

Verhandlungen

des

Provinzial=Landtages

von

Tirol

im

Jahre 1848.





Innsbruck,

gedruckt in der Wagner'schen Buchdruckerei.

Erstes Sitzungsprotokoll

des konstituirenden Provinzial-Landtages vom 10. Juni 1848.

Unter dem Vorsitze

Sr. Exzellenz des Herrn Landmarschall-Amtsverwalters und einsweiligen Präsidenten der Ständeversammlung, k. k. Kämmerers und geheimen Rathes 2c. 2c.

Gegenwärtige Herren Abgeordnete.

Vom geistlichen Stande.

1. Herr Doktor Maximilian von Tarnoczy, Domkapitular des Erzstiftes von Salzburg, Stellvertreter Sr. Eminenz des Herrn Fürsterzbischofes von Salzburg.
2. Se. fürstliche Gnaden der Herr Fürstbischof von Trient.
3. Herr Domkapitular des Domstiftes zu Brixen Georg Habtmann, Stellvertreter Sr. fürstlichen Gnaden des Herrn Fürstbischofes von Brixen.
4. Herr Alois, Prälat zu Wilten, k. k. Gubernialrath, Erb-, Haus- und Hofkaplan.
5. Herr Alois, Prälat zu Stams, k. k. Rath, Erb-, Haus- und Hofkaplan.
6. Herr Pirmin, Prälat zu Viecht.
7. Herr Albert Jäger, Kapitular des Benediktinerstiftes zu Marienberg und k. k. Professor.
8. Herr Johann Duile, Domkapitular des Domstiftes zu Brixen, Abgeordneter für den Kreis Pusterthal und am Eisack.
9. Herr Anton Santner, Dekan und Stadtpfarrer zu Meran, für den Kreis an der Etsch.
10. Herr Joseph Blaas, Dekan und Pfarrer zu Mals.
11. Herr Johann Amberg, Dekan und Stadtpfarrer in Innsbruck.

Vom Adelstande.

1. Se. Exzellenz Herr Klemens Graf und Herr zu Brandis, k. k. Kämmerer und geheimer Rath 2c. 2c.
2. Herr Leopold Graf von Wolkenstein-Trostburg, k. k. Kämmerer.
3. Herr Leopold Graf von Künigl, k. k. Kämmerer.
4. Herr Ludwig Graf von Sarnthein, k. k. Kämmerer.
5. Herr Johann Freiherr von Sternbach, k. k. Kämmerer, als Stellvertreter des Abgeordneten Herrn Grafen Ernest von Wolkenstein-Rodenegg, k. k. Kämmerer.
6. Herr Franz von Lutterotti, ständischer Generalreferent.
7. Herr Doktor Karl von Hepperger.
8. Herr Ignaz Freiherr von Giovanelli.
9. Herr Doktor Eduard von Larcher.
10. Herr Doktor Karl von Klebelsberg

Vom Bürgerstande.

1. Herr Norbert Pfretschner, Doktor der Heilkunde, für die Stadt Kufstein.
2. Herr Joseph Feistenberger, Bürgermeister, für die Stadt Hall.
3. Herr Oberlircher, Bürgermeister, für die Stadt Lienz.
4. Herr Joseph Hirn, k. k. Landrichter, für die Stadt Klausen.
5. Herr Franz Pfeifer für die Stadt Botzen.
6. Herr Doktor Johann Schuler für die Stadt Innsbruck.
7. Herr Hieronimus von Klebelsberg, Bürgermeister, für die Stadt Innsbruck.
8. Herr Johann Blaas, Bürgermeister, für die Stadt Brixen.
9. Herr Sebastian Ruedorfer für die Stadt Kitzbichl.
10. Herr Michael Kirchberger für die Stadt Bruneck.
11. Herr Karl Erd, Bürgermeister, für die Stadt Vils.
12. Herr Joseph Valentin Haller, Bürgermeister, für die Stadt Meran.
13. Herr Karl von Zallinger für die Stadt Botzen.
14. Herr Anton Knollenberger, Bürgermeister, für die Stadt Sterzing.
15. Herr J. Ziegler für die Stadt Rattenberg.
16. Herr J. Federspiel für die Stadt Glurns.

Vom Bauernstande.

1. Für die Landgerichte Sonnenburg, Steinach und Mieders: Herr Karl Schandl, k. k. Landrichter zu Wilten.
2. Für die Landgerichte Lana, Kaltern und Neumarkt: Herr J. P. Brigl von Girlan.
3. Für die Landgerichte Hall und Schwaz: Herr A. Christanell von Schwaz.
4. Für die Landgerichte Sterzing, Brixen, Klausen und Mühlbach: Herr G. Plattner von Feldthurns.
5. Für die Landgerichte Schlanders, Meran und Passeier: Herr Johann Laburner von Algund.
6. Für die Landgerichte Sillian, Lienz, Windischmattrei, Buchenstein und Ampezzo: Herr J. Aigner von Abfaltersbach.
7. Für die Landgerichte Bruneck, Taufers, Enneberg und Welsberg: Herr J. Mair zu Dietenheim.
8. Für die Landgerichte Landeck, Ried, Nauders und Glurns: Herr J. Falkner zu St. Anton im Stanzerthale.
9. Für die Landgerichte Imst, Reutte und Ischgl: Herr M. Kerber in Lermos.
10. Für die Landgerichte Silz und Telfs: Herr Karl Fischer zu Silz.
11. Für die Landgerichte Kufstein, Kitzbichl und Hopfgarten: Herr G. Rendl von Kirchbichl.
12. Für die Landgerichte Rattenberg, Fügen und Zell: Herr J. Greiderer zu Stumm.
13. Für die Landgerichte Kastelruth, Ritten, Sarnthal und Karneid: Herr Stafler von Ritten.

Berufen gemäß Beschluß des hohen Ministerrathes zum Provinzial-Landtage haben sich die in diesem Protokolle aufgeführten neugewählten Abgeordneten der vier Stände Tirols in der Hofkirche zu dem vom hochwürdigen Herrn Prälaten von Stams abgehaltenen Gottesdienste, dem Se. Exzellenz der k. k. Herr Landesgouverneur, und zur Eröffnung des Provinzial-Landtages von Sr. Majestät abgeordneten Hofkommissär Klemens Graf und Herr zu Brandis im Fürstenchor beiwohnten, im Presbyterium dieser Kirche an den bestimmten Plätzen versammelt. Nach geendeter Kirchenfeier begaben sich die Herren Abgeordneten in den Landtagssaal im Landhause, wo bald darauf Se. Exzellenz der k. k. Herr Hofkommissär erschienen, von den anwesenden Herren Abgeordneten mit dem ihm gebührenden Respekte empfangen, und in den Landtagssaal eingeführt wurden.



Hochdieselben eröffneten den Provinzial-Landtag mit nachstehender, im freien Vortrage gehaltenen

Rede.

Hochverehrte Herren Verordnete und Vertreter der Stände von Tirol!

Se. Majestät haben mir den ehrenvollen Auftrag zu ertheilen geruht, den Landtag, zu welchem Sie einberufen worden sind, zu eröffnen. Die Aufgabe, welche Ihnen bei diesem Landtage gestellt wird, ist zweifach.

Se. Majestät hatten mit a. h. Entschließung vom 27. Dezember v. J. den bisherigen großen Ausschußkongreß auf den 3. d. M. einberufen, um das a. h. Steuerpostulat für das gegenwärtige Verwaltungsjahr zu vernehmen, und die Gegenstände zu berathen, welche nach dem bisher bestandenen Wirkungskreise der Stände denselben vorbehalten waren.

Die Verhältnisse, unter denen dieser Kongreß berufen wurde, haben sich durch die von Sr. Majestät Ihren Völkern verliehenen Reichskonstitution seitdem wesentlich geändert.

Die Provinzialstände sind durch die Proklamation vom 15. März in ihrem Fortbestande gesichert; es sind dadurch auch Reformen für dieselben nothwendig geworden, die sich vor Allem auf eine erweiterte Vertretung des Bürger- und bei uns auch des Bauernstandes zu beziehen hatten.

Um diese Reformen in eine Art zu berathen, die den Wünschen des Volkes am meisten entsprächen, hat sich der h. Ministerrath bestimmt gefunden in einem durch den Herrn Minister des Innern an mich gerichteten Rescripte vom 21. April den auf den 3. Mai anberaumten Landtag zu vertagen, die bisherigen Volksvertreter aufzulösen, und neue Wahlen in der Art anzuordnen, wie sie seitdem stattgefunden haben.

Sie sind es, meine Herren, welche das Vertrauen Ihres Vaterlandes zu einer Aufgabe berufen hat, die wichtiger ist, als irgend eine, die seit Jahrhunderten auf unsern Landtagen verhandelt wurde. Viele wichtige Einrichtungen des Landes wurden im Laufe der Zeiten hier berathen und beschlossen. Die, um welche es heute sich handelt, umfaßt sie alle, von ihr hängt es ab, wie die Interessen des Landes in eine ferne Zukunft hinaus erfaßt und vertreten werden sollen, sie ist bestimmt, das Band des Vertrauens zwischen dem Fürsten und seinem Volke, dem Volke und der Verwaltung des Landes zu flechten und zu erhalten.

In Ihren Händen liegt das Schicksal Ihres Vaterlandes in einer der wichtigsten Bestimmungen für dasselbe. Sie haben eine große Vergangenheit hinter sich, bedeutungsvoll ragt unser Volk aus den Kämpfen hervor, die seit vielen Jahrhunderten an den deutschen und wälschen Gränzmarken gefochten wurden, und immer in jedem wichtigen Momente waren es die Stände, so weit ihre Geschichte zurückreicht, die den Geist des Volkes belebten und zu erhalten wußten. Vieles an den Formen ist veraltet, manches war darin, das schon früher noch vor der Aufhebung der ständischen Verfassung unter der königl. baierischen Regierung die Auffassung und Vertretung der Landes-Interessen erschwerte, und viele dieser Mängel wurden bei der Wiedereinführung der Verfassung im Jahre 1816 eben nicht verbessert.

Allein unter den veralteten Formen liegt unverkennbar ein frischer Lebenskeim. Ihn hervorzusuchen und zu bewahren ist nun Ihre Hauptaufgabe.

Nebst dieser werden Sie noch in manchen andern Verhandlungen Gelegenheit finden, mehrern lang und tief gefühlten Bedürfnissen des Landes gründlicher und besser zu begegnen, als es unter den frühern Verhältnissen möglich war. Die Vorarbeiten dazu sind von den Landesbehörden und der ständischen Aktivität vorbereitet, und werden Ihnen mit allen Gegenständen, die dem nun aufgelösten Kongresse vorbehalten waren, zur Berathung vorgelegt werden.

Es ist ein großer feierlicher Augenblick, in dem wir uns an dieser Stätte hier versammeln. Feinde haben unsere Gränze überschritten, unsern heimathlichen Herd bedroht, und mit der alten nie gebeugten Kraft biethet Tirol seine eherne Stirne ihnen entgegen, und kämpft mit gleicher Ehre, wie seit 2000 Jahren für die alte Gränzmark seiner Felsenburg. Gleichzeitig wie von Außen haben, wie es Ihnen bekannt ist, auch innere, früher nie gekannte Gefahren sich gegen Oesterreichs Thron erhoben. Mit alter Treue hängt Tirol an seinem Herrscherhause, und Tirol ist es, das vor All' seiner größern und schönern

Ländern unser geliebter Kaiser sich auserwählt, um da zu weilen, und die Huldigung der treuen Unterthanen aus allen seinen Staaten zu empfangen. Sie beneiden uns — gönnen uns dies Glück, weil wir Tiroler sind.

Wessen Brust fühlt sich dabei nicht höher gehoben, diesem Volke anzugehören?

Ein großes Erbtheil haben wir von unsern Vätern überkommen; es ist die Gesinnung, die sich bedeutungsvoll in ihrem alten Wahlspruche ausdrückt: **Für Gott, Fürst und Vaterland!**

Sie ist es, die unsere Väter, und mit Stolz können wir es heute sagen, unsere Brüder, unsere Söhne stets ehrenvoll und oft siegreich aus dem Kampfe herausgeführt. Sie ist der wahre Lebenskeim, der belebende Funke in allen unsern alten Einrichtungen; sie ist es, die wir vor Allem als leitenden Stern für unsere Landesverfassung, für unser Gemeindewesen festhalten müssen; wenn Tirol das bleiben soll, was es bisher gewesen ist — ein treuer Wächter Deutschlands, ein sicherer, oft erprobter Hort für seinen Kaiser.

Ein wichtiges Tagwerk liegt vor Ihnen; nach der alten guten Weise unserer Väter haben Sie es mit Gott begonnen, greifen Sie es nun auch an mit Ihrem alten Muth und Ihrer alten Kraft, und die Nachwelt wird die Stunde segnen, die heute uns versammelt.

Der Landtag ist hiemit eröffnet. Gott erhalte unsern Kaiser Ferdinand! Dieser Wunsch, der alle Herzen der treuen Unterthanen in Tirol durchglüht, fand den seinen würdigen Ausdruck in den begeisterten Hochruf der hohen Versammlung für den allgeliebten Landesvater.

Unter dem freudigsten Eindrucke, den diese Rede voll erhaben der vaterländischen Erinnerungen auf die h. Versammlung machte, und ungetheilten Beifall erntete, verließen Se. Exzellenz der Herr Hofkommissär den Landtagssaal.

Se. Exzellenz der Herr Landmarschall-Amtsverwalter und einsweiliger Präsident der h. Ständeversammlung hielten an Hochselbe folgende

Anrede.

Hochzuverehrendste und Hochgeehrte Herren Provinzialstände des Landes Tirol!

In Gemäßheit des h. Ministerial-Erlasses vom 29. April d. J. wurde die Wahl der Abgeordneten zu dem in diesem Jahre sich versammelnden tirol. ständisch-konstituirenden Kongresse angeordnet, und soll nach den von dem h. Ministerrathe genehmigten, und von Sr. Exzellenz dem landesfürstlichen Herrn Kommissär so eben dargestellten, und zur reifen Berathung geeigneten wichtigen Gegenstände mit heutigem Tage eröffnet werden.

Dem zu Folge sind die Wahlen für den ersten und zweiten Stand der Herren Kongreß-Abgeordneten von Seite des Oberst-Erbland-Marschallamtes dahier, und jene für den dritten und vierten Stand von Seite des hohen k. k. Landespräsidiums sogleich durch Nord- und Südtirol eingeleitet und ausgeschrieben worden.

Die Eröffnung und Protokollirung der von den Mitgliedern des ersten und zweiten Standes eingeschickten Wahlstimmen wurde gemäß Beschluß einer ständischen Aktivitätssitzung, bei welcher ich gegenwärtig war, unter meinem Vorsitze mit Beiziehung der Herren Aktivitäts-Vokalen vorgenommen; und die zufolge relativer Stimmenmehrheit sich ergebenen Wahl für die wirklichen Abgeo dneten des ersten und zweiten Standes aus 26 Mitgliedern bestehend, so wie deren Stellvertreter in gleicher Zahl dem hohen Landespräsidium, welches den Wahlakt für den dritten und vierten Stand vorgenommen, zur Einberufung sämmtlicher von den betreffenden Ständen des Landes selbst gewählten Abgeordneten zum diesjährigen Provinzial-Landtage überschickt.

Alle jene bei dem nun beginnenden konstituirenden Kongresse vorkommenden Geschäftsgegenstände werden von dem Herrn General-Referenten zur hochgefälligen Berathung jedes einzelnen Gegenstandes in Vortrag gebracht werden, und ich ersuche demnach alle hier versammelten Hochverehrtesten und Hochgeehrte Herren Abgeordnete des Landes Tirol Ihr Berathungsgeschäft, welches das allgemeine Wohl unseres theuern Vaterlandes bezielen soll, im Namen Gottes beginnen, und nicht minder glücklich vollenden, und so möge die wichtige Aufgabe, welche dieser hohen Versammlung gestellt ist, eine zeitgemäße

Reform der altehrwürdigen Verfassung des Landes Tirol zum Heile des Vaterlandes glücklich gelöst werden.

Lassen Sie uns aber immer dem alten, aber stets im Herzen festbewahrten Wahlspruch unwankbar getreu verbleiben:

Für Gott, Kaiser und Vaterland!
Hoch lebe unser geliebter Kaiser Ferdinand!

Dieser Hochruf fand den lautesten Wiederhall im Munde, wie in den Herzen der anwesenden Herren Landtagsmitglieder, der sich wiederholt mit Begeisterung kund that.

Hierauf erklärten das hohe Präsidium die ständische Versammlung für eröffnet.

Der ständische Herr Abgeordnete des Adels und General-Referent v. Lutterotti zeigt an, daß die vorgenommenen Wahlen der Abgeordneten von den vier Ständen Tirols zur Einsicht vorliegen, und mehrere Herren Abgeordnete dieselben eingesehen, geprüft und nichts dagegen zu erinnern hatten. Wolle demnach das h. Landtagspräsidium die Frage an die h. Versammlung, ob Hochselbe die Gültigkeit dieser Wahlen anzuerkennen und sich konstituirt zu erklären befinde oder nicht? stellen.

Das h. Präsidium richtete demnach die Fragen:

1. Beschließt die h. Versammlung auf den Grund der anstandslos befundenen Wahlen sich als konstituirt zu erklären?
2. Hat Jemand aus der h. Versammlung dagegen ein Bedenken, so wolle er selbes mittheilen, im entgegengesetzten Falle aber
3. seine Zustimmung durch Aufstehen kund geben.

Die ganze h. Versammlung erhob sich von ihren Sitzen, worauf das h. Landtagspräsidium der Konstituirung des Provinzial-Landtages in folgenden Formalien aussprach.

Die h. Versammlung erklärt sich hiemit als konstituirt.

Der ständische Herr General-Referent und Adelsabgeordnete stellte nachstehenden Antrag:

Ich glaube, daß es die erste Pflicht des Landtages als gesetzliches Organ des Landes sey, die Freude über die Anwesenheit Sr. Majestät in Mitte seiner treuen Gebirgssöhne, so wie den Dank für das von Sr. Majestät uns bewiesene Vertrauen in einer Ergebenheits-Adresse auszusprechen, welche Sr. Majestät von den Ständen bei der denselben allergnädigst zugesicherten Audienz zu überreichen wäre.

Dieser Antrag erhielt die volle Zustimmung der h. Versammlung, welche dem Entwurfe derselben ehebäldigst entgegen sieht.

Herr Doktor Schuler macht die Motion, es sey unerläßlich, da die Zeit dränge, daß die Ausschüsse für die Redaktion und die Geschäftsordnung gleich jetzt gebildet werden, damit die stenographischen, für die Veröffentlichung durch den Druck bestimmten Berichte der Landtagsverhandlungen revidirt, und unaufgehalten ihrer Bestimmung zugeführt werden können, und der Gang der Geschäfte aus Abgang einer entsprechenden Geschäftsordnung keine mißliebige Verzögerung erfahre.

Er schlage demnach die Wahl von vier Ausschußmitgliedern für die Redaktion, je eines von jedem Stande, und von sechs Ausschußmitgliedern für die Verfassung der Geschäftsordnung, je einen vom geistlichen und Adelstande, und je zwei vom Bürger- und Bauernstande mittelst Abgabe von Stimmzetteln vor.

Die h. Versammlung trat dieser Motion bei, und ließ sogleich die Wahl vornehmen. Ihr Ergebniß war, daß für den A. Redaktionsausschuß zu Mitgliedern gewählt wurden: Herr Professor Albert Jäger vom geistlichen, Herr Doktor Eduard v. Larcher vom Adel-, Herr Doktor Schuler vom Bürger-, Herr Landrichter Schandl vom Bauernstande. B. Zur Verfassung der Geschäftsordnung: Herr Professor Albert Jäger vom geistlichen, Herr Doktor Karl v. Hepperger vom Adel-, der k. k. Herr Landrichter Hirn von Klausen und Herr Doktor Pfretschner vom Bürger-, endlich Herr Brigl und Herr Laburner vom Bauernstande.

Der Herr General-Referent macht die Motion, da die Tageszeit schon vorgerückt, die Tagesordnung aber noch nicht erschöpft sey, die Sitzung bis Nachmittags 5 Uhr zu vertagen, wo die h. Versammlung noch mit Anhörung der Ergebenheits-Adresse, wozu den Entwurf zu verfassen das Landtagsmitglied Herr Doktor Schuler sich bereitwilligst herbeiließ, und des Entwurfes einer Einladung an die Wälschtiroler zur Theilnahme an den Landtagsberathungen vom nämlichen Herrn Verfasser sich zu beschäftigen haben wird.

Diese Motion wurde von der h. Versammlung gutgeheißen, und somit die vormittägige Sitzung geschlossen, und Nachmittags 5 Uhr ihre Fortsetzung anberaumt. (Ende nach 12 Uhr.)

(Fortgesetzt am 10. Juni 5 Uhr Abends.)

Die Sitzung wurde mit dem Ablesen des vom Herrn Abgeordneten Doktor Schuler verfaßten Entwurfes der beschlossenen Ergebenheits-Adresse an Se. Majestät fortgesetzt.

Sie wurde von der h. Versammlung durch Akklamation angenommen, und dem Herrn Verfasser geziemend verdankt.

Der Herr Abgeordnete und ständische General-Referent trägt auf die Ablesung des von den Gemeinden der zwei italienischen Kreise gegen den vom hohen Ministerrathe genehmigten Wahlmodus für die Abgeordneten des gegenwärtigen Provinzial-Landtages und die hiernach gebildete ständische Versammlung, so wie gegen ihre Beschlüsse, soweit sie Beziehung auf die zwei italienischen Kreise haben, erhobenen Protestes an.

Das h. Landtagspräsidium wolle demnach die Frage an die h. Versammlung richten, ob und in welcher Art dieser Protest eine Erwiederung erhalten solle.

Entscheide sich die h. Versammlung für die erstere Frage, so möge es ihm erlaubt seyn, einen Entwurf einer Erwiederung, ebenfalls vom Herrn Doktor Schuler verfaßt, an welchen die weitere Berathung anzuknüpfen wäre, zur h. Kenntniß durch Ablesen vorläufig zu bringen. Herr Doktor Schuler bemerkt, der von ihm verfaßte Entwurf sey keine Antwort auf den erhobenen Protest, und stehe mit selbem in keinem Zusammenhange; er sey nur als ein Versuch zu betrachten, die zwei italienischen Kreise zur Theilnahme an den dießjährigen ständischen Berathungen mittelst Absendung von Bevollmächtigten durch eine freundliche Einladung zu vermögen; sein Inhalt sey demnach nur im Allgemeinen gehalten, ohne in eine Widerlegung der im Proteste angeführten Gründe speziell einzugehen; welches letztere die Aufgabe des noch zu bildenden Verfassungsausschusses, dem der Protest zur Berichterstattung zuzuweisen seyn dürfte, seyn wird.

Herr Professor Albert Jäger wünscht die vorläufige Lesung des an die Gemeinden der zwei italienischen Kreise in diesem Betreffe ergangenen abweislichen h. Ministerial-Erlasses.

Se. Exzellenz Herr Graf v. Brandis findet es angemessen, daß ein Versuch, unsere Brüder in den zwei italienischen Kreisen zur Beschickung des gegenwärtigen Provinzial-Landtages und Berathung der ständischen Angelegenheiten, an welcher ihre Vorfahren seit 1000 Jahren immer Theil nahmen, zu bewegen gemacht werde. Der abweisliche Ministerialerlaß könne einsweilen zur Nachricht genommen, und bei der definitiven Berathung der Verfassungsfrage benützt werden.

Herr Doktor Schuler ist dem Ablesen dieses Erlasses nicht entgegen, da er die Kompetenz dieses Provinzial-Landtages herausstelle; er müsse sich jedoch gegen die Voraussetzung irgend eines Zusammenhanges des Protestes, und des hierauf erfolgten h. Ministerial-Erlasses mit seinem Entwurfe einer Einladung wiederholt verwahren.

Der Herr Abgeordnete Ruedorfer stimmt für die Erlassung einer Einladung an die Gemeinden der zwei italienischen Kreise nur insoferne, als die Tendenz ihres Protestes offen darliegt, und die für letztere von ihnen angeführten Gründe ihre genügende Widerlegung erhalten haben.

Da kein anderes Mitglied der h. Versammlung mehr das Wort ergriff, so entschied sich Hochselbe für die Lesung des Protestes, dann des angeführten h. Ministerial-Erlasses, und des Entwurfes einer Einladung an die Gemeinden der zwei italienischen Kreise zur Beschickung des heurigen Provinzial-Landtages, welch letzterer mit Ausnahme einer auf die Motion des Herrn Abgeordneten Bürgermeister Haller zu Meran sogleich vorgenommene Berichtigung, indem dem Ausdrucke der Einladung Folge zu leisten, der Satz, der Einladung zu entsprechen, untergestellt wurde, vollkommen genehmiget ward. Diesem Entwurfe ist demnach in italienischer Sprache durch die Landeszeitung in Roveredo, und durch zahlreiche besondere Abdrücke die ausgedehnteste Publizität in den zwei italienischen Kreisen, so wie durch Aufnahme des Originalaufsatzes in den Bothen von Tirol und Vorarlberg in den deutschen Kreisen zu geben.

Der schließlich vom ständischen General-Referenten vorgelegte Entwurf der Geschäftsordnung für den Provinzial-Landtag wurde von der h. Versammlung dem hiefür gewählten Ausschusse zur Be-

richterstattung an den Landtag zugewiesen, welche nach der Versicherung des Ausschußmitgliedes Herrn Karl v. Hepperger Dienstag den 13. l. M. erfolgen wird.

Da die Gegenstände der Tagesordnung erschöpft waren, wurde die heutige Sitzung geschlossen, und die nächste auf Dienstag den 13. l. M. 9 Uhr Vormittags angesetzt.

Leopold Philipp Graf v. Künigl,
Oberst-Erblandmarschall-Amtsverwalter.

v. Schnell.

Sitzungsprotokoll

des konstituirenden Provinzial-Landtages vom 13. Juni 1848.

Coram et praesentes ut supra,

nur daß dieser Sitzung anstatt des Verordneten v. Telani der Substitut Anton v. Egger beiwohnte.

Es wurde ohne Bemerkung verlesen das Sitzungsprotokoll vom 10. Juni l. J.

Der Referent stellte die Anfrage, ob an die Stelle des Verordneten v. Telani, der sich Krankheits halber entschuldigte, nicht der Substitut der Adelsbank Anton v. Egger zu den Sitzungen des Landtages einberufen werden sollte? Der einstimmige Beschluß lautete —

Beschluß: Daß v. Egger unverweilt zu diesem Behufe als Stellvertreter einberufen sey.

Da der genannte Substitut unter den Zuhörern gegenwärtig war, wurde er gerufen, und nahm seinen Sitz in der Versammlung ein. Das Konvokatorium oder Einberufungsschreiben desselben wird nachgetragen werden.

An die Tagesordnung war der Bericht des Ausschusses über den Entwurf einer provisorischen Geschäftsordnung für den Landtag. Berichterstatter war der Verordnete Doktor von Hepperger. Die Paragraphe I., II. und III. dieses dem Protokolle beigeschlossenen Referates betreffen die Legitimation der Vertreter und die Konstituirung des Landtages, und wurden —

Beschluß: Allgemein angenommen.

Die Paragraphe IV., V. und VI. enthalten die Bestimmungen über die Vorstehung und die ständischen Beamten, und geben laut Beilage zu diesem Protokolle Anlaß zu einer längern Debatte über die Frage, welches die Stellung des Präsidenten gegenüber dem Landmarschalle sey? ob der Präsident auf seine Stimme zu verzichten habe, ausgenommen, wenn gleiche Stimmenzahl vorhanden ist, und wie sich dieses mit dem ihm von seinen Wählern übertragenen Mandate vertrage? ob sich über die Befugnisse eines Präsidenten nicht vor der Wahl mit Bestimmtheit ausgesprochen werden soll, damit der Versammlung die Wahl desselben leichter sey? ob ihm bis zum nächsten Landtage auch die administrative Oberleitung der kurrenten ständischen Geschäfte zu übertragen wäre, oder ob er seine Funktionen blos während der Zeit des Landtages auszuüben habe?

Man einigte sich zu folgendem

Beschluß: Die Erörterung der Frage, welche Gewalt und welche Befugnisse dem Präsidenten außer der Leitung der Kongreß-Verhandlungen zustehen, gehört nicht zur Geschäftsordnung des gegenwärtigen Landtages, sondern hat in Verhandlung zu kommen, sobald über die künftige Verfassung des Landes die Anträge werden gestellt werden.

Eine weitere Debatte entspann sich über die Frage, ob der Präsident an den Verhandlungen durch Darlegung seiner Meinungen und Ansichten Theil zu nehmen habe, oder ob es nicht besser sey, ihm eine solche Befugniß zu entziehen, weil er sonst auf die Beschlüsse der Versammlung einen Einfluß nehmen könnte, der sich mit seiner völlig parteilosen Stellung nicht verträgt?

Beschluß per majora: Der Präsident hat an den Debatten der Versammlung Theil zu nehmen.

Weitere Frage: Soll der Präsident bei der Abstimmung als Votant interveniren oder nicht?

Beschluß wie oben: Der Präsident hat bei der Abstimmung keine Stimme.

Frage: Wenn für und gegen gleiche Stimmenzahl vorliegt, was ist zu thun?

Beschluß einstimmiger: So hat der Präsident die entscheidende Stimme.

Die weiters in Anregung gebrachte Frage, ob der Präsident bei der Verhandlung zur Initiative berechtiget sey, wurde im Laufe der Debatte mit der Bemerkung ohne Abstimmung fallen gelassen, daß dieses seiner Diskretion überlassen bleibe.

Die weitern Paragraphe des Entwurfes VII. bis IX. über die Ordnung der Sitzungen, X. bis XIII. über die Ausschüsse, XIV. bis XXIII. über die Verhandlung, XXIV. bis XXV. über die Eingaben, wurden nach dem Antrage des Berichterstatters ohne weitere Erörterung angenommen, und die Frage, ob Jemand hierüber noch eine Bemerkung zu machen habe, im Allgemeinen verneint.

Beschluß einstimmiger: Allgemein angenommen.

Der Antrag eines Mitgliedes: bei Wahlen und Verleihungen, die von den Deputirten abgegebenen Stimmzettel zu unterfertigen, und zur Vorsorge für die Geheimhaltung eigene Skrutatoren aufzustellen, wurde —

Beschluß: Mit überwiegender Stimmenmehrheit verneint.

Hierauf wurde, nach dem Antrage des Referenten, zur separaten Wahl eines Präsidenten und dann eines Vizepräsidenten mit der Anordnung geschritten, daß die Stimmzettel zu vermischen, und nicht nach Ständen abzulesen sind. Zugleich wurde über den Antrag eines Mitgliedes, vor der obigen Wahl, der allgemeine Beschluß gefaßt —

Beschluß: Daß der erwählte Präsident einsweilen, bis der Landtag etwas Anderes beschließt, sämmtliche Funktionen des ehemaligen ständischen Präsidiums zu übernehmen, die Geschäftsleitung des Landtages und der Landschaft, so wie auch die Unterfertigung der Noten und Erlässe der ständischen Kanzlei bei ihren kurrenten Geschäften, so wie der ständischen Obligationen zu besorgen habe.

Die Wahl des Präsidenten ergab folgendes Ergebniß: Leopold Graf Wolkenstein, Verordneter der Adelsbank, erhielt 34; Doktor Johann Schuler, ständischer Archivar und zweiter Vertreter der Stadt Innsbruck, erhielt 12; Doktor Hieronimus von Klebelsberg, Bürgermeister hier und erster Vertreter der Stadt Innsbruck, erhielt 3; und der Verordnete, Doktor Karl von Hepperger, von der Adelsbank 2 Stimmen, was die genaue Anzahl der der Sitzung beiwohnenden Vertreter ergab. Mithin wurde mit absoluter Stimmenmehrheit —

Beschluß: Graf Leopold von Wolkenstein zum Präsidenten des gegenwärtigen konstituirenden Landtages ernannt, und nahm als solches, nach vorläufigem Ausdrucke seines Dankes für das ehrende Vertrauen, den Präsidentensitz ein.

Die Wahl des Vizepräsidenten ergab für: Doktor Johan Schuler 18, für den ständischen Referenten und Verordneten der Adelsbank Franz von Lutterotti 14, für den Bürgermeister Doktor von Klebelsberg 4, für den Verordneten Doktor von Hepperger 9, für den ersten Vertreter der Stadt Botzen Peter von Zallinger 3, für den Kanonikus Habtmann, Stellvertreter des Fürstbischofes von Brixen 1, für den Vertreter der Gerichte Schlanders, Passeier und Meran Laburner 1, und für den Vertreter der Gerichte Steinach, Mieders und Wilten, Landrichter Karl Schandl ebenfalls 1 Stimme. Da mithin nur eine relative Stimmermehrheit erzielt wurde, mußte die Wahl wiederholt werden, die folgendes Resultat lieferte: Doktor Schuler 30, Doktor von Hepperger 10, Bürgermeister Doktor von Klebelsberg 7 Stimmen. Referent von Lutterotti hatte bereits vor der zweiten Wahl jede Rücksichtsnahme auf ihn abgelehnt.

Beschluß: Doktor Johann Schuler ist mit absoluter Stimmenmehrheit Vizepräsident des gegenwärtigen konstituirenden Landtages.

Der ständische Referent stellte dann, laut der von ihm entworfenen Tagesordnung, den Antrag, zur Berathung über die künftige Verfassung unseres Vaterlandes; dieser überwiegend wichtigsten Verhandlung dieses Landtages, aus der Mitte der Verordneten und Vertreter einen Ausschuß von 18 Mitgliedern, und zwar 3 von der geistlichen, 3 von der Adelsbank, 6 vom Bürger- und 6 vom Bauernstande, zu erwählen, welche über diese Lebensfrage unserer Zukunft reiflich zu berathen, und ihre Meinungen und Anträge mittels Bericht dem Kongresse zur Schlußfassung vorzulegen haben. Der Referent bemerkte hiebei, daß vorerst das Prinzip der Gliederung in vier Ständen erörtert werden müsse, als der Grundlage aller weitern Bestimmungen.

Der Präsident stellte dann die Fragen:

Soll ein Ausschuß zur Erörterung der Verfassungsfrage gewählt werden?

Beschluß: Ja.

Soll dieser Ausschuß aus 18 Mitgliedern bestehen?

Beschluß: Ja.

Soll der Ausschuß bei seiner Berathung an ein bestimmtes Prinzip gebunden seyn?

Beschluß: Nein.

Referent stellte weiters den Antrag, auch zur Berathung den Gemeindewesen einen verstärkten Ausschuß aus der Versammlung zu wählen, und zwar je 2 vom ersten und zweiten, und je 4 vom dritten und vierten Stande, somit im Ganzen 12 Komitéglieder, die ihre Anträge über die nöthige Reform der tirolischen Gemeindeverfassung in ihren Grundzügen dem Kongresse vorzulegen haben. Dieser Antrag wurde ebenfalls —

Beschluß: Angenommen.

Ebenso wurde auf den weitern Antrag des ständischen Referenten zur Bildung eines Ausschusses von 4 Mitgliedern, je eines von jedem Stande, zur Prüfung der ständischen Rechnungen —

Beschluß: Eingegangen.

(Schluß der Sitzung um 1 Uhr Nachmittags.)

(Fortsetzung derselben um 5 Uhr Abends.)

Die Mitglieder versammelten sich zu dieser Stunde wieder zur Wahl der oben bemerkten Ausschüsse mittels Abgabe von Stimmzetteln.

Gewählt wurden für die Berathung der Verfassungsreform nebenstehende Kongreßmitglieder:

Beschluß: 1. Prälat Alois von Wilten; 2. Professor Albert Jäger; 3. Kanonikus Habtmann, vom ersten Stand. 4. Klemens Graf Brandis; 5. Referent von Lutterotti; 6. Doktor von Hepperger, vom zweiten Stande. 7. Bürgermeister von Klebelsberg; 8. Doktor Schuler; 9. von Zallinger; 10. Doktor Pfretschner; 11. Landrichter Hirn; 12. zwischen Bürgermeister Haller von Meran und Bürgermeister Blaas von Brixen schwankt die Wahl, indem beide die gleiche Stimmenzahl für sich haben, vom dritten Stand. 13. Landrichter Schandl; 14. Christanell von Schwatz; 15. Brigl von Girlan; 16. Plattner von Feldthurns; 17. Fischer von Silz; 18. Laburner von Allgund, nachdem für ihn bei gleicher Stimmenzahl mit Kerber von Lermoos das Loos entschied, vom vierten Stand.

Die Ausschußwahlen für die Berathung des Gemeindewesens ergaben nebenstehendes Resultat:

Beschluß: 1. Kanonikus Duile von Brixen; 2. Dekan Sandner von Meran, vom ersten Stand. 3. Freiherr von Giovanelli; 4. Karl von Klebelsberg, vom zweiten Stand. 5. Bürgermeister von Klebelsberg; 6. Doktor Pfretschner; 7—8. zwischen Bürgermeister Oberkircher, Bürgermeister Feistenberger und von Zallinger schwankt die Wahl wegen gleicher Stimmenzahl. (Jeder 6), vom dritten Stand. 9. Landrichter Schandl; 10. Christanell von Schwatz; 11. Plattner von Feldthurns; 12. Laburner von Allgund, vom vierten Stand.

Zur Prüfung des ständischen Rechnungswesens endlich wurde gewählt:

Beschluß: 1. Prälat von Viecht vom ersten Stand; 2. Graf Sarnthein vom zweiten Stand; 3. Ruedorfer von Kitzbichel vom dritten Stand; 4. Landrichter Schandl vom vierten Stand.

(Schluß um 7 Uhr Abends.)

Wolkenstein.

Wasserman,
ständischer Archivar-Adjunkt.

Stenographische Berichte

über die zweite öffentliche Sitzung des tirolisch-konstituirenden Provinzial-Landtages am 13. Juni 1848 Vormittags um 9 Uhr.

Bei Beginn der Sitzung ersuchte der Herr General-Referent von Lutterotti den Herrn Sekretär von Schnell, zur Erleichterung der Funktion der Stenographen, die Namen der Herren Deputirten aufzuzeichnen, und das Verzeichniß sodann den Stenographen einzuhändigen. Während dies geschah, ergriff das Wort

Herr General-Referent: Es ist nun aus der Buchdruckerei von dem Abdrucke jener Erklärung, die man an die zwei wälsch-tirolischen Kreise zu erlassen beschlossen hat, der Korrektur-Bogen hervorgegangen; ich habe denselben eingesehen, und die nöthigen Verbesserungen vorgenommen.

Nun frägt es sich vorläufig, ob nicht eine Aufschrift nöthig sey, denn hier ist gar keine Aufschrift; und zugleich ob es nicht auch nothwendig sey, daß diese Aktenstücke auch eine Unterschrift erhalten sollen, und von wem diese Unterschrift zu geschehen habe. Nach meiner Meinung sollte oben gesagt werden: Compatrioti! Und unten: Von dem Provinzial-Landtage in Innsbruck.

Eine weitere Frage ist, von wem dieses Dokument unterzeichnet werden soll, ob von dem Landmarschall-Amtsverwalter, unter dessen Vorsitz es zu Stande gekommen ist, oder ob man abwarten soll, bis heute ein Präsident gewählt ist, der es dann zu unterzeichnen hätte.

Der Herr Landmarschall-Amtsverwalter: Ich bitte, sich darüber äußern zu wollen, was Herr General-Referent eben vorgetragen hat.

Herr Prälat von Wilten: Der geeignetste Datum ist der Tag des Beschlusses.

Se. Excellenz Herr Graf von Brandis: Ich wäre eher dafür, daß man den heutigen Tag wähle, und gleich den Herrn Präsidenten, welcher heute gewählt wird, unterzeichnen lasse.

Herr Doktor Schuler: Im Konterte der Proklamation heißt es aber: Wir sind heute zusammengetreten, und vermissen euch in unserer Mitte; folglich bezieht sich der Ausdruck der Proklamation auf die erste Sitzung, und bei derselben haben wir als interimistischen Präsidenten den Herrn Landmarschall-Amtsverwalter.

Ein anderer Herr Abgeordneter: Ich meine, wenn wir sagen: „Die versammelten Stände," so ist das Autorität genug, und wir bedürfen keiner Unterschrift.

Herr von Lutterotti: Jedes legale Dokument bedarf der Unterschrift, das unterliegt keinem Anstande.

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis: In Rücksicht auf die Aufklärung des Herrn Doktor Schuler nehme ich meinen Antrag zurück.

Der Herr Sekretär von Schnell verlas hierauf das Protokoll der ersten öffentlichen Sitzung vom 10. Juni 1848.

Da gegen das verlesene Protokoll nichts erinnert wurde, ergriff das Wort

Herr General-Referent von Lutterotti: In einem Schreiben an das Präsidium vom 5. d. M. bittet Herr von Telani, welcher zu diesem Kongresse gewählt worden ist, um Einberufung seines Ersatz-Mannes, weil er wegen Krankheit selbst zu erscheinen gehindert ist. Hiedurch gibt er offenbar zu erkennen, daß er erschienen wäre, wenn ihn nicht Gesundheits-Rücksichten abgehalten hätten. Ich trage darauf an, daß der betreffende Ersatzmann Herr von Egger sogleich einberufen werde, und frage die Versammlung, ob dies geschehen soll.

Auf die Anfrage des Herrn Landmarschall-Amtsverwalter erhoben sich sämmtliche Herren Abgeordnete als hiemit einverstanden.

Herr von Lutterotti: Ich glaube Herr von Egger ist unter den Anwesenden. Ersuchen wir ihn seinen Platz einzunehmen.

Herr von Egger, welcher sich unter den Zuhörern befand, nahm auf diese Einladung den ihm gebührenden Platz ein.

Herr von Lutterotti: Für den gegenwärtigen Kongreß wurde eine eigene Geschäfts-Ordnung entworfen, und der Entwurf einem Ausschusse zur Prüfung, Begutachtung und Berichterstattung übergeben.

Der Ausschuß hat Herrn von Hepperger zum Berichterstatter ernannt, welcher ersucht wird, Bericht hierüber erstatten zu wollen.

Herr von Hepperger: Das von der h. Versammlung gewählte Komité hat den Entwurf der provisorischen Geschäftsordnung, welcher bereits an die Mitglieder in lithographirten Abdruck vertheilt wurde, als Grundlage seiner Berathung genommen, und ich glaube im Ganzen denselben zur Annahme beantragen zu sollen, mit nur einzelnen Abänderungen, welche übrigens mehr größere Deutlichkeit, als wesentliche Aenderungen bezwecken.

Es wird darauf ankommen, ob der ganze Entwurf verlesen werden soll, oder Paragraphenweise, oder Abtheilungsweise.

Herr von Lutterotti: Nach meiner Meinung ist es angemessen, des Zusammenhanges wegen zuvor das Ganze zu verlesen, dann aber bei der Abstimmung abtheilungsweise, damit jede Abtheilung wieder im Zusammenhange bleibe.

Herr Professor Albert Jäger: Das ist nicht nothwendig, wir haben ihn ja schon seit gestern lithographirt in Händen.

Herr von Hepperger verlas nun vorerst den Titl. Entwurf einer prov. Geschäftsordnung, und sprach sodann: Daß diese Geschäftsordnung nur provisorisch seyn kann, leuchtet ein. Der Zweck jeder Geschäftsordnung muß seyn, daß die Berathung möglichst gründlich und geordnet, mit geeigneter Rücksicht auf Zeitersparung erfolge. Dies kann nur seyn, wenn die Geschäftsordnung der Versammlung ganz angemessen ist. Nun sind wir aber zur Berathung unserer zukünftigen Ständeeinrichtung berufen, folglich können wir auch nun eine prov. Geschäftsordnung beschließen.

Herr von Hepperger verlas hierauf den ersten Abschnitt, §. I. bis III., des Entwurfes nach der Modifikation des Ausschusses und sprach hierauf: Im §. I. hat der Ausschuß nur beantragt, daß der Satz: dessen Wahlurkunde ꝛc. zuletzt gestellt werde, weil es sonst scheinen würde, als wenn die Urkunde dem Wahlgesetze nicht entgegen seyn dürfte, während doch die Wahl dem Gesetze nicht entgegen seyn sollte. Im §. II. beantragt der Ausschuß nur nach den Worten: „Bis zur definitiven Entscheidung" den Zusatz: „Durch die Ständeversammlung," weil nur die Ständeversammlung über die Giltigkeit einer Wahl zu entscheiden befugt seyn soll.

Auf die Anfrage des Herrn Landmarschall-Amtsverwalters, wurde nichts gegen diesen ersten Abschnitt des Entwurfes erinnert.

Hierauf verlas Herr von Hepperger den II. Abschnitt, §. IV. bis VI., und sprach dann: In diesem ganzen Abschnitte hat der Ausschuß nichts weiter geändert als im §. VI. nach dem Worte „Tagesordnung" eingesetzt: „Für die nächstfolgende Sitzung," wodurch man bezweckte deutlicher zu machen, daß die Berathungsgegenstände den Herren Mitgliedern eine Sitzung früher bekannt zu geben seyen.

Landrichter Schandl: Was will das sagen im §. IV.: Aus der Mitte der Versammlung? Etwa daß kein Anderer gewählt werden darf zur Stelle eines Präsidenten, als wer an den Kongreß Theil nimmt?

Herr von Hepperger: Allerdings ist das der Sinn.

Herr Prälat von Wilten: Dann vermisse ich in dieser Abtheilung die Stellung des Landmarschall-Amtsverwalters. Die meisten Geschäfte des Präsidenten sind Geschäfte, die bisher dem Landmarschalle zugestanden sind; jetzt weiß ich nicht, welche Stellung er nun bei unseren Sitzungen haben wird, wenn der Präsident das thun wird, was bisher dem Landmarschalle obgelegen war; das ist eine Lücke, ich glaube es sollte darüber debattirt werden.

Herr von Hepperger: Wir haben später zu §. XVIII. beantragt, daß das Protokoll auch von dem Landmarschall-Amtsverwalter unterzeichnet werde, und daß er also auch zu wachen habe über die richtige Führung des Protokolls. Die Funktionen zwischen dem Präsidenten und dem Landmarschalle zu theilen ist etwas schwierig.

Herr Prälat von Wilten: Dann ist noch zu überlegen: Nach diesem Paragraphe hat der Präsident kein Votum, außer im Falle der Parität der Stimmen. Ob nun ein Abgeordneter auf sein

Votum wird verzichten, und sich blos mit diesem formellen Amte begnügen wollen, das ist eine andere Frage.

Herr von Hepperger: Ich glaube, auf diesen Punkt kommen wir später bei §. XXIII. zu sprechen.

Herr Bürgermeister von Klebelsberg: Eine andere Frage, welche mir sehr wichtig scheint, ist die: Der Abschnitt selbst spricht blos von dem Wirkungskreise des Präsidenten in der Verhandlung. Dadurch, daß der §. V. dieses Abschnittes sich auf den Wirkungskreis der ständischen Beamten bezieht, scheint mir indirekt eine Vorschrift des Entwurfes der Geschäftsordnung gegeben zu seyn, daß die Führung der ganzen Landschaft dem Präsidenten untergeordnet sey. Ich glaube zwar nicht, daß die Geschäftsordnung darüber zu entscheiden habe; aber ich mache doch darauf aufmerksam, weil wir heute noch die Wahl des Präsidenten vornehmen, und weil dieser Gegenstand von sehr großer Bedeutung für das Land ist; ich erlaube mir also, hier darauf aufmerksam zu machen, daß vielleicht Alles das, was §. V. nur in sich involvirt, für die künftige Präsidentenwahl gar nicht berücksichtigt werden, und heute nur die Präsidentur der Versammlung provisorisch gewählt werden sollte. Dieser mein Antrag ist durchaus nicht eingreifend in der Geschäftsordnung, wie ich meine; ich glaube aber doch, daß man sich zuerst über die Attribute des Präsidenten verständigen sollte, bevor man zur Wahl schreitet. Dies bemerke ich blos deßwegen, damit sich nicht berufen werde auf die Geschäftsordnung hinsichtlich der Attribute des Präsidenten, wenn die Versammlung selbst nicht dagegen stimmt.

Herr von Hepperger: Ich glaube, daß die Geschäftsordnung lediglich auf die Berathung im Saale selbst Bezug nimmt, daß aber auch in den Wirkungskreis des Präsidenten die Leitung des Administrativen der Landschaft provisorisch gehören.

Aber ich halte diese Bemerkung für sehr wichtig, und glaube, es solle besonders darüber verhandelt werden, in wie ferne der Präsident nur der Versammlung vorsitze, oder auch zugleich die Leitung der übrigen Geschäfte übernehmen soll.

Se. Excellenz Herr Graf von Brandis: Es gibt verschiedene Geschäfte, die dem Präsidium der Stände nebst der Leitung der ständischen Verhandlung in diesem Saale zukommen, und die im Augenblicke nicht in Stockung gerathen können; es gibt kurrente Geschäfte in administrativer Beziehung.

Herr von Lutterotti: Ich glaube, daß sey dann zu besprechen, wenn wir auch in Verhandlung treten über das, was mit der gegenwärtigen ständischen Aktivität zu geschehen hat. Denn es ist nothwendig, daß ein Körper besteht, der die kurrenten Geschäfte das Jahr hindurch leitet, und über diesen Punkt wird eine eigene Verhandlung absolut nothwendig seyn.

Se. Excellenz Herr Graf von Brandis: Diese Verhandlung wird in Verbindung mit der Verfassungsfrage stehen, und die Lösung derselben ist noch nicht so nahe abzusehen; denn über die Verfassungsfrage wird wahrscheinlich ein Komité zusammengesetzt werden müssen; dieses wird sie in ernste Ueberlegung ziehen, mittlerweile kommen doch kurrente Geschäfte vor, ich glaube, daß unpräjudiziel dem Herrn Präsidenten alle Geschäfte anvertraut werden sollen, die bisher der Landeshauptmann gehabt hat, jedenfalls dürfte die Bestimmung darin enthalten seyn, daß er die Expeditionen unterschreibt, denn es werden im Laufe des Kongresses verschiedene Erlasse erfolgen.

Herr Bürgermeister von Klebelsberg: Ich glaube, die Versammlung hätte sich nur darüber auszusprechen, daß die Attribute des Präsidenten nicht vollständig bestimmt seyen, und daß sie sich darüber aussprechen werde bei der Wahl selbst.

Herr von Lutterotti: Die Geschäfte, die während des Kongresses verhandelt werden, könnten ja dem Präsidenten provisorisch zugewiesen werden.

Se. Excellenz Herr Graf von Brandis: Das meine ich eben, denn eine Erklärung muß gegeben werden; ich habe bisher die Ehre gehabt, diese Geschäfte zu besorgen; das hörte aber an dem Tage auf, an dem der neue Kongreß sich versammelt hat.

Wenn die Versammlung damit einverstanden wäre, so ließe sich das in wenigen Monaten aussprechen, und ich wüßte auch nicht, was man für andere Vorkehrungen treffen sollte.

Herr Doktor Schuler: Ich bin damit ganz einverstanden, und glaube aber, daß es gerade nicht eines Zusatzes zur Geschäftsordnung bedürfte, sondern entweder vor der Wahl des Präsidenten wird das ausgesprochen, oder nach der Wahl wird es ihm als Mandat zugewiesen.

Herr Bürgermeister Haller: So viel mir die Meinung der meisten Anwesenden bekannt ist, sollte der Präsident blos für die Zeit des Kongresses gewählt werden. Um ihm eine höhere Vollmacht zu übertragen, wird es einer Berathung bedürfen, ob der Präsident das ganze Jahr fortbestehen, oder mit dem Schlusse des Kongresses das Präsidium niederlegen, und dafür ein Landeshauptmann gewählt werden soll, der alle Macht hätte, welche die Verhältnisse des Landes erforderten. Das ist, so viel ich weiß, die Meinung eines großen Theiles der hier anwesenden Herren Abgeordneten.

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis: Ich muß nur auf einen Punkt aufmerksam machen; der Antrag zur Konstituirung des gegenwärtigen Kongresses ist von mir ausgegangen, ist von mir dem Ministerrath vorgelegt worden, und darüber ist auch die bekannte Entschließung erfolgt; hier steht, daß die Wahl des Präsidenten für die gegenwärtige Versammlung derselben anheim gestellt wird, und keiner höheren Bestätigung bedarf. Für die Wahl des Landeshauptmannes wird sich aber, wie aller Orten, die Bestätigung des Monarchen vorbehalten; also liegt es nicht in der Bestimmung des Ministerrathes, daß der Präsident, der jetzt gewählt werden soll, über diese Versammlung hinaus in seinem Amte bleibt, sondern es wird eine eigene Verfügung beantragt und zur Genehmigung vorgelegt werden.

Herr Bürgermeister Haller: Das wäre nicht im Widerspruch mit meinem Antrage, und die Wahl eines Landeshauptmannes würde dann die nächste Folge seyn, wenn der Präsident abtreten würde, und da man über die Wahl des Landeshauptmannes noch nicht sich recht bestimmen kann, weil man sowenig Erfahrung und Kenntniß aller tauglichen Personen hat, so wäre es gut, wenn inzwischen Verhandlungen vorgenommen würden, daß man sich im Allgemeinen verständigen könnte.

Herr Bürgermeister von Klebelsberg: Ich sehe mich neuerlich berufen zu erklären, daß mein Antrag dahin gestellt ist, daß durch die Fassung der Geschäftsordnung dem Beschlusse nicht präjudizirt werden wolle, welcher künftig bei der Wahl des Präsidenten gefaßt werden soll. Dies ist mein Antrag, hervorgerufen dadurch, daß in die Geschäftsordnung einige Attribute des Präsidenten nicht aufgenommen wurden; ich habe blos diesen Antrag gestellt, das Weitere wollen wir bei der Wahl des Präsidenten beschließen.

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis: Ich habe es nur anregen wollen, nachdem man mir aber die Antwort gibt, daß diese Gegenstände der reifen Beschlußfassung unterliegen, habe ich nichts zu bemerken, und die Geschäftsordnung bleibt also nur Geschäftsordnung für den Kongreß; für die Geschäfte, welche der Landschaft eigenthümlich sind, werden eigene Bestimmungen nachfolgen.

Diesem Antrage wurde beigestimmt.

Herr Domherr Duile: Ich glaube, die Frage besteht darin, ob vor der Wahl des Präsidenten bestimmt werden soll, worin sein Wirkungskreis besteht, oder erst nach der Wahl; die zweite Frage wird seyn, ob der zu wählende Präsident blos Geschäftsführer für den Kongreß seyn, oder auch als Vorstand für die Aktivität fungiren soll. Meine Meinung wäre, es soll dies vor der Wahl ausgesprochen werden, und ich dachte, er sollte die Geschäfte für den Kongreß, zugleich aber auch als Vorstand der Aktivität übernehmen.

Herr Doktor von Larcher: Ich mache darauf aufmerksam, daß im Ausschreiben vom 3. Mai, welches unsern Landtag einrief, bereits bestimmt ist, welche Amtswirksamkeit der Präsident habe, indem sich dieses also ausspricht (wird die betreffende Stelle gelesen). Daraus geht hervor, daß er nicht blos Vorsitzender ist, sondern daß ihm auch die übrigen Geschäfte des Landeshauptmannes obliegen, und hier glaube ich den Antrag meines Herrn Vorgängers unterstützen zu müssen.

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis: Es ist aber auch noch eine weitere Bestimmung, daß alle diese Anträge, die hier gemacht worden sind, nur in Giltigkeit bleiben, bis der Kongreß sich versammelt hat. Ausgesprochen muß sich darüber jedenfalls werden. Ich glaube, wir sind darüber einig, daß eine Verfügung getroffen werden muß, die unabhängig ist von dieser Geschäftsordnung.

Herr Abgeordneter von Hepperger: Es handelt sich hier lediglich um die Funktionen des Präsidenten bei der Berathung; die Bemerkung des Vertreters der Stadt Innsbruck ist eine sehr zweckmäßige; ich glaube, wir sollen bei der Präsidentenwahl das Andere verhandeln. Ich fahre im Vortrage über die Geschäftsordnung fort. Zu §. IX. ist eine Abänderung vorgeschlagen.

Es ist einerseits zu strenge, auf 40 Mitglieder zu bestehen, andererseits sind es aber wieder zu

wenig, wenn es sich um wichtige Verfassungsfragen handelt. Wir glaubten daher zur Beschlußfähigkeit der Versammlung im Allgemeinen die Zahl von 30, in Beziehung auf Verfassungsfragen aber von 45 Mitgliedern vorschlagen zu wollen.

Herr Doktor von Larcher: Ich bitte um Aufklärung, in welchen Fällen der Präsident befugt ist, das Wort zu entziehen; hier heißt es nämlich nur „in Gemäßheit der Geschäftsordnung ꝛc. ꝛc.“

Herr Doktor Schuler: In allen Fällen, in welchen der Redner gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung sprechen will, also z. B., wenn ihn die Reihe nicht trifft, oder wenn er noch sprechen will, wenn bereits der Schluß der Debatte ausgesprochen ist, oder wenn er sich vom Gegenstande entfernt, wenn er sich persönliche Ausfälle erlaubt ꝛc. ꝛc. Das sind lauter Fälle, in welchen nach der Geschäftsordnung der Präsident das Wort entziehen kann.

Herr Doktor von Larcher: Wäre es nicht besser, wenn es etwas determinirter lauten würde, damit nicht dem Präsidenten eine zu große Willkühr eingeräumt werde.

Herr Doktor Schuler: Wir können uns doch nicht auf eine vollkommene Enumeration aller Fälle einlassen.

Herr Doktor von Larcher: In vielen Fällen ist schon dadurch gesorgt, daß man den Redner zur Ordnung verweist, für andere dadurch, daß man auf den Schluß dringen kann, wenn der Redner z. B. zuweit abschweift; ich meine die allgemeine Bestimmung „entzieht es,“ scheint doch zu unbestimmt.

Herr Doktor Schuler: Wie kann es Willkühr seyn? Er entzieht es in Gemäßheit der Geschäftsordnung, als eines von der Versammlung selbst angenommenen Reglements, wenn die Geschäftsordnung überschritten wurde, so wäre es Sache der Versammlung dagegen zu protestiren.

Herr Landrichter Schandl: Ich meine, es wäre ein Unterschied zwischen dem Ausdrucke das Wort entziehen und zur Ordnung zu verweisen.

Herr Doktor von Hepperger: Ich glaube aber, daß den Präsidenten das Recht zusteht, wenn der Redner die Ordnung nicht beobachtet, ihm das Wort ganz zu entziehen.

Herr Landrichter Schandl: Es ist ein Unterschied, entziehen heißt gar nicht reden lassen, zur Ordnung verweisen ist ein Unterbrechen.

Herr Doktor von Larcher: Es ist ohnehin schon eine große Beschränkung der Redefreiheit; warum wollen wir die Redefreiheit noch an Strenge mehr beschränken?

Knüpfen wir diese Beschränkung lieber an eine genaue und nicht zu überschreitende Gränze.

Herr Doktor Schuler: In einzelnen Fällen wird sich die Versammlung dadurch die Redefreiheit vindiziren, daß sie sagt, es sey diese Entziehung nicht in Gemäßheit der Geschäftsordnung, also ist die Freiheit der Rede vollständig gesichert.

Herr Landrichter Schandl: Das ist aber nirgends ausgesprochen, es müßte erst ausgedrückt werden.

Herr Doktor Schuler: Wenn Sie die Geschäftsordnung gelesen haben, werden Sie finden, daß jeder Einzelne einen Antrag stellen, und wenn der Antrag unterstützt wird, der Redner das Wort wieder erhalten kann.

Herr Landrichter Hirn: Weil diese Geschäftsordnung provisorisch ist, könnte man auf Beschränkung dieses Rechtes antragen, und auf diese Weise die große Freiheit des Präsidenten wieder einschränken.

Auf Umfrage wurde der Antrag des Herrn Berichterstatters angenommen.

Herr von Hepperger: Im §. X. glaubte das Komité hier den Ausdruck „erscheinen können“ abzuändern, und geradezu erklären zu sollen, sie sollen in doppelter Anzahl wählen. Es besteht bei uns das Prinzip, daß der dritte und vierte Stand eine größere Vertretung haben sollen, also glaubten wir, dieses Prinzip sollte auch bei dem Ausschusse durchgeführt werden.

Es werden hierauf §. XII. und XIII. gelesen.

Herr Dekan von Innsbruck: Ich bin einverstanden mit der Aenderung des §. XI., jedoch nur in der Art, daß es nicht ungünstiz scheinen möchte, indem auch, wenn von andern Ständen Abgeordnete zu irgend einem Ausschusse gewählt werden, nicht gerade vorauszusetzen ist, daß sie nur für ihren Stand berathen, sondern daß sie auch das Interesse der andern vertreten werden.

Herr von Heppergert Nur weil das Prinzip der stärkern Vertretung für den dritten und vierten Stand aufgestellt ist, glaubten wir auch es in konsequenter Weise für den Ausschuß aufrecht erhalten zu müssen.

Der Herr Berichterstatter Doktor von Hepperger verlas hierauf die §§. XIV. und XV. des Geschäftsordnungs-Entwurfes und bemerkte dazu: Das Komité glaubte die Stilisirung des §. XV. abändern zu sollen, damit es nicht scheine, als ob es in der Willkühr des Präsidenten liege; die selbstständigen Anträge an den Ausschuß oder an den General-Referenten zu weisen.

Dies ist jedoch nicht der Fall. Wenn ein Ausschuß besteht, so muß der Antrag an diesen Ausschuß gewiesen werden, und nur dann, wenn kein Ausschuß besteht, an den General-Referenten.

Der Herr Berichterstatter verlas weiter die §§. XVI., XVII., XVIII. und XIX. des Entwurfes, worauf er zu den letztern Paragraphen bemerkte: Wir glaubten hier eine Aenderung vornehmen zu müssen, welche als die wichtigste im ganzen Entwurfe erscheinen dürfte, daß nämlich der im Entwurfe vorkommende Ausdruck „im freien Vortrage" ausgelassen werden soll.

Es ist zwar bei jeder parlamentarischen Versammlung die Regel, daß im freien Vortrage gesprochen werden soll. Indessen die meisten von uns würden wegen Neuheit der Sache im freien Vortrage zu sprechen, Anstand nehmen, und so würden wir manche gute Bemerkungen und Ansichten verlieren, wenn wir den freien Vortrag als die einzige Regel annehmen würden. Indessen wird er doch immer in der Hauptsache nothwendig seyn, und das Ablesen nur in einzelnen Fällen als Ausnahme bewilliget werden können. Deshalb glaubten wir, ohne zu strenge zu seyn, den §. XIX. so zu fassen: „Die Redner sprechen von ihren Sitzen aus," so daß die Worte: im freien Vortrage wegfallen würden.

Hierauf folgte die Verlesung der §§. XX., XXI., XXII. und XXIII. des Entwurfes, und Herr Berichterstatter fügte zu §. XXIII. die Bemerkung bei: Indessen bei der Abstimmung mittels Stimmzettel gebührt dem Vorsitzenden allerdings eine Stimme.

Das Komité glaubte, daß der Vorsitzende an der Debatte Antheil nehmen könne, um seine Meinung für die Versammlung nicht zu verlieren.

Eine Stimme soll er jedoch nur bei gleicher Anzahl von Stimmen haben, um seine Unpartheilichkeit aufrecht zu erhalten.

Dieser Grund fällt bei der Abstimmung durch Stimmzettel, wo Niemand weiß, wer die Stimme abgegeben hat, weg, und bei einer solchen Abstimmung glaubte das Komité dem Vorsitzenden das Stimmrecht erhalten zu sollen.

Herr Dekan Amberg: Es ist eine ziemlich von den meisten getheilte Meinung, daß der Präsident an der Debatte keinen Antheil nehmen soll, damit nicht dadurch eine gewisse Färbung der Sache gegeben werde, sondern daß der Kongreß in dieser Hinsicht nur die Gesammtmeinung erörtern, und der Präsident sich durchaus nicht in die Debatte einmische, damit es nicht heiße, der Kongreß ist von einer bestimmten Färbung geleitet.

Herr Doktor von Hepperger: Es hat dieses viel für sich. Es wird indessen bei unserer ohnedies nicht zahlreichen Versammlung schwer seyn, wenn ein wahrscheinlich ausgezeichnetes Mitglied das Recht, seine Meinung und Ansichten auszusprechen, gänzlich verlieren soll.

Herr Dekan Amberg: Der von mir angeführte Grund ist von großer Wichtigkeit, da wir sowohl unserem Lande, als dem Auslande gegenüber, jede Färbung vermeiden sollen, und dieser Moment jene Rücksichten überwiegen wird, welche Herr Berichterstatter so eben ausgesprochen hat.

Herr Doktor Schuler: Ich möchte mir die Frage erlauben: in welcher Beziehung eine Färbung vorhanden sey, wenn der Präsident an der Debatte Antheil nimmt. Er nimmt nicht als Präsident Antheil daran, sondern nur als Mitglied der Versammlung. Ja, es ist sogar parlementarischer Gebrauch, daß der Präsident, wenn er an der Debatte Theil nimmt, für diese Zeit den Präsidentenstuhl verläßt, und daß der Vizepräsident denselben einnimmt. Der Präsident macht hier nur von jenem Rechte als Abgeordneter Gebrauch, und theilt seine Ansichten über die in Verhandlung stehenden Gegenstände der Versammlung mit. Etwas ganz Anderes ist es aber sein Votum abzugeben. Durch das Votum übt er einen entscheidenden Einfluß auf den Gang der Verhandlungen aus. Man hat daher dem Präsidenten das offene Votum entzogen, nicht aber den Antheil an der Debatte, in dem wir glaubten, daß man zum Präsidenten ein ausgezeichnetes Mitglied der Versammlung wählen wird, und daß auf diese

Weise der Versammlung manche schätzbare Bemerkungen entzogen würden. Zudem ist es oft nothwendig, daß der Präsident Aufklärungen gebe, und in diesem Falle muß ihm der Antheil an der Debatte gestattet seyn.

Herr Dekan Amberg: Uebrigens wird der Präsident eben als solcher, weil er großes Vertrauen besitzt, durch sein Ansehen imponiren.

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis: Wenn der Präsident als Verordneter spricht, so ändert sich das Verhältniß. Denn jeder Verordnete hat seine Stimme. Aber im §. XXIII. heißt es: „Der Vorsitzende gibt seine Stimme nur bei gleicher Stimmenzahl ab.“ Ich würde aus diesem Paragraphe schließen, daß der Verordnete, welcher aus unserer Mitte zum Präsidenten gewählt werden wird, für die Versammlung, und insbesondere für seine Bank verloren gehe.

Herr Bürgermeister Haller: Ich muß mir die Bemerkung erlauben, daß die angeregte Furcht beseitiget werden könne, wenn der Präsident nicht die Initiative ergreift. Es kann alsdann von ihm auch keine Färbung ausgehen; wenn der Präsident während der Dauer der Debatte spricht, ist eine solche Furcht nicht vorhanden; eine Färbung würde nur dann eintreten können, wenn er die Initiative ergreift.

Herr von Hepperger: Es bestehen mehrere streng entgegengesetzte Meinungen. Die eine will den Präsidenten nicht einmal an der Debatte Theil nehmen lassen, die andere will ihm das Stimmrecht vorbehalten, die dritte ist die des Komités.

Se. Exzellenz der Herr Graf von Brandis: Ich glaube, es ist dies ganz unpräjudizirlich. Entweder läßt man dem Präsidenten die Stimme, denn er ist Verordneter durch das Mandat, oder man entzieht sie ihm. Läßt man ihm die Stimme, so muß man ihm gestatten, am Anfange oder zu Ende der Debatte zu sprechen, in welchem Falle er vom Präsidentenstuhle herabsteigen, und der Vizepräsident die Debatte leiten muß. Der Vizepräsident gibt alsdann seine Stimme entweder früher oder später ab. Es brauchen in demselben Momente nicht zwei Präsidenten vorhanden zu seyn.

Herr Landrichter Schandl: Im Falle der Stimmengleichheit hätte der Präsident sodann zwei Stimmen.

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis: Was Sie hier sagen, ist eigentlich schon eine Bestimmung der frühern Instruktion des Landeshauptmannes gewesen. Der Präsident kann seine Stimme zu Anfang oder zu Ende der Debatte abgeben, und bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die seine. Ich will mich hierüber nicht weiter aussprechen, und stelle nur die Alternative, daß es alsdann eine nothwendige Folge seyn wird, an die Stelle des zum Präsidenten gewählten Verordneten einen Stellvertreter einzuberufen, indem sonst dem Stande, welchen er angehört, eine Stimme entgeht. Etwas anderes wäre es, wenn wir einen Landtag hätten, der aus der Volksvertretung ohne Unterschied der Stände hervorgeht. So lange wir aber eine Gliederung der Stände haben, so lange jeder Stand in seinen bestimmten Interessen vertreten wird, ist es eine Benachtheilung des einzelnen Standes, wenn ihm eine Stimme entzogen wird, jene Stimme nämlich, welche dem Präsidenten als Verordneten zukömmt. Weil hier ein bestimmter Antrag gestellt werden muß, so werde ich mich für jenen Antrag aussprechen, wie er im Entwurfe enthalten ist: „Der Vorsitzende gibt seine Stimme nur bei gleicher Stimmenzahl ab.“ Dafür soll an die Stelle des Vorsitzenden ein Stellvertreter einberufen werden.

Herr Doktor Schuler: Ich wollte mir nur die Bemerkung erlauben, daß der Präsident in dem Falle, wenn für ihn ein Stellvertreter einberufen wird, als außerhalb der Versammlung befindlich angesehen würde. Wir können jedoch nach der Geschäftsordnung, welche wir zum Theile bereits genehmiget haben, nur einen Präsidenten aus unserer Mitte wählen.

Wird ein Ersatzmann einberufen, so steht der Präsident außerhalb unserer Versammlung, und ich glaube, daß die einzelnen Stände sich nicht benachtheiliget fühlen können, wenn ihnen das Votum eines einzelnen Mitgliedes entgeht, welches aus diesem Stande als Präsident gewählt wurde.

Auf den Wunsch des Herrn Bürgermeisters von Klebelsberg verlas hierauf der Herr Berichterstatter Doktor von Hepperger die vom Komité beantragte Verfassung des Entwurfes nebst den dazu gestellten Amendements, indem er hierauf bemerkt: Ein Antrag geht darauf, daß der Präsident, um seine Unpartheilichkeit zu wahren, an der Debatte keinen Antheil nehmen soll; eine andere Meinung will ihm das Stimmrecht lassen, und der dritte Antrag besteht darin, daß dem Präsidenten nur bei gleicher

Stimmenzahl ein Stimmrecht zustehe. Dagegen soll für jenen Stand, welchem der gewählte Präsident angehört, ein anderer Verordneter einberufen werden.

Herr Kanonikus Daile: Ich erlaube mir einen vierten Antrag dahin zu stellen, daß der Präsident Aufklärung geben soll, sobald er um eine solche aufgefordert wird, daß er sonst an der Debatte keinen Theil habe.

Der Herr Berichterstatter Doktor von Hepperger legte hierauf der Versammlung die der Abstimmung zu Grunde liegenden Fragen vor, und es wurde durch Stimmenmehrheit beschlossen: 1. daß der Vorsitzende einen Antheil an der Debatte haben soll, 2. daß derselbe im Allgemeinen bei der Abstimmung keine Stimme habe, 3. daß ihm jedoch bei gleicher Stimmenzahl ein Stimmrecht zustehe, und 4. daß er bei Abstimmung mittels Stimmzettel ebenfalls eine Stimme habe.

Herr Berichterstatter verlas nunmehr die §§. XXIV. und XXV. des Entwurfes mit der Bemerkung, daß das Komité eine Abänderung hiezu nicht vorgeschlagen habe.

Herr Landrichter Schandl: Ich möchte die Stellung des General-Referenten kennen.

Herr Bürgermeister von Klebelsberg: Dieselbe ist gegenüber dem Kongresse im §. XV. in der Geschäftsordnung verzeichnet, und damit ist ausgesprochen, daß einer bestehen soll.

Herr Doktor von Hepperger: Hier handelt es sich überhaupt um seine Stellung während des Kongresses. Ueber seine weitere ämtliche Stellung müssen wir erst später berathen, das steht mit der Verfassungsfrage im engsten Zusammenhange.

Auf gehaltene Umfrage des Herrn Referenten wurde die Geschäftsordnung, wie sie vom Berichterstatter vorgetragen wurde, von der Kammer angenommen.

Se. Exzellenz Herr Landmarschall-Amtsverwalter Graf von Künigl: Der dritte Punkt der heutigen Berathung ist die Wahl eines Präsidenten und seines Stellvertreters.

Ich bitte Sie, sich zu äußern, ob sie wünschen, daß sie schriftlich geschehe.

Die Versammlung entscheidet sich für die schriftliche Wahl.

Herr Professor Albert Jäger: Ich erlaube mir eine Bemerkung zu machen, und auf diese Bemerkung einen Antrag zu stellen.

Bei den Wahlen, die in der ersten Sitzung für 2 Ausschüsse vorgenommen wurden, hat es sich gezeigt, daß einige kleine Verstöße unterlaufen sind.

Man hat die Stimmen, die aus Verstoß wegfielen, als ungültig betrachten müssen; sie sind also verloren gegangen.

Ich erlaube mir die Bitte, daß die Stimmzettel mit Namensunterschrift möchten versehen werden.

Allseitiger Zuruf: Nein, die Wahl soll geheim bleiben.

Ich erlaube mir einen zweiten Antrag zu stellen, wodurch für das Geheimbleiben der Wahl gesorgt wäre. Es sollen nämlich eigene Scrutatoren aufgestellt werden, und ich glaube, daß wir auf dieselben Vertrauen haben dürften. Es sind bei den letzten Wahlen keine Scrutatoren aufgestellt worden, und doch würde es gut seyn, daß für die Zukunft solches statt finde.

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis: In Beziehung auf die Wahl sind wir in dem frühern Geschäftsgange immer so zu Werke gegangen, daß die Stimmzettel anonim abgegeben, von dem Skrutator gesammelt und von dem Präsidenten eröffnet wurden.

Das Erste war, die anwesenden Mitglieder zu zählen, woraus hervorgeht, ob die Stimmzettel zu wenige sind oder zu viele.

Herr General-Referent: Ich möchte einen Vorschlag machen. Ich glaube, wenn sämmtliche Stimmzettel abgegeben sind, sollen sie nicht nach Ständen gelesen werden, sondern untereinander geworfen, damit sich die Stimmen der einzelnen Stände nicht so kenntlich offenbaren.

Dieser Vorschlag wurde angenommen.

Herr Bürgermeister von Klebelsberg: Ich muß meinen Antrag wiederholen, daß, bevor man zur Wahl eines Präsidenten schreitet, man sich über dessen Attribute verständige. Ich stelle den Antrag, der zu wählende Präsident soll keine andere Ermächtigung erhalten, als während der Dauer des gegenwärtigen Kongresses, und zwar nur für so lange, als der Kongreß es für angemessen hält, die Sitzungen zu leiten, im Uebrigen die Ausfertigungen, die einem Präsidenten der Landschaft zukommen, zu vollziehen.

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis: Das heißt, er soll nicht nur Präsident des Kongresses seyn, sondern auch alle übrigen Angelegenheiten während des Kongresses noch provisorisch leiten.

Herr Bürgermeister von Klebelsberg: Ueber diesen Antag meine ich, soll die Debatte zuerst eröffnet werden.

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis: Er ist Chef, hat aber keine Verantwortung; er hat nur die Expeditionen zu unterschreiben in kurrenten Geschäften, z. B. im Marschkonkurrenzwesen und bei Brandversicherungen.

Das sind Geschäfte, die nicht bis züm Schlusse des Kongresses warten können.

Diese sind bisher immer vom Landeshauptmanne besorgt worden.

Ich muß mir ferner die Frage erlauben, wie werden nun die Landschafts-Obligationen unterfertiget? Früher geschah dieses von dem Landeshauptmanne und vier Mitgliedern der Aktivität.

Dieselben haben nun aufgehört, wer unterschreibt sie jetzt?

Herr Bürgermeister von Klebelsberg: Ueberhaupt, wer hat das Recht zu Unterschriften? Es handelt sich z. B. um Kassenanweisungen; diese müssen eine verantwortliche Unterschrift haben, sonst zahlt die Kasse nicht aus, hier ist auch eine materielle Verantwortung zu belasten.

Herr Advokat Doktor von Klebelsberg: Könnte man nicht einen Mittelweg einschlagen, daß man nämlich für einige Sitzungen einen prov. Präsidenten wählt, bis man sich über die Attribute desselben verständiget hat.

Sobald diese Frage erledigt ist, tritt der prov. Präsident ab.

Dieser Vorschlag fand keinen Anklang.

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis: Ich glaube, wir sollen uns in dieser Sache keine großen Gewissensskruppel machen.

Mir sind die Attribute des ständischen Präsidiums, aus der Leitung derselben während 7 Jahren, genau bekannt; sie sind nicht so wichtig, daß nicht derjenige, dem die Versammlung das Vertrauen schenkt, auch diese Kurrentgeschäfte mitbesorgen könnte, und was die ständische Aktivität anbelangt, weil wir die Gliederung in 4 Stände beibehalten haben, so soll jeder Stand ein Individuum wählen, welches deren Geschäfte zu übernehmen hat.

Ich weiß für den Augenblick nur die Ausfertigung der Obligationen als solches zu bezeichnen.

Es ist von keiner Verantwortung und nicht präjudizirlich.

Herr Landrichter Schandl: Wir werden einen Präsidenten brauchen bis zum nächsten Kongresse. Seyen die Attribute, wie sie wollen, der gewählte wird im Stande seyn, ihnen zu entsprechen.

Herr Bürgermeister von Klebelsberg: Zur Deutlichkeit könnte vielleicht beigesetzt werden, daß die Verwaltungsgegenstände nunmehr zur Entscheidung des Kongresses kommen werden während des Verlaufes der Sitzungen.

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis: Das war schon früher der Geschäftsgang, wie Sie sich als Mitglied der Aktivität erinnern werden.

Die Aktivität war nur delegirt vom Kongresse.

Herr General-Referent von Lutterotti: Die wichtigen Geschäfte können nicht auf diese Weise behandelt werden. Z. B. Es kommen Eingaben, die von der Kassa und Buchhaltung besorgt werden müssen, wo man Berichte von Hilfsämtern abfordert.

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis: In diesem Falle tritt dann der Präsident ein, und versieht die Funktionen des ehemaligen Landeshauptmannes, so lange der Kongreß dauert.

Herr General-Referent von Lutterotti: Meines Wissens haben wir bisher die Sache so behandelt:

Wenn Sachen gekommen sind, die bloß instruktiv waren, so sind sie nicht vorgelegt worden. Ich habe z. B. bei Rechnungsgegenständen nur das Expediatur darauf geschrieben und gesagt, die Buchhaltung soll Bericht erstatten.

Ich glaube, dieses soll noch ferner hin bleiben, damit die Geschäfte nicht außerordentlich vermehrt und in die Länge gezogen werden.

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis: Ich glaube, es liegt im Antrage des Herrn Bürgermeisters von Innsbruck, daß die Sache so behandelt werde, wie es bisher geschehen ist.

Herr General-Referent von Lutterotti: Ich bin mit dem Antrage ganz einverstanden.

Ein Herr Abgeordneter aus dem geistl. Stande: Ich glaube, der Präsident soll, wie er prov. Vorstand des Kongresses ist, auch prov. Vorstand der Aktivität seyn.

Herr General-Referent von Lutterotti: Der heurige Kongreß ist nur konstituirend, und nur für das heurige Jahr, im nächsten Jahre soll wieder neu gewählt werden; die Aufstellung einer Aktivität steht noch in Frage.

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis: Allerdings! Hinsichtlich der Präsidentenstelle muß ich bemerken, daß dem Kongresse vom Ministerrathe nur die Befugniß eingeräumt worden ist, für seine Dauer einen Präsidenten zu wählen, welcher der höhern Bestätigung nicht bedarf. Für die Folge muß ein Landeshauptmann gewählt — um dessen Bestätigung gebethen werden.

Daß es einen Präsidenten einer ständischen Versammlung gibt ohne Bestätigung des Monarchen, ist ein höchst exceptioneller Fall, der in andern Ländern nicht vorkömmt.

Herr General-Referent von Lutterotti: Ich frage nur, ob ein Landeshauptmann gewählt werden soll für heuer oder für den künftigen Kongreß?

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis: Ueber dieses wird abgestimmt werden bei der Verfassungsfrage, vor der Hand sollte der dermalige Präsident bleiben bis der künftige eintritt.

Ein Herr Abgeordneter der Adelsbank: Was soll geschehen, wenn der Kongreß sich vertagt?

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis: Ich glaube, das steht in inniger Verbindung mit der Frage über unsere Verfassung.

Herr General-Referent von Lutterotti: Wenn es sich um Vertagung des Kongresses handelt, so bleibt der gewählte Präsident auch für den Zeitpunkt, wo der Kongreß sich wieder versammelt.

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis: Man kann keinen Präsidenten zwingen zu bleiben, wenn er freiwillig abtreten will; man sollte sich bei einer allfälligen Vertagung darüber verständigen.

Es handelt sich darum, sollen dem Präsidenten, der jetzt gewählt wird, alle die Funktionen eines Chefs der Stände für die Dauer des Kongresses zugewiesen werden nach den bisher geltenden Instruktionen, oder welche andere Verfügung beliebt wird.

Herr Doktor Schuler und Herr Bürgermeister von Klebelsberg: In dieser Beziehung haben wir einen Antrag gemeinschaftlich formulirt.

Herr Doktor Schuler liest den Antrag: Der heute zu erwählende Präsident erhält die Geschäftsleitung des Landtages und der Landschaft, wie solche von dem bisherigen Präsidium gehandhabt wurde, bis der Landtag eine andere Verfügung trifft.

Mit dem von Doktor Schuler kundgegebenen Antrage erklärte sich die Versammlung vollkommen einverstanden.

Nunmehr wurden die Stimmzettel über die Wahl des Präsidenten gesammelt, sich von deren Vollständigkeit überzeugt, und hiernach das Resultat der Wahl kundgegeben, nach welchem Herr Leopold Graf von Wolkenstein mit 34 von 51 Stimmen zum Präsidenten gewählt wurde.

Herr Doktor Schuler erhielt 12, Herr von Klebelsberg, Bürgermeister von Innsbruck, 3, und Karl von Hepperger 2 Stimmen.

Herr General-Referent von Lutterotti: Ich muß darauf aufmerksam machen, daß es mit meiner gegenwärtigen Stellung absolut unverträglich ist, sowohl die Präsidentenstelle als Vizepräsidentenstelle anzunehmen; ich bitte bei der Abstimmung Rücksicht darauf zu nehmen.

Hierauf wurde zur Wahl des Stellvertreters des Präsidenten geschritten, und da bei dem ersten Scrutinium eine absolute Stimmenmehrheit nicht erzielt wurde, so schritt man zu einem zweiten Scrutinium, wobei Herr Doktor Schuler 30, Herr Bürgermeister von Klebelsberg 7, Herr von Hepperger 14 Stimmen erhielt, und sonach Doktor Schuler mit absoluter Stimmenmehrheit zum Vizepräsidenten erwählt war.

Se. Exzellenz Herr Landmarschall-Amtsverwalter Graf von Künigl: Nachdem nun diese Wahl vorüber ist, und sowohl ein Präsident als Vizepräsident gewählt ist, muß ich die Bitte

an den Herrn Grafen von Wolkenstein stellen, daß er nun die Stelle als Präsident einnehme, und die Geschäfte desselben weiter fortführen möge.

Herr Graf von Wolkenstein: Meine Herren, die Gabe der Rede ist mir nicht gegeben; nehmen Sie daher mit einfachen schlichten Worten meinen Dank für das gezeigte Vertrauen; mein Wille ist, meine Schuldigkeit zu thun, mein Wunsch, daß ich einigermaßen den Ansprüchen zu genügen vermöge, die Sie an mich zu machen berechtiget sind. Gleichzeitig bin ich der Ueberzeugung, daß ich nur im Sinne der Versammlung mich ausspreche, indem ich dem würdigen Herrn Landmarschall-Amtsverwalter den Dank ausbringe für die bisherige mühevolle Verwaltung.

Se. Exzellenz Herr Landmarschall-Amtsverwalter Graf von Künigl: Ich werde die in meinen Wirkungskreis fallenden Geschäfte fortführen, so lange der Landtag dauert, und bitte nur mit meinem hohen Alter Geduld und Nachsicht haben zu wollen. Ich weiß nicht, ob wir nicht für gut finden, die Sitzung zu schließen und festzusetzen, ob wir allenfalls morgen oder heute Nachmittag zusammentreten sollen.

Herr General-Referent von Lutterotti: Die Wahl für den Verfassungsausschuß wäre noch vorzunehmen.

Herr Graf von Wolkenstein: In der Tagesordnung ist verzeichnet die Wahl eines Ausschusses über die Verfassungsreform und für Gemeindeverwaltung, dann der Vortrag über Grundabgabenablösung ꝛc. ꝛc.; hier kommen 3 Ausschüsse zu ernennen; da wird jedenfalls ein Zeitpunkt vorauszubestimmen seyn, damit jeder überlegen kann, wie die verschiedenen Arbeitskräfte in die verschiedenen Komité zu vertheilen sind. Das dürfte der Gegenstand der morgigen Sitzung seyn.

Bevor wir noch diese Sitzung schließen, kommt noch die Frage, ob nicht Nachmittag die Wahlen der Ausschüsse vorgenommen werden sollen, um Zeit zu ersparen.

Herr Doktor Schuler: Ich glaube, es wäre zweckmäßig, wenn wir allenfalls Abends zusammen kommen würden, um die Stimmzettel abzugeben; das Bureau kann das Scrutinium vornehmen; es ist nicht nothwendig, daß wir dabei sind; wir geben unsere Stimmzettel ab, und es wird uns das Resultat morgen bekannt gegeben werden.

Es wäre vorerst festzustellen, welche Ausschüsse gewählt werden sollen, und wie viel in jedem Ausschusse zu erwählen sind.

Herr Präsident Graf von Wolkenstein: Es wird zuerst der Ausschuß über die Verfassungsreform zu wählen seyn.

Herr von Lutterotti: Ich habe in dieser Beziehung einen eigenen Antrag zu verlesen. (Er wird abgelesen.)

Herr Präsident Graf von Wolkenstein: Es sind also drei Fragen zu beantworten; die erste ist: Will der Kongreß für die Berathung der Verfassungsreform einen Ausschuß ernennen?

Von allen Seiten: Ja, ja.

Herr Präsident Graf von Wolkenstein: Dann fragt es sich: Soll dieser Ausschuß in dem ausgedehntesten Maße aus 18 bestehen?

Von allen Seiten: Ja, ja.

Herr Präsident Graf von Wolkenstein: Die dritte Frage ist, ob man diesen Ausschuß in Voraus an ein bestimmtes Prinzip von der Versammlung selbst ausgesprochen, binden wolle; das ist eine Frage der Diskussion.

Herr Professor Albert Jäger: Ich glaube, daß diese prinzipielle Frage mit der Verfassung so zusammen hängt, daß sie in einfacher Diskussion in einer Stunde nicht erörtert werden kann, sondern daß es Sache des Ausschusses selbst ist, gewisser Maßen als erste Frage zu erörtern, auf welcher Basis in Zukunft unsere Verfassung beruhen soll, und wenn der Ausschuß mit dieser Frage, als einer wesentlichen Vorfrage, in Ordnung ist, dann soll er diese Frage zur Debatte bringen mit allen Gründen, welche er bei seiner Vorberathung dafür und dagegen aufzubringen im Stande war.

Ich trage daher darauf an, daß diese prinzipielle Frage dem Ausschusse überlassen bleibe, jedoch so, daß der Ausschuß, sobald er selbst über das Prinzip mit sich ins Klare gekommen ist, gleich Bericht erstattet, daß dann diese Vorfrage vom Kongresse erörtert werden kann.

Herr Präsident Graf von Wolkenstein: Es ist also eine doppelte Frage: 1. Will der Kongreß den Ausschuß an prinzipielle Vorerklärungen binden oder nicht?

Von allen Seiten: Nein, Nein.

Herr Präsident Graf von Wolkenstein: Dann fragt es sich, ob dem Ausschusse die Verbindlichkeit auferlegt werden solle, sobald mit sich über das Prinzip ins Reine gekommen, selbes als Vorfrage dem Kongresse zur Verhandlung vorzulegen.

Von allen Seiten: Ja, Ja.

Herr Präsident Graf von Wolkenstein: Heute Nachmittags ist also die Wahl dieses Ausschusses. Uebrigens ist noch ein anderer Ausschuß zu erwählen über die Gemeindeordnung, und ein dritter über die Ablösung der Grundlasten.

Ich frage, ob die Herren die gleichzeitige Wahl dieser Ausschüsse wollen.

Herr Prälat von Wilten: Es wäre doch gut, wenn dafür gesorgt würde, daß nicht dieselben Mitglieder zu oft in Anspruch genommen würden.

Herr Präsident Graf von Wolkenstein: Will man 12 Mitglieder für den Gemeindeausschuß bestimmen?

Herr Doktor Schuler: Zwölf sind hinreichend, aus dem einfachen Grunde, weil die Kräfte für die einzelnen Ausschüsse sonst nicht ausreichen würden; wir sind ja nicht so viele.

Auf Anfrage des Herrn Präsidenten stimmte die Versammlung dafür, daß diese drei Ausschüsse gleichzeitig zur Berathung kommen sollten, hierauf wurde die Sitzung beschlossen, und die nächstfolgende auf Mittwoch den 14. Juni 1848 Vormittags 9 Uhr anberaumt.

Stenographische Berichte

über die dritte öffentliche Sitzung des tirolisch-konstituirenden Provinzial-Landtages am 14. Juni 1848 Vormittags.

Bei der Eröffnung der Sitzung erfolgte die Bekanntgabe des Protokolls der zweiten öffentlichen Sitzung, wobei Herr Deputirter Doktor Schuler folgende Bemerkung machte: Der Antrag, den Herr Bürgermeister von Klebelsberg und ich gestern formulirt habe, und welcher einstimmig angenommen wurde, ist zwar seinem Wesen nach in das Protokoll aufgenommen worden, aber amplifizirt.

Ich glaube, es sollten so bestimmt formulirte Anträge ganz genau, wie sie gestellt wurden, ins Protokoll aufgenommen werden. Es ist dies der Antrag in Bezug auf die Wirksamkeit des zu wählenden Präsidenten; es ist zwar der Sinn nicht verändert, aber es ist nicht der wortgetreue Antrag, wie er von mit gestellt wurde, deßwegen möchte ich nur für die Zukunft aufmerksam machen, daß die Anträge genau ins Protokoll aufgenommen werden.

Herr Präsident Graf von Wolkenstein: Es ist nöthig, daß nun die gestern gewählten Ausschüsse das ihnen zugewiesene Geschäft möglichst bald antreten; ich lade dieselben daher ein, sich ehegefälligst zu konstituiren; dazu muß vorerst die Differenz gehoben werden, welche sich im dritten Stande ergeben hat, indem man beim Verfassungsausschusse 2 mit gleicher Stimmenzahl gewählt hat und für den Gemeindeausschuß 3 mit gleicher Stimmenzahl, wovon nur 2 zu nehmen sind, und bei dem Komité für das Rechnungswesen sich der Umstand herausgestellt hat, daß nicht alle Mitglieder gestimmt haben, so daß die Majorität nur 5 Stimmen erhielt und dadurch zweifelhaft seyn könnte, ob dieser wirklich als Gewählter des Standes einzutreten hätte.

Herr Bürgermeister Feistenberger von Hall: Ich glaube, es soll die Wahl durch das Loos entschieden werden.

Herr Präsident Graf von Wolkenstein: Das wird bei der Wahl für den Verfassungs- und Gemeindeausschuß geschehen können; da wird in erster Beziehung durch das Loos zu bestimmen seyn, welcher von den beiden auszutreten hat, und in letzterer Beziehung, welcher von den dreien wegfallen soll. Das könnten die Herren jetzt wohl unter sich bestimmen.

Die Frage aber, wer von dem dritten Stande zum Rechnungsausschusse zu gehören hat, muß denn doch immer durch eine Wahl entschieden werden.

Es waren zu wenig Stimmen vorhanden, und es dürften die Herren nach der Sitzung nochmal eine Wahl vornehmen.

Durch nachträgliche Ergänzung der Stimmzettel wurden für die Gemeindeverfassung die Herren Deputirten Oberkircher und von Zallinger, für den Verfassungsausschuß Herr Bürgermeister Haller gewählt.

Herr Präsident Graf von Wolkenstein: Nach der Geschäftsordnung kommt nun die Reihe an die eingelaufenen Anträge und Eingaben, die zur Kenntniß der Versammlung zu bringen sind; davon ist einer eingelaufen von den 4 Abgeordneten Kirchberger, Mayr, Aigner und Plattner, in welchem sie auf die unverzügliche Wahl und Ernennung eines Landeshauptmannes, als eine unverschübbare und wichtige Angelegenheit dringen.

Ein anderer Herr Abgeordneter: Das ist eine Sache, die mit dem Verfassungsausschusse im Zusammenhange steht, und wir müssen sie diesem Ausschusse zuweisen.

Herr Präsident Graf von Wolkenstein: Ferners lief eine Reklamation der Stadt Bozen gegen die Beziehung der nicht zur Stadt unmittelbar gehörigen Rural-Gemeinden zur Wahl der zwei städtischen Abgeordneten ein.

Das wäre wohl dem Herrn General-Referenten zur Berichterstattung zuzuweisen.

Se. Exzellenz der Herr Graf von Brandis: Das wird sich auf den Wahlmodus beziehen, und dem Verfassungsausschusse zuzuweisen seyn.

Herr Doktor von Larcher: Ich erlaube mir die Bitte zu stellen, daß diese Reklamation vorgelesen werde, damit daraus entnommen werden könne, ob eine schnelle Verfügung nothwendig sey.

Die Versammlung beschloß die Verlesung, welche Herr Präsident vornahm.

Herr Baron von Giovanelli: Ich trage an, ein Komité zur unverzüglichen Begutachtung für diese Reklamation aufzustellen.

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis: Es ist dies ein Antrag, der nach der frühern Geschäftsordnung dem General-Referenten zugewiesen werden sollte.

Herr Präsident Graf von Wolkenstein: Die neue Geschäftsordnung gestattet auf unverzügliche Berathung zu dringen, wenn es die Versammlung wünscht; indessen wenn hierauf kein Antrag gestellt wird, muß ich die Sache dem General-Referenten zuweisen.

Herr Doktor Schuler: Ich glaube, man könnte bei der Geschäftsordnung bleiben.

Nach der Geschäftsordnung geht diese Reklamation an den General-Referenten zur Berichterstattung, und die Sache drängt nicht.

Nach der Geschäftsordnung hat Jeder so lange Sitz und Stimme, bis die Giltigkeit seiner Wahl entschieden ist; bis dahin haben folglich der Abgeordnete der Stadt Bozen bei uns Sitz und Stimme.

Herr Doktor von Larcher: Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, daß, wie schon Baron v. Giovanelli vorbrachte, zur unverzüglichen Behandlung dieser Sache, ein Komité gewählt werde, weil Bozen erklärt hat, es bitte um eine neue Wahl, daher die Sache allerdings drängt.

Herr Professor Albert Jäger: Könnte man die Reklamation der Stadt Bozen nicht sogleich, ohne Debatte und ohne sie an einen Ausschuß zu verweisen, ablehnen?

Geht man auf die Reklamation ein, und würdiget man sie umständlich, so könnten gerade durch die Aufmerksamkeit, welche man ihr schenkt, noch mehr andere Bezirke sich veranlaßt finden, gleichfalls Wahlen zu beanständen. Der Wahlmodus ist an verschiedenen Orten verschieden verstanden und ausgelegt worden; man hat hier diese, dort jene zur Theilnahme an den Wahlen zugelassen oder davon ausgeschlossen. Man könnte daher Reklamationen hervorrufen, welche unliebsam seyn dürften.

Herr Landrichter Hirn: Die Stadt Bozen behauptet, sie sey gar nicht vertreten. Es scheint daher doch ein dringender Gegenstand zu seyn, bei diesem konstituirenden Landtage die Reklamation der Stadt Bozen sobald als möglich zu prüfen, und zu erledigen.

Die Nichtvertretung einer so wichtigen Stadt bei dem konstituirenden Landtage hat verschiedene wichtige Folgen.

Mein Antrag geht daher dahin, daß sobald als möglich ein Komité zur Untersuchung und Erledigung dieses Gegenstandes gebildet werde.

Herr Professor Albert Jäger: Ich mache nur darauf aufmerksam, daß man die Reklamation des Gerichtes Schlanders dann auch berücksichtigen müsse. Diese ist bei der Untersuchung der Wahlen zurückgewiesen worden, man hat die Beschlüsse der Gerichte Meran und Passeyr anerkannt, und auf die Protestation des Gerichtes Schlanders keinen Werth gelegt.

Herr Doktor von Hepperger: Sollte auf die Bildung eines Komité angetragen werden, so müßte ein solches zur Prüfung sämmtlicher Wahlreklamationen errichtet werden, damit alle künftig vorkommenden Reklamationen dem Komité zugewiesen werden können.

Herr Professor Albert Jäger: Die Bozner deuten in ihrer Reklamation selbst darauf hin, daß sie den Erfolg der hiesigen Wahluntersuchung zuerst abwarten wollten. Dennoch scheint es, als hätten sich schon bei der Wahl Zweifel ergeben; war dies der Fall, so wäre es ihre Pflicht gewesen, die Reklamation früher einzuschicken. Da nun die früher eingesendete Reklamation von Schlanders nicht beachtet wurde, so kämen wir durch die Beachtung der vorliegenden Reklamation in Widersprüche, aus welchen wir uns schwer herausfinden würden; denn ich wiederhole, berücksichtigen wir die Reklamation von Bozen, so wird noch eine Reihe von Reklamationen nachfolgen, und so kommen wir aus einem provisorischen Zustande nicht mehr heraus.

Ich wäre daher für die unbedingte Zurückweisung der Bozner-Reklamation.

Herr Doktor Pfretschner: Ich mache den Vorschlag, ein Komité von 6 Personen zu bilden, welches die Reklamation sowohl von Bozen als von Schlanders und die etwa noch vorkommenden untersucht, und hierüber Bericht erstattet.

Herr Präsident stellte hierauf an die Versammlung die Frage, ob sie Willens sey, zur Berichterstattung dieser und aller ähnlicher Wahlreklamationen ein Komité von 6 Personen aufzustellen, was durch große Majorität bejaht wurde.

Herr General-Referent von Lutterotti: Könnte dieses Komité nicht sogleich gewählt werden, da die Sache sehr dringend ist?

Herr Doktor Schuler: Ich glaube, wir könnten, um mit dieser Wahl keine Zeit zu verlieren, während der Sitzung die Stimmzettel abgeben, um am Schlusse der Sitzung die Wahl vornehmen.

Herr Präsident Graf von Wolkenstein: Ein dritter Einlauf ist eine Mittheilung des k. k. Gouverneurs, worin ein Ministerial-Erlaß vom 5. Juni, über die Wahlen zum konstituirenden Reichstage, und über verschiedene andere Gegenstände, welche auf die Stellung der Provinzialstände Einfluß haben, enthalten ist.

Ich glaube, daß dieser Einlauf dem Komité für Verfassungs-Angelegenheiten zuzuweisen sey.

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis: Ich weiß nicht, ob dieses geradezu angemessen ist. Es kommen darin viele Gegenstände vor, welche das Verfassungskomité nicht betreffen.

Sie beziehen sich auf verschiedene gemischte Angelegenheiten, und es dürfte daher nicht unangemessen seyn, diese Mittheilung zu verlesen.

Nachdem die Versammlung sich mittels Erheben von den Sitzen hiemit einverstanden erklärt hatte, wurde die Gubernial-Mittheilung durch den ständischen Sekretär von Schnell abgelesen. (Wird verlesen.)

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis: Ich habe nur gewünscht, daß der Landtag von dieser Mittheilung in Kenntniß gesetzt werde. Wenn dieselbe vorderhand dem Verfassungsausschusse zugewiesen wird, habe ich nichts entgegen.

Herr Präsident Graf von Wolkenstein: Ein weiterer Einlauf ist ein Bericht der ständischen Buchhaltung über die Reise- und Präsenzgebühren der Stände.

Der Tagesordnung zu Folge erstattete nunmehr der General-Referent von Lutterotti Vortrag über die auf die vaterländische Brandversicherungs-Anstalt Bezug nehmenden Gegenstände, (wird verlesen) mit welchem sich die Versammlung ohne eine Erinnerung abzugeben, in allen Theilen einverstanden erklärte.

Herr Präsident Graf von Wolkenstein: Die Frage ist also, ob diese von den Aktionärs der Zuckerraffinerie in Trient bezüglich der ihnen geleisteten Brand-Entschädigungssumme nachträglich angesprochene Differenz in der Währung zugestanden werden soll, indem sie die Entschädigungssumme nach dem Straabusiv-Curse, den Zwanziger zu 26 kr., erhalten haben, sie dagegen auf Grund des Schätzungs-

protokolls diese Entschädigungssumme nach dem 25 fl. Fuße, das ist den Zwanziger zu 25 kr., ansprechen.

Herr von Lutterotti: Am Schlusse des Schätzungsprotokolles heißt es ausdrücklich: „Daß die Bewerthung des Schadens nach dem 25 fl. Fuße, das ist den Zwanziger zu 25 gerechnet, geschah.“

Herr Bürgermeister von Klebelsberg: Im Schätzungsprotokolle war dieses nicht so deutlich, sondern so viel ich mich erinnere, wurde nachträglich eine Aufklärung der Schätzmänner gegeben; ich meinte, es habe geheißen Abusivwährung.

Herr von Lutterotti: Die Ausdrücke, die im Schätzungsprotokolle selbst vorgekommen, sind folgende: (wird verlesen.)

Herr von Zallinger: Dann ist es auch billig, daß man die Entschädigung im 25 fl. Fuße gibt. Der 26 fl. Fuß besteht noch nicht lange.

Herr Bürgermeister von Klebelsberg. Uebrigens habe ich geglaubt, das Komité habe sich voriges Jahr auf einen definitiven Vergleich ausgesprochen; wurde er angenommen, so bleibt er angenommen, wenn nicht, so hätte die Behebung des Geldes unterbleiben sollen.

Herr von Hepperger: Wir können von dem, was voriges Jahr beschlossen wurde, nicht abgehen, es handelt sich hier um eine Rechtsfrage.

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis: Wie drückt sich hierüber das vorjährige Protokoll aus?

Hierauf wurde der betreffende Passus vorgelesen, und der Herr General-Referent v. Lutterotti fuhr nun in seinem Vortrage fort.

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis: Ich betrachte die Sache als abgethan, als res judicata durch den Beschluß des vorjährigen Kongresses.

Ein Herr Abgeordneter aus dem Stande der Adeligen: Es fragt sich nur, ob die Reklamation der Aktionärs gegen den ihnen gebothenen Aversual-Entschädigungsbetrag rechtzeitig geschehen ist.

Herr General-Referent von Lutterotti: Dies ist geschehen. (Verliest sie.)

Herr Bürgermeister von Klebelsberg: Wohin geht also der Antrag des Referates?

Herr General-Referent von Lutterotti: Mein Antrag geht dahin, man soll den Aktionärs die Währungs-Differenz von 522 fl. 20 kr. vergüten.

Herr Graf von Künigl junior: Noch außer den 300 fl.?

Herr General-Referent von Lutterotti: Das ist abgethan, d. h. man hat ihnen 13098 fl. 20 kr. C. M. bezahlt; wegen des Währungs-Unterschieds aber machen sie noch einen Anspruch auf 522 fl. 20 kr.

Herr Bürgermeister von Klebelsberg: War die bezahlte Summe eine Vergleichs-Aversualsumme?

Herr General-Referent von Lutterotti: Ja; indessen hat man dabei nicht beachtet, daß dieser Passus, den ich da gelesen, in dem ursprünglichen Schätzungs-Protokoll vorkömmt, wo es ausdrücklich heißt, daß man bei der Bewerthung des Schadens den Zwanziger zu 25 kr., nicht zu 26 kr. berechnet habe, was also zu vergüten komme.

Herr von Zallinger: Die Schätzung war im 25 fl. Fuße, also soll es auch die Entschädigung seyn.

Herr Bürgermeister von Klebelsberg: Daß die Aktionärs keinen Rechtsanspruch an diese Währungs-Differenz haben, das erkennen sie in ihrer Reklamation selbst an; es fragt sich nur, will der Kongreß die milde Hand aufthun oder nicht? Daß sich gerade die ganze Differenz der Währung auf einen aus der Nichtberücksichtigung des Schätzungs-Protokolls entstandenen Irrthum beziehen ließe, halte ich nicht für so klar entwickelt, wie die Aktionäre angeben; sie sagen zwar, die Sache sey beim Kongreß nicht erörtert worden, allein eine Erörterung kommt im Kongreß-Protokolle, das so eben verlesen wurde, allerdings vor, man ist demnach in die Sache schon eingegangen, und hat deswegen die Vergütung im 26 fl. Fuße angenommen, weil das Materiale im Handel und Wandel doch nur nach dem 26 fl. Fuße bezahlt wird, und die Münze dort doch mehr Werth hat, als sie ihnen angesetzt wurde.

Herr von Zallinger: Damals hatte man die Abusiv-Währung zu 26 noch gar nicht gekannt, diese besteht erst seit ein paar Jahren.

Herr Bürgermeister von Klebelsberg: Darauf bezieht sich eben das Protokoll, das Silbergeld ist gestiegen im Werthe, das war der Sinn des Protokolls. Es ist, wie ich sage; die Herren Aktionäre sprechen es auch nicht als Recht an, und es läßt sich daher auch nicht darüber debattiren, ob wir schuldig seyen, sondern nur, ob es als billig zu erachten seye.

Herr Präsident Graf von Wolkenstein: Wenn Niemand mehr das Wort ergreift, so schreite ich zur Fragestellung, und zwar zuerst darüber: Will die hohe Versammlung bei dem Beschluß des vorjährigen Kongresses stehen bleiben, will sie nämlich in die weitere Bitte des Aktionärs nicht eingehen, ihnen also die 522 fl. 20 kr. nicht geben?

In der darauf folgenden Abstimmung wurde beschlossen, die Aktionäre seyen mit diesem Anspruch abzuweisen.

Der Herr General-Referent von Lutterotti fuhr in seinem Vortrage fort. Eine Erinnerung wurde gegen keinen der einzelnen Gegenstände gemacht.

Hierauf wurde durch den ständ. Sekretär die Erledigung des Administrations-Berichtes, welchen das Kreisamt in Schwatz über das dortige Provinzial-Zwangs-Arbeitshaus an das Gubernium erstattete, verlesen. (Wird abgelesen.)

Herr von Hepperger: Ich würde die möglichste Sparsamkeit in diesen Beziehungen empfehlen. Es ist von Seite des Approvisionirungsfondes ohnedies alljährlich zuviel aufgewendet worden.

Herr Christanell: Ich muß mir vorbehalten in Bezug auf das Zwangs-Arbeitshaus eine Einlage stellen zu dürfen.

Herr General-Referent von Lutterotti: Unterm Vorgestrigen ist ferner eine Mittheilung des h. Landespräsidiums, in Bezug auf eine Vorstellung des Gerichtes Reutte, über die Auflassung des Getreidegefälles gemacht worden.

Der ständ. Sekretär verlas diese Mittheilung nebst der darauf bezüglichen Vorstellung, worauf Herr General-Referent bemerkte: Ich glaube es würde diese Vorstellung aus nachstehendem Grunde zur Abweisung geeignet seyn.

Würden wir nämlich nur einem einzigen Landgerichte zugestehen, das erforderliche Getreide ohne Aufschlag einführen zu dürfen, so würde dieses zu Exemplifikationen führen, welche in der Folge darauf hinausgehen würden, daß wir gar keine Einnahme hätten.

Es ist wohl wahr, daß das Landgericht Reutte zu den ärmsten gehört, aber wir haben viele arme Landgerichte im Lande, welche gleich dem Landgerichte Reutte berücksichtiget werden müßten. Um jedoch dem Landgerichte Reutte auf der einen Seite eine Aushülfe zukommen zu lassen, wie es im Stande ist seine Noth wirklich darzuthun, so wird es sich, wie ich glaube, rechtfertigen, daß nach Maßgabe der Umstände, diesem Landgerichte eine Unterstützung aus dem Approvisionirungsfonde zugegeben werden soll.

Indessen aber kann auf die Auflassung des Aufschlages um so weniger eingegangen werden, als dieselbe durch die Rechnungsmanipulationen zu großer Unordnung führen müßten.

Herr Landrichter Hirn: Im Verlaufe der Kongreßverhandlungen wird wohl der Getreideaufschlag auch ein Gegenstand der Berathung werden, und dann handelt es sich nur darum, ob derselbe früher oder später in die Berathung genommen werde. Dann dürfte auch ein Komité zur Ordnung dieser Gegenstände, ob sie nämlich früher oder später in Berathung genommen werden sollen, als nothwendig scheinen; denn ich glaube unmaßgeblichst, daß über den Bestand oder Nichtbestand des Approvisionirungs-Gefälles wohl noch im Verlaufe der Kongreßverhandlungen Berathung gepflogen werden wird.

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis: Es wird dann auch Vorkehrung bezüglich des Ausbaues der auf den Approvisionirungfond angewiesenen Straßen getroffen werden müssen.

Dies hängt nämlich alles zusammen. Wenn für die Zukunft kein Aufschlag mehr eingefordert werden will, so fallen diese Bauten auch hinweg, und es muß dann auf andere Weise vorgesehen werden.

Ebenso muß für Pensionirung sämmtlicher Getreideaufschlagsbeamte Vorkehrungen getroffen werden.

Herr General-Referent von Lutterotti: Dieser Provinzialaufschlag ist von Sr. Majestät ausdrücklich schon bis zum Jahre 1852 für den Straßenbau bewilliget worden, und es wird dann die Frage entstehen, ob man auf diese Bewilligung Verzicht leisten soll oder nicht.

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis: Es sind hiebei auch faktische Verhältnisse zu berücksichtigen, welche namentlich in Südtirol eingetreten sind, und die wir nicht mehr ändern können. Es

ist dort der Aufschlag seit dem Monate März aufgehoben, und wir haben keine Macht ihn zwangsweise einzuführen.

Wir sind daher in der traurigen Lage außerordentliche Bauten schwinden zu sehen. Was soll nun für die Zukunft geschehen?

Es sind daher auch von Seite des Guberniums bei den Ständen, bezüglich der Ausführung dieser Straßenbauten, und der unverzüglichen Fortsetzung der öffentlichen Arbeiten, Vorschläge gemacht worden.

Herr Doktor Schuler: Wir haben in früheren Jahren einen Ausschuß gewählt in Bezug auf die Straßenbau-Angelegenheiten. Ich glaube, man wird auch heuer einen solchen bilden, der sich mit diesen Angelegenheiten und mit dem Gegenstande des Approvisionirungsfondes befassen wird.

Was nützen uns unsere Straßenbau-Projekte, wenn wir am Ende keine Gefälle mehr einnehmen, oder wenn sich letztere außerordentlich vermindern, indem ein Landestheil gar nichts mehr bezahlt.

In diesem Augenblicke sind wir kaum in der Lage einen Beschluß fassen zu können. Die Sache wird reiflich erwogen werden müssen.

Ich glaube daher, es sollte ein Komité gebildet werden, welches über die Straßenbau-Angelegenheiten und über die damit in Verbindung stehenden Angelegenheiten des Approvisionirungsfondes zu berathen hat.

Herr General-Referent von Lutterotti: Dafür ist ein Vortrag bereits vorbereitet.

Herr Doktor Schuler: Ich glaube, dieser Vortrag könnte gleich dem Komité übergeben werden.

Herr General-Referent von Lutterotti: Es ist ein dickleibiger Vortrag, der alle Straßenbauten berührt, deren es so unzählige gibt.

Herr Bürgermeister Feistenberger: Ist nicht auch die Achenthaler Straße aus dem Approvisionirungsfonde zu bauen?

Herr General-Referent von Lutterotti: Es ist noch nicht beschlossen, daß sie wirklich ausgeführt werden soll. Der Kongreß im vorigen Jahre hat zweimal an das Gubernium den Antrag gestellt, man möge die Achenthaler Straße aus den Fondsmitteln bewilligen. Das Projekt darüber ist hergestellt worden, und liegt vor.

Die Sache bildet einen Gegenstand, der im heurigen Kongresse zu erörtern ist, und ich glaube aus Mangel an Mitteln wird man nicht darauf eingehen.

Herr Bürgermeister Feistenberger: Ich glaube, daß dieser einer der interessantesten Straßentheile, namentlich für Deutschland, sey.

Herr General-Referent von Lutterotti: Das glaube ich auch, aber wenn die Mittel fehlen, so kann man nichts ausführen.

Die Ausführung kostet 58000 fl., und damit könnte nur ein Theil ausgeführt werden. Die Vollendung des ganzen Baues würde sich auf mehr als 200000 fl. belaufen.

Herr Präsident Graf von Wolkenstein: Ich glaube vorerst, ehe wir die Sache beschließen, muß doch über diese spezielle Frage, die von dem General-Referenten vorgetragen wurde, über das Gesuch des Gerichtes Ehrenberg abgestimmt werden.

Die erste Frage wäre, ob es genehm ist, nach dem Antrage des General-Referenten dieses Ansuchen abzuweisen? Die zweite wäre, ob nach dem Antrage des Landrichters Hirn die Sache dem Komité überlassen werden soll? Die dritte, ob überhaupt ein Komité der Straßen-Angelegenheiten wegen konstituirt werden soll?

Herr Kerber: Ich möchte gebethen haben, daß man dermalen auf die Behandlung dieses Gegenstandes verzichten, und denselben später vornehmen wolle, da dessen sorgfältige Berathung für unser Gericht sehr nothwendig ist.

Herr Bürgermeister von Klebelsberg: Ein solcher Antrag, scheint mir, sollte auch begründet werden.

Herr Kerber: Ich meine damit nur, man solle nicht jetzt den Beschluß fassen, daß der Approvisionirungsfond fortzubestehen habe.

Zuruf: Davon ist ja gegenwärtig nicht die Rede.

Herr Bürgermeister von Klebelsberg: Wenn wir sagen, Reutte wird abgewiesen, so sprechen wir den Fortbestand des Approvisionirungsfondes aus. Mein Antrag wäre, dieses Gesuch dem Komité zuzuweisen.

Herr Präsident Graf von Wolkenstein: Dieser Gegenstand bleibt einem zu ernennenden Komité vorbehalten.

Die Versammlung schritt hierauf zur Wahl eines Reklamations-Untersuchungs-Ausschusses, deren Ergebniß folgendes war: Aus dem geistlichen Stande Herrr Professor Jäger, aus dem zweiten Stande Herr Doktor Karl von Klebelsberg, aus dem dritten Stande Herr Doktor Schuler und Herr Bürgermeister Blaas, aus dem vierten Stande Herr Landrichter Schandl und Herr Christanell von Schwaz.

Herr Doktor Schuler: Ich möchte beantragen, daß künftig die Scrutinien außer der Sitzung mit Beiziehung von ein paar Mitgliedern vorgenommen werden. In der Sitzung erfordern sie zu viel Zeit und sind nicht von Interesse.

Die Versammlung ist damit einverstanden.

Herr Präsident Graf von Wolkenstein: Bevor wir auseinander gehen, habe ich noch die Tagesordnung für die künftige Sitzung anzuzeigen. (Sie wird abgelesen.)

Da wir nun eine Reihe von Komités ernannt haben, und diese sich zusammen finden und ihre Pläne entwerfen müssen, und da zugleich die Mitte der Woche trifft, wo es am leichtesten ist, auszusetzen, so wollen wir uns erst übermorgen wieder versammeln.

Heute Nachmittag könnte das Reklamations-Komité sich versammeln, morgen Nachmittag das für den Verfassungs-Entwurf, und wir würden dann übermorgen in den Berathungen fortfahren.

Herr Präsident Graf von Wolkenstein: Ich habe eines verfassen lassen. Ich schließe damit die Versammlung.

Stenographische Berichte

über die vierte öffentliche Sitzung des tirolisch-konstituirenden Provinzial-Landtages am 16. Juni 1848 Vormittags.

Der Herr Präsident Graf von Wolkenstein eröffnete die Sitzung mit Bekanntgebung des Einlaufes und zwar erstens mit Verlesung eines Schreibens des Gouverneurs Grafen v. Brandis, bezüglich der Audienz bei seiner Majestät. (Wird verlesen.) Zweitens einer Mittheilung des Landespräsidiums über deu Ausbruch des Vernagtferners und der Oetzthalerache, und bemerkte hiebei: da vom Staatsschatze nichts zu erwarten, und Gefahr auf Verzug ist, so wird die Frage entstehen, ob nicht die Stände diesen Gegenstand sogleich vornehmen wollen.

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis: Es würde wohl kommen, wenn man den beschädigten Leuten der Gemeinde Hüben sobald als möglich eine Antwort geben könnte, es ist zwar nicht in der Ordnung, eine solche Berathung zu übereilen, allein weil Gefahr auf Verzug ist, und die 2 Deputirten, welche das bezügliche Unterstützungsgesuch übergeben haben, noch hier sind, so wäre der Herr General-Referent vielleicht in der Lage, seine Ansicht sogleich auszusprechen, um so mehr, als 2 in der Versammlung befindliche Abgeordnete von den Lokalverhältnissen genau in Kenntniß gesetzt sind, nämlich Herr Landrichter von Wilten und Herr Abgeordneter von Silz.

Auch ich habe einige Kenntniß davon.

Herr Deputirter von Fischer: Die Herren Stände werden der Gemeinde wohl beistehen, indem sie dermal ganz ruinirt, und die Ache überall ausgetreten ist, so daß das ganze Dorf und die Kirche beschädiget wurde.

Herr Landrichter Schandl: Alle Felder sind überschüttet mit Schlamm und Steinen, die Häuser sind in Gefahr, der Schaden ist ungemein groß.

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis: Es ist eine traurige Sache; das einzige Mittel, wodurch ihnen zu helfen wäre, ist schwer ausführbar; die Ache macht kurz außer Hüben einen Bug, und an diesem Bug prallt sie mit aller Gewalt, und diese Ache ist es, die durch den letzten Ausbruch

des Vernagtferners von neuem alles zerstört und beschädiget hat. Das einzige Mittel wäre, die Führung eines Durchschnittes; allein derselbe berührt die schönsten Felder und trennt die Kirche vom größern Theile des Dorfes.

Wie diese Deputirten gesagt haben, so herrscht die größte Armuth in der Gemeinde; nur wenige vermögen sich täglich Brod zu schaffen. Von einer Hülfe aus eigenen Mitteln ist nichts zu erwarten.

Herr Präsident Graf von Wolkenstein: Ich frage demnach, ob die Versammlung diesen Gegenstand als dringend anerkennen, und sogleich berathen will?

Wurde beigestimmt.

Herr Präsident Graf von Wolkenstein: Ein weiterer Einlauf ist die Bitte des Landgerichts Hopfgarten, um Gleichstellung mit der Provinz Tirol; ferner eine Mittheilung des Landgerichts Glurns über mehrere Bitten der Einwohner des Vintschgaues; eine Mittheilung des Landespräsidiums mit dem Berichte des Kreisamtes Trient über die Geneigtheit der dortigen Kreisesbewohner Deputirte zu senden, um über die Frage zusammenzutreten, wie der deutsche und italienische Landtag getrennt werden könnte, ohne den bisherigen Verband ganz zu lösen; sie wird dem Verfassungsausschuß zuzuweisen seyn; ferner eine Bitte der Gemeinde Landeck, in welcher sie gegen die ihr nach der neuen Wahlform entzogene Vertretung protestirt.

Dieser Bericht ist eingereicht worden an die ständ. Aktivität, von dieser zurückgewiesen, aber vorbehalten worden, sich an den Kongreß zu wenden. Er gehört in das Bereich der Wahlreklamationen, und wird daher diesem Ausschusse zuzuweisen seyn.

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis: Wäre dies nicht dem Verfassungsausschusse zuzuweisen?

Herr Präsident Graf von Wolkenstein: Es ist eine doppelte Frage; in so fern sie gegen die dermalige Konstituirung des Landtages gerichtet ist, wird sie wohl zum Reklamationsausschuß zu verweisen seyn.

Herr Falkner: Ich meine, es handelt sich mehr um zukünftige Wahlen.

Herr General-Referent von Lutterotti: Nach dem Inhalt der Versammlungen haben die Reklamenten für das heurige Jahr protokollarisch verzichtet, und sie haben nur gebethen, daß die Sache berücksichtiget werden möchte, daher glaube ich, eignet sich dieselbe zum Verfassungsausschusse.

Herr Präsident Graf von Wolkenstein: Herr Baron von Giovanelli stellt in Beziehung auf die bevorstehende Rückkehr Sr. Majestät den Antrag, daß die Provinz Tirol Garantien für die Sicherheit Sr. Majestät und des Reichstages verlange. Dieser Antrag wird dem General-Referenten zur Berichterstattung zugewiesen. Das Komité über die Wahlreklamationen ist bereit Bericht zu erstatten über die Reklamationen von Seite der Stadt Bozen, ist es der Versammlung genehm, diese Verhandlung jetzt zu hören?

Wird genehmiget.

Herr Doktor Schuler ließt folgenden Kommissionsbericht: Der Magistrat und Bürgerausschuß der Stadt Bozen hat, wie bereits die h. Versammlung weiß, am 12. Juni eine Reklamation gegen die Einbeziehung der Ruralgemeinden Gries rc. in den Wahlbezirk Bozen, an den tirolischen Landtag erlassen. Es wird darin gegen die der Stadt angeblich zugefügte Beeinträchtigung in Wahlrechte protestirt, und die Anordnung besonderer Wahlen für sie verlangt.

Um die Berechtigung zu diesem Verlangen würdigen zu können, muß man in Kürze auf den Sachverhalt eingehen. Die benannten mit der Stadt Bozen unter derselben Verwaltung stehenden Ruralgemeinden, waren in der von der Aktivität am 3. Mai erlassenen Wahlbezirksvertheilung unter den zur Wahl der Abgeordneten des vierten Standes berufenen Bezirken nicht aufgeführt worden.

Der Bürgermeister von Bozen nahm daher Veranlassung in einem Schreiben die Aktivität darauf aufmerksam zu machen, daß diese Gemeinden von der Betheiligung an den Wahlen ausgeschlossen werden, falls sie nicht der Stadt Bozen oder dem nächsten Gerichtsbezirke zugewiesen würden.

Die Aktivität, welcher die Leitung des Wahlgeschäftes, nach dem vom Ministerium genehmigten Wahlmodalitäten, zugewiesen war, erwiederte auf diese Anfrage, daß die Ruralgemeinden für diesmal mit Bozen zu stimmen und zu wählen hätten. In Folge dessen wurde von dem Wahlkomité in Bozen die Kundmachung erlassen, und sich auf die angeführte Weisung der Aktivität bezogen. Die Wahl

wurde am 23. und 24. Mai, unter Beizug von 3 Wahlausschußmitgliedern aus den Ruralgemeinden, ordnungmäßig und ohne Reklamation weder des städtischen Magistrats, noch des Bürgerausschusses, noch der Wahlausschußmitglieder vorgenommen. Wenn die Wähler von Bozen sich durch die Einbeziehung der Ruralgemeinden beeinträchtigt geglaubt hätten, so hätten sie sich von der Wahl enthalten, oder dagegen verwehren sollen.

In der Reklamation wird diese Verzögerung dadurch zu rechtfertigen gesucht, daß man erst den Zusammentritt der Versammlung habe abwarten müssen, weil dieser allein die Untersuchung über die Giltigkeit der Wahlen zustehe.

Das ist wahr, aber es ist offenbar, daß im Falle eine Wahl angefochten wird, dieses bei dem Wahlakt selbst, oder unmittelbar darnach zu Protokoll gegeben werden muß; denn eine ohne Widerrede, ohne Einwendung formel giltig vollzogene Wahl später angreifen, heißt nicht eine zweifelhafte Wahl anfechten, sondern eine giltige widerrufen wollen, ein Verfahren, durch welches, wenn man es zulässig erkennt, alle Wahlen in Frage gestellt werden könnten, und eine Versammlung nicht zu Stande gebracht werden dürfte.

Man kann auch die Behauptung, daß der Stadt Bozen ihr altes Wahlrecht durch die angezogene Bestimmung verletzt worden sey, nicht anders als irrthümlich nennen. Die Stadt Bozen hatte früher einen Vertreter; der eine Herr v. Zallinger wurde unter 542 Stimmen, mit 407 Stimmen gewählt. Es ist offenbar, daß diese Stimmenzahl nur durch Mitwirkung der städtischen Wähler erzielt werden konnte, und somit diese Wahl den Ausdruck der Majorität der städtischen Wähler bildet, und der Gewählte als Vertreter der Stadt Bozen zu betrachten sey. In der Reklamation wurde ferner auch bei der Wahl auf Formfehler hingewiesen. Es fehlten 3 Ausschußmitglieder, und es wurde auch ausdrücklich bemerkt, daß mehrere Wahlzettel nicht persönlich, sondern von einzeln Beauftragten übergeben worden seyen. Der erste Formfehler ist nicht von Bedeutung, da die Zahl der Wahlausschußmitglieder nicht festgesetzt ist. Der zweite ist erheblicher, da bei direkten Wahlen die persönliche Abgabe der Stimmzettel erwünscht seyn muß, um Wahlunterschleifen zu begegnen. Allein da nach der Kundmachung vom 3. Mai allfällige Anstände das Wahlkomité zu entscheiden hat, und im Protokoll ausdrücklich bemerkt ist, daß der Bozner-ausschuß sich für die Annahme dieser Stimmzettel entschieden habe, so dürfte eine weitere Beanständigung nicht in der Kompetenz der Versammlung liegen. Der Legitimationsausschuß trägt sonach in Erwägung der bemerkten Verhältnisse auf Zurückweisung dieser Reklamation, und somit auf Giltigkeit der beiden Vertreter der Stadt Bozen Herrn v. Zallinger und Pfeifer an.

Herr Präsident Graf von Wolkenstein: Der Antrag ist also auf Zurückweisung dieser Beschwerde. Ist die Versammlung damit einverstanden?

Wird beigestimmt.

Herr Doktor von Hepperger: Es handelt sich hier um einen Uebelstand, dessen Abänderung sehr erwünschlich ist. Mann sollte das Gesuch nicht dierekte zurückweisen, sondern es an den Verfassungs-ausschuß zur Beachtung für künftige Fälle weisen.

Herr Doktor Schuler: In der Weisung der Aktivität ist ausdrücklich gesagt worden, „nur für diesmal.“ Es ist nur von einer transitorischen Maßregel die Rede.

Herr General-Referent von Lutterotti: Es muß eine eigene Anordnung projektirt werden, denn diese nur in der größten Eile abgefaßte hat so viele Gebrechen, daß es unmöglich dabei bleiben kann.

Herr Doktor Schuler: Die Reklamation kann sich nur auf den vorliegenden Fall beschränken. So wie die Zusammensetzung der Versammlung provisorisch ist, so versteht sich, daß dieses Wahlgesetz einer weitern Berathung unterliegen muß.

Herr Bürgermeister von Klebelsberg: Ich stimme mit Herrn Doktor Hepperger aus dem Grunde, weil die Verhältnisse von Bozen, Trient und Roveredo ganz verschieden mit den übrigen Landes-theilen sind; wo die Magistratsbezirke für sich allein als abgeschlossene Stadtbezirke betrachtet werden müssen. Es müssen also diese Verhältnisse besonders beachtet werden, welche nur bei diesen drei Städten bestehen.

Herr Doktor Schuler: Der Verfassungsausschuß kann diesen speziellen Fall als Anlaß ergreifen, um auf diese Verhältnisse der drei Städte Rücksicht zu nehmen, wenn die Wahlbezirksmittheilung berathen wird.

Herr Doktor von Larcher: Ich beantrage, daß nach §. 19 der Gefällsordnung die Besprechung über den Bericht des Reklamations-Ausschusses eröffnet, nicht aber zuvor schon abgestimmt werde. Es ist die Debatte noch gar nicht eröffnet worden, da man dennoch zur Abstimmung schritt, so muß der Beschluß antizipirt werden.

Herr Präsident Graf von Wolkenstein: Da bleibt nichts übrig, als die Versammlung zu fragen, ob sie die nochmalige Eröffnung der Debatte wünscht. Sie hat den Beschluß abgegeben, sie kann ihn allein zurücknehmen. Ich frage daher, will die Versammlung die Debatte nochmals eintreten lassen.

Herr Landrichter Schandl: Ich glaube, die Sache sey genugsam erörtert, und es sey nur abzustimmen, ob sie dem Verfassungsausschuß zugewiesen sey oder nicht.

Herr Doktor Schuler: Es handelt sich erstens, ob der erste Antrag des Legitimationsausschusses genehmiget wird, nämlich die Zurückweisung der Reklamation und Erklärung der Giltigkeit der Wahl; das zweite wäre, die Abtretung des Gegenstandes an den Verfassungsausschuß zur Beachtung für die Zukunft.

Herr Präsident Graf von Wolkenstein: Ueber das erste habe ich die Frage gestellt, ob die Versammlung neuerdings in die Debatte eingehen wolle. Es hat sich Niemand erhoben; ich war nur der Ansicht, daß wenn die Versammlung sich hierüber ausspricht, sie auch die Debatte wieder eröffnet erklären wird.

Herr Doktor Schuler: Ich habe geglaubt, so abgesondert gestellt dürfte die Vermuthung entstehen, als sollte der Bericht des Legitimationsausschusses zur weiteren Berathung an den Verfassungsausschuß verwiesen werden. Das war aber nicht der Sinn, sondern in Bezug auf die Reklamation selbst glaubte die Versammlung dem Antrag des Reklamationsausschusses beitreten zu müssen, und nun ist der ganze Akt weiter zu verweisen an den Verfassungsausschuß, als Material zu künftigen Arbeiten.

Herr Präsident Graf von Wolkenstein: Ich wiederhole also die zweite Frage, ob man diese Reklamation als Materiale zu künftigen Arbeiten an den Verfassungsausschuß verweisen will.

Die ganze Versammlung erklärte sich durch Aufstehen als hiemit einverstanden.

Der Herr General-Referent von Lutterotti bestieg nun die Rednerbühne zur Vortragserstattung: Bezüglich auf die Beschädigungen im Oetzthale hat das Landespräsidium folgende Note an den hohen ständischen Kongreß geleitet. (Wird verlesen.)

Herr Landrichter Schandl: Ich erlaube mir zu bemerken, daß auch andere Gemeinden kommen werden; der Schaden beschränkt sich nämlich nicht auf Huben allein, sondern auf mehrere Dörfer hinaus bis Dumpen.

Herr General-Referent von Lutterotti (in seinem Vortrage fortfahrend): Es ist wohl nicht zu verkennen, daß diesen Gemeinden eine Berücksichtigung zugewendet werden muß. Wir haben in ähnlichen Fällen immerhin bei solchen Unglücksfällen aus dem Approvisionirungsfond einige Unterstützung gereicht. Indessen ist es schwierig, gegenwärtig schon ganz bestimmte Anträge darüber zu stellen; weil aus den bisherigen Verhandlungen nicht entnommen werden kann, wie groß der angerichtete Schaden ist, und welche Hilfe in Anspruch genommen werden muß, um diesen Schaden auch wirklich zu ersetzen. Ich glaube aber, nachdem Gefahr auf dem Verzuge ist, daß man der Gemeinde die Zusicherung geben soll, man werde nach den Kräften des Approvisionirungsfondes zur Beitragleistung sich herbeilassen. Um jedoch über diesen Beitrag etwas Näheres bestimmen zu können, sey es ihre Aufgabe, einmal anzuzeigen, wie hoch sie den Beitrag anschlägt, dessen sie bedarf, und bevor dies nicht geschehen, wird man in eine ganz bestimmte Bewilligung nicht eingehen können.

Sollte indeß die Gefahr wirklich so dringend seyn, und das Geld so nothwendig, daß ein längerer Aufschub unthunlich ist, so trage ich weiter darauf an, daß man einmal einen Betrag von 500 fl. der Gemeinde zur Bestreitung der dringendsten Arbeiten geben, und daß diese Anweisung sogleich erfolgen solle.

Herr Fischer: Das wird nothwendig seyn; ich bitte darum, da der Schaden so groß ist.

Herr Landrichter Schandl: Ich glaube, dieser Betrag ist zu gering.

Herr General-Referent von Lutterotti: Das soll nur vorläufig gegeben werden.

Herr Landrichter Schandl: Auch für eine vorläufige Unterstützung ist das zu wenig, und ich glaube, wenn der Beitrag geleistet wird, solle er dem Landgerichte Silz mit der Weisung gegeben

werden, dort zu helfen, wo es am dringendsten ist; denn es ist noch nicht ausgemacht, daß es gerade bei Huben am dringendsten sey.

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis: Ich kann zur Ergänzung anführen, daß die beiden Deputirten von Huben bei mir gewesen sind, und mir vorgestellt haben, daß sie einer Nachhilfe von 4 bis 5000 fl. bedürfen werden, um die Wehre, welche zerrissen wurde, und wieder hergestellt werden muß, wenn des Dorf Huben und dessen Gründe gesichert werden sollen, wieder in Stand zu setzen, und sie für die Zukunft zu befestigen.

Herr General-Referent von Lutterotti: Ein Beitrag von 4 bis 5000 fl. ist für den gegenwärtigen Augenblick einmal zuviel für den Approvisionirungsfond. Dieser Fond wird jetzt von allen Seiten in Anspruch genommen, während auf der einen Seite keine Bezüge hereinkommen, indem im südlichen Theil des Landes kein Kreuzer von dem Getreide eingeht; auf der andern Seite muß mit diesem Fond so viel möglich zum Behufe von Vorschüssen für die Marschkonkurrenz gespart werden, wofür die Ausgaben gegenwärtig enorm sind.

Herr Fischer: Ich dächte, man sollte einmal mit 1000 fl. helfen, und zwar dies so schnell als möglich.

Herr General-Referent von Lutterotti: Der Herr Landrichter von Wilten muß am besten die Sache wissen, da er so lange Landrichter in Silz war, und er die Gegend kennt, demnach das Bedürfniß weiß. Ich glaube, die h. Versammlung wird Ihnen Vertrauen schenken und wünschen, Sie möchten sich aussprechen, in welchem Maße man vor der Hand diese Gemeinde-Unterstützung zufließen lassen soll.

Herr Landrichter Schandl: Ich meine auch, man solle ihnen wenigstens 1000 fl. anweisen.

Herr General-Referent von Lutterotti: Soll dann damit diese Sache ganz abgethan seyn, oder soll ihnen auch später Etwas gegeben werden?

Herr Landrichter Schandl: Ich glaube, man soll sich jetzt gar nicht darüber aussprechen.

Herr Doktor Pfretschner: Wie groß ist denn bei diesem Approvisionirungsfond gegenwärtig der Vorschuß?

Herr General-Referent von Lutterotti: Beiläufig 71,000 fl. Daraus sind jedoch schon mehrere Beträge für die Marschkonkurrenz angewiesen; hier kann nicht gezaudert, die Quartier- und Vorspannleistungen müssen augenblicklich geleistet werden; der Marschfond ist augenblicklich erschöpft, und die Dotation ist erst im August zu erwarten, daher sind die Vorschüsse aus dem Approvisionirungsfonde herzunehmen.

Herr Baron von Giovanelli: Das wird aber doch dem Fonde wieder refundirt?

Herr General-Referent von Lutterotti: Ja, durch Steuern, welche zu erheben sind; nur fürchte ich leider, daß die Gemeinden nicht im Stande seyn werden, diesen Vorschuß dem Approvisionirungsfond ganz zurückzubezahlen.

Herr Landrichter Hirn: Diesen Fond muß man wohl im Auge behalten, aber auch die Marschkonkurrenz darf nicht hintangesetzt werden, wenn nicht Unheil daraus entstehen soll.

Herr General-Referent von Lutterotti: Indessen glaube ich, daß es immer zuläßig seyn wird, diesen Betrag von 1000 fl. dem Landgerichte Silz anzuweisen, und zugleich mit der Bemerkung, die bereits der Herr Landrichter von Wilten gemacht hat, daß man das Geld dem Landgerichte geben, und das Letztere anweisen solle, nach Bedürfniß damit zu verfahren.

Herr Landrichter Schandl: Doch soll man es etwa nicht in kleine Theile vertheilen, sondern da helfen, wo die wesentlichste Hilfe nothwendig ist.

Der Herr General-Referent von Lutterotti: Vor der Hand soll dies nur als Darlehen behandelt werden, denn wir sind durch die Hofkanzlei angewiesen, keinen Unterstützungsbetrag aus dem Approvisionirungsfonde zu reichen, wenn nicht als unverzinsliches Darlehen. Nun lehrt aber die Erfahrung, daß wir vielleicht schon 40 bis 50000 fl. Darlehen bei verschiedenen Gemeinden haben, aber noch keine Gemeinde auch nur einen Kreuzer rückbezahlt hat; es wird daher in der Folge dahin kommen, auszusprechen, diese Darlehen seyen abzuschreiben.

Herr Doktor von Hepperger: Da wird aber doch kein Rückersatz aus Sammelgeldern statt finden?

Herr General-Referent von Lutterotti: Davon soll man Umgang nehmen; die Sammelgelder sind nicht bestimmt, und werden nicht geleistet, um öffentlichen Fonden Rückersätze zu leisten; davon kann keine Rede seyn.

Herr Fischer: Die Leute haben selbst nichts, und werden nicht zum Approvisionirungsfonde leisten können.

Herr Doktor Schuler: Ich wünschte nur nicht, daß dieß so offen und schon von vorne hinein ausgesprochen werde, man verzichte auf jeden Rückersatz.

Herr General-Referent von Lutterotti: Das ist nur eine Bemerkung, die ich vorläufig gemacht habe, und ich würde nie dafür stimmen, oder den Antrag darauf stellen. Wir sind zu nichts andern ermächtigt, als unverzinsliche Darlehen zu geben.

Herr Bürgermeister von Klebelsberg: Ist denn ein Darlehen angesprochen worden?

Herr General-Referent von Lutterotti: Es ist nur Unterstützung angesprochen worden; diese Gesuche sind auch in früherer Zeit immer so gestellt, und immer der Bescheid gegeben worden, man gebe ihnen ein unverzinsliches Darlehen.

Da Niemand mehr das Wort begehrte, stellte der Präsident die Frage, ob die Versammlung beschließen wolle, daß zu besagtem Zwecke dem Landgerichte Silz ein Vorschuß von 1000 fl. als unverzinsliche Darlehen zu geben sey, und zugleich in C. M. Hiemit erklärte sich die Versammlung einverstanden.

Herr Professor Albert Jäger: Ich glaube, daß der Herr Landrichter Schandl die Zustellung an das Landgericht Silz nur aus dem Gesichtspunkte vorgeschlagen hat, damit der Vorschuß an das ganze Thal nach Bedürfniß vertheilt werde; aber die Bitte um Unterstützung ist nur von Huben ausgegangen. Es handelt sich aber noch um die nähere Bestimmung, ob nicht die bewilligte Summe der Gemeinde Huben nur zuzuweisen sey?

Herr Landrichter Schandl: Das glaube ich nicht, denn was werden sie dann mit den anderen Gemeinden thun, die noch nachkommen? Wenn sich die Hubner ausweisen, daß sie die bedürftigsten sind, dann sollen sie es allein haben.

Herr Doktor Schuler: Es handelt sich hier nicht um eine Unterstützung auf die Hand, sondern um eine Unterstützung für einen nothwendigen Wasserbau; da können wir das Geld nicht verzetteln, sondern es muß zu diesem Zwecke zusammen gehalten werden.

Herr Professor Albert Jäger: Dann fragt es sich aber doch, ob der Vorschuß blos zu Wasserbauten für die bittenden Gemeinden, oder im Allgemeinen für dasselbe Bedürfniß der Thalgemeinden gewährt werden soll, und dieß soll nach meiner Meinung bestimmt ausgesprochen werden.

Herr General-Referent von Lutterotti: Blos zum Zwecke des Baues; es ist nothwendig, daß gebaut werde.

Herr Fischer: Ich glaube, der Bau wird das Nothwendigste seyn.

Herr Doktor Schuler: Der Herr Präsident hat schon die Frage auf den angeführten Zweck hingestellt, und darauf wurde bejahend geantwortet.

Herr Prälat von Wilten: Ich glaube, man sollte dieses Geld zum Baue verwenden, und zugleich sollte für Hilfsbedürftige eine Sammlung veranstaltet werden; doch das steht natürlich ganz frei.

Herr General-Referent von Lutterotti: Die ständische Buchhaltung hat folgenden Anfragenbericht (in Beziehung auf die ständischen Präsenzgelder und Reisegebühren) an den hohen Kongreß erstattet. (Wird verlesen.)

Ueber diese Gegenstände ist meine Meinung folgende: Nämlich zur ersten Frage, daß das Verzeichniß der Herren Abgeordneten der Buchhaltung übergeben werde, um daraus zu ersehen, wer gekommen ist und woher, um die Reisegebühren darnach bemessen zu können; das Verzeichniß dürfte durch das Sekretariat der Buchhaltung mitgetheilt werden. Die zweite Frage ist, daß bestimmt werde, ob die vormaligen Aktivitätsmitglieder auch im Ausweise zu betheiligen seyen, d. h. dieselben Präsenzgelder, wie die übrigen zum Kongresse Verordneten erhalten sollen.

Hier glaube ich beantragen zu müssen, daß die früher bezogenen Besoldungen der ehemaligen Aktivitäts-Mitglieder und des Landeshauptmannes vom 7. d. M. an, wo ihre Funktionen aufgehört haben, zu sistiren seyen, dagegen wären die bisher direktivmäßigen Präsenzgelder und zwar für den geistlichen und Herrnstand 250 fl., für Bürger- und Bauernstand 187½ fl. Conv.-Münze, und die Reisegebühr nach

bisheriger Uebung für den gegenwärtigen Kongreß ebenso, wie für alle übrigen Abgeordneten anzuweisen; das ist nun Gegenstand der Berathung und Abstimmung.

Der Präsident lud nun die Herren ein, ihre Meinung hierüber auszusprechen.

Herr Bürgermeister von Klebelsberg: Ich glaube, daß alle Abgeordneten gleich gehalten werden sollen; sie sollen Diäten bekommen, damit ihr Aufenthalt hier hinlänglich gesichert sey, und Entschädigung für die Reisekosten, aber Alle nach gleichem Maßstabe.

Herr General-Referent von Lutterotti: Ich glaube, diese Frage wird beim Verfassungs-Ausschuß für die Zukunft berathen werden; für das heurige Jahr aber sind aus dem Staatsschatze die 15,000 fl., die in der Regel der Kongreß kostet, bereits angewiesen, der Staat hat diesen Betrag genehmigt, und er liegt also vor, um die Herren Abgeordneten zu entschädigen.

Es ist keine Verfügung von Seite des Staates da, daß vor der Hand hierin eine Aenderung gemacht werden solle, und ich glaube daher, es sey vor der Hand angemessen, das zu geben, was früher bestimmt worden ist, weil der Staat diesen Anspruch schon anerkannt hat.

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis: Ich bin in der Lage hier noch die Bemerkung beizufügen, wovon ich nicht weiß, ob sie schon im ämtlichen Wege an den Kongreß gelangt ist, daß nämlich der Herr Finanzminister noch 5000 fl. mehr angewiesen hat für den heurigen Kongreß, weil die Zahl der Abgeordneten heuer sich vermehrt hat, und ich in der Eigenschaft als Gouverneur bin ermächtiget für alle Stände, welche es wünschen, diesen Betrag im Juni flüßig zu machen, während er nach dem Geschäftsgang, weil der Ausschuß des Quartals schon geschehen war, erst auf den Monat Juli aus der Staatsausgaben-Kassa angewiesen werden sollte.

Herr Landrichter Schandl: Ich stimme auch für gleiche Vertheilnug; jeder Stand ist gleichwichtig.

Herr Prälat von Wilten: Ich glaube, in Betreff der Aktivität gehe der Antrag dahin, daß die Aktivität von dem Tage der Eröffnung dieses Landtages mit den übrigen Mitgliedern gleich gestellt werde. Ich glaube aber nicht, daß dies billig wäre, sondern es soll einstweilen abgetreten werden, was in Zukunft bestimmt würde, und für das vergangene Monat soll der Gehalt bleiben, wie ihn jeder hat. Ich glaube also, es soll rücksichtlich der Aktivitäts-Mitglieder zuerst abgewendet werden, was der für die neue Verfassung niedergesetzte Ausschuß für die Zukunft bestimmen werde.

Se. Exzellenz der Herr Präsident Graf von Wolkenstein: Sind noch Rückstände nachzutragen für die Zeit vor dem Kongresse?

Herr Prälat von Wilten: Nein, die Aktivitäts-Mitglieder beziehen den Gehalt Anfangs Monats für jeden Monat; wenn ihnen also das Präsenzgeld angewiesen wurde, so würden sie das Superplus gewinnen, was doch, glaube ich, nicht ganz billig wäre; sie können sich begnügen mit dem, was sie bisher gehabt haben.

Herr Advokat Doktor von Klebelsberg: Ich habe die Frage so aufgefaßt, was den Vokalen für die gegenwärtige Sitzung verabfolgt werden soll, und nur in dieser Hinsicht für Gleichheit gesprochen.

Herr Prälat von Wilten: Ich glaube, nachdem das Ministerium großmüthig ist, und allen das alte Präsenzgeld anweist, so sollte man auch für das heurige Jahr es für alle beim frühern Ausmaß belassen.

Herr Bürgermeister Haller: Ich erlaube mir die Bemerkung, daß die Vertheilung der Präsenzgelder für die Zukunft dem Verfassungs-Ausschusse zugewiesen werden, und man dabei darauf Bedacht nehmen wolle, daß nur der wirklich sich ergebende Aufwand der Vertreter beim Kongresse bestritten werden soll, daß man aber nicht solche Summen schöpfen soll, welche den Vertretern eine Art Besoldung geben.

Dieser Umstand war sehr oft schon Anlaß, daß sich so viele zur Vertretung drängen, weil sie darin einen materiellen Vortheil suchen.

Bei der gegenwärtigen Kongreßverhandlung dürfte es indessen bei dem verbleiben, was in der Anweisung des Staatsministeriums ausgesprochen ist.

Ich will indessen dieses nicht im Allgemeinen gesprochen haben, sondern beziehe mich nur auf einzelne vorgekommene Fälle.

Herr Doktor Schuler: Es ist dies eine Verdächtigung der frühern Kongreßmitglieder, welche ich nicht theile.

Herr Doktor von Larcher: Ich wollte den Herrn Präsidenten gebethen haben, den Antrag des Herrn General-Referenten nochmals und bestimmt zu formuliren, indem es scheint, daß sich eine verschiedene Auffassung desselben ergeben hat.

Herr General-Referent von Lutterotti: Es handelt sich hier um 2 Fragen: 1. Was soll bezüglich der Aktivitäts-Mitglieder geschehen, welche bisher einen Jahresgehalt bezogen haben, und 2. Was bezüglich der Präsenz- und Reisegebühren der Verordneten zum Kongresse, welche nur eine Aversualsumme erhielten? Bei der 1. Frage handelt es sich darum, ob die Besoldung der Aktivitäts-Mitglieder, welche für den 1. und 2. Stand in jährl. 1000 fl., und für den 3. und 4. Stand in jährl. 750 fl. bestanden hat, fortlaufen soll, oder ob sie zu sistiren sey. Ich habe geglaubt auf Sistirung deswegen antragen zu müssen, weil mit den am 7. d. M. begonnenen Kongresse ihre Funktionen ganz aufgehört haben, und dies der geeignete Zeitpunkt zu seyn schien, ihre Besoldung zu sistiren.

Auf der andern Seite aber gebührt denselben, wie ich glaube, für den heurigen Kongreß dasselbe, was jedem andern Abgeordneten; denn wenn auch künftighin eine Aktivität oder ein permanenter Ausschuß zu Stande kommen wird, so weiß man doch jetzt noch nicht, wer als Aktivitäts-Mitglied gewählt werden wird.

Herr Bürgermeister von Klebelsberg: Ich muß aufrichtig gestehen, daß ich für meinen Theil auf das Benifiz, welches darin liegt, keinen Anspruch mache. Ich habe meine Beseldung für den Monat Juni mit 75 fl. bezogen; ich will nicht 75 fl. R. W. zurückstellen, um 183 fl. R. W. zu erhalten; werde aber mich bestreben, für den bezogenen Gehalt zu leisten, was ich vermag, wenn auch blos als Abgeordneter und nach Aufhörung des Aktivitätsdienstes.

Uebrigens glaube ich, daß die Besoldung mit der Dienstleistung selbst aufhört, nur war sie mit dem 7. Juni schon für das ganze Monat bezogen.

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis: Ich bemerke hier nur, daß ich den Ausspruch der Sistirung meines Gehaltes als Landeshauptmann nicht abgewartet, sondern diesen Gehalt für den laufenden Monat nicht mehr bezogen habe. Bis zum 7. Juni als der Eröffnung des Kongresses habe ich es als Pflicht erachtet, die Funktion als Landeshauptmann zu versehen, nachdem ich bereits diese Stelle Sr. Majestät zu Füßen gelegt habe. Bei mir bedarf es daher keiner Sistirung.

Herr Präsident Graf von Wolkenstein: Die 1. Frage, um die es sich hier handelt, ist demnach die Betheiligung der gegenwärtigen Kongreßmitglieder im Allgemeinen. Es sind in dieser Beziehung zwei Anträge gestellt worden. Der eine bezielt die Beibehaltung des bisherigen Maßstabes, und der andere die gleiche Betheiligung sämmtlicher Kongreßmitglieder.

Herr Doktor Karl von Klebelsberg: Es wird hier auch die Frage nothwendig seyn, wie die Diäten gegeben werden sollen. Dies ist eine sehr komplizirte Sache, und ich glaube daher den Antrag stellen zu sollen, daß man diese Frage einem eigenen Komité zur Prüfung zuweise.

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis: In dieser Beziehung liegt eine Anweisung von Seite des Aerars vor. Bisher war es das Aerar, welches die Kosten bestritten hat, und ich weiß daher nicht, in wie ferne der Kongreß eine Abänderung hierin vornehmen kann.

Herr General-Referent von Lutterotti: Ich mache darauf aufmerksam, daß eine Berechnung dieser Art sehr schwierig wäre. Nach den bisherigen Berechnungen handelt es sich hier nicht um das Präsenzgeld allein, sondern auch um die Reisegebühr, und hier entscheidet die Entfernung.

Man kann daher diese Reisegebühren nicht in eine Masse zusammen werfen, und einen Jeden gleichmäßigen Antheil bestimmen.

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis: Meiner Ansicht nach geht die Frage darauf hin: Will der Kongreß eine vom Aerar schon angewiesene Zahlung in der von ihm festgesetzten Ziffer honoriren oder nicht.

Herr Doktor Schuler: Ich muß mir die Bemerkung erlauben, daß ich auf eine gleiche Vertheilung der Präsenzgelder für diesen Kongreß meines Theils nicht eingehen möchte. Wie mir scheint, so riecht ein solches Verfahren etwas nach Kommunismus; denn die Mitglieder des ersten und zweiten Standes haben zufolge der frühern Direktiven ein Recht auf den Bezug der höhern Präsenzgelder;

wenn wir diese Differenz unter uns vertheilen wollen, so scheint mir dies ganz ungeeignet. Ich glaube daher, daß man es für das heurige Jahr bei den frühern Direktiven belassen soll.

Herr Doktor Pfretschner: Diese Gleichstellung ist nicht so zu verstehen, wie Herr Doktor Schuler meint, als wenn der höhere Bezug des ersten und zweiten Standes für die Zukunft dem dritten und vierten Stande zugetheilt werden soll, sondern daß der erste und zweite Stand das Mehr fallen lassen soll, um sich dem dritten und vierten Stande gleichzustellen. Uebrigens glaube ich, daß, wenn man von dem Grundsatze ausgeht, daß ein Gesetz so lange Giltigkeit habe, bis es durch ein neues aufgehoben wird, es keinem Zweifel unterliege, daß es für den gegenwärtigen Landtag beim Alten bleiben soll, und nur für die Zukunft durch den Verfassungsausschuß eine Aenderung beantragt werden könne.

Auf Umfrage des Herrn Präsidenten beschloß die Versammlung, es für den dermaligen Landtag bei den bisherigen Normen zu belassen.

Herr General-Referent von Lutterotti: Es frägt sich hier nur noch, ob die Aktivitätsmitglieder auch ferner ihre Bezüge erhalten sollen. Ich glaube, daß auch rücksichtlich der Aktivitätsmitglieder die Frage rein zu suspendiren sey; denn wenn dieselben wieder gewählt würden, so besteht für sie kein Anspruch auf die Präsenzgelder, als wenn Andere gewählt werden.

Herr Doktor Pfretschner: Auch ich glaube, daß es für die Aktivitätsmitglieder ebenso, wie für die übrigen Kongreßmitglieder beim Alten belassen werden soll, und weiß nicht, warum hier eine Ausnahme eintreten soll.

Herr Doktor Schuler: Ich stelle den Antrag, diese Frage dem Verfassungsausschusse zuzuweisen, welcher sein Gutachten sobald als möglich zu erstatten haben soll.

Die Versammlung erklärte durch Erheben von den Sitzen ihr Einverständniß mit diesem Antrage.

Herr General-Referent von Lutterotti: Bei der Gelegenheit, wo es sich darum gehandelt hat, ob etwas angesprochen werden wolle oder nicht, haben einige Herren aus dem geistlichen Stande die Bemerkung gemacht, daß sie auf diese Präsenzgelder zu wohlthätigen Zwecken Verzicht leisten wollten. Ich finde jetzt eine gute Gelegenheit, wie diese Gelder angewendet werden könnten, nämlich für die armen Oetzthaler.

Ich frage daher, ob man sich nicht bestimmt finden wollte, einige Beiträge, ohne auszusprechen wie viel, denselben zufließen zu lassen.

Die Mitglieder des geistlichen Standes erheben sich zum Zeichen ihres Einverständnisses von den Sitzen.

Herr General-Referent von Lutterotti: Es wird sich jetzt noch um die Frage handeln, was mit jenen 1000 fl. zu geschehen habe, welche den Süd-Tirolern für den Fall angewiesen wurden, wenn sie unsern Kongreß beschicken. Nach meiner Meinung dürfte der Buchhaltung zu eröffnen seyn, daß ihr die Entschließung des h. Kongresses später zukommen werde.

Die Versammlung erklärte ihre Zustimmung.

Herr General-Referent verlas hierauf einen vierten Antrag bezüglich des Abgeordneten Doktor Schuler.

Herr Doktor Schuler: Ich bin von Frankfurt hieher gereist, um die ehrenvolle Wahl zum Kongresse in Innsbruck dankend anzuerkennen, und mit meinen schwachen Kräften dem Lande bei diesem Provinzial-Landtage zu dienen. Ich bin daher bereit auf jede Reise-Entschädigung zu verzichten.

Auf mehrseitige Bemerkung, daß es sich hier nur um gebührende Reisevergütung handle, versetzte

Herr Doktor Schuler: Wenn der h. Kongreß darauf besteht, so begnüge ich mich dankbar mit der angetragenen Aversual-Reise-Entschädigung.

Die Versammlung erklärte sich hiemit einverstanden.

Herr General-Referent verlas weiter den Schluß-Antrag (wird gelesen), welchem der Kongreß seine Einwilligung gab.

Der Herr General-Referent erstattete sofort Vortrag über das laufende und ältere Marschgeschäft, und fügte folgende Bemerkung bei: Nach meiner Meinung soll der Landesbeitrag, wie er im vorigen Jahre bestanden hat, auch in diesem Jahre wenigstens bis zum Oktober fortbezahlt werden, nämlich der Quartierträger soll vom Lande 7 kr. für die Verpflegung der Soldaten erhalten.

Herr Landrichter Schandl: Die Entschädigung mit 7 kr. per Mann scheint zu gering bemessen.

9*

Herr General-Referent von Lutterotti: Ich habe schon ausdrücklich bemerkt, daß ich glaube, daß die Quartierträger mit 7 kr. pr. Mann nicht hinlänglich entschädigt werden.

Herr Landrichter Hirn: Es erheben sich Klagen, daß dieser Beitrag nicht genügt, um alle Auslagen zu decken, und in Folge dessen sind auch in Südtirol bei Klausen eigene Konkurrenz-Vereine gegründet worden, um die Militärlasten unter sich auszugleichen und auch die Vorspannskosten mit jenen, die nicht daran Theil haben.

Selbst die Gemeindemitglieder, die nicht verpflichtet werden können zu diesem Beitrage, haben das Unbillige eingesehen, und sich entschlossen, selbst noch diesen belasteten Mitgliedern in der Gemeinde eine eigene Vergütung zu leisten, und haben einen Konkurrenz-Verein gebildet, wo dem Manne 3 kr. täglich vergütet werden, und für die Vorspann leisten sie ebenfalls einen so großen Beitrag, als sie von dem Marschkonkurrenzfond beziehen. Daher immer noch ein Beweis, daß durch die Landbeiträge manches nicht geleistet wird, was der Quartierträger und Vorspannleister anzusprechen hätte mit Rücksicht auf Theuerung und andere Umstände, daher bin ich der Meinung, daß diese Beiträge wenigstens bis zum Oktober beibelassen, aber von dort an weiter in Berathung gezogen würde, ob ihnen nicht ein größerer Betrag mit Recht und Billigkeit gebühre.

Herr Bürgermeister Blaas: Ich glaube, daß der Quartierträger durch diesen Landbeitrag allerdings nicht Entschädigung findet, aber es kommt dadurch doch einiges Geld mehr in Umlauf, und die Zahlung ist so hart nicht, als die Quartierträger sagen; diese sind dadurch eben nicht benachtheiliget, und es könnte von einer Erhöhung des Beitrages durchaus keine Rede seyn.

Herr Landrichter Hirn: Die Marschbeiträge werden nicht nur von den Thalgegenden bezahlt, sondern vom ganzen Lande. Es handelt sich nicht wegen Kursirung des Geldes.

Herr Präsident Graf von Wolkenstein: Die Frage, über die hier abzustimmen ist, wird seyn, soll der Landesbeitrag, der bisher zu 7 kr. bezahlt worden ist, bis zum Oktober noch weiter bezahlt werden.

Die Versammlung entschied sich für die Bejahung dieser Frage.

Herr Referent fährt fort mit dem Vortrage zunächst über den Landesbeitrag der garnisonirenden Truppen, und bemerkt hiebei: Vor allem muß ich den Begriff entwickeln, der unter dem Namen „garnisonirende Truppen“ verstanden wird.

Nach dem Marschkonkurrenz-Normal überhaupt sind unter den garnisonirenden Truppen zu verstehen diejenigen, welche über 2 Tage in einer Station verweilen, vom 3. Tage an sind sie als garnisonirende Truppen anzusehen.

Die Versammlung erklärte sich mit diesem Theile des Vortrages einverstanden, und der Herr Referent fuhr mit dem Vortrage fort. Während desselben wurde bemerkt: Wir haben im Jahre 1844 die a. h. Zusicherung bekommen, daß die Vorspann auf Kosten des Staatsschatzes übernommen werden soll.

Seit der Zeit mußten Ausweise darüber vorgelegt werden zur Bestimmung des Betrages, der von unserer Provinz aus anzusprechen ist, und wir erwarten seit 1844 immer fort eine bestimmte Resolution Sr. Majestät, ob diese Kosten auf den Staatsschatz wirklich übernommen werden sollen.

Sie ist bisher noch nicht erfolgt, und ich glaube, daß es angemessen ist, wenn man diesen Gegenstand im heurigen Jahre wieder in Anregung bringt, und Se. Majestät bittet, Sie möchten diese im Jahre 1844 gegebene a. h. Zusicherung auch zur Wahrheit machen.

Herr Doktor Schuler: Dieses hat an das Ministerium zu gehen.

Herr Landrichter Hirn: Ich wiederhole die früher gemachten Bemerkungen, daß dieser Gegenstand sehr wichtig zu seyn scheint, denn die Vorspannleister im Lande sind Tag und Nacht ungemein geplagt; sie leisten ihre Vorspannungen immer fort und thun ihr Möglichstes, aber dessen ungeachtet wollen die Bedürfnisse nicht befriedigt werden.

Kein Wunder also, wenn einmal doch die Geduld und Ausdauer eines Vorspannleisters zu Ende geht, und er am Ende Renitenz zeigt, wie sich schon in vielen Gegenden der Fall ereignet hat.

Es gibt also kein anderes Auskunftsmittel, als die Gemeinden zusammenkommen zu lassen, und mit ihnen eine Art von Konkurrenz-Verein zu bilden, um diese Vorspannleister zu entschädigen; daher möchte ich gebethen haben, daß dieser Gegenstand nachdrücklichst in Erinnerung gebracht werde.

Herr General-Referent von Lutterotti: Ich theile ganz diese Ansicht, indessen muß ich mir doch erlauben zu bemerken, daß die Vorspannsgebühren gegenwärtig auf eine Ziffer ausgemessen sind, daß doch keine große Klage zu besorgen wäre, denn die Vorspannsgebühren, wie sie gegenwärtig ausgemessen sind, übersteigen das Postgeld mit Ausnahme des Trinkgeldes.

Die Landgerichte legen die Kurrentenpreise für Haber und Heu vor; nach Maßgabe dieser landgerichtlichen Viktualienpreise wird der Betrag für die Vorspannsgebühr berechnet.

Nun trifft sich, daß in manchen Stationen die Vorspannsgebühr auf 19, 20 kr. für das Pferd ausgemessen ist, während in andern Stationen 23—24 kr. bezahlt werden, weil der Ausweis der Landgerichte sehr verschieden ist.

Herr Landrichter Hirn: Ich habe eine weitere Bemerkung; es ist dabei nicht berücksichtigt, daß die Vorspannsleister 1, 2 — 3 Stunden weit zu fahren haben; ferner ist nicht berücksichtigt worden, daß sie keine Wagen dazu haben, und daß sie sohin dieselben zu leihen nehmen müssen, und daß sie bei einer Fuhr 3—4 Zwanziger dafür geben müssen.

Sie müssen ferner lange Zeit warten, müssen Tag und Nacht gewärtigt seyn, die Pferde von ihren Alpen holen.

Sie müssen zur bestimmten Stunde Alles herstellen.

Daher haben die Vorspannleister bei dem Konkurrenz-Vereine, den wir im Landgerichte Klausen gebildet haben, ⅓ mehr gefordert, als sie vom Marschkonkurrenzfonde bekommen, und sich geäußert, es sey dieses nur eine billige Vergütung.

Herr Landrichter Schandl: Diese Erfahrung habe ich nicht gemacht. Ich glaube sie sind gut bezahlt, und meine, zuweilen drängt man sich zu Vorspannen in Gemeinden, wo es sonst nicht der Fall wäre.

Herr Brigl: In unserer Gegend müssen wir von Girlan nach Bozen fahren, und die Gemeinde hat sich herbeigelassen, für jede Vorspann 3 Zwanziger zur Marschkonkurrenz noch beizutragen; man hätte sonst keine Fuhr bekommen.

Herr Landrichter Schandl: Nur soll man die Entfernung berücksichtigen, die man zu fahren hat bis zum Auflageplatz. Darüber beschweren sie sich.

Herr General-Referent von Lutterotti: Das erlaubt keine Censur in der Berechnung, denn eine Kompagnie ist z. B. nach Innsbruck bestimmt, und muß mit der Bagage nach Landeck (?) fahren. Wer bestimmt da, daß das wirklich der Fall war, daß sie dahin haben fahren müssen.

Das würde die Einleitung einer eigenen Kontrolle nothwendig machen.

Herr Landrichter Schandl: Sonst wäre zu wünschen, wenn das Militär in Bezug auf die Vorspannen in Schranken bliebe, aber man muß Vorspann leisten zu Allerlei, nicht allein zum Transporte, sondern auch zu Möbelversendungen.

Bei uns hat ein Bataillon mehr Fuhren als ein französisches Regiment.

Herr General-Referent von Lutterotti: Das ist allerdings ein Mißbrauch.

Herr Federspiel: Sie haben 4—5 Stunden weit zu fahren, was bei uns oft der Fall ist, wo man 200 Pferde braucht, die wir 4—5 Stunden weit herbestellen müssen.

Bei uns sind Fälle eingetreten, daß sie bestellt wurden, und daß man dann umsonst zurückfahren mußte, wobei man keine Vergütung erhielt.

Herr General-Referent von Lutterotti: Das kann heute nicht in der Frage liegen; wollen wir darauf Rücksicht nehmen, so muß man das Marschkonkurrenz-Normale einer Revision unterziehen.

Gegenwärtig sprechen wir davon, wie die Dinge nach dem schon Bestehenden behandelt werden, nicht wie sie für die Zukunft geregelt werden sollen.

Herr Präsident Graf von Wolkenstein: Ich stelle die Frage, ob man neuerdings dringen will auf Uebernahme der Vorspannskosten auf den Staatsschatz.

Die Versammlung erklärt sich hiemit einverstanden.

Hierauf fuhr der Herr Referent im Vortrage fort, und zwar zunächst die Getreidelieferungskosten für das mittelst Vorspann nach Vorarlberg gelieferte Getreide betreffend, womit die Versammlung sich einverstanden erklärte; ferner folgten einige Notizen über die Deckung der Marschkonkurrenz-Auslagen.

Herr General-Referent bemerkte hierauf noch folgendes: Ich zweifle sehr, ob man mit diesem Betrage ausreichen wird.

Da werden wir zur Nothwendigkeit kommen, den Approvisionirungsfond mit Vorschüssen in Anspruch nehmen zu müssen.

Die Versammlung war hiemit einverstanden und Herr Referent übergab dem Herrn Sekretär den Vortrag über das ältere Marschgeschäft zur Vorlesung; und in Beziehung auf die Vergütung in Einquartierungslasten in den Jahren 18... bemerkt

Herr Kanonikus Habtmann: Daß die baierische Regierung eine Entschädigung erhalten hat für die Durchmärsche, daran ist nicht zu zweifeln, wenigstens sind Kontrakte abgeschlossen worden zwischen Frankreich und Baiern in Verona. Der baierische Kommissär Tautphoeus, der damals in Verona war, hat diese Kontrakte abgeschlossen. Ich habe solche Verträge in Original gesehen, wo es ausdrücklich vorgekommen ist, daß jeder Mann beim Durchmarsche durch die baierischen Provinzen täglich eine halbe Bier oder ein Seitel Wein erhalten soll. Das setzt doch voraus, daß auf irgend eine Weise eine Entschädigung von Seite der französischen Regierung zu leisten man sich für verpflichtet gehalten hat. Ob sie erfolgt ist oder nicht, läßt sich freilich nicht daraus abnehmen; indessen, ob auf diesem Grund von Seite der österreichischen Regierung an die baierische Anforderungen gemacht werden können, steht dahin.

Herr Bürgermeister von Klebelsberg: Ich glaube, daß sich die angeführten Gründe zur Abweisung der Forderung des Landes ganz gut widerlegen ließen, allein es ist jetzt nicht der Zeitpunkt dazu, und ich trage darauf an, daß zur Tagesordnung geschritten werde.

Herr Präsident Graf von Wolkenstein: Ich frage die Versammlung, ob man die Sache nicht einstweilen auf sich beruhen lassen wolle.

Wird beigestimmt.

Der Sekretär fährt im Vortrage fort, in dessen Folge

Herr Bürgermeister von Klebelsberg äußert: Ich trage darauf an, daß dieser weitere Antrag in der Art modifizirt werde, daß über den ganzen Gegenstand die von dem Kongreß aufzustellende Verwaltungsbehörde sich entscheide, und dazu jetzt die Ermächtigung des Kongresses erhalte, weil aus der bloßen Ablesung der Akten Niemand einen klaren Begriff erhalten kann. Mir wenigstens wäre es unmöglich gewesen, wenn ich nicht eine Vorkenntniß gehabt hätte. Ich glaube nicht, daß eine Kompensation eintreten könne, sondern die Erklärung des Aerars angenommen werden soll, daß es nichts mehr fordern will. Ob man vom Lande gegen das Aerar noch etwas weiters in Anspruch nehmen könne, müsse sich erst aus der Zergliederung jener Posten ergeben, die das Land gegenüber dem Aerar schon angesprochen hat, und worüber seit 20 Jahren noch keine Entscheidung erfolgt ist. Wie kann sich heute der Kongreß bestimmt darüber aussprechen, ob er eine Kompensation wolle oder nicht? Ich glaube, der Kongreß sollte der Verwaltungsbehörde die Vollmacht ertheilen, die Ausgleichung einzuschlagen, für jetzt aber erklären, daß der Nachlaß von 80000 fl. anerkannt werde.

Herr Landrichter Schandl: Der Nachlaß ist an die Bedingung geknüpft, daß auch wir nichts ansprechen.

Herr Bürgermeister von Klebelsberg: Ich trage darauf an, daß die künftige Verwaltungsbehörde darüber mit dem Aerar in Verhandlung trete, und wenn es nicht einig werden sollte, meinen Antrag auf Ausgleichung stelle; denn heute aussprechen, man habe soviel nachzufordern, ist eine schwere Sache. Das Seltsame an der Sache ist, daß das Aerar sagt: Ich schenke denen, die mir nichts schuldig sind, 80000 fl. unter der Bedingung, daß Andere, die von mir Geld gut haben, ihre Forderungen gegen mich geschweigen. Das ist keine Kompensation. Ich weiß, daß die Forderungen des Aerars gestellt wurden an einzelne bestimmte Stationen, und die Forderungen an das Aerar sind durch den Kongreß im Namen anderer Stationen gemacht worden. Nun soll eine Kompensation anerkannt werden zwischen zwei ganz verschiedenen Personen, die nichts miteinander zu kompensiren haben.

Herr Landrichter Schandl: Ich glaube, eben die Stationen haben sich ausgeglichen, jetzt ist das Land Gläubiger für die Stationen.

Herr Bürgermeister von Klebelsberg: Nein, diese Forderungen nicht. Die Forderungen des Aerars waren an bestimmte Stationen gestellt, weil das österreichische Aerar eingetreten ist in die Fußstapfen von Baiern.

Herr Landrichter Schandl: Wenn es nicht Forderungen des Landes sind, so hat keine Kompensation statt.

Herr Präsident Graf von Wolkenstein: Es fragt sich, ob man diesen Gegenstand nicht der künftig aufzustellenden ständischen Behörde zur weitern Behandlung überweisen will.

Herr Doktor Schuler: Ich glaube, es wäre auszusprechen, daß der Grundsatz eines gegenseitigen Nachlasses angenommen werde. In zweiter Linie handelt es sich darum, daß eine Art von Kompensation eintreten müsse zwischen denjenigen, welche durch diesen Nachlaß begünstigt wurden, und denen, die noch nichts erhalten haben. Das wäre der Gegenstand weiterer Verhandlung der zu kreirenden Verwaltungsbehörde.

Aber ich möchte doch, daß wenn das Aerar einen Nachlaß anbiethet, dieser nicht zurückgewiesen würde, blos deshalb, weil die Bedingung eines anderen allerdings nicht im Zusammenhange stehenden Nachlasses daran geknüpft ist.

Ueber die weitern Modalitäten soll diese Verwaltungsbehörde Verhandlung pflegen.

Herr Präsident Graf von Wolkenstein: Dann könnte sich an die erste bejahte Frage ein weiterer Grundsatz anknüpfen, daß diese Behörde von dem Grundsatze auszugehen habe, daß man diesen von Seite des Aerars angebothenen Nachlaß als angenommen betrachtet.

Hiemit wird sich einverstanden erklärt.

Der Herr Sekretär fährt sodann in seinem Vortrage fort.

Herr Bürgermeister von Klebelsberg: Im Ganzen genommen ist es nur eine indirekte Abweisung.

Wir haben nachgewiesen, daß gewisse Belege zu einer Forderung von circa 20000 Franken ohne unser Verschulden durch die Behörden in Verlust gerathen sind. Es wurde gebethen um Entschädigung. Nun ist der Bescheid dahin gestellt: Wenn ihr im Stande seyd, die Belege zu liefern, wird man euch zahlen!

Herr Doktor von Hepperger: Ich möchte einen Antrag ankündigen. Die Versammlung ersieht aus dem Gesagten, daß noch immer solche Kriegsforderungen illiquid sind.

Wir wissen auch, daß von den angemeldeten Forderungen der größte Theil gestrichen ist, weil die Belege nicht immer als genügend betrachtet worden sind.

Nun sind bei der heurigen Landesvertheidigung den Hauptleuten wieder Ausweise und Tabellen vorgeschrieben worden.

Jede Kompagnie brauchte wahrlich ein Maulthier, um derlei Schreibereien alle zu tragen; ich trage daher auf Vereinfachung in dieser Beziehung an.

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis: Wir haben uns Mühe gegeben bei der Vorzeichnung des Verfahrens eben auf diesen Umstand Rücksicht zu nehmen, daß die Forderungen so schnell als möglich berichtiget werden.

Was wir als Norm hinausgegeben haben, war das Ergebniß der Berathung mit der Buchhaltung. Ich habe besorgt, es sey etwas zu komplizirt, man hat mich aber versichert, daß es nicht einfacher seyn könnte. Ich habe den General Eliatscheck ersucht, die Sache durch einen seiner Fouriere prüfen zu lassen.

Herr General-Referent von Lutterotti: Es ist zu hoffen, daß diese Rechnungen bald erledigt werden.

Herr Präsident Graf von Wolkenstein: Wir könnten zur Abkürzung der Zeit noch auf einige Komité-Wahlen übergehen.

Die Tagesordnung enthält den Vortrag über die Zehent- und Grundabgaben-Ablösung.

Er wird darauf hinausgehen, daß blos ein Komité hierüber zu wählen sey. In der Tagesordnung ist ferner ein Vortrag über ständische Stipendien, über die Grundsteuer-Behebung von 1847 2c.

Außerdem liegt ein Antrag von dem Herrn Doktor Pfretschner vor, der auf der Niedersetzung eines Prioritäts-Komité anträgt. Es kommen also drei Komité zu wählen: 1. Ueber die Grundabgaben-Ablösung, 2. über das Forstwesen, 3. über die Priorität der Eingaben.

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis: Wir haben sonst diese Partikular-Desiderien so nach einander erledigt, daß das Gleiche zusammengestellt wurde; diese kleinern Gegenstände haben wir dann zur Zeitausfüllung vorgenommen. Die Priorität hat bei uns gerade nicht sehr großes Gewicht

gehabt, denn die Versammlung wird auf 3 bis 4 Wochen beschränkt; es ist von keinem sehr großen Belange, ob das Eine früher, das Andere später zum Vortrage kömmt.

Herr Doktor Pfretschner: Ich glaube gerade, daß es bei uns nothwendig ist, da eine so große Masse von Gegenständen da ist, daß sie in der kurzen Zeit kaum Alle zur Berathung kommen können. Darum ist es sehr wünschenswerth, daß das Komité die dringendsten Gegenstände heraussuche, sie nach der Dringlichkeit ordne, und nach dieser Ordnung zum Vortrag bringe.

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis: Partikular-Desiderien werden sehr schnell erledigt.

Herr Landrichter Schandl: Bezüglich der Wahl des Komités, glaube ich nicht an einzelne Stände gebunden zu seyn, sondern zu wem Einer sein Zutrauen hat, den soll er auch zu seinem Vertreter wählen.

Herr Doktor Schuler: Ich glaube eben, bei der außerordentlichen Masse von Desiderien, welche heuer von den Abgeordneten mitgebracht wurden, sollte das Komité, das zum Theil die Priorität zu entscheiden hat, die einzelnen Desiderien nach ihren Gegenständen ordnen; dieses wäre sehr zweckmäßig, denn es sind eine Menge Desiderien da, die fast auf Gleiches hinauslaufen; jedes Einzelne vornehmen, würde zu viel Zeit in Anspruch nehmen.

Herr Doktor Pfretschner: Wir kennen ja die einzelnen Desiderien gar nicht; soll jedes Kongreßmitglied mit seinem Mandat kommen, und Vortrag erstatten, so würde das zu viel Zeit in Anspruch nehmen.

Herr General-Referent von Lutterotti: Ich habe schon gesehen, daß manche Abgeordnete ganze Libelle mitgebracht haben, wo Alles untereinander geworfen war.

Herr Bürgermeister von Klebelsberg: Es können unter Privat-Desiderien manche vorkommen, welche sich der ganze Kongreß aneignet, wenn diese Ordnung geschehen ist.

Herr Landrichter Schandl: Ich wiederhole aber meinen Antrag, zuvor zu entscheiden, ob bei dieser Wahl jeder Stand an seinen Stand gebunden sey.

Herr Doktor Pfretschner: Ich glaube, wir sollen zuvor entscheiden, ob wir wirklich wählen sollen, dann erst wollen wir über die Art der Wahl uns verständigen.

Herr Präsident Graf von Wolkenstein: Das geht gegen die Tagesordnung; es müßte erst ein Antrag gestellt werden, und dann erst können die Berathungen folgen.

Da nun Niemand mehr das Wort ergriff, so stellte der Präsident die Frage an die Versammlung, ob sie ein solches Komité wählen wolle, worauf sich die Versammlung hiemit einverstanden erklärte.

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis: Ich bin auch einverstanden.

Herr Präsident Graf von Wolkenstein: Dann diskutiren wir, in welcher Ausdehnung dieses Komité aufgestellt werden soll?

Nach vorgängigen wenigen Bemerkungen entschied sich die h. Versammlung für die Wahl von 6 Mitglieder zu diesem Ausschusse.

Herr Körber: Die Frage, ob nach Ständen gewählt werden soll, ist noch nicht erörtert.

Herr Präsident Graf von Wolkenstein: Dieser Antrag soll eigentlich schriftlich geschehen, und sollte angekündigt werden. Dieser Antrag sollte dann auch motivirt seyn.

Ich frage, ob sogleich die Diskussion darüber eröffnet werden soll, was Herr Schandl aufgestellt hat. Wollen Sie, Herr Landrichter, nur für dies Komité, oder für alle Komités dieses in Antrag bringen?

Herr Fischer: Das wäre eine Abänderung der eben aufgestellten Geschäftsordnung.

Herr Professor Albert Jäger: Ich glaube, dieser Anforderung dürfte auch dadurch genügt werden, daß es den Ausschüssen immer frei steht, Sachverständige zu ihren Berathungen zuzuziehen, ohne daß man von der Wahl nach Ständen abginge.

Herr General-Referent von Lutterotti: In der nächsten Sitzung wird wahrscheinlich ein Vortrag gehalten werden über allgemeine Stipendien und jene Institute, die mit ständischen Beiträgen begabt werden, wozu namentlich das Erziehungs-Institut zu Hall gehört, und dazu sind, wie gewöhnlich, Vorschriften und Zeichnungen der Zöglinge eingereicht worden, welche hier zur Einsicht aufliegen.

Hierauf stellte der Präsident an die h. Versammlung die Frage, ob sie ferner ein Komité zum Zwecke der Ablösung der Zehenten und Grundlasten wählen wolle, und aus wie viel Mitglieder dieses bestehen solle.

Die h. Versammlung beschloß, daß ein solches Komité, und zwar aus 12 Mitgliedern bestehend, gewählt werde.

Hiemit schloß der Präsident die heutige Sitzung, und beraumte die nächste auf Samstag den 17. Juni 1848 an.

Stenographische Berichte

über die fünfte öffentliche Sitzung des tirolisch-konstituirenden Provinzial-Landtages am 17. Juni 1848 Vormittags.

Bei Beginn der heutigen Sitzung wurde durch den Herrn Sekretär von Schnell das Protokoll der Kongreßsitzung vom 16. Juni verlesen, worauf Abgeordneter Herr von Zallinger bemerkte: Ich erlaube mir eine kurze Bemerkung bezüglich des den verschiedenen Gemeinden von Silz bewilligten Darlehens von 1000 fl. — Der gestern darüber gefaßte Beschluß geht nämlich dahin, daß dieses Darlehen nicht als Unterstützung auf die Hand, sondern als Vorschuß zu den nothwendigsten dringendsten Bauten gegeben werde.

Herr Präsident Graf von Wolkenstein: Die Differenzen in den Wahlen sind durch freiwilliges Uebereinkommen ausgeglichen. Zur Kenntniß bringe ich nur noch, daß bei der Wahl für das Komité bezüglich der Zehent- und Grundlasten-Ablösung zwei Wahlzettel aus dem dritten Stande mit Ueberschrift „für das Forstwesen" übergeben wurden, welche daher unberücksichtiget geblieben sind.

An Einläufen liegt noch ein zweiter Antrag des Herrn Doktor Pfretschner vor, welcher also lautet: (er wurde abgelesen, und betraf die Frage, ob alle Beilagen zu den Referaten gelesen, oder nur summarisch mitgetheilt werden sollten?).

Möchten die Herren Antragsteller sich vielleicht äußern, ob es Ihr Wunsch ist, daß dieser Antrag ein integrirender Theil der Geschäftsordnung werden soll, indem er alsdann an das Komité für die Geschäftsordnung zurückzuweisen seyn dürfte.

Herr Doktor Pfretschner: Nach meiner Meinung hängt es von der Versammlung ab, ob sogleich Beschluß gefaßt, oder der Antrag an das Komité für die Geschäftsordnung gewiesen werden soll.

Herr Doktor Schuler: Ich glaube, vor Allem müsse der Herr General-Referent wegen der auszugsweisen Mittheilung der Beilagen zu den Referaten gehört werden, da es denselben zunächst berührt.

Herr General-Referent von Lutterotti: Sollten die Beilagen gelesen werden, so braucht nur derjenige, welcher sie abliest, darauf aufmerksam gemacht zu werden, daß die Beilagen nicht ganz, sondern nur dem wesentlichen Inhalte nach abgelesen werden sollen.

Herr Doktor Pfretschner: Dies ist auch der Sinn des von mir gestellten Antrages.

Herr General-Referent von Lutterotti verlas hierauf den Vortrag über die ständischen Stipendien und die aus ständischen Fonds unterstützten Institute, und fügte in ersterer Beziehung rücksichtlich des erledigten freiherrlich Spergs'schen Stipendiums von 260 fl. folgende Bemerkung bei: In diesem Jahre wird es nicht mehr möglich seyn ein Stipendium zu vergeben. Es muß wenigstens ein Termin von 6 bis 8 Wochen festgesetzt werden, damit die Kompetenten rechtzeitig einkommen können. Es muß die Einleitung getroffen werden, daß das erledigte Stipendium für das nächste Jahr ausgeschrieben werde, wodurch auch dem neu zu ernennenden Stipendiaten ein Nachtheil nicht zugehen kann.

Der nächste Kongreß wird nämlich im April oder Mai des nächsten Jahres statt finden, und es könnte die Einrichtung getroffen werden, daß das Stipendium vom Oktober d. J. bis zur Ernennung des Stipendiaten nachbezahlt werde.

Nachdem hierauf Herr General-Referent von Lutterotti seinen Vortrag in Betreff der Stipendiaten Unterkalmsteiner und Preu fortgesetzt hatte, beschloß die Versammlung, daß denselben das Stipendium pr. 150 fl. auch für das gegenwärtige Jahr ausbezahlt werde.

11

Herr Professor Albert Jäger: Ich bitte den Herrn Referenten, daß ich in Betreff des Unterkalmsteiner eine Bemerkung machen darf. Dieser Unterkalmsteiner wird derselbe seyn, welcher den zweiten philosophischen Kurs frequentirt? So viel ich mich erinnere, hat er sich im ersten Semester den Obligatprüfungen nicht unterzogen, und so dürfte in Betreff der Bezeichnung des Stipendiums eine Schwierigkeit vorhanden seyn. Im zweiten Semester haben bekanntlich die Lektionen aufgehört, die Ausstellung von Zeugnissen waren nicht mehr möglich, und so glaube ich, wird von der Universität eine weitere Aeußerung einzuholen seyn.

Herr General-Referent von Lutterotti: Ich bin von der Ansicht ausgegangen, daß, nachdem von keiner Seite eine Bemerkung gemacht wurde, die Sache ganz in Ordnung sey, um so mehr, als dieser Stipendist in der Vorzeit überall sehr gute und ausgezeichnete Klassen nachgewiesen hat.

Herr Professor Albert Jäger: Es ist möglich, daß von Seite der Universität deßwegen keine Anzeige gemacht wurde, weil man am Schlusse des ersten Semesters den Stipendiaten Zeit lassen wollte, die Prüfungen nachzutragen, aber bekanntlich ist Alles in Stillstand gerathen in Folge der eingetretenen Ereignisse.

Herr General-Referent von Lutterotti: Wollte der Herr Abgeordnete nicht die Güte haben, und darauf hinzuwirken, daß uns eine schriftliche Mittheilung über diesen Gegenstand gemacht werde, damit wir einen Anhaltspunkt haben, die Sache weiter zu verfolgen.

Herr General-Referent von Lutterotti fährt in seinem Vortrage fort, und fügt folgende Bemerkung bei: Ich bin nicht in der Lage Aufklärung zu geben, wie sich dieser Zögling in der Akademie (es handelte sich um den Zögling der Wiener-Neustädter-Akademie Emil von Schmidt) benommen hat, da ich hierüber keine Nachrichten bekommen habe. Wahrscheinlich dürfte er entsprochen haben; es dürfte angemessen seyn, wenn nicht bald Berichte eintreffen, daß man direkt die Wiener-Neustädter-Akademie erinnere, sie möchte ein Zeugniß hieher senden.

Der Herr General-Referent von Lutterotti liest in seinem Vortrage über die ständischen Stipendien weiter, ohne daß von der Versammlung eine Bemerkung gemacht wurde.

Hierauf wurde das Grundsteuer-Postulat, welches Se. Majestät gleich den früheren Jahren, auch heuer an seine treue Provinz Tirol gerichtet haben, der Versammlung kundgegeben, und auf Umfrage des Herrn Präsidenten genehmigte die Versammlung die Bewilligung des verlangten Grundsteuer-Quantums in der vom Herrn General-Referenten beantragten Weise.

Hierauf erfolgte ein Bericht über die Behebung der Grundsteuer von 1847, und die damit in Verbindung stehenden Gegenstände.

Der Herr General-Referent von Lutterotti erstattete nun Bericht über den landwirthschaftlichen Verein, den er mit folgenden Worten eröffnete: Ich bin wirklich in Verlegenheit, der h. Versammlung hierüber Etwas zu sagen. Der Verein ist nicht in der Lage über sein Wirken etwas bekannt zu geben, vorzüglich darum, weil dessen Sekretär, Professor Böhm, mit den Innsbrucker-Akademikern ins Feld gerückt, und daher kein Bericht der ständ. Aktivität zugekommen ist. Das ist Alles, was ich darüber sagen kann.

Herr Bürgermeister von Klebelsberg: Ist die Anweisung der 600 fl. schon gemacht worden?

Herr General-Referent von Lutterotti: Eben dessentwegen trage ich darauf an, daß sie gemacht werden darf.

Herr Prälat von Wilten: Ich muß noch bemerken als Kassier, daß die Kassa ganz leer ist. Wir haben einige dringende Aufforderungen zur Zahlung bekommen, und doch keine Zahlung leisten können; die Ursache liegt darin, daß die Beiträge, welche die Filialen zu leisten haben, nicht rechtzeitig eingegangen sind, und überhaupt die Einnahmen zu gering sind, um die Ausgaben zu bestreiten, indem den Sekretär allein 600 fl. absorbirt; es muß also gebethen werden, daß die Filialen zur Bezahlung ihrer Beiträge verhalten werden, sonst können wir nicht einmal dem Herrn Schumacher erlegen, was wir ihm schuldig sind.

Herr von Zallinger: Der Fehler liegt darin, daß zu wenig Interesse an der Sache genommen wird. Die meisten Ausschußmitglieder sind Landrichter, die in den Kanzleien zu sehr beschäftigt

sind; die Wenigsten sind Oekonomen, sie geben sich mit der Sache zu wenig ab. Bei einer solchen Anstalt sollten sich Landwirthe betheiligen, nicht Beamte.

Auch wird die Verwaltung ganz unzweckmäßig geführt.

Herr General-Referent von Lutterotti: Ich bitte also auszusprechen, ob diese 600 fl. angewiesen werden sollen oder nicht; nach meiner Ansicht werden sie angewiesen werden müssen, sonst kommen wir in Konkurs, und man wird uns rechtlich belangen.

Herr Prälat von Wilten: Dieses Geld fällt nicht den Ständen zu, sondern wenn wir es nicht erheben, so bleibt es in der Kassa.

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis: Es wird doch zu einem wohlthätigen Zweck verwendet; das Aerar hat es diesem zugewendet, ich glaube, wir müssen es dabei belassen. Daß heuer nicht so viel geschah, als in anderen Jahren, liegt in den Zeit-Ereignissen; darin liegt auch die Schuld, daß heuer keine Generalversammlung, weder dieses noch anderer Vereine stattfinden konnte. Materiale war vorhanden; der Sekretär, von patriotischen Gefühlen gehoben, steht an der Gränze des Landes als Landes-Vertheidiger.

Herr Landrichter Schandl: Ich glaube, für die Vergangenheit soll gezahlt werden, in Zukunft aber soll die Sache mit Rücksicht auf die Erfahrung anders regulirt werden.

Se. Exzellenz Herr Landmarschall-Amtsverwalter Graf von Künigl: In Bezug auf die Redaktion des Blattes wäre auch mehr praktischer Sinn wünschenswerth.

Herr Prälat von Wilten: Ja, da müssen die Filialen die Materialien liefern. Es ist ja schon die Rede gewesen, ob man nicht das Blatt aufheben soll, man hat sich aber für dessen Fortbestand entschieden.

Herr General-Referent von Lutterotti: Es soll um so mehr fortbestehen, als es eigentlich das einzige Lebenszeichen des Vereines ist.

Herr Präsident Graf von Wolkenstein: Wenn Niemand mehr das Wort begehrt, so stelle ich die Frage, ob man den Fortbestand dieses Vereines zugestehen will.

Die Versammlung erklärte sich hiemit einverstanden.

Herr Aigner: Der Bauernstand glaubt, man soll die Sache ganz aufheben; wir haben noch keinen Nutzen davon gesehen.

Herr Prälat von Wilten: Der Kongreß kann den Verein nicht aufheben, er kann blos erklären, daß er nicht mehr bezahlen wolle.

Herr General-Referent von Lutterotti: Ich glaube über Auflösung oder neue Organisirung, worüber die Stimmen getheilt sind, steht die Entscheidung dem Kongresse nicht zu; dieser kann höchstens aussprechen, daß die Gesellschaft ihre Verhältnisse in Ueberlegung ziehen solle; Alles andere ist Sache der Gesellschaft selbst.

Se. Exzellenz Herr Landmarschall-Amtsverwalter Graf von Künigl: Die Gesellschaft ist aber auf den Wunsch des Kongresses zusammen getreten.

Herr General-Referent von Lutterotti: Deßhalb geht jetzt der Wunsch des Kongresses auf Verbesserung.

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis: Man kann aber von Seite des Kongresses die Punkte aufführen, welche verbessert werden sollen, sonst weiß die Gesellschaft nicht, worin sie sich bessern soll.

Se. Exzellenz Herr Landmarschall-Amtsverwalter Graf von Künigl: Die Gesellschaft scheint aber von dem damals erwartenden Zwecke abgegangen zu seyn.

Herr General-Referent von Lutterotti: Die Statuten haben sie sich selbst entworfen, der Kongreß hat nicht eingewirkt, sondern nur den Wunsch ausgesprochen, daß, da überall solche Vereine bestehen, Tirol nicht zurückbleiben soll; da hat sich ein Komité gebildet, das hat Statuten entworfen, und sobald eine größere Anzahl von Mitgliedern gewonnen war, sind diese zusammen getreten, haben die Statuten geprüft, und nachdem die Bestätigung der Statuten herabgelangt war, hat sich die Gesellschaft als konstituirt erklärt. Dies war der Hergang der Sache.

Herr Doktor Schuler: Derlei Vereine sollen von Zeit zu Zeit eine Personal-Reorganisation erhalten, frische Kräfte in Wirksamkeit gesetzt werden, sonst schläft die Sache nach und nach ein.

So ist es bei Allem.

Herr Federspiel: Das soll der nächsten Versammlung vorbehalten werden.

Herr Doktor Schuler: Wir können jedoch jetzt schon bemerken, daß wir eine Reorganisation wünschen, größere Thätigkeit und bessere Verwaltung.

Herr General-Referent von Lutterotti: Das könnte bei Gelegenheit der Anweisung der Zinsen aus dem Dotationsfonde geschehen.

Hierauf folgte von Seite des Herrn General-Referenten von Lutterotti der Vortrag in Betreff der Herabsetzung der Salzpreise, und in Bezug auf das Verhältniß gegenüber der Schweiz beim Absatze des Salzes. Es wurde die Frage gestellt, auf welche Ziffer man die Herabsetzung des Preises beantragen soll?

Herr Landrichter Schandl: Der Bauernstand glaubt, daß auch 3 fl. noch zu viel seyen.

Ein Vertreter aus dem Bauernstande: Zu welchem Preise bezieht es die Schweiz?

Se. Exzellenz Herr Landmarschall-Amtsverwalter Graf von Künigl: Um 1 fl. 18 kr.

Herr General-Referent von Lutterotti: Aber der Erstehungspreis für das Aerar ist 1 fl. 2¾ kr.

Obiger Abgeordneter aus dem Bauernstande: Ich glaube, wenn der Landmann 2½ fl. bezahlt, würde das auch genug seyn, da die Schweiz es so billig bekömmt.

Herr General-Referent von Lutterotti: Ich fürchte nur, daß dieser Gegenstand nicht so einzeln wird behandelt werden können, sondern in Verbindung wird gesetzt werden müssen mit dem übrigen Abgaben-Systeme; indessen muß man die Sache in Anregung bringen, weil sie für unser Land zu wichtig ist.

Herr Federspiel: Dieser Grund dürfte wohl vielleicht den Antrag vollständig rechtfertigen, daß man das Salz im Allgemeinen in Tirol um den Erstehungspreis überkommen soll.

Von mehreren Seiten: Das kann nicht seyn.

Herr General-Referent von Lutterotti: Das wäre nach meiner Ansicht ein todtgebornes Kind.

Herr Ruedorfer: Ich glaube, gegenwärtig ist selbst von diesem Antrage abzugehen, daß der Preis von 3 fl. 30 kr. auf 3 fl. herabgesetzt werde, allein ein großer Salzverschleiß für das Vieh gewährt die größten materiellen Interessen, wie wir die Berichte von England haben.

Ein Kollega von Unterinnthal hat eine Abhandlung, wo alle Erfahrungen genau aufgezeichnet sind, wo aber gesagt ist, daß die Salzpreise noch so nieder gestellt werden müssen. Dazu gehört freilich viel; 1. soll man durch die Erfahrung dahin kommen, daß dieser Preis wirklich dem Salzwerth entspricht; ich glaube, daß dieser Vortrag von einem solchen Gewicht ist, daß man diese Motion dem Ministerium für Industrie und Handel zur Beachtung vorlegen soll, und wenn es der Kongreß für geeignet findet, so wäre es gut, diese Abhandlung vorzutragen.

Herr Bürgermeister Feistenberger: Ich glaube, daß es zweckmäßig wäre, den Salzpreis für alle Theile der Provinz ohne Ausnahme auf 3 fl. zu stellen; es könnte geschehen durch Errichtung von Faktoreien.

Herr General-Referent von Lutterotti: Das ist ganz richtig, denn den entferntesten Thälern kommt das Salz, wenn der Preis nur auf 3 fl. gestellt ist, bestimmt noch auf 5 fl. zu stehen.

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis: Sind die Beweggründe mitgetheilt worden, aus welchen die Finanzverwaltung die Errichtung von Faktoreien abgelehnt hat?

Herr General-Referent von Lutterotti: Ja, man kann nicht darauf eingehen, weil man die Fracht von hier nach Windischmatrey nicht übernehmen kann.

Herr Doktor Schuler: Die Faktoreien sind immer kostspielig, weil überhaupt das Aerar ein theurer Spediteur ist als der Privatmann, und weil ein eigenes Personal angestellt, und überall Lokalitäten gebaut werden müßten, deren Unterhaltung auch wieder kostspielig ist.

Herr Landrichter Hirn: Es gibt ja überall Handlungshäuser, welche gegen geringe Preise so etwas übernehmen würden.

Herr Federspiel: Es gibt vielleicht in einem jeden Dorfe einen Wirth, der die Spedition übernehme.

Herr Doktor von Klebelsberg: In das Detail der Ausführung ist freilich schwer einzugehen; indessen solle der Staat dafür sorgen, daß das Salz in allen Theilen des Landes gleich theuer ge-

kauft werde; übrigens glaube ich, es könnte auf 3 fl. um so mehr angetragen werden, als kein Verlust für das Aerar zu fürchten wäre.

Herr Bürgermeister Feistenberger: Schade ist es, daß ein großer Theil des Salzes in den Inn geworfen wird; wenn man es zum Dünger verwenden würde, so wäre es ein ungemeiner Vortheil.

Herr Ruedorfer: In England verwendet man dieses Abfallsalz für das Vieh, wovon der Erfolg außerordentlich seyn soll. Dazu gehört aber freilich noch die Ueberzeugung der Oekonomen.

Herr Präsident Graf von Wolkenstein: Die erste Frage ist, ob man auf weitere Verminderung der Salzpreise dringen will?

Wird beigestimmt.

Herr Präsident Graf von Wolkenstein: Dann muß noch ein bestimmter Antrag ausgesprochen werden über den Betrag des Preises. Will man auf den Preis von 3 fl. pr. Zentner eingehen?

Mehrere Stimmen: Drei Gulden ist zu hoch; 2 fl. 30 kr. ist theuer genug.

Herr Doktor Pfretschner: Ich glaube, daß sich die Frage über den Preis des Salzes von der, ob Faktoreien errichtet werden sollen, nicht wohl trennen läßt, denn sollen Faktoreien errichtet werden, so ist auch billig, daß man einen höhern Salzpreis annimmt; also sollte auch bestimmt werden, ob auf Faktoreien angetragen werden soll oder nicht.

Herr Präsident Graf von Wolkenstein: Ich habe die Frage zu stellen, ob auf Errichtung von Faktoreien ein Antrag gestellt werden soll?

Herr General-Referent von Lutterotti: Dann wäre es aber nothwendig, daß man auf einen Preis von 3 fl. pr. Zentner stehen bleibe.

Dieser Frage wurde allgemein beigestimmt.

Herr Präsident Graf von Wolkenstein: Dann kommt die dritte Frage, ob man antragen wolle auf Erleichterung in Bezug auf das Abfallsalz?

Diese Frage wird gleichfalls bejaht.

Herr Dekan Amberg: Dieses Salz ist früher als freie Sache an die Arbeiter verabfolgt worden, und diese haben es zu dem gewöhnlichen Lohn noch als Privatverdienst bekommen.

Herr General-Referent von Lutterotti: Wie mir scheint, ist also beliebt worden, daß man auch diese Sache in Anregung bringen soll, aber ich glaube, man soll die ganze Sache von dem übrigen Petitum trennen. Es ist ein separater Gegenstand.

Herr Präsident Graf von Wolkenstein: Es kommt noch zur Besprechung der Absatz mit der Schweiz; ob man es nämlich wünschenswerth findet, daß der Absatz dorthin sich möglichst erhebe.

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis: Ueber dieses kann ich nur den Aufschluß geben, daß immer Verhandlungen hierin gepflogen wurden, daß aber hierüber kein Resultat erzielt werden konnte, und daß man es mit den 2 übrigen Kantonen noch in der Art so weit gebracht hat, daß man das Salz fast unter den Erstehungspreis überlassen mußte. Es ist also keine Aussicht auf ein günstiges Resultat.

Herr Landrichter Schandl: Es wäre zweckmäßig, wenn der Vorrath von Schludersalz öffentlich angekündiget würde.

Herr Bürgermeister Feistenberger: Ich glaube, es wäre Gewinn für das Land, wenn man es um den Erstehungspreis gebe.

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis: Daß aber der Staat noch ein Geschenk damit mache, möchte ich nicht verlangen. Von den äußern Regierungen beziehen sie es viel billiger.

Herr Ruedorfer: Ich würde doch ersuchen, daß dieser Gegenstand in Betreff des Salzes könnte vorgetragen werden.

Herr Doktor Pfretschner: Ich kenne diesen Gegenstand, es ist ein phisiologisch-geologischer, der nicht in das Bereich des ständ. Kongresses gehört. Wenn sich die Mitglieder eine phisiologische Vorlesung halten lassen wollen, so mag es allerdings geschehen.

Herr Doktor Schuler: Ich glaube, bei der Abfassung der Vorstellung an das Ministerium sollte doch auch Rücksicht genommen werden auf die Daten, welche in dieser Abhandlung enthalten sind.

Der Herr General-Referent liest hierauf den Vortrag über das Forstwesen, worauf zur Wahl eines Komités über diesen Gegenstand geschritten wurde.

Hieran reihte sich die Verlesung eines schriftlichen Vortrages über die theilweise Aufhebung und Milderung der Verzehrungssteuer, worauf Herr Präsident die Frage stellte, ob die Niedersetzung eines Komités nach dem Antrage des Referenten beliebt werde.

Herr Doktor Schuler: Ich bin damit einverstanden, daß ein Komité niedergesetzt, und daß demselben alle diejenigen Partikular-Desiderien, welche sich darauf beziehen, mitgetheilt werden.

Auf gestellte Umfrage beschloß die Versammlung, daß das beantragte Komité in einer Anzahl von 6 Mitgliedern errichtet werden soll.

Herr Präsident Graf von Wolkenstein: Heute Nachmittags versammelt sich um 5 Uhr das Komité für den Approvisionirungsfond und die Straßenbauten, so wie auch das Komité für das Gemeindewesen.

Ferner dürfte es gut seyn, wenn die Herren, welche Desiderien einzureichen gedenken, dieselben möglichst bald sammeln, damit das hiefür aufgestellte Komité seine Arbeiten beginnen könne.

Für die übermorgige Sitzung sind Gegenstände bestimmt, welche nach der Geschäftsordnung einer vertraulichen Sitzung vorbehalten sind, nämlich: (Werden gelesen Stipendien und Dienstverleihungen.)

Hiemit wurde die heutige Sitzung für geschlossen erklärt, worauf die Bekanntgabe der Wahlresultate folgte.

Stenographische Berichte

über die siebente*) öffentliche Sitzung des tirolisch-konstituirenden Provinzial-Landtages am 21. Juni 1848 Vormittags.

Der Herr Präsident eröffnete die heutige Kongreßsitzung mit nachstehenden Bemerkungen: Das Protokoll der vorgestern abgehaltenen vertraulichen Sitzung wird verlesen werden, sobald wieder eine vertrauliche Sitzung statt findet, wo dann die Versammlung ohnehin nach §. 8 der Geschäftsordnung das Weitere bestimmen wird.

An die Stelle des abgereisten Doktor Pfretschner ist ein neues Mitglied aus diesem Kreise, Herr Kink von Kufstein, eingetreten. Da die Akten über die Wahl dieses Stellvertreters bei Prüfung der Wahlakten überhaupt schon eingesehen worden sind, so wird, wenn nicht eine spezielle Reklamation eintritt, meines Erachtens ein weiteres Verfahren nicht stattzufinden haben.

Herr Präsident gab hierauf der Versammlung die aus 5 Nummern bestehenden Einläufe bekannt: (Wurden verlesen.)

Bezüglich des fünften Einlaufes, welcher eine Mittheilung der Kameral-Gefällenverwaltung mit dem Antrage enthält, daß an der Gränze des lombardisch-venetianischen Königreiches für die Dauer der gegenwärtigen Verhältnisse eine Zoll-Linie errichtet werden soll, stellte Herr Präsident an die Versammlung die Frage, ob dieselbe gestatte, daß wegen Dringlichkeit der Sache durch den Herrn General-Referenten sogleich Vortrag erstattet werde?

Beschluß: Ja.

Der ständische Sekretär Herr Wassermann verlas sofort die eben gedachte Mittheilung der Kameral-Gefällenverwaltung nebst dem Entwurfe einer von Seite der Aktivität zu erlassenden Note. (Wurden verlesen.)

Herr Bürgermeister von Klebelsberg: Zur Aufklärung der Sache möchte ich bitten mir zu sagen, in welchen Gränzstationen gegen Italien die Behebung des ständischen Gefälles noch faktisch statt findet.

Herr General-Referent von Lutterotti: Die Perzeption dieses Gefälles findet nirgends mehr statt.

---

*) Die sechste Landtagssitzung war eine vertrauliche, und findet sich der summarische Bericht bei den am Schlusse der stenographischen Berichte beigedruckten Sitzungsprotokollen.

Herr Bürgermeister von Klebelsberg: Dann reduzirt sich nach meinem Dafürhalten die Verhandlung nur auf einen kleinen Antheil, welcher vom Pusterthale gegen die venetianische Bezirksgränze ausgeht.

Wenn unsere Aemter nicht in Thätigkeit sind, so kann die Verbindung anderer Aemter mit denselben keinen Erfolg sichern.

Herr General-Referent von Lutterotti: Es sind die nöthigen Lokale vorhanden, die Beamten sind bereits aufgestellt, und auf diese Weise wird sich die Sache leicht einrichten lassen.

Herr Bürgermeister von Klebelsberg: Ich möchte in dieser Beziehung nur den Grundsatz aussprechen, daß bei dem Umstande, daß nach Wiederbesetzung der venetianischen Provinzen wieder der Verkehr zurückkehren kann, nicht schnell wieder eine beengende Zoll-Linie entstehen möge.

Es ist für die kommerziellen Verhältnisse wünschenswerth, daß wieder ein Anschluß erfolge, und warum soll dieser Anschluß durch neu regulirte Zollverhältnisse im ersten Entstehen wieder gehemmt werden? Es dürfte sich für den Staat ein Ertrag nicht herausstellen, und auf der andern Seite ist es von Wichtigkeit, daß die Anknüpfung kommerzieller Verhältnisse nicht durch irgend eine Maßregel hinausgeschoben werde.

Es scheint, daß gerade der Durchzug durch das venetianische Gebieth, nachdem es wieder in österreichische Bothmäßigkeit gebracht ist, möglichst begünstigt werden soll.

Wenn auch der Nachtheil entsteht, daß einzelne ausländische Waaren, die etwa im venetianischen Gebiethe gelagert waren, ohne Zoll ins österreichische Gebieth übertreten, so scheint dieser Umstand von geringerer Bedeutung, da man nur darauf gedacht hat, wie man Krieg führe, und nicht, wie man Handel treiben wird.

Herr Landrichter Hirn: Die Möglichkeit der Ausführung dieser Maßregel scheint sehr zweifelhaft zu seyn bei den gegenwärtigen Kriegsverhältnissen, und ebenso ist es auch noch zweifelhaft, ob der Approvisionirungsfond für die Zukunft zu bestehen haben werde.

Ruft man schon zum Voraus solche harte Maßregeln ins Leben für Etwas, wovon noch nicht gewiß ist, ob es für die Zukunft bestehen wird, so möchte nicht gerathen seyn, etwas solches auszuführen, abgesehen von dem Vortheile oder Nachtheile in Bezug auf die Gefälle. Denn in den wälschen tirolischen Kreisen ist die Stimmung ein für allemal nicht dafür, daß dergleichen Aufschlagsgefälle nach einer eigenen neu herzustellenden Zolllinie eingeführt werden.

Ich meine, es sey dieses nicht zeitgemäß.

Herr Doktor von Klebelsberg: Ich habe keinen ganz klaren Begriff von der Sache.

Gegen das lombardische Gebieth bestehen unsere Aemter nicht mehr in Thätigkeit.

Herr General-Referent von Lutterotti: Sie werden wieder reaktivirt. Die Beamten sind da, indessen sie sind nicht in Wirksamkeit.

Herr Bürgermeister von Klebelsberg: Gegen das Venezianische meine ich, sollte man jetzt keine Zolllinie aufstellen.

Herr Baron von Giovanelli: Ich glaube, man soll die Sache vertagen, bis das Komité für den Approvisionirungsfond Bericht erstattet haben wird, jetzt ist die Sache noch nicht reif.

Auf gestellte Umfrage wurde dieser Gegenstand dem Komité für Approvisionirungs-Gegenstände zugewiesen.

Herr Präsident Graf von Wolkenstein: Ehe wir weiter zur Tagesordnung vorgehen, muß ich noch bekannt geben, daß es in Betreff der morgigen Fronleichnamsprozession bei den früheren Bestimmungen zu verbleiben habe.

Es dürfte daher nach dem, was vorgestern geäußert worden ist, der Anlaß wegfallen, dabei zu interveniren.

Herr General-Referent von Lutterotti: Wir hatten immer unsere eigene Prozession; also entsprechen wir dem Gesetze, wenn wir die Prozession in Maria Hilf besuchen.

Herr Präsident Graf von Wolkenstein: Ferner muß ich noch aufmerksam machen, daß durch den Austritt des Herrn Doktor Pfretschner aus dem dritten Stande ein Ausschußmitglied für vier Ausschüsse wegfällt, nämlich für den Verfassungs-Ausschuß, für den Ausschuß für das Gemeindewesen, für den Ausschuß für Partikular-Desiderien und für den Ausschuß für das Zehent- und Grundablösungs-

wesen. Zur Vermeidung von Irrungen dürfte es besser seyn, wenn jedes Mitglied auf vier verschiedenen Blättern seine Meinung abgibt.

Herr General-Referent fährt in seinem Vortrage weiter.

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis: Es wird vor Allem nothwendig seyn, von der Bank der Geistlichen die Auskunft zu erhalten, ob demnächst ein Seelenamt abgehalten werden kann. Es ist eben jetzt die Oktav von corpus Domini.

Die Versammlung beschloß, diesem Seelenamte nächsten Montag Früh 8 Uhr beizuwohnen. Herr General-Referent erstattete hierauf Vortrag betreffend das Findelhaus alle laste in Trient, und die Versammlung entschied sich dahin, daß die Sache vor der Hand auf sich zu beruhen habe. Hierauf folgte der Vortrag über die aus dem emphiteutischen Verbande fließenden Rechte und Verbindlichkeiten der Grundherrn und Grundholden, wobei die Versammlung den Antrag des Herrn General-Referenten genehmigte. Hieran schloß sich der Bericht über die Verwendung der bei der Kriegskassa hinterlegten Einstandskapitalien für die Zöglinge des Kaiserjäger-Regiments im Militär-Erziehungshaus zu Hall.

Auf diesen Vortrag folgte ein Vortrag betreffend die Andeutungen für den Organisationsplan der von Sr. Majestät bewilligten technischen Schule in Innsbruck.

Nach Verlesung des Vortrages über die technische Schule für Tirol ergriff das Wort der Herr Prälat von Wilten. Ich glaube, dieser Plan bedarf noch einiger Modifikationen, wozu freilich reife Prüfung des ganzen Entwurfes erforderlich ist. Auf der Stelle darüber abzusprechen, ob der Plan zweckmäßig und dem gegenwärtigen Bedürfniß entsprechend sey, sind wir nicht im Stande; dazu bedarf es sachkundiger Männer. Ich wünschte, daß einige gewählt werden, diesen Plan zu prüfen, namentlich der Verordnete der Universität.

Herr Professor Albert Jäger: Ich habe in Betreff des ganzen Planes vor der Hand nichts anderes zu erinnern, als daß, wenn er früher oder später nach dem Antrage des Herrn Prälaten begutachtet werden sollte, ich schon im Voraus das Interesse der Universität gleichmäßig der hohen Versammlung empfehle. Es sind z. B. in diesem Plane die Besoldungen der technischen Lehrer sehr schön bemessen, während die Besoldungen einiger Professoren der Universität, vorzugsweise des medizinisch-chirurgischen Studiums wirklich ganz erbärmlich gestellt sind. Diese Herren bekommen 600 fl.; sind sie Familienväter, so ist ihre Existenz kaum hinreichend gedeckt. Ich ergreife also die Veranlassung, und werde später auf den Gegenstand zurückkommen, um schon im voraus die h. Versammlung zu bitten, sie wolle meinen Antrag seiner Zeit kräftigst unterstützen. Sonst glaube ich, daß, wie der Herr Prälat ausgesprochen hat, der Gegenstand in der vorgeschlagenen Weise reiflich erwogen zu werden verdiene. So z. B. erscheint mir auf den ersten Anblick die Besoldung des Religionslehrers ärmlich bedacht zu seyn; 200 fl. wenn er wochentlich 8 Stunden geben soll, sind zu wenig; es werden die schönsten Stunden des Tages in Anspruch genommen, und er findet vielleicht nur schwer nebenher noch eine einträgliche Beschäftigung, oder kann sie gar nicht übernehmen. Zudem steht er fast auf gleicher Linie mit dem Pedell, welcher ebenfalls 200 fl. erhält.

Herr Prälat von Wilten: Ich lade die Herren ein, ihre Bemerkungen über diesen Plan vorzubringen, um sie nachträglich dem h. Kongresse vorzulegen, ohne gerade ein Komité hierüber zu bestimmen. Am geeignetsten sind wohl diejenigen Herren, welche nähere Einsicht in den verschiedenen Fächern besitzen; als vorzüglich geeignet halte ich Herrn Professor Jäger.

Herr Professor Albert Jäger: Ich bin sehr geneigt, mich zu betheiligen.

Herr Prälat von Wilten: Ich würde also dann gleichsam das Referat übernehmen, im Einverständnisse mit Herrn Professor Jäger.

Herr Doktor Schuler: Ich bemerke, daß die Sache für das ganze Land, insbesondere aber für Innsbruck sehr wichtig und bedeutend ist, ich möchte daher ersuchen als Vertreter der Stadt Innsbruck, daß mir und dem Herrn Bürgermeister eine Abschrift dieses Planes mitgetheilt würde, damit wir die Sache näher überlegen, und auch mit einigen Bürgern darüber sprechen könnten. Ich habe nämlich die Absicht darauf anzutragen, ob nicht vielleicht von Seite der Stadt für die baldige Ausführung des Planes Etwas gethan werden möchte.

Herr General-Referent von Lutterotti: Es ist bereits in dieser Beziehung die Aufforderung an die Stadt ergangen. Mir scheint es aber absolut nothwendig zu seyn, die Sache im ganzen

Zusammenhange einzusehen, und ich würde darauf antragen, daß sämmtliche Akten, wie sie hier vorliegen, sowohl dem Herrn von Klebelsberg als erstern, als auch dem Herrn Doktor Schuler als zweiten Abgeordneten der Stadt Innsbruck mitgetheilt werde, welche dann die Akten nach genommener Einsicht und Benützung dem Herrn Prälaten übergeben könnten.

Nach Aufforderung von Seite des Präsidenten erklärte sich die Versammlung mit diesem Antrage einverstanden.

Hierauf erfolgte von Seite des Herrn General-Referenten der Vortrag über zwei Unterstützungsgesuche des Ferdinand Neuner 2c. Dieser sollte die dritte und vierte Grammatikalklasse nachtragen, die er während seiner Gymnasialjahre nicht frequentirt hatte. Die fehlenden Zeugnisse sind ihm ein Hinderniß für die Erlangung des Magisteriums 2c. Der Herr General-Referent trug auf eine Unterstützung von 300 fl. an. (Wurde verlesen.)

Herr Kanonikus Duile: 300 fl. möchten ja doch zu viel seyn?

Herr General-Referent von Lutterotti: Das wohl nicht; ich glaube, die Absicht des Herrn Neuner geht dahin, diese Klassen in Wien zu besuchen, weil er auch den Operations-Kurs und die chirurgischen Anstalten daselbst frequentiren könnte. Es handelt sich hier wirklich um einen Menschen, der Ausgezeichnetes geleistet hat; seine Zeugnisse sind ganz vorzüglich, zugleich ist er ein Mann von der besten moralischen Haltung.

Herr Professor Albert Jäger: Ich bin nicht entgegen, daß man dem Herrn Neuner diese Unterstützung angedeihen lasse; aber vielleicht wäre zuvor noch einiges Andere zu untersuchen. Neuners Gesuche sind gestellt worden zu einer Zeit, wo von Seite des Ministeriums in Betreff der Lehr- und Lernfreiheit noch keine Verfügungen eingeleitet waren, was aber jetzt bereits erfolgt ist; vielleicht dürften die neuen Verordnungen sich auch auf die Gymnasialstudien beziehen, und dem zu Folge ein Nachlaß der Wiederholung der zwei Grammatikalklassen leicht zu erreichen seyn.

Herr General-Referent von Lutterotti: Vielleicht könnte man hier dadurch vorbeugen, wenn man von der alternativen Bitte abginge, und blos Se. Majestät bitten würde, Herrn Neuner Nachlaß in dieser Beziehung zu gewähren; wird dies genehmigt, so brauchen wir hierüber keine weitere Bestimmung zu treffen, deßhalb ziehe ich jetzt meinen alternativen Antrag zurück.

Auf die von dem Herrn Präsidenten gestellte Frage erklärte sich die Versammlung hiemit einverstanden.

Hierauf folgte die Fortsetzung des Vortrages in Betreff der weiteren Bitte des Ferdinand Neuner 2c. (Wurde verlesen.) Da hierüber Niemand das Wort verlangte, stellte der Herr Präsident die Frage, ob die h. Versammlung mit diesem Antrage einverstanden seye, was Letztere bejahte.

Hierin schloß sich der Vortrag über Stempelwesen, betreffend die Aufhebung des am 1. September 1840 erlassenen Stempel- und Taxgesetzes. (Wurde verlesen.)

Herr Landrichter Hirn: Ich meine, dieser wichtige Gegenstand soll dem Prioritätsausschuß zugewiesen werden, damit die Reihenfolge der Anträge bestimmt werde, da ohnehin mehrere darauf bezügliche Anträge vorliegen. Später soll man den Gegenstand an ein eigenes Komité verweisen, weil er im Kongreß ohne Vorbericht eines Komités nicht nach seiner vollen Wichtigkeit unmittelbar besprochen werden kann.

Herr Bürgermeister Haller: Ich muß bemerken, daß dies allerdings ein Gegenstand ernster Behandlung ist, daß es auch dringend ist, diesen Gegenstand sehr bald zu irgend einer Art von Beendigung zu bringen.

Es wäre zweckmäßig dieses Referat in lithographirter Abschrift den Landgerichten mitzutheilen, und von diesen ein Gutachten darüber einzuholen, weil die Landgerichte am ehesten die Verhältnisse beurtheilen können. Es wäre also mein Antrag, die Landgerichte sogleich davon in Kenntniß zu setzen, und ihr Gutachten abzufordern.

Herr Landrichter Schandl: Ich glaube, die Landgerichte sollten überhaupt die Gebrechen, die sie finden, dem Kongreß mittheilen.

Herr Doktor Schuler: Bis die Mittheilungen hereinkommen, sitzen wir nicht mehr beisammen. Wir könnten ja die Beschwerden sammeln und zusammenstellen, welche man sowohl bei Privaten als Behörden wahrgenommen hat.

Ich glaube, man sollte einfach die Landgerichte, die zunächst in der Lage sind diese Verhältnisse täglich zu würdigen, um ihre Meinung angehen und aus diesem Materiale das Memoire zusammenstellen, das dem Ministerium zu übergeben wäre zur Benützung des Entwurfes des Stempelgesetzes.

Wir können nur unsre Beobachtungen zur Beachtung dem Ministerium übergeben, und das kann allerdings geschehen, wenn wir auch nicht mehr hier sind.

Herr Dekan Amberg: Wir haben ja Landrichter, Bürgermeister und Pfarrer genug hier, welche diese Gebrechen allseitig aus Erfahrung kennen. Auch ich kann meine Bemerkungen hierüber bringen.

Herr Landrichter Schandl: Ich habe gleichfalls meine Bemerkungen über diese Gebrechen zusammengeschrieben.

Herr Bürgermeister von Klebelsberg: Ich meine, der Hauptgegenstand der Beschwerden werde so ziemlich mit dem zusammenfallen, worüber man auch anderwärts Klagen hört; ich glaube, der Kongreß sollte es der Publizistik überlassen, das Detail so zu offenbaren, daß es zur Kenntniß Derer komme, die am Reichstage darüber zu stimmen haben. Der Hauptgrundsatz, der als verderblich anerkannt wird, ist der, daß man durch Vermehrung der kleineren Beträge den größeren von den Reichern kommenden ausweichen wollte.

Diesen Grundsatz wird man ohne Zweifel bei dem neuen Entwurfe nachdrücklich bekämpfen. Ich glaube daher, man sollte blos gegen allgemeine Grundsätze die Mißbilligung aussprechen, ohne in Spezialitäten einzugehen, welche man der Presse überhaupt überlassen soll.

Der zweite Grundsatz ist die Detailbesteurung durch verschiedene Stempelarten für verschiedene Gegenstände, wodurch Schwierigkeiten in der Auffassung und Anwendung des Gesetzes entstehen mußten; und der dritte das Denunziations-System, welches mit den Stempelgesetze eingeführt wurde.

Man sollte sich beschränken zu sagen: Wir fordern dringend die Abfassung eines neuen bessern Stempelgesetzes.

Man muß auch erwähnen, daß es einige Stempelarten gibt, von welchen die Landgerichte weniger Kenntniß haben, z. B. der Zeitungsstempel; diese müssen wohl auch besprochen werden, und werden am besten auf dem Wege der Presse zur Kenntniß des Reichstags gelangen.

Herr Landrichter Schandl: In das Detail muß man eingehen, um zu beweisen, daß das richtig ist, was man behauptet. Es gibt auch andere Mängel, z. B. viele Unterscheidungen, welche die Sache so undeutlich machen, daß selbst die Gerichtsbehörden nicht wissen, welcher Stempel anzuwenden sey; ferner der Beilagenstempel, die Unterscheidung des Stempels zwischen den Gerichten.

Der Gebrechen sind viele, und die Stände sollten darauf aufmerksam machen.

Herr Landrichter Hirn: Das könnte man am leichtesten durch ein Komité erreichen.

Herr Prälat von Wilten: Ich glaube, man sollte ein Promemoria den Reichstags-Deputirten mitgeben.

Herr Doktor Schuler: Ich glaube, zweckmäßiger wäre es, dem Ministerium ein solches zu übergeben, denn dieses muß den Entwurf zum Stempelgesetz vorlegen; man kann eine Abschrift allenfalls einem Abgeordneten mitgeben, damit er sie bei der Berathung benützen kann.

Herr von Zallinger: Besonders gehäßig ist die Vorschrift der Anzeige. Einerseits ist das Gesetz so dunkel, daß man keine vollständige Kenntniß davon haben kann, andererseits wird vorgeschrieben, daß jeder Beamte von Kontraventionen Anzeige mache.

Das führte dahin, daß man, ehe man sich der Untersuchung aussetzte, lieber bezahlte.

Einem Beamten, der wegen solcher Stempelvergehen gestraft wurde, wurde dieß in der Qualifikationsnote gesetzt, und das war eine Makel für sein ganzes Leben.

Herr Landrichter Schandl: Der Grund, daß man bei diesem Gesetz undeutlich war, war wohl der, um es zu einer Einnahmsquelle zu machen.

Herr Präsident Graf von Wolkenstein: Es ergibt sich also die Frage, ob man beim Ministerium auf Abstellung des Stempelgesetzes im Allgemeinen dringen wolle? (Wird bejaht.)

Ferner, ob man sich dabei nur auf die Andeutungen der Hauptgebrechen beschränken wolle?

Herr Doktor Schuler: Die Hauptfrage ist, ob man noch die Landgerichte um ihr Gutachten angehen will oder nicht. Will man sie darum angehen, so kann dieses Promemoria, so lange wir noch versammelt sind, verfaßt werden.

Herr Präsident Graf von Wolkenstein: Will man das Gutachten der Landgerichte einverlangen?

Beschluß: Nein.

Herr Doktor Schuler: Wenn Sie es erlauben, werde ich jetzt den Entwurf für die Vorstellung an das Ministerium in Betreff des Patentes vom 2. Juni vorlesen.

Es ist in der letzten Sitzung beschlossen worden, gegen dieses Patent in Betreff des Zwangkurses der Banknoten eine Protestation an das Ministerium einzureichen.

Wir haben heute dieses entworfen, und ich lege es zur Berathung und Genehmigung vor. (Verliest genannten Entwurf.)

Herr Landrichter Schandl: Nach meinem Dafürhalten soll kein Unterschied zwischen der hypothekarischen und anderer Verbindlichkeit gemacht werden. Das Gesetz soll überhaupt keine rückwirkende Kraft haben.

Herr Doktor Schuler: Wir haben die hypothekarischen Verbindlichkeiten vorzüglich aus dem Grunde im Auge gehabt, weil sie zunächst das Grundkapital des Landes bilden. Die flottirenden Kapitalien sind nicht so beträchtlich, auch ist bei denselben in der Regel von einer bestimmten Münzsorte nicht die Rede; sie fallen daher unter die Kathegorie des Patentes.

Herr Landrichter Hirn: Es sind aber doch Vertragsrechte, welche durch das neue Zwangsgesetz aufgehoben werden.

Herr Doktor Schuler: Allerdings, wir müssen aber nur einen Theil derselben zu retten suchen. Die Aufhebung des ganzen Patentes können wir nicht verlangen, da es durch den Mangel an klingender Münze hervorgerufen wurde, und da es nicht möglich ist einen solchen Antrag durchzuführen.

Herr Landrichter Hirn: Aber der Grundsatz, daß dieses Gesetz nicht rückwirken soll, sollte doch aufrecht erhalten werden.

Herr Landrichter Schandl: Das fordert die Konsequenz.

Herr Bürgermeister von Klebelsberg: Da erlaube ich mir zu bemerken, daß ein Gesetz nicht möglich ist, welches nicht rückwirken soll, wenn es von Rückzahlung früher eingegangener Schulden spricht. Es muß in diesem Falle rückwirken. Entweder ist die Aufhebung des ganzen Gesetzes nothwendig, oder die Bitte auf das Minimum zu beschränken, in Anbetracht, daß es die Verhältnisse so nöthig machen.

Herr Landrichter Schandl: Man soll gegen alles protestiren, was der Gerechtigkeit widerspricht.

Herr Doktor Schuler: Wir müssen wenigstens denjenigen Rechnung tragen, was einmal in der absoluten Möglichkeit oder Unmöglichkeit liegt.

Das Patent vom 2. Juni wäre gewiß nicht erfolgt, wenn nicht absolute Unmöglichkeit vorhanden wäre, alle Verpflichtungen, die gegenwärtig obschweben, in klingender Münze berichtigen zu können.

Auf diese Nothwendigkeit ist die jedenfalls harte Maßregel gegründet. Hier handelt es sich nicht von dem Rechte, sondern davon, ob der gestellte Antrag im Augenblicke auszuführen möglich ist.

Dieser unabweisbaren Nothwendigkeit gegenüber glaubten wir dasjenige retten zu sollen, was uns das Wichtigste seyn muß, nämlich das eigentlich feste Grundkapital des Landes. Wir beabsichtigten nur in so ferne den Gläubiger zu schützen gegen einen allenfalls spekulirenden Schuldner, daß nämlich der Schuldner nicht im Augenblicke, wo der Kurs am niedrigsten steht, mit der Rückzahlung herausrücken, und dem Gläubiger die Zahlung aufdringen könne, welche etwa 50 Prozent des ursprünglichen Kapitals nach dem Kurswerthe beträgt.

Herr Rueborfer: Mir scheint es, durch das Patent ist Grund genug, um das Papiergeld aufrecht zu erhalten. In den wenigsten Verträgen steht, daß die Zahlung gerade in Silbergeld oder mit Ausschluß des Papiergeldes geschehen müsse. Die meisten Verträge sind anderer Art.

Herr Landrichter Hirn: Vom Landgerichte Reutte ist kein Hypothekar-Schuldvertrag, wo nicht darin steht: „Mit Ausschluß des Papiergeldes.“ Wir haben nicht bloß die Interessen der Hypothekargläubiger zu vertreten, sondern auch die der Gemeingläubiger.

Für uns ist dieses gleiche Pflicht, sowohl für die einen als die andern Vertragsparteien zu sorgen, daß sie nicht durch die Rückwirkung eines Gesetzes verkürzet werden. Die Besorgniß, es möchte der

Bitte nicht willfahrt werden, wenn selbe im Allgemeinen auf Rücknahme dieses Zwangsgesetzes gerichtet seyn würde, ist nicht vermögend das Schutzmittel zu billigen, wodurch nur eine Klasse der Vertragsparteien mit einer Ausnahme des Zwangsgesetzes zu vergünstigen beantragt wirkt. Es ist Sache der Regierung zu bestimmen, ob und in wie ferne es möglich seyn wird, dieses Zwangsgesetz gänzlich oder theilweise aufzuheben. Und wenn wir zugeben, es soll nur für die Hypothekargläubiger eine Vergünstigung eintreten, wie können wir es rechtfertigen, wenn wir damit die Gemeingläubiger ausschließen wollen, die noch mehr Schutz brauchen, und die der größere Theil sind.

Herr Bürgermeister von Klebelsberg: Rechtfertigen wird sich außer durch die Nothwendigkeit das ganze neue Gesetz nie lassen, weil schon im Patente von 1816 ausgesprochen wurde, daß die Banknoten nicht gesetzlichen Zwang erhalten dürfen.

Herr Landrichter Hirn: Im Patente heißt es wohl so, aber in Bezug auf die Aufrechthaltung der Interessen sollen die Gemeingläubiger so gut berücksichtigt werden als die Hypothekargläubiger.

Herr Doktor Schuler: Es ist also die Frage, soll man überhaupt gegen das ganze Patent remonstriren und nichts erwirken, oder wenigstens die Nachtheile, welche das Patent dem öffentlichen Kredit und Nationalvermögen bringen kann, einigermaßen und in der Art zu mildern suchen, als nach den vorgehenden Verhältnissen erreichbar und möglich ist, das heißt, soll man unter zwei Uebeln wählen; das Eine, es in seiner ganzen Größe aufrecht zu erhalten; das Andere, es wenigstens auf einen Theil zu reduziren.

Offenbar ist es, daß, wenn wir gegen das ganze Patent vom 2. Juni remonstriren, wir nichts erreichen.

Herr von Hepperger: Zu den versicherten gehören die Wechsel.

Die Erhaltung der Hypothekar-Forderungen ist möglich; das hat mit der Aufrechthaltung des Kredites nichts zu thun.

Herr Landrichter Hirn: Wenn wir dem Einen denselben Vortheil geben, wie dem Andern, so halten wir uns an die Konsequenz. Die Regierung wird schon selbst auf den Grund dieser Vorstellung auf die verschiedenen Gläubiger Rücksicht nehmen, die sich einer Inkonsequenz schuldig machen würde, wenn sie um einer Klasse der Gläubigen Rechnung tragen wollte.

Herr Doktor Schuler: Es heißt nichts anders, als daß wir gegen das ganze Patent remonstriren, aber wir wollen doch wenigstens, nachdem wir einsehen müssen, daß es eine Maßregel der bittersten Nothwendigkeit ist, nicht verlangen, daß in diesem Augenblicke diese Maßregel wieder aufgehoben werden soll, wo die absolute Unmöglichkeit da ist, die Zahlungen fortwährend in klingender Münze zu leisten, wenn alle obschwebenden Verpflichtungen auf sie einstürmen.

Herr Landrichter Hirn: Wir sehen die Ungerechtigkeit dieses Gesetzes ein, sowohl für jeden Hypothekar-Gläubiger, als wie für jedem andern Kreditor, und darum sollen wir für den Einen, wie für den Andern Kontrahenten und Gläubiger gleiches Wort führen.

Wir sollen uns von dem Grundsatze der Gerechtigkeit und Konsequenz nicht abführen lassen.

Herr Doktor Schuler: Ich muß noch bemerken, daß nach unserem vorgestrigen Antrage und Beschlusse der Versammlung der Entwurf so abgefaßt wurde.

Der vorgestrige Antrag ging nur auf diese Modifikation und auf den Schutz des Gläubigers gegenüber dem Schuldner, welchem er eigentlich durch das Patent auf Diskretion überliefert worden ist.

Wenn die h. Versammlung auf den Antrag des Herrn Abgeordneten von Klausen eine Remonstration beschließen will gegen das ganze Patent, so möge sie sich dahin aussprechen.

Herr Bürgermeister Haller: Ich meine, wenn diese Vorstellung nur zu Gunsten derjenigen ist, welche in ihren Schuldinstrumenten sich ausdrücklich gegen jede Rückzahlung in Papiergeld verwahrt haben, so möchte der Nachtheil bei uns besonders in letzterer Zeit selbst viele Hypothekar-Gläubiger treffen, die dadurch nicht verwahrt werden, denn man hat in letzterer Zeit bei dem beliebten Kurs der Banknoten diese Maßregel außer Acht zu lassen angefangen, und viele Urkunden sind ausgestellt worden, wo man sich gegen Zurückzahlung in Banknoten nicht verwahrt hat, in der Voraussetzung, daß man keinen Schaden nehme.

Herr von Hepperger: Die Benennung der Münzsorte hat doch in den meisten Fällen statt gefunden.

Herr Doktor Schuler: Wo gar keine Münzsorte genannt ist, kann sich nach meiner Meinung der Gläubiger nicht beschweren, er muß die Zahlung in der Werthsbezeichnung annehmen, welche der Staat im Augenblicke für die Münze erklärt hat.

Herr Bürgermeister Haller: Es ist bei vielen Verträgen unterlassen worden, die Zahlungsart zu bezeichnen.

Herr Doktor Schuler: Für alle Unvorsichtigkeiten und Mißgriffe kann man nicht einstehen. Hier gilt der Grundsatz: „Vigilantibus jura."

Herr Landrichter Schandl: In den ältern Obligationen ist dieser Vorbehalt nicht enthalten. Es sind daher nur die neueren Verträge geschützt, und die alten nicht.

Es sollten vielmehr überhaupt bezüglich der hypothezirten Schulden die Rechtsgrundsätze aufrecht erhalten werden.

Herr Landrichter Hirn: Ich meine, es müsse die Reklamation gegen das ganze Gesetz gerichtet werden, so ferne es auf die frühern Verträge nachtheilig rückwirkt.

Herr Präsident Graf von Wolkenstein: Im Eingange der Reklamation ist auch eine Verwahrung im Allgemeinen enthalten.

Herr Landrichter Hirn: Es soll aber auch diese allgemeine Protestation in die Bitte aufgenommen werden, ohne Rücksicht, ob die Regierung nur bei den Hypothekargläubigern eine Ausnahme eintreten lassen will oder nicht.

Herr Bürgermeister von Klebelsberg: Dies gründet sich auf den Unterschied, welchen die Regierung selbst gemacht hat.

Im Patente heißt es, daß diejenigen Kapitalszahlungen, welche in ausländischer Münze bedungen worden sind, entweder in dieser Münze, oder nach dem Kurswerthe entrichtet werden sollen, weil der Gesetzgeber die besonderen Bestimmungen des Kontraktes achten wollte.

Daß man das ganze Patent vom Standpunkte des Rechtes aus angreifen könnte, unterliegt keinem Zweifel, da schon im Jahre 1816 gesetzlich ausgesprochen wurde, daß ein Zwangskurs nicht eingeführt werden dürfe. Allein die Nothwendigkeit hat den Staat bestimmt, diese neue Maßregel einzuführen, und nur bei gewissen Kontraktsbestimmungen eine Ausnahme zu machen. Eine solche Ausnahme soll für uns im erweiterten Sinne beansprucht werden, nachdem die in Tirol häufig vorkommenden Kontraktsbestimmungen nur die Zahlungen in klingender Münze oder den Ausschluß des Papiergeldes verlangen.

Herr Landrichter Hirn: Meiner Ansicht nach soll der Unterschied zwischen hypothekarischer und nicht hypothekarischer Verbindlichkeit gänzlich wegfallen.

Herr Doktor von Larcher: Wenn wir das Wort „Hypothekarisch" weglassen, und die Aufhebung des Patentes im Allgemeinen verlangen, so erhalten wir gar nichts, weil das Patent blos wegen der Wechselzahlungen erlassen wurde.

Herr Landrichter Hirn: Wir sollen uns deßwegen nicht täuschen lassen, weil wir vielleicht für die Nichthypothekargläubiger nichts erwirken. Wir wissen ja den Erfolg unserer Reklamation noch nicht.

Herr Doktor Schuler: Für uns sind die Hypothekschulden die wichtigsten, weil sie den Grundbesitz repräsentiren; diesen müssen wir zu wahren suchen. Auf der andern Seite ist es klar, daß die Regierung auf unsere Bitte nicht eingehen kann, wenn wir sie nur im Allgemeinen stellen, und darunter auch alle Gemeinschulden begreifen wollen.

Es war die Absicht der Regierung, für diese Gemeinschulden, welche im Augenblicke auf die Geldinstitute losstürmen, die Zahlungsmittel zu sistiren, weil klingende Münze nicht zur Genüge vorhanden ist.

Wir würden also durch eine allgemeine Reklamation der Regierung zumuthen, dasjenige aufzuheben, was sie im Drange der Nothwendigkeit verfügte.

Herr Landrichter Hirn: Im Patente selbst ist die Hoffnung ausgedrückt, daß es noch vor Beginn des Reichstages aufgehoben werden könne, und wenn wir eine gründliche Vorstellung machen, so dürfte sich die Regierung vielleicht bewogen finden, das ganze Patent jetzt schon aufzuheben.

Herr Doktor Schuler: Es ist dies, wie Jedermann einsehen wird, nur ein schwacher Trostgrund, indem man dem Publikum sagt, daß das Patent nur eine transitorische Wirkung hat, so lange die außerordentlichen Umstände dauern.

Der wahre Sinn liegt vielmehr im nachfolgenden Satze: „sollte diese Bestimmung nicht vor dem Zusammentritte ꝛc.“ (Wurde gelesen.)

In dem Augenblicke kann also in dieser Beziehung nichts geschehen, bis der Reichstag außerordentliche Maßregeln zur Abwendung der Geldkrisis getroffen haben wird. Welche diese seyen, wissen wir noch nicht.

Da von mehreren Seiten der Schluß der Debatte verlangt wurde, wurde hierüber abgestimmt, und durch Beschluß die Diskussion als beendigt erklärt.

Herr Präsident Graf von Wolkenstein: Bevor wir zur Abstimmung schreiten, stelle ich an die Herren, welche eine unbedingte Protestation gegen die rückwirkende Kraft des Patentes beantragt haben, die Frage, ob sie darauf bestehen, daß dieser Antrag zur Abstimmung gelange?

Herr Landrichter Hirn: Ich bestehe wiederholt darauf, daß die Reklamation auf das ganze Gesetz bezogen werde, ohne Unterschied zwischen den Hypothekargläubigern und den Gemeingläubigern.

Herr Doktor Schuler: Wenn das Amendement des Herrn Landrichters Hirn und Herrn Landrichters Schandl angenommen wird, so fällt unsere ganze Vorstellung zusammen, und es muß eine neue gemacht werden. Denn der Grund, auf welchem sich unsere Vorstellung fußt, ist ein privatrechtlicher, indem der Inhalt eines Privatvertrages zum Schutze gegen die allgemeinen Bestimmungen des Patentes von 2. Juni angerufen wird. Wir konnten unsere Vorstellung nur in der Richtung abfassen, daß wir sagten, wo ein bestimmter Privatvertrag die Zahlung in klingender Münze, oder den Ausschluß des Papiergeldes festsetzt, müsse der Inhalt dieses Privatvertrages aufrecht erhalten werden.

Wenn nun aber nach dem Antrage des Herrn Landrichters Schandl die privatrechtlichen Verträge überhaupt angerufen werden sollen, so fällt der ganze Grund, auf welchen diese Vorstellung gebaut ist, hinweg. Höchstens wäre für diese Art von Verträgen noch in so ferne vorgesorgt, als es in dem Nachsatze heißt, daß, wenn nach dem 2. Juni vom Schuldner aufgekündet würde, dem Gläubiger das Recht zustehe, die Zahlung in klingender Münze, oder nach dem bestehenden Kurse zu verlangen.

Herr Doktor von Hepperger: Wenn wir statt der Worte: „bei den hypothezirten Kapitalien,“ die Worte: „bei allen ꝛc.“ gebrauchen, so dürfte der entstandene Zweifel beseitiget seyn.

Herr Doktor Schuler: Wenn der Gläubiger nach Erlaß des Patents vom 2. Juni das Kapital kündet, so kann er sich nicht beklagen, wenn er unter die Bestimmungen des Patentes fällt. Wir wollen ihn nur gegen solche Schuldner schützen, welche das Patent vom 2. Juni benützen wollen, um dem Gläubiger weniger zu geben, als sie nach dem ursprünglichen Vertrage schuldig wären.

Ich frage also nur, ob Herr Landrichter Schandl hiemit einverstanden sind, oder einen neuen Entwurf wünschen.

Herr Landrichter Schandl: Ich bin mit der Fassung: „bei allen hypothezirten Kapitalien,“ vollkommen einverstanden.

Herr Doktor Schuler: Nachdem das vom Herrn Landrichter Schandl beabsichtigte Amendement berücksichtigt, und in dem Entwurfe aufgenommen ist, so erübriget nur mehr die Frage, ob sich die Versammlung für die Annahme des Entwurfes entscheiden will.

Auf die gestellte Umfrage entschied sich die Versammlung für die Annahme des Entwurfes.

Herr Präsident Graf von Wolkenstein: Für weitere öffentliche Sitzungen ist vorderhand kein Material vorhanden, und es steht auch nicht zu erwarten, daß die Komitéverhandlungen in dieser Woche noch so weit vorschreiten werden. Für Uebermorgen beraume ich eine vertrauliche Sitzung an, und die nächste öffentliche wird erst künftigen Monat stattfinden.

Heute Nachmittag 3 Uhr ist Komitésitzung für Zehend und Grundablösung, um 5 Uhr für Gemeindewesen und Morgen Nachmittag 4 Uhr für Verfassungsfragen.

Hiemit wurde die heutige Sitzung geschlossen, und das Resultat der vom dritten Stande vorgenommenen Ergänzungswahlen eröffnet.

Stenographische Berichte

über die neunte*) öffentliche Sitzung des tirolisch-konstituirenden Provinzial-Landtages am 26. Juni 1848 Vormittags.

Der Herr Präsident eröffnete die Sitzung, worauf die Verlesung des Protokolles der siebenten öffentlichen Sitzung vom 21. Juni 1848 statt fand. Auf geschehene Anfrage von Seite des Präsidenten wurde gegen dieses Protokoll von keiner Seite Etwas erinnert. Hierauf verlas der Herr Präsident die Rubriken des aus 8 Nummern bestehenden Einlaufes, und wies dieselben theils den betreffenden Ausschüssen, theils dem Herrn General-Referenten zur Erledigung zu. Hierauf wurde zur Tagesordnung geschritten, und es erstattete der Herr General-Referent erstlich Bericht über dem Antrage, daß die Kapitulationszeit im Kaiser-Jäger-Regiment abgekürzt werde. Nach Eröffnung der Diskussion ergriff das Wort .

Herr Doktor Schuler: Ich bin mit dem ersten Theil des Antrages, nämlich mit der Herabsetzung der Kapitulationszeit auf **vier** Jahre einverstanden. Was aber die Verpflichtung zum weiteren Landesvertheidigungsdienst auf sechs Jahre betrifft, so glaube ich, es könne dieser Antrag in dieser Form gegenwärtig nicht so gestellt werden, weil wir überhaupt nicht wissen, was wir für ein Wehrverfassungsgesetz bekommen werden, und wie überhaupt unsere Landesvertheidigungsverfassung zu diesem Wehrverfassungsgesetze gestellt wird. Daher glaube ich, soll nur im Allgemeinen ausgesprochen werden, daß die ausgedienten Kapitulanten zur Landesvertheidigung mitzuwirken verpflichtet seyen, und zwar in dieser Allgemeinheit so lange, bis ein allgemeines Wehrgesetz gegeben, oder bis die Organisirung der Landesvertheidigung, deren Nothwendigkeit sich erst in neuester Zeit wieder besonders heraus gestellt hat, gehörig statt gefunden hat.

Herr Ruedorfer: Ich glaube, man soll die Kapitulanten nur auf vier Jahre zur Landesvertheidigung verpflichten, damit eine Gleichheit hergestellt werde zwischen den vier Jahren der Kapitulationszeit und den vier Jahren der Landesvertheidigungspflicht. Indessen sollen diese Kapitulanten behandelt werden wie die Schützen; sie sollen nur zur Vertheidigung des Landes verpflichtet werden, weil wir dadurch unsere alte Landesvertheidigungsverfassung aufrecht erhalten, und ich glaube, man wird uns auch vom Auslande her unsere vaterländische Vertheidigung sehr gern gönnen; denn wenn Tirol sich in seiner Provinz vertheidigt, so ist dadurch auch das südliche Deutschland und Oesterreich vollkommen gesichert, und man wird von uns nicht verlangen, daß wir uns auch für das Ausland hergeben sollen.

Herr General-Referent von Lutterotti: Das war auch meine Tendenz bei meinem Antrage, nämlich nur die Vertheidigung der vaterländischen Gränzen.

Herr Ruedorfer: Ich glaube, wir sollen darauf antragen, daß uns nicht von der Reichsversammlung ein ganz neues Defensionswesen aufgetragen, sondern nur eines auf Grund der alten Verfassung annäherungsweise bestimmt werde.

Herr Bürgermeister von Klebelsberg: Das alte Wehrsystem ist ja im Laufe der Zeit ganz weggefallen, und wir haben eigentlich gar kein Wehrsystem für die innere Vertheidigung mehr, es besteht nur in der Freiwilligkeit.

Herr Baron von Giovanelli: Nach altem Herkommen sind wir dazu verpflichtet.

Herr Bürgermeister von Klebelsberg: Das ist ja im Jahre 1839 aufgehoben worden.

Herr Ruedorfer: Doch erfolgte wieder eine neue Einrichtung durch die k. k. Bestimmung über das Schützenwesen.

Herr Doktor Schuler: Ich glaube, so ausgezeichnet gegenwärtig die Landesvertheidigung ist, so ist doch nicht zu verkennen, daß sie noch weiterer Nachhilfe und wesentlicher Organisation bedarf, und zwar schon deswegen, damit die Last dieser Landesvertheidigung nicht auf die einzelnen Landestheile falle, die eben vom patriotischen Eifer und guten Willen mehr erfüllt sind, während Andere zu Hause sitzen, und Nichts thun; organisirt muß also werden. Nun ist aber dieser Antrag, die Kapitulanten auf sechs Jahre zu verpflichten, nach meiner Ansicht blos ein Wasserstreich; denn daß diese Kapitulanten zunächst dazu verpflichtet sind, wird Niemand bezweifeln; wie weit aber diese Verpflichtung gehen soll, wird eben von

*) Die achte Landtagssitzung war eine vertrauliche.

der Organisirung der Landesvertheidigung abhängen, und diese muß wieder in Zusammenhang gebracht werden mit der ganzen Wehrverfassung der österreichischen Monarchie. Daher glaube ich, man soll sich nur im Allgemeinen dahin aussprechen: 1. Daß die Kapitulationszeit herabgesetzt werde auf **vier** Jahre, und 2. daß bei der Organisirung der künftigen Wehrverfassung der österreichischen Monarchie auf die besonderen Verhältnisse von Tirol, auf seine eigenthümlichen Vertheidigungsmittel gehörige Rücksicht genommen werde.

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis: Ich bin einverstanden mit der Ansicht des Herrn Doktor Schuler, und glaube, daß sich die ganze Sache sehr leicht geben wird; denn es ist schon ein solcher Antrag in der Berathung über das neue Nationalgardegesetz, die hier in Innsbruck statt gefunden hat, zur Sprache gekommen. Der Entwurf ist uns vom Ministerium mitgetheilt worden, und wie Ihnen Allen bekannt ist, hat die Berathung durch Mitglieder von allen Theilen des Landes, von dem leider Welsch-Tirol wieder nicht dabei repräsentirt war, statt gefunden. Der Entwurf ist im Wesentlichen genehmigt worden mit einigen nicht bedeutenden Abweichungen; insbesondere auch, um dieses Institut, Tirol angemessener zu machen, und um unserem alten Herkommen mehr anzupassen, ist die Benennung „Landesschützen" hier von der Majorität beantragt worden. Der Entwurf dazu ist dann an mich gelangt, und von mir dem Ministerium vorgelegt worden. Darin liegt eigentlich das Ganze schon, hier ist auf diesen Antrag des General-Referenten schon Rücksicht genommen worden, denn darin ist die allgemeine Wehrpflicht ausgesprochen, sie braucht nicht speziell für jene, welche Liniendienste leisten, auf sechs Jahre bestimmt zu werden; sie ist Allgemein; es sind darin auch die Bestimmungen enthalten, wie und wie lange die Dienste geleistet werden sollen.

Ich glaube, es würde daher vollkommen genügen, den Wunsch des Landes auszusprechen, daß die Kapitulationszeit auf vier Jahre herabgesetzt werde; das Uebrige überlasse man nun den Bestimmungen, welche über diese Nationalgardegesetze getroffen werden; dies wird ohne Zweifel von Seite des Reichstags geschehen.

Herr Landrichter Hirn: Es ist nun die Frage, ob diese Bestimmungen des Nationalgardegesetzes dem Landtage zur Erinnerung schon vorgelegt worden sind.

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis: Nein, sie mußten unmittelbar dem Ministerium vorgelegt werden, um auf dem Reichstag berathen zu werden.

Herr Landrichter Schandl: Es wäre eine allgemeine Herabsetzung der Kapitulationszeit im Staate wohl zu wünschen; aber daß für diese Provinz gerade eine Ausnahme gemacht werde, dazu dürften wohl hinreichende Gründe fehlen.

Herr Baron von Giovanelli: Andere werden es auch noch für sich verlangen; wir verlangen es einmal für uns.

Herr Landrichter Schandl: Es würde aber weniger eigennützig erscheinen, wenn wir für das Allgemeine es verlangen werden, als für uns allein.

Herr Doktor von Larcher: Wir fordern eben das, was sich als allgemeiner Wunsch des Landes ausspricht, und als solchen habe ich es auch in meinen Partikular-Desiderien aufgenommen, die ich der h. Ständeversammlung übergab.

Herr Bürgermeister Haller: Ich erlaube mir zu bemerken, daß man nicht in allen Landestheilen damit einverstanden ist, daß die Landesvertheidigung auf den Wehrfuß der Nationalgarde gestellt werden solle. Ich glaube, daß zum Nationalgardedienst gerade Haus- und Familienväter verpflichtet seyen, und daß diese sich dann mit dieser Bewaffnung in die Linie zu stellen hätten, und daß da der beliebten Handhabung der tirolischen Wehr ein großer Theil der Bevölkerung entzogen würde. Man würde gerade diejenigen Landesvertheidiger der größern Gefahr aussetzen, welche zu Hause am meisten vermißt werden. Man hat daher den Wunsch ausgesprochen, es möge die Landesvertheidigung auf Schützenkompagnien eingerichtet werden, und wo man Nationalgarden will, sollen sie freigestellt werden, aber es soll nicht ein allgemeiner Zwang seyn; denn der Nationalgardedienst beschränkt sich größtentheils auf größere Städte, wo sie vielleicht zur innern Sicherheitswache verwendet werden können; aber für kleinere Städte und für das Land wünscht man Schützenkompagnien, weil das die Vertheidigungsart ist, welche von jeher die meiste Wirksamkeit bewiesen hat.

Herr Doktor von Larcher: Ich erlaube mir zu bemerken, daß ich Mitglied jener Kommission war, welche zur Berathung eines organischen Gesetzes für die Nationalgarde hier in Innsbruck niedergesetzt war; hiebei sind dieselben Gründe, welche der Herr Bürgermeister Haller angeführt hat, geltend gemacht und berathen worden, und der Beschluß erfolgte dann auch nach der Meinung der Majorität. Jene Berathung ist eine abgeschlossene; in Folge des mitgetheilten höhern Auftrages wurde das Ergebniß unserer Berathungen dem Ministerium des Innern unterbreitet. Alles nun, was in jene Berathung einschlägt, glaube ich, dürfte nicht mehr Gegenstand dieses Provinzial-Landtages seyn, der vorzugsweise als konstituirender erscheint; denn wir würden uns sonst in die Berathungs-Sphäre jener Versammlung einmischen, und dazu, glaube ich, möchte die Berechtigung fehlen; ich wüßte auch nicht, wie sich diese beiden Berathungen zu einander stellen sollen.

Herr Bürgermeister Haller: Nachdem aber diese Angelegenheit von so allgemeiner Wichtigkeit ist, und in alle Verhältnisse des Landes eingreift, glaube ich doch, sie wäre vorzugsweise Gegenstand der Berathung des Landtages gewesen, und ich kann nicht fassen, wie man ein abgesandtes Komité allein damit betrauen konnte.

Herr Doktor von Larcher: Es ist nun einmal geschehen. Indeß habe ich nur geglaubt, diese Aufklärung geben zu müssen. Falls die hohe Ständeversammlung in das Landesvertheidigungswesen noch insbesondere einzugehen wünscht, und falls der Herr Bürgermeister von Meran einen formulirten Antrag stellen wollte, dürften diese Aufklärungen nicht unerheblich erscheinen.

Herr Baron von Giovanelli: Die ganze Frage geht gar nicht hieher; das Eine ist Landesvertheidigung, das Andere Nationalgarde.

Herr Bürgermeister Haller: Beide scheinen sich aber miteinander zu verschmelzen, und nachdem der Ständeversammlung über diesen Abschluß gar nichts mitgetheilt worden ist, obwohl derselbe für diese von solcher Wichtigkeit ist, so wissen wir also gar nicht, was bestimmt worden ist.

Se. Exzellenz Herr Landmarschall-Amtsverwalter Graf von Künigl: Ich glaube, es ist dessentwegen nicht bekannt, weil nur der Antrag dem Ministerium vorgelegt wurde; bis jetzt ist es nur ein Entwurf, es besteht noch kein Gesetz.

Herr Bürgermeister Haller: Aber ich glaube, selbst diese Anträge hätten von den Ständen berathen werden sollen. Eigentlich weiß ich keinen rechten Unterschied zwischen Nationalgarde und Landesvertheidigung.

Se. Exzellenz Herr Landmarschall-Amtsverwalter Graf von Künigl: Nach dem Entwurfe sollen jene Leute, welche weder durch Familienrücksichten, noch durch bedeutend vorgerücktes Alter gehindert sind, für die Landesvertheidigung ausgeschieden werden; aber wie gesagt, das ist noch kein Gesetz.

Herr Bürgermeister Haller: Die Landesvertheidigung durch die Nationalgarde würde gerade den Familienvätern die größte Pflicht auflegen, wenn sie sich müßten mit der Bewaffnung der Nationalgarde in die Linie stellen, wo sie dem gefährlichsten Feinde ausgesetzt sind, während die Bewaffnung der Landesschützen geeignet ist, die Höhen zu besetzen, und bei all dem, daß sie die größten Dienste leisten, doch nicht der größten Gefahr ausgesetzt sind.

In dieser Gefahr werden aber die Hausväter gestellt, die man mehr berücksichtigen sollte als ganz unabhängige Leute; ich glaube, es sollte bekannt gegeben werden, in welcher Art von Dienstleistung die Nationalgarde zu stehen habe.

Herr Doktor Schuler: Wir wissen, daß die Nationalgarde sich nur auf die größern Städte beschränkt, das eigentliche Land umfaßt sie nicht.

Herr Landrichter Hirn: Der Vortrag des Herrn General-Referenten bezieht sich gar nicht hieher, sondern auf die Kapitulationszeit des Kaiserjäger-Regiments. Wenn Herr Haller einen Antrag stellen will, mag er es thun, aber hieher gehört er nicht.

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis: In einiger Verbindung steht das wohl durch die Art und Weise, in welcher der Herr General-Referent seinen Antrag gestellt hat; denn er hat ihn auf Herabsetzung auf vier Jahre gestellt, und dadurch motivirt, daß diejenigen, welche vier Jahre zu dienen hatten, noch sechs Jahre zum Zuzug verpflichtet seyen; und dies geht wieder über in die Verpflichtung zur Volkswehre im Allgemeinen. Ich verkenne nicht die Gründe des Herrn Bürgermeister Haller, aber

das wäre ein Gegenstand eines eigenen Antrags auf irgend einen Gesetzentwurf zur Landwehr für Tirol nach der Eigenthümlichkeit des Landes und auch leider noch der Stellung, in welcher wir uns leider zum Ausland befinden.

Herr Doktor Schuler: Mein Antrag war ein doppelter; 1. auf Herabsetzung der Kapitulationszeit, 2. auf Berücksichtigung der eigenthümlichen Verhältnisse unter Beizug der Stände.

Se. Exzellenz Herr Landmarschall-Amtsverwalter Graf von Künigl: Bei dem Ministerium wird man eine Wehrverfassung für die ganze Monarchie verfassen.

Herr Doktor Schuler: Unser Antrag geht dahin, daß unter Beizug der Stände die eigenthümlichen Verhältnisse Tirols berücksichtiget werden.

Herr Bürgermeister Haller: Wenn das in der Fassung gestellt wird, bin ich auch einverstanden; aber daß man sich dem Reichstage in die Arme werfe, und daß wir ganz im Dunkeln darüber bleiben, dazu kann ich mich nicht verstehen.

Se. Exzellenz Herr Landmarschall-Amtsverwalter Graf von Künigl: Bis jetzt war gar nichts organisirt.

Die Verpflichtung der Kapitulanten zur Landesvertheidigung war schon vorhanden, aber der Kapitulant wußte nicht, wohin er sich wenden solle.

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis: Sie ist aufgehoben worden durch die Proklamation vom Jahre 1839, wodurch das ganze Schützenwesen als eine freiwillige Sache erklärt wurde.

Wir könnten uns leicht vereinigen, wenn wir uns dem Antrage des Herrn Referenten anschließen, daß die Kapitulationszeit im Allgemeinen auf vier Jahre herabgesetzt werde, und das, wie Herr Doktor Schuler bemerkt hat, möglichst schnell ein Gesetzantrag über die Volkswehr gemacht werde, unter Berücksichtigung der eigenthümlichen Verhältnisse Tirols und unter Beiziehung der Stände; wir könnten uns dann darüber einverstehen, wie wir an diesen Berathungen Theil nehmen wollen, ob wir den ganzen Landtag noch einmal zusammenberufen, oder ob wir die Sache einem größern Ausschuß übertragen wollen.

Se. Exzellenz Herr Landmarschall-Amtsverwalter Graf von Künigl: Ich trage darauf an, daß, was immer beschlossen wird, dem Herrn Erzherzog Johann vorgelegt werde; denn, wie er uns gesagt hat, hat er im Sinn, einen eigenen Defensionsantrag für Tirol zu stellen. Er wäre vielleicht erfreut, wenn er die Ansichten der Stände erfahren würde.

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis: Es ist das ein Gegenstand, über welchen wir uns nicht so unmittelbar aussprechen können. Ich wäre dafür, daß wir uns darüber in einem Komité zuvor darüber besprechen.

Herr Doktor Schuler: Ich wäre schon dafür, daß wir bei diesem Antrag stehen bleiben, daß nämlich beim Entwurf über die allgemeine Wehrverfassung Bedacht auf die eigenthümlichen Verhältnisse des Landes genommen würde, und die Stände beigezogen würden.

Herr Prälat von Wilten: Wenn wir aber ausnahmsweise ein Privilegium nachsuchen, so glaube ich, müssen wir doch auch eine Entschädigung dafür in Aussicht stellen.

Es wäre mir lieber, wenn man sagte, die Kapitulanten sollten noch 6 Jahre verpflichtet werden.

Ich glaube nicht, daß das Kriegsministerium auf eine solche Reduktion der Kapitulationszeit eingeht. Daß es ein Wunsch des Landes ist, glaube ich wohl.

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis: Die Aussicht auf Gewährung dieses Wunsches ist schon vorhanden, wenn der Antrag so genommen wird, wie er angedeutet wurde. Wir lehnen die Vertheidigungspflicht nicht von uns ab.

Herr Prälat von Wilten: Die Vertheidigung ist größtentheils für das Innere des Landes, nicht auch für auswärtige Kriege.

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis: Ich glaube, man wird den verschiedenen Bedürfnissen Rechnung tragen müssen, und Tirol hat eine Ausnahme durch seine Lage und seine historischen Verhältnisse.

Herr General-Referent von Lutterotti: Ich glaube, daß es nothwendig gewesen wäre, die Stände beizuziehen. Nachdem aber dies nicht geschah, so weiß ich nicht, ob sich nicht der Antrag rechtfertigen würde, das Ministerium zu bitten, den Entwurf nicht eher zum Gesetz zu erheben, bevor nicht die Stände darüber gehört wurden.

Herr Doktor von Klebelsberg: Das Nationalgardegesetz soll nach dem Entwurf lediglich Ortschaften, welche mehr als 1000 Seelen zählen, betreffen.

Es hat auf den Dienst gegen einen äußern Feind nicht Rücksicht genommen, sondern spricht von mobilen Nationalgarden und zwar höchst unbestimmt. Es ist nicht genügend, ein Nationalgardegesetz zu entwerfen gegenüber dem, was uns noth thut, nämlich ein Wehrgesetz. Ich erlaube mir die Frage, ist denn die Hoffnung vorhanden, daß im Wege der Freiwilligkeit die Landesdefension genügende Kraft erhalten wird, gegen die Gränze zu ziehen.

Herr General-Referent von Lutterotti: Die Beschlußfassung ist dringend nothwendig, denn die Ablösungskompagnien werden gegenwärtig nicht mehr aufgebracht. Das Oberkommando ist in größter Verlegenheit und hat eine dringende Aufforderung erlassen um Einwirkung beim Defensionskomité, daß in der Sache etwas geschehen möge, und Se. Exzellenz Herr Gouverneur hat deßhalb auf heute Nachmittag 4 Uhr eine Sitzung angeordnet.

Hier könnte die Sache besprochen werden, und vielleicht wäre es angemessen, daß von Seite des Defensionskomités ein Antrag an den Kongreß gestellt würde.

Herr Doktor von Klebelsberg: In dieser Beziehung würde also dieser Gegenstand vorderhand vertagt; aber hinsichtlich des Antrags, die Kapitulation auf vier Jahre herabzusetzen, glaube ich, er sey zu spezialisirt.

Wir können nicht auf eine bestimmte Reduktion antragen, sondern nur den Wunsch aussprechen, daß die Dienstzeit überhaupt herabgesetzt werde, die allgemeine Volkswehr aber vermehrt, und durch die Verpflichtung der Ausgedienten verstärkt werde, daß aber vorläufig wegen der eigenthümlichen Landesverhältnisse jedenfalls die Stände beigezogen werden.

Herr Landrichter Hirn: Ich meine, den Landeswillen soll man bestimmt aussprechen, damit die Regierung zur Einsicht komme, was hier Volkswille sey. Wenn wir unbestimmt sagen: die Dienstzeit soll herabgesetzt werden, so könnte man 7 Jahre festsetzen und glauben, damit genügt zu haben. Wenn wir vier Jahre beantragen, so ist dadurch nicht ausgesprochen, daß sie zum Gesetz erhoben seyen, sondern nur, daß es ein Wunsch des Landes ist.

Herr Präsident Graf von Wolkenstein: Die Frage über die Herabsetzung der Dienstzeit zerfällt in zwei Punkte:

1) ob man sich im Allgemeinen auf Abkürzung derselben bestimmen wolle?
2) ob man für die bestimmte Zeit von vier Jahren sich aussprechen will?

Beide Fragen wurden bejaht.

Herr Präsident Graf von Wolkenstein: Die weitere Verhandlung über die Wehrverfassung rc. rc. bleibt dem Momente vorbehalten, wo wir Mittheilung hierüber erhalten werden.

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis: In Folge der Aufklärung des Herrn General-Referenten wird ein Antrag von Seite des Defensionskomités zu stellen seyn; man wird dann entweder ein eigenes Komité wählen, oder eine andere Verfügung treffen.

Herr Bürgermeister Feistenberger: Bei dieser Gelegenheit erlaube ich mir die Frage, ob für die Nationalgarde Gewehre zu gewärtigen sind. Wir haben 300 Nationalgardisten und nur 100 Gewehre.

Ich bin überzeugt, daß mancher sich noch dem Feinde entgegen stellen wird, wenn hier Abhülfe getroffen wird.

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis: Es werden doch noch viele Gewehre vorhanden seyn. Es sind in Folge unsers vielfältigen Einschreitens, unterstützt vom Erzherzog Johann, 10000 Musketen uns zugekommen. Wir können nichts Anderes, als dem Kriegsministerium es vortragen. Dieses ist geschehen. Das Kriegsministerium hat über 8000 Gewehre abgeliefert.

Herr Bürgermeister Feistenberger: Se. k. k. Hoheit haben mir selbst gesagt, daß 11000 Gewehre hieher kommen, und für die Nationalgarde bestimmt sind.

Se. Exzellenz Herr Landmarschall-Amtsverwalter Graf von Künigl: Dies sind schwere, unbrauchbare Musketen, und viele derselben sind schon vertheilt.

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis: Was wir gehabt haben und erhalten konnten, wurde vertheilt, und was noch da ist, kann benützt werden, wenn ein Antrag gestellt wird.

15*

Herr Präsident Graf von Wolkenstein: Die Frage über Beischaffung von Gewehren ist einem besondern Komité vorbehalten worden. Die Forderung der fernern Landesvertheidigung scheint mir im Zusammenhange zu stehen mit dem, was wir im Augenblicke erwarten nach dem vorher gefaßten Beschlusse. Wir dürften, wenn nicht ein Antrag gestellt wird, weiter fahren.

Herr Doktor Schuler: Bei dieser Gelegenheit muß ich nur Eines bemerken; wenn es sich nämlich um Berathung und weitere Besprechung über Abhülfe der Gebrechen der Landesvertheidigung handelt, so möchte ich fragen, ob wir nicht den frühern Gesetzentwurf über Landesvertheidigung vom Jahre 1839 hervorziehen und durchgehen sollten.

Damals wurde derselbe abgelehnt; der Entwurf ist sehr gut, und es ist ein großes Unglück, daß er abgelehnt wurde. Wäre er damals angenommen worden, so würde die Landesvertheidigung viel kräftiger dastehen als gegenwärtig. Ich glaube, wir könnten ihn als Basis zur weitern Benützung annehmen.

Herr Präsident Graf von Wolkenstein: Es ist dieses jedenfalls ein gutes Materiale.

Herr Doktor Schuler: Ich kann nicht genug bedauern, daß dieser Gesetzesentwurf, den die Stände damals mit großem Eifer berathen haben, gänzlich abgelehnt wurde.

Herr General-Referent ging hierauf zum Antrage der Vertreter der Stadt Innsbruck über, die Beistellung von Gewehren betreffend.

Herr Baron von Giovanelli: Dieses wäre also zu dem bereits vorhandenen noch 10000?

Herr General-Referent von Lutterotti: Was vorhanden ist, ist unbrauchbar. Vorhanden sind nur Musketen, die zum Gebirgskrieg nicht verwendet werden können.

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis: Wir haben wiederholt die Antwort erhalten, es sey absolut nichts Anderes zu bekommen.

Herr Baron von Giovanelli: Es sind doch 1400 Stück Kammergewehre und Stutzen hineingeschickt worden, um sie bei dem dortigen Jägerbataillone umzutauschen. Dafür kommen die gebrauchten Stutzen und Karabiner zurück.

Herr General-Referent von Lutterotti: Ob dieser Austausch geschehen ist oder nicht, darüber ist mir nichts bekannt; wenigstens hieher sind derlei Gewehre nicht gekommen.

Se. Exzellenz Herr Landmarschall-Amtsverwalter Graf von Künigl: Die eingetauschten hätten nach Wien geschickt werden sollen. Erzherzog Johann hat gesagt, er behalte sie zurück, und werde sie zur Landesvertheidigung verwenden.

Herr Doktor Schuler: Das ist ein vorzüglicher Grund unseres Antrages, daß alle diese Waffen, welche herbeigeschafft werden, für unsere Landesvertheidigung künftig unter Aufsicht der Stände gestellt werden, weil, so lange sie in Händen des Militärs sind, man nie weiß, wo sie sind. Am Ende stellt sich das Militärbedürfniß heraus, sie werden dann weggegeben, und es ist nichts mehr da.

Herr General-Referent von Lutterotti: Man hat die Erfahrung gemacht, daß sie dann im ersten Augenblicke nicht brauchbar sind.

Herr Doktor Schuler: Wie lange hat es nicht gebraucht, bis man uns das Zeughaus geöffnet hat? Wie dieses geschehen ist, hat es sich gezeigt, daß nichts Brauchbares da war.

Herr Landrichter Schandl: Mit den Schießgewehren sollen auch Bajonette verbunden werden. Mit den Stutzen reicht man nicht aus; Kammergewehre sind zweckmäßiger.

Herr General-Referent von Lutterotti: Mit den Jägerstutzen sind Haubajonette verbunden.

Herr von Zallinger: Schade, daß unser Scheibenschützenwesen keinen praktischen Nutzen herausgestellt hat. Es kann keiner sein eigenes Gewehr mitnehmen, denn es ist zu schwer und hat einen feinen Schneller, daher kommt diese große Noth an brauchbaren Stutzen für den Feldbienst. Von Scheibenstutzen ist eine Menge im Land.

Herr Landrichter Hirn: Es würde eine kleine Abänderung hinreichen, um diese Stutzen brauchbar zu machen.

Herr General-Referent verlas den Bericht über den gegenwärtigen Stand des Schießstandwesens.

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis: Ich glaube, daß sich einiges modifiziren wird durch den früher gemachten Antrag, daß nämlich das Defensionskomité zu ersuchen wäre, dem Kongresse

einige Aufschlüsse über den Stand der Schützenkompagnien, wie sie dermalen in ihrer Wehrverfassung gegen den Feind an den Gränzen beschaffen sind, zu geben.

Herr Baron von Giovanelli: Ich glaube, es wird nöthig seyn, daß bezüglich des Defensionswesens jetzt schon etwas bestimmt würde. Warum sollen wir warten, bis der Reichstag etwas ausmacht; wir sind deswegen hier.

Herr Doktor von Larcher: Ich glaube, in dieser Beziehung sollte man die Schießstände zur Erfüllung ihrer Pflicht der Landesvertheidigung energisch auffordern, oder sie wenigstens verhalten, denen, die bereit sind, an die Gränze zu ziehen, ihre Stutzen zu leihen.

Herr General-Referent von Lutterotti: Man hat ihnen dieses gesagt, es sind so viele Eigenthümer von Gewehren da.

Man ist noch weiter gegangen; man hat gesagt, sollte ein solches Gewehr ruinirt werden oder verloren gehen, so sichere man dem Eigenthümer die Entschädigung für den Stutzen zu. Es hat aber nichts gefruchtet.

Herr Landrichter Hirn: In dieser Beziehung muß ich bemerken, daß in dem Landgerichte Klausen diesen Aufforderungen allgemein Genüge geleistet worden ist. Ich habe die Verhandlungen selbst gepflogen. Jeder Eigenthümer eines Gewehres hat dasselbe den ausrückenden Landesvertheidigungsschützen zur Benützung übergeben, und ich habe von allen disponiblen Gewehren und Männern, die nicht ausgezogen sind, ein Verzeichniß verfaßt, habe das Gewehr geschätzt, und die Namen derjenigen aufgeschrieben, denen sie geliehen wurden.

In Klausen glaube ich, sind wenige Gewehre mehr vorhanden, welche disponibel sind. Es ist dort dieser Verfügung vollkommen entsprochen worden.

Herr General-Referent von Lutterotti: Es ist aber nicht in dem Maße, als man es hätte erwarten sollen, geschehen.

Wir wissen, daß die Zahl unserer Schützenkompagnien sich nicht über 7000 bis 8000 Mann beläuft, und wir wissen, wie viele von diesen, die ausgerückt sind, mit Musketen haben bewaffnet werden müssen, nachdem wir den Beweis haben, daß gewiß über 10000 brauchbare Gewehre im Lande sind.

Herr Graf von Künigl: Mit Musketen sind nicht viele mitgegangen; die hier mitgegangen sind, sind solche, die nicht zu den Schützen gehören.

Herr Ruedorfer: In unserer Gegend haben die Schützen die Gewehre mit Schnellern; diese sind nicht geeignet.

Herr General-Referent von Lutterotti: Das läßt sich bald ändern.

Herr Landrichter Hirn: Was die Eigenschaft der Aerarialstutzen betrifft, so sind sie zwar im Allgemeinen zum Schießgebrauche praktikabel. Sie schießen gut, aber bei sehr vielen ist es der Fall, daß das Eisen an dem Schlosse nicht gut hält; es ist zu spröde. Bei 2 oder 3 Schüssen ist in der Regel der Hahn abgesprungen.

Herr General-Referent von Lutterotti: Wohl bei einzelnen, in der Regel aber sah ich, daß die Lieferung, welche das Handlungshaus Mayr gemacht hat, allen Forderungen genügte.

Ich habe mir alle Mühe gegeben, Untersuchungen anstellen zu lassen, und man hat gesagt, daß sie entsprächen.

Herr Ruedorfer: Wir haben die Sache zu spät bekommen. Es wurde zu sehr übereilt. Die Stutzen, die den Schützen zugesichert worden sind, sind erst zuletzt gekommen. Es war die Errichtung dieser Kompagnien nicht der Schnelligkeit entsprechend.

Herr Baron von Giovanelli: Es sollen alle Schützen aufgefordert werden, der Wehrpflicht zu genügen. Alle diejenigen, welche keine wirklichen Dienste geleistet haben, sollen ausgeschlossen werden. Sie sollen weder an dem landesherrlichen Gnadenthaler Antheil nehmen, noch das kaiserl. Freischießen mitbegehen können.

Herr Graf von Sarnthein: Ich glaube, ein Hauptgrund ist eine gewisse Unzufriedenheit.

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis: Ich glaube, die Sache könnte einem Komité überwiesen werden. Wie sich die Sache herausstellt, ist dieses nothwendig, denn ich glaube, das Ganze zerfällt.

Heute Nachmittag wird Sitzung dieses Defensionskomités seyn, und es wird so schnell als möglich über diese Dinge bei dem Kongresse Mittheilungen machen, und der Kongreß wird dann Beschluß fassen.

Herr Doktor von Larcher: Es scheint, daß der Oberkommandant der Landesvertheidigung Truppen braucht, und zwar so schnell als möglich.

Es wird also in unserer Aufgabe liegen jetzt eine Verfügung zu treffen, wie man den Absichten des Landesvertheidigungs-Oberkommandanten entsprechen solle, und da meine ich, man solle es den Schützen zur Pflicht machen, zu erscheinen oder man soll sie aufheben.

Der Herr General-Referent von Lutterotti: In dieser Beziehung ist alle mögliche Vorsicht gebraucht worden, und ich berufe mich deshalb auf den Mitverordneten Herr Doktor von Klebelsberg, welcher Vorstand dieser Kommission war. Man hat über diesen Gegenstand lange berathen, und ist zuletzt zu dem Entschlusse gekommen, Zwittergewehre herzustellen, welche theils zum Scheibenschießen, theils zur Landesvertheidigung gebraucht werden können.

Man hat hiebei von Bajonetten Umgang genommen, weil dieselben eine erhöhte Auslage verursacht hätten, und weil mit dem Fonde, welcher sich auf 40000 fl. beschränkt, sich weniger Stutzen mit Bajonetten hätten herstellen lassen.

Herr Graf von Künigl: Wenn man solche Stutzen, wie sie beim Kaiserjäger-Regimente gebraucht werden, beigeschafft hätte, so würden sie wohlfeiler zu stehen gekommen seyn, und dem Bedürfnisse entsprochen haben. Es befanden sich aber bei der Kommission größtentheils alte Schützen, welche nichts anderes gedacht haben, als auf die Scheibe zu schießen.

Herr Bürgermeister von Klebelsberg: Meiner Ansicht nach soll der Kongreß von den Scheibenstutzen nunmehr abgehen, und Kammergewehre an ihrer Stelle anschaffen lassen, da man letztere sowohl für die Nationalgarde, als zum Scheibenschießen gebrauchen kann.

Herr Landrichter Hirn: Es handelt sich hier nur darum, daß der Schütze das Gewehr gebrauchen kann. Wenn der Schütze nicht im Scheibenschießen eingeübt ist, so wird er das Gewehr dem Feinde gegenüber nicht entsprechend gebrauchen können. Es dürfte daher für das Scheibenschießen nur eine kleine Aenderung bei dem Schneller anzuordnen seyn.

Herr Bürgermeister von Klebelsberg: Die Hauptfrage ist die, ob von Seite des Kongresses die Nothwendigkeit erkannt werde, für die Landesdefension Gewehre tauglicher Art so schnell als möglich beizuschaffen, und ob die Mittel hiezu von Seite des Staates oder der Provinz in Aussicht stehen. Ich erlaube mir in dieser Beziehung die Anfrage zu stellen, ob von Seite Tirols in neuester Zeit dringende Bitten wegen Beischaffung von Kammergewehren an das Kriegsministerium gelangt sind.

Wie ich gelesen habe, so sind solche Bitten theils befriediget, theils vertröstet worden. Ich weiß nicht, ob in neuester Zeit von Seite Tirols solche Bitten abgesendet worden sind. Man hat im ersten Andrange 10000 Musketen zugesendet, um das Bedürfniß der Provinz für den ersten Augenblick zu befriedigen. Seit dieser Zeit ist eine weitere Sendung von Gewehren nicht erfolgt, und ich glaube, daß sich in den österreichischen Waffendepots weitere Vorräthe ausmitteln ließen.

Herr General-Referent von Lutterotti: Dieser Gegenstand ist in dem Defensions-Komité, welches Se. kaiserliche Hoheit mit Ihrem Vorsitze beehrt haben, öfters besprochen worden, und Se. Hoheit haben es übernommen an das Kriegsministerium die geeigneten Anträge zu stellen. Was darüber verfügt wurde, weiß ich aber nicht.

Herr Bürgermeister von Klebelsberg: Ein zweiter Weg bestünde darin, daß man anstatt Gewehre das Geld erhalte. In Tirol würden Kammergewehre und Stutzen Aushülfe leisten, wenn sie schnell beigeschafft werden. Endlich würde sich die Frage herausstellen, ob das Land nicht einen außerordentlichen Aufwand machen müßte, wenn von Seite des Staates die zugesicherte Unterstützung nicht erfolgt. Wir stehen einer Gefahr gegenüber, welche wir uns nicht verhehlen dürfen.

Herr General-Referent von Lutterotti: Der gegenwärtige Augenblick ist hiezu keineswegs geeignet. Das Land ist in seinen Mitteln ganz erschöpft, und wenn wir an den Staat die Forderung stellen würden, zur Beischaffung der Gewehre neue Steuern zu erheben, so würde dieses, wie ich glaube, eine sehr üble Sensation hervorrufen.

Diese Frage, in ruhigen Zeiten berathen, halte ich für höchst zweckmäßig, und ich weiß daher nicht,

ob es nicht im Interesse des Landes liege, in einer bessern Zeit auf einen theilweisen Beitrag einzugehen.

Herr von Zallinger: Könnte man nicht veranlassen, daß jene Kompagnien, welche wieder zurückgekehrt sind, ihre Gewehre an die neuen Kompagnien abliefern?

Herr Kink: Von Kufstein sind zwei Kompagnien nach Südtirol gezogen. Nun heißt es in einem Oberkommandobefehl, daß die erste Kompagnie von der zweiten abgelöst werden soll, und daß alsdann die erste Kompagnie wiederum die zweite ablöse. Wenn nun die erste Kufsteiner Kompagnie zurückkömmt, so muß sie nach drei bis vier Wochen zur Ablösung wieder nach Südtirol marschiren.

Herr General-Referent von Lutterotti: Es bleibt alsdann jedenfalls dem Gerichte anheimgestellt, ob dieselben wieder ausrücken müssen, oder ob andere Leute gestellt werden.

Herr Doktor Schuler: Es ist allerdings richtig, daß es zweckmäßig sey, diese Frage in ruhigen Zeiten zu berathen. Die dermaligen Zeitläufte aber stellen es als dringend dar, diese Frage jetzt schon in Berathung zu nehmen. Wir dürfen uns nicht verhehlen, daß die Feindesgefahr nicht ferne von unsern Gränzen ist; sie kann vielleicht mit doppeltem Gewichte zurückkehren, und wir sind dann in dieser Beziehung in einer fataleren Lage als bisher. Wir haben den ersten Enthusiasmus verbraucht, und wissen einen zweiten nicht herzunehmen.

In jeder Beziehung ist der Antrag nicht in jener Ausdehnung, wie wir ihn gestellt haben, zu realisiren; aber gerade im gegenwärtigen Augenblicke ist es höchst dringend auf Mittel zu denken, um die nöthige Mannschaft aufzubringen, und ihr Gewehre in die Hand geben zu können.

Herr General-Referent von Lutterotti: Ich bin mit dem Antrage, in soweit er darauf gerichtet ist, daß die nöthigen Mittel aus dem Staatsschatze beigeschafft werden, vollkommen einverstanden. Aber das Petitum alternativ zu stellen, daß wenn der Staatsschatz die Mittel hiezu nicht in dem Maße biethet, wie der Antrag beabsichtiget, das Land einstehen soll, halte ich nicht für zeitgemäß.

Herr Doktor Schuler: Vor Allem halte ich es für nothwendig und zweckmäßig, auf Verabreichung der Gelder anzutragen, und es uns dann zu überlassen, die Gewehre selbst beizuschaffen, denn so oft wir uns ans Kriegsministerium wenden, werden wir dieselbe abschlägige Antwort erhalten, daß die Zeughäuser leer sind.

Herr General-Referent von Lutterotti: Ich bin überzeugt, daß, wenn man uns die Gewehre schickt, dieselben erst hergerichtet werden müssen, oder daß sie ihrer ganzen Einrichtung nach völlig unbrauchbar seyn werden. Der Zweck könnte daher besser erreicht werden, wenn wir blos die Gelder ansprechen, und die Gewehre selbst fabriziren lassen.

Herr Bürgermeister von Klebelsberg: Wenn hiemit einmal ein Anfang gemacht ist, so könnte das Depot durch patriotische Beiträge vermehrt werden, die zur Anschaffung von Gewehren gewiß nie versagt werden würden. Kurz, es wäre alsdann ein Stammhaus vorhanden, aus welchem man im Nothfalle die nöthigen Waffen nehmen kann. Es würden ferner viele Gewehre durch die Rückkehr einzelner Kompagnien frei werden.

Herr Bürgermeister Haller: Ich glaube, daß der Mangel an Gewehren nur ein scheinbarer ist. Es dürfte nämlich nur dafür Vorkehrung getroffen werden, daß die Scheibenstutzen auch für den Zweck der Landesvertheidigung entsprechend eingerichtet werden.

Manche Schützen haben nämlich zwei bis drei Scheibenstutzen, welche als solche zur Vertheidigung nicht verwendbar sind. Wenn nun verbothen würde, solche Stutzen in den Schießständen zu gebrauchen, so würde dieser Mangel schnell gehoben werden können.

Herr Doktor Schuler: Ich glaube, daß dieser Antrag vorläufig dem erst zu wählenden Komité überwiesen werden soll, und daß wir für heute abwarten sollen, welche Mittheilungen vom Defensions-Komité an uns gelangen.

Die Versammlung erklärte sich auf gestellte Umfrage mit diesem Antrage einverstanden.

Herr General-Referent von Lutterotti erstattete hierauf Bericht über die Einführung der Sicherheitswachen und die Ergänzung der Gensdarmerie in den beiden ital. Kreisen. (Wurde gelesen.)

Die Versammlung erklärte sich hiemit einverstanden.

Herr Bürgermeister von Klebelsberg: Ich glaube, daß dieser Gegenstand gegenwärtig nicht weiter verfolgt werden soll, weil Gesetzesvorschläge und Verhandlungen dringender Art bevorstehen.

16*

Ohnedies erwartet die gesammte Polizei eine neue Umgestaltung, und es scheint daher der vorliegende Antrag nicht zeitgemäß zu seyn.

Herr General-Referent von Lutterotti erstattete sofort Vortrag über den Ausweis des Residuums des Defensions-Aversums (wurde gelesen), worauf derselbe fortfährt, wie folgt: Der h. Kongreß wird aus diesem Ausweise entnehmen, daß aus diesem Defensions-Aversum sehr verschiedenartige Ausgaben gemacht worden sind, und es dürfte daher entschuldiget seyn, daß kein hinreichendes Vermögen vorliegt, um nothwendige und der Schicklichkeit wegen zu bestreitende Auslagen machen zu können. Man hat immerfort zu dem Mittel die Zuflucht genommen, die Ausgaben, die nicht anders beseitiget werden konnten, aus diesem Fonde zu decken.

Ich hoffe, daß es für die Zukunft besser werden wird, wenn die Stände eine eigene Dotation erhalten.

Der Herr General-Referent erstattete Vortrag über Unterstützung des Ferdinandeums. Hierauf ergriff das Wort:

Herr Bürgermeister Feistenberger: Es fragt sich nur, ob keine nöthigern Ausgaben da sind; es gibt noch mehr Städte als Innsbruck; man hört nichts als immer Innsbruck, als wenn wir andere lauter Stiefkinder wären.

Herr Graf von Künigl: Ueberall kann man nicht Nationalmuseen gründen.

Herr General-Referent von Lutterotti: Das Museum ist kein Institut für Innsbruck allein.

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis: Es handelt sich nicht darum, hier eine Auslage wegzustreichen und sie irgend anders wohin auf zweckmäßigere Weise zu verwenden, (übrigens mit 600 fl. wird man nicht gar weit springen), sondern die Gelegenheit zu benützen, die jetzt sich biethet, eine Auslage, die nicht das Land, sondern der Staat bestritten hat, beizubehalten; nämlich die Dotation, aus welcher diese 600 fl. fließen, ist nicht vom Lande beigesteuert worden, sondern vom Staate. Es handelt sich darum, diese Auslage jetzt zu reklamiren vom Staate, daß sie künftig statt für den geognostischen Verein für das Museum verwendet werden; denn wenn dieser Verein aufhört, wird dessentwegen das Steuerpostulat nicht um 600 fl. geringer werden, sondern diese Auslage, die der Staat bereitwillig auf Dotation dieses Fondes übernommen hat, fällt weg, und wieder dem Staate anheim.

Nun wäre ein anologer Zweck zu verfolgen, nämlich diese Auslage zu einem andern nützlichen, bleibenden Institute zu verwenden, und das ist das Museum; und ich muß nur darauf aufmerksam machen, daß das Museum in Gefahr ist gesperrt zu werden, ja aufzuhören, wenn von Seite der Stände nicht auf irgend eine Art Schritte gemacht werden; und ich glaube nicht, daß sich die Stände von Tirol dem Vorwurf aussetzen werden, die Einzigen zu seyn, die nichts für Landesinstitute dieser Art thun, wie auch schon darauf hingezielt worden ist.

Das Land wird es nicht fühlen, und zur Ehre und zum Frommen und zur Bildung des Landes ist etwas Wichtiges geschehen, und das ist und bleibt das Museum. Es ist kein Lokalinstitut, wo die Merkwürdigkeiten aus dem ganzen Lande zusammengetragen werden; es muß hiezu irgend wo ein bestimmter Ort bestehen, und dazu scheint die Hauptstadt des Landes der allergeeignetste Platz zu seyn. Leider erheben sich jetzt Separationsgelüste in Südtirol, und so sehen wir auch dort den Anfang eines zweiten Museums in Trient entstehen, und daraus schließe ich nebst den übrigen geringen Sympathien, ja Antipathien, welche dort auftauchen, daß wir die bis jetzt nicht unbedeutenden Beiträge von dorther für die Zukunft verlieren werden. Auf die eine oder andere Weise wird immerhin für die Fortdauer dieses Institutes gesorgt werden müssen, und ich finde keine passendere Gelegenheit, als diese, den Beitrag, den das Aerar bisher für den geognostisch-montanistischen Verein auf sich übernommen hat, für das Museum zu reklamiren.

Herr Doktor Schuler: Ich erlaube mir, folgendes zu bemerken: Wir haben einmal das Museum; wir haben es durch unsere Beiträge gegründet, und durch mehr als einige zwanzig Jahre fortwährend unterstützt und erhalten; wir haben es auf einen Standpunkt gebracht, daß es wirklich das Lob aller Sachverständigen, die es gesehen, davon getragen hat; namentlich sind die naturhistorischen Sammlungen allgemein wegen ihrer Schönheit gerühmt worden. Die Anstalt steht nun da; sollen wir sie jetzt diesen Augenblick verfallen lassen? Sollen wir sie verfallen lassen, weil wir uns irgend einer

Ungunst der Zeitverhältnisse nicht einmal 600 fl. vom Staate für sie verlangen wollen? Gerade in diesem Augenblicke steht das Museum auf diese 600 fl. an, weil die Zeitverhältnisse so dringend, daß man auf richtiges und sicheres Eingehen der Privatbeiträge nicht mehr in dem Maß, wie früher, zählen kann.

Zudem kommt bisher dieser Beitrag von 600 fl. aus der allgemeinen Staatskasse; wenn er sistirt wird, wissen wir nicht, wohin er fällt; bekommen wir ihn aber, so wissen wir, daß er uns zu Guten kommt. Ich glaube, wir sollten geradezu sagen, diese 600 fl., die bisher dem geognostischen Vereine zugewendet waren, sollen jetzt auf eine bestimmte Zeit dem Museum in Rücksicht der gegenwärtigen Verhältnisse desselben zugetheilt werden.

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis: Ich muß nur bemerken, so willkommen mir dieser Antrag ist, so können wir doch nicht geradezu eine Bestimmung hierüber aussprechen, weil dieser Beitrag von Sr. Majestät nur auf eine bestimmte Anzahl von Jahren, nämlich von 2 zu 2 Jahren bewilliget ist, wir können nur einschreiten, wie früher die Stände für den geognostischen Verein; geradezu aber ihn dem Museum zuzutheilen, sind wir nicht ermächtigt.

Herr Doktor Schuler: Im Antrage sollen wir etwas einfließen lassen, daß wir die 600 fl. als einen Theil der ständ. Dotation ansehen; ich habe dabei im Auge, die Ausscheidung einer eigenen ständ. Dotation.

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis: Deshalb habe ich mich beeilt, von Seite des Museums diesen Antrag zu stellen.

Herr Doktor von Klebelsberg: Lauft dieser Beitrag noch für den geognostischen Verein?

Herr General-Referent von Lutterotti: Ja.

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis: Dann wäre meine Bitte dahin gestellt, daß er vom Jahre 1849 an dem Museum zugewendet werde.

Herr Bürgermeister Feistenberger: Ich habe aus dem frühern Vortrag über die Verwendung des Defensions-Aversums auch Ausgaben entnommen, wie z. B. für Porträts 2c., woher datiren sich denn diese?

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis: Das sind ganz verschiedene Gegenstände; hier handelt es sich nur um die ständ. Dotation des geognostischen Vereins.

Herr Präsident Graf von Wolkenstein: Ich stelle die Frage, will sich die Versammlung dafür verwenden, daß dieser Jahresbeitrag von 600 fl., welchen das geognostische Institut bezogen hat, dem Museum zugewendet werde?

Wird bejaht.

Herr Präsident Graf von Wolkenstein: Weiters ist die Frage, ob sich für eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden will.

Herr Doktor Schuler: Nachdem die Bewilligung immer nur auf zwei Jahre erfolgt ist, so können wir nur auf zwei Jahre einen Antrag stellen.

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis: Ich glaube, es wäre besser, wenn wir uns unbestimmt aussprechen würden, denn dann könnten wir die 600 fl. in der ständ. Dotation gleich definitiv aufnehmen.

Ich glaube, es ist zweckmäßiger, mit Rücksicht auf den Antrag, welcher von Seite des Verfassungskomités gestellt werden wird, die Sache unbestimmt zu lassen.

Herr Doktor Schuler: Damit wäre ich ganz einverstanden.

Wurde sich für den Antrag „auf unbestimmte Zeit“ ausgesprochen.

Hiemit endete die Sitzung und wurde die nächste auf Morgen um 10 Uhr bestimmt.

III. Sitzungsprotokoll

des konstituirenden Provinzial-Landtages vom 14. Juni 1848.

Unter dem Vorsitze

des Herrn Präsidenten des Provinzial-Landtages Leopold Grafen von Wolkenstein-Trostburg, k. k. Kämmerers.

(Gegenwärtige wie in der zweiten Sitzung.)

Nach verlesenem, und bis auf eine auf die Motion des Herrn Doktor Schuler sogleich vorgenommene Berichtigung in Betreff der Formulirung seines mit dem Herrn Bürgermeister von Klebelsberg gemeinsam in Beziehung auf die Wirksamkeit des neu zu wählenden Präsidenten des Provinzial-Landtages gestellten Antrages genehmigtem Protokolle, wobei Herr Doktor Schuler aufmerksam machte, daß Anträge genau, wie sie formulirt wurden, in das Protokoll für die Zukunft aufzunehmen seyen, kamen die gestern noch nicht vervollständigten Ausschußwahlen für die Verfassung, das Gemeindegesetz, und für die Prüfung der ständischen Rechnungen zur Sprache, da bei den zwei erstern in Betreff der Ausschußmitglieder vom Bürgerstande wegen der auf mehrere als zur Ausschußwahl erforderlichen Mitglieder entfallenen gleichen Stimmzahl bei der Wahl für die Prüfung der Rechnungen, aber da vor der Wahl ein Drittheil der Abgeordneten der Städte sich aus dem Sitzungssaale bereits entfernt hatte, und an der Wahl des Ausschußmitgliedes nicht mehr theilnehmen konnte, die Wahlen als geschlossen nicht betrachtet werden konnten. Bei den Wahlen für den Verfassungs-Ausschuß und jenen für das Gemeindewesen wurde von den Betheiligten die Entscheidung durch das Los fürgewählt, demnach für den Verfassungsausschuß Herr Bürgermeister Haller, und für den Ausschuß zur Ordnung des Gemeindewesens die Herren von Zallinger und Oberkircher als Ausschußmitglieder bezeichnet wurden.

In Betreff der Wahl für den Ausschuß zur Prüfung der ständischen Rechnungen wurde selbe durch den Zuwachs der noch abgängigen sechs Stimmen vervollständigt; und Herr Ruedorfer von Kitzbüchl durch überwiegende Stimmenmehrheit als Ausschußmitglied für das Rechnungswesen gewählt.

Der Herr Präsident gibt die mittlerweile eingekommenen Anträge und Eingaben der h. Versammlung bekannt:

1. Antrag der Herren Abgeordneten Kirchberger, Mayer und Aigner auf unverzügliche Wahl und Ernennung eines Landeshauptmannes.

Wird dem Verfassungsausschusse zur Berichterstattung zugewiesen.

2. Reklamation der Stadt Bozen gegen die Beiziehung der zur Stadt unmittelbar gehörigen Gemeinden in den Wahlbezirk zur Ernennung der zwei städtischen Abgeordneten.

Wäre dem Herrn General-Referenten zum Vortrage zuzustellen.

Hierüber eröffnete sich eine Debatte. Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis erklärt sich für Zuweisung derselben an den Verfassungsausschuß; es sey dies eine freie Frage.

Herr Doktor von Larcher trägt auf die Ablesung an, um die Dringlichkeit einer unverzüglichen Verfügung beurtheilen zu können.

Auf die diesfalls gestellte Frage des Herrn Präsidenten —

Wird mit überwiegender Majorität von der h. Versammlung die Lesung der Reklamation beschlossen.

Nach ihrer Verlesung beantragt Herr Baron von Giovanelli die unverzügliche Begutachtung dieser Beschwerde durch ein Komité.

Damit ist Herr Doktor von Larcher und Herr Landrichter Hirn einverstanden.

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis und Herr Doktor Schuler wollen mit Beziehung auf die Geschäftsordnung diese Angelegenheit zur Berichtserstattung dem Herrn General-Referenten übertragen wissen.

Herr Professor Jäger stellte den Antrag, man soll die Reklamation der Stadt Bozen geradezu ablehnen, ohne sie vorerst einem Ausschusse zur Prüfung zuzuwenden.

Herr Doktor von Hepperger beantragt die Aufstellung eines Ausschusses für die Prüfung sämmtlicher Wahlreklamationen, die vorgekommen und noch vorkommen möchten.

Herr Doktor Pfretschner formulirt einen gleichen Antrag auf folgende Weise: Ich mache den Vorschlag, ein Komité von 6 Personen zu bilden, welches die Reklamationen sowohl von Bozen als Schlanders, und die etwa noch vorkommenden untersucht, und hierüber Bericht erstattet.

Da Niemand mehr das Wort nahm, so stellte der Herr Präsident die Frage —

Ob die h. Versammlung Willens sey zur Berichterstattung über diese und ähnliche Wahlreklamationen einen Ausschuß von 6 Personen aufzustellen, welche Frage mit großer Majorität bejaht wurde.

Hierauf wurden vom Herrn Präsidenten die Wahlvornahmen mittels Stimmzettel geleitet, welche nach dem Antrage des Herrn Doktor Schuler am Schlusse der Sitzung zu sammeln, und nach aufgehobener Sitzung dem Skrutin zu unterziehen sind.

3. Das k. k. h. Landespräsidium theilt einen Ministerialerlaß von 5. Juni l. J. über das Wahlgesetz für den konstituirenden Reichstag und über verschiedene andere Gegenstände, welche auf die Stellung der Provinzialstände Einfluß haben, mit, und diese Mittheilung wäre nach dem Antrage des Herrn Präsidenten dem Verfassungsausschusse zu übergeben.

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis verlangt, daß der Ministerialerlaß abgelesen werde.

Auf die diesfalls vom Herrn Präsidenten gestellte Frage —

Wurde die Lesung von der h. Versammlung veranlaßt, und sodann die Mittheilung des k. k. Landespräsidiums dem Verfassungsausschusse zugewiesen.

4. Buchhaltungsberichte über die Reise- und Präsenzgebühren der Herrn Abgeordneten zum Provinzial-Landtag.

Das Anweisungsdekret an das ständische Generaleinnehmeramt zu erlassen.

Vortrag des Herrn Abgeordneten und ständischen General-Referenten von Lutterotti über die auf die vaterländische Brandversicherungsanstalt bezugnehmenden Gegenstände.

Er enthält nachstehende Berathungspunkte:

1. Es wäre die baldige Erledigung der am 26. Juni v. J., Z. 1194, zur Erwirkung der a. h. Bestätigung dem k. k. Landesgubernium mitgetheilten neu redigirten Statuten der Brandversicherungsanstalt, wenn die a. h. Entschließung nach Ablauf von 4 Monaten hierüber noch nicht herabgelangt seyn sollte, von der zur Besorgung der kurrenten Geschäfte vom Provinzial-Landtage zu bestellenden ständischen Behörde im Wege des h. Ministeriums in Erinnerung zu bringen.

2. Dankesbezeugung dem k. k. Landesgubernium, und mittels desselben den Kreisämtern und Landgerichten für die besondere Unterstützung und entsprechende Mitwirkung zur Förderung der Zwecke der Anstalt. Die verdiente Anerkennung der Bemühungen der Lokalkommissionen in der allgemeinen Kundmachung der Rechnungsresultate, so wie die Zufriedenheitsbezeugung mit den Leistungen der ständischen Buchhaltung, des ständischen Generaleinnehmeramtes und der ständischen Steuereinnehmer im Landtagsprotokolle auszusprechen.

3. Remunerirung des ständischen Buchhaltungs-Ingrossisten Zimmeter für die im Brandversicherungsgeschäfte an den Tag gelegte fleißige und ausgezeichnete Verwendung über daran bereits erhaltenen 100 fl. noch mit 25 fl. C. M.

4. Erwiederung an die Landesstelle bei der Zurückstellung der von ihr mitgetheilten Berichte der Unterbehörden über den Vollzug der bestehenden feuerpolizeilichen Anordnungen, daß selbe zur beruhigenden Nachricht mit dem Wunsche, daß die Behörden mit gleichem Eifer auf der betretenen Bahn fortschreiten mögen, genommen würden.

5. Die Ergebnisse der Brandversicherungsanstalt im verflossenen Jahre in Beziehung auf der Brandentschädigungsziffer, die Bei- und Austritte, die sich günstiger als im Jahre 1846 gestalteten.

6. Die in den Landgerichtsbezirken von Judikarien getroffenen besondern Maßregeln für die Werthskontrole der assekurirten Gebäude; endlich

7. Der von den Aktionären der k. k. priv. Zuckerraffinerie in Trient nachträglich erhobene Anspruch auf eine Nachvergütung von 523 fl. 56 kr. zu der bereits erhaltenen Entschädigung von 13098 fl. 20 kr. C. M., motivirt durch den Unterschied der abusiven Währungen im 25 und 26 fl. Fuße, da die Schätzung des Schadens im gerichtlichen Schadenerhebungsprotokolle nach ersterem Fuße vorgenommen, die Entschädigung aber im letztern Fuße zu 26 geleistet wurde.

Der Beschluß der h. Versammlung über die ersten 6 Berathungspunkte genehmigte die Anträge des ständischen Herrn General-Referenten.

In Beziehung auf den siebenten Punkt äusserte sich der Herr Abgeordnete Bürgermeister von Klebelsberg, die bereits beleistete Entschädigung sey durch Vergleich mit den Interessenten festgesetzt, und dabei auch der von den Bittstellern angeführte Umstand der nach dem 25 fl. Fuße vorgenommenen Schätzung in Erwägung gezogen worden. Es könne sich daher in Betreff der Nachforderung nicht mehr um eine Rechtsfrage, sondern nur darum, wie die Bittsteller es selbst anerkannten, handeln, ob man ein Werk der Milde üben wolle?

Er glaube, daß man bei dem vorjährigen Kongreßbeschlusse stehen bleiben, und eine weitere Nachzahlung von sich ablehnen solle.

Der Herr Präsident stellte darauf die Frage —

Will die h. Versammlung bei dem vorjährigen Kongreßbeschlusse stehen bleiben?

Mit entschiedener Majorität bejaht.

8. Die Veruntreuung des ehemaligen Brandversicherungsvorstandes Hotter in Zell von eingehobenen, aber nicht abgeführten Brandversicherungsbeiträgen von 930 fl. 8¼ kr. R. W., und der mit den Konkursgläubigern desselben geschlossene Vergleich.

9. Das aus dem Brandversicherungsfonde dem Stadtmagistrate hier zum Ankaufe von Getreide für die ärmern Klassen geleistete, und wieder zurückbezahlte unverzinsliche Darlehen von 20000 fl. C. M.

10. Die Nachweisung der unbedeutenden Rückstände von 854 fl. 3 kr., deren Einbringung in Bälde zu hoffen, an der im Jahre 1847 ausgeschriebenen Umlage; endlich

11. Die Mittheilung der Brandversicherungs-Sollrechnung für das Jahr 1847 zur Prüfung an den Rechnungsausschuß —

Wurden von der h. Versammlung zur Nachricht genommen.

Vortrag der Herrn Abgeordneten und ständischen General-Referenten von Lutterotti über die auf den Approvisionirungsfond bezugnehmenden Gegenstände.

Hieher gehören:

1. Das dem Stadtmagistrate hier zum Getreideankauf für die ärmern Klassen gegebene, und wieder zurückbezahlte unverzinsliche Darlehen von 20000 fl.

2. Ein gleiches dem Landgeriche Reutte zum ähnlichen Zwecke von 5000 fl., rückzahlbar in 5jährigen gleichen Raten, vom Jahre 1850 angefangen, sowie eine demselben zugewendete Unterstützung von 568 fl. 51 kr. aus dem Approvisionirungsfonde.

3. Die von der ständischen Aktivität der Gemeinde Lichtenberg wegen Elementarbeschädigung, unter der bisher aber nicht erfüllten Bedingung der nachzuweisenden Zweckmäßigkeit des angetragenen Schutzbaues, zugesicherte Unterstützung mittels eines Darlehens von 3000 fl.

4. Der Ankauf des ehemaligen Zollgebäudes zu Borghetto um den bereits entrichteten Kaufpreis von 2333 fl. C. M.

5. Der von der k. k. h. Hofkanzlei genehmigte Rechnungsabschluß für das Jahr 1846 mit einem Vermögenstande von 423881 fl. ¼ kr.

6. Das genehmigte Präliminare für das Jahr 1847.

7. Die Mittheilung der Jahresrechnung von 1846/47 an den Rechnungsausschuß zur Prüfung und Berichterstattung —

Wurden genehmigend zur Nachricht genommen.

8. Die angetragene Widmung der eingegangenen, wegen Gefährdung des Getreideaufschlagsgefälles verwirkten Strafbeträge zu Gunsten des Taubstummeninstitutes zu Hall nach der bisherigen Uebung von 19 fl. 12¾ kr.

Wurde genehmiget.

9. Die vergleichende Uebersicht über den Gefällsertrag der Verwaltungsjahre 1846 und 1847.

Zur Nachricht.

Provinzial-Zwangarbeitshaus.

1. Die wegen der Steigerung der Viktualienpreise im v. J. gebothene Erhöhung der Gemeindebeiträge für die Zwänglinge auf das Maximum von 6 kr.

2. Die Kosten für die Herstellung der Gartenmauer nächst dem Gebäude der Anstalt pr. 1412 fl. 49 kr. aus Sicherheitsrücksichten, wobei sich eine Ueberschreitung von 44 fl. 49¾ kr. gegen die präliminirte Summe von 1368 fl. ergab.

3. Die Deckung des Abganges aus der Regiekasse im Betrage von 3839 fl. 12¾ aus dem Approvisionirungsfonde auf dem Grund der vom k. k. Landesgubernium genehmigten, und vorläufig von der Provinzial-Staatsbuchhaltung revidirten Verwaltungsrechnung für 1847.

4. Der Administrationsbericht der Zwangarbeitshaus-Verwaltung für das Jahr 1847 mit der Gubernialerledigung.

Alle diese Gegenstände wurden zur Nachricht genommen mit dem vom Herrn Abgeordneten von Hepperger beantragten Beisatze, daß bei der Zurückstellung des Verwaltungsberichtes an das k. k. Landesgubernium dasselbe ersucht werde, auf möglichste Sparsamkeit bei den Verwaltungsauslagen zu dringen.

Das h. Landespräsidium theilt mit Note vom 11. Juni l. J., Z. 2812, die Majestätsvorstellung des k. k. Landgerichtes Ehrenberg um Befreiung von dem ständischen Getreidaufschlage für den ganzen Bedarf des Gerichtsbezirkes an Körnerfrüchten und Brod zur angemessenen Erledigung mit.

Der ständische Herr General-Referent trägt auf Zurückweisung dieser Bitte, aus Besorgniß von Exemplifikationen für andere, in gleicher Lage sich befindenden Landesbezirken zum Nachtheile des Gefälls, an.

Bei der hierüber eröffneten Diskussion äußerten Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis: Die Erledigung dieser Bitte schließe zugleich die Erledigung der Frage über den Fort- oder Nichtfortbestand des Getreide-Aufschlaggefälls in sich, mit welcher Frage noch andere damit verwandte Gegenstände in Verbindung stehen, als die Konkurrenz zu Straßenbauten, Pensionirung der Aufschlagsbeamten u. s. w.

Herr Bürgermeister von Klebelsberg meint, mit der Abweisung dieser Bitte würde der Provinzial-Landtag zugleich den Fortbestand dieses Gefälls erklären.

Herr Landrichter Hirn stimmt für die Uebertragung dieser Angelegenheit an einen Ausschuß.

Herr Doktor Schuler ist der Ansicht, daß da, wie in den frühern Jahren, auch heuer ein Ausschuß in Bezug auf die Straßenangelegenheiten gewählt werden dürfte, demselben auch diese Bitte nebst den andern, den Approvisionirungsfond berührenden Angelegenheiten zur Begutachtung übertragen werden könnte.

Da Niemand mehr das Wort ergriff, richtete der Herr Präsident an die h. Versammlung die zweifache Frage:

1. Ob nach dem Antrage des ständischen Herrn General-Referenten auf Abweisung der Bitte der Bewohner des k. k. Landgerichts Ehrenberg anzutragen, oder
2. diese Bitte dem für die Straßenangelegenheiten zu wählenden Ausschusse zur Begutachtung mitzutheilen sey?

Die h. Versammlung beschloß die Wahl eines Ausschusses von 12 Mitgliedern zu diesem Behufe und die Zuweisung dieser Bitte, nebst den Straßen- und andern den Approvissionirungsfond berührenden Angelegenheiten an den Ausschuß zur Begutachtung an den Provinzial-Landtag.

Die Wahl ist sogleich einzuleiten, worüber das Skrutin nach aufgehobener Sitzung dem Antrage des Herrn Doktor Schuler gemäß statt zu finden hat.

Der Herr Präsident setzte die h. Versammlung von dem Inhalte der für die nächste vierte Sitzung festgesetzten Tagesordnung in Kenntniß mit der Bemerkung, daß ein Verzeichniß sämmtlicher, für die verschiedenen Geschäftszweige gewählten Ausschüsse in dem, an den Landtagssaal anstoßenden Zimmer auf den Tisch gelegt würde.

Da die heutige Tagesordnung erschöpft ward, erklärte der Herr Präsident die Sitzung für geschlossen.

Die nächste Sitzung wird am 16. l. M. früh 9 Uhr statt finden.

Das nach dem Sitzungsschlusse vorgenommene Wahlskrutin lieferte das Ergebniß:

Für den Wahlreklamationsausschuß von 6 Mitgliedern wurden gewählt: Die Herren Professor Jäger vom geistlichen, Karl von Klebelsberg vom Adelstande; die Herren Doktor Schuler und Bürgermeister Blaas vom Bürgerstande; die Herren Christanell und Landrichter Schandl vom Bauernstande.

18

Für den Straßenbau-Ausschuß, dem auch die übrigen auf den Approvisionirungsfond bezugnehmenden Gegenstände zugewiesen sind, von 12 Mitgliedern wurden gewählt: Die Herren Prälaten von Wilten und Fiecht vom geistlichen, die Herren von Hepperger und von Larcher vom Adelstande; die Herren Doktor Schuler, Landrichter Hirn, Karl von Zallinger und Bürgermeister Oberkircher vom Bürgerstande; die Herren Landrichter Schandl, Fischer, Christanell und Falkner vom Bauernstande.

Wolkenstein.

v. Schnell.

IV. Sitzungsprotokoll

des konstituirenden Provinzial-Landtages vom 16. Juni 1848.

Coram et praesentes ut supra.

Das Protokoll der Sitzung vom 14. Juni 1848 wurde ohne Bemerkung verlesen.

Hierauf machte der Präsident die Versammlung mit den mittlerweile eingelaufenen Geschäftsstücken bekannt. Diese waren:

a. Ein Schreiben des Landesgouverneurs wegen der Bitte der Stände um eine Audienz bei Sr. Majestät. Diese kann wegen Unwohlsein des Kaisers erst in einigen Tagen stattfinden.

b. Ein Präsidialschreiben wegen Ausbruch des Vernagtferners im Oetzthale, Landgerichts Silz, wodurch mehrere Gemeinden, besonders aber die Kommune Huben, großen Schaden litt, welche sich an den Kongreß um eine Unterstützung wendete.

Es entspann sich nun die Frage, ob dieser letztere Gegenstand sogleich oder erst später in Verhandlung genommen werden soll? Ueber den Antrag des Verordneten Grafen von Brandis, diese Bitte, weil Gefahr am Verzuge hafte, sogleich zu behandeln, stellte der Präsident die Frage: Erkennt die Versammlung diesen Gegenstand als so dringend, daß er sogleich in Berathung genommen werden soll?

Beschluß: Allgemein bejaht.

c. Ein weiterer Einlauf, betreffend die Bitte des Gerichtes Hopfgarten um Gleichstellung mit Tirol in Betreff der Steuern und Abgaben, dann eine Reihe von Partikular-Desiderien mehrerer Gemeinden in Obervintschgau.

d. Ferners eine Mittheilung des Kreisamtes Trient, daß sich in den dortigen Gemeinden Geneigtheit zeige, sich mit den deutsch-tirolischen Kreisen mittels einer Deputation wegen Landesverfassung ins Einvernehmen zu setzen auf Grundlage einer abgesonderten ständischen Vertretung für die zwei italienischen Kreise.

e. Eine Beschwerde des Landgerichtes Landeck wegen nicht besonderer Vertretung beim gegenwärtigen Landtage, wozu es ein altes Privilegium habe.

Diese zwei letztern Eingaben wurden dem Ausschusse zur Berathung über die Verfassungsangelegenheiten zugewiesen.

Endlich f. eine Eingabe des Verordneten Freiherrn von Giovanelli, daß der tirolische Kongreß Garantien für die Sicherheit Sr. Majestät bei Allerhöchstdessen Rückkehr nach Wien sowohl, als für die ungestörten Berathungen des Reichstages daselbst verlangen möge. Diese Eingabe wurde dem ständischen General-Referenten zur Berichterstattung zugetheilt.

In Verhandlung kam nun der Bericht des Ausschusses für die Wahlreklamationen, und zwar rücksichtlich der Beschwerde des Stadtmagistrates und Bürgerausschusses der Stadt Bozen vom 12. Juni 1848 wegen Einbeziehung der Ruralgemeinden Gries, zwölf Malgreien, Leifers und Sigmundskron in den Wahlbezirk der Stadt Bozen. Berichterstatter war Doktor Schuler, dessen Referat dem Protokolle beiliegt. Der Antrag des Legitimationsausschusses lautete auf Zurückweisung dieser Reklamation, und somit auf die Giltigkeit der Wahl der beiden Vertreter der Stadt Bozen, Karl von Zallinger und Franz Pfeifer, aus den im Referate umständlich erörterten Gründen.

Die Frage, ob die Beschwerde zurückgewiesen werden soll, wurde —

Beschluß: Mit Stimmenmehrheit bejaht.

Ueber die Motion des Verordneten Doktor von Larcher, daß dieser Gegenstand, ehevor über bloßen Antrag des Ausschusses ein Beschluß gefaßt werde, der Debatte unterzogen werden müsse, gab Anlaß zu einer weitläufigern Diskussion, in welcher der Verordnete Doktor von Hepperger, Referent von Lutterotti, Landrichter Schandl, Bürgermeister Doktor von Klebelsberg und wiederholt der Berichterstatter das Wort nahmen, und man sich endlich in dem Beschlusse einigte:

Beschluß: Daß es bei der frühern Entscheidung zu verbleiben habe, daß aber die erwähnte Reklamation dem Verfassungsausschusse als Materiale zur Rücksichtsnahme bei der Verhandlung über die Eintheilung der Wahlbezirke zuzuweisen sey.

Der General-Referent erstattete dann den Bericht über das Ansuchen der Gemeinde Huben im Oetzthale um eine Unterstützung zur theilweisen Schadendeckung wegen der Verheerungen des Vernagtfernerbaches, und glaubte, daß die Gemeinde ihren Schaden vorerst genau erheben möchte, weil man erst dann in der Lage sey zu beurtheilen, in wie weit der Gemeinde geholfen werden könne; sollte aber die Gefahr sehr dringend seyn und unverweilte Abhilfe erheischen, so trug er darauf an, der Gemeinde 500 fl. aus dem Approvisionirungsfonde vorläufig anzuweisen.

Der Vertreter Landrichter Schandl fand diesen Betrag zu klein, und fürchtet andererseits Exemplifikationen von andern Gemeinden.

Der Vertreter Fischer von Silz trägt auf 1000 fl. Aushilfe an, und nachdem hierüber noch der Verordnete Graf Brandis, Bürgermeister Feistenberger von Hall, Professor Albert Jäger und Doktor Schuler das Wort genommen, einigte man sich in dem —

Beschlusse: Dem Landgerichte Silz sind 1000 fl. als unverzinsliches Darlehen aus dem Approvisionirungsfonde zur Unterstützung für die, durch den Ausbruch des Vernagtfernerbaches am meisten beschädigten Gemeinden des Oetzthales Behufs der Herstellung der nothwendigen Schutzbauten dort, wo sie am nothwendigsten sind, zu erfolgen.

Hierauf brachte der General-Referent eine Eingabe der ständischen Buchhaltung in Vorlage, worin selbe um Aufklärung über folgende Punkte bath:

1. Ob die dermaligen Aktivitäts-Mitglieder auch mit Präsenzgeldern zu betheilen sind, wie die andern Kongreßmitglieder.

2. Ob der Erfolg über die neuerliche Einladung an die Depudirten der zwei italienischen Kreise vor Entwerfung des Präsenzgelder-Ausweises noch einige Zeit abgewartet werden soll?

3. Ob und welche Reisegebühren-Entschädigung dem von Frankfurt herbeigekommenen Vertreter Doktor Schuler zu erfolgen sey?

Der Referent bemerkte ad 1., daß die Besoldung der ehemaligen Aktivitäts-Mitglieder und des Landeshauptmannes schon vom 7. Mai l. J. angefangen sistirt worden seyen, daß ihnen dagegen die direktivmäßigen Präsenzgelder und zwar mit 250 fl. für den Geistlichen und Adel, und mit 187 fl. 30 kr. nebst den Reisegebühren für den gegenwärtigen Kongreß ebenso, wie allen übrigen Kongreß-Mitgliedern anzuweisen wären.

Ad 2. Daß über diese Anfrage der Buchhaltung die Entscheidung, wenn es erforderlich ist, später zuzukommen hätte.

Ad 3. Daß dem Verordneten Doktor Schuler das Präsenzgeld gleich jedem Andern zu erfolgen, als Reisegebühr von Frankfurt her und zurück aber jener Aversualbetrag zu vergüten sey, den der Staatsschatz hierfür entrichtet, nämlich 100 fl. In Betreff der Entschädigung der Abgeordneten für die Zukunft aber wäre es angemessen, die Begutachtung dieses Gegenstandes an den Ausschuß über die Verfassungsfrage, mit der er in Verbindung steht, zu verweisen.

Verordnete Doktor Karl von Klebelsberg, Landrichter Schandl und Prälat von Stams sprechen ihre Meinung dahin aus, daß alle Ständemitglieder gleich zu betheilen wären.

Der Abgeordnete Prälat von Wilten glaubt, es soll bis zur Entscheidung des Verfassungsausschusses abgewartet werden, und die Aktivitäts-Mitglieder pro Monat Juni noch ihren Gehalt, aber keine Präsenzgelder beziehen, weil sie keinen Gewinn haben sollen.

Der Verordnete Haller spricht sich dahin aus, daß für die Zukunft bei Vertheilung der Präsenzgebühren nur der wirkliche Aufwand bestritten werden soll, nicht aber, daß diese Präsenzgebühren gleichsam als Besoldungen bemessen werden, was ein Hinzudrängen zur Erlangung einer Verordnetenstelle

veranlasse aus Rücksichten des Eigennutzes. Dieses soll jedoch blos für die Zukunft Geltung haben, für den gegenwärtigen Landtag aber soll es bei der frühern Gepflogenheit belassen werden.

Der Verordnete Doktor Schuler bemerkte, daß für den gegenwärtigen Landtag die Präsenzgebühren schon von Seite des Aerars nach dem frühern Maßstabe angewiesen wären, und daß es daher in dieser Hinsicht beim Alten zu belassen sey, indem es nicht angemessen wäre, daß der dritte und vierte Stand sich in die höhern Gebühren des ersten und zweiten Standes theile.

Der Verordnete Doktor Pfretschner bemerkt, daß die Gleichstellung der Präsenzgebühren dahin zu verstehen sey, daß sich die ersten zwei Stände mit den geringern Präsenzgeldern des dritten und vierten Standes begnügen, daß es aber für den gegenwärtigen Landtag bei der frühern Gepflogenheit zu belassen sey, weil schon administrativerseits der Fond hiefür bemessen und angewiesen wäre.

Frage des Präsidenten: Soll es für den gegenwärtigen Landtag bei dem frühern Ausmaße der Präsenzgebühren belassen werden?

Beschluß: Mit entschiedener Majorität: Ja.

In Betreff des frühern Gehaltes der Aktivitätsvokalen erhob sich die Frage, ob diese Verhandlung nicht bis zur Berichterstattung des Verfassungsausschusses und Entscheidung des Kongresses suspendirt werden soll? Der dahin lautende Antrag des Abgeordneten Doktor Schuler wurde mittels

Beschluß: Bejaht.

Der ständische General-Referent bemerkte, daß sich bei Gelegenheit der Frage, welche Gebühren von den Ständen für diesen Landtag angesprochen werden, einige Herren aus dem geistlichen Stande die Bemerkung gemacht haben, daß sie auf die höhern Präsenzgelder ihres Standes zu wohlthätigen Zwecken Verzicht leisten wollen. Diese Gelder könnten den armen Oetzthalern zugewiesen werden, daher der Referent die Anfrage stellte, ob man diesen armen Beschädigten nicht einige Beiträge daraus zufließen lassen wolle?

Die Mitglieder der geistlichen Bank erhoben sich hierauf sämmtlich zum Zeichen ihres Einverständnisses von den Sitzen mit dem Bemerken, daß der Verordnete Prälat von Stams diese Beiträge sammeln werde.

Der General-Referent stellte dann den weitern Antrag, daß bezüglich jener 5000 fl., welche den südtirolischen Deputirten für den Fall, daß die zwei italienischen Kreise den Kongreß beschicken, anzuweisen wären, die Verhandlung einsweilen in suspenso zu lassen, und der Buchhaltung die Entscheidung später zukommen zu lassen wäre.

Beschluß: Einstimmig ja.

Bezüglich des Antrages auf die Reisevergütung für den Verordneten Doktor Schuler verzichtete derselbe auf jede Reise-Entschädigung, weil er dem ehrenvollen Rufe seiner Vaterstadt als Vertreter gerne gefolgt sey, um seinem Vaterlande nach Kräften zu nützen. Auf die mehrfach gemachte Bemerkung, daß es hier sich nur um Vergütung der gehabten Reise-Auslagen handle, erklärte der genannte Abgeordnete, daß, wenn der Kongreß es beschließe, er sich dankbar mit der Aversualsumme begnüge.

Die weitere Frage des Referenten, wie es in Zukunft mit den Reisegebühren der Kongreßmitglieder zu halten sey, wurde über seinen Antrag mittels

Beschluß: Dem Verfassungsausschusse zur Verhandlung zugewiesen.

An der Tagesordnung war sofort der Vortrag des General-Referenten über das laufende Marschgeschäft, woraus sich ergab, daß die Last der Einquartierung und der Vorspannsleistung in den gegenwärtigen Zeitverhältnissen äußerst drückend für die Gemeinden ist. Der Landesbeitrag für die kantonirenden Truppen beträgt dermalen 3 kr. C. M., für die durchmarschirenden 7 kr. pr. Tag und Kopf. General-Referent stellte den Antrag, dieses Ausmaß des Landesbeitrages für Letztere auch für die Zeit bis 1. Oktober l. J. beizubehalten, was mittels

Beschluß: Allgemein genehmiget wurde.

Der weitere Antrag des Referenten ging dahin, daß den Quartiergebern auch für die garnisonirende Mannschaft, so lange die gegenwärtigen außerordentlichen Zeitverhältnisse fortdauern, ein Landesbeitrag von 7 kr. für Tag und Kopf vergütet werde, indem selbe, die den vor dem Feinde stehenden Soldaten pflegen, doch nicht ungünstiger gehalten werden sollen, als jene Quartierträger, die den Soldaten auf dem Marsche verpflegen.

Beschluß: Auch für diese Mannschaft ist vorläufig bis 1. Oktober 1848 der Landesbeitrag von 7 kr. pr. Kopf und Tag zu vergüten.

Bezüglich der Rückvergütung der Auslagen für die Quasikaserne zu Landeck berichtete der Referent, daß das Militär-Aerar diese Kosten übernommen habe.

Auf Grund der allerhöchsten Entschließung vom 9. Mai 1844 wurde die vollständige Vergütung des Naturalvorspanns auf den Staatsschatz zugesichert, welche Zusicherung aber bisher noch immer nicht in Wirksamkeit getreten ist. Der Referent stellte daher den Antrag, Se. Majestät im Wege des Ministeriums dringlichst zu bitten, daß die Regelung dieser Verhandlung von den darauf Einfluß nehmenden Behörden schleunigst erledigt, und die obige Zusicherung zur Wahrheit werde.

Beschluß: Es soll auf die Uebernahme der Vergütung des Naturalvorspanns von Seite des Staatsschatzes gedrungen werden.

Der vorjährige Kongreß hatte beschlossen, das vom Kreise Vorarlberg angekaufte Getreide mittels Vorspann von Italien bis an den Fuß des Arlbergs gegen Entrichtung der Hälfte der normalmäßigen Gebühren zu liefern. Diese Kosten belaufen sich auf 3653 fl. 13 kr. Der tirolische Marschfond hat davon 1702 fl. 38 kr. — den Rest pr. 1950 fl. 35 kr. der Kreis Vorarlberg zu übernehmen. Der obige Betrag wurde angesprochen, aber noch nicht bezahlt. Der Referent stellt den Antrag, diesen Rest vom Kreise Vorarlberg wiederholt zu fordern.

Beschluß: Ja.

Die Bedeckung der Marschkonkurrenz-Auslagen für das Jahr 1847/48 machte die Ausschreibung einer ¾ Terminsteuer nothwendig. Die Umlage beträgt 68,550 fl. 35½ kr., und ist nur für die gewöhnlichen Bedürfnisse berechnet. Wegen der seither eingetretenen außerordentlichen Ereignisse aber war eine weitere Vorkehrung nothwendig, weshalb aus Anlaß des Aktivitäts-Einschreitens ein weiterer ganzer Steuertermin ausgeschrieben wurde, daher die Bedeckung der Auslagen im Jahre 1847/48 1¾ Steuertermin oder 160,027 fl. 42¾ kr. in Anspruch nimmt.

Frage des Präsidenten: Ist dagegen etwas zu erinnern?

Die Frage wurde verneint.

Der ständische Sekretär von Schnell hielt sodann einen längern Vortrag über das ältere Marschkonkurrenzgeschäft, respektive über die Forderungen der nordtirolischen Marschstationen für die Verpflegung und den Vorspann der in den Jahren 1812 und 1813 durchmarschirten französischen, neapolitanischen und italienischen Truppen. Diese Leistungen beziffern sich auf 845,544 fl. 13 kr.; sie sind an Frankreich angemeldet, aber nicht vergütet worden, daher sie in die allgemeine Landesausgleichung eingezogen werden mußten. Es wurden zur Einbringlichmachung der Forderung die geeigneten Schritte bei der Hofkanzlei, und im Jahre 1845 hierüber eine Majestätsvorstellung gemacht, daß über vorläufige Liquidation, die in Ermanglung direkter Beweise auf den Grund der für die allgemeine Landesausgleichung von den Marschstationen gestellten Rechnungen füglich vorgenommen werden kann, durch die Vermittlung der k. k. Behörden im diplomatischen Wege die Vergütung dieser Leistungen entweder von der königlich baierischen oder französischen Regierung erwirkt, oder aus Gründen hoher Billigkeit aus dem Staatsschatze übernommen werde.

Die allerhöchste Entschließung hierüber ist erflossen, und umfaßt drei Punkte:

1. Die Vergütung dieser Auslagen an und für sich.
2. Die gegenseitigen Forderungen des Aerars und der Marschstationen aus obiger Periode.
3. Die Forderungen der Marschstationen für den Transport der Militäreffetten der erwähnten Truppen in obigen Jahren.

Der Referent bemerkte ad 1. daß es leider nicht zu erwarten sey, daß diese Forderungen laut des Hofkanzleierlasses, womit obige allerhöchste Entschließung mitgetheilt wurde, von den Mächten geltend gemacht werden können. Es dürfte aber die Bitte an Se. Majestät zu richten seyn, die Vergütung wenigstens von einem Theile dieser Forderungen auf den Staatsschatz zu übernehmen, wenn nicht der Drang der Gegenwart eine solche Bitte als unzeitig erscheinen ließe.

Es entspann sich hierüber eine Diskussion, die bei der Aussicht, daß bei den gegenwärtigen Verhältnissen auf die Vergütung auch nur eines Theiles dieser Forderungen nicht zu denken sey, durch die Motion des Verordneten Bürgermeisters Doktor von Klebelsberg zur Tagesordnung überzugehen beendet wurde, indem die Versammlung auf diese Motion —

Beschluß: Einging.

Bezüglich des zweiten Punktes, nämlich der Kompensation der von der königlich baierischen Regierung gelieferten Naturalien mit den Forderungen der Marschstationen, glaubte der Referent-Sekretär von Schnell, daß selbe anzunehmen wäre, indem sie vortheilhaft erscheint, da die baierische Regierung Naturalien in Betrage von 87119 fl. 32⅓ kr. geliefert habe, während die Forderungen der Stationen nur 50675 fl. 24½ kr. betragen.

Auch hierüber entspann sich eine längere Debatte, bei welcher Bürgermeister Doktor von Klebelsberg, Landrichter Schandl und Doktor von Hepperger nebst Kanonikus Habtmann das Wort nahmen, und die endete mit folgendem —

Beschluffe: Dieser Gegenstand ist bezüglich des vom Referenten berührten zweiten und dritten Punktes der künftigen ständischen Verwaltungsbehörde zur weitern, für das Land vortheilhaften Behandlung zu überlassen, wobei selbe von dem Grundsatze auszugehen hat, daß man den bezüglich des zweiten Punktes angebothenen Nachlaß annehme.

Der Abgeordnete Doktor Pfretschner stellte hierauf den Antrag, zur bessern Ordnung der Geschäfte und möglichsten Zeitersparniß einen Prioritätsausschuß von 6 Personen zu bilden, dessen Aufgabe darin bestehe, die Mandate der einzelnen Kongreßmitglieder zu prüfen, und die darin enthaltenen Desiderien nach ihrer Dringlichkeit zu ordnen, um auf diese Weise eine feste, allen Wünschen entsprechende Tagesordnung zu bilden, bis die Arbeiten der einzelnen Ausschüsse so weit gediehen wären, bis sie zur Vorlage an die Versammlung geeignet erscheinen.

Ueber die Bemerkung des Abgeordneten Landrichter Schandl, daß man die Komités nicht nach Ständen zusammenstellen soll, worauf entgegnet wurde, daß sich die Ausschüsse Sachverständige aus den verschiedenen Ständen zu ihren Berathungen schon vermöge der Geschäftsordnung zutheilen können, stellte der Präsident die Frage, ob ein solcher Prioritätsausschuß aus 6 Mitgliedern zusammengestellt werden soll?

Die Frage wurde —

Beschluß: Bejaht.

Die weitere Frage war, ob die Versammlung nicht auch bei dieser Gelegenheit die Bildung eines Ausschusses für die Behandlung der Frage der Zehent- und Grundlasten-Ablösung bilden wolle, und aus wie viel Mitgliedern dieser zu bestehen habe?

Beschluß: Die Bildung dieses Komités wurde bejaht; es hat aus 12 Mittgliedern zu bestehen.

Es wurde nun zur Wahl dieser Ausschüsse mittels Abgabe von Stimmzetteln geschritten.

Das Ergebniß war:

a. Für den Prioritätsausschuß.

1. Prälat von Stams; 2. Baron Sternbach; 3. Landrichter Hirn; 4. Doktor Pfretschner; 5. Laburner; 6. Brigl.

b. Ausschuß für Zehent- und Grundlastenablösung.

1. Prälat von Wilten; 2. Kanonikus Duile und Dekan Amberg hatten jeder gleich viele Stimmen, mithin schwankt die Wahl; 3. Doktor Karl von Klebelsberg; Doktor von Larcher und Graf Künigl hatten jeder gleich viele Stimmen, mithin schwankt die Wahl; 5. Landrichter Hirn; 6. von Zallinger; 7. Doktor Pfretschner; 8. Bürgermeister von Klebelsberg; 9. Brigl; 10. Christanell; 11. Plattner; 12 Laburner.

(Schluß der Sitzung um 1 Uhr Nachmittags.)

Wolkenstein.

Künigl.

Wassermann, Schriftführer.

Der Magistrat und der Bürgerausschuß der Stadt Bozen hat am 12. Juni l. J. eine Reklamation gegen die Einbeziehung der Ruralgemeinden Gries, zwölf Malgreien, Leifers und Sigmundskron in den Wahlbezirk der Stadt Bozen an den tirolischen Landtag erlassen. Es wird darin gegen die der Stadt Bozen (angeblich) zugefügte Beeinträchtigung ihrer Wahlrechte protestirt, und die Anordnung einer besondern Wahl für diese Stadt verlangt.

Um die Berechtigung zu diesem Verlangen würdigen zu können, muß auf den Sachverhalt in Kürze eingegangen werden.

Die genannten, mit der Stadt Bozen unter derselben politisch-ökonomischer Magistratsverwaltung stehenden Ruralgemeinden waren in der von der ständischen Aktivität am 3. Mai erlassenen Wahlbezirkseintheilung unter den zur Wahl der Abgeordneten des vierten Standes bezeichneten Landbezirken nicht aufgeführt worden. — Der Bürgermeister von Bozen machte in einem Schreiben an das k. k. Kreisamt Bozen vom 9. Mai auf diesen Umstand, und namentlich auch darauf aufmerksam, daß diese Gemeinden von der Betheiligung an den Wahlen ausgeschlossen wären, falls sie nicht der Stadt Bozen oder einem der Gerichtsbezirke zugewiesen würden.

Die ständische Aktivität, welcher die Leitung des Wahlgeschäftes für diesen gegenwärtigen Landtag nach den vom h. Ministerium genehmigten provisorischen Wahlmodalitäten zugewiesen war, erwiederte auf diese Anfrage unter dem 12. Mai, daß die Ruralgemeinden für dieß Mal mit der Stadt Bozen zu stimmen und zu wählen haben. In Folge dessen wurde von dem unter Vorsitze des Bürgermeisters Mages gebildeten Wahlkomité die betreffende Kundmachung erlassen, und sich in derselben ausdrücklich auf die eben angeführte Weisung der ständischen Aktivität bezogen.

Die Wahl wurde am 23. und 24. Mai unter Beizug von 3 Wahlausschußmitgliedern aus den Ruralgemeinden ordnungsmäßig und ohne irgend eine Reklamation oder Verwahrung weder von Seite der ständischen Wahlausschußmitglieder, noch von Seite des Magistrats und Bürgerausschusses vorgenommen.

Wenn die Wähler der Stade Bozen sich durch die Einbeziehung der Ruralgemeinden in ihrem Wahlrechte beeinträchtigt geglaubt haben, so hätten sie sich der Wahl enthalten, oder wenigstens sogleich dagegen Verwahrung einlegen sollen. In der Reklamation selbst wird diese Verzögerung damit zu rechtfertigen gesucht, daß man zur Vorlage derselben erst den Zusammentritt dieser Versammlung habe abwarten müssen, weil dieser allein die Untersuchung über die Giltigkeit der Wahlen zustehe. Dies ist allerdings wahr, aber es ist offenbar, daß, im Falle eine Wahl angefochten werden soll, dies beim Wahlakte selbst oder unmittelbar nach demselben zu Protokoll bemerkt werden muß, denn eine ohne Widerrede, ohne Einwendung, giltig vollzogene Wahl erst später angreifen, heißt nicht eine zweifelhafte Wahl anfechten, sondern eine giltig vollzogene Warl widerrufen wollen, ein Verfahren, durch welches, wenn man es als zuläßig erkennen wollte, alle Wahlen zu jeder Zeit in Frage gestellt werden könnten.

Man kann auch die Behauptung der Reklamanten, daß sogar ihr altes Wahlrecht durch die angezogene provisorische Bestimmung verletzt worden, kaum anders als irrthümlich nennen. Die Stadt Bozen hatte früher einen Vertreter; der eine ihrer gegenwärtigen Abgeordneten, Herr von Zallinger, wurde unter 542 Stimmenden mit 407 Stimmen gewählt; diese Stimmenzahl konnte offenbar nur durch die Mitwirkung der städtischen Wähler erzielt werden, und somit ist diese Wahl gewiß als der Ausdruck der Gesinnung der Majorität der städtischen Wähler, und der genannte Abgeordnete als der Vertreter der Stadt Bozen zu betrachten.

In der Reklamation wird ferner auf, bei der Wahl unterlaufene Formfehler hingewiesen. Es fehlten nämlich 3 Wahlausschußmitglieder, und es wurden viele — im Wahlprotokolle auch ausdrücklich bemerkte Stimmzettel (im Ganzen 131) nicht persönlich, sondern von einzelnen Beauftragten übergeben. Der erstere Formfehler kann um so weniger von einer Bedeutung seyn, als die Zahl der Ausschußmitglieder nicht festgesetzt wurde; der zweite ist allerdings erheblicher, da bei direkten Wahlen die persönliche Abgabe der Stimmzettel sehr wünschenswerth erscheinen muß, um allenfälligen Wahlunterschleifen leichter begegnen zu können. Allein da nach der Kundmachung vom 3. Mai allenfällige Anstände das Wahlkomité aus sich sogleich zu entscheiden hat, und der Bozner Wahlausschuß sich über gehaltene Umfrage für die Annahme dieser Stimmzettel entschied, so dürfte eine weitere Beanständung nicht in der Kompetenz dieser Versammlung liegen.

Der Legitimationsausschuß trägt sonach in Erwägung der dargestellten Sachverhältnisse auf Zurückweisung der Reklamation des Bozner Stadtmagistrates und Bürgerausschusses, und somit auf Giltigkeit der Wahl der beiden Vertreter der Stadt Bozen, Karl von Zallinger und Franz Pfeifer, an.

Jäger, k. k. Professor. — Doktor von Klebelsberg. — Joh. Blaas. — Doktor Schuler, Berichterstatter. Anton Christanell.

V. Sitzungsprotokoll

des konstituirenden Provinzial-Landtages vom 17. Juni 1848.

(Unter dem Vorsitze und in Gegenwart wie in der vierten Sitzung.)

Nachdem das Protokoll der vorigen Sitzung abgelesen, und nach einer sogleich vorgenommenen Berichtigung in Betreff des, den durch den Ausbruch des Vernagtferners im Oetzthale beschädigten, Gemeinden zur Wiederherstellung des dadurch nothwendig gewordenen Baues, aber nicht zur Unterstützung einzelner Beschädigten, (wofür der Theil der Präsenzgelder, worauf die Abgeordneten vom geistlichen Stande zu ihren Gunsten verzichteten, bestimmt ist), bewilligten unverzinslichen Darlehens genehmiget ward, zeigte der Herr Präsident an, daß die schwankende Wahl bei dem geistlichen und Adelstande für den Zehentablösungs-Ausschuß dadurch ausgeglichen wurde, daß Herr Domkapitular Duile für Herrn Dekan Amberg, und Herr Graf von Künigl für Herrn Doktor von Larcher auf ihren Wahlanspruch Verzicht leisteten.

Drei Wahlstimmen, die für das Komité der Forstangelegenheiten abgegeben wurden, konnten nicht berücksichtiget werden.

Bei der hierüber ad 1 eingeleitenen Diskussion bemerkte der Herr General-Referent, daß diesem Wunsche dadurch entsprochen werden könne, wenn derjenige, der die Beilagen abliest, aufmerksam gemacht wird, die Beilagen nicht ganz, sondern nur dem wesentlichen Inhalte nach abzulesen, worauf der Herr Antragsteller erwiederte, dies sey der Sinn seines Antrages. Dem zweiten Antrage ist durch die Wahl des Prioritäts-Komités entsprochen.

Vortrag des ständischen Herrn Abgeordneten und General-Referenten von Lutterotti über die ständischen Stipendien im Allgemeinen, und die aus dem ständischen Dotationsfonde unterstützten Institute.

Er enthält im Wesentlichen folgende Daten:

Moriz Prechensteiner'sches Stipendium von 124 fl. 53 kr. C. M.

Im Genusse desselben befindet sich der Hörer des zweiten philosophischen Kurses Joseph Anton Unterkalbensteiner.

Herr Professor Jäger bemerkt, daß selber im ersten Semester des laufenden Studienjahres nicht allen Prüfungen aus den Obligatfächern sich unterzogen, und im zweiten Semester die Studien aufgehört, und keine Zeugnisse in Folge der bekannten Ereignisse mehr ausgestellt worden. Es möchte daher die Auszahlung des Stipendienbetrages einem Anstande unterliegen.

Der Herr Professor wurde vom Herrn General-Referenten ersucht, eine Mittheilung von Seite der Universität in dieser Beziehung zu veranlassen, um die Sache weiter verfolgen zu können, was der Herr Abgeordnete zusicherte.

Die zwei freiherrlich von Spergsischen Stipendien, jedes im Betrage von 260 fl. C. M., genießen Johann von Preu, theologischer Schüler in Brixen, und Karl von Vinschger, Jurist im ersten Kurse. Letzteres ist durch dessen Tod erledigt, und ist im kommenden Jahre zu verleihen.

Die aus dem Dotationsfonde unterstützten Institute.

Der Beitrag für die Zeichnungsschule des Kadeten-Institutes von jährlichen bereits entrichteten 150 fl., so wie der Zeichnungsschüler des Kaiserjäger-Regiments-Erziehungshauses zu Hall von 150 fl. dürfte auch im heurigen Jahre auszuzahlen seyn, da dieses Institut durch die Vorlage der Probearbeiten dieser Unterstützung sich würdig machte.

Beitrag zum Musikverein von 300 fl., welcher für drei Jahre bis zum Jahre 1849 allerhöchst bewilligt wurde.

Beschluß: Diese Beiträge und Stipendien seyen auch im heurigen Jahre mit Ausnahme des für Unterkalbensteiner verliehenen Stipendiums, worüber der Mittheilung von Seite der Universität entgegen gesehen wird, auszuzahlen. Der für die Kadetenschule schon bezahlte Beitrag von 150 fl. wird genehmiget.

Neuere ständische Stiftplätze.

Zwei Stiftplätze an der Wiener-Neustädter Militär-Akademie.

Im Genusse dieser Stiftplätze befinden sich Karl Graf von Künigl und Emil von Schmidt von hier. Ersterer vollendet den siebenjährigen Kurs im heurigen Jahre, der dadurch erledigte Stiftplatz ist für das kommende Schuljahr zu besetzen, worüber ein eigener Vortrag erstattet wird. Ueber die Fortschritte des Emil von Schmidt liegen keine Zeugnisse vor, deren Einsendung zu betreiben ist.

Fünf Stiftplätze im Erziehungsinstitute des Kaiser-Jäger-Regimentes zu Hall.

Bisher waren drei Stiftplätze dortselbst fundirt; die Zöglinge sind Kaspar von Weinhart aus Hall, Joseph Huber aus Kufstein, und Alois Auchenthaler aus Trient. Beide letztere sind bereits ausgetreten.

Aus den Zinsen der eingezogenen Einstandskapitalien der Deserteure und Selbstverstümmler des Kaiser-Jäger-Regimentes wurden in Folge früherer ständischer Verhandlungen drei neue Stiftplätze kreirt, über deren Besetzung ein besonderer Vortrag vorbereitet ist.

Theresianische Ritterakademie.

Darin befinden sich vier ständische Stiftlinge: 1. Alois Graf von Bissingen, 2. Pius Graf von Firmian aus Deutschmetz, 3. Herrmann von Payr aus Hall, 4. Otto von Schullern von hier. Die Zeugnisse über ihre Fortschritte und Verwendung, so wie Moralität sind befriedigend.

Zwei Stiftplätze am polytechnischen Institute zu Wien, je zu 200 fl.

Diese Stipendien genießen Johann Thurner aus Ried, Hörer des vierten polytechnischen Kurses, und Anton Geppert aus Brixlegg, ebenfalls im vierten Kurse.

In der Hoffnung, die drei letzten Kurse in einem Jahre absolviren zu dürfen, versäumte ersterer die im dritten Jahre vorgeschriebene Geometrie, worüber er sich schon bei der Baudirektion praktische Kenntniß zu erwerben in der Lage war, zu hören, sein Gesuch wurde zurückgewiesen.

Daß nicht Nachlässigkeit dem Thurner zur Last fällt, beweist sein von der Institutsdirektion mit Wärme unterstütztes Gesuch. Die h. Versammlung dürfte ihm den Fortbezug seines Stipendiums nachträglich genehmigen, da er im weitern Verlaufe seiner Studien das erwähnte Lehrfach nachtragen darf.

Zwei medizinische Stipendien je zu 200 fl.

Diese besitzen 1. Adolph Purtscher aus Lienz, Kandidat des medizinischen und chirurgischen Doktorgrades. Der Fortbezug seines Stipendiums ist nach den bestehenden Vorschriften, bei den durchgängigen Vorzugsklassen, demselben gestattet. 2. Joseph Späth aus Bozen, Hörer des vierten medizinischen Jahrganges, mit entsprechender Verwendung.

Zwei ständische Stipendien im Kunstfache je zu 400 fl.

Diese genießen Alois Gilarduzzi aus Ampezzo, Zögling der Akademie der bildenden Künste in Venedig, und Joseph Maier aus Marein, Zögling der Akademie der bildenden Künste in Wien.

Der Stipendiengenuß desselben endet mit dem Studienjahre 1847/48. Für die Wiederbesetzung besteht ein eigener Vortrag.

Zur Vergebung dieser neuern Stipendien und Stiptplätze steht den Ständen nur der Ternavorschlag zu, die Verleihung haben sich Se. Majestät vorbehalten.

Technische Schule in Innsbruck.

Dieser ist ein besonderer Vortrag gewidmet.

Gymnastische Lehranstalt in Innsbruck.

Der dabei angestellte Lehrer, dessen Ernennung den Ständen zusteht, ist Johann Dobrovich, ehemaliger Lehrer der Turn- und Schwimmkunst an der Pionnerschule zu Tuln in Oberösterreich, mit dessen Lehrmethode, Benehmen und Leistungen man allgemein zufrieden ist.

Die Vorstellung der ständischen Aktivität in Betreff der Adaptirungskosten für das, vom k. k. Obersthofmeisteramte zum Behufe des gymnastischen Unterrichtes überlassene Sommerhaus, so wie der mit dem

20

Turnunterrichte nothwendig verbundenen Auslagen hatte sich noch keiner Erledigung zu erfreuen, und zu einer Erneuerung derselben scheinen die Zeitumstände nicht geeignet, daher ein günstigerer Zeitpunkt abzuwarten wäre.

Ueber das Gesuch des Ferdinand Neuner, Hörer des chirurgischen Operationskurses in Wien, um Fortdauer der Unterstützung im Falle, daß er zur Erlangung des Magisteriums die zwei mangelnden Grammatikalklassen nachzutragen verhalten würde, wird ein eigener Vortrag erstattet.

Beschluß: Die mitgetheilten Notizen werden zur Nachricht genommen.

Nach geendetem Vortrage über die Stipendien im allgemeinen wurde verlesen „das allerhöchste Postulat-Ansinnen vom 3. Mai 1848," und nach dessen Ablesen vom ständischen Herrn General-Referenten folgender Antrag gestellt:

Ich glaube, daß die Herren Stände über das abgelesene Grundsteuerpostulat ihr Erklären dahin abzugeben haben, daß, so schwer es dem Lande bei den gegenwärtigen Zeitereignissen, und insbesondere bei den großen, beinahe unerschwinglichen Auslagen für die Landesvertheidigung, und für ein so zahlreiches Heer auch fällt, den angesonnenen Grundsteuerbetrag zu entrichten, es sich doch mit aller Anstrengung bestreben werde, dem landesfürstlichen Ansinnen nach Kräften und Thunlichkeit zu entsprechen, daß sich die Stände dagegen aber auch der zuversichtlichen Hoffnung hingeben, daß ihre Wünsche und Bitten, die sie im Verlaufe des gegenwärtigen Landtages zu unterlegen sich nothgedrungen finden werden, gerechter und billiger Anerkennung, und Gewährung sich zu erfreuen haben werden.

Beschluß: Mit Stimmeneinhelligkeit der Antrag genehmiget.

Der ständische Herr General-Referent erstattete nach der Reihenfolge der Tagesordnung folgende Vorträge:

Vortrag über die Grundsteuerbehebung und die damit in Verbindung stehenden Gegenstände.

Er begreift in sich 1. das Resultat der Grundsteuerbehebung im Verwaltungs-Jahre 1847; 2. die Novalienbesteuerung, 3. die Transportobücher, endlich 4. die Einführung des stabilen Katasters in Tirol.

Das Ergebniß der Steuerbehebung ist im hohen Grade befriedigend, die Reste unbedeutend, und ihre Einzahlung in nächste Aussicht gestellt.

Die Steuer auf sechs Termine von den im Verwaltungs-Jahre 1847 in die Besteuerung eingezogenen Novalien beläuft sich auf 482 fl. 54 kr., welcher Summe noch ein Betrag von 150 fl. ungefähr von, zur Erledigung bei der ständischen Buchhaltung vorliegenden Novalien-Operaten zuwachsen wird. Diese befriedigenden Resultate dürften die h. Versammlung bestimmen, die Zufriedenheit mit den Leistungen der ständischen Steuer-Einnehmer, des ständischen General-Einnehmeramtes, und der ständischen Buchhaltung im Protokolle auszudrücken.

Um dem schleppenden Gange der Steuer-Evidentstellung mittels der Transportobücher einen kräftigen Impuls zu geben, wurde mit Genehmigung der k. k. Hofkanzlei und im Einvernehmen mit der ständischen Aktivität die Vereinigung mehrerer Transporto-Bucharbeiter in einem Landgerichtsbezirke unter Aufsicht und Leitung eines ständischen Buchhaltungsbeamten angeordnet.

Die Evidenthaltung der bereits erledigten und in Anwendung stehenden Transportobücher wird von den k. k. Landgerichten auf das genaueste durch eigene hiezu bestimmte Landgerichtsbeamte besorgt, und wird auf diese Art für den einzuführenden stabilen Kataster, bezüglich der Besitzstand-Erhebung, nützlich seyn.

Um dessen Einführung der große ständische Ausschuß-Kongreß im Jahre 1847 die Bitte aus dem Hauptgrunde einer dadurch ermöglichten gleichheitlichen gerechten Vertheilung der Grundsteuer, und Einführung eines Hypotheken-Grundbuches darzustellen um so mehr sich bestimmt fand, als die k. k. Hofkanzlei den ständischen Bitten gemäß, daß dadurch keine Erhöhung der Grundsteuer beabsichtigt werde, die Zusicherung ertheilte, und als bei der Erhebung und Schätzung des Reinertrages den Gemeinden und Privaten das Reklamationsrecht zusteht.

Diese Darstellung wurde zur Nachricht genommen, und der Antrag auf Zufriedenheitsbezeugung für die Steuereinnehmer, das General-Einnehmeramt und die ständische Buchhaltung genehmigt.

Vortrag über das Wirken des landwirthschaftlichen Vereines im Jahre 1847.

Die Zusammenstellung der Ergebnisse und Leistungen der Landwirthschaftsgesellschaft konnte wegen Abwesenheit ihres Sekretärs, Professors Böhm, der als Hauptmann der Innsbrucker Akademikerkom-

pagnie im Felde steht, nicht stattfinden. Indessen hat der Verein seit seinem Bestehen bei seinen sehr beschränkten Mitteln viel Nützliches gewirkt; daß im heurigen Jahre weniger geleistet wurde, mögen die außerordentlichen Ereignisse entschuldigen.

An die Stelle seines verstorbenen Vorstandes, Grafen von Trapp, wurde Se. Excellenz der Herr Landesgouverneur Graf von Brandis gewählt.

Die vermehrte Zahl der Abnehmer des landwirthschaftlichen Wochenblattes und der Mitglieder zeugen von einer erfreulichen regen Theilnahme.

Der Herr General-Referent trägt daher auf die Bewilligung der Flüssigmachung der Zinsen von 600 fl. von dem Dotationskapital von 15000 fl., als der Haupteinnahmsquelle des Vereins, für das laufende Jahr an.

Bei der Eröffnung der Debatte motivirte der Herr Prälat von Wilten den gestellten Antrag durch die im Kreise Trient vorzüglich eingetretene Stockung in der Einzahlung der Gesellschaftsbeiträge, durch das Mißverhältniß zwischen Einnahme und Ausgabe, und die Dringlichkeit, bereits um die Zahlung betriebene Passiven zu tilgen; zudem fällen die Zinsen, wenn sie nicht behoben werden, keineswegs den Herren Ständen zu.

Von mehrern Herren Abgeordneten wurde sich theils für die Bewilligung der Zinsenzahlung, theils dagegen erklärt, und Wünsche für die Auflösung der Gesellschaft einestheils, anderntheils für die Entwicklung einer größern Thätigkeit, und Umsicht in der Wahl der Ausschüsse bei den Filialvereinen in Beziehung auf ihre praktische Erfahrung und Kenntnisse, und Einführung einer geregeltern Verwaltung ausgesprochen, von dem landwirthschaftlichen Wochenblatte endlich eine mehr praktische Tendenz gewünscht.

Herr Doktor Schuler beantragt, daß in dem Anweisungsdekrete dem Zentralausschusse eine Reorganisation durch Aneignung frischer Arbeitskräfte, Entwicklung größerer Thätigkeit und bessere Verwaltung empfohlen werde.

Da Niemand mehr das Wort verlangte, stellte der Herr Präsident die Frage:

Genehmiget die h. Versammlung die Zahlungsanweisung für das laufende Jahr der Zinse von 600 fl. für den landwirthschaftlichen Verein, und den vom Herrn Abgeordneten Doktor Schuler beantragten Beisatz im Anweisungsdekrete?

Mit Stimmenmehrheit bejaht.

Vortrag, die Herabsetzung der Salzpreise betreffend.

Der Herr General-Referent entwickelte darin die Gründe, aus welchen er die von Sr. Majestät jüngst angeordnete allgemeine Herabsetzung des Salzpreises auf 3 fl. 30 kr. für den Zentner noch unzulänglich findet, und eine weitere Ermäßigung desselben in Antrag stellt, damit selbst der minder bemittelte Viehbesitzer in der Lage ist, für sein Vieh nach Bedarf das Salz beischaffen zu können.

Mit Rücksicht auf die Erzeugungskosten, und auf den im Jahre 1847 für die Schweiz festgesetzten Preis von 1 fl. 2¾ kr. für den fertigen Zentner im unverpackten Zustande mit Einschluß aller Regieauslagen, glaubt der Herr General-Referent durch den Antrag auf 3 fl. C. M. für den Zentner das Interesse des Aerars mit dem des Landes zu vereinigen.

In diesem Sinne wäre eine nachdrückliche Vorstellung an das Ministerium des Innern zu richten, und den zum österreichischen Reichstage vom Lande abzusendenden Deputirten dieser allgemeine Landeswunsch zur kräftigsten Vertretung zu empfehlen, wodurch man sicher auch den Wünschen anderer Provinzen begegnen würde. Nebstdem wäre der Staatsverwaltung zu empfehlen und sie zu ersuchen, wieder Salzlieferungskontrakte mit mehrern Schweizerkantonen, wodurch dem Lande mittels der Frachten so viele Vortheile erwüchsen, wie in der Vorzeit, anzuknüpfen.

Bei der hierüber gehaltenen Debatte beantragten die Herren Abgeordneten Landrichter Schandl und Brigl den Preis von 2 fl. 30 kr. für den Zentner Salz, Herr Landrichter Hirn den Erstehungspreis. Der Herr Abgeordnete Ruedorfer erklärte sich gegen eine weitere Ermäßigung wegen der gegenwärtigen Zeitumstände. Die Herren Abgeordneten Kirchberger und Bürgermeister Oberkircher erklärten sich für Errichtung von Faktoreien im Lande.

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis frägt, ob die Beweggründe, welche die Aufhebung der Faktoreien von Seite des Finanzministeriums herbeiführten, bekannt seyen.

Es war die Kostspieligkeit dieser Anstalt die Ursache, da die Gehalte der Faktore, die Errichtung und Erhaltung der Salzstädel und Magazine große Summen verschlangen. Der Herr Abgeordnete Bürgermeister von Klebelsberg meinte, bei Staatsmonopolien soll auf Gleichheit des Preises im ganzen Lande Bedacht genommen werden.

Herr Abgeordnete Bürgermeister Feistenberger bemerkt, daß in Hall eine Menge Abfallsalz (Schludersalz) in den Inn geworfen, und dadurch dem Lande eine vorzügliche Düngergattung entzogen werde.

Nach der Bemerkung des Herrn Abgeordneten Dekan Amberg war das Schludersalz nebst dem Lohne, als Privatverdienst den Salinenarbeitern freigelassen, wodurch der bedürftigen Klasse sich wohlfeiles Salz zu verschaffen die Gelegenheit gebothen war.

Betreffend die Erweiterung des Absatzes nach der Schweiz durch Eröffnung neuer Absatzwege, bemerkte der Herr Abgeordnete Ruedorfer, daß ein großer Salzverschleiß die großen materiellen Interessen darbiethen. Er besitze eine, von einem seiner Kollegen verfaßte Abhandlung in dieser Beziehung, die er, wenn die h. Versammlung es wünscht, abzulesen bereit sey.

Die h. Versammlung ging zur Tagesordnung über, war aber dem Antrage des Herrn Abgeordneten Doktor Schuler, diese Abhandlung bei der besondern Vorstellung über die Erweiterung des Absatzes an das Ministerium des Innern geeignet zu benützen, nicht entgegen.

Da die Debatte zu Ende, stellte der Herr Präsident nachstehende Fragen:

1. Will die h. Versammlung auf eine weitere Ermäßigung des Salzpreises die Bitte stellen?
Allgemein bejaht.

2. Will Hochselbe auf den Preis von 3 fl. C. M. im Allgemeinen für den Zentner eingehen?
Auf die Interpellation des Herrn Doktor Pfretschner, daß die Frage wegen Gleichheit des Preises im Lande sich von der Frage der Errichtung von Faktoreien im Lande nicht trennen lasse, modifizirte der Herr Präsident die weitere Frage dahin —

3. Ob auf Errichtung von Faktoreien zur Erzielung der Gleichheit des Preises von 3 fl. für den Zentner Salz im ganzen Lande angetragen? —

4. Ob auf eine Erleichterung im Verkehre in Betreff des Abfallsalzes, die Bitte jedoch in einer besondern Vorstellung gerichtet? — ob endlich

5. Auf Eröffnung neuer Absatzwege in die Schweiz für das hierländige Salzerzeugniß der Wunsch und die Bitte dem Ministerium des Innern vorgetragen werden solle?

Alle diese Fragen wurden allgemein bejaht.

Vortrag über die theilweise Aufhebung und Milderung der Verzehrungssteuer.

Herr General-Referent, indem er den Antrag, zur Erörterung dieses Gegenstandes einen Ausschuß zu wählen, vorausschickt, beschränkt sich auf einige Andeutungen a. über die Verzehrungssteuerobjekte, welche aufzulassen, und welche geringer als bisher zu besteuern wären; b. über die Art und Weise der Erhebung dieser Steuer.

Ad a. trägt er auf Aufhebung der auf dem Schlachtviehe, frischem, eingesalzenem und geräuchertem Fleische, als den ersten Lebensbedürfnissen, ruhenden Steuer an. Die übrigen Posten in Betreff von Geflügel und Wildpret wären aufrecht zu halten.

Herabzusetzen wäre die Verzehrungssteuer von Wein und Bier, die von Wein wäre auf den Satz, der vor dem Jahre 1829 bestand, zurückzuführen, und der Tarifssatz von Bier billig zu ermäßigen.

Ad a. die Einhebungsart der Verzehrungssteuer durch Erlag ist die natürlichste und entsprechendste.

Die Einhebung im Wege der Abfindung aber nur dann zu empfehlen, wenn die Steuerentrichtung durch ein freies Einverständniß erzielt, und nicht durch immer gesteigerte Forderungen der Finanzbehörde und ihrer Organe abgenöthiget wird. Gegen das Verpachtungssystem sträubt sich der Sinn der Bevölkerung.

Die Einhebungsart des Wein-Akzises könnte wieder auf die Art und Weise, wie sie vor dem Jahre 1829 bestand, zurückgeführt werden, und zwar für den Norden Tirols durch eigene Aemter in Kollmann, an der Thöll und in Lurr, für den Süden mittels der Kellerbeschreibung, welch' letztere Weise als allgemeine Norm für das ganze Land auch eingeführt werden könnte.

Für das Bier könnte es bei der dermaligen Einhebungsart sein Verbleiben haben. Endlich wird die Einführung einer Einkommensteuer, jedoch zur besondern Verhandlung beantragt.

Nach geendetem Vortrage, und da Niemand mehr das Wort nahm, wurde auf die vom Herrn Präsidenten gestellte Frage:

Will die h. Versammlung einen Ausschuß zur Vorprüfung dieses Gegenstandes allenfalls von 6 Personen wählen? — von Hochderselben bejaht, und die Einleitung zur Wahl getroffen mit dem Beisatze, daß die Einführung einer Einkommensteuer zur besondern Verhandlung verwiesen werde.

Vortrag über das Forstwesen, wobei es sich um die Prüfung der von dem k. k. Landesgubernium mitgetheilten Entwürfe: a. eines Forstpolizeigesetzes, b. einer Waldbrandlöschordnung, c. eines Triftgesetzes, und d. einer Vermarkungsinstruktion und Vorschläge von Deckungsmitteln handelt.

Diese Angelegenheit einem Ausschusse zuzuweisen, hat sich die h. Versammlung schon erklärt. Es wäre nunmehr die Wahl von 12 Mitgliedern einzuleiten, welchen die Desiderien, die auf diesen Gegenstand Bezug nehmen, nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Doktor Schuler zuzuweisen wären.

Die Herren Abgeordneten wurden gleichzeitig aufgefordert, ihre Partikular-Desiderien dem ständischen Herrn General-Referenten zu übergeben.

Da die Gegenstände der heutigen Tagesordnung erlediget waren, wurde die Sitzung geschlossen, und die nächste, welche als eine vertrauliche sich mit Stipendien und Diensteverleihungen befassen wird, auf den 19. Juni d. J. Vormittags 9 Uhr festgesetzt.

Das nach der Sitzung in Gegenwart einiger Herren Abgeordnete stattgehabte Wahlskrutin stellt folgendes Resultat heraus:

In Verzehrungssteuer-Angelegenheiten:

Herr Dekan Santner von Meran vom geistlichen, und die Herren von Hepperger und von Egger mit gleicher Stimmenzahl vom Adelstande; die Herren Bürgermeister von Klebelsberg und Kirchberger vom Bürgerstande; und die Herren Brigl und Laburner vom Bauernstande.

Für das Forstwesen:

Herr Prälat von Viecht (zwischen Herrn Prälaten von Wilten und Dekan Blaas von Mals schwankt die Wahl) vom geistlichen, und die Herren Baron von Sternbach und von Egger vom Adelstande; die Herren Haller, Kirchberger, Ruedorfer (zwischen Herrn von Klebelsberg und Feistenberger schwankt die Wahl, so wie zwischen Herrn Pfeifer und Landrichter Hirn) vom Bürgerstande; und die Herren Brigl, Laburner, Plattner und Kerber vom Bauernstande.

Wolkenstein.

Künigl.

v. Schnell.

VI. Sitzungsprotokoll

des konstituirenden Provinzial-Landtages vom 19. Juni 1848.

Laut des §. 8 der provisorischen Geschäftsordnung für den gegenwärtigen konstituirenden Landtag war die sechste Sitzung desselben am 19. Juni l. J. eine vertrauliche, weil es sich um Besetzung der durch das Ableben des ersten ständischen Sekretärs Johann von Reinhart in Erledigung gekommenen ersten ständischen Sekretärsstelle, und ferners um Verleihung eines auf den ständischen Dotationsfond fundirten Kunststipendiums im Jahresbetrage von 400 fl. C. M. W. W. handelte, wozu den Ständen bisher das Vorschlagsrecht, Sr. Majestät aber die Ernennung zusteht.

Die erste ständische Sekretärsstelle mit dem sistemmäßigen Gehalte von jährlichen 900 fl. C. M., wurde einstimmig dem bisherigen zweiten ständischen Sekretär, Joseph von Schnell, und die durch diese Vorrückung in Erledigung gekommene zweite ständische Sekretärsstelle mit dem sistemmäßigen Gehalte von 700 fl. C. M. W. W. ebenfalls einstimmig dem ständischen Archivsadjunkten, Vinzenz Wassermann, verliehen.

Zur Verleihung des Kunststipendiums wurde mit Stimmenmehrheit der an der k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien befindliche Eleve der Malerei, Joseph Plattner von Zirl, für den ersten,

Oesterreicher Engelbert von Pfunds, Zögling der Akademie der bildenden Künste in München, im Fache der Plastik für den zweiten, und Burgauner Johann von Kastelruth, ebenfalls Kunstzögling in München, im Fache der Malerei für den dritten Platz in Vorschlag gebracht.

Zugleich beschloß der Landtag die Quieszirung des bisherigen ersten Buchhaltungsakzessisten, Simon Kapferer, aus Ursache fortdauernder Kränklichkeit.

VII. Sitzungsprotokoll

des konstituirenden Provinzial-Landtages vom 21. Juni 1848.

(Unter dem Vorsitze und in Gegenwart wie in der sechsten Sitzung.)

Zugleich war der Ersatzmann Franz Kink für den zum Reichstage nach Wien abgeordneten Vertreter der Stadt Kufstein Doktor Pfretschner beigekommen.

Der Herr Präsident bemerkt, daß, da die Wahlen der Abgeordneten wie der Ersatzmänner bei ihrer Prüfung von der h. Versammlung anstandslos befunden wurden, dessen Zulassung keinem Bedenken unterliegen dürfte, wogegen von der h. Versammlung nichts erinnert wurde.

Die Ablesung des Protokolls der vertraulichen Sitzung vom 19. Juni l. J. ward der nächsten vertraulichen Sitzung vorbehalten.

Wegen der in der ständischen Lokalkaplanei Mariahilf am künftigen Sonntage (25. l. M.) abzuhaltenden Fronleichnams-Prozession wurde sich auf die Feier derselben früh 7 Uhr in herkömmlicher Weise vereinbart, und die Herren Mitglieder der h. Versammlung zur Beiwohnung eingeladen.

Der Herr Präsident theilte nun den neuesten Einlauf mit, als:

1. Ansuchen des Kaiserjäger-Stationskommando um eine Beusteuer zur Erhaltung der Anlagen und Gebäude auf der Militärschießstätte auf dem Berg Isel.

Wäre dem ständischen General-Referenten zur Begutachtung zuzuweisen.

2. Gesuch des Abgeordneten Anton Christanell für die Landgerichtsbezirke Hall und Schwaz, betreffend einige Aenderungen in den organischen Bestimmungen des Provinzial-Zwangsarbeitshauses zu Schwaz.

Dem Ausschusse für die auf den Approvisionirungsfond Bezug nehmenden Gegenstände zuzuweisen.

3. Gesuch der Abgeordneten von Klebelsberg und Doktor Schuler von Innsbruck wegen Errichtung von Waffendepots im Lande und Anschaffung von 40,000 Stutzen zur Armirung der Landesschützenkompagnien.

Dem ständischen Herrn General-Referenten zu Begutachtung.

4. Das k. k. vereinte Kameral-Gefällenverwaltungs-Präsidium macht die Mittheilung, daß in Folge der Ereignisse im lombardisch-venetianischen Königreiche die tirolische Gränze als Zoll-Linie zu betrachten, und dortselbst Kommerzial- und Hilfszollämter errichtet werden, und daß zur Erleichterung des Kostenaufwandes eine Verschmelzung der Getreideaufschlagämter mit den ärarischen Zollämtern wünschenswerth wäre, worüber dasselbe der Aeußerung der Herren Stände entgegen sieht.

Nach einer vorläufigen Diskussion über die Räthlichkeit und Ausführbarkeit dieser Maßregel wurde der vom ständischen Herrn General-Referenten vorbereitete Entwurf einer Erwiederung abgelesen.

Beschluß: Dem Ausschusse für die auf den Approvisionirungsfond bezüglichen Gegenstände zugewiesen.

Der Herr Präsident bringt in Erinnerung, daß durch den Austritt des Abgeordneten für die Stadt Kufstein, Doktor Pfretschner, eine neues Mitglied für die Ausschüsse in Beziehung auf die Landesverfassung, Gemeindeverfassung, Privatdesiderien und Zehentablösung gewählt werden müsse, und ersucht die Herren Abgeordneten vom Bürgerstande, die Wahlstimmen nach allen 4 Abtheilungen abzugeben.

Weiters wurde die durch ein Verlobniß der Stände gestiftete jährliche Todesfeier für den Andreas von Hofer, und die im Kampfe für Gott, Fürst und Vaterland gefallenen Landesvertheidiger von der h. Versammlung —

Auf Montag den 26. l. M. früh 8 Uhr in der Hofkirche festgesetzt.

Vortrag des ständischen Herrn Abgeordneten und General-Referenten von Lutterotti über die Findelanstalt alle Laste.

Nach dessen Inhalte erfolgte laut Gubernial-Eröffnung vom 13. Juni l. J., Zahl 12513/1497 Sanität, auf die vom vorjährigen Kongresse unterlegte Bitten um eine entsprechende Verfügung —

1. in Beziehung auf die Geheimhaltung unehelicher Geburten zur Schonung der Ehre gefallener Mütter;

2. wegen Aufstellung von Vormündern für die Findlinge im Orte ihrer Pflege, und

3. um die provisorische Verfügung, den Pflegeältern, denen die Versorgung der zum Austritte bestimmten Kinder nicht schon vertragmäßig obliegt, auf weitere 2 Jahre eine mäßige Vergütung aus dem Fonde der Anstalt zuzuwenden, bis die allerhöchste Entschließung über die Vorstellung wegen Verlängerung der Aerarial-Verpflegung vom 10. bis 12. Lebensjahre herablangt, die h. Ministerial-Entscheidung dahin, daß

1. eine Zurückstellung der Findlinge nach erreichtem Normalalter von 10 Jahren an die uneheliche Mutter nicht stattfinden, sondern ihre Unterbringung beim Abgange anderweitiger, zum Unterhalte derselben verpflichteten oder wohlthätigen Personen ein Gegenstand der Lokalversorgung sey;

2. die Verlängerung der Dauer der Aerarial-Verpflegung von 10 auf 12 Jahre könne nach der allerhöchsten Entschließung vom 20. Juli 1829 für Tirol allein nicht, sondern müßte für alle, in gleichen Verhältnissen stehenden Provinzen mit empfindlicher Belastung des Staatsschatzes festgesetzt werden;

3. auch die in Antrag gestellte Bestreitung der Verpflegskosten für die nach erreichtem Normalalter von 12 Jahren nicht untergebrachten Findlinge im Wege der Kreiskonkurrenz würde die Kontribuenten stark bebürden, und in der Ausführung auf Schwierigkeiten stoßen.

Das h. Ministerium könne daher, da vom Reichstage legislative Bestimmungen über Gemeindeverfassungen, und sohin auch über die Armenversorgung, dann über Organisation und Administration der Wohlthätigkeits- und Humanitäts-Anstalten zu gewärtigen sind, keine Abänderungen treffen, sondern müsse die Tiroler-Stände hierauf verweisen.

Der ständische Herr General-Referent trägt demnach darauf an, die Beschlüsse des nächst bevorstehenden Reichstages abzuwarten, und das k. k. Kreisamt Trient von dem Inhalte der Ministerial-Entscheidung in Kenntniß zu setzen.

Von der h. Versammlung genehmiget.

Vortrag, die Anträge zur Sicherung und Feststellung der aus dem emphyteutischen Verbande entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten.

Dieser wurde nach dem Antrage des ständischen General-Referenten dem Ausschusse über die Ablösung der Zehnten und Grundlasten zur Berichterstattung zugewiesen.

Angenommen.

Bericht über den Vermögensstand des aus den Einstangskapitalien der Deserteure und Selbstverstümmler des Kaiserjäger-Regimentes gebildeten Fondes, im Betrage von 14525 fl. 56¼ kr., an barem Gelde und Staatsschuldverschreibungen, aus dessen Renten drei neue Stiftplätze im Erziehungs-Institute des Kaiserjäger-Regimentes kreirt wurden.

Zur Nachricht.

Vortrag über die Errichtung einer technischen Schule in Innsbruck, und über die vom Sekretär des landwirthschaftlichen Vereines, Herrn Professor Böhm, gegebenen Andeutungen zur Entwerfung eines Organisations-Planes für die erwähnte Schule.

Bei Eröffnung der Debatte bemerkte der Herr Prälat von Wilten, daß diese Andeutungen einige Modifikationen erheischen dürften, die aber eine reife Prüfung voraussetzen; es wäre daher angemessen, da über diese Angelegenheit gleich abzusprechen ihm nicht möglich ist, daß die Sache von mehrern erfahrenen, und mit diesem Fache vertrauten Mitgliedern in Ueberlegung genommen werde.

Herr Professor Jäger nahm das Wort, um bei diesem Anlasse das Interesse der hiesigen Universität vorläufig der h. Versammlung zu empfehlen, deren Professoren, vorzüglich diejenigen vom medizinischen Fache, mit dem kargen Gehalte von 600 fl. gegenüber den im Entwurfe eines Organisationsplanes für die technische Schule bemessenen schönen Besoldungen, der kaum den nothdürftigen Unterhalt gewährt, zu niedergestellt sind. Er behalte sich vor, ein Gesuch für die Aufbesserung ihrer Gehalte nach-

träglich der h. Versammlung zu übergeben, wofür er ihre kräftige Unterstützung in Anspruch zu nehmen sich erlaube.

In Beziehung auf die technische Schule und ihren Organisationsplan schließe er sich der Meinung des Herrn Prälaten von Wilten an, und müsse überdies die Bemerkung beifügen, daß der Gehalt des Religionslehrers von 200 fl., der ihn dem Pedell gleichstelle, für wochentlich 8 Stunden offenbar zu gering erscheine, wodurch er ganz in Anspruch genommen werde, daß ihm keine weitere Zeit übrig bleibe, nebenbei noch andere Funktionen zu übernehmen. Herr Prälat von Wilten erklärt sich bereit, das Referat über den Organisationsplan gemeinsam mit Herrn Professor Jäger zu übernehmen, der sich dabei betheiligen zu wollen zusicherte.

Dem Herrn Prälaten von Wilten bleibt es überlassen, Sachkundige einzuladen, ihre Erfahrungen und Kenntnisse ihm mittheilen zu wollen.

Herr Doktor Schuler ersucht, da die Stadt Innsbruck vorzüglich bei dieser Angelegenheit betheiligt ist, um eine Abschrift des Planes, damit er sich mit den Bürgern hiesiger Stadt hierüber besprechen könne, da er beabsichte, daß bald für die Ausführung des Planes etwas gethan werde.

Herr General-Referent schlug vor, sämmtliche Akten dem Herrn Abgeordneten der Stadt Innsbruck mitzutheilen, der sie dann nach gemachtem Gebrauche dem Herrn Prälaten von Wilten zu übergeben hat.

Da Niemand mehr das Wort nahm, so stellte der Herr Präsident die Frage:

Will die h. Versammlung diesem Antrage die Zustimmung ertheilen?

Sie wurde bejaht.

Vortrag über die Bitte des Ferdinand Neuner, Hörer des Operationskurses in Wien

1. Um Bewilligung einer Reise- und Quartierkostenvergütung;

2. und eine weitere Unterstützung auf fernere 2 Jahre zur Nachtragung der zur Erlangung der chirurgischen Magisterwürde erforderlichen, ihm noch mangelnden Gymnasialklassen.

Die letztere Bitte wurde durch die ihm von Seite der Institutsvorstehung eröffnete Verordnung, gemäß welcher jene Zöglinge, die nur als Patrone der Chirurgie in das Institut eintreten, die ihnen noch mangelnden vorgeschriebenen Gymnasialstudien zur Erlangung des Magisteriums nachzutragen gehalten seyen, hervorgerufen.

Das hierüber im Wege des k. k. Landesguberniums einvernommene hiesige medizinisch-chirurgische Direktorat hat in einem umfassenden Gutachten die Gründe entwickelt, aus welchen es glaubt, daß die erwähnte Verordnung auf den Bittsteller keine Anwendung finde.

Daher trug der Herr General-Referent auf die alternativ zu stellende Bitte an, daß

1. dem Ferdinand Neuner nach vollendetem Operationskurse ohne Nachtragung der ihm abgängigen Gymnasialstudien die Magisterwürde ertheilt, und im entgegengesetzten Falle

2. Die Unterstützung von jährlichen 300 fl. auf weitere 2 Jahre aus dem ständischen Dotationsfonde, und die Nachholung der gedachten Studien bewilliget werde.

Bei der über diese Bitte eingeleiteten Berathung bemerkte Herr Professor Jäger, daß die von der Institutsvorstehung angeführte Verordnung durch die Einführung der Lehr- und Lernfreiheit eine Abänderung erfahren haben dürfte; es wäre Sache des Bittstellers, sich zu erkundigen, ob die ausgesprochene Lehr- und Lernfreiheit auch auf die Gymnasialstudien sich erstrecke.

Die Bemerkung des Herrn Abgeordneten Professor Jäger bestimmte den Herrn General-Referenten, die Alternative fallen zu lassen, und nur auf die zu stellende Bitte um Nachsicht von der Nachtragung der abgängigen Gymnasialstudien, mit Beziehung auf die eingeführte Lehr- und Lernfreiheit, sich zu beschränken.

Auf die vom Herrn Präsidenten gestellte Frage —

Wurde der letztere Antrag von der h. Versammlung einstimmig angenommen.

Die fernere Bitte des Ferdinand Neuner, um Bewilligung einer Reise- und Quatierkostenvergütung betreffend, begutachtet der Herr General-Referent in Erwägung der Unzureichenheit des jährlichen Stipendiumsbetrages von 300 fl. zur Bestreitung dieser Auslagen, und des Umstandes, daß die ständischen Zöglinge anderer Provinzen immer eine Vergütung der Reise- und Quartierkosten erhalten, und in fernerer Erwägung der ausgezeichneten Fortschritte und seiner musterhaften Sittlichkeit für die 2 Jahre des Operationskurses einen Aversualbetrag von 200 fl. C. M., wovon die Hälfte sogleich, die andere

am Schlusse des zweiten Lehrkurses flüssig zu machen ist, und die Bitte um den erforderlichen Zuschuß zu dem Dotationsfond vom Staatsschatze zu stellen seyn wird.

Beschluß: Allgemein genehmigt.

Vortrag, betreffend die Aufhebung des am 1. September 1840 erschienenen Stempel- und Taxgesetzes, und Erlassung eines neuen, den Anforderungen der Gerechtigkeit und Billigkeit entsprechenden derartigen Gesetzes.

In diesem Vortrage wird auf die Außerachtlassung des Grundsatzes einer gleichmäßigen billigen Besteurung hingewiesen, den man durchgehends in den Bestimmungen dieses Gesetzes vermisse. Demzufolge laste der Druck dieses Gesetzes vorzüglich auf dem geringen Vermögensbesitze, hervorgebracht durch eine zu rasche Progression der Stempelgebühren in seinen Gradationen, und durch einzelne zu hoch gegriffene Stempelsätze, wofür die Belege in den einzelnen, vom Berichterstatter angeführten §§. dieses Gesetzes sich finden.

Der Berichterstatter stellt in Folge dessen den Antrag auf eine, Sr. Majestät im Wege des Ministeriums zu unterlegende Bitte, um Aufhebung des jetzt bestehenden, und Erlassung eines einfachen, klaren, die verschiedenen Vermögensverhältnisse billig berücksichtigenden Stempel- und Taxgesetzes, um ehethunlichste Milderung der im gegenwärtigen Stempelgesetze enthaltenen, im vorzüglichen Grade drückenden Stempelsätze, wie sie besonders in den §§. 14 und 55 vorkommen, durch eine bis zum Erscheinen des neuen Stempel- und Taxgesetzes zu geltenhabende interimistische Verfügung.

Nach geendetem Vortrage ergriff der Herr Abgeordnete Bürgermeister Haller das Wort, indem er die Lithographirung des Vortrages zur Vertheilung an die Landgerichte mit der Aufforderung beantragte, hierüber ihr Gutachten an den Provinzial-Landtag einzusenden. Die von den Landgerichten in dieser Beziehung gelieferten Materialien könnten dann bei Verfassung der Vorstellung an das h. Ministerium benützt werden.

Der Herr Abgeordnete Doktor Schuler bemerkte, daß, da der Provinzial-Landtag, bis die Berichte der Landgerichte anher gelangen, nicht mehr versammelt seyn dürfte, die Landgerichte aufgefordert werden sollen, ihre Wohlmeinung über die Gebrechen des Stempelgesetzes an die ständische Kanzlei einzusenden, der die Vorlage derselben an den Reichstag zu überlassen wäre.

Der Herr Abgeordnete Dekan Amberg findet, da mehrere Landrichter und Bürgermeister Mitglieder der h. Versammlung sind, die Einvernehmung der Landgerichte nicht nöthig, da diese letztern die Materialien zur Vorstellung liefern könnten.

Herr Bürgermeister und Abgeordnete von Innsbruck Doktor von Klebelsberg äußerte: es fallen die Hauptbeschwerdepunkte in allen Provinzen zusammen; man sollte sich, ohne in eine Spezialität einzugehen, nur auf die Hauptbeschwerden, als das unbillige Ausmaß der Stempelgebühr, auf den Druck, den dieses Gesetz vorzüglich auf die Armen übt, und auf das gehäßige Denunziationssystem, das in dem Unterrichte für die Behörde sich kund gibt, beschränken.

Herr Abgeordnete Landrichter Schandl findet das Eingehen in das Detail zur Begründung der Vorstellung nöthig, und bemerkt, daß das Stempelgesetz noch viele andere Gebrechen an sich trage, als die Menge von Unterscheidungen, die selbst die Behörden verwirren, die Verschiedenheit der Ansichten der Behörden unter sich selbst in Beziehung, welche Stempelgebühr in diesem oder jenem Falle abzunehmen, endlich die Verschiedenheit des Stempelsatzes bei Behörden verschiedenen Ranges in Beziehung auf die bei ihnen vorkommenden Geschäftsstücke. Er habe selbst mehrere dieser Gebrechen in einem Memoire zusammengestellt.

Herr Prälat von Wilten meinte: dieses Memoire könnte den zum Reichstage zu entsendenten Deputirten mitgegeben werden, worauf der Herr Abgeordnete Doktor Schuler entgegnete: die Vorstellung müsse unmittelbar an das Ministerium geleitet werden.

Dem Antrage des Abgeordneten Herr Landrichter Hirn auf Niedersetzung eines Komités, wurde vom Herrn Doktor von Larcher entgegnet, es seyen schon zu viele Komités gewählt, und bittet zur Abstimmung über die Motion des Herrn Doktor Schuler zu schreiten.

Da Niemand mehr das Wort nahm, wurden vom Herrn Präsidenten die Fragen gestellt:

1. Will die h. Versammlung bei dem Ministerium um Abhilfe in Betreff des Stempelgesetzes einschreiten?

Allgemein bejaht.

2. Will man sich blos an die Hauptbeschwerdepunkte in der Vorstellung halten, oder nach der vom Herrn Doktor Schuler gemachten Interpellation, soll man vorerst die Landgerichte um ihre Wohlmeinung angehen oder nicht?

Allgemein verneint.

3. Soll man sich auf das vorhandene Materiale, und was sachkundige Mitglieder der h. Versammlung noch aus ihren Wahrnehmungen und Erfahrungen liefern, beschränken?

Bejaht.

Der Herr Abgeordnete Doktor Schuler zeigt an, daß der Entwurf der in der Sitzung vom 19. l. M. beschlossenen Vorstellung gegen die Bestimmungen des Patentes vom 2. Juni l. J., in so ferne sie auf die Rückzahlung hypothezirter Forderungen, wo die Rückzahlung in bestimmten Münzsorten, oder mit Ausschluß jeden Papiergeldes bedungen wurde, Bezug nehmen, vorbereitet, und wenn es die h. Versammlung wünscht, vorgelesen werden könne?

Der Entwurf wurde auf den von Hochderselben ausgedrückten Wunsch vom Herrn Doktor Schuler abgelesen.

Nach dem Ablesen bemerkten die Herren Abgeordneten Landrichter Hirn und Schandl, daß der Grundsatz, daß Gesetze keine rückwirkende Kraft besitzen, festgehalten, und daher kein Unterschied zwischen hypothezirten und anderweitigen Verbindlichkeiten statt finden solle, worauf Herr Doktor Schuler entgegnete, bei der Verfassung des Entwurfes habe man vorzüglich aus dem Grunde die hypothekarischen Verbindlichkeiten im Auge gehabt, weil sie zunächst das Grundkapital des Landes bilden; die schwebenden Kapitalien seyen nicht von so großem Belange, auch sey bei selben die Rückzahlung in bestimmten Münzsorten, oder mit Ausschluß jeden Papiergeldes nicht bedungen, und fallen daher in die Kategorie des Patentes. Herr Landrichter Hirn: Es sind aber doch Vertragsrechte, welche durch das Zwangsgesetz aufgehoben werden. Herr Doktor Schuler: Allerdings, man müsse aber bedenken, daß das erwähnte Patent durch den Mangel an klingender Münze, und als ein Akt der bittersten Nothwendigkeit hervorgerufen worden; die Aufhebung des Patentes zu verlangen, sey ein vergebliches Streben, man müsse daher doch einen Theil, und zwar den beträchtlichsten der hypothezirten Kapitalien zu retten suchen. Herr Landrichter Hirn aber meint, die Vorstellung müsse gegen das ganze Patent gerichtet werden, so fern es auf die frühern Verträge nachtheilig wirkt.

Herr Bürgermeister von Klebelsberg gibt zu, daß man das ganze Patent vom Standpunkte des Rechtes angreifen könne, da im Patente vom Jahre 1816 sich ausdrücklich gegen den Zwangskours der Banknoten ausgesprochen wurde.

Da mehrere Mitglieder Abstimmung verlangten, fragte der Herr Präsident vor der Abstimmung, ob auf unbedingter Verwahrung gegen das Patent bestanden werden wolle? welche Frage Herr Landrichter Hirn bejahte.

Der Herr Abgeordnete Doktor Schuler erwiederte, dann falle der ganze Entwurf, und es müsse eine neue Vorstellung auf einer andern Basis gemacht werden; bei dem vorliegenden Entwurfe, der nach dem Beschlusse der h. Versammlung verfaßt wurde, habe man nur die Absicht gehabt, dem Gläubiger vor der Willkühr des Schuldners, der die gegenwärtigen Verhältnisse, um dem weniger Gläubiger, als er empfangen, rückerstatten zu dürfen, benützen wollte, Schutz zu gewähren.

Der Herr Abgeordnete von Hepperger schlug endlich ein Amendement vor, daß im Entwurfe bei der Stelle bei den hypothezirten Kapitalien, der Satz bei allen hypothezirten Kapitalien unterstellt werde, mit welcher Modifikation der Herr Abgeordnete Landrichter Schandl einverstanden ist.

Auf die Frage des Herrn Präsidenten:

Ob nach dem gemachten Beisatze der Entwurf genehmiget werde, entschied sich die h. Versammlung für die Annahme des Entwurfes mit dem erwähnten Zusatze.

Da die Tagesordnung erledigt war, schloß der Herr Präsident die Sitzung, und kündete auf Freitag den 23. l. M. früh 9 Uhr eine vertrauliche Sitzung an.

Die wegen Austrittes des Herrn Doktor Pfretschner aus der Ständeversammlung eingeleitete Wahl bei dem Bürgerstande des Ausschußmitgliedes für die Verfassung, Gemeindewesen, Zehentablösung und Priorität bezeichnete den Herrn Ruedorfer als Ausschußmitglied für die zwei erstern, und letztgenannter Ausschuß den Herrn Kink als Mitglied des Ausschusses für das Zehentablösungsgesetz.

Wolkenstein.

Künigl.

v. Schnell.

VIII. Sitzungsprotokoll

des konstituirenden Provinzial-Landtages vom 23. Juni 1848.

Nach dem §. 8 der Geschäftsordnung war diese Sitzung eine vertrauliche, weil es sich um Verleihung der fünf ständischen Stiftplätze im Erziehungshause des Kaiserjäger-Regimentes in Hall, und um Verleihung eines erledigten ständischen Stiftplatzes an der k. k. Militär-Akademie zu Wienerisch-Neustadt handelte.

Zur Verleihung dieser Plätze steht dem Landtage das Vorschlags-, Sr. Majestät aber das Ernennungsrecht zu.

In Betreff der fünf Stiftplätze im Kaiserjäger-Regiments-Erziehungshause zu Hall, wovon drei aus den Zinsen der Einstandskapitalien der Deserteure und Selbstverstümmler des Kaiserjäger-Regimentes neu kreirt worden, nachdem der General-Referent seinen Vortrag über die 31 Kompetenten erstattet und begründet hatte, nach Abgabe der Stimmzettel für jede besondere Terna, wurden folgende fünf Ternen in Vorschlag gebracht:

Erste Terna.

I. loco. Angelo Fabanelli von Trient.
II. „ Franz Karl Tschon von Bredazzo.
III. „ Johann Stocker von St. Pauls bei Eppan.

Zweite Terna.

I. loco. Franz Karl Tschon.
II. „ Johann Stocker.
III. „ Arthur v. Job von Cles.

Dritte Terna.

I. loco. Alois Oberkofler von Schwaz.
II. „ Gebhard Meßmer von Vilsrain.
III. „ Karl v. Schenk von Steinach.

Vierte Terna.

I. loco. Gebhard Meßmer.
II. „ Mathias Schaffer von Hall.
III. „ Karl v. Schenk.

Fünfte Terna.

I. loco. Mathias Schaffer.
II. „ Karl v. Schenk.
III. „ Ferdinand Sweth von Innsbruck.

In Betreff des erledigten Stiftplatzes an der Wiener-Neustädter Militär-Akademie wurde, nachdem der General-Referent seinen Vortrag erstattet, und die Eigenschaften der drei Bewerber auseinander gesetzt hatte, folgende Terna vorgeschlagen:

I. loco. Julius Fritz von Innsbruck.
II. „ Karl v. Breitenberg von Bozen.
III. „ Guido Graf Marzani von Villa Lagarina.

(Hiemit wurde die Sitzung um 1 Uhr Nachmittags geschlossen.)

IX. Sitzungsprotokoll

des konstituirenden Provinzial-Landtages vom 26. Juni 1848.

Unter dem Vorsitze und in Gegenwart wie in der Sitzung vom 23. l. J. mit Ausnahme des Herrn Prälaten von Stams.

Nach dem abgelesenen und genehmigten Protokolle der Sitzung vom 21. l. M., wurden vom Herrn Präsidenten die jüngst eingelaufenen Amtsstücke zur Kenntniß der h. Versammlung gebracht.

1. Die Feier des heil. Herz-Jesu-Festes in der Universitätskirche am 1. Juli l. J. halb 9 Uhr früh.

2. Note des k. k. Kreisamtes Roveredo, betreffend die Aufforderung der unterstehenden Landgerichtsbezirke zur Beschickung des Provinzial-Landtages durch Abgeordnete.

Dem Verfassungsausschusse zuzustellen.

3. Der Herr Abgeordnete von Larcher theilt mehrere Partikular-Desiderien zur h. Schlußfassung mit.

Dem Prioritätsausschusse zuzuweisen.

4. Antrag des Herrn Professors Jäger auf vollkommene Wiederherstellung der hiesigen Universität im ganzen Umfange.

Dem Herrn General-Referenten zum Vortrage.

5. Motion der Herren Abgeordneten Falkner, Kerber, Fischer und Erb um Bewilligung des Tabakbaues zum eigenen Bedarf.

6. Antrag der hiesigen Studirenden durch Herrn Professor Jäger, daß der Paß Covolo bei den zu eröffnenden Friedensverhandlungen dem Lande Tirol einverleibt werde.

7. Vorstellung der Landgerichtsbezirke von Hall und Schwaz, betreffend die Beschränkung der Erzeugung von Schweizerkäse in dortiger Gegend.

8. Von ebendenselben, Vorstellung um Eröffnung des Baues der Silberbergwerke in Schwaz.

Alle diese Einläufe wurden dem ständischen Herrn Gereral-Referenten zur Berichterstattung zugewiesen.

Vortrag des ständischen Herrn Gereral-Referenten, betreffend die Herabsetzung des Kapitulationszeit im Kaiserjäger-Regimente von 6 auf 4 Jahre, mit der Verpflichtung auf weitere 6 Jahre für die entlassenen Landkapitulanten bei der Landesvertheidigung Dienste zu leisten.

Bei der hierüber eröffneten Debatte äußerte sich der Herr Abgeordnete Doktor Schuler mit der Herabsetzung von 6 auf 4 Jahre einverstanden, in Betreff der weitern Verpflichtung auf 6 Jahre zum Landesvertheidigungsdienste könne der Antrag in der Form nicht gestellt werden, sondern müsse, da die Bestimmungen des künftigen Wehrgesetzes noch unbekannt, die Verpflichtung zur Landesvertheidigung nur im Allgemeinen mit der Bitte ausgesprochen worden, daß bei der Berathung über die Wehrverfassung die dem Lande Tirol eigenthümlichen verfassungsmäßigen Verhältnisse und Vertheidigungsmittel thunlichst berücksichtiget, und zu den Berathungen die Stände beigezogen werden möchten.

Der Herr Abgeordnete Ruedorfer erklärt sich für die Aufrechthaltung des bisherigen Wehrgesetzes in Tirol.

Se. Exzellenz der Herr Graf von Brandis erkennt die Abfassung eines Wehrgesetzes als dringend, ebenso der Herr Abgeordnete Bürgermeister von Klebelsberg und der ständische Herr General-Referent; letzterer bezog sich auf eine an das Defensions-Komité erlassene Aufforderung des k. k. Oberkommandos in Tirol um eine schleunige Verfügung, daß, da die Ablösungskompagnien nicht mehr aufgebracht werden können, der Ausfall, der durch die Heimkehr der ihre Dienstzeit vollendeten Schützenkompagnien entsteht, sogleich ergänzt werde. Se. Exzellenz der Herr Landesgouverneur haben deshalb eine Sitzung auf heute Nachmittags 4 Uhr angeordnet, und es dürfte angemessen seyn, wenn ein Antrag des Defensions-Komités an den Landtag gestellt würde.

Der Herr Bürgermeister von Klebelsberg meint, in dieser Beziehung wäre dieser Gegenstand vertagt; in Betreff der Herabsetzung der Kapitulations-Jahre soll nur der Wunsch im allgemeinen, ohne Spezialisirung auf Reduktion, ausgesprochen werden.

Nachdem die Debatte in Betreff der Dringlichkeit der Erlassung eines Wehrgesetzes ene längere Zeit fortdauerte, und von mehrern Herren Abgeordneten die Abstimmung verlangt wurde, richtete der Herr Präsident an die h. Versammlung nachstehende Fragen:

1. Stimmt die h. Versammlung im allgemeinen für Herabsetzung der Kapitutationszeit, und insbesondere von 6 auf 4 Jahre?

Beide Fragen wurden bejaht.

2. Soll für die Verhandlung über Wehrverfassung der Antrag des Komités für die Defensionsangelegenheiten abgewartet werden?

Bejaht.

Vortrag des ständischen Herrn General-Referenten über den Stand des Schießstandswesens in Tirol.

Die hierüber gegebenen Notizen nahm die h. Versammlung zur Nachricht.

Betreffend die mißfällige Wahrnehmung, daß bei dem im Monate April d. J. ergangenen Aufrufe zur Landesvertheidigung die Standschützen nicht jenen Eifer, demselben zu folgen, den man von ihnen erwarten zu dürfen glaubte, an den Tag legten, und hierin von andern Kampflustigen, die bisher keinen Heller vom Staate bezogen haben, an warmer Theilnahme für die Landesvertheidigung übertroffen wurden, äußerte der Herr Abgeordnete von Larcher, daß kräftige Maßregeln, die säumigen Standesschützen zur Erfüllung ihrer Wehrpflicht verhalten, ergriffen werden sollen.

Herr Baron von Giovanelli trug auf Ausschließung jener Standesschützen, die nicht ausgezogen, von allen großen kaiserl. Freischießen und Gnadengaben an.

Der ständische Herr General-Referent bemerkt, daß Anträge, wie diesem Uebelstande zu begegnen, mit der Erlassung des Wehrgesetzes in innigem Zusammenhange stehen, die Berathung hierüber erst dann, nach dem h. so eben gefaßten Beschlusse, stattfinden könne, wenn der besprochene Antrag des Defensions-Komités anher gelangt seyn wird.

Vortrag über die Motion des Herrn Abgeordneten Bürgermeister Doktor von Klebelsberg und Doktor Schuler in Betreff der Errichtung von Waffendepots im Lande und Beistellung von 40,000 Stutzen oder Kammerbüchsen auf Kosten des Aerars.

Der ständische Herr General-Referent, mit dieser Motion einverstanden, glaubt die Anforderung vorderhand auf 10,000 Stutzen oder Kammerbüchsen zu beschränken, weil eine zu große Anforderung an den Staat unter den gegenwärtigen Umständen eine Zurückweisung mit Grund besorgen läßt.

Bei der Eröffnung der Debatte meinte Herr Landrichter Hirn, daß die Stutzen abgegeben, und dafür Kammerbüchsen angeschafft werden sollen.

Um dem allgemein gefühlten Mangel an Gewehren einigermaßen abzuhelfen, sieht der Herr Bürgermeister Haller darin ein Auskunftsmittel, die heimkehrenden Schützen zur Ausleihung ihrer Gewehre an die ins Feld rückenden Schützen zu verhalten. Herr Landrichter Hirn versichert, daß dies größtentheils so gehalten werde.

Herr Landrichter Schandl ist der Meinung, daß der zur Herstellung der Schießstände, die minder dringend ist, bestimmte Aerarialbetrag von 40,000 fl. zur Anschaffung von Gewehren zu verwenden wäre.

Der Herr Abgeordnete Doktor Schuler erachtet, daß auch über diesen Gegenstand die Beschlußfassung, bis der Antrag des Defensions-Komités anher gelangt, vertagt werden könne, worauf —

Die h. Versammlung auf die an Hochdieselbe gerichte Frage des Herrn Präsidenten einzugehen fand.

Vortrag in Beziehung auf die in Nordtirol einzuführenden Sicherheitswachen, und Ergänzung der Gensdarmerie in den zwei italienischen Kreisen.

Der ständische Herr General-Referent führt darin an, daß der Kongreß auf seine im Jahre 1846 und 1847 in dieser Angelegenheit an die h. Hofkanzlei wiederholt gemachten Vorstellungen laut Gubernial-Eröffnung von 29. August und 17. September v. J., Zahl $^{20997}/_{2458}$, zur Geduld verwiesen wurden; er trägt daher auf Erneuerung dieser Bitten um ihre baldige Erledigung bei dem h. Ministerium des Innern an.

Genehmiget durch überwiegende Majorität.

Herr Bürgermeister von Klebelsberg erklärte sich gegen die Erneuerung, als einen minder dringenden Gegenstand.

Bericht über den Stand des Defensions-Aversualfondes.

Nach dem vorliegenden Ausweise bestand der bare Kassarest dieses Fondes im Jahre 1847 in 8213 fl. 5½ kr. Die seitherigen Ausgaben, über deren Veranlassung der ständische Herr General-Referent seine Erläuterungen beifügte, in 2936 fl. 6 kr. Nach Abzug derselben zeigt sich noch ein Kassevorstand von 5276 fl. 59½ kr. C. M.

Wurde zur Nachricht genommen.

Vortrag über die Verhältnisse des geognostisch-montanistischen Vereines, und die beabsichtigte Widmung der vom erstern aus dem ständischen Dotationsfonde von 2 zu 2 Jahre genossenen Unterstützung von jährlichen 600 fl. für die Zwecke des Ferdinandeums.

Nach Inhalt dieses Vortrages hat der geognostisch-montanistische Verein seine Aufgabe, die ihm gestellt ward, vollkommen gelöst, und die ihm zugewendete Unterstützung von jährlichen 600 fl. ist entbehrlich geworden.

Dieß veranlaßte Se. Exzellenz den Herrn Grafen von Brandis, als obersten Vorstand des Ferdinandeums, in einer Eingabe vom 20. l. M. die Verwendung der h. Versammlung für die Ueberlassung dieses Beitrages an das Ferdinandeum vom Jahre 1848/49 an in Anspruch zu nehmen.

Die Eingabe, welche abgelesen wurde, hat das Bedürfniß einer Unterstützung für dieses, der Kunst und Wissenschaft gewidmeten Institutes — soll dasselbe fortbestehen — überzeugend dargethan.

Der ständische Herr General-Referent stellt demnach den Antrag, die h. Versammlung wolle ihre kräftige Verwendung bei dem h. Gesammtministerium dahin eintreten lassen, daß der für den geognostisch-montanistischen Verein entbehrlich gewordene Jahresbeitrag von 600 fl. an das Ferdinandeum vom Jahre 1848/49 an ausbezahlt werden dürfe.

Herr Abgeordneter und Bürgermeister Feistenberger erklärte sich im Beginn der Diskussion gegen den Antrag, indem die Berichtigung dringender nothwendiger Auslagen den blos nützlichen vorzuziehen sey. Es sey eine widrige Wahrnehmung, alle Vortheile der Hauptstadt zufließen, und die übrigen Städte wie Stiefkinder behandelt sehen zu müssen.

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis erinnerte, das Ferdinandeum sey kein Lokal-, sondern ein Landesinstitut, wo die Merkwürdigkeiten des Landes niedergelegt werden, und daher sey hiezu die Hauptstadt des Landes der geeignete Ort.

Es handelt sich hiebei nicht um eine neue Auslage, sondern die Gelegenheit zu benützen, diese Auslage, da sie für den geognostisch-montanistischen Verein entbehrlich, für das Ferdinandeum vom Staate zu reklamiren.

Durch das Streichen dieser Summe aus dem Etat des ständischen Dotationsfondes werde das Postulat nicht geringer, und eben so wenig wird man mit 600 fl. für das Allgemeine etwas ausrichten, dagegen aber hängt von diesem Zuflusse das Fortbestehen der Anstalt, da auf das Eingehen der Vereinsbeiträge, vorzüglich in den zwei italienischen Kreisen, nicht zu zählen ist, ab. Die Stände werden sich nicht der Gefahr des Vorwurfes aussetzen wollen, dieses zur Ehre des Landes gereichende Institut von seinem Verfalle nicht gerettet zu haben durch eine Auslage, die das Land nicht fühlt.

Der Herr Abgeordnete Doktor Schuler bemerkte: Die Beiträge des Landes haben diese Anstalt, welcher, besonders seinen naturhistorischen Sammlungen, der Beifall sachkundiger Männer vom Fache zu Theil wurde, gegründet; es wäre schmählich, es wegen Ungunst der Zeiten fallen zu lassen; er glaube daher, daß diese 600 fl. für das Ferdinandeum vorläufig auf ein Jahr, da selbes die Kosten der naturhistorischen Sammlungen getragen, zugewendet werden sollen, und in der diesfälligen Vorstellung bemerkt werden solle, daß diese 600 fl. einen Theil der ständischen Dotation bilden.

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis meinte, die Bitte wäre aus dem Grunde der von Herrn Doktor Schuler gemachten Bemerkung auf unbestimmte Zeit zu stellen, damit dieser Betrag von 600 fl. definitiv in den Stand des Domestikalfondes aufgenommen werden könne.

Da Niemand mehr das Wort nahm, wurde vom Herrn Präsidenten die Frage gestellt:

Will die h. Versammlung dem Antrage des ständischen Herrn General-Referenten, mit der Modifikation, daß die Bitte um diesen Beitrag auf unbestimmte Zeit gestellt werde, die Zustimmung ertheilen?

Mit überwiegender Majorität bejaht.

Nachdem kein Stück der Tagesordnung mehr erübrigte, wurde die Sitzung geschlossen, und die nächste Sitzung auf den 27. Juni l. J. Vormittags 10 Uhr anberaumt.

(Ende der Sitzung 12½ Uhr.)

Wolkenstein.

Künigl.

v. Schnell.

X. Sitzungsprotokoll

des konstituirenden Provinzial-Landtages vom 27. Juni 1848.

Coram et praesentes ut supra.

Es wurde ohne Bemerkung verlesen das Protokoll der Sitzung vom 26. Juni 1848.

Der Präsident theilte die seit der letzten Zeit eingelaufenen Geschäftsstücke mit, sie waren:

1. Eine Note des Landes-Präsidiums, bezüglich des Antrages der Abgeordneten der zwei italienischen Kreise bei der deutschen National-Versammlung zu Frankfurt auf Trennung dieser Kreise von Deutschland, und des Protestes der Stadt Roveredo gegen diesen Antrag.

2. Note des Landes-Präsidiums, daß die Bewohner einiger Gerichte des Kreises Roveredo eine Berathung vorzunehmen beschlossen haben, auf welche Art der Einladung dieses Landtages, an seinen Berathungen Theil zu nehmen, zu entsprechen sey.

3. Note des Landesdefensions-Komités an den Landtag mit dem Ersuchen, zur Mobilmachung von Ablösungskompagnien für die Landesvertheidigung die geeigneten Vorkehrungen mit Beschleunigung treffen zu wollen.

Da dieser letzte Gegenstand schon in der vorigen Sitzung als dringend bezeichnet wurde, erstattete der General-Referent hierüber Vortrag, setzte die Verhältnisse der Landesvertheidigung auseinander, und erkannte als ein Haupthinderniß derselben das angenommene Prinzip der Freiwilligkeit. Die Sache sey dringend, der Landesdefensions-Oberkommandant fordere mit Beschleunigung Truppen, es müsse daher sogleich berathen werden, welches der zweckmäßigste, schnellste und sicherste Weg zur Organisirung von Ablösungskompagnien sey. Der Referent schlug zu dieser Berathung die Zusammensetzung eines Komités vor, dem die möglichst schnelle Erledigung und Berichterstattung über diese Angelegenheit aufzutragen sey.

Nachdem über diesen Gegenstand noch der Verordnete Dekan Amberg, Landrichter Schandl, Professor Jäger, und wiederholt der ständische General-Referent das Wort genommen hatten, stellte der Präsident die Frage: Soll über diese Angelegenheit ein eigenes Komité gebildet werden?

Beschluß: Mit Stimmenmehrheit: Ja.

Es handelte sich nun um die Frage, aus wie viel Mitgliedern dieses Komité zu bestehen habe. Der Abgeordnete Doktor Schuler schlug vor, 12 Mitglieder hiezu zu wählen, und zwar am Schlusse der Sitzung. Ueber Anfrage des Präsidenten erklärte sich die Versammlung mit diesem Antrage —

Beschluß: Einverstanden.

Dann erstattete der zur Prüfung der ständischen Rechnungs-Eingaben zusammengesetzte Ausschuß seinen Bericht. Berichterstatter war der Verordnete Graf Sarnthein, dessen Referat dem Protokolle beiliegt.

Rechnungs-Pièçen waren:

1. Die Rechnung des ständischen General-Einnehmeramtes pro 1847.
2. Die Kirchprobstei-Rechnung der ständischen Mariahilf-Kaplanei.
3. Die Regie-Rechnung pro 1847.

4. Die Rechnung des ständischen Hausmeisters vom nämlichen Zeitraume.

5. Die Rechnung des Brandversicherungsfondes.

6. Des Approvisionirungsfondes, und

7. Des Marschkonkurrenzfondes pro 1847.

Sämmtliche Rechnungseingaben wurden gehörig geordnet, belegt, und durchweg richtig befunden, was die Versammlung zur befriedigenden Nachricht nahm.

Hierauf wurde der auf Grundlage des diesfälligen Berichtes des ständischen General-Referenten erstattete Vortrag des Ausschußes für die tirolischen Straßenbauten gehört. Berichterstatter war Doktor von Larcher. Das Referat liegt dem Protokolle bei.

Es ergibt sich daraus, daß aus dem ständischen Bau- resp. Approvisionirungsfond bis einschließlich des zweiten Quartals 1848 eine Summe von 1,007,714 fl. 58¾ kr. C. M. zu Straßenbauten andie k. k. Kammeralkasse dahier abgeführt worden sind.

Straßenzüge, die bereits in Angriff genommen, eben erst vollendet oder erst projektirt sind, sind:

a. Die Valsuganastraße. Erster Sektion, von Trient nach Pergine.

Dieser Bau wurde um 232,000 fl. ausschließlich 12666 fl. Grundentschädigungen übernommen. Im März l. J. wurde der Bau begonnen, allein die seitdem eingetretenen Zeitereignisse machen die Fortführung des Baues wegen Mangel an Deckungsmitteln nicht mehr möglich, indem an der ganzen italienischen Gränze seit Ende März gar kein, und in Nordtirol nur noch an wenigen Plätzen der Getreideaufschlag bezahlt wird. Der Kassevorstand am 14. Juni l. J. betrug nur noch 71409 fl. 50 kr., welcher größtentheils zur Unterstützung des kurrenten Marschfondes, der bis Ende August keine Einnahme zu erwarten hat, verwendet werden muß..

Die Sistirung des Baues wurde bereits von der ständischen Aktivität verfügt, und der Ausschuß stellte den Antrag: es bei der Sistirung zu belassen, und den Bauunternehmern zu bedeuten, daß, da die Suspension des Baues ihnen bereits eröffnet worden sey, jede wie immer geartete Fortsetzung desselben auf ihre Rechnung, Wag und Gefahr gehe, ohne daß sich der Provinzial-Landtag in eine Zahlungsverbindlichkeit einlasse.

Dieser Antrag wurde von der Versammlung nach einer kurzen Diskussion —

Beschluß: Mit Stimmenmehrheit angenommen.

Bezüglich der weitern Frage, ob der fragliche Bau aus Fondsmitteln wieder fortgesetzt werden soll, wenn die Sistirungsgründe aufhören, glaubte der Ausschuß für jetzt auf eine Entscheidung dieser Frage nicht einzugehen, bevor nicht die Einhebung des Getreideaufschlages an der südtirolischen Gränze wieder geregelt stattfindet, und daher diesen Gegenstand einer künftigen Berathung vorbehalten zu müssen.

Auch mit diesem Antrage war die Versammlung —

Beschluß: Einverstanden.

b. In Betreff der dritten Sektion der Valsuganastraße, die bereits um 189,490 fl. hergestellt, worüber aber die Rechnung über den Gesammtkostenaufwand vom Gubernium noch nicht vorgelegt wurde, trug der Ausschuß an, die Landesstelle um ehethunlichste Vorlage derselben anzugehen.

Dies wurde mittels —

Beschluß: Bejaht.

Wegen der bei diesem Straßenzuge im Jahre 1847 eingetretenen Elementar-Ereignisse hat der vorjährige Kongreß zur Rekonstruirung der Straßenstrecken, die gelitten hatten, einen Beitrag von 2000 fl. aus ständischen Mitteln zugesichert, wenn das Aerar einen gleichen oder größern aus dem Straßenbaufonde leisten würde. Dieß hat die Regierung abgelehnt, die ständische Aktivität aber doch über dringendes Einschreiten der Bauunternehmer obigen Beitrag von 2000 fl. auszuzahlen befunden, wegen Erfolglassung des noch übrigen Schadenbetrages von 4003 fl. 50 kr. aber dem Landtage Vortrag zu erstatten sich vorbehalten.

Es frägt sich nun, ob auch diese restlichen 4003 fl. 50 kr. aus dem ständischen Baufonde gezahlt werden sollen? Der Präsident stellte hiernach die Frage, ob man noch auf eine weitere Zahlung eingehen, oder es bei der bereits angewiesenen Aversualsumme von 2000 fl. bewenden lassen wolle?

Beschluß: Es hat bei der bereits bezahlten Aversualsumme von 2000 fl. sein Bewenden

c. Straße bei Gardolo.

Von dieser im Jahre 1846 hergestellten Straßenstrecke, welche 14000 fl. 25 kr. kostete, erübriget aus den, an das Kameral-Zahlamt abgeführten Geldern von 15,000 fl. noch ein Kassevorstand von 999 fl. 31½ kr. Daraus sind aber noch die Verzugszinsen der Entschädigungssumme für das Zatellische Haus, welche 432 fl. 45 kr. beträgt, zu bestreiten.

Der Ausschus trägt an, das Langesgubernium um Abfuhr dieses Kassevorstandes an das ständische Generaleinnehmeramt anzugehen, wogegen der auszumittelnde Betrag der Zatellischen Verzugszinsen daraus zu bezahlen ist.

Beschluß: Angenommen.

d. Straßenkorrektion agli Stuardi.

In Betreff dieser Straße stellte das Komité den Antrag, das Gubernium anzugehen, die Einleitung zu treffen, daß diese Straßenstrecke baldmöglichst in einen guten, unklagbaren und den Kontraktsbedingungen entsprechenden Zustand hergestellt, und die ständische Aktivität hievon und von dem Kostenaufwande in Kenntniß gesetzt werde.

Beschluß: Angenommen.

e. Straßenkorrektion al Murazzo.

Zu dieser Straße hat die Ständeversammlung einen Beitrag von 8000 fl. in zwei Jahresraten à 4000 fl. zugesichert. Die Verhandlung über den Bau ist aber erst im Zuge, und es muß demnach die weitere Mittheilung des Guberniums hierüber abgewartet werden, was die Versammlung gut hieß.

f. Straßenumlegung bei Burgeis.

Diese Straßenstrecke ist vollständig hergestellt, blos behangen noch die Verhandlungen über die Grundentschädigungen.

Das Komité trägt an, das Gubernium um Mittheilung des Rechnungsausweises über den Gesammtkostenaufwand an die ständische Aktivität anzugehen, sobald obige Verhandlungen geschlossen sind.

Beschluß: Angenommen.

g. Straßenumlegung am Rentschnereck oder am hohen Weg bei Bozen.

Zum Baue oder respektive Umlegung dieser höchst gefährlichen Stelle reichen die gegenwärtigen Fondsmittel nicht hin. Deshalb stellte das Komité den Antrag, die Ständeversammlung möge sich schon jetzt dahin aussprechen, daß seinerzeit zu dieser Umlegung jene Ersparungen verwendet werden sollen, welche sich bei dem Baue der Thöller- und Kardaunerstraße gegenüber dem ständischen Präliminar-Anschlage ergaben, welche dem Ziffer nach noch nicht bekannt sind, daher das Gubernium anzugehen ist, den Rechnungsausweis über die Gesammkosten dieser beiden Straßen, so wie das Projekt über die Straßenumlegung am Rentschnereck baldigst mitzutheilen.

Auf diesen Antrag wurde —

Beschluß: Einstimmig eingegangen.

h. Straße am Kuntersweg.

Das Projekt für diesen Bau ist erst in der Aufnahme begriffnen.

Das Komité trägt an, dem Gubernium die ehebaldigste Erledigung dieses so höchst wichtigen Gegenstandes nachdrücklich in Erinnerung zu bringen.

Beschluß: Angenommen.

i. Bruneck-Welsbergerstraße. Erste und zweite Sektion.

Diese Strecke ist vollständig und zur Zufriedenheit hergestellt, daher die Aktivität auch die Mehrarbeiten von 4757 fl. 30 kr. auf den Approvisionirungsfond übernahm.

Der Ausschuß trägt an, das Guberium anzugehen, die Kostenzusammenstellung und die Abrechnung über die, aus den ständischen Geldern geleisteten Vorschüsse und daraus bestrittenen Auslagen baldigst mitzutheilen.

Beschluß: Beigestimmt.

k. Bruneck-Welsbergerstraße. Dritte Sektion.

Auch diese Strecke ist hergestellt; der Bauübernehmer hat den eingegangenen Verpflichtungen im Allgemeinen entsprochen. Derselbe hat Mehrarbeiten im Betrage von 12,524 fl. 47¾ kr. geliefert, wovon ihm 11,000 fl. bereits erfolgt wurden, weil er darauf rechtlichen Anspruch hat.

Laut Gutachten der technischen Behörde wären ihm aber weitere 11,900 fl. aus Billigkeitsgründen zu erfolgen. Rechtliche Verpflichtung zu einer Erfolgleistung waltet aber keine ob, was der Uebernehmer selbst anerkennt.

Einiger Ersatz sey ihm aber aus Gründen der Billigkeit zu erfolgen. Der obige Ziffer sey aber zu hoch, daher trägt der Ausschuß auf eine Entschädigung von 2500 fl. C. M. W. W. an, welche Aversualvergütungssumme dem Uebernehmer gegen unklagbare Vollendung der noch nicht ausgeführten Arbeiten und gegen Verzichtleistung auf alle weitern Ansprüche mit dem Bedeuten anzubiethen ist, daß er übrigens mit der ganzen Forderung von 11,900 fl. auf den Rechtsweg verwiesen werde.

Ueber diesen Antrag entspann sich eine Diskussion, an welcher die Verordneten Bürgermeister Doktor Klebelsberg und Doktor Schuler Theil nahmen, und die damit endete, daß die Versammlung —

Beschluß: Mit Stimmenmehrheit auf den Antrag des Ausschusses einging.

Hierauf wurde zur Wahl des Komités für die Landesvertheidigung geschritten, wobei sich nach Abgabe der Stimmzettel folgendes Resultat ergab:

1. Prälat von Stams, 2. Professor Albert Jäger vom ersten Stand; 3. Klemens Graf Brandis, 4. Freiher von Giovanelli vom zweiten Stand; 5. Bürgermeister Feistenberger, 6. von Zallinger, 7. Landrichter Hirn, 8. Doktor Schuler vom dritten Stand; 9. Kerber, 10. Falkner, 11. Staffler, 12. Laburner vom vierten Stand.

(Schluß der Sitzung um 1 Uhr Nachmittags.)

Wolkenstein.

Künigl.

Wassermann, Schriftführer.

Geschehen im Landhaus zu Innsbruck, den 20. Juni 1848.

Gegenwärtige: Der hochwürdige Herr Prälat Pirmin von Viecht. Der hochgeborne Herr Ludwig Graf von Sarnthein zu Rottenburg, Kellerburg und Kranzlstein, k. k. Kämmerer rc., von Bozen. Der wohlgeborne Herr Sebastian Ruedorfer von Kitzbühel. Der wohlgeborne Herr Karl Schandl, k. k. Landrichter in Wilten.

Das gefertigte Komité hat zu Folge Beschlusses der h. Ständeversammlung die Revision über die ständische General-Einnehmeramts-Rechnung und über die damit verbundene Mariahilf-Kaplanei-, Regie- und Hausmeisterei-Rechnungen, dann über die separate Nachweisung des Brandassekuranz-, Approvisionirungs- und Marschkonkurrenz-Fondes für das Militärjahr 1846/47 vorgenommen, und dabei folgende Resultate gefunden.

A. Ueber die General-Einnehmeramts-Rechnung.

Die darin vorgetragenen Einnahmen per	67474	fl.	3½ kr.
dann die Ausgaben per	67091	„	¼ „
und den für das Jahr 1847/48 verbliebenen Kassavorstand von	383	„	3¼ „

C. M. W. W. fand man durchgehends richtig.

B. Ueber die Kirchprobstamts-Rechnung der ständischen Mariahilf-Kaplanei.

Bei genauer Durchgehung dieser Rechnung hat sich das Komité überzeugt, daß die vom Verrechner

von Unterrichter vorgetragenen Empfänge per	3654	fl.	36½ kr.
dann die Ausgaben	3483	„	40½ „
und der hiernach verbliebene Kassavorstand mit	170	„	56 „

C. M. vollkommen richtig sind.

C. Ueber die Regie-Rechnung.

Der Empfang beträgt	975	fl.	55¼ kr.
die Ausgaben belaufen sich auf	816	„	10½ „
und der Kassavorstand besteht in	159	„	44¾ „

C. M., worüber man Nichts zu erinnern findet.

D. Ueber die Hausmeisterei-Rechnung.

Den in derselben vorgetragenen Empfang per	628	fl. 46½	kr.
und die Ausgaben per	644	„ 16¾	„
sowie auch den Kassa-Abgang von	15	„ 30¼	„

C. M. fand man durch die Belege begründet, und sohin hierüber Nichts zu erinnern.

E. Ueber die Rechnung des Brandassekuranz-Vereins.

In dieser, von der ständischen Buchhaltung auf Grund der an sie gelangten belegten Monats-Journale des ständischen General-Einnehmeramtes für das Jahr 1847 verfaßten Rechnung hat das Komité den Empfang, und zwar:

In Obligationen	20000	fl. —	kr.
„ barem Gelde	149462	„ 22¼	„
Zusammen in	169462	„ 22¼	„

C. M. richtig befunden.

Ausgaben.

Diese bestehen:

1. Auf Brandentschädigungs-Rückstände vom Jahre 1846	8672	fl. 20¾	kr.
2. auf Brandentschädigung für das Jahr 1847	26491	„ 19	„
3. auf Remunerationsreste vom Jahre 1846	2944	„ 5¾	„
4. auf Remunerationen für das Jahr 1847	225	„	„
5. auf rückständige Regie-Auslagen vom Jahre 1846	42	„ 5¾	„
6. auf Regie-Auslagen für das Jahr 1847	1778	„ 48¼	„
7. auf Rückersatz des aus dem ständischen Approvisionirungsfonde gemachten, und in der vorjährigen Rechnung unter Nr. 9 der Einnahmen erschienenen Darlehens	47000	„	„
8. auf Vorschuß zur Deckung der dringenden Getreidbedürfnisse Innsbrucks gegen zwei, von mehreren Handlungshäusern unterzeichnete Wechsel zu 4 Prozent verzinslich	20000	„ —	„
Zusammen in	107153	„ 39	„
Werden nun von dem Empfange per	169462	„ 22¼	„
abgesetzt die Ausgaben per	107153	„ 39	„
so verbleibt noch Kassavorstand von	62308	„ 43¼	„
und zwar in Obligationen	20000	„	„
und in C. M.	42308	„ 43¼	„
Zusammen wie vor	62308	„ 43¼	„

F. Ueber die Approvisionirungsfonds-Rechnung.

Der Empfang besteht:

1. In Obligationen	505780	fl. 19	kr.
2. in barem Gelde	366281	„ 5¼	„
Zusammen	872061	„ 24¼	„

Die Ausgaben betragen:

1. In Obligationen	306261	fl. 40	kr.
2. in barem Gelde	195839	„ ¼	„
Zusammen	502100	„ 40¼	„
wornach ein Kassavorstand verbleibt von	369960	„ 44	„
und zwar in Obligationen	199518	„ 39	„
in C. M.	170442	„ 5	„
Zusammen wie oben	369960	„ 44	„

Zugleich findet das Komité auch gegen die, von der ständischen Buchhaltung für die Zeit vom 1. November 1847 bis 1. April 1848 verfaßte Stückrechnung Nichts zu bemerken, vermöge welcher

die Einnahmen	354933 fl. 13¾ kr.
die Ausgaben	97941 „ 13¼ „
der Kassavorstand	256992 „ ¾ „

betragen.

G. Ueber den Marschkonkurrenzfond.

Empfang.

Am Schlusse des Verwaltungsjahres 1845/46 verblieb bei dem ständischen General-Einnehmeramte ein Kassavorstand von	31297 fl. 55¾ kr.
Den Marschstationen blieb ein barer Kassarest in Händen von . . .	5615 „ 40¾ „
Die für das Jahr 1846/47 ausgeschriebene ½ terminliche Steuerumlage beträgt	45632 „ 3½ „
An Vorschuß aus dem Approvisionirungsfonde gegen Rückersatz . . .	12400 „ — „
Zusammen	94945 „ 40 „

Ausgaben.

Für bare Vorschüsse an die Marschstationen	63850 fl. — kr.
Für Postporti, Kanzlei-Erfordernisse und Drucksorten	307 „ 10 „
An außerordentlichen Remunerationen für mehrere Marschdeputirte . .	650 „ — „
Für verschiedene Auslagen	524 „ 2½ „
Summa der Ausgaben	65331 „ 12½ „
Wenn diese von der Empfangssumme per	94945 „ 40 „
abgezogen werden mit	65331 „ 12½ „
So zeigt sich am Schlusse des Jahres 1846/47 ein Kassavorstand von .	29614 „ 27½ „

welcher folgendermaßen ausgewiesen wird:

1. Bei den Marschstationen an verbliebenem Kassavorstand		10865 „ 9¼ „
2. Bei dem ständischen General-Einnehmeramte an Kassarest, und zwar:		
in Obligationen	17950 fl. — kr.	18749 „ 18¼ „
und in barem Gelde	799 „ 18¼ „	
Zusammen wie vor		29614 „ 27½ „

Womit das Protokoll geschlossen, und zur Bestätigung unterschrieben wird.

Pirmin, Abt von Viecht. — Ludwig Graf Sarnthein, Verordneter. — Sebastian Ruedorfer. — Karl Schandl.

Komité über die hierländischen Straßenbauten.

Der in der Ständesitzung vom 15. d. M. zur Berichterstattung über den hierländischen Straßenbau erwählte Ausschuß erstattet nun über diesen Gegenstand nach reiflicher Berathung durch seinen gewählten Berichterstatter folgenden Bericht.

Dieser Bericht umfaßt die Verhältnisse des hierländischen Straßenbaues vom vorigen bis zum heurigen Landtage, und verbreitet sich über alle jene Gegenstände, die theils unmittelbar der ständischen Wirksamkeit in Hinsicht der Straßenbauten zugewiesen sind, theils damit in unzertrennlicher Verbindung stehen.

Fondsverhältnisse.

Laut des vom ständischen General-Einnehmeramte vorgelegten Ausweises sind bisher aus dem ständischen Baufonde, resp. dem Approvisionirungsfonde bis einschließlich des zweiten Quartals des laufenden Jahres an die k. k. Kammeralkassa dahier abgeführt worden 1,007,714 fl. 58¾ kr. Die Verwendung dieser Summe geschah für folgende Bauobjekte nach folgendem Maßstabe.

Das bei der Universal-Staatsschulden-Tilgungskassa in Wien angelegte Kapital im restlichen Betrage von 150,000 fl. wurde vollständig zurückbezahlt, und man ist von nun an nur mehr auf die kurrenten Gefälle des Fondes angewiesen, ein Umstand, der die aufmerksamste Beachtung verdient.

A. Erste Sektion der Valsuganastraße.

Das h. Landesgubernium machte mit Note ddo. 2. Februar 1848, Nr. 2611, die Mittheilung, daß die h. Hofkanzlei den Bau einer neuen Straße von Trient nach Pergine, welche Strecke die erste Sektion der Valsuganastraße bildet, nach dem Projekte des Bau-Direktionsadjunkten Ghega auf Kosten des Approvisionirungsfondes genehmiget habe, und daß dieser Bau (ausschließlich der Grundentschädigungen von 12666 fl.) um den Betrag von 232,000 fl. von Giov. Giongo und Giacomo Lunelli übernommen worden sey. Zugleich ersuchte Hochselbes um die Anweisung von 10—12000 fl. beim ständischen Generaleinnehmeramte zur vorläufigen Bedeckung dieses Bauobjektes.

Die ständische Aktivität entsprach diesem Ansuchen unverzüglich, drückte jedoch in ihrer Antwortsnote ddo. 16. Februar 1848, Nr. 244, die Hoffnung aus, daß die Baukosten nach der vom h. Gubernium der ständischen Aktivität gemachten Zusicherung den präliminirten Betrag von 253,509 fl. nicht übersteigen werden, und fügte die Erklärung bei, daß sie in Vertretung des Approvisionirungsfondes zu diesem Bau für keinen höhern Betrag einstehen könne, als sich aus der ursprünglich für die Valsuganastraße bestimmten Dotation von 462,000 fl. nach Abzug des für die dritte Sektion bestrittenen Aufwandes noch ergeben wird.

Der Bau dieser Straße wurde demnach Anfangs März l. J. rasch in Angriff genommen, und zur Herstellung desselben sind auf Ersuchen des h. Guberniums aus Mitteln des Approvisionirungsfondes bereits 37000 fl. an das k. k. Kameralzahlamt abgeführt worden, woraus letzteres laut Gubernialeröffnung ddo. 16. Juni 1848, Nr. 13704, für die bereits ausgeführten Arbeiten dem Bauübernehmer eine Vergütungssumme von 14731 fl. 46 kr. C. M. auszubezahlen angewiesen wurde. Die später eingetretenen Zeitereignisse machten jedoch die Sistirung dieses Baues nothwendig. Es frägt sich nunmehr:

1. Soll dieser Bau gegenwärtig sistirt bleiben, oder fortgesetzt werden?
2. Soll, im Falle der Bau jetzt sistirt bleibt, derselbe nach dem Aufhören der Sistirungsgründe aus Fondsmitteln wieder fortgesetzt werden?

Ad. 1. Bei Beantwortung dieser Frage glaubte der Ausschuß vor Allem auf die hiezu disponiblen Fondsmittel Rücksicht nehmen zu müssen.

Am 14. Juni l. J. betrug der Kassavorstand des Approvisionirungsfondes 71409 fl. 50 kr. Auf eine nahmhafte Erhöhung dieses Ziffers kann nicht wohl gerechnet werden, weil wegen der eingetretenen Kriegsereignisse der Getreideaufschlag an der südlichen Landesgränze seit Mitte März l. J. gar nicht mehr, und auch an der nördlichen Gränze theilweise nicht mehr behoben wird. Aber auch der oberwähnte Kassavorstand des Approvisionirungsfondes ist für Straßenbauten dermal nicht disponibel, weil er zur Unterstützung des kurrenten Marschfondes verwendet werden muß, und was daran noch erübrigt, kaum genügt, um die sistemmäßigen Ausgaben dieses Fondes zu decken. Deshalb hat auch die ständische Aktivität über den Auftrag des h. Ministeriums der öffentlichen Arbeiten ddo. Wien 17. Mai 1848, Nr. 15228, die Einstellung dieses Baues alsbald wieder aufzuheben, mit Note ddo. 6. Juni 1848, Nr. 1050, offen erklärt, daß sie wegen des beinahe gänzlich erschöpften Fondes gegenwärtig die Wiederaufnahme des Baues durchaus nicht gestatten könne.

Der Ausschuß trägt daher darauf an, daß dieser Bau sistirt bleibe, und dermalen nicht fortgesetzt werde. Zwar hat das h. Landesgubernium mit Note vom 9. Juni l. J., Nr. 11478, die Mittheilung gemacht, daß die Bauübernehmer, ungeachtet der ihnen eröffneten Einstellung des Baues, mit 50—70 Menschen die Arbeiten fortgesetzen, allein das Komité glaubt, demungeachtet von der einmal als nothwendig erkannten Suspension des Baues nicht abgehen zu sollen, und beantragt daher, den Bauunternehmern sey zu bedeuten, daß, da die Suspension des Baues ihnen bereits eröffnet worden, jede wie immer geartete Fortsetzung desselben auf ihre Rechnung, Wag und Gefahr gehe, ohne daß der Provinzial-Landtag sich in eine Zahlungs-Verbindlichkeit einlassen könne.

Ad. 2. Glaubt der Ausschuß, es könne in die Entscheidung dieser Frage nicht eingegangen werden, bevor nicht die Einhebung des Getreide-Aufschlages an der südtirolischen Gränze wieder geregelt statt-

findet, weil dadurch erst die Möglichkeit der Fortsetzung des Baues bedingt wird, und weil, solange Südtirol keinen Getreide-Aufschlag mehr bezahlt, es sich den Bedeckungsfond zum Bau seiner Straßen selbst entzieht, daher dieser Gegenstand der künftigen Berathung vorzubehalten wäre.

B. Dritte Sektion der Valsuganastraße.

Dieser Straßenzug ist vollkommen hergestellt, und von dem allerhöchsten Aerar bereits übernommen worden. Hiefür wurden bisher 189,490 an das Kammeral-Zahlamt abgeführt. Die Rechnung über den Gesammtkostenaufwand ist vom h. Gubernium noch nicht vorgelegt worden, indem bezüglich auf die Grund-Entschädigungen noch mehrere Anstände zu beseitigen sind, weil es aber wünschenswerth erscheint, daß die Rechnung über diesen schon seit 2 Jahren vollendeten Bau bald eingestellt werde, so trägt der Ausschuß darauf an, das h. Gubernium um ehethunlichste Vorlage derselben zu ersuchen.

Es ist aus den Kongreß-Verhandlungen des vorigen Jahres ersichtlich, daß durch das Anschwellen und den Ausbruch der Wildbäche in Valsugana mehrere Strecken dieser Sektion während des Baues beschädiget wurden, deren Rekonstruktion einen liquidirten Kostenaufwand von 6003 fl. in Anspruch nahm. Ebenso wurde damals vorausgesetzt, daß die Bauunternehmer keinen rechtlichen Anspruch auf die Vergütung dieses Aufwandes haben; indessen hat die vorjährige Ständeversammlung aus Billigkeitsgründen ihre Bereitwilligkeit ausgesprochen, zur Rekonstruirung dieser Straßenstrecke einen Beitrag von 2000 fl. aus ständischen Mitteln dann zu leisten, wenn das allerhöchste Aerar einen gleichen oder größern Beitrag aus dem Straßenbaufonde leisten würde, was jedoch von der Regierung abgelehnt wurde.

Die h. Hofkanzlei hat im Dekrete vom 12. März 1847, Nr. 5951, die Ansicht ausgesprochen, daß dem Bauübernehmer für die während des Baues durch Anschwellen und Ausbruch der Wildbäche entstandenen Beschädigungen dieser Strecke vom rechtlichen Standpunkte aus keine Vergütung gebühre. — Die Gründe, welche hiefür geltend gemacht wurden, hat der vorjährige Kongreß als vollgiltig anerkannt, und jede rechtliche Ersatzverbindlichkeit von Seite des ständischen Baufondes entschieden abgelehnt.

Das Komité hat diese Gründe einer sorgfältigen Prüfung unterzogen, es hat die Baupläne, Baubedingungen, Baumodifikationen, Kollaudirungs- und sonstigen Akten genau untersucht, und ist zur Ueberzeugung gelangt, daß die vom vorjährigen Kongresse ausgesprochenen Ablehnung festzuhalten, und die Eingangs gestellte Frage zu verneinen sey. In dieser Ueberzeugung wurde das Komité noch mehr durch die aktenmäßig sustentirte Thatsache bestärkt, daß von Seite der Baubehörden während des Baues Modifikationen am ursprünglich genehmigten Bauobjekte, und zwar an der Maso-Chiuppena und Ceggio-Brücke, wo sich die Elementar-Beschädigungen ereigneten, dann an der ganzen ursprünglichen Baulinie überhaupt, welche von der Roggia d'Agnedo bis Ospedaletto in die Ebene des Thales verlegt wurde u. s. f. vorgenommen wurden, ohne daß hiezu die Einwilligung des bezahlenden ständischen Körpers eingeholt, ja ohne daß derselbe hievon auch nur verständiget worden wäre!

Offenbar würde es im höchsten Grade ungerecht seyn, wenn die Stände eine Bezahltung übernehmen sollten, welche vielmehr dem allerhöchsten Aerar, dessen Baubehörden eigenmächtige Abweichung vom Bauprojekte vornahmen, obliegen würde, falls dem Bauübernehmer ein Rechtsanspruch darauf gebührte.

So wie also vom Standpunkt des Rechtes keine Verbindlichkeit zum Ersatze der erwähnten Entschädigungssumme existirt, ebenso glaubt das Komité aber auch, daß den Forderungen der Billigkeit durch die vom vorjährigen Kongreß bewilligte Aversualsumme von 2000 fl. hinreichend Genüge geleistet worden sey.

Der Schlußantrag des Komités geht also dahin, die h. Ständeversammlung wolle dem h. Gubernium erklären, daß sie im Hinblick auf die von der h. Hofkanzlei entwickelten Rechtsgründe, und auf den vorjährigen Kongreßbeschluß in eine weitere Zahlung über die schon zur Verfügung gestellte Aversualsumme von 2000 fl. ein für allemal nicht eingehen könne. —

Demungeachtet hat sich die ständische Aktivität über dringendes Einschreiten der Bauübernehmer Galli und Bassi entschlossen, jene 2000 fl., welche die Ständeversammlung bewilliget hatte, denselben auszahlen zu lassen; sie hat sich dabei aber auch vorbehalten, über die Erfolglassung der noch übrigen 4003 fl. 50 kr. der h. Ständeversammlung weitern Vortrag zu erstatten. Es frägt sich nun, ob auch diese restlichen 4003 fl. 50 kr. aus dem ständischen Baufonde bezahlt werden sollen?

C. Straße bei Gardolo.

Diese aus ständischen Mitteln hergestellte Straßenstrecke wurde schon im Jahre 1846 ausgebaut, und der im vorigen Jahre versammelte h. Kongreß ersuchte das h. Gubernium um die Mittheilung des Ausweises über die erlaufenen Gesammtkosten, worüber dasselbe mit Note vom 12. Juli 1847, Nr. 16857, den buchhalterischen Kostenausweis pr. 14000 fl. 25 kr. mit dem Bemerken mittheilte, daß derselbe den präliminirten Betrag pr. 12092 fl. 57 kr. um 1907 fl. 28½ kr. überschreite, und daß an den für diesen Bau aus dem Approvisionirungsfond abgeführten Geldern pr. 15000 fl. noch ein Kassavorstand von 999 fl. 34½ kr. bestehe, woraus aber noch die Verzugszinsen von der Entschädigungssumme für das Zattellische Haus zu bestreiten kommen.

Da die Entschädigungssumme nur 432 fl. 54 kr. C. M. beträgt, so können sich diese Vorzugszinsen nicht hoch belaufen, das h. Gubernium wäre daher nach Ansicht des Ausschusses zu ersuchen, diesen erübrigten Kassavorstand pr. 999 fl. 34½ kr. an das ständische General-Einnehmeramt alsbald abzuführen, wogegen letzteres anzuweisen wäre, den auszumittelnden Betrag der Zattellischen Verzugszinse seinerzeit auszubezahlen.

D. Straßenkorrektion agli Stnardi.

Hierüber hat das h. Gubernium, aufgefordert durch die Kongreßnote vom 14. Mai v. J., Nr. 841, der ständischen Aktivität mit Note ddo. 10. Februar 1848, Nr. 2905, folgende Mittheilung gemacht. Das Komité trägt darauf an, das h. Gubernium zu ersuchen, die Einleitung zu treffen, daß diese Straßenstrecke baldmöglichst in einem guten, unklagbaren, den Kontraktsbedingungen vollkommen angemessenen Zustande hergestellt, und die Aktivität sowohl von dem Erfolge, als von dem Gesammtkosten-Aufwand in Kenntniß gesetzt werde.

E. Straßenkorrektion al Murazzo.

In Beziehung auf dieses Bauobjekt hat die Ständeversammlung im v. J. an das Gubernium durch Note vom 14. Mai 1847, Nr. 842, die Eröffnung gemacht, daß der Mangel an disponiblen Mitteln es nicht erlaube, die Kosten für dieses Bauobjekt ganz auf den ständischen Baufond zu übernehmen, daß sich aber die Ständeversammlung bereit erkläre, wenn die Staatsverwaltung die Korrektion dieser Straße aus Staatsmitteln übernehmen würde, einen Beitrag von 8000 fl. in 2 Jahresraten à 4000 fl. aus dem Approvisionirungsfonde zu leisten, falls die Ausführung dieser Arbeit innerhalb 2 Jahren, oder wenigstens im Jahre 1849 bewerkstelliget würde. Hierüber theilte das Gubernium mit Note ddo. 10. Februar 1848, Nr. 29058, Folgendes anher mit.

Bei diesen Verhältnissen trägt der Ausschuß darauf an, es sey diese Gubernialmittheilung zur einstweiligen Kenntniß zu nehmen, und der Erfolg des Gubernialeinschreitens abzuwarten.

F. Straßenumlegung bei Burgeis.

Die Straßenumlegung zwischen Mals und Burgeis wurde im Laufe des vorigen Sommers und Herbstes vollständig ausgeführt und dem Verkehre eröffnet. Nur wegen der Grundentschädigungen behangen noch Verhandlungen. Nach Ansicht des Komités wäre daher das h. Gubernium zu ersuchen, sobald letztere geschlossen sind, einen Rechnungsausweis über den Gesammtkostenaufwand der ständischen Aktivität vorlegen zu wollen.

G. Straßenumlegung am Rentschner-Eck oder am hohen Weg bei Bozen.

Die Nothwendigkeit zur Umlegung dieser Straße an dieser steilen und höchst gefährlichen Stelle, wo schon so manches Unglück entstand, wurde von allen Behörden und dem ständischen Ausschußkongresse einstimmig anerkannt. Auf die wiederholte dringende Bitte der Herren Stände wurde endlich mit h. Dekrete vom 14. Oktober v. J. die Aufnahme dieser Straßenstrecke und die Herstellung der darauf bezüglichen technischen Erhebungen gestattet, ob dieselben aber wirklich vorgenommen wurden, ist der ständischen Aktivität nicht bekannt. — Um nun diese Straßenstrecke, deren baldige Herstellung ein unabweisbares Bedürfniß geworden, mit den entsprechenden Fondsmitteln zu bedecken, reicht gegenwärtig der ständische Baufond leider nicht hin. Jedenfalls aber wolle die h. Ständeversammlung sich schon jetzt dahin aussprechen, daß seinerzeit jene Ersparungen dazu verwendet werden sollen, welche sich bei dem Bau der Thöller- und Kardaunerstraße gegenüber dem ständischen Präliminaranschlage ergaben. Der h. Kongreß

hatte nämlich im Jahre 1842 für die erstere Straße 120000 fl., und für die letztere 70,000 fl. votirt, an welchem Ziffer bei der Ausführung einige nicht unbedeutende Ersparnisse gemacht wurden, die dem Ziffer nach noch nicht bekannt sind.

Das h. Gubernium wäre sohin nach Ansicht des Komités zu ersuchen, den Rechnungs-Ausweis über den Gesammtkosten-Aufwand der Thöller- und Kardaunerstraße, und zugleich den Kostenvoranschlag, so wie das Bauprojekt über die Straßen-Umlegung am Rentschner-Eck mit thunlichster Beförderung anher mittheilen, oder falls letzteres noch nicht aufgenommen wäre, dessen sofortige Aufnahme unter Veranlassung der übrigen technischen Erhebungen anordnen zu wollen. Hiernach wird die h. Ständeversammlung beurtheilen können, wie für die Aufbringung der zur Herstellung dieser Straßenumlegung noch weiters erforderliche Kosten gesorgt werden solle.

H. Straße am Kuntersweg.

Der vorjährige Ausschußkongreß hat das h. Gubernium in der Note vom 14. Mai v. J., Nr. 877, auf die Wichtigkeit der Straße am Kuntersweg aufmerksam gemacht, und die Bitte beigefügt, selbe in der zweiten Bauperiode zur Ausführung in Antrag zu bringen, worüber dasselbe mit Rücknote vom 28. Juni v. J., Nr. 14265, anher die Mittheilung machte, daß das Projekt für diesen Bau noch in der Aufnahme begriffen sey, und daß man nach Einlangen des dießfälligen Projektes nicht entstehen werde, diese Bauangelegenheit der Hofkanzlei vorzulegen, und um die Bewilligung zur Ausführung einzuschreiten. Da seit dieser Zeit der ständischen Aktivität dießfalls keine weitere Kunde zuging, so wäre nach Ansicht des Komités die ehebaldigste Erledigung dieses so wichtigen Gegenstandes dem h. Gubernium nachdrücklich in Erinnerung zu bringen.

I. Bruneck-Welsbergerstraße. Erste und zweite Sektion.

Das h. Gubernium hat mit Note ddo. 4. Februar 1848, Nr. 2560, den Kollaudirungsakt über die hergestellte erste und zweite Sektion dieser Straße zur Einsicht und Aeußerung an die ständische Aktivität geleitet, worüber letztere in der Rücknote vom 1. März 1848, Nr. 378, ihr Erklären dahin abgab, daß sie im Hinblick auf die ordnungsmäßig vorgenommene Kollaudirung bereit sey, die nach Abzug der Minderarbeiten per 602 fl. 29¼ noch zu vergütenden Mehrarbeiten per 4757 fl. 30 kr. auf den Approvisionirungsfond zu übernehmen, und zur Erfolglassung dieses Betrages an die Unternehmer Kirchberger und Konsorten ihre Zustimmung ertheile.

Nach Ansicht des Komités wäre diese Mittheilung von der h. Ständeversammlung lediglich zur Nachricht zu nehmen, das h. Gubernium aber gleichzeitig zu ersuchen, die Kostenzusammenstellung und die Abrechnung über die aus dem ständischen Baufonde geleisteten Vorschüsse und daraus wirklich bestrittenen Auslagen der ständischen Aktivität ehegefälligst bekannt zu geben.

K. Bruneck-Welsbergerstraße. Dritte Sektion.

Ueber diese Straßenstrecke hat das h. Gubernium mit Note ddo. 11. März 1848, Nr. 5976, dem Kollaudirungsakt mit dem Bemerken vorgelegt, daß der Bauübernehmer im Allgemeinen den eingegangenen Verpflichtungen zwar entsprochen, daß aber ꝛc. Hierauf hat die ständische Aktivität mit Rücknote ddo. 15. März l. J., Nr. 444, sich bestimmt gefunden zu erklären.

Diese Note hat das h. Gubernium mittelst weiterer Note ddo. 12. April l. J., Nr. 8158, unter Mittheilung des Gutachtens der Baudirektion über den Kollaudirungsakt, und mit der Anzeige erwiedert, daß dem Bauübernehmer Manaigo nebst den rückständigen 1000 fl. vom letzten Ratum auch eine Abschlagszahlung von 11000 fl. geleistet worden sey. Es fällt zur Aufklärung der Ständeversammlung nöthig, den Inhalt dieser Gubernial-Note und der betreffenden Stellen des Gutachtens der Baudirektion abzulesen.

Die Forderung des Bauübernehmers wegen der Mehrarbeiten, auf deren Vergütung sein rechtlicher Anspruch anerkannt wird, reduzirt sich demnach auf 12524 fl. 47¾ kr., oder der Abzug der schon angewiesenen 11000 fl. noch auf 1524 fl. 47¾ kr. — Der Ausschuß, indem er die rechtliche Verpflichtung zur Bezahlung dieser nothwendigen Mehrarbeiter anerkennt, ist jedoch der Meinung, daß dieser Rest dem Unternehmer erst dann ausbezahlt werden solle, sobald er die vollkommene Herstellung aller Kontraktsarbeiten, die er noch nicht hergestellt hat, legal nachgewiesen haben wird

Die Forderung des Uebernehmers, deren Vergütung nach Ansicht der Baudirektion in der Billigkeit gegründet erachtet, beziffert sich laut des Kollaudirungs-Protokolles, Fasc. C., auf die Summe von 11900 fl. — Die Billigkeitsgründe enthält das oberwähnte Gutachten der Provinzial-Baudirektion, wovon ich mir die wesentlichsten Punkte abzulesen erlaube.

Es entsteht nun die Frage, ob und in welchem Ziffer die h. Ständeversammlung sich zu einer Vergütung der erwähnten Vergütungs-Ansprüche von 11900 fl. aus Billigkeitsrücksichten bestimmt finden wird?

Der Ausschuß hegt die Meinung, daß, obwohl einerseits keine rechtliche Verpflichtung zu irgend einer dießfälligen Ersatzleistung besteht, doch andererseits nicht zu mißkennen ist, daß die angeführten Billigkeitsgründe einige Beachtung verdienen, und trägt daher auf eine Aversualvergütung an den Bauübernehmer an. Rücksichtlich des Ziffers derselben muß aber aufmerksam gemacht werden, daß die Steingewinnungsplätze in den Baubedingungen nur zur genauern Festsetzung der Beschaffenheit des Materials bezeichnet wurden, ohne daß der Bauübernehmer gehalten war, gerade diese und keine andere Plätze zu benützen — daß er auch diese Steingewinnungsplätze im Allgemeinen möglichst benützt hat — und daß er endlich die zur Gewinnung der Steine und Beförderung der Bauten geleisteten Arbeiten, für welche er jetzt (selbst nur aus Billigkeit) die Vergütung anspricht, ohne verläufige Rücksprache mit der Baukommission unternommen hat — Umstände, welche auch eine geringere Aversual-Vergütungssumme als hinreichend erscheinen lassen. — Der Ausschuß erlaubt sich demnach, den Ziffer auf 2500 fl. C. M. zu beantragen, welche Aversual-Vergütungssumme dem Unternehmer gegen unklagbare Vollendung der noch nicht ausgeführten Arbeiten, und gegen Verzichtleistung auf alle weitern Ansprüche mit dem Bedeuten anzubiethen wäre, daß er widrigens mit der ganzen Forderung von 11900 fl. auf den Rechtsweg verwiesen werde.

L. Straßenumlegung bei Leiblfing und Hohenberg.

Diese zwischen Zirl und Telfs vorgenommene Straßenkorrektion ward im Laufe des vorigen Jahres vollständig ausgeführt, worüber das h. Gubernium mit Note vom 18. Februar 1848, Nr. 3805, unter Mittheilung des Kollaudationsaktes und Kostenausweises anher eröffnet hat, daß die stattgefundenen Abweichungen vom genehmigten Bauprojekte nicht dem Uebernehmer Arrighi zur Last fallen können, da selbe mit Vorwissen und Einfluß der Bauinspektion ausgeführt wurden, und daß ihm an der Bausumme ein Betrag von 573 fl. 30¾ kr. in so lange zurückbehalten worden sey, bis er die auf das Frühjahr verschobenen Ergänzungsarbeiten an der Straße vollständig ausgeführt haben würde.

Die landständische Aktivität hat in ihrer Rücknote ddo. 15. März 1848, Nr. 365, unter Anerkennung des Kollaudirungsaktes um Verhaltung des Bauübernehmers zur ehesten Vollendung der noch nicht ausgeführten Arbeiten, das Ansuchen gestellt. Es wird hiebei bemerkt, daß die für diesen Bau präliminirte Summe von 41974 fl. 55 kr. um 722 fl. 39 kr. überschritten wurde, woran aber hauptsächlich die höhern Grundentschädigungen schuld sind.

Diese Mittheilung wäre nach Ansicht des Komités von der Ständeversammlung lediglich zur Kenntniß zu nehmen, und das Gubernium zu ersuchen, seinerzeit die Zusammenstellung aller hierauf verwendeten Kosten anher bekannt zu geben.

Im Zusammenhang mit dieser Darstellung ist die Partikularbitte der Gastgeberin Maria Musak zu Dirschenbach um eine Vegütung wegen des, durch die Uebersetzung der Straße an ihrem Wirthsgewerbe erlittenen Schadens. Zur vollständigen Aufklärung über diesen Gegenstand erlaube ich mir die Gubernial-Note vom 13. Oktober v. J., Nr. 24591, und die Erwiederung der Aktivität ddo. 27. Oktober v. J., Nr. 1913, abzulesen. — Ueber diesen ablehnenden Bescheid hat die Bittstellerin eine Vorstellung an diese h. Versammlung überreicht, welche ich ebenfalls abzulesen für nöthig erachte.

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß hier von einem zugefügten Schaden de jure nicht die Rede sey, sondern nur von einem entgangenen Gewinn, zu dessen Vergütung der ständische Baufond nicht verpflichtet ist, da keine rechtswidrige Beschädigung vorliegt. Oder wer wird wohl behaupten, daß der Staat, welcher z. B. Eisenbahnen baut, allen jenen Ortschaften, welche der Eisenbahnzug nicht berührt, so wie den Lohnkutschern den dadurch entgehenden Gewinn vergüten müsse? Die angesprochene Vergütung würde sich sohin als ein reines Almosen darstellen, welches aber der Bestimmung des Approvisionirungsfondes widerspricht, und aus dem Grunde der zu besorgenden Exemplifikation aus diesem

26

Fonde nicht verabfolgt werden darf. Das Komité sieht sich daher in die leidige Nothwendigkeit versetzt, auf Abweisung der Bittstellerin anzutragen.

Ein ähnlicher Fall tritt bei der Kreszenz Mair, Witwe Krarner in Pettnau, ein, welche für ihren minderjährigen Sohn Joseph über die schon erhaltene Grund-Entschädigungssumme von 615 fl. noch einen Betrag von 234 fl. 40 kr. anspricht; denn im gerichtlichen Protokolle ddo. Telfs am . . . . sub 8 hat sich die gedachte Witwe als Vormünderin, und Joseph Adler als Mitvormund des Joseph Krarner unter gleichzeitig ertheilter vormundschaftsgerichtlicher Genehmigung mit der bereits erhöhten Abfindungssumme von 615 fl. ausdrücklich als vollkommen befriediget erklärt (siehe das Protokoll), daher in rechtlicher Hinsicht von einem weitern Anspruche nicht die Rede seyn kann. Allein auch vom Standpunkte der Billigkeit kann das Komité eine weitere Vergütung nicht beantragen; denn erstens ist der ständische Approvisionirungsfond kein Almosenfond, aus dem man Gnaden spenden darf, und zweitens fordert eben die Billigkeit die unverbrüchliche Haltung der Verträge, indem es im höchsten Grad unbillig wäre, wenn der Straßenbaufond, nachdem er vertragsmäßig nur 615 fl. zu zahlen verbunden ist, verhalten werden sollte, noch 234 fl. darauf zu bezahlen. — Sollte die h. Ständeversammlung ungeachtet der Evidenz dieser Sache die Verlesung der übrigen hierauf bezüglichen Dokumente wünschen, so bin ich bereit, diesem Wunsche alsogleich zu entsprechen. —

M. Straßenumlegung am Längenberg zwischen Pettnau und Telfs.

Diese Straßenstrecke ist bereits hergestellt, die hiefür präliminirte Summe betrug 34727 fl., die wirklich verwendete nur 34639 fl. Die Ersparung rührt von den Kommissionskosten her, von welchen 1091 fl. 53½ kr. erspart wurden, während die Mehrauslagen für die Baukosten nur 1004 fl. 1¾ kr. betragen, welcher Umstand zur befriedigenden Nachricht der h. Ständeversammlung zu nehmen, und der Aktivitätsverfügung die Zustimmung zu ertheilen wäre. (Siehe die Gubernial-Note ddo. 18. Februar 1848, Nr. 3806, und Rücknote der ständischen Aktivität, Nr. 353.

N. Fortsetzung der Paßthurnerstraße.

Ueber die Bitte der h. Ständeversammlung um Erwirkung der allerhöchsten Bestimmungen zur Fortsetzung der Paßthurnerstraße hat das h. Gubernium mit Note ddo. 13. Juli 1847, Nr. 16973, erwiedert, daß diesfalls alleruntertränigster Vortrag an Se. Majestät erstattet wurde, die a. h. Schlußfassung aber noch nicht erfolgt sey. Da seither der ständischen Aktivität über diesen Gegenstand keine weitere Mittheilung zuging, so ist nach Ansicht des Komités lediglich die Herabgelangung der allerhöchsten Schlußfassung abzuwarten.

O. Achenthalerstraße.

Mit Gubernialnote vom 22. Dezember 1847, Nr. 30421, wurde der ständischen Aktivität das ausgearbeitete Projekt über die Verbesserung dieser Straße mit der Aufforderung mitgetheilt, bekannt zu geben, bis zu welchem Zeitpunkt auf die zur Ausführung dieses Projektes erforderlichen Mittel pr. 59828 fl. 56 kr. aus dem Approvisionirungsfonde gerechnet werden könne, worauf die ständische Aktivität mit Note ddo. 19. Jänner d. J., Nr. 2424, erwiedert hat, daß sie das Projekt der h. Ständeversammlung zur Einsicht vorzulegen, und derselben die Beantwortung der Frage, wenn es ausgeführt werden solle, zu überlassen beabsichtige, zugleich aber eine baldigste Mittheilung der Äußerung der Berg- und Salinendirektion über den anzuhoffenden Konkurrenzbeitrag ersuchen müsse. (Das Projekt beim Referate einzusehen.)

Bei dieser Sachenlage beantragte das Komité, die h. Ständeversammlung solle die Erhebungsakten dem h. Gubernium mit dem Erklären zurückstellen, daß sie die schon beschlossene Ausführung dieses als zweckmäßig erkannten Bauprojektes nicht aufzugeben beachsichtige, daß sie aber die Bestimmung des Zeitpunktes der Ausführung sich dermalen vorbehalten müsse, bis die Mittel des ständischen Baufondes die Bedeckung des hiezu erforderlichen Aufwandes gestatten werde.

P. Straße von Sterzing auf den Brenner.

Ueber dieses Bauobjekt wurde die Note des Kongresses ddo. 14. Mai 1847, Nr. 856, und die Rücknote ddo. 25. März 1848, Nr. 7244, verlesen.

Nach Ansicht des Komités dürfte die h. Ständeversammlung diese Mittheilung lediglich zur Nachricht nehmen.

Q. Straßenumlegung am Fernberg.

Die so eben gelesene Gubernialnote enthält auch die Anträge über die in Frage stehende Straßenumlegung.

Ist nach Ansicht des Komités lediglich zur Nachricht zu nehmen.

R. Straßenumlegung von Schlanders nach Laas.

Das h. Gubernium hat auf den wiederholt ausgesprochenen Wunsch der h. Ständeversammlung die technischen Vorarbeiten zu dieser Straßenumlegung angeordnet. Aus dem vorgelegten Kostenüberschlag geht hervor, daß die Ausführung dieses Bauprojektes auf 178,112 fl. 29 kr. präliminirt wurde. Allein diese Summe dürfte sicherlich auf 200,000 fl. oder darüber zu erhöhen seyn. — Woher sollen nun die Mittel zur Bedeckung dieses Aufwandes genommen werden?

Der Ausschuß beantragt, die h. Ständeversammlung wolle dem h. Gubernium erklären, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen und bei dem Mangel an den erforderlichen Bedeckungsmitteln die Ausführung dieses so kostspieligen Projektes solange vertagt werden müsse, bis sich die Verhältnisse des ständischen Baufondes günstiger gestalten, und daß mittlerweile diese schätzbaren Vorarbeiten aufzubewahren seyen.

S. Unterpusterthalerstraße.

Die von den Herren Vertretern dieses Landestheiles im v. J. an die h. Ständeversammlung überreichte Vorstellung um Verbesserung der Unterpusterthalerstraße wurde an das h. Gubernium zur Bedachtnahme geleitet, worauf Hochselbes von der Provinzial-Baudirektion ein technisches Gutachten abforderte, und mit Note ddo. 8. Mai 1848, Nr. 10100, unter Anschluß der Äußerung der Provinzial-Baudirektion und des Kreisingenieurs in Pusterthal der ständischen Aktivität die Eröffnung machte, daß die Ereignisse der Gegenwart es nicht erlauben, in solche Entwürfe einzugehen, weßwegen ein Zeitpunkt hiezu abzuwarten sey, der in politischer und finanzieller Hinsicht für solche Ausführung günstiger seyn wird.

Das Komité theilt die Ansichten des h. Guberniums, und beantragt, diese Sache einstweilen auf sich beruhen zu lassen.

Innregulierung.

Die h. Ständeversammlung hat in den Jahren 1846 und 1847 an Se. Majestät unmittelbar eine allerunthänigste Vorstellung über die Regulierung dieses Flußes und Ermäßigung der hohen Niederlags- und Stationsgebühren auf demselben vorgelegt. (Wurden die Vorstellungen Nr. 1042 vom Jahre 1846, und Nr. 859 vom Jahre 1847 verlesen.)

Da bisher eine allerhöchste Schlußfassung hierüber nicht erfloß, so beantragt das Komité bei der großen Wichtigkeit des Gegenstandes die Erneuerung obiger zwei Vorstellungen, und zwar an das h. Ministerium.

Eisenbahnen.

Ueber diese Lebensfrage des tirolischen Verkehres hat die vorjährige Ständeversammlung unter Vorlage einer von den vereinigten Handelsleuten und Industriellen der Provinz ausgegangene Denkschrift nachstehendes Majestätsgesuch beschlossen (wurde die Vorstellung ddo. 14. Mai 1847, Nr. 861, verlesen). Hierüber haben nun Se. Majestät folgende allerhöchste Entschließung ddo. 15. Jänner 1848 herabgelangen zu lassen geruht. (Wurde die Präsidial-Mittheilung ddo. 1. Februar d. J., Nr. 399, verlesen.)

So wünschenswerth es erscheinen muß, wenn die technischen Vorerhebungen der diesländischen Trace ohne Verzug vorgenommen werde; ebenso einleuchtend dürfte es mit Rücksicht auf die gestörten Verhältnisse des Staatskredites seyn, daß gegenwärtig der Zeitpunkt nicht vorhanden sey, weitere Bitten und Anträge zur Ausführung von Eisenbahnen in Tirol an die h. Staatsregierung zu stellen.

Das Komité beantragt daher, für jetzt in der Sache nicht weiter zu schreiten, sondern die allerhöchste Entschließung einsweilen lediglich zur Nachricht zu nehmen.

Aufhebung der Weg- und Brückenmauthgebühren und des Transito.

Diese Angelegenheit war schon seit ein paar Jahren der Gegenstand der ständischen Berathung. Im Jahre 1846 wurde diesfalls Sr. Majestät nachstehende Bitte vorgelegt, (geles. 8. Mai 1846, Nr.

1041), worauf Se. Majestät nachstehende allerhöchste Entschließung zu erlassen geruhten. (Wurde aus der Gubernialmittheilung ddo. 22. April 1847, Nr. 9813, der Passus ad 6 verlesen.)

Da hiedurch diese Angelegenheit lediglich zur Geduld verwiesen wurde, so brachte ihn die ständische Aktivität, weil sie erfahren hatte, daß den über den Gotthardsberg in die Lombardie einbrechenden, und nach Sardinien, Parma und Piacenza ausbrechenden Gütern die gänzliche Befreiung von dem bisher bezahlten Transito pr. 2 Lire Centesimi 40 pr. Chilogramm zugestanden wurde, abermals in Anregung, und beschloß eine wiederholte allerunterthänigste Vorstellung an Se. Majestät, worin sie sich vorderhand auf die Aufhebung des Transitozolles der auf den hierländischen Straßen seewärts transitirenden Güter beschränkte. (Auf Verlangen zu lesen die Vorstellung ddo. 3. November 1847, Nr. 1923.) Hierüber gelangte endlich die Präsidialmittheilung ddo. 4. Juni 1848, Nr. 2654, an die ständische Aktivität, welche Referent abgelesen hat.

Diese Mittheilung wäre nach Ansicht des Komités zur Nachricht zu nehmen, von der h. Ständeversammlung aber zugleich an das h. Ministerium die Bitte zu richten, daß die Begünstigung der abgelesenen Verordnung für den Fall, als Venedig wieder gewonnen würde, auch auf den dortigen Seehafen ausgedehnt werde.

Etschregulierung.

Auf Grund der im v. J. von der Ständeversammlung gefaßten Beschlüsse wurde über diese hochwigtige Landesangelegenheit nachstehende allerunterthänigste Vorstellung an Se. Majestät gerichtet. (Wurde die Ministerialvorstellung ddo. 14. Mai 1847, Nr. 862, gelesen.) Hierüber ist der ständischen Aktivität bisher noch keine Eröffnung zugegangen.

So wichtig diese Angelegenheit, besonders für den südlichen Landestheil ist, so glaubt der Ausschuß dennoch dieselbe mit Rücksicht auf den Umstand, daß der Approvisionirungsfond für die Gegenwart schon erschöpft, und seine Existenz für die Zukunft sehr zweifelhaft ist, der künftigen Berathung in ruhiger, friedlicher Zeit vorbehalten zu sollen.

In das Straßenwesen einschlagende Partikular-Desiderien.

Die Straßendeputation von Riva und Val di Ledro bittet um Unterstützung des Straßenbaues von Panole.

Antrag. Mit dem Bemerken abzuweisen, daß nach den gegenwärtigen Zeitereignissen dieser Bau kaum ausführbar erscheint.

Dr. Eduard von Larcher,
Berichterstatter.

Stenographische Berichte

über die zehnte öffentliche Sitzung des tirolisch-konstituirenden Provinzial-Landtages am 27. Juni 1848 Vormittags.

Bei Eröffnung der Sitzung wurde vom Herrn Sekretär von Schnell das Protokoll der neunten öffentlichen Sitzung vom 26. Juni 1848 verlesen, und auf gehaltene Umfrage, ob etwas dagegen zu bemerken sey, nahm Herr Kanonikus Habtmann folgender Maßen das Wort: Ich habe hier vernommen, daß die Aufgabe des geognostisch-montanistischen Vereines vollkommen gelöst sey. Früher hat es so geschienen, als wenn man glaubte, auf Resultate dadurch gelangen zu können, daß man edle Metalle allenfalls auffinden werde; und so, wenn die Aufgabe jetzt schon vollkommen gelöst ist, werden die Akten geschlossen seyn, und wieder ruhen.

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis: Dies bedarf einiger Aufklärung. Man kann nicht gerade den Ausdruck gebrauchen, daß die Aufgabe vollkommen gelöst sey, sondern nur, daß sie im Laufe dieses Jahres hoffentlich in so weit gelöst werden wird, als der geognostisch-montanistische Verein ein Resultat bezwecken konnte. Einige Zögerung ist jetzt dadurch eingetreten, daß der sehr verdienstvolle Sekretär des geognostisch-montanistischen Vereines, Doktor Stotter, leider gestorben ist; nichts desto weniger glaube ich aber, daß die nächste Aufgabe des Vereines, nämlich die geognostisch-montanistische Durch-

forschung des Landes, die Verzeichnung ihrer Resultate in einer Karte, und die Herausgabe dieser Karte im Laufe des heurigen Jahres wird vollendet werden, wenn nicht unvorhergesehene Hindernisse eintreten sollten.

Wir würden im Laufe des Kongresses, wie wir immer gethan haben, auch heuer eine Sitzung dieses Vereines veranlaßt haben; allein die Zeitumstände, und insbesondere der Tod unseres Sekretärs haben uns daran verhindert. Ob geradezu eine große und reiche Ausbeute an edlen Metallen aus dieser geognostisch-montanistischen Durchforschung hervorgehen wird, darüber kann ich noch keine Auskunft geben. Andeutungen über das, was zu erwarten ist, wird die geognostisch-montanistische Karte geben; und ich muß daher alle Jene, die besonderes Interesse dabei haben, auf dieses Ergebniß hinweisen. Um edle Metalle auszubeuten, dazu gehört ein Bergwerksbetrieb, zu diesem gehören bedeutende Vorauslagen; alles dieses aber ist nicht in der Aufgabe des geognostisch-montanistischen Vereines gelegen. Der geognostisch-montanistische Verein hat wohl Andeutungen geben können, wo man vielleicht diese Metalle finden könnte; mit welchen Hoffnungen man sie finden kann, müssen wir von Seite des geognostisch-montanistischen Vereines den genauern Erhebungen vorbehalten.

Der Herr Präsident gab hierauf der Versammlung die Einläufe bekannt, und nach Verlesung des zweiten Einlaufstückes nahm das Wort Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis: Dürfte ich vielleicht eine Eingabe ablesen, die ich so eben heute bekommen habe; es ist ein Bericht des Kreishauptmannes von Trient an das Landespräsidium folgenden Inhaltes (wird verlesen). Ich behalte mir vor, eine Abschrift dieser Eingabe ämtlich an den Kongreß zu leiten.

Dieses dient nur einstweilen zur vorläufigen Kenntnißnahme des Kongresses, und ich stelle das Weitere den Beschlüssen desselben anheim.

Herr Doktor Schuler: Nach dieser Mittheilung scheint das Ganze auf eine Deputation hinauslaufen zu wollen, welche mit uns in Transaktionen treten soll. Wir wollen uns hier einstweilen aller weiteren Aeußerungen enthalten, um durchaus dem angefangenen Vermittlungswerke kein Hinderniß in den Weg zu legen. Wir wollen also geduldig erwarten, was geschehen wird, wer kommen wird, und in welcher Eigenschaft.

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis: Jedenfalls wird es zweckmäßig seyn, wenn wir in der Berathung über die künftigen Verfassungs-Reformen vorschreiten; sie sind gewiß auf eine für Südtirol so wohlwollende Weise bisher vorgeschritten, daß, wenn es ihnen um das Beste ihres Landes und ihrer Komittenten zu thun ist, sie mit aller Beruhigung in die von uns zu treffenden Vorschläge eingehen können.

Herr Landrichter Schandl: Ich meine, wir sollen ihre Vorschläge zuerst anhören.

Herr Prälat von Wilten: Ich glaube, wenn es nur eine Deputation ist, so soll der Kongreß auch Einige auswählen, die sie hören.

(Zuruf: Das ist gegen die Geschäftsordnung.)

Der Herr Präsident gab der Versammlung als dritten Einlauf ein Schreiben des Oberkommandanten der Landesvertheidigung, des Herrn General von Roßbach, bekannt, und fügte noch folgende Bemerkung bei: Dieser Gegenstand ist gestern hier besprochen, und als dringend erklärt worden; daher der Herr General-Referent bereits in der Lage ist, hierüber Bericht zu erstatten.

Nach Erstattung dieses Berichtes von Seite des Herr General-Referenten ergriff das Wort Herr Dekan Amberg: Es ist von einem Mitgliede angeregt worden, daß bisher so wenig Scharfschützen ausgezogen sind. Ich glaube, man solle sich unmittelbar an die Schießstandsvorsteher wenden, und diese auffordern, Schützen zu senden. Es würde nicht an solchen fehlen, und sie haben sich bisher verlauten lassen, weil die Aufforderungen an sie bloß von den Landgerichten ergangen, und weil diese Aufforderungen nicht an die Schießstandsvorsteher gerichtet waren, seyen sie zurück geblieben.

Herr Landrichter Schandl: Hinsichtlich meines Bezirkes muß ich bemerken, daß ich alle Schießstände aufgefordert habe mit der Drohung, daß sie die Gnadengaben verlieren, wenn sie nicht Antheil nehmen und ihrer Wehrpflicht entsprechen.

Indessen ist diese Aufforderung größtentheils fruchtlos geblieben; der größere Theil hätte sich eher ausstreichen lassen, als auszuziehen.

Herr General-Referent: Von Seite des Landes-Defensions-Komités ist dasselbe geschehen. Die Kreisämter sind aufgefordert worden, nicht allein die Gemeindevorsteher und Ausschüsse, sondern

Herr Doktor von Larcher: Wie soll zu dieser großen Dotation von 232,000 fl. der Kassastand des Approvisionirungsfondes genügen? Das steht ja außer allem Verhältniß.

Herr Doktor von Klebelsberg: Ich glaube nur, man sollte mit dem Bauunternehmer Rücksprache pflegen.

Herr Landrichter Schandl: Es scheint doch, daß im Namen der Stände kontrahirt wurde, so daß wir auch die Folgen tragen müssen.

Herr Doktor von Larcher: Diesen Vortrag habe ich nicht gelesen, die andern aber, die ich las, lauten nicht auf den Namen der Stände, sondern des allerhöchsten Aerars.

Herr Doktor Schuler: Der kontrahirende Theil ist die Regierung, der zahlende die Stände, und in diese Frage können wir jetzt nicht eingehen, um kein Präjudiz zu veranlassen. Richten sie die Klage gegen uns, dann werden wir uns auf Grund der Kontrakte schon wehren.

Herr Kanonikus Habtmann: Aber die technische Behörde scheint es als nützlich zu erklären, daß einige Arbeiten noch geschehen, weil Erdabsitzungen zu befürchten seyen.

Herr Doktor von Larcher: Es ist schon beigefügt, daß man dafür jetzt keine Vergütungen in Anspruch nimmt.

Herr General-Referent: Ich glaube, daß wir diesen Bau wieder aufnehmen sollen; denn im Jahre 1842 ist die Vereinbarung getroffen worden, daß die Straßen in Pusterthal, Oberinnthal und Südtirol hergestellt werden sollen. Es sind Hindernisse eingetreten, die den Bau verspätet haben. Während der Zeit sind die Bauten im Pusterthal zu Stande gekommen; ich glaube allerdings, daß wir verpflichtet sind, auch die Bauten in Südtirol auszuführen.

Herr Doktor Schuler: Das ist alles recht gut, aber es ist kein Fond da. Es steht die Fortexistenz des Approvisionirungsfondes in Frage, und wenn der aufhört, aus welchem andern Fond sollen wir diese Auslagen bestreiten?

Man kann nicht sagen, daß wir wortbrüchig sind, wenn uns alle Mittel fehlen, unser Wort zu halten. Ich wünsche sogar, daß diese Straßenstrecke ausgebaut werde, aber wenn wir in die Unmöglichkeit versetzt werden, wenn uns der Fond unter den Füßen wegschwindet, wenn an der Südtiroler-Gränze kein Pfennig eingeht, mit was soll man bauen?

Herr Kerber: Ich glaube, es wurde früher ausgesprochen, wenn wir Geld haben, bauen wir; gegenwärtig ist aber der Zeitpunkt nicht dazu, weil wir Mangel an Geldmitteln haben.

Herr Doktor Schuler: Es handelt sich hier nur um das, was im Momente noth fällt, d. i. die Sistirung des angefangenen Baues, den wir nicht fortsetzen können. Wir sind nicht Herren der Zeitereignisse.

Herr Präsident: Wenn Niemand weiter etwas zu erinnern hat, so frage ich, will die Versammlung auf der Erklärung beharren, daß der Bau dieser Straßenstrecke sistirt bleibe, in so fern er ausständischen Mitteln bestritten werden sollte?

Wird bejaht.

Herr Doktor von Larcher liest den Vortrag weiter.

Herr Doktor Schuler: Ich bin einverstanden mit dem Antrage, würde ihn aber so motiviren: Es kann nicht darauf eingegangen werden, weil die Existenz des Approvisionirungsfondes selbst gegenwärtig in Frage steht.

Herr Präsident: Ist die Versammlung damit einverstanden, diese Frage der Zukunft zu überlassen?

Wird bejaht.

Herr Doktor von Larcher fährt fort in seinem Vortrage, und zwar Punkt 2. Valsuganerstraße, 3. Straße bei Gardolo, 4. Straßenkorrektion agli Stuardi.

Die Versammlung erklärte sich mit den Anträgen des Komités einverstanden.

5. Vortrag über die Straßenkorrektion al Murazzo. (Wurde verlesen.) Auf Anfrage des Herrn Präsidenten erklärte sich die Versammlung mit dem Vorschlage des betreffenden Komités einverstanden. 6. Straßenumlegung bei Burgeis. Auch mit diesem Vorschlage war die Versammlung einverstanden. Ein gleiches betrifft 7. die Straßenumlegung am Rentschnereck bei Bozen, ebenso 8. die Straße am Kuntersweg, ferner 9. die Bruneck-Welsbergerstraße, erste und zweite Sektion. 10. Dritte Sektion.

Hierüber ergriff das Wort der Herr Bürgermeister von Klebelsberg: Mir scheinen doch die Gründe zu einer so kleinen Aversualsumme etwas zu positiv angenommen; ich glaube doch nicht, daß der Bauunternehmer gar keine Rücksprache mit der Bauinspektion getroffen habe; das ist von der einen Seite behauptet und von der andern nicht zugestanden worden. Ferner ist zwar kein Rechtsgrund, aber doch ein Ehrlichkeitsgrund vorhanden; der Steinbruch ist ausgeschlossen worden wegen Unbrauchbarkeit der Steine. Ich finde also die Aversualsumme gar zu klein.

Herr Graf von Künigl: Diese Straße ist wirklich sehr schön und mit vielem Fleiße gebaut.

Herr Doktor von Hepperger: Der Zustand des Approvisionirungsfondes ist von der Art, daß man hier nicht den Großmüthigen spielen kann.

Herr Bürgermeister von Klebelsberg: Wir brauchen nicht großmüthig zu seyn, sondern nur ehrlich.

Herr Doktor Schuler: Der Hauptgrund dieser Mehrauslage ist der, daß der Bauunternehmer die Steine größtentheils an entfernteren Plätzen gewinnen mußte, als welche ursprünglich bezeichnet waren; er hat behauptet, daß ihm diese daher theurer zu stehen gekommen seyen, als ursprünglich beantragt worden war. Dieß ist aber ein Grund, der eigentlich gar keinen rechtlichen Anspruch gibt; denn, wenn ich einmal mich verbindlich mache, einen Bau um eine bestimmte Summe herzustellen, so habe ich weiter keinen Anspruch, wenn mir auch das Materiale theurer zu stehen kömmt, als ich ursprünglich geglaubt habe. Die Anweisung der Plätze zur Steinegewinnung gibt dem Bauunternehmer keinen Anspruch auf Vergütung des Mehrbetrages des Kosten, da sie ihm nur beispielweise bezeichnet wurden.

Indeß finde ich doch einen Billigkeitsgrund im Gesuche des Bauübernehmers; dieser besteht für mich darin: Man hat, als man diese 11900 fl. berechnete, dieselben größtentheilt als solche Mehrkosten bezeichnet und nachgewiesen, welche für die kostspieligere Steingewinnung erlaufen sind; man hat aber auch dem Bauübernehmer die Minderkosten in Abzug gebracht, wenn er allenfalls die Steine an Plätzen gewinnen konnte, wo der Transport wohlfeiler zu stehen kam.

Demgemäß glaube ich, es wäre wenigstens billig, ihm eine Aversualsumme für diese Mehrkosten der Steingewinnung auszusprechen, jedoch in einem weit unter der angesprochenen Summe stehenden Verhältnisse, eben darum, weil er wirklich keinen Rechtsanspruch hat, und es nur ein Billigkeitsgefühl ist, welches uns bestimmt, diese 2500 fl. zu bewilligen.

Herr Landrichter Schandl: Wenn ihm aber die Gewinnungsplätze angewiesen worden sind, und man ihm versichert hat, er bekomme dort das brauchbare Material, so hat er einen Rechtsgrund, ähnlich wie bei der Paßthurnerstraße.

Herr Doktor von Larcher: Die Plätze sind ihm hier rein beispielsweise angegeben worden.

Herr Bürgermeister von Klebelsberg: Nicht zu vergessen ist hier, daß die nämliche Kommission den Plan entwarf und die Kollaudirung vornahm; das war für den Unternehmer ein sehr schwerer Standpunkt; es wäre daher billig, ihm mehr zu geben.

Da Niemand mehr das Wort verlangte, stellte der Präsident an die Versammlung die Frage, ob dieselbe den Antrag des Ausschusses genehmige, daß dem Bauunternehmer dieser Aversualbetrag von 2500 fl. unter den gestellten Bedingungen ausbezahlt werden solle? Die Majorität erklärte sich damit einverstanden.

Hiemit wurde die heutige Sitzung geschlossen, und die nächste auf morgen Vormittags 10 Uhr anberaumt.

XI. Sitzungsprotokoll

des konstituirenden Provinzial-Landtages vom 28. Juni 1848.

(Unter dem Vorsitze und in Gegenwart wie in der zehnten Sitzung.)

Das Protokoll der letzten Sitzung wurde verlesen, und keine Erinnerung dagegen gemacht.

Der Herr Präsident brachte zur Kenntniß der h. Versammlung die Bitte der ersten akademischen Kompagnie um Bewilligung der bisher bezogenen Löhnung und Etappenverpflegung für ihre mittellosen Kampfgenossen bis zu ihrer Ankunft in der Heimath.

Der Herr Abgeordnete Doktor Schuler ergriff das Wort, indem er diese Bitte der Gewährung von Seite der h. Versammlung mit Wärme empfahl. Diese Kompagnie habe sich durch ihre Disziplin, so wie durch ihr Benehmen vor dem Feinde rühmlich ausgezeichnet. Dieselbe habe außer ihrer Löhnung keine Zulage, wie Schützen anderer Gemeinden erhalten, und wären jene Mittellosen der ersten akademischen Kompagnie mit den Schützen ihrer Heimath in das Feld gezogen, so würden sie ihre Löhnung nebst der Zulage bis zur Rückkehr nach Hause erhalten haben. Der Umstand, daß sie mit den hiesigen Studenten ausgezogen, könne ihnen nicht präjudiziren, sondern ihren Anspruch auf Auszahlung ihrer Löhnung und auf Etappen-Verpflegung bis zur Ankunft in ihrem Domizile nur verstärken. Sie sehnen sich nach ihrer Heimkehr, und daher beantrage er auf augenblickliche Berathung ihrer Bitte als dringend. Es sind ungefähr 30, welche in diesem Falle sich befinden, und eine Aerarialsumme von 100 fl. dürfte ihre Ansprüche befriedigen, welche aus irgend einem disponiblen Fonde zahlbar angewiesen werden möchten.

Herr General-Referent bezeichnet den ältern Defensions-Aversualfond als vorzüglich für Militärzwecke gewidmet als den Fond, aus welchem dieser Betrag am schnellsten flüssig gemacht werden könnte, da, wenn man diese Forderung dem laufenden Defensionsfond zuweisen wollte, es mehrerer Voreinleitungen und Erhebungen bedürfte, womit ein für die Dringlichkeit dieser Angelegenheit nicht zusagender Zeitaufwand verbunden wäre.

Der Herr Abgeordnete Doktor Schuler, diesem Antrage beistimmend, bemerkte, daß gerade der Werth dieser Vergünstigung in dem raschen Erfolge liege.

Auf die vom Herrn Präsidenten, da Niemand mehr das Wort nahm, gestellte Anfrage —

Bewilligte die h. Versammlung einstimmig die Auszahlung dieses Betrages aus dem Defensions-Aversualfonde.

Herr Abgeordneter und General-Referent erstattete mündlichen Bericht über das Wirken des gestern gewählten Komités für das Defensionswesen, das gestern seinen ersten Zusammentritt hielt. Dasselbe nahm Einsicht von den betreffenden Akten, und wählte seinen Berichterstatter in der Person des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Giovanelli, der in der Lage war, schätzenswerthe Aufschlüsse in Betreff der in Südtirol sich bildenden mehrern Schützen-Ablösungskompagnien zu geben. Der Herr General-Referent trägt dem zufolge auf ein, an den Herrn Oberkommandanten in Tirol, den k. k. Generalmajor von Roßbach, zu erlassendes Ersuchschreiben um Ertheilung bestimmter Auskünfte über diese Angaben an, vor deren Einlangen Wesentliches in dieser Sache vom gewählten Ausschusse nichts vorgenommen werden könne.

Ebenso beantragt der Herr General-Referent, als sich bereits gezeigtes höchst wirksames Mittel den Gemeinsinn für die Landesvertheidigung zu erregen, ein neuerliches Ansuchen an die drei Landesordinariate im Sinne des frühern Ansinnens zu erlassen, daß die Seelsorgsgeistlichkeit ihren belebenden Einfluß auf den Geist der Bevölkerung wieder geltend machen möchte.

Beide Anträge erhielten die einhellige Zustimmung der h. Versammlung, und es wurden die Ersuchschreiben an die drei hochwürdigen Ordinariate und an den Generalmajor von Roßbach sogleich verfaßt.

Der Herr Abgeordnete und Berichterstatter des Ausschusses für den Straßenbau, Herr Doktor von Larcher, wurde vom Herrn General-Referenten eingeladen, den in der gestrigen Sitzung wegen vorgerückter Tageszeit unterbrochenen Ausschußbericht über den Straßenbau heute fortzusetzen, wozu sich der Herr Abgeordnete bereit zeigte.

Fortsetzung des Berichtes über den Straßenbau.

Da dieser Ausschußbericht im zehnten Protokolle beiliegt, so werden Kürze halber nur die Berathungspunkte in dieses Protokoll aufgenommen, in Betreff ihrer Begründung sich auf den Ausschußbericht bezogen, und in dem Protokolle die Beschlüsse der h. Versammlung aufgeführt.

Straßenumlegung bei Leibling und Hörtenberg.

Der Ausschuß trägt an, daß die Mittheilung des k. k. Guberniums über diesen vollständig ausgeführten und kollaudirten Bau zur Nachricht zu nehmen, und das k. k. Gubernium seiner Zeit um Bekanntgebung des ganzen Kostenaufwandes zu ersuchen wäre.

Angenommen.

Damit steht in Verbindung die Partikularbitte der Wirthin Maria Mussack zu Dirschenbach um Schadenersatz für den, wegen der Uebersetzung der Straße an ihrem Wirthshause erlittenen Nachtheil.

Der Ausschuß trägt auf Zurückweisung des im Rechte nicht, wenn auch in der Billigkeit gegründeten Gesuches an.

Herr Prälat von Wilten meint, daß, da aus Billigkeitsgründen die h. Landesstelle dieses Gesuch bei der Hofstelle zu vertreten geneigt ist, eine unterstützende Empfehlung der Stände ihrem Gesuche ein größeres Gewicht verleihen würde; für die Gewährung ihres Gesuches spreche auch der Billigkeitsgrund, daß das Wirthshaus vom Aerar angekauft wurde, welchem es, als das Weggeldamt von Dirschenbach aufgehoben wurde, zu keinem Gebrauche mehr dienen konnte.

Die h. Versammlung sprach sich einmüthig für die Zurückweisung dieses Gesuches in Betreff der angesprochenen Vergütung aus dem Approvisionirungsfonde, und ebenso für die Empfehlung desselben bei der h. Landesstelle zur gütigen Bedachtnahme aus.

Forderung der Witwe Maria Kramer in Pettnau, als Vormünderin ihres Sohnes Joseph Kramer, von 234 fl. 40 kr. über die bereits erhaltene Entschädigung von 615 fl. für einen zum Straßenbau überlassenen Grund.

Der Ausschuß beantragt die Zurückweisung dieser Forderung, welche weder vom Standpunkte des Rechtes noch der Billigkeit vertreten werde kann, da die Parthei sich mit der ersten erhaltenen Entschädigungssumme laut gerichtlichem Protokolle zufrieden gestellt, und der Approvisionirungsfond keine milden Spenden verleihen darf, so wie die Billigkeit die unverbrüchliche Haltung der Verträge fordert.

Beschluß: Nach dem Antrage.

Straßenumlegung am Längenberg zwischen Pettnau und Telfs.

Diese Straßenstrecke ist nach der Gubernialmittheilung vollendet, und der Kostenaufwand blieb unter der präliminirten Summe.

Dürfte zur befriedigenden Nachricht dienen, und der Verfügung der Aktivität die Zustimmung ertheilt werden.

Beschluß: Genehmiget.

Fortsetzung der Paßthurnerstraße.

Hierüber wäre die allerhöchste Entschließung abzuwarten.

Wurde nichts dagegen bemerkt.

Achenthalerstraße.

Nach dem Antrage des Ausschusses wäre das vom k. k. Landesgubernium mitgetheilte Projekt über die Verbesserung dieser Straße unter dem Vorbehalte nachträglicher Bestimmung des Zeitpunktes seiner Ausführung, sobald es die Mittel des ständischen Baufondes gestatten, zurückzustellen.

Genehmiget.

Straße von Sterzing nach dem Brenner.

Die Mittheilung des k. k. Guberniums über die Vorlage des Bauprojektes an die Hofstelle vom 25. März l. J., Zahl 7244, wäre zur Nachricht zu nehmen.

Ebenso.

Straßenumlegung am Fern.

Die Ausarbeitung des Projektes über die befragliche Straßenumlegung wurde vom Gubernium der Baudirektion übertragen.

Zur Nachricht zu nehmen.

Straßenumlegung von Schlanders nach Laas.

Dem k. k. Landesgubernium wäre über den mitgetheilten Kostenvoranschlag von 178,112 fl. 29 kr. zu erklären, daß die Ausführung dieses kostspieligen Projektes bis zu günstigerer Gestaltung der Baufondsverhältnisse vertagt werden müsse; die schätzbaren Vorarbeiten aber mittlerweile aufzubewahren seyen.

Wurde die Zustimmung der h. Versammlung ertheilt.

Unterpusterthalerstraße.

Im Einklange mit der Ansicht des k. k. Guberniums, die Verbesserung dieser Straße einem günstigeren Zeitpunkte in politischer und finanzieller Beziehung vorzubehalten, glaubt der Ausschuß, dieselbe auf sich beruhen zu lassen.

Ebenso theilt die h. Versammlung diesen Antrag.

Innregulirung.

Der Ausschuß beantragt die Erneuerung derbei den Majestärtsvorstellungen v. J. 1846 und 1847 über die Regulirung dieses Flusses, und Ermäßignug der hohen Niederlags- und Stationsgebühren an das h. Ministerium.

Genehmiget.

Eisenbahnen.

Die allerhöchste Entschließung, welche auf das Majestätsgesuch der h. Stände im v. J. in Betreff der in Tirol zu bauenden Eisenbahnen erfloß, wäre nach dem Vorschlage des Ausschusses, mit Rücksicht auf die gestörten Verhältnisse des Staatskredites, einsweilen ohne durch Bitten und Anträge weitere Folge zu geben, zur Nachricht zu nehmen, so wünschenswerth die unverzügliche Vornahme der Vorerhebungen der diesländischen Trace auch wäre.

Wurde beigestimmt.

Aufhebung der Weg- und und Brückenmauthgebühren und des Transitozolles.

Die Präsidialmittheilung der für die Dauer eines Jahres zugestandenen Transitozollbefreiung der über die Gränze von Tirol und Vorarlberg eingehenden, und über die Zoll-Linie des illyrischen Küstenlandes ausgeführt werdenden Waarensendungen, wäre nach der Ansicht des Komités von des h. Ständeversammlung zur Nachricht zu nehmen, zugleich an das h. Ministerium die Bitte zu richten, daß die Begünstigung der abgelesenen Verordnnng auch auf den Venediger-Seehafen, wenn Venedig wieder gewonnen werde sollte, ausgedehnt, und nach der Motion des Herrn Abgeordneten und ständischen General-Referenten nicht auf ein Jahr beschränkt, sondern auf unbestimmte Zeit im allgemeinen zugestanden werden solle.

Wurde darauf eingegangen.

Etschregulirung.

Der Ausschuß erachtet, daß mit Rücksicht auf den erschöpften Kassastand des Approvisionirungsfondes und die in Frage gestellte Existenz desselben, für die Zukunft die Berathung über diese Angelegenheit einer ruhigeren Zeit vorbehalten bleiben solle.

Angenommen.

Bitte der Straßendeputation von Riva und Val di Ledro um Unterstützung des Straßenbaues von Ponale.

Nach der Meinung des Ausschusses wegen der gegenwärtigen Zeitverhältnisse, die seine Ausführung kaum möglich erscheinen lassen, zurückzuweisen.

Die h. Versammlung tritt diesem Vorschlage bei.

Hiemit schloß die Verhandlung über den Straßenbau, und der Herr Abgeordnete von Hepperger, als Mitglied des Ausschusses für die Verzehrungssteuer, hielt den Vortrag über diesen Gegenstand.

Der Komitévortrag bildet eine Beilage dieses Protokolles, in welches deshalb nur die Berathungspunkte mit den Beschlüssen der h. Versammlung aufgenommen werden, und sich in Beziehung auf die Begründung der erstern, um Wiederhohlungen zu vermeiden, auf den Vortrag bezogen wird.

Der Herr Berichtesstatter bezeichnet drei Hauptfragen, welche zu erörtern sind:

I. Welche Gegenstände sind mit einer Verzehrungssteuer zu belegen?

II. Wie ist selbe einzuheben?

III. Welches soll ihr Ausmaß seyn?

Zu I. schlägt der Ausschuß die Einziehung des Weines, Biers und Brantweins in die Verzehrungssteuer vor; das Fleisch jeder Gattung wäre als unentbehrliches Lebensbedürfniß vom Aufschlage freizulassen. Bei der über die erste Frage stattgefundenen Diskussion wurde auch der andern geistigen Getränke, als zur Versteurung geeignet, Erwähnung gemacht, und auf die gestellte Frage des Herrn Präsidenten trat —

Die h. Versammlung dem Antrage des Ausschusses mit der Modifikation bei, daß auch die übrigen geistigen Getränke in die Verzehrungssteuer einzuziehen seyen.

Zu II. Behebungsart hinsichtlich a. des Weines für Nordtirol.

Der Ausschuß beantragt 1. die Wiedereinführung der seit alter Zeit her bestandenen Aufschlagämter zu Kollmann und Thöll mit Filialämtern bei Sterzing und im obern Vinschgau.

2. Dabei wäre zur Beruhigung der Gemüther in Südtirol zugleich auszusprechen, daß dieser Aufschlag nur die innere Konsumtion der Provinz treffe, und daß für den Fall einer Zollvereinigung mit Deutschland für den zur Ausfuhr bestimmten Wein eine besondere Verfügung erlassen werden wird.

3. Wäre ein wenigstens dem Aufschlage gleichgestellter Zoll auf jene nicht tirolischen Weine, welche außer der Linie der Aufschlagämter und in Pusterthal eingeführt werden, zu legen, und dessen Einhebung den bestehenden Zollaufschlag- oder Wegmauthämtern zu übertragen.

b. Hinsichtlich des Weines für Südtirol und den jenseits der nördlichen Aufschlagämter gelegenen Landestheil wird die bisherige Behebung der Verzehrungssteuer auf den im Kleinen verkauften Wein, welche nach dem Muster der bis zum Jahre 1829 bestandenen Kellerbeschreibung vereinfacht, und die Einziehung des Buschenschankes, jedoch nach einem geringern Betrage, vorgeschlagen.

Nach einer kurzen, in Betreff des vom Ausschusse angetragenen Zolles auf die nichttirolischen, außer der Linie der Aufschlagämter eingeführten, insbesondere die venetianischen Weine in das Pusterthal stattgefundenen Debatte vereinigte sich —

Die h. Versammlung mit den Anträgen des Ausschusses.

c. Behebung des Aufschlages vom Bier.

Statt der bisherigen Verzehrungssteuer auf Bier wird vom Ausschusse ein Aufschlag auf das Malz nach dem Beispiele von Baiern in Antrag gestellt, und

Dieser Antrag von der h. Versammlung genehmiget.

d. Behebung des Aufschlages von Branntwein und andern geistigen Getränken.

Für den aus Südtirol nach Nordtirol eingeführten, aus Träbern erzeugten Branntwein wird die Behebung des Aufschlages wie vom Weine mittels der Aufschlagämter in Kollmann und Thöll und ihrer Filialen;

Für den vom Auslande oder aus andern Provinzen eingeführten Branntwein oder andere geistige Getränke ist die Behebung des Zolles mittels der Getreide-Aufschlagämter, oder in deren Abgang, mittels der nächstgelegenen Zoll- oder Wegmauthämter;

Für den in Nordtirol selbst erzeugten Branntwein endlich eine, nach der Anzahl der Kesseln berechnete, mit der Bewilligung zum Branntweinbrennen zu verbindende Abgabe in Vorschlag gebracht. Die Ausarbeitung der Besteuerungsvorschrift wäre der Gefällsbehörde zu überlassen.

Bei der über diese Anträge eröffneten Debatte sprach der Herr Abgeordnete Landrichter Hirn den Wunsch für den Verboth des Branntweins aus Kartoffeln, dem sich Herr Bürgermeister Feistenberger anschloß, aus.

Herr Landrichter Schandl erklärte sich, als eine die freie Benützung der gewonnenen Produkte beschränkende Maßregel, dagegen.

Nachdem mehrere Herren Abgeordnete dafür und dagegen sich ausließen, andere auf Beschränkung des Branntweinbrennens antrugen, wurden nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Doktor Schuler und des Herrn Prälaten von Wilten —

Von der h. Versammlung diese Zwischenfrage zur Stellung eines eigenen Antrages verwiesen.

III. Ausmaß der Steuer.

A. Wein.

Hiefür wird von der Majorität des Ausschusses eine Auflage von 35 kr., von der Minderheit von 30 kr. C. M. für den österreichischen Eimer vorgeschlagen.

Der gleiche Betrag wäre als Akzise von den Wirthen in Südtirol, dagegen von den Buschenschänkern nur die Hälfte desselben einzuheben.

Bei der über diesen Vorschlag eingeleiteten Diskussion fragte der Herr Abgeordnete Doktor Schuler, worauf sich das vorgeschlagene Ausmaß gründe, worauf der Herr Abgeordnete von Hepperger entgegnete, daß diesem Ausmaße die Tendenz, dem alten Systeme sich anzunähern, nach welchem 55 kr. Tiroler-Währung für den Eimer entrichtet wurden, zum Grunde liege, wodurch ohne den Reinertrag des Aerars, der durch die Erweiterung der steuerbaren Objekte, und die Vereinfachung der Behebungsart gesichert ist, zu schmälern, eine bedeutende Erleichterung in dem Ausmaße der Besteuerung eintreten kann. Uebrigens müsse man die Wirkung des Ausmaßes der Erfahrung überlassen.

Nachdem Niemand das Wort mehr begehrte, wurden vom Herrn Präsidenten die folgenden Fragen gestellt:

I. Will die h. Versammlung blos den Wunsch im Allgemeinen ausdrücken, daß die Steuer in demselben Maße herabgesetzt werde, als der Ertrag derselben durch Ausdehnung auf mehrere Objekte, und Ersparung der Einhebungskosten steigt, oder

II. will Hochselbe sich für einen bestimmten Steuerbetrag erklären, und dann frägt es sich

III. ob auf 30 kr. oder 35 kr. C. M. für den Eimer angetragen werden wolle?

Die erste Frage wurde verneint, die zweite bejaht, und bei der dritten Frage sich für den Aufschlag von 35 kr. für den Eimer erklärt.

B. Ausmaß für das Bier.

Wurde 5 fl. R. W. für den Schäffel Malz, wie in Baiern beantragt.

Bei der Debatte äußerten mehrere Herren Abgeordneten ein Bedenken, das Ausmaß des Malzaufschlages auf die Vorschriften eines fremden Staates, ohne genauere Kenntniß der Verhältnisse und der zu Grunde liegenden Berechnung, zu basiren.

Nach der vom Herrn Abgeordneten Kirchberger gegebenen Aufklärung, daß vor der Einführung der Verzehrungssteuer auch 5 fl. R. W. für den Schäffel Malz als Aufschlag, der zu keinen Beschwerden Anlaß gab, entrichtet worden, stellte der Herr Präsident nach geschlossener Diskussion die

Frage: Soll der Malzaufschlag in dem, im Jahre 1829 vor Einführung der Verzehrungssteuer, bestandenen Ausmasse mit 5 fl. R. W. für den Schäffel in Zukunft eingeführt werden?

Bejaht.

C. Brantwein und andere geistige Getränke.

Wird der dreifache Betrag des Weinakzises für den Eimer beantrag, wornach der Einfuhrzoll und die Besteurung des Branntwein-Erzeugnisses in Nordtirol zu berechnen ist.

Im Verlaufe der Debatte kam auch die Besteurung des Spiritus, der aus Italien und andern Ländern eingeführt wird, zur Sprache, für welchen ein fünffacher Betrag des Weinakzises, theils im allgemeinen, theils wenn er mehr als 25 Grade enthält, von einigen Herren Abgeordneten beantragt wurde.

Nach dem Schlusse der Debatte entschied sich die h. Versammlung auf die Anfrage des Herrn Präsidenten —

Für den dreifachen Betrag des vorgeschlagenen Weinakzises mit 1 fl. 45 kr. C. M für den Eimer als Aufschlag für Branntwein und die andern geistigen Getränke, und für die verhältnißmäßig höhere Belegung des Spiritus gegenüber dem Branntweinaufschlage.

Der Antrag des Ausschusses, die Bitte um Abänderung der in Tirol bestehenden Verzehrungssteuer nach den aufgeführten Grundzügen, und um möglichst schnelle Ausführung dieser Abänderungen an das Gesammt-Ministerium zu richten

Wurde von der h. Versammlung genehmiget.

Die mit diesem Vortrage in Verbindung stehenden Privatpetitionen, als um Aufhebung des Akzises und Wiedereinführnng der frühern Aufschlagsämter von Seite mehrerer Gemeinden, und um die Herstellung des Aufschlagamtes in Kollmann von Seite der Gemeinden Kollmann, Barbian, Saubach, Villanders und Layen betreffend, ist der erstern durch die beantragte Vorstellung, soweit es vom Landtage abhängt, entsprochen worden, über die letztere wäre es noch nicht an der Zeit, in die Frage einzugehen, bevor nicht die Herstellung der Aufschlagämter im Grundsatze entschieden seyn wird.

Genehmiget.

Da die auf der Tagesordnung gesetzten Gegenstände erledigt waren, wurde die Sitzung geschlossen, und die nächste auf Freitag dem 30. l. M. früh 9 Uhr angesetzt.

Wolkenstein.

Künigl.

v. Schnell.

Komitévortrag über die Verzehrungssteuer.

Die Verzehrungsstruer bildet einen der wichtigsten Zweige der indirekten Auflagen; als solche steht die Bestimmung, ob und in welchem Maße selbe fernerhin zu bestehen hat, nicht dem Provinzial-Landtage, sondern nur dem Reichstage zu, welcher nach Festsetzung der jährlichen Summe der Staatsbedürfnisse die diesfälligen Deckungsmittel zu bestimmen hat.

Die Aufgabe des Provinzial-Landtages dagegen wird es seyn, dem Reichstage und Ministerium die Mängel des gegenwärtigen Verzehrungssteuersystems vorzustellen, Abhilfe derselben zu suchen, und vor allem zu verlangen, daß, falls die Steuer beibehalten wird, bei deren Ausmaß und Einhebung auf die besondern, in Tirol bestehenden Verhältnisse Rücksicht genommen, sohin ein allfälliges allgemeines Gesetz nach diesen Verhältnissen modifizirt werde. Der Landtag muß nach der Ansicht des Ausschusses um so mehr darauf bestehen, als bei der gegenwärtigen Stimmung des Landes die Behebung der Verzehrungssteuer nach dem bisherigen Systeme und Maße wohl nicht mehr lange ausführbar seyn dürfte.

Zwei Grundsätze sind es vor allem, welche bei der Anlage der Verzehrungssteuer im Auge behalten werden müssen; die Steuer soll, so viel nur möglich, nicht die nothwendigsten Lebensbedürfnisse treffen, weil selbe sonst gegen das Prinzip anstoßt, daß die Staatslasten nach dem Verhältnisse des Vermögens und Erwerbes vertheilt werden müssen, andererseits sollen aber nur solche Artikel besteuert werden, bei welchen die Einhebung und Kontrolle einfach und leicht ist, um zu vermeiden, daß ein großer Theil der Steuer durch die Einhebungskosten aufgezehrt, sohin dem Staatsbürger eine große Last, dem Staatsschatze aber ein geringer Vortheil zugewendet werde.

Diese beiden Grundsätze vorausgeschickt, kommen drei Fragen zu erörtern:

1. welche Gegenstände sind mit einer Verzehrungssteuer zu belegen?
2. wie ist selbe einzuheben?
3. welches soll ihr Ausmaß seyn?

Ad 1. Der Herr General-Referent schlägt in dem der Versammlung mitgetheilten Berichte die Beibehaltung des Verzehrungssteuer auf Geflügel, Wildpret, Weine, Bier vor.

Der Ausschuß theilt vollkommen die Ansicht, daß der Akzis auf Fleisch abgeschafft werden soll; es streitet derselbe gegen beide oben aufgeführten Grundsätze, einerseits vertheuert selber ein, vorzüglich in Städten unentbehrliches Nahrungsmittel, er entzieht oder erschwert wenigstens dem Unbemittelten den Genuß jener gesunden Nahrung, welche vorzüglich geeignet ist, dem Körper volle Entwicklung und Kraft zur Arbeit zu gewähren, er lastet vorzüglich auf der arbeitenden Städtebevölkerung, schadet jedoch auch durch Verminderung des Konsumo dem Produzenten, sohin in unserer, wesentlich Viehzucht treibenden Provinz einem großen Theile der Bewohner, auf der andern Seite ist zur Behebung und Kontrolle des Fleischakzises vor allem auf dem Lande eine große Anzahl von Akziswächtern erforderlich, deren Unterhalt bedeutende Summen in Anspruch nimmt, so daß durch diese Auflage das Volk gedrückt, dem Staatsschatze aber, über Abzug der Behebungskosten, nur ein gegen die aufgelegte Last unbedeutender Reinertrag zugewandt wird.

Der vorgeschlagene Akzis auf Geflügel und Wildpret wäre zwar dem Grundsatze nach gerecht, weil er nur Luxusgegenstände treffen würde, dessen ungeachtet glaubt der Ausschuß auf dessen Weglassung antragen zu müssen, weil derselbe bei der Unbedeutenheit des Gegenstandes die dazu erforderlichen bedeutenden Behebungskosten nicht lohnen würde, wenn auf Fleisch kein Akzis besteht, und sohin nur wegen dieser Artikel eine eigene Behebung und Kontrolle beibehalten werden müßte.

Der Wein hat von jeher den wichtigsten Gegenstand dieser Steuer gebildet, und kann, wenn selbe einen Ertrag liefern soll, nicht frei davon belassen werden; daß nämliche ist hinsichtlich des Biers der Fall.

Diesen beiden, vom Herrn General-Referenten zur Besteuerung vorgeschlagenen Artikeln glaubt der Ausschuß noch den Branntwein, und zwar aus politischen sowohl, als finanziellen Gründen beifügen zu müssen; der in manchen unserer Thäler leider zu häufige Genuß des Branntweines schadet der Gesundheit, schwächt Geistes- und Körperskräfte, und wirkt entnervend auf Generationen ein; die Freilassung des Branntweines neben der Besteuerung des Weines und Biers würde der Begünstigung eines Mißbrauches gleichen, welchen die Versammlung gewiß eher zu beschränken als auszudehnen wünschen wird.

Der Ausschuß schlägt sohin die Einziehung des Weines, Bieres und Branntweines in die Verzehrungssteuer vor.

Ad 2. Behebungsart.

a. Hinsichtlich des Weines.

Die allgemeine Stimme verlangt für Nordtirol die Aufhebung der bisherigen, höchst lästige Besteuerungsart, und die Wiedereinführung der seit alter Zeit her bestandenen Aufschlagämter zu Kollmann und Thöll, mit Filialämtern bei Sterzing und im obern Vintschgau; dieses System empfiehlt sich durch die einfache, mit keiner Plackerei der Parteien verbundene Behebungsart, und vor allem durch die geringen Einhebungskosten bei bedeutender Steuereinnahme; diese beiden Gründe veranlassen den Ausschuß, der Versammlung die Wiederdereinführung dieser Aufschlagsämter vorzuschlagen, obwohl sich derselbe nicht verhelen kann, daß damit auch zwei nicht unbedeutende Mißstände verbunden sind. Einerseits wird nämlich dadurch eine Ungleichheit der Besteuerung der beiden Landestheile veranlaßt, indem für Nordtirol ein Weinzoll eingeführt, für Südtirol aber das verhaßte Akzissystem beibehalten wird; dieß ist jedoch nicht wohl vermeidbar, da die besondern Verhältnisse des den Wein als Hauptproduct erzeugenden und als wirkliches Lebensbedürfniß konsummirenden Südtirols keine andere Besteuerungsart zulassen.

Die zweite Einwendung gründet sich auf eine Voraussicht für die Zukunft, auf die Hoffnung, daß die Zollschranken gegen den deutschen Zollverein fallen, und den Weinerzeugern einen weitern Absatzweg ihres Produktes gestatten werden; der nach Baiern auszuführen bestimmte Wein dürfte aber vom Zolle in Kollmann nicht betroffen werden, denn selbst abgesehen davon, daß nach allen staats-ökonomischen Grundsätzen die Ausfuhr der eigenen Erzeugnisse nur begünstigt, und durch Ausfuhrzölle nicht erschwert werden soll, würde der Aufschlag in Kollmann in Rücksicht des nach Baiern bestimmten Weines eine Zwischenzoll-Linie bilden, während bei der Vereinigung aller deutschen Staaten in einen Zollverband alle solche Zwischenzölle ohne Zweifel gesetzlich aufgehoben werden.

Diese Rücksicht auf die Zukunft hindert übrigens die jetzige Einführung der Aufschlagämter nicht, nur wäre auch zur Beruhigung der Gemüther in Südtirol auszusprechen, daß dieser Aufschlag nur die innere Konsumtion der Provinz zu besteuern beabsichtigt, und sohin im Falle einer Zollvereinigung mit dem übrigen Deutschland für den zur Ausfuhr bestimmten Wein eine besondere Verfügung erlassen werden wird. Zur Behebung des Weinaufschlages für Nordtirol wären demnach vier Aufschlagämter einzurichten, für den jenseits der nördlichen Aemter gelegenen Landestheil bliebe nichts übrig, als die Verzehrungssteuer auf den im Kleinen verkauften Wein bestehen zu lassen, nur wäre das gegenwärtige lästige, und mit vielen Auslagen verbundene Behebungssystem nach dem Muster der bis 1829 bestandenen Kellerbeschreibung zu vereinfachen; die Einziehung des Buschenschankes, in welchem der Grundbesitzer nur sein eigenes Erzeugniß verschleißt, in den Akzis, erscheint zwar an sich unbillig, weil der Produzent für dieses Erzeugniß schon durch die Grundsteuer ins Mitleid gezogen wurde, in der Rücksicht jedoch, daß diese Besteuerung schon von jeher bestand, und gegen selbe wohl häufig wegen des zu hohen Betrages, nicht aber gegen die Besteuerung selbst Beschwerde erhoben wurde, daß durch die Aufhebung derselben dem Staate eine bedeutende Rente entgehen, und daß endlich die besteuerten Wirthe den unbesteuerten Buschenschänkern gegenüber in eine zu ungünstige Lage gesetzt würden, glaubt der Ausschuß, auch auf den Akzis auf den Buschenschank, jedoch nach immer bestandener Einrichtung, in einem geringern Betrage antragen zu sollen.

Wenn übrigens durch die zu errichtenden Aufschlagämter nicht die inländische Weinerzeugung gegen die übrigen Provinzen und das Ausland nicht benachtheiligt werden soll, so muß nothwendig auch ein dem hiesigen Aufschlage wenigst gleichgestellter Zoll auf jene nicht tirolischen Weine gelegt werden, welche außer der Linie der Aufschlagämter und in Pusterthal eingeführt werden; es wäre also gleichzeitig für die Aufstellung solcher Zollämter, oder vielmehr zur Ersparung der Kosten, für eine Verbindung mit bestehenden Zollaufschlag- oder Wegmauthämtern zu sorgen.

b. Bier.

Der Ausschuß kann sich mit der im Vortrage enthaltenen Ansicht, die Verzehrungssteuer auf Bier nach dem bisherigen Systeme forthin zu beheben, nicht vereinigen.

Die bisherige Einhebungsart ist mit so vielen Kontrollen und Förmlichkeiten verbunden, daß nach der einstimmigen Erklärung der Bräuhausbesitzer die Beobachtung aller dieser Vorschriften den schwung-

haften Betrieb der Bräuereien wesentlich hindert, ja beinahe unmöglich macht; aus diesem Grunde sahen sich auch die Bräuer in der Regel gezwungen, Abfindungsverträge mit den Gefällsbehörden zu oft unbilligen Preisen einzugehen, auf der andern Seite wurde aber auch zuweilen das Gefäll widerrechtlich verkürzt, indem von zwei unter sich einverstandenen Bräuern einer sich abfand, der andere aber der Regie unterwarf, worauf die Bräuerei des Letztern nur unbedeutend zum Scheine betrieben, der Bierbedarf für beide Bräuer aber dort, wo die Abfindung statt hatte, erzeugt wurde.

Im benachbarten Königreiche Baiern, wo der Bieraufschlag wegen des großen Konsummo eine sehr bedeutende Staatseinnahme bildet, wird selber mittelst der Malzsteuer behoben, indem das zur Biererzeugung bestimme Malz vor der Vermahlung durch eine zu lösende Konsummo-Bollette gedeckt seyn muß. Die Behebung ist einfach, bedarf geringer Kontrolle, und sohin auch weniger Auslagen, befreit dagegen den Bräuer von allen andern, den Geschäftsbetriebe hindernden Kontrollen, und dem Vernehmen nach ist in Baiern gegen diese Behebungsart niemals eine Beschwerde erhoben worden; der Ausschuß trägt daher an, daß statt der bisherigen Verzehrungssteuer auf Bier, bei welcher die Quantität des erzeugten Getränkes zur Grundlage der Besteuerung genommen wird, eine Malzsteuer nach dem Beispiele der in Baiern bestehenden eingeführt werde.

c. Branntwein.

Der in Südtirol konsummirte Branntwein wäre auf die nämliche Art, wie der Wein, nämlich beim Verschleiße durch den Wirth und Buschenschänker zu besteuern.

Nordtirol wird mit Branntwein auf drei Arten versehen, durch Zufuhr des in Südtirol aus Träbern erzeugten Branntweines, durch Einfuhr vom Auslande oder andern Provinzen, und durch eigene Erzeugung.

Der aus Südtirol eingeführte Branntwein wäre auf gleiche Art, wie der Wein, bei den Aufschlagämtern zu besteuern, hinsichtlich des eingeführten Branntweines könnte, so lange Getreide-Aufschlagämter bestehen, durch diese, sonst allenfalls zur Vermeidung größerer Kosten die Besteuerung an jenen Orten, wo keine Zollämter bestehen, durch die nächsten Wegmauthämter besorgt werden; hinsichtlich des in Nordtirol selbst erzeugten Branntweins fällt eine Besteuerung um so nöthiger, als diese Erzeugung größtentheils aus dem, dem armen Landvolke zur Nahrung so nöthigen Getreide und Kartoffeln bewirkt wird, und daher eine Beschränkung des Branntweinbrennens unerläßlich erscheint.

Die Bewilligung zum Branntweinbrennen in Nordtirol muß von der Bewilligung der Behörden abhängig gemacht werden, es wäre dann mit der Bewilligungsertheilung eine, nach der Anzahl der Kesseln berechnete Abgabe zu verbinden, jedes Brennen ohne vorläufige Bewilligung aber unter angemessener Strafandrohung zu untersagen, die nähere Ausarbeitung einer dießfälligen Besteuerungsvorschrift wäre den Gefällsbehörden zu überlassen.

Ad 3. Maß der Steuer.

a. Wein.

Es ist ein durch Erfahrung bewährter finanzieller Grundsatz, daß bei indirekten Abgaben ein zu hoher Steuerersatz nicht nur den Staatsbürger drückt, sondern zugleich das Staatseinkommen vermindert; die dadurch veranlaßte künstliche Erhöhung der Preise vermindert den Absatz der besteuerten Artikel, und dadurch auch den Ertrag der Steuer, während ein niederer Zollsatz durch die Wohlfeilheit den Konsummo erhöht, und dem Staatsschatze, ungeachtet der geringern Steuer, einen größern Ertrag gewährt.

Außer diesem allgemeinen Grundsatze sprechen für eine bedeutende Herabsetzung des jetzigen zu hohen Steuerbetrages noch weitere wichtige Rücksichten.

Die Verzehrungssteuer trifft jetzt im ganzen Lande nur den Kleinverschleiß des Weins, und der Private ist davon frei; nach Einführung der Aufschlagämter wird aller in Nordtirol eingeführte Wein ohne Rücksicht, wer selben bezieht, von der Steuer getroffen, und diese erhält daher eine sehr große Erweiterung, muß dagegen aber auch im Betrage gemäßigt werden.

Die zweite Rücksicht für die Ermäßigung liegt in dem Umstande, daß durch die Einführung der Aufschlagämter eine bedeutende Ersparung in den Behebungskosten eintritt, welche dem Lande zu gute kommen muß, so daß also das Aerar den frühern Reinertrag erhält, obwohl in dem Ausmaße der Besteuerung eine beträchtliche Erleichterung eintreten kann.

Auf diese Gründe gestützt, glaubt der Ausschuß einen Aufschlag von 35 kr. C. M. für den Eimer, als den jetzigen Verhältnissen angemessen, vorschlagen zu sollen, was ungefähr dem frühern Aufschlage von 55 kr. T. W. für die Yhren entspricht.

Eine Minorität des Ausschusses glaubte in Rücksicht des, den Weinerzeugern durch die Erweiterung der Steuer und dadurch zu befürchtende Verminderung des Absatzes, zugehenden Nachtheiles auf Herabsetzung des Aufschlages auf 30 kr. W. W., oder, falls dies nicht geschehen sollte, auf Beibehaltung des gegenwärtigen Systems antragen zu sollen.

Der nämliche Betrag wäre als Akzis von den Wirthen in Südtirol, dagegen von den Buschenschänkern aus den oben angeführten Gründen und nach der von jeher beobachteten Gepflogenheit die Hälfte desselben einzuheben.

b. Bier.

Die nämlichen Gründe gelten auch für den Bier-, eigentlich Malzaufschlag. Im benachbarten Baiern werden als Malzsteuer 5 fl. R. W. vom Schäffel Malz behoben, und diese Steuer nicht drückend befunden; der nämliche Maßstab dürfte auch für Tirol zweckmäßig seyn.

c. Beim Branntwein fällt die Rücksicht, daß durch niedere Akzise die Konsummtion befördet werden solle, weg, da vielmehr eine Verminderung derselben zweckmäßig erscheint; es dürfte daher der Akzis auf wenigst das Dreifache des Weinakzises gestellt, und diesem nach der Einfuhrszoll und die Besteuerung der Branntweinerzeugung in Nordtirol berechnet werden.

Zur Beantragung dieser niedrigen Ansätze fand sich der Ausschuß auch noch durch die Rücksicht bewogen, daß die meisten Städte Tirols ganz außer Stande sind, ihre Lokalauslagen durch direkte Steuern allein zu decken, und daher die indirekten Auflagen mittelst Akzisen wenigstens so lange nicht entbehren können, bis eine Einkommensteuer eingeführt, und in der Erfahrung bewährt befunden ist; die Akzise in den Städten würden daher bei einem hohen Ansatze für das Aerar eine dem Kontribuenten unerträgliche Last werden, wenn durch selbe zugleich auch ein großer Theil der städtischen Bedürfnisse gedeckt werden soll.

Der Ausschuß trägt sohin an, es solle an das Gesammtministerium ein Antrag auf Abänderung der in Tirol bestehenden Verzehrungssteuer nach der oben aufgeführten Grundzügen gerichtet, und die möglichst schnelle Ausführung dieser Abänderung aus dem Grunde als nöthig dargestellt werden, weil sich die allgemeine Stimmung sehr ungünstig gegen das jetzige Steuersystem äußert, und die fortgesetzte Einhebung der Steuer nach diesem Systeme nicht mehr in die Länge ausführbar seyn dürfte.

Als Privatpetitionen haben mehrere Gemeinden um Aufhebung des gegenwärtigen Akzises, und Wiedereinführung der Aufschlagsämter gebethen, eine Bitte, welcher, so weit dies vom Landtage abhängt, durch die beantragte Vorstellung entsprochen wird; die Gemeinden Kollmann, Barbian, Saubach, Villanders und Layen äußern die Befürchtung, das herzustellende Aufschlagamt dürfte nach Klausen verlegt werden, und verlangen die Herstellung desselben in Kollmann. Dem Ausschusse scheint es jetzt nicht an der Zeit, in diese Frage einzugehen, dazu wird, und zwar über vorläufige Einvernehmung der Finanzbehörden, dann der geeignete Platz seyn, sobald über die Herstellung der Aufschlagämter selbst im Grundsatze entschieden seyn wird.

Innsbruck, am 27. Juni 1848.

Stenographischer Bericht

über die eilfte öffentliche Sitzung des tirolisch-konstituirenden Provinzial-Landtages am 28. Juni 1848 Vormittags.

Nach Eröffnung der Sitzung verlas der zweite Herr Sekretär das Protokoll der zehnten öffentlichen Sitzung vom 27. Juni 1848, wogegen von der Versammlung nichts zu bemerken war. Der Herr Präsident gab hierauf einen Einlauf kund, nämlich: die Bitte der 1. Kompagnie des akademischen Korps von Innsbruck, welche dahin ging, daß man ihnen die bisherige Löhnung und etappenmäßige Verpflegung für unbemittelte Mitglieder dieses Korps auf dem Rückwege in die Heimath belassen wolle. Diese Bitte fand von Seite des Herrn Doktor Schuler folgende Begründung: Ich muß mir er-

lauben, diese Bitte zu unterstützen, und zugleich die h. Versammlung zu ersuchen, dieselbe eben wegen ihrer Dringlichkeit gleich in Berathung zu ziehen. Diese jungen Leute sind noch hier, möchten gerne in ihre Heimath gehen, und können nicht so lange zuwarten. Ich bitte daher die Versammlung, über diese Petition sogleich Berathung zu pflegen.

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis: Aus welchem Fonde sollte dieses bestritten werden?

Herr Doktor Schuler: Ich glaube, aus dem Defensionsfond.

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis: Der Defensionsfond steht nicht unter der Genehmigung des Kongresses.

Herr Doktor Schuler: Der Kongreß muß diese vorwortlich an das Defensions-Komité leiten.

Zur Begründung möchte ich noch Folgendes erwähnen: Wir sind alle überzeugt, wie brav sich diese Kompagnie gezeigt hat. Sie hat sich ausgezeichnet in Betreff ihrer Disziplin und ihres Benehmens vor dem Feinde. Es sind hier in der Kompagnie beiläufig 30 unbemittelte Mitglieder, die nicht in der Nähe zu Hause sind, sondern weiter in die Heimath haben.

Wären diese mit den Kompagnien ihrer Heimathsorte ausgezogen, so würden sie ohne weiters Anspruch haben auf den Bezug der Löhnung und auf eine etappenmäßige Verpflegung bis zu ihrer Ankunft in der Heimath. Daß sie sich zufällig an die Studentenkompagnie angeschlossen haben, dürfte ihnen nicht präjudizirlich seyn; im Gegentheile, ich glaube, daß sie ihren Anspruch begründen dadurch, daß sie noch nich in ihre Heimath zurückgekehrt sind. Zudem möchte ich aufmerksam machen: Die meisten der Schützenkompagnien haben noch eine Zulage erhalten von ihren Gerichtsgemeinden, die Studentenkompagnie hat keine solche erhalten, sie war rein nur auf ihre Löhnung beschränkt, und auf das, was allenfalls Wohlthäter und Menschenfreunde zu ihrer Equipirung beigetragen haben.

Ich möchte diese Petition der h. Versammlung aufs Wärmste empfehlen, und darauf antragen, daß aus einem disponiblen Fond, den ich nicht kenne, und welchen uns Herr General-Referent bezeichnen könnte, ein Beitrag angewiesen werde, und wenn das nicht thunlich wäre, wenigstens die Petition mit warmer Unterstützung an das Defensions-Komité geleitet würde.

Auf Umfrage des Herrn Präsidenten beschloß die Versammlung diesen Gegenstand sogleich in Berathung zu ziehen.

Herr General-Referent: Ich habe zu bemerken: Wollen wir das auf den landes-fürstlichen Defensionsfond verweisen, so ist es absolut nothwendig, daß ein Ausweis vorgelegt, daß die Namen bezeichnet werden von denen, die Anspruch darauf machen, daß bezeichnet werde, wie viel Tagreisen Einer zu machen hat, ferner wohin er zu gehen Willens ist; kurz die Sache wäre mit tausend Schwierigkeiten verbunden, und könnte so schnell nicht erledigt werden. Ich glaube, man soll diesen Betrag aus dem ältern Defensionsfonde hernehmen, und ihnen ein Aversum anweisen. Herr Doktor Schuler ist vielleicht in der Lage, darüber Aufklärung zu ertheilen, wie viel nothwendig seyn dürfte.

Herr Doktor Schuler: Ich erlaube mir nachträglich zu bemerken: Nach einer Zusammenstellung, welche beim Kompagniekommando gemacht wurde, sind es beiläufig 30, die zusammen einen Marsch von zirka 900 Stunden haben. Dieser auf 6 Stunden des Tages vertheilt würde 150 Löhnungstage erfordern, das wäre ein Betrag von 75 fl., dazu die Rasttage gerechnet, würde das ganze Erforderniß sich auf zirka 100 fl. herausstellen.

Herr General-Referent: Ich stelle den Antrag, daß diese 100 fl. auf das ältere Densions-Aversum übernommen werden solle. Ich glaube, daß dieser Fond am nächsten mit dem vorliegenden Zwecke verwandt ist.

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis: Ich trete diesem Antrage um so eher bei, als ich doch immerhin es bezweifeln muß, ob wir uns von Seite des Defensions-Komités würden bestimmt gefunden haben, diesen Betrag aus dem Aerarialfond zu bewilligen. Es ist immerhin eine Ausgabe, für welche man streng verantwortlich und haftbar erklärt werden kann.

Herr Landrichter Hirn: Wenn man annehmen wollte, daß die Studenten in Innsbruck nicht zu Hause sind, und nicht als nach Hause zurückgekehrt betrachtet werden können, so wie andere Schützen, so könnte man es doch beim Defensions-Komité begründen, daß diesen ausgezogenen Schützen eine Vergütung gehöre, bis zur Rückkehr in die eigentliche Heimath.

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis: Das läßt sich begründen, besonders hinsichtlich derer, deren Weg über Innsbruck geht; hinsichtlich derjenigen, die rückwärts von Innsbruck wohnen, läßt es sich nicht begründen. Um Alles das abzuschneiden, und den jungen Leuten eine schnelle Hilfe zu verschaffen, trete ich nochmal dem Antrage des Herrn General-Referenten bei.

Sie erinnern sich, daß in einer der letztern Sitzungen dieser Fond, der uns zur Disposition steht, mit einem Betrage von 5000 fl. und einigen 100 fl. ausgewiesen ward. Etwas sollte wohl noch für mögliche Ansprüche auf die alte Landes-Defension zurückbehalten werden. Es ist ein Fond, der dem Lande gehört.

Herr Doktor Schuler: Ich trete diesem Antrage um so herzlicher bei, als ich glaube, daß der wahre Werth der von uns angetragenen Begünstigung eben im schnellen Erfolge liegt.

Auf gehaltene Umfrage erklärte sich die Versammlung mit der Bewilligung von 100 fl. aus dem ältern Defensionsfond einverstanden.

Herr Präsident: Das Komité für das Defensionswesen, welches von der Versammlung als dringend bezeichnet wurde, ist aufgestellt worden.

Vorher wird Herr General-Referent in einigen Worten der h. Versammlung Kenntniß von der Sache geben.

Herr General-Referen: Das Komité, das gestern Abends 7 Uhr zusammen getreten ist, hat nichts anderes thun können, als vorläufig die Akten einzusehen, und einen Berichterstatter aufzustellen, welcher in der Person des Freiherrn von Giovanelli gewählt wurde.

Nun hat eben Herr Baron von Giovanelli über diesen Gegenstand bemerkenswerthe Aufschlüsse ertheilt, und nachgewiesen, daß in den südlichen Theilen des Landes 18, vielleicht auch 20 Kompagnien zum Ausrücken disponibel wären.

Nachdem man aber hierüber noch keine bestimmten Daten hatte, so war es nöthig, vorerst auf kurzem Wege das Defensions-Komité zu ersuchen, es möchte sich an den Generalmajor Ritter von Roßbach wenden, und über die erlangten Notizen nähere Aufklärung verschaffen. Die diesfallsige Note wird so eben entworfen, und geht von Seite des Defensions-Komités vielleicht heute noch an Generalmajor von Roßbach ab.

Ein weiterer Beschluß wurde in dieser Sache nicht gefaßt. Es müssen vorerst noch die Akten eingesehen werden, und Herr Berichterstatter wird in der nächsten Komitésitzung einen Vortrag hierüber halten.

Es läßt sich in dieser Sache nichts machen, bevor wir eine nähere Auskunft durch Herrn Generalmajor von Roßbach erhalten haben werden.

Nur ein einziger Antrag dürfte jetzt schon seine Erledigung finden. Es ist nämlich schon besprochen worden, daß es ein wirksames Mittel seyn dürfte, wenn die Ordinariate ersucht würden, den untergeordneten Klerus aufzufordern, in dem Maße und Sinne, wie es bereits bei Entstehung der Landes-Defension geschehen ist, auch gegenwärtig wieder auf die Bildung und Mobilmachung von Kompagnien von ihrem Standpunkte aus einzuwirken. Diesen Antrag glaubte ich an die h. Versammlung stellen zu müssen.

Herr Landrichter Schandl: Das Defensions-Kommando hat bereits erklärt, daß es Mangel an Kompagnien habe. Es dürfte daher, wie ich glaube, kürzer seyn, wenn man die Gerichte durch die Kreisämter aufforderte, die bereits disponiblen Kompagnien zu schicken.

Herr Baron von Giovanelli hat versichert, daß Kompagnien bereit sind; wenn wir uns an das Defensions-Kommando wenden, so schreibt uns dasselbe wieder zurück, es habe Mangel an Kompagnien, und am Ende sind wir da, wo wir jetzt stehen.

Herr Baron von Giovanelli: Wir könnten allenfalls uns gleichzeitig an die Kreisämter wenden, da wir gegenwärtig doch nicht wissen, welche Kompagnien im Augenblicke schon bereit sind und welche nicht.

Herr Landrichter Schandl: Dies könnten wir auch unmittelbar von den Kompagnien erfahren.

Herr General-Referent: Wenn wir uns an die einzelnen Kompagnien wenden, so geht die Sache noch langsamer. Wenn sämmtliche 20 Kompagnien ausrücken würden, so wäre die Sache allerdings nicht mehr von besonderer Dringlichkeit.

Da Niemand mehr das Wort ergriff, so stellte Herr Präsident die Frage, ob die Versammlung sich an die Ordinariate mit dem Ersuchen wenden wolle, durch die Seelsorgsgeistlichkeit belebend in dieser Sache einzuwirken.

Wurde bejaht.

Herr Doktor von Larcher setzte hierauf seinen Vortrag über das Straßenwesen fort in nachstehender Reihenfolge:

1. Straßenumlegung bei Leibelfing und Höhenberg. (Wurde gelesen.)

Beschluß nach Antrag des Komités.

2. Bitte der Gastgeberin Maria Mussack zu Tirschenbach. (Wurde gelesen.)

Herr Prälat von Wilten: Aus dem Approvisionirungsfonde kann zu diesem Zwecke allerdings nichts bewilliget werden.

Nachdem aber die Landesstelle schon in ihrer Note an die Aktivität erklärte, daß sie geneigt sey, dieses Gesuch bei der Hofstelle zu vertreten, so würde doch auf diese Vertretung einiges Gewicht gelegt werden können. Die Landesstelle hat, so viel ich weiß, einen Grund hiefür auch darin gefunden, daß das Gebäude früher Eigenthum des Aerars war. Ich stelle daher den Antrag, die Stände möchten sich bewogen finden, die Bitte der Maria Mussack an die Landesstelle zur Unterstützung zurück zu leiten.

Auf gestellte Umfrage wurde beschlossen, obiges Gesuch

1. aus Rechtsgründen abzuweisen, jedoch

2. als Gnadensache dem Landesgubernium zu empfehlen.

In gleicher Weise wurde das Gesuch der Kreszenz Mayr, Witwe Krarner aus Pettnau, aus Rechtsgründen abgewiesen.

Herr Doktor von Larcher setzte darauf seinen Vortrag über die Straßenbauten fort; die Anträge des Komités wurden von Seite des Kongresses ohne irgend eine Erinnerung angenommen.

Hierauf verliest Herr Doktor von Hepperger einen Bericht über die Verzehrungssteuer. Auf Umfragen wurde beschlossen, daß aus den Gegenständen, welche dieser Steuer zu unterliegen haben, das Fleisch und das Geflügel wegzulassen sey, dagegen Wein, Bier und geistige Getränke dabei zu belassen seyen.

Herr Doktor von Hepperger fährt in seinem Vortrage fort über die Behebung der Steuer vom Weine.

Herr Doktor Schuler: Ich verstehe den letzten Beisatz des Referates nicht.

Herr Doktor von Hepperger: Wir müssen doch unsere Kultur vor den andern schützen; das Pusterthal öffnet sich über Ampezzo ins Venezianische, und über Ampezzo werden die italienischen Weine hereingeführt.

Herr Doktor Schuler: Entweder ist die venezianische terra firma österreichisch oder nicht. Ist sie österreichisch, so wird der von da eingeführte Wein der allgemein eingeführten Verzehrungssteuer unterliegen; ist sie es aber nicht, so wird der dort erzeugte Wein einem Einfuhrzolle unterliegen, der weit höher seyn würde, als unsere Verzehrungssteuer.

Herr Doktor von Hepperger: Es werden noch Modifikationen für die einzelnen Provinzen gemacht werden müssen.

Herr Doktor Schuler: Es wird die Verzehrungssteuer vom Weine nach dem hier gemachten Vorschlage nur in einer andern Form erhoben; denn wir sehen die vorgeschlagene Modalität nicht als einen Zoll an, sondern nur als einfachere Behebungsform der Verzehrungssteuer, die auf den Wein gelegt ist.

Auf Umfragen wurde beschlossen, daß die Behebung der Verzehrungssteuer vom Wein in der frühern Weise mit den vom Komité angetragenen Modifikationen einzutreten habe.

Herr Doktor von Hepperger fährt fort im Vortrage (Malzsteuer betreffend), und es wurde beschlossen, daß die Behebung der Verzehrungssteuer vom Bier künftig in Form einer Steuer auf das Malz statt zu finden habe. Fährt fort im Vortrage über die Steuer auf Branntweine

Herr Landrichter Hirn: Dürfte nicht der Wunsch ausgesprochen werden, daß das Branntweinbrennen aus Kartoffeln ganz untersagt würde?

Herr Doktor von Hepperger: Es ganz zu untersagen, scheint mir nicht thunlich.

Herr Bürgermeister Feistenberger: Es wäre wünschenswerth, wenn dieses Kartoffel-Branntweinbrennen beschränkt würde, denn z. B. in Hall ist eine großartige Branntweinbrennerei, die hat nicht nur 100 Jauch Kartoffeln selbst gebaut, sondern kauft die Kartoffel vom ganzen Innthale zusammen, und vertheuert das einzige Nahrungsmittel für die arme Klasse.

Herr Greiberer: Ist das Kirsch-Branntweinbrennen auch verbothen? bei uns wird viel gebrannt.

Herr Doktor von Hepperger: Einer Auflage muß es wohl unterliegen, aber verbothen ist es nicht.

Herr Landrichter Hirn: Ich wollte den Wunsch ausdrücken, daß die Branntweinbrennerei, insbesondere aus Kartoffeln, möglichst beschränkt oder gar aufgehoben werde.

Herr Bürgermeister Feistenberger: Die Wohlfeilheit des Kartoffel-Branntweins verleitet viele Leute zum Branntweintrinken; anstatt der Suppe trinken sie 1 Seitl Branntwein.

Herr Dekan Amberg: Ich bitte nur auf die Zahlen Rücksicht zu nehmen; als ich das letzte Mal in Hall war, hieß es, man habe 30000 Star gebrannt. Es ist unglaublich, was man verbrennt; es ist auch von größern Zahlen gesprochen worden.

Herr Landrichter Schandl:. Es ist aber eine große Beschränkung der Eigenthumsrechte, wenn der Landmann mit seinen Erzeugnissen nicht mehr machen kann, was er für das Beste hält.

Auf Umfragen erklärte sich die Versammlung dahin, daß die Besteuerung der geistigen Getränke in der vom Komité angetragenen Weise zu geschehen habe.

Herr Doktor von Hepperger fährt fort im Vortrage (Wein).

Herr Bürgermeister Feistenberger: Dürfte es nicht zweckmäßiger seyn, das Yhrenmaß hier zu nehmen.

Herr Doktor von Hepperger: Wir glaubten es beim Eimer belassen zu müssen, weil in der ganzen Monarchie die Berechnung nach Eimern geschieht.

Herr Brigl: 35 kr. ist nach meiner Meinung doch zu hoch.

Herr Doktor Schuler: Worauf fußt sich denn die Annahme von 35 oder 30 kr.?

Herr Doktor von Hepperger: Die 35 kr. sind angenommen, weil wir vom frühern System zurückgehen wollen.

Herr Doktor Schuler: Ich glaube aber, der Reichstag wird einen ganz andern Maßstab anlegen; er wird berechnen müssen, was hat die Verzehrungssteuer bis jetzt ertragen, und höchstens wird man Rücksicht nehmen darauf, daß jetzt mehr Wein in die Verzehrungssteuer hereingezogen wird.

Herr Doktor von Hepperger: Das ist auch unsere Erwartung; durch die Ausdehnung dieses Akzises auf alle Private 2c. wird sich der nämliche Reinertrag wie bisher auch bei 35 kr. herausstellen.

Herr Doktor Schuler: Da müßte doch eine detaillirte Rechnung vorgelegt werden; wir würden eher einen Grund dafür haben, hoffen zu können, durchzudringen, wenn wir sagen könnten: Um so viel mehr Konsummenten werden in die Steuer hereingezogen, und darum kann der Steuersatz ohne Schmälerung des Ertrages so weit herabgesetzt werden.

Herr Doktor von Hepperger: Das ist ja auch unser Antrag.

Herr Doktor Schuler: Ich finde nur, daß derselbe Satz mehr begründet werden könnte, um ihm desto mehr Eingang zu verschaffen.

Herr Bürgermeister von Klebelsberg: Spezielle Daten haben wir nicht hierüber, weil nicht erhoben werden kann, welche Quantität bisher unversteuert geblieben ist.

Herr Kirchberger: Die Steuer muß der Billigkeit entsprechen, und richtig festgesetzt seyn. Daß man die alten Gefälle einführen will, dagegen muß ich protestiren.

Da Niemand mehr das Wort verlangte, sprach der Herr Präsident: Es ist nun also die dreifache Frage zu beantworten: 1. Will man blos den Wunsch im Allgemeinen ausdrücken, daß die Steuer in demselben Maße herabgesetzt werde, als der Ertrag derselben durch die Ausdehnung auf mehr Objekte und Ersparung der Erhebungskosten steigt, oder 2. will man sich für einen bestimmten Steuerbetrag erklären; und dann fragt es sich wieder, 3. ob a. 30, oder b. 35 kr.

Da gegen diese Fragestellung Niemand etwas einzuwenden hatte, stellte der Herr Präsident die erste oben angeführte Frage, welche mit Nein beantwortet wurde. Eben so wurde die Frage verneint, ob man sich für die Besteuerung mit 30 kr. aussprechen wolle; demnach stand als Beschluß fest, sich für die Besteuerung mit 35 kr. zu erklären.

Hierauf fuhr der Referent, Abgeordneter von Hepperger in seinem Vortrage fort, und zwar bezüglich des Bieres.

Herr Bürgermeister Oberkircher: Für unsere Provinz wird dieser Betrag wohl zu hoch seyn; in Baiern ist ein anderes Verhältniß, bei uns ist die Konsummirung nicht so bedeutend.

Herr Doktor von Hepperger: Dem Komité fehlen eben alle Daten; wir haben nur sagen wollen, was in Baiern geschieht.

Herr Prälat von Wilten: Die Verhältnisse in Baiern sind aber anders als bei uns; wir dürfen keinen Antrag machen, der nicht auf unsere Verhältnisse paßt.

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis: Wir können unmöglich einen Antrag stellen, der nicht genau motivirt ist; wir tragen hier auf etwas an, was wir gar nicht kennen, sowohl im Ausmaße, als in der Berechnung.

Wenn man einen Antrag stellt, besonders auf Abänderung der bestehenden Gesetze, auf Erleichterung für das Land im Allgemeinen, auf einen wahrscheinlichen Ausfall in den Finanzen, so muß das doch genau motivirt werden. Entweder muß man also die Sache fallen lassen, oder wir müssen genauere Daten zu bekommen suchen. Wir können diesen Antrag wohl stellen, aber ganz vollkommen überzeugt seyn, daß wir abgewiesen werden.

Wir wissen selbst noch nicht genau, ob wir, wenn wir alle Daten vollkommen klar haben, selbst damit einverstanden seyn werden oder nicht. Vielleicht könnten uns die Sachverständigen in dieser Versammlung Anhaltspunkte geben.

Herr Kirchberger: Bevor die Verzehrungssteuer eingeführt worden ist, haben wir 5 fl. bezahlt per Schäffel.

Herr Doktor von Hepperger: Das wäre einmal ein Anhaltspunkt, man könnte also beantragen, es soll die frühere Malzsteuer, welche 5 fl. betragen hat, wenn es so ist, belassen werden.

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis: Vielleicht wissen unsere Mitglieder, welche nähere Kenntniß haben, wie sich die frühere Bemessung der Malzsteuer verhalten hat, und ob man dabei besser bestanden ist?

Herr Kirchberger: Es ist ganz wie im Baierischen, per Schäffel zu 6½ Metzen 5 fl. R. W.

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis: Ich würde aber nicht sagen, nach bairischem Ausmaß, sondern nach dem, was früher im Lande bestanden hat.

Herr Doktor von Hepperger: Also in der bis 1829 bestandenen Weise.

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis: Ist das eine Erleichterung?

Herr Ruedorfer: Nein, aber die Erhebung ist einfacher und weniger lästig.

Da Niemand mehr das Wort begehrte, stellte der Präsident die Frage: Ob man das Maß der Besteurung auf den Betrag zurückführen wolle, der vor Einführung der Verzehrungssteuer im Jahre 1829 statt fand? Hiemit erklärte sich die Versammlung für einverstanden.

Hieran reihte sich der Vortrag in Betreff des Branntweins.

Herr Brigl: Auf den Branntweingeist sollen wir doch auch Rücksicht nehmen; die Südtiroler führen viel Branntweingeist heraus.

Herr Doktor von Hepperger: Der Branntwein wird nach Graden berechnet; da könnten wir dann sagen, was über eine gewisse Zahl von Graden ist, wird noch höher besteuert, und also beisetzen: und im Verhältniß der Spiritushöhe.

Da Niemand mehr das Wort begehrte, stellte der Präsident die Frage, ob sich die Versammlung dafür aussprechen wolle, daß die Steuer auf Branntwein wenigstens das Dreifache derselben Steuer auf eine gleiche Quantität von Wein betrage?

Hiemit war die Versammlung einverstanden.

Herr Brigl: Nun ist doch die Frage wegen des Spiritus noch nicht erledigt.

Herr Landrichter Schandl: Das hängt wesentlich mit dem Branntwein zusammen.

Herr Doktor von Hepperger: Da könnte man dann so darauf eingehen, daß dieser fünffach besteuert würde.

Herr Landrichter Schandl: Aber nur der Spiritus über 25 Grade; der übrige wäre dem Branntwein gleich zu stellen.

Schließlich stellte der Präsident die Frage, ob man darauf hindeuten wolle, daß der Spiritus verhältnißmäßig höher belegt werde?

Diese Frage wurde bejaht.

Sofort schloß der Präsident die Sitzung und beraumte die nächste auf Freitag den 30. d. M. um 9 Uhr an.

XII. Sitzungsprotokoll

des konstituirenden Provinzial-Landtages vom 30. Juni 1848.

Coram et praesentes ut supra.

(Es wurde ohne Bemerkung gelesen das Protokoll der Sitzung vom 28. Juni 1848.)

Der Präsident machte die Mittheilung über die mittlerweile eingelaufenen Geschäftsstücke, sie waren:

1. Eine Eingabe des Gerichtes Passeier um Vermittlung des Landtages, daß die Stadt Meran ihren Kommunalzuschlag auf Schlacht- und Stechvieh mäßige.

2. Der Ministerialerlaß an die ständische Aktivität wegen der Besteurung der Gehalte der Beamten und Pensionisten.

3. Die Eingabe des katholischen konstitutionellen Vereines hier bezüglich des §. 31 der allgemeinen Reichsverfassungs-Urkunde, und seiner Modifizirung für Tirol, damit der katholische Kultus, wie ehedem, mit Ausschluß jedes andern erhalten bleibe.

Die erste Eingabe wurde dem Verzehrungssteuer-Komité, die zweite dem ständischen General-Referenten, die dritte dem Verfassungsausschusse zugewiesen.

Nun kam an die Tagesordnung der „Bericht des Ausschusses über die künftige Verfassung dieses Landes.“ Berichterstatter war Doktor Schuler, Abgeordneter der Stadt Innsbruck, dessen Entwurf dem Protokolle beiliegt.

Nachdem der Berichterstatter sich über die besondern Schwierigkeiten dieses Operates ausgesprochen hatte, verlas er vorläufig die ersten 18 Paragraphe dieses Entwurfes, und ging dann auf den ersten über, worüber sich die Debatte entspann.

An derselben nahmen Bürgermeister Blaas, Professor Albert Jäger, Landrichter Schandl, Doktor von Hepperger, Prälat Alois von Wilten, Graf von Brandis, Doktor von Larcher und wiederholt der Berichterstatter Theil.

Es wurden zwei Amendements vorgebracht, und zwar das erste vom Abgeordneten Landrichter Schandl in folgender Fassung: „Das Land Tirol darf in seiner gegenwärtigen Ausdehnung nicht geschmälert werden.“

Ueber die Umfrage des Präsidenten wurde aber dieses Amendement von der Versammlung —

Beschluß: Nicht angenommen.

Das zweite von Doktor v. Larcher modifizirt den §. 1 des Entwurfes folgendermaßen: „Das Land Tirol bildet im österreichischen Staatsverbande ein innerhalb seiner gegenwärtigen Gränzmarken untheilbares Land.“

Für diese Fassung sprach sich die überwiegende Mehrheit der Versammlung —

Beschluß: Bejahend aus, daher der §. 1 der tirolischen Verfassung lautet: „Das Land Tirol bildet im österreichischen Staatsverbande ein innerhalb seiner gegenwärtigen Gränzmarken untheilbares Land.“

Der Berichterstatter ging hierauf auf den zweiten Paragraph über, zu dem ebenfalls mehrere Amendements gestellt wurden, und zwar von Doktor v. Larcher des Inhalts: „Dasselbe wahrt sich seine provinzielle Selbstständigkeit 2c. 2c.“ statt: „Will sie gewahrt wissen.“

An der Debatte darüber nahmen Doktor von Larcher, Bürgermeister Blaas, Doktor von Hepperger, Professor Albert Jäger und der Berichterstatter Theil. Ueber die Anfrage des Verordneten Dekan Amberg, ob unter dem Ausdrucke „Selbstständigkeit“ blos die politische, oder auch die religiöse verstanden sey, und daß für die ausschließliche Erhaltung des öffentlichen römisch-katholischen Kultus ein Ausdruck des ganzen Landes vorliege, daher davon auch Erwähnung gemacht werden müsse, entspann sich eine

weitere Diskussion, an der Professor Albert Jäger, der Verordnete Graf Sarnthein, Landrichter Schandl, Greiderer, Kanonikus Duile, Kanonikus Habtmann und der Prälat von Wilten sich betheiligten. Letzterer schlug im Punkte der Religion die Aufnahme eines besondern Paragraphes vor, des Inhalts: „Die Stände verpflichten sich, alle gesetzlichen Mittel anzuwenden, um die katholische Religion, die allein geübt wird im Lande, mit allen ihren Instituten, Rechten und Gebräuchen in Schutz zu nehmen und zu erhalten, ohne die Gewissensfreiheit Anderer zu beirren," ohne jedoch auf dieser Textirung beharren zu wollen. Ueber die Umfrage des Präsidenten, ob nach dem Antrage des Prälaten von Wilten ein eigener Paragraph in Betreff der religiösen Selbstständigkeit in den Verfassungsentwurf aufzunehmen sey, wurde von der Versammlung —

Beschluß: Bestimmt, daß diese Angelegenheit dem Verfassungsausschusse zur Berathung und Berichterstattung zuzuweisen sey.

Hierauf wurde in der Verhandlung über den §. 2 des Entwurfes fortgeschritten, der endlich mit überwiegender Stimmenmehrheit, nachdem das Amendement, daß der Beisatz: „auf Grund seiner alten Verfassungsrechte" weggelassen werden möchte, verworfen wurde, so formulirt worden ist:

Beschluß: „Dasselbe wahrt sich auf dem Grunde seiner alten Verfassungsrechte seine Selbständigkeit, in sofern diese mit der allgemeinen Reichsverfassung und der wesentlichen Einheit der österreichischen Monarchie nicht in Widerspruch tritt."

Zum §. 3 wurde das Amendement auf Weglassung der zwei Worte innere und provinzielle gestellt, und über Umfrage des Präsidenten durch —

Beschluß: Der Majorität auch angenommen, daher der §. 3 lautet: „Das Organ dieser Selbstständigkeit ist der Provinzial-Landtag.

Zum §. 4 hatte die Minorität des Ausschusses, zu welcher auch der Berichterstatter gehört, das Amendement gestellt: Der Provinzial-Landtag wird in Berücksichtigung der dermaligen Landesverhältnisse durch 4 Glieder gebildet, den geistlichen-, Adel-, Bürger- und Bauernstand.

Der Berichterstatter motivirte das Amendement mit besonderer Hindeutung auf das Wort „dermalige" umständlich. An der Debatte hierüber nahmen Landrichter Schandl, Doktor Larcher und Dekan Amberg Theil.

Die gestellten Amendements wurden hierauf zur Abstimmung gebracht.

Zuerst das des Landrichters Schandl des Inhalts: „Die Interessen aller Staatsbürger dieser Provinz werden vom geistlichen Stande und von Abgeordneten des Adels-, Bürger- und Bauernstandes vertreten."

Beschluß: Verworfen.

Das des Doktor Larcher: „Der Provinzial-Landtag wird in Berücksichtigung der eigenthümlichen Landesverhältnisse &c. &c."

Beschluß: Verworfen.

Das der Minorität des Verfassungsausschusses: „Der Provinzial-Landtag wird in Berücksichtigung der dermaligen Landesverhältnisse &c. &c."

Beschluß: Verworfen.

Ebenso wurde das Amendement: „Der Provinzial-Landtag wird in Berücksichtigung der bestehenden Landesverhältnisse —

Beschluß: Verworfen.

und die Versammlung einigte sich endlich mit großer Stimmenmehrheit in dem —

Beschluß: §. 4. „Der Provinzial-Landtag wird in Berücksichtigung der Landesverhältnisse durch vier Glieder gebildet, den geistlichen-, Adel-, Bürger- und Bauernstand."

(Schluß der Sitzung um halb 1 Uhr Nachmittags.)

Wolkenstein.

Künigl.

Wassermann, Schriftführer.

Stenographischer Bericht

über die zwölfte öffentliche Sitzung des tirolisch-konstituirenden Provinzial-Landtages am 30. Juni 1848 Vormittags.

Nach Verlesung des Protokolls des letzten Sitzung vom 28. Juni 1848 fand sich gegen dasselbe nichts zu bemerken.

Hierauf wurden 3 Einläufe von dem Herrn Präsidenten der Versammlung bekannt gegeben, und sodann der Berichterstatter über die Leistungen des Verfassungsausschusses ersucht, seinen Bericht zu erstatten, in wie weit die Geschäfte dieses Ausschusses vorgerückt seyen.

Herr Doktor Schuler: Ehe ich meine Berichterstattung beginne, muß ich mir eine Bemerkung erlauben.

Das Resultat der Berathungen des Verfassungsausschusses, welches hier in einige §§. zusammengefaßt vorgelegt wird, hat seine eigenen Schwierigkeiten gehabt. Diese Schwierigkeiten sind doppelter Art. Sie kommen zum Theile daher, daß wir 2 Gesetzgebungen gegenüber stehen, deren eigentliche Resultate wir noch gar nicht kennen, nachdem ihre Arbeiten noch nicht begonnen haben; wir sollten unsere Verfassung möglichst denselben anpassen, wir wissen aber noch gar nicht, wie der Rahmen ausfallen wird, in den diese unsere Verfassung hineingeschoben werden soll; das ist Eine Schwierigkeit, die unsern Berathungen sich entgegengestellt hat.

Die zweite ist die: Die Bewegung der Zeit hat uns einem Prinzipe zugeführt, welches mit unserer bisherigen ständischen Verfassung in einem, möchte ich sagen, direkten Widerspruche steht; dieses Prinzig konnte aber von uns nicht gänzlich abgewiesen werden, es machte sich willführlich oder unwillführlich immer wieder geltend.

Auf der andern Seite sollte das Zifferblatt, welches diese Bewegung der Zeit anzeigen sollte, dasselbe bleiben; es hat sich daher in dieser Beziehung die eigenthümliche Schwierigkeit ergeben, daß das innere Triebwerk nicht mehr dasselbe ist, welches auf dem Zifferblatte unserer frühern ständischen Verfassung zum Vorschein kommt. Dieses sind die eigenthümlichen Schwierigkeiten, welche unsere Berathungen gehemmt haben. Ich möchte deswegen nur darauf aufmerksam machen, um gleichsam zu entschuldigen, daß das, was wir Ihnen vorlegen können, in jeder Beziehung nur fragmentarisch seyn kann.

Ich gehe über zur Vorlage des ersten Abschnittes, der die eigentlichen Paragraphe der Verfassung enthält.

Es ist der Wunsch ausgesprochen worden, daß dieselben nochmal im Zusammenhange vorgelesen werden möchten, und daß dann über die einzelnen Paragraphe zur Berathung geschritten werde. Wenn es der Versammlung recht ist, werde ich die 18 Paragraphe nochmal im Zusammenhange vortragen. (Dieselben werden verlesen.)

Das sind die Grundzüge der Provinzial-Verfassung, so weit sie bis nun gegeben werden können.

Ich schreite nun zur Verlesung der einzelnen Paragraphe. (§. 1 wurde verlesen.)

Ich glaube, daß dieser Paragraph einer besondern Rechtfertigung kaum bedürfen wird. Die Zeitverhältnisse selbst haben zunächst darauf aufmerksam gemacht, daß es vor allem den Ständen zustehe, diese Untheilbarkeit und Untrennbarkeit der Provinz Tirol auszusprechen.

Es sind nicht nur die materiellen Interessen, welche alle Landestheile an einanden binden und durch historische Ueberlieferung an einander gebunden haben, es sind vorzüglich auch politische Berücksichtigungen, welche nothwendig machen, daß der italienische Antheil Tirols fest an den deutschen gebunden bleibe, damit die Gränzmarken Deutschlands und Oesterreichs fest gewahrt werden; mögen die Zeitverhältnisse bringen, was sie wollen, mögen die Gränzmarken Tirols näher an unsere Berge gerückt oder weiter in den lombardischen Ebenen gezogen werden.

Herr Bürgermeister Blaas: Ich glaube, daß gegen diesen Paragraph nur dann ein Bedenken seyn kann, wenn er einer bessern Arrondirung der Landesgränzen entgegenstünde. Es besteht bereits ein Antrag in Bezug auf den Paß Covolo, daß nämlich dieser alte, dem Lande angehörige Paß demselben wieder zufallen sollte, und es könnte sich jetzt vielleicht ein begründeter Anspruch zur Wiedererlangung dieses Passes finden, da zu seiner Eroberung gerade unsere akademische Jugend wesentlich beigetragen hat.

Es ist zwar richtig, daß an der Landesgränze die Bewohner feindliche Gesinnungen haben, aber es könnte möglich seyn, in später Zukunft eine Abänderung zu treffen; jedenfalls dürfte die feindliche Gesinnung kein Grund seyn, die Gelegenheit nicht zu benützen, diesen Paß wieder zu erlangen.

Herr Professor Albert Jäger: Ich glaube, daß dies Gegenstand einer eigenen Berathung seyn wird. Ich habe nämlich, angeregt durch die Wünsche der akademischen Kompagnie, vor einigen Tagen den Antrag auf Vereinigung des Passes Covolo mit Tirol der Versammlung vorgelegt, er ist dem Herrn General-Referenten zur Berichterstattung zugewiesen worden. Die Abstimmung hierüber wird wohl einer eigenen Berathung vorbehalten bleiben. Uebrigens scheint in dem ersten Paragraphe gar kein Grund zur Besorgniß zu liegen, als könnte seinetwegen der Paß Covolo mit Tirol nicht vereinigt werden; in ihm ist blos gesagt, daß die Gränzen Tirols im gegenwärtigen Bestande beibehalten werden sollen, nichts davon soll aufgegeben werden; damit ist nun keineswegs bestimmt, daß dieser nützliche Paß nicht zu Tirol gezogen werden soll, oder daß wir uns die Hände binden wollten, um eine Acquisition für Tirol in Zukunft nicht erwerben zu können.

Herr Landrichter Schandl: Ich meine, der Antrag könnte besser so gefaßt werden: „Das Land darf in seiner gegenwärtigen Ausdehnung nicht geschmälert werden."

Herr Doktor Schuler: Ich muß bekennen, was Herr Professor Jäger gesagt hat, ist vollkommen richtig. Der Paragraph sagt nur, daß das Land Tirol untheilbar und untrennbar seyn soll; folglich schließt er Erwerbungen, welche die Arrondirung der Gränze zur Folge haben, nicht aus. Mit dem eben gestellten Amendement des Herrn Landrichters Schandl könnte ich mich aus dem Grunde nicht für einverstanden erklären, weil es blos negativ gestellt ist, und weil es gerade den Punkt nicht trifft, den wir im Auge haben, nämlich unsere Verhältnisse zu unsern welschtirolischen Landsleuten.

Ich habe hier noch ein anderes Amendement, welches dem Paragraphe folgende Fassung gibt: (wird verlesen.)

Herr Doktor von Larcher: Ich erlaube mir zur Motivirung dieses Amendements eine kurze Bemerkung: Ich glaube, nachdem es sich hier um den Entwurf einer Provinzialverfassung handelt, müßte die Bestimmung an deren Spitze gestellt werden, welchem größern Staatsverbande diese Provinz angehören soll.

Da nun Tirol nur ein Glied in der Kette der österreichischen Provinzen bildet, so glaubte ich mich aufgefordert zu fühlen, an die Spitze der Grundzüge einer Provinzial-Verfassung für Tirol diese Bestimmung zu setzen. Ich sage: Tirol ist und bleibt im österreichischen Staatsverbande, deshalb habe ich mein Amendement dahin gestellt, man wolle den Paragraph so textiren, wie ihn der Herr Berichterstatter so eben verlesen.

Herr Doktor Schuler: Ich möchte dagegen nur erinnern, daß die Fassung des Paragraphes, wie sie Herr Antragsteller gestellt hat, eigentlich nicht von uns auszugehen hat.

Das wäre Sache des Verfassungsentwurfes, wie derselbe auf dem Reichstage gemacht wird. Dieser Verfassungsentwurf hat auszusprechen: Diese und jene Provinzen gehören zur österreichischen Monarchie.

Wir gehen davon ab, und betrachten uns hier als Tirol an und für sich; wir haben nicht vorzugreifen, was in dieser Beziehung für eine weitere Eintheilung (enumeratio partium) gemacht wird.

Wir sagen nur, Tirol bleibt ungetheilt und untrennbar. Das provinzielle Verhältniß dürften wir hier gänzlich unberührt lassen; denn es ist wirklich nur Sache des Reichstages zu sagen: Die Provinz Tirol ist ein Bestandtheil der österreichischen Monarchie.

Herr Doktor von Larcher: Ich glaube, auch Sache der Tiroler ist es auszusprechen, welcher Monarchie sie anzugehören wünschen, und diese Erklärung an die Spitze ihrer Provinzial-Verfassung zu stellen.

Wenn man diese Bestimmung hinwegließe, so würde der Verfassungsentwurf nicht einmal darüber Aufklärung geben, welchem Staate wir als Provinz einverleibt sind. Wir wollen ein Glied des österreichischen Staatsverbandes seyn, wie wir es durch so viele Jahrhunderte waren, und ich halte es für Bedürfniß, diesen allgemein gehegten Wunsch der Tiroler gleich von vorherein auszusprechen.

Herr Doktor von Hepperger: Ich glaube, diesem Amendement um so mehr beitreten zu sollen, als es im §. 2 heißt: In so fern rc. (wird verlesen), und man sollte im §. 1 sagen, welcher Monarchie man angehört, wenn man im §. 2 von der Monarchie spricht.

Herr Prälat von Wilten: Die verschiedenen Amendements lassen sich am besten dadurch vereinigen, wenn der Paragraph so lautet: Das Land Tirol hat als untheilbare und unzertrennliche österreichische Provinz in seiner eigenen Verfassung zu bestehen.

Dadurch ist nur ausgesprochen, daß es als eine untheilbare und untrennbare österreichische Provinz mit seiner eigenen Verfassung bestehe.

Herr Doktor Schuler: Dieses Amendement greift gänzlich in den §. 2 hinüber, und es ist damit nicht näher bestimmt, wie weit diese eigene Verfassung zu gehen hat.

Herr Prälat von Wilten: Das wird im zweiten Paragraph erst näher bestimmt, dieser sagt nur, auf Grund der alten Verfassungsrechte; es ist keine Wiederholung, sondern nur eine nähere Erörterung.

Herr Doktor von Larcher: Ich erlaube mir die Bemerkung, daß dieses zuletzt gestellte Amendement den Hauptpunkt, auf den wir das Gewicht im ersten Paragraph legen wollten, nämlich die innere Unzertrennbarkeit innerhalb der bestehenden Landesmarken, zu wenig bemerkbar macht.

Das Hauptgewicht des ersten Paragraphes liegt darin, den auftauchenden Separationsgelüsten der Südtiroler entgegen zu treten und zu sagen: Tirol ist eine selbstständige Provinz, ist untheilbar innerhalb seiner bestehenden Landesmarken.

Wenn das verehrliche Mitglied des ersten Standes das zweite Amendement mit dem von mir gestellten noch näher verschmelzen wollte, so würde ich mich damit einverstanden erklären können.

Aber der Hauptpunkt dürfte in dieser Stylisirung wohl zu wenig hervorgehoben seyn; wir müssen die innere Untheilbarkeit Tirols hervorheben, weil sie in unsere materiellen Interessen vorzugsweise eingreifend ist.

Herr Prälat von Wilten: Vielleicht dürfte sich eine Ausgleichung ergeben, wenn man statt der Worte: „Nach seinen bisherigen Gränzmarken“ nur sagte: „Nach seinem bisherigen Bestande.“

Herr Professor Albert Jäger: Ich erlaube mir auf einen andern Grund aufmerksam zu machen, warum es nicht gut seyn dürfte, diese zwei Paragraphe in einander zu verschmelzen.

Wenn wir die vaterländische Geschichte seit sechs Jahrhunderten überblicken, so finden wir eine doppelte Tendenz in derselben ausgesprochen.

Seit der Herrschaft des görzischen Hauses war es ein unablässiges Streben unserer Landesfürsten, mit ihrem Gebiethe so weit vorzurücken, bis sie die Pässe bleibend erreicht hatten, die jetzt unsere Gränzmarken bilden. Es war dieses ein fortlebender Gedanke, der von den Görzern auf die Fürsten aus dem Hause Habsburg überging, die deshalb fort und fort sich bestrebten, das Fürstenthum Trient mit Tirol innigst zu verbinden.

Die zweite Tendenz war, die Landesverfassung auszubilden. Diese hat erst später im Laufe des fünfzehnten Jahrhunderts ihre Vollendung bekommen, und zwar ganz abgesondert von den Bestrebungen der Fürsten, die Gränzen des Landes so zu arrondiren, wie sie jetzt sind.

Darum geht meine Meinung dahin, wir sollen in einem eigenen Paragraphe hervorheben, daß die Gränzen Tirols dieselben bleiben müssen, welche sie gegenwärtig sind aus Rücksicht für das Streben der Landesfürsten, die sich im Laufe der Jahrhunderte konsequent dafür ausgesprochen haben.

Dann sollen wir das Prinzip unserer Verfassung, nämlich die Behauptung, daß wir in Selbstständigkeit fortleben wollen, in einen eigenen Paragraph fassen, weil dieses eine andere Sphäre bildet, als der Gedanke, der im ersten Paragraphe ausgesprochen ist.

Herr Doktor von Larcher: Der Herr Antragsteller wolle diese neue Textirung formuliren, damit wir eine weitere Berathung darüber pflegen können.

Herr Professor Albert Jäger: Ich habe gegen die Textirung des §. 1 nichts einzuwenden, nur würde ich, wenn es zur Abstimmung gekommen wäre, dem Antrage des Herrn Doktor von Larcher beigetreten seyn.

Aus Rücksicht für den §. 2 wünsche ich, daß im 1. §. der Verband Tirols mit der österreichischen Monarchie bemerkbar gemacht werde.

Herr Doktor Schuler: Ich muß in Bezug auf das Amendement des Herrn Doktor von Larcher Folgendes bemerken: Das Verhältniß, daß Tirol eine Provinz der österreichischen Monarchie ist, ist etwas allbekanntes, etwas althistorisches, und gegenwärtig zu Recht bestehendes. Ich glaube daher nicht, daß es nothwendig sey, dasselbe besonders hervorzuheben. Diese Hervorhebung scheint mir im

Gegentheile gerade mit dem, was wir im §. 2 aussprechen, nicht ganz im Einklange zu stehen. Im §. 2 deuten wir nämlich auf eine gewisse Selbstständigkeit hin, welche wir gewahrt wissen wollen, und im §. 1 stellen wir unsere Unterordnung als Provinz voran. Daß wir ein Theil der österreichischen Monarchie sind, wissen wir alle, und bezweifelt kein Mensch. Daß der österreichische Reichstag da, wo er die Gränzen der österreichischen Monarchie ziehen wird, Tirol als eine Provinz derselben einziehen wird, ist seine Aufgabe. Wenn wir uns auf den Boden einer gewissen Selbstständigkeit stellen wollen, so können wir dieses Provinzial-Verhältniß Tirols nicht an die Spitze der Verfassung stellen. Ferners möchte ich in Bezug auf die Redaktion dieses Paragraphes etwas rügen. Dieselbe lautet nämlich: (wurde gelesen.)

Der Ausdruck einzig scheint mir jedenfalls übel gewählt zu seyn. Ich würde daher die Worte untheilbar und untrennbar in Vorschlag bringen, wie sie in der Redaktion des Ausschusses bereits enthalten sind. Das Wort untheilbar bezieht sich auf die politische Abgränzung, und der Ausdruck untrennbar auf die administrative.

Herr Doktor von Larcher: Ich glaube, ich würde auf das Wort einzig verzichten können, wenn Herr Berichterstatter auf die Tautologie, welche in den Worten untheilbar und untrennbar liegt, verzichten und sich mit dem Ausdruck untheilbar begnügen wollte. Ich glaube, dieses Wort drückt alles aus, was wir verlangen, daß nämlich von Tirol innerhalb der gegenwärtigen Gränzmarken nicht eine Hufe Landes weggenommen werden soll.

Herr Doktor Schuler: Der Ausdruck untheilbar bezeichnet, wie bereits bemerkt, die Einheit Tirols nach seiner politischen Umgrängung, und das Wort untrennbar die Erhaltung der administrativen Einheit Tirols in seinem Innern. Aus diesem Grunde wählte man die beiden tautologisch klingenden Ausdrücke, welche aber nicht mehr tautologisch scheinen dürften, wenn man berücksichtiget, daß untheilbar mehr die äußern politischen Umgränzungen, und untrennbar mehr die Aufrechthaltung der Einheit des Landes in administrativer Beziehung ausdrücken soll.

Herr Doktor von Larcher: Diese Ausdrücke können wohl nach der individuellen Auffassung des Herrn Berichterstatters verschiedene Gegenstände bezeichnen. Wer aber den §. 1 liest, wird sich unter untheilbar und untrennbar immer denselben Begriff denken, und er kann nicht auf die Vermuthung gerathen, daß der Berichterstatter unter dem Einen die administrative Trennung, und unter dem Andern eine andere Beziehung subsummirt hat.

Ich glaube daher, man sollte den §. 1 so redigiren, daß die Verfassungsurkunde, welche doch für einen jeden den wesentlichsten Inhalt seiner Gerechtsame, und namentlich seiner Betheiligung an der öffentlichen Vertretung bilden wird, klar darüber ausspreche, was man bei ihrer Abfassung wirklich gewollt hat.

Ich glaube daher dabei stehen bleiben zu müssen, daß einer dieser beiden Ausdrücke genügend sey.

Herr Doktor Schuler: Wenn die Versammlung glaubt, daß in dem einen der beiden Worte beide Begriffe, sowohl die äußere Selbstständigkeit, als die innere Einheit gehörig ausgedrückt seyen, so habe ich nichts entgegen.

Herr Graf von Sarnthein: Könnte man den §. 1 nicht vielleicht so fassen: „untheilbar rücksichtlich seiner politischen Selbstständigkeit, und untrennbar bezüglich seiner administrativen Verwaltung"? Auf diese Weise wäre der Unterschied verständlicher hervorgehoben.

Herr Doktor von Larcher: Die Verfassungsurkunde soll sich, so viel es möglich ist, einer allgemeinen und nicht spezialisirenden Darstellung befleißen.

Herr Doktor Schuler: Ich schließe mich dem Antrage des Herrn Doktor von Larcher an, und schlage vor, das Wort untrennbar zu streichen, und nur das Wort untheilbar stehen zu lassen. Im übrigen stimme ich für die Redaktion des Ausschusses.

Herr Professor Albert Jäger: Bezüglich der Frage, ob wirklich ausgedrückt werden soll, daß Tirol einen Theil der österreichischen Monarchie bilde, erlaube ich mir später Einiges in Anregung zu bringen. Ich will hier der Erörterung, ob beide tautologischen Ausdrücke beizubehalten seyen oder nicht, nicht vorgreifen.

Herr Bürgermeister Blaas: Es handelt sich hier, wie ich glaube, um die Frage, ob man blos die Gränzen als untheilbar, oder auch die Administration als untrennbar erklären soll. Wenn die

Untrennbarkeit sich auf die Administration bezieht, so muß offenbar ein neuer Paragraph gebildet werden; denn Gränzen und Administration gehören nicht zusammen, und das Wort untrennbar ist so unklar, daß man nicht wohl deutlich begreifen kann, daß es sich auf die Administration beziehe.

Herr Doktor Schuler: Sie müssen hier nur annehmen, daß §. 1 in zwei Theile zerfällt. Es heißt nämlich: „Nach seinem gegenwärtigen Bestande, und nach seinen bisherigen Gränzmarken." Es sind hier beide Theile schon angedeutet. Unter dem gegenwärtigen Bestande versteht man eben die innere provinzielle Einheit. Uebrigens, wie ich bereits gesagt habe, bestehe ich durchaus nicht auf der Beibehaltung der beiden Ausdrücke, sondern bescheide mich sehr gern, daß man blos das Wörtchen untheilbar beibehält.

Herr Landrichter Schandl: Die Administration soll meiner Ansicht nach gar nicht ausgedrückt werden, da sie den Zeitverhältnissen zu sehr unterliegt.

Herr Doktor Schuler: Aus eben diesem Grunde ist im §. 1 die allgemeine Fassung aufgenommen: „Nach dem gegenwärtigen Bestande."

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis: Ich erlaube mir nur die Bemerkung, daß die Anhänglichkeit der Tiroler an ihr Kaiserhaus, und die Verbindung dieser Provinz mit der österreichischen Monarchie so tief begründet ist, und sich seit mehr als 4 Jahrhunderten, seit welchen Tirol mit Oesterreich verbunden ist, in jeder Periode, vorzüglich aber in jenen Perioden, welche sie auf schwere Proben gestellt haben, so klar ausgesprochen hat, und auch in unseren Zeiten so kräftig hervorgetreten ist, daß es nur in den Wünschen des Landes in Gegenwart und Zukunft liegen kann, diese seine Anhänglichkeit durch irgend ein Wort in der Verfassungsurkunde ausgesprochen zu sehen, und dazu finde ich die Textirung, welche Herr Abgeordneter Doktor von Larcher für den §. 1 gewählt hat, vollkommen geeignet. Es käme dann nur darauf an, sich auch hinsichtlich der zwei Worte „untheilbar und untrennbar" zu vereinigen, und in dieser Beziehung trete ich dem Uebereinkommen vollkommen bei, das zwischen dem Amendementssteller und dem Berichterstatter zu Stande gekommen ist.

Herr Bürgermeister von Klebelsberg: Gegen das Amendement des Herrn Doktor von Larcher muß ich bemerken, daß dasselbe sich auf die provinzielle Einrichtung bezieht. Als Provinz besteht Tirol gegenwärtig gar nicht, sondern die Provinz des österreichischen Kaiserstaates umfaßt Tirol und Vorarlberg. Auf Vorarlberg ist in unserer Verfassung keine Rücksich genommen worden. Ich frage den Herrn Antragsteller, ob er mit dem vorgeschlagenen Ausdrucke das provinzielle Verhältniß selbst geändert wissen will, oder ob seine Absicht dahin geht, zu erklären, daß die Landesgränze auch nicht erweitert werden könne, was doch leicht durch Anschluß von Seite Salzburgs oder wie immer geschehen könnte.

Dieses Amendement beziehe ich hauptsächlich nur auf die Stellung Tirols zu Oesterreich. Diese zu regulieren, scheint mir nicht die Absicht der Versammlung seyn zu können, es liegt gänzlich außerhalb unseres Bereiches. Wir wollen mit dem ersten Paragraphe nur erklären: Das Land Tirol als solches, wie es bisher immer bestanden hat, soll auch forthin bestehen, und einen Ausdruck seines Bestandes in der ständischen Verfassung und in der ständischen Vertretung finden. Dies war unsere Tendenz bei §. 1, so wie ich sie aufgefaßt habe.

Nun verändert das Amendement diese Absicht gänzlich. Denn es stellt uns nur mehr in die Reihe der österreichischen Provinzen, und als österreichische Provinz wird Tirol, wie ich glaube, nicht mehr in diesem Umfange und in dieser Eintheilung fortan bestehen können, wie wir es gerade hier beabsichtigen, und wie es auch bisher bestanden hat. Denn bis jetzt war schon ein anderer Theil von Oesterreich mit der Provinz Tirol vereint, Vorarlberg, welches laut der jüngsten Erklärungen für sich eine separate ständische Korporation anspricht. Das Amendement ist eine völlige Verrückung unserer ersten Ansicht des Verfassungsentwurfes. Ich glaube, daß die Einheit Tirols und ihre Unzertrennlichkeit mit der österreichischen Monarchie fortbestehe, worüber auch noch nie einem Tiroler ein Zweifel aufgestiegen ist.

Deshalb haben wir es besonders auszudrücken für überflüssig gehalten. Mehr Inhalt legt aber das Amendement in den Ausdruck „provinziell," und aus diesem Grunde bin ich gegen das Amendement.

Herr Doktor von Larcher: Ich erlaube mir zu bemerken, daß ich keine andere Eigenschaft von Tirol im Gegensatze zum Staatsverbande kenne, als die einer Provinz.

Tirol ist eine Provinz, und wenn man dieses behauptet, so wird es sich geziemen, anzuführen,

welchem Staate diese Provinz angehöre, und, wäre es auch nur um das patriotische Gefühl thatsächlich zu äußern, um den Ausdruck desselben in der Verfassungsurkunde niederzulegen.

Die Frage, ob Vergrößerungen dabei ausgeschlossen seyen oder nicht, kann nach meiner Ansicht eben so wenig hier Gegenstand der Berathung seyn, als sie es im Verfassungs-Ausschusse war.

Man will blos erklären, die Provinz Tirol sey untrennbar, und will die Eigenschaft Tirols, welchem Staatsverbande es nämlich angehöre, beifügen, indem man ausspricht: „Tirol bildet, im österreichischen Staatsverbande stehend, ein untheilbares Land."

Ich glaube, aus meinem Amendement könne nicht gefolgert werden, was das Mitglied des dritten Standes daraus zu folgern scheint; Vergrößerungen waren gar nicht Gegenstand der Berathung, sondern vorzugsweise war das Augenmerk dahin gerichtet, daß die bisherigen Gränzmarken keine Schmälerung und Verminderung erleiden. Daß man die Beziehung, in welcher Tirol zu Oesterreich steht, öffentlich ausspreche, scheint mir angemessen und so klar, daß ich eine Diskussion hierüber gar nicht erwartet hätte. Wir sagen, wir sind österreichisch, und wollen österreichisch seyn; eben weil wir vom provinziellen Verbande sprechen, müssen wir angeben, welchem Staate die Provinz Tirol angehört und angehören soll; das und nichts anderes ist der Grund meines Amendements.

Herr Doktor Schuler: Ich habe da Einiges zu bemerken. Etwas, was die ganze Welt weiß, was in eines jeden Brust und Sinn lebt, nämlich daß Tirol zu Oesterreich gehört, und gut österreichisch denkt und fühlt, das glaube ich, brauchen wir wohl nicht erst durch einen Zusatz in dem §. 1 unserer neuen Verfassung zu bethätigen; das wäre wirklich Etwas vom Ueberfluß. Uebrigens muß ich mich geradezu verwahren gegen den Ausdruck „Provinz." Wir sind allerdings eine österreichische Provinz; wir waren aber nicht immer österreichische Provinz; wir sind zu Oesterreich als Land getreten, und erst im Verlauf der Zeiten sind wir Provinz geworden; warum gerade einen Akzent auf das legen, was vielleicht nicht einmal mit unserem Wunsche und Willen geschehen ist; wenn wir auch zu Oesterreich gehören, wenn wir uns auch besonders von jeher ausgezeichnet haben durch unsere Treue gegen unser Fürstenhaus, durch unsere gut österreichische Gesinnung, so haben wir doch nie einen besondern Werth darauf gelegt, Provinz zu seyn, sondern unsere Verfassung hat immer vom Lande Tirol gesprochen, und ich glaube, diesen Ausdruck sollen wir auch hier noch festhalten; zu dem steht es ja nicht in unserer Macht, eigentlich diese unsere provinzielle Stellung auszusprechen; daß wir österreichische Provinz sind, dieß ist nicht unsere Sache, nicht unser Werk; wenn, wie es schon geschehen ist, politische Stürme hereinbrechen, so müssen wir uns gefallen lassen, wenn auch mit dem größten Schmerze, von der Monarchie allenfalls getrennt zu werden.

Herr Doktor von Larcher: Auf das Wort Provinz glaubte ich nicht, daß ein solches Gewicht gelegt werde, ich beabsichtigte es auch nicht, daher will ich dieses Wort gern mit dem Worte Lande vertauschen, und allenfalls folgende Formulirung vorschlagen: Tirol bildet im österreichischen Staatsverbande ein innerhalb der bisherigen Gränzmarken untheilbares Land.

Herr Kanonikus Duile: Es müßte dann aber auch in den folgenden Paragraphen diese Aenderung durchgeführt werden, wo die Worte „Provinz" und „provinziell" vorkommen.

Herr Doktor Schuler: Das wäre dann bei der Redaktion der folgenden Paragraphe zu berücksichtigen.

Da über §. 1 Niemand mehr das Wort ergriff, legte der Präsident der Versammlung zuerst die Art und Reihenfolge der Fragestellung dar, und da Niemand dagegen Etwas erinnerte, stellte der Präsident die Frage, ob die Versammlung diesen §. 1 nach der Fassung des Doktor von Larcher: Tirol bildet ꝛc. annehmen, welche Frage mit ja beantwortet wurde.

Herr Doktor Schuler: Damit ist also die Fassung des Komités verworfen, da sich die Versammlung entschieden hat, den Zusammenhang mit der Monarchie als etwas Wesentliches aufzunehmen.

Der „zweite Paragraph" lautet nach der Fassung des Ausschusses: „Dasselbe will auf Grundlage seiner alten Verfassungsrechte seine Selbstständigkeit gewahrt wissen, in so fern Diese mit der allgemeinen Reichsverfassung, und der wesentlichen Einheit der österreichischen Monarchie nicht in Widerspruch tritt." Auf die alten Verfassungsrechte will man jedenfalls hingedeutet haben; es wollen aber auch mit diesem Ausspruche durchaus nicht solche Isolirungs-Tendenzen bezeichnet werden, welche gewissermaßen das Band der Einheit mit der österreichischen Monarchie zerreißen könnten; daher der Nachsatz: In so fern ꝛc.

Es heißt hier: Die wesentliche Einheit im Gegensatze zur blos formellen. Die formelle Einheit kann allerdings durch verschiedene Institutionen der Provinz nicht so fest gehalten werden.

Es sind auch hiezu Amendements eingekommen. Das Eine ist: Die Bezeichnung der Rechte, welche die Landschaft in Anspruch nehmen, sey einer Kommission anheim zu geben; das ist eigentlich kein Amendement, sondern ein Antrag.

Ein Amendement des Herrn Doktor v. Larcher lautet so: Dasselbe wahrt sich seine provinzielle Selbstständigkeit, in so fern Diese ꝛc.

Herr Doktor von Larcher (zur Motivirung): Ich bemerke nur, daß der Ausdruck: Es wahrt sich ꝛc. bezeichnender und positiver seyn dürfte, als: es will sich gewahrt wissen.

Herr Doktor Schuler: Ich habe noch zu bemerken, daß hier etwas sehr Wesentliches im Amendement weggeblieben ist, nämlich er Beisatz: „Auf Grund der alten Verfassungsrechte.

Herr Doktor von Larcher: Ich habe geglaubt, nachdem wir eine neue Verfassung entwerfen, dürfte die alte Verfassung kaum mehr daneben exestiren können.

Herr Doktor Schuler: Aber der Grund, warum wir eine gewisse Selbstständigkeit aussprechen, ist eben der, daß wir die alten Verfassungsrechte gehabt haben, und wir wollen wenigstens diesen Grund, glaube ich, nicht beseitigt wissen; daher haben wir auch diesen Beisatz aufgenommen, um diesen unsern Anspruch auf thunlichste Selbstständigkeit zu begründen.

Herr Doktor von Larcher: Ich war der Ansicht, daß alle Rechte, die wir der neuen Verfassung vindiziren wollen, auch in dem Entwurfe, der Grundlage derselben, aufgenommen werde, und dann, glaubte ich, exestire weder de jure, noch de facto mehr eine alte Verfassung; wir haben an deren Stelle eine Neue gesetzt.

Herr Doktor Schuler: Aber der Grund dieser neuen Verfassung ist die alte, denn sonst würden wir gar nicht dazu kommen, diese Verfassung zu reformiren und uns eine verbesserte zu geben; diesen Anknüpfungspunkt, glaube ich, dürfen wir nicht fahren lassen, er ist gewissermassen die Brücke, die uns von dem bisherigen Zustande in den neuen hinüber führen soll.

Herr Doktor von Larcher: Die Verfassung, die wir seit 1816 bis heute hatten, scheint doch nicht jene zu seyn, an die wir die neue anknüpfen wollen.

Herr Doktor Schuler: Vom Jahre 1816 war gar keine Rede.

Herr Doktor von Hepperger: Ich glaubte, das Alte weise auf das Althistorische hin; die Rechte vor 1816 sind eben die, welche wir uns erhalten wissen wollen; nur wünschte auch ich statt: „Will sich gewahrt wissen,“ die Fassung: „Wahrt sich.“

Herr Doktor Schuler: Damit bin ich auch einverstanden. Das Wort „will sich gewahrt wissen“ sollte nur eine kleine Milderung des Ausdruckes bezwecken.

Herr Doktor von Larcher: Ich glaube, in einer Verfassungsurkunde darf man schon scharf zu Werke gehen, was die Textirung anbetrifft.

Herr Professor Albert Jäger: Aus eben diesem letztangeführten Grunde wünschte ich, daß der zweite Theil des Paragraphes etwas schärfer ausgedrückt würde. Wir können allerdings nichts behaupten, was mit der allgemeinen Reichsverfassung und wesentlichen Einheit der österreichischen Monarchie in Widerspruch tritt; allein ich glaube, es bleibe doch noch die Frage übrig, ob wir nicht das, was unsere Selbstständigkeit zu sichern geeignet ist, so lange als möglich zu behaupten suchen sollen, sobald Bestimmungen der Reichsverfassung damit in Widerspruch treten. Müssen wir immer gleich zurück treten, und dürfen wir gar keinen Anspruch auf Behauptung unserer Rechte erheben, sobald Bestimmungen der Reichsverfassung mit uns in Widerspruch treten, dann sind wir freilich verloren; allein gerade der erste Theil dieses Paragraphes: „Tirol will — gewahrt wissen,“ bedingt nothwendig, daß wir unsere Selbstständigkeit wahren, so lange wir können, und deshalb wäre ich dafür, daß der zweite Satz so formulirt würde: „In so fern sich diese (Selbstständigkeit) der allgemeinen Reichsverfassung und der wesentlichen Einheit der Monarchie gegenüber aufrecht erhalten läßt,“ oder noch schärfer: „Nur immer aufrecht erhalten läßt.“ Wir sehen aus der frühern Geschichte Tirols, mit welcher Anstrengung unsere Väter sich immer bemüht haben, ihre Rechte zu wahren; die Zeit, wo sie nachgeben mußten, ist noch immer früh genug gekommen; aber wenn der Satz schon von vorne herein aufgestellt wird, daß wir die Hände sinken lassen, und sogleich jede Bemühung, unsere Selbstständigkeit zu sichern, aufgeben müssen, sobald

nur eine Bestimmung des Reichstages gegenüber steht, dann bleibt freilich nichts anderes übrig, als zu warten, bis man uns Etwas gibt, und uns einsweilen zu Hause einzusperren.

Herr Doktor Schuler: Das wäre doch gar zu vorgreifend; wir würden auf diese Art dem allgemeinen Verfassungswerke der österreichischen Monarchie sehr sonderbar gegenüber treten, und gerade jene Isolirung und Separationsgelüste, deren man uns ohnedies schon von verschiedenen Seiten her bezüchtigt, würden wir zu empfindlich der übrigen österreichischen Monarchie gegenüber an den Tag legen. Ich glaube, es ist genug, wenn wir sagen, wir wollen unsere Selbstständigkeit wahren in allen Fällen, wo sie nicht mit der wesentlichen Einheit der Monarchie in Widerspruch tritt; das ist schon ein sehr allgemeiner Begriff, denn ob etwas in einen bestimmt gegebenen Widerspruch tritt oder nicht, ist immer noch causa quaestionis, es läßt sich darüber immer hin und her debattiren, wir haben noch ein weites Feld, uns den allgemeinen Nivellirungstendenzen gegenüber zu behaupten, aber geradezu angriffsweise zu verfahren, das wäre doch gegen unsere Stellung in der Monarchie.

Herr Professor Albert Jäger: Ich glaube auch nicht, daß wir ein Angriffsprinzip aufstellen sollen; aber mir ist der Satz doch etwas zu allgemein; wir sollen unsere Gesinnung aussprechen, daß wir unsere Rechte und Selbstständigkeit, so lange es auf gesetzlichem und rechtlichem Wege möglich ist, behaupten wollen; und dies sollen wir im Paragraphe thun, damit wir in ihm eine Stütze haben bei unserer Opposition, die gewiß nicht ausbleiben wird.

Herr Bürgermeister Blaas: Es versteht sich von selbst, daß die Selbstständigkeit nicht anders gewahrt werden kann, als im Einklange mit der Monarchie. Es ist doch besser, uns selbst die Form zu geben, als damit auf den Reichstag zu warten, wie dieser uns die Form geben wird. Mehr, als daß unsere Verfassung, unsere Selbstständigkeit mit der Monarchie im Einklange stehe, ist nicht zu verlangen, es ist daher nur zu wünschen, daß dieser Beisatz die Billigung des Reichstages erhalte.

Herr Professor Albert Jäger: Vielleicht dürfte der Satz schärfer hervortreten, wenn wir die Worte: „Allgemeine Reichsverfassung" weglassen; denn in der allgemeinen Reichsverfassung können eine Menge Bestimmungen gegeben werden, welche uns in unserer provinziellen Selbstständigkeit sehr beengen, und gegen diese wird Tirol, glaube ich, doch ein wenig sich wehren müssen. Gegen die wesentliche Einheit, versteht sich von selbst, können wir nie auftreten.

Herr Landrichter Schandl: Wenn wir uns alte Rechte vorbehalten wollen, und der Reichstag sie beschützen soll, so müssen wir doch sagen, welche Rechte das sind; was weiß der Reichstag? Ich meine also, wir sollen spezialisiren, welche Rechte hier gemeint sind.

Herr von Zallinger: Hier ist nur im Allgemeinen gesprochen, und in den folgenden Paragraphen wird die Spezialisirung geschehen.

Herr Landrichter Schandl: Aber auch dort vermisse ich Manches.

Herr Doktor Schuler: Wenn wir das Terrain schon im Voraus abstecken, so müssen wir unsern Bau darnach beschränken.

Herr Dekan Amberg: Es sollen eben alle unsere Verfassungsrechte, welche nicht mit der wesentlichen Einheit der Monarchie in Widerspruch treten, gewahrt werden. Diese müssen von dem Reichstage respektirt werden.

Herr Landrichter Schandl: Dann ist es überflüssig; was übrig bleibt, können wir allzeit haben.

Herr Dekan Amberg: Es wäre doch im §. 2 nicht passend, schon alle diese Rechte einzeln aufzuführen; das Prinzip ist angegeben, wir dürfen dann nur ablehnen, abweisen, was mit der alten Verfassung in Widerspruch steht.

Herr Kanonikus Duile: Man kann ja einen eigenen Paragraph bilden, um die Rechte zu bezeichnen.

Herr Landrichter Schandl: Das ist mein Antrag; ich beantrage eine Kommission, um sich über diese einzelnen Rechte zu berathen.

Herr Doktor von Larcher: Das waren die Gründe, welche mich veranlaßten, die Weglassung dieses Beisatzes zu beantragen; ich wußte nicht, was wir uns eigentlich für Rechte wahren sollten.

Herr Präsident: Das wäre jedenfalls ein Gegenstand eines speziellen Antrages, der übrigens schon vorliegt.

Herr Doktor Schuler: Ich bedauere nur, daß der Herr Antragsteller diesen Antrag nicht früher gestellt hat. Man hätte sich dann sogleich entscheiden können, ob man eine solche Spezialisirung aufnehmen will oder nicht.

Jetzt, da wir schon in der Berathung sind, sollen wir die ganze Sache an den Ausschuſſe zurückweisen; es wird dieser ganze Antrag zu einer Berathung Anlaß geben, die zu nichts führen würde. Im Gegentheile, wir werden uns dem Reichstage gegenüber nur allerlei Präjudizien geben.

Herr Dekan Amberg: Wichtig scheint mir die Frage, ob unter dem Begriff Selbstständigkeit die politische und die religiöse gemeint sey. Nach der alten Verfassung würde Niemand hierüber gefragt haben; das Land war erklärt katholisch; man wußte nichts von der Manifestation einer andern Religion; gegenwärtig sind die Verhältnisse ganz verschieden, um so mehr, da wir wissen, daß die neue Verfassung etwas anderes beantragt; ich möchte also wissen, ob unter dieser Selbstständigkeit die politische und religiöse begriffen ist. Das Land spricht sich dahin aus, daß es die Ausübung des römisch-katholischen Kultus gewahrt wissen will, ohne die Gewissensfreiheit der Einzelnen zu beschränken, und ohne das, was schon besteht, zu beirren, wie z. B. in Hohenems, wo wir einen öffentlichen Kultus der Hebräer haben, sondern den Stand, wie bisher, aufrecht zu erhalten, und daher wenigstens die öffentliche Ausübung einer andern Religion auszuschließen.

Herr Professor Albert Jäger: Es hat von jeher zu den Vorrechten der Landstände gehört, auch für das kirchliche Wohl des Landes zu sorgen. Gründen wir den Anspruch der Selbstständigkeit auf alte Vorrechte, so ist offenbar auch das darunter verstanden, daß wir auch in religiöser Beziehung uns Bestimmungen geben dürfen, und diese können allerdings mit den Bestimmungen der allgemeinen Reichsversammlung im Widerspruche stehen, ohne deshalb die wesentliche Einheit der Monarchie zu gefährden.

Herr Baron von Giovanelli: Man kann ja sagen, politische und religiöse Selbstständigkeit.

Herr Dekan Amberg: Das meine ich, sollte aufgenommen werden, daß beide Begriffe unter der Selbstständigkeit verstanden sind.

Herr Graf von Sarnthein: Ich glaube, wenn eine solche Befürchtung eintreten sollte, können wir auf diese Selbstständigkeit immer antragen, und das dem nächsten Landtage überlassen, aus politischen und religiösen Gründen wegen der Eintracht des Landes.

Herr Dekan Amberg: Ich wünschte nicht blos aus politischen Gründen, denn es ist unser wesentlichstes Interesse, daß politische Rücksichten auch dazu rathen, das ist allerdings ausgesprochen, da sich Jeder, dem auch die Religion nicht so sehr am Herzen liegt, dafür erklärt hat. Es ist das eine allgemein anerkannte Sache.

Herr Graf von Sarnthein: Da kann man erst später darauf zurück kommen, wenn sich Veranlassung dazu gibt.

Herr Dekan Amberg: Ich glaube, wir sollen unsere Glaubensthätigkeit ausdrücken im zweiten Paragraphe, es ist das eine sehr wichtige Sache, die wir gewiß nicht umgehen können; wir sind schuldig, uns darüber auszusprechen, denn das Land erwartet diesen Ausspruch.

Herr Greiderer: Tirol ist rein katholisch, und wenn einmal die Religion unterdrückt ist, ist es um unsere Selbstständigkeit geschehen.

Herr Prälat von Wilten: Es wäre die Frage, ob man im zweiten Paragraphe sich begnügen wolle, beizusetzen, „seine politische und religiöse Selbstständigkeit," oder ob man nicht vielmehr dem zweiten Paragraphe als Folgesatz einen dritten Paragraph anhängen will, worin dieses Recht näher bezeichnet wird, und ich würde beiläufig eine solche Textirung vorschlagen: Vor allem verpflichten sich die Stände, alle gesetzlichen Mittel anzuwenden, um die katholische Religion, welche von jeher allein die öffentliche Ausübung genoß, in ihrer Reinheit zu erhalten und ihre Rechte in Schutz zu nehmen, ohne dadurch einzelne Bekenner einer andern Religion in der ihnen durch die Reichsversammlung zugesicherten Glaubens- und Gewissensfreiheit zu beirren. Ich glaube, daß dadurch das Wesentlichste ausgesprochen wäre, ohne in das Detail einzugehen, was wohl nicht in einer Verfassungsurkunde geschehen kann. Uebrigens würde diese Textirung vielleicht nach reifer Ueberlegung von einem Andern besser gemacht werden, nur wünschte ich, daß jetzt schon ausgesprochen würde, daß man dem zweiten Paragraphe noch einen dritten beifügte, wo diese religiöse Selbstständigkeit näher bezeichnet würde.

Herr Kanonikus Duile: Ich wünsche, daß wir nebst dem Ausdrucke, „bisher erhaltene Einheit in der Ausübung des römisch-katholischen Gottesdienstes rc.,“ auch noch die Freiheit in Anspruch nehmen, daß in dieser Ausübung wir nicht durch politische Gesetze in rein kirchlichen Dingen beirrt werden, wie bisher. Denn wenn das Censurwesen von jeher verhaßt war, so war es dies besonders in religiösen Dingen, z. B. bei den Hirtenbriefen. Die unverkümmerte freie Ausübung des römisch-katholischen Kultus ist bei uns nothwendig. Wir wollen nichts Ungesetzliches, sondern nur in rein kirchlichen Dingen, rücksichtlich der Lehre, Lithurgie und Disziplin . . . .

Herr Dekan Blaas: Ich glaube, daß dieser Gegenstand so wichtig ist, daß er nach der Geschäftsordnung erst in 24 Stunden zur Berathung kommen soll.

Herr Doktor Schuler: Es sind hier zwei Anträge, der eine geht dahin, vor das Wort „Selbstständigkeit“ die beiden Worte „politische und religiöse“ zu setzen; der zweite geht dahin, einen eigenen Paragraph noch anzufügen, und zwar in einer Textirung, über welche der Antragsteller selbst noch nicht mit sich einig ist. Der letztere, glaube ich, ist so wichtig, daß er jedenfalls noch in den Verfassungsausschuß gewiesen werden sollte, und dort könnte die Redaktion weiter in Berathung gezogen werden.

Herr Präsident: Ueber diesen Paragraph sind so verschiedene Modifikationen gestellt worden, daß es nothwendig seyn dürfte, Zeit zu sammeln, um sie zu verarbeiten.

Herr Doktor Schuler: Ich glaube, es wäre zuerst die Frage zu stellen, ob man nicht darauf eingehen will, vor „Selbstständigkeit“ die Worte „politische und religiöse“ einzuschalten.

Herr Kanonikus Duile: Ich meine, es sollten beide Fragen so gestellt werden: 1. ob diese beiden Worte eingefügt werden sollen, dann 2. ob ein eigener Paragraph entworfen werden soll, in welchem diese religiöse Selbstständigkeit näher bezeichnet würde.

Herr Doktor Schuler: Ich meine, wenn man das erste Amendement annehmen würde, so fällt die Nothwendigkeit eines eigenen Paragraphes ohnedieß weg.

Herr Dekan Amberg: Es gefällt mir nicht ganz recht, wenn wir sagen: Politische und religiöse Selbstständigkeit, es ist das nicht die adäquate Bezeichnung der Sache. Es wäre wohl die Bezeichnung meines Gedankens und der Sinn meiner Frage gegeben, aber in der Verfassung selbst würde ich diese beiden Beiwörter nicht so tauglich finden, und beantragen müssen, was den Gegenstand der Religion betrifft, diese doch in einem eigenen Paragraphe zu berücksichtigen.

Wenn ich sage, Selbstständigkeit des Landes, so könnte das auf eine ganz unzweckmäßige Auslegung führen.

Herr Dekan Blaas: Wir gewinnen nichts; die religiöse Selbstständigkeit wird man uns nicht abstreiten, die andern Glaubensgenossen sind nicht ausgeschlossen.

Herr Kanonikus Habtmann: Das Wort „politisch“ scheint auch nicht alles auszudrücken. Unter politischer Selbstständigkeit ist nicht alles ausgedrückt, was das Land will.

Herr Doktor Schuler: Vorerst also glaube ich, wäre darüber abzustimmen, ob der Antrag des Herrn Prälaten von Wilten dem Verfassungsausschuß zur weitern Berathung zugewiesen werden soll.

Herr Kanonikus Duile: Ich muß bitten, mit einiger Verstärkung von Seite derjenigen, die daran Antheil nehmen wollen.

Herr Doktor von Klebelsberg: Da müßte ich bemerken, daß der Herr Antragsteller selbst im Ausschusse war, und wahrscheinlich, wenn er damals diesen Antrag gemacht hätte, die Verhandlung gepflogen worden wäre.

Herr Prälat von Wilten: Es wäre also die Frage zu entscheiden, ob der Kongreß für Aufnahme eines solchen Paragraphes sich bestimmt finde.

Herr Doktor Schuler: Dadurch wäre der ganzen Frage vorgegriffen. Die Versammlung kann sich nur darüber aussprechen, ob der Antrag dem Verfassungsausschuß zur Berathung zugewiesen werden soll oder nicht.

Der Kongreß kann nicht schon vorläufig über die Aufnahme eines Paragraphes sich aussprechen, nachdem er überhaupt die Begutachtung des Ausschusses erwartet.

Hiedurch würde der Kongreß wirklich vorläufig schon sich die Hände binden für die fernere Berathung. Die einzige Frage ist nur die, soll der gestellte Antrag unmittelbar zur Berathung kommen, oder nochmals dem Verfassungsausschuß zur Berathung zugewiesen werden?

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis: Ich erkläre mich ganz für diesen nun gestellten Antrag, daß dieser Gegenstand dem Verfassungsausschuß zugewiesen werde. Wir haben noch gar kein Substrat vor uns. Der Herr Antragsteller hat selbst diesen Paragraph als unbestimmt bezeichnet und erklärt, daß er nicht ganz damit zufrieden sey.

Man kann nicht darüber abstimmen, ob man einen andern Paragraph aufnehmen will, ehe man nicht die Modifikationen desselben genau kennt, und der Gegenstand ist zu wichtig, als daß man geradezu ohne Berathung abstimmen könnte. In dieser Beziehung sollte dieser Gegenstand dem Verfassungsausschusse zugewiesen werden, um so mehr, als dieser seine Arbeiten noch nicht vollendet hat. Wir haben uns erst besprochen über den ersten Theil, ob die Verhandlungen des zweiten Theiles schon geschlossen sind, weiß ich nicht; jedenfalls bleibt noch der dritte Theil zu berathen.

Auf Umfrage wurde beschlossen, diesen Gegenstand dem Verfassungsausschusse zuzuweisen.

Herr Doktor Schuler: Jetzt wäre die weitere Frage die, ob man über den zweiten Paragraph ferner abstimmen will, und zwar nach dem Antrage des Verfassungsausschusses, oder nach dem Amendement des Herrn von Larcher. Ich bin der Meinung, daß man über diesen Paragraph abstimmen kann, jedoch vorbehaltlich des Resultates, das sich herausstellen muß, bei der Berathung über diesen so eben gestellten Antrag. Wenn die Versammlung sich nicht für die Einfügung eines eigenen Paragraphes entscheiden würde, so müßte doch ein Vorbehalt geschehen, vielleicht noch eine bezügliche Stelle in diesen Paragraph einzuschalten, folglich müßten wir über den §. 2 jedenfalls mit dem Vorbehalt abstimmen, noch nachträglich ihm eine erweiterte Redaktion zu geben. So viel ich weiß, sind zwei Redaktionen vorliegend, die von mir vorgetragene des Verfassungsausschusses und das Amendement des Herrn v. Larcher. Beide gehen auf dasselbe hinaus, nur daß die Textirung des Verfassungsausschusses den Beisatz hat „auf Grund der alten Vorrechte.“ Die Versammlung hätte sich also zunächst über das Amendement des Herrn von Larcher auszusprechen, weil dieses diesen Beisatz nicht enthält.

Wenn dieses nicht angenommen würde, so wäre abzustimmen über den §. 2 nach der Textirung des Verfassungsausschusses, jedoch vorbehaltlich einer nochmaligen Berathung, wenn die Annahme eines eigenen Paragraphes in Bezug auf die Religionsfrage von der Versammlung später nicht genehmiget würde.

Auf Umfragen wurde beschlossen, daß das Amendement des Herrn v. Larcher nicht anzunehmen sey.

Herr Doktor Schuler: Die Textirung des Verfassungsausschusses würde nun so lauten: (Wird verlesen.)

Ich muß mich entschieden erklären; wir sagen selbst in diesem Paragraphe, wir wollen nicht in Widerspruch treten 2c. 2c. Nun frage ich, wer ist denn der Träger dieser wesentlichen Einheit anders, als die allgemeine Reichsverfassung, die uns gegeben werden soll; in ihr konzentrirt sich der Wille des österreichischen Volkes, sie ist der eigentliche Ausdruck dieser Einheit. Wie können wir davon geradezu absehen, was eigentlich die wesentliche Einheit begründet; wie können wir absehen davon in dem Augenblicke, wo das Land selbst seine 17 Abgeordneten nach Wien schickt, um mitzuarbeiten und mitzustimmen.

Herr Landrichter Hirn: Darf ich bitten, um die deutliche Verlautbarung dieses Antrages.

Herr Doktor Schuler: Er geht dahin, daß die drei Worte „mit der allgemeinen Reichsverfassung“ weggelassen werden.

Ich habe mich dagegen erklärt, weil ich es seltsam finde, daß man gerade den Träger der Einheit der Monarchie ignoriren will in dem Augenblicke, wo das Land seine Abgeordneten nach Wien schickt, um als Ausdruck des tirolischen Volkes bei dem Verfassungswerke mitzuwirken.

Herr Dekan Amberg: Dann scheint aber der Zusatz „mit der wesentlichen Einheit 2c.“ ganz überflüssig zu seyn; denn wenn wir die Reichsverfassung als den Ausdruck der Einheit in dieser Weise erklären, so bedarf es dieses Zusatzes nicht mehr.

Herr Professor Albert Jäger: Es ist Tautologie.

Herr Doktor Schuler: Nein, es ist keine Tautologie. Die Reichsverfassung ist der legislative Ausdruck der Einheit, und die Einheit der Verfassung ist der exekutive oder administrative Ausdruck derselben.

Herr Dekan Amberg: Also würden wir blos die administrative Einheit als das wesentliche ansehen.

Herr Doktor Schuler: Nein, beides zugleich, die legislative und die administrative.

Herr Landrichter Schandl: Nachdem ein Theil dieses Paragraphes neu zu berathen ist, könnten wir den ganzen Paragraph einer neuen Berathung unterziehen.

Herr Professor Albert Jäger: Nach dieser Erklärung des Herrn Doktor Schuler trete ich von meinem Amendement zurück; denn ich war der Ansicht, daß in dem Ausdrucke der wesentlichen Einheit der Monarchie schon das Ganze begriffen sey, und habe geglaubt, daß der andere Ausdruck „allgemeine Reichsverfassung" wegbleiben könnte, um so mehr, als darunter Bestimmungen verstanden werden dürften, gegen welche wir früher oder später doch mit aller Kraft auftreten müßten.

Weil aber dieser Gedanke seitdem besser formulirt wurde, und der Antrag in einem eigenen Paragraphe der Verfassungsurkunde beigegeben werden soll, so können beide Ausdrücke wohl stehen bleiben.

Herr Präsident: Wir können also die ursprüngliche Fassung des Komités zur Abstimmung bringen.

Herr Kanonikus v. Tarnoczy: Ich glaube, daß man sich noch nicht über den Vorschlag des Doktor von Larcher ausgesprochen hat.

Herr Präsident: Derselbe ist schon verworfen worden. Die ursprüngliche Fassung würde so lauten: (wird verlesen.)

Auf gehaltene Umfrage wird der §. 2 von der Versammlung in der ursprünglichen Fassung angenommen, und hierauf vom Herrn Referenten der §. 3 verlesen.

Herr Doktor Schuler: Nachdem im §. 2 ausgesprochen ist, daß Tirol sich seine Selbstständigkeit, soweit es mit der Einheit der Monarchie vereinbarlich ist, wahren will, wird in diesem Paragraphe ausgesprochen, daß die Aufgabe, diese Selbstständigkeit darzustellen, im Provinzial-Landtage liege, und daß er das Organ dieser Selbstständigkeit sey.

Herr Kanonikus Duile: Könnte man nicht das Wort „Provinzial" auslassen, weil man früher das Wort „Provinz" beanstandet hat.

Herr Doktor Schuler: Ich glaube nicht, weil wir im §. 2 schon eine Stellung bezeichnen zur Monarchie; diesem Bestehen gegenüber erscheinen wir als Provinz. Ganz anders war es im §. 1.

Im §. 1 glaubte ich abstrahiren zu müssen von unserer Stellung zur Monarchie, aber nach §. 2, wo diese Stellung hervortritt, können wir keinen Umgang davon nehmen, sondern müssen diese Stellung aussprechen und sagen: unser Landtag ist ein Provinzial-Landtag, nicht ein allgemein gesetzgebender, nicht ein exklusiver.

Herr Doktor von Hepperger: Der Ausdruck: „innere provinzielle Selbstständigkeit" ist zu viel. Mir scheint es hinreichend, wenn es heißt: das Organ dieser innern Selbstständigkeit rc.

Herr General-Referen: Ich glaube, durch das Beiwort „provinziell" bezeichnen wir die Art der Selbstständigkeit.

Herr Doktor von Larcher: Ich schlage das Amendement vor, daß das Wort „innere" wegzulassen sey, weil es auch im §. 2 nicht gebraucht wurde.

Herr Professor Albert Jäger: Nach meiner Meinung tritt durch Weglassung dieser beiden Wörter: „innere und provinzielle" der §. 3 sogar in engern Zusammenhang mit dem §. 2. Dort haben wir ausgesprochen: „derselbe wahrt sich seine Selbstständigkeit rc." Daher muß der §. 3 folgerecht lauten: Das Organ dieser Selbstständigkeit ist der Provinzial-Landtag.

Herr Doktor Schuler: Dieses wäre recht, wenn wir nicht im §. 2 den nothwendigen Beisatz gemacht hätten, daß diese Selbstständigkeit eine solche ist, die nicht eine Isolirung seyn darf, sondern eine solche, die Hand in Hand gehen muß und will mit der Einheit der österreichischen Monarchie.

Herr Landrichter Hirn: Ich glaube, der Ausdruck „provinziell" sey überflüßig, und der Ausdruck „innere provinzielle Selbstständigkeit" sey zu beschränkend, weil Interessen im Lande vorkommen können, die sich auf äußere Angelegenheiten beziehen, z. B. das Landesvertheidigungswesen.

Ich meine, man soll hier einen Ausdruck vermeiden, der zu Differenzen führen könnte über die Frage, was innere und äußere Angelegenheit sey.

Herr Doktor Schuler: Das Landesvertheidigungswesen ist ebenfalls eine innere Angelegenheit. Uebrigens möchte ich bitten zu bedenken, daß wir hier im Angesichte der österreichischen Monarchie sprechen, im Angesichte des nun zusammentretenden Reichstages, und uns doch auf jenen Standpunkt stellen müssen, der uns allein geziemt.

Wenn wir zu sehr mit Gedanken der Isolirung hervortreten, dann wird der Reichstag, glaube ich, weit weniger unsere Wünsche berücksichtigen, als wenn wir im Allgemeinen unsere Geneigtheit, unsern Willen aussprechen, mit dem Ganzen der österreichischen Monarchie eins zu seyn, mit ihr Hand in Hand zu gehen, mit ihr Freud und Leid theilen zu wollen, wie wir bisher gethan haben, und worin wir bisher unsern Ruhm gesucht und gefunden haben.

Herr Landrichter Hirn: Es ist dabei nicht ausgedrückt, daß man sich von der Anhänglichkeit an die österreichische Monarchie trennen will, sandern nur, um uns die größtmöglichste Selbstständigkeit und Freiheit zu bewahren, und so lange es möglich ist, aufrecht zu erhalten, in sofern es mit §. 2 im Einklange steht, über den bereits abgestimmt wurde.

Herr Prälat von Wilten: Jedenfalls dürfte eine andere Textirung eintreten, wenn ein 3. §. eigeschaltet werden soll.

Herr General-Referent: Es wird davon erst die Rede seyn können, welche Stelle ein neuer einzuschaltender Paragraph einnehmen wird. Es ist nicht nöthig, daß er gerade nach §. 2 eingeschaltet wird.

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis: Vielleicht könnte er füglich bei dem Wirkungskreise der Stände seine Stelle finden.

Auf gehaltene Umfrage entschied sich die Versammlung für die Fassung: „Das Organ dieser Selbstständigkeit ist der Pravinzial-Landtag."

Herr Doktor Schuler (nach Verlesung des §. 4): Hiezu hat sich bereits im Schoße des Verfassungsausschusses selbst ein Minoritätszusatz gebildet, nämlich der: vor Landesverhältnisse das Wort dermalig einzuschalten.

Nach diesem Antrage würde der Paragraph heißen: (wird verlesen.)

Es liegt hier ein Amendement vor folgenden Inhaltes: (wird verlesen.)

Es hat sich bei diesem Paragraphe wesentlich um 2 Prinzipien gehandelt, ob man nämlich bei der bisherigen Gliederung der tirolischen Landesrepräsentation durch 4 Stände stehen bleiben, oder sich sogleich auf das Prinzip der jetzt überall eingeführten Volksvertretung begeben soll; man hat sich mit der Majorität für die Aufrechthaltung der Ständegliederung ausgesprochen. Die Minorität ist aber dabei von der Ansicht ausgegangen, daß diese Ständegliederung sich auf die Länge nicht werde halten können, sondern daß sie wird Platz machen müssen dem jetzt überall angenommenen konstitutionellen Prinzipe allgemeiner Volksvertretung; weil man aber von anderer Seite geltend machte, daß unser Volk und Land für diesen jähen Sprung noch nicht reif genug sey, daß man überhaupt noch zu viel Sympathie für diese früheren ständischen Formen habe, so hat die Minorität, dieses berücksichtigend, zugestimmt zur Beibehaltung der Vierständegliederung, jedoch mit der Motivirung, daß diese 4gliederige Standschaft nur eingeführt und aufrecht erhalten werde in Berücksichtigung der dermaligen Landerverhältnisse. Ich muß sagen, ich selbst als Berichterstatter bin in dieser Minorität.

Ich glaube, daß das alt-historische Prinzip, das wir hier eingeführt haben, durchaus nicht mehr zu den Verhältnissen, wie die Zeit sie uns gebracht hat, wie sie sich bei uns praktisch ausgebildet haben, passe. Ich glaube, daß die Annahme des 4ständischen Prinzipes nur eine vorübergehende Maßregel seyn kann, und bin daher für die Motirung durch das Wort „dermaligen."

Wir müssen überhaupt in einer Zeit, die uns so viele und so unglaubliche Veränderungen gebracht hat, uns erinnern, daß Alles, was wir berathen, nur den Charakter des Transitorischen an sich trage, und je mehr wir dieses aussprechen, je mehr wir in dieser Beziehung allen Verhältnissen Rechnung tragen, werden wir uns rechtfertigen können darüber, daß wir hier noch ein Prinzip festhalten aus Rücksicht für die allgemeine Meinung, die noch, wie behauptet wird, in unserm Lande dafür existirt, daß wir an diesem Prinzipe noch festhalten, aber nur als einem solchen, welches mit der Zeit den Foderungen, die die Verhältnisse und Umstände stellen, Platz machen muß.

Das ist meine und der Minorität Ansicht.

Der Antrag, welchen hier der Abgeordnete Landrichter Schandl gestellt hat, lautet so: (wird verlesen.)

Dieses Amendement scheint mir aussprechen zu wollen, daß die gegenwärtige Ständegliederung selbst schon eine Vertretung aller Interessen sey, daß sie eigentlich schon beruhe auf dem Prinzipe der Volksvertretung, welche Volksvertretung hier noch hervortritt in einer 4theiligen Gliederung.

Herr Landrichter Schandl: Meine Begründung ist diese: Diese Fassung riecht weniger nach den zeitwidrigen Kasten; es ist in derselben der vielen Staatsbürger gedacht, die nach ihrer Beschäftigung, strenge genommen, zu keinem der vier Stände gehören.

Daß dieses in dem Wahlmodus geschieht, reicht nach meiner Meinung nicht zu, sonst wäre der ganze Paragraph überflüssig; es ist in diesem Paragraphe die Rede von den Rechten der Vertretung.

Es sind viele, die nicht dem Bürger-, nicht dem Bauernstand, nicht dem Adel- und nicht dem geistlichen Stande angehören.

Herr Doktor Schuler: Es ist nicht zu verkennen, daß das Amendement des Herrn Landrichters Schandl gerade uns hinweist auf eine Lücke oder einen Widerspruch, der jedenfalls in der Vierständegliederung liegt; denn halten wir diese Ständegliederung in ihrer ganzen Schärfe aufrecht, so müssen wir eine Menge von Staatsbürgern ausschließen, weil sie eben in diese scharfgehaltene Gliederung nicht hineinpassen. Schließen wir sie nicht aus, nehmen wir sie auf, so fließen eben, wie bei unsern Berathungen im Verfassungsausschusse unzähligemal bemerkt wurde, der 2te, 3te und 4te Stand in einander über, und wir haben eigentlich für den 3ten und 4ten Stand keinen prinzipiellen Unterschied des Standes, sondern den rein zufälligen Umstand, ob Einer auf dem Lande oder in der Stadt wohnt.

Herr Dekan Amberg: Ich bin der Meinung, der Ausdruck „dermalig" soll ausgelassen werden aus einem doppelten Grunde.

Der Standpunkt, wie er gegenwärtig angenommen ist, ist der bestehende; wenn ich nun von dieser Zeit einen Ausspruch mache, so muß ich den Geist dieser Zeit aussprechen.

Fürs Zweite glaube ich, daß die gegenwärtige Bewegung eine Entwicklung ist, die erst im Beginnen ist; wir wissen nicht, was das Resultat dieser begonnenen Gährung seyn wird, darum glaube ich, dürfen wir nicht so vorgreifen, daß wir den gegenwärtigen dermaligen Stand als einen nur so kurz dauernden bezeichnen; bis sich ein Volk, das ziemliche Charakterfestigkeit besitzt, so ändert, daß eine gänzliche Abänderung der Repräsentation erwünscht seyn möchte, das braucht lange Zeit, und wir dürfen daher dieses Wort dermalig, das nur einen kurzen Zeitpunkt bezeichnet, nicht substituiren für den Entwickelungsgang eines Volkes, der nach der Erfahrung einer längern Zeit bedarf, um so mehr, da wir die Resultate der gegenwärtigen Entwickelung nicht absehen dürften.

Herr Doktor von Hepperger: Diese Gründe waren diejenigen, welche die Majorität des Komités zur Weglassung dieses Ausdruckes bestimmten.

Das versteht sich von selbst, daß man beim Entwurfe der Verfassungs-Urkunde die Verhältnisse berücksichtiget, welche bestehen; sollten sich diese verändern, so ist dafür durch §. 18 gesorgt, welcher die Abänderung der Verfassung immer in die Willkühr des Provinzial-Landtages legt.

Herr Doktor Schuler: Ich muß mir erlauben zu bemerken, daß gerade die Argumentation des hochwürdigen Herrn Dekans für mich zu sprechen scheint, denn Herr Dekan hat selbst gesagt, wir seyen in einer Entwicklung begriffen, deren Ende und Resultate wir nicht absehen können, folglich geziemt sich, daß wir diesem unserm Bewußtseyn auch einen allgemeinen Ausdruck verleihen.

Ich muß noch ferner bemerken, daß der Beisatz dermalig gewissermassen, wie ich schon ausgesprochen habe, eine Motivirung ist, warum wir in der Minorität uns der Majorität angeschlossen haben; wir wollen uns durch diesen Ausdruck verwahren, als hätten wir nicht die Einsicht in die Zeitverhältnisse, daß wir diesen Zustand als einen dauernden, als einen normalen ansehen können; wir wollen durch den Beisatz des Wortes dermalig aussprechen, daß wir hier nur Rechnung tragen einer vorübergehenden, noch nicht reifen Stimmung.

Herr Dekan Amberg: Es ist nicht eine vorübergehende Stimmung, sie ist durch die Geschichte und durch das innerste Leben des Volkes festgesetzt; ich würde lieber den Antrag stellen, den Ausdruck „bestehend" zu wählen, der trägt keinen zeitbeschränkenden Begriff in sich.

Herr Doktor von Larcher: Ich erlaube mir die Frage zu stellen, ob der Herr Berichterstatter den Ausdruck dermalig, welchen er im Berichte nicht ablas, als Amendement vorschlägt?

Herr Doktor Schuler: Wir haben ihn als Minoritätsgutachten im Ausschusse vorbehalten; es ist der Antrag der Minorität; es sind hier zwei Anträge, die sich gegenüber stehen: Der Majoritätsantrag und der der Minorität.

Die Minorität hat sich vorbehalten, diesen Ausdruck zur Abstimmung bringen zu lassen.

Herr Doktor von Larcher: Nach dieser Aufklärung erlaube ich mir zu bemerken, daß der Ausdruck dermalig so aussieht, als ob das Prinzip der Volksrepräsentation aus Pietät dem Prinzipe der Ständegliederung für den gegenwärtigen Moment eine Konzession machte. Konzessionen einer Partei gegen die andere in öffentlichen Verfassungsurkunden dem ganzen Volke gegenüber auszusprechen halte ich doch für etwas unpassend. Ich glaube, man würde die Sympathien des größten Theiles des Volkes gegen sich haben, wenn man sagte: Du hast nur für dieses Mal noch die Konzession der Existenz von dem Prinzipe der Volksvertretung erhalten. Ich glaube mich gegen diese Textirung aussprechen zu müssen, und wenn die Berücksichtigung der Landesverhältnisse überhaupt als Motivirung angegeben werden soll, so würde ich an die Stelle des Wortes „dermalig," in welchem ich nur eine demüthigende Konzession erblicke, die einfache Fassung vorschlagen: „In Berücksichtigung der eigenthümlichen Landesverhältnisse.

Herr Landrichter Schandl: Das Wort dermalig gibt der Sache den Schein, als ob es ein Provisorium wäre.

Herr Professor Albert Jäger: Die Majorität ist ebenfalls von dem Gesichtspunkte ausgegangen, daß die Motivirung der vierfachen Ständegliederung aus den eigenthümlichen Landesverhältnissen hervorgeht.

Herr Doktor von Larcher: Ich glaubte aus dem Grunde daran festhalten zu müssen, weil in der Berichterstattung durch den angefochtenen Beisatz eine Motivirung dieses Paragraphes bezweckt wird. Vielleicht aber wäre es besser, die Motivirung ganz zu unterlassen, weil eine Verfassungsurkunde, welche ein dispositives Gesetz enthält, im Lapidarstyle abgefaßt seyn muß, und keiner Motivirung bedarf, indem diese in besonderen Protokollen niedergelegt wird.

Wenn man eine Motivirung aufnehmen will, so glaube ich, daß an die Stelle jener Motivirung, welche der Berichterstatter sowohl, als der Minoritätsantrag vorschlug, die eigenthümlichen Landesverhältnisse den alleinigen Gesichtspunkt bilden dürften, von welchem aus man das Prinzip der vierständigen Gliederung beibehält.

Herr Dekan Amberg: Es geschieht dies auch auf dem Grunde der alten Verfassung. Da jedoch die alten Verfassungsrechte nur in der vierständigen Gliederung mehr bestehen, so bedarf es dieses Zusatzes nicht mehr.

Herr Doktor von Larcher: Es wäre sonderbar, wenn man die alten Verfassungsrechte von einer Seite als wichtig, bedeutend und unverletzlich festhält, während man doch dieselben alten Verfassungsrechte von der andern Seite mit einer bloßen Appanage abspeisen möchte.

Herr Doktor Schuler: Ich muß hier etwas näher in die Sache eingehen. Ob man sagt dermaligen oder bestehenden, ist, wie ich glaube, für den Sinn, welcher dem Minoritätsantrage unterliegt, ziemlich gleichgiltig. Dagegen aber ist es nicht gleichgiltig, das Wort eigenthümlich zu gebrauchen. Nach meiner Ansicht schließt das Wort eigenthümlich eine große Täuschung in sich. Sie wollen behaupten, daß das Prinzip der vier Ständegliederung in den eigenthümlichen Verhältnissen des Landes begründet sey. Nun möchte ich Sie ersuchen, mir zu zeigen, worin diese eigenthümlichen Verhältnisse bestehen. Ich sehe sehr wohl ein, daß die geistliche Bank ein eigenthümliches Interesse hat, aber ich sehe zum Beispiele durchaus nicht ein, welches eigenthümliche Interesse die zweite Bank zu vertreten hat.

Alle Mitglieder der zweiten Bank, und alle Jene, welche in die zweite Bank wählen oder wählbar sind, haben kein abgesondertes Interesse. Ihre Stellung ist von der Art, daß sie entweder als Grundbesitzer, als Angestellte, als Gewerbtreibende, oder wie immer in den übrigen Ständen aufgehen.

Was den dritten und vierten Stand betrifft, so habe ich schon früher gesagt, daß alle einzelnen Beschäftigungen dermaßen in einandergreifen, daß wir, wenn wir nicht eine Menge von berechtigten Staatsbürgern von der Theilnahme an den ständischen Verhandlungen ausschließen wollen, für den dritten und vierten Stand kein anderes Prinzip finden können, als den zufälligen Unterschied, ob jemand in der Stadt oder auf dem Lande wohne. Es ist wirklich eine Täuschung, wenn wir glauben, wir stünden noch auf dem Boden der alten Standschaft. Die alten Stände waren berechtigte Korporationen, zum Theile mit Privilegien der Landesfürsten ausgerüstet, weshalb sie als solche politische Rechte genossen, und so den übrigen nicht begünstigten Volksklassen gegenüben standen.

In so fern war die Gliederung etwas sehr verständiges und nothwendiges, weil jeder Stand in Folge seiner eigenthümlichen Stellung und der ihm zu Theil gewordenen Privilegien, besondere Interessen zu vertreten hatte.

Der geistliche Stand hat ein besonderes Interesse, in sofern die eigenthümlichen Berufsgeschäfte ihm ein solches zuweisen. Wir übrige haben alle kein besonderes Interesse; wir haben die Interessen des gesammten Tirolerlandes und Volkes zu vertreten.

Wir haben die Landesinteressen gemeinschaftlich zu berathen, und über dieselben gemeinschaftlich abzustimmen. Wo liegt nun jetzt das wirklich logische Prinzip für diese Ständegliederung? Wir haben kein anderes Prinzip als das historische: weil es früher so war, so behalten wir es bei. Welche Widersprüche sich hiebei ergeben, und wie selbst einzelnen Unrecht geschieht, wenn man einerseits das historische Prinzip beibehält, und andererseits sich genöthiget sieht, dem neuesten Prinzipe der allgemeinen Volksvertretung Konzessionen zu machen, hat sich am besten bei Bildung der Wahlbezirke und bei der Vertheilung der Stimmen gezeigt. Die Herren Mitglieder des Verfassungsausschusses, besonders jene des dritten Standes, wissen es am besten.

Wenn wir nun einsehen müssen, daß wir in Bezug auf diese Ständegliederung blos der historischen Tradition folgten, welcher gegenwärtig der logische Boden abhanden gekommen ist, so ist es unsere Pflicht auszusprechen, daß wir dieses nur thun in Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse, aber nicht in Berücksichtigung e i g e n t h ü m l i c h e r Verhältnisse, welche gar nicht vorhanden sind. Daher muß ich mich gegen das Amendement verwahren, als ob die Anordnung der vier Ständegliederung eine Folge der eigenthümlichen Landesverhältnisse sey.

H e r r D o k t o r v o n L a r c h e r: Wir wollen uns die alten Rechte nur vindiziren, nachdem sie uns die Ungunst der Zeiten während 33 Jahre vorenthielt.

H e r r D o k t o r S c h u l e r: Dies hat nicht die Zeit gethan, sondern es ist eine nothwendige Entwicklung.

H e r r G r a f v o n S a r n t h e i n: Auf die gleiche Weise gibt es keinen Bürgerstand mehr. Botzen ist eine nicht unbedeutende Stadt. Ich betrachte mich ebenso als Bürger von Botzen, wie der Sailermeister mein Nachbar. Wer Steuern entrichtet, ist Gemeindeglied, und muß Magistratsrath oder Repräsentant werden, sobald ihn die Wahl hiezu bestimmt.

Die Beamten auf dem Lande bilden keine eigene Klasse, ebensowenig der Adelige in der Stadt, und der Bürger auf dem Lande.

H e r r D o k t o r S c h u l e r: Die Verfassungsrechte beziehen sich nicht blos auf die Ständegliederung. Das Steuerbewilligungsrecht ist ein viel wichtigeres Recht, welches die alten Stände gehabt haben, als die Abtheilung in 4 Stände, welche, wie schon bemerkt, jetzt keinen logischen Boden mehr hat.

H e r r D o k t o r v o n L a r c h e r: Das Recht, als Korporation zu existiren, ist ebenfalls ein a l t e s Verfassungsrecht.

Warum wollen Sie d i e s e Verfassungsrechte gewahrt wissen, und das Verfassungsrecht, als Korporation zu bestehen, ausschließen?

H e r r D o k t o r S c h u l e r: Ich wäre zufrieden, wenn Herr Abgeordneter mir sagen könnten, worin diese Standesrechte heutzutage bestehen. Ich weiß wirklich nicht, worin diese Standesrechte noch bestehen.

Sie bestehen einzig darin, daß wir hier als Vertreter des Landes Tirol auftreten, und in 4 bestimmte Abtheilungen zerfallen. Dies ist aber nach meiner Ansicht kein Recht. Alles korporative Recht ist nicht durch einen Machtspruch, sondern durch die Zeitverhältnisse erloschen.

H e r r P r o f e s s o r A l b e r t J ä g e r: Ich glaube, daß wir auf den Willen des Landes eine vorzügliche Rücksicht nehmen müssen. Es möchte sich wohl hier um die Frage handeln, ob der Uebergang zum Prinzipe der reinen Volksvertretung der Wille des Landes sey, oder ob das Land bei der 4ständigen Gliederung des Volkes und bei der Ausscheidung in Stände bleiben will, oder nicht. Dies ist eine Frage, welche die Herren Deputirten am leichtesten selbst beantworten können. Wir stehen hier nicht so isolirt, daß wir ohne alle Rücksicht auf das Land handeln dürften, sondern weil die Versammlung des Landtages der Ausdruck des Landes ist, so hat sie auf die Gesinnung des Landes wesentliche Rücksicht zu nehmen. Die vorliegende Frage muß daher mehr von d e m Gesichtspunkte aus beantwortet werden: will das Land bei der 4ständigen Gliederung des Provinzial-Landtages bleiben oder nicht; und wenn das Land dabei bleiben will, ob es in derselben ein neues oder ein althistorisches Recht anerkennt?

Herr Bürgermeister Blaas: Bisher hat sich das Land bei dieser Einrichtung gut befunden, und wenn wir uns überzeugen, daß eine andere mehr Vortheil bringt, so werden wir uns ihr anschließen.

Herr Doktor Schuler: Es ist hier nicht in Antrag gekommen, das Prinzip selbst zu diskutiren, sondern nur die Motivirung des Antrages, welcher als Majoritätsantrag dasteht, und welchem auch die Minorität vorbehältlich der Motivirung beigetreten ist.

Wenn man die Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit der 4ständigen Gliederung erörtern wollte, so müßte ein Antrag auf Aufhebung derselben vorliegen. Dieser liegt aber nicht vor, sondern nur ein Amendement auf Motivirung der Aufrechthaltung der vier Stände im Sinne der Minorität. Dieses Amendement besteht blos in dem Worte dermaligen oder bestehenden.

Herr Professor Albert Jäger: Die Majorität hat aber die Weglassung des Wortes dermalig eben aus dem Grunde verlangt, weil sie sich zur Annahme der 4ständigen Volksgliederung hinneigte.

Eben deshalb hat man darauf angetragen, daß keiner der beiden Ausdrücke gebraucht, sondern blos gesagt werde: der Provinzial-Landtag wird in Berücksichtigung der Landes-Verhältnisse rc. rc. gebildet.

Herr Bürgermeister von Klebelsberg: Die Motivirung geht jedoch von der Minderheit und nicht von der Mehrheit des Ausschusses aus.

Herr Doktor Schuler: Die Minderheit will die Motivirung auch zur Abstimmung bringen. Dies ist der Gegenstand unserer Berathung, nicht aber das Prinzip selbst. Ich habe über das Prinzip selbst nur in soweit gesprochen, als es nöthig schien, um zu zeigen, daß diese jetzt beliebte Gliederung nicht mehr in den eigenthümlichen Verhältnissen des Landes ruhe.

Herr Bürgermeister Blaas: Ich glaube, man soll das Wort dermalig beibehalten. Es ist nicht zu besorgen, daß der Reichstag in unser Prinzip störend einwirken werde. Es ist gut, daß wir uns auf eine nothwendige Modifikation gefaßt machen, und uns nicht durch Reichstagsbeschlüsse herauswerfen lassen. Wird dieses Wörtchen beibehalten, so wird eine Modifikation der Reichsverfassung unsere Landesverfassung erleichtern. Wenn das Prinzip der Volksvertretung aufrecht erhalten wird, so wird unsere Selbstständigkeit nicht gefährdet werden.

Herr Kanonikus von Tarnoczy: Herr Doktor von Larcher hat sein Amendement noch nicht motivirt, worin nämlich die Eigenthümlichkeit unserer Landesverhältnisse bestehe.

Herr Doktor von Larcher: Ich habe dieselbe nur im Gegensatze zu dem Worte dermalig genommen, und wollte rücksichtlich der Eigenthümlichkeit, ohne in eine nähere historische Begründung einzugehen, nur darauf hinweisen, daß Tirol, wie keine andere Provinz, eine eigene Vertretung des Bauernstandes hat. Die Aufzählung der übrigen Eigenthümlichkeiten dürfte nicht nothwendig seyn. Uebrigens bin ich bereit, auf jede Motivirung des Paragraphes zu verzichten, weil eine solche nicht in den dispositiven Theil eines Gesetzes gehört.

Herr Präsident wollte nunmehr zur Abstimmung schreiten, und verlas zunächst das Amendement des Landrichters Schandl als das der ursprünglichen Fassung am entferntesten liegende.

Herr Doktor von Larcher: Ich erlaube mir Herrn Präsidenten zu unterbrechen, und das Amendement des Herrn Landrichters Schandl mit andern Worten so zu geben: „Jeder Abgeordnete vertritt die Interessen des ganzen Landes, und nicht blos jenes Standes, welcher ihn schickt."

Herr Doktor Schuler: Ich erlaube mir die Bemerkung, daß etwas derartiges in einem spätern Paragraphe vorkömmt, wo man ausdrücklich die Bestimmung aufgenommen hat, daß die Abgeordneten durch Mandate oder Instruktionen nicht gebunden sind.

Herr Präsident nahm sofort die Abstimmung vor, deren Resultat war:

1. Das Amendement des Landrichters Schandl wurde durch Stimmenmehrheit verworfen.
2. Jenes des Doktor von Larcher wurde durch Majorität verworfen.
3. Das Amendement des Dekan Amberg wurde gleichfalls verworfen.
4. Ebenso erhielt der Antrag der Ausschußminorität die Zustimmung des Kongresses nicht.

Dagegen wurde

5. die Fassung „in Berücksichtigung der Landesverhältnisse" durch große Majorität angenommen.

Hiemit wurde die heutige Sitzung geschlossen, und die nächste auf morgen früh 9 Uhr anberaumt.

XIII. Sitzungsprotokoll

des konstituirenden Provinzial-Landtages vom 1. Juli 1848.

(Unter dem Vorsitze und in Gegenwart wie in der zwölften Sitzung.)

Nachdem das Protokoll der letzten Sitzung, das keiner Bemerkung unterlag, verlesen ward, wurden vom Herrn Präsidenten die neuesten Einläufe bekannt gegeben.

1. Ein auf kurzem Wege vom Defensions-Komité mitgetheiltes Schreiben des k. k. Herrn Generalmajors von Roßbach die vom Kommandirenden in Italien, Feldmarschall Radezky, angeordnete Aufstellung von Gränzpfählen an den tirolischen Gränzen gegen die Lombardie und Venedig, mit der Inschrift: Confine della confederazione germanica, und die Aufforderung an die feindlichen Kommandanten im Namen des deutschen Bundes, die besetzten Gränzpunkte zu räumen.

Dem Defensions-Komité zurückzustellen.

2. Gesuch der Gemeinden des Thales Ulten um ein eigenes Landgericht.

3. Ein ähnliches Gesuch der Gemeinde Tisens.

Dem Prioritätsausschusse zuzuweisen.

Fortsetzung des Berichtes des Verfassungsausschusses durch seinen Berichterstatter Herrn Doktor Schuler. Der Herr Abgeordnete schickte die Bemerkung voraus, daß die gestrige Motion des Herrn Prälaten von Wilten wegen Aufrechterhaltung der katholischen Religion vom Verfassungsausschusse in Berathung genommen, und die diesfällige Redaktion bei dem §. 15 des Verfassungsentwurfes zur Sprache kommen werde.

Paragraph 5 des Verfassungsentwurfes nebst seiner Begründung wird verlesen.

Bei der hierüber eröffneten Debatte äußerte der Herr Kanonikus Habtmann, die Minorität des Ausschusses habe sich gegen das Zahlenverhältniß ausgesprochen, und man hätte auch auf das Diözesanverhältniß Rücksicht nehmen sollen, er lege hiemit seine Verwahrung dagegen in das Protokoll, indem es nicht billig scheine, daß auf diese Weise ganz Oberinnthal und die bedeutenderen Theile von Unterinnthal nur mit einem Abgeordneten betheilt wurden.

Herr Kanonikus von Tarnoczy behält sich vor, bei der Berathung über das Wahlgesetz für den Salzburger Diözes-Antheil die gebührende Vertretung in Anspruch zu nehmen.

Herr Prälat von Wilten stellt die Frage, ob der Landtag ermächtiget sey, einer Korporation ohne Bewilligung Sr. Majestät des Kaisers die Landstandschaft zu nehmen. Herr Dekan Amberg glaubt in dem Verzichte der in neuen Ausschüssen zusammen getretene Landstandschaft auf ihre alten Standschaftsformen, wornach der nach dem angenommenen und genehmigten Wahlmodus konstituirte Kongreß in die Rechte des frühern getreten, und der Ministerial-Erlaß selbst zur Vornahme zeitgemäßer Reformen auffordert, eine rechtliche Seite auffinden zu können.

Herr Prälat von Wilten erklärt, daß, wenn der Kongreß glaubt, er überschreite seine Vollmacht nicht, er sich damit beruhige.

Herr Präsident stellt die Frage, ob die h. Versammlung mit der Fassung des §. 5 einverstanden sey?

Der Herr Abgeordnete Bürgermeister Blaas schlägt das Amendement vor:

„Es soll durch alle vier Stände das Prinzip der Wahl der Standesgenossen festgehalten werden."

Bei der über dieses Amendement stattgefundenen Diskussion betheiligten sich die Herren Abgeordneten Prälat von Wilten, Dekan Amberg, Landrichter Schandl, Bürgermeister Blaas, Bürgermeister Feistenberger, General-Referent, Kanonikus von Tarnoczy, und der Berichterstatter.

Im Laufe der Diskussion wurde bemerkt, daß dieses Amendement sich eher als Nachsatz zum §. 4 eigne, daß der Begriff Standesgenossen nicht genau bezeichnend sey, ob der Regular- und Sekularklerus zusammen durch das Prinzip der Wahl oder nach Unterabtheilungen repräsentirt werden solle u. s. w.

Herr Abgeordneter Blaas wird vom Herrn Präsidenten eingeladen, sein Amendement präziser zu formuliren, worauf derselbe sein Amendement folgendermassen formulirte:

„Die Vertreter des ersten Standes sollen nur durch die Wahl des ersten Standes (Geistlichkeit) ernannt werden; jedoch mit Ausnahme der beiden Fürstbischöfe."

Als die Frage des Präsidenten, ob die h. Versammlung zur Abstimmung schreiten wolle, bejaht wurde, kam zuerst das Amendement des Herrn Abgeordneten Blaas zur Abstimmung,

Welches von der h. Versammlung nicht angenommen wurde; dagegen wurde der Paragraph des Verfassungsentwurfes mit entschiedener Majorität genehmiget.

Paragraph 6 wird mit der Begründung abgelesen.

Bei der Debatte betheiligten sich die Herren Abgeordneten Baron von Giovanelli, Landrichter Schaudl, von Hepperger, die Bürgermeister Blaas und Feistenberger, so wie der Berichterstatter.

Der Herr Abgeordnete Brigl stellte das Amendement zum §. 6. „Der Adelstand wird durch 12 Stimmen vertreten, welche der in Tirol wohnende inmatrikulirte Adel aus seiner Mitte erwählt. Hievon entfallen 7 Stimmen auf den deutschen, und 5 Stimmen auf den italienischen Landestheil."

Der Herr Abgeordnete von Hepperger schlug nachstehendes Amendement vor: Wählbar und wahlfähig im zweiten Stande ist jeder in Tirol wohnende Adelige, welcher das 24. Lebensjahr zurückgelegt hat, selbstständig ist, und ein unbewegliches Gut, oder Urbarialgefälle im Lande besitzt. Hievon entfallen u. s. w.

Bei der eröffneten Diskussion über die Reihenfolge, in welcher die Fassung des §. 6 im Entwurfe, und die zwei Amendements zur Abstimmung gebracht werden sollen, worüber sich verschiedene Meinungen geltend machten, vereinigte sich die h. Versammlung dahin,

Daß zuerst die Fassung des §. 6 des Entwurfes, dann das Amentdement des Herrn Abgeordneten Brigl, endlich das Unteramendement des Herrn Abgeordneten von Hepperger der Abstimmung unterzogen werden sollen.

Auf die vom Herrn Präsidenten über jeden Berathungspunkt einzeln gestellte —

Frage, wurde die Fassung des §. 6 im Entwurfe nicht, dagegen das Amendement des Herrn Abgeordneten Brigl angenommen; gegen das Unteramentement des Herrn Abgeordneten von Heppeger aber erklärte sich die h. Versammlung, behielt jedoch dem Herrn Doktor von Hepperger bevor, diesen Grundsatz beim Wahlgesetze wieder aufzunehmen.

Paragraph 7 wird vom Herrn Berichterstatter abgelesen und begründet.

Bei der Debatte sprachen die Herren Abgeordneten Dekan Blaas, von Hepperger, Kanonikus von Tarnoczy, von Lutterotti, Ruedorfer, Bürgermeister Haller und der Berichterstatter.

Der Herr Abgeordnete beantragt den Zusatz größern Märkten im §. 7.

Der Herr Abgeordnete Ruedorfer für sich und im Namen der Herren Abgeordneten Kink und Ziegler verwahrt sich gegen die Zusammenstellung der Wahlbezirke, wodurch das Stimmrecht der Städte Kufstein, Rattenberg und Kitzbichl gefährdet wird. Der Herr Berichterstatter erbiethet sich zur Ablesung der diese Zusammenstellung enthaltenden Tabelle, welche die h. Versammlung, da sie bei dem Wahlgesetz wieder zur Sprache kommt, vorderhand nicht nöthig findet.

Der Herr Abgeordnete Bürgermeister Haller verwahrt die Rechte der Stadt Meran, deren Stimmrecht durch die Zusammenstellung der Wahlbezirke die größte Gefahr läuft, verloren zu gehen.

Es entspann sich über beide angeführten Reklamationen eine längere Debatte, nach welcher die Herren Abgeordneten Ruedorfer, Kink und Ziegler um Abstimmung über ihre Reklamation petitioniren, Herr Bürgermeister Haller sich aber vorbehält, einen eigenen Antrag über seine Reklamation zu stellen.

Auf die Frage des Herrn Präsidenten —

Will die h. Versammlung über die Reklamation der Städte Kitzbichl, Rattenberg und Kufstein abstimmen? wurde mit Nein geantwortet, und dem Herrn Bürgermeister Haller die Stellung eines eigenen Antrages vorbehalten, welcher nach der Ansicht des Herrn Berichterstatters bei der Berathung über das Wahlgesetzt zu erörtern seyn wind.

Der §. 7 des Verfassungsentwurfes, in folgender Fassung: Der Bürgerstand erhält 22 Stimmen, welche auf die Städte und größern Märkte in der Art vertheilt werden, daß 13 Stimmen auf den deutschen Landestheil, und 9 Stimmen auf dem italienischen Landestheil entfallen —

Wurde auf die Frage des Herrn Präsidenten, ob die h. Versammlung diesen Paragraph in der Fassung annehmen wolle, mit überwiegender Majorität angenommen.

Paragraph 8. Derselbe wurde gelesen und begründet; die Lesung der Tabelle über die Zusammenstellung der Wahlbezirke der Berathung über das Wahlgesetz vorbehalten.

An der Debatte nahmen die Herren Abgeordneten von Zallinger, Rendl nebst andern Antheil.

Der §. 8 des Entwurfes lautet: „Dem Bauernstande werden 35 Stimmen zugetheilt. Zur Wahl derselben wird das ganze Land mit thunlichster Berücksichtigung der Lokalverhältnisse der Seelenzahl in 35 Wahlbezirke nach der anliegenden Tabelle eingetheilt.“

Derr Herr Abgeordnete von Zallinger beantragt den Zusatz: „Hievon entfallen 21 auf den deutschen, und 14 auf den italienischen Landestheil.“

Nachdem Niemand mehr das Wort nahm, stellte der Herr Präsident die —

Frage: Will die h. Versammlung den §. 8 in seiner Fassung mit dem Zusatze des Herrn Abgeordneten von Zallinger annehmen?

Bejaht.

Paragraph 9 wird verlesen und begründet. Er lautet: „Die Wahlen sind auf 4 Jahre giltig. Nach Verlauf von 2 Jahren tritt die Hälfte der aus den Wahlen hervorgegangenen Abgeordneten jeden Standes, und zwar das erstemal durch das Loos aus, und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die Wiedererwählung ist nicht ausgeschlossen.

Die Abgeordneteu dürfen nicht an Mandate oder Instruktionen gebunden werden. Sie haben dagegen die Wünsche ihrer Wahlbezirke in der Form von Anträgen und Petitionen zur Kenntniß des Landtages zu bringen.“

Nach einer kurzen Diskussion wurde, da Niemand mehr das Wort verlangte, dieser Paragraph vom Herrn Präsidenten in 4 einzelne Berathungspunkte aufgelöst, und zur Abstimmung gebracht.

Genehmiget die hohe Versammlung

1. Die 4jährige Periodizität und Erneuerung der Wahlen?
2. Den Austritt der Hälfte der Abgeordneten nach Verlauf von 2 Jahren, und zwar das Erstemal durch das Los?
3. Die Zulässigkeit der Wiedererwählung der Austretenden?
4. Die Nichtbeschränkung der Abgeordneten durch Mandate oder Instruktionen, und ihre Befugniß die Wünsche ihrer Wahlbezirke in der Form von Anträgen und Petitionen zur Kenntniß zu bringen?

Die drei ersten Punkte wurden einstimmig angenommen, und der vierte mit Stimmenmehrheit genehmiget.

Die Sitzung wurde geschlossen und die kommende auf den 3. Juli l. J. Vormittags früh 9 Uhr zur Fortsetzung der Berathungen über den Verfassungsentwurf bestimmt.

(Ende der Sitzung 12¼ Uhr.)

Wolkenstein.

Künigl.

v. Schnell.

Vertreter des IV. Standes.

Schlanders	12093		Sterzing	9441	
Glurns	9077		Steinach	6899	
		21170	Mieders	4497	
Meran	11975				20837
Passeier	5511		Brixen	6351	
		17486	Klausen	9324	
Lana	10909		Mühlbach	4902	
Kaltern	9963				20577
		20872	Bruneck	9164	
Sarnthal	3929		Buchenstein	2995	
Kastelruth	7884		Enneberg	6053	
Ritten	4338				18212
		16251	Taufers	10007	
Karneid	9927		Welsberg	9523	
Neumarkt	5863				19530
Botzen, Ruralgemeinden	5398				
		21188			

Ampezzo	2703	
Sillian	9198	
		11901
Lienz	9725	
Windischmatrei	9630	
		19355
Sonnenburg		14331
Hall	10734	
Schwatz	8166	
		18900
Fügen	6839	
Zell	9705	
		16544
Rattenberg	12614	
Kufstein	12426	
		25040
Hopfgarten	6703	
Kitzbühel	14488	
		21191
Nauders	6560	
Ried	5607	
Ischgl	1165	
		13334
Landeck		14265
Reutte		16554
Imst	9488	
Silz	14571	2 Vertreter
Telfs	12324	
		36383

Wälsche.

Roveredo, giudizio	14956	
do. Magistrat	2850	
Ala	7431	
		25237
Nogaredo	9362	
Mori	10252	
		19614

Riva	5782	
Arco	7157	
Vezzano	10941	
		23880
Tione	15006	
Stenico	9786	
		24792
Condino	8760	
Val di Ledro	4650	
		13410
Cavalese	15650	
Fassa	4145	
		19795
Primör	10849	
Strigno	12834	
		23683
Levico	9052	
Borgo	9986	
		19038
Pergine	9902	
Theil von Civezzano	9000	
		18902
Trient, Magistrat	10195	
Theil von Civezzano	4269	
		14464
Lavis	5517	
Cembra	7680	
		13197
Mezzolombardo	15101	
Fondo	9252	
		24252
Cles		17485
Malè		15908

Zusammen 35 Vertreter des Bauernstandes
21 für Deutschtirol,
14 für Wälschtirol.

Stenographischer Bericht

über die dreizehnte öffentliche Sitzung des tirolisch-konstituirenden Provinzial-Landtages am 1. Juli 1848 Vormittags.

Die Sitzung wurde mit Verlesung des Protokolles der zwölften öffentlichen Sitzung eröffnet, wogegen auf geschehene Umfrage von Seite des Präsidenten eine Erinnerung nicht gemacht wurde; hierauf folgte die Verlesung des Einlaufes, dessen einzelne Nummern dem Ausschusse für Priorität und Richtung der Desiderien zugewiesen wurden.

Daran reihte sich die Fortsetzung der Berathung über den Verfassungsentwurf; und es ergriff das Wort der betreffende Berichterstatter

Herr Doktor Schuler: Vorerst muß ich der h. Versammlung erklären, daß der Verfassungsausschuß den Antrag auf Aufrechterhaltung der Einheit des katholischen Gottesdienstes im Lande Tirol gestern in Berathung genommen hat. Nach der vom Verfassungsausschusse angenommenen Redaktion wird derselbe bei §. 15 zur Sprache kommen. Ich fahre demnach fort; §. 5 des Verfassungsentwurfes lautet:

„Der geistliche Stand erhält 12 Stimmen, an welche sich die Universität mit ihrer Stimme anschließt. Zur Vertretung des geistlichen Standes sind berufen: Der Fürstbischof von Trient, der Fürst-

bischof von Brixen, oder die von ihnen ernannten Stellvertreter; zwei Gewählte der im Lande bestehenden fünf Prälaturen; acht Abgeordnete der Seelsorgegeistlichkeit, wovon vier dem deutschen, und vier dem italienischen Antheil des Landes angehören."

Herr Dekan Santner: Ist unter Seelsorgsgeistlichkeit blos der Sekular-, oder auch der Regularklerus zu verstehen?

Herr Doktor Schuler: Unter den Letztern sind eben die Weltpriester gemeint. Als Stimmenverhältniß hat man im Allgemeinen festgesetzt: 12 vom geistlichen Stande, 12 von der zweiten Bank, 22 vom dritten Stand, 35 vom vierten Stand. Dadurch wollte man ein verstärktes Verhältniß der Vertretung des dritten und vierten Standes gegen den ersten und zweiten Stand herbeiführen. Daß man gerade 12 für den ersten und für den zweiten Stand gewählt hat, liegt in der Rücksicht auf das Populationsverhältniß des italienischen Landesantheiles zum deutschen; man wollte durchaus den Grundsatz festhalten, um allen Klagen des italienischen Landestheiles über ungenügende Vertretung zu begegnen, daß man in allen Bänken auf dieses Populationsverhältniß gebührende Rücksicht nahm, und zwar in den ersten zwei Bänken das Verhältniß von 5 zu 7, also 5 auf den italienischen und 7 auf den deutschen Antheil. Die Universität schließt sich dann an die geistliche Bank an; sie gehört eigentlich nicht unmittelbar dieser Bank an, jedoch hat sie selbst sich den Sitz auf dieser ersten Bank gewahrt wissen wollen, und der Ausschuß hat dagegen nichts einzuwenden; jedoch um das Stimmenverhältniß von 12 zu 12 in beiden Bänken nicht zu stören, hat man in der Redaktion den Ausdruck gewählt: Die Universität schließt sich an die geistliche Bank an, ohne indessen hier über ihren Platz irgend Etwas entscheiden zu wollen. Zur Vertretung des geistlichen Standes sind berufen nach dem alt historischen Standpunkt und Rechte die genannten beiden Fürstbischöfe; dann 2 Prälaten und 8 Abgeordnete für den Sekularklerus, und auch hier ist wieder das Bevölkerungsverhältniß zwischen den beiden Landestheilen gehörig berücksichtigt. Das ist die Begründung dieses Paragraphes.

Nach eröffneter Diskussion:

Herr Kanonikus Habtmann: Es hat sich beim Komité zwar bekanntlich eine Minorität dagegen ausgesprochen, daß gerade das Zahlenverhältniß beobachtet werde, und man hat geglaubt, daß, wenn für den Kreis Trient, der bedeutend größer ist, 2, für den Kreis Roveredo 1 aus dem Sekularklerus gewählt würde, dieses genügen dürfte, weil man andererseits auch nicht verkennen kann, daß der bedeutende Antheil, welchen die Diözese Salzburg in Tirol hat, eine Vertretung für seinen Klerus allerdings anzusprechen befugt ist. Dadurch aber stellt sich bei der angegebenen Zahl heraus, daß, wenn diese Vertretung zugestanden wird, dann nicht mehr auf jeden Kreis für die Diözese Brixen ein eigener aus dem Sekularklerus zu wählender Weltpriester erübrigt, sondern es müßten Oberinnthal und die brixnerischen Dekanate von Unterinnthal zusammen nur Einen Abgeordneten wählen, und der Antrag, hat man geglaubt, liege in der Billigkeit, und es ist übrigens nur Zufall, daß die 2 Prälaturen in Nordtirol liegen; auf solche Weise also, hätte man geglaubt, wäre auch auf das Diözesanverhältniß Rücksicht genommen, und nicht blos der Maßstab der Bevölkerung anzunehmen. Jedoch die Majorität war dagegen, indessen glaubte ich doch, meine Verwahrung einlegen zu müssen.

Herr Doktor Schuler: Die Majorität hat allerdings eingesehen, daß das Verhältniß ein nicht ganz billiges ist, wenn man blos den Sekularklerus als solchen betrachtet, und daß hier ein beträchtlicher Antheil der Salzburger-Diözese und die Brixner-Diözese zusammen nicht mehr Abgeordnete bekämen, als die Trientiner-Diözese. Man ist dessentwegen schon einmal auf den Gedanken gekommen, diese Vertretung einzutheilen nach der Diözesan-Eintheilung; allein die Rücksicht auf die Forderung der italienischen Antheile, eine Vertretung zu bekommen, welche ihrer Seelenzahl entspreche, hat vorgewogen. Man hat eben dann auf andere Weise, nämlich beim Wahlgesetz versucht, dem Klerus des Diözesan-Antheiles von Salzburg seine Vertretung zu sichern. Ich weiß nicht, wollen der Herr Kanonikus einen Antrag stellen, oder dies blos zu Protokoll bemerken?

Herr Kanonikus Habtmann: Das heißt, ich wollte den Antrag stellen, daß nicht auf diese Weise die Diözese Brixen, Oberinnthal und die bedeutenderen Theile von Unterinnthal blos mit Einem Abgeordneten abgefertigt werden.

Herr Kanonikus von Tarnoczy: Ich meine, daß es sich hier bei §. 5 nur davon handeln könne, ob man bei dem Verhältnisse 5 zu 7 in Betreff der italienischen und deutschen Antheile stehen blei-

ben wolle oder nicht, nicht aber um die Art und Weise, wie die Stimmen vertheilt werden sollen. Ich behalte mir vor, wenn das Wahlgesetz zur Berathung kommen wird, für den Salzburgischen Antheil des Landes Tirol die gebührende Verwahrung in Anspruch zu nehmen.

Her Fürstbischof von Trient: Warum haben wir nur 12, nicht 13 Stimmen wie sonst?

Herr Doktor Schuler: Dadurch würde wieder das Bevölkerungs-Verhältniß gestört.

Herr Dekan Amberg: Das wichtigere Verhältniß ist aber doch die Diözesan-Eintheilung, und der größere Theil der Bevölkerung wünscht doch billig diese Vertretung.

Herr Doktor Schuler: Diese wird ihnen nicht genommen; bei der Berathung des Wahlgesetzes wird sich Herr Dekan überzeugen, daß hierauf Rücksicht genommen ist. Wir greifen hier freilich durch diese Erörterung der Berathung über das Wahlgesetz vor; aber es wird sich zeigen, daß jene, welche zurückstehen müssen, nur die Dekanate von Unterinnthal, brixner'scher Diözese sind, nicht aber der salzburg'sche Diözesan-Antheil.

Herr Dekan Blaas: Ließe sich die Sache nicht so ausgleichen: der Trientner Kreis 2, Pusterthal 1, Botzen auch 1?

Herr Doktor Schuler: Dann ist eben das Nationalitätverhältniß unberücksichtiget. Wir haben nur zu berücksichtigen das Zahlenverhältniß zwischen der deutsch- und italienischredenden Bevölkerung, d. i. 44 zu 32, also 7 zu 5, wie bereits öfter erwähnt worden.

Herr Prälat von Wilten: Wenn, wie ich voraussetze, diese Vertheilung angenommen wird, so entsteht die nothwendige Folge, daß mehreren Korporationen das Recht zur Mitstandschaft genommen wird. Ich erlaube mit also nur die Frage, ob der h. Kongreß sich wirklich für ermächtiget halte, einer Korporation, den ihr von Sr. Majestät dem Kaiser im Jahre 1816 eingeräumten Antheil an der Landstandschaft zu nehmen? Ich bemerke z. B., daß dem immatrikulirten Stift Innichen das Recht der Mitstandschaft genommen wird, eben so dem Stifte Sonnenburg; ferner wird es beschränkt den Prälaturen, indem statt 5 nur 2 alljährlich am Rechte der Vertretung Theil nehmen können. Ob nun dies nicht ein Eingriff in die Befugniß Sr. Majestät ist, möchte ich sehr bezweifeln, namentlich wenn ich §. 2 der Verfassung lese, wo es heißt: Jedoch behalten wir uns 2c. 2c. Ueber diesen Zweifel wünschte ich Beruhigung, und begnüge mich, ihn in Anregung gebracht zu haben, weit entfernt, dem Beschlusse des h. Kongresses vorgreifen, oder Eintrag thun zu wollen. Es setzt voraus, daß die Verfassung von 1816 aufgehoben sey. Nun sagt der Ministerialerlaß vom 29. April, daß zwar der bisherige Kongreß aufgelöst, und ein anderer zu versammeln sey; ich glaube aber, es ist ein großer Unterschied, zwischen Auflösung des Kongresses und Aufhebung der Verfassung; wenn z. B. die Nationalversammlung in Paris aufgelöst wird, so ist dessentwegen die Verfassung nicht aufgehoben. Beruft sich genannter Ministerialerlaß ausdrücklich auf die von der ständischen Aktivität beantragten Modalitäten; diese aber beschränken die Amtswirksamkeit des diesjährigen Kongresses blos auf die Berathung zeitgemäßerer Reformen an der ständischen Verfassung, nicht aber auf das Recht, die ganze ständische Verfassung aufzuheben, und eine ganz neue zu beschließen.

Herr Präsident: Wollen sie dieses als Amendement?

Herr Prälat von Wilten: Als Frage an den h. Kongreß.

Herr Landrichter Schandl: Ich glaube, man kann nicht zeitgemäß reformiren, wenn man nicht das Alte, Bestehende angreifen darf; zum Flicken sind wir nicht beisammen.

Herr Bürgermeister Blaas: Ich halte für nothwendig, daß gleich beim ersten Stande in Betreff der Vertretung ein festes Prinzip aufgestellt werde, damit man, so weit es mit Beibehaltung der 4 Stände möglich ist, bei den übrigen Ständen mit einiger Konsequenz vorgehen könne. Deshalb halte ich es vor allem für nothwendig, daß bei diesem Paragraph nicht blos die historische, sondern auch die gesetzliche Begründung, auf welche es allein ankömmt, berücksichtigt werde.

Schon in unserer alten freisinnigen Verfassung erscheint eigentlich nur Eine Kammer, jedoch vier Stände, weil in Bezug auf die Abstimmung kein Stand einen Vorzug hat. Damit nun dieser Grundsatz wirklich zur Wahrheit werde, ist es schon überhaupt, und vorzüglich jetzt nothwendig, daß in der neuen Verfassung jede Bestimmung entfernt bleibe, wodurch dem einen oder andern Stande ein besonderes Privilegium zugestanden würde.

(Beifallsbezeugung von Seite der Zuhörer.)

Dieses wäre nach meiner offenen Meinung der Fall, wenn nicht durch die Wahl der Standesgenossen die Vertretung hervorgerufen würde, sondern wenn sie schon allein wegen zufälliger Standeseigenschaft, z. B. deßwegen, daß sie einer Matrikel angehören, ohne die Wahl der Standesgenossen dem Kongresse angehören würden.

Solche Privilegien gehören der Geschichte an, und sind nicht mehr haltbar, weil sie jeder bleibenden Grundlage ermangeln.

Ich glaube daher, daß der Kongreß, wenn er es auch aus Ehrfurcht vor dem alten Rechte gern thun wollte, nicht ermächtigt wäre, solche Privilegien ferner aufrecht zu erhalten.

Eine Ausnahme von diesem, nach meiner Meinung in jedem Stande festzuhaltenden Prinzipe der Wahl der Standesgenossen, kann lediglich nur in Betreff der beiden Fürstbischöfe eintreten, weil diese allein schon durch ihre hohe Würde Vertreter der geistlichen Interessen sind. Das ist meine Meinung.

(Beifallsbezeugung von Seite des Auditoriums.)

Herr Präsident: Wollen Sie dieses als einen Antrag formuliren?

Herr Bürgermeister Blaas: Ich muß darauf deßwegen stehen bleiben, weil wir uns sonst bei den Fragen bezüglich des Bürger- und Bauernstandes in ungeheure Widersprüche verwickeln würden. Ich glaube daher, daß der hohe Prälatenstand sich auch wohl der Wahl durch seine Standesgenossen unterwerfen wird.

Herr Prälat von Wilten: Dadurch ist aber mein Einwurf noch nicht beantwortet, den ich hier wiederhole.

Herr Graf von Sarnthein: Ich glaube, es kömmt darauf an, ob die Berechtigten auf solche Rechte verzichten; denn alsdann würde ein solcher Verzicht gewiß zu Recht bestehen können; so wenn z. B. der Adel auf das Recht verzichten würde, als immatrikulirt zu sitzen; so auch von Seite der Prälatur.

Herr Prälat von Wilten: Ein solcher Verzicht liegt aber nicht vor.

Herr Baron von Giovanelli: Ich glaube, das sollte im Wege freiwilligen Uebereinkommens geschehen.

Herr Bürgermeister Feistenberger: Es heißt ja, wir sind eine konstituirende Versammlung, und wenn sich der Bürger- und Bauernstand Modifikationen gefallen lassen muß, wenn sich manche Stadt gefallen lassen muß, ihre Stimme einzubüßen, so kann sich wohl der geistliche Stand in etwas fügen. Ich meinestheils wäre nicht so sehr ängstlich.

Ich bezweifle, daß die Versammlung nicht das Recht habe, dieses zu thun.

Herr Prälat von Wilten: Das Gericht Landeck hat auch ein eigenes Recht gehabt, auch dieses wird durch die neue Verfassung beeinträchtigt.

Herr General-Referent: Wir sind ein konstituirender Landtag, wir haben die Absicht, das, was wir reformiren, Sr. Majestät zu unterlegen.

Wird nicht darauf eingegangen, so werden wir zurück gewiesen, im andern Falle sind wir aber gesichert, und nach Recht und Ordnung vorgegangen.

Herr Landrichter Schandl: Die gesetzgebende Gewalt ist nicht mehr bei Sr. Majestät allein, sondern auch beim Reichstage.

Herr Prälat von Wilten: Deshalb sagte ich ja „Ministerialerlaß."

Herr Graf von Künigl: Damals, wo dieses Recht gegeben wurde, im Jahre 1816, hat man an eine Konstitution noch nicht gedacht.

Herr Prälat von Wilten: Ich glaube, nur der das Recht gibt, kann es wieder nehmen.

Herr General-Referent: Das wird das Ministerium und Se. Majestät der Kaiser mit einander thun. Wir legen es vor, und vergeben übrigens von unsern Rechten nichts.

Herr Dekan Amberg: Ich glaube doch auch eine rechtliche Seite in dieser Sache zu erkennen; die frühere Landstandschaft ist in neue Ausschüsse zusammen getreten, und hat freiwillig auf ihre alten Standschaftsformen verzichtet. Nach dieser Verzichtleistung ist ein Wahlmodus projektirt, und von den Geistlichen angenommen worden.

Dieser so konstituirte Landtag scheint mir also ganz in die Rechte des früheren eingetreten zu seyn, und seine Beschlüsse werden die nämliche Rechtskraft haben, die dem früheren Landtage innegewohnt haben. Wenn der gegenwärtige Landtag mit allen Befugnissen, die der Ministerialerlaß ihm einräumt,

vorgeht und solche Reformen vorschlägt, die zeitgemäß sind, dann, glaube ich, erwächst daraus das Recht, jene Reformen einzuführen, die überhaupt der Landtag einführen kann.

Die oberste Bestätigung wird von dort erfolgen, wo sie gesucht werden muß.

Herr Prälat von Wilten: Was die Verzichtleistung betrifft, so muß ich bemerken, daß sie für ihre Person, aber nicht für die Korporation, die sie vertreten, Verzicht geleistet haben. Der Vorstand eines Stifts kann nicht verzichten auf das Recht des Stifts.

Herr Dekan Amberg: Der Verzicht bezog sich nicht so fast auf das persönliche Recht, sondern vielmehr auf die frühere Form, und somit tritt der neue Landtag in die Rechte des frühern ein, und hätte der frühere Landtag so etwas beschlossen, so wäre es dem h. Ministerialerlasse entsprechend beschlossen worden. Der Ministerialerlaß fordert sogar auf zum Vorschlage zeitgemäßer Reformen.

Herr Prälat von Wilten: Ich begnüge mich mit dieser Aufklärung unter Voraussetzung der a. h. Bestätigung.

Herr Landrichter Schandl: Für ewige Weltzeiten macht man keine Konstitutionen.

Herr Prälat von Wilten: Ich habe dieses nur deshalb zur Sprache gebracht, weil einige der Stifte ihr Bedenken geäußert haben, daß man sie eines Rechtes beraube, welches ihnen von Sr. Majestät gegeben worden ist. Wenn aber der Kongreß glaubt, er überschreite dadurch seine Befugniß nicht, so bin ich ganz beruhigt.

Herr Doktor Schuler: Es ist hier das Amendement eingekommen, wornach durch alle vier Stände das Prinzip der Wahl durch die Standesgenossen festgesetz werden soll. Nun muß ich sagen, so wie das Amendement hier steht, weiß ich nicht, welche Stelle es eigentlich finden soll.

Wenn es ein Amendement zum §. 5 ist, so müßte dieser §. 5 nach diesem Prinzip abgeändert werden, aber wir können das Prinzip als solches für alle Stände nicht in den §. 5 hineinbringen.

Dieses Amendement gehört vielmehr zum §. 4, wo von der Ständegliederung überhaupt die Rede ist, und die Annahme der Ständegliederung ausgesprochen wird. Dort wäre es als Modifikation beizufügen.

Herr Bürgermeister Blaas: Ich stimme ganz der Ansicht des Herrn Referenten bei.

Herr Doktor Schuler: Es käme also darauf an, ob die Versammlung diesen Nachsatz zum §. 4 annehmen, ob sie ihn sogleich in Berathung ziehen will, oder ob der Verfassungsausschuß darüber noch gehört werden soll.

Herr Prälat von Wilten: Ich glaube, das ist faktisch schon angenommen, mit Ausnahme des geistlichen Standes; es ist beim Adel und beim dritten und vierten Stand überall die Wahl der Standesgenossen festgesetzt worden. Ich glaube, dieser Beisatz ist ganz überflüssig.

Herr Doktor Schuler: Es frägt sich nur, ob Herr Blaas sich damit einverstanden erklärt; denn ich glaube, sein Amendement geht dahin, ob die Herren Abgeordneten des Regularklerus, welche nur von den fünf Prälaturen gewählt werden, auch als aus den Wahlen der Standesgenossen hervorgegangen anzusehen sind.

Herr Prälat von Wilten: Das Wort Standesgenossen ist unbestimmt. Wir Priester sind alle Standesgenossen, doch gibt es Gradationen; es gibt Regularpriester, Weltpriester, Prälaten und solche, die es nicht sind, Fürstbischöfe 2c. 2c. Ich glaube, so allgemein ausgesprochen, wäre es doch zu unbestimmt.

Herr Bürgermester Blaas: In Betreff der zwei Fürstbischöfe habe ich schon gesagt, daß eine Ausnahme eintreten soll. Mein Amendement betrifft nur den übrigen geistlichen Stand.

Herr Dekan Amberg: Das Wort Standesgenossen wird als nicht zureichend erklärt.

Herr Bürgermeister Blaas: Ich kann nur den allgemeinen Ausdruck wählen; unter den einzelnen Mitgliedern des geistlichen Standes muß der Wahlmodus entscheiden.

Herr Präsident: Dann müßte ich wünschen, daß Herr Blaas doch die Formulirung dieses §. 5 im betreffenden Theil aussprechen wolle; wenn wir es wieder verschieben auf den Wahlmodus, so erscheint die Sache nicht klar.

Herr Bürgermeister von Klebelsberg: Es ist freilich das Prinzip allgemein hingestellt. Der Ausdruck: „durch seine Standesgenossen“ wirkt nicht blos auf den geistlichen Stand, sondern auch auf den Bürger- und Bauernstand. Der Herr Kollege hat die Absicht, sein Amendement vorzüglich auf

den geistlichen Stand zu beziehen, und deshalb glaube ich, daß es am geeignetsten beim Wahlmodus zum Vortrag käme. Wäre aber die Meinung, die strenge Festhaltung der Standesgenossen in allen vier Ständen, dann müßte es freilich schon jetzt zum Prinzip erhoben werden. Wenn es sich aber nur auf den ersten Stand bezieht, so läßt sich die Festhaltung dieses Grundsatzes durch den Wahlmodus im ersten Stande im Wahlgesetz allerdings genügend aussprechen.

Herr Landrichter Schandl: Ich meine, es soll heißen: „die Vertreter des ersten Standes sind nur durch Wahl zu bestimmen.

Herr Dekan Amberg: Unter Standesgenossen verstand der Antragsteller schon die einzige Abtheilung in vier Stände, also nach seinem Sinn den geistlichen Stand, nicht aber die Unterabtheilungen im geistlichen Stande.

Herr Landrichter Schandl: Herr Blaas will, es soll hier Niemand sitzen, der sein Recht nicht auf die Wahl gründet.

Herr Bürgermeister von Klebelsberg: In so fern würde das eine Erweiterung des Wahlgesetzes seyn, welches schon angenommen ist; denn außer den Herren Fürstbischöfen würde Niemand hier sitzen ohne Wahl. Allein die Wahl ist sehr beschränkt beim Prälatenstande, indem 5 Stifte wählen und sonst Niemand. „Standesgenossen“ könnte sich beziehen auf den dritten und vierten Stand, doch müßte ich mich dagegen aussprechen, daß nur die enge Standschaft der Bürger und Bauern zur Wahl berechtiget würde.

Wenn es sich auf einen verschiedenen Wahlmodus der ersten Bank bezieht, so könnte es bei der Besprechung der Wahlakte besser erörtert werden, sonst müßte es dem Ausschusse neuerlich zur Berücksichtigung und zum Vortrag zugewiesen werden.

Herr Bürgermeister Blaas: Der §. 5 enthält aber eine Bestimmung, die diesem Prinzip ganz entgegen ist; denn es heißt ausdrücklich: „die zwei Gewählten der beiden immatrikulirten Stifte.“ Es ist also schon ein Privilegium vorausgesetzt.

Herr Kanonikus von Tarnoczy: Es hat das Komité schon eine Aenderung dieses Ausdrucks beliebt.

Herr Prälat von Wilten: Der Herr Abgeordnete hat noch die erste Textirung; es ist schon eine zweite da.

Herr Präsident: Ich bitte den Herrn Bürgermeister Blaas sich auszusprechen, ob er diesen Grundsatz, den er allgemein aufgestellt hat, zur Diskussion bringen wolle, ganz allgemein gehalten wie in der frühern Textirung?

Herr Bürgermeister Blaas: Es wäre allerdings sehr zu wünschen, wenn er allgemein gehalten würde.

Herr Präsident: Dann müßte ich die Frage stellen, ob die Versammlung diese Frage nicht einem Ausschuß zur Berathung zuweisen wolle?

Herr Doktor Schuler: Ich muß bemerken, wenn das Amendement des Herrn Blaas nur im Allgemeinen den Sinn hat, daß die Wahl das eigentliche Prinzip in jedem Stande sey, aus welchem die Abgeordneten hervorgehen sollten, so haben wir in den drei übrigen Ständen dieses Prinzip bereits festgestellt, und es könnte sich das Amendement nur auf §. 5 beziehen. Wenn Herr Bürgermeister Blaas aber hiemit noch einen engern Sinn verbindet, wenn er beliebt, daß die Wahl sich nur auf die Standesgenossen beziehen soll, wenn der Accent auf diesen Ausdruck fällt, dann müßten wir den ganzen Antrag neuerlich in Berathung ziehen zu §. 4; denn es würde sich darum handeln, was verstehen wir unter Standesgenossen, und wir kommen dann wieder auf jene Widersprüche, in welche uns der §. 4 immer hineinwerfen will, und aus denen wir nur heraus kommen können dadurch, daß wir von Zeit zu Zeit einen gordischen Knotenhieb machen. Ich möchte also den Herrn Blaas auffordern, das Amendement dahin zu erläutern, was er zunächst damit beabsichtigt; ob nur im Allgemeinen das Prinzip aufzustellen sey, daß die hier sitzenden aus Wahlen hervorzugehen haben, oder ob er es dahin beschränken will, daß diese Wahl nur auf einen gewissen Stand zu beziehen wäre.

Herr Bürgermeister Blaas: Ich habe nur den ersten Stand im Auge gehabt.

Herr Doktor Schuler: Dann wäre die Frage zu stellen: „Soll der Sekular- und Regular-Klerus zusammen durch das Prinzip der Wahl hier repräsentirt, oder soll der ganze Klerus unterabge-

theilt werden." In dieser Beziehung muß ich sagen, haben wir schon bei §. 5 den ersten Widerspruch, den uns der §. 4 an den Hals bindet. Wir haben die beiden Fürstbischöfe von Trient und Brixen, diese haben wir in Folge eines historisches Rechtes, man kann aber auch sagen, in Folge einer vernünftigen Auffassung ihrer Stellung. Der Diözesanoberhirt ist vor allen berufen, auf der geistlichen Bank Platz zu nehmen. Wir haben aber noch die zwei Gewählten der 5 Prälaturen, d. i. ein Juste milieu, zwischen dem historischen und dem Wahlprinzipe. Wären wir konsequent geblieben, so hätten wir bei den Prälaturen stehen bleiben müssen. Die 5 Prälaturen haben ein historisches Wahlrecht, wählen aber nur zwei Abgeordnete. Also stehen sie auf dem Boden des Wahlrechts; vollständig auf dem Boden des neuen Prinzips stehen die Abgeordneten des Sekularklerus. Wir haben also drei Prinzipe, das historische, das Juste milieu und das der allgemeinen Vertretung in einem einzigen Paragraphe. Nun bitte ich den Herrn Bürgermeister näher sein Amendement zu formuliren.

Herr Bürgermeister Blaas: Meine Meinung besteht darin: die Vertreter des ersten Standes sollen nur durch die Wahl des Gesammtgeistlichkeit ernannt werden.

Herr Prälat von Wilten: Ich erlaube mir zu bemerken, daß, wenn das Amendement in dieser Fassung angenommen wird, auch die Prälaturen, so wie alle Religiosen das Recht erlangen müssen, bei dem Sekularklerus mitzuwählen, denn auch die Religiosen sind Priester und Standesgenossen.

Es wäre also blos darüber abzustimmen, ob man dieses Amendement annehmen will, oder nicht.

Herr Präsident stellte hierauf an die Versammlung die Frage, ob sie nunmehr zur Abstimmung schreiten wollen, wofür sich die Mehrzahl der Mitglieder erklärte.

Das Resultat der Abstimmung war:

1. Die Formulirung: „die Vertreter des ersten Standes sollen, mit Ausnahme der beiden Fürstbischöfe, nur durch die Wahl der gesammten Geistlichkeit ernannt werden," wurde nicht angenommen.

2. Die Fassung des §. 5 nach dem Vorschlage des Komités erhielt die Zustimmung der Mehrheit.

Der Berichterstatter Herr Doktor Schuler verlas sofort den §. 6 des Verfassungs-Entwurfes, und bemerkte hiezu Folgendes: Das Zahlenverhältniß von 12 Stimmen habe ich schon bei §. 5 als eine nothwendige Rücksicht auf die Bevölkerung der deutschen und italienischen Landestheile gerechtfertiget.

Was nun die Bestimmung betrifft, daß hier nur der immatrikulirte Adel als wahlfähig und wählbar auftritt, so liegt bereits ein Amendement folgender Fassung vor. (Wurde gelesen.)

Ich ersuche den Herrn Antragsteller seinen Antrag näher zu motiviren.

Herr Brigl: Ich meine, der nicht immatrikulirte Adel hätte dasselbe Recht auf der Adelsbank zu sitzen, wie der immatrikulirte.

Ich weiß keinen Grund, aus welchem noch ein Unterschied bestehen sollte.

Der nicht immatrikulirte Adel wird ebenso sein Diplom besitzen, wie der immatrikulirte Adel.

Zudem besteht der immatrikulirte Adel höchstens nur mehr aus 260 Familien, wovon ⅓ ganz verarmt ist, so daß sie großen Theils von Almosen leben; diese sind nach meiner Ansicht weder wahlberechtigt noch wahlfähig.

Herr Landrichter Schandl: Bei der Zergliederung hat man auch das Gleichgewicht im Auge gehabt. Diese Bevorzugung des immatrikulirten Adels vor dem übrigen Adel wäre leicht schädlich; denn einerseits sichert sie die Bank nur einem Theile des Adels, und andererseits breitet sich der nicht immatrikulirte Adel in die übrigen Stände aus.

Die Bevorzugung des immatrikulirten Adels hat nichts für sich als die Antiquität; für Antiquitäten ist aber dieser Saal nicht.

Herr Doktor Schuler: Diese Frage ist im Verfassungsausschusse ebenfalls zur Sprache gekommen. Ich bin nur Berichterstatter der Majorität, und für meine Person kann ich nur die persönliche Ansicht über die Sache darlegen.

Wenn ich mich frage: wie kömmt es, daß wir eine Adelsbank haben, so muß ich mir zur Antwort geben: diese Adelsbank haben wir nur als eine historische Relikte, nur weil ein immatrikulirter Adel in Tirol existirt hat, welcher bisher das Recht, auf einer eigenen Bank ausschließlich vertreten zu werden, besaß. Denn ich muß aufrichtig sagen, wenn ich die gegenwärtigen Wendungen der Zeit betrachte, so glaube ich durchaus nicht, daß man behaupten könne, der Adel habe im Allgemeinen noch ein politisches Vorrecht, er habe noch eine besondere Vertretung anzusprechen.

Der Adel geht in seinen Interessen mit den Interessen des ganzen Landes. Nachdem aber der §. 4 nun einmal beliebt, und eine eigene Vertretung des Adels aufgestellt wurde, so können wir, wie ich glaube, dafür kein anderes Prinzip finden, wenn wir den Standtpunkt der gegenwärtigen Zeit nicht geradezu verleugnen wollen, als das Prinzip einer alt-historischen Berechtigung.

Nur in Folge dessen habe ich gestimmt, und stimme noch dafür, daß die Vertretung des Adels nur auf den immatrikulirten Adel beschränkt werden soll.

Wenn die Versammlung noch ein Vorrecht festhalten will, so halte ich mich an den alten juridischen Grundsatz, daß Privilegien möglichst restringirt werden sollen. Ich kann daher nur die Vertretung des immatrikulirten Adels anerkennen.

Herr Bürgermeister Blaas: Ich kann mich mit dieser Ansicht nicht einverstanden erklären, sondern trete dem Amendement aus nachstehenden Gründen bei, obwohl ich nicht die Aussicht habe, meine Behauptung durchzusetzen, nachdem bereits das Prinzip der Wahl durch die Standesgenossen gefallen ist.

Indessen kann ich aus dem Grunde mich nicht einverstanden erklären, weil diese Vertretung von der Art ist, daß sie nicht blos den Adel als solchen betrifft, sondern auch auf den Bürgerstand zurückwirkt. Der immatrikulirte Adel fordert das Recht der Vertretung mit Ausschluß des übrigen Adels in Folge seiner bisherigen Privilegien.

Aus der Vindizirung dieser Privilegien gibt der immatrikulirte Adel folgende Resultate an die Hand. (Wurde gelesen.)

Die Matrikel selbst betreffend, stehen auch hier bedeutende Bedenken entgegen. Es stehen viele adelige Geschlechter in der Matrikel, welche nie einen Grundbesitz hatten, und auch gegenwärtig keinen haben. Die Matrikel selbst ist also von ihrer ursprünglichen Bedeutung zurückgekommen.

Ferner ist nicht zu glauben, daß der Adel sich künftig um die Aufnahme in die Matrikel sehr kümmern werde, und so dürfte in nächster Zeit der Fall eintreten, daß kaum soviele immatrikulirte Geschlechter vorhanden sind, um die gehörige Zahl tüchtiger Vertreter zu finden.

Ein vorzügliches Bedenken besteht darin, daß diese wenigen adeligen Geschlechter 12 Stimmen in Anspruch nehmen, während der so bedeutende und zahlreiche Bürgerstand nicht mehr als 22 Stimmführer haben soll.

Dieses Mißverhältniß ist wirklich zu grell. Ich glaube also, daß für den immatrikulirten Adel kein rechtlicher Grund der Bevorzugung vorhanden sey; es müßte nur seyn, daß er wegen des Grundbesitzes, oder wegen hervorragender Intelligenz besondern Anspruch auf ausschließliche Vertretung beim Provinzial-Landtage hätte. Es wäre überhaupt zu wünschen, daß der privilegirte Adel seine Privilegien fallen ließe, denn er ruft sonst eine Opposition gegen den ganzen Adelstand hervor, welche nur zu seinem Nachtheil ausfallen wird.

Herr Baron von Giovanelli: Die Frage, ob auch der nicht immatrikulirte Adel zur Theilnahme an der Standschaft auf der Adelsbank zugelassen werden soll, scheint mit der allgemeinen Frage zusammen zu hängen, ob man auf dem bewährten Boden der alten Staatsweisheit, und auf der sichern Grundlage des geschichtlichen Rechtes stehen bleiben, oder auf politische Experimente sich einlassen, und die tirolische Verfassung nach philosophischen Theorien umgestalten will, deren Anwendung aber stets all und überall nur Unheil und Verwirrung gebracht hat.

Es ist hier nicht der Ort, diese Theorien zu widerlegen, und das Irrige derselben nachzuweisen, um so nothwendiger aber scheint es, das vernünftige Prinzip der alten Verfassung und den Weg ihrer naturgemäßen Fortbildung anzudeuten. Jene Theorien beruhen auf einer falschen Voraussetzung, auf einem durchaus falschen Begriffe der Freiheit und des Rechtes. Praktisch aufgefaßt besteht aber das Wesen der Freiheit darin, daß man sich selbst erhalte und regiere. Dies gilt von Völkern, wie von Einzelnen, und so haben es alle, insbesondere aber die Tiroler, so lange sie wirklich frei waren, stäts aufgefaßt. Darum haben sich ihre Stände, d. h. der Inbegriff derjenigen, die sich selbstständig zu nähren und zu vertheidigen im Stande waren, durch Eide verbündet, sich einander wechselseitig zu helfen, um sich bei ihren Rechten und Gewohnheiten zu erhalten; denn sie erkannten, daß der Mensch als Einzelner sich nie frei nennen kann, weil er bei seinen Bedürfnissen und den Gefahren, die ihn umgeben, sich niemals selbst genügen, oder sich selber helfen kann; und so machten sie die Erhaltung ihrer Rechte und Gewohnheiten zum Gegenstande und zur Grundlage ihrer Verbindung.

Es stellt sich demnach die Grundeintheilung der vier Stände, wie wir sie in der tirolischen Verfassung von unsern Voraltern ererbt haben, als eine durchaus naturgemäße dar, und in ihr ist dem Adel, als dem Besitzer eines überwiegenden Antheils an dem Grund- und Geldkapital des Landes, seine Stelle neben dem Klerus durch die Geschäfte von vorneherein angewiesen. Darin liegt kein aristokratischer Vorzug, sondern nur die Anwendung des alten Rechtsgrundsatzes: „Suum cuique" und des eminent sozialen Prinzipes, daß Jeder leiste nach seinen Kräften und empfange nach seinen Leistungen.

Wie die Kraft und Freiheit Tirols zunächst auf denjenigen seiner Bewohner beruhte, die sich zur Wahrung der Rechte des Landes verbündet hatten, so beruht auch die Kraft der Bedeutung des Adels auf denjenigen seiner Glieder, die zu diesem Zwecke in besonderer Vereinigung zusammenstehen. Die Urkunde dieses Bundes ist die Matrikel, und die Matrikel zerstören, hieße der Verfassung und Freiheit des Landes eine tödtliche, unheilbare Wunde schlagen. Es hieße aber so viel, als die Matrikel zerstören, wenn man die Standschaftsrechte der Immatrikulirten auch dem nicht immatrikulirten Adel einräumen wollte.

Die Matrikel ist ihrer ursprünglichen Bedeutung gemäß nichts als das Verzeichniß aller derjenigen, die sich zur Vertheidigung des Landes, seiner Rechte und Gewohnheiten mit einander verbündet, und darüber eine entscheidende Stimme zu führen haben. Sie umfaßt daher alle Stände, neben dem Adel auch die Geistlichkeit, die Städte und die Gerichte. Wirkliche Betheiligung am Wohl und Weh des Landes durch die Ansäßigkeit in demselben, und die freiwillige Uebernahme einer Leistung für den Zweck des Bundes, waren daher von jeher die Bedingungen zur Aufnahme. So mußte ursprünglich jeder Adelige, um mit der Eintragung in die Matrikel das Recht der Standschaft zu erwerben, außer dem ererbten Adel einen entsprechenden Grundbesitz und Verdienste um Fürst und Vaterland nachweisen, und mindestens einen Viertelsknecht für das Landesheer stellen. Diese letztere Bedingung ist durch die veränderte Einrichtung des Defensions- und Steuerwesens hinweg gefallen, an deren Stelle aber ist ein bestimmter Beitrag zu der sogenannten Matrikelkasse getreten, durch welchen der zu Immatrikulirende bei den speziellen Interessen der Adelskorporation als solcher sich betheiligt.

Als eine Foderung nicht etwa blos der Zeit, sondern auch der Gerechtigkeit ist es nun anzuerkennen, daß alle diejenigen, welche mit den bisherigen Ständen gleiche Lasten und Verpflichtungen theilen und anerkennen, auch in die Matrikel aufgenommen; sowie daß umgekehrt alle diejenigen, die diese Verpflichtungen nicht mehr erfüllen können oder wollen, aus der Matrikel gestrichen werden sollten.

Wie ich daher dafür stimme, daß man diejenigen Städte und Gerichte in die Matrikel aufnehme, und mit Sitz und Stimme zum Landtage zulasse, deren Steuerquote derjenigen Zahl von Steuerknechten entspricht, welche die geringste der landtagsfähigen Städte oder der Landgemeinden zur Zeit ihrer Aufnahme in die Matrikel repräsentirt, so würde ich auch dafür stimmen, die Grundbesitzer von Adel unter möglichst gelinden Bedingungen in die Matrikel aufzunehmen, denjenigen Adeligen aber, die keinen matrikelmäßigen Grundbesitz mehr haben, auch das Sitz- und Stimmrecht auf den Landtagen, so wie das Wahlrecht nicht ferner einzuräumen.

Wollte man dagegen auch die nicht immatrikulirten Adeligen für wahlfähig erklären, so würden sie nicht als Glieder einer Korporation, sondern nur als Individuen, nicht als die Vertreter eines bestimmten Zweiges des Nationallebens, sondern höchstens nur als die Repräsentanten einer bestimmten Steuerquote, nicht mehr als die lebendigen Organe einer im Gesammtleben des Volkes wurzelnden höhern Idee, sondern höchstens als die Organe einer vorübergehenden Ansicht, Tendenz und Meinung erscheinen, und man würde zur Inauguration der wieder errungenen Freiheit beim tirolischen Adel zerstören, was man anderwärts mühsam erst zu schaffen sich angelegen seyn lassen mußte, nämlich das korporative Leben, die Quelle alles wahren Gemeingeistes, und die Anstalt zugleich, wodurch allein die Freiheit erhalten, und von Uebermaß und Ausartung bewahrt werden kann.

Umgekehrt wird jeder Denkende leicht einsehen, daß, wo nicht die verschiedenen Stände sich wechselseitig mäßigen, Alles vielmehr in den Willen einer widerstandslosen Majorität sich auflöset, diese Majorität rasch zu einem Despotismus vorschreitet, vor dem kein Recht und kein Interesse eines Einzelnen mehr sicher bestehen mag. Das korporative Leben des tirolischen Adels ist einer höhern Entwicklung fähig; diese zu fördern, den Adel geeignet hiezu aufzufordern und zu unterstützen, ist die allein würdige Aufgabe einer Versammlung, die nicht zum Zerstören, sondern zum Wiederherstellen und Aufbauen be-

rufen ist. Das Zerstören und Einebnen des Bodens kann nur dort eine Aufgabe seyn, wo man nichts als Morsches und Verfaultes mehr vor sich hat; dahin ist es aber in Tirol, Gott Lob, noch nicht gekommen.

Ich trage daher darauf an, daß man den nicht immatrikulirten Adel aufforderе, sich in die Matrikel einzeichnen zu lassen, daß man denselben aber nicht gleich dem immatrikulirten Adel in der zweiten Bank vertreten lasse, weil er nicht dieselben Leistungen übernommen hat, und dieß eine Ungerechtigkeit gegen die Standesgenossen wäre.

Herr Landrichter Schandl: Dies riecht sehr nach Zunftgesetzen. Der Adel kann dies unter sich ausmachen, die Verfassung aber berührt es nicht. Die einzige Frage ist die: soll der immatrikulirte Adel allein eine Vertretung haben, oder alle Adelsgenossen zusammen?

Herr Bürgermeister Feistenberger: Worin besteht den eigentlich die Leistung des immatrikulirten Adels? Ich glaube, es gibt viele Adelige, welche weit größern Grundbesitz haben, als der immatrikulirte Adel, und daher ebenso gut berechtiget wären, in dieser Kammer zu sitzen, wie der immatrikulirte Adel.

Herr Präsident verlas hierauf ein weiteres Amendement des Abgeordneten Doktor von Hepperger, welcher dasselbe in nachstehender Weise motivirte:

Der Grund des von mir gestellten Amendements ist folgender: Tirol ist vorzüglich ein ackerbauendes Land, die Vertretung des Grundbesitzes ist daher hier die Hauptsache. Handel und Gewerbe sind bei uns dem Feldbaue gegenüber nur sekundär.

Bei den bisherigen Landtagen hat der Adel eigentlich nur seinen Stand und allenfalls auch die Dominikalisten vertreten, während der Grundbesitz nur im vierten Stande repräsentirt war. Dies ändert sich nun so ziemlich. Der vierte Stand erhält eine größere Anzahl von Vertretern.

Er ist aber nicht mehr Vertreter des Grundbesitzes allein, sondern repräsentirt auch die Intelligenz, so wie Handel und Gewerbe. Man könnte demnach die Vertretung des Grundbesitzes mit jener des Adels vereinigen, und aus diesem Grunde schlage ich vor, daß der Adel begütert seyn müsse, um einen Anspruch auf Vertretung zu haben, da außerdem der wahlberechtigte immatrikulirte Adel zu unbedeutend wäre.

Ich glaube, daß demnach sowohl das Wahlrecht als die Wahlbefähigung auf den gesammten, sowohl immatrikulirten als nicht immatrikulirten Adel auszudehnen sey.

Herr Bürgermeister Blaas: Damit würden aber die nicht immatrikulirten Geschlechter nicht zufrieden seyn, weil es viele gibt, welche keinen Grundbesitz haben.

Herr Doktor von Hepperger: Diese wählen eben dort, wo sie sind, da sie doch entweder die Intelligenz, oder Gewerbe und Handel ꝛc. ꝛc. repräsentiren. Haben sie aber keinen Grundbesitz, kein Gewerbe und auch keine Intelligenz, so gehören sie nirgends hin.

Herr Doktor Schuler: Ich will nur darauf aufmerksam machen, daß man im dritten und vierten Stande die im provisorischen Wahlgesetze aufgestellte Kategorie der Intelligenz wegen des vagen Begriffes, welcher damit verbunden ist, weggelassen, und den ganzen Paragraph anders und exklusiv gefaßt hat.

Wenn man nach dem Unteramendement, das eingekommen ist, die Kategorie der Intelligenz bei dem zweiten Stande einführen wollte, so stünde man mit den übrigen Bestimmungen des Wahlgesetzes nicht im Einklange.

Ich glaube, es kann hier nur im Allgemeinen der Grundsatz ausgesprochen werden, ob blos der immatrikulirte Adel, oder der tirolische Adel im Allgemeinen im zweiten Stande wahlfähig und wählbar sey. Die Modalitäten, unter welchen dieses Wahlrecht auszuüben ist, gehören in den zweiten Abschnitt, welcher das Wahlgesetz enthält.

Herr Doktor von Hepperger: Dies glaube ich nicht; sondern im vorliegenden Paragraphe soll die Fassung „der tirolische begüterte Adel“ aufgenommen werden, wodurch der Grundsatz ausgesprochen wäre, daß zur Vertretung in der zweiten Bank zwei Bedingungen gehören, der Adel und der Grundbesitz.

Herr Doktor Schuler: In diesem Abschnitte wird im Allgemeinen ausgesprochen, ob der immatrikulirte, oder der gesammte Adel wahlfähig oder wählbar ist. Das Wahlgesetz stellt dann erst die

Qualifikationen auf, wer von dem Adelstande selbst aktive oder passive Wahl hat oder nicht; das haben wir wenigstens in allen andern Ständen gepflogen, und die Verfassung selbst spricht nur aus, welcher Stand ist hier zu vertreten; hier würden wir im §. 6 aussprechen, entweder „je nachdem die Abstimmung ausfällt" der immatrikulirte oder der gesammte tirolische Adel wird durch die Adelsbank vertreten; das Wahlgesetz sagt dann: Von dem immatrikulirten oder gesammten tirolischen Adel ist der und der zum Adel zuzuziehen.

Herr Dekan Amberg: Ich bitte nur eine Bemerkung noch aussprechen zu dürfen. Ich glaube, der Adel hat nicht eine blos so antiquirte Geschichte, sondern seine Entstehung gründet sich, wie im vorgelesenen ausgesprochen wurde, doch auf ausgezeichnete Eigenschaften, auf, dem Lande erwiesene Wohlthaten oder andere Verdienste, und dadurch hat sich das Land bewogen gefunden, gewisse Familien oder Personen mit ihren Nachkommen in die Matrikel aufzunehmen, und erhält immernoch eine Erinnerung an die von den Voreltern geleisteten Dienste. Diese Qualifikation wird nun aufhören, und es wird immer noch eine Auszeichnung für gewisse Verdienste durch hervorragende Eigenschaften in einem Staate statt finden; es wird immer wieder neue Adelige geben, und die Entstehung derselben wird in der Regel ihren Grund haben in einer solchen wohlthätigen Leistung, und es ist billig, daß diese dann anerkannt werde.

Für's zweite ist zu vermuthen, daß Geschlechter, deren Ahnen in solcher Weise dem Vaterlande genützt haben, auch Nachkommen zeugen, für deren Bildung sie im gleichen Sinne wieder hinwirken werden. Ich glaube, daß dies ein Antrieb für den Adel seyn wird, in seiner ursprünglichen Würde zu beharren, und daß es billig sey, wenn in neuerer Zeit aus ähnlichen Gründen Adelige sich erheben, und diese dann unter die ältern Vertreter des Vaterlandes gerechnet werden, wodurch die Gesinnung des Volkes in diesen Adeligen verehrt wird, und wodurch sie dasselbe gern als eigenen Stand anerkennt. Ich glaube, es spricht dieses für den Adel eine ehrende Gesinnung und edle Hoffnung aus, daß sich der Adel jener Bestimmung würdig erweisen werde, durch die er Adel geworden ist, und dem Lande die Bürgschaft leiste, daß er mit Recht zur Berathung gerufen werde, und ich glaube, man soll bei der durch den Ausschuß gegebenen Formulirung des Paragraphes aus dieser Rücksicht verbleiben.

Herr Landrichter Schandl: Dieser Unterschied genügt mir nicht.

Herr Dekan Amberg: Er genügt in so fern, als das Land sich geneigt findet, einen solchen Mann in die Matrikel hineinzusetzen, oder wenn Jemand, der sich qualifizirt findet, hineingesetzt zu werden verlangt.

Herr Landrichter Hirn: Den nämlichen Eindruck machte diese Erklärung des Herrn Dekan auf mich. Ich war früher einverstanden mit der Fassung des Komités; allein bei dieser Erklärung finde ich mich zum Gegentheile bewogen, nämlich daß nicht blos der immatrikulirte, sondern jeder Adelige in Tirol Stimme und Wahlrecht habe, besonders aus dem Grunde, weil Jeder, der aus sich selbst Verdienste um den Staat sich erwirbt, eben dadurch Gelegenheit findet, wahlberechtigt zu werden, oder sogar wählbar zu seyn, und als Vertreter Platz auf der Adelsbank einzunehmen.

Herr Dekan Amberg: Ich kannte die Eigenschaft der Matrikel nicht so genau, ich muß hier um eine Erklärung ersuchen.

Herr Doktor Schuler: Die Immatrikulierung erhält derjenige Adelige, der darum nachsucht, der zur Aufnahme in den Matrikel-Konseß begutachtet wird, welcher ein angemessenes Vermögen nachweisen kann und eine Taxe bezahlt.

Herr Graf von Künigl: Und welcher Verdienste um das Vaterland nachzuweisen vermag.

Herr Prälat von Wilten: Ich glaube, wenn man das Matrikel-Verhältniß bei den übrigen drei Ständen aufgegeben hat, wird der immatrikulirte Adel sich bewogen finden, auch darauf zu verzichten.

Herr Präsident: Ich werde die Fragestellung beginnen mit der ausgedehntesten Textirung, und hiernach würde der Paragraph lauten. (Wird verlesen.)

Herr Doktor Schuler: In Bezug auf die Fragestellung muß ich mir zu bemerken erlauben, daß ich glaube, nach allem parlamentarischen Gebrauche gehört immer das Engere voraus; wird die engere Bestimmung verworfen, so kann man die weitere zur Abstimmung bringen. Das Engere ist offenbar die Fassung des §. 6, wie sie vom Ausschusse vorgeschlagen wurde, folglich glaube ich, muß sie zuerst zur Abstimmung kommen. Dann käme nach meiner Ansicht (wenn sich bei der ersten Abstimmung

keine Majorität ergibt) das Amendement des Herrn Abgeordneten Brigl zur Abstimmung, welches dem gesammten tirolischen Adel die Wählbarkeit und Wahlfähigkeit vindiziren will; als Unter-Amendement käme das des Herrn von Hepperger, weil dieses die Qualifikationen des wahlfähigen und wählbaren Adels näher bestimmt.

(Die Fassung des §. 6, wie sie von Seite des Komités beantragt war, wird von der Versammlung verworfen.)

Herr General-Referent verliest das Amendement des Herrn Abgeordneten Brigl.

Herr Doktor von Hepperger: Mein Amendement ist enger, als das des Herrn Abgeordneten Brigl.

Herr Doktor Schuler: Es ist ein Unterschied, ob es sich um zwei Prinzipien handelt oder nur um eine Verbesserung eines Prinzipes.

Herr Doktor von Larcher: Das Amendement des Herrn Doktor von Hepperger würde gar nicht mehr zur Abstimmung gelangen können, wenn ausgesprochen würde, daß der Adel ohne Rücksicht auf Besitz wählbar sey, also muß das Amendement des Herrn Doktor von Hepperger vor dem des Herrn Brigl zur Abstimmung kommen.

Herr Doktor Schuler: Ich sehe das Amendement des Herrn von Hepperger als ein Unter-Amendement an.

Herr Doktor von Larcher: In dem Amendement des Herrn Doktor von Hepperger liegt die Beschränkung des Wortes „gesammter Adel." Nur der besitzende Adel soll das Wahlrecht haben, also nicht der gesammte Adel.

Weil also diese Bestimmung die engere ist, und die Fassung „gesammter Adel" beschränkt, muß sie nach meiner Meinung zuerst zur Abstimmung gebracht werden.

Herr Doktor Schuler: Ich stelle den Antrag überhaupt, daß die Qualifikationsfrage in das Wahlgesetz verwiesen werde, wo es eigentlich hineingehört.

Herr Doktor von Hepperger: Ob mein Amendement früher oder später zur Abstimmung komme, ist mir gleichgültig.

Herr Doktor von Larcher: Ich glaube, daß das Amendement des Herrn von Hepperger als zweckmässiger erscheint, und bitte darüber abstimmen zu lassen.

Herr Landrichter Hirn: Ich bin mit Herrn Doktor von Larcher einverstanden, sonst kommen wir in Widerspruch in der Unterordnung der Amendements, und es wäre besser, wenn zuerst dieses engere Amendement zur Abstimmung gebracht würde.

Herr Landrichter Schandl: Das meine ich nicht, die Ausnahmen kommen gewöhnlich nachher, und eine Ausnahme wäre es.

Herr Doktor Schuler: Die Ausnahme ist immer in der Regel enthalten; übrigens ist dieser Streit eigentlich ganz unfruchtbar; denn da man den Grundsatz aufgestellt hat, daß, wenn auch das Amendement des Herrn Abgeordneten Brigl angenommen wird, das des Herrn Doktor von Hepperger dennoch zur Abstimmung kommen wird, so ist die Reihenfolge, glaube ich, gleichgültig.

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis: Wird nicht eine Definition vorausgeschickt, was man unter tirolischem Adel versteht? Hier nach §. 6 haben wir ein bestimmtes Substrat, nämlich der tirolische immatrikulirte Adel. Wer dazu gehört, wissen wir; wer aber gehört zum tirolischen Adel im Allgemeinen?

Herr Brigl: Ich meine, aller Adel, der in Tirol wohnt, und Besitzungen hat.

Herr Doktor Schuler: Das kann doch wohl nicht seyn, daß man Jemanden zur Vertretung in dem Adelstande zulassen kann, der Grundbesitzungen im Lande hat, der aber wohnt, weiß der Himmel wo.

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis: Wird also Jemand, der sechs Wochen in Tirol wohnt, zur Vertretung gelassen?

Herr Landrichter Schandl: Ich schlage vor die Fassung: Der in Tirol domicilirende Adel.

Herr Doktor Schuler: Es muß jedenfalls ein Unter-Amendement gestellt werden, um diesen Ausdruck noch näher zu bestimmen.

Da der Herr Abgeordnete Brigl mit der modifizirten Fassung seines Amendements sich einverstanden erklärt, wird über dasselbe abgestimmt, und mit einer Majorität von 27 Stimmen angenommen. Hierauf wird das Unter-Amendement des Herrn Doktor von Hepperger verlesen.

Herr Doktor Schuler: Wie ich schon früher bemerkt habe, glaube ich, daß dieses Unter-Amendement zunächst in das Wahlgesetz gehört; denn in diesem Paragraphe spricht man sich nur über das Prinzip der allgemeinen Theilnahme des Adels aus, und im Wahlgesetze wird bestimmt, wer im tirolischen Adel Wähler sey und wer wählbar.

Nach gehaltener Umfrage erklärt sich die Versammlung gegen das Unter-Amendement.

Herr Doktor Schuler: Also bleibt es dem Herrn Doktor von Hepperger vorbehalten, diesen Grundsatz bei dem Wahlgesetze aufzunehmen.

(Verliest §. 7.) Ich glaube, die Bestimmung „hievon fallen sieben Stimmen auf die Deutschen rc." war schon bei der Abstimmung über den Paragraph inbegriffen.

Ich weiß nun nicht, ist es gefällig, daß auch die Tabelle abgelesen, und in den Kreis der Berathung gezogen werde; sie beruht zunächst auf einem Zahlenverhältnisse. Man hat dabei gesucht, möglichst die nächstgelegenen Lokalverhältnisse zu berücksichtigen, und zugleich ein ziemlich gleichartiges Zahlenverhältniß herauszubringen, soweit die Lokalverhältnisse diesem geradezu nicht entgegen waren.

Die Zahl 22 selbst rechtfertigt sich durch diese Austheilung. Man mußte die Märkte ebenfalls hereinziehen, um wieder ein richtiges Stimmverhältniß zwischen dem deutschen und italienischen Landesantheile hervorzubringen, weil im italienischen Landesantheile die Zahl der Städte beschränkt, dagegen die Zahl volkreicher Märkte größer ist, als im deutschen, somit ist ein gleiches Stimmenverhältniß herausgekommen, worüber sich, glaube ich, die italienischen Landestheile nicht zu beklagen haben dürften. (Die genannte Tabelle wird verlesen.)

Herr Rueborfer: Ich erlaube mir zuerst ein thatsächliches Faktum anzuführen: Früher hatten wir vier Gerichte und drei Städte im Unterinnthal vier Vertreter von 52 zum Landtag gesendet. Nach dem gegenwärtigen Verhältniß senden wir nur drei Vertreter, nämlich zwei von den Gemeinden, einen von den Städten; gegenwärtig ist also unser Verhältniß 3 zu 82. Auf dieses muß ich mich bewogen finden, meinen Gegenantrag zu stellen. Nach der Volkszählung scheint die Austheilung ganz in Ordnung zu seyn, die Vertretung steht ganz im Verhältnisse zur Volkszahl, allein diese Verfügung raubt meiner Stadt ein historisch altes Recht, und zu meiner Rechtfertigung muß ich Verwahrung einlegen, und zwar aus folgenden Gründen: Se. Majestät haben selbst die Verstärkung der Vertretung für die Städte auszusprechen geruht; allein dieser Modus blos nach der Volkszahl liefert ein sehr ungünstiges Resultat für die Städte von Unterinnthal, und selbst für die Gemeinden.

Ich glaube überhaupt, daß blos nach der Volkszahl nie ein billiger Maßstab für die Städte und Gerichte von Unterinnthal erzielt wird; die Ursache liegt darin, weil dort große Güterkomplexe sind, auf welche billig Rücksicht genommen werden soll. Daher beantrage ich, den Städten von Unterinnthal auf Grund ihrer alt-historischen Rechte ihre selbstständige Stimme zu belassen, oder wenigstens die Rücksicht auf die Bevölkerung mit der auf die Produktivität zu verbinden; damit sind meine beiden Kollegen von Kufstein und Rattenberg einverstanden.

Herr Landrichter Schandl: Nach dem Flächenmaß kann man das nicht berücksichtigen; man wirft da Berg und Thal zusammen; nehmen wir z. B. das Landgericht Silz, das hat 21 □ Meilen, und der 20ste Theil ist produktiv. Das produktive Flächenmaß ist bei uns gar nicht bekannt.

Herr Rueborfer: Nehme man nur z. B. das Steuerverhältniß an; Oberinnthal hat heuer 68421 fl. 19 kr. gesteuert; Unterinnthal 117,378 fl., Pusterthal 89157 fl., Bozen 124,809 fl., zusammen also 399,759 fl. die vier deutschen Kreise, die zwei wälschen Kreise 148,667 fl.; daraus gibt sich nun ein Verhältniß wie 1 zu 3.

Herr Landrichter Schandl: Dadurch würden Sie auch Anstand im vierten Stande verursachen.

Herr Rueborfer: Das Flächenmaß von Südtirol ist ungefähr 177 □ Meilen, Nordtirol hat glaube ich 303 □ Meilen; was ich gesagt habe, könnte freilich nur verstanden werden von der steuerbaren Fläche, die Felsen nicht miteingerechnet.

Herr Doktor Schuler: Ich muß sagen, schon bei der Berathung über diese Vertheilung hat es mir wehe gethan, daß gerade Unterinnthal unter seinen bisherigen Stand von Vertretern herabsinken soll, da es sich doch in jeder Beziehung, und besonders in neuester Zeit so sehr ausgezeichnet hat, durch seine patriotische Bereitwilligkeit und Hingebung. Auf der andern Seite muß ich aber doch auch bemer-

ken, daß hier ein ganz neues Prinzip wieder eingeführt würde, nämlich die ganze Vertretung auf die Grundsteuer zu basiren; damit wäre eigentlich Alles andere ausgeschlossen, was nicht in diese Kategorie fällt.

Herr Ruedorfer: Davon ist nicht die Rede, ich beantrage nur einen verhältnißmäßigen Durchschnitt der Bevölkerung und des Flächenmaßes zusammen.

Herr Doktor Schuler: Wir konnten wohl auch darauf nicht eingehen, weil wir immer die Forderung der italienischen Kreise beachten wollten, so wie die Rücksicht auf die Erhaltung der Einheit und Untheilbarkeit des Landes; und wenn auch das Prinzip, dem uns die Rücksicht auf die italienischen Kreise entgegenführte, vielleicht nicht ganz billig ist, so glaubten wir doch ein Opfer nicht scheuen zu sollen, aus Achtung für des Landes Ganzheit, Kraft und Stellung gegenüber von Oesterreich und Deutschland, als die zu vertheidigende Gränzmarke. Wir wollten daher das Aeußerste versuchen, um durch versöhnliche Schritte die Dissidenten zurückzurufen, und dieser Rücksicht — ich sage es aufrichtig — haben wir allerdings manches Opfer gebracht, das ich selbst nur schmerzlich bringen konnte.

Es hätte sich also die Versammlung vor der Hand bei der Abstimmung vorzüglich gegenwärtig zu halten, ob diese Rücksicht wirklich die festzuhaltende, die vorzüglichste sey, oder ob man allenfalls von diesem Prinzip, das aber bereits bei zwei Ständen anerkannt worden, bei den zwei andern Ständen abzugehen für gut finde.

Herr Ruedorfer: Wenn diese zwei Stände auch bei ihrer bisherigen Stimme geblieben wären, so hätten wir doch noch keinen Genuß von der Wohlthat der allgemeinen Ausdehnung; denn dann würden wir 5 zu 82 haben, was aber immer noch kleiner ist, als 4 zu 52.

Es ist doch schwer, sich blos für die zwei südlichen Kreise zu opfern, und am Ende doch umsonst.

Herr Doktor Schuler: Ich muß nur noch bemerken, daß kaum zu rechtfertigen wäre, daß so kleine Ortschaften eigene Vertreter senden, daß wir also eben deßwegen, weil diese Vertretungsart schon durch die allgemeine Meinung verurtheilt war, daß wir eben deßwegen Märkte hereingezogen haben, in denen doch auch mehr städtische Gewerbe, Handel und Industrie zur Vertretung kommen, als in diesen kleineren Städten, die größtentheils Ruralbevölkerung haben.

Es würde sich also doch kaum rechtfertigen lassen, diesen kleinen Städten wieder ihr altes Vertretungsrecht zurückzugeben.

Herr Bürgermeister Blaas: Ich erlaube mir auch eine Bemerkung. Ich habe zwar nichts gegen die Zahl der Stimmen des Bürgerstandes überhaupt; dessen ungeachtet glaube ich, daß dem Bürgerstande ein gar zu freisinniges Entgegenkommen zugemuthet werde.

Es sollen jetzt auf einmal die Märkte den Städten ganz gleichgestellt, und die Stimmen nach der Volkszahl vertheilt werden; dann bekäme also ein Markt wie Schwatz einen eigenen Vertreter, während Meran, berühmt durch seine Geschichte und sein Alter, und Brixen, ebenso berühmt, nur in Verbindung mit einer andern Stadt oder Markt eine Stimme bekommen würde. Die ganze Konsequenz ist immer nur eine theilweise, und lediglich auf den Bürgerstand beschränkt. Deshalb glaube ich, man könnte die Ausgleichung darin finden, wenn Städte, die wenigstens 2000 Seelen zählen, ihren Vertreter erhalten, wogegen die noch übrigen Vertreter unter den übrigen Städten und Märkten vertheilt würden. Dadurch würde das alte Prinzip nicht ganz beseitigt, eine gänzliche Umänderung desselben vermieden; bisher wurden unter Bürger nur diejenigen gerechnet, welche Mitglieder einer Stadtgemeinde waren, so wie Bürgermeister nur die Vorsteher von Städten, nicht von Märkten waren. Warum auf einmal fremde Elemente aufnehmen? Daher stelle ich diesen Antrag.

Herr Doktor Schuler: Ich kann hier immer nur das alte Klagelied anstimmen, daß die Sonderung in die Stände, besonders im dritten und vierten Stande eigentlich alles Prinzips entbehrt. Ich sehe wirklich nicht ein, warum besonders die kleinern Städte eine besondere Vertretung in Anspruch nehmen, nachdem sie größtentheils in der Ruralbevölkerung aufgehen. Wir haben einmal das Prinzip der Vertretung nach Seelenzahl von uns nicht fern zu halten vermocht aus zwei Gründen, weil erstlich die öffentliche Meinung gebietherisch es gefordert hat, und sodann weil man eben die Rücksicht auf die italienischen Antheile vorwalten lassen mußte.

Gerade das hat auch die Nothwendigkeit herbeigeführt, die Märkte hereinzuziehen, weil die italienische Bevölkerung sonst durchaus kein adäquates Verhältniß im Bürgerstande hätte finden können, da

die Städte im italienischen Antheil zuwenig zahlreich und bevölkert sind, und dort die Märkte mit einer bestimmten Seelenanzahl ebensoviel Gewerbe, Handel und Industrie haben, als kleine Städte von gleicher Seelenzahl.

Herr Landrichter Hirn: Sie nehmen hier immer Rücksicht auf die Städte, welche bisher immer ihre Vertreter hatten, aber nicht auf den allgemeinen Begriff Bürger, der nicht auf die Städte allein beschränkt ist, und in dieser Beziehung haben wir eine billige Ausgleichung versucht. Uebrigens ist es nicht genug, gegen irgend eine Ansicht anzuknüpfen, sondern man muß dafür etwas anderes setzen; wo aber dies nicht möglich ist, muß man das Vorhandene beibehalten, um weiter zu kommen.

Herr Bürgermeister Blaas: Ich mußte eben zur Rechtfertigung gegen meine Komitenten Protest einlegen.

Herr Doktor Schuler: Wir sind hier immer verurtheilt, über Worte zu streiten, wir sollen nun bestimmen, wer Bürger und was Bauer ist?

Herr Bürgermeister Haller: Ich sehe mich veranlaßt, für Meran Verwahrung einzulegen gegen die bisherige Vertheilung der Stimmen.

Ich mag nicht hinweisen auf die altgeschichtlichen Ehrenrechte von Meran, weil ich es nicht für zeitgemäß halte, aber es ist eine viel geringere Stadt als Meran mit ihrer Vorstellung berücksichtigt worden, weil sie durch diese neue Zusammenstellung der Stimmen in Gefahr gekommen wäre, ihr Stimmrecht zu verlieren. Ich gönne dieser Stadt gerne die Rettung ihres Stimmrechtes, und muß nur bitten, daß der Stadt Meran, welche im Verhältniß zu dieser Stadt bedeutend größere Bevölkernng hat, in dieser Beziehung gleiches Recht zu Theil werde. Meran ist zusammmengestellt mit einem bedeutenden Markt und einer kleinen Stadt; wenn diese beiden Ortschaften ihre Stimmen konzentriren, ist es leicht möglich, daß Meran um sein altes Stimmrecht komme; es läßt sich nicht voraussetzen, daß in einer Stadtgemeinde alle Stimmen geradezu auf eine Person zusammen fallen; die Stimmen dürften sich in der Gemeinde theilen, und die Auswärtigen auf ihren Vortheil besser bedacht seyn, und ihre Stimme vereinigen, und dann ist Meran mit seiner Stimme verloren.

Ich muß also bitten, daß entweder Meran, das nahe an 3000 Seelen hat, auch seinen eigenen Vertreter behalte, oder daß doch der Wahlbezirk so gestellt werde, daß es nicht in so augenscheinliche Gefahr komme, denselben zu verlieren.

Diese meine Bitte ist gewiß billig.

Herr General-Referent: Ich wünschte nur bei Textirung dieses Paragraphes noch ein Wort eingesetzt, nämlich statt „Märkte“ „größere Märkte,“ weil es bezeichnender ist, denn es sind mehrere Märkte da, welche ganz ausgeschlossen sind.

Herr Doktor Schuler: Das wird berücksichtigt werden, wenn über den Paragraph überhaupt abgestimmt wird.

Herr Bürgermeister von Meran haben also den Antrag gestellt, daß Meran ein eigenes Stimmrecht bekomme; damit wäre nun also Glurns und Mals ausgeschlossen. Jetzt möchte ich nur fragen, ob Glurns und Mals überhaupt sollen ausgeschlossen bleiben; oder ob der Herr Bürgermeister diesen Ortschaften eine andere Zutheilung machen wolle.

Herr Bürgermeister Haller: Es ist von keinem Ausschluß die Rede, sondern nur von einer andern Zusammenstellung.

Herr Bürgermeister von Klebelsberg: Zuvor sollte man doch zeigen, wie das thunlich wäre.

Herr Bürgermeister Haller: Man hat es im Pusterthale thunlich gemacht, wo die Zusammenstellung ganz billig war.

Herr Doktor Schuler: Ich glaube, man hat es eben gethan, weil die geographischen Verhältnisse es erforderten.

Herr Bürgermeister Haller: Ich bitte, das war nicht der Grund. Ich muß meine Verwahrung unter Hinweisung auf mein Verhältniß zu meinen Kommittenten wiederholen.

Herr Doktor Schuler: Ich frage nur, ob der Herr Vertreter von Meran diese seine Bitte zur Abstimmung bringen, oder blos als Verwahrung zu Protokoll geben wolle.

Herr Bürgermeister Haller: Ich möchte sie gern zur Abstimmung bringen, und dann als Verwahrung zu Protokoll geben, oder ich würde einen eigenen Antrag stellen.

Herr Ruedorfer: Wenn der Vertreter von Meran um Abstimmung bittet, so bitten wir auch, damit man nicht sagen könne, wir seyen zurückgeblieben.

Herr Doktor von Klebelsberg: Ich glaube aber, die Abstimmung darüber, ob die gegenwärtige Zutheilung bleiben soll oder nicht, führt zu keinem Resultat. Das war eben das Schwierige, die geographische Lage der Städte zu berücksichtigen. Man konnte nicht Lienz zusammen werfen mit Rattenberg rc. rc.

Nun hat sich das Zahlenverhältniß in der Art ergeben, daß man die beisammen liegenden Städte zusammen stellte. Meinetwegen kann Meran einen eigenen Vertreter haben, aber das möchte ich als Grundsatz gewahrt wissen, daß der einzelne Vertreter einer Stadt nicht als solcher hier sitze, sondern als Landesvertreter, und wenn das aufgefaßt wird, können die kleineren Städte nicht so eifersüchtig auf ihre Privilegien seyn, welche eben so veraltet sind.

Nehmen wir den Hauptgrundsatz der Bevölkerung nicht an, so verwerfen wir den ganzen Entwurf von vornhinein. Man hat auf der einen Seite die Möglichkeit einer leichtern Wahlvornahme, auf der andern die bisherigen Verhältnisse berücksichtiget. Wir haben nur eine Art Uebergang bereiten wollen, damit nicht alles, was jetzt fallen muß, auf einmal zusammen stürze. Das wurde gleich Anfangs ausgesprochen, und daher glaube ich, man sollte über solche nicht wichtige Fragen nicht lange herumreden.

Herr Bürgermeister Haller: Ich sage nur, es ist kein gleicher Maßstab angelegt worden. Der Stadt Meran hat man den größten Wahlbezirk ausgemessen, um die beiden Ortschaften Mals und Glurns einzuverleiben; man hat in dieser Beziehung keine Rücksicht genommen, Meran das alte Stimmrecht zu erhalten, wogegen man dieses bei Lienz berücksichtiget hat.

Herr Landrichter Hirn: Diese Abänderung geschah deshalb, weil man keinen andern Mittelweg wußte, als diesen, um noch größern Unzukömmlichkeiten auszuweichen. Wir haben keine Rücksicht genommen auf die Stadt Meran als solche wegen ihres historischen Rechtes, noch auf Lienz rc., sondern auf die Sache selbst gesehen, ohne Rücksicht auf Eifersucht und Kleinigkeiten.

Herr Bürgermeister Haller: Ich gönne der Stadt Lienz ihr altes Stimmrecht, aber ein gleiches Recht will ich für Meran; denn wenn Bruneck bei Lienz bleibt, so ist der Wahlbezirk nicht so groß, wie der von Meran; dies ist der größte Wahlbezirk, der zusammen gesetzt ist aus Städten und Märkten, und dadurch eben kommt die Stadt Meran mit ihrem Stimmrecht in Gefahr, und ein solches Geschenk möchte ich meiner Stadt nicht zurück bringen.

Doktor von Klebelsberg: Die Gefahr des Stimmrechts begreife ich nicht, ausgenommen, sie wird auf die passive Stimmfähigkeit bezogen; da müßten wir einen Hauptgrundsatz ganz ändern, nämlich, daß immer der Gewählte aus dem Wahlbezirke seyn muß. Diesen Grundsatz haben wir gar nicht angenommen, sondern geglaubt, man müsse nur darauf Rücksicht nehmen, daß jeder Ort sein gehöriges Wahlrecht habe.

Herr Bürgermeister Haller: Man hat allerdings wenig Rücksicht genommen auf die Frage, ob der Ort in seinem Rechte gewahrt ist. Andere Orte haben freilich Protest eingelegt, das haben wir gesehen bei Bozen, weil etwas Heterogenes in seinen Wahlbezirk aufgenommen wurde. Man soll es der Stadt Meran nicht verargen, wenn sie sich gegen eine Stellung verwahrt, in der sie sich gefährdet glaubt.

Herr Doktor Schuler: Der Herr Haller wollen für Meran ein eigenes Stimmrecht vindiziren; dadurch wird die Eintheilung in so fern verrückt, daß Glurns und Mals in einen andern Bezirk geschoben würden. Es wäre also der Antrag dahin zu formuliren, daß man weiß, was mit diesen beiden Gemeinden zu geschehen habe.

Herr Bürgermeister Haller: Ich bin im Augenblicke nicht gefaßt, andere Andeutungen zu geben; nur kann ich nicht unbedingt in die Zusammenstellung der Wahlbezirke einstimmen, und muß mir vorbehalten, etwas hierüber nachtragen zu dürfen.

Herr General-Referent: Ich glaube aber gar nicht, daß Meran gefährdet ist; denn so viel mir erinnerlich ist, ist die Zahl der Wahlmänner von Meran 29, während Glurns und Mals nur 20 haben.

Herr Bürgermeister Haller: Wenn man nur annehmen könnte, daß die Wahlmänner sich immer auf Eine Person konzentrirten. Ich glaube, daß, so wie ich die Verhältnisse der neuen Zeit kenne, auf eine Konzentrirung der Stimmen nicht zu rechnen ist.

Herr General-Referent: Faktionen wird man überall haben.

Herr Bürgermeister Haller: Aber die Faktionen außer Meran werden alles aufbiethen, um gegen eine ältere Stadt etwas zu gewinnen. Es hat sich bei allen Ständen gezeigt, wie wenig man in dieser Beziehung einig ist.

Herr Dekan Blaas: Wenn Mals und Glurns so vertheilt würden, daß sie gar keine Hoffnung haben, einmal einen Verordneten schicken zu können, so wäre es für diese trostlos. In der beantragten Zusammenstellung bleibt doch Mals und Glurns die Hoffnung, einen Abgeordneten zu bekommen.

Herr Doktor Schuler: Mir scheint der ganzen Auffassung ein großer Irrthum zum Grunde zu liegen. Es kann doch einem Wahlbezirke nichts daran liegen, daß der von ihm gewählte Abgeordnete aus dem Geburtsorte der Wähler sey, sondern die Wähler müssen doch einen höhern Gesichtspunkt auffassen, nämlich den, ob sie einen tauglichen Mann wählen, sey er nun woher er wolle; das andere ist untergeordneter Natur.

Herr Bürgermeister Haller: Ganz gut gesprochen; aber jede Stadt will sich doch in der Art verwahren, daß sie von der Hoffnung ausgeht, aus ihrer Mitte werde der Vertreter gewählt.

Herr Landrichter Hirn: In gleicher Lage sind da noch viele andere Städte, und so könnten wir gar keine neue Eintheilung machen. Vils und Glurns hatten auch ihren eigenen Vertreter, sie verloren ihn, und sagen doch nichts, weil sie an dem alten **Zopf** nicht mehr hängen wollen.

Herr Präsident: Will die Versammlung vorerst die separaten Reklamationen einzelner Städte in Berathung ziehen?

Wird verneint.

Herr Doktor von Hepperger: Ich muß mir nur eine Bemerkung erlauben. Wir haben die Tabelle mit aller Sachkenntniß verfaßt, und doch zeigt die Erfahrung, daß wir Wenigen Recht gethan haben. Wie wird es erst mit dem italienischen Tirol seyn?

Herr Ruedorfer: Die Ursache liegt nicht darin, daß wir so schroff unser altes Recht verwahren wollen, sondern weil das Verhältniß der Vertreter nicht mehr hergestellt ist.

Er ist wahr, wir vertreten nur Landesangelegenheiten, aber man weiß auch, daß materielle Interessen eintreten; das ist in Tirol häufig der Fall.

Herr von Zallinger: Gerade das sind die Gründe, warum wir Südtirol so sehr berücksichtiget haben. Die Verhältnisse des Handels und der Industrie in Südtirol sind nicht die nämlichen, wie bei uns. Sie werden zugeben, daß mehrere Städte in Nordtirol nicht so viel Handel treiben, als ein einziger Markt im italienischen Südtirol.

Herr Doktor von Klebelsberg: Das Opfer haben wir in Anfang als Prinzip aufgestellt; denn es war eine gerechte Klage der italienischen Kreise, daß sie verhältnißmäßig zu wenig vertreten sind; das war eine alte Klage, daß Trient sich zurückgesetzt gefühlt hat. Wir haben es anerkannt, daß hierin geholfen werden soll; allein man wollte nicht das Bestehende zerreißen. Jetzt müssen wir doch Gerechtigkeit walten lassen, ausgenommen, man nähme einen andern Maßstab, z. B. den der Steuer, dann wäre allerdings das Verhältniß verschieden.

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis: Ich vereinige mich mit der Motion des Herrn Doktor von Hepperger.

Wir erwarten Deputirte von Südtirol, mit denen zu sprechen wir uns vorbehalten; das Zahlenverhältniß können wir nicht verrücken, aber über die innere Vertheilung in Wälschtirol, darüber glaube ich, könnten wir zum definitiven, für alle Zukunft abschneidenden Ausspruch gelangen, ohne mit ihnen Rücksprache gepflogen zu haben.

Wir sprechen definitiv über das Zahlenverhältniß im allgemeinen, über das Verhältniß der Vertretung in jenen Orten, von denen die Abgeordneten heute unter uns sind; aber über das, was Südtirol betrifft, bleiben wir im Allgemeinen stehen.

Herr Doktor Schuler: Ich habe nur einen Zweifel; wenn wir es ganz den Südtirolern überlassen, so begeben wir uns damit gewissermaßen des Anspruchs ihnen gegenüber als maßgebend

aufzutreten; jedenfalls müssen wir aber doch die Vertheilung festhalten. Denn wenn wir für den nächsten Landtag zur Wahl schreiten sollen, so hätten wir gar kein Substrat dafür. Wenigstens für Deutschtirol muß es festgehalten, und sich vorbehalten werden, für Südtirol die Vertheilung näher festzustellen. Hienach wäre vielleicht das Amendement dahin zu stellen, daß der Paragraph dahin zu fassen sey: (wird verlesen.)

Davon wäre die Abstimmung über die Tabelle selbst zu trennen.

Auf Umfrage wurde beschlossen, daß fragliches Amendement anzunehmen sey.

Herr Präsident: Will man wenigstens, was die Vertheilung nach der anliegenden Tabelle in Bezug auf die deutschen Stimmen betrifft, abstimmen, oder will man die Sache nochmals zur weitern Berathung übergeben?

Herr Bürgermeister Haller: Wäre es mir nicht erlaubt, wenn ich die Tabelle in Handen habe, eine Zusammenstellung zu machen, und die Abstimmung so lange zu verschieben, weil dieser Gegenstand doch noch einmal zur Berathung kommen wird.

Herr Doktor Schuler: Wir können hier von der Tabelle ganz absehen, weil sie im Wahlgesetz wieder vorkommt; denn dort heißt es auch: die 22 Stimmen werden nach der vorliegenden Tabelle vertheilt.

Wird beigestimmt.

Herr Doktor Schuler nach Verlesung des §. 8: Man hat die Stimmen des dritten Standes so vertheilt, daß beiläufig 5000 Seelen auf einen Abgeordneten kommen; beim vierten Stand hat man den Maßstand von circa 18000 angenommen; es hat sich das am besten auch in der Arrondirung ergeben, und der vierte Stand hat sich wenigstens durch die dem Verfassungsausschuß beigezogenen Mitglieder zufrieden gezeigt mit diesem Verhältniß. Im allgemeinen hat man die Lokalverhältnisse möglichst berücksichtiget. Natürlich ist, daß nicht jeder Wahlbezirk gerade 5000 Seelen enthalten muß; daß ist aber im ganzen eine gleichgültige Sache.

Herr Rendl: Ich erlaube mir zu bemerken, daß unsere 25000 Seelen nicht mehr Stimmen haben als 14000, obwohl der größte Theil besteuert ist, so daß wir im Verhältniß zur Bürgerschaft verkürzt sind.

Herr Doktor Schuler: Hopfgarten und Kitzbichl zusammengenommen hat 21000 Seelen. Derselbe Grund, der uns bestimmt hat, einstweilen von der Tabelle im dritten Stand Umgang zu nehmen, dürfte uns auch bestimmen, die Vertheilungstabelle außer Frage zu lassen, und, was Deutschtirol betrifft, auf das Wahlgesetz zu verweisen; was das italienische betrifft, die nähere Besprechung mit diesen vorzuhalten. Ich möchte nur die Vertreter des vierten Standes bitten, daß sie von der Tabelle Einsicht nehmen, und ihre Erinnerungen noch übergeben, bevor wir den betreffenden Paragraph beim Wahlgesetz neuerlich zur Berathung bringen.

Herr von Zallinger: Es dürfte vielleicht auch der Beisatz gemacht und ausgesprochen werden, daß 35 im Ganzen, und 21 für Deutsch-, und 14 für Italienischtirol kommen.

Herr Doktor Schuler: Ich glaube, daß dieser Zusatz nicht nothwendig ist, weil man schon das Verhältniß der Seelenzahl zum Grunde legt.

Demnach würde der Paragraphso lauten: (wird verlesen.)

Wird sich damit einverstanden erklärt, und zur Verlesung des §. 9 übergegangen.

Herr Doktor Schuler: Daß das bisherige Prinzip, wornach die Abgeordneten auf Lebenslang oder bis sie vielleicht resigniren mochten, gewählt worden sind, große Unzukömmlichkeiten hatte, darüber ist kein Zweifel. Man hat sich daher bestimmt gefunden, auf kurze Wahlperioden anzutragen, und hat daher die Periode von vier Jahren angenommen.

Daß nach Verlauf von zwei Jahren die Hälfte durchs Los auszutreten habe, ist eine Folge des Grundsatzes der Erneuerung der Wahlen; man kann nicht den ganzen Landtag auf einmal auflösen, und neue Wahlen vornehmen, sondern es muß noch die Hälfte dableiben, bis die neuen Wahlen sich vervollständiget haben.

Herr Kanonikus Habtmann: Ich hätte nur zu bemerken, daß auch ungerade Zahlen vorkommen; wenn die eine Hälfte entlassen wird, wie steht es mit der andern Hälfte?

Herr Doktor Schuler: Das ist ziemlich gleichgiltig; dann trifft es das einmal die ungerade, das anderemal die gerade Zahl; z. B. von 35 des Bauernstandes werden einmal 17, das anderemal 18 austreten.

Daß die Abgeordneten nicht mehr an Mandate und Instruktionen gebunden werden dürfen, hängt zusammen mit dem Grundsatze, der durch alle neuern Repräsentations-Systeme durchgeht, daß der Einzelne kein Lokal-Interesse zu vertreten habe, sondern im Allgemeinen nach bestem Wissen und Gewissen die Interessen der Gesammtheit, sey es der Gemeinde, sey es der Provinz oder des Saates zu vertreten und zu wahren habe.

Dieses Prinzip, das jeden egoistischen Lokalgeist möglichst auszuschließen sucht, geht durch alle neueren Repräsentations-Verfassungen.

Das alte Prinzip, wornach die Vertreter an Instruktionen gebunden wurden, hat sich dadurch verurtheilt, daß es manchen Abgeordneten zwang, gegen seine Ueberzeugung zu stimmen.

Er konnte mit einer vorgefaßten Meinung hier erscheinen, Aufklärungen erhalten, welche ihm den Gegenstand unter einem andern Gesichtspunkte zeigten —, wenn er nun an Instruktionen gebunden war, was war zu thun? er mußte entweder gegen seine Ueberzeugung sprechen, oder der Instruktion untreu werden und sein Mandat verletzen.

Die Wahlbezirke selbst sind dadurch gewahrt, daß sie die Wünsche für ihre Lokal-Interessen, oder andere, die sie zur Sprache gebracht wissen wollen, den Abgeordneten mitgeben können, in Form von Petitionen, oder daß der Abgeordnete sich dieselben aneignet in Form von Anträgen; ihre Interessen sind dadurch nicht verletzt; sie werden und müssen zur Sprache kommen.

Dieser Paragraph zerfällt in drei Theile; der 1. Theil stellt das Prinzip der Periodizität der Wahlen, der vierjährigen Erneuerung fest. Ich glaube, über diesen wäre zuerst zu sprechen und abzustimmen. Es wird sich gegen die Periodizität wohl kaum eine Stimme erheben, höchstens könnte man überlegen, ob die Periode von vier Jahren anzunehmen sey oder eine andere. Wenn man sich indessen für die Periodizität entschneidet, so wird jedenfalls ein kürzerer Wahltermin bessen seyn, weil er eine größere Beweglichkeit in dem Wahlkörper und in der ständischen Korporation voraussetzt.

Auf Umfrage des Herr Präsidenten erklärte sich die Versammlung mit der Bestimmung, daß die Wahlen auf vier Jahre giltig seyen, einverstanden.

Herr Doktor Schuler: Das Corollar hievon ist, daß die eine Hälfte der zuerst Gewählten nach zwei Jahren auszutreten habe, damit nicht der ganze ständische Körper mit einem Male aufgelöst werde. Es könnte sich hier nur darum fragen, ob dieses Austreten der einen Hälfte durch das Los oder auf andere Weise zu erfolgen habe.

Das Los ist der hier vorzuziehende Weg, weil es unangenehm wäre, wenn ein Abgeordneter zu dem Andern sagen müßte: „Jetzt gehst du!“

Die Versammlung beschloß die Annahme dieser Fassung.

Herr Kanonikus Habtmann: Ich wollte blos rücksichtlich der ersten Bank bemerken, daß auch hier bezüglich der zwei Fürstbischöfe eine Ausnahme gemacht werden müsse.

Herr Doktor Schuler: Im Verfassungs-Entwurfe heißt es ausdrücklich: „Es tritt die Hälfte der aus den Wahlen hervorgegangenen Abgeordneten aus.“

Herr Graf von Künigl: Der Vertreter der Universität wird alsdann ebenfalls erst nach vier Jahren aus der Versammlung treten, da er ganz allein dasteht.

Herr Doktor Schuler: Der Abgeordnete der Universität lost mit den Mitgliedern jener Bank, wo er sitzt.

Herr Berichterstatter fährt nunmehr in seinem Vortrage fort, wie folgt: Daß die Wiedererwählung nicht ausgeschlossen sey, ist ein so natürlicher Grundsatz, daß es einer eigenen Abstimmung hierüber kaum bedarf.

Hieran schließt sich der letzte Absatz: „Die Abgeordneten dürfen nicht an Mandate rc.“ (Wurde gelesen.)

Der letzte Beisatz „sie haben dagegen rc.“ ist eigentlich ganz überflüssig, da es sich von selbst versteht. Allein man hat geglaubt, ihn zur Beruhigung der Wähler hier aufzunehmen, damit die Leute auf dem Lande nicht glauben, daß, wenn der von ihnen gewählte Abgeordnete an ihre Instruktionen und Mandate nicht mehr gebunden sey, er für ihre Vertretung nichts mehr zu thun habe.

Die Fassung wurde ohne Diskussion nach dem Beschlusse des Komités angenommen.

Hiemit wurde die heutige Sitzung geschlossen, und die nächste auf Montag den 3. Juli Vormittag 9 Uhr anberaumt.

XIV. Sitzungsprotokoll

des konstituirenden Provinzial-Landtages vom 3. Juli 1848.

Coram et praesentes ut supra.

(Mit Ausnahme des Verordneten Grafen von Brandis und des Bürgermeisters Doktor von Klebelsberg, an dessen Stelle sein Substitut, der öffentliche Agent Doktor Klemann, den Platz einnahm.)

(Es wurde verlesen das Protokoll der Sitzung vom 1. Juli 1848.)

Die mittlerweile eingelaufenen, und vom Präsidenten zur Kenntniß der Versammlung gebrachten Geschäftsstücke waren:

1. Eingabe der Bäckermeister der Stadt Rattenberg um Einführung einer höhern Zollgebühr auf das aus Baiern eingeführte Brod.

Diese Eingabe wurde dem Ausschusse über den Approvisionirungsfond zugewiesen.

2. Einschreiten des Vertreters der Stadt Bruneck um Aufhebung der Kreissteuer-Einnehmerämter.

Wurde dem ständischen General-Referenten zur Berichterstattung zugetheilt.

Der Präsident machte dann die erfreuliche Mittheilung über die mit großer Majorität erfolgte Wahl Sr. kaiserl. Hoheit des Herrn Erzherzogs Johann zum Reichsverweser des deutschen Volkes, und beantragte, den Glückswunsch der Vertreter dieses Landes dem Herrn Erzherzoge in einer eigenen Addresse auszudrücken, was die allgemeine Beistimmung erhielt.

Dann theilte der Präsident mit, daß der Verordnete Bürgermeister Doktor von Klebelsberg als Vertreter der Stadt Innsbruck zum Reichstage nach Wien abgereist, und an dessen Stelle sein erwählter Stellvertreter der öffentliche Agent Doktor Klemann, gegen dessen Wahl kein Anstand obwalte, eingetreten sey, der mithin dessen Platz einnimmt.

An der Tagesordnung war die weitere Berathung des Verfassungs-Entwurfes.

Der Berichterstatter Doktor Schuler ging auf den §. 10 desselben über. Es entspann sich hierüber eine Debatte, an der die Abgeordneten Doktor von Larcher, Doktor Clemann, der General-Referent von Lutterotti, Landrichter Schandl und der Berichterstatter Theil nahmen, und folgende zwei Amendements in Vorschlag gebracht wurden:

a. Das des General-Referenten von Lutterotti des Inhalts: „Die Verhandlungen des Provinzial-Landtages sind öffentlich mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Geschäftsordnung.“ Dieses Amendement wurde über Umfrage des Präsidenten mit großer Majorität —

Beschluß: Angenommen.

b. Das des Verordneten Doktor von Larcher, welches mit obiger Fassung den Beisatz verbindet: „Und finden in der deutschen Sprache statt, den Abgeordneten von Welschtirol steht es jedoch frei, sich der italienischen Sprache zu bedienen.“

Dieses Amendement wurde von der Versammlung —

Beschluß: Verworfen; daher der §. 10 lautet: „Die Verhandlungen des Provinzial-Landtages sind öffentlich, mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Geschäftsordnung.“

Der Berichterstatter trug dann den §. 11 des Verfassungs-Entwurfes des Ausschusses vor, und begründete denselben ausführlich. Die Debatte hierüber führten der Berichterstatter, Doktor von Larcher, Professor Albert Jäger, Landrichter Schandl, Bürgermeister Feistenberger, Prälat von Viecht, Prälat von Wilten, Dekan Amberg, Bürgermeister Blaas.

Zu diesem Paragraphe wurden Behufs der Modifikation der Fassung des Ausschusses sieben Amendements vorgebracht:

a. Des Abgeordneten Prälaten von Wilten, des Inhalts: „Die Mitglieder des Provinzial-Landtages erwählen einen Landeshauptmann und einen Landeshauptmanns-Stellvertreter rc.“

Dieser Antrag wurde über Umfrage des Präsidenten von der Majorität —

Beschluß: Verworfen.

b. Das Amendement des Abgeordneten Doktor von Larcher, daß in der Textirung des Ausschusses die Bestimmung: Die Mitglieder ꝛc. wählen „aus ihrer Mitte“ wegzulassen, und der Paragraph so zu artikuliren wäre: „Die Mitglieder des Provinzial-Landtages erwählen einen Präsidenten, und als dessen Stellvertreter einen Vizepräsidenten.“ Dieses Amendement wurde mit Majorität —

Beschluß: Angenommen.

c. Das Amendement des Doktor von Klebelsberg geht dahin, daß nach dem Worte „landschäftliche Aemter“ einzuschalten wäre: „Er vollzieht die Beschlüsse der Landschaft.“ Dieses Amendement wurde von der Versammlung —

Beschluß: Angenommen.

d. Das Amendement des Landrichters Schandl des Inhalts: „Die Stelle des Präsidenten ist mit der Stelle des Landesgouverneurs unvereinbarlich,“ und

e. das weitere Amendement des Doktor von Larcher am Schlusse des Paragraphes beizufügen: „Die Stelle des Präsidenten ist mit der Stelle eines besoldeten Staatsbeamten unvereinbar.“ Diese Amendements wurden mit großer Majorität —

Beschluß: Angenommen.

f. Das Amendement des Verordneten Prälaten von Wilten: „Die Stelle eines Präsidenten oder Vizepräsidenten ist mit der Stellung eines besoldeten Beamten unvereinbarlich.“ Dieses Amendement wurde von der Versammlung —

Beschluß: Verworfen.

g. Endlich das Amendement des ständischen General-Referenten von Lutterotti des Inhalts: „Der Präsident und Vizepräsident werden auf vier Jahre gewählt.“ Dieses Amendement wurde ebenfalls —

Beschluß: Angenommen.

Die Textirung des §. 11 lautet mithin: „Die Mitglieder des Provinzial-Landtages erwählen einen Präsidenten und als dessen Stellvertreter einen Vizepräsidenten. Der Präsident oder in dessen Verhinderung sein Stellvertreter leitet die Berathung der Versammlung. Er ist Vorstand des ständischen Ausschusses und der landschäftlichen Aemter. Er vollzieht die Beschlüsse der Landschaft. Er hat alle Erlässe und Ausfertigungen zu unterzeichnen. Die Stelle eines Präsidenten ist mit der Stelle eines besoldeten Standsbeamten unvereinbar. Der Präsident und der Vizepräsident werden auf vier Jahre gewählt.“

Es wurde nun der §. 12 des Entwurfes vorgenommen, zu welchem nach einer längern Debatte vom Verordneten Doktor von Klebelsberg ein Amendement des Inhalts eingebracht wurde: „Der Provinzial-Landtag versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, oder in dessen Ermanglung des Vizepräsidenten alle Jahr Ein Mal.“

Der Abgeordnete Kanonikus Duile schlug fernens vor, zur Textirung: „In außerordentlichen Fällen“ beizufügen: „über deren Eintreten der ständische Ausschuß zu entscheiden hat;“ und Doktor von Klebelsberg wollte den Paragraph dann weiters textirt wissen: „kann der Landtag oder der verstärkte Ausschuß auch vor Ablauf des Jahres berufen werden.“ Diese drei Modifizirungen des Textes des Entwurfes wurden von der Versammlung —

Beschluß: Gebilliget, und mithin der §. 12 in dieser Fassung angenommen: „Der Provinzial-Landtag versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder in dessen Ermanglung des Vizepräsidenten alle Jahre Ein Mal. In außerordentlichen Fällen, über deren Eintreten der ständige Ausschuß zu entscheiden hat, kann der Landtag oder der verstärkte Ausschuß auch vor Ablauf des Jahres berufen werden.“

Zum §. 13 des Ausschuß-Entwurfes wurde der vom Abgeordneten Doktor von Klebelsberg beantragte Beisatz: „Der Provinzial-Landtag hat die Interessen des Landes zu berathen und zu wahren“ von der Versammlung —

Beschluß: Verworfen,

und hingegen die ursprüngliche Textirung des Paragraphes nach dem Antrage des Ausschusses —

Beschluß: Angenommen, daher der §. 13 folgendermaßen lautet: „Der Provinzial-Landtag hat die ihm zustehenden Verwaltungsgegenstände zu erledigen; die Berichte des ständigen Ausschusses über dessen verschiedene Geschäftszweige zu hören und zu prüfen; Beschwerden zu erledigen, und Anträge an die Staatsverwaltung oder an den Reichstag gelangen zu lassen."

(Schluß der Sitzung um halb 1 Uhr Nachmittags.)

Wolkenstein.

Künigl.

Wassermann, Schriftführer.

Stenographischer Bericht

über die vierzehnte öffentliche Sitzung des tirolisch-konstituirenden Provinzial-Landtages am 3. Juli 1848 Vormittags.

Die heutige Sitzung wurde mit Verlesung des Protokolls der 13. öffentlichen Sitzung vom 1. Juli eröffnet, worauf Doktor von Hepperger nachstehendes bemerkte: Bei §. 6 scheint mir die Fassung des Beschlusses über das von mir gestellte Amendement nicht ganz richtig zu seyn.

Die Abstimmung bezog sich nämlich nicht auf unmittelbare Zurückweisung des Amendements, sondern auf Verweisung desselben zur spätern Verhandlung beim Wahlmodus. Ich berufe mich in dieser Beziehung auf das stenographische Protokoll.

Herr Präsident: Ich glaube in Ihrem Sinne zu handeln, wenn ich eine Nachricht berühre, die uns die gestrige Zeitung gebracht hat. Sr. kaiserl. Hoheit dem Erzherzog Johann ist das allgemeine Vertrauen Deutschlands entgegen gekommen, er ist zum Reichsverweser erwählt worden.

Es dürfte für uns hierin ein Anlaß liegen, Sr. kaiserl. Hoheit unsern Glückeswunsch und unsern Dank für alles Dasjenige, was Er von jeher für unser Land geleistet hat, in einer Addresse auszudrücken.

Die ganze Versammlung erhob sich zum Zeichen des Einverständnisses von den Sitzen.

Ferner habe ich der Versammlung anzukündigen, daß der Vertreter der Stadt Innsbruck, Herr Bürgermeister von Klebelsberg, ausgetreten ist, um zu dem Reichstage nach Wien zu gehen. An seine Stelle ist Herr Doktor Clemann in unsere Mitte getreten. Da die Wahlakten bereits bei der ersten Wahl geprüft wurden, und eine Reklamation nicht eingelaufen ist, so dürfte in dieser Beziehung ein Anstand nicht vorliegen.

Herr Präsident verlas hierauf zwei an die Versammlung gelangte Einläufe, und ersuchte der Tagesordnung zufolge den Berichterstatter des Verfassungs-Ausschusses, Doktor Schuler, seinen Vortrag über den Verfassungs-Entwurf fortzusetzen.

Auf die Bitte des Abgeordneten Doktor von Larcher, daß vorerst noch das Protokoll der letzten Sitzung in dem von Doktor von Hepperger berührten Punkte ergänzt und verlesen werde, bemerkte Herr Präsident, daß dieses am Ende der heutigen Sitzung geschehen werde.

Herr Doktor Schuler: Wir sind neulich bis §. 10 des Verfassungs-Entwurfes vorgerückt. Dieser lautet: (Wurde gelesen.)

Hiezu ist ein Amendement des Inhaltes gestellt worden: „Die Verhandlungen finden in deutscher Sprache statt, den Abgeordneten von Wälschtirol ist es jedoch frei, sich der italienischen Sprache zu bedienen." — Was den Inhalt dieses Paragraphes betrifft, nämlich das Prinzip der Oeffentlichkeit der Verhandlungen, so braucht dasselbe wohl keine Rechtfertigung. Heutzutage wäre es eine allzu große Anomalie, irgend eine ständische Verhandlung noch geheim pflegen zu wollen. Es war auch nie der Wunsch dieser Versammlung, wie sie früher bestanden hat, daß ihre Verhandlungen geheim seyn sollen, vielmehr war dieses nur ein den Ständen von dem damaligen Regierungs-Systeme aufgenöthigter Zwang. Dessen sind wir nun ledig, und treten nun vor die volle Oeffentlichkeit. Ich glaube, daß dieses Prinzip eine weitere Motivirung nicht bedürfe.

Was das so eben abgelesene Amendement betrifft, so ist es Sache des Herrn Antragstellers, dasselbe selbst zu motiviren.

Herr Doktor von Larcher: Ich glaube zur Begründung meines Amendements nichts weiter bemerken zu sollen, als daß der §. 4 des Verfassungs-Entwurfes vom 25. April 1848 die Bestimmung enthält, daß allen Volksstämmen die Unverletzlichkeit ihrer Nationalität und Sprache gewährleistet werde.

Wenn also Wälschtiroler in diesem Saale einen Sitz einnehmen, so ist es, wie ich glaube, nicht mehr als Billigkeit, ihnen zu gestatten, sich ihrer Muttersprache zu bedienen.

Herr Doktor Schuler: Es ist mir so eben ein zweites Amendement übergeben worden, nach welchem der §. 10 lauten soll: „Die Verhandlungen des Provinzial-Landtages sind öffentlich mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Geschäftsordnung.“ Dieses dürfte sich übrigens wohl von selbst verstehen.

Wenn der §. 10 die Oeffentlichkeit der Verhandlungen ausspricht, so derogiert er deshalb nicht den exceptionellen Fällen, in welchen die Geschäftsordnung eine vertrauliche Sitzung nach der Natur der darin zu behandeluden Gegenstände vorschreibt.

Herr General-Referent: Ich glaube doch, daß es deutlicher wäre, wenn es besonders ausgesprochen würde. Die Geschäftsordnung bestimmt, daß der Versammlung auch das Recht zustehe, über gewisse Gegenstände, insbesondere bei Verleihungen von Stipendien und Dienstplätzen, in vertraulichen Sitzungen zusammenzutreten.

Ich glaube, daß, nachdem dieser Grundsatz einmal ohne Bemerkung aufgestellt worden ist, es immerhin zulässig wäre, bei §. 10 den Beisatz zu machen, daß man sich auf die Geschäftsordnung beziehe.

Herr Doktor Schuler: Ich habe gegen diesen Antrag nichts einzuwenden, da er die Ausnahmsfälle näher ins Auge faßt.

Was den Antrag des Doktor von Larcher betrifft, so ist gegen die Billigkeit desselben gewiß nichts zu erinnern. Jedoch glaube ich, daß er sich nicht in den Entwurf der Verfassung, sondern in die Geschäftsordnung eigne, wo von der Behandlung der Geschäfte überhaupt gesprochen werden soll, und die Bestimmung getroffen werden kann, daß den Deputirten der italienischen Landesantheile freistehe, sich ihrer eigenen Sprache zu bedienen.

In der Verfassung selbst scheint mir aber eine solche untergeordnete Bestimmung nicht Platz greifen zu sollen, um so mehr, als ich glaube, daß bei der innigen Berührung, in welcher Süd- und Nordtirol zu einander stehen, im Interesse der Sache selbst meistentheils Deputirte gewählt werden, welche der deutschen Sprache mehr oder minder mächtig sind, und in deren eigenem Interesse es liegen wird, sich möglichst der gleichen Sprache zu bedienen, da die Zweizüngigkeit in die Verhandlungen selbst äußerst schleppend eingreift.

Herr Bürgermeister Feistenberger: Ich erlaube mir die Frage, ob auch in andern Kammern in zwei Sprachen vorgetragen werden darf?

Ich glaube, daß dadurch die Geschäfte sehr erschwert würden, da der größte Theil von uns nicht italienisch verstehen wird. Es bliebe dann nichts anderes übrig als die Verdollmetschung.

Herr Doktor Schuler: Derjenige Abgeordnete, welcher beider Sprachen kundig ist, kann es seinen Nachbarn erklären. In der Schweiz wird übrigens in drei Sprachen, deutsch, italienisch und französisch verhandelt.

In Belgien hat der deutsche Sprachstamm nie durchdringen können, und es wird dort nur französisch verhandelt.

Herr Doktor Clemann: Die Begünstigung der Südtiroler wird ihnen selbst, wie ich glaube, nicht viel nützen. Denn wenn sie der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so nützt ihnen die Anwesenheit nicht viel, andernfalls aber können sie sich der deutschen Sprache bedienen.

Herr Doktor Schuler: Daß die Möglichkeit der Verhandlung in zwei Sprachen vorhanden ist, davon liefert uns die Schweiz ein Beispiel. Das Recht, ihre Muttersprache zu gebrauchen, wird jedoch den Südtirolern jedenfalls gewahrt bleiben müssen; ich glaube aber, daß dieses nicht in die Verfassung selbst, sondern in die Geschäftsordnung gehöre.

Herr Doktor von Larcher: Ich muß darauf bestehen, daß es in der Verfassung selbst zur Sprache komme. Eine wesentliche Aufgabe der Verfassung ist die Gewährleistung der Unverletzlichkeit der Nationalität und Sprache, daher auch die Verfassungsurkunde vom 25. April diese den Völkern garantirt hat. — Auch beim Reichstage in Wien werden nicht alle Nationen die deutsche Sprache sprechen.

Einerseits biethen wir den Wälschtirolern die Hand, und andererseits wollen wir sie zurückweisen, das ist Widerspruch. Die Gewährleistung der Sprache ist verfassungsmäßig, das Recht, seine Muttersprache zu sprechen, ein Grundrecht des Volkes.

Herr Doktor Schuler: Es ist doch ein Unterschied, ob man eine Sprache garantirt, (welche wir nicht zu garantiren brauchen, da wir den Südtirolern die italienische Sprache nicht entreißen können,) oder ob man auf einen Modus der Verhandlung anträgt.

Ich glaube, daß diese Frage übrigens in praktischer Beziehung nicht sehr wichtig ist, da die Abgeordneten der italienischen Landestheile, in sofern sie deutsch verstehen, es durchaus nicht angemessen finden werden, sich der italienischen Sprache zu bedienen.

Die Abstimmung werden sie mit uns vornehmen, daß sie große Reden in italienischer Sprache halten, daran dürfte nicht viel liegen.

In der Geschäftsordnung könnte ihnen aber das Recht gewahrt werden, damit sie sehen, daß wir ihren Wünschen mit echt deutscher Gutmüthigkeit entgegenkommen.

Herr Landrichter Schandl: Ich stimme dafür nur in dem Falle, wenn sie mit eigenen Dollmetschern versehen sind, da außerdem die Verhandlungen zusehr verzögert würden.

Herr Baron von Giovanelli: Ich müßte nur dagegen protestiren, daß die Südtiroler mit ihrer Landessprache gänzlich ausgeschlossen werden.

Ich stimme daher für den Antrag des Doktor von Larcher, um ihnen wenigstens zu beweisen, daß wir für sie alles thun, was in unsern Kräften liegt.

Herr Doktor Schuler: Ich bin durchaus nicht dagegen, daß man ihnen ihr Recht wahre. Nur glaube ich nicht, daß dieses in dem Verfassungs-Paragraph selbst ausgesprochen werden soll, sondern in der Geschäftsordnung.

Wir können und sollen ihnen allerdings entgegenkommen, und sind ihnen bisher wirklich in einer Art entgegengekommen, daß sie keine gegründete Klage führen können.

Auf gestellte Umfrage des Herrn Präsidenten wurde —

1. die ursprüngliche Fassung des §. 10 mit Einschluß des Zusatzes: „mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Geschäftsordnung" durch Majorität angenommen, dagegen
2. das Amendement des Doktor von Larcher verworfen.

Herr Kanonikus Habtmann: Ueber den Antrag des Doktor von Larcher wird sich vielleicht bei Gelegenheit der Berathung über eine neue Geschäftsordnung diskutiren lassen.

Die Südtirolischen Abgeordneten können allenfalls einen Antrag in ihrer Sprache stellen, welcher dann leicht den übrigen mitgetheilt werden kann. Längere Reden zu halten, kann jedoch kaum in ihrem Interesse liegen, weil sie voraussetzen können, daß sie der größere Theil der Versammlung nicht verstehe.

Herr General-Referent: Wir haben auch bei frühern Kongressen Vertreter gehabt, welche der deutschen Sprache nicht kundig waren.

Man hat ihnen die nöthigen Aufklärungen gegeben, und so hat sich die Schwierigkeit der Mittheilung gehoben.

Herr Doktor von Larcher: Um so mehr hätte man das verfassungsmäßige Recht der Sprache in der Verfassung auch gewähren sollen.

Herr Doktor Schuler: (Verliest den §. 11) Hiezu liegen nun drei Amendements vor. Das erste lautet: (wird verlesen.)

Nach diesem Amendement würde aus der Fassung, wie sie eben als Antrag des Ausschusses vorgelesen wurde, der Beisatz wegfallen: Aus ihrer Mitte.

Der Herr Antragsteller will also, daß der Präsident und der Vizepräsident auch außerhalb der Versammlung wählbar sey. Ich ersuche den Herrn Antragsteller, diesen Antrag zu motiviren.

Herr Doktor von Larcher: Zur Stellung dieses Antrages haben mich folgende Gründe bestimmt:

Die Stellung des Präsidenten ist nach dem Entwurfe der Verfassung selbst eine zweifache. In erster Beziehung ist er blos Vorsitzender der Versammlung, und leitet ihre Berathungen, und in dieser Hinsicht genügt es wohl, daß er aus dem Kreise der Versammlung gewählt werde, denn vorzugsweise interessirt es doch nur die Mitglieder der Versammlung, wer ihre Berathungen leitet.

In zweiter Beziehung ist er Vorstand der Landschaft selbst; er ist Vorstand der landschäftlichen Aemter, unterzeichnet die Erlässe, vollzieht ihre Beschlüsse, und hat also gewissermassen eine Vollziehungsgewalt; er ist der erste und höchste Beamte der Landschaft. Wenn nun das Land der Ständeversammlung das wichtige Recht überträgt, diesen höchsten und vornehmsten Beamten der Landschaft zu ernennen, so muß dem Vertrauen des Landes meiner Meinung nach vollständig entsprochen werden. Ich glaube aber diesem Vertrauen des Landes würde nur halb entsprochen, wenn man den Wirkungskreis dieses Ernennungsrechtes engherzig auf diesen Saal beschränken wollte. Nein! dieses Recht soll bis an die Gränzmarken des Landes reichen, und den Ständen muß es gestattet seyn, aus allen seinen Söhnen den edelsten, den besten, jenen, welchen Talent, Gesinnungstüchtigkeit und Geschäftsgewandtheit besonders befähigen, auf diesen Stuhl zu berufen, ohne Rücksicht, ob er in diesem Saale sitzt oder nicht.

Wenn aber der Präsident aus diesem Saale genommen werden muß, so legen die Stände sich selbst einen Zwang auf, und beschränken ihr Wahlrecht einerseits, während andererseits die öffentliche Meinung sie beschuldigen wird, sich ein Privilegium geschaffen zu haben, ein Privilegium, wozu das Land sie nicht ermächtigt, ein Privilegium, wodurch sie jeden, auch den tüchtigsten Sohn des Landes, von der Präsidentenstelle blos darum ausschließen, weil er zufällig nicht in diesem Saale sitzt! Ich verwahre mich dagegen, und weise ein derartiges Privilegium zurück. Dadurch begründet sich mein Antrag, daß in der Fassung des Entwurfes die Worte „aus ihrer Mitte" weggelassen werden möchten.

Herr Landrichter Schandl: Ich glaube auch, daß die Wahl des Präsidenten frei zu stellen sey; wo ich den Mann meines Vertrauens finde, da soll ich ihn nehmen können.

Herr Doktor Schuler: Ich meinerseits stelle mich hier auf konstitutionellen Boden. Es ist keine Repräsentativ-Versammlung, mir wenigstens in Deutschland oder in Europa, ja auf der ganzen Welt bekannt, wo man den Chef der Repräsentanten-Versammlung anderswo hergenommen hätte, als aus der Mitte der von dem Lande mit dem Vertrauen des Landes Beehrten.

Wir sind hier eigentlich eben die Männer des Vertrauens unsers Landes und Volkes; wir müssen voraussetzen, daß das Volk diejenigen gewählt habe, die es zunächst seines Vertrauens werth geachtet hat.

Wo sollen wir den Mann unsers Vertrauens suchen, als eben in der Mitte derjenigen, welche das Volk mit seinem Vertrauen beehrt hat? Wir können nicht sagen, unser Volk, das uns geschickt hat, hat sich geirrt, und wir haben die Aufgabe, den Würdigen außerhalb uns zu suchen.

Es ist kein Privilegium, das wir uns anmaßen, sondern die Aufgabe des Vertrauens, welches das Volk uns mitgibt. Man hat die Wahl eines Präsidenten in allen konstitutionellen Staaten betrachtet als den Ausdruck der Majorität der Repräsentativ-Versammlung, die eben zusammentritt.

Herr Landrichter Schandl: Das Erforderniß der Fähigkeit zum Präsidenten wird man bei diesen Wahlen nicht berücksichtigt haben.

Herr Doktor Schuler: Dieses ist gleich, wir können nicht sagen, daß wir diejenigen sind, die das Vertrauen des Landes nicht genießen, und der Präsident muß daher der Ausdruck des Vertrauens des Landes seyn, indem er aus den von dem Lande betrauten Männern hervorgegangen ist.

Herr Doktor von Larcher: Ich erlaube mit die Bemerkung, daß die Angabe, als ob der Präsident in allen konstitutionellen Staaten nur aus der Versammlung gewählt werde, mir nicht ganz historisch richtig scheint.

In Amerika wählt jeder der vereinigten Staaten die einzelnen Wahlmänner; diese dürfen nicht Senatoren noch Repräsentanten seyn, und diese wählen den Präsidenten.

In Europa hat in neuester Zeit die Nationalversammlung in Frankfurt den Präsidenten nicht aus ihrer Mitte gewählt, und in unserm Lande selbst ist der Landeshauptmann, wenn er auch von einem gewissen Theile des Adels vorgeschlagen wurde, doch nicht aus der Mitte des Landtages von dem Kaiser ernannt und bestätiget worden.

Herr Doktor Schuler: Die Beispiele, die eben angeführt worden sind, passen nicht hieher; der Präsident der vereinigten Staaten ist der Präsident der Exekutiv-Gewalt.

Herr Doktor von Larcher: Eine Art von Vollziehungsgewalt hat auch unser Präsident, wie ich früher nachwies.

Herr Doktor Schuler: In Frankreich sowohl als in Nordamerika ist der Präsident aus der legislativen Gewalt hervorgegangen, aus der Wahl der Abgeordneten selbst, aus ihrer Mitte. Wir unter-

scheiden zwischen vollziehender und legislativer Gewalt. Uebrigens muß ich aufrichtig sagen, es wäre bei aller Bescheidenheit, die wir mitbringen, doch bedenklich, wenn wir uns ein solches Zeugniß unserer Armuth ausstellen wollten, und sagen möchten, wir finden keinen Würdigen unter uns.

Herr Professor Albert Jäger: Ich erlaube mir auf einen andern Umstand aufmerksam zu machen: Im Ganzen sind wir allerdings der Ausdruck des Vertrauens des ganzen Landes; ich möchte aber bezweifeln, ob jeder Einzelne für sich der Ausdruck dieses Vertrauens weiter ist, als in Beziehung auf den Bezirk, wo er gewählt wurde. Ich möchte bezweifeln, ob derjenige, der in einem Bezirke gewählt worden ist, auch in einem andern wäre gewählt worden; er hat also als Individuum nur das Vertrauen des Bezirkes, woraus er hervorgegangen, und insofern glaube ich nicht, daß Jeder von uns sich als Mann des Vertrauens des ganzen Landes bezeichnen könnte.

Herr Doktor von Larcher: Ich erlaube mir ferner zu bemerken, daß die letzte Beweisführung des Herrn Berichterstatters, als ob wir, wenn wir die Wahl des Präsidenten außerhalb der 4 Pfähle dieses Saales ausdehnen, uns ein Armuthszeugniß ausstellten, unrichtig erscheint, denn ich habe nicht gesagt, wir müssen außerhalb des Saales wählen, sondern nur zu behaupten gesucht, wir sollen nicht gezwungen seyn, nur innehalb dieses Saales zu wählen.

Herr Doktor Schuler: Was die Einwendung des früheren geehrten Herrn Redners betrifft, so muß ich aufrichtig sagen, sie hat einen wunden Fleck berührt, der unserer jungen konstitutionellen Bewegung allerdings noch anhängt, nämlich die zu große Rücksicht, die bisher bei den Wahlen noch auf rein lokale Verhältnisse beobachtet wurde. Wir stehen am Anfange unserer konstitutionellen Bildung, ich glaube, das wird sich nach und nach verlieren; unser Volk wird nach und nach zur Einsicht kommen, daß es, wenn es auch bezirksweise wählt, doch nicht bloß einen Vertreter dieses bestimmten Bezirkes gewählt hat, sondern daß es eben sein Augenmerk richten muß auf einen Mann, der sich durch Ehrenhaftigkeit des Charakters, durch Geistesbildung oder wie immer als Vertreter des Landes würdig machen wird; wir haben dieses Prinzip schon anerkannt, und die Versammlung hat es in §. 9 angenommen, wo gesagt ist: Mandate und Instruktionen dürfen nicht mehr angenommen werden. Dadurch ist das Prinzip ausgesprochen, daß jeder Abgeordnete die Interessen des ganzen Landes zu vertreten habe.

Herr Professor Albert Jäger: Ich glaube, daß, wenn auch früher oder später das Prinzip der Volksvertretung bei uns Anwendung finden sollte, auch dann noch die Vertreter, wie sie aus den Bezirken hervorgehen werden, nicht immer der Ausdruck des Vertrauens des ganzen Landes seyn werden, sondern immer nur zunächst der Ausdruck desjenigen Bezirkes, der sie gewählt hat. Ob Einer der Mann des Vertrauens des ganzen Landes sey, dieses könnte nur entschieden werden, wenn das ganze Land auf einem Platze beisammen wäre. Wir sind als Ständeversammlung im Allgemeinen, der Ausdruck des Vertrauens des ganzen Landes, aber ob gerade als einzelne Individuen, weiß ich nicht.

Herr Doktor Schuler: Dieß ist überall geltend gemacht worden; denn daß eine Wahl nicht vorgenommen werden kann von einem ganzen Volke zumal, sondern daß die Wahlen immer bezirksweise vorgenommen werden müssen, würde konsequent nach dieser Behauptung zur Folge haben, daß man nie Volksvertreter zusammen brächte, sondern eben nur Bezirksvertreter. Dieß hieße das Prinzip zu sehr auf die Spitze treiben. Dann bitte ich noch zu berücksichtigen, welche Stellung kann denn ein Präsident unserer Versammlung einnehmen, wenn er nicht einmal von irgend einem Bezirke des Landes gewählt ist? Ich frage zuerst, hat er noch ein Stimmrecht bei uns? Hier hat er nur die Stimme derjenigen, aus deren Bezirk er gewählt wurde. Wir können einem Andern nicht das Stimmrecht einräumen, wir hätten einen Präsidenten, der nur fungiren würde, aber in zweifelhaften Fällen keine Stimme abgeben könnte; er wäre für uns ein vollkommener Fremder, und doch berufen, uns zu präsidiren und nach außen hin zu vertreten.

Herr Graf von Sarnthein: Man hat vorhin dem immatrikulirten Stande vorgeworfen und mit Recht, daß er sich in der letzten Zeit immer selbst ergänzt hat, das wäre hier auch der Fall, wenn der Gesammtkongreß nicht frei wählen kann, sondern Selbstergänzung ausspricht.

Herr Dekan Amberg: Ich finde in dem angegebenen Grunde die Nothwendigkeit gegeben, deshalb in der provisorischen Geschäftsordnung irgend eine Modifikation eintreten zu lassen, weil gerade dieser Wunsch damals leider nicht berücksichtigt worden ist.

Herr Graf von Künigl: Eine besondere Rücksicht dürfte der Umstand verdienen, daß der

Präsident das ganze Jahr gehalten ist, hier zu bleiben, weil er die Geschäfte der Landschaft während des ganzen Jahres fortführen soll, und es wird ihm nicht gleichgültig seyn, wer gerade aus unserer Mitte gewählt wird; vielleicht sind die Meisten, welche künftig gewählt werden, aus fremden Bezirken.

Herr Prälat von Wilten: Ich glaube, die Minorität der Kammer hat sich für einen Landeshauptmann ausgesprochen.

Herr Doktor Schuler: Dafür waren, glaube ich, nur zwei Stimmen, und ein Antrag ist hierauf nicht gestellt worden.

Herr Prälat von Wilten: Dies will ich nun; ich sage: Wählen wir einen Landeshauptmann, nicht einen Präsidenten; das ist mein ganzes Amendement. Mir scheint die Benennung und Stellung eines zweijährigen Präsidenten mehr für republikanische Vertretung geeignet zu seyn rc. (Wurde die ganze Rede gelesen.)

Herr Landrichter Schandl: Ich meine, im Titel liegt nicht die Gewalt; ob es ein Landeshauptmann oder Präsident ist, das wird hinsichtlich der Macht und des Ansehens gleich seyn.

Herr Bürgermeister Feistenberger: Ich glaube, der Landeshauptmann gehört der alten Verfassung an, und nicht der neuen; ich glaube schwerlich, daß bei einem Landtage der andern Provinzen ein Landeshauptmann ferners beibehalten wird, und wenn auch, so taugt er für uns durchaus nicht mehr.

Herr Prälat von Viecht: Ich glaube gerade, daß der Landeshauptmann sehr geeignet für unsere Verhältnisse seyn wird. Die Stellung unseres Landes ist die einer Vorfestung für Oesterreich und Deutschland; die Söhne unseres Vaterlandes sind von je an die Gränzmarken zur Wache gezogen; diese bedürfen eines Landeshauptmanns, nicht eines Präsidenten. Ich glaube, man soll auch auf den Namen einiges Gewicht legen.

Herr Bürgermeister Feistenberger: Ich glaube, daß die Landstände nie in den Krieg ziehen werden.

Herr Prälat von Viecht: Wir sind doch dazu berufen.

Herr Landrichter Schandl: Landeshauptleute werden nicht auf vier Jahre gewählt.

Herr Doktor Schuler: Ich erlaube mir folgendes zu bemerken: Der erste Grund, den der Herr Prälat von Wilten angeführt haben, ist der, daß die meisten Provinzialstände ebenfalls Landeshauptleute zählen. Dieser Grund kann mich durchaus nicht bestimmen; denn wenn doch noch Landeshauptleute existiren, sind sie nur herüber genommene Formen; sie werden wahrscheinlich am längsten existirt haben, so wie überhaupt die prov. ständischen Verfassungen in allen Provinzen Reformen entgegen gehen; und was man jetzt schon als Reformen eingeführt hat, wird sich eben so wenig haltbar zeigen, wenn es nicht auf breiterer Basis ruht, als das, was man bei uns machen wird, wenn dieses ebenfalls diesen breiteren Basen widersprechen sollte. Die Autorität, glaube ich, die ein Landeshauptmann oder Präsident ausüben wird dem politischen Chef des Landes, den Regierungsbehörden gegenüber, hängt, glaube ich, wahrhaft nicht an dem Namen, hängt vielmehr an dem Manne, an der Art, wie er durch Charakterfestigkeit und Intelligenz seine Stellung zu wahren wissen wird, hängt vorzüglich daran, ob die Versammlung wirklich ihn als den Mann ihres Vertrauens achtet, ehrt, in jeder Beziehung unterstützt. Nicht Er als Persönlicher, als Individuum, als Präsident, sondern Er als der Geschäftsführer, als Ausdruck der ganzen Landesrepräsentation muß ein Gewicht in das legen, was er vertritt, und wie Er es vertritt. Also nicht an einem Titel, nicht an äußeren Zufälligkeiten, nicht vielleicht an größerem Genusse von Vermögen, nicht daran, ob er ein Haus zu machen im Stande ist oder nicht, wird es hängen, ob Er Autorität und Ansehen gegenüber der Regierung, dem politischen Chef des Landes behaupten wird.

(Beifallsbezeugung von Seite der Zuhörer.)

Man hat ferner gesagt, daß die Stellung des Landeshauptmannes eine andere seyn soll, als die des Präsidenten. Er soll Haupt und Seele der Versammlung seyn, so wie der politische Chef, z. B. der Gouverneur seinem Gremium gegenüber. Das glaube ich durchaus nicht; im Gegentheile glaube ich, die Aufgabe des Präsidenten ist, die Freiheit der Berathung in jeder Beziehung zu wahren, nicht einzugreifen in die Ueberzeugung irgend eines Andern, nicht materieller Leiter zu seyn; er soll die Debatte nicht beherrschen, sondern nur disziplliniren durch Handhabung der Geschäftsordnung.

Was nun die Landes-Defension betrifft, so muß ich sagen, daß ich dies gar nicht einsehen kann.

Der Landeshauptmann ist schon lange überhaupt nicht mehr in den Krieg gezogen, er war schon lange ein ganz friedlicher Landeshauptmann; er hat die Landes-Defension hier vom Landhause aus geleitet, aber nicht vom Felde aus. Wir sind in der Beziehung in eine ganz andere Stellung getreten, und auch unsere Schützenkompagnien müssen wir, wenn sie ausziehen, unter das Kommando eines Militärchefs stellen; wir verstehen das nicht, wir sind Männer des Friedens; man wird doch nicht behaupten wollen, daß wir einen Landeshauptmann wählen müssen, der zugleich General ist.

Ich mache nur überhaupt noch auf etwas aufmerksam, was im Namen des Landeshauptmannes steckt. Wenn wir auf die Reihe der Landeshauptleute zurücksehen, so finden wir, sie waren durchaus Männer aus den ersten adeligen Familien des Landes, eigentliche Repräsentanten des, wenn ich so sagen soll, aristrokrat'schen Prinzips in unserer Landesvertretung.

Ich glaube, das muß nun aufhören, und wir dürfen darauf nicht einmal durch Andeutung des Namens, der zugleich ein historischer Fingerzeig seyn soll, hinausgehen.

(Beifallsbezeugung von Seite der Zuhörer.)

Herr Dekan Amberg: Das, was gesprochen worden ist von den Attributten und der Stellung des Präsidenten oder Landeshauptmannes, ist nicht mehr in Frage; es handelt sich hier nur um den Namen, und eben der Name Landeshauptmann ist bisher erwünschlicher erkannt worden, weil er auch immer die allgemeine Stimme des Volkes, eine gewisse Art von besonderer Hochachtung ausdrückt für die Stellung des Chefs der Landschaft. In sofern glaube ich, daß auch ein Unterschied in der Stellung ist; wir haben Stadt- und Landrechts-Präsidenten, Appellationsgerichts-Präsidenten rc. In so fern also glaube ich, ist der Wunsch gerechtfertigt, daß dieser nicht in gleicher Kategorie steht. Ich glaube also, daß er durch die eigenthümliche Benennung auch eine eigenthümliche Stellung repräsentire.

Herr Bürgermeister Blaas: Ich glaube, daß dem Präsidenten die nämlichen Befugnisse mittlerweile zukommen sollen, wie dem Landeshauptmann, daß der Unterschied wohl nur in der Form, nicht in die Sache liegt, und die Ernennung eines Präsidenten ist für die jetzigen Zeiten jedenfalls schicklicher, als die eines Landeshauptmannes; einen Landeshauptmann kann man dermal nicht mehr blos auf ein oder das andere Jahr wählen; die Beschlüsse des Reichstages in Wien sind noch ungeboren. Niemand weiß, welchen Einfluß dieselben auf die Wirksamkeit der Prov. Landtage überhaupt äußern werden, und wie weit wir uns dieselben insbesondere gefallen lassen dürfen. Tirol würde zwar gegen jede, nicht durch die Einheit der Monarchie unerläßlich bedingte Beschränkung verfassungsmäßiger Rechte protestiren, indeß dürfte es doch rathsam seyn, bis dahin mit der definitiven Ernennung eines länger daurenden und reich besoldeten Landeshauptmannes zu warten. Ein zweiter Grund ist auch, daß das Los der südlichen Kreise und deren künftiger Verband mit der Landschaft noch in Frage steht; für den unglücklichen Fall, daß die Südtiroler im Stande sind, ihre Trennung in administrativer Beziehung durchzusetzen, würde ihr Verband sehr gelockert oder ganz aufgehoben werden, und für sie eine abgesonderte Vertretung stattfinden. In diesem Falle wäre es ebenfalls nicht zeitgemäß, schon gegenwärtig einen Landeshauptmann zu ernennen.

Herr Dekan Amberg: Hier scheint mit der Benennung des Landeshauptmannes nothwendig nur ein lebenslänglicher oder doch auf längere Zeit Ernannter verstanden zu werden. Davon war aber nicht die Rede. Der Antrag geht darauf, für die gegenwärtigen Umstände und bis zur endlichen Entwicklung unserer Verhältnisse zur Monarchie oder zu Deutschland einen sogenannten Präsidenten zu wählen, und in so fern habe ich nichts dagegen; nur glaube ich, nach den Begriffen und Wünschen des Landes im Allgemeinen würde der Ausdruck Landeshauptmann mehr entsprechen.

Es ist ohnehin gegenwärtig die Zeit so, daß Worte sehr viel in der Welt herrschen, und daß man oft den Worten zu lieb die Begriffe verwandelt und umkehrt.

Wir dürfen uns unter dem Präsidenten alle jene Ehrfurcht gebiethende Würde vorstellen, die das Volk im allgemeinen mit dem Ausdruck „Landeshauptmann" verbindet; wir setzen aber dafür unsern Ausdruck „Präsident," und es wir bald nicht die Idee des Landeshauptmannes an den Präsidenten gebunden werden, sondern das Wort Präsident wird uns mehr jenen Ansichten nahe bringen, welche eben der Herr Prälat von Wilten ausgesprochen hat. In so fern glaube ich, ist der sonst an sich unbedeutende Streit über Worte doch einigermaßen gerechtfertiget.

Herr Doktor Schuler: An die letzte Bemerkung des Herrn Dekan anknüpfend sage ich, es ist

wahr, es ist Streit um Worte, aber, wie Herr Redner selbst gesagt hat, Worte bedeuten heutzutage mitunter viel; hinter den Worten stecken Prinzipien, und allerdings steckt da hinter den beiden Worten ein Prinzip, und in der Verfechtung dieses Prinzips, das nach meiner Ansicht das Prinzip der wahren Volksvertretung ist, habe ich angetragen auf einen Präsidenten, nicht auf einen Landeshauptmann, der uns mehr oder weniger auf jene Zeiten privilegirter Kasten zurückdeuten würde.

Herr Dekan Amberg: Tirol hat aber doch aus Anhänglichkeit für diese Zeiten die ständische Gliederung ausgesprochen, und erklärte sich somit in solcher Weise noch für das Alte.

Herr Doktor Schuler: Ich glaube, daß wir uns nicht für die ständische Gliederung ausgesprochen haben, aus Anerkennung von Kastenprivilegien, sondern weil man geglaubt hat, daß die Gliederung der Volksvertretung in Stände unsern Verhältnissen noch angemessener seyn dürfte.

Auf Umfragen wurde beschlossen, daß die Textirung: „Die Mitglieder des Provinzial-Landtages wählen einen Landeshauptmann und einen Stellvertreter desselben“ zu verwerfen sey, und dagegen die Textirung zu fassen, wie folgt: „Die Mitglieder des Provinzial-Landtages wählen einen Präsidenten, und als dessen Stellvertreter einen Vizepräsidenten.“

Herr Präsident: Besteht die Versammlung darauf, daß der Präsident und Vizepräsident aus der „Mitte des Provinzial-Landtages“ gewählt wird.

Wird verneint, dagegen das Amendement des Herrn von Larcher angenommen, dahin lautend: „Die Mitglieder des Provinzial-Landtages wählen einen Präsidenten, und als Stellvertreter einen Vizepräsidenten.“

Herr Doktor Schuler verliest hierauf den zweiten Abschnitt des §. 11, und das hiezu eingekommene Amendement, und bemerkt hiezu: Ich habe gegen dieses Amendement nichts einzuwenden, denn es erweitert einerseits und präzisirt andererseits noch näher die Befugnisse des Präsidenten.

Herr Bürgermeister Blaas: Es dürfte nur zu bemerken seyn, daß der Präsident die Erlässe nicht allein zu unterfertigen hat, sondern auch der Ausschuß.

Herr Doktor Schuler: Das gehört in den dritten Abschnitt.

Die Versammlung nahm diesen Absatz an.

Herr Doktor Schuler: Jetzt glaube ich, wäre das vom Herrn Doktor Larcher gestellte Amendement einzuschieben. (Wird verlesen.)

Herr Doktor von Larcher: Ich glaube bei der Motivirung dieses Amendements mich kurz fassen zu können. Schon vor dem heurigen Kongreß hat sich der allgemeine Wunsch des Volkes die Unvereinbarkeit der Stelle des Kongreßpräsidenten mit der eines Landesgouverneurs ausgesprochen. Ich glaube nun, wenn man diesem allgemeinen Wunsche auch jetzt Folge gibt, jedoch ihm eine mildere Textirung zu geben sucht, so wäre das erzweckt, was der Wunsch des Volkes wirklich ist, und uns sich als solcher öffentlich kundgab.

Herr Landrichter Schandl: Ich meine, diese Ausdehnung sey zu weit. Ein anderes ist ein untergeordneter Beamter, ein anderes der Gouverneur. Bei untergeordneten Beamten können die Rücksichten nicht eintreten, aus welchen man den Gouverneur nicht als Landschaftspräsidenten wählen will; ich stimme daher nur dafür, die Stelle eines Landesgouverneurs sey mit der eines Landschaftspräsidenten nicht vereinbar.

Herr Dekan Amberg: Es würde sich doch fragen, ob der untergeordnete Beamte als solcher noch bleibt; dann ist es gewiß unzukömmlich, daß der Vorstand des Landtages ein solcher untergeordneter Beamter sey. Daß er aber seine Beamtenstelle nicht ablegen kann, geht daraus hervor, weil er nur auf eine bestimmte Zahl von Jahren gewählt wird. Also schickt es sich gewiß nicht, daß die Stelle eines Präsidenten mit der eines untergeordneten Beamten zusammen treffe; wir wissen wohl, in welcher Stellung ein untergeordneter Beamter gegen die Regierung selbst steht; wie könnte er einen würdigen Präsidenten des Landes vorstellen in solcher Unterordnung, da man schon diese Stellung nicht mit der eines Gouverneurs vereinbar findet. In jedem Falle ist also der Antrag des Herrn von Larcher in dieser Textirung gerechtfertiget.

Herr Landrichter Schandl: Dann kommt es in Widerspruch mit dem Rechte zur Vertretung überhaupt.

Herr Dekan Amberg: Dann soll man gar keine Beschränkung machen, denn es ist möglich,

daß der Präsident die ganze Stimmung für sich haben könnte. Wenn das Verhältniß des Beamten zur Regierung schon an sich einen Ausschließungsgrund bildet, so muß das noch mehr bei der Stellung eines untergeordneten Beamten der Fall seyn.

Herr Bürgermeister Feistenberger: Der Gouverneur vertritt in diesem Falle zwei Stellen, er ist Repräsentant des Kaisers und zugleich des Volkes; da kommen wir auf den alten Fleck zurück, von dem wir uns weggewünscht.

Herr Dekan Amberg: Es ist doch nicht alles Alte schlecht und infam.

Herr Bürgermeister Feistenberger: Das ist gerade der Umstand, über den man sich durchgehends beschwert hat, daß die Stelle des Präsidenten und des Gouverneurs in Einer Person vereinigt war.

Herr Doktor von Larcher: Gerade die Attribute, die der Herr Berichterstatter treffend bei dem Landtagspräsidenten als nothwendig voraussetzt, machen es zur ersten Bedingung, daß der Landtagspräsident unabhängig gestellt sey. Sowie der Gouverneur von seinen Vorgesetzten abhängt, so hängt um so mehr der untergeordnete Beamte von seinem Vorgesetzten ab. Das Prinzip der Unabhängigkeit muß an die Spitze gestellt werden, ohne diese kann der Präsident jene Stellung nicht einnehmen, welche sein Amt verlangt. Alle Achtung vor seinen Fähigkeiten, aber die Unabhängigkeit ist das Erste, und wer nicht unabhängig von der Regierung ist, der kann auch nicht Präsident der Landschaft seyn.

Herr Doktor Schuler: Ich erlaube mir folgendes zu bemerken: Es ist allerdings wahr, daß die allgemeine Stimmung des Landes sich nicht erst seit gestern oder vorgestern, oder seit den Märztagen, sondern seit jener Zeit, wo man in der österreichischen Staatsverwaltung den Grundsatz ausgesprochen hat, die Landeshauptleute seyen zu vereinigen mit den Landesgouverneuren, sich fortwährend ein Widerspruch gegen dieses Verfahren erhoben hat, nicht, weil man gegen die einzelnen Persönlichkeiten besondere Einwendungen zu machen gehabt hätte, welche diese beiden Stellungen in sich vereinigen mußten, sondern weil man geglaubt hat, daß diese beiden Stellungen an und für sich nicht vereinbar seyen. Der Landes-Chef ist der politische Repräsentant des Kaisers, er hat zunächst die Interessen der Regierung zu vertreten, er ist Chef der Exekutivgewalt. Der Vorstand der Stände aber hat die Interessen des Volkes, welche wenigstens bisher nicht immer die der Regierung sind, zu wahren, er ist der Chef der legislativen Gewalt in der Provinz, so weit man den Ständen einen Einfluß in die Legislation gestatten will.

Was aber besonders beengend gewirkt hat, war, daß unter den bisherigen Verhältnissen die Stelle eines politischen Landes-Chefs eine so eingreifende war, daß dadurch schon, daß derselbe Mann mit so bedeutender Macht zugleich Chef der Stände war, die Freiheit der Diskussion, die Unbefangenheit der Einzelnen beeinträchtigt war, oder wenigstens geglaubt wurde.

Also nicht in der Persönlichkeit, auch nicht in der Eigenschaft, daß er Staatsbeamter war, sondern in der Unvereinbarkeit dieser beiden Stellen lag es, daß sich die allgemeine Stimmung gegen die Vereinigung des Gouverneurs und des Landeshauptmanns geltend gemacht hat. Ich glaube, daß ein anderer Staatsbeamter in diesen Fall den Ständen gegenüber nicht kommen könnte. Ein Justizbeamter ist unabsetzbar, er ist unabhängig, er ist, wenn er von seiner ständischen Wirksamkeit zurück treten würde, geradeso unverantwortlich für das, was er in seiner ständischen Wirksamkeit gethan hatte, als wenn er ein Privatmann wäre. Man hat eben hier gerade alle konstitutionellen Prinzipien verlassen, um sich auf das Prinzip des weitesten Vertrauens zu stellen; man hat sich dahin ausgesprochen, die Stände können mit ihrem Vertrauen herumgreifen wie sie wollen, um den rechten Mann zu finden, und jetzt will man eine zahlreiche Klasse von Bürgern ausschließen, in welchen ein großer Theil der Intelligenz repräsentirt ist. Eine solche prinzipielle Ausschließung ist nicht wohl zu rechtfertigen, und würde vielleicht uns der Mitwirkung schätzbarer Persönlichkeiten berauben.

Herr Prälat von Wilten: Ich möchte nur auf eine Inkonsequenz aufmerksam machen, welche entstünde, wenn wir das gestellte Amendement nicht annehmen würden.

Es ist der Fall möglich, daß einem subalternen ständischen Beamten das Vertrauen des Kongresses geschenkt wird, und er wird zum Präsidenten gewählt. Auf der einen Seite steht er als sulalterner Beamter unter der höhern, und wäre also sein eigener Untergebener.

Diese Inkonsequenz, glaube ich, ist so bedeutend, daß die Beschränkung wird angenommen werden müssen, wenn er nicht auf seinen ständischen Dienst Verzicht leistet. Weil er nur auf vier Jahre gewählt

wird, wird er selten in die Lage kommen, es vorzuziehen, Präsident zu seyn, und dann, wenn er nicht wieder gewählt würde, nicht mehr seine Stellung zu behalten.

Herr Landrichter Schandl: Es muß einer diese Stelle nicht annehmen, wenn er nicht will.

Herr Doktor Schuler: Das versteht sich von selbst, daß er für den Zeitpunkt, als er hier als ständischer Präsident fungirt, von seiner Stelle beurlaubt werden muß; daß ist gewiß, daß er nicht als ständischer Präsident fungiren und zugleich ein anderes Amt übernehmen kann. Ueberall, wo man Staatsbeamte zur Vertretung zugelassen hat, hat man sie durchaus nicht ausgeschlossen von der Stelle eines Präsidenten, aber für diesen Zeitpunkt sind sie von ihrer übrigen Amtswirksamkeit entbunden worden.

Was nun die Bemerkung des Herrn Prälaten von Wilten betrifft, so ist sie allerdings begründet, wenn man den ständischen Beamten nicht für diese Zeit seiner Amtswirksamkeit entheben will. Ich glaube aber, daß dies nicht der Fall seyn wird, und in so fern diese Bemerkung gegen mich gerichtet seyn sollte, erkläre ich von vornherein, daß ich mich sehr gerne mit meiner untergeordneten Stellung begnüge, und durchaus auf nichts weiteres Anspruch mache.

Herr Prälat von Wilten: Ich habe nur im Allgemeinen gesprochen, ohne persönliche Beziehung. Es wird der Fall öfters vorkommen, daß ein subalterner Beamter als Verordneter gewählt wird.

Herr Landrichter Schandl: Da dürfte also ein solcher Beamter für diese Zeit nicht befördert werden.

Herr Doktor Schuler: Ich schlage ein Unteramendement vor. Ich möchte so sagen: Die Stelle des Präsidenten ist mit der Stelle eines besoldeten Staatsbeamten unvereinbar, wenn derselbe nicht für die Zeit seines Präsidiums seiner Amtswirksamkeit enthoben oder beurlaubt wird.

Es ist gesetzlich in allen konstitutionellen Staaten, daß, wenn nicht Ausnahmsfälle eintreten, der Urlaub ertheilt werden muß, weil man die ständische Wirksamkeit für die wichtigste hält.

Herr Doktor von Hepperger: Wir waren ganz in den Händen der Regierung, welche den Urlaub geben oder verweigern kann. Wenn ein solcher Präsident mit ihr nicht einverstanden ist, so wird sie ihm den Urlaub verweigern, einen solchen aber, der ihr Werkzeug ist, wollen wir nicht.

Herr Landrichter Schandl: Wir müssen bei dem Prinzip bleiben, die Wahlen in ihrer höchsten Ausdehnung zu erhalten. Zu beschränken wären sie nur in Beziehung auf den Landeschef.

Herr Präsident: Demnach würde ich mit der engsten Frage beginnen: „Die Stelle des Präsidenten ist mit der Stelle des Landesgouverneurs nicht vereinbarlich.“

Hiemit wird sich einverstanden erklärt.

Hierauf käme das Amendement des Herrn Doktor von Larcher und das Unteramendement des Herrn Doktor Schuler.

Das Erstere lautet: „Die Stelle des Präsidenten ist mit der Stelle eines besoldeten Staatsbeamten nicht vereinbarlich.“

Wird angenommen.

Nun kommt das Amendement des Herrn Prälaten: „Die Stelle eines Präsidenten oder Vizepräsidenten ist mit der Stellung eines besoldeten Beamten nicht vereinbarlich.“

Wird nicht angenommen.

Herr Doktor Schuler erklärte sich, sein Unteramendement zurückziehen zu wollen, worauf er fortfuhr: Der letzte Absatz des §. 11 lautet: Der Präsident und der Vizepräsident werden auf zwei Jahre gewählt.

Dazu sind zwei Amendements gestellt worden, welche auf dasselbe hinauslaufen, nämlich beide wollen für die Stelle eines Präsidenten und Vizepräsidenten eine vierjährige Dauer haben. Es ist die zweijährige Dauer von der Majorität des Ausschusses nur deswegen angenommen worden, um in Conformität mit dem frühern §. 9 zu bleiben, wo es heißt, daß nach zwei Jahren die Hälfte der Mitglieder auszutreten habe.

Nun hat man gesagt, wenn der Präsident Einer aus der Mitte der Versammlung ist, so kann ihn das Los treffen auszutreten, und die Versammlung hätte für den Augenblick keinen Präsidenten; fürs Zweite hat man überhaupt geglaubt, daß es besser sey, wenn das Vertrauen der Versammlung zu ihrem Präsidenten sich in kürzeren Perioden erneuern würde, und daß ein mit ihrem Vertrauen beehrter Präsi-

dent diese Bezeichnungen des Vertrauens der Versammlung in kürzeren Zeitfristen wiederholt erhalte, oder wenn die Stimmung der Versammlung gegen den Präsidenten eine andere wird, oder wenn ihre politischen Grundsätze auseinandergehen, sie eher sich in den Stand gesetzt sieht, in kürzerer Zeitfrist sich wieder einen andern Präsidenten zu geben. In andern konstitutionellen Versammlungen ist die Dauer einer Präsidentenstelle nur auf die Dauer des Landtages beschränkt, weil man von dem Grundsatze ausgeht, daß der Präsident der Repräsentant der Majorität seyn muß, daß er der nämlichen politischen Farbe seyn muß, wie die Majorität. Wir haben hier eben geglaubt, zwei Jahre wäre der Turnus, welcher beide Prinzipien möglichst vermitteln könnte.

Herr Doktor von Hepperger (zur Motivirung seines Amendements): Nach §. 9 sind die Wahlen auf vier Jahre giltig; es ist allerdings richtig, der Präsident soll das Organ und der Ausdruck der Versammlung seyn, aber ebenso, weil die Versammlung, die Mitglieder auf vier Jahre ernannt sind, sollte auch der Präsident es seyn. Eine weitere Rücksicht ist, daß er nicht nur Vorsitzender der Versammlung, sondern auch Vorsitzender der Administration der Landschaft ist. Als solcher ist es übel, wenn öfters Aenderungen in seiner Person eintreten. Er muß sich die Sache erst einstudiren, und als erfahrner Mann ist er dem beständigen Wechsel vorzuziehen. Was den §. 9 betrifft, wo es heißt, daß die Mitglieder alle zwei Jahre zur Hälfte austreten, und also auch den Präsidenten das Los treffen könnte, so kann man hier abhelfen; man nimmt den Präsidenten eben von der Losung aus, und läßt ihn die vier Jahre durchmachen. Ich glaube also, daß man den Präsidenten gleich auf vier Jahre wählen soll.

Herr General-Referent: Vorzüglich aus administrativen Gründen ist zu wünschen, daß der Präsident auf vier Jahre gewählt werde; denn ein Präsident, der die Leitung administrativer Geschäfte übernehmen soll, muß das Personal und den Geschäftsgang näher kennen lernen, was er in zwei Jahren kaum leisten kann, wohl aber, wenn er längere Zeit seine Stelle verwaltet. Ich glaube dieß aus einer langjährigen Praxis bemerken zu müssen.

Herr Baron von Giovanelli: Ich glaube, weil wir den Grundsatz schon angenommen haben, daß wir uns gerade nicht auf Jemanden beschränken müssen, der hier sitzt, sondern weil die Wahl im ganzen Lande frei ist, so könnte es Jemanden treffen, der weit hinweg wohnt, und es wäre unangenehm, wenn er nur zweier Jahre wegen hieher ziehen müßte; es könnte dieses mit großen Unkosten verbunden seyn, und mancher könnte vielleicht abgehalten werden, diesem ehrenvollen Rufe Folge zu leisten.

Auf gehaltene Umfrage des Herrn Präsidenten erklärte sich die Versammlung mit dem Antrage des Ausschusses nicht einverstanden, nahm hingegen das Amendement des Herrn Doktor von Hepperger mit entschiedener Majorität an.

Herr Doktor Schuler (nach einer ¼ stündigen Pause; §. 12 wird verlesen): Bisher ist der ständische Kongreß durch die Regierung berufen worden, um das Postulat anzuhören. Ich glaube, die Regierung wird auf diese Konvokation durchaus keinen Werth mehr legen, sondern es liegt in der Natur der Sache, daß der ständische Körper sich mit möglichster Selbstständigkeit gerire, daß er daher auch aus sich zusammentrete, bloß auf Einladung des Präsidenten oder des Vizepräsidenten, der statt seiner fungirt; denn es liegt etwas Gefährliches in dem Grundsatze, daß die Stände, um legal zusammentreten zu können, immer auf die Einladung der Regierung warten zu müssen; wir haben in dieser Beziehung bereits geschichtliche Beispiele gehabt, daß gerade an dieser Formalitätenfrage ganze Verfassungen zu Grunde gegangen sind; die Regierung hat die Stände aufgelöst, hat sie nicht mehr berufen, und legal haben sie dann nicht mehr zusammentreten können; es war keine gesetzliche Handhabe mehr für die ständische Wirksamkeit vorhanden.

Es liegt in der Selbstständigkeit, welche der ständische Körper überhaupt einzunehmen in der neuesten Zeit berufen ist, sich aus sich selbst versammeln zu können. — Es ist ein Amendement eingelaufen, welches durchaus nicht gegen das Prinzip dieses Paragraphes ist, sondern nur eine stylistische Verbesserung enthält. Es heißt: (wird verlesen.) Daß das der Vizepräsident zu thun berufen ist, liegt, glaube ich, wohl in seiner Benennung als Stellvertreter des Präsidenten.

In allen Fällen, wo der Präsident zu fungiren gehindert ist, hat der Vizepräsident seine Stelle einzunehmen, also auch den Landtag zu berufen; „in Ausnahmfällen kann ꝛc. berufen werden.“

Es ist nur deshalb der Satz in das Passivum umgestellt worden, um die Ermächtigung für den Präsidenten oder Vizepräsidenten zu inkludiren.

Herr Dekan Amberg: Sollte nicht für solche mögliche Fälle Vorsicht getroffen werden, daß, wenn vielleicht der Präsident oder Vizepräsident gewillt wären, einen Landtag nicht zusammenzurufen, und sich doch allgemein die Nothwendigkeit der Zusammenberufung herausstellt, dieselbe doch zu Stande kommen könnte.

Herr Doktor Schuler: Der Paragraph in seiner gegenwärtigen Textirung läßt diese Frage offen, denn es heißt: der Provinzial-Landtag versammelt sich; dieser Ausdruck sagt schon, daß das Zusammentreten des Landtages ein Akt desselben sey. Er sagt aber „auf Einladung des Präsidenten" aus dem einfachen Grunde, weil man voraussetzt in dem gewöhnlichen Laufe der Dinge, daß Einer da seyn müsse, der die Zeit festsetzt, bis wann man zusammentreten will. Es ist in der Textirung des Paragraphes nicht ausgedrückt, daß nur der Präsident den Landtag gültig zusammenberufen kann, sondern es ist nur ausgedrückt, daß der Landtag sich versammeln könne, und die Einladung ist nur ein Modus dieser Versammlung. Ich glaube, daß man unbedenklich bei der Textirung des Paragraphes stehen bleiben solle, weil er diese Frage offen läßt, weil es doch immer kritische und bedenkliche Umstände voraussetzen würde, wenn der Landtag genöthigt wäre, abgesehen von den zwei Häuptern der Versammlung zusammenzukommen.

Ich nehme für den ersten Absatz die frühere Textirung in Anspruch, in Bezug des zweiten Absatzes schließe ich mich dem Amendement an. Sonach würde der Paragraph lauten: (wird verlesen.)

Herr Dekan Amberg: Würde es nicht besser seyn, wenn es hieße: „kann der Landtag vor Verlauf des Jahres oder der verstärkte Ausschuß sich versammeln?"

Herr Doktor Schuler: Ich muß sagen, bei näherem Bedenken will mir diese Fassung doch nicht recht einleuchten; es ist nämlich nicht zu verkennen, daß dieses absolute Versammlungsrecht ohne vorausgehende Berufung etwas Bedenkliches hat, ich möchte sagen, etwas Revolutionäres. Recht ist es allerdings, daß der Landtag sich alle Jahre selbst versammelt auf Einladung des Präsidenten, und auch dann sich versammeln würde, selbst wenn der Präsident oder Vizepräsident ihrer Pflicht nicht genügen würden, ihn zu berufen; daß er aber in jedem Augenblicke zusammenkommen kann ohne Berufung, scheint mir doch etwas zu sehr den Charakter der Willkührlichkeit an sich zu tragen; denn zunächst ist es denn doch der Präsident, welcher hier im Mittelpunkte der Geschäftsverwaltung die Dringlichkeit der Umstände beurtheilen muß, aus der eine solche Berufung hervorzugehen hat.

Herr Professor Albert Jäger: Wir haben gerade in der Geschichte des vorigen Jahrhunderts einige Beispiele, daß deßhalb solche Separatlandtage, oft nur von einzelnen oder zwei Ständen beschickt, sich versammelt haben, und ich glaube, wenn man so ganz in die Willkühr der Stände allein es legte, sich zu versammeln, daß dann 1 oder 2 Stände eine außerordentliche Veranlassung finden würden, und es könnte dieses am Ende wieder zu solchen Separatlandtägen Veranlassung geben; ich meine, man würde solchen schismatischen Versammlungen die Hand biethen.

Herr Doktor von Klebelsberg: Dann dürfte bestimmt werden, durch wen der Landtag einzuberufen sey, wenn der Präsident oder der Vizepräsident sich dazu nicht bestimmt finden würden.

Herr Doktor Schuler: Meine Meinung gienge dahin, der Provinzial-Landtag hat das Recht sich alle Jahre Ein Mal zu versammeln; es ist nur ein Modus dieser Versammlung, daß sie von dem Präsidenten zur bestimmten Zeit eingeladen wird; also hier tritt er kraft seines eigenen Rechts zusammen; in außerordentlichen Fällen aber in Folge der Berufung des Präsidenten. Es scheint bedenklich zu seyn, wie Herr Professor Jäger bemerkt hat, daß man ihm das Recht gibt, ohne alle Berufung zu jeder beliebigen Zeit zusammenzutreten, wenn etwa einzelne Mitglieder einen solchen Fall statuiren.

Herr General-Referent: Wie wäre es, wenn man den ständigen Ausschuß auch einen Einfluß darauf ausüben ließe, so daß, wenn der ständige Ausschuß unanimiter oder per Majora darauf anträgt, der Präsident die Versammlung berufen muß?

Herr Doktor Schuler: Dieses ist nicht ausgeschlossen, da es im Entwurfe heißt: „Kann der Landtag berufen werden."

Es ist nicht ausgesprochen, wer ihn zu berufen habe, und so ist die Wirksamkeit des ständigen Ausschusses gewahrt.

Herr Kanonikus Duile: Die Bestimmung der außerordentlichen Fälle könnte man doch der

Aktivität zutrauen, damit man wenigstens einen Anhaltspunkt habe, um sagen zu können: Jetzt sind außerordentliche Fälle, und jetzt nicht.

Herr Bürgermeister Haller: Wenn aber der Aktivität allein dieses Recht eingeräumt würde, so würde der Präsident, welchem doch die Berufung der Versammlung zusteht, ausgeschlossen werden.

Herr Graf von Künigl: Man könnte vielleicht sagen: „In außerordentlichen Fällen kann der Präsident im Einverständnisse mit dem ständigen Ausschusse auch vor Ablauf des Jahres u. s. w.“

Herr Kanonikus von Tarnoczy: Etwa auch so: „In außerordentlichen Fällen, worüber der ständige Ausschuß zu entscheiden hat, kann der Landtag oder der verstärkte Ausschuß auch vor Ablauf des Jahres durch den Präsidenten berufen werden.“

Herr Kanonikus Duile: Oder: „Auf Verlangen des ständigen Ausschusses.“

Herr Doktor Schuler: Ich würde folgende Textirung vorschlagen: „In außerordentlichen Fällen, über deren Eintreten der ständige Ausschuß zu entscheiden hat,“ so daß der ganze Paragraph lauten würde: (wird gelesen.)

Die Versammlung erklärte sich einstimmig mit dem Vorschlage des Berichterstatters einverstanden.

Herr Doktor Schuler verlas hierauf den §. 13 des Verfassungs-Entwurfes, und begründete denselben, wie folgt: Es ist hier nur in allgemeinen Umrissen die Wirksamkeit des Landtages bezeichnet worden. Diese ist entweder eine verwaltende, oder eine wenigstens zum Theile legislative. In ersterer Beziehung kann der Provinzial-Landtag doch nur über wichtigere Fragen in den ihm zugewiesenen Verwaltungsgegenständen entscheiden.

Der künftige Landtag ist zahlreich, er ist dadurch auch kostspieliger geworden, seine Kostspieligkeit hängt von der Dauer seines Zusammenbleibens ab, indem man, wie später zur Sprache kommen wird, tägliche Diäten und nicht mehr Aversual-Summen beantragen wird.

Der Landtag wird also jedenfalls nur über die wichtigern Fragen der ihm zugewiesenen Verwaltungsgegenstände zu beschließen haben, übrigens aber die Berichte der ständigen Ausschüsse über dasjenige, was in den Verwaltungs-Angelegenheiten das ganze Jahr hindurch geschehen ist, anhören, prüfen, gutheißen, oder den ständigen Ausschuß darüber zur Rechenschaft ziehen.

Seine Hauptwirksamkeit wird immer die seyn, die Beschwerden des Landes vorzutragen, darüber zu berathen, und entweder an die zuständigen Behörden, oder an den Reichstag Anträge zu erstatten. Dies sind in allgemeinen Umrissen die Hauptgegenstände der Thätigkeit des Provinzial-Landtages als solchen.

Doktor von Klebelsberg: Ich glaube, daß dieser Paragraph in zu enge Gränzen gefaßt ist. Ich möchte mir daher den Zusatz erlauben: „Der Provinzial-Landtag hat die Interessen des Landes zu berathen.“

In dieser Fassung sind sowohl die administrativen Gegenstände, als auch die Beschwerden enthalten. Die Hauptsache besteht aber, wie ich glaube, doch darin, daß dasjenige verhandelt werde, was dem Wohle des Landes vorderſamst nöthig ist.

Herr Doktor Schuler: Wollen Sie nicht die Güte haben, diesen Paragraph mit §. 15 in Vergleichung zu setzen, wo die nähere Spezialisirung vorkömmt?

Herr Doktor von Klebelsberg: Durch diese Fassung wird aber die Wirksamkeit des §. 15 nicht aufgehoben.

Herr Doktor Schuler: Der logische Gang war einfach dieser: Man ist vom Präsidenten ausgegangen, und von da auf den Provinzial-Landtag, so wie auf die ständigen und verstärkten Ausschüsse übergegangen.

Diese drei Paragraphe sollten die Wirksamkeit der bezeichneten Personen und Körperschaften im Allgemeinen festsetzen. Der folgende §. 15 sollte die Wirksamkeit der Provinzial-Landtages spezialisiren.

Herr Landrichter Schandl: Die Hauptzüge der Wirksamkeit des Landtages sollen schon hier ausgedrückt werden, und ich schlage daher folgende Stylisirung vor: „Der Landtag hat die Rechte der Provinz zu wahren, für das Wohl des Landes in jeder Beziehung zu sorgen, und die den Ständen zugewiesenen Verwaltungsgegenstände in allen ihren Zweigen zu leiten.“

Auf welche Weise der Landtag diesen Pflichten entsprechen könne, soll dann den Gegenstand eines spätern Paragraphes bilden.

Herr Doktor Schuler: Im §. 15 ist dieses schon enthalten. — Es ist noch ein anderes Amendement des Inhaltes übergeben worden: (wurde gelesen.)

Was nun dieses Amendement betrifft, so glaube ich, daß es eigentlich mit dem vom Verfassungs-Ausschusse vorgeschlagenen Texte übereinstimmt.

Es hat außerdem nur noch die Worte aufgenommen: „Für die möglichste Selbstständigkeit des Landes zu sorgen."

Dieses liegt aber nach meiner Ansicht ohnedies schon in der ursprünglichen Fassung des Entwurfes, denn im §. 2 wahrt sich das Land seine Selbstständigkeit, und in §. 3 heißt es: „Das Organ dieser Selbstständigkeit ist der Provinzial-Landtag," und im Eingange zu §. 15 heißt es ausdrücklich: „Die Wirksamkeit des Landtages besteht zunächst darin, alles dasjenige, was zur Realisirung des §. 2 dienlich sey, vorzukehren.

Wie also gesagt, gegen diesen Antrag muß ich mich nur aus dem Grunde erklären, weil er Bestimmungen enthält, welche in zwei andern Paragraphen schon ausgedrückt sind. Als Prinzip sind dieselben in §. 3 ausgesprochen, während in §. 15 die spezielle Aufgabe des Landtages bezeichnet ist.

Das Amendement des Landrichters Schandl lautet so: (wird gelesen.)

Ich habe dagegen nichts anderes einzuwenden, als daß die Fassung desselben zu weit ist.

Daß der Provinzial-Landtag die Rechte der Provinz zu wahren habe, ist ebenfalls schon im §. 3 ausgedrückt, und wird im §. 15 näher spezialisirt werden.

Daß er für das Wohl des Landes in jeder Beziehung zu sorgen habe, ist eine so weite Textirung, daß sie gar nichts besagt, und der Ausdruck „die den Ständen zugewiesene Verwaltung zu leiten" ist zu eng.

Der Landtag kann nicht die Verwaltung leiten, es ist dies Aufgabe des ständigen Ausschusses, der ständigen Kanzlei und des Präsidenten, welcher derselben vorsteht.

Um eine Verwaltung leiten zu können, müßte der leitende Körper fortwährend zugegen seyn, damit er die Verwaltung fortwährend kontrollire, und, wo es nöthig ist, einschreite.

Der Landtag kann aber nur die wichtigern Angelegenheiten seiner Beschlußfassung vorbehalten.

Herr Bürgermeister Feistenberger: Mein Amendement stimmt im Wesentlichen mit dem vom Herrn Landrichter Schandl gestellten überein.

Sollte jedoch keines von beiden angenommen werden, so wünschte ich wenigstens, daß statt des Wortes zugewiesenen der Ausdruck zustehenden gebraucht werde.

Herr Doktor Schuler: Ich bin mit diesem Vorschlage einverstanden.

Damit sollte eigentlich ausgesprochen werden, daß der Landtag über jene Angelegenheiten, welche der Ausschuß aus sich selbst nicht erledigen kann, weil er das Pouvoir hiezu nach der Instruktion nicht hat, sich schlüßig macht. Aber die Verwaltung kann der Landtag nicht wohl leiten.

Herr Landrichter Schandl: Er leitet sie durch sein Organ, den ständigen Ausschuß.

Herr Doktor Schuler: Dieses brauchen wir hier nicht zu sagen, sondern nur da, wo von dem ständigen Ausschuß die Rede ist, kann gesagt werden, daß der ständige Ausschuß das fortwirkende Organ des Landtages ist.

Herr Landrichter Schandl: Es schadet nichts, wenn die Fassung mehr zu weit als zu enge ist.

Herr Doktor Schuler: Wenn man etwas Legislatives macht, so muß man sich an die möglichste Präzision des Ausdrucks gewöhnen.

Wenn man alles zu breit faßt, so ist es gerade so, als wenn es wieder aus den Händen wegschlüpfte. Die Bestimmtheit des Ausdruckes ist das erste Erforderniß einer legislativen Textirung.

Herr Landrichter Schandl: Die muß aber umfassend seyn. Wenn ein Ausdruck kurz ist, und dabei zu wenig sagt, so ist es der schlechteste.

Herr Doktor Schuler: Ein weiteres Amendement lautet: (wird verlesen.)

Ich glaube, daß es besser sey, den Ausdruck Interessen zu gebrauchen; denn auf Rechte, welche unsern Interessen widerstreiten, wird der Landtag gern verzichten.

Herr Doktor Clemann: Der Ausdruck berathen scheint mir überflüssig, da eine Körperschaft nur in Folge einer Berathung beschließen kann.

Herr Bürgermeister Blaas: Auch die Worte: zu wahren, dürften überflüssig seyn, weil sie schon im §. 2 enthalten sind, wo es heißt: „Das Land Tirol will seine Selbstständigkeit gewahrt wissen."

Herr Doktor Schuler: Ich stimme für die spezialisirende Fassung des §. 13, wie sie der Ausschuß ursprünglich beliebt hat. Eigentlich gibt dieser Paragraph nur in einem Umrisse die Gegenstände und die allgemeinen Zweige der Thätigkeit an, auf welche sich der zusammengetretene Landtag zu beziehen hat. Dies ist im allgemeinen die Erledigung der ihm zustehenden Verwaltungs-Gegenstände. Damit steht in Verbindung die Anhörung und Prüfung der Geschäftsberichte der ständigen Ausschüsse oder überhaupt der Organe, die der Landtag von einer Versammlung bis zur andern zurückläßt, so wie die Erledigung der Beschwerden, welche theils in seinem Bereiche liegt, theils aber darin besteht, daß hierüber weitere Anträge an die Staatsverwaltung oder an den Reichstag vorgelegt werden.

Auf Umfrage des Herrn Präsidenten beschloß die Versammlung:

1. die Annahme der ursprünglichen Fassung des §. 13;

2. Daß die Einschaltung der Worte: „und die Interessen des Landes zu berathen und zu wahren" zu verwerfen sey.

Bürgermeister Feistenberger und Landrichter Schandl verzichteten auf die Abstimmung über die von ihnen gestellten Amendements.

Hiemit wurde die heutige Sitzung geschlossen, und die folgende auf Morgen früh 9 Uhr anberaumt.

XV. Sitzungsprotokoll

des konstituirenden Provinzial-Landtages vom 4. Juli 1848.

(Unter dem Vorsitze und in Gegenwart wie in der vierzehnten Sitzung, wozu auch Herr Graf von Brandis beigekommen.)

Nach dem Ablesen des unbeanstandet gebliebenen Protokolls verlas der Herr General-Referent die Erwiederung des k. k. Oberkommandanten in Tirol, des k. k. General-Majors von Roßbach, auf das von dem Komité für Wehrverfassung an ihn gerichtete Ersuchschreiben in Betreff des Ersatzes für die nach vollendeter Dienstzeit zurückkehrenden Schützenkompagnien, und verband damit den von der h. Versammlung gebilligten Antrag, selbes dem erwähnten Komité zuzuweisen, um es als dringend heute Nachmittag berathen zu können.

Zugleich lud er die Herrn Abgeordneten ein, ihre allfälligen Wünsche auf Anschaffung der in Druck gelegt werdenden Landtagsprotokolle, die der hiesige Buchhändler und Buchdrucker J. Schumacher zu billigen Preisen zu liefern sich erboth, ihm bekannt zu geben, um darnach die Auflage einrichten zu können.

Der Herr Berichterstatter des Verfassungs-Ausschusses, Doktor Schuler, wurde vom ständischen Herrn General-Referenten von Lutterotti zur Fortsetzung des gestern abgebrochenen Vortrags über den Verfassungsentwurf eingeladen.

Der Herr Abgeordnete begann seinen Vortrag mit der Motivirung des vorerst abgelesenen §. 14, und trägt darauf an, in drei Abtheilungen darüber abzustimmen.

Ueber die erste Abtheilung liegt vom Herrn General-Referenten ein Amendement für einen Zusatz vor, der nach „zu wählenden Mitgliedern" mit den Formalien, „und aus vier Stellvertretern," einzuschalten seyn dürfte.

Der Herr Berichterstatter hat sich diesen zweckmäßig erscheinenden Zusatz angeeignet, und formulirt den ersten Absatz dieses §. 14, wie folgt:

„Der ständige Ausschuß besteht aus vier, aus der Mitte des Provinzial-Landtages zu wählenden Mitgliedern, und aus vier Stellvertretern, deren Wahl von zwei zu zwei Jahren erneuert wird."

Da Niemand das Wort nahm, so wurde die vom Herrn Präsidenten gestellte —

Frage: Nimmt die h. Versammlung die vom Herrn Berichterstatter mit Rücksicht auf das Amendement vorgeschlagene Fassung des ersten Absatzes dieses Paragraphes an? einstimmig bejaht.

Ebenso wurde die Fassung des zweiten Absatzes mit dem, über, mit Zustimmung der h. Versammlung, vom Herrn Berichterstatter aufgenommenen, vom Herrn Prälaten von Wilten vorgeschlagenen, nach den Worten „er hat" einzufügenden Zusatze „unter dem Vorsitze des Präsidenten oder Vizepräsidenten" Von der h. Versammlung gutgeheißen.

Dieser Absatz lautet, wie folgt: „Er hat unter dem Vorsitze des Präsidenten oder Vizepräsidenten die im Laufe des Jahres vorkommenden Verwaltungsgegenstände über Vortrag des ständischen General-Referenten und der ständischen Sekretäre zu berathen und über sie zu beschließen."

In Betreff des dritten Absatzes des §. 14 liegt in Beziehung auf die Zahl der Mitglieder des verstärkten Ausschusses ein Amendement des Inhalts vor:

„Der verstärkte Ausschuß besteht aus dem ständigen Ausschusse und dann aus sechs Mitgliedern, wovon je eines auf die Geistlichkeit und den Adel, je zwei auf den Bürger- und Bauernstand entfallen, und welche aus der Mitte des Provinzial-Landtages von zwei zu zwei Jahren zu wählen sind." Herr General-Referent von Lutterotti motivirt sein Amendement.

Bei der Eröffnung der Debatte erklärt sich Herr Landrichter Hirn für je drei Ausschußmitglieder bei dem dritten und vierten Stand.

Nachdem die Debatte einige Zeit fortgesetzt, und nach dieser von Niemand mehr das Wort verlangt wurde, fragte der Herr Präsident:

Erklärt sich die h. Versammlung für einen verstärkten Ausschuß im Allgemeinen, und insbesondere, nach dem Amendement des Herrn von Lutterotti, für sechs Mitglieder?

Beide Fragen wurden nach Stimmenmehrheit bejahend entschieden.

Es lautet demnach der letzte Absatz des §. 14:

„Der verstärkte Ausschuß besteht aus dem ständigen Ausschusse und aus weitern sechs Mitgliedern, wovon je eines auf den geistlichen und den Adel-, je zwei auf den Bürger- und Bauernstand entfallen. Der verstärkte Ausschuß wird nach Verlauf von zwei Jahren nach Bedarf vom Provinzial-Landtage gewählt."

§. 15. Nach dessen Verlesung und Begründung durch den Herrn Berichterstatter frägt derselbe, ob die h. Versammlung, da über die darin enthaltenen Punkte einzeln abzustimmen seyn wird, auch über den Eingang dieses Paragraphes die Debatte zu eröffnen und abzustimmen wünsche? und ob sie mit dem logischen Gedankengange, der dabei beobachtet worden, einverstanden sey?

Die h. Versammlung erklärte sich, ohne vorläufige Debatte, mit dem Eingange dieses Paragraphes, als über die beantragte einzelne Abstimmung in Betreff der darin enthaltenen Punkte einverstanden.

Er lautet: „Die Wirksamkeit des Provinzial-Landtages und seiner Ausschüsse bezieht sich auf alle, zur Erreichung des im §. 2 aufgestellten Zweckes, nöthigen Vorschläge und Verfügungen, und die der Landschaft schon eingewiesenen Verwaltungszweige, insbesondere faßt sie auch in sich u. s. w."

Der Herr Berichterstatter begann nunmehr die einzelnen Punkte a. bis g. zu motiviren, und nach vorläufiger Besprechung der Abstimmung zu unterziehen.

a. In Betreff der Aufrechthaltung der römisch-katholischen Religion in der Provinz Tirol als ausschließlich öffentlicher Kultus wurde die Fassung des Entwurfes, lautend: „Die Aufgabe, durch alle gesetzlichen Mittel dahin zu wirken, daß der römisch-katholischen Religion allein die öffentliche Ausübung des Gottesdienstes gesichert bleibe," —

Von der h. Versammlung ohne Debatte mit ungetheiltem Beifall angenommen.

b. Das Steuerbewilligungs- und Kontrollirungsrecht, in so fern dasselbe gesetzlich nicht vom Reichstage ausgeübt wird.

Herr Landrichter Schandl bringt, unter Motivirung desselben, folgendes Amendement vor: „Die Stände bestimmen die Bedürfnisse des Landes, und wählen die vom Lande zu schaffenden Bedeckungsmittel."

Hiebei betheiligten sich die Herren Dekan Amberg, Bürgermeister Blaas, Landrichter Hirn, Baron Giovanelli, Graf von Brandis, Bürgermeister Feistenberger.

Im Verlaufe der Debatte äußerten sich mehrere Bedenken gegen dieses Amendement, insbesondere gewinne dasselbe den Anschein einer beabsichteten Ausscheidung eines eigenen Finanzetat für Tirol.

Herr Landrichter Schandl präzisirt sein Amendement durch den Nachsatz: „In so fern sie (die Deckungsmittel) nicht vom Reichstage verlangt werden können."

Nach einer längern Debatte über dieses Amendement wurde nach ihrem Schlusse das näher präzisirte Amendement des Herrn Landrichters Schandl zur Abstimmung gebracht, —

Und von der h. Versammlung abgelehnt, dagegen aber die Fassung des Entwurfes angenommen.

Herr General-Referent schlägt als Nachsatz zu litt. b., den man mit einem eigenen Buchstaben litt. c. bezeichnen dürfte, das Amendement vor:

„Eine die Interessen des Landes sichernde Mitwirkung bei der Evidenthaltung, Verbesserung oder neuer Herstellung des Steuerkatasters."

Obwohl im Laufe der Debatte die Meinung ausgesprochen wurde, daß, da die Steuer-Evidenthaltung schon den Ständen zugewiesen wurde, dieser Nachsatz weggelassen werden könnte, so entschied sich doch —

Die h. Versammlung für die Aufnahme des Amendements unter einem eigenen Buchstaben c.

Litt. d. Oberaufsicht in Gemeinde-Angelegenheiten nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

In einer längern Diskussion wurden verschiedene Ansichten für und wider den Antrag entwickelt und begründet, nach deren Schlusse —

Von der h. Versammlung der Punkt d. des §. 15 in seiner Fassung angenommen wurde.

e. Altverfassungsmäßige Mitwirkung bei der Landesvertheidigung, und die Aufsicht auf die im Lande anzulegenden Waffendepots zum Behufe der Volksbewaffnung.

An dieser Debatte nahmen Antheil die Herren Abgeordneten Landrichter Schandl, Ruedorfer, Kanonikus Duile, Bürgermeister Feistenberger.

Der Herr Abgeordnete Doktor Schuler bemerkte, daß die obige Stylisirung später abgeändert, und der Punkt e. eine andere Fassung erhalten habe, die nur darin bestehe, daß der Beisatz zum Behufe der Volksbewaffnung in der spätern Redaktion dieses Punktes weggelassen wurde.

Nach einer kurzen Debatte über die Wiederaufnahme dieses Zusatzes, beziehungsweise Annahme der frühern Fassung dieses Punktes wurde vom Herrn Präsidenten die entsprechende Frage gestellt.

Beschluß: Die h. Versammlung gab der frühern Fassung des Punktes sub e zum 15 §. den Vorzug vor der später beliebten Textirung.

Die noch übrigen Punkte als:

f. Einfluß auf die wichtigern Landesangelegenheiten;

g. Ernennungsrecht der ständischen Beamten mit Einschluß des früher der a. h. Bestätigung vorbehaltenen ständischen General-Referenten, und

h. Selbstständige Verwaltung des ständischen Einkommens und der ständischen Fonde, wurden —

Beschluß: Einstimmig gebilligt.

§. 16. Der Herr Berichterstatter verliest unter nachträglicher Motivirung diesen Paragraph, der lautet: „Da die frühern, für Deckung der ständischen Erfordernisse bestimmten Bezüge und Kapitalien vom Staate eingezogen wurden, so wird der für die Deckung der ständischen Auslagen dermal mit einer Summe von 65000 fl. C. M. aus der Kameralkasse angewiesene Betrag auf das Grundsteuer-Erträgniß fundirt, und bei Abführung der Grundsteuer an die Kameralkasse jährlich sogleich in Abzug gebracht. Die Verwaltung dieses Einkommens steht den Ständen selbstständig und ohne weitern Einfluß des Staates zu."

Nach eröffneter Debatte bemerkte der Herr Prälat von Wilten: es sey bedenklich, die Erforderniß-summe ohne vorläufige, auf amtliche Daten sich gründende Feststellung des Exigenzetats, bestimmt auszusprechen, zumal eine Erweiterung der ständischen Geschäftssphäre in Aussicht stehe, welche auch einen größern Kostenaufwand zur Folge haben dürfte. Bei einer bereits bestimmten Pauschalsumme ist es schwer, in der Folge, wenn der Bedarf es fordert, eine Vermehrung derselben zu bewirken.

Herr Graf von Brandis und Herr von Hepperger meinten, daß über den Paragraph abgestimmt, die Bestimmung der Pauschalsumme aber bis zu dem Zeitpunkte vorbehalten bleiben solle, bis die h. Versammlung durch die nachfolgende Berathung über den Stand des ständischen Erfordernisses, und durch das auf dem Grund desselben von der ständischen Buchhaltung zu verfassende Präliminar in die Lage gesetzt seyn werde, die Erfordernißsumme bestimmt festzustellen, welche in dem Paragraphe nachträglich in die offengelassene Stelle aufzunehmen wäre —

Womit sich die h. Versammlung einverstanden erklärte, die Fassung des Paragraphes anerkannte, und den Betrag der Pauschalsumme auszusprechen sich vorbehielt.

Das Amendemement des ständischen Hrrrn General-Referenten als Nachsatz zum §. 16 des Inhalts: „Die zur Verbesserung der bestehenden, und zur Herstellung des neuen Grundsteuerkatasters erforderlichen Auslagen sind aus Staatsmitteln besonders zu bedecken“ —

Wurde nach dem Beschlusse der h. Versammlung nicht aufgenommen.

§. 17. Die Bezahlung der Interessen der tirol. ständischen Obligationen geschieht wie bisher durch das ständische General-Einnehmeramt. Die Deckung hiefür wird auf das Erträgniß der tirolischen Grundsteuer angewiesen.

Nach der vom Herrn Berichterstatter mitgetheilten Motivirung dieses Paragraphes wurde die Diskussion begonnen.

Der Herr Abgeordnete von Klebelsberg beantragt, daß in diesem Paragraph auch der Betrag der ganzen Landesschuld angegeben, und auf das Grundsteuergefäll fundirt betrachtet werde.

Im Laufe der Debatte, woran sich die Herren Graf von Brandis, Baron von Giovanelli, Prälat von Wilten und der Berichterstatter betheiligten, wurde bemerkt, daß dieser Antrag, der die Tendenz der Trennung der Landesschuld von der Staatsschuld, und die Nichtanerkennung der letztern in Beziehung auf die Theilnahme Tirols an ihrer Tilgung und Zinsenzahlung zu schroff ausspreche, keine Gewähr eines Ersatzes darbiethe, vielmehr die Genehmigung der in diesem Paragraph enthaltenen Anträge in Frage zu stellen geeignet sey; übrigens liege in den Anträgen über die Zinsenzahlung von blos ständischen Obligationen und der ersten Fundirung auf das Grundsteuergefäll schon eine Verwahrung in mildester Form gegen die Antheilnahme an der Konkurrenz zu den Lasten der übrigen Staatsschuld vor, mit welcher indirekten Verwahrung sich vorderhand begnügt werden dürfte.

Nach dem Schusse der Debatte wurde über den §. 17 des Entwurfes abgestimmt, —

und selber in seiner Fassung von der h. Versammlung genehmigt.

Der Herr Abgeordnete von Klebelsberg zog seinen Antrag zurück. Das Amendement des Herrn von Larcher, nach §. 17 folgende Formalien einzuschalten: „Jeder Tiroler ist im Allgemeinen verpflichtet, sein Vaterland innerhalb der Gränzen desselben zu vertheidigen. Die nähern Bestimmungen über diese Wehrpflicht und die Ausnahmen davon wird ein besonderes Gesetz der Provinzialstände enthalten;“

Wurde nach einer kurzen Debatte —

Von der h. Versammlung als ein neuer Antrag dem Komité für die Wehrverfassung übergeben.

§. 18. Aenderungen in der Provinzialverfassung können in Berathung genommen werden, wenn ein hierauf bezüglicher Antrag von einem Drittheile der Versammlung unterstützt wird; zur Beschlußfassung hierüber ist eine Majorität von zwei Drittheilen der auf dem Landtage erschienenen Abgeordneten erforderlich.

Für den letzten Absatz trug Herr von Hepperger nachstehendes, nach den Worten: Aenderung rc. unterstützt wird, einzuschaltendes Amendement vor: „Zur Beschlußfassung hierüber ist eine Majorität von drei Viertheilen der auf dem Landtage erschienenen Abgeordneten erforderlich, und die Abstimmung findet erst acht Tage nach dem Schlusse der diesfälligen Debatte statt.“

Ueber dieses Amendement nahmen die Herren Abgeordneten Graf von Brandis, Landrichter Schandl und Ruedorfer das Wort.

Im Verlaufe der Debatte trug Herr von Hepperger auf Verkürzung der achttägigen Frist zwischen dem Schlusse der Debatte und der Abstimmung auf drei Tage an. Der Herr Berichterstatter eignete sich die Abkürzung der Frist in seiner Fassung dieses Paragraphes, jedoch mit Beibehaltung der erforderlichen Stimmenzahl für Verfassungsfragen von zwei Dritteilen, statt drei Viertheilen, an.

Nachdem Niemand mehr das Wort verlangte, wurde zur Abstimmung über das Amendement geschritten, und auf die gestellte Anfrage des Herrn Präsidenten —

Ob die h. Versammlung den §. 18 mit dem Amendement von drei Viertheilen Stimmen annehmen? stellte sich eine Stimmengleichheit durch die vorgenommene Zählung von 25 für, und 25 Stimmen gegen das Amendement heraus.

Die vom Berichterstatter Herrn Doktor Schuler verlangte und bewilligte Gegenprobe —

Lieferte das Ergebniß von 26 Stimmen für das Amendement mit einer Stimmenmehrheit einer Stimme.

Die Herren Abgeordneten von Larcher und von Klebelsberg legen gegen die eingeleitete Gegenprobe und ihr Ergebniß Verwahrung ein, da das Resultat der ersten Abstimmung durch die von einem

hiefür verantwortlichen Sekretär vorgenommene Zählung der stimmenden Mitglieder ermittelt, und keineswegs zweifelhaft war, folglich die erste Abstimmung als gültig zu betrachten ist.

Gesuch der hiesigen Nationalgarde um Uebernahme des zur würdigen Feier des höchst beglückenden Ereignisses der Ernennung Sr. k. Hoheit des Erzherzogs Johann zum Reichsverweser von Deutschland durch einen Fackelzug nöthigen Kostenaufwandes von 250 fl. W. W. C. M.

Der Herr General-Referent, die Feier dieses höchst erfreulichen Ereignisses als eine Ehrensache des Landes betrachtend, trägt auf Flüssigmachung dieser Summe aus dem ständischen Dotationsfonde mit dem Beisatze an, daß das weitere Gesuch der Bittsteller, um Verschaffung der nöthigen Munition für die zur Erhöhung des Festes angeordneten Artillerie-Salven, an das k. k. Militär-Oberkommando zur Gewährung zu leiten sey.

Hiemit wurde die Sitzung geschlossen, und die nächste Sitzung auf Morgen den 5. Juli früh 9 Uhr festgesetzt.

(Ende 12¾ Uhr.)

Wolkenstein.

Künigl. v. Schnell.

Stenographischer Bericht

über die fünfzehnte öffentliche Sitzung des tirolisch-konstituirenden Provinzial-Landtages am 4. Juli 1848 Vormittags.

Nach Eröffnung der Sitzung und Verlesung des Protokolles der vierzehnten Sitzung ergriff auf Einladung des Präsidenten das Wort —

Herr General-Referent: Es ist der h. Versammlung bekannt, daß schon in einer frühern Sitzung über die Ordnung des Defensions-Wesens gesprochen worden.

Es hat nämlich die Nothwendigkeit sich herausgestellt, jene Kompagnien, welche gegenwärtig aus dem Süden zurückkehren, wieder zu ersetzen.

Mit dem Prinzip der Freiwilligkeit will es nicht recht vorwärts gehen.

Das Defensions-Comié war daher in der Lage, sich an den h. Kongreß zu wenden, und ihn zu bitten, diesen Gegenstand in Berathung zu nehmen, und Maßregeln zur Erreichung dieses wichtigen Zweckes anzuordnen. Das dazu gewählte Komité ist zusammengetreten, aber auf Hindernisse gestoßen, worüber vorläufige Aufklärung von Seite des Oberkommandanten General von Roßbach nothwendig war. Diese hat Letzterer nunmehr gegeben, und ich erlaube mir, sein Schreiben zu verlesen. (Wurde verlesen.)

Ich glaube, daß diese Aufklärungen nunmehr an das Komité zu leiten sind, damit es bei der Bearbeitung aus dem Stande, wie er mitgetheilt worden, das Nöthige ersehen könne, und ich stelle an den Herrn Präsidenten den Antrag, für heute Nachmittag eine Komité-Sitzung anzuberaumen, damit man sich über diese dringende und großer Ueberlegung bedürfende Angelegenheit besprechen könne.

Auf gehaltene Umfrage von Seite des Präsidenten wurde hiegegen Nichts erinnert.

Es ist sonst gewöhnlich gewesen, Abschriften der Protokolle zu besorgen; heuer werden diese gedruckt. Auf den Wunsch mehrerer Herren Verordneten hin, habe ich mit Herrn Buchhändler Schumacher hierüber gesprochen. Er wird sie um sehr billigen Preis liefern, so daß das Protokoll sammt Beilagen und stenographischen Berichten wohl nicht über 3, höchstens 4 fl. zu stehen kommen wird; genauer kann dieß jetzt noch nicht angegeben werden. Ich muß daher die Herren, welche diese Protokolle wünschen, ersuchen, bei mir die Zahl anzuzeigen, um mit Herrn Schumacher das Nähere noch zu besprechen.

Auf Einladung von Seite des Präsidenten fuhr der Berichterstatter für das Verfassungs-Wesen in seinem Vortrage fort.

Herr Doktor Schuler: §. 14 des Verfassungsentwurfes lautet: (wurde gelesen.) Da die Aufgabe des Prov. Landtages nicht blos eine berathende, sondern auch eine verwaltende ist, und daher die

Geschäfte das ganze Jahr fortgehen müssen, so war Fürsorge nothwendig, daß aus der Mitte des ständischen Körpers ein Ausschuß zurückbleibe, welcher die im Laufe des Jahres von einem Landtage zum andern vorkommenden kurrenten Geschäfte erledige. Dazu ist eigentlich die ständische Kanzlei nicht berufen, indem sie nur als Beamte fungiren kann, aber nicht als Bevollmächtigte der Versammlung selbst. Als solche, mit beschränkten Mandaten betraut, sitzt der ständige Ausschuß, früher die ständische Aktivität. Es können aber im Laufe des Jahres wichtigere Ereignisse eintreten und Angelegenheiten zur Verhandlung kommen, für welche der ständige, aus blos vier Mitgliedern bestehende Ausschuß sich nicht ganz kompetent halten dürfte, und für welche doch die Einberufung des ganzen, aus 81 Mitgliedern bestehenden Landtages nicht wohl thunlich wäre.

Für diesen Fall ist der verstärkte Ausschuß beliebt worden, dessen Anzahl nicht angegeben ist, sondern welcher von 2 zu 2 Jahren nach Bedarf, d. h. nach der Ansicht des Landtages selbst aus dessen Mitte gewählt wird. Der Geschäftskreis des ständigen Ausschusses besteht in allen diesen Verwaltungs-Gegenständen, welche im Laufe des Jahres hier zur Verhandtung kommen, er ist ein kleineres ständisches Kollegium. Daß die Mitglieder des ständigen Ausschusses aus der Mitte der Versammlung gewählt werden, bedarf wohl keiner Rechtfertigung, wenn der Ausschuß wirklich Mandatar der Versammlung seyn soll. Daß dabei alle vier Stände durch je ein Mitglied repräsentirt werden, ist bisherige Gepflogenheit gewesen, und man glaubte auch dabei stehen bleiben zu sollen.

Ich habe hier zwei Amendements. Das eine schiebt nach den Worten: „aus vier Mitgliedern" ein: „und aus vier Stellvertretern."

Das zweite Amendement sagt: „jeder Stand wählt das Ausschußmitglied und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte."

Ein weiteres Amendement bezieht sich auf die Bildung des verstärkten Ausschusses: „Der verstärkte Ausschuß besteht ꝛc. (wird verlesen.)

Ich habe schon gesagt, was der verstärkte Ausschuß bezweckt.

Hier ging man von dem Grundsatze aus, die Zahl der Mitglieder nicht von vorneherein zu bebestimmen, sie sollte vielmehr von den Zeitverhältnissen abhängen; es hienge also blos von dem jeweiligen Ermessen des Prov. Landtages ab.

Nach diesem Amendement aber soll die Zahl der verstärkten Ausschußmitglieder schon von vorneherein festgestellt werden. Daß hier gleich auf die Wahl von Stellvertretern in dem einem Amendement angetragen wird, ist, glaube ich, ganz in der Ordnung und hätte sich wohl von selbst verstanden.

Daß jeder Stand aus seiner Mitte wählt, ist ein Zusatz, der die Sache nur erläutert. Es war schon von vorneherein die eigentliche Absicht des Verfassungsausschusses dahin gerichtet.

Herr General-Referent: Ich habe nur geglaubt, auf die nummerische Zahl des verstärkten Ausschusses schon von vornherein antragen zu müssen, weil es doch nothwendig ist, daß die Wahl gegenwärtig vorgenommen werde; und wenn es so ist, so muß man doch auch wissen, wie viel gewählt werden sollen, und ich glaube daher, daß die Zahl von sechs vorderhand zureichen dürfte.

Mehrere in den verstärkten Ausschuß zu rufen, ist mit nicht unbedeutenden Kosten verbunden. Ich glaube, in außerordentlichen Fällen kann davon wohl eine Ausnahme gemacht werden.

Herr Landrichter Schandl: Ich glaube, daß auch gegenwärtig die Zeitverhältnisse dafür sprechen.

Herr Prälat von Wilten: Es wäre doch vielleicht gut, wenn hier beigefügt würde, daß dieser ständige Ausschuß unter Vorsitz des Präsidenten seine Thätigkeit pflegt.

Herr General-Referent: Es ist ja schon früher gesagt worden: Der Präsident ist Vorstand des ständigen Ausschusses.

Herr Prälat von Wilten: Ich glaube, es wäre doch auch hier der Platz, dieses anzuführen.

Da Niemand mehr das Wort verlangte:

Herr Präsident: Mir scheint, der Herr Berichterstatter hat selbst sich einige Zusätze angeeignet.

Herr Doktor Schuler: Ich muß in der Beziehung auf etwas aufmerksam machen. Ich bin hier eigentlich Berichterstatter der Majorität des Ausschusses. Es ist freilich der Fall vorgekommen, daß die Majorität wieder selbst ihrem Antrage untreu geworden ist, und daß ich als Berichterstatter hier dann

in der Minorität war. Aber als Berichterstatter der Majorität habe ich eigentlich nicht das Recht, mir solche Anträge geradezu anzueignen; ich habe das nur in einigen ganz unbedeutenden Einschiebseln mir erlaubt, um nicht über jede Kleinigkeit eine eigene Abstimmung zu veranlassen. Das wäre eigentlich ein Recht der Majorität des Ausschusses selbst; indessen glaube ich, derselben damit nicht vorzugreifen.

Herr Landrichter Hirn: Ich meine aber, der verstärkte Ausschuß soll in Bezug auf die Zahl der Mitglieder desselben aus jedem Stande in gleichen Verhältnissen bestehen, wie bisher die Komités gewählt worden sind. Wenn also in dem ersten und zweiten Stande je zwei, sollten in dem dritten und vierten je vier gewählt werden.

Herr General-Referent: Beim Antrage auf drei Mitglieder habe ich über diesen Umstand wohl nachgedacht, aber gefunden, daß man hier ganz unnützer Weise sich Kosten verursachen würde, indem gewiß schon die vorgeschlagene Zahl zureichen wird.

Herr Landrichter Hirn: Wenn es sich immer blos um einen Administrativgegenstand handeln würde, so würde ich das recht gerne zugeben. Allein es wird sich manchmal wohl um etwas mehr handeln, besonders wenn der verstärkte Ausschuß in Aktivität tritt, und, wie schon voraus zu setzen ist, vielleicht ähnliche Gegenstände zu berathen hat, welche sonst dem Prov. Landtage selbst zukommen, und er als Mandatar, als Stellvertreter des Landtages in außerordentlichen Fällen, oder weil Gefahr auf dem Verzug ist, etwas zu beschließen hat.

Herr General-Referent: Ich glaube, der Fall, daß Prinzipienfragen von Seite der Aktivität verhandelt werden, wird wohl selten eintreten; dies gehört doch immer zum Wirkungskreise des Kongresses selbst.

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis: Es kömmt darauf an, ob es die Kosten lohnt, noch diese zwei Mitglieder beizugeben. Ich glaube, es könnte gerade diesen zwei Bänken am leichtesten überlassen werden; die zwei ersten Bänke nehmen keine Prärogative für sich in Anspruch. Wenn Sie mehr Auslagen passieren wollen, steht es Ihnen frei.

Herr Landrichter Hirn: Wenn man das Prinzip der gleichmäßigen Vertretung auch beim Ausschuß berücksichtigen will, so sollte man auf die Kosten nicht reflektiren; denn wollte man auf diese Rücksicht nehmen, so hätte auch bei der Vertretung am Landtage dasselbe geschehen müssen, was gewiß nicht in dem Wunsche des Landes liegt.

Herr General-Referent: Ich glaube, daß es keinen praktischen Werth hat, denn bei dem verstärkten Ausschuß ist die Stellung der Stände von der Art, daß der dritte und vierte Stand immer in der Majorität ist, denn sie stellen dazu sechs, während die andern zwei Stände nur vier stellen, folglich haben sie die Majora schon für sich.

Die Kosten sind nicht unbedeutend, wenn die Mitglieder nicht aus der nächsten Nähe gewählt werden.

Herr Landrichter Hirn: Wegen des Kostenpunktes könnte ich mich von dem angenommenen Prinzip der Vertretung nicht so weit abwendig machen lassen in Bezug auf die Erwählung eines verstärkten Ausschusses.

Herr von Zallinger: Konsequent müßte man auch beim ständigen Ausschuß statt vier Mitglieder sechs nehmen; das wäre aber überflüssig. Der Grundsatz der Verstärkung ist ja von dem Herrn Berichterstatter angenommen worden, folglich sind wir konsequent, wenn wir von der Verstärkung sprechen, denn bezüglich dieser wurde angenommen, daß von den ersten zwei Ständen Einer, von den andern je zwei gewählt werden sollen.

Da sollten wir doch zufrieden seyn, denn daß man sechs besoldet für die kurrenten Geschäfte wird doch nicht nothwendig seyn.

Herr Landrichter Hirn: Aber bei der Zusammensetzung der Stände mit dem verstärkten Ausschusse ergibt sich dieses Mißverhältniß.

Herr General-Referent: Die Majora sind ja für die beiden andern Stände gesichert.

Herr Landrichter Hirn: Je nachdem ein Mitglied eine andere Ansicht hat, kann die Majorität desto zweifelhafter werden.

Herr Falkner: Nach der Verfassungsurkunde wird es nicht unschicklich heraus kommen, wenn der erste Stand zwei, der zweite zwei, der dritte drei, der vierte vier Vertreter hiezu wählen würde.

Herr Dekan Amberg: Das ist eine ganz neue Frage. Bei der Bildung der Komités hat man auf diese prinzipielle Frage wenig Gewicht gelegt; damals ist dies durchgegangen, ohne daß darüber debattirt wurde. Würde man konsequent seyn, so könnte man sich allerdings mit dem gestellten Amendement begnügen.

Herr Landrichter Hirn: Dieser verstärkte Ausschuß soll aber doch im Verhältnisse der Vertreterzahl beim Landtage gewählt werden, und in so fern würde ich mich dem Amendement des Herrn Falkner anschließen, denn dieses stünde im annäherungsweisen Verhältnisse zur Repräsentation des Landes selbst.

Herr Doktor Schuler: Ich mache darauf aufmerksam, daß die doppelte Zahl von Stimmführern des dritten und vierten Standes in den Ausschüssen sich auf unsere Geschäftsordnung gründet, welche nämlich das Prinzip festgesetzt hat, daß der dritte und vierte Stand die doppelte Zahl von Vertretern haben soll.

Mit dem Amendement des Herrn Falkner könnte ich mich nicht einverstanden erklären. Ich glaube, der Umstand, daß der dritte Stand in pleno durch 22, der vierte durch 35 vertreten ist, ist nicht relevant, wie ich überhaupt auf die Zahl der Stimmen wenig Gewicht lege, mehr aber auf die Kapacität.

Also sehe ich nicht ein, warum der dritte Stand einen Stimmführer weniger haben sollte. Vielmehr wäre erwünscht, daß der dritte Stand so viel Stimmen habe als der vierte. Ich lege nicht viel Gewicht darauf, daß zehn oder zwölf erscheinen; wenn es nur tüchtige Männer sind, noch weniger Gewicht aber lege ich auf die gewiß nicht bedeutenden Kosten, welche die Abordnung von zwei Mitgliedern mehr verursachen würde, besonders, wenn wir bedenken, daß der verstärkte Ausschuß selten eingerufen wird, und die Veranlassung hiezu nur eine gewiß dringende seyn wird. Gegenüber des Kostenpunktes scheint es unser nicht würdig, wenn wir auf einige Gulden so großes Gewicht legen, um ein angenommenes Prinzip zu umgehen, und in der Geschäftsordnung wieder ein Loch zu machen. Ich würde mich daher für das Amendement des Herrn Landrichters Hirn erklären; übrigens glaube ich, wir wollen zuerst über den ersten Abschnitt abstimmen, und was diesen betrifft, glaube ich mit Berücksichtigung der vorgetragenen Amendements folgende Textirung vorschlagen zu sollen: „Der ständige Ausschuß besteht aus vier aus der Mitte des Provinzial-Landtages nach Ständen zu wählenden Mitgliedern und deren Stellvertretern, deren Wahl von zwei zu zwei Jahren erneuert wird."

Damit sind die Amendements des Herrn von Lutterotti in den Satz selbst aufgenommen. Es wird sich darum handeln, ob man zwei Abstimmungen vornehmen lassen will, oder blos eine über die von mir jetzt vorgeschlagenen Fassung.

Auf Umfragen wurde die von Doktor Schuler vorgeschlagene Fassung angenommen.

Der zweite Absatz, zu welchem kein Amendement vorlag, wurde gleichfalls angenommen.

Herr Präsident: Es kommt nun die Frage über die Bildung des verstärkten Ausschusses, und zwar zuerst über die Textirung, wie sie vom Komité vorgeschlagen ist.

Dieselbe wird angenommen.

Herr Präsident: Nun käme die Frage, ob man dermal in eine Bestimmung der Zahl der Mitglieder des verstärkten Ausschusses schon eingehen wolle.

Wird bejaht, und sich dahin ausgesprochen, daß die Verstärkung durch sechs Mitglieder zu geschehen habe.

Herr Doktor Schuler fährt fort in seinem Vortrage und zwar §. 15, und bemerkte hiezu: Im §. 13 ist nur im Allgemeinen die Wirksamkeit des Prov. Landtages in den äußersten Umrissen gegeben worden; hier aber soll diese Wirksamkeit näher spezifizirt und die einzelnen Punkte hervorgehoben werden, in so fern sie eine Erweiterung des bisherigen ständischen Wirkungskreises bezwecken.

Im Allgemeinen wird im Eingange des Paragraphes die Natur dieser Wirksamkeit dahin näher bestimmt, daß man sich auf den Paragraph 2 bezieht. Man hätte sich ebenso auf den §. 3, der damit zusammenhängt, beziehen können. In §. 2 wurde ausgesprochen die Wahrung der Selbstständigkeit des Landes, in so fern diese mit der Reichsverfassung und der wesentlichen Einheit der Monarchie nicht in Widerspruch steht. In §. 3 ist gesagt, das Organ der Selbstständigkeit ist der Prov. Landtag.

Bezugnehmend auf diese beiden Paragraphe heißt es: es sey die Wirksamkeit des Prov. Landtags

zunächst darin zu suchen, daß derselbe jene Vorschläge rc. zu mache habe, welche zur Erreichung des im §. 2 aufgestellten Grundsatzes am dienlichsten sind.

Zunächst werden nun noch aufgenommen alle die der Landschaft jetzt schon zugewiesenen Gegenstände, danebst werden aber noch in den Lit. a—g die besondern Punkte hervorgehoben, welche als Erweiterung des bisherigen Geschäftskreises erscheinen.

Ich weiß nicht, ist es gefällig, daß wir über diesen Eingang besonders debattiren und abstimmen, oder sollen wir noch weiter gehen in der Beschreibung der eizelnen Punkte.

Ich glaube, es wird über jeden einzelnen Punkt besonders angestimmt werden müssen, daher wird es am zweckmäßigsten seyn, daß die Versammlung sich ausspreche, ob sie mit dem Eingang des Paragraphes einverstanden sey.

Wird sich einverstanden erklärt.

Unter diesen besondern Aufgaben der Wirksamkeit des Prov. Landtags wurde vorangestellt die Rücksicht auf die religiösen Verhältnisse des Landes.

Es ist früher bei der Berathung des §. 2 des Verfassungsentwurfes der Antrag gestellt worden, die religiösen Verhältnisse des Landes jedenfalls in dem Verfassungsentwurfe gebührend zu berücksichtigen.

Der Verfassungs-Ausschuß hat diesen Antrag in reife Ueberlegung genommen; man hat eben wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes und der besondern delikaten Stellung, welche die Berathung desselben sowohl in Bezug auf unser Publikum, als auf unsere Stellung nach Außen erfordert, eine vorläufige allgemeine Besprechung hierüber für nothwendig und nützlich erachtet. Diese wurde besonders gehalten; man hat sich auf die Fassung des Absatzes a vereinigt.

Der Absatz a spricht aus, daß man sich die öffentliche Ausübung des römisch-katholischen Gottesdienstes ausschließlich für das Land vorbehalte. Dies ist der Sinn desselben. Die Textirung lautet im Zusammenhange mit dem Eingange so: (Wurde gelesen.)

Herr Dekan Amberg: Ich erkläre mich nun vollkommen beruhiget und zufrieden, nachdem, was ich vor Allem gewünscht hatte, hervorgehoben wurde, daß das gegenwärtige Tirol sich als ein katholisches Land in seiner äußern Stellung bekennt, und daß der h. Kongreß selbst es als einen wichtigen Punkt erkennt, dieses Bekenntniß dem Lande und dem Auslande gegenüber auszusprechen. Ich bin mit der Stellung des hier gewählten Ausdruckes um so mehr einverstanden, als derselbe nicht nur den Wunsch, sondern auch die Pflicht des Kongresses bezeichnet, sich für die Sicherung dieses Verhältnisses mit allen gesetzlichen Mitteln zu verwenden.

Auf Umfrage des Herrn Präsidenten beschloß die Versammlung einstimmig die Annahme der vorgeschlagenen Fassung des ersten Absatzes.

Herr Berichterstatter verlas hierauf den Absatz litt. b. und bemerkte zu demselben Folgendes:

Wir sind hier von der Ansicht ausgegangen, daß das Steuer-Bewilligungsrecht im Allgemeinen zur Kompetenz des Reichstages, der allgemeinen Versammlung der österreichischen Monarchie, gehöre, und daß dasselbe der Kompetenz des Reichstages nicht entrückt werden könne, ohne die wesentliche Einheit der Monarchie zu gefährden.

Es können aber allerdings Bedürfnisse eintreten, welche zunächst nur die Provinz betreffen — Auslagen, welche rein provinzieller Natur, aber doch sehr dringend und wünschenswerth sind — Auslagen, welche sich auf die innere Haushaltung des Landes beziehen, und für welche daher eine Deckung aus allgemeinen Reichsmitteln nicht wohl zu erwarten seyn dürfte, — Auslagen selbst, deren Realisirung für die öffentliche Zwecke des Unterrichtes u. s. w. sehr dringend erscheint, und wofür es dem Lande selbst daran liegen muß, die Mittel aus sich selbst beischaffen zu können. Für diese Fälle nun will man sich hier das Steuer-Bewilligungs- und Kontrollirungsrecht vorbehalten wissen, gegenüber den bisherigen Zuständen, unter welchen das Land gar nichts verfügen konnte, und zu den nützlichen Zwecken irgend eine Besteurung nicht auflegen durfte, sondern eine höhere Genehmigung abwarten mußte. Dies ist die Ansicht, von welcher der Verfassungsausschuß ausgegangen ist.

Ich habe nun ein Amendement erhalten, welches zwar nicht geradezu zu dieser Litera bezeichnet ist, aber doch füglich hieher zu gehören scheint, und das diesem Grundsatze des Verfassungsausschusses total entgegen ist. Es lautet so: (Wurde gelesen.)

Ich ersuche den Herrn Antragsteller sein Amendement selbst zu motiviren.

Herr Landrichter Schandl: Es haben mich hiezu dieselben Motive bewogen, welche der Herr Berichterstatter so eben entwickelt hat. Es gibt nämlich außerordentliche Bedürfnisse, über welche die Stände zu urtheilen haben. Eine Deckung derselben ist vom Reichstage nicht zu erwarten, und so bleibt nichts übrig, als daß das Land selbst die Mittel zur Deckung dieser nothwendigen Bedürfnisse des Landes schaffe.

Herr Doktor Schuler: Ich muß nur bemerken, daß das Amendement, wie es hier gestellt ist, alle Bedürfnisse des Landes in sich begreift, daß also dadurch geradezu ausgesprochen würde, daß das Land das Recht der Selbstbesteuerung in jeder Beziehung auszuüben habe, folglich einen isolirten Finanzhaushalt bilden müßte. Es heißt nämlich hier: „Die Stände bestimmen die Bedürfnisse des Landes.“

Wir hätten also ohne eine weitere Restriktion das Prinzip aufgestellt, daß die Provinz die Selbstbesteuerung auszuüben habe, und einen eigenen Finanzetat bilden soll.

Herr Landrichter Schandl: Wenn ich zu meinem Amendement die Worte beifüge: „und decken dieselben, so weit sie nicht vom Reichstage gedeckt werden,“ dann dürfte alles enthalten seyn, was ich selbst auszusprechen wünschte.

Herr Dekan Amberg: Ich glaube, daß der Sinn des Amendements schon in der Textirung des Ausschusses enthalten sey.

Wenn nämlich den Ständen ein Steuer-Bewilligungsrecht zukömmt, nicht blos im Gegensatze zum Reichstage, in so fern nämlich die von dorther gefoderten Steuern vom Lande übernommen werden, sondern ein Steuer-Bewilligungsrecht für das Innere selbst nach den erkannten Bedürfnissen des Landes, so ist nach meiner Ansicht dasselbe ausgedrückt.

Herr Landrichter Schandl: Nach dem gewöhnlichen Begriffe versteht man unter Steuer nur dasjenige, was zum Staatshaushalt beigetragen wird.

Herr Dekan Amberg: Vielleicht könnte man doch auch eine andere Auffassung finden; wenigstens scheint dieser Sinn nach der Aufklärung, welche der Herr Berichterstatter selbst gegeben hat, darin zu liegen.

Herr Doktor Schuler: Nach der Textiruug der Lit. b. wollen die Stände sich ein Steuer-Bewilligungsrecht für jene Fälle vorbehalten, in welchen dasselbe vom Reichstage nicht geübt wird, also für jene Fälle, in welchen die Sorge für unsere Bedürfnisse nicht in der Kompetenz des Reichstages liegt.

Ich glaube, daß dieses vollkommen hinreichen wird, um uns auch in dieser Beziehung eine gewisse Selbstständigkeit zu vindiziren.

Ich muß aber darauf aufmerksam machen, daß eine derartige Fassung, wenn sie auch, wie der Herr Amendementsteller sie uns gegeben hat, näher bestimmt wird, mir etwas bedenklich scheint; je mehr wir nämlich in dieser Beziehung unsere Selbstständigkeit zu wahren suchen, und je mehr wir davon reden, daß wir unsere Provinzialbedürfnisse selbst deken wollen, um so weniger wird man im allgemeinen Finanz-Budget auf uns Rücksicht nehmen.

Man wird denken: die Provinz Tirol sorgt für ihre Bedürfnisse selbst. Wir könneu daher im allgemeinen Budget möglichst knapp gehalten werden. Man wird uns mehr uns selbst überlassen, und froh seyn, wenn wir auf Kosten unseres Beutels auf unsere Selbstständigkeit pochen. So lange wir eine Provinz eines großen Reiches seyn wollen, müssen wir uns dem Allgemeinen anschließen.

Unsere Provinz ist beim allgemeinen Reichstage, wie alle übrigen Gebiethstheile vertreten, und es ist Sache unserer Abgeordneten am Reichstage, unsere Interessen, sofern sie spezielle und abgesonderte sind, mit Nachdruck zu vertreten.

Dies liegt im Prinzipe der Repräsentativverfassung.

Herr Landrichter Schandl: Der Reichstag sorgt blos für die Bedürfnisse des Gesammtstaates, für die sprezieллen Bedürfnisse sorgt jede Provinz selbst.

Die Unabhängigkeit der Provinz, sich diese Mittel selbst zu verschaffen, möchte ich gerne gewahrt haben.

Herr Doktor Schuler: Es liegt dieses schon im Inhalte des Paragraphes, welcher Ansicht auch der Verfassungsausschuß war. Wir wollten nur unsere Bereitwilligkeit, uns zu provinziellen Zwecken zu besteuern,

nicht so auffallend hinstellen, damit man nicht glaube, wir seyen so großmüthig, unsere Provinzialbedürfnisse durch eigene Besteuerung zu decken. Man muß berücksichtigen, wie das Budget im Allgemeinen formirt wird.

Es werden die Auslagen und Bedürfnisse des ganzen Staates in einzelne Rubriken getheilt, und diese zerfallen nach Bedürfniß auf die einzelnen Provinzen, aber nicht so, daß die allgemeinen Auslagen Provinzenweise vertheil werden, sondern Rubrikweise. So z. B. die Auslagen für den Unterricht. Das Unterrichts-Ministerium bestimmt ein Präliminare, und legt es im Budget nieder.

Dafür ist nun auch im Budget des Unterrichts-Ministeriums das Erforderniß für den Unterricht in Tirol in der Totalität begriffen. Wenn wir aber hier so sehr auf die Provinzialbedürfnissen Rücksicht nehmen, oder aussprechen, daß wir die Bedürfnisse der Provinz selbst decken werden, so wird man im Budget des Unterrichts das Erforderniß für die Provinz Tirol möglichst beschränken, in der Voraussetzung, daß wir das Unsere selbst thun werden. Wir können daher nicht vorsichtig genug seyn, und müssen uns sehr hüten, unsere Bereitwilligkeit von vorneherein zu offen auszusprechen, daß wir alles selbst bezahlen wollen, wofür im allgemeinen Budget nicht Vorsorge getroffen ist. Daher hat man im Ausschusse auch einen allgemeinen Terminus beliebt, gegenüber einer beschränkenderen oder präziseren Ausdrucksweise.

Es wurde zwar, besonders früher, beantragt, das Selbstbesteuerungsrecht in Prov. Angelegenheiten ausdrücklich an die Spitze zu stellen. Man hat sich aber damit begnügt, den allgemeinen Ausdruck „Steuer-Bewilligungsrecht“ mit dem Beisatze zu gebrauchen: „sofern es nicht gesetzlich vom Reichstage ausgeübt wird.“

Herr Bürgermeister Blaas: Ich glaube, daß die Rechte Tirols auf seine verfassungsmäßigen Freiheiten nicht oft genug dem Reichstage gegenüber hervorgehoben werden können, und daß wir hierin nur dem Beispiele der übrigen Provinzen folgen.

Nach meiner Ansicht kann Oesterreich die Gliederung seiner Volksstämme nicht aufgeben, sondern es wird in Volksstämme getheilt, ein großes Volk bleiben, und nicht wie Frankreich ein zentralisirtes Volk werden.

Es wird so eine Art Staatenbund zu Stande kommen, und daher wird der Reichstag auf die Eigenthümlichkeit der verschiedenen Volksstämme beim Verfassungswerke Rücksicht nehmen müssen. So werden auch die übrigen Provinzen ihre Verfassung möglich zu wahren suchen.

Das kleine Tirol hat hierauf eben so viel Recht, wie das große Ungarn und Böhmen, und wir können mit demselben Rechte gegen jede vom Reichstage verfügte, und nicht durch die Einheit der Monarchie unerläßlich bedingte Beschränkung Verwahrung einlegen.

Tirol ist nicht als Provinz, sondern als Staat an Oesterreich gekommen. Nach dem Zeugnisse der Geschichte ist Tirol als unabhängiges Land von unabhängigen Landesfürsten mit vollkommen freuer Verfassung freiwillig an Oesterreich gekommen, und von Oesterreich übernommen worden. Wir haben ein volles Recht auf unsere Freiheiten, welche seit fünf Jahrhunderten von allen Landesfürsten brieflich verbürgt wurden, und in der Voraussetzung, daß alle Provinzen auf ihren, ihnen durch die Verfassung zustehenden, Rechten zu beharren streben werden, sollen auch wir es thun, und diese Bestimmung unbedenklich in die neue Verfassung aufnehmen.

Herr Doktor Schuler: Ich muß noch die Frage stellen, ob Herr Bürgermeister Blaas in dieser Beziehung ein Amendement übergeben wollen?

Ihr Antrag geht, wenn ich ihn recht verstanden habe, zunächst dahin, daß für die Provinz Tirol ein gesonderter Finanzetat gemacht werden soll.

Ich weiß aber nicht, wollen Sie, daß dieser Finanzetat von jenem der ganzen österreichischen Monarchie gänzlich getrennt werde, oder daß der Reichstag denselben auch berathen und beschließen dürfe?

Herr Bürgermeister Blaas: Ich bin mit der Textirung des Paragraphes einverstanden. Ich beabsichtigte nicht einen neuen Antrag, sondern wollte meine Bemerkungen nur zur Begründung desselben geäußert haben. Ich wollte nur im Allgemeinen eine Reklamation aussprechen, durch welche das Steuer-Bewilligungsrecht, welches wir vindiziren, näher motivirt werden soll.

Herr Doktor Schuler: Wollen Herr Landrichter Schandl auf Ihrem Amendement bestehen, oder glauben Sie, es sey im Wesentlichen schon in der Textirung des Verfassungs-Ausschusses enthalten?

48*

Herr Landrichter Schandl: Ich möchte darauf bestehen, daß das Land die Mittel zur Deckung seiner Bedürfnisse, so fern diese nicht aus dem Staatshaushalte bestritten werden, selbst schaffe.

Herr Doktor Schuler: In diesem Falle müßte das Amendement noch näher formulirt werden, da im Antrage selbst vom Reichstage nicht die Rede ist.

Herr Bürgermeister Feistenberger: Auch ich glaube, daß die Forderungen des Herrn Landrichters Schandl nicht so schroff dem Reichstage gegenüber stehen, sondern daß sein Antrag nur die nähere Begründung dessen, was man reserviren wolle, bezwecke.

Herr Baron von Giovanelli: Wenn das Kontrollirungsrecht auch das Recht der Mitwirkung der Stände über die Art der Steuereinhebung enthält, so erkläre ich mich mit dem Antrage einverstanden.

Herr Doktor Schuler: Das Kontrollirungsrecht bezieht sich auf die Vergewisserung, daß die bewilligte Steuer zu dem Zwecke verwendet wurde, zu welchem sie bewilliget worden ist.

Herr Baron von Giovanelli: Auch auf die Art der Einhebung, welche z. B. bei den indirekten Steuern um vieles wohlfeiler seyn könnte, als es in frühern Zeiten der Fall war?

Herr Doktor Schuler: In dieser Beziehung bleibt es dem Prov. Landtage unbenommen, Beschwerden und Anträge zu stellen. Wir müssen von dem Gesichtspunkte ausgehen, daß das allgemeine Besteuerungsrecht, welches auch das Recht, die Modalitäten der Besteurung zu bestimmen, in sich schließt, dem Reichstage in so lange zustehe, als es eine österreichische Monarchie gibt.

Bis hierauf vom Landrichter Schandl das Amendement in verbesserter Fassung übergeben, und vom Herrn Berichterstatter verlesen ward, stellte

Herr Professor Albert Jäger die Frage: Als was wird denn die Landesvertheidigung angesehen; als eine dem Staate im Allgemeinen, und in so fern auch dem Reichstage angehörige, oder als eine einheimische Angelegenheit?

Herr Doktor Schuler: Wie der Reichstag die Sache ansehen wird, können wir gegenwärtig noch nicht sagen, weil wir überhaupt nicht wissen, was er für Augen haben wird. Daß aber bis jetzt die Landes-Defension Sache des allgemeinen Staates ist, und daß die Kosten für dieselbe ihre Deckung aus der Staatskasse erhalten, ist bekannt.

Herr Professor Albert Jäger: Diese Erklärung wollte ich eben mit meiner Frage erreichen. Wollte man z. B. die Landes-Defension als eine einheimische Sache betrachten, so müßten wir konsequent mit der Behauptung, daß wir für die einheimischen Bedürfnisse zu sorgen haben, die Deckung ihrer Kosten auf uns nehmen. Wenn es auch sehr wünschenswerth wäre, daß wir die alten Rechte der frühern glänzenden Zeiten wieder erringen möchten, so zweifle ich doch, ob wir uns auch die Lasten zurückwünschen dürften.

In den frühern Zeiten ist die Landes-Defension eine rein vaterländische Angelegenheit gewesen, und das Land mußte die Kosten derselben decken, indem der Landesfürst nur für Munition und Waffen einige Beiträge lieferte. Wollte man also, wie ich auf einmal zu meinem Erstaunen von mehreren Seiten her höre, die alten Rechte hervorheben und beanspruchen, so müßte man auch die alten Lasten sich gefallen lassen. Dies wird aber gewiß Niemand wünschen.

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis: Wir haben in dieser Beziehung keinen Grund zu einer Klage. Der Staat hat schon bei der Einführung der neuen Schießstands-Ordnung die Kosten auf sich genommen: 1. für Bestreitung der Gnadengaben und großen Kaiserbeste; 2. für Beischaffung von Gewehren, im Betrage von 40000 fl., so wie in Errichtung von Schießständen, im Betrage von 40000 fl., zusammen 80000 fl., welche sämmtlich auf den Staatsschatz übergegangen sind. Bei der Landes-Defension hat der Staat in Folge der Anträge der Schutzdeputation in zwei Raten, das erste Mal 240,000 fl., und das zweite Mal 200,000 fl., zusammen also 440,000 fl., aus dem Staatsschatze angewiesen. In dieser Beziehung kann von einer Vergütung durch das Land keine Rede seyn.

Eben dieses führt mich noch zu der Bemerkung, welche auch der Herr Berichterstatter selbst gemacht hat, daß es zweckmäßig ist, unsere Selbstständigkeit in diesem Punkte nicht zu schroff dem Staate gegenüber zu stellen.

Der Staat hat in dieser Beziehung Vieles gethan, und von der Ansicht ausgehend, daß wir uns selbst zu helfen hätten, würden wir bedeutende Auslagen auf uns wälzen.

Was die Landesvertheidigung anbelangt, so glaube ich die Bemerkung nicht umgehen zu sollen, daß, je enger wir uns an den Kaiserstaat anschließen, wir von demselben desto mehr Hülfe und Unterstützung erwarten dürfen. Denn unsere Gränzen sind nicht allein die Gränzen Tirols, sie sind die Gränzen der österreichischen Monarchie, abgesehen, daß wir durch ein engeres Anschließen an Deutschland in der Folge auch von dort her Hülfe zu erwarten haben; denn die Gränzen Tirols sind größtentheils auch die Gränzen von Deutschland.

Herr Landrichter Schandl: Es können daher diese Auslagen auch vom Staate angesprochen werden, und deshalb habe ich den Beisatz gemacht: „so fern nicht dasselbe vom Reichstage gesetzlich ausgeübt wird."

Herr Doktor Schuler: Ich muß bemerken, daß mir in dem emendirten Amendement ein Widerspruch zu liegen scheint. Es heißt nämlich: „Die Stände bestimmen die Bedürfnisse des Landes," und am Schlusse wird gesagt: „In so fern die Deckung der Bedürfnisse nicht vom Reichstage verlangt werden kann." Wenn nun die Stände das Recht haben, die Bedürfnisse des Landes zu bestimmen, d. h. den ganzen Ausgabenetat festzusetzen, so wird die Regierung und der Reichstag sagen: Habt ihr gesagt, was ihr braucht, so zahlt auch, was ihr braucht. Wer die Bedürfnisse feststellt, hat auch für die Deckung derselben zu sorgen.

Herr Landrichter Schandl: Der Reichstag muß vorher jedenfalls fragen, welche Bedürfnisse die Provinz hat, da er sie sonst nicht kennt.

Die Deckung der Bedürfnisse geschieht dann entweder aus Staatsmitteln oder aus Provinzialmitteln.

Herr Doktor Schuler: Wir rufen aber dadurch, worauf ich schon früher aufmerksam machte, einen beständigen Konflikt hervor, indem uns der Reichstag immer weniger geben wollen wird, und wir für die eigenen Bedürfnisse immer mehr zahlen müssen.

Man wird sagen: Diese und diese sind keine allgemeinen Auslagen, es sind Prov. Auslagen.

Herr Bürgermeister Blaas: Wenn wir das Prinzip des Steuer-Bewilligungsrechtes nicht beibehalten wollen, so müssen wir, wie die Gemeinden, wegen jeder Kleinigkeit uns an den Reichstag wenden.

Herr Doktor Schuler: Ich kann nur wiederholen, was ich schon gesagt habe. Im Interesse unserer Geldkräfte, in der Voraussicht, daß, wenn wir hier zu sehr mit unserer Bereitwilligkeit hervortreten, uns selbst zu besteuern zu Provinzialzwecken, daß wir dann auch zu sehr auf unsern Beutel angewiesen werden, in der Voraussetzung, daß wir denn doch immer einen integrirenden Bestandtheil der österreichischen Monarchie bilden, und als solcher nicht auf ein eigenes Finanzministerium Anspruch machen können, daß unsere Steuern doch immer verrechnet werden müssen bei der Universal-Einnahmskasse, und dann die Ausgaben-Etats von da aus ihre Deckung erhalten müssen; in dieser Voraussetzung glaube ich, daß es für uns wirthschaftlicher ist, wenn wir uns nur im Allgemeinen das Steuerbewilligungsrecht für Prov. Zwecke vorbehalten, aber nicht mit einer solchen Selbstgenügsamkeit schon voranstellen, daß wir unsere Prov. Bedürfnisse selbst bezahlen wollen. Das ist kurz meine Ansicht und zugleich der Ausdruck, der in der Litt. b. des §. 15 liegt.

Herr Präsident: Es wäre nunmehr in Berathung zu ziehen das Amendement und die ursprüngliche Fassung des Komités. Ich werde das Amendement zuerst zur Abstimmung bringen, falls Sie dagegen nichts einzuwenden haben. Es wurde verlesen und von der Versammlung verworfen, hingegen der Text, wie ihn das Komité gefaßt, angenommen.

Herr Doktor Schuler: Es ist noch folgender Nachsatz vorgeschlagen worden zu Litt. b. (Wird verlesen.)

Ich habe über dieses Amendement nichts weiter zu bemerken, als daß wir diesen Gegenstand nicht ausdrücklich aufgenommen haben, weil er eigentlich jetzt schon und bisher immer den Ständen zugewiesen war, und die den Ständen bisher zugewiesenen Gegenstände bereits am Eingange des Paragraphes für dieselben in Vorbehalt genommen worden sind. Wenn übrigens die Versammlung glaubt, zur größern Deutlichkeit und bessern Wahrung unsers Interesses in dieser Beziehung ausdrückliche Erwähnung machen zu sollen, so habe ich nichts dagegen.

Herr General-Referent: (Zur Motivirung seines Amendements) Ich habe nur geglaubt, es bestimmter darstellen zu sollen aus dem Grunde, weil wir an der Schwelle sind, einen neuen Kataster

zu bekommen, und bei der Herstellung des neuen Katasters ist wohl zu wünschen, daß die Stände den größtmöglichen Einfluß darauf haben, weil davon das Wohl und Weh des ganzen Landes abhängt.

Es ist nämlich die Evidenthaltung des Katasters und die Verbesserung desselben. Ich habe geglaubt, um die Sache in Zusammenhang zu bringen, und nicht gerade schroff zu sagen, daß wir möglichst großen Einfluß nehmen wollen auf das neue Kataster, noch anderer Gegenstände erwähnen zu sollen, um den neuen Kataster mit hineinzubringen.

Herr Doktor Schuler: Die Textirung heißt als Litt. c. (Wird verlesen.)

Es kann sich hier natürlich um nichts weiter handeln, als um die einfache Frage, ist es besser, diesen Beisatz eigens im §. 15 aufzunehmen, oder zu glauben, es sey das nicht nothwendig, weil die Steuererhebung und Evidenthaltung schon bisher unter die den Ständen zugewiesenen Gegenstände gehörten. Gegen die Sache selbst hat gewiß Niemand etwas einzuwenden; wie gesagt, ich glaube, es kann durchaus nicht schaden, wenn wir diesen Beisatz noch ganz abgesondert aufnehmen.

Auf gehaltene Umfrage beschließt die Versammlung die gesonderte Aufnahme dieses Beisatzes.

Herr Doktor Schuler: (Verliest Litt. d.) Es ist nämlich der allgemeine Wunsch einer verbesserten oder neuen Gemeindeordnung, basirt auf größere Selbstständigkeit und Autonomie der Gemeinden. Dieser Wunsch ist nicht blos in unserm Lande, er ist allenthalben in der ganzen Monarchie, er ist auch unter denjenigen Gegenständen bezeichnet, welche das Ministerium als zur Berathung auf dem Reichstage vorzüglich dringend hervorgehoben hat. Wenn wir nun ein Gemeindegesetz berathen, beschließen, vorlegen, welches auf möglichst freier Selbstbewegung der Gemeinden gegründet ist, so ist damit nicht gesagt, daß nicht irgend eine Oberaufsicht, noch selbst im Interesse der Gemeinden statt finden müßte. Diese Oberaufsicht würde dann am füglichsten ausgeübt von den Ständen selbst; die Stände wären in der Beziehung nur eine erweiterte Kommune, eine erweiterte Magistratur der ganzen Provinz. Sowie die Gemeinde zunächst ihre Interessen selbst wahrt, so wahren dann wieder die Stände, als hervorgegangen aus den Gemeinden, diese Interessen der Gemeinden im allgemeinen und größern; sie wahren ihre Selbstständigkeit eben dadurch, daß das Oberaufsichtsrecht, als aus den Gemeinden hervorgegangen, von ihnen geübt wird. Das ist im Allgemeinen die Ansicht, welche diesem Absatze zum Grunde liegt. Wir können hier, da wir das Gemeindegesetz noch nicht haben, die Art und Natur dieses von den Ständen auszuübenden Oberaufsichtsrechtes nicht näher bestimmen; wir konnten uns daher nur überhaupt beziehen auf die Bestimmungen des Gemeindegesetzes, das erst erfolgen soll.

Herr Landrichter Schandl: Ich glaube, daß es Aufgabe der Stände sey, zu sorgen, daß das Gemeindegesetz mit der Landesverfassung im Einklange erhalten werde; daß aber die Stände Einfluß haben in die Verhältnisse der Gemeinden als Körperschaft mit den Gemeindegliedern glaube ich nicht.

Herr Doktor Schuler: Ich glaube, die Frage handelt sich nicht um das, sondern nur darum, ob die Gemeinden künftig gänzlich unabhängig, ohne alle Oberaufsicht stehen sollen, ob sie keine Rekursinstanz über sich erkennen wollen oder nicht. Sollen sie eine solche erkennen, so werden wenigstens in gewissen Beziehungen die Stände die natürlichere Aufsichtsbehörde seyn, als andere Behörden, und nur in dieser Beziehung glaubte man ein Recht der Stände zur Oberaufsicht in Gemeindesachen für dieselben vindiziren zu sollen. Von welcher Ausdehnung es seyn wird, dieses ist natürlich die Sache des Gemeindegesetzes, welches auszusprechen hat, ob und in welcher Art ein Aufsichtsrecht zu bestehen habe.

Herr Bürgermeister Feistenberger: Würde es nicht besser seyn, diese Frage zu verschieben, bis wir ein Gemeindegesetz haben.

Herr Doktor Schuler: Wir präjudiziren dem Gemeindegesetze nicht; wenn wir aber nichts davon sagen, so präjudiziren wir den Ständen, denn wir lassen ein Recht hinweg, welches wir für die Stände in Anspruch nehmen können.

Herr Doktor Clemann: Man könnte diesen Punkt unerledigt lassen, und sowie das Gemeindegesetz berathen ist, noch über diesen Artikel sprechen.

Herr Doktor Schuler: Bis das Gemeindegesetz fertig ist, sind unsere Verfassungsparagraphe bereits in Wien schon vorgelegt und in Berathung.

Herr Bürgermeister Feistenberger: Ist es nur eine Kontrolle über das Rechnungswesen oder für streitige Fälle?

Herr Doktor Schuler: Ich habe hier ganz kompromittirt auf das künftige Gemeindegesetz.

Hier wird nur im Allgemeinen ausgesprochen, daß, wenn eine Oberaufsicht statt finden wird, dieselbe von den Ständen zu üben sey nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes, denn es ist überhaupt noch die Frage, ob eine gänzliche Oberaufsicht für die Stände vindizirt wird, oder nur ein Theil derselben; dieses hängt von dem Gemeindegesetz ab. Hier soll nur allgemein ausgesprochen werden, daß die Stände sich betheiligen wollen bei den Gemeindeangelegenheiten, sofern sie selbst nur einen Complex sämmtlicher Landesgemeinden darstellen.

Herr Doktor von Klebelsberg: Man kann nicht einen Punkt des Gemeindesetzes besprechen, wenn man dasselbe nicht kennt.

Herr Doktor Schuler: Die Frage ist, ob man die Gemeinden überhaupt so unabhängig stellen will, daß ein Oberaufsichtsrecht nicht stattfinden kann, oder wenn ein Oberaufsichtsrecht stattfinden muß, ob es nicht von den Ständen ausgeübt werden kann.

Ich glaube, ohne dem Ausschusse über Gemeindeangelegenheiten vorgreifen zu wollen, daß irgend eine Oberaufsicht stattfinden müsse; wenigstens muß sich dieselbe bethätigen als Rekursinstanz.

Herr Landrichter Schandl: Ich stelle die Frage, ob die Stände das Oberaufsichtsrecht haben oder der Staat, und inwiefern?

Herr Doktor Schuler: Dieses ist Sache des Gemeindegesetzes; hier wird ja nur im Allgemeinen ausgesprochen, daß die Stände in der Beziehung sich eine Einwirkung sichern wollen.

Herr Bürgermeister Feistenberger: Wenn nur das ist, so bin ich vollkommen einverstanden.

Herr von Zallinger: Ich bin für den Ausspruch dieses Grundsatzes. Die Gemeiden werden immer unter irgend einer Oberaufsicht stehen, und wir haben doch die Hoffnung, wenn wir unter dem Landtage stehen, nach freieren Grundsätzen behandelt zu werden, als bisher von den Behörden.

Irgend eine Aufsicht müssen wir uns gefallen lassen, nur wird uns die erwünschter seyn, welche vom Landtage kommt, da sie unsere Interessen mehr zu fördern sucht, als dieses leider von den Behörden bisher geschehen ist.

Herr Bürgermeister Feistenberger: Ich glaube, daß dem Landtage immer daran gelegen seyn wird, ein freisinniges Gemeindegesetz zu entwerfen.

Auf gehaltene Umfrage nahm die h. Versammlung den Absatz Litt. d. an, und der Herr Referent ging zur Lesung der Litt. e. über. (Wird verlesen.)

Herr Doktor Schuler: Die Stände haben bisher immer eine Mitwirkung bei der Landesvertheidigung ausgeübt; in früheren Zeiten hat dieselbe eigentlich in ihren Wirkungskreis gehört; nach den gegenwärtigen Verhältnissen wird sich die Theilnahme der Stände an der Landesvertheidigung nur auf jene naturgemäße Mitwirkung beschränken können, welche gerade dadurch bedingt wird, daß die Landesvertheidigung kein Militär-, sondern ein rein bürgerliches Landesinstitut ist. Eine Mitwirkung aber können die Stände nur deßhalb in Anspruch nehmen, weil wir von dem Grundsatze ausgehen, daß die Kosten dafür von der Staatsverwaltung getragen werden sollen. Früher sind die Kosten größtentheils auf die ständische Kasse gefallen; von nun an wird die Landesvertheidigung, wie es jetzt geschieht, als integrirender Theil der ganzen bewaffneten Macht der österreichischen Monarchie aus Staatsmitteln gedeckt werden müssen. — Wir haben noch ausdrücklich aufgenommen: „Aufsicht auf die dafür nothwendigen Waffendepots im Lande.“

Dieser Beisatz schien uns besonders gerechtfertigt durch die jüngst gemachten Erfahrungen. Der Feind stand bereits an unsern Gränzen, und wir hatten an allen Mitteln zu unserer Selbstvertheidigung Mangel. Besonders gebrach es uns an Waffen, und bei der größten Bereitwilligkeit, welche die Staatsverwaltung, nachdem man ihr die Dringlichkeit der Sache vorgestellt hatte, an den Tag legte, konnten uns diese Waffen weder in hinreichender Anzahl, noch in genügender Qualität verschafft werden. Für solche Fälle wird in Zukunft vorgesorgt werden müssen; es werden Waffendepots im Lande angelegt werden müssen; diese sollen unter Aufsicht der Stände stehen, die zunächst dabei betheiligt sind, damit in drohenden Zeitverhälenissen das Land jeden Augenblick im wehrhaften Zustande sich befinde; wir wollen in Zukunft nicht mehr kompromittiren auf diejenigen Behörden, von denen wir die Ueberzeugung haben, daß sie uns in sehr wehrlosem Zustande gelassen haben. Wir wollen selbst zur Einsicht kommen können, ob das vorhanden ist, was wir zur Wehrhaftmachung des Volkes bedürfen.

Herr Ruedorfer: Ich möchte mir erlauben, daß der Herr Berichterstatter in einem Punkte

mich aufkläre. Es hat in der früheren Fassung geheißen: „zum Behufe der Volksbewaffnung.“ Ich möchte dieses Amendement noch gerne festhalten, und zwar deßhalb, weil es erstens konstitutionsgemäß ausgesprochen ist, und weil ich glaube, daß es gerade in Tirol nothwendig ist, denn in Tirol wird man wenigstens nach dem alten Grundsatze bis zum 60sten Jahre zur Vertheidigung verpflichtet, und darum ist es gerade für Tirol nothwendig, daß wir die hinlänglichen Waffen in unser Depot bekommen, und wenn man den Zweck der Volksbewaffnung hier ausspricht, so wird man uns dieses Depot verschaffen müssen.

Herr Doktor Schuler: Es war dieses die erste Fassung, die ich selbst in Vorschlag gebracht habe, allein es ist später die zweite Fassung in Antrag gebracht und beliebt worden. Ich kann mir selbst keine Rechenschaft geben, warum man die zweite Fassung der ersten vorgezogen hat. Ich habe selbst in der ersten Fassung den Ausdruck: „zur Volksbewaffnung“ absichtlich aufgenommen, weil ich im Auge hatte die künftige Wehrverfassung der ganzen Monarchie und Deutschlands, die zunächst auf einer allgemeinen Volksbewaffnung beruhen wird.

Herr Graf von Künigl: Es ist im Grunde genommen dasselbe gesagt, weil es heißt bei der „Landesvertheidigung.“

Herr Ruedorfer: Kürzer ist allerdings die zweite Fassung, aber gediegener ist die erste. Ich würde mich für die erstere bestimmen.

Auf gehaltene Umfrage nimmt die h. Versammlung den Absatz nach der ältern Fassung an.

Herr Doktor Schuler (verliest litt. f.): Man hat hier in Aussicht genommen jene Fälle, wo die Administrativ-Behörden wichtige Verwaltungs-Maßregeln in der Provinz in Ausführung zu bingen haben, und wo es sich also nicht um Prinzipe handelt, deren Berathung natürlich dem legislativen Körper zusteht, sondern wo es von Interesse ist, daß das Land darüber vernommen werde, wie diese gesetzlichen Bestimmungen in Ausführung zu bringen seyen. Es wird immerhin den Administrativ-Behörden nur erwünscht seyn können, bei solchen wichtigen, durchgreifenden Maßregeln die Ansicht der Stände zu vernehmen. Sollten aber die Exekutiv- oder Administrativ-Behörden die Stände nicht vernehmen wollen, so würde man sich wenigstens das Recht vorbehalten, hierin auch Einfluß zu nehmen, indem es allerdings nicht nur wichtig ist, was gesetzlich festgestellt wird, sondern in sehr vielen Fällen ebenso wichtig seyn kann, wie dieses Gesetz ausgeführt wird.

Es ist das etwas, was zum Theil schon bisher stattgefunden hat unter dem früheren Verwaltungssysteme. Die Stände sind auch in der Beziehung mit wichtigen Administrativ-Maßregeln häufig gehört worden, und wir wollen das ferner als bedeutendes Recht für uns in Anspruch nehmen.

Litt. e. wird von der Versammlung angenommen.

Herr Doktor Schuler (verliest Litt. g.). Es hat dieser Absatz eigentlich einen ganz speziellen Fall im Auge. Das Recht der Ernennung der landschaftlichen Beamten hat die Landschaft bisher schon geübt, bis auf die Stelle des General-Referenten.

Diese ist unmittelbar von der Bestimmung Sr. Majestät abgehangen. Er ist von den Ständen nur vorgeschlagen worden. In der neuern Stellung der Stände wird es wohl prinzipiell liegen, daß die Ernennung ihrer sämmtlichen Beamten von ihnen abhängt, auch die des General-Referenten, und bloß um dieses Recht sich hier zu wahren, ist diese Litt. g. beliebt worden.

Auf gehaltene Umfrage entschied sich die Versammlung für Annahme der Litt. g.

Herr Doktor Schuler: Die letzte Littera (h.) bezieht sich auf die selbstständige Verwaltung des ständischen Einkommens und der ständischen Fonds. Diese Litt. h. steht dann noch in unmittelbarer Verbindung mit dem §. 16; es ist hier in Aussicht genommen, dasjenige Einkommen zunächst, welches die Stände für ihre unmittelbaren Bedürfnisse in Anspruch nehmen müssen, und welches ihnen bisher von der Staatsverwaltung von Fall zu Fall, von Jahr zu Jahr zugewiesen wurde, worüber sie keine eigene Disposition hatten, indem dieses ihnen zugewiesene Einkommen nur zu der im Präliminare angesetzten Position verwendet werden durfte; der Wunsch geht dahin, daß dieses Einkommen den Ständen in runder Summe zugewiesen werde, und daß sie damit selbst ökonomisiren können. Man kann dann in manchen Beziehungen Ersparnisse eintreten lassen, und das Ersparte zu nützlichen Zwecken verwenden, was bisher nicht möglich war, weil, wenn man in den einzelnen Positionen Ersparungen gemacht hätte, diese nicht dem Lande zu gute gekommen wären, sondern nur dem Staatsschatze, an welchen sie wieder zurückgefallen wären.

Ebenso nehmen wir die selbstständige Verwaltung der ständischen Fonds, so weit sie natürlich jetzt oder in Zukunft zur Kompetenz der Stände gehören, in Anspruch, z. B. Marschkonkurrenz-, Brandassekuranzfonds.

Nachdem man überall den Grundsatz der möglichsten Selbstständigkeit in Anspruch nimmt, wird dies hier nur natürlich erscheinen. Es war überhaupt ein trauriges Verhältniß, daß die Selbstständigkeit, die freie Bewegung und Wirksamkeit der Stände so außerordentlich gehemmt war, daß sie nicht einmal mit der im Ganzen geringen Summe zur Deckung ihrer Bedürfnisse frei schalten und walten konnten, sondern um jeden Gulden die Staatsverwaltung angehen, oder die Gnade Sr. Majestät anrufen mußten; es war, so zu sagen, eigentlich ein Zustand fortwährenden Bettelns; dies wollen wir also dadurch beseitigen.

Auf Umfrage des Präsidenten erklärte sich die Versammlung hiemit einverstanden.

Damit unmittelbar in Verbindung steht §. 16. (Wurde gelesen.) Die Stände hatten früher sowohl ein Kapitalvermögen, als bestimmte Bezüge, z. B. das Umgeld. Alles dies wurde von der Staatsverwaltung eingezogen. Bei der Reaktivirung der Stände im Jahre 1816 wurden ihnen nun, wie ich bereits angeführt habe, ihre Bedürfnisse von Jahr zu Jahr nach bestimmten Positionen aus der Kameralkasse angewiesen. Wir wünschen nun, daß statt dieser uns entzogenen Kapitalien und Gefälle, die wir nicht mehr vindiziren können, weil überhaupt das ganze Steuerverhältniß sich total geändert hat, und wir nicht mehr darauf zurückkommen können, uns der Staat wenigstens dasjenige, was wir bisher von Jahr zu Jahr aus allh. Bewilligung genossen haben, ein für allemal jährlich anweist, und zwar auf eine Provinzialsteuer, auf die Grundsteuer; diese wird ohnedies an die ständische Kasse abgeführt, und dann von da aus wieder an die Kameralkasse; also wenn sie an die ständische Kasse gelangt, könnte dieses von der Staatsverwaltung den Ständen zu überweisende Einkommen sogleich in Empfang genommen werden, ohne daß es weiterer Umtriebe bedürfte. Dieses jährliche Erträgniß soll dann von den Ständen selbstständig verwaltet werden; sie können damit Ersparnisse machen, und die einzelnen ersparrten Posten zu andern nützlichen Zwecken verwenden.

Es liegt dieses überhaupt in dem Prinzipe, daß alle Korporationen von unten auf möglichst freie Bewegung haben sollen, bis dahin, wo sich alle Korporationen zusammenschließen, d. i. im allgemeinen Reichstage.

Der letzte Absatz des Paragraphen ist eigentlich eine Tautologie, denn er ist schon im Absatz Litt. h. des §. 15 enthalten; allein man kann in gewissen Dingen oft nicht vorsichtig genug seyn, und daher glaubte man, in dem Paragraph, wo man von diesem ständischen Einkommen in specio wieder spricht, von neuem sich vorbehalten zu müssen, daß dieses ständische Einkommen selbstständig von den Ständen verwaltet werde.

Herr Prälat von Wilten: Ich bemerke nur, daß es vielleicht bedenklich seyn dürfte, die Summe von 65000 fl. auszusprechen, indem ich aus den Präliminarien gesehen habe, daß es bisweilen höher steht. Ob es nicht vielleicht besser wäre, blos zu sagen, wir wünschen das für die Deckung der ständischen Auslagen erforderliche und nachträglich an das Ministerium vorzulegende Dotationskapital aus der Kameralkasse rc. ohne eine Ziffer auszusprechen, denn da müßten wohl erst neue Präliminarien verfaßt und dem Finanzministerium vorgelegt werden.

Herr Doktor von Hepperger: Ich bin einverstanden mit dem Herrn Prälaten, denn es kann und wird der administrative Wirkungskeis der Landschaft erweitert werden, womit auch die Verwaltungskosten steigen.

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis: Auch ich bin der Ansicht; ein Präliminare liegt nicht vor. Zu berücksichtigen ist, daß im Jahre Jahre 1847 nur die 52 Vokale waren, nicht die 82, welche künftig kommen sollen.

Ferner war auch nicht vorgedacht auf allenfallsige Einberufung größerer Ausschüsse unter dem Jahre, und das heurige Jahr dürfte uns in der Beziehung etwas mehr Aufschluß geben, wo schon eine größere Versammlung einberufen worden ist. Indeß werden wir in die Lage kommen, diese Präliminarien in Kürze zusammenzustellen, sobald in einem der folgenden Paragraphen wir uns vereinigt haben werden, welche Bezüge die Landtagsmitglieder für Präsenz und Reiseentschädigungen zu bekommen haben, welche Besoldungen ausgeworfen werden rc. In jedem Falle müßte diese Summe genauer aus-

einander gesetzt werden, wenn wir der Staatsverwaltung gegenüber treten, und zwar Post für Post, sonst bekommen wir sicher nichts, und dann hielt ich für angemessen, das so in Pausch und Bogen, in einer bloßen Durchschnittssumme von der Staatsverwaltung in Anspruch zu nehmen.

Herr Doktor Schuler: Zur Erläuterung bemerkte ich erstlich, daß wir bereits auf die allenfalls vermehrten Auslagen durch die vermehrte Zahl der künftig erscheinenden Abgeordneten Rücksicht genommen haben, und wir haben gefunden, daß, wenn der Antrag über die Bezüge der Abgeordneten, wie wir ihn stellen werden, angenommen wird, die Kosten des Landtages selbst gleich bleiben werden, ungeachtet der vermehrten Zahl der Vertreter. Wir haben ferner geglaubt, in diesem Paragraph die Summe von 65000 fl. als den höhern Betrag in Anspruch nehmen zu müssen; in der Regel ist das landschaftliche Erforderniß um etwas darunter geblieben; daher glaubten wir, mit der Forderung des höhern Betrages durchzukommen. Dann liegt wesentlich dem Paragraph zum Grunde, daß wir diese Summen ansprechen, als ein Entgelt, als Entschädigung für das, was man uns entzogen hat, und daher haben wir auch geglaubt, als eine Pauschalsumme den bisherigen Bedeckungsbedarf ansprechen zu sollen, worauf der Eingang des Paragraphen hindeutet. Darauf gründet sich eigentlich die ziffermäßige Angabe dessen, was wir von der Regierung ein für allemal jährlich zu erhalten wünschen.

Wenn wir gar keine Summe angeben, fürchte ich nur, wird man diesen Paragraph gänzlich in suspenso lassen müssen, wenn er in Wien in Berathung kömmt, denn was will man in Wien eigentlich mit diesem Paragraph machen, wenn wir nicht geradezu sagen, so viel wollen wir — eine solche Aversualsumme. Aus dem angegebenen Grunde aber wollen wir nicht, daß wir diese Summe Post für Post zu rechtfertigen haben; unsere Forderung geht auf eine Aversualsumme, und der Betrag derselben ist eigentlich das Resultat der bisherigen Erfahrung.

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis: Ich glaube, daß wir dieses Präliminare noch im Laufe dieses Landtages erhalten können. Wenn die Berathung kömmt, welche im Komité in etwas unbestimmten Ziffern zur Sprache gekommen ist. Wir nehmen diese Posten an, wie sie hier sind, und das können wir von der Buchhaltung sogleich bekommen. Nehmen wir etwa den zehnjährigen Durchschnitt; einige Auslagen sind ganz ständig; für die nicht ständigen kann man, wie gesagt, den Durchschnitt von zehn Jahren nehmen.

Wir könnten uns daher sehr leicht dahin vereinigen, daß wir die Ziffer für den Augenblick suspendirt lassen, und im Laufe des Landtages uns noch darüber verständigen. Denn so sehr ich von der einen Seite die Ansicht des Herrn Prälaten theile, verkenne ich nicht die Gründe, welche für die Ansicht des Herrn Doktor Schuler sprechen; wenn wir nicht eine bestimmte Summe aussprechen, bekommen wir nichts.

Auf Umfrage des Präsidenten erklärte sich die Versammlung hiemit einverstanden.

Herr General-Referent: Ich muß noch darauf aufmerksam machen, daß, wenn diese Berechnung angestellt wird, nach dem zehnjährigen Durchschnitte wir weit unter der Summe von 65,000 fl. stehen werden, selbst mit dem, was noch dazu kommt; denn ich bitte nur, in dem Schema nachzusehen; man wird finden, daß das nicht Alles Dotation von Seite des Staates ist, das waren nur 63000 fl.

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis: Die Vorschüsse gegen Ersatz gehören auch dazu.

Herr General-Referent: Ich glaube auch, wir sollen uns nicht gleich aussprechen; aber nothwendig ist, daß wir eine erhöhte Dotation erhalten, gegenüber der frühern.

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis: Nicht nur für uns, sondern auch für den Staat wird die Begründung gut seyn. Der Finanzminister wird sich nicht so gutwillig zeigen, wenn wir überhaupt sagen, wir brauchen mehr.

Auf Umfrage des Präsidenten, ob die Versammlung diesen Paragraph unter Suspendirung der Ziffer annehme, wurde mit ja geantwortet.

Herr Doktor Schuler: Herr General-Referent hat einen Zusatz zu diesem Paragraph eingereicht (wurde gelesen). Ich glaube, davon dürften wir absehen; denn wenn man uns mit dem Grundsteuerkataster beglücken will, versteht es sich von selbst, daß der Staat die Kosten übernimmt; wir hätten kein Geld dazu.

Herr General-Referent: Besser ist besser.

Herr Doktor Schuler: Ich bin geradezu dagegen, weil wir sonst schon die Erwartung aussprechen, daß der Grundsteuerkataster kommen wird.

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis: Dem können wir nicht begegnen; doch glaube ich, es ist dieser Vorbehalt nicht nothwendig, denn entweder bitten wir darum, oder der Staat ertheilt ihn uns selbst. Im ersten Falle müssen wir uns jede Folge der Bitte gefallen lassen; wenn aber der Kataster vom Staate aus zugeschickt wird, so wird es von uns abhängen, unter welchen Bedingungen wir ihn annehmen; und eine davon kann dann seyn die Bestreitung der Kosten hier, wie in allen übrigen Provinzen; man wird doch Tirol nicht strenger halten, als alle andern Provinzen.

Herr Doktor Schuler: Und in gewissen Fällen ist die Verwahrung gleichsam eine Einladung.

Herr Dekan Amberg: Dann ist dieses wohl nur ein vorübergehender Akt.

Herr General-Referent: Das eben nicht; denn ich glaube, wenn wir auch einen neuen Kataster bekommen, so wird dieser immer noch so seyn, daß wir immer daran flicken müssen.

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis: Es ist in dieser Beziehung eine Erwiderung an das Gubernium erfolgt, welche darüber ziemlich klare Einsicht gibt. Es ist nämlich auf den Antrag des Guberniums noch im vorigen Jahre geantwortet worden, im best möglichsten Falle, wenn alle Verhältnisse ungeändert blieben, würde man ungefähr in 12 bis 14 Jahren dazu kommen, daß zur Abschätzung der Gründe geschritten würde. Nun sind bekanntlich seit dem vorigen Jahre die Verhältnisse nichts weniger als dieselben geblieben, und insbesondere sind die friedlichen Verhältnisse seit dem vorigen Jahre bedeutend erschüttert worden. Ich glaube, gegenwärtig ist gar keine Rede von Einführung des Katasters, und die Vermessung in einem so durchschnittenem Lande, wie Tirol ist, wird viele Jahre in Anspruch nehmen.

Da Niemand mehr das Wort nahm, stellte der Präsident die Frage, ob man dieses Amendement aufgenommen wissen wollte? Diese Frage wurde verneint.

Herr Doktor Schuler: §. 17 (wurde verlesen) Ich weiß nicht, ob ich diesen Paragraph noch näher motiviren soll; ich glaube, die Vortheile desselben wären für uns so augenscheinlich, daß ich im Gegentheile nur fürchte, der Paragraph wird einer andern Behörde oder einer anderen Auffassung gegenüber scheitern.

Daß die Bezahlung der Interessen durch das ständische General-Einnehmeramt, wie bisher, zu geschehen hat, ist, glaube ich, etwas, was nicht in Frage gestellt werden dürfte. Man hat uns wirklich in der Beziehung eine große Wohlthat erwiesen, daß man die ständischen Obligationen immer abgesondert gehalten, und die Bezahlung der Interessen hier im Lande bei unserem General-Einnehmeramt angewiesen hat. Die eigentliche Pointe des ganzen Paragraphes liegt im Nachsatz: die Deckung hiefür &c. Wenn man uns das in Wien genehmiget, dann, glaube ich, haben wir heuer die größte Wohlthat dem Lande erwiesen, auch wenn wir gar nichts gemacht hätten, als diesen Paragraph. Ich glaube also, weiterer Motivirung wird es um so weniger bedürfen, als man dadurch vielleicht nur die Bedenken aufregen könnte, die allenfalls dagegen erhoben werden dürften.

Es ist nun aber ein Amendement eingekommen (wurde gelesen). Dieses Amendement hat die sehr löbliche Absicht, die tirolische Landesschuld von der allgemeinen Reichsschuld zu erscindiren, sie in einem bestimmten Ziffer als tirolische Landesschuld anzuerkennen.

Ich glaube, wir sind darüber einverstanden, daß, wenn das geschähe, es jedenfalls sehr gut wäre. Aber ich glaube, es werden Wenige unter uns seyn, die sich dieser Täuschung hingeben. Wir werden mit diesem Amendement höchstens sehr bedenkliche Konflikte hervorrufen, die zur Folge haben werden, daß der ganze §. 17 in die Brüche fällt. Man wird, wenn man sehr rücksichtsvoll gegen uns ist, uns eher die Fundirung der Interessen dieser ständischen Obligationen auf die Grundsteuer, nie aber die förmliche Erscindirung der tirolischen Landesschuld von der allgemeinen Reichsschuld zugeben. Wir werden in dieser Beziehung um so weniger auslangen, als es sich gerade in diesem Augenblicke um sehr verwickelte Unterhandlungen dreht, welchen Theil dieser Reichsschuld Ungarn, welchen die Lombardie übernehmen soll, und jedenfalls würden wir schwerlich etwas gewinnen; die Ziffer würde kaum so ausfallen, wie es damals stand, als wir wieder an Oesterreich gekommen sind.

Ich meine daher, wir sollten von diesem Amendement Umgang nehmen.

Herr Doktor von Klebelsberg: Ich meine, man soll sich nicht scheuen, dem Lande zu sagen, was wir schuldig sind. Einsicht soll jeder haben, damit man weiß, wie es gekommen ist, daß man mehr bezahlt, als ursprünglich aufgeschlagen wurde.

Herr Doktor Schuler: Was wir ursprünglich schuldig sind, wissen wir bereits; eine andere Frage ist die, die wir hierdurch anregen, in wie weit werden wir überhaupt eingezogen werden, und partizipiren an der allgemeinen Staatsschuld.

Herr Doktor von Klebelsberg: Das wird die Reichsversammlung ebenfalls erheben, was wir schuldig sind oder nicht, sonst weiß sie keinen Grund, wie weit sie uns zu belasten hat. Wir vergeben uns nichts, und machen es jedem möglich zu wissen, wie wir stehen.

Herr Doktor Schuler: Wenn wir das wollen, müssen wir geradezu auf Erscindirung antragen; denn das wird man uns nicht zugeben, daß unsere Schuld nur in dem besteht, was beim General-Einnehmeramt dahier vorgetragen ist.

Herr Doktor von Klebelsberg: Das ist auch in meinem Amendement nich angeben.

Herr Doktor Schuler: In Ihrem Amendement steht: (wird gelesen.) Es wird also hier ausdrücklich ausgesprochen, daß wir eine andere Landsschuld nicht anerkennen.

Herr Doktor von Klebelsberg: Es kann darunter verstanden werden, oder auch nicht.

Herr Doktor Schuler: Ich glaube, wenn wir eine solche Erscindirung durchsetzen könnten, würden wir eine Rechnung erhalten, die uns vor diesem Paragraph schaudern machte.

Herr Prälat von Wilten: Auch hätte man bei dem obenangeführten Ausdrucke stehen bleiben sollen. Diese Obligationen sind auf sämmtliche Gefälle des Landes verhypothezirt.

Herr Doktor von Klebelsberg: Meine Absicht war nur, daß man offen darlegt, wie viel die Landesschuld ist.

Herr Doktor Schuler: Das wird im Allgemeinen beim Reichstag geschehen; dort muß das offenste Bekenntniß abgelegt werden, wie wir stehen.

Herr Doktor von Larcher: Das Amendement ist eigentlich nur eine Art Verwahrung, die man in mildester Form darlegen will, und zu der man ebenso gut befugt ist, als andere Provinzen es waren. Warum sollen wir nicht auch eine Verwahrung einlegen, in der wir die Anerkennung zu erstreben suchen, daß man uns keine andere Nationalschuld auflege, als die, welche bereits besteht?

Herr Doktor Schuler: Ich bin nicht dagegen, verwahren können wir uns, aber damit verwahren wir uns ganz sicher gegen den §. 17.

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis: Ich halte es für gerathen, bei §. 17 stehen zu bleiben. Es ist in dieser Fassung auch schon ausgedrückt, und sie ist bescheidener gehalten, als die andere.

Herr Doktor Schuler: Es ist gewissermaßen kitzlich, sich über gewisse Gegenstände öffentlich aussprechen zu müssen, aber ich muß es thun, in so fern als ich erklären muß, daß der §. 17 eben deshalb so gefaßt wurde. Darum auch ist die Fundirung auf die Grundsteuer angesprochen worden; darum hat man gleich Anfangs von den Interessen der tirol. ständ. Obligationen gesprochen. Wir können vom Prov. Standpunkte aus nur von tirol. ständ. Obligationen reden; wir wollten, um keinen Konflikt herbeizuführen, von jeder weitern ausdrücklichen Hindeutung absehen.

Herr Doktor von Klebelsberg: Ich glaube eben, nachdem Herr Referent bemerkt haben, daß es die Absicht gewesen sey, implicite darauf hinzudeuten, daß die Verwahrung eingelegt würde, so werde dieses implicite noch besser hervortreten, wenn man geradezu den Ziffer hinsetzt.

Herr Doktor Schuler: Weil wir es für gerathener hielten, hier nur eine implicite Verwahrung einzulegen, in der Voraussetzung, daß eine explicite Verwahrung uns nichts nützen und im Gegentheile schaden würden, sind wir so leise aufgetreten. Wir wollten nicht sagen, wir protestiren, aber es liegt eine Art Verwahrung darin, daß wir immer nur von Tiroler Obligationen sprechen.

Die Frage ist, ob man es in Wien nicht ebenso gerathen finde, die Sache einstweilen stillschweigend zu übergehen. Es ist dieß die delikateste Frage: soll die Staatsschuld auf die Provinzen vertheilt werden; soll sie als untheilbares Ganzes noch fortbestehen? Es handelt sich überhaupt darum, ob es überhaupt klug ist, in diesem Augenblicke, wo wir die ausdrückliche Fundirung unserer ständ. Obligationen ansprechen, einen so weit greifenden Wunsch noch weiter auszusprechen, der die Gefahr involvirt, daß gerade deßhalb der vorliegende Paragraph vertagt oder gar abgeschlagen wird.

Die Fundirung ist deshalb so wichtig, weil sie uns die Bezahlung dieser Interessen sichert. Wenn Sie Rücksicht nehmen darauf, wie das bis jetzt gepflogen wurde, so ist die Bezahlung nicht gesichert, -

denn jetzt wird die Grundsteuer zwar erhoben, muß aber an das Kameralzahlamt abgeführt werden, und aus dem Kamerale werden erst die Zinszahlungen bedeckt, wenn sie aber auf die Grundsterer fundirt sind, so kann die Grundsteuer sogleich zur Bezahlung der Interessen verwendet werden, und wir haben dadurch uns die Bezahlung dieser Interessen gesichert. Darin liegt die Bedeutung dieses Paragraphes.

Herr Doktor von Larcher: Das wird uns nie verweigert werden können.

Herr Doktor Schuler: Ja, wenn man sich auf das verlassen will, was der Staat rechtlich nicht kann, da wären wir sehr gut geborgen; aber Noth bricht Eisen. Man wird viel thun müssen, was mit unsern Interessen nicht übereinstimmt.

Herr Doktor von Larcher: Wir haben aber jetzt das Heft in Händen, weil wir die Grundsteuer selbst beheben, wir sind also zur Kompensation berechtiget. Wenn ich auf der einen Seite schuldig bin und auf der andern Seite zu fordern habe, wer kann mich hindern zu kompensiren?

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis: Desto leichter geht die Kompensation, wenn man schon die Summe an der Hand hat.

Auf Umfrage wurde §. 17, daß die Bezahlung der Interessen der ständ. Obligationen, wie bisher durch das General-Einnehmeramt zu geschehen habe 2c. 2c. angenommen, wodurch das Amendement des Herrn von Klebelsberg verworfen ist.

Herr Doktor von Larcher bringt ein Amendement, gemäß welchem nach §. 17 ein neuer Paragraph einzuschalten wäre. (Wird verlesen, und bemerkt hiezu): Ich habe den Antrag gestellt, daß in der Verfassungsurkunde die allgemeine Wehrpflicht ausgesprochen werde. Dazu hat mich insbesonders die historische Entwicklung der Landesvertheidigung bewogen, welche seit jeher auf dem Prinzipe der allgemeinen Wehrpflicht beruhend, immer die ausgezeichnetsten Erfolge hatte, weßhalb es vielleicht zu bedauern ist, daß Se. Majestät im Jahre 1839 dieses Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht aufhob, und an dessen Stelle das der Freiwilligkeit setzte.

Da dieses Prinzip der Freiwilligkeit nach den jüngsten Erfahrungen nicht die glänzendsten Resultate gewährt hat, so finde ich mich dringend aufgefordert, den Antrag zu stellen, es wolle als Verfassungs-Grundsatz erklärt werden, daß jeder Tiroler im allgemeinen wehrpflichtig sey.

Herr Landrichter Hirn: Die Mangelhaftigkeit, die man bei dem gegenwärtigen Landesvertheidigungswesen bemerkt, darf man nicht dem patriotischen Sinn der Tiroler zur Last legen, sondern ich glaube, daß sey vielmehr Sache der Regierung seit dem Jahre 1839, welche zuwenig Anstalt getroffen hat für die Landesvertheidigung, um Waffen herzustellen und die Schießstandsordnung ins Leben zu rufen, und selbst seit sie am Leben ist, daß man so zögerte mit Beischaffung der Munition und Gewehre. Es ist eine Fehlerhaftigkeit der Regierung, daß man dieses Institut nicht besser in Betrieb setzte, und dem Wunsche der Tiroler hierin nicht besser entsprochen hat. Das kann man den Tirolern nicht nachreden, daß sie deshalb seither nachlässiger geworden seyen in Vertheidigung des eigenen Landes, daß sie minder von Vaterlandsliebe begeistert sind. Der längst ausgesprochene Wunsch ist, die Regierung sollte mehr dem freien Willen der Tiroler entgegenzukommen suchen, daß man sich im Schießstandswesen einübe, Waffen herbeischaffe 2c. 2c. damit man im Stande ist, mit Tüchtigkeit den Stutzen zu führen, den man nicht auf die Seite stellen wird, so lange das Vaterland es fordert.

Herr Präsident: Das ist eigentlich ein neuer Antrag, es wäre das gerathenste, diesen Antrag vorerst dem Verfassungsausschuß zu überweisen.

Herr Bürgermeister Feistenberger: Das wird nicht nothwendig seyn. Zu einem Militärstaat werden wir uns nicht machen lassen, denn es käme heraus, daß wir eine Verfassung bekommen sollten wie die Gränzer; ich glaube, dafür wird das National-Gardegesetz und die Schießstandsordnung sorgen, nur muß die nothwendige Bewaffnung hergestellt werden.

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis: Ich glaube, man könnte das Ergebniß der Berathung abwarten, welche über die neue Schützenordnung statt finden wird. Es besteht hierüber schon ein Komité, dieses pflegt seine Berathungen, und da können wir über diesen Gegenstand uns wohl vereinigen. Es läßt sich diese Wehrpflicht leicht beurtheilen, wenn man sie mit allen Corollarien in einem eigenen Gesetz näher berücksichtigen kann, und wenn dies Gesetz berathen worden ist, zur nähern Erörterung übergehen, wo es zur Verstärkung vielleicht auch zweckmäßig seyn wird, diese Wehrpflicht in

die Verfassungsurkunde aufzunehmen. Mir scheint es angemessen, daß die Berathung hierüber vor der Hand vertagt wird.

Der Antrag des Doktor von Larcher wird dem Verfassungs-Komité zur Vorberathung überwiesen.

Hierauf verliest Doktor Schuler den §. 18 des Entwurfes, und bemerkt hiezu: Der §. 18 sagt im Allgemeinen, daß unsere Verfassung nicht auf ewigen und diamantenen Grundlagen ruht, sondern daß auch Aenderungen vorgenommen werden können, und zwar in folgender Art: Um in Berathung gezogen zu werden, muß ein Antrag von dem dritten Theile der Versammlung unterstützt werden. Zu einer Beschlußfassung aber über eine Aenderung in der Verfassung selbst bedarf es der Majorität von zwei Drittheilen der erschienenen Abgeordneten. Verfassungsbestimmungen sind überhaupt zu wichtig, als daß man sie einer einfachen Majorität überlassen könnte. Sie greifen zu tief in das ganze Leben eines Volkes ein, sie bestimmen zu sehr die Verhältnisse auf eine längere Zeitdauer, als daß man sie nicht mit größter Besonnenheit einführen sollte; daher man glaubte, die Bestimmung der einfachen Majorität verstärken zu sollen auf zwei Drittheile. Zwei Drittheil ist immer ein sehr ansehnlicher Ausdruck des allgemeinen Willens, und eine Minorität von einem Drittheil dürfte sich nicht beklagen, wenn sie sich dem einmüthigen Ausdruck von zwei Drittheilen zu fügen hat.

Es heißt: „Der auf dem Landtage erschienenen Abgeordneten;" denn wenn man überhaupt die Abgeordneten nähme und eine Majorität von zwei Drittheilen sämmtlicher Abgeordneter zum Grunde legen wollte, so könnte in vielen Fällen eine solche Aenderung in der Verfassung gar nicht Platz greifen. Es dürften nur so viel ausbleiben, daß zwei Drittheile nicht mehr zusammen kämen, so wäre jede Aenderung unmöglich. Es sind z. B. die Italiener heuer ausgeblieben; nach diesem Grundsatz hätten wir also gar nichts machen können. Es ist nun ein Amendement eingelaufen, welches nur den Zweck hat, die Kautel noch zu verstärken. (Wird verlesen.)

Ich habe mich schon ausgesprochen, daß ich glaube, daß eine Minorität von einem Drittheil sich nicht beklagen dürfte, wenn ein Beschluß als giltig angesehen wird, sobald er von zwei Drittheilen gefaßt wird. Es ist sehr schwer, wo es sich um solche Bestimmungen handelt, drei Viertheile einer Versammlung zu vereinigen, und durch diese beengende Bestimmung könnte man wünschenswerthe Reformen lange hinausschieben. Ich halte es nicht für gerathen, Reformen so sehr zu beschränken. Wenn einmal eine entschiedene Majorität für eine Reform ist, ist es besser, man läßt das Ventil lockerer, als man drückt es zu fest zu; sonst sind Explosionen um so leichter und gefährlicher.

Daß die Abstimmung erst nach acht Tagen statt finden soll, ist eine Vorsichtsmaßregel, gegen die ich nichts einzuwenden habe, nur muß ich fragen: Wenn die acht Tage verflossen sind, kann dann die Debatte nicht mehr erneuert werden, sondern ist blos unmittelbar zur Abstimmung zu schreiten? Ich glaube, das liegt im Sinne des Amendements; es ist auch nothwendig, aber auf der andern Seite bleibt es immer eine unangenehme Bestimmung, daß, wenn ich in der Zwischenzeit einen neuen Standpunkt gefunden habe, wenn ich meine Ueberzeugung ändern muß, ich nicht mehr darüber soll sprechen dürfen.

Herr Doktor von Hepperger: Was den letztern Punkt betrifft, so ist es schwierig, es anders zu stellen, sonst kommt man gar nicht an's Ende.

Herr Doktor Schuler: Ich sehe wohl, daß es Nothwendigkeit ist, sehe aber auch das Bedenkliche eines Aufschubes von acht Tagen.

Herr Doktor von Hepperger: Die Verfassungsänderungen sind das wichtigste von allem. Ueberall hat man einige Schranken gestellt, damit nicht unter dem augenblicklichen Eindrucke schöner Reden rc. rc. die Abstimmung geschehe. Selbst bei der französischen Konstitution wird verlangt, daß bei Revision derselben folgender Weise soll verfahren werden. (Wird verlesen.)

Wir haben eine einzige Kammer, bei einem Zwei-Kammersystem geht es leicht, weil das, was in einer verhandelt wird, in der andern wieder reiflich überlegt wird. Bei uns ist das unwiderruflich. Drei Viertheile Stimmen sind allerdings viel, aber eine Veränderung der Verfassung muß doch so in der Ueberzeugung der Mitglieder liegen, daß drei Viertheile überzeugt seyn müssen, denn eine zweifelhafte Aenderung finde ich nicht für gut. Uebrigens halte ich das auch nur für eine transitorische Maßregel.

Herr Graf von Künigl: Aber was nützen denn die acht Tage, wenn man nicht mehr debattiren kann.

Herr Doktor von Hepperger: Daß man die Sache noch reiflicher überlege. Nach der De-

batte ist man zu aufgeregt, um mit Ruhe gleich abstimmen zu können. Machen Sie drei Tage, wenn Sie wollen, das ist mir gleichgiltig.

Herr Graf von Künigl: Wenn man aber findet, daß noch manche Aenderungen nothwendig erscheinen.

Herr Doktor von Larcher: Es ist nur die Rede davon, daß die Abstimmung nicht übereilt werde. Aenderungen werden durch einen neuen selbstständigen Antrag zur Berathung gebracht werden müssen.

Herr Bürgermeister Blaas: Nach meiner Meinung hat gerade der gegenwärtige Kongreß besondern Grund, die Möglichkeit, in der Verfassung eine Abänderung zu treffen, nicht zu erschweren. Die zwei südlichern Kreise sind bei diesem Kongresse nicht vertreten; nun soll eine neue Verfassung mit möglichster Berücksichtigung der Wünsche Aller festgestellt werden. Die zwei südlichen Kreise sind vielleicht am meisten betheiligt wegen ihrer verschiedenen und abweichenden Interessen bei Feststellung einer neuen Verfassung. Schon deshalb soll man ihnen die Möglichkeit nicht gar zu sehr erschweren, eine Abänderung zu treffen. Daher scheint es mir genügend, wenn zwei Drittheile ihre Stimme abgeben.

Herr Doktor Schuler: Ich bemerke, daß ich auf der ursprünglichen Annahme von zwei Drittheilen aus den von mir angegebenen Gründen ebenfalls bestehe, dagegen ich mich mit dem Amendement einverstanden erkläre in Bezug auf den Aufschub der Debatte. Ich meinte aber, drei Tage wären auch hinlänglich, (womit sich der Herr Antragsteller zufrieden erklärte).

Herr Doktor Schuler: Ich weiß nicht, will der Herr Antragsteller sich vielleicht mit uns auch auf die zwei Drittheile vereinen?

Herr Doktor von Hepperger: Ich bitte um die Abstimmung.

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis: Ich vereinige mich mit dem Amendementsteller auf drei Viertheile der Stimmen. Ich halte den Gegenstand für viel zu wichtig, als daß er nicht reiflich und gründlich erwogen werden sollte, ehe man eine Aenderung in einer nun einmal beschlossenen, und in der Folge von dem Monarchen und dem Reichstage gutgeheißenen Verfassung trifft. Es würde Beunruhigung über das ganze Land werfen, wenn man immer die Möglichkeit vor sich sehe, bei jedem Landtage mit der Majorität von zwei Drittheilen, die durch glänzenden Vortrag oder durch Verabredung unter sich nicht schwer zu erringen wäre, eine Aenderung herbeizuführen. Ich glaube nicht, daß das Land sich beruhigt fühlen wird.

Es sind mitunter sehr wichtige Punkte, die in dieser Verfassung besprochen werden, die auf eine Stabilität vollen Anspruch machen, und diese alle sollen in Frage gestellt werden mit zwei Drittheil Stimmen? Es ist nicht die Möglichkeit genommen, nützliche Verbesserungen noch vorzunehmen, indem, wenn die Verbesserung wirklich nützlich ist, wohlbegründet nicht zu bezweifeln ist, daß drei Viertheile der Versammlung sich dafür werden gewinnen lassen, und ließen sich drei Viertheile nicht dafür gewinnen, so ist es höchst zweifelhaft, ob diese Verbesserung wirklich so nützlich sey, daß das Land sie mit Beruhigung annehmen kann. Es ist auch selten der Fall, daß Verbesserungen in einer Verfassung sich so schnell herandrängen, daß man gleich bei dem nächsten besten Landtage darüber abstimmen müsse; sie werden besprochen, können verworfen werden, werden im Lande besprochen, kommen zum zweiten Male wieder zur Sprache, und dann wird es sich wohl zeigen. Sind sie zweckmäßig, so zweifle ich nicht, daß durch den Wunsch des Landes auch drei Viertheile der anwesenden Mitglieder sich bestimmt fühlen werden, sich dafür zu erklären. Zwei Drittheile aber, gestehe ich, kommt mir zu wenig vor, ich stimme daher mit dem Amendement für drei Viertheile.

Herr Landrichter Schandl: Wir haben aber gegenwärtig eine Stimmenmehrheit auch bei den wichtigsten Berathungen!

Herr Ruedorfer: Ich glaube auch, daß zwei Drittheile genügend sind. Denn unsere Verfassung ist noch provisorisch, um so mehr, weil auch die Deputirten der südlichen Kreise nicht da waren, und ich glaube, daß auch unser Landestheil durch die Eintheilung in der Vertretung in etwas verkürzt ist.

Herr Doktor Schuler: Nach der ursprüglichen Fassung des Entwurfes, und nach dem Zusatze, welchen ich mir aus dem Amendement des Doktor von Hepperger angeeignet habe, würde der Paragraph so lauten: (wird verlesen.)

Dies ist die jetzt von mir vorgeschlagene Fassung des Paragraphes, nachdem ich mir nach dem An-

trage des Doktor von Hepperger den Aufschub der Debatte angeeignet habe. Das Amendement würde alsdann auf dieselbe Weise lauten, nur mit dem Unterschiede, daß es eine Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen verlangt.

Herr Präsident schritt hierauf zur Abstimmung und zwar zunächst über das Amendement des Doktors von Hepperger.

Da jedoch bei einer Stimmenzahl von 50 Mitgliedern 25 für das Amendement stimmten, und die Richtigkeit der Stimmenzählung in Zweifel gezogen wurde, so wurde auf den Antrag des Bericherstatters Doktor Schuler die Gegenprobe gemacht, bei welcher 26 Mitglieder gegen das Amendement stimmten, so daß dasselbe als verworfen betrachtet wurde.

Herr Präsident: Bevor wir die heutige Sitzung schließen, hat Herr General-Referent eine Eingabe, welche erst vor einer halben Stunde übergeben, und als dringend bezeichnet wurde, mit Antrag zur Kenntniß der Versammlung zu bringen.

Der ständ. Sekretär Wassermann verlaß die Eingabe der Nationalgarde an den Kongreß, worauf Herr General-Referent nachstehenden Antrag stellt:

Ich glaube, daß dieser Gegenstand ein Gegenstand des Ehre ist. Ich glaube nicht, daß das Land hierin zurückbleiben kann, das Land soll und muß etwas thun.

Ich verkenne zwar die Schwierigkeiten nicht, in welcher wir uns dabei befinden, indem wir keine disponiblen Gelder haben. Indessen haben wir einen ständ. Fond, der vom Aerar dotirt ist, und ich glaube, daß es sich rechtfertigen lasse, diese 300 fl. aus dem ständ. Dotationsfonde zu bewilligen.

Wir haben schon öfters bei ähnlichen Gelegenheiten diesen Weg eingeschlagen, ohne zur Verantwortung gezogen worden zu seyn. Jach trage daher darauf an, diese 300 fl., aber auch nicht mehr, zu bewilligen, und auf den ständ. Dotationsfond anzuweisen. Was das Pulver betrifft, so haben wir leider kein solches, und es dürfte sich daher der Patriotismus an Jemand andern wenden, welcher Pulver abgeben kann, nämlich das Militär. Ich zweifle nicht, daß das Militär aus billigen Rücksichten auch etwas hiefür thun werde.

Auf Umfrage des Herrn Präsidenten erklärte die Versammlung ihre Zustimmung zu dem Antrage.

Herr Doktor von Larcher: Ich erlaube mir, vor dem Schlusse der Sitzung meine und des Doktor von Klebelsberg Verwahrung gegen die Giltigkeit der eben vollzogenen Abstimmung über das Amendement des Herrn Doktor von Hepperger zu Protokoll zu geben, und erkläre, daß, nachdem der verantwortliche Sekretär mit Bestimmtheit die Zahl auf 25 angab, hier keine zweihelhafte Majorität, sondern eine unzweifelhafte Stimmengleichheit sich herausstellt, daß folglich nach der Geschäftsordnung die Abstimmung durch Gegenprobe nicht verlangt und vollzogen werden konnte. Ich bitte diese Verwahrung zu Protokoll zu nehmen.

Hiemit wurde die heutige Sitzung geschlossen, und die nächste auf Morgen früh 9 Uhr anberaumt.

XVI. Sitzungsprotokoll

des konstituirenden Provinzial-Landtages vom 5. Juli 1848.

Coram et praesentes ut supra.

(Mit Ausnahme des Verordneten Bürgermeister Knollenberger von Sterzing.)

Es wurde verlesen das Protokoll der Sitzung vom 4. Juli 1848.

Hierauf wurde der Entwurf der Glückwunsch-Adresse an Se. kaiserliche Hoheit den Herrn Erzherzog Johann vom Sekretär Wassermann verlesen, der von der Versammlung genehmiget wurde.

Als Einlauf wurde mitgetheilt eine Eingabe von Betta zu Trient, enthaltend: Bedenken und Betrachtungen in Betreff der künftigen Landesverfassung.

Diese Eingabe wurde dem Verfassungs-Komité zur Berücksichtigung zugetheilt.

Hierauf stellte der Präsident an den Berichterstatter des Ausschusses für die Reform des Gemeindewesens die Anfrage, ob der Entwurf hiefür fertig sey und der Versammlung mitgetheilt werden könne. Der Berichterstatter Landrichter Schandl bejaht dies, äußerte sich aber, daß es sehr wünschenswerth sey,

daß dieser Entwurf früher einer Privatherathung unterzogen werde, zu welchem Behufe vorher den Mitgliedern gedruckte Exemplarien des Entwurfes mitzutheilen wären. Die Versammlung erklärte sich hirmit —

Beschluß: Einverstanden.

Dann erfolgte der Vortrag des Prioritäts-Komité, welches die eingelangten verschiedenen Partikular-Desiderien zu ordnen, zu berathen und darüber Bericht zu erstatten hatte. Berichterstatter war der Abgeordnete Landrichter Hirn.

Es kamen folgende Petitionen und Desiderien in Vortrag:

1. „Bitte der Verordneten der Städte Klausen, Lienz, Brixen und Meran“ —

a. um Akzißregulirung, damit die Verwaltungskosten erspart, und die Akzise auf nothwendige Lebensbedürfnisse beseitiget werde.

Hierüber wurde der Beschluß von der Versammlung bereits bei Gelegenheit des Antrages auf Modificirung des Verzehrungssteuer-Gesetzes gefaßt, daher dieser Gegenstand nicht weiter mehr zu verhandeln ist.

b. Revision des Stempelgesetzes.

Hierüber liegt ebenfalls schon ein Beschluß des Landtages vor, der dieser Bitte entspricht.

c. Grundzins-, Zehent- und Lehenablösung.

Dieser Gegenstand wurde —

Beschluß: Dem Zehent- und Grundzinsablösungs-Komité zur Berichterstattung zugetheilt.

d. Aufrechthaltung der bisherigen Religions- und Kultusverhältnisse im Lande Tirol.

Dieser Wunsch wurde schon beim Verfassungsentwurfe bedacht.

e. Einführung einer Einkommensteuer, um der Alleinbesteurung der Grundbesitzer zu begegnen, und jeden Vermögensbesitzer nach Maßgabe seines Einkommens in die Steuer zu ziehen.

Das Komité beantragte diesen Gegenstand als höchst wichtig in Berathung zu ziehen. Es entspann sich hierauf eine längere Debatte, an der sich die Verordneten Graf Sarnthein, von Zallinger, Doktor Schuler, Bürgermeister Blaas, Kanonikus Habtmann, Dekan Blaas, Freiherr von Giovanelli, Falkner und der Berichterstatter betheiligten.

Der Präsident stellte dann die Frage, ob man überhaupt in die Frage der Einkommensteuer eingehen wolle, wie es vorgeschlagen wurde? —

Beschluß: Ja.

Weitere Frage: Soll in einer Eingabe an das Finanzministerium der Wunsch ausgesprochen werden, daß die Einkommensteuer an die Stelle anderer, mehr drückender Steuern trete? —

Beschluß: Ja.

f. Herabsetzung der Kapitulationszeit des Kaiserjäger-Regiments auf vier Jahre.

Hierüber liegt schon ein Landtagsbeschluß vor.

g. Beschränkung des Holzhandels in das Ausland und Revision der Forstgesetze.

Wurde —

Beschluß: Dem Komité in Forstangelegenheiten zugetheilt.

h. Aufhebung des Hausierhandels mit Rücksichtnahme auf das Thal Defereggen.

Dieser Gegenstand wurde vom Komité der Berathung des Landtages empfohlen, und gab Anlaß zu einer Konversation, an der sich die Abgeordneten Bürgermeister Feistenberger, Aigner, Oberkircher und Landrichter Schandl betheiligten und die damit endete, daß —

Beschluß: Dieser Gegenstaud dem ständischen General-Referenten zur Einleitung näherer Erhebungen und zur Berichterstattung zugetheilt wurde.

i. Protest gegen die Bildung einer Depotdivision für das k. k. Kaiserjäger-Regiment ohne vorherige Rücksprache mit dem Landtage.

Wurde —

Beschluß: An das Defensions-Komité gewiesen.

k. Protest gegen die zwangsweise Annahme der Banknoten.

Dieser Gegenstand wurde vom Kongresse bereits berathen und hierüber beschlossen.

l. Errichtung von Waffendepots in jedem Landgerichtsbezirke.

Wurde —

Beschluß: Dem Defensions-Komité zugetheilt.

m. Entfernung aller kränkenden und drückenden Kontrollsverfügungen des Staatsmonopols-Gesetzes.

Beschluß: Wurde dem ständischen General-Referenten zur Einleitung der sachgemäßen Erhebungen und künftiger Berichterstattung zugetheilt.

n. Schulwesens-Verbesserung durch Bildung tüchtiger Schulmänner und Verbesserung der Schullehrer-Gehalte.

Dieser Gegenstand wurde vom Komité zur Berathung dringend empfohlen, und hierauf —

Beschlossen: Daß bezüglich dieser Frage mittlerweile die nöthigen Erhebungen gepflogen und selbe dem Landtage künftig zur Berathung und Beschlußnahme vorzutragen sind.

o. Verminderung des Beamtenstandes im Allgemeinen, Vermehrung der Landgerichtsbeamten und ihrer Besoldung, Herabsetzung der Besoldung der höher gestellten Beamten, Aufhebung der Bezirksverwaltungen, Kreisämter, Kreissteuer-Einnehmerämter und Unterordnung der Finanzbehörden unter die politische Administration.

Dieser Gegenstand wurde vom Komité zur Berathung empfohlen, von der Versammlung aber —

Beschluß: Darauf nicht eingegangen.

p. Einführung eines gleichen Geldkurses im Lande.

Da hierüber ein Beschluß der Nationalversammlung für ganz Deutschland zu erwarten ist, wurde vom Landtage —

Beschluß: Auch auf diese Beratung nicht eingegangen.

q. Beschränkung der Güter- nnd Häuserzerstücklungen.

Dieser Gegenstand wurde —

Beschluß: Dem Komité für Gemeindeangelegenheiten zugewiesen.

r. Aufhebung der Lotterie.

Hierüber entspann sich eine Diskussion, welche endete mit dem —

Beschlusse: An das Ministerium die Vorstellung des Landtages um Aufhebung derselben, besonders aber der kleinen Lotterie, verbunden mit dem Wunsche um Einführung einer Einkommmensteuer gelangen zu lassen.

s. Verboth in den Kreisen Trient, Roveredo und Bozen neue Bräugewerbe zu verleihen —

Beschluß: Die Antragsteller sollen über dieses Petit einen motivirten Antrag stellen.

t. Verfassung eines neuen Holztriftgesetzes.

Beschluß: Wurde dem Komité für Forstangelegenheiten zugetheilt.

u. Ausschluß der Geistlichen bei Errichtung von Testamenten.

Nach dem Antrage wurde —

Beschlossen: Die Ordinariate zu ersuchen, der untergeordneten Geistlichkeit die ungeeignete Einflußnahme bei Errichtung von Testamenten zu untersagen.

v. Herabsetzung der Erwerbsteuer von den erwerbsteuerpflichtigen Realgewerbsbesitzern.

An der Debatthe hierüber betheiligten sich die Abgeordneten von Zallinger, Feistenberger, Ruedorfer, Schandl, Haller und Rendl.

Beschluß: Ueber diesen Gegenstand ist das nothwendige Materiale zu sammeln, und selbes dem Landtage künftig zur Berathung und Beschlußfassung vorzulegen.

w. Einführung einer neuen allgemeinen Stolordnung.

Beschluß: Diesen Gegenstand als nicht dringend auf sich beruhen zu lassen.

x. Reform im Pensionsgesetze für Civil und Militär, besonders in Beziehung auf noch dienstfähige Beamte und Offiziere.

Da hierüber die Beschlüsse des Reichstages zu erwarten sind, wurde

Entschieden: Diesen Gegenstand auf sich beruhen zu lassen.

y. Belebung der Montan-Industrie, besonders der Eisenhammergewerke.

Beschluß: Wurde dem ständischen Gereral-Referenten zur künftigen Berichterstattung zugetheilt.

z. Bitte um Zurückstellung des alten Landesschatzes in das Schlosse Amras.

Nach dem Antrage des Abgeordneten Doktor Schuler wurde —

Beschlossen: Se. Majestät noch bei Höchstdero Anwesenheit zu bitten, diesem allgemeinen Wunsche, dessen Erfüllung schon früher zugesagt wurde, gnädigste Gewähr geben zu wollen.

aa. Verboth der Erzeugung des Branntweins aus Getreide und Kartoffeln.

Beschluß: Wurde dem General-Referenten zur Berichterstattung zugewiesen.

bb. Anschluß an den deutschen Zollverein.

Beschluß: Dieser Wunsch des Landtages soll dem Finanzminister vorgetragen werden.

cc. Einführung einer Gensdarmerie im Kreise Bozen.

Hierüber liegt schon ein Beschluß des Landtages vor.

dd. Grundsteuer-Beschwerden in Windischmatrei und St. Lorenzen.

Beschluß: Dem General-Referenten zur Einleitung der nöthigen Erhebungen und künftigen Berichterstattung zugewiesen.

ee. Bitte der Rustikalisten in Windischmatrei, dann St. Veit und Hopfgarten, die ihnen auferlegte Steuer-Rückvergütung im Verhältnisse ihrer erhaltenen Steuernachlässe, und nicht nach Maßgabe ihrer Grundsteuerergiebigkeit leisten zu dürfen.

Beschluß: Wurde dem General-Referenten zur Einleitung der nöthigen Erhebungen und sohinigen Berichterstattung zugetheilt.

ff. Bitte der Gemeinden von Brirenthal um Gleichstellung derselben mit den übrigen Landestheilen durch Aufhebung des Dienstschmalzes und Haferdienstes, Abänderung der Beutellehen ꝛc.

Beschluß: Dem General-Referenten zu den nöthigen Erhebungen und zur Berichterstattung zugetheilt.

gg. Bitte um Mittheilung der Rechnungen über die Kreiskonkurrenzbeiträge an die betheiligten Konkurrenzgerichte zur Einsicht und Abgabe der Erinnerungen.

Beschluß: Das Landesgubernium ist in einer eigenen Note um die diesfällige Verfügung anzugehen.

2. „Einschreiten des Abgeordneten Greiderer“ um

a. Aufhebung des Schulwesens für die Sommerzeit im Dekanate Zell.

Beschluß: Wurde von der Versammlung abgelehnt, da kein Grund zu dieser Beschwerde vorliegt.

b. Mäßigung des hohen Forstpreises pr. 30 kr. C. M. per. Klafter.

Beschluß: Wurde dem Antragsteller zur näheren Begründung zurückgestellt.

3. „Bitte der Gemeindevorsteher zu Reischach, Anach und Hörschwang, k. k. Landgerichtes Bruneck,“ um Errichtung einer kreisweisen Feuerassekuranz in Tirol.

Hierüber enspann sich eine Debatte, an der die Abgeordneten Kirchberger, Mayr, Doktor von Klebelsberg, Prälat von Wilten, Bürgermeister Oberkircher, Doktor Elemann, Doktor von Hepperger, von Zallinger, Doktor Schuler und Bürgermeister Haller Theil nahmen, und die damit endete, daß die Versammlung —

Beschloß: Dem ständischen General-Referenten diese Angelegenheit zur geeigneten Bedachtnahme und künftigen Berichterstattung zuzuweisen, im Falle dieses die Umstände nothwendig und zweckdienlich erscheinen lassen. Zugleich wären die Ursachen bekannt zu machen, aus welchen in den letztverflossenen Jahren sich in Südtirol so häufige Brände ereignet haben.

4. „Vorstellung des angeblichen Substituten für Obervintschgau Joseph Wallnöfer, womit derselbe verschiedene Vorschläge und Wünsche in Vortrag bringt.

Die meisten dieser Wünsche wurden schon bei den bereits gefaßten Landtagsbeschlüssen berücksichtiget, oder es sind solche, die in den oben erwähnten Desiderien schon enthalten sind. Die wenigen andern, die in Anregung gebracht wurden, sind entweder ganz unbegründet, oder betreffen blos die Interessen der einen oder andern Gemeinde oder Partei. Diese Verstellung oder Instruktion wurde nach dem Antrage des Komité von der Versammlung daher —

Beschluß: Zurückgewiesen.

5. „Das Ansuchen der Gemeinde Reith, k. k. Landgerichts Kitzbichl,“ um Verlegung des Landgerichtssitzes nach St. Johann, Beschränkung des Hausirhandels und der Gewerbsverleihungen, ein wirksames Gesetz gegen Preßfreiheit, Einschränkung der Studentenschaft, Einführung einer Gemeindeordnung und eines wirksamen Gesetzes gegen Vagabunden, Beschränkung der Heirathsbewilligungen, Anschluß an

den deutschen Zollverein, Auflassung der Verzehrungssteuer von nothwendigen Lebensmitteln, Revision des Stempelgesetzes, bessere Kontrolle über die Bräuer, Zehentablösung &c. &c. wurden in jenen Punkten, worüber nicht schon Kongreßbeschlüsse vorliegen, oder Verhandlungen bereits eingeleitet sind, —

Beschluß: Dem ständischen General-Referenten zur künftigen Berichterstattung zugetheilt.

6. „Instruktion der Gemeinde Fieberbrunn über verschiedene Bittgegenstände."

Da auf Bittgegenstände, die in Instruktionen vorkommen, nicht Rücksicht genommen werden kann, sondern diesfalls bestimmte Petitionen oder Anträge gestellt werden müssen, auch die Mehrzahl der in dieser Instruktion enthaltenen bereits in Verhandlung gekommen ist, so wurde —

Beschluß: Diese Instruktion abgelehnt.

7. „Partikulardesiderien des Abgeordneten Doktor von Larcher:

a. Herabsetzung der Kapitulationszeit des Kaiser-Jäger-Regimentes.
Wurde schon erlediget.

b. Verleihung der Offiziersstellen in diesem Regimente bis zum Hauptmanne einschließlich nur an Tiroler und Vorarlberger, und

c. Verwendung dieses Regimentes im Lande, wenn ein Krieg die Landesgränze bedroht, außerhalb des Landes aber nur bei einem Kriege, der diese Gefahr für das Land nicht mit sich bringt.

Beschluß: Diese Petitionen wurden dem Landesdefensions-Komité zur Beachtung zugewiesen.

d. Zweckmäßige Ersparungen in allen Fächern des Staatshaushaltes durch

1. Verminderung der Finanzbeamten.

2. Bestimmung, daß keine Besoldung den Betrag von 8000 fl. C. M. übersteige.

3. Daß jede Besoldung, die den Betrag von 1500 fl. C. M. übersteigt, rücksichtlich des Mehrbetrages um 50 Prozent zu vermindern sey.

4. Bemessung der Pensionen blos mit Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse und Dienstunfähigkeit, nicht mit Rücksicht auf die Dienstjahre.

5. Bestimmung, daß keine Pension den Betrag von 3000 fl. C. M. überschreite.

6. Beschränkung des Normals für Diäten und Reise-Entschädigungen auf den Betrag des wirklich nothwendigen Aufwandes.

Beschluß: Dem General-Referenten zur Benützung bei der Vorstellung an das Finanzministerium wegen Einführung zweckmäßiger Ersparungen im Allgemeinen zugetheilt.

e. Aufhebung der besoldeten Bürgermeister bei den politisch-ökonomischen Magistraten.

Beschluß: Dem Gemeinde-Komité zugetheilt.

f. Uebernahme der Sicherheitspolizei bei jenen Magistraten, wo solche durch städtische Beamte gehandhabt wird, durch den Staat.

Beschluß: Dem Gemeinde-Komité zugewiesen.

g. Aufhebung der Kreisämter, und

h. Trennung der Justiz von der politischen Administration bei den Landgerichten. Hat nach dem

Beschlusse: Der Versammlung einsweilen auf sich zu beruhen.

i. Einführung von Land-Präturen für die politisch-administrativen Geschäfte der Landgerichte.

Beschluß: Da hierüber auf dem Reichstage verhandelt werden wird, hat die Sache auf sich zu beruhen.

k. Einführung eines zeitgemäßen Hypothekensystems oder Festsetzung eines Präclusiv-Termins zur Anmeldung aller Hypotheken in Tirol.

Beschluß: Hat wegen der kritischen Zeitverhältnisse einsweilen ebenfalls auf sich zu beruhen.

l. Einführung der italienischen und französischen Sprache als Obligatfach in den drei letzten Klassen des Gymnasiums von Deutschtirol, und der französischen und deutschen in jenen von Welschtirol.

Beschluß: Wurde dem General-Referenten zur Beachtung bei Gelegenheit der Berichterstattung über den neuen Organismus und Erweiterung der Landesuniversität zugetheilt, welcher Gegenstand dann mit der Verhandlung über die Verbesserung des Volksunterrichtes und Schulwesens im Allgemeinen in Zusammenhang zu bringen ist.

m. Besteurung der Hypothekar-Kapitalien zur Deckung des durch Aufhebung der Verzehrungssteuer sich ergebenden Ausfalles in der Staatseinnahme, und

n. Besteurung der Staatsgläubiger.

Hierüber wurde bereits oben bei Gelegenheit der Frage wegen Einführung einer Einkommensteuer verhandelt.

o. Entfernung alles amtlichen Einflusses der Baubehörden bei Bauten, die nicht aus ärarialischen Mitteln geführt werden.

Beschluß: Wurde dem Gemeinde-Komité zugewiesen.

p. Aufhebung der Gemeindszuschläge auf die Erwerbsteuer, und gerechte Vertheilung der letztern.

Beschluß: Wurde dem Gemeinde-Komité zugewiesen.

q. Einführung des Notariates im südlichen Theile von Tirol.

Beschluß: Hat als minder dringend auf sich zu beruhen.

7. Instruktion des engern Ausschusses der Stadt Kufstein an ihren Vertreter über mehrere Gegenstände.

Dieselben sind entweder schon in den begutachteten Fragen enthalten, oder solche, worüber eigene Petitionen eingelangt sind, oder einlangen werden. Bezüglich des Punktes, daß bei den Gymnasien die Jahresprüfungen nicht aufgehoben werden, so wie des Wunsches um Anschluß an den deutschen Zollverein —

Beschluß: Ist vom ständischen General-Referenten die geeignete Erhebung zu pflegen, und auf Grund derselben eine Vorstellung an die betreffenden Ministerien zu richten.

8. „Instruktion der Gemeinden des Landgerichtsbezirkes Lienz an ihren Vertreter" über verschiedene Gegenstände, die bereits in Verhandlung oder Berathung genommen worden sind, daher diese Instruktion von der Versammlung nicht weiter berathen wurde.

9. „Gesuch des Abgeordneten Ruedorfer" um die Unterstützung des Landtages bezüglich des Majestätsgesuches der Bergarbeiter in Kitzbichl um Erhöhung ihres Lohnes. Die Versammlung faßte den —

Beschluß: Diesen Gegenstand dem General-Referenten zum Vortrage an die Versammlung zuzuweisen.

10. „Gesuch der Thalbewohner von Ulten" um Errichtung eines eigenen Landgerichtes.

Beschluß: Hierüber wurde als nicht zeitgemäß zur Tagesordnung geschritten.

(Schluß der Sitzung um 1 Uhr Nachmittags.)

Wolkenstein.

Künigl.

Wassermann, Schriftführer.

Stenographischer Bericht

über die sechszehnte öffentliche Sitzung des tirolisch-konstituirenden Provinzial-Landtages am 5. Juli 1848 Vormittags.

Bei Beginn der heutigen Sitzung wurde das Protokoll der 15. öffentlichen Sitzung gelesen, und ohne Erinnerung genehmigt.

Herr Präsident: Die Stände haben vorgestern beschlossen, Sr. kaiserl. Hoheit dem Erzherzog Johann aus Anlaß seiner Wahl zum deutschen Reichsverweser eine Adresse zu übersenden.

Der Entwurf derselben wird der Versammlung vorgelesen werden.

Der ständ. Sekretär Wassermann verlaß den Addreßentwurf, mit dessen Fassung sich der Kongreß einverstanden erklärte.

Herr Präsident: Durch den Austritt des Doktor von Klebelsberg, Bürgermeisters von Innsbruck, sind für den dritten Stand einige Plätze in verschiedenen Komités vakant geworden. Die meisten dieser Komités haben zwar ihre Wirksamkeit bereits beendet.

Da jedoch das Verfassungs-Komité vielleicht noch durch einige Sitzungen fortdauern wird, so lade ich den dritten Stand ein, unter sich eine Wahl zu veranlassen.

Herr Doktor Schuler: Ich halte dieses nicht für nöthig. Das Verfassungs-Komité wird seine Geschäfte wahrscheinlich in der nächsten Sitzung beenden, und ich schlage daher vor, den Ersatzmann des Doktor von Klebelsberg, Herrn Doktor Clemann, zur Komité-Sitzung einzuladen.

Herr Präsident verlas nunmehr den seit der letzten Sitzung an die Versammlung gelangten Einlauf, und lud den Berichterstatter des Komités für das Gemeindewesen ein, über den bisherigen Erfolg der Arbeiten Vortrag zu erstatten.

Herr Landrchter Schandl: Die dem Komité für das Gemeindewesen übertragenen Arbeiten sind beendet, und es handelt sich somit um die Frage, ob dieser Gegenstand sogleich in Berathung gezogen, oder ob inzwischen eine Privatberathung angeordnet werden wolle.

Die Sache ist sehr wichtig, deshalb halte ich eine Privatberathung vor der öffentlichen für sehr erwünscht. Es ist aber auch ein sehr dringender Gegenstand, und deshalb glaube ich, daß der gegenwärtige Kongreß darüber beschließen soll. Geschieht dieses nicht, so kann dieser Gegenstand dasselbe Schicksal haben, wie der Gemeinde-Verfassungsentwurf von 1835. — Ich glaube, das Land erwartet von uns nichts sehnlicher, als ein Gemeindestatut, durch welches die Gemeinden von dem Zwange, welcher unter den gegenwärtigen Verhältnissen von Tag zu Tag immer lästiger wird, emanzipirt werden. Es dürfte wohl sehr zweckmäßig seyn, wenn 8 Exemplare des Entwurfes in Abschrift angefertigt und unter die Stände vertheilt würden.

Die Berathung könnte alsdann nach einigen Tagen stattfinden.

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis: Daß man sich mit 2 Exemplaren für jede Bank behelfen soll, geht nicht an. Ich schlage daher vor, den Entwurf drucken zu lassen, der Druck ist schneller, und zugleich wohlfeiler.

Auf Umfrage der Herrn Präsidenten beschloß die Versammlung die Drucklegung des Entwurfes.

Auf Einladen des Herrn Präsidenten hielt der Berichterstatter des Komités über die Desiderien und die verschiedenen Partikular-Anträge nachstehenden Vortrag:

Herr Landrichter Hirn: Ich habe die Ehre, den Bericht des Prioritätausschusses an den h. ständ. Kongreß hiemit zu erstatten. Die diesem Ausschusse zur Berathung zugewiesenen schriftlichen Anträge und Petitionen werden nach vorläufiger Prüfung nebst dem Gutachten des Kamités der h. Versammlung vorgelegt.

Vorerst sind in einer Einlage an den h. ständ. Kongreß alle jene Petitionen und Wünsche zusammengestellt, welche in den verschiedenen Mandaten und Instruktionen der Herren Vertreter des dritten und vierten Standes enthalten sind.

Diese werde ich nun ablesen, und bei jedem einzelnen Gegenstande den Beschluß des Komités beifügen.

Herr Berichterstatter verlas hierauf die Nummern 1—5 seines schriftlichen Vortrages, und machte zu Nr. 5, die Einkommensteuer betreffend, nachstehende Bemerkungen:

Dies ist der erste Gegenstand, welcher nach dem Antrage des Komités der Berathung der h. Versammlung unterzogen werden wird; er setzt freilich voraus, daß deßfalls noch ein eigens formulirter Antrag über diesen wichtigen und umfassenden Gegenstand vorgelegt werde.

Jene Gegenstände, welche zur Berathung der h. Versammlung geeignet befunden worden sind, werde ich am Schlusse meines Vortrages zusammenstellen, nach einer gewissen Reihenfolge ordnen und im Allgemeinen den Antrag stellen, daß dieselben dem Herrn General-Referenten zu Erstattung der nöthigen Vorträge zugewiesen werden, oder daß an die h. Versammlung eine Aufforderung ergehe, es möge sich über die Gegenstände, welche zur Berathung geeignet befunden werden, der eine oder andere Antragsteller freiwillig melden und den Herrn General-Referenten bei seinen anderweitigen wichtigen Arbeiten unterstützen, oder allenfallsige Materialien zu diesem oder jenem Antrage liefern.

Herr Landrichter Schandl: Ich glaube, es handle sich jetzt um die Frage, ob die Versammlung in diesen oder jenen Antrag eingehen will, oder nicht.

Herr Landrichter Hirn: Vorerst kömmt es darauf an, ob man diesen Gegenstand zur Berathung in der Versammlung jetzt schon geeignet finde, so lange der Kongreß noch beisammen ist, oder erst beim nächstkünftigen Kongreß, um unterdessen die nöthigen Einleitungen zur Motivirung des Antrages treffen zu können.

Herr von Zallinger: Ich bin der Ansicht, diesen Gegenstand auf sich beruhen zu lassen. Denn Normen über die Besteuerung zu geben, wird Sache des Staates seyn.

Herr Landrichter Hirn: Allerdings; es handelt sich hier aber nur darum, daß die Stände ein motivirtes Gutachten in dieser Sache abgeben.

Herr Graf von Sarnthein: Ich glaube, daß dieser Gegenstand allerdings auf sich zu beruhen habe. Eine Steuer auf Einkommen ist in unserm Staate noch nichts Neues, sie wird gewiß eingeführt werden, und ist auch durch das Gesetz in Aussicht gestellt, das die Besoldungsabzüge anordnet, und wo es heißt, daß der Reichstag über die Einkommensteuer überhaupt die geeigneten Anträge zu stellen habe.

Eine Vermögensteuer hat bei uns schon mehrmals bestanden, und wir können daher sicher darauf rechnen, daß sie am Reichstage zur Sprache kommen wird.

Herr Landrichter Hirn: Es frägt sich aber doch, ob es nicht in unserem Interesse liege, und auch der Regierung willkommen seyn dürfte, wenn von Seite der Stände ein Gutachten darüber abgegeben würde, wie diese Steuer eingeführt werden könnte.

Herr Doktor Schuler: Wir haben hier nur zu beachten, daß wir unsere Wünsche und Anträge aussprechen, daß solche Steuern, die uns entweder durch ihren Behebungsmodus, oder dadurch, daß sie vorzüglich auf den ärmeren Klassen lasten, zu einer Milderung geeignet scheinen, gemildert werden möchten, und daß wir dieser Milderung gegenüber die Einführung einer Einkommensteuer bevorworten, nachdem der Staat von seinem jetzigen Einkommen unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht leicht etwas ablassen kann.

In dieser Richtung können wir allerdings in einer Zuschrift an das Gesammtministerium uns einerseits für die Milderung drückender Steuern, und andererseits für den Ersatz des Entganges durch Einführung einer Einkommensteuer aussprechen.

Wir sind aber nicht in der Lage, einen Behebungsmodus dieser Einkommensteuer hier schon begutachten zu können. Uns fehlen die Materialien. Ich glaube, das muß von einem Gesichtspunkte gefaßt werden, wozu wir hier keine Daten haben. Es wäre dies Sache eines Gesetzentwurfes, der von dem Finanzministerium ausgearbeitet, und den gesammten Reichsständen vorgelegt werden muß. Wir können daher hier nur den Wunsch aussprechen, daß lästige Steuern aufgehoben oder gemildert, oder durch die Einkommensteuer ersetzt werden sollen.

Nur auf diesen allgemeinen Grundsatz kann sich unsere Vorstellung an das Ministerium beziehen.

Herr Bürgermeister Blaas: Ich glaube, es sollte noch der Beisatz gemacht werden, daß die Einkommensteuer nur auf die Dauer der außerordentlichen Zeitumstände eingeführt werden solle; denn in Betreff der Erhebung wird sie mit so lästigen Zusätzen verbunden seyn, daß es eine wahre Plage seyn wird, sie zu erheben.

Die Redlichen werden bezahlen müssen, die Unredlichen dagegen werden sich dieser Steuer entziehen können.

Herr Landrichter Hirn: Wenn wir nur im Allgemeinen zu entschließen belieben, daß wir einen Wunsch dem h. Ministerium bekannt geben in Betreff der Einführung der Einkommensteuer, so glaube ich, seyen die andern Bedingnisse, unter welchen ein solches Gesetz gemacht werden soll, denen zu überlassen, welchen es zusteht, ein solches Gesetz zu machen.

Herr Kanonikus Habtmann: Wenn man sich vielleicht darauf beschränken würde, zu beantragen, die lästigen Steuern abzuschaffen, oder zu mildern, so könnte man, glaube ich, voraussetzen, das Andere kommt von selbst, ohne daß man gerade Erwähnung davon macht. Es wird kaum möglich seyn, daß man diese Steuer zur Entschädigung vorschlägt.

Herr Doktor Schuler: Einerseits hat die Einkommensteuer den Zweck, uns lästiger Steuern zu entheben, und bei der billigen Rücksicht, die wir auf die Staatsbedürfnisse zu nehmen haben, dem Staate selbst wieder eine andere Einnahmsquelle zu eröffnen, andererseits hat der Antrag auf Einführung einer Einkommensteuer die positive Grundlage, daß man, glaube ich, in der Einkommensteuer das gerechteste Besteurungsprinzip findet. Theoretisch ist die Einkommensteuer gewiß auch die allergerechteste; wer mehr einnimmt, soll mehr Steuer bezahlen. Daß die Erhebung derselben mit großen Inkonvenienzen und Belästigungen des Privatverkehres verbunden seyn könne, stelle ich nicht in Abrede; wenn aber die Gerechtigkeit des Prinzipes so einleuchtend ist, so ist es doch der Mühe werth, den Versuch zu machen, diesem Prinzipe in der Praxis Eingang zu verschaffen. Wird es sich nicht als zulässig erweisen, dann wird es von selbst wieder fallen, wie eben jetzt die Verzehrungssteuer zum Theil fallen wird, und andere Auflagen, deren Erhebungsart sich als unpraktisch erweist.

Ich glaube, wir könnten von der Festsetzung eines Termines oder Provisoriums, wie Herr Bürger-

meister Blaas vorschlägt, absehen, weil es nur ein Versuch ist, dessen praktische Folgen wir erwarten müssen, und wir uns in unserer Ansicht auf die Gerechtigkeit beziehen, die im Prinzipe der Einkommensteuer liegt.

Herr Doktor von Hepperger: Ich würde die Sache vorläufig ganz fallen lassen; wir können auf die Einkommensteuer nur unter der Voraussetzung antragen, daß andere Steuern abgeschafft werden. Welche sollen aber abgeschafft werden? Der Stempel? Niemand denkt an die Abschaffung desselben, sondern nur an eine Umwandlung, damit diese Steuer der ärmern Klasse leichter wird. Die Accise? Der Antrag ist ebenfalls nicht auf Aufhebung, sondern nur auf Umänderung derselben. Was wollen wir also aufheben, um die Einkommensteuer einzuführen? Warum sollten wir, bevor wir nicht die Aufhebung oder Milderung der andern Steuern wissen, eine neue Steuer herbeischaffen?

Herr Graf von Sarnthein: Es ist offenbar zu befürchten, daß die Ausgaben des Staates immer größer werden.

Herr Doktor von Hepperger: Dann ist es Sache des Reichstages, abzuhelfen.

Herr Doktor Schuler: Wenn wir hier die Einkommensteuer beantragen, so sprechen wir nicht den Wunsch nach der Einführung einer neuen Steuer aus, sondern nur den Wunsch nach der Einführung einer gerechtern Besteurung. Die Einkommensteuer wird nur in der Rücksicht zu bevorworten seyn, daß wir glauben, ihr Prinzip sey ein gerechtes, weil wir eben eine solche Besteurung wünschen, die zunächst mehr den Reichen treffen soll, als den Armen.

Herr Landrichter Hirn: Dieser Grund bestimmte auch das Komité, den Antrag zu stellen.

Herr Bürgermeister Blaas: Die Modalitäten, nach denen die Einkommensteuer, z. B. für die Beamten berechnet ist, können mir nicht einleuchten. Die Steigerung ist jedenfalls eine unbillige. Eine Einkommensteuer ist nichts anderes als eine Produktionssteuer, diese hält sich nur an Produkte, da gibt es keine Steigerung, sonst wird es eine Klassensteuer. Man könnte sie nur aus dem Grunde der Entbehrlichkeit rechtfertigen; das ist aber nicht möglich, denn wer kann sagen, daß derjenige, der 1000 fl. einnimmt, leichter entbehrt, als ein Anderer, der vielleicht 500 oder 600 fl. einnimmt; da treten unregelmäßige Verhältnisse ein, und, wie gesagt, ich möchte nur wissen, nach welchen Modalitäten sie berechnet ist.

Herr Landrichter Hirn: Wenn wir nur den Wunsch aussprechen, daß eine Einkommensteuer eingeführt werden soll, so können wir uns nicht einlassen auf die Modifikation dieses Grundsteuergesetzes, oder in die Bestimmungen des Prinzipes dieser Einkommensteuer; das würde auf ein anderes Blatt gehören.

Herr Graf von Künigl: Heben wir denn eine andere Steuer auf dadurch, daß wir diese verlangen?

Ich glaube, das wird schon von sebst kommen, die Eirkommensteuer mag recht gut seyn, aber die Behebung hat sich nie recht günstig gezeigt.

Herr Landrichter Hirn: Es mag ein Bedürfniß seyn, noch Kreirung einer direkten Steuer oder nicht, so wird es doch jedenfalls der Grundsatz der Gerechtigkeit erfordern auszusprechen, daß die gegenwärtige direkte Besteurung keine gleichmäßige ist. Es handelt sich hier um direkte Besteurung, und in dieser Beziehung dürfte der Grundsatz der Gerechtigkeit darin bestehen, daß man die direkte Steuer allgemein ausdehnt auch auf solche, die eben nicht Grund und Boden besitzen. Ich erachte die Einführung der Vermögensteuer ohne Rücksicht, ob der Staatsaufwand größer oder kleiner ist, immer für nützlich und nothwendig, um den Grundsatz der direkten Besteurung aufrecht zu erhalten.

Herr Graf von Sarnthein: Ob eine Einkommensteuer diesen Grundsatz gar so rechtlich einführt, wenigstens in Bezug auf die hypothezirten Kapitalien, bezweifle ich. Nehmen wir an, daß ein Besitzer eines Grundstückes von 20000 fl. das ganze Grundstück verschuldet hat, so wird sich eine doppelte Versteuerung ergeben; denn der Besitzer des Grundstückes bezahlt von demselben die Grundsteuer und der Gläubiger muß ebenfalls von den 20000 fl. die Einkommensteuer bezahlen; ein anderes ist eine Wechselforderung, ein anderes ein Privatkapital.

Herr Baron von Giovanelli: Es ist zu berücksichtigen, daß gerade jene Klassen, welche des Schutzes bedürftig sind, getroffen werden, während andere, die die Mittel haben ihre Kapitatien zu verbergen, nichts zahlen

Herr Landrichter Hirn: Es scheint mir, wir beeifern uns über Dinge, von denen wir nicht wissen, wie sie ins Leben treten werden; wir wollen das Kind schon erziehen, bevor es auf der Welt ist.

Herr Doktor Schuler: Zwischen der Klassensteuer und der Einkommensteuer ist ein Unterschied; die Klassensteuer war freilich sehr unvollkommen, weil sie keinen Unterschied gemacht hat außer in dem Ziffer, aber ein Einkommensteuergesetz, wie in Baden, nimmt auf alle diese Verhältnisse eine sehr billige Rücksicht. Im Grundsatze ist diese Einkommensteuer gewiß sehr gut; die Frage ist nur, ob sie praktisch ausführbar ist.

Dieses Experiment werden uns andere Staaten vormachen, und wir können nur in Bezug auf Modalitäten Verbesserungen einführen.

Herr Prälat von Wilten: Es handelt sich einfach um die Frage, ob die Stände den Wunsch aussprechen sollten, daß zur Erleichterung der übrigen Steuern eine Einkommensteuer eingeführt würde.

Ich halte den Ausspruch dieses Wunsches für überflüßig, denn ich glaube, wir werden der Ausführung dieses Wunsches früher entgegenkommen, als wir alle hoffen.

Herr Falkner: Ich glaube, die Einkommensteuer ist sehr nothwendig, mancher große Grundbesitzer zahlt eine große Steuer, während mancher Kapitalist keine zahlt.

Herr Doktor Schuler: Ich glaube, der Antrag dürfte sich am verständlichsten dahin formuliren lassen: Ist es Wille der Versammlung, im Allgemeinen sich dahin auszusprechen, daß die durch ihre Behebungsweise rc. rc. lästigen Steuern gemildert und ersetzt werden sollen durch eine gerechtere Steuer, und wenn das bejaht wird, will die Versammlung als eine solche die Einkommensteuer bezeichnen.

Herr Doktor von Hepperger: Nein; über den Grundsatz ist jeder einig; es handelt sich darum, an welcher Statt soll man die Einkommensteuer vorschlagen.

Herr Präsident: Will mau in die Frage üher die Einkommensteuer, wie sie vorgetragen worden ist, eingehen?

Wird bejaht.

Soll als Wunsch ausgesprochen werden, daß diese an die Stelle anderer lästiger Steuern trete?

Wird sich einverstanden erklärt.

Herr Landrichter Hirn fährt hierauf im Vortrage fort, und zwar:

Nr. 6. Herabsetzung der Kapitulationszeit der Tiroler Kaiserjäger auf vier Jahre.

Nr. 7. Beschränkung des Holzhandels und Revision der Forstgesetze. Mit den Anträgen, die hiezu gemacht wurden, erklärte die Versammlung sich einverstanden.

Nr. 8. Aufhebung des Hausierhandels.

Herr Bürgermeister Feistenberger: Daß der Hausierhandel demoralisirend sey, wird Niemand in Abrede stellen; denn was soll der Kramer auf dem Lande verkaufen? Mit Zucker und Kaffee wird hausirt, mit Tüchern und Bändern auch; nun frage ich, was soll der Krämer, der mit aller Erwerbsteuer belastet ist, verkaufen; zudem ist er allen möglichen Sekaturen der Gefällsbeamten, die sich auf dem Lande eine unverschämte Freiheit erlauben, geplagt, während der Hausierer sein Patent zahlt, Land aus Land ein geht, und den berechtigten Krämer auf dem Lande beeinträchtigt, der von seinem Vermögen vielleicht eine Steuer von 15—20 fl. bezahlen muß. Ich stimme dafür, daß dieser Hausierhandel ganz aufgehoben und deswegen eine Petition an das Ministerium gestellt werde.

Herr Aigner: Manche aber können gar nicht bestehen, wenn sie nicht Hausierhandel treiben.

Herr Bürgermeister Feistenberger: Wenn man es auf diese beschränkt, so wird es nur ein Deckmantel seyn.

Herr Bürgermeister Oberkircher: Das ist schon ausgesprochen, aber daß sie ohne diesen Hausierhandel nicht bestehen können, weiß das ganze Land.

Herr Doktor Schuler: Wir können den Hausierhandel nicht geradezu verbiethen, das würde unsere Leute aus dieser Provinz am bittersten treffen; denn z. B. unsere Maurer, die in einer Anzahl von 20000 jährlich auf Arbeiterverdienst hinausgehen, sind eigentlich auch Hausierer mit ihrer Handarbeit.

Herr Bürgermeister Feistenberger: Es ist ein großer Unterschied zwischen Maurer und Hausierer.

Herr Landrichter Hirn: Das Komité trägt auf Berathung dieses Gegenstandes an. Zunächst wäre er an den Herrn General-Referenten zu verweisen, und wenn ein Herr Abgeordneter einen Antrag stellen will, ist es ihm unbenommen.

Herr Doktor Clemann: Es frägt sich nur, ob man diesen Gegenstand berathen will. Der Hausierhandel ist allerdings ein wichtiger Mißstand in der Provinz, und wird daher einer Berathung zu empfehlen seyn.

Wenn später darüber berathen wird, enthalte ich mich weiterer Gründe, sonst hätte ich Mehreres zu besprechen.

Herr Landrchter Schandl: Die Beschränkung des Hausierhandels ist allerdings wünschenswerth, er verbreitet Luxus in allen Thälern, führt zur Verschwendung.

Ganz aufgehoben kann er nicht werden; ich glaube, die Krämereien sollen mehr ausgedehnt werden, dann beschränkt er sich von selbst.

Herr Landrichter Hirn: Hier handelt es sich blos darum, ob dieser Gegenstand zur Berathung gezogen werden soll.

Beschluß: Soll zur Berathung gezogen werden.

Hierauf fährt Herr Landrichter Hirn in seinem Vortrage fort. Die Anträge des Komités in Bezug auf

Nr. 9. Protestation gegen Bildung einer Depotdivision für das Kaiserjäger-Regiment.

Nr. 10. Protestation gegen das Gesetz bezüglich der Annahme der neuen Banknoten.

Nr. 11. Errichtung von Waffendepots in jedem Landgerichtsbezirke.

Nr. 12. Entfernung aller drückenden Kontrollmaßregeln des Staatsmonopols-Gesetzes

wurden ohne Diskussion genehmigt.

Nr. 13. Schulwesen-Verbesserung durch Bildung tüchtiger Schullehrer.

Herr Graf von Künigl: Ich glaube, das ist ein Gegenstand, über den sich der Reichstag aussprechen wird.

Herr Landrichter Hirn: Wenn von der Versammlung entschiedenen würde, daß darüber soll berathen werden, würde freilich ein motivirter Antrag vorausgesetzt werden müssen. Allein vorderhand handelt es sich nur um die Frage, ob dieser Gegenstand zur Berathung eingeleitet werden soll.

Beschluß: Soll zur Berathung kommen.

Nr. 14. Verminderung der Beamten, Vermehrung der Gehalte ꝛc. ꝛc.

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis: Nach meiner Ansich muß dieß von einem höheren Standpunkt aus betrachtet werden.

Wir können keinen neuen Organismus einführen, weil er in Verbindung mit dem ganzen Reiche steht. Ueber diesen müssen Prinzipien obenangestellt werden, und darnach muß eine gleichförmige Einrichtung der Behörden erzielt werden. Ich glaube, es wäre fruchtlos, sich damit zu beschäftigen; ich glaube auch nicht, daß die Stände in der Lage sind, einen Entwurf zu liefern, ohne daß sie die Aufgabe sämmtlicher Behörden im Auge haben, und dazu fehlen denn doch alle Materialien.

Ich glaube, wir können mit aller Beruhigung diesen Gegenstand dem Ministerium und dem Reichstage überlassen. Findet sich der Organismus, der vom Reichstag beschlossen worden ist, in dem einen oder andern nicht ganz anwendbar auf unsere Verhältnisse, so können wir unsere Gegenvorstellungen immerhin machen. Es sind solche Entwürfe schon im Zuge, wir wissen es aus den amtlichen Erklärungen des Ministeriums; wir können mit aller Geduld die Gesetzvorschläge desselben erwarten.

Herr Landrichter Hirn: Ich glaube auch, damit einverstanden seyn zu können, weil auf den Fall, wenn wir ausgedehnte Vorschläge machen würden, diese in direktem Widerspruch mit denen seyn könnten, welche der Reichstag vorzeichnen würde, folglich gebe es nur Kollisionen.

Herr Doktor Clemann: Vielleicht werden wir vom Reichstage noch besser beglückt, als wir uns selbst zu hoffen getrauen würden.

Herr Landrichter Hirn: Nr. 15. Einführung eines gleichen Geldkurses im Lande ꝛc. Beschluß: (wurde verlesen.)

Herr Doktor Schuler: Ich glaube, davon können wir wirklich absehen; denn es wird eine der ersten Aufgaben des Reichstages in Frankfurt seyn, gleiches Maß, Münz und Gewicht für alle deutschen Landestheile einzuführen; bereits werden gegenwärtig sehr ernstliche Berathungen hierüber gepflogen.

Herr Landrichter Hirn: Wir kämen auch, wenn wir einen abweichenden Geldkurs einführen wollten, wieder in hundert Widersprüche.

Se. Erzellenz Herr Graf von Brandis: Und es ist zu wünschen, daß man in dieser Beziehung in Frankfurt glücklicher sey, als bisher die österreichische Monarchie gewesen ist.

Auf Umfrage des Präsidenten beschloß die Versammlung, sich mit diesem Gegenstande nicht zu befassen.

Herr Landrichter Hirn: Beschränkung der Güter- und Häuserzerstücklungen rc. Beschluß: (wurde verlesen.)

Herr Kanonikus Duile: Ich glaube, das wird bei der Gemeindeverfassung besprochen werden.

Herr Landrichter Schandl: In dem Gemeindegesetz ist davon schon gesprochen.

Herr Kanonikus Habtmann: Bei frühern Berathungen haben wir, wie Sie Sich erinnern werden, immer die größten Schwierigkeiten gehabt, wenn es sich darum handelte, dieses zu generalisiren und auszudehnen auf die italienischen Landestheile von Tirol. Daher dürften in der Beziehung, wenn doch etwas zu erwarten ist, dieselben anzuhören seyn, bevor wir etwas im Allgemeinen für das ganze Land einführen. Dieselben haben immer unübersteigliche Hindernisse vorgebracht.

Herr Landrichter Hirn: Es wäre vielleicht, wie gesagt, geeignet, dieses dem Gemeinde-Verfassungs-Komité zuzuweisen.

Herr Doktor Schuler: So viel mir bekannt ist, hat man noch nichts gescheidteres zu machen gewußt, als die alte theresianische Verordnung über Güterzerstücklung; aber in der Ausführung hat es gefehlt, weil die Macht der Verhältnisse in einzelnen Gegenden viel stärker ist, als alle Gesetzgebungen. Es ist das mehr Sache des Gemeinde-Organisirungs-Komités, und möchte demselben zuzuweisen seyn.

Auf Umfrage des Präsidenten erklärte sich die Versammlung hiemit einverstanden.

Herr Landrichter Hirn: Nr. 17. Aufhebung der Lotterie rc. Beschluß: (wurde verlesen.)

Herr Doktor von Hepperger: Das könnte allenfalls mit dem früher beschlossenen Antrag wegen der Einkommensteuer verbunden und dort gesagt werden, daß die Lotterie aufzuheben wäre.

Herr Prälat von Wilten: Darüber ist in frühern Kongressen schon oft gesprochen, und viele Vorstellungen gemacht, aber immer zurückgewiesen und gesagt worden, daß die Finanzen dieses Einkommen brauchen. Wenn jetzt eine andere Einkommensquelle in Aussicht gestellt wird, so wird doch darauf hingedeutet werden können, daß vorzüglich die kleine Lotterie, welche auf die Moralität des Volkes so nachtheilig einwirkt, aufgehoben würde.

Die Lotterie größerer Art wirkt nicht so nachtheilig, weil dadurch die bemitteltere Klasse getroffen wird, und es von manchem Vortheil ist, wenn große Güter in andere und mehrere Hände kommen.

Gegen die Aufhebung der kleineren Lotterie wird der Staat weniger einzuwenden haben.

Herr Kanonikus Duile: Ich glaube vielmehr, die kleinere Lotterie trägt dem Staate mehr ein.

Herr Landrichter Hirn: Darüber Etwas zu sagen, bin ich nicht in der Lage, weil ich das Verhältniß des Einkommens zwischen der einen und anderen Lotterie nicht kenne. Ich glaube aber, es wird am zweckmäßigsten seyn, sich nach dem Antrag des Herrn von Hepperger bei dem Wunsche bezüglich der Einkommensteuer um Aufhebung dieser Lotterie zu verwenden.

Auf Umfrage des Präsidenten erklärte sich die Versammlung hiemit einverstanden.

Mit den bei Nr. 18 und 19 (wurde verlesen) vom Komité gefaßten Beschlüssen (verlesen) war die Versammlung einverstanden.

Herr Landrichter Hirn: Nr. 20. Ausschluß der Geistlichen bei Errichtung von Testamenten rc. Beschluß: (wurde verlesen.)

Herr Dekan Amberg: Hier muß ich protestiren. Es ist nicht immer der Grund obwaltend, welcher hier angegeben wird, sondern es werden auch Beispiele, die durchaus keine Beziehung hieher haben, hereingezogen, wo es nur von gewissen Animositäten herrührt, daß man dergleichen Verfügungen dem Konsistorium gleichsam abgedrungen hat; ich selbst weiß einige solche Fälle, und ich bin überzeugt, daß die Schuld bei andern Leuten, nicht immer bei Priestern gelegen hat. Ich protestire also nur in so fern dagegen; ich achte das Gesetz; es ist auch von den Ordinariaten schon einige Mal eingeschärft worden, und einzelne Fälle rechtfertigen noch nicht die Nothwendigkeit eines Gesetzes. In so fern muß ich die Rechte des Klerus in Schutz nehmen.

Herr Landrichter Hirn: Herr Dekan haben vielleicht den Beschluß des Komités nicht ganz aufgefaßt.

Herr Dekan Amberg: Ja wohl; ich bemerke dies nur gegen den Antragsteller, nicht gegen den Beschluß.

Herr Landrichter Hirn: In dieser Beziehung muß ich bemerken, daß Herr Dekan eben nicht auf nähere Motivirung dieses Antrages dringen sollten; es würde zu weit führen; und das glaube ich doch versichern zu können, daß dieser Antrag eben nicht aus der Luft gegriffen oder grundlos sey; wenn es darauf ankommen sollte, eklatante Beweise zu liefern, so würden dergleichen auch wohl in großer Wahl beigebracht werden können, wodurch dann die Wichtigkeit dieser Sache von selbst einzusehen wäre. Ja es soll und muß in dieser Sache etwas geschehen; allein weil dieser Antrag des Komités möglichst gelinde gestellt ist, meine ich, es läßt sich dagegen wohl nicht viel einwenden.

Wenn Sie aber auch dagegen protestiren wollten, so müßte man auf Beweise antragen, um diesen Antrag vollständig zu rechtfertigen.

Auf den Wunsch mehrerer Abgeordneten wurde zur Abstimmung geschritten, und die Frage des Präsidenten, ob man mit dem Antrage des Komités einverstanden sey, mit Ja beantwortet.

Nr. 21. Herabsetzung der Erwerbsteuer xc.

Herr von Zallinger: Ich meine, das wäre nicht Sache des Kongresses; es kann dies wohl hie und da der Fall seyn, da wird es Sache des Betheiligten, seine Schritte zu thun.

Herr Bürgermeister Feistenberger: Ich weiß viele Fälle von Beschwerden, die nie gehört worden sind.

Herr Ruedorfer: Ich glaube, es besteht eine Verordnung, daß bei der Erwerbsteuer auf die radizirten Gewerbe Rücksicht genommen werde; diese sind dann bei der Erwerbsteuer etwas billiger zu behandeln.

Herr Landrichter Hirn: Das kann in einzelnen Fällen geschehen, im Allgemeinen gewiß nicht.

Herr Landrichter Schandl: Ich meine, die Beschwerde geht das Steuersystem an; denn z. B. ein Wirth zahlt einmal die Verzehrungssteuer, dann die Erwerbsteuer und noch die Grundsteuer, alles blos von seinem Rechte; das, meine ich, ist nicht billig.

Die Berücksichtigung ist nur so weit gegangen, daß sie etwas minder belegt, aber doch immer dreifach besteuert wurden.

Herr Bürgermeister Haller: Ich glaube auch, daß die Sache vom Kongresse zu berathen sey, weil dies so ungleich behandelt wird, damit es allgemein geschehe, und zu diesem Zwecke die Erlässe an die betreffenden Landgerichte hinausgehen.

Herr Landrichter Hirn: Das Zweckmäßigste wäre wohl, weil wir ein eigenes Komité zur Berathung von Steuersachen nicht haben, die Sache zur Einleitung für eine künftige Berathung anheim zu geben.

Auf Umfrage des Präsidenten erklärte sich die Versammlung hiemit einverstanden.

Die bei Nr. 22, 23 und 24 gefaßten Beschlüsse (wurden verlesen) wurden sämmtlich genehmigt.

Nr. 25. Bitte um Zurückstellung des alten Landesschatzes in das Schloße Amras xc. (wurde verlesen.)

Herr Doktor Schuler: Ich glaube, daß die Versammlung geradezu, sobald möglich, darauf dringlich antragen, und die diesfällige Bitte stellen solle. Die Sache ist nur deswegen dringlich, weil gerade jetzt der rechte Moment seyn möchte.

Se. Majestät der Kaiser sind bei uns, wir wissen nicht wie lange? und gerade jetzt werden wir die meiste Aussicht haben, diese das Land gewiß nahe berührende Bitte gewährt zu sehen. Es braucht keine weitläufige Verhandlung, sondern nur Sr. Majestät den einmüthigen Wunsch und Bitte der Stände, somit des ganzen Landes vorzutragen, dieses alte Besitzthum des Landes wieder in unsere Hände zu legen.

Auf Umfrage des Präsidenten erklärte sich die Versammlung hiemit einverstanden, und der Abgeordnete Doktor Schuler versprach auf Antrag des Abgeordneten von Klebelsberg die Abfassung dieses Gesuches zu übernehmen.

Herr Landrichter Hirn verlas Nr. 26 seines schriftlichen Vortrages, und fügte nachstehende Bemerkung bei:

Dieser Gegenstand ist schon einmal im h. Kongresse zur Sprache gekommen, und wurde zur Stellung eines gesonderten Antrages verwiesen.

Nun haben mehrere Vertreter des dritten und vierten Standes wiederholt den Wunsch ausgespro-

chen, es möge auf Aufhebung oder Beschränkung der Erzeugung des Kartoffel- und Getreidebranntweines hingewirkt werden. Dieser Gegenstand soll nun nach dem Antrage des Komités einer eigenen Berathung unterzogen werden.

Herr Fischer: Ich bemerke hiebei nur, daß im Oberinnthal der Hausierhandel mit Branntwein sehr im Schwunge ist, und daß dadurch viele Familien zu Grunde gehen.

Die Versammlung beschloß nach dem Ausschußantrage die Zuweisung an den General-Referenten.

Herr Berichterstatter verlas Nr. 27 des Vortrages mit nachstehender Bemerkung:

Dieser Antrag dürfte vorläufig nur als Wunsch des Landtages behandelt werden; denn er ist ohnehin zur eigenen Verhandlung des Kongresses nicht geeignet, da es nicht von Tirol abhängt, ob, und in wie fern dieser Anschluß an den deutschen Zollverein erfolgen soll.

Herr Doktor Elemann: Wenn man sich in diese Frage wirklich einläßt, so werden noch wichtigere Dinge zu erwägen seyn. Wenn ein Anschluß an den Zollverein statt findet, so wird er sich nicht blos auf die Weinerzeugnisse, sondern auf den Gesammthandel beziehen.

Es sind hier viele Rücksichten vorher zu erwägen, damit wir nicht diesen Anschluß nur zu Gunsten der Weinerzeuger bevorworten.

Herr Doktor Schuler: Ich bin als Abgeordneter für Frankfurt aus dem ersten Innthaler Wahlbezirke, welcher die Stadt Innsbruck einschließt, gewählt worden.

Bevor ich nach Frankfurt abgereist bin, hatte ich eine Zusammentretung mit Bürgerausschußmännern meiner Stadt, die vorzüglich aus dem Handelsstande waren, und gerade diese haben sich ebenfalls für den Anschluß an den deutschen Zollverein ausgesprochen, und den Wunsch zu erkennen gegeben, daß ich nach meinen Kräften und meiner Stellung in Frankfurt dahin wirken möchte.

Man kann also nicht sagen, daß es blos ein südtirolischer Wunsch sey, sondern es haben sich auch Stimmen des nordtirolischen Handelstandes dafür ausgesprochen.

Ich weiß zwar auf der andern Seite, daß ein Theil der Urproduzenten im Innthale diesem Anschlusse nicht ganz günstig ist, ich glaube aber aus Gründen, welche sich vom allgemeinen volkswirthschaftlichen Standpunkte aus nicht rechtfertigen lassen.

Herr Ruedorfer: In meiner Gegend ist auch der Wunsch nach einem Anschlusse an den deutschen Zollverein ausgesprochen worden, damit diese Schranken endlich fallen, und ein freier Verkehr mit Deutschland eintrete.

Herr von Zallinger: Dieser Wunsch von Seite Südtirols schließt nicht aus, daß auch andere Wünsche des Handelsstandes u. s. w. aufgenommen werden können, obwohl in unseren getreideerzeugenden Gegenden solche widerstrebende Verhältnisse, wie sie Herr Doktor Schuler berührt hat, eintreten können.

Aber solche separate Verhältnisse werden nicht das Uebergewicht bekommen.

Von Seite des Kongresses wurde beschlossen, in einer Eingabe an das Ministerium den Wunsch eines Anschlusses an den Zollverein auszusprechen.

Die Nummern 28, 29 und 30 des Vortrages wurden verlesen, und die diesfallsigen Anträge des Komités genehmiget.

Zu Nr. 13 (wurde gelesen) bemerkte —

Herr Berichterstatter: Es liegt hier eine eigene Eingabe des Landgerichtes Hopfgarten vor, und nach einer mündlichen Aeußerung des Herrn General-Referenten ist bereits eine umfassende Verhandlung über diesen Gegenstand gepflogen worden; derselbe meint, daß er nach dem Beschlusse des Komités ihm selbst zuzuweisen sey.

Herr Ruedorfer: Dieser Gegenstand verdient wirklich die Berathung des h. Kongresses. Im Innthale hat man zur gegenwärtigen Zeit häufige Beschwerden darüber vernommen, wie sehr sie sich gedrückt fühlen. Für das Zillerthal und die Gegend von Windischmatrey ist in dieser Angelegenheit zwar schon Abhilfe getroffen worden. Ihre Verhältnisse wurden jedoch nicht vollkommen gewürdiget, und ich glaube, daß es an der gehörigen Energie der Ausschüsse selbst gefehlt habe. Indessen glauben sie, nachweisen zu können, welche Begünstigungen ihnen durch Se. Majestät zugesichert wurden, daß aber die Hofkammer ihre Ansprüche zurückgewiesen habe, so daß sie im gegenwärtigen Momente ungefähr 17000 fl. nachzuzahlen hätten, welche Summe dieses Thal unmöglich zu erschwingen vermag. In so fern sie dieses

in ihrer Vorstellung darlegen konnten, hievon wird sich Herr General-Referent überzeugen. Indessen ist dieser Gegenstand der Beachtung der h. Versammlung würdig.

Die Versammlung beschloß diese Vorstellung dem General-Referenten zur weitern Verhanlung zuzuweisen.

Folgt Verlesung der Nr. 32 des Vortrages, wozu Herr Berichterstatter Nachstehendes bemerkte:

Die Kreiskonkurrenzrechnungen sind bisher niemals zur Einsicht der untergeordneten Konkurrenzgerichte gebracht worden, und man mußte daher jene Summe zahlen, welche das Kreisamt auszuschreiben beliebte. Es wäre daher allerdings zweck- und naturgemäß, um den mitzahlenden Konkurrenzgerichten Beruhigung zu verschaffen, wenn man auch sie von den kreisämtlichen Rechnungen Einsicht nehmen ließe, um allenfallsige Erinnerungen dagegen vorbringen zu können. Es könnte dieses allenfalls durch Mittheilung von Extrakten an die untergeordneten Konkurrenzgerichte geschehen, womit kein großer Zeitverlust verbunden ist.

Herr Landrichter Schandl: Meiner Ansicht nach soll die ganze Rechnung, nicht blos ein Auszug derselben, mitgetheilt werden, da man doch die ganze Summe deutlich ersehen muß, und die Extrakte nur wieder Zeit wegnehmen würden.

Herr Landrichter Hirn: Es vergehen aber doch 2—3 Monate, bis 8 oder 11 Landgerichte, welche einem Kreisamte untergeordnet sind, die Rechnungen revidirt haben, und diese wieder an das Kreisamt zurückgelangen, da man doch die Gemeindevorsteher und Gerichtsausschüsse vernehmen muß. Mittels Abschriften kann dieses Geschäft in kürzerer Zeit beendet werden.

Der Antrag des Komités geht nun dahin, es möchte durch eine Note an das Ministerium das Ersuchen um Mittheilung der Kreiskonkurrenzrechnungen an die untergeordneten Landgerichte gestellt werden.

Die Versammlung schloß sich diesem Antrage einstimmig an.

Herr Landrichter Hirn verlas den Vortrag über das Gesuch des ständ. Vertreters Greiderer von Stumm um Aufhebung des Schulwesens für die Sommerschule, und um Herabsetzung der Forstpreise, woran derselbe nachstehende Bemerkung fügte:

Der Antrag auf Herabsetzung der Forstpreise kann vorläufig keine Berücksichtigung finden, weil demselben die nöthige Begründung fehlt.

Bezüglich des Schulzwanges in den Sommerschulen aber bin ich der Meinung, daß gar kein Gesetz besteht, welches einen solchen Zwang ausspricht. Es dürfte sich daher dieser Gegenstand nicht zur Berathung eignen.

Beschluß nach Antrag

Herr Berichterstatter setzte den Vortrag fort über das Gesuch dreier Vorsteher im Pusterthale um Einführung einer kreisweisen Brandassekuranz.

Herr Federspiel: Könnte nicht etwa die Trennung des Brandassekuranzwesens bezüglich der beiden südlichen Kreise durchzuführen seyn?

Herr Landrichter Hirn: Hierüber wird Herr General-Referent gründliche Aufklärung geben können. Er hat auch versichert, daß in Bezug der beiden wälschen Kreise größere Vorsicht in Bezug auf die Einschätzungen der Gebäude und auf den Ausschluß überschätzter Gebäude gepflogen werden müsse.

Die h. Versammlung hat sich mit der Erklärung des Herrn General-Referenten schon bei dem frühern Vortrage beruhigt erklärt.

Herr Doktor von Klebelsberg: Herr General-Referent ist jedoch damals in der Frage nicht eingegangen, ob die beiden südlichen Kreise bezüglich des Brandassekuranzwesens von dem übrigen Tirol getrennt werden sollen. Bei uns besteht die allgemeine Meinung, daß diese Trennung jetzt, und vorzüglich in Folge der Brandunglücke in Südtirol stattzufinden habe. Es ist auch hiebei der Zweifel entstanden, ob diese Brandunglücke nicht manchmal durch sträfliche Vernachlässigung oder geflissentliche Brandlegung veranlaßt worden seyen. Bei den gegenwärtigen unfreundlichen Gesinnungen der zwei südtirolischen Kreisen dürfte nicht zu erwarten seyn, daß sie in dieser Beziehung jene Vorsicht gebrauchen, welche nothwendig ist, um eine solche Anstalt aufrecht zu erhalten; es dürfte daher in nähere Erörterung gezogen werden, ob es für den Verein zweckmäßig sey, die beiden südlichen Kreise in Gemeinschaft mit dem übrigen Tirol zu belassen.

Herr Prälat von Wilten: Diejenigen, welche schon aufgenommen sind, wird man nicht mehr ausschließen können, und es kann sich daher nur fragen, ob noch für die Zukunft Aufnahmen statt finden sollen. Bei der gegenwärtigen Stellung dieser Kreise sind nur wenige Fälle neuer Aufnahmen vorgekommen.

Herr Doktor von Klebelsberg: Es wurde im Pusterthal vielfältig die Ansicht ausgesprochen, daß, wenn eine Aenderung in dieser Beziehung nicht erfolgt, die meisten aus der Anstalt wieder austreten, während sich überall die Agenten der Triestiner-Kompagnie dahin verwenden, daß man in ihre Assekuranzanstalt eintrete. Es könnte vielleicht dem Vereine nachtheilig seyn, wenn man diese Verhältnisse nicht in gehörige Berücksichtigung zieht.

Es ist ein großes Mißverhältniß zwischen dem deutschen Tirol und den südlichen Kreisen, denn letztere sind bei weitem nicht im gleichen Maße gesichert. Uebrigens kann dort, wenn nur die geringste Feuersgefahr entsteht, ein größeres Unglück nicht leicht verhindert werden, während in den nördlichen Kreisen gegen Feuergefahr gewiß die bestmögliche Vorsorge getroffen ist.

Herr Landrichter Hirn: Der Antrag des Herrn Doktors von Klebelsberg scheint also von dem vorliegenden gänzlich abzuweichen. Die andere Frage, welche Herr Doktor von Klebelsberg angeregt hat, setzt die Stellung eines gesonderten Antrages voraus.

Herr Doktor von Klebelsberg: Ich wollte meine Bemerkungen lediglich zur Begründung der in Frage stehenden Einlage gemacht haben.

Herr Prälat von Wilten: Ich glaube, daß ein Ausschluß der südlichen Kreise im gegenwärtigen Augenblicke nicht räthlich sey, da wir hoffen, die italienischen Kreise wieder zu gewinnen. Eine solche Maßregel würde eine neue Aufreizung zur Folge haben, weßhalb ich vorschlage, abzuwarten, was in Zukunft geschieht.

Bekommen die italienischen Kreise eine eigene Administration, so wird der Ausschluß im Brandassekuranzwesen einen neuen Berathungspunkt bilden. In letzterer Zeit sind die Brandfälle im italienischen Tirol nicht mehr so häufig gewesen.

Herr Doktor von Klebelsberg: Meine Bemerkungen beschränken sich nur darauf, näher zu erläutern, was die übrigen Herren Abgeordneten vorgebracht haben, um darauf aufmerksam zu machen, daß der Fond der Brandassekuranzanstalt durch den Austritt, welcher bei uns wahrscheinlich in Aussicht steht, bedeutend geschmälert werden könne.

Herr Prälat von Wilten: Es hat sich gezeigt, daß die Brandfälle in Südtirol vorzüglich dadurch veranlaßt worden sind, daß die Ziegelbrenner, welche ihre Ziegel an Mann bringen wollten, jene Häuser, welche mit Strohdächern gebaut wurden, in Brand steckten, um die Zahl dieser Strohdächer zu vermindern. Es ist hierüber bereits eine Kriminal-Untersuchung eingeleitet worden. Seit dieser Zeit sind aber solche Fälle immer seltener geworden, und ich wünsche nur, daß gegenwärtig der bevorstehenden Vereinigung nicht wieder ein neues Hinderniß in den Weg gelegt werde.

Herr Bürgermeister Oberkircher: Auch bei uns im Pusterthale wäre es der Fall, daß bedeutende Austritte statt finden würden, wenn nicht eine Aenderung in Südtirol geschieht. Ich kann mich daher nur der Erklärung des Herrn Doktors von Klebelsberg anschließen.

Herr Doktor Clemann: Ich habe die Bemerkung zu machen, daß ein großer Theil der Bewohner von Innsbruck, welche in den tirolischen Assekuranz-Verein eingetreten sind, zu mir kamen mit der Bitte, eine Separat-Vorstellung an den Kongreß zu machen, und eine Aenderung in den Statuten zu veranlassen, damit nicht die ganze Schuld, welche die Südtiroler durch Brandstiftungen veranlassen, auf die Einwohner von Nordtirol fällt.

Herr Baron von Giovanelli: Es ist eine Privatgesellschaft, es sind alle Mitglieder gleich verpflichtet und gleich berechtigt.

Herr Doktor von Klebelsberg: Die Frage ist, ob man wünscht, daß dieses Institut aufrecht erhalten werde; wenn man letzteres wünscht, so muß eine Modifikation eingeleitet werden, weil sonst ein bedeutender Austritt zu fürchten ist.

Herr Baron von Giovanelli: Dann würden mehr ausgeschlossen werden, als man jetzt freiwillig austreten läßt. Die zwei italienischen Kreise auszuschließen, steht gar nicht in unserer Macht.

Herr Doktor von Klebelsberg: Man kann den Verein wieder erneuern.

55*

Herr Baron von Giovanelli: Es müßten dann alle Mitglieder austreten, der Fond, der da ist, unter sie vertheilt, und dann ein neuer Fond errichtet werden.

Herr Kanonikus Habtmann: Ich glaube, daß hierüber der Herr General-Referent genügenden Aufschluß wird ertheilen können, weil dieser Gegenstand im vorigen Jahr weitläufig besprochen und erörtert wurde.

Herr Doktor Elemann: Bis der Gegenstand zur Verhandlung kommt, wird sich zeigen, ob die Südtiroler sich uns anschließen oder nicht.

Herr von Zallinger: Die Beschädigungen durch Brand waren im vorigen Jahre so bedeutend in Folge der Verschwörung einer Mordbrennergesellschaft, wodurch zwölf Dörfer und einige Häuser abgebrannt sind, wie das Resultat einer Criminal-Untersuchung ergeben hat.

Herr Doktor Schuler: In diesem Augenblicke, wo wir so viel Werth darauf legen, den welschen Antheil noch bei uns zu erhalten, wo wir ihnen auch in Bezug auf das Verfassungswerk so bedeutende Opfer gebracht haben, sollen wir jedenfalls alles vermeiden, was ihnen gerade Veranlassung geben könnte, uns feindseliger Demonstrationen gegen sie zu bezichtigen.

Die Sache ist auch unmittelbar so dringend nicht; bis der Landtag wieder zusammen tritt, wird sich die italienische Frage entschieden haben, und dann können wir freier berathen.

Herr Doktor von Klebelsberg: Wenn nicht Veranlassung gegeben wäre, bei dieser Petition davon zu sprechen, so hätte ich mich nicht betheiligt. Um aber nicht durch Stillschweigen zu erklären, den Gegenstand fallen zu lassen, glaubte ich mich dagegen aussprechen zu müssen.

Herr Bürgermeister Haller: Es wäre nothwendig, bekannt zu machen, warum diese Brandbeschädigungen statt fanden. Es war nämlich im Interesse einer Gesellschaft gelegen, die ihre Produkte (Ziegel) anbringen wollte. Werden die Leute dann sehen, daß ein solcher Zufall gehoben ist, so werden sie wahrscheinlich sich befriedigen.

Herr Doktor Elemann: Man hätte es zur Beruhigung vielleicht in die Zeitung hineinsetzen können.

Herr von Zallinger: Dies war nicht möglich, denn der Criminalprozeß ist erst vier oder fünf Jahre nach der Brandstiftung entschieden worden.

Herr Landrichter Hirn fuhr in seinem Vortrage fort, und bemerkte zu Nr. 35 folgendes:

Hier ist eine Instruktion eines gewissen Substituten, welche mehrere Petitionen und Wünsche enthält, die aber größtentheils in jenen Vorstellungen enthalten sind, welche vorhin abgelesen wurden, und von den Vertretern des dritten und vierten Standes angebracht wurden; daher dürfte diese Instruktion auf folgende Weise zu erledigen seyn nach dem Antrage des Komité. (Wird verlesen.)

Zur nächst kommenden Vorstellung der Gemeinde Reith, im Landgerichte Kitzbüchel, bemerkte der Herr Referent folgendes:

Es ist dieses nämlich eine ausführliche Darstellung des Salzverbrauches, wie dasselbe eigentlich zum Nutzen des Viehes im Allgemeinen und zur Beförderung des Viehzucht soll angewendet werden. Sie ist sehr detaillirt, und dürfte ein besonders dienlicher Beleg seyn; folglich wäre es an den Herrn General-Referenten zu weisen, in dessen Händen dasselbe bereits liegt.

Herr Präsident: Ich habe zur Aufklärung zu bemerken, daß diese Vorstellung schon an das Ministerium gelangt ist.

Zu dem Einlaufe „Instruktionen der Gemeinde Fieberbrunn“ bemerkte der Herr Referent Folgendes:

Es sind dies größtentheils die nämlichen Gegenstände, welche schon vorgekommen sind, also dürfte es bei diesem Antrage des Komités bewenden zu lassen seyn, nämlich, daß diese Gegenstände schon verhandelt worden sind, und die übrigen, welche separat darin enthalten sind, mit eigenen Petitionen oder Anträgen belegt werden möchten.

Es sind nur Gegenstände minderer Art, und betreffen nur Lokalinteressen. (Die Versammlung erklärte sich hiemit einverstanden.)

Herr Referent ging hierauf zu den Petitionen des Herrn Doktors von Larcher über, und bemerkte zu Nr. 4:

Das Komité glaubte, diese Anträge nicht speziell aufführen zu sollen, sondern nur bei einer Vorstellung an das h. Ministerium soll der allgemeine Wunsch ausgesprochen werden, es möge eine zweck-

mäßige Ersparung in allen Zweigen der öffentlichen Verwaltung eingeführt werden, und dann würde der eine oder der andere ohnehin schon selbst verbessert werden.

Die Versammlung erklärte sich hiemit einverstanden.

Zu Nr. 10 (Einführung eines zeitgemäßen Hypothekarsystems ɩc.) bemerkte der Referent:

Wenn man jetzt in diese ökonomischen Verhältnisse zu weit eingreift, und allenfalls einen oder den andern Grundbesitzer nöthigt, vielleicht zwangsweise von seinem Besitzthume abzutreten, so möchte es wohl die gute Stimmung des Volkes nicht fördern, sondern vielmehr untergraben.

Herr Doktor von Larcher: Es ist aber schon bei mehreren Landtagen vorgekommen.

Herr Landrichter Hirn: Diese Frage ist schon seit 20 oder 30 Jahren pendent, ohne erledigt zu werden wegen der verschiedenartigen Folgen, die sie mit sich bringt.

Herr Doktor Schuler: Hierüber sind schon bei den Ständen die weitläufigsten Verhandlungen gepflogen worden; ich glaube, daß diese Frage auf sich beruhen dürfe, weil wir ohnedies einer völlig neuen Organisirung aller Justizbehörden entgegen sehen, welche auch in der Beziehung etwas Definitives zur Folge haben wird.

Die Versammlung erklärte sich damit einverstanden, daß man die Sache auf sich beruhen lasse. Zu Nr. 11 bemerkte

Herr Professor Albert Jäger: Das hängt mit der neuen Organisirung des Gymnasialwesens zusammen.

Herr Doktor Schuler: Ich bin im Ganzen mit dem Antrage einverstanden, obwohl ich noch lieber den Antrag unterstützen möchte auf gründlichen Unterricht in der deutschen Sprache. Darin fehlt es mehr, und das, glaube ich, liegt uns viel näher. Das Ganze aber hängt überhaupt von der künftigen Einrichtung unserer Gymnasien ab, welche jedenfalls eine tüchtige Reform zu erwarten haben, wenn es bei der Verfügung der Ministerien bleibt, daß damit die philosophischen Vorbereitungsstudien verbunden, und die Gymnasialklassen auf acht Jahre ausgedehnt werden. Ich möchte jedoch, daß man diese Frage nicht ganz fallen lasse. Es wird in der Beziehung noch ein Antrag von dem Abgeordneten der Universität vorkommen, von mir unterstützt, über die künftige Erweiterung unserer Universität, und bei der Gelegenheit möchte ich wirklich darauf antragen, daß das ganze höhere Unterrichtswesen auch der besondern Aufsicht und Sorgfalt der Stände sich erfreuen möchte, und daß da in irgend einer Weise vorgesorgt werde, wie diese Sorgfalt der Stände für höhere Bildung der Jugend sich bethätigen könnte. Ich glaube, man könnte den Antrag bis dahin verschieben.

Herr Doktor von Larcher: Mein Wunsch war nur, daß dem Antrage, wenn es zur Realisirung eines neuen Studienplanes kömmt, einige Beachtung zu Theil werde.

Man spricht doch Volkswünsche nicht so aus, daß man ganz darüber hinweggehe, und ich möchte gebethen haben, daß es jenen kundgemacht werde, welche für die Erhaltung eines neuen Studienplanes zu sorgen haben.

Herr Rueborfer: Könnte man damit nicht auch die Verbesserung des Schulwesens vereinen; man spricht immer von höherer Ausbildung, und für Verbesserung der Elementarschulen, was vorzüglich in den Landstädten nothwendig wäre, sorgt man weniger.

Herr Doktor Schuler: Der Volksunterricht muß allerdings geändert werden. Der Unterricht in der französischen Sprache gehört aber mehr in die Real- oder Gymnasialschulen.

Herr Landrichter Hirn: Also könnte man diesen Gegenstand vor der Hand an den General-Referenten verweisen, weil, wenn ich nicht irre, auch in Bezug der Schulwesens-Verbesserung dahin verwiesen wurde. Es gibt dieses einen neuen Beleg zu weiteren Verhandlungen in Bezug auf die Verbesserung des Schulwesens.

Der Herr Referent fuhr in seinem Vortrage fort, und zu dem Punkte: „Entfernung alles amtlichen Einflusses der Baubehörden bei Bauten, die nicht aus Aerarial-Mitteln aufgeführt werden," bemerkte

Herr Doktor Schuler: Wenn es ein Gemeindebau ist, und man hat schon einen Architekten besoldet, so wird man sich an keine andere Baubehörde wenden; ich habe aber gefunden, daß man in der Regel derlei Techniker nicht hat und nicht das Geld spendirt, sie kommen zu lassen. Also muß man froh seyn, wenn der Staat gestattet, daß seine technischen Behörden sich der Gemeindebauten annehmen.

Herr Bürgermeister Feistenberger: Es besteht ein positiver Zwang, daß man thun muß was sie vorschreiben.

Herr Doktor von Larcher: Ich habe nur gesagt „Ausschluß alles amtlichen Einflusses der Baubehörden." Dadurch ist der Einwendung des Abgeordneten des dritten Standes begegnet, der meint, die Gemeinden dürften sich nicht mehr dabei betheiligen. Ich habe nur einen freiwillig vereinbarlichen Einfluß darunter verstanden.

Herr Doktor Schuler: Das hängt eigentlich zusammen mit der prätendirten gänzlichen Unabhängigkeit der Gemeinden, das liegt aber nicht in den Baubeamten; diese sind das Organ der politischen Oberbehörden.

Herr Landrichter Schandl: Ich glaube, man hat da die eigentliche Praxis übersehen; jeder Bau muß sich auf den Plan gründen, und der muß geprüft werden. Wenn man Jeden bauen läßt, wie er will, ohne einen Plan zu verlangen, so wird es mit der Feuersicherheit und den Sanitätsrücksichten schlecht aussehen. Wo er den Plan machen läßt, steht Jedem frei.

Herr Bürgermeister Feistenberger: Ich glaube, daß Herr Doktor von Larcher eigentlich das zu viele Einmischen dieser Behörden gerügt hat.

Herr Doktor von Larcher: Ja, das wollte ich bezeichnen.

Herr Landrichter Schandl: Daß zum Beispiel man gezwungen wird, eine Baukommission kommen zu lassen vom Kreisamte oder noch weiter her.

Herr Bürgermeister Feistenberger: Sie schauen die Sache an, und gehen wieder fort; die Diäten müssen aber doch bezahlt werden.

Herr Doktor Schuler: Einzelne Mißbräuche können aber den amtlichen Einfluß auf derlei Bauten nicht gänzlich ausschließen; man muß sich darauf beschränken, die Mißbräuche zu entfernen.

Herr Doktor von Larcher: Wenn mein Antrag vielleicht zu schroff gestellt seyn sollte, wird er bei Berathung über das Gemeindewesen zur Sprache kommen.

Auf Umfrage des Präsidenten erklärte sich die Versammlung damit einverstanden, die Sache dem Ausschuß für das Gemeindewesen zu übergeben.

Herr Landrichter Hirn: Aufhebung des Gemeindezuschlags, und gerechtere Vertheilung der Erwerbsteuer 2c. (wurde verlesen.) Das dürfte wohl auch dem Gemeindeverfassungs-Kamité zuzuweisen seyn.

Herr Doktor von Larcher: Der erste Satz wohl, die Aufhebung des Gemeindezuschlages. Der zweite Satz aber, die gerechtere Vertheilung der Erwerbsteuer, wird wohl einem andern Ressort angehören, vielleicht den schon bisher behandelten Steuererleichterungen. Es ist etwas ganz Entsetzliches, wenn ich nur diese Verhältnisse in Bozen allein betrachte.

Herr Landrichter Hirn: Dieser Steuergegenstand wird wohl auch so zu erledigen seyn, wie die andern, und allenfalls dem Herrn General-Referenten zu überweisen seyn, um ihn geeignet zu benützen.

Herr Doktor Clemann: Ich glaube, daß dieser Gegenstand ganz geeignet ist zur Zuweisung an den Ausschuß für das Gemeindewesen; es wird dem Staate wenig daran liegen, von welchen einzelnen Individuen er eine gewisse Summe bekommt, wenn er nur die ganze Summe von einer gewissen Ortschaft bekommt. Ich weiß nur, in Innsbruck war der Fall, die Staatsverwaltung hat die Rüge gemacht, daß die Stadt zu wenig Erwerbsteuer zahle; auf das hin hat das Gubernium beschlossen, die Erwerbsteuer erhöhen zu lassen, und es sind 15—20 Steuerpflichtige erhöht worden, während 200—300 Erwerbsteuerpflichtige da gewesen wären. Würde man der Gemeinde hier einen Einfluß gestattet haben, würde sie schon eine billige Vertheilung vorgeschlagen haben, ohne daß der Staat zu kurz kommen möchte.

Herr Landrichter Hirn: Ich glaube, die Abhilfe dieser Beschwerde dürfte wohl hauptsächlich von der Gemeindeordnung zu erwarten seyn.

Wurde dem Ausschusse für das Gemeindewesen zuzutheilen beschlossen.

Herr Landrichter Hirn fährt fort in seinem Vortrage, und zwar über die Einführung des Notariates im südlichen Theile von Tirol; ferner Instruktion des engern Ausschusses der Stadt Kufstein für den dortigen Vertreter, desgleichen der Gemeinde des Landgerichtes Lienz für ihren Vertreter, womit

sich ohne weitere Diskussion einverstanden erklärt wird. Zum Punkte „Gesuch der Bergarbeiter in Kitzbühel um Erhöhung ihrer Löhnung" bemerkte

Herr Ruedorfer: Diese Leute sind mit Wissen ihres Vorstehers und der Direktion in Hall heraufgekommen; was sie bitten, ist ihnen durch den Fürsten Lobkowiz zugesichert worden; dieser ist aber gestorben, und die Direktion hat den Gegenstand gleichgiltig behandelt. Was sie bitten, ist gerecht. Diese Körperschaft hat eine sehr ordentliche Haltung; man braucht sie überall bei Feuer- und Wassergefahren; sie haben in frühern Kriegsepochen gute Dienste geleistet; sie sind auch gegenwärtig in einer Kompagnie an die Gränze gezogen; es wäre selbst für die Gemeinden erwünscht, wenn sie mit ihrem Solde etwas höher bedacht würden; sie sind verehelicht, haben Kinder, und fallen der Gemeinde zur Last.

Herr Landrichter Hirn: Wenn die Bergarbeiter von Kitzbühel eine Begünstigung erhalten sollen, so wird diese wieder eine Exemplifikation veranlassen. Andere werden das nämliche versuchen; denn an andern Orten, wie z. B. in Klausen, sind ähnliche Wünsche vorgekommen. Wenn man also dieses Gesuch unterstützt, so wird es nothwendig auch die Folge mit sich bringen müssen, daß sich auch andere Bergarbeiter anschließen.

Herr Ruedorfer: Eben das ist der Grund ihrer Bitte; sie wollen gleich gehalten seyn mit den andern Bergarbeitern. Bei den Eisenämtern haben sie eine große Provision, eine größere Einnahme an Getreide. Um diese haben sie bitten wollen, indessen hat man sie aufmerksam gemacht, weil das Amt gegenwärtig in Zubuß ist mit diesen Viktualien (?), daß sie diese Ausgabe nicht erhalten, wohl aber könnten sie um billige Erhöhung ihres Lohnes bitten.

Herr Landrichter Hirn: Nach diesen Aeußerungen wird es nothwendig seyn, vorläufige Erhebungen zu machen, ob die Bergarbeiter von Kitzbühel den andern nachgestellt sind.

Herr Ruedorfer: Dieses Gesuch wird in die erste Instanz zurückgehen, und geht an die Direktion der Hofkammer, da werden die gehörigen Aufklärungen erfolgen.

Herr Doktor Schuler: Es fragt sich nur, ob der Kongreß in der Lage ist, dieses Gesuch bevorworten zu können, und Herr Landrichter Hirn hat das Bedenken, daß, wenn die Bevorwortung von ihm ausgeht, es zu Exemplifikationen führen könnte. Also, wenn der Kongreß von seinem Standpunkte aus in die Vertretung eingehen würde, so würde das eine Exemplifikation veranlassen, während, wenn die Bitte unmittelbar an Se. Majestät gelangt, sie eher einer Beachtung werth erscheint, weil die Gewährung lediglich als Gnadenakt für die dortigen Bergarbeiter erscheinen würde. Ich fürchte, wir würden durch unsere Intercession eher nachtheilig für die Kitzbühler Bergarbeiter einwirken.

Ich glaube, das beste ist, wenn Sie die Sache dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten übergeben.

Herr Landrichter Hirn: Ich glaube, es wäre dem Herrn General-Referenten zuzuweisen, um Vortrag darüber zu erstatten.

Beschluß: Der Antrag ist dem General-Referenten zum Vortrag zu überweisen.

Herr Landrichter Hirn fährt fort im Vortrage: Bitte der Ultenthalbewohner um Errichtung eines eigenen Landgerichtes.

Herr Doktor Schuler: In diesem Augenblicke, wo wir einer ganz neuen Organisirung der Justiz- und politischen Behörden entgegensehen, ist wirklich nicht der Zeitpunkt hiezu. Es macht nur eine überflüssige Schreiberei, und ich glaube, wir können füglich zur Tagesordnung übergehen.

Der Antrag wird auf sich beruhend erklärt.

Hiemit wurde die Sitzung geschlossen, und auf morgen Donnerstag den 6. um 9 Uhr Vormittag anberaumt.



XVII. Sitzungsprotokoll

des konstituirenden Provinzial-Landtages vom 6. Juli 1848.

(Unter dem Vorsitze und in Gegenwart wie in der vorigen Sitzung, mit Ausnahm des Herrn Professors Albert Jäger.)

Das abgelesene Protokoll der gestrigen Sitzung veranlaßte keine Bemerkung.

Der Herr Präsident theilte der h. Versammlung folgende Einläufe mit:

1. Eröffnung des k. k. Landespräsidiums, daß Se. Majestät die Ergebenheits-Adresse der tirolischen Stände als den Ausdruck der treuesten Anhänglichkeit an Allerhöchstihre Person mit Wohlgefallen entgegen zu nehmen geruhten.

2. Das k. k. Gubernium theilt das Gesuch der Gemeinde Brentonico um eine Abschlagszahlung und weitere Vorschüsse aus dem Marschkonkurrenzfonde auf Rechnung des Landesbeitrages für den Unterhalt der dort befindlichen bedeutenden Truppen zur Erledigung mit.

3. Eröffnung des Erlasses des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten, die dem Leone Luzzati, Bauunternehmer der Kardauner Straßenstrecke, wegen ohne vorläufige Bewilligung unternommenen Straßenbauten bewilligte Aerarial-Entschädigungssumme von 250 fl. C. M. gegen Verzichtleistung auf jeden weitern, auf die gedachte Straßenbau-Unternehmung bezüglichen Anspruch.

Dem ständischen Herrn General-Referenten zuzuweisen.

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis setzt die h. Versammlung von dem Inhalte des, auf die Einladung des Provinzial-Landtages angelangten, Erwiederungsschreibens einer, aus Deputirten der zwei italienischen Kreise bestehenden, Versammlung in Trient vorläufig in Kenntniß, dem zu Folge sie dieser Einladung, den Landtag durch Abgeordnete zu beschicken, keine Folge zu geben, sondern die Beschlüsse des Reichstages auf ihre Bitte um getrennte Administration und Repräsentation, die sie durch hiezu instruirte Deputirte übergeben lassen werden, abzuwarten beschlossen. Die schriftliche Mittheilung dieser Erklärung werde nachträglich dem Landtage zur Berathung und Beschlußnahme mitgetheilt werden.

Vom Herrn Präsidenten zur Fortsetzung des Berichtes des Prioritäts-Ausschusses eingeladen, fuhr Herr Landrichter Hirn, als Berichterstatter dieses Ausschusses, in seinem Vortrage fort.

1. Bitte der Gemeinde Tisens durch den Herrn Abgeordneten Leonard Brigl um ein eigenes Landgericht. Hätte, wie das ähnliche Gesuch der Gemeinde des Thales Ulten, auf sich zu beruhen.

2. Petition des Herrn Abgeordneten Kiuf, daß nach dem Wunsche des Joseph Schindlholzer in Kufstein die thierärztliche Praxis auf eigentliche Thierärzte beschränkt werde. Wäre als nicht begründet zurück-, und auf Stellung einer begründeten und klaren Petition zu verweisen.

Beide Anträge wurden von der h. Versammlung genehmiget.

Am Schlusse dieses Vortrages bemerkte der Herr Berichterstatter, daß die in den Mandaten der Abgeordneten des dritten und vierten Standes enthaltenen verschiedenartigen Desiderien sich nicht einzeln aufführen ließen, und es denselben freizustellen wäre, sie durch eigene Eingaben anhängig zu machen.

Die vom Prioritäts-Ausschusse zur Berathung empfohlenen Gegenstände reihen sich folgender Maßen.

Da über die Motion wegen Einführung einer Einkommenssteuer schon ein Beschluß vorliegt, fällt dieselbe aus der Reihenfolge der zur Verhandlung beantragten Gegenstände fort. Die übrigen sind:

1. Beschränkung oder Aufhebung des Hausierhandels.
2. Verbesserung des Schulwesens.
3. Verminderung des Beamtenstandes und der Verwaltungsbehörden.
4. Einführung eines gleichen Geldkurses.
5. Beschränkung der Güterzerstückungen.
6. Erwerbsteuer-Herabsetzung bei Realgewerben.
7. Beschränkung und Aufhebung der Branntweinbrennereien aus Kartoffeln und Getreide.
8. Anschluß an den deutschen Zollverein.

Der Ausschuß erachtet bei dem Umstande, da diesen Wünschen keine ausführlich motivirten Anträge zum Grunde liegen, daß dieselben dem Herrn General-Referenten zur Berichterstattung und Antragstellung zu übergeben seyen.

Uebrigens wird es dem h. Ermessen überstellt, auch andere, außer den in den Komité-Verhandlungen begriffenen, Gegenstände in Beziehung auf die namentlich vorgeschlagenen Objekte in Berathung zu nehmen, und nach der angedeuteten Reihenfolge mittels motivirter Anträge zur Verhandlung zu bringen.

Die h. Versammlung fand gegen diese Schlußanträge nichts zu erinnern.

Nach geschlossenem Vortrage des Prioritäts-Ausschusses kam an die Reihe die Fortsetzung des Berichtes des Verfassungs-Ausschusses durch Herrn Abgeordneten Doktor Schuler.

Derselbe liest und begründet den §. 19.

Er lautet in seinem ersten Absatz: „Dem Klerus steht das aktive und passive Wahlrecht nur in seinem Stande zu.“

„Die im Lande bestehenden fünf Prälaturen wählen sich zwei Stimmführer aus ihrer Mitte, so wie deren Stellvertreter.“

„Die acht Abgeordneten des Sekularklerus werden durch freie Wahl aus der Mitte der Weltpriester gewählt.“

„Von den vier auf den deutschen Landestheil entfallenden Stimmen erhält der tirolische Antheil der Salzburger-Diözese eine, die Kreise Pusterthal eine, Bozen und Oberinnthal mit dem Brixner'schen Theile von Unterinnthal ebenfalls eine.“

An der hierüber statt gefundenen Debatte nahmen Antheil die Herren Abgeordneten Kanonikus Habtmann, von Tarnoczy, Prälat von Wilten, die Dekane Blaas und Amberg, Falkner, Fischer, Rendl, Greiderer und Ruedorfer, so wie der Herr Berichterstatter, welcher im Anfange der Debatte zu bemerken fand, daß die Zutheilung einer eigenen Stimme an den tirolischen Antheil der Salzburger-Diözese, obwohl sie mit der politischen Kreiseintheilung nicht ganz übereinstimmen, sich doch durch die Diözesan-Interessen, die, wenn auch die geistliche Bank ein und dieselben Interessen hat, doch verschieden seyn können; es verstehe sich übrigens von selbst, daß der hochwürdigste Fürsterzbischof von Salzburg, als ebenfalls zum tirolischen Klerus der Diözese Salzburg gehörig, wegen der konkurrirenden Seelsorgsberechtigung wählbar sey.

Herr Kanonikus Habtmann kommt auf seine, in der Sitzung vom 4. Juli l. J. eingelegte Verwahrung, daß die Diözesan-Verhältnisse und der Bevölkerungsstand gleichmäßig hätten berücksichtiget werden sollen, zurück, glaubt aber auch, daß diese Angelegenheit bei der gegenwärtigen Unentschiedenheit der Frage in den zwei italienischen Kreisen auf sich zu beruhen hätte.

Herr Kanonikus von Tarnoczy äußert, daß auch mit Rücksicht auf das Bevölkerungsverhältniß dem Salzburger Diözesantheil in Tirol eine eigene Vertretung gebühre.

Herr Dekan Blaas bemerkt, daß bei allen Wahlen das Prinzip der Volkswahl in Anwendung trat, und in dieser Hinsicht Oberinnthal mit einer Bevölkerung von mehr als 176,000 Seelen verkürzt erscheine; übrigens sey es Sache der oberinnthalischen Deputirten, sich darüber zu äußern.

Sowohl die oberinnthalischen, als die Deputirten des Brixner Diözesanantheils im Unterinnthale nehmen für sich eine besondere Stimme für ihre Bezirke in Anspruch.

Nach der noch länger fortgesetzten Debatte wurde auf die zur Abstimmung gebrachte Frage des Herrn Präsidenten —

Der erste Absatz des §. 19 von der h. Versammlung angenommen.

Der zweite Absatz lautet: „Sämmtliche Seelsorgspriester eines Dekanalbezirkes wählen zwei Wahlmänner der angegebenen Wahlbezirke je einen Abgeordneten.“

„Die Dekanate der zwei italienischen Kreise wählen ihre vier Abgeordneten gemeinschaftlich.“

„Die Ordinariate ordnen die Wahlen an, und senden die Wahlakten der Landschaft ein.“

„Die relative Stimmenmehrheit entscheidet.“

„Bei Stimmengleichheit tritt das Los ein.“

Nach einer kurzen Besprechung —

Wurde der zweite Absatz in der angeführten Abfassung genehmiget.

Dritter Absatz. Der Abgeordnete der Universität wird von dem gesammten, zu ihr gehörigen Lehrkörper mit relativer Stimmenmehrheit gewählt. Das Wahlprotokoll ist dem ständigen Ausschusse vorzulegen. —

Erhielt gleichfalls die Zustimmung der h. Versammlung.

§. 20. Wird vom Herrn Berichterstatter abgelesen und begründet.

An der Debatte betheiligten sich die Herren Abgeordneten Graf von Brandis, die Herren Landrichter Schandl und Hirn, Graf Künigl, Dekan Amberg, von Larcher, Doktor Clemann, die Bürgermeister Haller und Feistenberger, endlich der Herr Berichterstatter.

Dieser Paragraph wurde vom Herrn Berichterstatter über von einigen Herren Abgeordneten in Beziehung auf Militärpersonen, durch das Wort freiwillig genauer zu bestimmende Eigenschaft des Aufenthaltes gemachte Bemerkungen, durch den Zusatz freiwillig ad c. folgender Maßen formulirt:

Im Allgemeinen wird bei den Wahlen des zweiten, dritten und vierten Standes zur Wahlberechtigung und Wählbarkeit erfordert:

a. „Das zurückgelegte 24ste Lebensjahr für das aktive, und das 30ste für das passive Wahlrecht."

b. „Selbstständigkeit und volle Rechtsfähigkeit."

c. „Freiwilliger Aufenthalt durch ein Jahr rücksichtlich des Adels im Lande, rücksichtlich der zwei übrigen Stände im betreffenden Wahlbezirke."

„Ausgeschlossen sind jene, welche ohne direkte Steuer zu bezahlen vom Tag- oder Wochenlohn leben, Dienstbothen und solche, welche von einer öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalt Unterstützung genießen."

Zu diesem Paragraph werden zwei Amendements übergeben, und zwar ad a. vom Herrn Ruedorfer des Inhalts:

„Das zurückgelegte 24ste Lebensjahr für das aktive und passive Wahlrecht."

Ad a., b. und c. vom Herrn von Zallinger lautend:

Im Allgemeinen wird bei den Wahlen des zweiten, dritten und vierten Standes zur Wahlberechtigung und Wählbarkeit erfordert:

a. „Daß der Wählende das 24ste, der Gewählte das 30ste Lebensjahr zurückgelegt habe."

b. „Daß beide selbstständig und rechtsfähig seyen."

c. „Und eine direkte Steuer bezahlen, oder durch das Gesetz Antheil an der Verwaltung oder Aufsicht über das Gemeindevermögen nehmen."

Das Amendement des Herrn von Zallinger fällt ad a. mit der Fassung des Entwurfes zusammen.

Es kommt daher das Amendement des Herrn Ruedorfer ad a., der sich für das 24ste Lebensjahr sowohl in Beziehung auf aktive als passive Wahlrechte erklärt, zur Abstimmung.

Die vom Herrn Präsidenten gestellte —

Frage: Will die h. Versammlung dieses Amendement genehmigen? wird verneint.

Auf die weitere Frage, ob die h. Versammlung sich für die Fassung des Entwurfes ad a. erkläre, entscheidet sich Hochselbe für ihre Annahme.

Ebenso wird das Amendement ad b. mit Weglassung des Wortes: Selbstständigkeit auf volle Rechtsfähigkeit sich zu beschränken —

Von der h. Versammlung angenommen.

Nicht minder erhielt der Punkt c. des §. 20 im Verfassungsentwurfe —

Die Zustimmung der h. Versammlung.

Es entspann sich eine längere Debatte über das Amendement des Herrn von Zallinger ad c. in Betreff der geforderten Entrichtung einer direkten Steuer, um wahlberechtigt und wahlfähig für den zweiten, dritten und vierten Stand zu seyn.

Herr Graf von Brandis bezeichnete in einem motivirten umständlichen Votum als die sicherste Bürgschaft einer die Interessen des Landes richtig auffassenden, und vom fremden Einflusse unabhängigen freimüthigen Vertetung den Realbesitz; zum Belege seiner Ansicht weiset er auf die zum Glück und Ruhm des Landes durch Jahrhunderte bestandene alte ständische Verfassung hin, die das Prinzip des Realbesitzes durch alle vier Stände durchführte und festhielt: Daß in der Folge vom Besitzstande bei dem Adel abgesehen, und sich blos an das Matrikelverzeichniß bei der Wahl der Abgeordneten gehalten wurde, sey ein bedauernswerther Mißstand, und es wäre ihm die Annahme des zur Wahlberechtigung und Wählbarkeit den Realbesitz fordernden Amendements von Seite des Provinzial-Landtages bei einer frühern Berathung willkommen gewesen.

Der Begriff von Intelligenz habe keine exclusive Eigenschaft, alle vier Stände werden Anspruch auf ihren Besitz machen, darum habe dieser schwankende Begriff in dem zur Berathung vorliegenden

Verfassungsentwurfe keinen Platz gefunden. Er mißkenne übrigens nicht, daß durch das Amendement des Herrn von Zallinger eine Kategorie achtbarer Männer von der Berathung ständischer Angelegenheiten ausgeschlossen werde, und jedes Auskunftsmittel, denselben Einfluß auf die Landtagsverhandlungen zu verschaffen, würde ihm willkommen seyn; da er aber keines kenne, so trete er lieber diesem Amendement bei, als der auf eine zu breite Basis gestellten Fassung des Ausschusses des §. 20. Herr von Larcher unterstützt das Amendement, und Herr von Zallinger findet die Begründung desselben im Wahlgesetzentwurfe selbst, da die Entrichtung der direkten Steuer dem vom Tag- und Wochenlohne lebenden Individuum, das sonst ausgeschlossen wäre, die Wahlberechtigung und Wählbarkeit verleiht.

Der Abgeordnete Herr Doktor Schuler äußert sich, daß das Wort Besitz ebenso vieldeutig, wie die Intelligenz sey; soll denn ein kleiner Besitz, der kaum oder gar nicht den Unterhalt des Besitzenden sichert, größere Bürgschaft gewähren, als hohe Ausbildung und Antheilnahme an der Staatsverwaltung?

Die Bestimmung in Betreff der direkten Steuerentrichtung des Taglöhners sey nur als Ausnahme von der Regel zu betrachten, denn für alle vier Stände passe das Erforderniß der direkten Steuerentrichtung nicht.

Die Geistlichen nehmen ihren Platz in der Ständeversammlung in Folge ihres Standes ein, die Städte lehnen dieses Prinzip von sich ab, um nicht die intelligenteste Klasse ihrer Bewohner, die weder grund-, noch erwerbsteuerpflichtig sind, von der Theilnahme an den ständischen Berathungen auszuschließen; dieser Meinung schloß sich Herr Landrichter Hirn, der dem dritten Stande eine besondere Berathung über diesen Punkt vorbehielt, an.

Eine weitere Einwendung wurde gegen die Alternative des von Zallinger'schen Amendements, die Theilnahme an der Aufsicht oder Verwaltung des Gemeindevermögens betreffend, gemacht, daß dieser Theil des Amendements, vor nicht das Gemeindegesetz von der h. Versammlung erörtert ist, der Berathung nicht unterzogen werden könne.

Herr von Zallinger wurde vom Herrn Doktor Schuler um Zurückziehung seines Amendements zur bestimmtern Formulirung für den betreffenden Stand ersucht, wozu sich Herr von Zallinger, wenn die h. Versammlung es wünscht, erboth.

Herr Abgeordneter Doktor Schuler stellte den Antrag, den Punkt der direkten Steuerentrichtung von dem zweiten, dritten und vierten Stand einzeln berathen zu lassen.

Fünf Mitglieder der h. Versammlung verlangen die Abstimmung, und ihr Wunsch wird von der erforderlichen Zahl der Mitglieder des Landtages unterstützt.

Der Herr Präsident stellte, da Niemand mehr das Wort nahm, folgende —

Fragen: 1. Beschließt die h. Versammlung, daß der Vorschlag, das beantragte Erforderniß zur Wahlberechtigung und Wählbarkeit der direkten Steuerentrichtung bei dem zweiten, dritten und vierten Stande einzeln zu berathen, zur Abstimmung gebracht werde? und im Falle der Bejahung

2. genehmiget die Versammlung den Vorschlag der Einzelberathung dieses Punktes bei dem zweiten, dritten und vierten Stande?

Beide Fragen wurden bejahend beantwortet.

Die Fassung des letzten Absatzes des §. 20, betreffend die zur Ausschließung beantragten Kategorien — Wurden mit großer Majorität angenommen.

Hiemit endete die Sitzung mit Anberaumung der nächsten Sitzung auf den 7. Juli 9 Uhr früh.

(Ende 12½ Uhr.)

Wolkenstein.

Künigl.

v. Schnell.

Stenographischer Bericht

über die siebenzehnte öffentliche Sitzung des tirolisch-konstituirenden Provinzial-Landtages am 6. Juli 1848 Vormittags.

Bei Eröffnung der Sitzung verlas der zweite Herr Sekretär das Protokoll der 16. Sitzung vom 5. Juli 1848, und nachdem auf gestellte Anfrage dagegen nichts zu bemerken war, theilte der Herr Präsident der h. Versammlung drei Einläufe mit, deren erster eine Note des h. Landespräsidiums inhaltlich bekannt gegeben wurde. Hierauf nahm das Wort:

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis: Ich erlaube mir dem h. Kongresse eine Mittheilung zu machen, welche ich sobald als möglich auch schriftlich an denselben bringen werde. Ich habe nämlich heute Morgens mit der Post die Antwort der Wälschtiroler auf unsere Einladung erhalten.

Es ist bei einer Versammlung, die in Trient gehalten wurde, einstimmig beschlossen worden, den Kongreß nicht zu beschicken.

Es sind dort Deputirte erschienen aus allen Bezirken des Trientner-Kreises, welche früher eine Rücksprache mit den Deputirten des Roveredaner-Kreises gehalten haben. Sie erklären, daß sie bei ihrem Wunsche nach einer abgesonderten Verwaltung ihrer Angelegenheiten und Vertretung in einer besondern Landesrepräsentation beharren wollen, daß sie darnach ihre Deputirten bei dem Reichstage in Wien instruirt haben, und daß sie die Entscheidung desselben abwarten.

Der Kreishauptmann von Trient, indem er dieses Protokoll an mich eingeleitet hat, hat die Bemerkung beigefügt, daß, wie er glaube, einen besonders nachtheiligen Einfluß auf diesen Beschluß der Umstand geübt habe, daß kurz vorher der Beschluß der Stände kund geworden sey, daß gegenwärtig die erste Sektion der Valsuganerstraße auf Kosten des Approvisionirungs-Fondes nicht fortgesetzt werden könne.

Ich werde den Kongreß nächster Tage schriftlich in Kenntniß setzen, habe aber nicht säumen können, dieses mündlich hier anzubringen; es kömmt darauf an, ob in Folge dessen ein weiterer Beschluß gefaßt werden will, oder ob die Stände bei dem dermaligen Beschlusse beharren wollen.

Auf Einladung des Herrn Präsidenten setzte der Herr Berichterstatter des Prioritäts-Komités den Vortrag, welcher gestern abgebrochen wurde, fort:

Herr Landrichter Hirn: Ich habe die Ehre, ihnen noch kurz den Bericht der Prioritäts-Komités vorzulesen: (ad petitionem der Gemeinde Tisens um Erwirkung eines eigenen Landgerichtes wurde bemerkt): Ich glaube, diese Vorstellung sey ebenfalls zur ähnlichen Erledigung zu bescheiden, wie die Petition einer andern Gemeinde (Ulten) um ein eigenes Landgericht, welche Petition auf sich beruhen zu lassen beschlossen wurde, weil der geeignete Zeitpunkt nicht da sey, um solche Desiderien zur Sprache zu bringen, und sie ohnehin auf den Beschluß des Reichstages vertagt werden. Der Beschluß des Prioritäts-Komités geht also dahin, daß diese Bitte einstweilen auf sich zu beruhen habe.

Die Versammlung erklärte sich hiemit einverstanden.

Zur Petition, welche sich Herr Vertreter Kink aneignete, machte Herr Berichterstatter folgende Bemerkung:

Diese Vorstellung geht nur vom Herrn Joseph Schandlholzer aus, sie ist nicht begründet durch den Gemeindevorsteher oder durch eine Repräsentation einer Gemeinde, und ist auch in ihrer Begründung sehr mangelhaft; man weiß zum Theil nicht, worin der eigentliche Petitionsgegenstand besteht; daher trug das Komité an, daß man diese Petition dem Herrn Vertreter zurückgeben solle mit dem Bedeuten, daß der Bittsteller sich in einer begründeteren Petition an die Gemeindevorstehung oder an die Landstände wenden sollte, wo er eben glaubt, seine Bitte geltend machen zu können.

Die Versammlung erklärte sich damit einverstanden.

Herr Landrichter Hirn: Dieses sind die dem Prioritäts-Komité zugekommenen Petitionen, es sind wohl noch andere Mandate und Instruktionen vorliegend, welche der Weitschichtigkeit wegen nicht vorgetragen werden können; jedoch sind sie immerhin nur solche Gegenstände, welche schon hier im Prioritätsberichte erwähnt wurden; sollten noch anderweitige Desiderien von Seite der Herrn Vertreter angebracht werden wollen, so dürften dieselben nachderhand noch füglich während des Kongresses zur Sprache kommen, worüber dann separatim die Anträge gestellt würden.

Es lassen sich alle diese Gegenstände in diesen Mandaten, welche meistens wohl nur Partikular-Interessen betreffen, nicht ganz aufführen, jedoch den Herren Vertretern, welche glauben, daß solche nur einzelne Personen oder Gemeinden betreffende Desiderien zur Sprache gebracht werden sollen, mag es immerhin freigestellt bleiben, dieselben durch eigene Einlagen bei dem Kongresse anhängig zu machen. Die zur Berathung empfohlenen Gegenstände, und die von der Versammlung als geeignet befundenen, dürften eine Eintheilung nach der Reihenfolge wohl nicht nöthig haben, denn es werden dieselben erst instruirt und mit eigenen Anträgen begleitet werden, und es dürfte nicht vorauszusetzen seyn, daß sie in Kollision kommen, sondern sie werden in Berathung gezogen, so wie sie einkommen; folglich dürfte die Eintheilung dieser Anträge nach der Reihenfolge nicht nothwendig seyn. Jedoch hat das Komité sie in folgender Ordnung aufgeführt:

Zuerst werden solche genommen, die zur Berathung nothwendig sind und zwar in folgender Ordnung: (Wird verlesen.)

In dieser Ordnung, wie sie da in der Einlage vorkommen, sind sie hier aufgeführt, und auch be der Aufnahme in diese Einlage nach der Wichtigkeit der Gegenstände geordnet worden, folglich dürfte es bei dieser Ordnung zu verbleiben haben.

Die Versammlung erklärte sich hiemit einverstanden.

Hiemit wäre dieser Bericht des Prioritäts-Ausschusses abgeschlossen.

Der Herr Präsident lud hierauf den Herrn Berichterstatter des Verfassungsausschusses ein, in seinem Vortrage fortzufahren, welcher Einladung folgendermassen entsprochen wurde:

Wir sind nun zum zweiten Abschnitte, zum Wahlgesetze gelangt. §. 19 lautet: (wird verlesen.) Der §. 20 setzt den Wahlmodus für die erste Bank fest. Der diesfallsige Paragraph beginnt mit der Bestimmung, daß dem Klerus das aktive und passive Wahlrecht nur in seinem Stande zukommt. Es ist dies etwas so Natürliches, daß man im provisorischen Wahlgesetz geglaubt hat, diese Bestimmung übergehen zu dürfen; allein es hat sich in der Erfahrung gezeigt, daß diese Uebergehung zum großen Theile mißverstanden worden ist, indem die Mitglieder einzelner Stände doppeltes Wahlrecht ausgeübt haben, oder auf der andern Seite es dem provisorischen Wahlgesetze sehr zum Vorwurfe gemacht wurde, daß immer die früheren Stände zu den Wahlen der andern Stände zugelassen seyen. Die Ausschließung ist eine ganz natürliche, denn jeder Stand, der einen engeren Wahlkreis einschließt, könnte wohl das Wahlrecht ausüben in dem weiteren Kreise, dagegen, wer dem weiteren Kreise angehört, könnte nicht mehr im engeren Kreise ein Wahlrecht ausüben; es wäre somit keine Gleichheit, keine Reciprocität in den einzelnen Ständen. Der vierte Stand kann z. B. nur in seinem Stande wählen, der erste könnte in allen andern drei Ständen ebenfalls als Wähler oder wählbar auftreten; so der zweite im dritten und vierten Stande, daher sind beide Stände nur auf sich beschränkt worden.

Die im Lande bestehenden 5 Prälaturen wählen sich zwei Stimmen aus ihrer Mitte, sowie deren Stellvertreter. Es ist dies nur das Corollar zu §. 5 der Verfassung. „Die 8 Abgeordneten des Säkular-Klerus rc." (Wird verlesen.) Also die Abgeordneten des Säkular-Klerus wählen aus der Mitte der Weltpriester.

Daß der tirolische Antheil der Salzburger Diözese eine Stimme erhalten hat, obwohl dieses mit der politischen Kreisbegränzung nicht ganz zusammenfällt, rechtfertiget sich wohl dadurch, daß zunächst die Diözesan-Interessen eine Vertretung fordern. Die Standes-Interessen sind auf der geistlichen Bank in der Regel dieselben, die Diözesan-Interessen können aber verschieden seyn, und da wir die Hälfte des Unterinnthaler-Kreises bei der Diözese Salzburg haben, so ist es billig, daß dieser Klerus als eigener Diözesan-Klerus auch hier seine Vertretung finde. Es versteht sich dann von selbst, daß Se. fürstliche Gnaden der Erzbischof von Salzburg, als ebenfalls zum tirolischen Klerus der Diözese Salzburg gehörig, wegen der konkurrirenden Seelsorgsberechtigung ebenfalls für diesen Saal wählbar ist, wenn er als Kandidat für den tirolischen Diözesan-Antheil auftreten will.

In den beiden übrigen Kreisen, in dem Pusterthaler- und Boznerkreise, fällt die Wahleintheilung mit der Kreiseintheilung zusammen.

Der Pusterthalerkreis erhält eine Stimme, und der Boznerkreis auch eine. Der Oberinnthalerkreis wird mit den übrigen Antheilen des Kreises Unterinnthal, welche zur Diözese Brixen gehören, zusammenstimmen müssen, da wir außerdem für 5 Dekanate des Brixner-Antheils von Unterinnthal keinen Platz gefunden hätte.

Der Oberinnthalerkreis ist ohnedies schwächer bevölkert, und wird sich daher den Zuwachs durch die Unterinnthaler Dekanate gefallen lassen.

Herr Kanonikus Habtmann: Ich habe schon früher erwähnt, daß die Wahl nach dem Verhältnisse der Population der Billigkeit nicht entspreche, vielmehr als wünschenswerth geschienen hat, nach der Diözesan-Eintheilung zu verfahren.

Allein was so eben von Seite Wälschtirols mitgetheilt wurde, läßt noch unentschieden, was in dieser Beziehung in Zukunft geschehen werde, und ob nicht, wie dann von selbst einleuchtet, eine andere Eintheilung zu treffen sey. Ich glaube daher, daß wir diese Frage indessen wohl auf sich beruhen lassen können.

Herr Kanonikus von Tarnoczy: Der tirolische Antheil der Salzburger Diözese ist nicht so unbedeutend, als es im ersten Augenblicke scheinen mag. Er umfaßt vier, zum Theil ausgedehnte Landgerichte: Kitzbichl, Kufstein, Hopfgarten und Rattenberg, sowie noch die Hälfte der beiden Landgerichte Zell und Fügen. Die Bevölkerung dieser Antheile beläuft sich nach einer von mir angestellten genauen Berechnung auf jedenfalls 59000 Seelen, und somit dürfte auf das Bevölkerungs-Verhältniß günstig für den Anspruch sprechen, welcher hier in Betreff einer eigenen geistlichen Vertretung dieses Antheiles gemacht wird. Wenn nämlich, was den italienischen Landestheilen gegenüber von vorneherein bereitwilligst zugestanden worden ist, die 12 Stimmen der geistlichen Bank nach dem Bevölkerungs-Verhältniß vertheilt werden, so möchte ich glauben, daß für eine eigene geistliche Vertretung des Salzburger Diözesan-Antheiles sogar ein Rechtsanspruch hiedurch begründet sey. Denn nach dem Bevölkernngs-Verhältniß mag auf beiläufig 63000 Seelen ein geistlicher Vertreter treffen. Da nun der salzburgische Antheil jedenfalls 59000 Seelen zählt, so dürfte der sich herausstellende Unterschied von der Art erscheinen, daß er ganz unberücksichtigt bleiben könnte. Man kömmt ohnedies wegen einiger Tausende, besonders in Bezug auf die Städte-Vertretung, öfter in Verlegenheit, und läßt sich das Bevölkerungs-Verhältniß nicht immer genau berücksichtigen; daher ich glaube, daß die andern Umstände, welche nach der richtigen Motivirung des Herrn Berichterstatters eine eigene Vertretung des salzburgischen Antheiles begründen, diesen Unterschied mehr als ausgleichen dürften. Ich erlaube mir außerdem noch eine Bemerkung zu machen. Es hat sich schon früher gezeigt, daß gerade dieser Landestheil, ohngeachtet der sonst in Antrag gebrachten Personal-Vermehrung des h. Kongresses, sich beeinträchtiget fühle, indem z. B. die drei Städte Kitzbichl, Kufstein und Rattenberg, welche bisher drei Vertreter zu senden hatten, künftighin nur mehr einen Vertreter erhalten werden.

Dies hat einige Unzufriedenheit erregt, und es dürfte vielleicht einige Befriedigung nur dadurch erzielt werden, daß ihnen auf der andern Seite noch eine Stimme in diesem Saale gesichert wird, was (selbst nach dem Bevölkerungs-Verhältniß) am füglichsten auf der geistlichen Bank geschehen kann, ganz abgesehen von den innern Gründen, welche außerdem dafür sprechen, und welche der Herr Berichterstatter richtig angeführt hat. Ich kann mich damit nur ganz einverstanden erklären.

Wenn es überhaupt die Aufgabe des h. Kongresses ist, allen Landestheilen die gebührende Repräsentation in diesem Saale zu sichern, und allen erheblicheren Landes-Interessen zur Aussprache zu verhelfen, so wie überhaupt Allen dieselbe patriotische Aufmerksamkeit und Sorgfalt gleichmäßig zuzuwenden, so dürfte es selbst dem h. Kongresse wünschenswerth seyn, zur eigenen Informirung auch aus diesen in kirchlicher Beziehung eigenthümlich verwalteten Landestheilen hier immer eine Stimme zu vernehmen, welche übrigens, wenn eine Differenz stattfinden sollte, nie maßgebend seyn kann, indem sie nur Eine Stimme gegen 11 andere ist. Sie kann daher überhaupt nur zur bessern Informirung dienen, welche in Anbetracht der Verschiedenartigkeit der Diözesan-Verwaltung gewiß wünschenswerth ist. Zwar sind die kirchlichen Verwaltungsgesetze im Wesentlichen überall dieselben, sie werden jedoch in ihrer Anwendung häufig theils durch den Charakter des Volkes und Landes, theils durch das Herkommen und die Gewohnheit einfach bedingt und modifizirt. Dieses findet um so mehr bei diesem Landestheile statt, der von jeher unter anderen geistlichen Verwaltungen stand, und noch vor nicht langer Zeit unter drei Ordinariate: Salzburg, Chiemsee und Freising vertheilt war. Es hat sich daher in mancher Beziehung ein besonderes Herkommen gebildet, auf welches hin dieser Landestheil als berechtiget erscheinen dürfte, auch hier seine eigene Vertretung zu finden.

Herr Dekan Blaas: Ich erkenne allerdings die Gründe, die so eben angeführt worden sind.

Ich will indessen darauf aufmerksam machen, daß bisher bei allen Wahlen das Prinzip der Volkszahl aufrecht erhalten wurde. Nun stellt sich aber heraus, daß die Kreise Ober- und Unterinnthal mit Ausschluß der zu Salzburg gehörigen Theile eine Seelenzahl von mehr als 176,000 Seelen haben. Diese 176,000 Seelen haben nur eine Stimme. Nun soll für 50 oder 57000 Seelen gleichfalls eine Stimme eingeräumt werden. Es ist also dieses Verhältniß auffallend verschieden. Ich sehe wohl ein, das die geistlichen Interessen gleichförmig vertreten werden müssen. Uebrigens aber ist doch eine Stimme zu achten, die von den Deputirten des Oberinnthales kömmt. Diese wollen auch gebethen haben, bei diesem Landtage einen geistlichen Vertreter aus ihrer Mitte wählen zu dürfen, um auch über ihre Verhältnisse sprechen zu können. Es steht jetzt nur mehr bei diesen Deputirten, sich darüber zu äußern, ob ihnen dieses gleichgültig ist, oder nicht.

Herr Kanonikus von Tarnoczy: Ich erlaube mir nur noch eine Bemerkung zu machen. Es ist allerdings wahr, wenn zwischen den Stimmen aus dem Sekular- und Regular-Klerus ein Unterschied gemacht wird, so tritt ein Mißverhältniß ein, welches ich durchaus nicht in Abrede stellen kann. Aber wie bekannt, ist dem Wälschtirol gegenüber zugestanden worden, daß die geistlichen Stimmen ohne Unterschied nach dem Bevölkerungs-Verhältniß vertheilt werden.

Nun ergibt sich der Umstand, daß gerade die beiden Stimmen aus dem Prälaten-Stande ebenfalls der Brixner-Diözese angehören, und in diesem Falle kann man nicht sagen, daß diese Diözese etwa dadurch, daß auch Salzburg eine Stimme auf der geistlichen Bank in Anspruch nimmt, verkürzt werde.

Denn wenn ich das Verhältniß der Diözesen mit einander vergleiche, und zugleich auch mit der Bevölkerung von ganz Tirol zusammenhalte, so bringe ich heraus, daß, natürlich mit Einrechnung der beiden Stimmen aus dem Prälaten-Stande, in der Diözese Brixen schon auf 54204 Einwohner ein geistlicher Vertreter trifft, während der salzburgische Antheil um beiläufig 5000 Einwohner mehr zählt.

Herr Falkner: Ich glaube, daß der billigste Maßstab das Verhältniß der Seelenzahl ist.

Herr Kanonikus von Tarnoczy: Dieser wird gerade für mich sprechen.

Herr Falkner: Ja für die Klöster.

Herr Kanonikus von Tarnoczy: Was dem einen recht ist, ist dem andern billig. Man hat gegenüber dem italienischen Landesantheile die Prälaten immer mit den Vertretern aus dem Säkular-Klerus zusammengenommen und mit vollem Fug und Recht; denn ich sehe nicht ein, warum nicht die Stimmen aus dem Prälatenstand ebenso die allgemeinen geistlichen Interessen vertreten könnten, und die bisherige ausgezeichnete Vertretung derselben durch den Herrn Prälaten von Wilten braucht hier nur angedeutet zu werden; also dürfte es durchaus für die geistliche Bank im Allgemeinen, und für den Säkular-Klerus insbesondere genügend erscheinen, seine Vertretung in einer solchen Stimme zu finden; ich sehe hierin wirllich keinen Unterschied zwischen Regular- und Säkular-Klerus, da auch die Stifte ihre Expostituren haben, und somit beide in gleicher Lage sind, die Bedürfnisse der Seelsorger kennen zu lernen.

Herr Falkner: Dann könnte ja die Prälatur eine Stimme für die Weltgeistlichen wegfallen lassen, dann wäre es ausgeglichen.

Herr Doktor Schuler: Ich muß nur das bemerken: Man hat also ungeachtet des theilweise erhobenen Widerspruches gegen die Rücksichtsnahme auf das Bevölkerungs-Verhältniß im geistlichen Stande, doch den Forderungen des italienischen Landestheiles gegenüber, auch in diesem Stande die strengste Rücksicht auf das Bevölkerungs-Verhältniß nehmen zu müssen geglaubt; und daher die Zahl von 12 Stimmen angenommen, vertheilt und nach dem bekannten Maßstab von 5 zu 7, und man hat unter diese 7 also wirklich auch die zwei Vertreter des Regular-Klerus eingerechnet.

Wenn man daher von dem Bevölkerungs-Verhältniß ausgehen will, das allerdings dieser Stimmen-Vertheilung zu Grunde liegt, so glaube ich es nur billig, auch die zwei Vertreter des Regular-Klerus auf die ganze Bevölkerung einzurechnen, und dann würde es sich allerdings zeigen, daß, wie der Herr Abgeordnete von Salzburg selbst richtig bemerkt hat, freilich abstrahirt von der politischen Kreiseintheilung, welche hier doch sehr untergeordnet ist, hier wirklich ein Mißverhältniß nicht herauskommen dürfte, wenn man dem salzburgischen Diözesanantheil Tirols eine eigene Stimme zuwendet. Denn wenn wir die 7 Stimmen auf die Bevölkerung von Deutschtirol vertheilen, so wird sich beiläufig herausstellen als 50000 Seelen auf einen geistlichen Abgeordneten kommen, und nun hat der tirolische Antheil der Diözese Salzburg beinahe 60000 Seelen. Ich glaube also, wenn das Verhältniß der Bevölkerung berücksichtiget

wird, so werde man keine Klage zu führen haben. Oberinnthal kann aber durchaus nicht sagen, daß es verkürzt sey, denn bei weitem der größte Theil der Wähler ist aus Oberinnthal; verkürzt wären doch nur die 5 Dekanate von Unterinthal, und von diesen hat man noch keine Klage gehört.

Herr Dekan Amberg: Auch ich wünsche, daß der Antrag des Herrn Vertreters von Salzburg recht kräftig unterstützt werde; denn es würde mir wenigstens sehr unlieb seyn, wenn die 5 Dekanate des Kreises Schwatz in der Vereinigung mit den 5 Dekanaten desselben Kreises aus der Brixner-Diözese auch nur die Besorglichkeiten haben müßten, daß nicht aus ihrer Mitte gewählt werde, und es ist wohl gerecht für das Verhältniß der drei Diözesen, die sich in unser Land theilen.

Herr Greiderer: Es wäre gerecht, daß dem Klerus der Salzburger Diözese seine Stimme zugetheilt würde, weil bei den gegenwärtigen freisinnigen Verhältnissen eine verstärkte Vertretung der geistlichen Interesse sehr nothwendig ist.

Herr Fischer: Die Vertreter von Unterinnthal finden aber auch, daß es gerecht wäre.

Herr Kanonikus von Tarnoczy: Es würde sich da nur fragen, wohin sich die 5 Brixner-Dekanate des Unterinnthalerkreises zu regressiren hätten. Uebrigens verweise ich nur auf das bereits Gesagte, daß die Stimmen aus dem Prälatenstande auch dem Brixner Klerus zu gute kommen, wie das bei uns nicht stattfindet, und außerdem zur kräftigen Unterstützung der Stimmen aus dem Säkularklerus der Diözesen Brixen und Trient noch die Stimmen der hochwürdigsten Fürstbischöfe wesentlich beitragen, was für die Diözese Salzburg nicht der Fall ist; denn der salzburg'sche Klerus hat nicht seinen Ordinarius hinter sich, außer er wählt denselben zu seiner Vertretung; dann sitzt aber auch keiner aus dem untergeordneten salzburg'schen Seelsorgsklerus hier im Saale.

Herr Dekan Amberg: Zur Beruhigung bemerke ich Folgendes: Sollte der Kreis Oberinnthal oder die fünf Dekanate des Kreises Unterinnthal irgend besondere Desiderien haben, so können sie diese dem Ordinariat vortragen, und der Bischof wird dann diese besonderen Wünsche vertreten, es mag nun der Vertreter aus dem Ober- oder Unterinnthal, resp. den fünf Dekanaten gewählt seyn. Ich glaube daher, daß die Vertretung wirklich gesichert ist für jeden dieser beiden Kreise. Für Salzburg müßte jedenfalls, wenn auch die fünf Dekanate irgend Einen aus sich wählen, und eben so die fünf Dekanate aus Brixen, das Los entscheiden; das wäre doch eine traurige Entscheidung für eine ganze Diözese, da doch die zehn Dekanate jedenfalls eine besondere Vertretung in dem Stellvertreter des hochwürdigsten Fürstbischofes finden. Ich glaube daher, wir sind in dieser Sache befriedigt, und ich wünsche nur, daß die Vertretung des salzburg'schen Antheiles durch einen eigenen Abgeordneten gesichert werde.

Herr Dekan Blaas: Das ist auch meine Ansicht; man hätte den Kardinal-Erzbischof auch erscheinen lassen sollen, oder dessen Stellvertreter.

Herr Ruedorfer: Ich möchte blos den Vertretern von Oberinnthal auch bemerken, im Falle sie sich verkürzt glauben, daß die beiden großen Landgerichte Rattenberg und Kufstein nach der Vertheilungstabelle ungefähr 25000 Seelen haben und Einen Vertreter erhalten; Hopfgarten und Kitzbühel mit 21000 Seelen erhalten Einen; Nauders, Ried und Ischgl mit 13200 Seelen erhalten Einen; Landeck mit 14000 Seelen Einen, Reutte mit 16500 Seelen Einen, also ungefähr auf 44000 Seelen drei Vertreter, auf 26000 Seelen von dem Unterinnthal dagegen nur zwei; also sind da wirklich jene Gerichte sehr bevortheilt, und es ist unerklärbar, wie man dagegen seyn kann, daß die Diözese Salzburg mit einem so großen Antheil in Unterinnthal nicht einen eigenen Vertreter haben soll.

Herr Prälat von Wilten: Ich glaube, diese Differenz wird sich mit der Zeit selbst geben, da dies überhaupt nur transitorisch ist. Ich glaube sicher, daß der italienische Antheil von Tirol doch früher oder später eine eigene Administration bekommen wird, vielleicht auch selbst eine Art von ständischer eigener Repräsentation erhalten dürfte. Folglich dürfte man wohl abwarten, was da geschieht, und vorderhand es bei dem, was das Komité vorgeschlagen hat, belassen, zumal, da ja alle Priester nur immer ein und dasselbe geistliche Interesse vertreten, für die übrigen Interessen aber die andern Abgeordneten wachen.

Da Niemand mehr das Wort ergriff, so stellte der Präsident die Frage, ob die Versammlung mit dem bisher behandelten Absatz des §. 19 einverstanden sey, was bejaht wurde.

Herr Doktor Schuler: Der zweite Theil des §. 19 (wurde verlesen) behandelt den Wahlmodus. Dieser gründet sich schon auf den in dem prov. Wahlgesetze, in Folge dessen wir Alle hier sitzen,

vorgeschriebenen Modus. Ich glaube nicht, daß sich dagegen irgend eine gegründete Beschwerde erhoben hat; wenigstens ist uns im Verfassungsausschuß nichts derartiges zu Ohren gekommen, und er dürfte daher angenommen werden.

Was hier von der Gemeinschaftlichkeit der Wahl des italienischen Klerus gesagt ist, wird dadurch begründet, daß die Diözese Trient auch einen deutschen Antheil hat, und dieser für sich abgesondert wählt; er bildet den Kreis Botzen; folglich haben wir noch zwei italienische Kreise, welche anderthalb Theile der Diözese Trient bilden, und diese müssen daher untereinander vermischt ihre vier Abgeordneten wählen. Deshalb ist man auch nicht näher eingegangen in die Wahlmodalitäten selbst.

Bezüglich des Loses bemerke ich, daß man natürlich eine solche Wahlhandlung nicht zu lange aufhalten, nicht immer von neuem die Wähler zusammen berufen kann; daher haut man am besten den Knoten durch das Los durch, in der Voraussetzung, das Los werde in einem solchen Falle immer einen Würdigen treffen.

Herr Dekan Amberg: Ich vermisse hier die Erwähnung der Stellvertreter.

Herr Doktor Schuler: Ich muß bemerken, daß am Schlusse des Wahlgesetzes die Wahl von Ersatzmännern im Allgemeinen bestimmt ist.

Herr Dekan Amberg: Ich muß noch bemerken, daß bei der diesjährigen Wahl gegen die strenge Form, nach welcher die Wahlen beim Klerus durch das Ordinariat eingeleitet werden sollten, dies durch die Landmarschall-Amtsverwaltung geschehen ist.

Herr Doktor Schuler: Es ist nicht gesagt, daß die Wahlausschreibung unmittelbar durch die Ordinariate gehen, sondern nur, daß sie die Wahlen anzuordnen haben.

Auf Umfrage des Präsidenten erklärte sich die Versammlung mit dieser zweiten Abtheilung des §. 19 einverstanden.

Herr Doktor Schuler: Der letzte Absatz des §. 19 bezieht sich auf die Wahl des Universitäts-Verordneten. (Wurde verlesen.)

Es ist hier in Aussicht genommen, daß die Universität Erweiterungen erhalten werde durch das Hinzutreten von Privatdozenten und außerordentlichen Professoren.

Daß hier relative Stimmenmehrheit vorgezogen wurde, rechtfertigt sich durch die Besorgniß, es könnte vielleicht bei Rivalität zwischen den Fakultäten eine absolute Majorität nicht erzielt werden.

Herr Prälat von Wilten: Ich bemerke nur, ob nicht vielleicht auch der Rang, welchen die Universität einzunehmen hat, damit nicht in der Folge einige Rivalitäten entstehe, festzustellen sey.

Ohne vorzugreifen, würde ich ihr am liebsten jenen Rang anweisen, den früher das adelige Damenstift, das jetzt seine Stimme verloren, nämlich gleich hinter den Prälaten, behauptet hat.

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis: Nein, vor den Prälaten, gleich nach den Kapiteln war das Damenstift.

Herr Prälat von Wilten: Ich glaube doch, daß der Rang der Prälatur vorgehen sollte; sie haben jetzt doch schon die fünfte Stimme, während auch früher das Damenstift die fünfte hatte.

Herr Graf von Künigl: Das macht aber gegenwärtig keinen Unterschied mehr, weil doch nicht mehr nach Stimmen aufgerufen wird.

Herr Prälat von Wilten: Wir sollen doch die Rangordnung nicht aufheben. Uebrigens lege ich keinen großen Werth darauf; ich bemerke nur, daß es nicht gut wäre zu sagen, die Universität schließt sich mit ihrer fünften Stimme an die Bank an.

Herr Doktor Schuler: Im Gegentheile, man wollte durch diese Fassung aussprechen, daß ihre Stellung zur geistlichen Bank eine freiwillige und mehr zufällige sey. Das Stimmenverhältniß von zwölf zu zwölf sollte nicht geändert werden, und die Universität sollte gewissermaßen eine für sich bestehende Stimme bilden, die sich hier nur der geistlichen Bank angeschlossen hat.

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis: Ich glaube, in der Folge werden die Rangverhältnisse hier nicht so sehr beachtet werden, und man wird sich nach Bequemlichkeit oder Geschmack auf diese oder jene Bank setzen.

Da übrigens der Vertreter der Universität heute abwesend ist, so möchte ich fragen, ob derselbe im Komité schon damit einverstanden war?

Diese Frage wurde von mehreren Seiten her bejaht.

Auf Umfrage des Präsidenten erklärte sich die Versammlung mit diesem letzten Absatze des §. 19 einverstanden.

Herr Doktor Schuler verliest hierauf den §. 20 des Wahlgesetzes und bemerkt hiezu: Der §. 20 spricht im allgemeinen die Qualifikationen zur Wahlberechtigung und Wahlfähigkeit aus, und zwar ohne Unterschied für alle drei Stände. In dieser Beziehung hat man sich auf eine sehr breite Basis zu stellen geglaubt, in so fern eine solche von den Zeitverhältnissen, von dem Wahlgesetze der österr. Monarchie, von allen Wahlgesetzen der neuesten Zeit erfordert wird. Man hat daher im allgemeinen festgesetzt, daß zur Wahlberechtigung und Befähigung erforderlich sey ein bestimmtes Alter, und zwar für das aktive Wahlrecht das 24., für das passive das 30. Lebensjahr. Das 24. Lebensjahr rechtfertiget sich durch die allgemeine Bestimmung des bürgerlichen Gesetzbuches, wornach man in Oesterreich erst mit 24. Jahre majoren, und zur Ausübung der bürgerlichen Rechte befähiget wird. Man glaubte, das passive Wahlrecht auf das 30. Lebensjahr beschränken zu sollen, weil man dafür hielt, daß für einen, der sich als Abgeordneter kandidire, mehr Reife des Urtheils, mehr Ausbildung und daher auch mehr Zeit zur Ausbildung erforderlich sey.

Das zweite Erforderniß ist Selbstständigkeit und Rechtsfähigkeit. Es ist ganz natürlich, daß der, der keine Selbstständigkeit oder nicht die volle Rechtsfähigkeit hat, nicht berufen seyn kann, das wichtigste aller Staatsbürgerrechte, nämlich das Wahlrecht auszuüben. Endlich mußte hinzugefügt werden als Qualifikation, der bestimmte Aufenthalt während einer bestimmten Zeit, damit man wisse, ob Jemand als Wähler oder wählbar in einem bestimmten Wahlbezirke auftreten könne. Man machte diesen Unterschied zwischen dem Adel und den beiden andern Ständen, weil der Adel aus dem ganzen Lande als wählbar auftritt, folglich nur erforderlich ist, daß er im Lande wohnhaft sey, während man bei den andern Ständen fordert, daß sie in einem Wahlbezirke wohnhaft seyn müssen, und zwar hat man diese Wohnhaftigkeit auf ein Jahr festgesetzt, um wenigstens auf diese Weise sich zu überzeugen, daß der Betreffende wirklich dort seinen Wohnsitz habe, daß er seinen animus manendi durch Wohnhaftigkeit auf ein ganzes Jahr beurkundet habe.

Nachdem so die positiven Qualitäten festgesetzt sind, so werden die Ausnahmen oder Ausschließungskategorien aufgestellt. Dieses sind im allgemeinen: Arbeiter auf Tag und Wochenlohn, in so fern sie nicht direkte Steuer zahlen, denn wenn sie einen kleinen Grundbesitz haben, wenn sie eine direkte Steuer entrichten sind sie ebenfalls zum Wahlrechte berufen. Die Dienstbothen sind ausgenommen, weil sie nicht die volle Selbstständigkeit haben, die Litt. b. erfordert.

Wer so abhängig ist, daß er von öffentlicher Wohlthätigkeit leben muß, hat weder die volle Selbstständigkeit zur Ausübung des Staatsbürgerrechtes, noch jene Unabhängigkeit, welche seiner Stimme eigentlich eine politische Geltung zusichern kann.

Dies im allgemeinen zur Begründung des Paragraphs.

Es sind nun hier zwei Amendements; das eine bezieht sich auf litt. a. und will nur, daß das Alter für beide Kategorien gleich sey, nämlich das 24. Lebensjahr. Das zweite Amendement ist ganz mit dem Antrage des Verfassungsausschusses einverstanden, bis auf eine Kategorie, welche hier ganz neu erscheint. Hiernach würde der Paragraph lauten: (wurde verlesen.)

Das erste Amendement, daß sich nur auf Gleichstellung der Alterskategorie gründet, glaube ich, wird keiner besondern Motivirung bedürfen.

Herr Ruedorfer: Ich habe das schon im Komitė berührt; ich habe es blos von meinem bürgerlichen Standpunkte aus machen zu müssen geglaubt, weil ich glaube, daß Selbstständigkeit und Rechtsfähigkeit sich auch schon bei diesem Alter vereinigen können; denn im bürgerlichen Leben treten nicht selten Fälle ein, daß durch den frühen Tod der Aeltern Leute zum Besitz eines Anwesens kommen, daß auch früher die Majorenität nachgesucht wird, und sie mit 24. Jahren auch alle diese Anforderungen besitzen können.

Herr von Zallinger: Die Abänderungen, welche mein Amendement bezweckt, liegt eigentlich nur in dem Beisatze litt. c., daß eine direkte Steuer bezahlt werden soll, oder daß jener auch wahlfähig und wahlberechtigt ist, der durch das Gesetz Antheil an der Verwaltung des Gemeindevermögens nimmt. Der Zweck des Landtages ist eigentlich, die innern Landesverhältnisse zu berathen, die Verwaltung der Fonde zu führen, Anträge zu stellen rc. rc. kurz die Besorgung der materiellen Interessen des Landes, nur ausnahmsweise sind wir heuer als konstituirend da. Die Intelligenz allein, glaube ich, genüge noch

nicht, ohne die praktischen Erfahrungen, welche nur mit dem Besitze vereinbar sind. Man wird zugeben, daß der, der Besitzer ist, der ein Gewerbe ausübt, der Steuer bezahlt mehr Interessen am allgemeinen Wohl, und nothwendiger Weise durch die vielseitigen Berührungen immer mehr Kenntniß vom Lande und seinen Bedürfnissen sich aneignet, während der, der nichts zahlt, gewiß nicht solchen Antheil nimmt, und die Nöthen des Landes nicht so kennen wird.

Im zweiten Stande wurde die Wahl auf den ganzen Adel ausgedehnt, besonders deswegen, weil der immatrikulirte Adel den Besitz nicht mehr vertreten könne. Man fand also für zweckmäßig, den gesammten Adel hineinzuziehen; allein die Aufnahme ohne Unterschied, seyen es Studenten, Praktikanten, Fremde, Offiziere rc. rc. ohne Theilnahme für das Land, ohne Kenntniß der eigenthümlichen Verhältnisse würde jene Bank dahin führen, daß sie noch schlechter stünde, wie früher. Dasselbe Schicksal würde die dritte und vierte Bank treffen. Selbst in den freiesten Kammern wurde ein Zensus festgesetzt. Wenn wir auch davon abgehen wollten, so dürfte es doch billig seyn anzunehmen, daß die Steuerpflicht vorausgesetzt werden muß; weil es aber doch ausgezeichnete Männer gibt, denen die Gemeindeverwaltung durch ihre Stellung angewiesen ist, so glaube ich, wird sich der Nachsatz rechtfertigen, daß auch jene, welche durch das Gesetz Antheil an der Verwaltung des Gemeindevermögens nehmen, zur Wahl berufen sind.

Herr Doktor Schuler: Ich muß als Berichterstatter die Fassung des §. 20 in Schutz nehmen, und gegen dieses Amendement vorzüglich folgendes erinnern: Ich kann nicht zugeben, daß wir hier blos materielle Interessen zu vertreten haben; ich glaube, wir haben, soweit es in unsern Wirkungskreis gehört, alle Interessen des Landes zu vertreten; ich möchte auch nicht sagen, daß materielle und geistige Interessen so verschieden seyen. Es hängt der materielle Wohlstand von dem Grade unserer Einsicht ab, so wie der Grad unserer Bildung abhängt von den Mitteln, die wir uns verschaffen können. Es ist eine solche Trennung nicht so haarscharf zu machen.

Die Grundsteuer allein ist nicht die, welche alle unsere Lasten umfaßt; sie wäre nur ein sehr einseitiger Maßstab. Man kann ohne Grundbesitzer zu seyn an Steuern mehr zahlen, als ein kleiner Grundbesitzer. Wir bezahlen an indirekten Steuern mehr, als an direkten.

Die direkten nimmt man deßhalb hier, weil man weiß, was der einzelne entrichtet, während die indirekte Steuer nicht so berechenbar ist. Durch die Beschränkung auf die direkte Steuer und auf diejenigen, welche blos an der Verwaltung des Gemeindevermögens Theil nehmen, was überhaupt eine zweideutige Fassung ist, wird man eine Menge Leute ausschließen, von denen man sagen kann, daß sie mehr berechtiget sind, als Wähler oder wählbar aufzutreten, als der nächstbeste Taglöhner, der vielleicht ein halbes Jauch besitzt. Wenn der erste Gelehrte nach Tirol käme, und ein Jahr unter uns wohnen würde, und er wäre nicht in der Lage sich anzukaufen, so wäre er ausgeschlossen. Wenn der große Leibnitz noch lebte, und er käme nach unserm Hof und würde unter uns wohnen, er wäre nicht wählbar oder Wähler, wogegen ein Taglöhner, der ein kleines Stück Grund besitz, berufen wäre, dieses Recht auszuüben. Ich glaube, man kann sich vollkommen beruhigen bei der Fassung des §. 20, daß nicht jeder, der gerade ins Land kommt, der von den Bedürfnissen des Landes nichts kennt, gleich unmittelbar an unserm Wahlgeschäft Antheil nehmen kann; dafür sorgt litt. c., welche den Aufenthalt auf ein Jahr bestimmt. Dann werden wir doch selbst unsere Interessen nicht mißkennen, daß wir derlei Leute wählen, von welchen wir voraussetzen, daß sie keinen Theil nehmen an unsern Interessen, die sie nicht kennen.

Wir haben keine so große Hospitalität, wir sind immer etwas erklusiver Natur, und dies hängt an uns als Bergbewohnern. Ob einer oder der andere das aktive Wahlrecht ausübt, das glaube ich, ist der großen Masse von Wählern gegenüber, die bei uns wirklich steuerbar sind, nicht von besonderer Bedeutung. Gegen das Eindringen solcher, welche keine Interessen haben, welche massenhaft auftreten und Wahlumtrieben zugänzlich seyn könnten, schützen uns die drei Ausschlußkategorien der Taglohnarbeiter und Dienstbothen, und derjenigen, welche aus einer öffentlichen Anstalt Unterstützung genießen. Ich glaube daher, wir können ohne Gefahr bei der Fassung des Paragraphes stehen bleiben.

Herr Dekan Amberg: Der Ausdruck „Selbstständigkeit“ ist etwas vag, und die Erfahrung hat gezeigt, was für Subsumtionen unter diesen Begriff stattgefunden haben, so zwar, daß die heftigsten Gegensätze über diesen Begriff laut wurden, die alle glaubten, denselben richtig aufgefaßt zu haben. Ich

weiß sogar, daß man irgendwo dies in der Weise aufgefaßt hat, daß man gewissen Arbeitern, denen man wochentlich den Lohn auszahlte, das Wahlrecht zugestanden hat, weil sie nicht Taglohn hatten.

Dieser Begriff Selbstständigkeit ist von den meisten als ein nicht ganz klarer Begriff betrachtet worden, und es war häufig der Disput über die Anwendung dieses Begriffes auf gewisse Gattungen von Personen.

In einem Wahlgesetze, das dem ganzen Lande zur Norm dienen wird, ist es erwünschlich, daß eine bestimmte Erklärung diesem Begriff beigefügt oder etwas substituirt werde, was nicht eine so vage Auffassung zuläßt.

Man hat z. B. gefragt: wie weit darf die Selbstständigkeit ausgedehnt werden bei gewissen Körperschaften in gewissen Ständen? Ist nur der Herr selbstständig, oder auch sein Diener, was ist unter Diener zu verstehen?

In jedem Falle ist es erwünscht, daß der Paragraph auf andere Weise ausgedrückt, oder der Begriff Selbstständigkeit näher bezeichnet werde.

Es sind z. B. hier manche recht ordentliche Personen ausgeschlossen, die, weil sie z. B. beim Gubernium ꝛc. eine mindere Charge bekleiden, als nicht selbstständig betrachtet wurden, die doch sonst viel tauglicher und qualifizirter erachtet waren, als mancher Andere.

Manchem hat es wehe gethan, diese auszuschließen, und Andern, die nicht so qualifizirt erachtet werden, dieses Recht zu lassen.

Herr von Zallinger: Käme dazu aber die Bedingung, daß sie Steuer zahlen, so würde das wegfallen.

Herr Doktor Schuler: Es ist schwer, ein Gesetz zu machen, das nicht in seiner Auslegung wieder Zweifel erregen könnte. Einfacher wäre es allerdings, wenn man die Bezeichnung Selbstständigkeit ganz weglassen würde, und blos sagte: „Volle Rechtsfähigkeit.“

Herr Dekan Amberg: Es ist die zweite Frage, ob unter dieser Selbstständigkeit die geistige Befähigung verstanden wird?

Herr Landrichter Schandl: Man kann das nur im rechtlichen Sinne verstehen.

Herr Doktor Schuler: Einfacher wäre es, wenn man sagen würde: Volle Rechtsfähigkeit; dann hätte man einen bestimmten Anhaltspunkt.

Herr Dekan Amberg: Also wären die Minderjährigen ausgeschlossen.

Herr Doktor Schuler: Diese sind ohnehin ausgeschlossen. Die Minderjährigkeit kann vor dem 24sten Jahre aufhören, aber deshalb wäre man doch nicht wählbar.

Herr Dekan Amberg: Also sollte man darunter die bürgerliche Selbstständigkeit verstehen.

Herr Landrichter Hirn: Das hätte praktische Folgen. Ein Familienvater mit erwachsenen Söhnen von 24 bis 30 Jahren — wenn diese Bedingung gestellt wird, wären diese Söhne ausgeschlossen, weil sie nicht selbstständig, sondern in gemeinschaftlicher Familie bei ihren Eltern leben.

Wird die Selbstständigkeit aber ausgeschlossen, so werden diese an sich rechtsfähigen Söhne zulassen werden und sollen auch zugelassen werden.

Herr Dekan Amberg: Nach hiesiger Auffassung waren diese nicht ausgeschlossen.

Herr Landrichter Schandl: Sie sind vollkommen selbstständig. Aus der väterlichen Gewalt werden sie mit 24 Jahren entlassen. Sie können dann aus dem Familienverbande treten oder beisammen bleiben.

Herr Landrichter Hirn: Wenn sie in gemeinschaftlicher Haushaltung leben, hängen sie von ihren Eltern ab.

Herr Doktor Schuler: Folglich wäre es deutlicher, wenn man das Wort Selbstständigkeit weglassen würde.

Herr Dekan Amberg: Die größte Schwierigkeit ist bei dem Begriffe „Dienst.“ Es gibt verschiedene Dienste; hier hat sich noch mehr die verschiedene Auffassung gezeigt.

Herr Doktor Clemann: Ich glaube, die Selbstständigkeit wird auch noch Schwierigkeiten bei der Beurtheilung bilden, wer vom Militärstande zuzulassen sey. Es war bisher schon der Zweifel, und er wurde so verschieden gelöst, daß in einigen Orten jeder Militärist, in andern gar keiner zugelassen wurde. Unser Kaiser-Jägerregiment besteht aus Tirolern, und es fragt sich, ob sie auch mitstimmen oder nicht.

Herr Dekan Amberg: Würde man bei dem Ausdruck Selbstständigkeit stehen bleiben, so würde ich bezweifeln, ob man den Mann vom Oberjäger abwärts mitstimmen lassen könnte.

Herr Doktor Schuler: Man hat bei dem Worte Selbstständigkeit das auch im Auge gehabt: Man glaubte, der Militärist sey dadurch eben von der Ausübung dieses Staatsbürgerrechtes suspendirt, so lange er im eigentlichen Militärverbande steht; denn so lange er im Militärverbande steht, hat er nicht volle Selbstständigkeit.

Herr Landrichter Schandl: Dann muß man den Soldaten bis zum Kommandirenden ausschließen.

Herr Doktor Schuler: Was das Militär betrifft, so wird durch litt. c. einigermaßen abgeholfen, weil der Aufenthalt durch ein ganzes Jahr erfordert wird; auch dadurch, daß man sagen könnte: „Freiwilliger Aufenthalt," dann wäre die Militärfrage wirklich gelöst, weil die Militäristen keinen freiwilligen Aufenthalt haben.

Herr Bürgermeister Feistenberger: Ich habe aber schon die Fälle erlebt, wo es zweifelhaft war, ob das Militär stimmen solle oder nicht. Einmal entschied man, es solle stimmen, das andere Mal nicht, ohne einen festen Grund zu haben.

Herr Doktor Clemann: Ich glaube, es wäre zweckmäßig, das Militär vom Oberjäger abwärts nicht Theil nehmen zu lassen; sie sind zu abhängig von ihren Vorgesetzten, als daß man glauben sollte, es sey freier Wille, was sie aussprechen.

Herr Landrichter Schandl: Auf diese Weise entfernt man sich immer mehr von dem Grundsatze der gleichen Berechtigung.

Herr Doktor Schuler: Man wird aber doch nicht behaupten wollen, daß der Einzelne deshalb ausgeschlossen werden soll, weil er Soldat ist? aber das Gefährliche liegt darin, daß der Soldat massenhaft auftreten kann, daß er, wo die Wahlbezirke nicht groß gebildet werden können, die Abstimmung auf Kommando beherrschen kann. Wir haben den Fall schon in Bregenz erlebt, dort sind die Soldaten auf Kommando einmarschirt, haben einen Namen angegeben, und damit war die Wahl entschieden.

Herr Bürgermeister Feistenberger: In Betreff des Militärs dürfte doch wohl eine Bestimmung getroffen werden.

Herr Graf von Künigl: Sobald die direkte Besteuerung als eine Vorbedingung des Wahlrechtes ausgesprochen wird, fallen alle diese Anstände hinweg. Denn ich glaube, daß die Intelligenz zwar recht wünschenswerth ist, aber mehr in der Theorie, als im praktischen Leben.

Herr Dekan Amberg: Intelligenz ist die klare Einsicht der Dinge, welche Jemand durch Erfahrung gewinnt, und durch jene Verhältnisse, welche einen Staatsbürger besonders dahin führen, daß er auf die Staatsbedürfnisse viele Rücksicht nimmt, und daraus viele gute Regeln abzieht. Ich glaube daher, daß überall bei jenen Intelligenz ist, die durch das Vertrauen vieler gewählt worden sind.

Herr Bürgermeister Feistenberger: Ich möchte nicht wünschen, daß die Intelligenz vom Wahlrechte ausgeschlossen werde.

Herr Dekan Amberg: Daraus würde aber abgeleitet werden können, daß die Inrelligenz nur für einen bestimmten Stand sey.

Herr Doktor Schuler: Wir haben die Vieldeutigkeit dieses Ausdruckes umgangen, indem wir die Wahlberechtigung auf eine breite Grundlage gestellt, und nur einzelne Kategorien ausgeschlossen haben. Dies war der Grund, warum man diesen Paragraph so gefaßt, und die Ausnahmsfälle statuirt hat, während, wie Sie sich erinnern werden, im provisorischen Wahlgesetze keine Ausnahmsfälle enthalten sind, sondern nur im Allgemeinen gesagt wurde, es sey direkte Steuer oder Intelligenz erforderlich.

Herr Landrichter Schandl: Dies wäre die letzte Verfassung in der Welt, wo man den besitzlosen Adel, den Kapitalisten, den Beamten dem Dienstbothen und dem aus dem Armenfonde Unterstützten gleich setzen wollte. Dies wäre ein schöner Fortschritt der Zeit.

Herr von Zallinger: Es war auch nicht meine Ansicht, daß man sie gänzlich ausschließen soll. Die höhern Beamten sollen mitbegriffen seyn, die untergeordneten aber, wie die Kanzellisten, nicht.

Die höhern Beamten, und besonders die Landrichter, sind in der Lage, die Bedürfnisse des Landes zu kennen.

Herr Doktor Schuler: Ich muß gegen diese Kategorie aus dem Grunde protestiren, weil sie durch den Entwurf des Gemeindegesetzes wieder umgestoßen wird. Es werden nämlich nach diesem Entwurfe nur sehr wenige an der Beaufsichtigung des Gemeindevermöges Theil nehmen, weil man vom Grundsatze der Selbstständigkeit der Gemeinden ausgeht, und wenige Behörden in die Verwaltung des Gemeindevermögens einreden läßt. Es bleibt immer ein sehr zweifelhafter Ausdruck: „Antheil an der Verwaltung oder Aufsicht über das Gemeindevermögen," weil dadurch nicht bestimmt ist, ob eine direkte oder indirekte, mittelbare oder unmittelbare Theilnahme gemeint sey.

Herr Landrichter Schandl: Man ist schon auf eine große Inkonsequenz durch die Bestimmung gerathen, daß auf den Präsidentenstuhl kein Beamter einen Anspruch habe. Wer entscheidet in dieser Versammlung, der Präsident oder die Deputirten? gewiß die Letztern. Ueber die Angelegenheiten des Landes zu sprechen, und eine entscheidende Stimme abzugeben, ist also dem Beamten gestattet, aber den Präsidentenstuhl, auf welchem er nichts entscheiden kann, darf er nicht besteigen.

Herr Bürgermeister Feistenberger: Ich spreche wiederholt den Wunsch aus, daß in Betreff des Militärs eine bestimmtere Erklärung abgegeben werde; es werden gewiß die meisten der Herren Kollegen hiemit einverstanden seyn.

Herr Doktor Schuler: Der Ausdruck freiwillig würde uns in Bezug auf das Militär gänzlich über alle Klippen wegheben. Man hat bemerkt, daß der Beamte auch nicht freiwillig gehe, er willigt in die Versetzung nicht ein; der Soldat aber hat eine absolute Pflicht, sein Aufenthalt ist daher immer unfreiwillig.

Der Soldat muß dahin marschiren, wohin er kommandirt ist, während der Beamte seinen freien Willen hat, ob er irgend eine Bedienstung annehmen will. Nur in Folge seines freiwilligen Eintrittes in den Beamtenstand wird er an einen andern Ort versetzt.

Se. Erzellenz Herr Graf von Brandis: Ich glaube, daß das von Herrn von Zallinger gestellte Amendement auf die ganze Verfassung großen Einfluß hat, und daher einer besondern Erwägung würdig ist. Jedoch scheint mir der Ausdruck Wählbarkeit etwas angemessener zu seyn, als Wahlbefähigung, da letztere mehr das aktive Wahlrecht bezeichnet.

Nach der Erörterung, die stattgefunden hat, würde, wenn das Amendement des Herrn von Zallinger angenommen werden sollte, der Ausdruck selbstständig von selbst entfallen. Denn wer eine Steuer zahlt, daher ein Besitzthum oder ein steuerbares Gewerbe hat, oder wer, was in Folge der gestrigen Andeutungen eintreten wird, der einst eine Einkommensteuer zahlen wird, zeigt dadurch, daß er selbstständig ist.

Da ich nun einmal daran bin, meine Ansicht auszusprechen, so glaube ich auch in das Meritum des proponirten Amendements mit einigen Worten eingehen zu sollen.

Wir stehen, wenn ich mich so ausdrücken darf, zwischen zwei Extremen. Von der einen Seite ist eine zu weite Ausdehnung, daß jeder, welcher in einer Gemeinde seit einem Jahre wohnt, daß jeder Adelige der sich seit einem Jahre im Lande aufhält, schon an und für sich in seiner Kategorie Wähler und wählbar sey. Vergleichen wir dieses mit den Verfassungen, die anderwärts bestehen, und Jahrhunderte lang sich als zweckmäßig und die Ruhe des ganzen Staates befördernd erwiesen haben, so sehen wir, daß diese Basis etwas zu weit ist. Wird das Amendement angenommen, welches Herr von Zallinger proponirt hat, so wird uns von der andern Seite eingewendet, daß ganze Kategorien achtungswerther Staatsbürger von der Wahlberechtigung und Wählbarkeit ausgeschlossen werden, was mit dem Fortschritte unserer Zeit nicht im Einklange steht. Meines Erachtens ist es schwer, hier die richtige Mitte zu treffen, und doch hängt davon die Bürgschaft für das künftige Wohl des Vaterlandes ab.

Das erste Erforderniß für die Ausübung des Wahlrechtes und für die Wählbarkeit für unsern Landtag ist nach meiner Ansicht doch immer eine gewisse Bürgschaft, daß derjenige, welcher wählt, und derjenige, welcher gewählt wird, die Interessen seines Vaterlandes richtig erfasse, und sie auch stets kräftig, unbefangen, unbestochen in den Berathungen vertrete.

Die erste und wichtigste Bürgschaft hiefür gibt meines Erachtens der Besitz. Dies ist eine Wahrheit, die seit langer Zeit schon anerkannt ist. Ich will hier nicht gerade auf das Alte zurückkommen, da man uns heut zu Tage so oft zum Vorwurfe macht, daß wir nur das für gut erkennen, was früher bestanden hat. Dies ist nicht der Fall.

Doch dürfen wir, wenn wir eine Verfassung einführen wollen, welche Ruhe und Ordnung für alle Zukunft verbürgt, von dem, was früher gewesen ist, nicht ganz Umgang nehmen, und etwas tiefer in die Ursache eindringen, warum unter der frühern Verfassung durch lange Zeit das Land glücklich bestanden, und Ruhe im Lande geherrscht hat.

Sehen wir auf den Ursprung der Verfassungen zurück, wie sie sich aus dem geistlichen Stande, aus dem Stande der Adeligen, aus den Vertretern der Städte und Gemeinden gebildet haben, so war doch immer der Besitz das entscheidende Moment.

Auf der geistlichen Bank war es ursprünglich immer der große Güterbesitz der zwei Hochstifte, der Kapitel und Prälaturen. Nur selten ist der eine oder andere frei wählbare Landgeistliche erschienen, und auch dieser war immer ein Besitzer.

Beim Adel ist es der große Grundbesitz oder der Dominikalienbezug, welcher die Vertretung desselben motivirt hat. Hievon ist man in der Folge abgegangen. Man hat sich an die Matrikel gehängt; jeder der der Matrikel einverleibt war, hat das Wahlrecht ausgeübt, und hat es noch bis zur Stunde ausgeübt. Hier ist allerdings ein großer Mißstand eingetreten, welchen ich keineswegs vertheidigen kann, indem Männer das Wahlrecht ausübten, welche gar nichts besaßen, ja vielweniger als nichts besaßen, welche Unterstützungen bekamen.

Dieses vertheidige ich nicht, und es wäre mir daher sehr willkommen gewesen, wenn bei der frühern Berathung des Amendements, welches von einem verehrten Mitgliede unserer Bank ausgegangen, und worin der Besitz als Vorbedingung des Wahlrechtes bezeichnet ist, durchgegangen wäre, und wenn man von der Matrikel abgesehen, dagegen aber den gesammten besitzenden Adel in diese Kategorie gestellt hätte.

Nachdem aber dieses nicht geschehen ist, so stehen wir auf unserer Bank auf einer Basis, welche mir die wahre Vertretung der Landes Interessen nicht verbürgt.

Ich kann nur wiederholen, was bereits ein verehrtes Mitglied vor mir bemerkt hat, daß jeder Adelige, der zufällig in das Land hereingeworfen wird, und hier im Lande lebt, er weiß nicht wie, zur Vertretung der Landesinteressen berufen würde.

Ein Studirender, so fern er nur das 24. Lebensjahr überschritten hätte, wäre, wenn er nur auf unserer Hochschule studirt, Wähler und wählbar. Daß er nicht gewählt werden wird, ist wahrscheinlich, denn die Tiroler sind nicht sehr geneigt, Fremde an der Verwaltung Theil nehmen zu lassen; allein er ist berufen, das Wahlrecht auszuüben, und hat dadurch ein wichtiges Vorrecht.

Junge Beamte, welche hieher gekommen sind, ältere Beamte, aus andern Provinzen hieher versetzt, werden berufen, das Wahlrecht auszuüben und wählen, sie wissen nicht wie sie dazu kommen, in einer bevorzugten Klasse, welcher das Vorrecht eingeräumt ist, zwölf Mitglieden aus sich hieher zu berufen.

Es ist dies eine Modifikation, deren ich mich aus keiner anderen weder Reichs- noch Provinzverfassung entsinnen kann. Ich glaube deshalb, daß es viel zweckmäßiger wäre, diese Gränzlienie näher zu ziehen, und auf eine Klasse zu beschränken, auf welche wir mehr vertrauen können, daß sie die Interessen des Landes richtig erfasse, und beim Landtage vertrete.

Will man den Besitz nicht als ausschließende Kategorie nehmen, so habe ich nichts entgegen, wenn das von Herrn von Zallinger proponirte Amendement der direkten Besteuerung aufgenommen wird. Die direkten Steuern, wie sie dermal bestehen, umfassen die Grundsteuer und die Erwerbsteuer. Es steht aber in Aussicht, daß eine dritte Kategorie hinzukommen wird, die Vermögensteuer. Es ist nur zu bedauern, daß dadurch eine bedeutende Klasse unserer Mitbürger von der Wahl und Wahlfähigkeit ausgeschlossen ist, zunächst die Beamten, zunächst die Mitglieder, welche man, wie ich glaube, fälschlich unter dem Namen der Intelligenz zu bezeichnen gewöhnt ist.

Intelligenz ist ein Wort, welches vor Kurzem erst aufgetaucht ist, aber nicht mehr in jenem Sinne genommen wird, in welchem es im ersten Momente gebraucht wurde. Die Intelligenz ist doch nicht ein Patrimonium, welches nur einzelnen Klassen der Staatsbürger vorbehalten ist; es ist ein Gut, daß der Mensch durch die vom Schöpfer verliehenen Talente und durch seinen Fleiß in allen Klassen der Bevölkerung erwerben kann. Abgesehen vom geistlichen Stande, welcher vorzugsweise berufen ist, die Intelligenz zu vertreten, glaube ich sie auch für den Stand, dem ich angehöre, in Anspruch nehmen zu sollen, und Niemand wird bezweifeln, daß auch die Vertreter der Städte und des Landvolkes denselben Anspruch

auf Intelligenz stellen dürfen, welchen man vielleicht nur jener bevorzugten Klasse von Staatsbürgern, welche sich mit Studien abgegeben hat, einräumt.

Es ist ein Unterschied zwischen der theoretischen und praktischen Intelligenz, und wenn ich die Wahl hätte, so würde ich die praktische Intelligenz vorziehen.

Hievon ist aber hier nicht die Rede. Es ist auch meines Erachtens sehr zweckmäßig, dieses Wort in unserm neuen Gesetze für die Begründung der Verfassung gänzlich zu beseitigen, weil es sich als rein erklusiv und nicht praktisch erwiesen hat.

Es kömmt nur darauf an, wie eine Klasse von Staatsbürgern, welche bei dem Prinzipe der direkten Besteurung nicht berücksichtiget ist, noch hineingezogen werden könnte.

Ein Antrag, welchen Herr von Zallinger motivirt hat, führt dazu, nämlich die Theilnahme an der Gemeindeverwaltung und die Aufsicht über das Gemeindevermögen. Es ist dagegen eingewendet worden, daß wir uns hierüber so lange nicht gehörig verständigen können, als wir nicht das Gemeindegesetz selbst diskutirt haben. Ich glaube nun voraussetzen zu können, daß bei einem jeden Gemeindegesetze auf eine bedeutende Anzahl von Personen Rücksicht genommen wird, welche, was die Verwaltung und Aufsicht anbelangt, strenggenommen in diese Kategorien nicht gehören. Es könnte noch irgend eine Kategorie aufgestellt werden, welche diese Staatsbürger, die ich gerne an der Wahl Theil nehmen sehen würde, hineinzöge; es würde mir dieses sehr willkommen seyn, und ich würde mich einem solchen Antrage mit Vergnügen anschließen. Ich gestehe aber offen, daß ich in Verlegenheit bin, diesen Ausdruck zu finden, und so lange ich ihn nicht finde, ist es mir viel willkommener, das von Herrn von Zallinger gestellte Amendement anzunehmen, als jener breiten Basis beizustimmen, welche der §. 20 bezüglich unseres Standes im Gegenhalte zu den neulich erfolgten Beschlüssen feststellt.

Ich glaube, mich daher diesem Amendement mit aller Beruhigung anschließen zu können, und bemerke nur noch, daß, wenn eine Einkommensteuer eingeführt werden wird, diese sicher noch die bestehende Ungleichheit möglichst und billig ausgleichen wird. — Wir werden dann aus allen Kategorien der Wähler jene Individuen ausgeschieden haben, bei welchen wir das wahre praktische Interesse des Landes nicht verbürgt finden.

Herr Landrichter Schandl: Ich widerspreche das Recht der Kongresses, selbstständige Staatsbürger von der aktiven und passiven Wahlfähigkeit auszuschließen. Es steht ihm nach meiner Ansicht nur zu, nachdem er sich für die Stände entschieden hat, die berechtigten Klassen in diese Stände einzutheilen.

Herr Doktor von Larcher: Ich glaube, das Amendement des Herrn von Zallinger findet seine Begründung schon im Entwurfe des Wahlgesetzes selbst.

In diesem Entwurfe hat man die Arbeiter, welche vom Tag- oder Wochenlohn leben, dann als wahlfähig und wählbar erklärt, wenn sie eine direkte Steuer zahlen.

Ich sehe keinen Grund ein, warum diese Bedingung nicht auch auf die übrigen Kategorien auszudehnen sey, und warum nicht auch für den zweiten, dritten und vierten Stand jene Bedingung der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit gesetzt werde, welche der Entwurf selbst, jedoch nur für die Tag- und Wochenlohnsarbeiter festgestellt hat.

Die Begründung liegt schon hier; denn wenn es für diese eine billige Bedingung ist, oder als eine billige Bedingung anerkannt wurde, warum soll es nicht auch eine Bedingung für die übrigen seyn? Es handelt sich nicht um ein Privilegium, welches der eine oder der andere Stand in Anspruch nehmen wird. Die Bedingung der Steuerpflicht ist für alle drei Stände von derselben entscheidenden Wichtigkeit für die Vertretung der Landesinteressen, weßwegen ich das gestellte Amendement des geehrten Mitgliedes aus dem dritten Stande aus vollster Ueberzeugung unterstütze.

Herr Doktor Schuler: Ich muß den verehrten Herren Rednern, welche vor mir gesprochen haben, nur noch einige kurze Bemerkungen schließlich entgegen stellen:

Sie bestehen durchaus darauf, daß der Besitz das Prinzip sey, auf welchem die Ausübung des Staatsbürgerrechtes, der Wahlberechtigung und Wahlbefähigung beruhen soll. Sie glauben, das dadurch zu begründen, daß der Besitz selbst uns intelligente Leute, sittlich erhabene Leute, kurz Leute, die unsere Ruhe und Sicherheit verbürgen werden, zuführen wird; nun aber ist der Besitz auch ein sehr vieldeutiges Wort, er ist gewissermaßen materiell gerade so ausgedehnt, wie das von uns nun hinausgejagte Wort

„Intelligenz.“ Denn ich frage, wie groß muß der Besitz seyn? Soll mir denn der Besitz eines ganz kleinen Grundstückes, der Besitz eines Gewerbes, wovon ich eine ganz kleine Erwerbsteuer bezahle, die eigentlich der Almosenkasse entnommen ist, soll mir dieser Besitz schon eine Garantie biethen, überhaupt eine größere Garantie, als diejenige Stellung, welche aus größerer Bildung, aus Befähigung der Theilnahme an der Staatsverwaltung u. s. w. hervorgeht? Das kann ich nun und nimmermehr glauben. Wenn man doch das Wahlrecht auf den Besitz basiren will, so müßte man auch den Besitz selbst näher bestimmen, man müßte einen Census einführen; dann hätte die Sache wenigstens für mich eine Bedeutung. Aber so den Besitz in dieser vagen Allgemeinheit, von der größten Ausdehnung einer Grundherrschaft bis zur kleinsten Ackerscholle, bis zum kleinsten verarmten Gewerbe hinzustellen, das muß ich sagen, scheint mir keine Garantie darzubiethen, wie man sie wünscht und erwartet.

Dann muß ich noch bemerken: Man hat gesagt, wir hätten das Prinzip der direkten Besteurung schon eingeführt dadurch, daß wir die Wahlberechtigung des Taglöhners daran gebunden hätten, — im Gegentheile, gerade deswegen, weil wir das Prinzip der direkten Besteurung nirgends einführen wollten, haben wir nur ausnahmsweise den Taglöhner an dasselbe gebunden, weil wir geglaubt haben, daß der Taglöhner durch den Verdienst, den er als solcher erwirbt, zu wenig Garantie biethet, daß daher als Supplement ausnahmsweise etwas Grundbesitz erforderlich sey für alle Städte, selbst wenn dieses Prinzip hier in diesem Paragraph angenommen würde, kann es absolut nicht passen. Im geistlichen Stande ist es von vorneherein verworfen worden; denn die Herren auf der geistlichen Bank sitzen gerade nicht in Folge des Prinzipes des Besitzes hier, sondern in Folge ihres Standesberufes.

Bei den Städten muß ich mich feierlich dagegen verwahren, denn die Städtebewohner sind selbst in der Regel gerade in ihren ausgebildetsten Klassen meistens nicht in der Lage, sich Grundbesitz erwerben zu können. Sie sind auch nicht in der Erwerbsteuer, folglich würden wir den besten, intelligentesten Theil der Stadtbevölkerung durch dieses Prinzip geradezu ausschließen. (Beifall von Seite der Zuhörer.)

Alles, was dem Beamtenstande, was dem Künstlerstande, was dem Lehrstande angehört, ist nun mit einem Federstriche ausgetilgt, wenn man dieses Prinzip auf die Stadtbevölkerung ausdehnen würde.

Für den dritten Stand muß ich daher ein für allemal gegen Einführung dieses Prinzipes protestiren, und ich glaube, die Herren Vertreter des Bürgerstandes werden sich gewiß in dieser Beziehung und im Interesse der Vertretung der Städte anschließen.

Herr Landrichter Schandl: Man will das Land einig und stark machen, aber ich sehe nicht, wie durch Ausschließung eines großen Theils der Staatsbürger eine Einheit herauskommen soll. Die Verhältnisse sind jetzt anders als früher. Früher hat man Gerichtsherren und Unterthanen gehabt, jetzt nicht mehr, und wie ich schon früher gesagt habe: Die Berechtigung ist jetzt für Alle gleich.

Herr Bürgermeister Feistenberger: Ich stimme ganz mit dem Antrage des Herrn Doktor Schuler überein. Ich sehe nicht ein, wie ein Gutsbesitzer, der ganz und gar verschuldet ist, und der dem Bankerotte nahe ist, ein so gewaltiges Interesse an dem Wohl und Wehe des Landes haben kann. Warum sollte der Beamte, der ein geehrter und geschickter Mann ist, nicht gleichberechtigt mit Andern in diesem Saale sitzen können.

Herr Doktor Schuler: Ich finde es nicht ganz konsequent, wenn man nur die Art des Besitzes berücksichtigt, die durch die direkte Steuer getroffen wird.

Herr Doktor von Larcher: Ich möchte wiederholt auf einen Punkt aufmerksam machen. Man hat aus Menschenfreundlichkeit gegen die Taglöhner das Prinzip der direkten Steuer als solches angenommen, um ihnen das Wahlrecht zu verschaffen. Ohne große Inkonsequenz kann daher dieses Prinzip bei den drei Ständen nicht über Bord geworfen werden, sonst hätte man es früher nicht annehmen sollen.

Herr Doktor Schuler: Man hat es nicht als Prinzip angenommen, sondern als Exception. Man hat gesagt, daß der Taglöhner direkte Steuer bezahle, verbürgt, daß er außer dem Erwerbe, den er durch seine Handarbeit sich verschafft, auch noch einen aliquoten Theil der Güter der Nation, nämlich, daß er kleinen Grundbesitz hat. Dieser Grundbesitz bindet ihn mehr an die Interessen des Volkes.

Der Herr Präsident schritt nun zur Abstimmung. Die Versammlung erklärte sich mit dem zu litt. a. gestellten Amendement nicht einverstanden, nahm aber die von dem Komité vorgeschlagene Fassung an. Hierauf wurde von der Versammlung litt. b. in der modifizirten Fassung angenommen, und Herr Referent verlas litt. c.

Herr Kanonikus Duile: Ich erlaube mir eine Bemerkung. Ich setze den Fall, es kommt Jemand aus dem Auslande nach Tirol, und er hält sich der Gesundheit oder anderer Rücksichten wegen ein Jahr an einem Orte Tirols auf, ich frage, ob er dann das Wahlrecht besitze?

Herr Doktor Schuler: Das österreichische Staatsbürgerrecht ist die Voraussetzung, ein Bürgerrecht ausüben zu können. Wer nicht in dessen Besitze ist, hat auch nicht die volle Rechtsfähigkeit. Die ursprüngliche Fassung hat geheißen: (wird verlesen).

Nun in Folge der Zweifel, welche in Bezug auf die Stimmfähigkeit des Militärs erhoben worden sind, schlage ich noch vor, den Ausdruck „freiwillig“ beizusetzen; dadurch scheint mir jene Klippe umgangen zu seyn. So lange der Militärist unter Gewehr stehet, hat er einen freiwilligen Aufenthalt nirgends, sey er, wo er wolle, wenn er aber beurlaubt ist, so ist sein Aufenthalt ein freiwilliger.

Herr Dekan Amberg: Mir scheint die Zeit von einem Jahre zu kurz zu seyn; sie können sich mit den Zuständen des Landes nicht vertraut machen, um die Interessen desselben zu vertreten.

Herr Doktor Schuler: Ich muß bemerken, es handelt sich hier um die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechtes. In Bezug auf das aktive Wahlrecht ist, glaube ich, ein Jahr hinreichend; denn er braucht nur einen Namen abzugeben, und um diesen Namen kann er sich bei dem nächsten Nachbarn erkundigen, selbst wenn er so isolirt gelebt hat, daß er von den Zuständen hier nichts weiß. Was das passive Wahlrecht betrifft, so hängt das von dem Vertrauen ab. Die Wähler werden in einem Jahre so viel Kenntniß von einem Manne gewonnen haben, daß sie ihm Vertrauen schenken oder nicht. Wenn wir die Zeitperiode noch weiter hinausdehnen, so beschränken wir das Wahlrecht noch viel mehr; denn es ist sehr häufig der Fall, daß Individuen ihren Aufenthalt wechseln. Wenn er nun über ein Jahr wieder an einem neuen Orte wählen müßte, so käme er die Hälfte seines Lebens nicht dazu, ein Wahlrecht ausüben zu können.

Herr Doktor Schuler verliest das Amendement des Herrn von Zallinger mit der Bemerkung: Ich muß mir in Bezug auf die Stylisirung desselben nur zu bemerken erlauben, daß es mit der Fassung, wie sie hier steht, nicht mehr zusammen geht. Es müßte so stylisirt werden: (wird verlesen). In letzterer Beziehung muß ich nur nochmal den Herrn Antragsteller selbst darauf aufmerksam zu machen, ob es nicht besser wäre, die ganze Kategorie anders zu stellen, weil dieselbe auf etwas sich bezieht, was gänzlich transitorischer Natur ist, oder was wir noch gar nicht kennen, denn wir beziehen uns auf das gegenwärtig bestehende Gemeindegesetz, haben aber selbst ausgesprochen, daß wir davon nichts mehr wissen wollen; beziehen wir uns hingegen auf das zukünftige, so wissen wir nicht, ob ein engerer oder weiterer Kreis nach derselben Antheil nehmen wird an der Verwaltung des Gemeindevermögens. Also in der Beziehung möchte ich nochmal aufmerksam machen, daß es seltsam ist, ein Verfassungsgesetz auf etwas zu gründen, was wir als verwerflich anerkannt haben, oder was wir gar nicht kennen.

Herr Landrichter Schandl: Ich möchte rathen, daß man den Abschluß über diese Frage vertagen möchte; es ist ein sehr wichtiger Punkt, er könnte dann besser in Berathung, und später zur Abstimmung gebracht werden.

Herr von Zallinger: In Anbetracht, daß wir erst im Begriffe sind, etwas Neues in Bezug auf das Gemeindewesen vorzulegen, könnte man den Beisatz weglassen, die höheren Beamten betreffend, aber ich würde doch auf der direkten Besteurung bestehen.

Herr Doktor Schuler: Wenn dieser Zusatz genehmiget, also das Prinzip der direkten Besteurung ausgesprochen wird, so kann dieses Prinzip nicht mehr im §. 20 Platz finden, sondern es müßte der §. 20 in Bezug auf dieses Prinzip anders gefaßt werden, denn wie schon früher bemerkt, in Bezug auf die Städtebevölkerung, und namentlich in Bezug auf die Bevölkerung größerer Städte wird man sich wohl überzeugen müssen, daß es auf dieselben nicht anwendbar ist; also müssen wir das Prinzip speziell berathen für jeden einzelnen Stand, und das würde ich mir vorbehalten im Falle, daß dieser Zusatz die Majorität erhalten würde.

Herr Landrichter Schandl: Ich wüßte nicht, für was die Absonderung der Stände wäre, wenn Sie die direkte Steuer annehmen. Der Adel als Adel hat keine Interessen zu vertreten, also fließt er mit dem Bürger- und Bauernstande zusammen; nehmen sie daher lieber blos zwei Stände an. Da greifen wir etwas an, was schon früher beschlossen worden ist.

Herr Bürgermeister Haller: Ich glaube, daß alle diejenigen, die an der Verwaltung des

Gemeindevermögens eine Aufsicht üben, auf irgend eine Weise zu intelligenten Klassen gehören. Diese sind größtentheils im Besitze solcher Verhältnisse, daß sie wählbar und wahlfähig sind.

Herr Doktor Schuler: Ich möchte den Herrn Vertreter von Meran aufmerksam machen: Das mag in Meran der Fall seyn, aber in größeren Städten ist es, wie ich schon bemerkte, nicht der Fall. Die Bevölkerung der größeren Städte besteht zum größten Theile, und in ihrem achtbarsten Theile aus Leuten, die durch Annahme des Prinzipes der direkten Steuerentrichtung geradezu ausgeschlossen werden würden, weil sie nicht in der Lage sind, ein solches Besitzthum zu erwerben, das durch die direkte Steuer getroffen wird. Sie mögen sonst 300mal so viel Steuer zahlen, sie werden dennoch ausgeschlossen. Ich werde mir vorbehalten, daß, wenn das Prinzip mit Majorität durchgehen sollte, wenigstens für jeden einzelnen Stand dasselbe gesondert eingeführt werde.

Herr Bürgermeister Haller: Es hat für den dritten Stand allerdings die meisten Schwierigkeiten, ich wollte aber nur sagen, es soll bei den andern Ständen zur Grundlage genommen werden.

Auf die Frage des Herrn Präsidenten, ob dieser Gegenstand zu vertagen, und vorerst an das Komité zur nähern Prüfung zurückzuweisen sey, bemerkte

Herr Doktor Schuler: Dieser §. 20 ist im Komité angenommen worden. Bei den Komitésitzungen sind regelmäßig 18 Mitglieder, und hier ist er mit der entschiedensten Mehrheit angenommen worden, und gerade von denen, die damals für §. 20 gestimmt haben, sind vielleicht die Meisten, die jetzt dagegen stimmen.

(Großes Gelächter von Seite des Publikums.)

Das ist sehr einfach gegangen, seit man §. 20 verfaßt hat, ist eben §. 6 verändert worden; zwar ist der §. 20 erst stylisirt worden nach der Fassung des §. 6, aber nicht nach der Berathung. In Folge der Berathung über §. 6 ist §. 20 so gefaßt worden.

Herr Doktor von Larcher: Es war aber immer eine nicht ganz unbedeutende Minorität, welche das Prinzip der Steuerpflichtigkeit im Komité verfocht, und bevor man öffentlich behauptet, daß die Komitémitglieder jetzt ihre damalige Abstimmung ändern, oder derselben widersprechen werden, müssen doch erst Beweise vorliegen.

Herr Doktor Schuler: Wir wollen dieses Feld nun verlassen. Ich habe dieses nur beiläufig bemerkt, um zu zeigen, in welch mißliche Lage ein Berichterstatter auf diese Weise gelangt.

Auf gestellte Umfrage des Herrn Präsidenten beschloß die h. Versammlung diesen Gegenstand nicht mehr an den Ausschuß zu verweisen.

Herr Doktor Schuler: Ich weiß nicht, will der Herr Antragsteller die zweite Kategorie weglassen, dann würde es heißen: (wird verlesen).

Herr Antragsteller erklärt sich damit einverstanden.

Herr Doktor Schuler: Ich muß aufrichtig sagen, das Amendement selbst bedarf doch einer nähern Ueberlegung, denn offenbar scheint mir der Herr Antragsteller selbst nicht ganz mit sich einig zu seyn; er wünschte noch neben der direkten Steuer irgend einen Weg offen zu lassen, um eine weitere Kategorie hineinzubringen, und er ist nur über seine eigene Fassung zweifelhaft geworden auf die Bemerkungen, die ich die Ehre gehabt habe, hierüber zu machen. Es wäre also im Interesse der Sache besser, wenn wir den Herrn Antragsteller ersuchen wollten, sein Amendement etwas näher in Erwägung zu ziehen, und von Neuem zu stylisiren.

Herr von Zallinger: Es soll nicht übereilt werden.

Herr Doktor Schuler: Ich glaube, Sie haben den Wunsch und Willen, wenigstens neben der direkten Besteurung noch eine oder die andere Kategorie aufzunehmen.

Herr Doktor von Larcher: Ich muß bemerken, daß die Versammlung sich so eben aussprach, daß diese Frage nicht vertagt werden soll. Wenn wir nun wieder den Antragsteller auffordern, das er sich erst weiter bedenke, widersprechen wir uns geradezu selbst.

Herr Doktor Schuler: Ich glaube, es wäre nicht unbillig, einmal das Materielle dem Formellen zu opfern; mein Antrag ist der, daß der Antragsteller selbst für diesen Moment seinen Antrag zurücknehmen möge zu einer bessern Formulirung.

Herr Doktor von Larcher: Ich bitte für meine Person um Abstimmung.

Herr von Zallinger: Wenn die Versammlung die Abstimmung wünscht, muß ich auf dem ersten Satz stehen bleiben, und stelle es der Versammlung anheim, ob sie abstimmen will oder nicht.

Herr Landrichter Hirn: Könnte man nicht den Vorbehalt machen, daß für den dritten Stand diese Formulirung vorderhand noch nicht gelten sollte, sondern für denselben eine eigene Berathung vorgenommen werde, in wie fern auch dort diese Formulirung zu gelten habe, oder in wie fern das Prinzip der Wahlberechtigung aufgestellt werden möchte, weil die Versammlung doch damit einverstanden seyn wird, daß bei dem dritten Stande in dieser Beziehung besondere Verhältnisse einzutreten haben wegen der größern Mehrzahl der Wahlberechtigten, welche durch diesen Zusatz ausgeschlossen würden, und es steht mit einer freien Konstitution nicht im Einklange, daß man die intelligentere Zahl der Wahlberechtigten ausschließe, anstatt daß man sie vielmehr einzuschließen suche.

Daher müßte ich mir jedenfalls vorbehalten, wenn der zweite Stand auf Abstimmung dringt, daß wir in diesem Punkt vorderhand den dritten Stand ausschließen. Weil im §. 20 alle drei Stände mit einander eingezogen sind, und für alle drei ein gleicher Maßstab aufgestellt werden will, scheint es mir nicht gerechtfertigt zu seyn, weil wir doch einig sind, daß bei jedem Stande andere Verhältnisse obwalten. Daher müßte ich darauf antragen, daß der dritte Stand nicht hineingezogen wird in diesen Grundsatz, über welchen abgestimmt werden soll.

Herr Doktor Schuler: Für den Stand, in dem ich zu sitzen die Ehre habe, kann ich auf dieses Prinzip nicht eingehen, aber ich will natürlich einem andern Stande nichts vorschreiben. Ich wünsche nur, daß für jeden Stand abgesondert das Prinzip in Anspruch genommen wird.

Herr von Zallinger: Ich sehe selbst ein, daß das Prinzip für den dritten Stand nicht haltbar ist.

Herr Doktor Schuler: Ich glaube, in diesem Falle können wir es überhaupt in den §. 20 nicht aufnehmen. Der Paragraph stellt die allgemeinen Wahlqualifikationen auf; nun erkennt der Herr Antragsteller selbst an, daß dieses Prinzip ein allgemeines nicht seyn könne, sondern nur für gewisse Stände anwendbar ist, folglich können wir es in den Paragraph nicht aufnehmen, welcher die allgemeinen Qualifikationen feststellt; daher wäre es für den zweiten Stand im §. 21, für den dritten im §. 22, und für den vierten im §. 23 zur abgesonderten Abstimmung zu bringen. Wollen Sie die Güte haben zu bemerken, daß wir hier erst abstimmen müssen über die allgemeinen Qualifikationen der Ausschließung.

Diese werden alle drei Stände treffen; denn es kann in allen drei Ständen Dienstbothen, Taglöhner und Almosenempfänger geben. Der Herr Antragsteller selbst hat mir ein Amendement übergeben, wo es heißt: (wird verlesen); folglich hat er anerkannt, daß das Prinzip ein allgemeines nicht wohl seyn könne, und folglich in den besondern Ständen zur Abstimmung gebracht werden muß.

Herr Kanonikus Duile: Wenn es jetzt allgemein ausgesprochen wird für alle drei Stände, so wird man es nicht mehr aufnehmen können bei den einzelnen Abstimmungen.

Herr Doktor Schuler: Deshalb muß es hier wegbleiben, und bei §. 21 2c. 2c. zur Sprache kommen.

Herr Doktor von Larcher: Ich muß wiederholt von dem Rechte der Bitte um Abstimmung Gebrauch machen.

Herr Doktor Schuler: Dann muß es unterstützt werden.

Hiezu zeigten sich mehrere Abgeordnete durch Aufstehen bereit.

Herr Doktor Schuler: Mein Antrag geht dahin, daß die Abstimmung disjunktiv vorgenommen werde.

Herr Doktor von Larcher: Ueber das Amendement ist abzustimmen, nicht über die spätern Anträge des Berichterstatters.

Herr Doktor Schuler: Das letzte Amendement, daß Sie wohl hier meinen, muß als ein neues erst zur Debatte gebracht werden; ich habe schon gesagt, daß ich gegen die Aufnahme desselben und den §. 20 stimme, weil dies unlogisch wäre; denn man kann doch nicht eine allgemeine und eine Ausnahmsbestimmung zugleich in den Paragraph aufnehmen.

Herr Doktor von Larcher: Das Amendement ist immer das nämliche; der Herr Berichterstatter haben blos den Antragsteller ersucht, ein anderes zu stylisiren. Das kann nicht zur Folge haben, daß man es gar nicht zur Abstimmung kommen lasse.

Herr Doktor Schuler: Es kommt ja zur Abstimmung, aber nicht in diesem Paragraph.

Herr Doktor von Larcher: Wenn aber die Versammlung durch Majoritätsbeschluß die Abstimmung über dieses beschränkte Amendement wünscht, so finde ich kein Hinderniß, diesem Wunsche statt zu thun.

Herr Bürgermeister Blaas: In §. 6 der Verfassungsurkunde ist das Prinzip der Besteuerung durchaus nicht angenommen.

Herr Doktor von Larcher: Herr von Hepperger hat aber sich das Amendement ausdrücklich zur Reproduzirung beim Wahlmodus vorbehalten.

Herr Bürgermeister Blaas: Wie kann man denn im Wahlmodus einen Grundsatz aufstellen, der schon in der Verfassung beseitigt worden ist?

Herr Landrichter Schandl: Als Amendement ist doch ein Vorbehalt nicht möglich; man wirkt ja der Bestimmung des Paragraphen geradezu entgegen.

Der Herr Präsident fragte nun, welche Frage man zuerst zur Abstimmung gebracht wissen wolle, ob den Antrag des Doktor Schuler?

Diese Frage wurde bejaht.

Herr Doktor Schuler: Die Ausschließungs-Qualifikationen sind bereits begründet worden.

Herr Bürgermeister Haller: Der Ausdruck „Dienstbothen" läßt sich sehr weit ausdehnen; auch die Handlungskomis sind untergeordnete Diener.

Herr Doktor Schuler: Man hat in dieser Beziehung bei jeder Gesetzgebung damit zu kämpfen, daß man in jedes einzelne Wort Begriffe einschieben kann, die weiter oder enger sind. Jede Gesetzgebung muß sich also in der Beziehung auf den Sprachgebrauch und allenfalls auf das Lexikon berufen. Was man eben im Allgemeinen Dienstbothe heißt, ist der, welcher zu Handdiensten in der Haushaltung gedungen ist. Etwas Anderes hat man damit nicht gemeint.

Herr Doktor Clemann: Nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch versteht man unter Dienstbothen Komis durchaus nicht.

Da Niemand mehr das Wort verlangte, stellte der Präsident die Frage, ob die Versammlung diesen letzten Absatz annehme, was bejaht wurde.

Hiemit schloß die heutige Sitzung und wurde die nächste auf morgen Vormittags 9 Uhr anberaumt.

XVIII. Sitzungsprotokoll

des konstituirenden Provinzial-Landtages vom 7. Juli 1848.

Coram et praesentes ut supra.

(Nur war statt des Vertreters der Stadt Sterzing Bürgermeister Knollenberger, den eingetretene Elementarunfälle auf seinen Gütern nach Hause riefen, dessen Ersatzmann Johann Baur, gegen dessen Wahl kein Bedenken obwaltete, eingetreten.)

Es wurde ohne Bemerkung verlesen das Protokoll des Sitzung vom 6. Juli 1848.

Der Präsident machte die Mittheilung über die mittlerweile eingelaufenen Geschäftsstücke; sie waren:

1. Bitte der Postmeister von Ala bis Innsbruck, daß ihnen bei den Eilwägen mehr als zwei Pferde bewilliget, und sie überhaupt mehr selbstständig als bisher gestellt werden.

Wurde dem General-Referenten zugetheilt.

2. Mittheilung des Landespräsidiums, daß sich die zwei italienischen Kreise Tirols dahin ausgesprochen haben, den Provinzial-Landtag nicht zu beschicken.

Wurde zur Nachricht genommen.

3. Reklamation der Landgemeinde des Magistratbezirkes von Bozen gegen den städtischen Getreideaufschlag.

Wurde dem General-Referenten zugetheilt.

4. Gesuch des Stadtschreibers und Marschkommissärs Martin Jenewein zu Hall um Unterstützung,

62

daß seinem Sohne Ferdinand der unentgeltliche Unterricht im Kaserjäger-Regiments-Erziehungshause zu Hall gestattet werde.

Wurde dem General-Referenten zugetheilt.

5. Einschreiten des ständischen General-Einnehmeramtes um schleunige Dotirung des Marschkonkurrenzfondes zur Bestreitung der dringenden Auslagen.

Der ständische Sekretär Wassermann erstattete hierüber Vortrag, und setzte die Lage des Marschkonkurrenzfondes auseinander, der erst bis Ende August Zuflüsse zu erwarten hat, und augenblickliche Auslagen decken muß, die nicht verzögert werden dürfen. Da der Approvisionirungsfond keine hinreichenden Mittel mehr besitz, um dem Marschkonkurrenzfonde den nöthigen Vorschuß von 50000 fl. zu leisten, wurde der Antrag gestellt, diesen Verlag einsweilen aus dem Grundsteuerfonde zu entnehmen, der am 6. Juli l. J. einen baren Kassevorstand von 74000 fl. besaß; diesen Vorschuß aber sogleich zurückzuersetzen, sobald die auf das Jakobiziel 1847/48 ausgeschriebene Marschkonkurrenzumlage eingeflossen seyn wird.

Ueber Umfrage des Präsidenten erklärte sich die Versammlung allgemein hiemit —

Beschluß: Einverstanden.

Bei dieser Gelegenheit wurde vom Berichterstatter zugleich in Vortrag gebracht, daß von dem, zum Baue der ersten Sektion der Valsuganastraße von Trient nach Pergine bereits an das k. k. Provinzial-Kameralzahlamt aus dem Approvisionirungsfonde abgeführten Betrage von 37000 fl. C. M. nun, nachdem der Bau sistirt ist, noch ein Rest von 23296 fl. 14 kr. erübrige, den der Approvisionirungsfond, an den in nächster Zeit wieder verschiedene Ansprüche werden gemacht werden, dringend bedürfe. Der Berichterstatter stellte den Antrag, daß das Landesgubernium angegangen werde, diesen Rest an das ständische General-Einnehmeramt abzuführen, bei welchem der betreffende Betrag gehörig einzuweisen ist.

Auch hiemit erklärte sich die Versammlung —

Beschluß: Einverstanden.

Hierauf trug der Berichterstatter das Gesuch der Gemeinde Brentonico, k. k. Landgerichts Mori, vor, daß dieser Gemeinde a Conto des ihr für die Verpflegung der Truppen zu erfolgenden Landesbeitrages 2000 fl. erfolgt werden möchten, mit dem Antrage auf Gewährung dieser Bitte gegen seinerzeitige Verrechnung. Die Versammlung —

Beschluß: Ging auf diesen Antrag ein.

Hierauf wurde der Bericht des „Ausschusses über die Landesdefension erstattet." Berichterstatter war Freiherr von Giovanelli, dessen Referat dem Protokolle beiligt. Es wurden folgende Anträge erstattet:

1. Von dem Landesdefensions-Entwurfe des Jahres 1839 soll, bis der Reichstag die Grundsätze über die allgemeine Wehrpflich aufgestellt haben wird, vorderhand Umgang genommen, bei der künftigen Regulirung derselben aber unsern besondern Landesverhältnissen die geeignete Rechnung getragen werden.

An der Debatte über diesen Punkt, da es sich eigentlich um das Prinzip der Freiwilligkeit oder des Zwanges bei der Landesdefension handelte, betheiligten sich die Abgeordneten Doktor Schuler, Landrichter Hirn, Bürgermeister Feistenberger, Landrichter Schandl, Doktor Elemann, Prälat von Wilten, Dekan Blaas, Dekan Santner, Kirchberger, Graf Künigl, Bürgermeister Haller und der Abgeordnete Kink. Ueber Umfrage des Präsidenten —

Beschloß die Versammlung, diesen ersten Antrag vorderhand ganz fallen zu lassen.

2. Die Pflicht der Vaterlandsvertheidigung soll schon jetzt anerkannt, bei der Ausübung jedoch kein Zwang eingeführt, sondern nur zur freiwilligen Mitwirkung aufgefordert werden, welche Afforderung vorzüglich an die zunächst dazu Berufenen, als an die einrollirten Standesschützen und Erkapitulanten des Kaiserjäger-Regimentes zu richten wäre.

3. Eine Aufforderung sowohl an die Gemeinden als einzelne Privaten zu freiwilligen Beiträgen zu richten, um aus deren Ertrag der ausrückenden Mannschaft eine tägliche kleine Zulage zusichern zu können.

4. Daß die Versammlung beschließen möge, von dem aus den Mitteln des Approvisionirungsfondes angekauften Getreidequantum von 23000 Staar Roggen und Weizen eine hinreichende Quantität

der Landesvertheidigung zu dem Ende zu widmen, daß bis auf weiteres jedem Schützen täglich 1 Pfund Brod gratis verabfolgt werden könne.

5. Diese Bestimmung in Form einer Proklamation zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und darin den Klerus sowohl, als auch andere patriotische Männer zur geeigneten Mitwirkung aufzufordern.

Bei der Diskussion über diese vier Punkte betheiligten sich die Abgeordneten Bürgermeister Feistenberger, Graf Brandis, Professor Albert Jäger, Doktor Schuler, Doktor von Hepperger, Graf Sarnthain und Kerber, und sie endete mit dem —

Beschlusse: Vom Landtage eine Proklamation zu erlassen, und darin mit Hindeutung auf die Proklamation Sr. Majestät des Kaisers vom 5. April 1839 zur Vertheidigung des Vaterlandes und Organisirung und Mobilmachung der Schützerkompagnien dringend aufzufordern. Wegen des Brodes sey aber vorderhand weder eine Erwähnung zu machen, noch eine Verfügung zu treffen, ehevor man sich nicht von Seite des Defensions-Oberkommandanten Generalmajors von Roßbach die Gewißheit verschafft habe, daß er Gelegenheit habe, das Getreide zu Brod für die Schützen verbacken, und es ihnen sicher zukommen zu lassen. Wenn man sich davon Gewißheit verschafft habe, seyen vorerst 1000 Staar Getreide zu diesem Zwecke zu verwenden, um zu erproben, auf welche Weise sich diese Angelegenheit in den geeigneten Gang bringen lasse.

An der Tagesordnung war die „Fortsetzung des Ausschußberichtes in Betreff der Verfassungsfrage." Der Berichterstatter Doktor Schuler brachte den §. 21 in Vortrag. Hiezu kamen drei Amendements in Vorschlag:

1. Das des Abgeordneten Doktor von Larcher des Inhalts, daß anstatt des zweiten Satzes des §. 21, wie er vom Verfassungs-Ausschusse formulirt wurde, der Satz aufgenommen werde:

„Wer das aktive Wahlrecht in diesem Stande ausübt, kann es während der Dauer des Wahltermines in einem andern Stande nicht ausüben."

An der Debatte hierüber nahm der Amendementsteller, dann die Abgeordneten Brigl, Doktor Schuler, Landrichter Hirn und der Prälat von Stams Theil. Ueber Umfrage des Präsidenten wurde dieses Amendement von der Versammlung —

Beschluß: Abgelehnt.

2. Das Amendement des Abgeordneten von Zallinger lautete, daß der Beisatz aufgenommen werde: „Des in Tirol wohnhaften Adels, der eine direkte Steuer bezahlt."

Auch hierüber wurde eine längere Debatte von den Abgeordneten Graf Brandis, von Zallinger, Landrichter Schandl, Doktor Schuler, Bürgermeister Feistenberger, Doktor von Larcher und Dekan Amberg geführt, die damit schloß, daß die Versammlung dieses Amendement —

Beschluß: Annahm.

3. Das Amendement des Doktor von Larcher nach den Worten des dritten Absatzes des §. 21 „peremtorischen Termines" einzuschalten: „Hiebei muß der nicht immatrikulirte Adelige den Adel nachweisen."

Nachdem hierüber sowohl der Amendementsteller, als die Abgeordneten Graf Brandis und Doktor Schuler gesprochen, und sich die Letztern dahin geäußert hatten, daß dieses eine Sache wäre, die sich von selbst verstehe, und die von allen, die an den Adelswahlen Theil nehmen, auf eine befriedigende Art nachgewiesen werden müsse, wofür das Landmarschallamt zu sorgen habe, bestand Doktor von Larcher nicht mehr auf der Abstimmung, und bemerkte blos, daß von seinem Amendement im Protokolle als von einem Umstande Erwähnung geschehe, der sich nach der Aeußerung der Versammlung als von selbst verstehe. Der §. 21 lautet mithin so:

Beschluß: „Im Adelstande werden die 12 Stimmführer durch allgemeine Wahl aus der Mitte des in Tirol wohnhaften erbländischen Adels, der eine direkte Steuer bezahlt, gewählt."

„Wer in diesem Stande auf das aktive oder passive Wahlrecht nicht ausdrücklich auf die Dauer eines Wahltermines verzichtet hat, kann während desselben auf Wahlrechte in einem andern Stande nicht Anspruch machen."

„Die Wahl geschieht durch die Einsendung verschlossener, vom Wähler unterfertigter Wahlzettel, worin die von dem Wähler zu der bestimmten Zahl von Abgeordneten, und zugleich auch zu eben so viel Stellvertretern Vorgeschlagenen namentlich bezeichnet sind, an das Landmarschallamt innerhalb eines festzusetzenden peremtorischen Termines."

„Die Eröffnung der Wahlzettel und ihre Protokollirung geschieht unter dem Vorsitze des Landmarschall-Amtsverwalters von den ständischen Sekretären.“

„Die relative Stimmenmehrheit entscheidet die Wahl.“

„Bei Gleichheit der Stimmen wird zum Lose geschritten.“

„Der Gewählte bedarf keiner höhern Bestätigung.“

(Schluß der Sitzung um 1 Uhr Nachmittags.)

Wolkenstein.

Künigl.

Wassermann, Schriftführer.

(Beilage zum 18. Sitzungsprotokoll.)

Hohe Ständeversammlung!

Ueber die von dem Herrn Oberkommandanten Generalmajor von Roßbach hieher gerichtete Vorstellung, es möge schnelle Vorkehrung getroffen werden, um die durch den Abmarsch mehrerer Kompagnien in unserm Defensionssysteme enthaltenen Lücken durch andere zu ergänzen, versammelte sich das von Ihnen aufgestellte Komité, um hierüber die geeigneten Mittel in Berathung zu nehmen, über deren Resultat ich die Ehre habe, Ihnen Rechenschaft zu geben, in folgendem

Berichte:

Es ist nicht zu läugnen, daß, wenn unserer Landesvertheidigung, wie bisher, das Prinzip der Freiwilligkeit zum Grunde liegen soll, die große Inkonvenienz daraus entsteht, daß Einzelne sowohl, als ganze Gemeinden wenig oder gar nichts leisten, während die Eifrigern beinahe die ganze Last zu tragen haben. Um nun eine größere Einförmigkeit und eine billigere Vertheilung dieser Lasten zu erzielen, wurde vor allem die Frage aufgeworfen, ob es nicht am zweckmäßigsten wäre, die Pflicht der Vaterlandsvertheidigung als eine persönliche und allgemein verbindliche zu erklären, wie sie in Tirol stets verfassungsmäßig war, um auf dieser Grundlage den Entwurf einer Landesvertheidigungs-Ordnung zu bauen, die darin als allgemeine Norm dienen sollte. Ueber diese Frage fanden schon in frühern Kongressen häufige Verhandlungen statt, und die Akten aus den Jahren 1825, 1828, 1832, 1834 und 1837 liefern die Beweise, wie sorgfältig sie geprüft, und nach allen Seiten hin beleuchtet worden ist. Nach langen Debatten kam im Jahre 1837 endlich ein Entwurf zur Ordnung der Landesdefension zu Stande, dem das Verdienst reifer Ueberlegung und einer genauen Kenntniß unserer Landesverhältnisse nicht abgesprochen werden kann, und der mit wenigen, der gegenwärtigen Sachlage anzupassenden Modifikationen sogleich angenommen werden und ins Leben treten könnte.

Diesem Entwurfe lag aber, wie bereits bemerkt, statt des Prinzipes der Freiwilligkeit jenes des Zwanges zum Grunde, und als diese Frage im Komité erörtert wurde, war die Majorität der Mitglieder der Meinung, daß man von Zwangsmaßregeln ganz absehen müsse, weil sie im Lande die übelste Sensation machen, gerade die entgegengesetzte Wirkung hervorbringen würden, und bei den gegenwärtigen Verhältnissen nicht einmal auszuführen wären. Sie glaubten vielmehr, daß durch geeignete Maßregeln der Eifer rege erhalten, und sogar dort geweckt werden könne, wo er sich bisher weniger zeigte.

Nachdem man nun die Sache weitläufig besprochen, und gegenseitig seine Ideen ausgetauscht hatte, vereinigte man sich in dem Beschlusse, an den hohen Kongreß folgende Anträge zu stellen:

1. Von dem Landesdefensions-Entwurfe soll, bis der Reichstag die Grundsätze über die allgemeine Wehrpflicht aufgestellt haben wird, vor der Hand Umgang genommen, bei einer künftigen Regelung derselben aber unsern besondern Landesverhältnissen die geeignete Rechnung getragen werden. Dagegen soll aber

2. die Pflicht der Vaterlandsvertheidigung schon jetzt anerkannt, bei der Ausübung derselben jedoch kein Zwang eingeführt, sondern nur zur freiwilligen Mitwirkung aufgefordert werden, welche Aufforderung vorzüglich an die zunächst dazu Berufenen, als an die einrollirten Standesschützen, Erkapitulanten des Kaiser-Jäger-Regimentes zu richten wären. Zugleich wäre

3. eine gleiche Aufforderung sowohl an die Gemeinden, als an einzelne Privaten zu freiwilligen Beiträgen zu richten, um aus deren Ertrag der ausrückenden Mannschaft eine tägliche kleine Zulage zusichern zu können; und um hierin mit einem guten Beispiele voranzugehen, wird

4. der weitere Antrag gestellt, daß die hohe Versammlung ihre Zustimmung ertheilen möge, von jenem aus den Mitteln des Landes-Approvisionirungsfondes angekauften Getreide ein Quantum von . . Staar der Landesvertheidigung zu dem Ende zu widmen, daß bis auf weiteres jedem Schützen täglich 1 Pfund Brod gratis verabfolgt werden könne. Diese Bestimmung wäre endlich

5. in Form einer Proklamation, die hier im Entwurfe vorliegt, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und darin der hochwürdige Klerus sowohl, als auch andere patriotisch gesinnte Männer zur geeigneten Mitwirkung neuerdings aufzufordern.

Innsbruck, den 6 Juni 1848.

Ignaz v. Giovanelli,
Berichterstatter des Defensions-Komités.

Stenographischer Bericht

über die achtzehnte öffentliche Sitzung des tirolisch-konstituirenden Provinzial-Landtages am 7. Juli 1848 Vormittags.

Nach Eröffnung der Sitzung erfolgte die Verlesung des Protokolles der siebenzehnten öffentlichen Sitzung, wogegen auf Umfrage des Präsidenten Niemand etwas erinnerte; hierauf ergriff das Wort —

Herr Kanonikus Habtmann: Ich wollte etwas erinnern, ich weiß zwar nicht, ob es noch Zeit ist, nachdem gestern kein Bedenken erhoben worden, oder ob man überhaupt es für nöthig erachtet, daß bei den negativen Eigenschaften eines zu Wählenden noch einige Rücksicht auf dessen Charakter genommen werde, d. h. bezüglich seiner moralischen, bürgerlichen und politischen Verhältnisse; ob er z. B. schon im Kriminalarrest war u. s. w. — mir ist es eben beigefallen. Bekanntlich liegt gegenwärtig in Frankfurt ein sehr eklatanter Fall vor, worüber man, wie es scheint, noch nicht ganz einig war. Bekanntlich hat ein Abgeordneter verlangt, zugelassen zu werden, und mehrere haben beigestimmt, während er von anderer Seite als Hochverräther bezeichnet wurde; dann wurde eingewendet, er sey noch nicht abgeurtheilt rc. Ich frage hier blos, ob in dieser Beziehung man gar nicht für zweckmäßig erachtet, etwas hierüber anzuführen, oder es blos dem guten Sinn der Wähler überlassen wolle.

Herr Doktor Schuler: Ich bemerke hierzu: Entweder ist das Individuum verurtheilt, oder in Untersuchung, oder keines von beiden, sondern höchstens beinzichtet. Ist es verurtheilt, so hat es seine volle Rechtsfähigkeit nicht mehr, also nach Litt. b. das Wahlrecht verloren. Ist es in Untersuchung, so kann es in diesem Augenblicke sein Wahlrecht nicht ausüben; denn wenigstens bei uns wird die Justiz vor Aburtheilung solche Inquisiten nicht herausgeben.

Ist das Individuum blos beinzichtigt, so glaube ich, kann das seiner Wahlberechtigung keinen Eintrag thun; denn entweder wird die Justiz ihr Amt ausüben, dann fällt er in eine der erwähnten Kategorien, oder dies geschieht nicht, und dann ist es ein ungegründeter Verdacht, und man muß das Resultat der Wahl gelten lassen.

Der angeführte Fall ist ein ganz besonderer; es ist der Erwähnte ein politischer Verbrecher, und daß die Wahl auf ihn gefallen ist, ist mehr eine Demonstration der politischen Gesinnung des Wahlkörpers; ich glaube daher, die Aufnahme einer ausdrücklichen Bestimmung dürfte kaum nothwendig seyn.

Herr Landrichter Schandl: In die vollen Rechte tritt ein Abgeurtheilter nicht mehr ein; z. B. wenn er wegen Betruges abgeurtheilt wird, so bleibt er unfähig als Zeuge aufzutreten; das sind also Verminderungen der Rechtsfähigkeit auch über die Strafe hinaus.

Herr Doktor Schuler: Ich bemerke nur, es ist selbst bei Bearbeitung des prov. Wahlgesetzes zur Sprache gekommen, und ich habe geglaubt, in den übrigen Beisätzen seyen Kautelen genug vorhanden, daß man von einer ausdrücklichen Erwähnung Umgang nehmen könnte, weil man eben die Kategorie der vollen Rechtsfähigkeit aufgenommen hat.

Herr Doktor von Hepperger: Eine Revision des Kriminalgesetzes steht überhaupt in Aussicht, welche sicherlich bestimmen wird, mit welchen Vergehen der Verlust der Bürgerrechte verbunden ist oder nicht. Wo dieser Verlust damit verbunden ist, wird er ohnehin ausgeschlossen, wo nicht, so können wir ihn auch nicht ausschließen.

Herr Doktor von Klebelsberg: Es kann aber wohl noch eine Zeit vergehen, bis diese Kriminalgesetzgebung ins Leben tritt. Ich glaube, man soll denn doch bis dahin die Unbescholtenheit eines Wahlberechtigten berücksichtigen.

Herr Kanonikus Habtmann: In früherer Zeit hat man das ausgedrückt, mit dem guten Leumund.

Herr Präsident: Wenn der Herr Antragsteller darauf Gewicht legt, würde ich bitten, bei der weitern Verhandlung einen Antrag zu stellen.

Herr Kanonikus Habtmann: Wenn man glaubt, sich bei dem, was geschehen ist, beruhigen zu können, so will ich nicht weiter hierauf eingehen.

Herr Präsident verliest hierauf den Einlauf, bestehend aus einem Schreiben des Bürgermeisters von Sterzing, seine Anwesenheit dortselbst betreffend; ferner eine Mittheilung des Landesguberniums bezüglich der Nichtbeschickung des Kongresses von Seite der italienischen Kreise; weiters eine Reklamation der Landgemeinden und Stadt Bozen gegen den städtischen Getreideaufschlag; dann Ansuchen des Math. Jennewein von Hall in Betreff der Erziehung seines Sohnes, endlich ein Verlangen des General-Einnehmeramtes um schleunige Dotirung des Marschkonkurrenzfondes. Ueber letztern Punkt wurde Bericht erstattet und mit den beantragten Vorkehrungen sich einverstanden erklärt. Hierauf wurde das Gesuch der Gemeinde Brentonico um Vorschuß aus dem Marschfonde zur Unterhaltung des Truppenstandes verlesen.

Herr Doktor Schuler: Ich glaube, rücksichtlich des Vorschusses von 2000 fl. auf Rechnung des künftigen Landesbeitrages wird es keinen Anstand haben, aber wissen möchte ich, ob diese Gemeinde allein bedrängt ist; ich glaube, wenn wir uns hier allzubereitwillig zeigen, wird eine Menge südtirolischer Gemeinden kommen, die in derselben Lage sind.

Brentonico mag jetzt gerade mehr von Einquartierung leiden, weil dort die Truppen sich konzentriren, welche gegen den Montebaldo aufgestellt sind, aber auf der andern Hauptstraße durch das Etschthal werden dieselben Klagen laut werden; ich glaube, wir können auf solche Vorschußleistungen überhaupt nicht eingehen, weil die Forderungen sonst von allen Seiten auf uns einstürmen. Mir steigt dabei auch die Bedenklichkeit auf, daß der Termin Jakobi bei weitem nicht zureicht. Ich glaube, es wäre zweckmäßig, wenn man gleich 1½ Termine Marschkonkurrenz ausschreiben würde.

Herr Kanonikus Habtmann: In dieser Bittschrift von Brentonico und mehreren andern Bittschriften, die gekommen sind, um Stipendien und Plätze in den Erziehungsanstalten, scheint mir der indirekte Beweis zu liegen, daß die Wälschtiroler, wenn sie auch nicht kommen, unsern Kongreß doch als giltig anerkennen; denn sonst würden sie sich nicht erlauben, so etwas zu verlangen in Voraussehung, es wäre ungiltig, wenn sie nicht beikommen. In so fern meine ich, diene es zum tröstlichen Wissen.

Herr Referent des Defensions-Komités Baron von Giovanelli erstattet hierauf Bericht.

Da sich über die Anträge im Allgemeinen Niemand das Wort erbath, verlas Herr Berichterstatter den §. 1 mit nachstehender Bemerkung:

Es ist dem allgemeinen Reichstage ein National-Gardegesetz vorgelegt worden. Man kennt die Entscheidung des Reichstages noch nicht, und es wäre daher mißlich, Bestimmungen zu treffen, die mit den spätern Reichstagsbeschlüssen nicht im Einklange stünden. Man hat daher geglaubt von diesem Entwurfe absehen zu sollen.

Herr Doktor Schuler: Man kann nicht genug beklagen, daß der Entwurf von 1839 zurückgewiesen worden ist.

Es ist bedenklich, erst auf das warten zu müssen, was der Reichstag, dessen Zusammentreten wir noch nicht kennen, beschließen wird. Wir haben den Feind an unsern Gränzen, sind von den Militär-Behörden dringend aufgefordert Schützenkompagnien zu schicken, und haben in der ersten Periode die Landesvertheidigung mit großer Mühe in Bewegung gebracht.

Es ist jedoch gegangen, und der erste Abschnitt ist im ganzen ruhmvoll, und mit ziemlicher Begeisterung zurückgelegt worden. Jetzt sollen die durch den Rückmarsch der Kompagnien entstandenen Lücken ausgefüllt werden, aber woher nehmen? Diejenigen Gemeinden und Gerichte, die bereits etwas gethan haben, werden schwerlich in der Lage seyn, noch etwas thun zu können.

Wenn wir das Prinzip der Freiwilligkeit forthin aufrecht erhalten, so ist besonders darauf Rück-

sicht zu nehmen, daß dieses Prinzip dadurch ein sehr kostspieliges ist, daß man diesen Leuten von Seite der einzelnen Gerichtsgemeinden bedeutende Zulagen geben muß, und daß bei den Ablösungs-Terminen der Marschkonkurrenzfond zu sehr in Anspruch genommen wird. Ich halte es daher der Mühe werth, in nähere Erwägung zu ziehen, ob nicht von diesem Standpunkte aus es unsere Sache wäre, den Entwurf von 1839 noch einmal zur Vorlage zu bringen.

Herr Baron von Giovanelli: Dieser Entwurf ist im Komité bereits geprüft, und mit Modifikationen versehen worden.

Nach demselben soll jedoch, wenn sich die gehörige Anzahl Freiwilliger nicht findet, das Los entscheiden.

Ich stelle es der Beurtheilung der Versammlung anheim, ob dieser Grundsatz anzunehmen sey. Das Los wird immer nur das letzte Zufluchtsmittel seyn.

Herr Doktor Schuler: Ich glaube, daß es zum Losen kaum kommen dürfte, wenn wir die Landesvertheidigung als allgemeine Landespflicht gesetzlich aussprechen. Aber jetzt, wo wir an den guten Willen appellieren müssen, ist es eine schwierige Sache, blos auf jene Gemeinden und Gerichte zu kompromittiren, welche in dieser Beziehung mehr Eifer und patriotische Hingebung zeigen, während die Uebrigen die Hände müßig in den Schoos legen.

Ich glaube nur, daß, wenn man die Wehrpflichtigkeit im Allgemeinen als Landespflicht ausspricht, die Schützenkompagnien mit weniger Mühe zu Stande kommen, bin aber nicht dafür, daß diese allgemeine Wehrpflicht eine förmliche Militärlosung einschließe.

Herr Bürgermeister Feistenberger: Könnte nicht ein Zwang in der Art eingeleitet werden, daß die renitirenden Gemeinden angehalten würden, Kompagnien abzuschicken? Ich sehe nicht ein, warum die allgemeine Wehrpflicht ausgesprochen werden soll.

Herr Freiherr von Sternbach: Es ist hier zu erwägen, daß diese Schuldigkeit nicht allein den Tirolern als solchen zukömmt; die Vertheidigung unserer Gränzen ist eine Schuldigkeit der ganzen österreichischen Monarchie, ja unsere Gränze ist die Gränze des deutschen Reiches.

Herr Prälat von Wilten: Ich glaube, man sollte vor der Hand die Landsturmkompagnien organisiren, damit, wenn Gefahr droht, wir nicht unvorbereitet dastehen, und ich bin der Meinung, daß es gegenwärtig nicht dringend ist. Das Militärkommando wünscht es freilich; die italienischen Kreise thun gar nichts in dieser Hinsicht, aber wir sollen unsere Leute verwenden.

Herr Landrichter Schandl: Ein Mittel gegen die Gerichte, die weniger gethan haben, wäre, wenn man die Kosten ausgleichen würde.

Herr Doktor Schuler: Das ist allerdings wahr, aber wir können dies nur dann ansprechen, wenn wir die Landesvertheidigung als allgemeine Landespflicht ausgesprochen haben.

Herr Landrichter Hirn: Es ist noch viel zu thun, und vielleicht entspricht es, wenn man einen eigenen Konkurrenzverein bildet, der diejenigen auffordert, die etwas beitragen, und wenn die Geistlichkeit das ihrige zu dieser Aufforderung beiträgt, und wenn man die politischen Gemeinden auffordert, ihren Einfluß zu nehmen, wie es jetzt die Zeitumstände erheischen, so meine ich, sey die Hoffnung begründet, daß eine weitere Zwangspflicht nicht mehr eintreten dürfte.

Herr Landrichter Schandl: Es sollen noch gegenwärtig 20 Kompagnien draußen stehen.

Herr Baron von Giovanelli sagt: Nach dem vorliegenden Ausweise sind es 30.

Herr Landrichter Hirn: Die andern Kompagnien haben sich ehrenvoll erwiesen, exempla trahunt; ich meine, wenn man andere Gemeinden auffordert, werden sie nicht zurückbleiben. Ich meinte, in Klausen noch eine dritte Kompagnie ausschicken zu können, während schon zwei ausgeschickt sind.

Herr Graf von Künigl: Es sind viele Kompagnien zurückgekommen, die nicht einen Schuß gemacht haben; das machte sie maßleidig; der Geist wäre gut, und ich bin überzeugt, daß, wenn Gefahr ist, noch so viele Kompanien kommen würden, als wir schon geschickt haben.

Herr Doktor Schuler: Ich habe einen Vorschlag zu machen, weiß jedoch, daß die Versammlung auf meine Ansicht nicht eingehen wird. Wenn wir jetzt auf den Grund des Entwurfes von 1839 die Wehrpflicht des Landes aussprechen und den dortigen Entwurf, so weit es unter den jetzigen Verhältnissen möglich ist, annehmen würden, so hätten wir im Allgemeinen eine Volkswehr in Tirol organisirt, und uns dadurch alle Befürchtungen erspart, in den allgemeinen Plan der Volkswehr, wie ihn

der Reichstag beschließen wird, hineingezogen zu werden. Man wird sagen, Tirol habe bereits eine Wehr auf der Grundlage seiner eigenthümlichen Verhältnisse. Wir würden also dann nicht warten müssen auf das, was in Wien die Monarchie beschließen wird; aber ich glaube, daß die Versammlung auf das nicht eingehen wird; ich kann ihr in so fern nicht Unrecht geben, weil ich anerkennen muß, daß der Augenblick, eine solche Organisation auszusprechen, jetzt übel gewählt ist, wo man geradezu vor den Feind marschiren soll; aber für das Land würden wir gewiß am besten sorgen, wenn wir jetzt auf Grund des Entwurfes von 1839 etwas thun würden.

Auf gehaltene Umfrage des Herrn Präsidenten erklärte sich die Versammlung für Umgehung des ersten Punktes, und ebenso des zweiten. In Betreff des dritten Punktes wurde angenommen, daß eine allgemeine Aufforderung zur Wehr geschehe.

Herr Landrichter Schandl: Könnte man nicht dahin wirken, daß auch die Landesvertheidiger das Brod bekommen wie das Militär.

Herr Baron von Giovanelli: Dieser Antrag ist schon gestellt worden, aber er ist mit zu vielen Unzukömmlichkeiten verbunden.

Der Präsident stellte zuletzt die Frage, ob man diese Brodvertheilung vorderhand unberührt lassen, und sich zuvor mit den Militärbehörden ins Einvernehmen setzen wolle; diese Frage wurde bejaht.

Auf dieses folgte die Fortsetzung der Berathung über das Verfassungswesen.

Herr Doktor Schuler: §. 21 (wurde verlesen). Die Zutheilung von 12 Stimmführern ist schon bei §. 6 gerechtfertigt, und von der Versammlung angenommen worden.

In diesem Paragraph ist weiter ausgesprochen, daß jeder Adelige, der nicht den österreichischen Adel hat, nicht in die Wahl eingezogen werden könne.

Die weitere Beschränkung, welche dieser Paragraph ausspricht, ist ein Corolar von jener, welche bereits im ersten Stande ausgesprochen worden ist, vermöge welcher man nur in Einem Stande für den bestehenden Wahlakt das Wahlrecht aktiv oder passiv ausüben kann, weil sonst bekanntlich immer die engeren Wahlkreise in die weiteren übergreifen könnten, die weiteren aber nicht in die engeren, folglich ein billiges Reziprocitätsverhältniß nicht eintreten könnte, und dadurch die Stände geradezu aufgehoben würden.

Der Wahlmodus ist durch die Natur der Sache bedingt, da der Adel durch das ganze Land vertheilt ist, und nirgends an einen bestimmten Ort zusammen berufen werden kann.

Eben deswegen mußte auch die relative Stimmenmehrheit angenommen werden, weil eine absolute unter Wählern, die sich nicht früher über die Wahl unter sich besprechen können, zu den völligen Unmöglichkeiten gehören würde.

Zu diesem Paragraph sind zwei Amendements eingekommen (wurden verlesen). Das eine Amendement von Herrn Doktor v. Larcher beschränkt blos das aktive Wahlrecht.

Herr Doktor von Larcher (zur Motivirung seines Antrages): Der Entwurf dieses Paragraphes unterscheidet nicht zwischen aktivem und passivem Wahlrecht. Er sagt nach meiner Auffassung geradezu: wer in diesem Stande wählt oder gewählt wird, der kann in einem andern Stande weder wählen, noch gewählt werden. Ich habe aber die Ueberzeugung, daß hier denn doch zu unterscheiden wäre. Rücksichtlich des aktiven Wahlrechtes bin ich ganz mit dem Entwurfe einverstanden, und zwar aus dem Grunde, weil das Recht zu wählen ein individuelles Recht ist. Als Individuum kann ich also die Ausübung dieses politischen Rechtes nur einmal ansprechen. Die Beschränkung des Entwurfes ist gerechtfertiget. Nicht so läßt sich, meiner Meinung nach, die Fassung des Entwurfes in Beziehung auf das passive Wahlrecht rechtfertigen. Die hier enthaltene Beschränkung des passiven Wahlrechtes, d. i. der Wählbarkeit, scheint mir erstlich nicht folgerichtig; denn daraus, daß ich in einem anderen Stande nicht mehr wählen kann, folgt doch keineswegs, daß ein anderer Stand auch mich nicht wählen, mir sein Zutrauen nicht schenken dürfe. Ja ich finde darin eine Beschränkung nicht dessen, den sie treffen soll, des Adeligen, sondern der Wähler; der Adelige kann sich das Zutrauen eines andern Standes verdient haben; soll es nun diesem Stande, dieser oder jener Stadt oder Gemeinde wirklich nicht gestattet seyn, ihre Interessen durch den Mann ihres Vertrauens vertreten zu lassen, blos weil er unglücklicherweise einen Wahlzettel im Adelstande schrieb? Oder sollte z. B. die Stadt Innsbruck und Bozen jene verdienten Vertreter, welche sie heuer in diesen Saal sendete, das nächstemal wirklich nicht

mehr senden dürfen, weil selbe zufällig von Adel sind. Auf der andern Seite soll auch dem Adel der Zwang nicht auferlegt werden, seinen eigenen Stand aufzugeben dadurch, daß er auf Ausübung des aktiven Wahlrechtes in demselben verzichten muß. Diese Beschränkung liegt weder in der Natur der Sache, noch im Rechte; man kann und darf den Wählern das Recht, frei zu wählen, nicht entziehen. Dies wäre eine Beschränkung, nicht Erweiterung der ständischen Befugnisse, dies wäre Zwang, nicht Freiheit, ja dies wäre in der That ein Ueberbleibsel jener alten Zeit, die man besonders in diesem Saale lange begraben zu sehen wähnt und wünscht.

Herr Doktor Schuler: Zur Rechtfertigung des Entwurfes berufe ich mich einzig auf den alten Spruch: Was dem Einen Recht ist, ist dem Andern billig; und ich frage den Herrn Antragesteller blos, ob er auch einem Bürgerlichen auf der zweiten Bank einen Platz gönnen will, denn wenn die Adeligen das passive Wahlrecht unbedingt auf allen andern Bänken ausüben können, so glaube ich, es sey nur das Recht der Reziprozität, daß auch die Andern auf passive Wählbarkeit in dem zweiten Stande Anspruch haben.

Herr Doktor von Larcher: Ich glaube, dem ist nicht so; die persönliche Adelseigenschaft kann ich dem Bürger nicht verleihen, so lieb es mir auch wäre, wenn irgend Etwas daran liegen sollte; aber der bisherige Verlauf der Zeit hat an den Tag gelegt, daß auch auf der dritten und vierten Bank Adelige saßen; sie saßen aber nicht als Adlige, sondern als Glieder der von ihnen vertretenen Gemeinden.

Herr Doktor Schuler: Eine Beschränkung der Wähler sehe ich nicht ein, nachdem der Paragraph den Wählern allerdings frei läßt, einen Adeligen zu wählen; und nur die billige Bedingung daran knüpft, daß dieser Adelige das Wahlrecht in seinem Stande für diesen Fall aufgeben muß; unbillig aber ist es, wenn die zweite Bank ein unbeschränktes passives Wahlrecht für alle 3 Bänke ansprechen, aber den andern bei sich nicht zugestehen will.

Es ist genug Entgegenkommen von Seite der zwei andern Stände, wenn sie sagen, wir gestatten jedem Adeligen das passive Wahlrecht in unserm Stande; jedoch muß er sich für diesen Fall desselben in seinem Stande begeben; er muß sich erklären für einen bestimmten Stand, in welchem er als Candidat aufzutreten wünscht.

Ich mache keinen Anspruch für den dritten und vierten Stand auf die Bank des zweiten Standes; aber ebenso erkläre ich mich gegen den allgemeinen Grundsatz des passiven Wahlrechts für alle Stände.

Herr Doktor von Larcher: Ich muß wiederholen, der Adel nimmt ja dieses Recht nicht in Anspruch; er wünscht nur, daß den andern Ständen das Recht nicht entzogen werde, den Adel zum Vertreter ihrer Interessen zu machen.

Herr Doktor Schuler: Beim geistlichen Stande ist die Beschränkung noch viel schärfer.

Herr Doktor von Larcher: Ja der geistliche Stand ist durch seine Würde und die ihm gebührende Ehrfurcht exzeptionell, er kann mit den andern Ständen sich nicht vermengen, er kann nur auf einer eigenen Bank sitzen.

Herr Brigl (zur Motivirung seines Antrags): Ich meine, es soll der Adel nicht mehr Vorrechte haben, als die übrigen Stände. Warum soll der zweite Stand das Vorrecht haben, auch im dritten und vierten Stande Vertreter zu seyn.

Herr Baron von Sternbach: Wir sind gerade so Bürger und Bauern, wie wir Adelige sind; auf unserer Bank vertreten wir aber nicht den Bürger- und Bauern-Stand; der wird besonders vertreten.

Herr Doktor von Larcher: Man schreibt ja den Ständen nicht vor, uns zu wählen.

Herr Doktor Schuler: Ich glaube, die Diskussion begibt sich auf ein Feld, wo wir ihr zu folgen nicht berufen sind. Der Grundsatz ist einfach der, daß der engere Wahlkreis nicht in den weitern hinübergreifen kann, weil sonst die Billigkeit der Reciprocität verletzt wäre. Wenn wir aber eine Reciprocität von den weiteren Kreisen in den engeren zulassen, so ist der Standesunterschied aufgehoben. Ich will nur ein Beispiel anführen: Wenn der Adel in allen andern Ständen wählen und gewählt werden kann, ist er offenbar im Vortheile gegen die zwei untern Stände; denn aus seinem engeren Wahlkreise heraus kann er in die zwei übrigen hinüber greifen. Wenn man dies aber diesen zwei Wahlkreisen zugestehen würde, so hätten wir faktisch den ganzen Standesunterschied aufgehoben.

Wenn wir wollen die Standesabsonderung aufrecht erhalten, so müssen wir den Grundsatz fest-

stellen, daß der engere Wahlkreis immer eine Art von Ausschließung gegen die weiteren Wahlkreise bilden müsse.

Herr Baron von Sternbach: Sobald wir die passive Wahlfähigkeit des Adels anerkennen, so ist er auch im Reciprocitätsfalle nicht mehr schuldig, als auf das passive Wahlrecht zu verzichten.

Herr Doktor von Larcher: Der Unterschied zwischen aktivem und passivem Wahlrecht muß scharf ins Auge gefaßt werden. Wer in unserm Stande wählt, soll in keinem andern wählen. Aber es sind Fälle möglich, daß ein oder die andere Gemeinde wirklich einen Adeligen, der in ihrer Mitte wohnt, der sich um selbe verdient gemacht hat, zu ihrem Vertreter wählen will, und warum soll man sie hier beschränken?

Herr Doktor Schuler: Ich sehe blos ein, daß eine Reciprocität nicht stattfinden kann; denn eine Reciprocität des weiteren Wahlkreises hebt den Standesunterschied auf. Es wäre sonst die Forderung gestellt, daß die unteren Stände Alles in sich aufnehmen müssen, sich dagegen von den sogenannten obern ausschließen lassen müssen.

Herr Brigl: Ich meine, daß die Adeligen nicht das Recht haben sollen, in unsern Ständen zu wählen oder gewählt zu werden.

Herr Doktor von Larcher: Die Motivirung liegt vielleicht darin: Der Herr Abgeordnete meint, die Adeligen sollten zwar alle Lasten der Gemeinde tragen, sollten sich jahrelang mit der Besorgung der Gemeindeangelegenheiten abquälen, aber bei Leibe nicht die Interessen der Gemeinde bei dem Provinzial-Landtag vertreten dürfen. Das und keine andere ist seine wahre Willensmeinung.

Herr Doktor Schuler: Ich mache den Herrn Abgeordneten Brigl nur aufmerksam, daß sein Amendement eigentlich das Gegentheil bezwecken würde; denn wenn Sie den Grundsatz ganz weglassen, so bleibt offenbar die Berechtigung der zweiten Bank stehen, überall auftreten zu können.

Herr Doktor Schuler verliest hierauf das Amendement des Herrn von Zallinger.

Herr Doktor Schuler: Wir wollen zuerst, glaube ich, über das Amendement des Herrn Doktor Larcher abstimmen (wird verlesen).

Das Amendement des Herrn Doktor von Larcher wird nicht angenommen, dagegen wird sich mit der Textirung des Komités einverstanden erklärt.

Herr Doktor Schuler: Wir kommen nunmehr auf die leidige Prinzipien-Frage, zum ersten Satze des §. 21. Hiezu ist als Amendement der Beisatz vorgeschlagen worden, „der eine direkte Steuer bezahlt."

Herr von Zallinger: Nachdem gestern beschlossen worden ist, daß das Amendement nicht zum §. 20 gehöre, sondern daß man diesen Satz für jeden Stand besonders einbringen soll, so erlaube ich mir, hier denselben Antrag zu stellen, und berufe mich auf die gestern vorgebrachten Gründe.

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis: Ich vereinige mich mit dem Amendement des Herrn von Zallinger. Auch ich habe schon die Ehre gehabt, meine Ansichten hierüber auseinander zu setzen, und kann im Wesentlichen denselben nichts beifügen.

Wenn ich schon dieses Amendement für alle drei Stände billige, so glaube ich es vorzüglich beim Adel in Anspruch nehmen zu müssen, mit Rücksicht auf den Ursprung, auf die historische Grundlage, bei welcher immer auf den Besitz Rücksicht genommen wurde. Man ist in der Folge davon abgegangen, und das ist es eben, was ich nicht billige, und dabei hätte ich gerne eine Aenderung gewünscht. Wir erweitern das Prinzip dadurch, daß wir den allgemeinen Ausdruck, direkte Steuer, wählen, bei welchem nicht blos die Grundsteuer, sondern auch eine Vermögenssteuer zugelassen wird, damit auch der Kapitalist und der von Renten oder Gehalten lebende Adel berücksichtiget werden kann; wir haben uns über die Verfassung, welche Tirol besitzen soll, berathen. Unsere Meinungen waren dabei häufig sehr verschieden, aber so verschieden die Meinungen gewesen sind, so sind, glaube ich, alle einverstanden, daß es sich nicht darum handle, ein ewiges Werk zu schaffen, welches für ferne Jahrhunderte gelten soll; wir haben die festesten und als Muster angerühmten Verfassungen gleich Spreu vor dem Winde dahin schwinden sehen, wir müssen uns gefaßt machen, daß dieses auch bei diesem Werk eintreten kann. Wenn aber schon die Verfassung nicht für sehr lange Zeit gegeben werden kann, so ist das vorzugsweise beim Wahlgesetz der Fall.

Ich glaube, daß das Wahlgesetz das schwierigste ist, weil wir in allen Staaten das Wahlgesetz

so oft sich ändern sehen. Was wir berathen, ist nur ein Versuch, wie man das Ziel am besten erreichen kann, wie dabei die Interessen des Lands am besten vertreten werden können. Wir machen einen Versuch in dieser Beziehung, und ich bin der Ueberzeugung, wenn auch die Verfassung länger dauert, im Wahlgesetze manche Aenderungen als nothwendig sich darstellen werden. Dieses Wahlgesetz ist eine Abänderung gegen das, was früher bestanden. Ich halte es im Interesse des Landes, der Ruhe und Ordnung, daß der Fortschritt, die Erweiterung des Wahlgesetzes möglichst langsam vor sich gehe, mit keinen zu raschen Sprüngen, welche nur das Allgemeine erschüttern könnten. Das ist auch die Ursache, warum wir bei der Gliederung der Stände beharrten; das ist die Ursache, warum ich im Einverständnisse mit andern auf diese Beschränkung im Allgemeinen, insbesondere aber bei dem Stande, der jetzt in Berathung kommt, angetragen habe. Es ist eine mäßige Beschränkung, eine viel mäßigere, als wir es bei sehr vielen liberalen Verfassungen gesehen haben, wo überall ein Census gefordert wird. Wir begnügen uns, mit einem noch so geringen Beitrag zur direkten Steuer. Ich glaube immerhin, das als Fortschritt ansehen zu sollen, und schließe mich dem Amendement des Herrn von Zallinger an.

Herr Landrichter Schandl: Ich muß mich dagegen erklären. Im §. 4 ist der Adel ohne Ausnahme dem zweiten Stande zugewiesen, und nicht blos ein Theil desselben. Wollte nur ein Theil des Adels in jenen Stand gewiesen werden, so hätte es ausdrücklich gesagt werden sollen, wie früher gesagt wurde, daß blos der immatrikulirte Adel diesem Stande angehören sollte. Gestern wurde bestimmt, daß Dienstbothen, Arme und nicht Selbstständige nicht wahlfähig seyen. Ich meine, die Wahlunfähigkeit noch weiter auszudehnen, sey man nicht befugt. Wenn dem zweiten Stande zusteht, sich auf den Grundbesitz zu beschränken, so hat dasselbe Recht auch der dritte und vierte Stand. Es ist zu erwarten, daß auch sie die Nichtsteuerbaren ausschließen werden. Geschieht das, so ist ein großer Theil der Staatsbürger nicht wahlfähig. Ich spreche nicht in meinem Interesse, wenn ich als Beamter nicht wahlfähig bin, habe ich andere Titel, sondern im Interesse der vielen Staatsbürger, die hier nicht vertreten sind, die aber doch das Recht haben, wie andere, zu wählen und gewählt zu werden. Nicht derjenige allein, der Grundsteuer zahlt, leistet dem Staate Dienste; der eine dient mit der Wissenschaft, der andere mit der Wehre, ein dritter mit der Gerechtigkeitspflege, ein anderer schützt die Sicherheit der Person und Eigenthum. Warum sollen alle diese schlechter gehalten werden, als einer, bei dem eine größere Steuer genügen würde, um an dem Adel-Platze zu sitzen.

Unsere Constitution gibt allen Staatsbürgern gleiche Berechtigung. Diesen Grundsatz zu verletzen, sind wir nicht berechtiget. Wir sind berechtiget, die Stimmen unter den Ständen zu vertheilen, aber jemanden die Rechte, die uns die neue Verfassung gegeben hat, zu nehmen, steht uns nicht zu.

Herr Dekan Amberg: Mich will bedünken, daß wir auf gewisse Schlagwörter ein sehr großes Gewicht gelegt haben. Es handelt sich bei der Berathung des Wahlgesetzes vor allem um den Grundsatz: Welche Rücksichten sollen gehandhabt werden, damit Vertreter aus den Wahlen hervorgehen, auf die man im Allgemeinen das Vertrauen setzen kann, daß sie die Interessen derjenigen, welche sie gewählt haben, gut vertreten.

Es ist bereits durch die Erfahrung gezeigt worden, daß durch diese immer weiter ausgedehnte Basis der aktiven Wahlberechtigung die Garantie nicht gesichert ist. Wir wissen, was in Frankreich und England für Bemühungen und Umtriebe geschehen, um Stimmen zu erkaufen, um Stimmführer hinaufzubringen, die gewiß nicht das Vertrauen des Volkes hinaufführt, sondern solche Umstände, welche diejenigen begünstigen, welche Geldmittel besitzen, um die Zahl der Stimmen zu erkaufen oder irre zu führen. Wir wissen, daß die Resultate, welche blos auf dem Grundsatze der breitesten Basis errungen werden, durchaus nicht die Garantie für die Sicherheit jener Willensthätigkeit geben, die man von den Vertretern wünscht; ich glaube daher, daß es billig und recht ist, in so weit die Unzukömmlichkeit zu berücksichtigen, daß man auf irgend einen Maßstab, der mit Grund auf eine bessere Vertretung schließen läßt, den Antrag stelle, und in so fern man dazu befugt ist, ein Gesetz zu machen, auf dasselbe antrage. Das ist doch in der ganzen Welt anerkannt, daß man jenen, welche einen größern Besitzthum, also auch größere Interessen haben mit dem Lande, mit ihren Mitbürgern, doch zutrauen kann, daß sie jene Befähigung eigen haben, die man wünscht. Das Wort „breiteste Basis," was will das sagen? Wir wissen, wie dieses respektirt wurde.

Es gibt große Bezirke, wo man nicht 10, 20, 30 Personen aufforderte, um die Wahlmänner zu

64*

bestimmen, wo man 2 oder 3 dazu berief. Wir haben es in Innsbruck und ringsum erfahren, daß von der Bevölkerung, die das Wahlrecht ausüben sollte, obwohl vom Ordinariate selbst die strengste Aufforderung zur Ausübung dieses Wahlrechtes ergangen ist, obwohl ich durch eigene Anschlagszettel sogar die Gewissenspflicht hiezu hervorgehoben habe, obwohl ich durch eine eigene Predigt, was hier unerhört ist, über das Wahlgesetz und über die Wahlbefugnisse predigen ließ, von der ganzen Bevölkerung Innsbrucks ein großer Theil, der gewiß wahres Interesse am Vaterlande hat, nicht mitgewählt, der andere aus Geringschätzung des Wahlrechtes sich zurückgezogen hat.

Die Ueberzeugung von der Wichtigkeit des Wahlrechtes ist nach meiner Meinung dadurch bedingt, bis man durch solche Mißgriffe sich gezwungen sieht, sein Wahlrecht auszuüben, während man bisher das Vertrauen hatte, daß man solche wählen werde, auf denen das Vertrauen des Volkes ruht. Man supponirte von der wählenden Anzahl, sie werde jene guten Rücksichten beobachten, die im Wunsche des einzelnen liegen, und ich glaube, es sey alles gesichert, wenn man die allzu große Basis durch einen bescheidenen, billigen, vernünftigen Grundsatz etwas zu vermindern sucht. Ich glaube, daß dieser Ausdruck ein Schlagwort ist, von dem wir uns nicht so sehr sollten beirren lassen, daß wir billigen Grundsätzen Raum geben sollten, und trage daher auf eine ähnliche Beschränkung an, wie sie im Amendement ausgesprochen ist.

Herr Bürgermeister Feistenberger: Weil man eben eine so breite Basis gänzlich verworfen hat, berufe ich mich auf Belgien; es hat ein recht freies Wahlgesetz, und ich habe noch kein Land gesehen, das ruhiger geblieben wäre, als gerade Belgien.

Mehrere Stimmen aus der Adelsbank: Gerade Belgien hat den Census eingeführt.

Herr Landrichter Schandl: Sie wollen in dieser Beschränkung viel weiter gehen, als sie schon bestanden hat. Lesen sie in den Akten, ob nicht die besten Vertreter des Bauernstandes in den Obrigkeiten gefunden worden sind, z. B. die Pfleger Senn, Kolb, Stökl, Marberger &c.

Herr von Zallinger: Alle Beamten sind dadurch ja nicht ausgeschlossen durch diesen Beisatz, höchstens ein und der andere, nicht aber die Mehrzahl der Beamten.

Herr Doktor von Larcher: Dürfte ich mir nicht die Bemerkung erlauben, man möge, nachdem diese Frage bereits gestern von allen Seiten beleuchtet wurde, zur Abstimmung schreiten?

Die Versammlung spricht sich für die Abstimmung aus.

Herr Doktor Schuler: Ich muß nur kurz noch ein kleines Resumé mir erlauben, was mir als Berichterstatter zusteht.

Man hat gesagt, es sey keine lebendige Theilnahme an den Wahlen bisher zu spüren gewesen, man hätte in der Beziehung noch zu wenig Bewußtseyn im Volke wahrgenommen von der Wichtigkeit dieses Aktes. Glaubt man denn, daß dann abgeholfen wird, wenn man die Zahl der Wähler beschränkt, ich muß sagen, das wäre für mich ein Grund, das Wahrecht möglichst auszudehnen, wodurch die politische Bildung im Allgemeinen gefördert und alle Klassen gleichmäßig davon durchdrungen würden. Man hat darauf hingewiesen, daß die Ausdehnung des Wahlrechts zunächst die Vergänglichkeit unserer heutigen Verfassungen begründet hat. Ich möchte im Gegentheile sagen: Die Beschränkung des Wahlrechtes hat sie zunächst begründet, oder wenigstens Veranlassung dazu gegeben. Denn überall, wo derlei Bewegungen wahrgenommen wurden, sind sie zunächst ausgegangen, weil man das Wahlrecht zu sehr beschränkte. Ein großer Theil der Bevölkerung wurde davon ausgeschlossen und dieser ausgeschlossene Theil hat dann reagirt, und es ist dabei weiter gekommen, als man ursprünglich wollte. Das ist die kurze Geschichte der letzten französischen Revolution.

(Beifall.)

Im Ganzen muß ich aufrichtig dem Redner vor mir beistimmen, daß man auf gewisse allgemeine Grundsätze, oder vielmehr möchte ich sagen Schlagwörter, allzu großen Werth legte. Ich möchte aber diesen Vorwurf gegen den verehrten Redner umwenden. Von einer andern Seite wird darauf zu viel Werth gelegt. Ich sehe wirklich nicht ein, was es denn für ein großes Unglück seyn könnte, wenn wir die Bestimmung der direkten Steuerzahlung bei unsern Verhältnissen ablehnen.

Bei uns gibt es bekanntlich eine Menge sehr kleiner Grundstücke, eine Menge von sehr kleinen Gewerben, die alle sehr wenig Steuer zahlen, und wo die Besitzer sich sehr wenig von dem eigentlichen Proletariat unterscheiden; wir haben in der Beziehung uns genug gewahrt durch die Ausschließungs-

Kategorien, die wir §. 20 aufgestellt haben. Diejenigen Klassen, welche uns wirklich durch eine zahlreiche und allgemeine Theilnahme gefährden könnten, sind bereits durch §. 20 ausgeschlossen; durch die Bestimmung der direkten Steuern schließen wir aber gerade zum Theile, ich will nicht sagen Klassen, aber doch Individuen aus, welche uns zur Stärkung unserer politischen Entwicklung sehr nothwendig und wünschenswerth seyn können. Die Folgen schienen mir durchaus unbedenklich, wenn wir bei der Fassung des §. 20 stehen blieben; auf der andern Seite scheint es wirklich nicht unbedenklich zu seyn, geradezu durch das Prinzip des Besitztitels die ehrenwerthesten Leute des Landes von der Theilnahme am politischen Leben auszuschließen. Dieses sind im Kurzen die Bemerkungen, worauf ich vor der Abstimmung zurückkommen wollte.

Auf gehaltene Umfrage nahm die Versammlung das Amendement des Herrn von Zallinger an.

Herr Referent: Wir gehen jetzt über zum Wahlmodus, der in diesem Paragraphe festgestellt ist (verliest §. 21). Hiezu ist noch ein Zusatz gemacht worden (wird verlesen).

Der Herr Antragsteller wird ersucht, seinen Antrag zu motiviren.

Herr Doktor von Larcher: Ich habe den Antrag gemacht, daß der nicht immatrikulirte Adelige, welcher von dem aktiven Wahlrechte Gebrauch macht, in seinem Wahlzettel seinen Adel nachweisen müsse. Dieses glaubte ich aus dem Grunde beantragen zu müssen, weil es in der Verfassung heißt, daß dem Landtage die Prüfung der Giltigkeit der Wahlen zustehe. Nun aber besitzt der Landtag kein Mittel, sich zu überzeugen, ob der nicht immatrikulirte Adelige, der als solcher sich darstellet, wirklich die Adels-Qualität besitze oder nicht. Früher war dieses anders, weil die Matrikel maßgebend war und also die Prüfung jener Adeligen leicht war, die in der Matrikel sind. Ihre Eigenschaft als Wähler war dadurch constatirt. Nachdem aber nun jeder, dem der erbländische Adel eigen ist, als Wähler auftreten kann, muß es in der Möglichkeit des Landtages liegen, daß er sich von dieser Eigenschaft desselben überzeuge; daher glaube ich, daß es in der Befugniß des zweiten Standes steht, daß er sich von der Eigenschaft des Adels eines solchen, der als Adeliger betrachtet seyn will, Kenntniß verschaffe.

Herr Doktor Schuler: Der Umstand ist an sich klar, daß man wissen muß, ob derjenige, welcher im Adelstande das Wahlrecht ausüben will, wirklich zu diesem Stande gehöre. Es dürfte daher das Amendement als völlig überflüssig erscheinen.

Wie man sich von dem Vorhandenseyn dieser Eigenschaft überzeugt, ist Sache des Land-Marschallamtes, welches in Bezug auf den immatrikulirten Adel bereits bestimmte Vorschriften hat, und diese Vorschriften dann nur auf den nicht immatrikulirten Adel auszudehnen hätte. Es müssen nämlich jene im Lande wohnenden Adeligen, welche von dem Wahlrechte Gebrauch machen wollen, ihre Legitimation oder Adelsprobe schon vor der Wahl an das Land-Marschallamt gelangen lassen.

Ich glaube, ohne eben vorgreifen zu wollen, daß das Land-Marschallamt die nicht immatrikulirten Adeligen, wie früher die immatrikulirten auffordern wird, ihre Adelsprobe einzusenden, wenn sie von ihrem Rechte als Adelige Gebrauch machen wollen.

Herr Doktor von Larcher: Der wahlberechtigte Adel hat das Recht zu prüfen, ob ein jeder, welcher sich des Wörtchens „von" bedient, die Adelseigenschaft wirklich besitze. Es würde daher den übrigen Ständen kein großes Opfer kosten, dem zweiten Stande zu gestatten, die Adelseigenschaft der nicht immatrikulirten Wähler zu prüfen.

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis: Dieses beruht auf der Natur der Sache, es kommt hier nur auf die Form an. Die Instruktion des Land-Marschallamtes wird einer kleinen Aenderung bedürfen. Jetzt, wo der gesammte Adel als wahlfähig erscheint, liegt dem Land-Marschallamtsverwalter ein anderer Wirkungskreis ob, als früher.

In der Regel liegt es bei den Ständen, zu untersuchen, ob ein Wahlzettel von einer berechtigten Familie herrühre oder nicht. Es dürfte jedoch zur Informirung des Landmarschallamtes nicht überflüssig seyn, in der Verfassung selbst darauf hinzudeuten. Wenn dieses in dem Protokolle der heutigen Sitzung als etwas erwähnt wird, was sich jetzt von selbst versteht, so dürfte sich auch der Adel hiemit begnügen, und ich glaube, daß Niemand dagegen etwas einzuwenden habe.

Herr Doktor von Larcher: Wenn außerdem auch dem Landmarschallamte Veranlassung gegeben wird, die nöthigen Einleitungen zu treffen, so bin ich ebenfalls zufrieden gestellt, und ich beharre nicht auf einer besondern Abstimmung.

Herr Berichterstatter verlas hierauf den folgenden Absatz: Die Eröffnung der Wahlzettel ꝛc. ꝛc.

Herr Graf von Sarnthein: Ich erlaube mir die Frage zu stellen, ob bei der Fassung dieses Paragraphes das Komité im Auge gehabt habe, den Wahlzetteln jene Form zu geben, wie bei der letzten Wahl, bei welcher auf der einen Seite des Wahlzettels die Verordneten, und auf der andern die Substituten benannt wurden. Es könnte sonst sich der Mißstand ergeben, daß Jemand bei der Wahl der Verordneten ganz durchfallen, welcher doch als Substitut mehr Stimmen hätte, als der gewählte Vertreter.

Herr Doktor Schuler: Nach meiner Ansicht gehört dies in den Paragraphen, wo von der Wahl der Ersatzmänner die Rede ist, und wobei auch ein anderer Abgeordneter ein Amendement stellen wird.

Die Versammlung erklärte sich auf die Umfrage des Herrn Präsidenten mit der vom Komité beantragten Fassung einverstanden, worauf die heutige Sitzung geschlossen, und die nächste auf Morgen 8 früh anberaumt wurde.

XIX. Sitzungsprotokoll

des konstituirenden Provinzial-Landtages vom 8. Juli 1848.

(Unter dem Vorsitze und in Gegenwart wie in der letzten Sitzung, mit dem Unterschiede, daß für den Abgeordneten Johann Ladurner dessen Ersatzmann Mathias Ladurner erschien.)

Nachdem das abgelesene Protokoll der letzten Sitzung ohne Erinnerung blieb, verlas der Herr Präsident den in Folge Ersuchens der h. Versammlung vom fürstbischöflichen Ordinariate Brixen an die hochwürdige Seelsorgsgeistlichkeit der Diözese im Interesse der Landesvertheidigung erlassene Aufforderung, —

Welche von der h. Versammlung zur Nachricht genommen wurde.

Der Herr Berichterstatter Doktor Schuler für den Verfassungsausschuß setzte auf die Einladung des Herrn Präsidenten seinen Vortrag fort, und begann mit dem §. 22, dessen Inhalt mit seiner Motivirung der Herr Berichterstatter der h. Versammlung mittheilte. Er lautet im ersten Absatze:

Der Bürgerstand wird nach der beiliegenden Tabelle durch 22 Stimmführer vertreten.

Die Wählbarkeit ist nicht an den Wohnsitz gebunden.

In der Regel findet die unmittelbare Wahl statt.

Bei jenen Städten und Märkten aber, welche nicht einzeln einen Abgeordneten zu wählen haben, tritt die indirekte Wahl in derselben Weise ein, wie bei dem vierten Stande, mit dem Unterschiede jedoch, daß für je 100 Einwohner ein Wahlmann zu ernennen ist, und daß die Vorwahlen in jedem Stadtbezirke ebenso, wie die unmittelbaren Wahlen ein vom Bürgerausschusse gewähltes Komité unter Vorsitz des Bürgermeisters zu leiten habe.

Der letzte Nachsatz, bemerkte der Herr Berichterstatter, ist ein Amendement, das er sich angeeignet habe.

Nach einer kurzen Besprechung dieses Absatzes von Seite der Herren Abgeordneten Dekan Amberg, Bürgermeister Haller und Blaas, Doktor Clemann und des Herrn Berichterstatters wurde —

Der erste Absatz des §. 22 angenommen.

Der vom Herrn Berichterstatter vorgetragene und begründete zweite Absatz des §. 22 ist seinem Wortlaute nach folgenden Inhaltes:

Die unmittelbaren Wahlen werden in nachstehender Weise vorgenommen: In jedem Stadtbezirke leitet die Wahl ein vom Bürgerausschusse gewähltes, aus vertrauenswürdigen Gemeindegliedern der verschiedenen Klassen zusammengesetztes Komité unter dem Vorsitze des Bürgermeisters, welches den Wahltag, oder wenn deren mehrere erforderlich, die Wahltäge und die Wahlstunden festsetzt, und öffentlich mit der Bemerkung bekannt macht, daß von allen jenen, die in der festgesetzten Zeit ihre Wahlstimmen nicht abgegeben haben, angenommen werde, daß sie auf die Wahlstimmen verzichten.

Jedes stimmberechtigte Gemeindeglied hat seinen Wahlzettel, der den von ihm vorgeschlagenen Abgeordneten und dessen Stellvertreter namentlich zu enthalten hat, dem Komité zu übergeben, welches in einem zu diesem Behufe vorbereiteten Verzeichnisse den Namen des vorgeschlagenen Abgeordneten und dessen Stellvertreter einzutragen, den Wahlzettel diesem Verzeichnisse als Beilage beizufügen, und nach

geschlossener Wahl das Resultat derselben in einem eigenen, von allen Komité-Mitgliedern zu unterzeichnenden Protokolle unter Beilage des Wahlverzeichnisses und der Wahlzettel vorzumerken, und dem ständigen Ausschusse vorzulegen hat.

Bei diesen Wahlen gilt die relative Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet, wenn einer der Gewählten nicht freiwillig zurücktritt, das Los. Allfällige Anstände entscheidet das Komité sogleich aus sich. Der gewählte Abgeordnete bedarf keiner höhern Bestätigung. Die Untersuchung über die Gültigkeit der Wahl steht dem Landtage zu.

Zu diesem Absatze wurden zwei Amendements eingebracht. Der Herr Abgeordnete Freiherr von Giovanelli beantragte einen Zusatz zu diesem Paragraph, daß bei jenen vier Städten, die zwei Abgeordnete zu wählen haben, je einer derselben aus dem Handelsstande gewählt werde, damit die für das Land so wichtigen Handelsinteressen besser als bisher berücksichtiget und vertreten werden.

Herr Doktor Schüler bemerkte dagegen, daß dieser Wunsch, als Zusatz zum Paragraphen, dessen Bestimmung legislativer Natur seye, sich nicht eigne, wohl aber im Protokolle seine Stelle finden könne.

Mit dieser Erklärung stellte sich der Herr Abgeordnete zufrieden.

Das zweite Amendement des Herrn Abgeordneten der Stadt Sterzing will die Wahlberechtigung und Wählbarkeit an die Entrichtung einer direkten Steuer geknüpft wissen.

Bei der hierüber eröffneten Debatte betheiligten sich die Herren Abgeordneten Doktor Clemann, Baur, Landrichter Hirn, der Bürgermeister Blaas und der Berichterstatter, und entwickelten die schon in der gestrigen Sitzung gegen die Bedingung einer direkten Steuerentrichtung angeführten Gründe, worauf der Antragsteller Baur das Amendement zurücknahm.

Bei der eingeleiteten Abstimmung durch den Herrn Präsidenten —

Erfolgte die Genehmigung des zweiten Absatzes des §. 22 nach dem Entwurfe von Seite der h. Versammlung.

Die Tabelle über die Zusammenstellung der städtischen Wahlbezirke wird der h. Versammlung durch Ablesen zur Kenntniß gebracht.

Herr Bürgermeister Haller und Herr Ruedorfer legen in Beziehung auf die ihrer Vertretung zugewiesenen Städte gegen diese Zusammenstellung ihre Verwahrung ein.

Ersterer bemerkt, daß die Stadt Meran durch die Zusammenstellung mit Glurns und Mals nicht nur ihr Alleinrecht einbüße, sondern sogar Gefahr laufe, ihr Stimmrecht ganz zu verlieren. Zudem seyen die Interessen von Meran einerseits, und jene von Glurns und Mals, abgesehen, daß letztere einem andern Kreise angehören, entgegengesetzter Natur, so werde z. B. Meran den Anschluß an den deutschen Zollverein seinen Interessen zusagend, Glurns und Mals aber ihrem Interesse nicht angemessen finden.

Der Vertreter werde die verschiedenen Interessen dieser drei Orte zu wahren kaum in der Lage seyn.

Eine billige Abänderung dieser Inkonvenienz glaube der Herr Abgeordnete in der Zutheilung von Glurns an Vils und Imst zu finden.

Uebrigens würde die Tabelle außer dieser keine Abänderung erleiden.

Herr Ruedorfer findet die seiner Vertretung zugewiesene Stadt Kitzbühel, abgesehen vom historischen Standpunkte, auch in Beziehung auf den Flächeninhalt ihrer steuerbaren Gleba sowohl, als der Seelenzahl durch die in der Tabelle enthaltene Zusammenstellung verkürzt. Dieser Motion und beziehungsweise Verwahrung der Stadt Meran schließt sich Herr Dekan Santner an.

Beide Herren Abgeordneten verlangen übrigens über ihre Reklamationen keine Abstimmung, sondern nur, daß ihre Verwahrung zu Protokoll genommen werde.

An der Debatte betheiligten sich außer den Herrn Reklamanten die Herren Landrichter Hirn, Federspiel und Herr Berichterstatter.

Nachdem Niemand nach geschlossener Debatte mehr das Wort verlangte, stellte der Herr Präsident die —

Frage: Ist die h. Versammlung mit den, in dieser Tabelle enthaltenen, Vertheilungsmodalitäten, vorbehältlich der eingelegten Verwahrungen, und der den zwei italienischen Kreisen überlassenen Vertheilung der auf selbe im Allgemeinen entfallenen Anzahl von Abgeordneten, einverstanden?

Die Frage wurde bejaht.

§. 23. Die Textirung dieses Paragraphes ist folgende:

Erster Absatz. Dem vierten Stande sind 35 Stimmen zugetheilt nach der anliegenden Tabelle.

Die Wählbarkeit ist nicht an den Wohnsitz gebunden.

Jeder Wahlbezirk entsendet einen Abgeordneten zum Landtage, welcher durch eine indirekte Wahl, d. i. durch eine Doppelwahl gewählt wird.

Zu dem ersten Absatze werden zwei, dem Sinne nach gleichlautende Amendements von den Herren Abgeordneten von Zallinger und Plattner in Vorschlag gebracht. Sie lauten:

„Dem vierten Stande, bei dem nur jener, welcher eine direkte Steuer bezahlt, Wähler und wählbar ist, sind 35 Stimmen zugetheilt rc.“

Hierüber entspann sich eine längere Debatte, woran die Herren Abgeordneten Landrichter Schandl und Hirn, Graf Künigl, Falkner, Kerber und der Berichterstatter Theil nahmen.

Der letztere bemerkte, daß dieser Gegenstand schon früher bei den Wahlen des Bürgerstandes besprochen wurde, wobei der Herr Bürgermeister Blaas für die freie Wahl so schlagende Argumente und überzeugende Beispiele anführte, daß man kaum einem Zweifel Raum geben könnte, ob die Beschränkung oder Nichtbeschränkung der Wahlberechtigung und Wählbarkeit durch das Erforderniß der direkten Steuerentrichtung mehr Gewinn oder Nachtheil bringe.

Landrichter Schandl glaubt, es fehlen die hinreichenden Gründe, die Rücksichten, aus welchen die aktiven und passiven Wahlrechte in dem Bürgerstand auch auf Nichtsteuerbare ausgedehnt worden sind, nicht auch bei dem Bauernstande gelten zu lassen.

Zum Ausschluß wäre man wohl auch nicht befugt, nachdem in unserm Staate Gleichberechtigung Aller gesetzlich ausgesprochen ist. Hinsichtlich der Taglöhner und Dienstbothen wäre die erforderliche Beschränkung schon festgesetzt.

Herr Graf von Künigl schlägt vor: Die Bedingniß der direkten Steuerentrichtung nur mit der Wahlberechtigung zu verbinden, die Wählbarkeit dadurch aber nicht zu beschränken.

Der Herr Berichterstatter, mit dem sich auch der Antragsteller von Zallinger vereinigt, schlägt vor das Unteramendement: „Dem vierten Stande, bei dem nur jener, der eine direkte Steuer entrichtet, Wähler ist,“ sind 35 Stimmen zugetheilt.

Dieses Unteramendement wird zur Abstimmung gebracht, —

Und von der h. Versammlung nach Stimmenmehrheit angenommen.

Da der Abgeordnete Plattner auch über sein Amendement die Abstimmung verlangte, so wird selbes nach seinem Wortlaute hier aufgeführt:

„Dem vierten Stande sind 35 Stimmen zugetheilt nach der anliegenden Tabelle; wahlfähig und wählbar ist nur derjenige, welcher eine direkte Steuer bezahlt.“

Auf die Frage des Herrn Präsidenten —

Erklärt sich die h. Versammlung mit Stimmenmehrheit für das Amendement in Beziehung auf die Wählbarkeit, da über die Bedingniß der direkten Steuerentrichtung in Beziehung auf die Wahlberechtigung schon ein Beschluß gefaßt wurde.

Demnach erhält der erste Absatz des §. 23 nachstehende Fassung: „Dem vierten Stande, bei dem nur jener, welcher eine direkte Steuer bezahlt, Wähler und wählbar ist, sind 35 Stimmen zugetheilt.“

Der zweite Absatz des §. 23 der mit dem Satze: „Die Wählbarkeit ist nicht an den Wohnsitz gebunden,“ beginnt, und mit dem Schlußsatz: „Die Untersuchung über die Gültigkeit der Wahl eignet sich zur Kompetenz des Landtages,“ endet, —

Wurde von der h. Verfassung dem ganzen Wortlaute nach genehmiget.

§. 24. „Die Ersatzmänner, und zwar für jeden Abgeordneten einer, werden auf die nämliche Art und Weise, wie die Abgeordneten selbst, gewählt.“

Zum Schlusse dieses Paragraphes wird folgendes Amendement beantragt: „Jedoch kann die Wahl des Ersatzmannes erst nach vollendeter Wahl des Abgeordneten vorgenommen werden.“

Nach der von Sr. Exzellenz dem Herrn Grafen von Brandis gemachten Bemerkung, daß diese Bestimmung wohl für den dritten und vierten Stand, der sich in Wahlbezirken vertheilt, nicht aber für den im ganzen Lande zerstreuten Adel ausführbar sey, wurde das Amendement vom Herrn Berichterstatter auf den dritten und vierten Stand beschränkt.

In Beziehung auf den Adel schlug Herr Graf von Sarnthein vor, bei künftigen Wahlen die er-

forderliche Anzahl der zu wählenden Abgeordneten und ihrer Stellvertreter in einer fortlaufenden Reihe ohne Unterabtheilung vorzuschlagen, und dann zu Folge des Wahlresultates, die ersten 12 als Abgeordnete, und die übrigen als Stellvertreter nach der Stimmenmehrheit einzureihen.

Herr Graf von Brandis glaubt den Wahlmodus in dieser Beziehung dem Adelsstande anheimzustellen.

Nach einer längern Besprechung über die Zweckmäßigkeit des vorgeschlagenen Amendements —

Wurde dasselbe in der Fassung: „Jedoch kann im dritten und vierten Stande die Wahl des Ersatzmannes in der Regel erst nach vollendeter Wahl des Abgeordneten vorgenommen werden,“ von der h. Versammlung gebilligt.

Zur Vermeidung der bei jedem Stande vorkommenden Wiederholungen über die Bestätigung und Untersuchung der Gültigkeit der Wahlen wird ein eigener Paragraph in folgender Textirung vorgeschlagen:

§. 25. „Die gewählten Abgeordneten oder Stellvertreter bedürfen keiner weitern Bestätigung. Die Untersuchung über die Gültigkeit der Wahlen steht dem Landtage zu.“

Der Herr Berichterstatter findet diese Abkürzung zweckmäßig, und schlägt die Aufnahme dieses Paragraphes in der angetragenen Fassung vor. —

Die h. Versammlung trat diesem Antrage bei, wornach die §§. 22 und 23 an den betreffenden Stellen zu modifiziren sind.

Die §§. 26 einschließlich 34, welche den Personalstatus und die ständischen Aemter zum Gegenstand haben, wurden, mit Ausnahme einer Bemerkung des Herrn Prälaten von Wilten zum §. 29, daß dem Ausdrucke „Remuneration,“ der mehr für außerordentliche Dienstleistungen der Beamten Anwendung habe, in Beziehung auf die Mitglieder des ständigen Ausschusses, die passendere Bezeichnung „Entschädigung“ unterstellt werden dürfte, sind —

Von der h. Versammlung in ihrem Wortlaute unverändert belassen worden.

Die Berathungen über den, dem Protokolle beiliegenden Verfassungsentwurf sind nunmehr geschlossen, und es wurde die heutige Sitzung um $10^{3}/_{4}$ Uhr Vormittags aufgehoben, und die nächste auf den 10. Juli l. J. Vormittags 9 Uhr festgesetzt.

Wolkenstein.

Künigl.

v. Schnell.

(Beilage zum 19. Sitzungsprotokoll.)

Städte-Vertreter.

Meran	2700		
Glurns	875		
Mals	1164		
		4739	1
Kaltern	1240		
Tramin	1624		
Neumarkt	1479		
		4361	1
Botzen	.	7800	2
Brixen	3165		
Klausen	724		
		3889	1
Sterzing	1393		
Bruneck	1761		
		3154	1
Lienz	1996		
Innichen	941		
		2937	1
Hall	.	4593	1
Rattenberg	822		
Kufstein	1492		
Kitzbühel	1788		
		4102	1
Schwatz	.	5062	1
Innsbruck	.	13052	2
Imst	2640		
Reutte	1169		
Vils	542		
		4351	1

Rovereto	8077		
Ala	2853		
		10930	2
Storo	1498		
Riva	1963		
Arco	1766		
		5227	1
Trient	.	9071	2
Pergine	2597		
Levico	3632		
Lavis	2182		
		8411	2
Borgo	3372		
Strigno	1200		
		4572	1
Cles	2076		
Fondo	1542		
		3618	1

Deutsche Vertreter	13
Wälsche „	9
Zusammen	22

Uebrigens wird die Vertheilung der 9 Stimmen in den zwei italienischen Kreisen den Abgeordneten derselben überlassen.

Stenographischer Bericht

über die neunzehnte öffentliche Sitzung des tirolisch-konstituirenden Provinzial-Landtages am 8. Juli 1848 Vormittags.

Nach Eröffnung der Sitzung wurde das Protokoll der 18. Sitzung verlesen, wogegen Niemand Etwas erinnerte.

Hierauf folgte die Fortsetzung des Vortrages über das Verfassungswesen.

Herr Doktor Schuler: §. 22. Der Bürgerstand ꝛc. (wurde verlesen). Hiezu ist ein Amendement eingekommen, welches folgenden Beisatz wünscht: (wurde verlesen.) Im vierten Stand ist nämlich der Landrichter Wahlkommissär; dieses Amendement bezweckt also, daß in den Städten der Bürgerausschuß das Wahlkomité wähle.

Ich glaube, das ist ganz in der Ordnung; ich habe gegen dieses Amendement Nichts zu erinnern. Die Tabelle wird nach der Abstimmung über den Paragraphen zur Sprache kommen.

Herr Bürgermeister Haller: Ich erlaube mir zu bemerken, ob es nicht mit etwas großem Kostenaufwande verbunden ist, für solche Wahlbezirke, die weit auseinander gehen, wenn von je 100 Bewohnern ein Wahlmann gewählt wird, und alle diese sich oft an einem entfernten Hauptwahlorte befinden, ob diese Zahl nicht auf die Hälfte reduzirt werden könnte.

Herr Doktor Schuler: Wir haben eben geglaubt, zur Belebung der Theilnahme die Seelenzahl sehr herabsetzen zu sollen. Die Kosten werden sich nicht gar so sehr erheben; denn wenn es selbst bedeutendere unter den kleineren Orten sind, so haben sie 12 bis 15 Wahlmänner zu senden, und ich glaube, gerade kleineren Orten dürfte es eher erwünscht seyn, mehr Wahlmänner zu senden, als wenige. Es liegen auch die Ortschaften in der Regel nicht gar so weit auseinander.

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis: Gerade bei Meran ist dies aber der Fall.

Herr Doktor Schuler: Das ist aber vielleicht der einzige Fall.

Herr Dekan Amberg: Dann scheint mir noch folgendes auffallend: Von 100 Einwohnern kann es sich treffen, daß nicht mehr als 15 oder 20 Wählende sind; es sind oft in einem Hause 20 bis 30 Personen, und vielleicht ein oder zwei aktiv Wahlberechtigte. Das scheint mir also zu niedrig gestellt zu seyn; die Erfahrung hat es gezeigt, namentlich auch bei der letzten Wahl.

Herr Doktor Schuler: Ich bin da von dem Grundsatze ausgegangen, den auch der Verfassungsausschuß angenommen hat, daß für die Städte die Regel, eigentlich die direkte Wahl sey, weil diese dort ausführbar ist, und es immer besser ist, eigentlich eine Wahl zu Stande zu bringen, von der man sagen kann, sie sey der wahre Ausdruck der gesammten Wählerschaft. Bei den kleineren Städten mußte man wegen der Vereinigung mehrerer in einen Wahlbezirk davon abgehen, und suchte daher wenigstens ein solches Verhältniß der Seelenzahl festzusetzen, das sich möglichst der direkten Wahl nähere.

Herr Bürgermeister Blaas: Und je weniger Wähler sind, desto größer ist die Unzufriedenheit, wenn die Wahl nicht nach Wunsch ausfällt.

Herr Doktor Schuler: Besonders bei Städten ist wünschenswerth, daß möglichst Viele an der Wahl Theil nehmen, um sagen zu können, die Wahl ist wirklich der Ausdruck der Gesinnung des Volkes.

Herr Doktor Clemann: Es heißt hier: Die Wählbarkeit ist nicht an den Wohnsitz gebunden. Es ist nicht unterschieden, in Bezug auf kleinere Städte, ob hier die Wählbarkeit der Abgeordneten, oder auch das Wahlrecht gemeint ist. Ich glaube, der Sinn geht dahin, daß die Wählbarkeit des Abgeordneten nicht an den Wohnsitz gebunden sey; denn um den wahren Ausdruck der Gesinnung und die Wünsche eines Ortes oder einer Stadt zu kennen, wäre es wohl zu wünschen, daß sie Alle in dieser Stadt domizilirt sind.

Herr Doktor Schuler: Dieser Zweifel hebt sich schon, wenn Sie §. 20. litt. c. vergleichen. Dort ist die Wahlberechtigung gebunden an den einjährigen Wohnsitz im Wahlbezirke. Dieser Beisatz bezieht sich auf das aktive Wahlrecht; damit nun aber kein Zweifel entstehe, ob er sich nicht auch auf das passive Wahlrecht beziehe, ist hier ausdrücklich dieser Beisatz eingeschaltet worden.

Auf Umfrage des Präsidenten erklärte sich die Versammlung mit diesem Paragraph, soweit er nicht den Wahlmodus betraf, mit Einschluß des oben erwähnten Amendements, einverstanden.

Herr Doktor Schuler: Nun gehen wir zum Modus über, nach welchem die unmittelbaren Wahlen vorzunehmen sind, (wurde verlesen). Ich glaube, einer weiteren Motivirung bedarf dieser Wahlmodus nicht; er ist ganz analog dem provisorischen Wahlmodus, der sich bereits als zweckmäßig erwiesen hat.

Auf Umfrage des Präsidenten, erklärte sich die Versammlung hiemit einverstanden.

Herr Kirchberger: Ich habe noch eine Einwendung: Ich glaube, es sollte hier beigesetzt werden: Jeder Steuerpflichtige ist der Stimmberechtigte.

Herr Doktor Schuler: Hier haben wir es blos mit dem Wahlmodus zu thun; das Amendement des Herrn Abgeordneten wird nachher zur Sprache kommen. — Es sind noch zwei Anträge vorgelegt worden; der eine von Herrn Baron v. Giovanelli (wurde verlesen). Der Herr Abgeordnete will eigentlich nur, daß der Wunsch ausgedrückt werde, daß die merkantilischen Interessen bei der Wahl dieser Städte besser berücksichtigt werden, als es bisher geschehen ist. Das ist eigentlich Etwas, was wohl zu Protokoll genommen werden, aber nicht in dem Paragraphen seine Stelle finden kann, weil ein Wunsch, es sollen die merkantilischen Wähler Solche wählen, welche ihrem Berufe angehören, nicht wohl in einen konstituirenden Paragraph aufgenommen werden kann.

Herr Baron von Giovanelli: Ich habe gefunden, daß in unserm Wahlgesetze eine Lücke ist. Der Handelsstand ist gar nicht vertreten, und es könnte der Fall eintreten, wie heuer, daß zufällig keine aus diesem Stande gewählt würden. Die merkantilischen Verhältnisse sind so wichtig, daß es nothwendig seyn wird, daß wenigstens ein paar unterrichtete Männer da sind. Wenn es übrigens nicht geht, so wünschte ich doch wenigstens, daß es im Protokoll aufgenommen werde, und die Wähler darauf aufmerksam gemacht werden. Könnte es nicht als Wunsch dem Paragraph angehängt werden?

Herr Doktor Schuler: Der Paragraph ist legislativ, ein bloßer Wunsch kann da wohl nicht Aufnahme finden. Im Protokolle aber kann allerdings davon Erwähnung geschehen. Es ist natürlich nur eine Appellation an die Wähler dieser Städte, sie möchten ihre Interessen besser wahren, und dahin trachten, daß einer aus dem Handelsstande gewählt werde. Aber geradezu sagen, diese Städte müssen einen aus dem Handelsstande wählen, das hieße einen neuen Stand einführen. Ich glaube, es reicht hin, wenn im Protokoll und in den stenographischen Berichten davon Erwähnung geschieht, damit die Wähler es lesen und darauf aufmerksam werden.

Das Amendement des Herrn Abgeordneten von Sterzing lautet: (wird verlesen.)

In Betreff dessen habe ich bereits gestern erklärt, daß wohl die meisten Abgeordneten des dritten Standes fast einstimmig darüber übereingekommen sind, daß dieses Prinzip für die größern Städte durchaus unanwendbar ist; ich mache nur darauf aufmerksam, daß z. B. in Innsbruck fast das ganze Gubernial-Gremium, die ganze Gefällenverwaltung, das Appellationsgericht und alle höhern Branchen mit ihren Beamten von aller Theilnahme an der Wahl ausgeschlossen wären.

Herr Kirchberger: Sie sind ja nicht ausgeschlossen, sie gehören jetzt unter diejenigen, die direkte Abgaben zahlen.

Herr Doktor Schuler: Ja, wenn sie eingeführt werden. Wie können wir ein Wahlgesetz machen mit Rücksicht auf etwas, was vielleicht einmal stattfinden wird?

Herr Kirchberger: Man muß Wahlumtriebe vermeiden.

Herr Doktor Schuler: Wir in den größern Städten finden uns durch die Ausschließungskategorien des §. 20 vollkommen gesichert. Wenn die Arbeiter auf Tag- und Wochenlohn, wenn die Dienstbothen und Almosenempfänger ausgeschlossen sind, sind wir hinlänglich gesichert.

Herr Doktor Clemann: Ich bin der Meinung, daß der Fall, den der Herr Abgeordnete vorsieht, nicht wohl eintreten kann, weil in kleinern Städten wahrscheinlich gar keine Personen da sind, die nicht entweder Steuer bezahlen, oder in die Rubriken derjenigen fallen, welche ausgeschlossen sind.

Ich möchte wissen, wer in kleinern Städten ist, der nicht entweder etwas besitzt, oder vom Taglohn lebt. Ich glaube, daß das gar keinen praktischen Werth hat. Es ist Niemand ausgeschlossen, als geradezu die Beamten.

Herr Bürgermeister Feistenberger: Ich glaube, daß von diesem Ausschlußsystem von der Bürgerbank Umgang genommen werden soll. Wir schließen sonst eine große ehrenwerthe Klasse aus.

Herr Bürgermeister Oberkircher: Ich bin der Ansicht des Vertreters von Hall; es könnte

dadurch bereits der vierte Theil der Wähler in kleinern Städten ausgeschlossen werden, und wenn man den vierten Theil der Wähler schon durch eine solche Beschränkung ausschließen will, so ist das doch nicht im Sinne einer Konstitution und freisinnigen Verfassung.

Herr Kink: Ich wäre ebenfalls der Meinung, wie dieser Herr Abgeordnete.

Herr Bürgermeister Blaas: Mit Beziehung auf die schon erörterten Gründe erlaube ich mir nur eine Bemerkung im Allgemeinen, und insbesondere mit Bezug auf die Stadt Brixen. Abgesehen nämlich, daß bei Aufrechthaltung des Grundsatzes der dritte Stand sich selbst berauben würde, zur Vertretung seiner Interessen die besten zu wählen, so steht der Grundsatz, vermöge dessen der ganze Beamten- und Lehrstand, in so fern er nicht eine Besoldung von 1000 fl. genießt, von der er eine direkte Steuer zahlt, ausgeschlossen wird, so grell im Widerspruche mit den Forderungen der Zeit und dem Vorbild einer freien Konstitution, daß ich glaube, daß, wenn je ein Punkt unserer Verfassung in Gefahr komme, die Bestätigung des Reichstages zu entbehren, es dieser wäre.

In Brixen besteht ein Landgericht und eine Kreishauptschule. Der Adjunkt wurde für würdig und fähig erkannt, als Vertreter in Wien aufzutreten; derselbe hat aber nur die mäßige Besoldung von 600 fl. und hat nicht das mindeste Besitzthum, wovon eine direkte Steuer zu bezahlen wäre. Also der, der beim Reichstag wirklicher Vertreter ist, und seinem Berufe unbezweifelt entsprechen wird, dieser soll beim Provinzial-Landtag in allen drei Ständen ganz unfähig seyn, ich will nicht sagen das passive, sogar das aktive Wahlrecht anzusprechen. Die Kreishauptschule besteht aus einem Direktor und mehreren Lehrern, sowohl durch Bildung als Charakter ehrbar, wovon kein einziger etwas besitzt, wovon eine direkte Steuer zu bezahlen wäre.

Nun sollen diese so verdienten, und ungeachtet ihrer kargen Besoldung in ihrem Berufe ausgezeichneten Männer vom aktiven und passiven Wahlrechte ausgeschlossen seyn, während der ganz ungebildete Besitzer von einer elenden Hütte in unserm rennomirten Vorstadtsviertel Stufels das Wahlrecht ausüben kann, weil er ein paar Kreuzer Steuer bezahlt.

Solche Gegensätze sind in die Augen springend, und müssen unsere Stände in vollen Mißkredit bringen. Ich glaube, daß wenigstens der dritte Stand sich von solchen Anomalien frei halten wird.

Kirchberger nimmt seinen Antrag zurück, und der §. 22 ist somit angenommen.

Herr Doktor Schuler (zur Verlesung der Tabelle übergehend): Also nach dieser Tabelle würde ein Wahlbezirk gebildet durch die Städte Meran, Glurns und Mals, zusammen 4609 Seelen, oder rectificirt durch eine mir unbekannte Hand, 4739 Seelen; gegen diese Eintheilung ist früher schon eine bedeutende Reklamation erhoben worden. Wir haben dem Vertreter von Meran die Tabelle zurückgegeben, mit dem Ersuchen, er möchte uns einen Antrag machen.

Herr Bürgermeister Haller: Ich habe zu dieser Eintheilung und Zusammenstellung der Stadtbezirke in diesem Wahlbezirke die Bemerkung zu machen, daß die Stadt Meran durch diese Zusammenstellung am meisten benachtheiligt ist.

Die Stadt Meran zählt nahe an 3000 Seelen (circa 2700—2800), und ist zusammengestellt worden mit zwei bedeutenden Ortschaften, Glurns und Mals. Dadurch wurde für Meran der größte Wahlbezirk aus den zusammengestellten Bezirken gebildet.

Die Stadt Meran verliert nicht blos das Alleinrecht, das ihr bisher zugestanden wurde, auf dem Landtage zu stimmen, sie steht auch in Gefahr, ihre Wahlstimme häufig ganz zu verlieren. Außerdem sind die Interessen dieser drei Orte, nämlich Meran, Glurns und Mals größentheils sich entgegengestellt; während man in Meran und der Umgegend den Anschluß an den Zollverein wünscht, und darin allein Rettung aus dem Zustande des bisherigen fortwährenden Zurücksinkens hofft, ist man im ganzen Vintschgau und auch in Glurns und Mals ganz gegen diesen Anschluß. Der Vertreter dieser drei Ortschaften ist durchaus nicht in die Möglichkeit gesetzt, diese sich entgegenstehenden Interessen wahren zu können. Außerdem liegen die zwei Ortschaften Glurns und Mals auch außer dem Kreise; sie sind dem Kreise nicht einverleibt und ich finde daher, daß es eine recht billige Abänderung wäre, wenn blos die Stadt Glurns wieder mit Vils vereinigt würde. Vils liegt im Kreise Imst, wie Glurns, und diese beiden Städte waren früher vereinigt. Man soll sie wieder vereinigen, und mit Imst wählen lassen. Dadurch würde die Tabelle in nichts beirrt, als daß der minder bedeutende Bezirk Glurns, mit Vils verbunden, in den Wahlkreis von Imst gezogen würde. Die Tabelle leidet im Uebrigen keine Verände-

rung. Die Stadt Meran hat demungeachtet einen ziemlich bevölkerten Wahlkreis, wenn Mals und Meran zusammengestoßen werden. Sie werden doch zusammen eine Bevölkerung von 4000 Seelen bilden. Dieses bitte ich in Berücksichtigung zu nehmen, um Meran nicht zu sehr in Nachtheil zu setzen. Es ist bei dieser Zusammenstellung nicht der gleiche Maßstab angelegt worden. Ich glaube, daß dieses mein Verwahrungsrecht für die Stadt Meran durchaus nicht für unbillig erklärt werden kann.

Herr Landrichter Hirn: Ich glaube, diese Darstellung würde mehr ein Grund seyn für einen Vertreter von Glurns und Mals, um eine ähnliche Protestation anzubringen, als für den von Meran; denn wenn auch so verschiedene Interessen obwalten, und Glurns und Mals nicht gleiches Interesse haben, wie die Stadt Meran, so könnten sich wohl Glurns und Mals gekränkt finden, weil diese beiden Ortschaften nicht mehr so viel Hoffnung haben, einen eigenen Vertreter durchsetzen zu können, als in Verbindung mit der Stadt Meran, und diese Stadt würde wegen Ueberlegenheit an Bevölkerung doch immer die Oberhand behaupten, wenn sie anders ihre eigenen Interessen im Auge haben will, um einen eigenen Abgeordneten zu wählen. Es sind Glurns und Mals so beigegeben, um der Stadt Meran ihren Abgeordneten zu bestätigen; folglich scheint mir dann das Bedenken des Herrn Vertreters von Meran ganz hinwegzufallen.

Ueberhaupt ist es in der Natur der Sache, in dem geographischen Verhältnisse, diese vorliegende Eintheilung einzuführen, daß nämlich Glurns und Mals zu Meran gezogen werden. Es ist dieses viel natürlicher, als wenn sie zu Vils, Imst und Reutte gezogen werden, in einen entfernten Ort, und übrigens meine ich, diese Eintheilung, wenn sie auch verändert werden will, möchte ein viel größeres Mißverhältniß hervorbringen, wenn man es zu Imst schlägt. Würde man Glurns und Mals zu Imst rechnen, so würde ebenfalls ein Mißverhältniß der Vertretung eintreten, und es könnten auch hier die Interessen nicht in Einklang gestellt werden.

Auch das Verhältniß der Seelenzahl würde viel größer werden, denn Glurns, Reutte und Imst würden 5000 Seelen herausstellen; wenn man diese Eintheilung etwas verändern will, ist man der Gefahr ausgesetzt, ein viel größeres Mißverhältniß herauszubringen.

Herr von Zallinger: Es wäre ein Widerspruch, wenn man Mals, das weiter entfernt ist, als Glurns, zu Meran ziehen würde und Glurns zu Imst.

Herr Referent: Es ist zu berücksichtigen, daß die Glurner, wenn sie den Wahlort beschicken würden, anderthalb Tagereisen haben würden. Der Vertreter von Glurns muß die Interessen seiner Stadt am besten kennen, und ich frage ihn daher: wollen Sie lieber nach Reutte, Imst und Vils zugetheilt werden, als zu Meran und Mals?

Herr Federspiel: Zu Meran und Mals.

Herr Bürgermeister Haller: Ich verlange hierüber gar keine Abstimmung, sondern bitte nur, daß es mir erlaubt sey, eine Verwahrung in der Minorität gegen diese Eintheilung zu Protokoll zu geben, daß ich mich gerechtfertigt finde, wenn man etwa in Meran glauben sollte, es sey sein Interesse nicht gehörig gewahrt worden. Es hat sich der untere Theil von Vintschgau, der zu Meran geschlagen wurde, nicht angeschlossen, weil sie den Interessen von Meran entschieden entgegenstehen.

Herr Dekan Santner: Auch ich schließe mich dieser Verwahrung an.

Herr Referent fährt fort in Verlesung der Tabelle, und erwähnt beim Wahlbezirke Kitzbühel, daß der Vertreter desselben eine Verwahrung zu §. 7 eingelegt habe.

Herr Ruedorfer: Zu §. 7 habe ich eine Verwahrung eingelegt, welche ich mir auch zu diesem Paragraphe vorbehalten habe, vorzüglich aus dem Grunde:

Wenn man das historische Recht auch nicht berücksichtigen will, so kann man ohne Berücksichtigung des Flächenmaßes in diesem Landestheile in der Vertretung verkürzt werden.

Herr Doktor Schuler: Dies wären die deutschen Wahlbezirke des dritten Standes, welche zusammen 13 Vertreter zu wählen hätten. In die Vertheilung der zwei italienischen Kreise hat man schon früher beschlossen, nicht einzugehen, sondern ihnen die Vertheilung für ihre neun Vertreter selbst überlassen zu wollen. Es ist zwar hier auch eine Vertheilung gemacht worden, diese aber ist mehr ein Vorschlag, als daß man darüber abstimmen könnte. Ich glaube, wir brauchen in diese Vertheilung der italienischen Bevölkerung nicht weiter einzugehen. Es wäre also nur darauf abzustimmen, ob für die deutschen Wahlbezirke man die hier vorgeschlagene Vertheilung im Ganzen, jedoch vorbehaltlich der da-

gegen von einzelnen Vertretern in ihren Lokal-Interessen eingelegten Verwahrungen annehmen wolle oder nicht.

Herr Ruedorfer: Die zwei südlichern Städte sind zu stark berücksichtiget worden; das ließe sich durch Berechnung der Steuern erweisen.

Herr Referent: Ich glaube, der Herr Abgeordnete dürfte sich in der Beziehung damit trösten, daß wahrscheinlich die Vertheilung ebenfalls einer baldigen Revision wird unterzogen werden müssen. Sie wird ebenfalls einer Emendation zu unterliegen haben, welche durch die nachfolgenden Ereignisse herbeigeführt wird, und sie kann also in Rücksicht derselben jetzt nur blos als ein Provisorium angesehen werden.

Die Versammlung erklärt sich auf gestellte Umfrage mit dieser Vertheilung, vorbehaltlich der eingelegten Verwahrungen, einverstanden.

Herr Doktor Schuler: Wir kommen nun zu §. 23 (wird verlesen).

Dieser erste Absatz, glaube ich, wäre vorderhand zur Abstimmung zu bringen, weil er eigentlich den Grundsatz enthält, wornach der Wahlmodus im Fortgange des Paragraphes festgesetzt wird.

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis: Sollte es nicht heißen: die Wählbarkeit ist nicht an den Wohnsitz im Wahlbezirke gebunden.

Herr Referent: Ja! Zum ersten Absatze sind mir zwei Amendements eingekommen, welche aber ganz dasselbe besagen (liest das Amendement des Herrn v. Zallinger). Es wird durch dieses Amendement wieder das Prinzip der direkten Steuerentrichtung eingeführt. Wir haben das nun schon so besprochen, daß ich glaube, wir könnten uns hierüber ziemlich kurz fassen; ich möchte nur noch auf die wirklich schlagenden Argumente aufmerksam machen, welche der Herr Abgeordnete von Brixen durch die überzeugendsten Beispiele gegeben hat, was wir mit Einführung dieses Prinzipes gewinnen und was wir verlieren.

Herr Landrichter Schandl: Ich finde keinen Grund, warum wir die Rücksichten, aus welchen wir das aktive und passive Wahlrecht in dem Bürgerstand auf alle Bewohner der Stadt ausgedehnt haben, nicht auch auf den Bauernstand ausdehnen sollten. Warum soll man da achtbare Klassen von Staatsbürgern ausschließen?

Ich glaube, man sey dazu nicht befugt, nachdem in unserem Staate gleiche Berechtigung Aller gesetzlich ausgesprochen worden ist. Ich glaube also, daß man auch auf dem Lande das Wahlrecht und die Wählbarkeit allen Staatsbürgern frei stellen soll, mit Ausschluß der Taglöhner, Dienstbothen, der Nichtselbstständigen oder aus einem Armenfond Betheilten.

Herr Landrichter Hirn: Auch ich halte den Grundsatz für den freisinnigsten und einleuchtendsten, daß nicht die standesmäßige Eigenschaft ein Vertretungsrecht gewähre, sondern nur das Vertrauen; es muß den einzelnen Wahlmännern freistehen, den Mann ihres Vertrauens zu wählen.

Warum soll man den Wählern eine Beschränkung auflegen, die als förmlicher Zwang angesehen werden kann?

Herr Graf von Künigl: Es ließe sich vielleicht eine Ausgleichung dadurch bewirken, daß man das aktive Wahlrecht auf eine direkte Steuerzahlung beschränkt, jedoch die passive Wahlfähigkeit gänzlich freigibt.

Herr Doktor Schuler: Ich erlaube mir in dieser Beziehung ein Amendement zu stellen. Ich behalte mir nämlich für den Fall, daß für den vierten Stand das Prinzip der direkten Wahl angenommen wird, bevor, das Amendement des Herrn von Zallinger unterzuammendiren, indem ich sage: „Der vierte Stand, bei welchem nur jener, der eine direkte Steuer zahlt, Wähler ist ꝛc.“ (Wurde verlesen.)

Damit wird das aktive Wahlrecht demjenigen zugewiesen, welcher eine direkte Steuer zahlt, dagegen in Bezug auf das passive Wahlrecht das Vertrauen, welches den zu Wählenden geschenkt wird, ganz freigegeben.

Die Wähler sind nicht an die Steuer, sondern an den Mann gebunden, welchem sie ihr Vertrauen schenken.

Herr Kanonikus Duile: Ich erlaube mir nur die Frage zu stellen, ob der vierte Stand einen Abgeordneten auch außer seinem Stande wählen dürfe, und in wie weit?

Herr Doktor Schuler: Wir haben hier keinen Standesunterschied. Im vierten Stande ist je-

der Wähler und wählbar, der auf dem Lande wohnt, der, wenn das Amendement angenommen wird, eine direkte Steuer zahlt, und nicht durch den §. 20 ausgeschlossen ist, er mag einen rothen Rock oder einen schwarzen Frack tragen, hinter dem Pfluge einher gehen, oder in der Schreibstube sitzen.

Das Prinzip, nach welchem sich die Stände scheiden, besteht nur darin, daß der eine in der Stadt, und der andere auf dem Lande wohnt.

Herr Kanonikus Duile: Ich habe die Frage nur dahin stellen wollen, ob Jemand zugleich für den dritten und vierten Stand wählbar sey oder nicht, da nur beim ersten und zweiten Stand hierüber eine Bestimmung getroffen ist.

Herr Doktor Schuler: Beim dritten und vierten Stande waltet ein anderes Verhältniß ob. Es gehen hier alle Stände in einander über; es kann die vollkommene Reciprocität zwischen beiden Ständen eintreten; diese können sich daher nie exklusive zu einander verhalten.

Das aktive Wahlrecht kann ich nur einmal ausüben, weil es in beiden Ständen an die Bedingung des freiwilligen Aufenthaltes durch ein Jahr an einem bestimmten Orte gebunden ist, und ich während eines Jahres meinen Wohnsitz nicht an zwei Orten zugleich haben kann.

Bezüglich der passiven Wählbarkeit ist aber der Wähler nicht an den Wohnsitz gebunden, folglich kann ich auch an zwei Orten gewählt werden.

Herr Bürgermeister Haller: Auf diese Weise würde der Wahlkreis für den dritten und vierten Stand im Verhältniß zu den beiden übrigen Ständen um das Doppelte erweitert werden, und es frägt sich, ob wir uns ein solches Recht beilegen dürfen.

Herr Doktor Schuler: Wir legen uns kein anderes Recht bei, als welches schon in der Natur der Sache liegt. Wir haben keinen wahrhaft gegründeten Standesunterschied, sondern höchstens einen Unterschied in der Beschäftigungsart und im Wohnsitze. Wir kennen keinen andern Unterschied in der Wahlberechtigung, als daß der Eine auf dem Lande, und der Andere in der Stadt wohnt.

Herr Kanonikus Duile: Einiges Mißverhältniß tritt aber doch dadurch ein, daß der Bauernstand unbedingt aus dem dritten Stand wählen darf, aber aus dem zweiten Stande nur bedingt.

Herr Doktor Schuler: Das ist ganz natürlich, weil der zweite Stand zum dritten und vierten nicht im Verhältnisse der Reciprocität steht.

Herr Präsident schritt hierauf zur Abstimmung, wobei von Zallinger bemerkte, daß er sich dem Unteramendement des Berichterstatters anschließt.

Auf Verlesung der so veränderten Fassung des Paragraphes wurde die Annahme desselben durch Stimmenmehrheit beschlossen.

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis: Ueber das Amendement des Herrn Plattner ist noch nicht abgestimmt. Herr von Zallinger hat wohl sein Amendement zurückgenommen, nicht aber Herr Plattner.

Herr Doktor Schuler: Das Amendement des Herrn Plattner lautet: (wurde verlesen.)

Mein Unteramendement lautete dahin, daß die Wahlfähigkeit freigelassen, die aktive Wahlberechtigung aber an die Entrichtung einer direkten Steuer gebunden seyn soll.

Im gleichen Sinne hat Herr von Zallinger das Unteramendement aufgefaßt und motivirt. Es entsteht nun der Zweifel, ob wir nach der bereits vorgenommenen Abstimmung noch über das Amendement des Herrn Plattner abstimmen, und den vorhin angenommenen Grundsatz umstürzen können.

Herr Landrichter Hirn: In demselben Sinne, wie Herr Berichterstatter eben erklärt hat, haben wir alle die Abstimmung aufgefaßt, daß nämlich die aktive Wahlberechtigung an eine direkte Steuerzahlung gebunden, die passive Wahlfähigkeit aber allgemein frei seyn soll. Wir glaubten nämlich, daß das Letztere in der Fassung des Unteramendements schon eingeschlossen sey.

Herr Professor Albert Jäger: Ich glaube, daß bei dieser Angelegenheit zunächst der vierte Stand das Wort ergreifen soll. Er ist hier zunächst betheiligt, und wenn man sich von dieser Seite klar ausgesprochen hat, soll abgestimmt werden.

Es erscheint als offenbar, daß ihr Sinn durch den frühern Vortrag nicht gegeben worden ist.

Herr Landrichter Schandl: Der vierte Stand will, daß nur die Steuerpflichtigen wahlberechtigt seyn sollen, und daß man nunmehr darüber abstimmen soll, ob die passive Wählbarkeit an eine Steuer gebunden seyn soll oder nicht.

Herr Landrichter Hirn: Im dritten Stande hat man es aber nicht so aufgefaßt.

Herr Präsident stellte hierauf die Fragen:

1. Ob von einer Abstimmung überhaupt Umgang genommen werden wolle,

2. ob über den speziell berührten Fall in Betreff der passiven Wahlfähigkeit abgestimmt werden soll?

Die erstere Frage wurde verneint, die zweite bejaht.

Herr Landrichter Hirn: Es frägt sich, ob die bisherige Abstimmung in Gültigkeit bleiben soll oder nicht, sie beruht ein für allemal auf einem Mißverständniß. Ich fordere den Herrn Berichterstatter selbst zur Erklärung auf, ob er sie nicht anders aufgefaßt hat, als die Vertreter des Bauernstandes, und wir alle im dritten Stande hatten dieselbe Meinung.

Herr Doktor Schuler: Ich habe sonst nicht das Unglück, sehr undeutlich zu reden. Ich habe gesagt, ich stelle ein Unteramendement, d. h. eine Verbesserung zu den beiden, von den Herren von Zallinger und Plattner eingebrachten Anträgen (denn beide sind gleichlautend) dahin, daß ich das aktive Wahlrecht, d. h. das Recht zu wählen, an die Entrichtung einer direkten Steuer knüpfe, dagegen aber das passive Wahlrecht oder die Fähigkeit, gewählt zu werden, von jeder Steuerzahlung ausgenommen wissen will.

Ich habe das Unteramendement dann verlesen, und blos den Ausdruck „und wählbar" weggelassen.

Ich habe das Amendement in der Absicht gestellt, dadurch das passive Wahrecht nicht an eine direkte Steuer zu binden. Ich glaubte sicher verstanden worden zu seyn, und darauf ist die Abstimmung erfolgt.

Nachdem ich aber nicht verstanden worden seyn soll, so habe ich nichts dagegen, daß der zweite Theil des Amendements wiederholt zur Abstimmung gebracht werde, nämlich die Frage, ob auch die passive Wahlbefähigung an die Entrichtung einer direkten Steuer gebunden werden soll.

Diese Frage erhielt die Zustimmung der Majorität der Versammlung.

Herr Berichterstatter verlas nun den weitern Absatz: „Die Wählbarkeit ist nicht an den Wohnsitz im Wahlbezirke gebunden," und fügte folgende Bemerkung bei:

Ich muß aufrichtig sagen, ich lege nach der vorigen Abstimmung auf diesen Satz kein Gewicht mehr.

Wenn Sie Ihr Vertrauen so beschränken wollen, so sehe ich nicht ein, warum Sie sich nicht auch in Ihre vier Pfähle einschließen sollten.

(Zuruf von der Tribune: Bravo.)

Herr Berichterstatter verlas die weitern Absätze: „Jeder Wahlbezirk entsendet einen Abgeordneten zum Landtage 2c. 2c.," bis zu den Worten: „Eignet sich zur Kompetenz des Landtages," worauf derselbe bemerkte: Dies ist der Wahlmodus, der für den vierten Stand in Vorschlag gebracht worden ist.

Einer weiteren Motivirung oder Rechtfertigung wird derselbe nicht bedürfen.

Da Herr Präsident zur Abstimmung schreiten wollte, ergriff das Wort

Herr Doktor Clemann: Vor der Abstimmung möchte ich mir noch die Frage erlauben, wie es in dem Falle gehalten wird, wo nicht 500, wie sie der Paragraph verlangt, zusammenkommen, sondern nur etwa 499 oder noch weniger; ob die Zahl 500 vollständig gefordert wird, um einen Wahlmann zu senden, oder ob vielleicht eine annäherungsweise Zahl hinreichend ist?

Herr Doktor Schuler: So mathematisch genau kann es nicht genommen werden, ob es gerade etwas unter 500 oder über 500 sind. Sind es aber weit unter 500, oder unter der Hälfte, so schließen sie sich einer andern Gemeinde an.

Herr Präsident: Der Paragraph drückt dieß schon durch das Wort „thunlichst" aus.

Auf Umfrage des Präsidenten erklärte sich die Versammlung hiemit einverstanden.

Herr Doktor Schuler: §. 24 (wurde verlesen). Dazu ist ein Amendement eingekommen (wurde verlesen). Ich glaube, dieses Amendement rechtfertigt sich von selbst.

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis: Hinsichtlich des Adels wird doch hier eine Modifikation eintreten müssen, oder es müßte längere Zeit hergehen. Denn der Adel schickt von allen Seiten des Landes seine Zettel ein; bis sie geöffnet, und die Wahl proklamirt wird, vergeht ziemlich viel Zeit. Dann erst kann die neue Wahl vorgenommen werden. In allen übrigen Ständen, wo Wahlbezirke sind, geht die Sache viel schneller als hier; da halte ich eine Modifikation für angemessen.

Herr Graf von Sarnthein: Eben deßhalb hat der Herr Berichterstatter bemerkt, daß mein Bedenken bezüglich der Form der Wahlzettel beim Adel hier zur Sprache kommen werde, und eben wie

der Herr Graf v. Brandis gesagt haben, sind bei uns immer die Substituten gleich nebst den Verordneten gewählt worden, und zugleich die 12 Verordneten auf der einen, die 12 Vertreter auf der andern Seite. Beim Scrutinium hat man zuerst das Scrutinium der Verordneten gehalten, dann ist man übergegangen zu den Substituten, und hat gesagt, diese haben die meisten Stimmen. Da glaube ich nun, daß sich eine große Inkonvenienz ergeben kann, denn ich setze den Grund voraus, daß sich die Stimmen bei den Verordneten bei weitem nicht so zersplittern, als bei den Substituten, indem man nicht glaubt, daß diese wirklich daran kommen werden; bei den Verordneten hält man sich doch mehr an gewisse Voraussetzungen und Begründungen. Deßhalb kann es sich ereignen, daß z. B. der zwölfte Vertreter 350 Stimmen unter 500 Wählern hat; der dreizehnte hat aber nur 345 Stimmen, und deßhalb hat er nur z. B. 150 als Substitut erhalten von Jenen, welche ihn als Vertreter gewählt haben. Davon kann der Erste 200 Stimmen haben und der Letzte hat doch immer noch mehr Stimmen als der Andere, der 350 erhalten hat; so wird also der, welcher der dreizehnte war, weder Substitut noch Vertreter, und so glaube ich, daß also die Sache so zu bestimmen sey, daß in Einer Reihe so viel vorgeschlagen werden, als man Substituten und Vertreter braucht, und die ersten zwölf, welche die Mehrheit der Stimmen haben, sind Vertreter, die nächstfolgenden sind Substituten. Ich stelle es Ihnen anheim, ob sie hier zurückkommen wollen, die Wahlzettel gleichmäßiger zu machen. Es heißt schon oben: Substituten und Vertreter sind rc., das ist nicht ganz deutlich, und um dieser Inkonvenienz vorzubeugen, hätte ich eben diesen Vorschlag gemacht.

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis: Ich bin nicht ganz dieser Ansicht, habe aber meine Ansicht eben aus dem angeführten Grunde auch damals nicht geltend gemacht; auch ist es wohl sehr gleichgültig, ob dies etwas früher oder später zur Sprache kommt, denn das ist nur Aufgabe für die Instruktion.

Richtiger würde meines Erachtens immer eine doppelte Wahl eintreten, eine für die Abgeordneten, und eine ganz separirte für die Stellvertreter. Ich habe früher den Umstand herausgehoben, daß die Wahl in unserem Stande weit mehr Zeitaufwand erfordert, als in den übrigen Ständen; selten aber wird der Fall eintreten, wie in diesem Jahre, daß eine Wahl so sehr beeilt werden muß. Ich halte dafür, daß, wenn die Wahl eines Abgeordneten stattgefunden hat, es am angemessensten ist, diese dann zu proklamiren und nochmal eine Wahl auszuschreiben; es ist sehr zweifelhaft, ob dann bei einem Stellvertreter dieser Nämliche, der früher nach dem Beispiele des Herrn Grafen v. Sarnthein 345 Stimmen hatte, dann auch noch 345 Stimmen bekommen wird; denn viele werden diesem ihre Stimmen nur gleichgültiger Weise gegeben haben als einem Substituten. Aber es ist dann immerhin möglich, daß unter jenen; welche sich früher für Substituten ausgesprochen haben, Mehrere dann zusammentreten, und als erster Substitut ein ganz Anderer herauskommt mit 360, mit 400 Stimmen, durch das vermehrte Zutrauen der Wähler. Richtiger wird der Wunsch der Wähler immer erfüllt werden, wenn die Wahl doppelt stattfindet. Es kömmt nur darauf an, daß etwas mehr Zeit nöthig ist, wenn zuerst die Verordneten gewählt werden. Es wird eine Wahl festgesetzt mit einem Termine, etwa einem Monat, und binnen der Zeit werden die Wahlen der Abgeordneten bestimmt. Früher war das nicht möglich, wegen des vielen Zeitaufwandes zur Einholung der Bestätigung Sr. Majestät. Wir tragen aber darauf an, daß jeder Gewählte, schon an und für sich, ohne höhere Bestätigung sogleich stimmberechtigt sey; statt eines Monats nehmen wir zwei Monate an, oder vielleicht sechs Wochen, und das ist doch nicht eine zu lange Zeit. Richtiger glaube ich, wird die Ansicht der Wähler eingeholt mit zweifacher Wahl.

Herr Graf von Sarnthein: Zu verschiedener Zeit?

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis: Ja, zu verschiedener Zeit.

Herr Graf von Künigl: Um diese ganze Wahlart abzukürzen, und dieser Zersplitterung der Stimmen zu begegnen, welche Herr Graf v. Sarnthein erwähnt hat, würde ich vorschlagen, statt 12 Verordneten 18 zu wählen, darunter werden aber auch die Substituten begriffen seyn; die ersten 12 sind Abgeordnete, und die übrigen Substituten; die sollen in einer Reihe gewählt werden, denn es ist richtig, was Herr Graf v. Sarnthein erwähnt hat, daß viele nahe daran waren, Abgeordnete zu werden, und dann durchgefallen sind.

Herr Graf von Sarnthein: Warum denn keine doppelte Wahl?

Herr Graf von Künigl: Wegen der Gleichgültigkeit der Wahl der Substituten.

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis: Wenn ich aber weiß, daß er nicht mehr Abgeordneter seyn kann, und er dadurch, daß er der erste Substitut ist, auch zuerst einberufen wird? Eine schnelle Wahl wird selten vorkommen; das ist ein Ausnahmsfall. Das ist aber übrigens ein Modus, den man füglich dem Stande selbst überlassen kann; ich glaube nicht, daß den übrigen drei Ständen sehr viel an diesem Wahlmodus liegt.

Herr Graf von Künigl: Wenn es unter verschiedenen Zeiten vorkommen wird, so müßten wir zweimal hingehen.

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis: Das gilt nur für den Adelsstand; bei den andern Ständen ist es viel einfacher als bei uns.

Herr Doktor Schuler: Der Sinn des Amendement geht dahin, daß wenn man zum Wahlakt zusammen kömmt, man zuerst den Abgeordneten wählt und dann den Ersatzmann wähle, wenn der Abgeordnete schon bekannt ist; ja es wäre sogar sehr erwünscht, wenn es thunlich wäre, immer die Wahl der Ersatzmänner später vorzunehmen, oder wenigstens, wenn nicht die Wahlen zu gleicher Zeit vorgenommen würden, damit andere Wahlbezirke immer wüßten, wer schon gewählt ist; denn es hat sich z. B. gerade heuer bei diesen Frankfurterwahlen der Uebelstand wirklich herausgestellt, daß diejenigen, die in einem Wahlbezirk als Ersatzmänner gewählt worden sind, im andern wieder Abgeordnete geworden sind, wie z. B. bei mir; ich habe gar keinen Ersatzmann in Frankfurt, weil meine beiden Ersatzmänner anderswo Abgeordnete geworden sind. Daher ist es gewiß sehr wünschenswerth, daß zuerst wenigstens immer der Abgeordnete gewählt wird und dann der Ersatzmann, damit sich die Stimmen der verschiedenen Partheien besser konzentriren können.

Herr Bürgermeister Haller: Ich habe in Beziehung auf die Wahlvornahme bei Stadtbezirken auch eine Frage zu stellen. Diejenigen Abgeordneten, die von einem Stadtbezirk gewählt werden, müssen aus zwei oder drei Ortschaften zusammen gewählt werden; an welchem Ort wird nun die Wahl der Abgeordneten vorgenommen? Das ist im Wahlmodus nicht ausgesprochen.

Herr Doktor Schuler: Das bleibt dem Wahl-Komité überlassen, oder es wird schon bei der Wahlausschreibung festgesetzt, welche dem ständigen Ausschuß zusteht. Jede Wahlvornahme muß von hier ausgeschrieben werden, es sey für den oder den Wahlbezirk die Wahl vorzunehmen, und die Wähler haben sich an diesem oder jenem Orte zu versammeln.

Nachdem ich mich dem eingebrachten Amendement anschließe, heißt der Paragraph so: (wird verlesen.)

Ich möchte nur sagen „in der Regel," weil doch Fälle eintreten können, wo es nicht möglich ist, die Wahlen zu trennen.

Herr Doktor Clemann: Ich lasse mir das „in der Regel" gefallen, statt „immer."

Herr Dekan Amberg: Wäre es nicht besser, zu setzen, „erst nach bekannter Wahl des Abgeordneten."

Das müßte näher bestimmt werden, ob die Wahl dem ganzen Publikum oder nur den Wählern bekannt seyn müsse.

Herr Bürgermeister Feistenberger: Während die Wähler beisammen sind, wird das von selbst bekannt.

Herr Doktor von Hepperger: Ich glaube, es ist nothwendig, daß wir beisetzen: „Jedoch kann die Wahl beim dritten und vierten Stand &c. &c.;" denn die Wahl beim zweiten Stand ist davon ganz verschieden.

Herr Doktor Schuler: Se. Exzellenz haben eben gerade diese Bestimmung für den zweiten Stand in Anspruch genommen.

Die Versammlung erklärte sich mit dieser Fassung einverstanden.

Herr Doktor Schuler: Es ist hier auch der Antrag vorgelegt worden, noch einen §. 25 anzufügen. Dieser betrifft nur eine präzisere Fassung, und zugleich eine Weglassung von Wiederholungen in den vorausgehenden Paragraphen.

Dort heißt es überall, daß die gewählten Abgeordneten keiner weitern Bestätigung bedürfen. Ebenso heißt es: daß die Untersuchung über die Gültigkeit der Wahlen dem Landtage zustehen.

Es ist vorgeschlagen, diese Wiederholungen in den betreffenden Paragraphen wegzulassen, und in §. 25 zusammen zu fassen in der Art: (wird verlesen.)

Ich glaube, das ist nur eine stylistische Verbesserung, gegen die nichts einzuwenden wäre.

Mit dem beantragten §. 25 wurde sich einverstanden erklärt.

Herr Doktor Schuler fährt fort im Vortrage, und zwar §. 26 (wird verlesen), und bemerkt hiezu: Es ist hier im Allgemeinen zusammen gefaßt, was an Instruktionen des Präsidenten zusammen zu fassen ist. Das sind die darauf bezüglichen Paragraphe dieser Verfassung, es ist die Geschäftsordnung, welche besteht oder künftig angenommmen wird, und es ist noch die landeshauptmann'sche Instruktion vom Jahre 1816, so weit sie noch Anwendung finden kann.

Ich glaube, daß damit der ganze Wirkungskreis des Präsidenten umschrieben und begränzt ist.

Auf Umfrage wurde dem bezüglichen Abschnitte des §. 26 beigestimmt.

Herr Doktor Schuler fährt fort: „Er erhält eine jährliche Entschädigung rc. rc."

Es ist das der Gehalt des bisherigen Landeshauptmannes gewesen, und man hat es für räthlich erachtet, den Präsidenten auf diesen Bezug fortan zu stellen.

Herr Brigl: Ist er verbunden, in Innsbruck zu wohnen oder nicht?

Herr Doktor Schuler: Freilich, sonst könnte er seine Amtsthätigkeit nicht ausüben, wenn er dem ständischen Ausschuß vorsitzen soll, Erlasse unterzeichnen, wenn er die Oberaufsicht führen soll, muß er wohl hier wohnen.

Die Versammlung stimmt dem voraufgeführten Abschnitte des Paragraphes bei.

Herr Bürgermeister Feistenberger: Ich bemerke, daß vielleicht viele Mitglieder nicht wissen, was die Frage ist.

Wäre es nicht besser, wenn man dieses zuvor schriftlich vertheilen würde.

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis: Es sind alle diese Paragraphe meines Erachtens so wenig erheblich, daß es wirklich nicht der Mühe werth ist, Worte zu verlieren.

Herr Doktor Schuler: Es sind Personalia und Formalia, die sich von selbst verstehen. Wenn Zweifel entstehen, können wir darüber noch weiter sprechen.

Herr Doktor Schuler verliest den §. 27, und bemerkt hiezu: Dieser Paragraph besagt, daß der ständische Ausschuß, dessen Wirksamkeit im Allgemeinen schon im §. 14 angedeutet ist, noch näher bestimmt wird durch die Instruktion, welche bisher die ständische Aktivität gehabt hat. Der Wirkungskreis des ständischen Ausschusses ist derselbe, wie der der Aktivität, und mit den durch die neuen Verhältnisse gebothenen Aenderungen läßt sich diese Instruktion der ständischen Aktivität wieder auf den ständischen Ausschuß anwenden.

Wie weit hier Aenderungen Platz greifen, sagt die Natur der Sache selbst, und namentlich auch der §. 14 der Verfassung.

Die Versammlung erklärte sich hiemit einverstanden.

Herr Doktor Schuler fährt weiter: „Der ständische Ausschuß ist der Aufsicht rc. rc."

Beide Ausschüsse sind vom Provinzial-Landtage selbst gewählt, sie sind mit der Ausführung der Geschäfte betraut, sie handeln in dessen Vollmacht, und sind daher auch der Kontrolle des Provinzial-Landtages unterworfen, wie es auch im Verfassungsentwurf heißt, daß der Provinzial-Landtag berufen sey, die Geschäftsberathung des ständischen Ausschusses zu prüfen.

Die Versammlung erklärte sich hiemit einverstanden, sowie hinsichtlich des weiteren Punktes, „bei der Berathung rc."

Herr Doktor Schuler fährt fort: „Jedes Mitglied erhält 750 fl. Remuneration rc."

Der Betrag von 750 fl. ist derjenige, den die Aktivitätsvokalen bisher genossen haben. Man hat nun beantragt, daß die übrigen Mitglieder der vier Stände gleich gehalten werden sollen.

Hiemit erklärte sich die Versammlung vollkommen einverstanden.

Herr Doktor Schuler fährt im Vortrage fort: „der bisherige Wirkungskreis rc.

Wir können vorderhand im Organismus der ständischen Behörde keine Veränderungen machen.

Veränderungen werden im Verlaufe der Zeit wohl kommen, allein gegenwärtig glaube ich, ist der Zeitpunkt, wie man gestern anerkannt hat, noch nicht gekommen; die Geschäfte müssen aber fortgehen, die Beamten müssen sicher gestellt werden, daher dieser Paragraph sämmtlichen Aemtern, in soweit der

68*

Congreß nicht etwas Anderes beschließen wird, ihren bisherigen Status und ihre Bezüge fortbeläßt. Ich glaube, das ist Etwas, was wirklich natürlich und nothwendig ist.

Hiemit wird sich einverstanden erklärt.

Herr Doktor Schuler fährt fort: „die unmittelbare Aufsicht ꝛc.“ und bemerkt hiezu:

Der Generalreferent hat sie bisher gehabt, und ich wüßte auch nicht, warum wir sie nicht auch künftig ihm zuweisen sollten.

„Der Generalreferent und die Sekretäre haben ꝛc.“

Ganz natürlich. Beschließen können nach der Verfassung nur die Abgeordneten selbst, also nur die Mitglieder des ständischen Ausschusses. Die ständischen Beamten selbst haben nur votum informativum.

Wird sich hiemit einverstanden erklärt.

Herr Doktor Schuler fährt fort: „die Beschlüsse des Landtags ꝛc.“

Ich glaube, daß wir in der Stellung sind, welche die Stände von nun an einnehmen werden. Es erstreckt sich diese unmittelbare Vollziehbarkeit nur auf die Verwaltungsgegenstände, welche in den ständischen Wirkungskreis gehören. Wenn die Stände darüber hinausgreifen würden, hätte ihre Exekutivgewalt ein Ende.

Die Versammlung stimmte dieser Fassung bei, und ging zum letzten Paragraphen über (wird verlesen).

Herr Doktor Schuler: Man hat vorgezogen, statt einer Aversualsumme die Abgeordneten auf Taggebühren zu stellen. Man glaubte, dabei ökonomischer verfahren zu können, weil man der Ansicht war, daß die Landtage im Allgemeinen nicht mehr so lange dauern dürften, 3—4 Wochen höchstens, und selbst dann bei einer vermehrten Anzahl der Vertreter eine größere Auslage nicht erforderlich ist, bei 5 fl. täglich, als ein Landtag bisher gekostet hat, dagegen wenn man sich beeilt, wenn man die Geschäfte kürzer abmacht, daß dann selbst für die ständischen Einnahmskassen eine kleine Oekonomie sich herausstellen könnte.

Jedenfalls entgeht den Abgeordneten der Vorwurf, daß sie die Geschäfte beschleunigen, blos um die Aversualsumme möglichst ungeschmälert nach Hause zu bringen.

Herr Dekan Amberg: Im Gegentheile aber könnte man sagen, daß sie die Geschäfte hinausziehen, um die Diäten fortzubeziehen.

Herr Doktor Schuler: Vor dieser Gefahr wird uns wohl das knappe ständische Einkommen schützen.

Die Versammlung erklärte sich mit der Fassung dieses Paragraphes einverstanden.

Der Herr Präsident schloß die Sitzung und beraumte die nächste auf Montag den 10. Juli Vormittags 9 Uhr an.

XX. Sitzungsprotokoll

des konstituirenden Provinzial-Landtages vom 10. Juli 1848.

Coram et praesentes ut supra.

(Es wurde ohne Bemerkung verlesen das Sitzungsprotokoll vom 8. Juli 1848.)

Hierauf machte der Präsident aufmerksam, daß nun zur Wahl der Mitglieder des ständigen Ausschusses und ihrer Stellvertreter zu schreiten wäre. Die Stimmzettel wurden diesfalls von den vier Ständen abgegeben, über die Bemerkung des Herrn Abgeordneten Doktor Schuler aber, daß das Skrutin zur Zeitersparung erst am Schlusse der Sitzung vorgenommen werden soll, beschlossen, daß dem so geschehe.

Der genannte Abgeordnete stellte zugleich die Frage, was bis zur Genehmigung des Verfassungsentwurfes zu geschehen habe? und knüpfte daran den Antrag, einen eigenen Zusatzparagraph in selbe aufzunehmen, des Inhalts, daß dieser Verfassungsentwurf provisorisch auf so lange Giltigkeit für das Land habe, bis die Sanktion desselben Allerhöchsten Ortes herabgelangt und derselbe somit definitiv bestätigt seyn wird. Der Herr Abgeordnete erörterte und motivirte seinen Antrag umständlich. Der Herr Abgeordnete Landrichter Hirn hingegen sprach die Meinung aus, daß dieser Antrag als von solcher Wich-

tigkeit früher dem Verfassungsausschusse zur Berathung und zum Vortrage an den Landtag zugetheilt werden möge.

Die weitere Besprechung hierüber endete mit dem Beschlusse, über diese Frage das Komité am Schlusse der heutigen Sitzung zu vernehmen und morgen zur Schlußfassung des Landtages zu bringen.

Der Abgeordnete Professor Albert Jäger bemerkte, daß die Frage wegen Ergänzung des Studiums für die vier Fakultäten an der hiesigen Universität in Anregung zu bringen wäre, worauf der Präsident bemerkte, daß dieser Gegenstand auf die morgige Tagesordnung gesetzt sey, worauf sich der Abgeordnete der Universität zufrieden stellte.

An der Tagesordnung war der Bericht des „Ausschusses über die Ablösung der Zehenten und Grundlasten." Berichterstatter war der Abgeordnete v. Zallinger, dessen Referat dem Protokolle beiliegt *).

Ueber den Antrag der Majorität des Ausschusses auf zwangsweise Ablösung von Zehenten und Grundlasten, wenn der Berechtigte oder der Verpflichtete darauf dringt, entspann sich eine längere Debatte, bei welcher sich der Abgeordnete Dekan Blaas gegen die zwangsweise Ablösung als einer Rechtsverletzung nachdrücklich aussprach, wohl aber die Umwandlung der Zehenten in eine bestimmte fixe Grundgiebigkeit und Moderirung der Abgaben bei Ueberlassung empfahl. Dagegen sprachen die Abgeordneten Doktor Schuler, Bürgermeister Blaas, Landrichter Hirn und Landrichter Schandl und Bürgermeister Feistenberger, ebenso die Abgeordneten Brigl, Falkner, Doktor v. Hepperger und Doktor v. Larcher sich entschieden für zwangsweise Ablösbarkeit aus. An der weiteren Debatte nahmen der Abgeordnete Prälat von Viecht, Doktor Karl von Klebelsberg, Doktor Clemann und Graf v. Sarnthein Theil. Nachdem der Präsident früher die Frage gestellt hatte, ob die Versammlung blos in die Verhandlung der Ablösung der Zehenten mit „Ausschluß der andern Grundzinse eingehen" wolle, und dies verneint, — hingegen die weitere Frage des Präsidenten, ob jetzt schon in die Verhandlung der „Zehent- und Grundzinsablösung" einzugehen sey, mit großer Majorität bejaht wurde, kamen folgende zwei Amendement zum Majoritätsbeschlusse des Ausschusses zur Abstimmung:

1. Das des Abgeordneten Dekan Blaas des Inhalts:

„Es soll keine zwangsweise Ablösung stattfinden, sondern es sollen die Naturallasten und Zehente in ein bestimmtes Maaß umgewandelt, und bei Gütern, wo die Naturallasten unerschwinglich sind, die Lasten billig herabgesetzt werden."

Auf die Umfrage des Präsidenten, ob —

a. Dem Amendement des Abgeordneten Dekan Blaas in Betreff der Aufrechthalung des Nichtzwanges bei Zehenten- und Grundabgabenablösung Folge gegeben werde, wurde dies von der Versammlung mit großer Stimmenmehrheit:

Beschluß: Verneint.

Ebenso wurde der zweite Theil des Amendements des Abgeordneten Dekan Blaas in Betreff der Umwandlung der Zehente und Grundabgaben in fixe Reichnisse, von der Versammlung —

Beschluß: Nicht angenommen.

2. Das Amendement des Abgeordneten Bürgermeister Blaas des Inhalts:

„Die Ablösung der Zehenten und Grundlasten hat nur auf einseitiges Verlangen des Verpflichteten zu geschehen."

Dieses Amendement wurde von der Versammlung ebenfalls —

Beschluß: Nicht angenommen.

Nun kam zur Abstimmung der Minoritätsantrag des Ausschusses des Inhalts:

„Es soll vor der Hand mit der Umwandlung des Feldzehents in benannten Zehent, und wenn dies nicht genügt, mit der Ablösung desselben, und in Fällen, wo das Grundgut überbürdet ist, mit der Gabenmoderirung begonnen werden, die Ablösung der Grundgiebigkeiten aber aus dem emphiteutischen Verbande einsweilen im Vorbehalte bleiben."

Auf diesen Antrag der Ausschuß-Minorität wurde —

Beschluß: Nicht eingegangen.

Endlich wurde über den Majoritätsantrag abgestimmt, der lautet:

„Es soll die Ablösbarkeit nicht nur allein aller Zehente jeder Gattung, sondern auch aller andern

*) Ist am Ende diesen Protokollen beigebunden.

Dominikalreichnisse gegen ein Aquivalent sowohl auf einseitiges Verlangen des Verpflichteten, als des Berechtigten ausgesprochen werden, außer wenn sowohl der Verpflichtete, als der Berechtigte durch freiwilliges Uebereinkommen die alten Verhältnisse fortdauern lassen will."

Dieser Antrag wurde mit großer Majorität von der Versammlung —

Beschluß: „Angenommen, und somit die zwangsweise Ablösung der Zehenten und Dominikalreichnisse ausgesprochen, wenn der Verpflichtete oder Berechtigte solches verlangt."

Hierauf wurden die Wahlzettel zur „Ernennung des ständigen Ausschusses und ihrer Stellvertreter verlesen, sie gaben folgendes —

Resultat. Für den ersten Stand: Prälat Alois von Wilten mit neun Stimmen.
Als Substitut Dekan Amberg von Innsbruck mit sieben Stimmen.
Für den zweiten Stand: Graf Leopold v. Künigl zu Innsbruck mit zehn Stimmen.
Als Substitut: Anton v. Egger zu Innsbruck mit acht Stimmen.
Für den dritten Stand: Doktor Hieronimus v. Klebelsberg, Bürgermeister zu Innsbruck mit zwölf Stimmen.
Erster Substitut: Doktor Schuler, ständischer Archivar mit neun Stimmen.
Zweiter Substitut: Doktor Clemann, öffentlicher Agent hier, mit zehn Stimmen.
Für den vierten Stand: Georg Plattner von Feldthurns, mit drei Stimmen.
Ersatzmann: Joseph Laburner von Allgund mit vier Stimmen.

(Schluß der Sitzung um ½1 Uhr Nachmittags.)

W o l k e n s t e i n.

K ü n i g l.

Wassermann, Schriftführer.

Stenographischer Bericht

über die zwanzigste öffentliche Sitzung des tirolisch-konstituirenden Provinzial-Landtages am 10. Juli 1848 Vormittags.

Bei Eröffnung der Sitzung fand die Verlesung des Protokolls der 19. Sitzung vom 8. Juli Statt, und auf die vom Herrn Präsidenten gestellte Aufforderung, ob kein Mitglied etwas dagegen zu bemerken habe, ergriff das Wort —

Herr Landrichter Schandl: Ich habe nur die Bitte beizufügen, daß das, was ich gegen den Wahlmodus im vierten Stand gesagt habe, umständlich ins Protokoll möchte aufgenommen werden.

Herr Kanonikus Habtmann: Es ist beschlossen worden, daß die Wahl des Vertreters getrennt werden soll von der Wahl des Ersatzmannes. Hier heißt es aber (wird verlesen). Also hier ist ein Zettel nach dem Wahlmodus vorgeschrieben, wo beide Namen darauf zu schreiben sind, der Abgeordnete und dessen Stellvertreter. Das würde also dem zu Folge nicht mehr thunlich seyn.

Herr Präsident: Es ist im Protokolle gesagt worden, daß man diese Paragraphe modificiren wird, nach dem später angenommenen Grundsatze.

Wie ich es vorgestern angekündiget habe, wollen wir nun zur Wahl der Mitglieder des ständigen Ausschusses schreiten. Jeder Stand wählt für sich ein Mitglied.

Der erste Herr Sekretär verliest den Beschluß über die Wahl des ständigen Ausschusses.

Herr Doktor von Larcher: Wir können uns noch nicht auf einen Paragraphen beziehen, der noch keine Sanktion erhalten hat.

Herr Doktor Schuler: Ich muß in dieser Beziehung um das Wort bitten. Wir haben den Verfassungsentwurf angenommen. Ich frage nun, was hat dann mit diesem Entwurfe zu geschehen und zweitens, was hat überhaupt zu geschehen, bis dieser Verfassungsentwurf, ich weiß nicht, soll ich sagen genehmigt oder geprüft werden wird in Wien.

Wir stehen gänzlich auf dem Boden eines Provisoriums in dem einen und dem anderen Falle. Es fragt sich also nur, bleiben wir bei dem Provisorium, wie es jetzt ist, oder sind wir nicht vielmehr genöthigt, diesen unseren jetzigen Verfassungsentwurf sogleich als ein Provisorium anzunehmen. Gerade bei dieser Wahl, die wir jetzt vornehmen wollen, müssen wir uns auf diesen Verfassungsentwurf beziehen; ich glaube, daß es sogar nöthig seyn wird, daß wir gemäß dieses Verfassungsentwurfes einen verstärkten Ausschuß wählen, eine Einrichtung, welche die frühere ständische Verfassung nicht gekannt hat und welche gänzlich neu ist. Ich schlage daher vor, daß wir noch einen Zusatz zu unserer Verfassung machen, welcher dahin lautet, daß dieser Verfassungsentwurf in so lange als gesetzlich geltend anzusehen sey, als hierüber nicht anderweitig etwas anderes verfügt werden wird; denn sonst entsteht immer Zweifel, was denn eigentlich jetzt giltig sey.

Die Versammlung beschließt diesen Vorschlag in Berathung zu ziehen.

Herr Landrichter Hirn: Dieser Antrag ist wohl sehr wichtig, allein er ist nicht von dem Komité ausgegangen und eben wegen der Wichtigkeit dieses Gegenstandes meinte ich unmaßgeblichst, man sollte ihn dem Komité zuweisen, damit er von demselben begründet werde. Wir können nicht gleich darüber abstimmen, daher meine ich, weil dieses ein Zusatzartikel zur Verfassung ist, der beim Komité noch nicht berathen wurde, so soll man ihn an das Komité zurückweisen.

Herr Doktor Schuler: Ich habe, wie erwähnt, nur gefragt: Welche Richtschnur haben wir für unsere ständische Wirksamkeit? Die Verordnung, in Folge deren wir hier sitzen, ist ein Provisorium gewesen. Dieses Provisorium verweist uns an den konstituirenden Landtag, welchen wir eben jetzt halten, und bald zu beenden im Begriffe sind. Wir haben einen Verfassungsentwurf gemacht, und müssen diesen Entwurf irgendwo vorlegen. Ich glaube, daß derselbe an das Ministerium des Innern gehen muß; bin mir aber selbst nicht gewiß, ob er dort überhaupt nur zur Einsicht oder zur Prüfung vorgelegt werden muß, oder ob er beim Reichstag zur Berathung kömmt. Kömmt er beim Reichstage zur Berathung, so werden wir wahrscheinlich sehr lange warten müssen, bis er als definitives Gesetz in Wirksamkeit treten kann.

Der Reichstag wird mit der allgemeinen Landeskonstitution viel zu thun haben, und sich mit unserer Provinzialverfassung nicht sehr befassen können. Es dürfte deshalb zweckmäßig seyn, dasjenige, was wir gemacht haben, einstweilen als gültige Norm auszusprechen. Ich halte es nicht für nothwendig, hierüber im Verfassungsausschusse eine Berathung zu pflegen, sondern beantrage, daß wir diesen Gegenstand morgen zur Berathung und Schlußfassung bringen. Bis dahin wird sich Jedermann gehörig informiren können, um morgen darüber schlüssig zu seyn. Die Zeit drängt zu sehr, als daß wir den Verfassungsausschuß zusammen treten lassen könnten.

Herr Landrichter Hirn: Ich meine doch, es ist dies ein integrirender Theil der Anträge des Verfassungsausschusses, und soll vermöge der ursprünglichen Bestimmung des Verfassungsausschusses von diesem Komité berathen und begründet werden. Es ist doch ein wichtiger Unterschied, ob der Verfassungsentwurf von heute oder von morgen an für uns Gesetzeskraft erhalte, oder ob er von einem höhern Beschlusse abhängt. Man hat von Anfang her auf den Verfassungsausschuß kompromittirt; warum sollen wir über diese wichtige Frage nicht auch die Meinung des Ausschusses vernehmen? Dieser Verfassungsausschuß kann vielleicht auf heute Nachmittags zusammen berufen werden, damit der Gegenstand morgen im hohen Kongresse zum Vortrage gelange.

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis: Dieses ist nicht thunlich, da auf heute Nachmittags eine andere Sitzung anberaumt ist, von welcher man nicht mehr abgehen kann. Uebrigens wäre es vielleicht möglich, heute noch nach dem Schlusse unserer Sitzung das Komité zusammen treten zu lassen.

Auf Umfrage des Herrn Präsidenten erklärte sich die Versammlung mit diesem letzten Antrage einverstanden.

Auf die Frage des Herr Präsidenten, ob die Wahl des ständischen Ausschusses sogleich vorgenommen werden wolle, bemerkte

Herr Doktor Schuler: Diese Wahl kann immerhin sogleich vorgenommen werden, da sie auf die morgen stattfindende Berathung keinen Einfluß hat.

Der Kongreß beschloß die sofortige Vornahme der Wahl, worauf Herr Präsident den Antrag

69*

stellte, zur Ersparung der Zeit das Resultat des Scrutiniums am Schlusse des Sitzung bekannt zu geben, womit die Versammlung sich einverstanden erklärte.

Der Tagesordnung zu Folge lud der Herr Präsident den Berichterstatter des Ausschusses über Ablösung der Zehenten und Grundlasten ein, seinen Vortrag zu erstatten.

Herr Professor Albert Jäger: Darf ich Herrn Prädenten bitten, den Gegenstand in Betreff der Universität in Anregung zu bringen?

Herr Präsident: Dieser Gegenstand bildet den letzten Punkt der heutigen Tagesordnung.

Herr von Zallinger verlas seinen schriftlichen Vortrag über Ablösung der Zehenten und Grundlasten, und fügte am Schlusse die Bemerkung bei: Gegen diesen, von der Majorität ausgesprochenen Grundsatz, daß bezüglich der Zehenten und Grundzinse die nämlichen Grundsätze angewendet werden sollen, liegt ein Antrag der Minorität vor, welcher dahin lautet: (wurde verlesen.)

Dieser Antrag geht also dahin, die Zehenten abzulösen, nicht aber die Grundzinse-Begründung (wurde gelesen).

Herr Präsident: Rücksichtlich des ersten Grundsatzes liegen zwei Anträge vor; jener der Majorität und jener der Minorität; hierüber eröffne ich nun die Debatte.

Herr Dekan Blaas: Gegen die Ablösung der Zehenten und üblichen Grundgiebigkeiten bei einem eintretenden Zwange möchten wohl sehr große Bedenken obwalten. Man kann nicht verkennen, daß das zukünftige Wohl des Vaterlandes sehr dabei betheiligt ist. Es ist auffallend, man will Einheit in der Religion, aber man will auch diesen Zwang, welcher beantragt ist, auflegen, und somit etwas für billig und recht halten, was die Religion nicht billigt; denn es ist Grundsatz: Leiste was du schuldig bist; Rechte verletzen hat die Kirche bisher immer als Versündigung betrachtet. Es ist also sonderbar, wie jemand zu etwas gezwungen werden soll, was nicht Recht ist, oder wie jemanden das Recht gegeben werden kann, ein Recht zu verletzen. Es ist dies um so sonderbarer, weil viele Gründe gegen die Ablösung in Geld bei eintretendem Zwange vorliegen. Aufrichtig gesagt, ich bedaure Jeden, der dieses thut. Ich bedaure den Aermeren; er wird, wie es in Aussicht gestellt ist, diesen Zwang, den er dem andern auflegen kann, in der Hoffnung einer Gewinnung benützen und ablösen wollen; weil er aber weniger begütert ist, so muß er das Geld auf Zinsen anleihen; er fällt also den Geldspekulanten in die Hände, an diesen wird er gar gnädige Herren nicht finden, und solche Aermeren werden es bald bereuen, ihren alten Herrn gewechselt zu haben; sie werden bei dem neuen Herrn nicht finden, daß bei Mißjahren Nachlaß an Zinsen gewährt wird, selbst dann nicht, wenn das Grundstück beschädigt worden, oder gar zu Grunde gegangen ist; die Zinsen werden gefordert werden. Auch der Umstand tritt ein: Ist ein weniger Begüterter daran, in seinem Kredit herabzukommen, so wird der Kapitalist sein Kapital abtreiben, und wenn er nicht abtreiben kann, so wird das Gut des Aermeren versteigert werden, und dieser wird aus seinem Besitzstande geworfen, und so fallen immer mehr Leute, welche nichts besitzen, den Gemeinden zur Last, und die Zahl der sogenannten Proletarier wird immer größer.

Ich bedaure aber auch die Gemeinden, welche die zwangsweise Ablösung in Geld vornehmen. Ich frage, ist es nicht eine sehr große Wohlthat für die Gemeinden, wenn die Seelsorgepfründen, Kirchen, Spitäler und Wohlthätigkeitsanstalten im guten Stande sind? Es wird das Niemand läugnen. Werden aber diese Anstalten für die Zukunft im guten Stande sich befinden, wenn die Grundgiebigkeiten in Geld abgelöst werden? Ich glaube nicht; hätten z. B. die Landstände vor 70 Jahren hier beschlossen, die Zehenten rc. in Geld abzulösen, wie würde es jetzt in vielen Seelsorgerpfründen aussehen? Welchen Werth würden sie haben? Den Werth des Geldbetrages, der seither wenigstens um die Hälfte gesunken ist; denn was man vor 70 Jahren um 50 fl. gekauft hat, kostet jetzt 100 fl. Die Seelsorgpfründen rc. würden also um 50 Prozent verloren haben; sie würden in einem Zustande seyn, daß sie kaum ihre nothwendigsten Bedürfnisse decken könnten; ja wenn sie so unglücklich gewesen wären, die Kapitalien an einem Orte anzulegen, wo sie zu Grunde gegangen wären, so würden sie jetzt gar nichts mehr haben.

Dann bedaure ich auch noch selbst die Wohlhabenden; sie haben Geld und werden ablösen, weil sie gewinnen, aber dies unter Nichtachtung der Rechte Anderer, auf Kosten des Vermögens der Seelsorgerpfründen rc., also auf Kosten jenes Vermögens, auf welches nicht nur die Wohlhabenden, sondern auch die weniger Besitzenden und auch die Nichtsbesitzenden vorzüglichen Anspruch haben. Ist das nicht hart? Nicht ungerecht? und wird da der Segen des Himmels darüber herabkommen? Ich bedaure jeden

Wohlhabenden, der das thut, denn an dem Segen des Himmels ist es doch vor Allem gelegen. Wenn ich hier gegen die Ablösung in Geld und gegen den Zwang bei der Ablösung spreche, bin ich durchaus nicht entgegen der Erleichterung des Belasteten; nein, ich wünsche ihm Erleichterung, und diese kann stattfinden, ohne daß man die bestehenden Gesetze mit Füßen tritt; ich stimme nur für Umwandlung des Zehents in eine fixe Giebigkeit. So z. B. in der Gegend, wo ich lebe, ist dies schon vor 300 Jahren geschehen; der Seelsorger hatte das Recht, den zehnten Schober vom Acker wegzunehmen; nun das war freilich mit Unzukömmlichkeiten verbunden. Da machte man den Vertrag, er solle statt des Schobers ein bestimmtes Quantum von Korn erhalten; der Schober hat im Durchschnitt zehn Metzen; man kam daher überein, statt zehn Metzen soll der Pfarrer sieben erhalten, und das Stroh soll dem Belasteten bleiben. Das war also eine große Erleichterung für den Grundhold, er hatte drei Metzen und das Stroh, und es war auch der Kultur seiner Felder sehr zuträglich; er konnte darauf anbauen, was er wollte, er konnte seine Oekonomie verbessern, und es wurde von ihm nie mehr gefordert. Es ist wohl wahr, es hat den Anstand, daß dann der Zinsbare bei Mißjahren doch immer diesen sogenannten Sackzehent oder umgewandelten Zehent geben muß, aber sowohl bei Pfründen, als bei Kirchen ꝛc., besonders wenn man die Gemeinde darüber mehr walten läßt, wird in solchen Jahren immer ein nahmhafter Nachlaß, ja zuweilen sogar ein gänzlicher Nachlaß gewährt, wie ich z. B. einen neuerlichen Fall weiß, beim Prälaten von Marienberg. Ist aber einmal abgelöst und das Geld unter Aufsicht des Kapitalisten gestellt, dann werden diese armen Leute immer bezahlen müssen. Das ist meine Meinung, und ich würde rathen zur Umwandlung, und bei solchen Grundstücken, die mit Grundlasten beladen sind, würde ich auf Herabsetzung desselben antragen; dazu wären Alle geneigt, damit würde auch die Kirche einstimmen, und die Religion würde jeden antreiben, auf einen so billigen Antrag einzugehen; und so würden Rechte nicht verletzt, welche schon seit Jahrhunderten bestehen; Rechtsverletzung ist eine gefährliche Sache. Wenn einmal der Wohlhabende den Minderwohlhabenden zwingen und zu ihm sagen kann, gib mir dies und das heraus, so wird bald die Zeit kommen, wo der Proletarier sagen wird: es ist nützlicher, wenn ich auch Etwas habe, theilen wir. Einmal auf der einen Seite Rechtsgrundsätze verletzt, können sie wieder verletzt werden.

Herr Präsident: Wollen Herr Dekan dieses als Amendement vorbringen?

Herr Dekan Blaas: Ja, ich bin dazu bereit.

Herr Bürgermeister Blaas: Ich stimme für Ablösbarkeit aller Zinsgiebigkeiten, und da ich theils mit dem Vortrag, theils mit dem Minoritätsantrage einverstanden bin, so will ich hier meine Gründe kurz anführen. Nach dem Grundsatz, daß, sowie der Mensch nur dann gedeiht, wenn er frei ist, so auch der Grund und Boden nur gedeihen kann, wenn er frei ist, erscheint das Grundzehentverhältniß nicht mit Unrecht als eine schon die Gutsübernahme und dann auch die Verbesserung der übernommenen Güter erschwerende Belastung. Die Fixation der Giebigkeiten würde im Allgemeinen allein nicht genügen, weil auch diese auf die freie Benützung des Bodens dadurch hemmend einwirkt, daß sie dem Belasteten die Möglichkeit benimmt, die allenfalls vorräthigen Geräthschaften zur Ablösung der Giebigkeiten zu verwenden, und dadurch nach und nach das Gut frei zu machen. Allein abgesehen davon, ist die Ablösbarkeit eine von der Zeit gebothene Maßregel, die durchaus nicht mehr aufgehalten werden kann. Wo würden wir hinkommen, wenn die nun überall ins Leben tretende Ablösung von uns verweigert würde? Wenn Opfer nothwendig sind, müssen sie gebracht werden, um noch größere Opfer zu vermeiden. Es handelt sich daher nach meiner Meinung blos um die Art und Weise der Ablösung. Daß dem Grund- und Zehentherrn eine billige Entschädigung gebühre, sieht jeder rechtlich Denkende von selbst ein, da er weiß, daß diese Giebigkeiten von jeher zu Recht bestanden haben, vielleicht von dem Besitzer in der jüngsten Zeit noch onerose erworben wurden, und überhaupt in einem konstitutionellen Staate der Schutz nicht nur der Person, sondern auch des Eigenthums obenan stehen muß. Nach allen Grundsätzen des Rechtes und der Billigkeit kann daher der Belastete nur verlangen, daß ihm das Recht eingeräumt werde, die Zinsgiebigkeiten nach einem, mit Rücksicht auf alle Umstände billig erhobenen Kapitalwerth desselben abzulösen, und dieses Recht dahin auszudehnen, daß diese Ablösung nach Belieben auch successive eintreten könne. In so weit bin ich mit der Ablösbarkeit einverstanden, nicht aber einverstanden, daß diese Ablösbarkeit auch auf einseitiges Verlangen des Berechtigten soll eintreten können; sondern ich glaube, daß die Grundgiebigkeit allerdings abgelöst werden könne, aber daß diese Ablösbar-

keit durchaus freiwillig sey, so daß der Belastete ablösen kann, wenn er will, aber durchaus nicht gezwungen werden dürfe; denn die Ablösbarkeit wird nur für den Belasteten, nicht für den Grund- und Zehentherrn ausgesprochen.

Bei der entgegen gesetzten Ansicht entsteht für den Belasteten statt der Wohlthat der größte Nachtheil; denn der Bauernstand ist gerade derjenige, auf welchem die Last der Zinspflicht ruht; er hat im Lande Tirol vielleicht mit Ausnahme der zwei südlichen Kreise, den größten Grundbesitz; er kann also nur in dem Falle, wenn wegen Erlangung der zur Ablösung nöthigen Summe bereits vorgesorgt wird, von dem Rechte der Ablösung Gebrauch machen, sonst ist er es nicht im Stande, außer er fällt der Geld-Aristokratie anheim; wodurch er in eine noch größere Abhängigkeit kommt, weil ihm die Kapitalien beliebig aufgekündet werden können. Nach meiner Meinung muß also das Ablösungskapital so gestellt werden, daß dasselbe nur von dem Belasteten aufgekündet werden kann, nicht aber auch von dem Berechtigten, und zweitens wäre es vorzüglich erwünschlich, daß eine ständige Kreditkasse errichtet würde, woraus der Belastete nöthigenfalls die erforderliche Summe gegen mäßige Zinsen erhalten könnte.

Der Kredit der Landschaft wird bei dem Umstande, daß in einem Paragraph der neuen Verfassung die Zinsen der Landschaftskapitalien auf die Grundsteuer versichert werden, unerschütterlich werden, und ich glaube, durch diese Maßregel dürfte auch für die Kirchen, Stiftungen, Klöster, und selbst für die Gemeinden auf die beste Art gesorgt werden; denn diese würden die Kapitalsummen, welche für sie eingehen, recht gern in die Landschaftskasse einlegen, weil sie so nebst der richtigen Verzinsung auch volle Sicherheit erhalten. Dadurch würden meiner Meinung nach die nöthigen Summen zu Darlehen vorhanden seyn, und wenige anderweitige Fonds benöthigt werden.

Herr Doktor Schuler: Eine Zwischenfrage: Hat das Komité nicht einen eigenen Abschnitt für den Ablösungsmodus bestimmt?

Herr von Zallinger: Ja.

Herr Doktor Schuler: Dann würde dies also dahin gehören.

Herr Bürgermeister Blaas: Ich bemerke noch das: Es würde sich also bei dieser Landschaftskasse vorzüglich um die Verwaltung handeln; ich glaube aber, das könnte vom Lande selbst übernommen werden.

Herr von Zallinger: Davon wird später die Rede seyn; gegenwärtig handelt es sich darum: Soll abgelöst werden oder nicht?

Herr Dekan Blaas: Ich bemerke nur, daß die Kirchen, Stiftungen ꝛc. keine Sicherheit haben, wenn auch das Ablösungskapital bei der Landschaft angelegt wird.

Wir haben den Fall schon gehabt, im Jahre 1807 oder 1809, als wir in die baierische Regierung eingetreten sind; da wurden blos 60 Prozent bezahlt, und dann einige Jahre gar Nichts mehr. Ich frage, wie würden da die Kirchen gesichert seyn.

Herr Präsident: Das ist der Gegenstand späterer Berathung.

Herr von Zallinger: Bezüglich des Grundsatzes erlaube ich mir dem Herrn Dekan Blaas gegenüber die Bemerkung, daß wir nicht so fast berufen sind, zu beurtheilen, ob wir ablösen wollen oder nicht; dieser Grundsatz ist schon ausgesprochen; wir sind blos berufen, die Grundsätze auszusprechen, nach welchen abgelöst werden soll. Denn das erstere gebiethet schon der Ministerialerlaß.

Herr Dekan Blaas: Wenn das Land nur irgend eine Selbstständigkeit noch hat, so soll es doch in einer Sache, wo großes Unheil über dasselbe kömmt, sich verwahren können; sonst hat das Land gar keine Selbstständigkeit mehr. Es ist seine Pflicht, sich vor Unglück zu verwahren; und es wäre gewiß eine Kalamität für das ganze Land. Es ist auch noch nicht als nothwendig ausgesprochen, für Tirol noch nicht befohlen; sondern nur gesagt worden, wir sollen den Entwurf machen, wie es geschehen könnte, nicht daß es geschehen muß. Man soll sich dagegen verwahren. Meine Stimme wird seyn, eine Stimme in der Wüste, aber es ist doch eine Stimme, womit ich mein Gewissen beruhigen kann, und ich beantrage, über diese wichtige Sache nachzudenken.

Herr Doktor Schuler: Ich erlaube mir, gerade in Bezug auf die wohldurchdachten Aeußerungen des ersten Herrn Redners einige improvisirte aphoristische Bemerkungen.

Zuerst, daß man in dieser Frage das Wort Religion und Gewissen nicht so oft mißbrauchen dürfe. Es handelt sich ja nicht darum, daß wir hier ein Unrecht begehen wollen, sondern nur darum, wie wir

zu allseitiger Zufriedenheit gegenseitige Rechte und Verpflichtungen ausgleichen wollen. Der Herr Redner hat ja selbst darauf angetragen, daß ungenannte Giebigkeiten, Zehenten, in genannte umgewandelt werden; er ist also selbst auf eine Modifikation des bestehenden Rechtsverhältnisses eingegangen. Nun glaube ich, wenn wir das Rechtsverhältniß bestehen lassen, und nur über den Modus uns berathen, wie dieses Verhältniß für den Berechtigten und Belasteten in Zukunft möglichst schonend durchgeführt werden könne, begehen wir ja doch durchaus nichts Unrechtes. Nichts, was gegen unser Gewissen und gegen die Vorschriften der Religion läuft.

Herr Dekan Blaas: Zugegeben, so lange freie Wahl herrscht; man wird auch abtreten, so weit es der Kultur nicht gefährlich ist. Das ist billig und recht, und läßt sich durchführen, ohne die Rechte eines Menschen zu kränken; aber ihn mit Gewalt herabreißen —

Herr Doktor Schuler: Ich frage aber, ob nach diesem starren Begriffe von Recht nicht auch schon eine Rechtsverletzung darin liegt, wenn ich sage: Du mußt Dir die Umwandlung des unbenannten Zehents in benannten gefallen lassen.

Herr Dekan Blaas: Wenn ausgesprochen wird: Du mußt, so ist das auch eine Rechtsverletzung, aber das ist ausführbar, sage ich, ohne daß so große Nachtheile für das Vaterland daraus entstehen; das andere aber nicht ohne den größten Nachtheil, wenn mit Geld abgelöst wird.

Herr Doktor Schuler: Der Herr Redner hat uns ferner auf die Unzweckmäßigkeit dieser Maßregel aufmerksam gemacht, besonders wenn die Ablösung statt finden soll gegen Geldentschädigung.

Er hat da vorzüglich den ärmeren Besitzern gedroht mit den Geldspekulanten. Er hat gesagt, die armen Leute müßten Geld anleihen, würden dadurch den Geldspekulanten in die Hände fallen; diese würden zur beliebigen Zeit die denselben dargeliehenen Kapitalien abkünden; dadurch würden die Besitzer genöthigt werden, ihre Grundstücke, welche verhypothezirt sind, zu veräußern u. s. w.

Dagegen bemerke ich ganz einfach: Daß ist eine Sache, die in den Ablösungsmodus gehört; dort soll allerdings Vorsorge getroffen werden, daß bei einer Umwandlung des Zehents in ein Kapital der Belastete nicht allenfalls eben solchen wucherischen Spekulanten in die Hände falle. Was darüber berathen, oder was das Komité beantragen wird, weiß ich noch nicht; aber jedenfalls, glaube ich, wird diese Besorgniß dort gehoben werden können, wenn wir über den Ablösungsmodus selbst uns berathen.

Was die Versteigerung betrifft, so glaube ich, ist die Gefahr auf der einen, wie auf der andern Seite gleich groß; denn wenn der Zehentpflichtige seinen Leistungen nicht nachzukommen im Stande ist, gibt es für ihn auch einen Exekutionsweg, es wird auf dasselbe hinauslaufen.

Herr Dekan Blaas: Exekution wird gegen Zehentschuldner nicht leicht eintreten; der Seelsorger läßt die Pfarrkinder nicht leicht exequiren. Man thut das Aeußerste, was man thun kann; das ist aber bei Geldspekulanten nicht der Fall.

Herr Doktor Schuler: Ferner hat man eingewendet die Veränderlichkeit des Geldwerthes. Das ist allerdings wahr; allein auf der andern Seite kann man auch sagen, es trifft die Veränderlichkeit des Preiswerthes den Zehent- oder Gibigkeitsverpflichteten; das wird sich so ziemlich aufheben. Ich bemerke dagegen aber nur vorzüglich, daß sich die Zehent- oder Dominikalberechtigten dagegen wohl schützen können, wenn sie diese an sie entrichteten Ablösungskapitalien wieder in Grundbesitz verwandeln; das ist Niemanden verwehrt; im Gegentheil wünsche ich, daß das geschehe, weil ich allerdings Grundbesitz für etwas vorzüglicheres hatte, als Kapitalbesitz, der mobiler und versatiler ist.

Dekan Blaas: Ich muß bemerken, bei Pfründen, die jetzt in ihren Gütern klein sind, weil sie Sackzehent haben, würde man dann für das Ablösungskapital Grundstücke kaufen, und da würden die Gemeinden gehalten seyn, große Gebäude aufzuführen, was den Gemeinden wieder lästig fallen wird.

Herr Prälat von Wilten: Ich glaube, daß in den meisten Fällen die Sache sich weniger lästig darstellen wird, wenn der Grundsatz des Komités angenommen wird, daß nämlich, wenn beide Theile einverstanden sind, das alte Verhältniß belassen werde; daß sie dann nicht gezwungen werden sollen, von diesem Rechte der Ablösung Gebrauch zu machen. Ich glaube, wenn dieser Grundsatz durchgeht, wird vielleicht in den meisten Fällen durch freiwilliges Uebereinkommen die Sache sich ausgleichen, ohne daß dem einen oder dem andern zu wehe geschieht. Wenn aber dieser Grundsatz nicht angenommen werden sollte, muß ich die Besorgnisse theilen, die der Herr Dekan von Mals in Anregung gebracht

hat. Deßhalb könnte man vielleicht abwarten, was in dieser Hinsicht wegen dieser wechselseitigen Uebereinstimmung in der Folge beschlossen wird.

Herr von Zallinger: Dieser Grundsatz ist schon aufgestellt worden, nämlich, daß, wenn der Zehentpflichtige und Berechtigte es beim Bisherigen belassen wollen, kein Zwang eintreten soll.

Herr Prälat von Viecht: Ich glaube sicher, die Zehentholden, die mein Stift besitzt, werden sich innerhalb eines Jahres abgefunden haben. Ich bin bisher mit allen Gemeinden gut gefahren. Zwang sollte man keinen eintreten lassen. Die Gemeinden sollten sich unter einander besprechen, vielleicht würde sich zeigen, daß man sich sehr leicht vereinigen kann. Ohne vorläufig festzusetzen, daß nach diesem Grundsatze abgelöst werden muß, könnte man es vielleicht noch zur Probe auf ein Jahr freigestellt lassen.

Herr Bürgermeister Feistenberger: Wenn nicht bestimmt wird, daß abgelöst werden muß, wird mancher nicht zum Ablösen kommen. Ich habe selbst ablösen wollen, aber es war mir nicht möglich; entweder hat man Summen verlangt, die unerschwinglich waren, oder gesagt, ich lasse gar nicht ablösen. Also ist man positiv gezwungen, daß man zinsig bleiben muß, wenn man auch ablösen wollte. Ich zweifle nicht im mindesten, daß das Stift Viecht mit toleranten Grundsätzen vorgehen wird, aber so ist es nicht bei allen. Man scheint auch zu befürchten, wie man dieses Ablösungskapital anlegen kann, das geht ja ganz leicht: man hypothezirt dieses Kapital auf den Grund, der die Giebigkeit gehabt hat, dann ist jeder gesichert, wird es ihm aufgekündet, so wird er für die erste Hypothek immer ein Geld finden.

Herr Prälat von Viecht: Aber dadurch wird ein Recht verletzt. Dadurch, daß das Ablösungskapital die erste Hypotheke erhält, wird ein anderer zurückgedrängt.

Herr Bürgermeister Feistenberger: Aber der andere ist auch verletzt, und was auf der einen Seite billig ist, ist auf der andern recht.

Herr Dekan Blaas: So könnte auch ein Straßenräuber sagen, ich habe nichts, gib mir auch etwas, damit ich auch was habe.

Herr von Zallinger: Bezüglich des Grundsatzes, ob abgelöst werden soll oder nicht, erlaube ich mir den Ministerialerlaß ablesen zu lassen. (Wird gelesen.)

Herr Landrchter Schandl: Ich meine, nach diesem Ministerialdekret kann man den, der sich dieser Last erwehren will, nicht zwingen, die Last noch länger zu tragen.

Herr Doktor von Klebelsberg: Das ist ja kein Ministerialdekret, das dieses ausspricht.

Herr von Zallinger: Der Ministerialerlaß spricht nur davon, daß die Naturalleistungen im Jahr 1849 aufzuhören haben.

Herr Doktor von Klebelsberg: Eine zwangsweise Abtretung kann nur der Reichstag aussprechen.

Herr Landrichter Schandl: Dann ist unsere ganze Berathung zu voreilig.

Herr Doktor von Klebelsberg: Deshalb hat auch die Minorität auf einem Aufschub wenigstens mit den weniger lästigen Giebigkeiten bestanden, weil noch nicht eruirt ist, ob es ein unbedingter Befehl der Regierung ist, ob man sich dieser Abfindung fügen müsse.

Herr Doktor Schuler: Ich habe nicht den geringsten Zweifel, daß die Regierung wirklich gewillt ist, nach diesem Ministerialdekret eine Ablösbarkeit auszusprechen, ja, ich habe auch nicht den Zweifel, daß sie dazu gedrängt wird, nicht nur von den Belasteten, sondern vorzüglich von den Berechtigten. In den andern Provinzen ist die Aufregung in den Volksmassen gegen derlei Leistungen so tief eingedrungen, daß die Berechtigten selbst darauf dringen werden, daß die Regierung ein billiges Ablösungsverhältniß feststelle im Einverständnisse mit dem Reichstage.

Im Allgemeinen handelt es sich nicht mehr um die Frage, ob abgelöst werden soll oder nicht, sondern wie umgewandelt oder abgelöst werden soll.

Es hat sich auch der Herr Dekan von Mals auf dieses Feld begeben. Er hat selbst anerkannt, daß der Zehent, als solcher, einer Reform bedürfe, und es handelt sich nur darum, wie diese Reform auf die ersprießlichste Weise durchzuführen sey. Abgesehen von dem Ablösungsmodus, glaube ich, ist das, was das Komité vorgeschlagen hat, das billigste. Es wird einerseits das Prinzip der Freiwilligkeit aufrecht erhalten, daß, wenn beide Theile einverstanden sind, sie nicht abzulösen brauchen, und das ist gewiß jedenfalls ein sehr billiger und gerechter Vorschlag, der dazu beitragen wird, daß die beiden Par-

teien, wenn sie das alte Verhältniß fortbestehen lassen wollen, sich gegenseitig auf loyale Weise behandeln.

Auf der andern Seite aber ist es dringendes Geboth, daß das Recht für beide gleich sey. Denn die bisherige Erfahrung beweist, daß, wenn man das Prinzip der Freiwilligkeit durch und durch festhalten will, Ablösungen nicht stattfinden, wohl aber die Aufregung der Belasteten immer größer wird. Wenn also der eine oder andere Theil die Ablösung verlangt, so ist er nach dem Vorschlage des Komités dazu berechtigt.

Beiden Theilen wird nur gleiches Recht zuerkannt, und ich muß sagen, daß ich kaum glauben kann, daß dieser Vorschlag irgend ein Recht im Allgemeinen verletzt. Es kann im einzelnen Falle einmal dem Berechtigten unangenehm seyn, wenn der Belastete auf Ablösung dringt, umgekehrt auch dem Belasteten. Das Rechtsverhältniß wird dadurch festgehalten. Daß beide Theile dasselbe Recht erhalten, das eine ewige unabkündbare Last in eine abkündbare verwandelt wird. Dadurch wird auch der vorzüglichste Einwurf gehoben, die Gehässigkeit entfernt, welche auf diesen Giebigkeiten gelastet hat.

Herr Dekan Blaas: Da muß aber jedenfalls vorgesorgt werden, daß der Landmann das Geld bekommt.

Herr Doktor von Klebelsberg: Ich will zugeben, daß es vom Reichstage ausgesprochen wird; indessen noch ist es nicht ausgesprochen, und die Bestimmung über eine solche Maßregel, glaube ich, muß früher von der Gesetzgebung ausgesprochen seyn, bevor wir uns über die Modalität vereinigen. Gerade dieses Gubernialrescript macht mich vorzüglich darauf aufmerksam, daß der Reichstag über die Grundsätze sich noch nicht entschieden erklärt habe. Aus dem Grunde glaube ich auch, dem Antrage der Minorität auf zeitweisen Aufschub zustimmen zu sollen. Wenn das Recht einmal verletzt werden soll, so soll lieber weniger als mehr verletzt werden, und dadurch, daß man einen Aufschub eintreten läßt, wird weder der Berechtigte noch der Belastete einen Nachtheil haben.

Herr Doktor Schuler: Gegen den Antrag der Minorität habe ich nur eine Einwendung zu machen. Ich glaube, es liegt in unser Aller dringendstem Interesse, die Sache selbst in die Hand zu nehmen. Wenn wir warten wollen, was der Reichstag anordnen wird, so glaube ich, wird vielleicht dem Lande der empfindlichste Nachtheil zugehen. Die Ablösbarkeit wird ausgesprochen werden auf den Grundsatz einer Bildung eines allgemeinen Fonds oder einer Staatsentschädigung, wie es bereits in Galizien geschehen ist. Wenn nun der Reichstag den Grundsatz aufstellt, daß die Berechtigten aus Staatsmitteln entschädigt werden sollen, entweder in Raten oder theilweise, so frage ich, wie kommt Tirol dabei zu? werden wir nicht zu Lasten beigezogen, von denen wir gar nichts wissen. Jedenfalls ist unsere Provinz soweit voraus, daß selbst, wenn die ganze Ablösung auf Staatskosten übernommen wird, wir eine weit geringere Tangente zu leisten haben würden, als andere Provinzen. Wir müssen den Grundsatz voraus schicken, daß die Ablösung Provinzenweise geschehen müsse. Sowie sie zur Staatsangelegenheit erhoben wird, werden wir in Lasten hineingezogen, woran wir nie, wegen der Verschiedenheit unserer Landesverhältnisse, rechtlich Theil nehmen können. Deshalb sollten wir vor allem andern darauf dringen, diese Angelegenheit als Provinzal-Angelegenheit zu erklären, und nicht zu warten, was der Reichstag verfügt.

Herr Doktor von Klebelsberg: Wenn die Befürchtungen des Herrn Abgeordneten richtig sind, dann werden wir noch härter mitgenommen. Die Verhältnisse Galiziens sind aber ganz andere.

Herr Doktor Schuler: Es heißt aus Staatsmitteln, und es ist nicht gesagt, ob dieß sich blos auf Galizien bezieht oder auf allgemeine Staatskosten. Ich hoffe zwar das erstere, bin aber des letzteren nicht sicher.

Ich glaube, es ist höchst wichtig, daß wir die Sache als Provinzial-Angelegenheit in die Hand nehmen, und der allgemeinen Gesetzgebung das praevenire spielen.

Herr Doktor von Klebelsberg: Wenn diese Befürchtung richtig ist, so ist es immer besser, das kleinere Uebel zu wählen als das größere.

Herr Landrichter Hirn: Ich meine, daß man durch diesen Antrag der Ablösbarkeit dem Willen der Berechtigten und Verpflichteten nicht vorgreifen, sondern vielmehr entsprechen wird. Das Beispiel in den Nachbarstaaten ringsum wirkt mächtig auf die Verpflichteten des Inlandes, und nicht nur auf diese, sondern auch auf die Berechtigten.

Ich meine, der größte Theil dieser Interessenten sey dermalen schon dafür gestimmt, daß über diese Angelegenheit bei dem gegenwärtigen Landtage sich ausgesprochen werde. Sie erwarten, daß Etwas geschehe, um dadurch dem Reichstage eine Modifikation vorlegen zu können, welche für uns nicht am ungünstigsten seyn wird. Es wird dadurch vielleicht Vieles verhütet, was Schlimmes eintreten kann.

Es wird das wechselseitige Verhältniß erhalten, wie es bisher war. Wenn aber gewartet wird, kann Niemand für das bürgen, was kommt. Es sind die Belasteten zu sehr aufgeregt, sie wollen von dieser Last auf irgend eine Weise losgesagt werden, sie sehen selbst ein die fatale Lage sowohl in Bezug auf ihre Giebigkeiten, als auch, daß sie Niemanden recht thun können.

Es ist dies also ein Gegenstand, der in Bezug auf Moralität und innere Ruhe höchst dringend ist, und wenn wir ihn dem Reichstage vorlegen, so haben wir ein gutes Werk gethan. Wenn wir es aber verschieben, so könnte es dann leicht zu spät seyn, von unserer Seite einen Vorschlag zu machen, sowohl gegenüber dem Reichstag, als gegenüber den Berechtigten und Verpflichteten.

Es wünscht ja selbst der Berechtigte, daß in Bezug auf die Ablösung etwas geschehen soll.

Herr Landrichter Schandl: Es sind auch bei mir schon solche Fälle vorgekommen. Ich glaube, wenn man nichts thut, so könnten sich manche Parteien selbst helfen.

Herr Landrichter Hirn: Ich meine, es sey höchst dringlich; es haben sich schon Fälle ergeben, wo man nur im Vermittlungswege die Parteien ausgleichen konnte auf die Zusicherung hin, daß nächstens von Seite des Landtags vorgekehrt werde.

Herr Kink: Das ist auch der Wunsch ganzer Gemeinden, daß abgelöst werde, damit sie von der Herstellung der Zehentstädel und Oekonomiegebäude befreit werden. Aber wenn Einzelne einhellig sind darüber, daß die Ablösung nicht stattfinde, wie wird es seyn mit der Herstellung der Gebäude? und wer ist Eigenthümer von denen, die wirklich bestehen? Muß die Gemeinde die Reparaturen fortsetzen oder nicht?

Herr Doktor von Klebelsberg: Man muß auf den letzten Grund zurückgehen, nämlich auf die Crisis, die obwaltet rücksichtlich des Werthes der Gelder. Es wird dahin kommen, daß der, der durch die Ablösungsmodalitäten viel verloren hat, wenigstens einen großen Theil dadurch verlieren kann, daß er gerade der Willkür des Ablösenden preisgegeben ist, für das Wenige, was ausgemittelt worden ist, mit Papiergeld bezahlt zu werden.

Herr Doktor von Hepperger: Ich glaube, daß der Antrag der Minorität für den Zehent- und Grundherrn sehr verderblich ist. Das Ablösungsgeschäft ist seit vielen Jahren in Deutschland nicht mehr neu, sondern schon lange im Zuge. Aber die Tendenz, sich zu befreien, hat sich in der Art vermehrt, daß immer für die Grundholden günstigere Bestimmungen gemacht wurden.

Je weiter wir dieses Geschäft hinausschieben, desto weniger werden die Grundherren erhalten.

Herr Doktor Clemann: Ich bin Verwalter von vielen Dominikalien; ich möchte aber sagen, daß ich in meiner Praxis die Erfahrung gemacht habe, daß das Streben der Verpflichteten, die Rechte des Zehent- und Grundherrn zu verkürzen, täglich größer werde. Es wächst in solchem Maße, daß die Vorliebe des Zehentherrn, zur Ablösung zu kommen, auch in dem Gleichmaß wachsen muß. Ich glaube daher die Ueberzeugung aussprechen zu dürfen, daß es selbst dem Grundherrn angenehmer ist, nach einem billigen Maßstab abzulösen, als diese Sache auf die Zukunft zu verschieben. Welche Grundsätze für die Moralität aus solchen Beeinträchtigungen und aus dem Streben, den Grundherrn zu hintergehen, fließen, möge Jeder sich selbst deduziren.

Herr Dekan Amberg: Ich erlaube mir noch zu bemerken, daß von den verehrten Vertretern des vierten Standes noch keiner in seinem Interesse gesprochen hat. Diese waren alle mit dem entschiedenen Willen gekommen: es soll abgelöst werden.

Herr von Zallinger: Bezüglich des Ablösungszwanges hat sich im Komité eine Majorität und eine Minorität gebildet. Die Majorität stellte den Grundsatz auf, daß, wenn der Berechtigte oder der Verpflichtete auf Ablösung dringt, der Gegentheil hiezu gezwungen werden kann. Die Minorität dagegen ging von dem Grundsatze aus, daß die Ablösung nur dann eintreten könne, wenn der Verpflichtete darauf anträgt, und daß der Verpflichtete nicht auf einseitiges Begehren des Berechtigten gezwungen werden könne.

Herr Graf von Sarnthein: Es wäre wohl die größte Ungerechtigkeit, wenn blos der Verpflichtete das Recht hätte, auf Ablösung zu dringen.

Herr Doktor von Hepperger: Wenn man den Berechtigten die Befugniß einräumt, die Ablösung zu fordern, so werfen wir eine Brandfackel zwischen Zehentherrn und Zehentholden.

Herr Graf von Sarnthein: Herr Landrichter Schandl hat auch gesagt, daß blos der Verpflichtete die Ablösung fordern kann. Wenn er sie nicht fordert, so bleibt der Grundzins wie zuvor. Im nächsten Jahre kann er wieder die Ablösung fordern, und so befindet sich der Berechtigte in beständiger Ungewißheit, ob wohl auch ihm daran liegen muß, in dieser Beziehung eine Gewißheit zu erlangen. Auf der andern Seite ist es gewiß auch ungerecht, wenn größere Dominikalbesitzer einen guten Theil ihres Einkommens durch die Ablösung verlieren. Sie stehen dann einer Masse schlechter Zahler gegenüber, so daß kaum die Verwaltung ihre Rechnung findet. Wir würden daher eine große Ungerechtigkeit begehen, welche aber durch den Antrag der Majorität des Ausschusses beseitiget wird, daß auch der Berechtigte befugt seyn soll, die Ablösung zu fordern.

Herr Kink: Es würde den Verpflichteten dadurch eine ungeheure Last aufgedrungen. Durch eine solche Begünstigung der Berechtigten kann der Fall eintreten, daß der Verpflichtete von Haus und Hof mit Weib und Kind verjagt würde. Dies ist eine harte Begünstigung. Mancher Bauer würde lieber um 1 Prozent mehr Zins zahlen, wenn er sich mit dem Kapitale sicher weiß.

Herr Doktor Schuler: Ich glaube, hier muß eben die Verpflichtung durch den Ablösungsmodus geschützt werden. Es ist ganz natürlich, daß wenn der Verpflichtete die Rückzahlung des Kapitals in diesem Augenblicke auf einmal zu leisten hätte, wo es sehr schwer ist, Geld aufzutreiben, er wirklich in eine fatale Lage gerathen würde.

Ich behalte mir vor, etwas näheres hierüber vorzutragen, wenn von dem Ablösungsmodus die Rede ist. Gegen den Minoritätsantrag möchte ich mich noch mit kurzen Worten aussprechen.

Was wollen wir eigentlich hier? Der Sinn dessen, was wir thun wollen, der Sinn der Ablösung überhaupt besteht darin, daß wir sagen: Ein unablösbares Reichniß soll in ein ablösbares, unaufkündbares in ein aufkündbares verwandelt werden.

Nun würden wir offenbar zu weit gehen, wenn wir diese Aufkündbarkeit nur dem einen Theile vindiziren wollten, und nicht auch dem andern.

Wir müssen das privatrechtliche Verhältniß aufrecht erhalten, auf der andern Seite aber selbst mit einigen Opfern dahin trachten, daß der Verpflichtete nicht auf eine Spitze getrieben werde, wo die ihm zu Theil gewordene Begünstigung sich für ihn in Fluch verwandeln kann. Dies gehört in das höchst wichtige Kapitel vom Ablösungsmodus, welches gewissermaßen den Kernpunkt der ganzen Verhandlung bildet.

Herr Brigl: Ich muß noch bemerken, daß der Bauernstand nur deshalb bisher geschwiegen hat, weil man vorerst die Meinungen der anderen Stände über diesen Gegenstand hören wollte.

Wir sind im Allgemeinen mit der Ablösung einverstanden, und wünschen nur, daß die Geistlichen hierin mit gutem Beispiele vorangehen.

Schon aus moralischen Gründen sollten sie sich zur Ablösung des Zehents herbeilassen.

Herr Landrichter Schandl: Dies gilt nicht blos von der Geistlichkeit, sondern auch von der Regierung; denn auch die Regierung hat viele Zinse und Giebigkeiten.

Herr Dekan Blaas: Die Bauern haben auch Zehent und Grundgiebigkeiten. Diese würden sich bedanken, wenn ihre Verhältnisse auf einmal umgestoßen würden. Recht kann auch Unrecht werden.

Herr Doktor von Larcher: Es ist bei der bisherigen Debatte so oft von Rechtsverletzung gesprochen worden, daß ich mich versucht fühle, die Sache näher zu untersuchen. Ich glaube jedem Rechte steht eine Pflicht gegenüber; die Pflicht, einen Zehent zu geben, ist eine Last. Wenn man behauptet, daß die Erklärung, der Zehent sey ablösbar, eine Rechtsverletzung involvire, so würde man erst den Beweis liefern müssen, daß der ursprüngliche Zehentpflichtige sich eine ewige Last aufgelegt habe.

Nun kann ich mir von vorneherein im Begriffe des Rechtes eine ewige Last, eine ewige Verpflichtung nicht denken, und ich muß den Ausspruch wiederholen, den ein Redner in der Kammer eines Nachbarstaates gemacht hat, daß er wohl ein ewiges Recht kenne, aber nicht ewige Rechte. Dies ist meine Ansicht über den Punkt der Rechtsverletzung.

Herr Präsident: Wenn Niemand mehr das Wort ergreift, könnten wir zur Abstimmung schreiten. Ich gedenke die Fragestellung folgender Art zu machen: Ich muß vorderhand die Stylisirung der

beiden Anträge vorlesen. (Der Majoritäts- und Minoritätsantrag werden verlesen.) Hiezu liegen zwei Amendements vor; das eine von Herrn Dekan Blaas, welches lautet (wird verlesen) und ein anderes Amendement des Herrn Bürgermeisters Blaas, das nur dem Verpflichteten das Recht zuspricht, die Ablösung zu verlangen. Die Reihenfolge der Fragen würde nun folgende seyn: Vorerst das beschränkendere Amendement des Herrn Dekan Blaas, dann das des Herrn Bürgermeisters Blaas. Hieran würde sich der Antrag der Minorität reihen, und schließlich käme der Antrag der Majorität.

Herr Doktor Schuler: Ich muß mir erlauben zu bemerken, zwischen dem Majoritäts- und Minoritätsantrage besteht ein doppelter Unterschied: ein formeller und ein materieller.

Der formelle bezieht sich darauf, daß die Minorität die Dominikal-Reichnisse vorderhand ausgeschlossen wissen will. Sie will also nur von der Ablösbarkeit der Zehente gehandelt wissen; zugleich ist aber auch in ihrer Vorlage ein materieller Antrag enthalten.

Ich glaube, vorerst müßten beide Fragen getrennt werden, und zuerst wäre zu fragen: will die Versammlung in die Frage der Ablösbarkeit blos der Zehente oder auch in die Frage der Dominikal-Reichnisse eingehen?

Die Versammlung erklärt sich mit dieser Fragestellung einverstanden, und deren Resultat ergibt, daß die h. Versammlung bei der Ablösungsfrage, sowohl in die Zehente als in die Dominikal-Reichnisse eingehe.

Der Herr Präsident schreitet nun zur materiellen Frage und verliest das erste Amendement.

Herr Doktor Schuler: Der letzte Theil dieses Antrags gehört meiner Ansicht nach nicht hieher. Hier sprechen wir blos über das Prinzip, ob abgelöst werden soll, nicht aber darüber, ob die Ueberbürdeten erleichtert werden sollen und wie? Die erste Frage wäre, ob das Amendement des Herrn Dekan von Mals in Bezug auf den Nichtzwang angenommen wird.

Auf die im Sinne des Herrn Doktor Schuler vom Herrn Präsidenten gestellte Frage, entschied sich die Versammlung für Anwendung des Zwanges. Hierauf verliest der Herr Präsident den zweiten Theil des Antrages, welcher verworfen wird. Es kam hierauf das Amendement des Herrn Bürgermeisters Blaas zur Abstimmung, welchem die Majorität der Versammlung nicht beitrat. Sodann erfolgte die Verlesung des Minoritätsantrages, wobei Herr Präsident bemerkte, es sey dieser Antrag schon durch die Vorberathung entschieden, und es bedürfe also keiner Fragestellung mehr.

Schließlich erfolgte die Verlesung des Antrages der Majorität des Ausschusses, wobei Herr Doktor Schuler bemerkte: Ich möchte da nur das Einzige bemerken, es heißt: gegen Aequivalent im Gelde; dadurch würden wir der ganzen Berathung über den Ablösungsmodus vorgreifen. Es sollte also heißen: gegen ein Aequivalent.

Der Herr Präsident verlas nun die Textirung in der von Herr Doktor Schuler vorgeschlagenen Form, und die Versammlung erklärte sich damit einverstanden.

Da hierauf der Herr Berichterstatter in seinem Vortrage fortfahren wollte, unterbrach ihn

Herr Doktor Schuler: Wir sind durchaus nicht zur Kenntniß der Anträge gekommen, welche der Ausschuß in der Beziehung gestellt hat. Die Zeit ist bedeutend vorgeschritten; wir müssen noch in den Verfassungsausschuß gehen; ich möchte also bitten, daß die Berathung auf morgen oder heute Abend ausgesetzt werde, damit wir uns mit dem, was hier vorgeschlagen wird, bekannt machen können, denn wir können nicht gleich zur Debatte hierüber schreiten. Es wäre gut gewesen, der ganze Vortrag wäre früher aufgelegt worden.

Auf diese Aeußerung hin beschloß die Versammlung blos mehr die Ablesung des weitern Vortrages und behielt sich die Debatte für die nächste Sitzung vor. Der Herr Präsident schloß hierauf die Sitzung und beraumte die nächste auf morgen um 9 Uhr an.

XXI. Sitzungsprotokoll

des konstituirenden Provinzial-Landtages vom 11. Juli 1848.

(Unter dem Vorsitze und in Gegenwart wie in der gestrigen Sitzung.)

Nach dem Verlesen des von der h. Versammlung genehmigten Protokolls der letzten Sitzung verlas der Herr Präsident die Landespräsidial-Eröffnung von erläuternden Bestimmungen in Betreff der mitgetheilten Vorschrift für die Abzüge von Gehalten und Pensionen landesfürstlicher und ständischer Beamten, so wie von einem Einkommen der Pfründen und Klöster.

Darauf erstattete der Herr General-Referent von Lutterotti einen Vortrag:

1. über das Gesuch des k. k. Professors Dantscher um einen Beitrag von 300 fl. zur Deckung des, durch die auf Ausrüstung der beiden, im Felde gestandenen Innsbrucker akademischen Kompagnien, erlaufenen Kosten entstandenen Defizits im gleichen Betrage; dann

2. über das Gesuch des k. k. Professors Kubik im Namen der zweiten akademischen Kompagnie um eine Geldunterstützung für die mittellosen, zur Bestreitung der Reisekosten in die Heimath.

Sein Antrag ist auf die Bezeugung des Dankes des Vaterlandes an beide akademischen Kompagnieen und ihre Führer, in eigenen Schreiben, für ihre Bereitwilligkeit zur Vertheidigung des Vaterlandes, ihre erprobte Tapferkeit vor dem Feinde, und eine meisterhafte Disziplin, sowie auf die Auszahlung eines Betrages von 300 fl. C. M. aus dem Defensions-Aversum gestellt, ebenso wäre nach seinem Gutachten das zweite Gesuch an das Defensionskomité mit dem Ersuchen zu leiten, die nachgesuchte Unterstützung von 100 fl. zur Rückkehr in die Heimath für die mittellosen Mitglieder der zwei akademischen Kompagnieen aus den ihm zu Gebothe stehenden Mitteln zu gewähren.

Beide Anträge wurden ohne vorläufige Debatte von der h. Versammlung zum Beschlusse erhoben.

Der Herr Abgeordnete Doktor Schuler, als Berichterstatter des Verfassungsausschusses, trägt die vom letztern über den in der gestrigen Sitzung von ersterem gestellten, und der Komitéberathung zugewiesenen zwei Fragen, was soll mit dem berathenen Verfassungsentwurfe geschehen, und welches Provisorium bis zur erfolgten allerhöchsten Genehmigung desselben für die ständische Wirksamkeit getroffen werden soll? beschlossenen Zusatzartikel zum Verfassungsentwurfe der h. Vesammlung vollen Inhalts vor:

„Der Verfassungsentwurf ist zur Kenntnißnahme an das Ministerium des Innern einzusenden; zugleich wird die provisorische Geltung der in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Beschlüsse und Bestimmungen des konstituirenden Provinzial-Landtages bis zur erfolgten allerhöchsten Genehmigung ausgesprochen."

Diesem Zusatze wurde von der h. Versammlung im ganzen Umfange beigestimmt.

Der Herr Berichterstatter des Zehentablösungsausschusses fährt auf Einladung des Herrn Präsidenten in seinem Vortrage fort.

Der Gegenstand der heutigen Berathung in der Zehentablösungsfrage ist: die Ablösungsart 1. der unbenannten, 2. der benannten oder Sackzehente, 3. der übrigen Grundlasten.

I. Bei den unbenannten Zehenten.

Nach dem Antrage des Ausschusses handelt es sich zuerst

1. um Fixirung des mittleren Jahresertrages des nach einer zwanzigjährigen Durchschnittsberechnung von 1828—1848 auf einem fraglichen Grundstücke wachsenden Naturalfrüchte,

2. um Ausmittlung des dem Naturalertrage entsprechenden Geldäquivalentes,

3. um Aufstellung von Schätzungsgrundsätzen, deren Detail in einer besonderen Instruktion aufzunehmen,

4. um Aufstellung eines Obmannes und seiner Funktionen,

5. um die Anzahl der Schätzleute,

6. um die Entscheidung der Frage, wenn eine oder die andere Partei einen Schätzer zu wählen sich weigert, was zu geschehen habe?

7. wer die Kosten der Schätzung zu tragen habe?

Bei der hierüber stattgefundenen Debatte betheiligten sich die Herren Abgeordneten Doktor Schuler,

Doktor Clemann, Landrichter Schandl, Bürgermeister Blaas, Kanonikus Duile, Dekan Amberg, Doktor Hepperger, die Prälaten von Stamms und Wilten.

Nachdem die Debatte geschlossen, stellte der Herr Präsident folgende Fragen:

I. Ist die h. Versammlung damit einverstanden, daß der Naturaljahresertrag eines fraglichen Grundstückes aus den verläßlichen Ausschreibungen mit Einwilligung der Betheiligten und Verbuchungen der Dominikalisten, oder bei Ermanglung oder Unzureichenheit dieser Daten durch die Schätzung mittelst einer zwanzigjährigen Durchschnittsberechnung von den Jahren 1828—1848 ermittelt, und aus selbem das Quantum des zu treffenden Zehents berechnet werde? —

Die h. Versammlung sprach sich für die vorgeschlagene Art und Weise der Zehentermittlung aus.

II. Ausmittlung des dem erhobenen Naturalzehenterträgnisse entsprechenden Geldäquivalentes. Der Ausschuß beantragt die Erhebung des Geldäquivalentes mittelst der Erhebung der seit den bemerkten 20 Jahren bestehenden verschiedenen Marktpreisen der Städte, der Rentämter, Urbarien und Verbuchungen der Dominikalisten, mit Rücksichtnahme auf die geringere Quantität und Qualität des in minder fruchtbaren Thälern und Gegenden des Landes erzeugten Getreides und Weines, durch eine, den Lokalverhältnissen entsprechende Ermäßigung, und verbreitet sich behufs der Schätzungsvornahme über die dabei zu bestimmenden Modalitäten, und die für die Schätzung aufzustellenden Grundsätze, nach welchen die Schätzleute und der Obmann vorzugehen haben.

An der Debatte über diesen Punkt nahmen Antheil die Herren Abgeordneten v. Hepperger, Kanonikus Duile, Dekan Amberg, Bürgermeister Blaas, Doktor Clemann, Landrichter Schandl, Doktor Schuler, Domkapitular von Tarnoczy, Prälat von Stamms, Landrichter Hirn und Kerber.

Nachdem die Debatte längere Zeit fortgedauert, stellte der Herr Präsident, da niemand mehr das Wort verlangte, nachstehende —

Fragen: 1. Ist die h. Versammlung mit der vom Ausschusse vorgeschlagenen Art und Weise der Ermittlung des Geldäquivalentes, mit Rücksichtnahme auf das geringere Erzeugniß in minder fruchtbaren Thälern und Gebirgsgegenden von Getreide und Wein, durch eine den Lokalverhältnissen entsprechende Ermäßigung einverstanden?

Diese Frage wurde bejaht.

2. Sollen für die Schätzungsvornahme allgemeine Grundsätze, wie sie der Ausschuß beantragt, aufgestellt, das Detail ihrer Ausführung aber einer Instruktion vorbehalten bleiben, auf welche in dem Zehntablösungsentwurfe hinzuweisen wäre?

Die h. Versammlung nahm diesen Antrag an.

3. Sollen in der Regel zwei Schätzleute, je einer von jeder Partei, deren Zahl nach der Wichtigkeit der ihnen gewordenen Aufgabe, höchstens auf vier vermehrt werden kann, gewählt, und ein Obmann zugezogen werden?

Die h. Versammlung stimmte dem Vorschlage bei.

4. Sollen die Schätzleute den Obmann vor der Vornahme der Schätzung wählen?

Wurde bejaht.

5. Ist der Obmann, wenn keine Vereinigung der zwischen den Schätzleuten entstandenen Meinungsverschiedenheit, verbunden, der einen oder der andern von den Sachverständigen erklärten Meinung beizutreten.

Wurde verneint.

6. Ist der Obmann befugt, in dem Falle einer Meinungsverschiedenheit der Schätzleute, eine Meinung, die zwischen das Maximum und Minimum der ausgesprochenen einzelnen Schätzungsgutachten fällt, auszusprechen?

Wurde bejaht.

7. Wenn eine oder die andere Partei einen Schätzer zu wählen sich weigert, hat das Gericht hierüber zu entscheiden?

Wurde bejaht.

8. Sollen die Schätzungskosten von den Parteien gemeinschaftlich getragen werden?

Wurde bejaht.

II. Genannte Zehente oder Sackzehent.

Der Ausschuß schlägt vor, daß, weil die Abgabe schon fixirt ist, die Schätzung des wirklichen Fruchterträgnisses fortfällt, und es sich hier nur um die Feststellung des Ablösungspreises handle, letzterer nach den bei dem ungenannten Feldzehent aufgestellten Grundsätzen auszumitteln sey?

An der Debatte betheiligten sich die Herren Abgeordneten Bürgermeister Blaas, Doktor Elemann, Prälat von Wilten, Kanonikus Habtmann und Doktor Schuler.

Auf die Frage des Herrn Präsidenten nach geschlossener Debatte —

Erklärte sich die h. Versammlung nach Stimmenmehrheit für den Vorschlag des Komités, mit Berücksichtigung ihres gegenwärtigen Rechtszustandes, in dem sich die abzulösenden genannten Zehenten befinden, da sie die Eigenschaften abgelöster Naturalzehente, deren Ablösung bereits unter billigen Bedingungen erfolgte, besitzen.

III. Grundlasten.

Der Ausschuß stellt den Antrag, daß 1. bei Giebigkeiten bestimmter Geldsummen der reine Betrag über Abzug der Steuern zum Kapital erhoben;

Daß 2. die in einer bestimmten Quantität von Urprodukten bestehenden Reichnisse nach den bei den ungenannten und genannten Zehenten aufgestellten Grundsätzen geschätzt, und dann der reine Ertrag zum Kapital erhoben, und

daß 3. bei anderweitigen Abgaben, die sich unter die ad 1. und 3. aufgeführten Reichnisse nicht einreihen lassen, der Tariff im Kompilationswerke, der ohnedieß dem Mittelpreise der im ganzen Lande erhobenen Schätzungen entspricht, zum Anhaltspunkte genommen, und der dortige Kapitalwerth ohne Schätzungsvornahme als Ablösungspreis festgesetzt werde.

Bei der hierüber stattgefundenen Diskussion sprachen die Herren Abgeordneten Prälat von Wilten, Kanonikus Habtmann, Doktor Schuler und Bürgermeister Blaas.

Nach ihrem Schlusse entschied sich auf die Frage des Herrn Präsidenten —

Die h. Versammlung 1. für die ad 1. und 2. des Berichtes angeführten Modalitäten der Werthbestimmungen.

Ad 3. aber auch für eine billige Schätzung, als Werthbestimmung jener Reichnisse, welche sich weder in die ad 1. noch ad 2. angeführten Giebigkeiten einreihen lassen, wobei der Tariff im Kompilationswerke den Schätzern zum Anhaltspunkte mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Verhältnisse dienen mag.

IV. Die Abzüge vom Reinertrage betreffend.

Der Ausschuß begutachtet als Abzug vom Reinertrage der zu Geld berechneten Zehent- und Dominikalgiebigkeiten

1. die sechs landesfürstlichen Steuertermine,

2. dann so viele Termine, Gemeindewustungen und Marschkonkurenz-Termine, als bei den betreffenden Gemeinden nach der zehnjährigen gerichtlichen Erhebung jährlich durchschnittlich entfallen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß außerordentliche Bauten oder andere Gemeinde-Auslagen, welche nur ausnahmsweise vorkommen, nicht in Berechnung gezogen werden sollen.

An der Berathung über diese Vorschläge betheiligten sich die Herren Abgeordneten Dekan Amberg, Doktor Schuler, die Landrichter Hirn und Schandl, die Bürgermeister Blaas und Feistenberger.

Herr Doktor Schuler beantragte den Zusatz, daß auch ein billiger Zuschlag für außerordentliche Auslagen gemacht werden soll.

Das Ergebniß der nach dem Schlusse der Diskussion erfolgten Abstimmung war, —

Daß der Antrag des Komité nach Stimmenmehrheit angenommen, der Zusatz des Herrn Doktor Schuler aber in der Minorität blieb.

V. Kapitalisirung der Laudemien.

Der Vorschlag des Ausschusses geht dahin: Der Grundhold habe, wenn sich die Parteien hierüber nicht vereinbaren, das durch eine vorläufige Schätzung des Laudemialobjektes festgestellte Laudemium, Tax- und Siegelgeld den Berechtigten ein- für allemal einfach zu bezahlen, oder durch 25 Jahre zu 4 Prozent kapitalisch zu verzinsen; da die Zinse von 25 Jahren das ganze Kapital betragen.

An der stattgehabten Erörterung dieses Vorschlages nahmen Theil die Herren Abgeordneten v. Hepperger, Landrichter Schandl und Hirn, Baron von Giovanelli, Doktor Elemann, Baron von Sternbach und Ruedorfer.

Herr Baron von Sternbach bemerkte, daß die Freistifte, bei welchen der Fall der Entrichtung der Laudemialgebühr mit 3 Kreuzer vom Gulden bei jeder Besitzveränderung eintritt, nicht mit den tirolischen Grundzinsen gleichmäßig behandelt werden können, sondern bei der Feststellung des Ablösungspreises besonders zu berücksichtigen seyn dürften.

Diese Bemerkung fand der Herr Berichterstatter allerdings gewichtig, und die h. Versammlung —

Gestattete, daß die Frage der Feststellung des Ablösungspreises bei Freistiften vom Ausschusse noch berathen, und in der heutigen nachmittägigen Sitzung Vortrag hierüber erstattet werde.

Der Herr Präsident stellte, nachdem Niemand mehr das Wort begehrte, nachstehende —

Fragen: 1. Soll zum Behufe der Ablösung des Laudemialbezuges der Werth der Laudemial-Objekte durch eine gerichtliche Schätzung bestimmt werden?

2. Soll die einmalige Entrichtung des Laudemialbezuges mit Tax- und Siegelgeld, oder 4prozentiger Verzinsung desselben durch 25 Jahre den Ablösungspreis bilden?

3. Sollen der Grundzins und das Laudemium zusammen abgelöst werden?

4. Sollen die Gegenreichnisse geschätzt, und vom Laudemialbezuge abgezogen werden?

Diese vier Fragen wurden von der h. Versammlung bejahend entschieden.

VI. Kapitalisirung der reinen Rente, der Zehenten und Grundlasten.

Nach dem Antrage der Mehrheit des Ausschusses soll der Reinertrag der Zehenten und aller andern Grundlasten 20fach zum Kapital mit 4 Prozent Verzinsung erhoben werden.

Die Minorität beantragte eine 22½fache Erhöhung des Reinertrages, damit die Berichtigten nicht ein ganzes Prozent verlieren, und der Verlust eines halben Prozentes die Mitte zwischen dem einen und dem andern Grundsatze halte.

Im Verlaufe der Debatte, bei der die Herren Abgeordneten Kanonikus Duile, Dekan Santner, Doktor Schuler, die Bürgermeister Blaas und Feistenberger, Landrichter Hirn und Ruedorfer sich betheiligten, wurde von dem Herrn Doktor Schuler und Landrichter Schandl der 18fache Betrag des Reinertrages, und vom Herrn Dekan Santner folgendes Amendement zur Ablösung der Grundgiebigkeiten begutachtet:

„Die Armen- und Kranken-Versorgungsanstalten erhalten bei ihren Dominikalbezügen eine Ausnahme von der Ablösungsnorm mit der Ziffer 25 statt 20, oder zu 4 Prozent statt 5 Prozent."

Bei der nach geschlossener Debatte vom Herrn Präsidenten eingeleiteten Abstimmung —

1. Wurde der Vorschlag des Ausschusses auf 20fache Erhöhung des in Geld berechneten Reinertrages zum Kapitale nach Stimmenmehrheit angenommen,

2. das Amendement des Herrn Landrichters Schandl und Doktor Schuler auf 18fache Erhöhung, so wie

3. das Amendement des Herrn Dekan Santner auf 25fache Erhöhung als Ausnahme zu Gunsten der Armen- und Kranken-Versorgungsanstalten abgelehnt.

VII. Verwaltungskosten.

Da die Fechsungskosten nach den für die Schätzleute vom Ausschusse aufgestellten Grundsätzen von ihnen bei der Schätzung berücksichtiget werden müssen, so wurde der vom Ausschusse begutachtete Abzug von 5 Prozent für Verwaltungskosten nach vorläufiger Diskussion, woran die Herren Abgeordneten Dekan Santner und Amberg, die Herren von Hepperger und von Larcher, Landrichter Hirn und Doktor Clemann Theil nahmen, —

Von der h. Versammlung fallen gelassen.

VIII. Vorrang der abgelösten Zehent- und Grundlasten-Kapitalien vor den übrigen Hypothekarforderungen.

Der Ausschuß beantragt den Vorzug der Zehent- und Grundzinskapitale vor allen übrigen Hypothekarrechten.

An der Debatte nahmen Antheil die Herren Abgeordneten Dekan Santner, von Klebelsberg und von Larcher, Landrichter Hirn und Doktor Clemann.

Es wurde das Amendement gestellt, daß das Grundzinskapital dem Zehentkapitale vorgehen, beide aber den übrigen hypothezirten Lasten vorgehen sollen.

Auf die nach geendeter Debatte vom Herrn Präsidenten veranlaßte Abstimmung —

Entschied sich die h. Versammlung für die Gleichstellung der Grundzins- und Zehentkapitale im Vor-

zuge vor den übrigen Hypothekarlasten, wornach der Antrag des Vorzuges für Grundzinskapitalien vor den Zehentkapitalien in der Minderheit blieb.

Mit dieser Verhandlung schloß die vormittägige Sitzung, welche Nachmittags 5 Uhr fortgesetzt werden wird.

Das Wahlergebniß für den verstärkten Ausschuß wurde nach der Sitzung vom Herrn Präsidenten, wie folgt, bekannt gegeben.

Vom geistlichen Stande.

Ausschußmitglieder.	Ersatzmänner.
Herr Dekan Amberg.	Herr Prälat von Viecht.
Vom Adel.	
Herr von Hepperger.	Herr Baron von Giovanelli.
Vom Bürgerstande.	
Die Herren Doktor Schuler und Bürgermeister Feistenberger.	Die Herren Doktor Clemann und Bürgermeister Blaas, jeder mit vier Stimmen gewählt.
Vom Bauernstande.	
Die Herren Kerber und Greiderer.	Die Herren Rendl und Falkner.

(Schluß der Sitzung 12½ Uhr.)

Wolkenstein.

Künigl.

v. Schnell.

Stenographischer Bericht

über die ein und zwanzigste öffentliche Sitzung des tirolisch-konstituirenden Provinzial-Landtages am 11. Juli 1848 Vormittags.

Nach Eröffnung der Sitzung wurde das Protokoll der zwanzigsten öffentlichen Sitzung verlesen, wogegen Niemand etwas erinnerte. Hierauf folgte die Verlesung des in einer Nummer bestehenden Einlaufes.

Hierauf erstatte der Herr General-Referent Vortrag über ein Gesuch des Doktor und Professor Dantscher (wurde verlesen). Da Niemand das Wort verlangte, stellte der Präsident die Frage, ob die Versammlung mit dem desfalls gestellten Antrage einverstanden sey; diese Frage wurde bejaht.

Ebenso erklärte sich die Versammlung mit dem Antrag des Herrn General-Referenten auf das Gesuch des Kommandos der zweiten akademischen Kompagnie (wurde verlesen) einverstanden.

Herr Präsident: Es ist gestern ein Zusatzparagraph zu dem Verfassungsentwurf angeregt und an das Komité zur weiteren Berathung zurückverwiesen worden; dieser Paragraph wird nun zur Sprache kommen.

Herr Doktor Schuler: Der Verfassungsausschuß ist auf meinen gestrigen Antrag eingegangen, und man hat einen Zusatzartikel folgender Fassung angenommen (wurde verlesen). Ich habe schon gestern die Gründe dargelegt, welche mich bestimmt haben, die h. Versammlung aufmerksam zu machen, daß ein Zusatzartikel ähnlichen Inhaltes nothwendig seyn dürfte. Wir haben eigentlich gegenwärtig nur ein provisorisches Wahlgesetz vor uns, das die Genehmigung des Ministeriums erhalten hat, aber gar nichts, was eigentlich für uns maßgebend wäre, in Bezug auf unsere ständischen Arbeiten und unsere Wirksamkeit.

Voraussichtlich dürfte die Genehmigung des von uns vorzulegenden Entwurfes oder die allerhöchste Sanktion desselben etwas längere Zeit auf sich warten lassen; denn der Reichstag wird wahrscheinlich mit der Verfassung einer Konstitution für die ganze Monarchie vollauf zu thun haben, wenn er überhaupt damit zu Stande kömmt. Wir können daher nicht erwarten, daß die Erledigung unserer Vorlage sobald erfolgen dürfte, wir stehen aber ungewissen Eventualitäten gegenüber, müssen also in der Beziehung unsere ständische Wirksamkeit und unsern Zustand auf irgend eine Weise konsolidiren, und ich

glaube, es ist am besten, wenn wir den gemachten Verfassungsentwurf selbst als provisorisch geltend ansehen und dieses aussprechen in so lange, bis die allerhöchste Genehmigung erfolgt seyn wird. Wir können und müssen ihn vorderhand an das Ministerium d. J. einsenden, damit dies von unsern Arbeiten Kenntniß gewinne, und dann werden wir sehen, was damit geschieht. Wir berufen uns daher lediglich auf die allerhöchste Sanktion, und werden nach meinem Antrage und nach der Fassung des Zusatzartikels einstweilen diese Verfassung als für uns zu Recht bestehend anerkennen. Das ist mein Vorschlag und die Begründung desselben.

Auf Umfrage des Präsidenten erklärte sich die Versammlung hiemit einverstanden.

Hierauf folgte die Fortsetzung der Berathung über die Bestimmungen der Ablösung der Zehenten 2c.

Herr von Zallinger: Wir kommen nun zur Frage, wie der Ablösungspreis erhoben und festgesetzt werden soll, nachdem gestern von der Versammlung der Grundsatz ausgesprochen worden, daß abgelöst werden soll (wurde verlesen).

Herr Doktor Elemann: In dieser Beziehung glaube ich doch, daß Fälle möglich sind, wo solche Bücher und Aufschreibungen vorhanden sind.

Herr von Zallinger: Wo solche sind, werden sie beigezogen, und insofern diese das Resultat geben, wird dies das richtigste seyn. Weil aber deren nur wenige existiren, so dürfte dann die Schätzung nothwendig seyn.

Herr Doktor Schuler: Wenn ich recht verstanden habe, hat der Ausschuß die Schätzung, als die alleinig geltende Erhebungsweise hier vorgeschlagen; aber ich glaube, daß die Erhebung nach der zwanzigjährigen Zehentabfuhr eigentlich die erste wäre, und daher vorangestellt werden sollte als Regel, die andere Modalität nur ausnahmsweise einzutreten hätte.

Herr von Zallinger: Es heißt nur, in Ermanglung dieser Anhaltspunkte.

Herr Doktor Schuler: Es ist aber hier, wenn ich recht verstanden, der erste Vorschlag eben als verworfen dargestellt, und der zweite, die Schätzung, empfohlen worden.

Herr von Zallinger: Weil der erste Fall selten eintreten wird.

Herr Doktor Schuler: Das können wir doch nicht wohl wissen; wir müssen die natürlichste Weise voraus stellen und als Regel aufführen; die Schätzung ist das zweite.

Herr Landrichter Hirn: Ich meine aber, diese Aufschreibungen seyen kein Beweis für denjenigen, der sie produzirt; es sind wohl Vormerkungen, aber keine hinreichenden Beweismittel; vielmehr wenn eine Differenz besteht, würden diese allein nicht maßgebend seyn können, wenn sie zu Gunsten des Produzenten sprechen. Daher meine ich, daß diese Aufschreibungen nicht als geltend angenommen werden können, besonders wenn sie widersprochen sind. Deßwegen muß man immer zu den Schätzungen Zuflucht nehmen, wobei diese Behelfe und Vormerkung geeignete Bedachtnahme erhalten können; aber sie als Beweismittel für den Ertrag des Grundstückes annehmen, meine ich, sey doch nicht geeignet.

Herr Präsident: Mir scheint es hier nicht beabsichtigt, in die Form der Beweisführung einzugehen.

Herr Landrichter Schandl: Ich meine, es sey mit diesen Aufschreibungen gerade so zu halten, wie mit anderen Urkunden; es wird dem Gegentheil die Einwendung nicht benommen; erkennt er sie an, so ist es gut, wo nicht, so wird der Richter entscheiden.

Herr Landrichter Hirn: Ja, wenn die Parteien einverstanden sind, bedarf es überhaupt keines Beweises mehr.

Herr Doktor Elemann: Ich glaube auch, man soll andere Beweismittel nicht ausschließen, z. B. sogenannte Zehenteinsechser; — das sind Leute, welche gewissermaßen beiden Theilen als Zeugen dienen könnten; sie haben ihre Vormerkbücher, es könnte der Fall seyn, daß einer zwanzig und mehrere Jahre dieses Geschäft schon betreibt, und den verläßigsten Aufschluß geben könnte. Also sind auch Zeugen als Beweismittel zuzulassen, und überhaupt kein Beweismittel auszuschließen, und es sollte zur Schätzung so lange nicht geschritten werden, als noch andere Beweismittel da sind.

Herr Doktor Schuler: Die Schätzung bleibt immer etwas mißliches, und soll nur als subsidiäres Mittel angesehen werden. Allerdings aber kann man sagen, wenn die zwanzigjährigen Erhebungen entweder gar nicht, oder nicht widerspruchslos hergestellt werden können, hat die Schätzung einzutreten.

Da Niemand mehr das Wort ergriff, stellte der Herr Präsident die Frage, ob die Versamm-

lung einverstanden sey, daß bei ungenannten Zehenten vorerst auf dem Wege der Erhebung durch die möglichst aufzufindenden Daten, in Ermanglung derselben auf dem Wege der Schätzung nach dem Durchschnitt der 20 letzten Jahre von 1828 bis 1848 ein bestimmtes Quantum ermittelt und in Geld berechnet werde? Diese Frage wurde bejaht.

Hierauf fuhr der Referent in seinem Vortrage fort: „Bis dahin, wo unter bestimmten Voraussetzungen eine Ermäßigung eintreten solle" (wurde verlesen).

Herr Doktor Schuler: Ich glaube, hier können wir nur allgemeine Grundsätze aufstellen, wornach vorgegangen werden soll; aber es muß dann jedenfalls eine Instruktion, sowohl für die Schätzleute bei Erhebung der Taxe und Firirung abgefaßt werden, als auch eine Instruktion zur Festsetzung der Geldpreise; denn offenbar wären diejenigen Zehentpflichtigen im Nachtheil, welche wegen Mangel der Reluitionspreise rein auf die Schrannenpreise hingewiesen werden müßten. In der Regel ist der Reluitionspreis niedriger als der Schrannenpreis. Da müßte doch vorgesorgt werden, daß ein billiges Ausgleichungsmittel gefunden würde; ich glaube aber, das gehört jedenfalls näherer Erwägung und der Entwerfung einer Instruktion für beide Verhältnisse, sowohl für Firirung des Quantums, als des Geldwerthes anheim. Ich glaube, es dürfte hier blos auf diese zu entwerfende Instruktion hingewiesen werden, damit man wisse, daß hier blos der Grundsatz aufgestellt wird, das nähere Detail aber erst durch die Instruktion vorgezeichnet werde.

Herr Baron von Giovanelli: Stellen Sie das als Amendement, welches eingeschaltet werden soll?

Herr Doktor Schuler: Ich weiß nicht, wie es in dieser Beziehung der Herr Berichterstatter gemeint hat.

Herr von Zallinger: Daß darüber eine eigene Instruktion verfaßt werden muß, halte ich für nothwendig, wenn die Sache zur praktischen Ausführung kömmt; vorher dürfte es nicht nöthig seyn.

Herr Kanonikus Duile: Die Reluitionspreise würden sich wohl nicht so schwer ausfindig machen lassen für 20 Jahre. Diese Aufschreibungen erhalten sich doch fort; darauf könnte dann vorzugsweise Bedacht genommen werden, insofern sich dieselben herstellen lassen.

Herr Doktor Schuler: Es wäre aber möglich, daß es der Zehentberechtigte in seinem Interesse finde, diese Aufschreibungen nicht mehr zu haben.

Herr Kanonikus Duile: Dann fällt es freilich weg.

Herr Doktor Schuler: Da müßte eben vorgesorgt werden, um Ausgleichungen zu treffen. Man kann dann, wenn z. B. einzelne Zehentberechtigte den Reluitionspreis nicht mehr ausweisen können, auch auf benachbarte Reluitionspreise hindeuten, und zwischen diesen und den Schrannenpreisen eine Ausgleichung treffen.

Hierauf stellt der Herr Präsident die Frage, ob man mit den angedeuteten, seiner Zeit in einer Instruktion näher zu entwickelnden Grundsätzen über die Umsetzung dieser Giebigkeiten in Geld einverstanden sey?

Diese Frage wurde bejaht.

Herr von Zallinger: „Behufs der Schätzungsvornahme wird vorgeschlagen rc." und bemerkt hiezu: Man schlug also zwei Schätzleute vor, von denen einen der Berechtigte, den andern der Verpflichtete aufstellen soll, und einen Obmann.

Dieser ist aufzustellen von den Schätzleuten, damit, wenn sie in der Schätzung uneins sind, sich doch mit diesem verständigen können.

Herr Doktor von Hepperger: Wenn eine Partei sich weigert, den Schätzmann aufzustellen? Sonst haben die politischen Behörden diesen aufzustellen.

Herr von Zallinger: Wenn das ganze Ablösungsgeschäft als Zwang ausgesprochen ist, wird sich die Partei auch darein fügen müssen.

Herr Falkner: Könnte nicht der Obmann aus der Gemeinde genommen werden, wo schon mehrere Schätzleute beeidet sind?

Herr Landrichter Schandl: Ich meine, wenn die Parteien sich nicht vereinigen, so hätte das Gericht zu entscheiden, nicht die politische Behörde. Es ist Sache der Justiz.

Herr Prälat von Stamms: Frägt es sich nicht auch, wer die Kosten zu tragen hat?

Herr Landrichter Schandl: Der, den es angeht, das versteht sich.

Herr Doktor Schuler: Zweckmäßiger wäre es, da, wo es sich um Ablösung bedeutender Zehentcomplexe handelt, auch noch einen dritten und vierten Schätzmann beizuziehen. Ein einziger auf jeder Seite ist besonders, wo es sich um bedeutende Beträge handelt, zu wenig. Die Leute sind doch bei größeren Summen etwas befangen; sie haben Rücksichten zu beobachten.

Es ist der Berechtigte und der Verpflichtete gefährdet, wenn er auf den Ausspruch eines Einzigen compromittiren soll.

Herr Landrichter Schandl: Das ist sicher besser, denn zwei haben eine größere Umsicht.

Herr Doktor Schuler: Auch bei der größten Kenntniß wäre ich doch in einiger Verlegenheit, wenn ich allein schätzen sollte.

Herr Prälat von Wilten: Wenn von diesen Vieren drei einstimmen, dann muß doch auch ein Obmann gewählt werden.

Herr Doktor Schuler: Ich glaube, der Obmann sollte immer voraus gewählt werden.

Herr Kanonikus Duile: Das wird sich wohl von selbst verstehen, daß, wenn die Interessenten unter sich einverstanden sind, eine Schätzung nicht nothwendig ist. (Mehrere: Ja wohl!)

Herr Doktor Clemann: Im Falle also, daß vier Schätzmänner schätzen, würde die Stimmenmehrheit entscheiden. Im Falle es zum Obmann kommt, gibt es zwei Fälle der Entscheidung. Der Obmann kann sich einer Partei anschließen oder eine dritte Meinung haben. Will man nun dem Obmann es ganz allein überlassen, was er aussprechen will, ohne Rücksicht auf die andern Schätzer, oder soll man ihn binden an das, was die Schätzer ausgesprochen haben?

Ich wäre der Meinung, daß er sich an die Schätzer anzuschließen hätte.

Herr Doktor von Hepperger: Ich glaube, daß man gewöhnlich zwischen den Parteien vermitteln wird; dazu muß der Obmann aber eine dritte Meinung aussprechen können.

Herr Kanonikus von Tarnoczy: Da kann er aber die andern Schätzer veranlassen, daß sie sich seine Meinung aneignen.

Herr Kanonikus Duile: Wenn die Schätzer schon einstimmen, so hat der Obmann nichts mehr zu thun.

Herr Doktor Clemann: Ich stelle mir unter dem Obmann nur einen gewöhnlichen Schätzer vor. Wenn wir dem Obmann eine Stimme einräumen, die verschieden von den Stimmen der Uebrigen ist, so würden wir zugeben, daß die Minorität entscheide, statt der Mehrheit; ich glaube aber, daß das nicht billig und richtig wäre.

Herr Doktor Schuler: Der Obmann hat zweierlei zu thun, er hat zu vermitteln, und dann wird sich ein Theil der Schätzer ihm anschließen, und dadurch die Majorität erzielt werden, oder die Vermittlung kommt nicht zu Stande, dann hat er zwischen zwei sich entgegenstehenden Meinungen durch seine Stimme die Majorität zu schaffen.

Herr Landrichter Hirn: Bei dieser Voraussetzung müßte der Obmann bei jeder Schätzung von vornherein beigezogen werden.

Herr Doktor Schuler: Das versteht sich, damit er den Gang der Verhandlung kennt.

Herr Prälat von Wilten: Dann bleibt immer der Fall noch unentschieden, wenn drei Schätzleute einer Meinung sind, und der vierte einer andern, so frägt sich, wenn sich der Obmann an den einen anschließt, ist das eine Majorität? Auf der einen Seite bleiben immer drei, auf der andern zwei.

Herr Doktor Schuler: Wenn die Majorität schon da ist, hat er nichts mehr zu thun.

Herr von Zallinger: Dann dürfte es heißen, die Parteien wählen sich zwei Schätzer, und nach der Wichtigkeit der Gegenstände auch vier.

Herr Landrichter Schandl: Die Freiheit zu wählen braucht man nicht auszudrücken, sie können sich auch zehn wählen.

Herr Doktor Schuler: Ich möchte das doch nicht so unbeschränkt ausdehnen, denn es könnten wirklich vexatorische Umtriebe eintreten, z. B. ich bin ein Zehentverpflichteter, ich fordere das halbe Dorf auf zur Schätzung; das wäre denn doch eine Vexation für den Berechtigten. Ich glaube, man soll mit vier abschließen.

Es wurde beschlossen, daß bei den Schätzungen die Zahl der Schätzer auf zwei, höchstens vier mit

Zuziehung eines vorläufig zu wählenden Obmanns zu erstrecken sey, und wenn eine Partei ihre Schätzleute nicht wählen will, die Real-Instanz zu entscheiden habe.

Herr Kanonikus Duile: In Beziehung auf die Kosten glaube ich, daß der, der die Ablösung verlangt, sie zahlen soll.

Herr Doktor Schuler: Das halte ich nicht für billig; denn es muß beiden daranliegen, daß die Ablösung auf gerechten Grundlagen erfolge.

Herr Landrichter Schandl: Es ist aber eine erzwungene Sache, da ist es doch nicht billig, daß man dem andern noch die Kosten aufbürde.

Herr Doktor Schuler: Was heißt das, „wer verlangt rc." Ist darunter der verstanden, der die Ablösung verlangt oder die Schätzung?

Mehrere: Die Ablösung.

Herr Doktor Schuler: Dann glaube ich, sind es wieder beide Theile, welche die Kosten zu tragen haben; denn die Ablösung ist gesetzlich ausgesprochen. Sie geht nicht im einseitigen Interesse vor, sondern im Wege des Gesetzes. Wenn eine Schätzung einzutreten hat, geschieht es im Interesse beider Parteien, folglich sollen sie die Kosten mit einander tragen.

Herr Landrichter Hirn: Es hat auch weniger Bedenken, wenn beide Parteien zahlen, als wenn eine zahlen würde. Würde der Pflichtige allein die Kosten zahlen, so weiß er nicht, wie viel aufgeht, und so scheut er sich schon im Voraus abzulösen.

Auf Umfrage wurde beschlossen, daß die Kosten gemeinschaftlich von beiden Theilen zu tragen seyen.

Herr Doktor Clemann: Es fragt sich nun, will man die Frage bezüglich der Abstimmung der Schätzleute vielleicht unter die Instruktion verweisen.

Herr Kanonikus von Tarnoczy: Es wäre vielleicht gut, wenn der Landtag den Grundsatz wenigstens aussprechen würde.

Herr Doktor Clemann: Meine Meinung ist, es soll ausgesprochen werden, die Schätzleute vereinigen sich nach Stimmenmehrheit, und wenn ein Obmann aufgestellt wird, hat er sich nur auszusprechen, welcher Meinung er sich anschließt, wenn er eine Vermittlung nicht zu Stande bringt.

Herr Kanonikus Duile: Ich habe nur geglaubt, wenn ein wirklicher Collisionsfall eintritt, so wird es doch das billigere seyn, wenn er den Mittelweg nimmt, als wenn er das Extrem nehmen muß.

Herr Doktor Schuler: Ja, wenn sich die Schätzer nicht vereinigen lassen, so ist es ein Anzeichen, daß sie Grund dazu haben.

Herr Doktor von Hepperger: Ich glaube nicht, die beiden Schätzer sind nicht ganz unbefangen, wohl aber der Obmann; die erstern sind von den Partheien gewählt.

Herr Doktor Schuler: Ich gehe von der Ansicht aus, daß, wenn der Vorschlag des Obmanns ein billiger Mittelweg ist, er einen Theil der Schätzleute gewinnen wird, und dann ist es besser, als wenn er mitten innen steht und seine Meinung allein geltend machen und zum Beschluß erheben kann. Denn es bleibt bedenklich, wenn er allein sollte über die ganze Schätzung abstimmen können.

Herr Doktor von Hepperger: Wenn er verbunden ist, sich dem einen oder andern anzuschließen, so hofft jeder, er werde zu ihm übertreten, und weicht weniger.

Herr Doktor Schuler: Aber dadurch zwingt man einen Theil der Schätzer zu ihm überzutreten; er steht zwischen den beiden Meinungen mitten inne; er macht einen diktatorischen Ausspruch, der ist dann geltend. Wenn ein Theil der Schätzer nicht übertritt, so ist seine Meinung die maßgebende.

Herr Kanonikus Duile: Er kann der Ueberzeugung seyn, daß der eine zu gering, der andere zu hoch geschätzt habe, und er muß das einräumen, was ihm zu hoch oder zu niedrig ist; das ist für Schätzer eine saure Pflicht. Wenn sich die Schätzleute nicht vereinigen, so steht der Ausspruch dem Obmanne zu; er hat die beiden Gränzen, und kann nach seiner Ueberzeugung das billigste aussprechen.

Herr Landrichter Hirn: Zur Erhaltung des Vertrauens auf die Schätzleute halte ich besser, daß der Obmann mehr die Eigenschaft eines Schätzmannes hätte, und er sey zu dem Ende da, um auszusprechen, wo es zweifelhaft ist, über Schätzungen zu entscheiden; dadurch würde meines Erachtens die Schätzung selbst an Vertrauen mehr gewinnen.

Der Quasi-Obmann ist selbst bei den Schätzungen dabei, er kann den Schätzmännern über die

differirenden Punkte seine Ansicht mittheilen, und wenn sie über den einen oder andern Gegenstand sich vereinen, hat es das Ansehen, als wenn die gesammte Schätzung mit der Majorität einverstanden wäre. Die Sache gewinnt dadurch an Vertrauen. Hat der Obmann eine selbstständige Stimme, und er entscheidet für sich allein, so sind die andern Schätzmänner immer gewissermaßen zurückgesetzt, und es ist bei solchen Schätzungen immer eine Art Bedenken bei den Interessenten vorhanden. Ich hätte gedacht, wenn dem Obmann nur das Geschäft auferlegt würde, den Ausschlag zu geben, und durch seine Vermittlung eine Vereinigung bei den Schätzleuten herbeizuführen, so würde dadurch das Vertrauen am besten begründet werden.

Herr Kanonikus Duile: Es ist mir lieber, es entscheidet das Los, als wenn Jemand gezwungen wird, gegen seine Ueberzeugung das eine oder andere annehmen zu müssen.

Herr Doktor Schuler: Wenn man dem Obmann eine entscheidende Stimme gibt, so vernichtet man von vorneherein seine Aufgabe als Vermittler; denn wenn das, was er sagt, allein zu gelten hat, mag ihm ein Theil der Schätzmänner beipflichten oder nicht, so hat er nicht zu vermitteln, sondern nur zu diktiren. Eine Partei der Schätzung sagt A, die andere B, und der Obmann tritt auf und sagt C.

Herr Doktor von Hepperger: Das kann er nicht; er muß zwischen den beiden Ansichten bleiben.

Herr Doktor Schuler: Er kann zwischen den beiden abweichenden Meinungen einen Mittelausspruch abgeben. Dieser Mittelausspruch kann sich dem höchsten Betrage sehr nähern und auch dem mindesten. In jedem Falle ist er aber nicht gebunden an den Beitritt der andern Schätzleute; also ist jeder Vermittlungsversuch ein überflüssiger.

Herr Doktor von Hepperger: Es handelt sich hier nicht um gerichtliche Schätzung, wo Männer sind, die das allgemeine Zutrauen genießen, und als solche anerkannt sind. Hier steht es der Partei frei, und die Schätzleute sind also von der Partei aufgestellt, daher werden höchst wahrscheinlich immer sehr divergirende Meinungen herauskommen. Wenn sich nun der Obmann diesen anschließt, so benachtheiligt er entweder den einen oder den andern Theil.

Herr Landrichter Schandl: Sie vergessen, daß alle Schätzleute beeidigt werden, und daß sie bei der Beeidigung aufmerksam gemacht werden, nicht die Sache ihrer Partei allein im Auge zu haben.

Herr Kerber: Man könnte bedenken, daß die Schätzleute davongehen, wenn man sagt, das und das soll seyn; und sie werden sagen, was haben wir da zu thun. Ich schließe mich dem Antrage des Herrn Doktor Schuler an.

Herr Kanonikus Duile: Wenn er eine Vereinigung nicht erzweckt, so kann er seine vermittelnde Ansicht als entscheidend darstellen. Es ist immerhin schwer, wenn er gegen seine Ueberzeugung genöthigt wird, auszusprechen, was Geltung haben muß.

Herr Doktor Schuler: Ueberall, wo ein Präsident berufen ist, wird er bei Stimmengleichheit den Ausschlag geben, um der einen oder andern Partei die Majorität zu verschaffen, von welcher er nämlich glaubt, daß sie nach seiner Ansicht das Richtigere getroffen hat.

Herr Prälat von Wilten:: Wäre es vielleicht nicht besser, wenn man bei dem Antrage des Komités bliebe: es soll jede Partei einen wählen; stimmen diese zwei überein, so braucht man keinen Obmann mehr, stimmen sie nicht überein, so sollen noch zwei Schätzleute beigezogen werden; stimmen dann auch diese nicht überein, so hätte der Obmann für die Majorität einzutreten, dann sind fünf, auf der einen Seite zwei, auf der andern drei.

Herr Präsident: Ich werde vorerst die zwei sich entgegengesetzten Fragen, die hier aufgeworfen wurden, aufstellen, und einzeln darüber abstimmen lassen. Nach der einen Ansicht würde sich die Frage so stellen: „Ist der Obmann, falls er keine Vermittlung zuwege bringt, gehalten, dem Ausspruche des einen oder anderen Schätzmannes sich anzuschließen?“

Die zweite Frage wäre: „Ist der Obmann, falls er keine Vermittlung zu Stande bringt, berechtigt, auch zwischen dem Minimum und Maximum des Ausspruches sich zu erklären.

Bei gestellter Umfrage erklärte sich die Versammlung gegen den ersten Theil der Frage und nahm mit einer Majorität von 27 Stimmen den zweiten Theil an.

Herr von Zallinger: Auf diese Art wäre nun die Schätzung der unbenannten Zehente vollendet. Wir kommen nun zu den benannten oder Sackzehenten (im Vortrage wird fortgefahren).

Herr Doktor Elemann: Wenn der gegenwärtig Berechtigte in früheren Zeiten ein größeres Recht erhalten haben sollte, und derselbe freiwillig das Recht aufgegeben hat, so kann dieses frühere Recht jetzt nicht mehr geschützt werden, und ich bin der Meinung, das gegenwärtige Recht soll abgelöst werden.

Herr Prälat von Wilten: Bei den meisten Sackzehenten ist ausgedungen, daß der Zehentherr das alte Verhältniß wiederherstellen und in Feldzehent umwandeln kann; wo es verjährt ist, ist das Recht verloren.

Herr Doktor Elemann: Also ist es gegenwärtig noch bestehendes Recht, das geschützt werden muß.

Herr Doktor Schuler: Ich glaube, diese Sache ist nicht sehr disputabel; denn entweder ist die Umwandlung in Sackzehent eine vertragsmäßige, oder sie ist gewohnheitsmäßig.

Im ersten Falle wird sich fragen, ob die Umwandlung eine auf immer festgesetzte ist; — dann hätte nur das, was im Vertrage steht, berücksichtigt zu werden; oder es ist eine solche, wo durch die Umwandlung eine bestimmte Periode festgesetzt ist, die immer wieder erneuert werden muß, und dann wäre auf diesen Umstand Rücksicht zu nehmen, und es hätte nicht nur das gegenwärtige Recht, sondern das Zehentrecht im Allgemeinen bei der Schätzung in Berücksichtigung genommen zu werden. Ist der Sackzehent blos ein Gewohnheitsrecht, dann wäre auf die Grundsätze der Verjährung zurückzugehen.

Herr Kanonikus Habtmann: Das Gewohnheitsrecht wird bei Sackzehenten selten vorkommen, man setzt immer den Naturalzehent voraus.

Herr Präsident: Sind Sie damit einverstanden, daß bei benannten Zehenten die Berechnung in Geld mit Berücksichtigung des gegenwärtigen Rechtsstandes vorgenommen werde?

Die Versammlung erklärt sich hiemit einverstanden, und Herr Referent geht zur Verlesung der Dominikalabgaben oder Reichnisse über.

Herr Landrichter Schandl: Wie wollen Sie jetzt eine Schätzung von den Achtzigerjahren auf die gegenwärtige Zeit anwenden? Ich meine, was geschätzt wird, soll nach den dermaligen Grundsätzen und Verhältnissen geschätzt werden.

Herr von Zallinger: Die Schätzung würde mehr Auslagen verlangen, es sind so unbedeutende Sachen.

Herr Landrichter Schandl: Als Maßstab soll man es nicht aussprechen, wenn es aber die Parteien selbst wollen, dann kann es als Anhaltspunkt dienen.

Herr Graf von Künigl: Das Billigste scheint mir die Schätzung.

Herr Doktor Schuler: Ich glaube, das Zweckmäßigste wäre auf das Compilationswerk hinzuweisen. Bei solchen Kleinigkeiten wissen sich die Leute nicht zu helfen, wenn man ihnen nicht einen Fingerzeig gibt.

Herr Präsident: Die Werthsbestimmung bei Grundlasten in bestimmten Geldsummen dürfte ohnedieß keinem Bedenken unterliegen. Es geschieht dasselbe, was bei dem Zehente geschieht; denn hier handelt es sich um die Schätzung von anderweitigen Abgaben, die nicht in Getreide bestehen, und ich stelle die Frage: soll die Schätzung hier gelten, oder soll man sich an das Steuerkompilationswerk halten?

Die Versammlung entschied sich in Majorität dafür, daß die Schätzung als Regel angenommen werde, und Herr Referent fuhr in seinem Vortrage fort.

Herr Baron von Sternbach: Wir werden nie neun Termine bekommen. Die außerordentlichen Bauten können nicht als Norm angenommen werden, und wenn wir diese hinweglassen, so werden wir nie neun Termine herausbekommen.

Herr von Zallinger: Manche Gemeinden, die wohlstehend sind, treiben gar keine Wustungen, und andere neun bis zehn; also glaube ich, drei Termine festzusetzen wäre unbillig, weil zu große Verschiedenheit in den Gemeinden besteht. Wenn wir hier eine Ziffer des Ertrages haben, so werden wir den Ertrag der Steuer bemessen können von der reinen Ziffer des Zehents abgezogen und der Rest kapitalisirt.

Herr Landrichter Schandl: Das billigste wäre der zehnjährige Durchschnitt von dem gewöhnlichen Haushalte.

Herr von Zallinger: Dieses hat auch der Ausschuß angenommen; ob in einem Orte mehr oder weniger Wustungen getrieben werden, entscheidet nichts.

Herr Doktor Schuler: Was gehört aber zum gewöhnlichen Haushalte?

Herr Landrichter Schandl: Alles dasjenige, was in einer Gemeinde in gewöhnlichen Jahren ausgegeben wird.

Es gehören aber nicht darunter die Ausgaben auf Herstellung neuer Wege, Aufführung von Neubauten, und Bezahlung alter Schulden. Wir können überhaupt nur einen allgemeinen Ausdruck gebrauchen, und müssen den Parteien ihre Einwendungen in einzelnen Fällen vorbehalten.

Herr von Zallinger: Es wird allerdings in manchen Fällen schwer zu entscheiden seyn, ob eine Ausgabe eine ordentliche oder eine außerordentliche ist.

Wir können uns auf eine spezielle Aufzählung nicht einlassen, sondern müssen die Entscheidung dem konkreten Falle überlassen.

Herr Kanonikus Habtmann: Werden hier nicht auch die Schätzmänner und der Obmann eine Stimme haben?

Herr von Zallinger: Hier haben sie nichts zu sprechen, sondern man ersieht dieses aus den Präliminarien und Rechnungen der einzelnen Gemeinden; bei den Landgerichten ersieht man, wie viele Termine getrieben worden sind.

Herr Bürgermeister Feistenberger: Als gewöhnlichen Haushalt sollte man nur stabile Ausgaben annehmen, die man in einer bestimmten Summe jährlich präliminiren könnte.

Herr Doktor Schuler: Wie ich glaube, ist im Allgemeinen der Grundsatz auszusprechen, daß nur der ordentliche Haushalt im 10jährigen Durchschnitt anzunehmen sey, und daß mit Rücksicht auf die von Zeit zu Zeit wiederkehrenden nothwendigen außerordentlichen Auslagen hiezu ein billiger Zuschlag gemacht werde. Man baut z. B. nicht alle Jahre ein neues Schulhaus, es wird aber doch von Zeit zu Zeit nothwendig, ein Schulhaus zu bauen, oder von Grundaus zu renoviren. Wenn solche außerordentliche Gemeindebauten gänzlich außer Acht gelassen würden, so wäre der Verpflichtete verkürzt. Es sollte daher ein billiger Zuschlag gemacht werden, welcher diese außerordentlichen Auslagen repräsentirt.

Herr Graf von Künigl: Diese Auslagen werden unter die Rubrik „Erhaltung der Gebäude" zu stehen kommen.

Herr Doktor Schuler: Es können aber auch Neubauten eintreten.

Herr Graf von Künigl: Dann wäre dieser Grundsatz sehr gefährlich, denn es gibt Gemeinden, welche luxuriöse Bauten aufführen.

Herr von Zallinger: Dieses dürfte sehr schwer zu bemessen seyn.

Herr Doktor Schuler: Es ist aber doch immer etwas, was berücksichtiget werden muß, oder wenigstens gerechterweise berücksichtiget werden soll, und wovor man nicht aus dem Grunde zurückschrecken darf, weil es schwer zu bemessen ist.

Wir werden allerdings nicht eine Ziffer aussprechen können, welche der Wirklichkeit genau entspricht, wir werden aber doch den Auslagen billige Rechnung tragen können. Ein 10jähriger Durchschnitt ist wohl für immer wiederkehrende Auslagen zureichend, aber nicht für solche Fälle, welche nur nach Generationen eintreten, dann aber um so tiefer eingreifen.

Herr Dekan Amberg: Ich glaube, man dürfe von dieser Rücksicht ganz Umgang nehmen, weil doch das Ablösungskapital in einer Weise festgesetzt ist, daß alle sehr befriediget seyn können.

Es möchte diese Tangente, welche für diese selten wiederkehrenden Nothwendigkeiten angesprochen würde, zu Weitläufigkeiten Anlaß geben, und es liegt dann doch wieder in der Willführ der Parteien oder des Landgerichts, unter die außerordentlichen Auslagen solche aufzunehmen, oder solche auszuschließen, welche schon ihre Berücksichtigung gefunden haben.

Herr Landrichter Schandl: Es kommen in den Präliminarien manche Auslagen vor, die nicht gemacht werden.

Herr von Zallinger: Es werden auch alle Jahre 30 Prozent für etwaige außerordentliche Auslagen besonders dazugerechnet.

Auf künftige größere Auslagen dürfen wir nicht so viel Rücksicht nehmen. Bisher mußte der Dominikalist auch seine Beiträge leisten. Nun aber, wenn abgelöst, und wie in Aussicht steht, eine Einkommensteuer eingeführt wird, so wird er als Kapitalist gleichfalls ins Mitleid gezogen werden, so daß die Steuern nicht mehr den Rustikalisten allein treffen.

Herr Doktor Schuler: Ich würde es für billig halten, einen halben oder auch einen ganzen Termin für die außerordentlichen Auslagen zuzuschlagen.

Wir müssen annehmen, daß wir gerade jetzt bis auf 10 Jahre zurück eine Periode treffen, in welcher die Gemeindeschulden größtentheils getilgt waren, und die Gemeindeauslagen auf einen niedern Stand herabgekommen sind.

Herr Bürgermeister Blaas: Diese Frage wäre leichter zu entscheiden, wenn der Ablösungsmaßstab überhaupt schon angenommen wäre; denn dann erst kann man sehen, ob der Entschädigungsmaßstab für den Belasteten billig oder drückend ist. Ist er für ihn billig, so kann man von den außerordentlichen Auslagen ganz Umgang nehmen.

Herr Ruedorfer: Wenn der Zuschlag zu hoch ist, so kann leicht der Fall eintreten, daß die Stiftungskapitalien, so wie die Armen- und Kirchenfonds sich nicht mehr rentiren. Wer entschädigt dann diese?

Herr Doktor Schuler: Es würde nicht mehr abgezogen werden, als die jetzige Steuer.

Herr Ruedorfer: Es könnte aber doch ein zu großer Abzug seyn. Wir haben vor einigen Jahren ein neues Schulhaus gebaut. Es wird viele Jahre bestehen, wir haben aber noch jetzt daran abzuzahlen. Sollten wir nun diese Auslage auch in den Zuschlag einrechnen, bis wieder ein neues Schulhaus nothwendig werden wird? Dies glaube ich nicht.

Herr Landrichter Schandl: Man kann überhaupt nur auf die Reparaturen, und nicht auf die Neubauten Rücksicht nehmen.

Herr Graf von Sarnthein: Der Herr Landrichter von Klausen wird sich erinnern, daß in Layen eine Kirche gebaut worden ist, zu welcher die Dominikalisten viel beigetragen haben. Es bestand die allgemeine Ansicht, daß dieses freiwillig, und nicht durch Zwang geschehen sey.

Es wäre nicht billig, wenn man diese Beiträge auch berücksichtigen würde.

Herr Landrichter Hirn: Man hat nicht freiwillig, sondern aus Rechtspflicht gezahlt. Das Eigenthümliche hiebei bestand darin: man hätte diese Tangente in Natura, d. i. als Hand- und Spannfrohne leisten müssen. Die Zutheilung dieser Tangente wurde jedoch auf den Rechtsgrundsatz basirt, daß die Dominikalisten auch ihren Theil zu leisten hatten. Diese waren daher befugt, entweder in Geld zu zahlen, oder die Hand- und Spannfrohnen in Natura zu leisten.

Herr Präsident schritt nunmehr zur Abstimmung, worauf

1. der Antrag des Komités (wurde gelesen) von der Versammlung angenommen, jedoch

2. der hiezu beantragte Zusatz, daß dabei nebst den ordentlichen Ausgaben auch ein billiger Zuschlag für die außerordentlichen Auslagen gemacht werde, durch Stimmenmehrheit abgelehnt wurde.

Da Herr Berichterstatter den Vortrag bezüglich der Laudemien fortsetzen wollte, unterbrach denselben

Herr Doktor Clemann: Hier ist davon die Sprache, ob von dem Brutto- oder von dem Nettoertrage die Steuer abzuziehen sey. Es sind aber auch noch andere Gegenreichnisse und Verwaltungskosten abzuziehen. Kömmt dieser Gegenstand vielleicht später vor? Es sollte dieses auch einigermaßen berücksichtiget, und besonders ausgedrückt werden.

Herr von Zallinger: Diese Gegenreichnisse werden auf dieselbe Art geschätzt und abgelöst, wie die Steuern.

Herr Berichterstatter verlas nun seinen Vortrag über Ablösung der Laudemien.

Herr Baron von Sternbach: Es kommen Laudemien und Freistiftzinse vor, welche bei jedem Veränderungsfalle in einem Betrage von 5 Prozent geleistet werden müssen. Diese bilden eine bedeutende Rubrik, sind aber im Komité nicht berücksichtiget worden.

Herr von Zallinger: Im Komité wurde der Grundsatz angenommen, daß sich in 25 Jahren ein Veränderungsfall ereignen werde.

Herr Bürgermeister Feistenberger: Nach dieser Norm würde derjenige der große Güter besitzt, gut weggekommen; wo aber viele walzende Grundstücke sind, würde er bedeutend verlieren.

Herr Baron von Sternbach: Im Landgerichte Lienz betragen die Laudemien nicht selten 3 bis 400 fl. Bei walzenden Grundstücken kömmt noch der Umstand hinzu, daß diese öfter verkauft und daher die Laudemien auch öfter berechnet werden.

Herr von Zallinger: In diesem Falle müßte dann von dem aufgestellten Grundsatze eine Ausnahme gemacht werden; denn der 25jährige Durchschnitt wären zu gering.

Herr Doktor Clemann: Im Jahr 1847 ist eine Verordnung erschienen, welche die Laudemialbezüge in Erbschaftsfällen aufgehoben hat.

Herr Baron von Sternbach: Diese ist nur bei den landesfürstlichen Freistiftszinsen in Anwendung gekommen, nicht aber bei Privaten. Mir wenigstens ist noch nichts zugekommen, daß meine Freistifte aufgehoben seien, und ich müßte dagegen protestieren.

Es wäre wirklich sonderbar, daß, wenn das Aerar seine Freistifte aufhebt, zugleich auch das Freistiftsrecht der Privaten aufgehoben würde.

Im Landgerichte Lienz hat das höchste Aerar seine Freistiftsgüter als einfache Grundzinsgüter erklärt; bezüglich der Privatgüter aber ist kein Ausspruch geschehen.

Herr von Zallinger: Bezüglich dieses Falles dürfte das Komité nochmalige Berathung pflegen, da dieses bisher nicht geschehen ist. Man wird sich auch bezüglich des Bestehens des erwähnten Gesetzes näher erkundigen müssen, bevor man in eine Deliberation eingehen kann.

Die Versammlung beschloß die Zuweisung dieser Frage an das Komité.

Herr Baron von Giovanelli: Ich habe bezüglich der Laudemien noch einiges Bedenken. Es ist bekannt, daß bei verschiedenen Urbarien z. B. Kelleramt, St. Afra ic. der Auf- und der Abzug vier Kreuzer beträgt. Dagegen ist der Grundzins sehr gering, man zahlt z. B. 18, 24 bis 36 Kreuzer. Das Grundstück kann aber einen Werth von 1000—1500 fl. haben. Schlägt man das Laudenium zu 4 Kreuzer an, so hat der Grundzinspflichtige 100, 120 oder 150 fl. zu bezahlen. Nun ist es klar, daß der Pflichtige lieber jährlich 36 Kreuzer, als die Interessen eines Kapitals von 100 bis 150 fl. zahlen wird.

Will man aber die Leute dazu zwingen, so wird man ihnen eine höchst zweifelhafte Wohlthat erweisen.

Herr Bürgermeister Feistenberger: Der Laudemialbezug vom St. Afra-Urbar ist, insofern er die Regierung angeht, von 4 auf 2 Kreuzer allgemein herabgesetzt.

Es gibt auch St. Afra-Urbar Parzellen, wo, wie in Absam, 4 Kreuzer bezogen werden.

Auf Umfrage des Herrn Präsidenten beschloß die Versammlung, daß zum Behufe der Ablösung der Laudemialbezüge der Werth des Laudemiums durch Schätzung bemessen werde.

Bezüglich der weitern Frage, ob die einmalige Entrichtung desselben die Ablösung umbilden soll, brachte Herr Berichterstatter auf den Wunsch des Herrn Landrichters Schandl noch Nachstehendes zur Begründung vor:

Es wurde angenommen, daß alle 25 Jahre ein Veränderungsfall eintrete.

Beträgt nun das Laudenium 100 fl., also jährlich pro rata 4 fl., so ist nach 25 Jahren der Kapitalwerth des Laudeniums entrichtet. Wenn nun der Zinsberechtigte das ganze Laudenium auf einmal einnimmt und zu 4 Prozent verzinslich anlegt, so erhält er dasselbe, was er sonst erst nach 25 Jahren erhalten hätte.

Herr Landrichter Schandl: Dieses läßt sich nicht genau berechnen, es besteht in dieser Hinsicht eine große Verschiedenheit. In der Umgegend von Innsbruck, wo es viele walzende Grundstücke gibt, treten 10 ja 20 Aenderungen ein, bis im Unterinnthale eine einzige vorkömmt.

Herr Staffler: Ich muß blos bemerken, daß ich in Bozen vor einigen Jahren ein solches ärarialisches Kapital, d. h. einen Sackzins abgelöst habe; dessenungeachtet aber habe ich noch ein Laudemium bezahlen müssen. Ich meine, es soll im Ganzen so verbleiben, nicht aber 25 Jahre lang das Laudenium bezahlt werden.

Herr von Zallinger: Dies ist auch der Antrag des Komités. Was ich vorhin bemerkt habe, dient nur zur Begründung desselben.

Herr Doktor von Hepperger: Es muß auch ausgesprochen werden, daß die Grundzinse und Laudemien zugleich abgelöst werden müssen, damit nicht die Grundzinse abgelöst werden, und die Laudemien stehen bleiben.

Herr von Zallinger: Dieser Beisatz erscheint allerdings als zweckmäßig.

Es wurde hierauf beschlossen:

1. Daß die einmalige Entrichtung des Laudeniums den Ablösungspreis derselben bilde;

2. daß die Laudemien und Grundzinse zugleich abgelöst werden sollen.

Herr Landrichter Schandl: Wie halten Sie es dann hinsichtlich der Rechte, welche dem Dominikalisten und Zehentherrn für die Zukunft entgegen; z. B. in einigen Jahren wird ein neuer Grund zehentpflichtig; es wird eine Weide, ein Wald zur Kultur gebracht, zur Feldwirthschaft benützt.

Herr von Zallinger: Das kömmt schon später vor, ist aber vielleicht etwas ins Recht Eingreifendes.

Der Referent von Zallinger fuhr sodann in seinem Vortrage fort (wurde verlesen.)

Nun wären wir also dahin gekommen, daß die reine Rente hergestellt ist; bei den Gegenreichnissen gelten dieselben Grundsätze.

Herr Landrichter Schandl: Es sollte aber doch ausdrücklich ausgesprochen seyn: die Gegenreichnisse werden nach den gleichen Grundsätzen geschätzt und abgezogen.

Auf Umfrage des Präsidenten erklärte sich die Versammlung damit einverstanden, daß die Gegenreichnisse auf dieselbe Art gehalten werden, wie die andern Leistungen.

Herr Präsident: Nun kömmt zur Verhandlung die Frage bezüglich der Verwaltungskosten.

Herr von Zallinger: Das dürfte man gleichzeitig behandeln bei der Kapitalisirung.

„Von der reinen Rente ꝛc.“ (wurde verlesen.)

Herr Landrichter Schandl: Die 20jährige Ablösung hat nicht viel Reiz, das sehen wir im Erfolge bei den rentämtlichen Zinsenablösungsversuchen. Die Ablösung geht da sehr langsam vor sich. Die Meisten schreckt der Umstand ab, daß ihre Glebalsteuer erhöht wird. Dann ist zu berücksichtigen, daß wir 3 bis 5prozentige Kapitalien haben; diesen muß die Ablösung entsprechen.

Herr von Zallinger: Dann wäre also der Verlust noch größer.

Herr Kanonikus Duile: Da würden die Belasteten noch mehr gedrückt seyn.

Herr Landrichter Schandl: Vielleicht könnte man 3½ Prozent annehmen.

Herr Präsident: Da kömmt das Kapital immer höher.

Herr von Zallinger: Es ist auch die Frage angeregt worden, ob nicht ein Unterschied gemacht werden soll bei Kapitalisirung der Zinsen und Zehenten, daß man bei den Zinsen den 25fachen, und bei den Zehenten den 20fachen Betrag annehmen will.

Herr Landrichter Schandl: Man hat mich nicht recht verstanden, oder ich habe mich nicht recht ausgedrückt, ich wollte den Zinsfuß mit dem 15fachen Ablösungsbetrag in Verhältniß bringen.

Herr von Zallinger: Das wäre doch zu arg; in Baiern gilt der 18fache Maßstab, und auch das ist eine zu starke Beeinträchtigung.

Herr Dekan Santner: Was würden da die Stiftungen verlieren!

Herr Landrichter Hirn: Wenn der Grund- und Zehentherr schon ein Fünftel verliert durch die 20fache Ablösung, und man wollte sie auf die 15fache reduziren, so wäre die Last für die Berechtigten zu groß, und Privaten wie Fonds würden zu sehr verlieren.

Herr Landrichter Schandl: Aber wie gesagt, das Ablösungsgeschäft geht bei 20fachem Betrage nicht vorwärts.

Herr Bürgermeister Feistenberger: Gegen eine zu große Benachtheiligung müßte ich mich verwahren.

Herr Landrichter Hirn: Noch besser wären die Verpflichteten daran, wenn man den 10fachen Betrag annehme; aber die Berechtigten dürfen doch nicht gar zu sehr in Nachtheil versetzt werden und allein leiden. Der 20fache Betrag ist doch immer eine Art von Mittelweg, besonders wenn man darauf Rücksicht nimmt, daß die Minorität sogar den 22½fachen festsetzen wollte, und keine Stimme gehört wurde, daß man unter den 20fachen herabgehen wolle.

Herr Bürgermeister Blaas: Auch ich wäre der Meinung, daß das der Mittelweg sey; denn einerseits ist zu bedenken, daß die Zehenten u. s. w. doch immer noch auf einer für gerecht geltenden Basis beruhen. Es wäre daher unbillig, wenn bei diesen Giebigkeiten der Maßstab zu sehr herabgedrückt würde; es wäre der größte Schaden für den Staat, für die Kirche, für die Stiftungen und Privaten. Den einzelnen Besitzern dieser belasteten Güter wäre geradezu ein Geschenk gegeben, weil diese Güter im Kaufpreise steigen würden. Man soll aber auch nicht zu weit hinauffahren, denn wenn die Ent-

schädigung im gleichen Werthe mit der Naturalprästation angenommen würde, so würde man mehr schaden als nützen, deshalb glaube ich, daß der 20fache Betrag auf Billigkeit gestellt sey.

Herr Kink: Bei uns im Unterinnthale wird die Ablösung nicht so schnell gehen; wir bekommen immer noch nicht mehr als 3½ Prozent. Es heißt, 4 Prozent ist das billige Mittel, das ist sonst der landesübliche Zinsfuß.

Herr Kanonikus Duile: Man läßt 1 Prozent den Belasteten im Voraus; würde man 3½ Prozent annehmen, gewönne er noch mehr.

Herr Landrichter Schandl: Ich wiederhole, bei 20 Prozent wird die Ablösung ihren Zweck langsamer erreichen; ich spreche nur nach meiner Erfahrung.

Herr Ruedorfer: Ich glaube, die meisten Hindernisse der Ablösung waren Geldrücksichten; indessen solche Vorschläge, wie sie das Komité und Herr Doktor Schuler gemacht, werden das Ablösungsgeschäft in der Zukunft vielleicht mehr beleben.

Herr Doktor Schuler: Ich muß sagen, in den meisten Gegenden von Deutschland hat man gegenwärtig den 18fachen Betrag angenommen, und dabei berücksichtigt, daß der Zehentberechtigte manche anderweitige Vortheile genießt, und ferner daß es besser sey, selbst im Interesse des Zehentberechtigten, die Ablösung zu beschleunigen. Ich muß auf der andern Seite sagen, mir scheint diese Frage ziemlich unfruchtbar zu seyn, aus dem einfachen Grunde, weil die Schätzleute, wenn sie wissen, welcher Ablösungsbetrag firirt ist, auch darauf Rücksicht nehmen werden; mag man nun den 22, oder 20, oder 18fachen Betrag festsetzen, dieser wird immer bei der Schätzung in Rechnung gezogen werden; deshalb halte ich die Frage nicht sehr für praktisch und erheblich, und wenn die Majorität den 20fachen Betrag annimmt, so habe ich nichts dagegen, obwohl ich glaube, daß der 18fache Betrag wenigstens größern Reiz biethe. Wenn man auf die Ablösung reitzend einwirken will, wäre Letzteres vorzuziehen, weil in der Beziehung Alles auf die Schätzleute ankömmt; das ganze Operat beruht auf der Schätzung.

Herr Landrichter Schandl: Auf die Schätzleute kann man nicht bauen. Man weiß nicht, welchen Theil sie begünstigen.

Herr Kanonikus Duile: Ich glaube, der Berechtigte soll doch nicht gar zu sehr beeinträchtigt werden. Es ist ihm ein Fünftel schon von vorne herein weggenommen; ferner wird er immer mehr und mehr verlieren, weil der Geldwerth naturnothwendig immer geringer wird; es wird sich zeigen, daß der Belastete immer mehr berücksichtigt wird, als der Berechtigte.

Herr Landrichter Schandl: Was verliert er denn? Er kann für sein Kapital 6 Prozent bekommen!

Herr von Zallinger: Hier liegt ein Amendement vor; wenn der 20fache Betrag angenommen werden sollte (wurde verlesen).

Herr Landrichter Schandl: Das hieße ja das Ganze unmöglich machen.

Herr Landrichter Hirn: Das läßt sich nicht rechtfertigen.

Herr Bürgermeister Feistenberger: Ich glaube, man soll den Einen wie den Andern halten.

Herr Dekan Santner (zur Motivirung seines Antrages): Bekanntlich gibt es sehr viele Wohlthätigkeitsanstalten, die sich bereits ganz auf das Einkommen und Dominikalgiebigkeiten fußen; es gibt Krankenspitäler, die von dieser Art einen Bezug von 10, 20, 30000 fl. und noch mehr haben. Sobald diese mit der Firirung auf das 20fache in Kapital angeschlagen werden, verlieren diese Anstalten schon von vorne herein ein ganzes Fünftel, somit nach der Größe des Kapitals 2, 4, 6, möglicher Weise 8, 10000 fl. Ein so bedeutender Verlust der Armen, Hilflosen und Kranken klingt doch sehr mißtönend für ein christliches Ohr und Herz; ferner bedürfen die eben genannten Anstalten zur Verpflegung der hilflosen Mitmenschen Naturalgaben, Getreide, Wein, Eyer, Butter u. s. w. Werden diese in Geld abgelöst, so leiden die Spitäler und Armenversorgungsanstalten neue Verluste, weil das Geld im Laufe der Zeit an Werth sich vermindert, und die Nahrungsmittel im gleichen Maße im Preise sich erhöhen, dies ist ein zweifacher Verlust. Endlich schlägt diesen Anstalten dieser doppelte Verlust wieder eine große Wunde, indem er die Anstalt allein trifft, wogegen, wenn dies ausgetheilt ist auf die vielen Censiten, es den Einzelnen nie wehe thun kann, denn es trifft sie wenig; die Anstalt aber verliert das Große. Das ist die Begründung meines Vorschlages.

Herr Dekan Amberg: So erwünscht dies auch wäre, so muß ich doch sagen, es wäre wieder sehr hart, wenn Jemand, der auch in drückenden Umständen sich befindet, blos deswegen, weil er seinen Zehent u. s. w. einem Spitale schuldet, ein größeres Kapital bezahlen soll, als sein Nachbar, der vielleicht viel wohlhabender ist, aber weil er einem Privaten oder einer Pfründe schuldet, besser zukommen soll; der Grund ist auch zu berücksichtigen.

Herr Dekan Santner: Dann soll ein solcher Dürftiger gar nicht ablösen.

Herr Landrichter Schandl: Sie würden ja den Werth solcher Grundstücke selbst unbedeutend herabdrücken, und zwar bedeutend, denn ein Grundstück, bei dem ich kein Mittel sehe, mich der Last zu erwehren oder nur sehr theuer, das gilt nicht so viel.

Herr Landrichter Hirn: Hier handelt es sich aber um das Ablösungsprinzip; was in dieser Beziehung dem einen Berechtigten recht ist, soll auch dem andern recht seyn, abgesehen von der Verpflichtung, wobei es eine große Differenz in Beziehung auf die Ablösungssumme ohne allen Grund machen würde. Diese Ausnahmen werden schwerlich gerechtfertigt werden können, und bezüglich der Nächstenliebe muß man es jedem Einzelnen überlassen, wenn sie ein Verdienst haben soll.

Herr Dekan Santner: Es sind eben die Stiftungen sehr benachtheiligt.

Nun richtete der Herr Präsident an den Landrichter Schandl die Frage, ob er sein Amendement bezüglich des 15fachen Betrages zur Abstimmung bringen wolle. Derselbe erklärte, daß er davon abstehe, aber den 18fachen Betrag beantrage.

Dem zu Folge stellte nun der Herr Präsident an die Versammlung die Frage, ob zum Behufe der Kapitalsberechnung der in Geld berechnete Reinertrag 18fach angenommen werden solle; diese Frage wurde verneint. Hierauf stellte der Präsident an die Versammlung die Frage, ob zum Behufe rc. der 20fache Betrag angenommen werden soll; diese Frage wurde bejaht.

Das Amendement von Dekan Santner wurde nochmals verlesen, und in der darauffolgenden Abstimmung verworfen.

Herr Berichterstatter fährt fort im Vortrag, „bezüglich des Abzugs der Verwaltungskosten rc." und bemerkt:

Das kaiserliche Rentamt dahier setzt bei kleinen einzelnen Dominikalbezügen gar nichts ab, allein bei größeren Compleren werden 10 Prozent abgesetzt. Das Komité glaubte 5 Prozent in Abzug bringen zu sollen.

Herr Doktor von Klebelsberg: Abgezogen soll das werden, was der Andere zu zahlen übernimmt, z. B. die Steuer.

Die Verwaltungskosten betreffen lediglich den Berechtigten. Mancher verwaltet seine Sachen selbst, und wenn er etwas dafür bezahlt, so hat der andere deshalb keine Auslage, und dann werden die Verwaltungskosten auch für die Kapitalien, die ihm eingeräumt werden, fortbestehen. Ich finde keinen Rechtsgrund, warum der andere bevortheilt werden soll, ohne daß ihm eine Last auferlegt wird.

Der Herr Berichterstatter fährt fort, „welchen Rang die Kapitalien rc." und bemerkt:

So sprach sich die Majorität aus, die Minorität glaubte, daß die Kapitalien der Zinsen voraus, und dann erst die Kapitalien der abgelösten Zehenten rc. folgen sollen.

Herr Doktor von Klebelsberg: Die Minorität hat den Fall gesetzt, daß ein Acker mit Grundzins und Zehent belastet sey. Nun sey der Fall eingetreten, daß dieser Acker durch Elementarereignisse theilweise so zu Grunde geht, daß nicht mehr beide Entschädigungskapitalien gedeckt wären. In diesem Falle glaubte man, soll das Grundzinskapital dem Zehententschädigungskapitale aus dem Grunde vorangehen, weil das bürgerliche Gesetzbuch die Grundzinse in der Art begünstiget, daß sie entrichtet werden müssen, so lange noch ein Theil des Grundstücks vorhanden ist, während der Zehent nur im Verhältniß des noch bestehenden Antheiles vom Gute entrichtet werden muß.

Herr Doktor Clemann: Ich würde mich auch für den Grundsatz aussprechen, daß das Grundzinskapital dem Zehentablösungskapital vorzuziehen sey; denn ich setze voraus, daß die ganze Frage nur dann praktischen Werth hat, wenn das Grundstück nicht einmal mehr hinreicht, diese beiden Kapitalien zu befriedigen. Wenn das nicht mehr der Fall seyn sollte, so können wir uns nur den Fall vorstellen, daß durch Elementarereignisse ein bedeutender Theil des Grundstücks zu Grunde geht. Ist aber dies der Fall, so hat der Berechtigte schon einen Verlust, wenn nicht abgelöst wird. Wenn man ihn nun im Falle der Ablösung

auch dem Grundzinskapital nachsetzt, so würde das gleichbedeutend seyn mit dem Rechte, welches er gehabt hätte, wenn er nicht abgelöst hätte, d. h. er wäre auch zu kurz gekommen.

Herr Landrichter Hirn: Beide Zinsen haften auf Grund und Boden ohne Unterschied des Rechtes einer Priorität. Das Kapital der Zehente und der Grundzinse, welches durch diese Ablösung an den Tag kömmt, stellt nur vor den Grund und Boden, worauf die Giebigkeit gehaftet hat.

Warum sollen diese Kapitalien unter sich einen Vorzug haben, nachdem diese Giebigkeit, welche auf Grund dieser Kapitalien bisher sind bezogen worden, gleichwohl ohne Unterschied auf Grund und Boden haften. Sie bilden einen integrirenden Theil des Grund und Bodens, sind bisher gleichartig in Bezug auf das Besitzrecht gewesen, und wie soll man es rechtfertigen, wenn man dem einen den Vorzug vor dem andern gibt. In Bezug der Rückstände haben sie wohl einen Vorzug vor allen andern, aber sonst nicht.

Herr Landrichter Schandl: Ich möchte aufmerksam machen auf die Bestimmung des §. 10 der Verordnung vom 22. Jan. v. J., da scheint es, als wenn der Grundzins ausgenommen wäre. (Wird verlesen.)

Herr von Zallinger: Falls der §. 10 es nicht klar ausspricht, glaube ich, wird doch nach den Grundsätzen des Rechts diesen Kapitalien der Vorrang eingeräumt werden müssen, denn der Zins aus dem Zehent war immer darauf. Bevor das erste Kapital auf einer Realität versichert wurde, war der Zins und Zehent schon darauf, nur hat diese Last jetzt einen andern Namen; sie ist zu Kapital umgewandelt, während sie früher eine Naturallast war.

Herr Doktor von Hepperger: Es zeigt sich alle Tage, daß die Käufer auf die Lasten viel zu wenig Rücksicht nehmen, man wird erst jetzt sehen, daß die Güter nicht so steigen werden durch die Ablösung.

Man wird Acht geben müssen bei den Hypothekkapitalien der Pupillen und Stiftungen; sie sind gesetzlich sicher, wenn bei Häusern ic. die Hälfte und bei Grundstücken zwei Drittel des Werthes frei bleibt. Das wird bei vielen nicht mehr der Fall seyn, sie werden zurückgedrängt.

Herr von Zallinger: Ohne diese Maßregel würden sehr viele Kapitalien zu Grunde gehen, da bekommt der Zehentherr nicht mehr sein Ablösungskapital.

Herr Landrichter Schandl: Da schützt ihn der Vertrag; da heißt es, du mußt gleich zahlen, oder eine Sicherheit geben.

Herr Landrichter Hirn: Ich setze den Fall, ein Grundstück geht zum größten Theil zu Grunde; ein Viertel bleibt übrig; auf diesem haftet nun Zehent und Grundzins; es ist kein Rückstand vorhanden, wird der Grundzinsberechtigte sagen können, es gehört mir, weil ich den Grundzins darauf habe, den ich sonst gar nicht im Stande bin zu erheben, und kann er den Zehentberechtigten ganz ausschließen? Nein, ich glaube, sie müssen das verhältnißmäßig mit einander theilen.

Herr Doktor von Klebelsberg: Der Grundzinsberechtigte hat das Recht, den Grundzins zu fordern, so lange noch ein Theil des Grundstücks vorhanden ist, der Zehentberechtigte aber erhält nur so viel Zehent, als da ist.

Herr Landrichter Hirn: Ich setze voraus, es sei keine Ablösung vorhanden. Das Grundstück gibt der Berechtigte auf, wie theilt sich nun der Zehent- und Grundzinsberechtigte unter einander?

Herr Doktor von Klebelsberg: Nach dem Gesetz ist der Zehentberechtigte ausgeschlossen.

Herr Landrichter Hirn: Der Zehentberechtigte soll doch nicht ganz leer ausgehen. Um das Verhältniß fragt man nicht, wenn es heißt, gleiche Hypotheken, es wird auch nach dem Verhältniß der Kapitalien die Ausgleichung getroffen, nach Verhältniß des noch übrigen zehent- und grundzinsbaren Grundstücks. Warum aber den Zehentberechtigten ganz ausschließen?

Herr Bürgermeister Haller: Der Grundherr ist aber berechtigt, das Ganze zu verlangen, so weit es hinreicht.

Herr von Zallinger: Dieser Fall dürfte wohl äußerst selten praktisch seyn, dann müßte das ganze Grundstück verschwemmt werden, daß es nicht mehr den zehnten Theil werth wäre. Wir haben bezüglich des ganzen Operates der Ablösung keine Rücksicht genommen und sie gleich behandelt, also dürfte wohl auch dasselbe Recht der Priorität den Zehentablösungskapitalien eingeräumt werden.

Die Versammlung beschloß, daß bei der Priorität vor allen andern Kapitalien das Ablösungskapital für Grundzinse und jenes für Zehente unter sich gleichgestellt seyn sollen.

Vor dem Schluß der Sitzung wurde noch der verstärkte Ausschuß der ständischen Aktivität gewählt und sodann die Sitzung geschlossen.

XXI. Sitzungsprotokoll.

Fortsetzung des konstituirenden Provinzial-Landtages vom 11. Juli 1848 Abends 6 Uhr.

Coram et praesentes ut supra.

Der Abgeordnete Doktor Schuler las der Versammlung die an Se. Majestät gerichtete Vorstellung und Bitte wegen Zurückstellung der in Wien befindlichen Amrasersammlung an das Land vor, welche allgemeinen Beifall erhielt.

Darauf wurde mit der Berathung über die Zehent- und Grundzinsablösung fortgefahren. Es kam zur Erörterung, wie es mit den Freistiftzinsen zu halten sey, ob selbe mit den Laudemien im Allgemeinen gleich zu halten wären. Der Abgeordnete Baron v. Sternbach bemerkte, daß Freistiftzinse und Laudemien nicht in eine gleiche Linie gestellt werden könnten, und es entspann sich hierüber eine länger andauernde Debatte, an der der genannte Abgeordnete, der Berichterstatter, der General-Referent v. Lutterotti, die Abgeordneten Doktor Schuler, Kanonikus Habtmann, Falkner, Bürgermeister Feistenberger, Rendl, Landrichter Hirn, Bürgermeister Haller, Ruedorfer Theil nahmen, und die endete mit dem —

Beschlusse: Daß sich die Versammlung in Bezug der Freistiftzinse wegen ihrer besondern Natur die weitern Anträge und Verfügungen vorbehielt.

Hierauf kamen die Zahlungsmodalitäten bei der Grundzins- und Zehentablösung in Frage. Die Anträge des Ausschusses lauteten:

1. Wenn die Ablösung zwischen Privaten einverständlich vor sich ging, so sollen ihnen die Zahlungsmodalitäten ganz überlassen bleiben.

Hiemit erklärte sich die Versammlung —

Beschluß: Einverstanden.

2. Wenn der Verpflichtete oder der Berechtigte die Ablösung verlangt, und der andere Theil dazu gezwungen wird, sind Zahlungsmodalitäten festzusetzen, und zwar:

a. Das Ablösungskapital soll nur in Silbermünze nach dem 24 Gulden Fuße bezahlt werden.

b. Die Verzinsung hat vom Tage an zu erfolgen, als die letzte Giebigkeit fällig war.

c. Der Verpflichtete ist berechtigt das ganze Ablösungskapital auf einmal nach ½jähriger Aufkündigung zu bezahlen.

d. Dagegen soll der Verpflichtete nicht verhalten werden können, vor fünf Jahren das Kapital zurückzubezahlen.

Ueber diese Zahlungsmodalitäten entstand eine lange und lebhafte Debatte. Es sprachen über den Gegenstand die Abgeordneten Doktor v. Hepperger, Doktor Schuler, Kink, Doktor v. Klebelsberg, Landrichter Schandl, Baron v. Giovanelli, Doktor Clemann, Landrichter Hirn, Bürgermeister Haller, Plattner, Graf Sarnthein, Graf Brandis, Dekan Amberg, Dekan Blaas, Prälat von Wilten, Prälat von Stamms, Dekan Santner.

Ueber die Umfrage des Präsidenten wurden folgende Punkte zur Abstimmung gebracht:

1. Soll der Verpflichtete berechtigt seyn, zu jeder Zeit das ganze Ablösungskapital halbjährig aufzukünden und zu bezahlen?

Beschluß: Ja.

2. Soll der Berechtigte verpflichtet seyn, das Ablösungskapital nach von seiner Seite geschehener Aufkündigung noch fünf Jahre gegen Verzinsung auf Grund und Boden des Verpflichteten liegen zu lassen?

Beschluß: Ja.

3. Soll eine Bestimmung über die Valuta, in der zurückgezahlt werden soll, schon jetzt aufgenommen werden?

Herr Doktor von Hepperger stellte den Antrag, dies vorläufig nicht zu thun. Dieser Antrag wurde aber von der Versammlung —

Beschluß: Abgelehnt.

4. Amendement des Herrn Abgeordneten Doktor Schuler:

„Wenn der Verpflichtete das Kapital aufkündet, so hat er dasselbe in Silbergeld, den Zwanziger zu 24 Kreuzer Reichswährung zurückzubezahlen; erfolgt die Auffkündigung von Seite des Berechtigten, oder respektive Gläubigers, so kann die Zahlung im Papiergeld nach dem Kurse geleistet werden.“

Dieses Amendement wurde über Umfrage des Präsidenten von der Versammlung mit Majorität —

Beschluß: Angenommen.

5. Hat die Verzinsung von dem Tage an zu erfolgen, als die letzte Giebigkeit fällig war? —

Beschluß: Ja.

6. Antrag des Herrn Abgeordneten von Hepperger, daß für die Abzahlung von Ablösungskapitalien, die dreihundert Gulden erreichen oder selbe übersteigen, eine dreijährige Ratenzahlung festzusetzen sey.

Ueber Umfrage des Herrn Präsidenten erklärte sich die Versammlung mit diesem Antrage durch Majorität —

Beschluß: Einverstanden.

Hierauf fuhr der Berichterstatter in seinem Vortrage fort und brachte zur Sprache, daß es den Gemeinden zur „Pflicht zu machen ist,“ im Falle die Zinse oder Zehente in denselben das Einkommen der Pfarreien, der Spitäler, des Armenfondes oder einzelner Stiftungen bilden, bei den Ablösungsverhandlungen zu interveniren, die Ablösung zu übernehmen, für den Fortbestand und die Erhaltung der betreffenden Stiftungen nachhaltig zu sorgen, und dafür zu haften.

Mit diesem Antrage erklärte sich die Versammlung einstimmig —

Beschluß: Einverstanden.

Ferner bemerkte der Ausschuß, daß bei jenen Zinsen- und Zehentablösungen, wo geistliche Korporationen, die Prälaturen oder die bischöfliche Mensa als Berechtigte erscheinen, keine nähern Vorschriften zu erlassen sind, indem die Stiftsverwaltungen den Privaten gleichgehalten in der Ausführung dieses Ablösungsoperates nicht beschränkt werden sollen.

Die Versammlung erklärte sich hiemit ebenfalls —

Beschluß: Einverstanden.

Der weitere Antrag des Komités ging dahin, daß, so wünschenswerth es sey, die Zehenten und Dominikalien nach und nach abzulösen und den Grund und Boden von den Naturallasten zu befreien, die Anordnung, daß die Ablösung innerhalb einer „festgesetzten Zeit“ erfolgen müsse, nicht zu treffen sey, weil ein solcher Grundsatz, besonders in der gegenwärtigen Zeit, wo es an den nothwendigen Kapitalien gebricht, höchst gefährlich und verderblich, und in der Ausübung unausführbar sey.

Die Versammlung —

Beschluß: Erklärte ihre Zustimmung zu diesem Antrage.

An denselben knüpfte sich dann die Frage, ob es nicht zweckmäßig und wünschenswerth wäre, daß zur Erleichterung des Ablösungsgeschäftes die Stände eine Kreditskasse eröffneten. Es entspann sich hierüber eine längere Diskussion, bei welcher von den meisten Mitgliedern der Versammlung geltend gemacht wurde, daß gegenwärtig und für die nächste Zukunft in Anbetracht der Zeit- und Geldverhältnisse die allerdings wünschenswerthe Errichtung einer Kreditskasse zu obigem Behufe aus Landesmitteln vor der Hand ein bloßer Wunsch bleiben müsse, und daß dieser Gedanke aufgenommen werden müsse, wenn, wie zu hoffen ist, in nicht zu langer Zeit wieder günstigere und mehr geregelte Zeitverhältnisse eintreten. Hierauf wurde dieser Gegenstand für dermalen fallen gelassen.

Der letzte Antrag des Ausschusses endlich lautete dahin, daß, sobald die Ablösung der Zehenten zu Stande gebracht sey, auch die Zehentrechte von jenen „Grundstücken als erloschen zu erklären sind, bei denen das Recht auch nie ausgeübt wurde.“

Dieser Antrag wurde von der Versammlung —

Beschluß: Genehmiget.

Zum Schlusse ließ der Stellvertreter des Fürstbischofs von Brixen, Kanonikus Habtmann, in Betreff des oben verhandelten Gegenstandes folgende wörtliche Verwahrung zu Protokoll geben:

Der Unterzeichnete findet sich verpflichtet, bezüglich auf die Ablösung der Zehenten und Grundzinse Folgendes zu Protokoll zu geben:

„Da es keinem Zweifel unterliegt, daß in Folge dieser Ablösung sich die Renten der Zehentbesitzer und Grundherren nicht nur wesentlich verändern, sondern auch vermindern, so muß eines besonderen Umstandes erwähnt werden, welcher bei der Dotation der fürstbischöflichen Mensa und des Domkapitels vorkömmt.“

„Laut eines Uebereinkommens zwischen Seiner Majestät dem Kaiser Franz und dem päbstlichen Stuhle de dato Rom am 7. März 1825, Wien am 10. Juni 1825 — soll das Einkommen, sowohl des Fürstbischofs als des Domkapitels auf liegende Gründe gesichert seyn, und nur das Abgängige des stipulirten Erträgnisses aus dem Religionsfonde aufgefüllt werden.“

„Indem nun durch die Ablösung der Zehente und Grundzinse nicht nur die Basis der Dotation wesentlich verändert wird, sondern auch voraussichtlich der Ertrag derselben eine Einbuße leidet, so hält sich der Unterzeichnete in die Nothwendigkeit versetzt, auf diesen besonderen Fall aufmerksam zu machen, und respektive Verwahrung einzulegen, daß die beantragte Maßregel bezüglich auf die fürstbischöfliche Mensa und auf die Dotation des Domkapitels von Brixen nicht zur Ausführung gelange, bis eine höhere Entscheidung hierüber erlassen seyn wird.“

(Schluß der Sitzung um 8 Uhr Abends.)

Wolkenstein.

Künigl.

Wassermann, Schriftführer.

Stenographischer Bericht

über die fortgesetzte ein und zwanzigste öffentliche Sitzung des tirolisch-konstituirenden Provinzial-Landtages am 11. Juli 1848 Abends.

(Herr Präsident eröffnete Abends 6 Uhr die Sitzung.)

Herr Baron von Sternbach: Ich erlaube mir die Frage in Bezug der Neustiftslaudemien in Anregung zu bringen. (Herr Doktor Schuler verliest ein darauf bezügliches Dekret.)

Herr Baron von Sternbach: Ueber dieses Dekret erlaube ich mir vorerst die Bemerkung, daß es einen Privatfall betrifft, denn es ist an die Herrschaft Fügen ergangen; zweitens unterscheidet das Tiroler Landesstatut genau zwischen grundrechtbaren und freistiftsherrlichen Gütern. In dem abgelesenen Dekret heißt es „grundherrlichen Consens ertheilen“ nicht freistiftsherrlichen. Deshalb kann das von mir in Frage gestellte Laudemium nicht aufgehoben seyn, und ebenso wenig der Consens. Hierüber wünschte ich mir eine bestimmte Antwort.

Herr von Zallinger: So dürfte vielleicht der Grundsatz sich rechtfertigen, daß in diesem Falle das Laudemium doppelt bezahlt werden soll; denn wo die Veränderungsfälle sehr selten eintreffen, bezahlt man sie einfach.

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis: Das ist auch die Art und Weise, wie die Laudemien bei solchen Veränderungsfällen in Steiermark berechnet worden sind; wenn dort die grundherrlichen Güter abgelöst wurden, hat man für die Laudemien die doppelte Gebühr abgenommen, weil man einen 20jährigen Durchschnitt annahm, und das geht gerade darauf hinaus.

Herr General-Referent: Könnte man nicht einen Vorbehalt machen bezüglich dieser eigenthümlichen Verhältnisse der Freistifte, daß nach näherer Ermittlung derselben die geeigneten Bestimmungen getroffen werden können?

Herr Baron von Sternbach: Wir brauchen keine näheren Verhältnisse zu eruiren; wir dürfen nur nachschlagen, was im Tiroler Landesstatut begründet ist; ich bitte nur zu sagen, ob es Grundherr oder Freistiftsherr heißt?

Se. Erzellenz Herr Graf von Brandis: Ich glaube, in dem abgelesenen Dekrete sind die Laudemien nicht ins Auge gefaßt worden. Soviel ich verstanden habe, handelt es sich nur um den grundherrlichen Consens und die Taxen, welche dafür zu entrichten waren. Laudemium ist aber nie eine Taxe gewesen.

Herr Doktor von Klebelsberg: Die Sache mag daher ihren Ursprung haben. Es sind Grundherren gewesen, die bei Erbfällen gefordert haben, daß der Consens gegeben werde. Da hat man nun eingewendet, es sey kein freiwilliger Akt, sondern ein gesetzlicher, und deshalb mochte die Entschließung gekommen seyn, daß man keine Einwilligung ertheilte, weil es ein unwillkührlicher Akt sey. Das hat auf die Freistiftsveränderungen keinen Einfluß.

Herr Doktor von Larcher: Niemand kennt die Natur dieser Freistifte.

Herr Doktor Clemann: Es ist auch die Frage, ob in allen Veränderungsfällen ohne Rücksicht, ob es Erbfälle sind, die gleichen Gebühren zu entrichten sind.

Herr Baron von Sternbach: Es sind immer die gleichen Gebühren zu entrichten: vom Gulden einen Groschen der Ueberlassungs- oder Kaufsumme ohne Rücksicht auf die Verwandschaft.

Herr von Zallinger: Ich möchte also den Vorschlag machen auf Entrichtung des doppelten Laudemiums, wenn die Verhältnisse so sind.

Herr Baron von Giovanelli: In diesem Falle komme ich auf die Bemerkung zurück, die ich Vormittags gemacht habe, daß es traurig ist, wenn man zur Ablösung zwingt.

Herr Doktor Clemann: Man müßte auch den Fall berücksichtigen, daß in der Gegend von Innsbruck Fälle der Art öfter eintreten als im Unterinnthale. Diese Abstufungen müßte man im Allgemeinen festsetzen. Man ist aber in den Grundsatz eingegangen, daß man sich auf Abstufungen nicht einlassen wolle.

Herr von Zallinger: Es wäre ebenso schwierig zu bestimmen: wenn es dem Zensiten sehr schwer ankömmt, soll er nicht gezwungen werden.

Herr Doktor Clemann: Ich meine, das beste Auskunftsmittel sey, daß der Herr General-Referent sich näher erkundige, um den wahren Maßstab der Ablösung zu entnehmen.

Herr Doktor Schuler: Dieses könnte sich nur auf die Freistifte beziehen. Diese sind im Entwurfe nicht gehörig berücksichtigt worden. Ihre öftere Wiederkehr macht in der Beziehung eine andere Bestimmung über die Ablösbarkeit wünschenswerth, also hätte sich der Herr Berichterstatter noch mit den übrigen Mitgliedern des Komités zu berathen.

Herr von Zallinger: Man hat im Ausschusse vorgeschlagen, das doppelte Laudemium zu nehmen.

Herr Präsident: Es sind zweierlei Anträge gekommen, der eine ist: die Sache näher zu erheben, der andere, falls man über den ersten hinausgehen will, die Ablösungssumme beim Laudemium doppelt anzunehmen.

Herr Doktor Schuler: Ich sehe nicht ein, wie man die Sache näher erheben könnte, wir müßten uns nur an die Rentämter wenden. Wir können uns also nur vorbehalten, daß in Bezug der Freistifte über die Ablösbarkeit der dortigen Laudemien die Bestimmung nachfolgen wird.

Herr Präsident: Will man sich bei dieser Frage über die Freistifte ihrer besondern Verhältnisse wegen weitere Anträge vorbehalten?

Wird von der Versammlung bejaht.

Herr Referent ging nun in seinem Vortrage zu den Zahlungsmodalitäten über, und die Versammlung erklärte sich für die Ablösung unter Privaten im freien beiderseitigen Einverständnisse.

Herr Referent von Zallinger ging dann auf den Fall über, wenn der Verpflichtete auf Antrag des Berechtigten zur Ablösung gezwungen wird:

Man hat geglaubt, den Verpflichteten zu begünstigen, jedoch so, daß der Dominikalist nicht auf einmal das abgelöste Kapital zurückfordern könne. Man glaubte einen Termin von drei Jahren festsetzen zu sollen.

Herr Doktor von Hepperger: Ich glaube, Ratenzahlungen wären besser.

Herr Referent: Man hat davon gesprochen, aber sie nicht für gut befunden, weil das Kapital zu ungleich ist. Es kann 30—40 fl. betragen. Wenn 6—7 Jahresraten festgesetzt würden, würde der Grundherr sehr benachtheiligt werden, wenn er sie in kleineren Parthien beziehen müßte.

Herr Kink: Ich meine, der Berechtigte dürfte das Kapital liegen lassen, so lange der Pflichtige seinen Zins richtig bezahlt, und erst dann, wenn er seinen Zins nicht richtig bezahlt, sollte der Berechtigte das Kapital aufkünden dürfen.

Herr Doktor von Klebelsberg: Wenn aber der Berechtigte in der Lage ist, sein Geld besser zu benützen?

Herr Doktor Schuler: Wenn die Ablösung nicht stattgefunden hätte, so hätte er kein Kapital anzusprechen.

Herr Kink: Man muß bedenken, daß der Pflichtige mit Weib und Kind von Haus und Hof getrieben werden kann. Es können Zeiten eintreten, wo er das Geld nicht mehr aufzutreiben vermag.

Herr Doktor Schuler: Dies ist ein bedenklicher Umstand, wogegen Vorsorge getroffen werden muß; denn wenn unser Papiergeldkurs bedeutend sinkt, der Verpflichtete aber das Kapital, nach den hier angenommenen Paragraphen in Silber zurückzahlen soll, ist er offenbar ruinirt; beide Theile sollen gegen diese Kalamität geschützt werden. Es ist gewiß ungerecht, daß es in die Hand eines jeden Berechtigten gegeben ist, den Verpflichteten zu ruiniren.

Herr Doktor von Klebelsberg: Deshalb war das Komité der Meinung, daß es noch nicht ganz an der Zeit sey, jetzt schon abzulösen und daß man die Krisis abwarten sollte.

Herr Doktor Schuler: An der Zeit ist es jedenfalls; sprechen wir nichts darüber aus, so thun es andere. Es ist also besser, wir berathen die Sache unter uns.

Herr Landrichter Schandl: Ich meine, man soll gar nichts sagen, ob man in klingender Münze oder in Papier zu bezahlen habe.

Herr Präsident: Meine Herren, damit wir einen geregelten Gang der Verhandlungen einhalten, würde es am besten seyn, über einen Punkt uns zu entschließen. Ich bitte den ersten Antrag des Komités nochmal zu verlesen. (Referent verliest ihn.)

Herr Doktor Schuler: Ich glaube, daß es einen Mittelweg gibt, wenn man das als Grundsatz bestimmen würde, worauf der Ausschuß angetragen hat, jedoch soll der Verpflichtete, wenn er das Kapital aufkündet, es jedenfalls in Silber zurückzahlen, wenn aber der Berechtigte das Kapital aufkündet, so muß er sich auch begnügen mit der Zahlung in Papier nach dem jeweiligen Kurse.

Herr Doktor von Klebelsberg: Ich glaube, der ganze Maßstab der Ablösung ist ohnedies so gestellt, daß immer der Verpflichtete in Vortheil gesetzt ist. Wenn er nun sich gefallen lassen muß, das Ablösungskapital so lange liegen zu lassen, als es dem Schuldner gefällt, so ist er dadurch beeinträchtigt. Das Recht in der Sache wäre, den erlittenen Verlust gut zu machen, während er so in den Händen des Schuldners ist. Selbst im Entwurfe der Grundrechte, wie er in Frankfurt gemacht wurde, ist enthalten, daß sie auf gerechte Entschädigung basirt werden sollen.

Herr Bürgermeister Feistenberger: In Frankfurt ist positiv ausgesprochen worden, daß der Berechtigte nicht aufkünden darf.

Herr Doktor von Klebelsberg: Sie möchten sich vielleicht ein Gut kaufen, das eigentlich das Natürlichste wäre; sie können nicht, weil sie über das Kapital nicht disponiren können, oder der Berechtigte kommt in eine Noth, wo er Geld braucht.

Im Falle, daß er einen Zehent gehabt hätte, hätte er ihn verkaufen und zu Geld machen können. Hier aber muß er darben und warten, bis ihn der Pflichtige zahlt.

Herr Kanonikus Habtmann: Der Antrag des Herrn Doktor Schuler, daß nach dem Kurse des Papieres bezahlt werde, setzt voraus, daß er das Papiergeld nicht höher anzunehmen habe, als er es gegenwärtig auch ausbringen kann.

Herr Doktor Schuler: Ich verstehe zwar den Fall, welchen Herr Kanonikus angeführt haben, nicht recht. Meine Ansicht ging jedoch dahin, daß es dem Verpflichteten in diesem Falle freistehen solle, entweder mit Papiergeld zu dem Kurse oder mit Silbergeld zu dem Kurse abzulösen.

Herr von Zallinger: Wenn er nach dem Kurswerthe ablösen muß, so finde ich darin keine Erleichterung.

Herr Präsident: Ich erlaube mir eine Bemerkung zu machen. Nach der Richtung, welche die ganze Debatte genommen hat, müssen wir, wie es scheint, auf die Frage zurückkommen, ob die Aufkün-

digung auch dem Berechtigten zustehe, und wenn diese Frage verneinend entschieden werden sollte, wird sich auch die Frage über die Feststellung einer Valuta wesentlich ändern.

Zuerst dürfte also über die Frage diskutirt werden, ob dem Berechtigten ein Aufkündigungsrecht zustehe. Denn, wenn ihm diese Befugniß entzogen würde, so würde sich die Sache ganz anders stellen.

Herr von Zallinger: Im Komité war man der Ansicht, daß der Verpflichtete berechtigt seyn soll, zu zahlen, wann er will, daß aber der Berechtigte, wenn Letzterer kündet, das Kapital drei Jahre lang liegen lassen müsse.

Herr Kink: Drei Jahre sind offenbar zu wenig; fünf Jahre dürften eine nicht zu lange Zeit seyn.

Herr Bürgermeister Haller: Wer in drei Jahren kein Geld zu leihen bekömmt, bekömmt in fünf Jahren auch keines.

Daß aber der Berechtigte das Kapital gar nicht aufkünden dürfte, scheint mir eine große Ungerechtigkeit zu seyn.

Ein Kapital, das mit Berücksichtigung der Verhältnisse des Belasteten festgesetzt wurde, ist, wenn es ein gebundenes Kapital ist, im Verhältnisse zu einem flottirenden immer weniger werth.

Wenn Jemand sein ganzes Vermögen in Urbar hätte, und könnte das Kapital sein ganzes Leben hindurch nicht aufkünden, so wäre er ein armer beklagenswerther Mann; denn er könnte sein Vermögen nicht fruchtbringend machen, und nicht die Gelegenheit benützen, sein Geld zu höhern Zinsen anzulegen. Er wäre sein Leben lang an seinen Schuldner gebunden, dieses wäre sehr hart, wenn das Kapital so gebunden wäre, daß man es nicht zu allen Zwecken gebrauchen könnte. Dieses hieße, Jemanden unter ewige Vormundschaft stellen.

Herr Doktor Schuler: Vor der Ablösung hatte ja der Berechtigte auch kein flottirendes Kapital, sondern etwas, was sehr festgenagelt ist; er kann ja auch abtreten.

Herr Bürgermeister Haller: Ein reiner Urbarbesitzer wäre immerhin so gebunden, daß er durch alle Zeitverhältnisse in der Verwendung seines Kapitales beschränkt bliebe.

Herr Doktor Schuler: Davon, daß der Berechtigte das Kapital für immer liegen lassen soll, ist nie die Rede gewesen.

Herr Bürgermeister Haller: Es ist auch eine Stimme dahin ergangen, daß der Berechtigte gar nicht aufkünden dürfe. Eine Frist von zehn Jahren ist zu lang, und gar nicht aufkünden, wäre eine große Ungerechtigkeit gegen die Berechtigten.

Herr Doktor Schuler: Diese Sache hängt noch von einer weitern Frage ab.

Wenn die Gründung einer Kreditanstalt behufs der Erleichterung der Ablösungen, wie beantragt ist, wirklich zu Stande kömmt, so ist die gegenwärtige Frage völlig unnütz. Dann werden wir nämlich Geld genug disponibel haben, um das längere Stillstehen der Kapitalien vermeiden zu können.

Herr Landrichter Hirn: Es wäre aber doch gut, einen passenden Termin zu bestimmen. Das Kreditinstitut könnte vielleicht nicht allen Anforderungen zugleich entsprechen, ein Termin von fünf Jahren dürfte aber sowohl mit Rücksicht auf den Verpflichteten, als auf den Berechtigten als passend erscheinen. Der Verpflichtete könnte in fünf Jahren gegen gute Versicherung leicht ein Kapital aufbringen, und der Berechtigte könnte in dieser Zeit seine Verhältnisse gleichfalls mit Vermeidung aller Nachtheile regeln.

Jedenfalls dürfte daher eine fünfjährige Frist ohne Rücksicht auf eine Kreditanstalt vollkommen genügen.

Herr Doktor Schuler: Ich stelle meinen Antrag dahin: Das Kapital hat, wenn eine Kreditanstalt, welche die Ablösungen erleichtern sollte, nicht zu Stande kömmt, auf fünf Jahre stehen zu bleiben.

Herr Baron von Sternbach: Die kleinern Kapitalien wird der Bauer immer gerne zurückzahlen, und für die größern wird sich leicht Jemand finden, welcher dafür einsteht, da sie primo loco versichert sind.

Herr von Zallinger: In der Voraussetzung, daß die beabsichtigte Kreditkasse wirklich zu Stande kömmt, bin ich mit dem Antrage des Doktor Schuler einverstanden.

Herr Bürgermeister Haller: Die Kreditkasse wird hauptsächlich für solche Schuldner nothwendig werden, welche ohnehin schlechte Wirthschafter sind. Die übrigen, welche gut wirthschaften und ihre Zinse richtig bezahlen, werden keinen Anstand haben, Geld auf erste Hypothek aufzubringen, und ich glaube nicht, daß eine Frist von fünf Jahren hiezu nothwendig ist.

Herr Kink: Manche Verpflichtete zahlen lieber um 1 Prozent mehr Zins, wenn sie versichert sind, daß das Kapital liegen bleibe, als um 1 Prozent weniger, wenn sie denken müssen, wir sind keine Stunde sicher, daß nicht aufgekündet werde.

Herr von Zallinger: Es bleibt noch die weitere Frage übrig, ob Ratenzahlungen stipulirt werden sollen. Es schwanken in dieser Beziehung die Meinungen noch zwischen drei und fünf Jahren.

Herr Landrichter Schandl: Eine fünfjährige Frist dürfte am zweckmäßigsten seyn, ohne Unterschied, ob Kreditsanstalten errichtet werden oder nicht.

Herr Doktor von Klebelsberg: Wenn zu lange Fristen gemacht werden, so kann sich leicht der Fall ereignen, daß ein Berechtigter, der wenig Vermögen besitzt, in die Hände eines wohlhabenden Verpflichteten geräth. Dieser wird dann handeln, und immer weniger biethen.

Auf Umfrage wurde von der Versammlung beschlossen:

1. daß der Pflichtige zu jeder Zeit in halbjährigen Terminen aufkünden kann,

2. daß der Berechtigte nicht ermächtigt ist, vor Ablauf einer fünfjährigen Zeitfrist aufzukünden.

Herr von Zallinger: Wenn aber in der Zwischenzeit eine Kreditkasse errichtet wird, sollte doch auch eine Zeitfrist festgesetzt werden.

Herr Doktor Schuler: Wenn eine Kreditkasse errichtet ist, welche den Verpflichteten die Aussicht eröffnet, Geld zu erhalten, so sehe ich nicht ein, warum sich die Berechtigten noch eine Beschränkung gefallen lassen sollten. Der Berechtigte soll nicht weiter beschränkt werden, als es gerade nothwendig ist.

Herr Doktor von Hepperger: Wenn wir aussprechen, daß, sobald eine Kreditanstalt zu Stande kömmt, jede Terminsbestimmung aufhöre, so hindern wir selbst das Zustandekommen einer Kreditanstalt. Es ist nämlich zu befürchten, daß dann alles zur Kasse strömt, und diese keine Mittel hat, allen Anforderungen zu genügen.

Herr von Zallinger: Dann dürfte der Antrag bezüglich der Kreditanstalten gänzlich wegfallen.

Die Versammlung erklärte sich hiemit einverstanden.

Herr Kink: Ich erlaube mir noch die Frage zu stellen, in welchem Zinsfuße bezahlt wird?

Herr von Zallinger: Im vierprozentigen.

Herr Kink: Wenn aber bei der Zehentablösung meine Nettoschuldigkeit in jährlichen 5 fl. besteht, so kann ich sie mit 100 fl. Kapital abzahlen, und zahle ich sie nicht ab, muß ich jährliche 5 fl. bezahlen.

Herr von Zallinger: Dann beträgt der Zins nur mehr 4 fl.

Herr Kink: Auf diese Weise wird also die Nettoschuldigkeit von 5 fl. auf 4 fl. reduzirt. Ich bin nun ganz aufgeklärt.

Herr Präsident: Ich komme nun auf die Frage zurück, ob man eine Bestimmung über die Valuta aufnehmen will.

Herr Bürgermeister Feistenberger: Mir scheint es doch sehr bedenklich, keine Valuta zu bestimmen, namentlich für die Stiftungen. Diese könnten mit Papiergeld übel ankommen.

Jetzt bekömmt man Papiergeld genug; ob man es aber ausleihen kann, ist eine andere Frage. Es kann das Papiergeld inzwischen im Kurse so herabsinken, daß es nur den halben Werth hat. Ich würde daher darauf antragen auf der Zahlung mit Silber zu bestehen.

Herr Doktor Schuler: Ist mein Antrag bezüglich der Valuta zurückgewiesen worden? Ich will denselben schriftlich überreichen.

Herr Doktor Schuler legte sein nunmehr schriftlich gefaßtes Amendement auf den Präsidententisch, worauf dasselbe vom Herrn Präsidenten verlesen wurde.

Herr Doktor von Hepperger: Ob ich mit Silbergeld oder mit Papiergeld nach dem Kurse bezahle, halte ich für gleichgiltig.

Herr Doktor von Klebelsberg: Da wir nicht wissen, wann die Schätzungen vor sich gehen, so wird es vielleicht am besten seyn, die Valuta gar nicht auszusprechen.

Herr Bürgermeister Feistenberger: Ich möchte nur wiederholt auf den Nachtheil aufmerksam machen, welcher dadurch für die Stiftungen, Wohlthätigkeitsanstalten und für das Kirchenvermögen hervorgehen dürfte. Papiergeld kann man im ersten Augenblicke zur Genüge haben, und wer dann ein Kapital ausleiht, wird es zur Bedingung machen, daß seiner Zeit in Silber zurückgezahlt werde.

Herr Doktor von Hepperger: Diese Bestimmungen sind noch nicht zum Gesetze erhoben,

und selbst dann würde es noch lange währen, bis die Ablösung wirklich zu Stande kommt. Bis dahin werden wir wohl aus dieser mißlichen Lage herauskommen.

Herr Landrichter Hirn: Wenn die Bedingniß, daß in Silbergeld gezahlt werden soll, ohne Rücksicht auf den Berechtigten oder Verpflichteten aufgestellt wird, so haben wir beide gleich gehalten, und wenn dann später ein Gesetz kömmt, das dem einen mehr Last auferlegt, so haben wir keine Schuld daran. Es soll kein Unterschied gemacht werden bezüglich des Geldes zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten. Zudem könnten die Armen- und andere milden Fonds zu sehr benachtheiliget werden. Es soll kein Theil eine Bevorzugung erhalten.

Herr Doktor Schuler: Ich bitte nur noch eines zu berücksichtigen. Wir haben jetzt ein Gesetz, welches uns verpflichtet, die Papiervaluta ganz gleich zu achten der Silbergeldvaluta. Dieses Gesetz ist gedruckt und bleibt gedruckt. Wie lange es aber im Wechselverkehr aufrecht erhalten werden kann, ist eine andere Frage. Die Geschichte hat bisher immer bewiesen, daß derlei gedruckte Verordnungen nicht lange bestehen, sondern gerade durch den Zwang, den sie auf den Geldverkehr ausüben, dazu beitragen, den Werth des Papiergeldes noch mehr herabzudrücken. Wenn nun wirklich der Papiergeldwerth sehr herabgedrückt ist, was ist die Folge?

Dem Gesetze nach wird es immer noch als vollgiltig angesehen werden müssen. Wenn ich also eine Zahlung empfange, so muß ich es mir gefallen lassen, daß mir der Schuldner 100 fl. Papiergeld gibt, habe aber reell nur 50 fl. empfangen. Ist dieses billig und gerecht? Wenn Sie auf der andern Seite annehmen, daß nur in Silber bezahlt werden soll, wie kömmt der Schuldner zu?

Ich kündige auf, in diesem Augenblick steht vielleicht der Kurs des Silbers zum Papier auf 250; ich muß also um das theuerste Geld Silber einkaufen, um meine Schuldigkeit bezahlen zu können. Ich frage wiederum, ist dieses billig? Sollen wir nicht für den Berechtigten und den Verpflichteten, für den Gläubiger und für den Schuldner auf gleiche Weise sorgen?

Herr Landrichter Hirn: Wir sorgen für einen jeden gleich, wenn wir einem Jeden dieselben Zahlungsmittel lassen. Die Differenz macht das Gesetz und die Auflage des Gesetzes bezüglich der Geldmittel; hiefür können wir nicht sorgen.

Herr Doktor Schuler: Wenn wir hierüber gar nichts aussprechen, so beruft man sich eben auf das Gesetz, und muß das Papiergeld zu dem Nennwerthe annehmen.

Es ist der Vorschlag gemacht worden, diese Sache mit Stillschweigen zu übergehen; dann aber gefährden wir das ganze Kapital den Schwankungen des Papierkurses gegenüber. Mein Amendement dagegen geht dahin, daß derjenige, welcher das Kapital aufkündet, auch die Folgen dieser Aufkündung auf sich nehmen müsse.

Herr Doktor von Hepperger: Sie müßten aber alsdann sagen: er muß die Banknoten zum vollen Werthe annehmen. Wenn Sie sagen zum Kurse, so ist es gerade soviel, als wenn Sie sagen würden in Silber.

Herr Bürgermeister Feistenberger: Wenn man nicht sagt nach dem Kurse, so kann das Papiergeld möglicherweise zu 50 statt zu 100 fl. stehen.

Man müßte das Papier al pari annehmen, während man es doch um 50 fl. zu kaufen bekömmt. Diesem Uebelstande ist abgeholfen, wenn die Textirung nach dem Kurse angenommen wird.

Herr Doktor Schuler: Mein Amendement hat nur den Zweck: wenn die Zahlung in Papiergeld nach dem Kurse geleistet wird, so wird der Schuldner allerdings noch immer Papiergeld einkaufen müssen.

Allein der Berechtigte hat wenigstens insofern keinen Reiz zum Aufkünden mehr, weil er sich den Schwankungen des Papiergeldkurses unterwerfen muß.

Es hat das Amendement zunächst den Zweck, den Anreiz zum Aufkünden von Seite des Gläubigers zu vermindern, so lange die Geldschwankungen so bedeutende Anomalien befürchten lassen.

Herr Doktor von Hepperger: Ich glaube nicht, daß es den Zweck erreicht; der Gläubiger soll die Banknoten zu dem Kurs bekommen, da steht es ihm frei, sie um Silber zu kaufen.

Herr Doktor Schuler: Wenn einmal solche Schwankungen eintreten, ändert sich der Kurs von Tag zu Tag, wir haben es erlebt bei den Bankozetteln, sie fallen gleich dem Quecksilber bei schlechtem Wetter.

Herr Dekan Blaas: Heute stehen sie so, und morgen kommt die Nachricht, sie haben keinen Werth mehr.

Herr Dekan Amberg: Dann soll er nicht aufkünden.

Herr Dekan Blaas: Er hat aber aufgekündet, denn er hat die Schwankung nicht vorhergesehen, und nun ist er verloren.

Herr Dekan Amberg: Ein Mittel wollen wir haben und müssen wir haben, und da wird wohl das beste das von Herrn Doktor Schuler vorgeschlagene seyn.

Nun stellte der Präsident zuerst die Frage über den Antrag des Herrn Doktor v. Hepperger, daß eine Bestimmung über die Valuta des Ablösungskapitals bei der Zurückzahlung jetzt nicht aufzunehmen sey? Dieser Antrag wurde verworfen.

Der Antrag des Herrn Doktor Schuler wurde nochmals verlesen und angenommen.

Ebenso wurde angenommen der Antrag des Komités, daß die Verzinsung von dem Tage an zu erfolgen habe, als die letzte Giebigkeit fällig war.

Herr von Zallinger: Nun kömmt die letzte Frage, ob auch Raten zu stipuliren sind. Hier hat Herr von Hepperger den Antrag gemacht, daß bei Summen über 300 fl. drei Jahresraten, bei Summen unter 300 fl. zwei Jahresraten zu gestatten seyen; mehr als dreijährige Raten seyen nicht zu gewähren.

Herr Doktor Schuler: Das wird als ein Benefizium des Zahlungspflichtigen betrachtet?

Herr Doktor von Hepperger: Ja.

Herr Doktor Schuler: Und laufen diese drei Jahre nach den fünf Jahren?

Herr Doktor von Hepperger: Ja nach diesen.

Von mehreren Seiten im Saale Zeichen des Erstaunens und der Mißbilligung.

Herr Doktor von Hepperger: Wir können auch zwei Jahre annehmen, besser ist es doch, wenn der Schuldner in Raten bezahlen kann, als auf einmal.

Der Präsident stellte nun die Frage, ob die Versammlung damit einverstanden sey, daß 3jährige Raten zugestanden werden müssen, wenn das Ablösungskapital 300 fl. erreicht oder übersteigt? Diese Frage wurde bejaht.

Die zwei folgenden Anträge des Komités (verlesen) wurden von der Versammlung angenommen.

Herr von Zallinger: Fährt fort in seinem Antrage: Bei jenen Zinsen- und Zehentablösungen, wo Geistliche ꝛc. (wurde verlesen.)

Es wäre vielleicht auch der Antrag zu stellen, daß die ständische Aktivität in der Zwischenzeit angegangen würde, die Statuten zu entwerfen.

Herr Doktor von Hepperger: Das sind pia desideria, dazu ist jetzt keine Zeit.

Herr Kink: Wie ist es denn mit den Neubrüchen oder Novalien?

Herr von Zallinger: Das kömmt später.

Herr Doktor Schuler: Was dies Kreditinstitut betrifft, so würde ich darin eine außerordentliche Wohlthat sehen. Allein auf der andern Seite hat man jetzt solche Modalitäten verfügt, welche gewissermaßen dieses Kreditinstitut als nicht mehr sehr dringend darstellen und jedenfalls dem ganzen Institute keinen großen Vorschub leisten werden. Denn wenn wir voraus sagen, daß die Kapitalien fünf Jahre liegen bleiben müssen, dann noch dreijährige Raten kommen, so wird man uns sagen, ihr braucht dann gar kein Kreditinstitut mehr, obwohl ich auf der anderen Seite anerkennen muß, daß ein Kreditinstitut in jeder Beziehung die Ablösung erleichtern, beschleunigen, die Berechtigten selbst in vielen Beziehungen sicher stellen würden; damit sie wenigstens die ihnen heimfallenden Kapitalien auf die vortheilhafteste Weise sogleich wieder mobil machen und anlegen können.

Zudem würde die Kreditanstalt ein neues Circulationsmittel schaffen. Ich muß bedauern, daß man auf meinen frühern Antrag nicht eingegangen ist. Hätte man diesen kleinen Satz noch eingefügt, so wäre wenigstens in dieser Beziehung Vorsorge getroffen, daß wir unser nachhinkendes Projekt als überflüssig erklären.

Herr von Zallinger: Der Zusatz war da, ist aber weggestrichen worden, obwohl es wünschenswerth gewesen wäre, daß eine Kreditanstalt vorhanden wäre.

Herr Landrichter Hirn: Wenn eine Kreditanstalt besteht, und dem Verpflichteten gestattet ist,

zu billiger Zeit abzulösen, so kann sie ja nur von Erfolg seyn! Wenn eine Kreditanstalt besteht, so kann wenigstens der Verpflichtete sich schneller losmachen von seinem Ablösungskapitale.

Herr Doktor Schuler: Für den Verpflichteten ist es keine Losmachung. Ob er dem Privaten oder der Kreditanstalt schuldet, ist gleich, aber es würde die Ablösung sehr beschleunigt, weil der Berechtigte ein Interesse hätte in den Moment der Ablösung einzugehen, wenn er immer versichert ist, das ihm gebührende Kapital erhalten und anderwärts benützen zu können. Dann würde die Kreditanstalt für das Land ein neues Circulationsmittel schaffen.

Herr Kanonikus Habtmann: Die Herstellung einer solchen Kasse wird mit Schwierigkeiten zu kämpfen haben, und aus alten Zeiten klingt dieser Name auf eine Weise herüber, die nicht sehr einladend ist.

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis: Ich halte alle diese Modifikationen nicht für so maßgebend, wie die bei der Verfassung. Warum sollte man in der Folge über diese Gegenstände nicht Aenderungen einführen können? Eine Kreditskasse einzuführen scheint mir unter den gegenwärtigen Umständen nicht angezeigt zu seyn. Wie könnte man jetzt eine gründen?

Ich glaube, alle, selbst jene, welche am rosenfarbsten in die Zukunft sehen, werden einverstanden seyn, daß es weder in einem, noch in zwei oder drei Jahren möglich ist, auf eine ganz freie Circulation des Geldes zu denken, die doch nothwendig ist zur Gründung einer Kreditskasse. Lassen wir diesen Punkt für dermalen auf sich beruhen; in zwei Jahren können die Stände sich füglich darüber einverstehen. Warum soll denn gerade das, was wir hier ausmachen, unbedingt für alle Zukunft gelten?

Herr Doktor Schuler: Wenn wir heute ein Zehentablösungsgesetz berathen, wenn dieses Gesetz im Lande bekannt wird, so werden diejenigen, welche in einer oder andern Beziehung eine Hoffnung hierauf haben, nicht mehr davon abgehen wollen. Das Maßgebende liegt in der Aufnahme, die unser Gesetz finden wird.

Wir können dann einseitig nicht mehr davon abgehen. Wenigstens würde ich in Bezug auf die Kreditanstalt auf den Antrag des Herrn Berichterstatters eingehen, daß sich der ständische Ausschuß mit dem Entwurf der Statuten beschäftigen möchte. Man hat einen schiefen Blick auf diese Anstalt geworfen, weil es heißt „Kreditkasse," aber es ist keine Kreditkasse im frühern Sinn, sondern eine Kreditanstalt, welche eigentlich basirt seyn soll auf alle die Hypotheken, die durch die Ablösungen geschaffen werden. Sie hätte also eine sehr solide Grundlage. Wenn keine Aussicht ist, eine Kreditanstalt einführen zu können, so sehe ich auch nicht die Aussicht, wie diese Anstalt zu Stande kommen soll.

Herr Graf von Künigl: Das würde so eine Anstalt seyn, wie früher in Württemberg.

Die Frage, ob man es der Aktivität anheim stellen soll, einen Entwurf über die Statuten einer solchen Anstalt zu machen, wurde bejaht.

Dem Antrage des Berichterstatters bezüglich der Novalien wurde ohne weitere Diskussion beigestimmt.

Im Zusammenhange mit dem Berathungsgegenstande verliest Herr Präsident eine Erklärung des Stellvertreters des Bischofs von Brixen und schloß hierauf die Sitzung.

XXII. Sitzungsprotokoll.

Auszug des konstituirenden Provinzial-Landtages vom 11. Juli 1848 Abends 5 Uhr.

Diese Sitzung war gemäß des §. 8 der Geschäftsordnung eine vertrauliche, weil es sich um Besetzung mehrerer Dienstplätze handelte, und zwar:

a. Der ständischen Archivs- und Registraturs-Adjunktenstelle, mit welcher ein jährlicher Gehalt von 600 fl. C. M. W. W. verbunden ist. Diese Stelle wurde von der Versammlung mit großer Stimmenmehrheit dem fünften ständischen Buchhaltungs-Offizialen Anton Stocker verliehen.

b. Der dadurch in Erledigung gekommenen fünften ständischen Buchhaltungs-Offizialenstelle mit dem jährlichen Gehalte von 500 fl. C. M. W. W. Diese Stelle erhielt der zweite ständische Buchhaltungs-Ingrossist Alois Zimmeter.

c. Der dadurch erledigten zweiten Buchhaltungs-Ingrossistenstelle mit dem jährlichen Gehalte von 400 fl. C. M. W. W. Die Vorrückung in diese Stelle wurde dem bisherigen dritten ständischen Buchhaltungs-Ingrossisten Karl Anich gestattet.

d. Der dadurch in Erledigung gekommenen dritten ständischen Buchhaltungs-Ingrossistenstelle ebenfalls mit dem jährlichen Gehalte von 400 fl. C. M. W. W. Diese Stelle erhielt der ständische Konzeptspraktikant Friedrich v. Vintler.

e. Der erledigten ersten Buchhaltungs-Akzessistenstelle mit dem jährlichen Gehalte von 350 fl. C. M. W. W. Die Vorrückung in diese Stelle wurde dem bisherigen zweiten Buchhaltungs-Akzessisten Martin Hosp gestattet.

f. Der dadurch erledigten zweiten ständischen Buchhaltungs-Akzessistenstelle mit dem jährlichen Gehalte von 300 fl. C. M. W. W. Diese Stelle erhielt der ständische Buchhaltungspraktikant Johann Fuchs.

g. Das durch die Beförderung des ständischen Konzeptspraktikanten Friedrich v. Vintler in Erledigung gekommene ständische Adjutum von jährlichen 300 fl. C. M. W. W. wurde dem Konzeptspraktikanten Ignaz v. Hörmann verliehen.

(Schluß der Sitzung um 6 Uhr Abends.)

Wassermann, Schriftführer.

XXIII. Sitzungsprotokoll

des konstituirenden Provinzial-Landtages vom 12. Juli 1848 *).

(Unter dem Vorsitze und in Gegenwart wie in der Sitzung vom 11. Juli.)

Nachdem das Protokoll der letzten Sitzung abgelesen und genehmiget ward, machte Herr Professor Jäger, Abgeordneter der hiesigen Universität, die Motion auf Wiederherstellung der hiesigen Universität in ihrer vollständigen Gliederung, mit der Bitte, die h. Versammlung möge selbe als eine allgemeine Landesangelegenheit bei dem h. Ministerium des Unterrichts ungesäumt und mit Wärme dahin unterstützen, daß das medizin-chirurgische Studium als Fakultät wieder eingeführt, und das im Jahr 1823 nach Brixen verlegte theologische Studium wieder mit den übrigen Fakultäten in Innsbruck vereiniget werde.

Der Herr Abgeordnete begründet seine Motion:

1. Durch den bald zweihundertjährigen, nur durch kurze Zwischenräume unterbrochenen Besitz der Universität, in welcher das Land sich befindet.

2. Durch die von unserer Zeit gebieterisch geforderte allseitige Bildung der studirenden Jugend, wodurch die Wiederherstellung der Universität in doppelter Beziehung auf ihren Zweck als gelehrte Unterrichtsanstalt, als auf ihre Fortdauer als Hochschule zur Lebensfrage geworden.

3. Durch die Zeitverhältnisse, die jedem Familienvater und Patrioten die Gelegenheit wünschenswerth machen, die Ausbildung der studirenden Jugend im Lande zu finden.

4. Durch die Gunst und den guten Klang, den sich Tirol, und insbesondere in eminentem Grade unsere studirende Jugend, durch seine Verdienste um die Landesvertheidigung in der Gegenwart neuerdings gesammelt und die Hoffnung auf Gewährung verstärken.

5. Durch den günstigen Zeitpunkt, wo die Regierung eben sich mit der Reorganisirung des ganzen Hochschulwesens beschäftigt, der, einmal versäumt, nicht mehr so bald wiederkehren dürfte, endlich

6. Durch die pekuniären Vor- und Nachtheile, welche in Beziehung auf die studirenden Jünglinge selbst, und auf die hiesige Stadt an die Existenz oder Nichtexistenz dieser Hochschule sich knüpfen.

Bei der über diese Motion stattgehabten Diskussion äußerte der Herr Kanonikus Habtmann, als Stellvertreter des Herrn Fürstbischofs von Brixen, daß, so sehr er die vom Herrn Professor Jäger für seine Motion angeführten Gründe ehre und anerkenne, er jedoch der angetragenen Entfernung des theologischen Studiums, zu dessen Ueberwachung, sowohl in Bezug auf das Lehrsystem, als die Professoren, und Studirenden der Ordinarius durch Beschlüsse des Conciliums von Trient berufen und verpflichtet

*) Die zwei und zwanzigste Landtagssitzung war eine vertrauliche.

ist, welche aber durch die angetragene Verlegung dieses Studiums nach Innsbruck erschwert und nicht im vollen Umfange ausgeübt werden kann, nicht beistimmen.

Ein dem Priesterstande sich widmender Jüngling, könne im Lande seine vollständige Bildung erhalten, für den Werth der theologischen Anstalt in Brixen spreche die Achtung des Auslandes, die ihr zu Theil ward, und der Umstand, daß die von Brixner Professoren verfaßten Lehrbücher an den Bildungsanstalten der Monarchie eingeführt wurden.

Größere Städte bieten mehr Zerstreuungen, es bringe dieselben schon die dort übliche Lebensweise mit sich, welche nur zur Unzufriedenheit mit seinem Stande bei dem Priester, der auf dem Lande isolirt, und auf sich allein gewiesen zu leben berufen ist, führen. Das Studium in kleinen Städten für angehende Priester, die größtentheils den minder bemittelnden Ständen entstammen, gewähren auch in Betreff des Unterhaltes einige Erleichterung.

In früherer Zeit, als Brixen noch unter der weltlichen Hoheit des Bischofs als Reichsfürsten sich befand, war neben der theologischen Fakultät in Innsbruck auch in Brixen eine theologische Lehranstalt, auf deren Fortbestand, bei der vollständigen Wiederherstellung der Universität nicht wohl zu rechnen seyn wird.

Herr Professor Jäger erwiederte, daß sein Antrag auch auf Verlegung des bischöflichen Sitzes von Brixen nach Innsbruck erweitert werden könne, indessen sey eine geistliche Aufsicht, welche der Herr Fürstbischof wohl auch in Brixen in voller Ausdehnung unmittelbar nicht ausüben könne, auch in Innsbruck allenfalls durch Zusammenleben oder in anderer Weise zu bewirken.

Auch in Brixen sind die Theologen das erste Jahr außer dem Seminar, und die Studirenden von Innsbruck können das letzte Jahr in Brixen absolviren, und so unter die Aufsicht des Bischofs gestellt werden.

Herr Kanonikus Tuile, indem er die Gründe des Herrn Kanonikus Habtmann wiederholt, glaubt die verschiedenen Meinungen dadurch zu vereinigen, daß das theologische Studium in Brixen als Fakultät und integrirender Bestandtheil der Universität erklärt, aber in Brixen belassen, oder die Bitte um Wiederherstellung der Universität mit der Bitte um Verlegung des Bischofsitzes von Brixen nach Innsbruck in Verbindung gebracht werde.

Gegen den letztern Antrag verwahrt sich der Bürgermeister Blaas, als Abgeordneter der Stadt Brixen, wenn nicht andererseits eine angemessene Entschädigung der Stadt, welche Gefahr laufe, auch die Gefällsbezirksverwaltung zu verlieren, zugesichert werde.

Nach einer länger fortgesetzten Debatte zwischen dem Herrn Motionssteller, den Herren Domkapitularen Habtmann und Tuile, Doktor Schuler, Bürgermeister Blaas, Domkapitular v. Tarnoczy, ob die Bitte um Wiederherstellung der Universität von der Verlegung des Bischofsitzes von Brixen nach Innsbruck abhängig gemacht werden solle oder nicht, wo alle Gründe und Gegengründe zur Erörterung kamen, wurde vom Herrn Präsidenten, auf von mehreren Abgeordneten verlangte Abstimmung, gestellt die —

Fragen: 1. Will die h. Versammlung sich für die Motion auf Wiederherstellung der hiesigen Universität in ihrer vollständigen Gliederung als Landeswunsch aussprechen, und den Wunsch, daß dem Fürstbischofe auch auf die theologische Fakultät in Innsbruck der gebührende Einfluß gewahrt werde, beifügen.

Die h. Versammlung bejaht nach Stimmenmehrheit diese Frage.

2. Soll an diese Bitte die fernere, um Verlegung des bischöflichen Sitzes von Brixen nach Innsbruck, geknüpft werden?

Dieser Antrag blieb in der Minderheit.

Fernere Motion des Herrn Abgeordneten Professor Jäger, daß der von den Studirenden der Innsbrucker Universität eroberte Paß Covelo bei Primolano mit allen zu seiner Vertheidigung nothwendigen Umgebungen bei einem Friedensschlusse mit Italien, oder bei einer neuen Regulirung der venetianischen Verhältnisse mit Tirol als seine Schutzwehr vereinigt werde.

Für diese Motion sprechen nach der Ansicht des Herrn Abgeordneten:

1. Die Eroberung dieses Platzes durch die hiesige akademische Jugend, da nach dem Zeugnisse des Feldmarschall-Lieutenants Welden, ihrem Muthe, ihrer Ausdauer und kühnen Todesverachtung die Ehre dieser Eroberung gebührt.

2. Die Idee des von Gott und der Natur zur Bergfestung geschaffenen Landes Tirol, von Engpässen, außer dem Valsugana, ringsumgeben, das gegen eine feindliche Bevölkerung zu schließen Covelo berufen ist.

Endlich der historische Anspruch, gegründet auf die vom Kaiser Max dem Ersten im Jahr 1516 verfügte bleibende Einverleibung dieses Engpasses mit Tirol.

Bei der hierüber eröffneten Debatte bemerkte der Abgeordnete Doktor Schuler, der Besitz des Engpasses Covolo liege zwar im österreichischen, noch mehr aber im Interesse des deutschen Bundes zur Wahrung seiner südlichen Gränzmarken, und es dürfte diese Angelegenheit an die deutsche Nationalversammlung geleitet werden.

Herr Landrichter Hirn meint, es wäre diese Sache blos als Wunsch in Anregung zu bringen, womit Herr Professor Jäger in der Art sich einverstanden erklärte, daß dieser Wunsch kräftig und dringend ausgesprochen, und dessen Dringlichkeit durch das hiemit verflochtene Interesse Tirols, Oesterreichs und ganz Deutschlands motivirt werde.

Herr Graf von Brandis glaubt, dieser Wunsch wäre zur Unterstützung Sr. kais. Hoheit dem Erzherzoge Johann zu empfehlen.

Auf die nach geschlossener Debatte vom Herrn Präsidenten gestellte —

Frage: Will die h. Versammlung ihre Verwendung dahin eintreten lassen, daß bei einer künftigen Regulirung der venetianischen Verhältnisse der Paß Covelo mit allen zu seiner Vertheidigung nothwendigen Umgebungen Tirol einverleibt, und diese Angelegenheit Sr. kaiserl. Hoheit dem Erzherzoge Johann als Reichsverweser empfohlen werde?

Wurde von der h. Versammlung dieser Antrag angenommen.

Vortrag des Herrn Abgeordneten Doktor Schuler über den Approvisionirungsfond.

Der Herr Berichterstatter trug 1. die Bitte des Landgerichtes Ehrenberg und anderer oberinnthalischer Gemeinden um Aufhebung des ständ. Getreideaufschlages mit folgendem Gutachten der h. Versammlung vor.

Es wäre, um sich über den künftigen Bestand oder die Auflassung des ständ. Getreideaufschlages mit Beruhigung und voller Kenntniß der Verhältnisse aussprechen zu können, das h. Finanzministerium um die Aufklärung zu ersuchen, daß der für die Provinz Tirol dermal bestehende ärarialische Getreide-Einfuhrzoll, abgesehen von dem Bestehen oder der Aufhebung des ständ. Getreideaufschlages, ohne Erhöhung fortzubestehen habe?

Bis zur definitiven Schlußfassung haben die für das Gericht Ehrenberg getroffenen Ausnahmsbestimmungen fortzubestehen.

Dieser Antrag wurde vom Herrn Landrichter Hirn, den Abgeordneten Falkner, Aigner, Rendl, Fischer, Kerber, Erd, Feistenberger, Ruedorfer lebhaft besprochen, woran später auch Herr Graf von Brandis, Graf v. Künigl und Landrichter Schandl Antheil nahmen.

Herr Landrichter Hirn beantragte die Verweisung dieses Antrages an das Komité, oder sogleiche definitive Schußfassung des Kongresses über das Fortbestehen oder die Auflassung des Getreideaufschlages.

Mehrere Stimmen ließen sich für und gegen den Antrag des Landrichters Hirn aus.

Nach dem Schlusse der Debatte fragte der Herr Präsident —

1. Will die h. Versammlung diesen Antrag an das Komité zur Vorberathung weisen?

Wurde verneint.

2. Stimmt Hochselbe dem Antrage des Komités bei.

Wurde bejaht mit Stimmenmehrheit.

3. Soll die Ausnahmsbestimmung für das Landgericht Ehrenberg nach dem Antrage des Komités fortbestehen bis zur definitiven Schlußfassung.

Mit Stimmenmehrheit bejaht.

2. Getreidelagerung in Hall und Trient.

Der Herr Berichterstatter schlägt unter Verweisung auf den diesfälligen Beschluß in Defensionssachen vom 8. Juli l. J., Zahl 1596/296 vor, den ständigen Ausschuß zu ersuchen, nach Maßgabe der einlangenden Berichte das Geeignete zu verfügen. Sollte die Brodverbackung für die Schützenkompagnien nicht als zweckmäßig erscheinen, so hätte der ständige Ausschuß dafür zu sorgen, daß das Getreide

zu billigen Preisen vom Militär übernommen, oder in kleinern Quantitäten, jedoch bald, auf den Markt gebracht und verkauft werde.

Dieser Antrag erhielt nach Stimmenmehrheit die h. Genehmigung.

3. Zwangarbeitshaus.

Der Herr Abgeordnete Christanell hat in Betreff des Zwangarbeitshauses nachstehende Bitten an die h. Versammlung gerichtet:

1. Um Einstellung der Arbeiten für die Ortsbewohner in Schwaz, und des Waarenverkaufes im Kleinen von Seite des Provinzial-Zwangarbeitshauses.

2. Um Umwandlung des Zwangarbeitshauses in eine Fabrik, z. B. von Tuch und Zwilch, oder Bereitung von Militärrequisiten, als Hemden, Gattien, Kravaten, Stöcke, Schuhe, Tornister, Riemzeug.

3. Um Errichtung eines freiwilligen Arbeitshauses für die entlassenen, aber anderwärts keine Unterkunft findenden Zwänglinge.

4. Um fixe Festsetzung des Zeitpunktes der Entlassung aus dem Zwangarbeitshause.

Der Herr Berichterstatter trägt an, die ersten zwei Bitten an das k. k. Landesgubernium zur gut scheinenden Verfügung und geneigten Bedachtnahme zu leiten. Die letzten zwei Bitten aber, und zwar die dritte, aus Mangel an den erforderlichen Geldkräften, und die vierte als dem Zwecke und der Einrichtung einer Besserungsanstalt widerstrebend zurückzuweisen.

Der Vorschlag wurde genehmiget.

Ueber 4. Die Einlagen der Bäckermeister von Rattenberg, um Abstellung der Einfuhr und des Verkaufes von aus Baiern eingeführten Brodes, wird vom Herrn Berichterstatter als eine schon oft dagewesene und abgewiesene Bitte, wegen Mangel an zureichenden Gründen, die Tagesordnung vorgeschlagen.

Genehmiget.

Der Herr Berichterstatter für das Defensionskomité Herr v. Giovanelli erstattet Bericht über nachstehende Desiderien:

1. Desiderium des Herrn Abgeordneten Doktor von Larcher, daß das Kaiserjägerregiment nur im Falle eines Krieges außerhalb der Landesgränzen, und wenn er die Landesgränzen bedroht, nur zur Vertheidigung der letztern zu verwenden sey.

In Rücksicht der unter den gegenwärtigen Verhältnissen vorauszusehenden Erfolglosigkeit dieses Wunsches wird die Tagesordnung vorgeschlagen.

Angenommen.

2. Protest der Abgeordneten von Lienz, Brixen, Klausen und Meran gegen die Bildung einer Depotdivision für das Kaiser-Jägerregiment, als Abweichung von der gesetzlichen Bestimmung.

Den ständigen Ausschuß zu ersuchen, hierüber Aufklärung vom k. k. Landesgubernium zu verlangen.

Gutgeheißen.

3. Die obigen um Errichtung eines Waffendepots in jedem Landgerichtsbezirke.

Der Herr Berichterstatter trägt an, das h. Ministerium um alsogleiche Uebersendung von 3—4000 Jägerstutzen und Kammerbüchsen, zu gleichen Theilen Kammergewehre und Stutzen, sowie um die Bewilligung einer jährlichen Summe von 20000 fl. zur Vervollständigung der Bewaffnung zu bitten.

Erhielt die Beistimmung.

4. Antrag des Herrn Doktor v. Larcher, die Offiziersstellen bis zum Hauptmanne einschließlich nur mit Tirolern und Vorarlbergern zu besetzen.

Hierüber wäre als nicht zeitgemäß zur Tagesordnung überzugehen.

Die h. Versammlung trat diesem Antrage bei

Die Sitzung wurde wegen vorgerückter Tageszeit vertagt und um 5 Uhr Nachmittags wieder aufgenommen.

(Ende 12½ Uhr.)

Wolkenstein.

Künigl.

v. Schnell.

Stenographischer Bericht

über die drei und zwanzigste öffentliche Sitzung des tirolisch-konstituirenden Provinzial-Landtages am 12. Juli 1848 Vormittags.

Bei Eröffnung der Sitzung wurde das Protokoll der ein und zwanzigsten Sitzung vom 11. Juli und dessen Fortsetzung in der Abendsitzung der Versammlung bekannt gegeben. Es fand sich dagegen nichts zu erinnern. Der Herr Präsident forderte hierauf die vier Ersatzmänner aus dem dritten Stande, welcher Stand nur zwei Ersatzmänner in den verstärkten ständigen Ausschuß zu wählen hat, auf, zwei aus ihrer Mitte zu wählen. Man verständigte sich dahin, daß Herr Bürgermeister Blaas und Herr Doktor Elemann dazu genommen wurden.

Hierauf erstattete Herr Professor Albert Jäger nachstehenden Vortrag: Ich habe die Ehre gehabt, der hohen Ständeversammlung Tirols schon vor einigen Tagen den Antrag vorzulegen, welcher dahin lautete, daß die Universität in Innsbruck in ihrer vollständigen Gliederung wieder hergestellt werden, und die hohen Stände sich um diese Angelegenheit als um eine allgemeine Landesangelegenheit annehmen, und beim Ministerium des Unterrichts und wo es sonst noch nöthig seyn wird, die kräftigsten Schritte thun mögen. Die Universität wurde zur Stellung dieses Antrages vorzugsweise durch zwei Gründe bewogen; zuerst durch die bevorstehenden Reformen in den Studiensachen im Allgemeinen. Im Studienwesen, insbesondere im Hochschulwesen, werden gegenwärtig Modifikationen vorgenommen, die unserer Lehranstalt schädlich werden, und uns bedeutender Vortheile berauben dürften. Damit uns nun auf der einen Seite die Vortheile nicht entgehen, andererseits die Nachtheile, die aus den Reformen hervorgehen, nicht unliebsam treffen, faßte die Universität den Entschluß, in diesen entscheidenden Augenblicken die nöthigen Schritte zu thun, um sich jene zu sichern, diese zu entfernen. Insbesondere wurde die Universität zur Stellung ihrer Antrages durch einen jüngst ergangenen Ministerialerlaß bewogen, welcher den Fortbestand unserer Universität in seinem innersten Leben zu bedrohen scheine. Der Antrag, den ich, wie ich früher erwähnte, vor einigen Tagen zu stellen die Ehre hatte, lautet nun wörtlich dahin: (Er wurde mit seiner Motivirung verlesen.)

Mein Antrag geht also dahin, die h. Stände mögen die Wiederherstellung der Universität in ihrer vollständigen Gliederung, nicht als ein Partikular-Desiderium der Stadt Innsbruck oder überhaupt als ein Partikular-Desiderium, sondern als eine wahre allgemeine Landesangelegenheit betrachten, und sich um diese wahre allgemeine Landesangelegenheit mit aller Kraft annehmen, und ihre Gewährung zu erreichen suchen.

Herr Kanonikus Habtmann: Ich glaube, daß es keineswegs überraschen wird, und daß es ganz in der Natur der Sache liegt, daß ich als Stellvertreter des Fürstbischofs von Brixen in einer Hinsicht mit Grund rücksichtlich der Theologie zu bedenken gebe, daß der Bischof beauftragt ist, durch das Concilium von Trient, die Ueberwachung derjenigen, welche sich dem Priesterstande widmen, sich besonders am Herzen gelegen seyn zu lassen, und daher ist auch ausdrücklich dort befohlen worden, auf Errichtung von Seminarien Rücksicht zu nehmen, zur Heranbildung des Klerus. So sehr ich also übrigens recht aufrichtig den Glanz, die gänzliche Herstellung der hiesigen Universität wünsche, und allerdings die Gründe einsehe, welche das ganze Land bestimmen müssen, sich dafür zu verwenden, kann ich doch in dieser Beziehung, was die Theologie anbelangt, wenn sie von Brixen, als dem Sitz des Bischofs, entfernt werden sollte, eben so wenig, wie gesagt, in diesem Punkte beistimmen. Es treten da auch nicht alle die Gründe ein, welche erwähnt worden sind. So z. B. braucht ein Jüngling, der sich dem Priesterstande widmen will, nicht außer Land zu gehen, sondern kann seine gänzliche Bildung hier im Lande genießen.

Auch wird es nicht verkannt werden, daß gerade die theologische Anstalt in Brixen so da gestanden ist, daß ihr auch von auswärtigen Studienanstalten immerhin Achtung gewidmet wurde. Ferner wird bekannt seyn, daß Lehrbücher von der theologischen Anstalt in Brixen ausgegangen sind, welche in der ganzen Monarchie eingeführt wurden, und ich glaube, mich nicht weiter hierüber aussprechen zu müssen. Ein anderer Grund liegt wohl ebenfalls, was das theologische Studium anbelangt, vor Augen, d. h. je größer der Aufenthaltsort ist, desto mehr bieten sich Gelegenheiten zu Zerstreuungen dar, welche in dem kleinen bescheidenen Orte Brixen nicht in dem Maße vorhanden sind, da der Geistliche auch vor-

gebildet werden soll, in der Folge ein zurückgezogenes Leben zu führen; ja in manchem Thale aller Konversation entbehren muß, so wird er kaum zu jener Zufriedenheit gelangen, wenn er vorher etwas zu sehr in die Zerstreuungen hineingerathen ist, wie es denn schon die Lebensweise hier mit sich bringt. Endlich dürfte auch noch ein Umstand berücksichtiget werden, daß, da bekanntlich die Studienanstalten sehr häufig von jenen Standesangehörigen besucht werden, welche minder vermöglich sind, und daher auch auf die Wohlthätigkeit nothwendigerweise Anspruch machen müssen, daß der Aufenthalt in Brixen gerade in dieser Beziehung eine sehr große Erleichterung darbietet, und da hier die Menschenfreundlichkeit und Wohlthätigkeit ohnehin im hohen Grade in Anspruch genommen ist, wird es insofern wohl auch einiger Erleichterung bedürfen. In früherer Zeit war allerdings neben der Universität, wo die Theologie hier gelehrt wurde, auch eine theologische Lehranstalt in Brixen, weil dort noch der Bischof auch regierender Fürst war; dieses würde wohl jetzt nicht mehr Statt finden können, und daher wäre es also geradehin dem Bischof nicht mehr thunlich, wie es seine Pflicht gebeut, jene Ueberwachung auszuüben, welche ihm von der Kirche aufgetragen ist. Daher, wie gesagt, so sehr ich wünsche, daß hier die Universität, was die medizinische, juridische und philosophische Fakultät anbelangt, alle jene Mittel, jenen Zuwachs erhalte, welcher zu deren Emporbringung und Ruhm zuträglich ist, so kann ich dem doch nicht, um nach dem Willen meines Bischofs und aus eigener Ueberzeugung zu sprechen, rücksichtlich der Theologie dieses gelten lassen.

Herr Professor Albert Jäger: Ich verehre sehr die Gründe, welche der Herr Stellvertreter des Hochwürdigsten Herrn Fürstbischofs vom kirchlichen Standpunkte aus vorgebracht hat, daß nach kirchlichen Anordnungen die Theologen vorzugsweise unter der Aufsicht ihres Ordinarius, ihres Bischofs herangebildet werden sollen. Ich glaube aber, daß durch die beantragte Versetzung der Theologie von Brixen nach Innsbruck dieses kirchliche Prinzip nicht ausgestoßen wird, indem auch hier sich die geistliche Aufsicht über die Theologen, vielleicht sogar ein gemeinsames Zusammenleben einführen läßt, wo sie dann fort und fort unter bischöflicher Aufsicht leben können. Unmittelbar wird sich auch in Brixen der Bischof nicht immer mit den Theologen befassen und auch dort die Leitung Andern übergeben müssen. Geschieht dies dort, so kann er die Ueberwachung auch hier einem, nenne man ihn wie man will, Direktor oder Stellvertreter übergeben. In Brixen sind bekanntlich die Theologen gegenwärtig noch ein Jahr sich selbst überlassen, sie wohnen außer dem theologischen Seminar, sind also auch dort noch in der Stadt herum zerstreut. Würden sie auch hier noch ein oder zwei Jahre, sämmtlich oder theilweise, in der Stadt bei Privaten wohnen, so wäre ja nur ungefähr dasselbe Verhältniß vorhanden, welches in Brixen faktisch besteht. Allein es könnte hier ein Gebäude gemiethet, eine Art Seminar errichtet werden, wo die Theologen unter bischöflicher Aufsicht ein gemeinsames Leben führen könnten. Dann ist ja keineswegs der Antrag dahin gestellt, daß die Theologen nicht wieder unter die unmittelbare Aufsicht ihres Bischofes zurückkehren sollen. Dieses soll im letzten Kurse der Fall seyn, in diesem Kurse sollen sie unter die Aufsicht ihres Ordinarius nach Brixen zurückkehren, um dort die Vollendung der priesterlichen Bildung zu erhalten. Wir haben ja früher schon dieses Verhältniß gehabt, wo die Theologie mit der Universität vereinigt war, und welches fortdauerte bekanntlich bis zum Jahre 1823, und ich glaube, daß alle jene Geistlichen, welche hier ihre Bildung erhalten haben, immerhin auf eine so rühmliche Weise in unserm Vaterlande sich bemerkbar gemacht haben, daß deswegen, weil sie in Innsbruck Theologie studirten, wohl Nichts gegen sie eingewendet werden dürfte.

Was die Bemerkung betrifft, daß in Brixen viel für Theologie geleistet worden ist, so wird dies hier vollkommen anerkannt, benimmt aber dem Nichts, daß dasselbe nicht auch hier geleistet werden könnte. Zurückgezogenheit der Kleriker wünsche ich; und gewiß wird Jeder wünschen müssen, daß die Kleriker eine eigene Bildung für ihren Stand erhalten. Ob aber eine solche Abgeschlossenheit der Kleriker, die sie fast außer Berührung mit andern gebildeten Ständen, insbesondere mit den andern Studienabtheilungen bringt, ob eine solche Abgeschlossenheit wünschenswerth ist, daran zweifle ich; ich glaube, daß die Theologen auf der Hochschule im Verkehr mit andern gebildeten Jünglingen, insbesondere bei dem vorherrschend guten Geiste unserer Universität nur gewinnen müßten; und umgekehrt müßte auch ihr Einfluß auf die Jünglinge anderer Fakultäten nur günstig zurückwirken; die Theologen werden nämlich bei der Lehr- und Lernfreiheit, welche eingeführt wird, und eingeführt werden muß, wenn wir eine vollständige Universität erhalten, gewiß auch andere Gegenstände hören, um allseitige Bildung zu bekommen;

sie werden aus den juridischen Kursen, und wenn es ihr Wunsch ist, auch aus dem Medizinischen jene Kenntnisse sich aneignen, die nicht nur ihr Wissen, sondern auch ihre Brauchbarkeit erweitern; und umgekehrt werden, wenn die Theologie an der Universität hergestellt wird, Jünglinge aus andern Fakultäten Gelegenheit erhalten, z. B. gerade das Kirchenrecht nicht einseitig nach Einem Vortrage hören zu müssen, sondern dasselbe vom vielseitigen Standpunkt aufzufassen. Ich glaube also, daß die Vortheile, die sich aus dem Wechselverkehr der Studien und Studirenden nach erfolgter Wiedervereinigung der Theologie mit der Universität ergeben werden, denn doch hoch angeschlagen werden dürften, insbesondere da man die Theologen der bischöflichen Aufsicht und dem Einflusse des Ordinariates ja nicht zu entziehen gedenkt, indem, wie bemerkt, Vorkehrungen getroffen werden können, daß sie auch hier unter bischöflicher Leitung stehen.

Herr Kanonikus Duile: Ich meine, es ließe sich wohl vereinigen, daß die Theologie ein Bestandtheil, eine Fakultät der Universität wird; allein es soll doch dem Bischofe nicht unmöglich gemacht werden, unmittelbaren und persönlichen Einfluß auf das theologische Studium zu üben; es liegt die Nothwendigkeit dieses persönlichen und unmittelbaren Einflusses geradezu in der Natur der Sache. Der Bischof ist berufen, die Priester zu bilden, diejenigen auszuscheiden, welche nach wahrem Berufe sich dem Priesterstande widmen; das ganze Land erwartet, daß er verläßliche Priester in die Seelsorge schickt. Er soll also nothwendig im freien Verkehre stehen können mit den Professoren der Theologie, er soll Gelegenheit haben, den Schülern der Theologie zugänglich zu seyn, sie zu versammeln, sie aufmerksam zu machen auf Dieses oder Jenes, mit einem Wort, die theologische Anstalt, wenn sie seyn soll, was sie im Geiste der Kirche seyn muß, soll ein organisches Ganzes seyn, der Bischof mit den Lehrern und Schülern. Es kann wohl gesagt werden, es könne der letzte Kursus am Sitze des Bischofs sich befinden, und die übrigen Kurse, in denen theoretische Theologie gelehrt wird, können bei der Universität seyn. Dadurch entsteht aber nur wieder eine Trennung des Studiums, eine Trennung der Lehrer; ferner die Verlegenheit für Jene, die im vierten Kurse sind, daß sie die übrigen theoretischen Fächer der Theologie, da sie doch im vierten Kurse, welcher der leichteste ist, am meisten Veranlassung und am besten Zeit dazu hätten, nicht mehr hören können. Der Bischof muß gerade die fertig gemachten Theologen annehmen, wenn er auch dann da oder dort findet, dieser oder jener sey nicht berufen, er sey gleichsam eingedrungen, und er könnte einen ausgearteten Priester, welcher gewiß, wenn er auch unter hundert der Einzige wäre, für das Land ein großes Unglück ist, nicht mehr leicht entfernen, und so ist mit diesem das ganze Land betrogen, die ganze Bevölkerung geärgert. Man kann aber nicht helfen, denn würde er Solche ausschließen, welche ihr Studium geendet haben, ohne daß er sie kennt, welche Spannung würde das verursachen, welchen Zwang für solche Leute? Es läßt sich auch dieses bedenken: Wird dem Bischofe der Einfluß auf das theologische Studium in der Art genommen, daß er diesen Einfluß nur mittelbar einigermaßen erreichen kann, wird er gewiß alle Kraft aufwenden, dies zu verhindern; es wird auch nach seinem Antrage gewiß ein großer Widerstand gegen die ganze Maßregel eben deshalb entstehen, weil ein so bedeutendes, wesentliches Fach, nämlich die Theologie, nicht mehr so gesichert seyn wird, wie er glaubt, daß es seyn soll, wenn sie unter seinen Augen im Verkehr, mit ihm und unter seinem Einflusse steht. Entsteht dann dieser Widerstand, so ist zu befürchten, daß die ganze Herstellung der Theologie in ihrer Vollständigkeit mehr Hindernisse findet, als wenn man es so vermittelt, daß die theologische Anstalt eine Fakultät, ein Bestandtheil der Universität sey; aber sie sollen am Sitze des Bischofs bleiben, so lange der Bischof nicht selbst am Orte der Universität wohnt. Es ließe sich eben leicht ausführen, vielleicht auch erwarten, daß der Bischofssitz mit der Theologie nach Innsbruck versetzt werde, und dann wäre Alles ausgeglichen. Ich aber kann nicht unterlassen, auszusprechen, daß ich mit allen Gründen, die der Herr Antragsteller vorgebracht hat, daß nämlich die Universität in Innsbruck vollständig hergestellt werde, vollkommen einverstanden bin.

Herr Professor Albert Jäger: Ich bin sehr zufrieden mit den Andeutungen, welche Herr Kanonikus Duile gegeben hat. Daß die Theologie in Brixen bleibe und einen Bestandtheil unserer Universität bilden soll, ist wohl nicht thunlich, denn wir erreichen auf diesem Wege unsern Zweck nicht. Wir erreichen ihn nur, wenn alle Fakultäten in Innsbruck vereiniget werden, sonst fällt der Zweck, den wir anstreben, weg. Wenn aber der andere Antrag durchgeführt werden kann, daß der Bischof selbst hieher versetzt wird, fallen alle Schwierigkeiten weg; denn dann wird der Bischof selbst unmittelbarer

80*

Leiter der Theologie und der Theologen, er wird seinen unmittelbaren Einfluß bei der Wahl und Anstellung der Professoren behaupten, und wir haben dann Alles gewonnen. Mir geht dieser Antrag um so mehr ein, da ich dann nur meinen erstgestellten Antrag dahin erweitern darf, die Stände Tirols möchten sich auch darum annehmen, daß der bischöfliche Sitz hieher verlegt werde; (Beifallruf von Seite der Zuhörer) indem eine solche Versetzung wohl nur im Interesse des ganzen Landes und des Bischofs von Brixen selbst liegen dürfte, da es nur wünschenswerth und gut seyn kann, wenn der Bischof sich ebenfalls dort befindet, wo die ersten Stellen des Landes sich befinden. Ich glaube, ein solcher Antrag dürfte um so mehr Berücksichtigung und Unterstützung verdienen, als unsere Landesverhältnisse von der Art sind, daß früher oder später ohnehin auf ihn eingegangen werden muß; wenn z. B. die zwei südlichen Kreise Trient und Roveredo in ihrem Isolirungsstreben fortfahren, und sich in politischer und administrativer Beziehung, dann in Beziehung auf das ständische Verhältniß von uns immer mehr ausscheiden, werden sie kaum mehr darauf Anspruch machen können, daß die Diözese noch aus gemischten Bestandtheilen fortdauere, und der ganze Botznerkreis mit seiner deutschen Bevölkerung noch zur Diözese Trient gehöre. Es wird auch in kirchlicher Beziehung eine Ausscheidung stattfinden müssen, und dann dürfte der Wunsch wieder desto lebhafter auftauchen und Anklang finden, daß naturgemäß bei uns drei Bisthümer hergestellt werden sollen, in Trient für den italienischen Antheil des Landes, in Brixen für die zwei südlichen Kreise Bruneck und Botzen, welche immerhin eine Bevölkerung von fast 200000 Seelen haben, und für Nordtirol in Verbindung mit Vorarlberg mit dem Bischofssitz in Innsbruck. Eine solche Einrichtung dürfte auch aus pekuniären Gründen nicht schwer durchzuführen seyn; wenn die Ablösung der Zehenten und Grundgiebigkeiten vor sich geht, wird ohnehin das bischöfliche Gefälle von der Art werden, daß auf die Lokalität, auf den Ort, wo es erhoben wird, nicht mehr viel ankommt und eine neue Bisthumseintheilung wird sich dann leichter treffen lassen, als es jetzt, wo die Bezüge größtentheils in Naturalien bestehen, möglich ist. Ich glaube, daß dieser Gedanke, den der Herr Kanonikus Duile angedeutet hat, wohl mit beiden Händen zu ergreifen sey, indem wir gestützt auf ihn, um so leichter die Versetzung der Theologie nach Innsbruck erreichen, und zugleich den andern Wunsch, die Versetzung des Bischofs nach Innsbruck erfüllt sehen werden.

Herr Kanonikus Duile: Ich wünsche also den Antrag so gestellt, daß die Herstellung der ganzen Universität zugleich in Verbindung gebracht werde mit der Veränderung des Bischofssitzes.

Herr Bürgermeister Blaas: Ich wünsche von Herzen, daß die Universität Innsbruck jede mögliche, mit ihren Verhältnissen vereinbare Vervollständigung erhalte. Da aber der Antrag dahin geht, daß Behufs dieser Vervollständigung das theologische Studium von Brixen nach Innsbruck verlegt werde, muß ich im Namen der Stadt Brixen Protestation einlegen. Die Erörterung der Gründe, welche vorzugsweise in kirchlicher Beziehung entgegen stehen, hat Herr Kanonikus Habtmann bereits übernommen, und ich kann mich ihnen nur anschließen.

Ich kann daher als Vertreter von Brixen mich nur auf die offenbare Gefährdung der Stadt beziehen, und erkläre, daß wenn das theologische Studium von Brixen wegverlegt wird, gerade diese ohnehin seit der Säkularisation durch die nachfolgenden Kriege herabgekommene Stadt gezwungen würde, für die Universität allein, und vorzüglich die größten Opfer zu bringen, welche für diese Stadt durch Entziehung einer namhaften Erwerbsquelle äußerst drückend werden müßten. Um jedoch dem wahrscheinlichen Vorwurf, als wenn ich die Absicht hätte, das hohe geistige Interesse in der Wissenschaft blos lokalen Interessen unterzuordnen, zu entgehen, bin ich genöthigt, eine in kirchlicher Beziehung bereits gemachte Bemerkung zu wiederholen. So lange der Fürstbischof in Brixen wohnt, kann die Verlegung der theologischen Lehranstalt von Brixen nach Innsbruck nicht stattfinden; denn es ist ein durch die triftigsten Gründe motivirtes, und bisher immer geltendes kirchliches Prinzip, daß das theologische Studium unter den Augen, unter der unmittelbaren Aufsicht des Ordinarius stattfinden soll.

Dieses Prinzip muß gerade in Zukunft um so strenger eingehalten werden, weil gerade die Lehr- und Lernfreiheit eine solche Aufsicht auf die Theologen besonders erschweren würde. So lange also Brixen Residenz des Bischofs ist, kann von einer solchen Trennung nicht die Rede seyn.

Auf die Aussicht, daß bald in Innsbruck ein Bischof residiren wird, kann ich vorderhand kein großes Gewicht legen, und diese Aussicht auf keinen Fall für so gegründet ansehen, um damit die Uebertragung motiviren zu können. Uebrigens glaube ich auch, daß der Umstand, daß das theologische Studium

in Brixen bleibe, kein Hinderniß ist, die Universität in Innsbruck vollständig herzustellen; das theologische Studium in Brixen kann immerhin als eine Fakultät der Universität Innsbruck angesehen werden; die Entfernung ist so gering, daß sie nicht beachtet werden darf, und die Kommunikation kann ja auch schriftlich unterhalten werden.

Ich glaube auch, daß eine solche Uebertragung schon überhaupt nicht unbedenklich, und gegenwärtig nicht sachgemäß wäre. Denn ich muß offen gestehen, Innsbruck steht ohnehin in Verdacht, daß es von allen Haupterwerbsquellen die übrigen Städte ausschließen, alle Hauptanstalten an sich ziehen wolle, ein Umstand, der schon geeignet wäre, Eifersucht im Lande zu erregen, und es für das Land gewiß nicht von Nutzen seyn würde, gerade jetzt noch mehr die Eifersucht der südlichen Städte hervorzurufen. Ich kann also in die Uebertragung der theologischen Anstalt von Brixen nach Innsbruck nicht einstimmen, im übrigen bin ich vollkommen mit dem Antrage einverstanden.

Herr Professor Albert Jäger: Ich glaube, daß zur Wiederlegung des hier Vorgebrachten größtentheils nur die bereits angeführten Gründe wiederholt werden müßten, was ich unterlasse, um nicht zu ermüden. Nur auf ein paar Gründe antworte ich ausführlicher. Herr Bürgermeister Blaas behauptet, daß die Theologie, trotz ihres Verbleibens in Brixen, in brieflichem Verkehr mit Innsbruck stehen könne, das gebe ich zu; aber wir erreichen dadurch Nichts für die Integrität unserer Universität; wir müssen eine materielle Verbindung haben, mit der nominellen kommen wir nicht zum Zweck. Was den andern Grund betrifft, daß gerade die bevorstehende Lehr- und Lernfreiheit um so mehr die Aufsicht über die Theologen und deren Absonderung nothwendig machen, so sehe ich dies nicht ein. Wenn die Lehr- und Lernfreiheit richtig verstanden wird, als das, was sie wirklich ist, so gewährt sie nur Vortheil und Gewinn, nämlich die Möglichkeit allseitiger Bildung, die doch nur zu wünschen seyn kann. Eben aber wegen der Lehr- und Lernfreiheit, möchte ich sagen, wird man den Zweck der Isolirung gar nicht mehr erreichen, wenn die Theologie in Brixen behalten wird; gerade wegen der Lehr- und Lernfreiheit werden die Jünglinge weiter ziehen, und anstatt nach Brixen, werden sie, so viel es nur seyn kann, auf alle Weise versuchen, dorthin zu strömen, wo sie die Vortheile der Lehr- und Lernfreiheit zu genießen Gelegenheit haben; nach einiger Zeit werden sie zurückkehren, sich dem Bischof vorstellen und zu den Weihen melden, und er wird Leute bekommen, die er gar nicht kennt; aber doch Alle verwenden muß. Es wird also gerade wegen der Lehr- und Lernfreiheit eine Beschränkung der Theologen gar nicht möglich seyn. Ich glaube, daß die Verbindung zwischen den Theologen und dem Bischof nur erhalten werden kann, wenn den Jünglingen die Möglichkeit gegeben wird, im Vaterlande selbst die Vortheile der Lehr- und Lernfreiheit zu genießen, und diese Vortheile können nur dann genossen werden, wenn in Innsbruck die vollständige Universität hergestellt wird, denn dann ist es den Jünglingen möglich, sich alle Kenntnisse anzueignen, die für nothwendig und zweckmäßig zu deren künftiger Brauchbarkeit erachtet werden.

(Beifallsruf von Seite der Zuhörer.)

Herr Doktor Schuler: Ich habe mich bisher sorgfältig gehütet, das Wort zu nehmen, eben weil ich Vertreter von Innsbruck bin, und durchaus nicht dem Verdachte Raum geben wollte, als handle es sich hier von örtlichen Interessen. Wenn die Universität in Innsbruck wieder hergestellt wird, ist das eine Sache des Landes, eine Sache der allgemeinen wissenschaftlichen Bildung, und nicht des örtlichen Interesses.

Ich glaube in der Beziehung erklären zu dürfen, daß Innsbruck von dieser Gelüstigkeit, die man ihm vorgeworfen hat, sich freisprechen darf. Wenn hier mehr zusammenfließt, so ist das derselbe natürliche Prozeß, wie der, daß alle Wasser unserer Berge in den Inn rinnen. Wo die Zentralisation der Verwaltung ist, da müssen sich auch die Behörden konzentriren. Uebrigens bin ich der Meinung, daß, wenn das so wünschenswerthe Projekt der Vervollständigung der Universität zu Stande kommt, und wenn das nur geschehen kann dadurch, daß der Fürstbischof der Fakultät nachzieht, die Stadt Brixen für den namhaften Entgang dieser Erwerbsquellen auf andere Weise entschädiget werden müsse, und gewiß auch entschädiget werden wird.

Das kann geschehen, daß man eine andere Behörde dahin verlegt. Aber jedenfalls möchte ich nur im Namen Innsbrucks versichern, daß wir keineswegs auf die Erweiterung der Universität im örtlichen Interesse antragen.

Herr Bürgermeister Blaas: Ich habe nur gesagt, im Allgemeinen.

Herr Kanonikus von Tarnoczy: Ich möchte nur fragen, ob es der Versammlung gefällig sey, den Antrag auf Erweiterung der Universität und Einbeziehung des theologischen Studiums zur Universität abhängig zu machen von dem Antrage, daß auch der bischöfliche Sitz nach Innsbruck verlegt werden solle.

In diesem Falle erschiene mir die erste Bitte doch so ziemlich gefährdet, indem ich glaube, daß diesem Antrage nicht sobald eine Folge gegeben werden könnte, und da ich mit den Gründen, welche der Herr Antragsteller in Beziehung auf die Erweiterung der Universität vorgetragen hat, einverstanden bin, möchte ich sogar einerseits die Ansicht aussprechen, daß es nicht einmal von dem andern Antrage abhängig gemacht werden solle. Ich glaube, daß der Herr Antragsteller den Weg angezeigt hat, die Interessen der Universität mit den hier einschlägigen kirchlichen Prinzipien in Einklang zu bringen. Daß dabei für den einen oder andern Theil immer einige Bedenken übrig bleiben, gebe ich zu.

Doch glaube ich, daß ein starres Festhalten an einseitigen Interessen, wenn denselben von der andern Seite doch auch freundschaftlich Rechnung getragen wird, nicht zum Ziele führen dürfte, und so stimme ich ganz mit der Ansicht des Herrn Antragstellers überein, und möchte diesen Antrag nicht von dem zweiten, wegen Verlegung des bischöflichen Sitzes abhängig gemacht wissen.

Herr Professor Albert Jäger: Ich kehre natürlich um so lieber zu dem ersten Antrag zurück, weil dieses auch der Ausgangspunkt meiner eigenen Gedanken war, und ich den zweiten nur gestellt haben würde, wenn unter gar keiner andern Bedingung die Theologie nach Innsbruck versetzt werden könnte.

Aber bei der Garantie die dem bischöflichen Einfluß geboten werden kann, glaube ich auf dem ersten Antrag stehen bleiben zu sollen.

Herr Kanonikus Duile: Ich wiederhole, was ich gesagt habe; wenn das Studium der Theologie der unmittelbaren Aufsicht des Bischofs entzogen wird, kann ich unmöglich dafür stimmen, und ich sehe voraus, daß ein großer Widerstand entstehen wird, welcher die Herstellung der Universität im Ganzen beeinträchtigen wird.

Herr Professor Albert Jäger: Ich erlaube mir neuerdings auf meinen Hauptgedanken aufmerksam zu machen; es ist dieser, daß die Existenz der Universität in Frage gestellt wird. Wollen wir die Universität in dem mangelhaften Zustande noch ferner belassen, so verlieren wir, was wir haben; wollen wir die Universität erhalten, so haben wir keinen andern Ausweg, als darauf anzutragen, daß ihre Vollständigkeit hergestellt werde, weil wegen der nun eintretenden Lehr- und Lernfreiheit nur eine vollständige Universität sich erhalten kann.

Wollen also die Herren Stände von Tirol eine Universität im Lande haben, so bitte ich, die früher angeführten Gründe beherzigen zu wollen, und in Anbetracht dieser Gründe sich für den Zweck aufs kräftigste zu verwenden.

Herr Kanonikus Duile: Ich werde für diesen Fall nur hinzufügen, daß ich berechtigt bin, zu erklären, daß der Fürstbischof seine Verwahrung dagegen einlegt, insofern die Theologie seiner unmittelbaren Aufsicht entzogen wird.

Sie wird gehörig motivirt werden; denn schon in dem Falle, wo man dem Bischofe alle Zugeständnisse gemacht hat, hat derselbe nichts als Hohn und Spott gehabt; es sind Spannungen entstanden und Verdrießlichkeiten, die Niemand wünschen konnte. Das theologische Studium soll dem Bischof sicher gestellt bleiben, denn er hat die Verantwortung, nur Leute zu weihen, von denen er weiß, daß sie den Gemeinden gehörige Dienste leisten werden.

Herr Kanonikus von Tarnoczy: Daß das theologische Studium dem bischöflichen Einfluß nicht entzogen werden darf, davon bin ich vollkommen überzeugt; glaube jedoch, daß es irgend einen Ausweg geben wird, dem hochwürdigen Herrn Fürstbischof diesen Einfluß auch dann zu sichern, wenn selbst die theologische Anstalt in die Universität einbezogen wird.

Es ist das an mehreren andern Orten ebenfalls der Fall, z. B. in Rheinpreußen, wo der Erzbischof in Köln seinen Sitz hat, und die Theologie sich in Bonn befindet.

Es ist durch Privilegien und Gesetze des Landes ein ziemlicher Einfluß gesichert, und da wir in Zukunft Lehr- und Lernfreiheit haben werden, dürfte durch Aufstellung von Privatdozenten im Auftrage des Bischofs gesorgt werden können, daß sie den Theologen jenen Unterricht zuwenden, der im Interesse der Kirche und des Bischofs liegt.

Herr Kanonikus Duile: Ich ergreife gerade das vom Herrn Kanonikus angeführte Beispiel; es hat so bestanden, allein es ist auch bekannt, welche Mißverständnisse dort sich ergeben haben; es hat eine Irrlehre gelehrt werden können, ohne daß der Bischof etwas wußte, und welche Mißverhältnisse dann entstanden sind, ist ebenfalls bekannt.

Herr Kanonikus von Tarnoczy: Freilich, wenn die Regierung einen gegentheiligen Einfluß ausüben wollte, so konnte sie es ehedem leichter thun; allein ich hege das Vertrauen, daß man das fürderhin unterlassen werde, und wollte man es thun, die Regierung würde nicht mehr dieselbe Macht haben, den katholischen Prinzipien gewaltsam entgegen zu treten.

Herr Professor Albert Jäger: Ich mache noch auf einen Umstand aufmerksam. Sollte die Universität Innsbruck dennoch in ihrer Integrität hergestellt werden, und sollte das theologische Studium von Brixen nicht hieher kommen, aber dennoch eine Theologie hier errichtet werden, so würde sich das Ordinariat von Brixen selbst der Initiative berauben, bei der Organisirung dieses theologischen Studiums mitzuwirken.

Es könnte das theologische Studium in Brixen belassen werden, aber es könnte die Theologie zugleich als Fakultätstudium an der Universität errichtet werden. Ob dann die Jünglinge hier studiren werden oder in Brixen, weiß ich nicht; jedenfalls hätte sich das Ordinariat in Brixen die Hände gebunden, und sich der Gelegenheit beraubt, bei der Einrichtung des theologischen Studiums als Fakultätstudium an der Universität mitzuarbeiten. Es würde dann eine Theologie hier dulden müssen, die außer seinem Einfluß stünde. Es liegt also im Interesse des Ordinariates selbst, die Initiative zu ergreifen, in die Versetzung des theologischen Studiums hieher einzuwilligen, weil dadurch der Fürstbischof freie Hand behält. Er kann auf die Wahl der Professoren und auf die innere Einrichtung des Studiums Einfluß nehmen. Ich glaube, daß es wirklich im Interesse des Ordinariats liege, sich die Initiative nicht entwinden zu lassen, weil seine Stellung, wie ich angedeutet habe, sonst eine sehr nachtheilige werden dürfte.

Herr Kanonikus Duile: Ich habe nur das einzuwenden, daß es wohl schwerlich zu befürchten seyn wird, daß man eine theologische Anstalt auch an der Universität wird bestehen lassen, ohne daß der Bischof einen Einfluß darauf hat; denn wenn das wäre, so muß man auch das nämliche gedenken, wenn in Brixen keine theologische Lehranstalt ist.

Herr Professor Albert Jäger: Ich glaube, daß es früher so bestanden hat, daß die Theologie hier als Fakultät zur Universität gehörte, und eine Art Hausstudium in Brixen existirte.

Herr Doktor Schuler: Ich glaube, die Einwirkung des Ordinarius wäre so ziemlich gesichert, wenn er den nöthigen Einfluß bei der Ernennung der Professoren nimmt, wenn er die Studirenden durch einen eigenen Kommissarius überwachen läßt, und wenn er bei der geringen Entfernung von Brixen und Innsbruck von Zeit zu Zeit hieher kommt, um nach seinen Schülern und seiner Fakultät sich umzusehen; ich glaube, der Bischof kann den triftigsten Einfluß ausüben in Bezug auf Ernennung der Professoren; was ihm vorbehalten bleiben muß, wenn er durch einen Kommissarius die Schüler beaufsichtigen läßt.

Vielleicht könnte Anstalt getroffen werden, daß im zweiten oder dritten Jahre die Studirenden zu interniren, sie in einem gemeinschaftlichen Gebäude zu versammeln; auf der andern Seite müssen wir bedenken, daß es für das Land doch vom höchsten Interesse ist, seine Universität in seiner Mitte zu haben, daß diese aber ein Unding ist und keine Lebensfähigkeit hat, wenn sie nicht in allen ihren Gliedern hergestellt wird.

Früher war die Universität etwas ganz anderes, sie war eine bloße Vorbereitungsschule für das künftige Beamtenleben; nun aber soll sie ein wissenschaftliches Institut werden, und als solches muß sie sich in ihrer Gliederung vollständig darstellen. Wenn nun die Universität bestehen soll, so ist wirklich die Besorgniß, daß die theologische Fakultät der bischöflichen Aufsicht etwas entrückt werden könnte, nicht so wichtig, wie die andere Frage, ob das Land überhaupt eine Universität haben soll oder nicht. Ich glaube, wir sollten uns vereinigen, dem Fürstbischof die Gründe vorzulegen, warum eine Verlegung nothwendig ist . . . .

Herr Bürgermeister Blaas: Mir scheint es aber doch ein hoher Grad von Unbilligkeit, wenn man darauf eingehen wollte, das theologische Studium von Brixen zu entfernen, und nicht sogleich Bedacht zu nehmen, dieser Stadt für diesen ungeheuren Verlust eine Entschädigung zugehen zu lassen. Was

kann aber nun geschehen? Es steht die Organisirung der Justiz- und Administrativbehörden erst in Aussicht, es kann daher auch noch kein bestimmter Antrag gestellt werden, auf welche Art Brixen entschädigt werden soll. Die Versetzung des theologischen Studiums und der Antrag auf eine Entschädigung Brixens scheint daher im engsten Zusammenhang zu stehen, und daher scheint es vor der Hand nothwendig zu seyn, wenigstens diese Organisirung vorläufig abzuwarten.

Herr Professor Albert Jäger: Ich glaube, daß inzwischen unsere Universität eingehen wird, wenn wir abwarten müssen, bis alle politischen Organisationen vorüber sind, während eine Vergütung für Brixen sich doch nicht schwer wird ausmitteln lassen. Ist die Universität einmal verloren, so wird sie schwer wieder herzustellen seyn.

Herr Doktor Schuler: Behörden müssen bestehen, sie bestehen jetzt vor der Organisation und werden nach der Organisation bestehen. Wenn also wirklich die theologische Fakultät nach Innsbruck verlegt würde, so würde eben einstweilen eine von den bestehenden Behörden nach Brixen versetzt werden.

Herr Bürgermeister Blaas: Es kommt noch in weitern Betracht, daß wir in Gefahr sind, die Bezirksverwaltung zu verlieren.

Herr Doktor Schuler: Ich sehe das allerdings ein, es ist keine spaßhafte Seite, daß Brixen wirklich gefährdet ist, und vollen Anspruch hat, auf Entschädigung anzutragen. Es ist die Lage einer kleinen binnenländischen Stadt, welche einen Theil der Erwerbsquellen verliert, eine höchst betrübende. Es ist kein anderer Ersatz, als die künstliche Zuführung einer neuen Erwerbsquelle, und das kann nur geschehen durch Zuführung einer Behörde. Aber noch können wir nicht sagen, was für eine Behörde; wir können der Regierung nicht vorgreifen.

Herr Kanonikus Habtmann: Ich glaube, es ist schon bemerkt worden, daß von Seite des Herrn Fürstbischofs allerdings eine Gegenvorstellung bezüglich der Theologie erfolgen werde. Es ist besser, daß man es vorläufig weiß; in wie fern sie berücksichtigt wird, weiß ich nicht, aber daß sie erfolgen wird, nach dem was ich vernommen habe, ist nicht zu bezweifeln.

Herr Kanonikus Duile: Ich wünsche das Amendement als zweite Frage: „soll die theologische Anstalt von Brixen nach Innsbruck versetzt werden, ohne daß der Bischof seinen Wohnsitz verlegt?“

Herr Präsident: Es würde die erste Frage demnach dahingehen: „Will die Versammlung die Wiederherstellung der Universität in vollster Gliederung als Landeswunsch aussprechen und unterstützen?“

Wird bejaht.

Die zweite Frage wäre: „Soll die Theologie von Brixen nicht wegkommen, so lange der Bischof seinen Sitz dort hat?“

Herr Doktor Schuler: Wenn wir auf diese Frage eingehen, nachdem wir jetzt schon abgestimmt haben, daß es Landeswunsch sei, die Universität in ihrer Integrität herzustellen, so glaube ich, können wir nicht diese Integrität davon abhängig machen, ob der Bischofssitz hieher kommt, oder nicht?

Herr Kanonikus Duile: Ich habe das vornehinein schon gemeldet, daß diese Frage zur Abstimmung kommen möge.

Herr Doktor Schuler: Ich glaube aber, das dürfte in der Art zur Abstimmung kommen, daß wir hier zugleich den Wunsch aussprechen, daß durch die nothwendig gewordene Versetzung der theologischen Fakultät nach Innsbruck auch für die nöthige Beaufsichtigung von Seite des Bischofs Vorsorge getroffen werden möge durch allfällige Verlegung des Bischofssitzes.

Herr Kanonikus Duile: Das kann zur dritten Frage gemacht werden; jetzt wünsche ich schon, daß meine Frage zur Abstimmung komme.

Herr Doktor Schuler: Auf diese Frage können wir nicht eingehen.

Herr Prälat von Wilten: Soll an die Verlegung der Theologie nach Innsbruck die Bedingung geknüpft werden, daß der Bischof seinen Sitz hieher verlege?

Herr Kanonikus Duile: Ich habe diese Fragestellung vornehinein geltend gemacht, und bleibe dabei, daß dieser Wunsch zur Sprache gebracht werde. Uebrigens bin ich einverstanden mit dem, was Herr Prälat von Wilten gesagt hat.

Auf Umfragen sprach sich die Versammlung dahin aus, daß die Uebertragung des theologischen Studiums nicht an die Bedingung zu knüpfen sey, daß auch der bischöfliche Sitz nach Innsbruck übertragen werde.

Herr Doktor Schuler: Ich möchte dieses als Wunsch aussprechen, in der Richtung, daß jedenfalls dem Bischof der Einfluß auf die Wahl der Professoren vorbehalten bleibe.

Nun kam der Antrag wegen Einverleibung des von der ersten Kompagnie der Innsbrucker Akademiker eroberten Passes Covelo mit Tirol zur Sprache.

Herr Professor Albert Jäger: Ich habe die Ehre gehabt, einen zweiten Antrag an die h. Ständeversammlung zu bringen, nämlich die Herren Stände möchten sich gehörigen Orts dafür verwenden, daß der von den Studirenden der Innsbrucker Universität eroberte Paß Kofel bei Primolano mit allen zu seiner Vertheidung nöthigen Umgebungen bei einem Friedensschlusse mit Italien oder bei Regulirung der lombardisch-venetianischen Gränze mit Tirol vereinigt und als Schutzwehr des Landes uns überlassen werde.

Zur Motivirung des Antrages mögen folgende Gründe dienen:

Wie der h. Versammlung bekannt ist, wurde dieser Paß im Gefechte vom 8, 9, 10. Juni von der ersten akademischen Kompagnie unserer Universität, in Verbindung mit einigem Militär, erobert, nachdem dieselbe Kompagnie ungefähr 14 Tagen sich in der Nähe dieses Passes aufgehalten hatte, ohne daß eine Vereinigung mit der in Italien vorrückenden österreichischen Armee möglich gewesen wäre.

Die dabei bewiesene Tapferkeit, der Muth, die Geistesgegenwart, welche die akademische Kompagnie entwickelte, erwarb sich allgemein die wohlverdiente Anerkennung. Der Herr Feldmarschall-Lieutenant Baron v. Welden selbst hat in einem Bülletin dieß hervorgehoben und den Studirenden die Ehre des Tages zuerkannt; auch vom Militär, welches in dem Kampfe mitwirkte, wurde dieses Bekenntniß abgelegt.

Ich glaube nun schon aus diesen Gründen allein sollte sich die h. Versammlung bewogen finden, einen Paß, der durch solche Hände, von der Blüthe unserer Jugend erobert wurde, nicht mehr fahren zu lassen, sondern mit Tirol zu vereinigen und als Gränzpaß uns zuzueignen.

Ein anderer tiefer liegender Grund ist folgender:

Wenn man das Land Tirol in seinem Begriffe erfaßt, so bildet es das, wozu es Kaiser Maximilian vor mehr als 300 Jahren gemacht hat. In Kaiser Max gestaltete sich der Gedanke: Tirol so abzurunden, daß es eine für sich bestehende Bergfestung bilden sollte. Daher arbeitete er während 20 Jahren dahin, das Land so abzuschließen, und demselben solche Parthieen zuzuweisen, die es nach allen Seiten hin mit einem Kreis von Felsenthoren und Pässen umgeben. Diese Pässe sind so bekannt, daß ich ihre Namen nicht aufzuführen brauche. Wir dürfen nur bei dem Strubpasse an der östlichen Gränze anfangen und von dort in westlicher Richtung fortgehen, und wir werden sie an allen Ausgängen des Landes finden.

Dieser Gedanke drang auch so tief in das Bewußtseyn der Landesbevölkerung ein, daß seither die Tiroler sich als die natürliche Besatzung dieser Bergfestung betrachten, und ich glaube, aus dieser Ueberzeugung erklärt sich auch die Erscheinung, warum die Tiroler zu jeder Zeit bereit sind, das Land innerhalb der Gränzen zu vertheidigen, während sie Anstand nehmen, einen Schritt über dieselbe zu setzen, weil sich der Gedanke in ihnen festsetzte, daß sie nur die Besatzung dieser Bergfestung seyen.

Am Ausgange der Valsugana haben wir gegenwärtig keinen Paß, der das Land dort sicherte, wie an andern Punkten. Wohl aber liegt dort ein Paß, der das leisten könnte, was die Gränzpässe anderwärts leisten, und das ist der Paß Kofel. Von Primolano bis zum Ausflusse des Cismone zieht sich ein von der Natur geschaffener Engpaß hin. Käme dieser Paß zu Tirol, so würde er dasselbe schützen wie die andern Gränzpässe; er bildet ein natürliches Thor. Dieser Paß kann aber nicht behauptet werden, wenn nicht zugleich die nächsten Umgebungen mit zu Tirol geschlagen werden. Das müßte vorzugsweise mit Ennego geschehen.

Ennego liegt auf dem rechtseitigen Ufer der Brenta, auf der Höhe des Mittelgebirges, und beherrscht den Paß Kofel, so daß, wenn man auch den Paß in der Thaltiefe noch so sehr befestigt hätte, und man hätte die Höhe von Ennego nicht, derselbe werthlos wäre, indem er über die genannte Höhe umgangen werden kann, wie auch die Eroberung dadurch stattfand, daß die akademische erste Kompagnie die Höhen von Ennego erstürmte, und das nachfolgende Militär von dort aus die entgegen gesetzte Berghöhe beschoß. Mein Antrag geht also dahin, daß dieser Engpaß mit allen zu seiner Vertheidigung und Behauptung nothwendigen Umgebungen bei einer künftigen Regulierung der italienischen Gränzverhältnisse

zu Tirol geschlagen werde. Bleibt das Venezianische bei Oesterreich, so wird eine Abtretung dieses Passes an Tirol kaum einer großen Schwierigkeit unterliegen; sollte aber das Venezianische von Oesterreich wie immer wegfallen, so dürfte es im Interesse unserer Regierung selbst liegen, diesen Paß nicht in den Händen einer feindlichen Nation zu lassen, sondern ihn zu Tirol zu schlagen, und zur Gränze unsers Landes zu bestimmen. Ich weise auch noch auf die Geschichte hin, welche uns zeigt, daß dieser Paß 1509 vom Kaiser Maximilian im Kriege gegen die Venezianer erobert, und mit Tirol vereint wurde im Friedensschlusse von 1516, und von dort an zu unserm Lande gehörte, während die Umgebungen des Passes, Primolano und Ennego, bei Venedig blieben, was von jetzt an nicht mehr der Fall seyn dürfte. — Im Jahre 1783 wurde die Befestigung des Passes aufgegeben, weil damals das Prinzip aufgestellt wurde, daß alle Gränzpässe im Umfange von Tirol demolirt werden sollen. Ich glaube, die neue Zeit hat die Wichtigkeit nicht blos des Kofelpasses, sondern aller Pässe wieder hervorgehoben, und der Sinn des Volkes hat von Neuem ausgesprochen, daß man den Feind an der Gränze abwarten müsse, und nicht zusehen dürfe, bis er in die Mitte des Landes hereinkomme. Also ist es wünschenswerth, daß sich an den Gränzen feste Stellungen vorfinden. Diese Gründe mögen nun dienen zur Motivirung meines Antrages, und ich wünsche nur, daß die h. Ständeversammlung sich für die Annahme desselben günstig aussprechen möge.

Herr Kanonikus Habtmann: Da Tirol zum deutschen Bunde gehört, so dürfte auch von jener Seite mit allem Grunde zur Vereinigung dieses Passes mit Tirol gedrungen werden, und es dürfte jedenfalls daran gelegen seyn, daß diese Gränze auf eine Weise gesichert werde, daß die Gränzen des deutschen Bundes nicht so leicht angefochten werden können. Daher verdiente es auch von diese Seite ein besonderes Augenmerk nach der Darstellung, welche Herr Antragsteller vorgetragen hat.

Herr Professor Albert Jäger: Ganz gewiß liegt es auch im Interesse des deutschen Bundes, diese Gränzpässe zu erhalten; namentlich nachdem auf der Nationalversammlung in Frankfurt, soviel mir bekannt ist, der Grundsatz schon ausgesprochen worden ist, daß die südlichen Gränzen Tirols als Gränzen Deutschlands um keinen Preis aufgegeben werden dürfen. Es muß also um so mehr in seinem Interesse liegen, diesen Paß als festen Gränzpaß zu gewinnen.

Herr Landrichter Hirn: Dieser Antrag wird von der Ständeversammlung blos als Wunsch ausgesprochen werden.

Herr Posessor Albert Jäger: Nicht blos als Wunsch, sondern als etwas mehr. Die h. Ständeversammlung möge sich nämlich bewogen finden, die geeigneten Schritte gehörigen Ortes zu thun, auf daß bei einer künftigen Gränzregulirung dieser Paß mit Tirol vereiniget werde. Ich wünsche, daß dieses kräftiger ausgesprochen werde, als blos in der Form eines Wunsches.

Herr Landrichter Hirn: Ich frage nur deshalb; wenn der Antrag nicht als Wunsch ausgesprochen würde, und die Versammlung die Vereinigung dieses Passes mit Tirol beschließen würde, und wenn diesem Antrage nicht willfahrt würde, so könnte es in Tirol zu weitern Unannehmlichkeiten führen, und zwar dahin, daß man diesen Antrag mit einer Art Executivgewalt verbände, und Schritte gegen diejenigen machte, die sich weigern wollten. Ich meine nur, wir hätten dann etwas veranlaßt, wovon wir später wünschten, daß wir es nicht so bestellt hätten.

Herr Professor Albert Jäger: Beschließen, daß dieser Paß künftig uns angehören soll, können wir wohl nicht; es liegt dieses nicht in unserer Befugniß; aber den Wunsch dringend aussprechen, und die Dringlichkeit darstellen im Interesse der österreichischen Regierung und des ganzen Landes Tirol und des deutschen Reiches, das können wir wohl. Wir sprechen die zuversichtliche Hoffnung aus, daß die Regierung bei einer neuen Regulirung der Gränzen auf diese Bitte Tirols eingehen werde.

Herr Bürgermeister Blaas: Ich stimme ganz für den Antrag, und erlaube mir, mich auf die Bemerkungen zu beziehen, die ich mir bei Gelegenheit des ersten Paragraphes zu machen erlaubte.

Herr Doktor Schuler: Die Frage ist nach meiner Ansicht mehr eine wesentlich deutsche als österreichische. Die Sache müßte jedenfalls entweder durch die österreichischen Abgeordneten in Frankfurt, oder durch die österreichische Regierung an die Nationalversammlung in Frankfurt geleitet werden. Wenn das venezianische Gebieth österreichisch bleibt, so ist es für Oesterreich ziemlich gleichgültig, ob der Paß Kofel (Covelo) zum venezianischen oder tirolischen Gebiethe gehöre, für Deutschland hingegen nicht, ob dieser Paß, der zur Vertheidigung des deutschen Bundes gehört, eingezogen wird oder nicht, und in

dieser Beziehung glaube ich, ist es mehr eine deutsche als österreichische Frage, und es wäre daher das Zweckmäßigste, daß die Versammlung beschließe, daß dieser Antrag durch die tirolischen Abgeordneten in Frankfurt der dortigen Nationalversammlung vorgelegt werde.

Herr Professor Albert Jäger: Ich habe um so weniger etwas dagegen, als ich mich selbst des Ausdruckes bedient habe, die h. Ständeversammlung möge sich bewogen fühlen, am geeigneten Orte die gehörigen Schritte zu thun.

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis: Ich glaube, der geeignetste Weg würde seyn, wenn wir uns an Se. k. k. Hoheit den Reichsverweser wenden würden; dadurch kömmt die Sache am besten an die geeignete Stelle; er ist Reichsverweser in Oesterreich und Deutschland und er ist am ersten in der Lage, dieses Begehren des Landes gehörig zu vertreten.

Auf gestellte Umfrage des Herrn Präsidenten erklärte sich die h. Versammlung mit dem Vorschlage Se. Exzellenz des Herrn Grafen von Brandis einverstanden.

Der Herr Präsident forderte hierauf den Herrn Doktor Schuler auf, im Berichte über das Approvisionirungswesen fortzufahren, welcher dieser Aufforderung folgendermaßen nachkam:

Es ist dem Ausschusse für das Straßenwesen und den Approvisionirungsfond ein Gesuch mehrerer Gemeinden des Landgerichtes Ehrenberg um Aufhebung des Getreideaufschlages zugekommen, ebenso eine Bitte von mehreren Vertretern des Oberinnthales im gleichen Betreffe. Dieses hat den Ausschuß veranlassen müssen, in die Frage näher einzugehen, ob der Getreideaufschlag noch ferner erhoben werden könne oder nicht.

Einerseits haben sich dagegen namentlich die oberinnthalischen Vertreter sehr entschieden und energisch erklärt. Man hat auf die Unbilligkeit hingewiesen, daß der Getreideaufschlag vorzüglich die ärmeren Klassen des unproduktiven Theiles der Provinz treffe, auf der andern Seite mußte man aber entgegnen, daß noch Verbindlichkeiten zu erfüllen seyen, welche auf die Einnahme aus dem Getreideaufschlage hingewiesen sind, und welche man zu kontrahiren vollkommen berechtigt war, weil auf einstimmiges Andringen der Stände Se. Majestät den Fortbezug des Getreideaufschlages noch bis 1852 bewilligt haben.

Es stellte sich bei der Debatte hierüber im Ausschusse noch ein anderes wichtiges Moment heraus, nämlich man machte darauf aufmerksam, daß der vom Aerar erhobene Eingangszoll auf Getreide in der Provinz Tirol gerade um das alterum tantum niedriger ist als in allen übrigen Provinzen. Es ergab sich daher das gegründete Bedenken, daß, wenn man sich ohne weitere Vorsicht für die Aufhebung des ständischen Getreideaufschlages in Tirol ausspreche, dann allenfalls der ärarialische Einfuhrszoll auf Getreide in Tirol den übrigen Provinzen gleichgestellt werden könnte, daß somit die Getreidekonsumenten nichts gewinnen, die Provinz aber eine für ihre Provinzialzwecke sehr wünschenswerthe Einnahme verlieren würde. — Dieses Bedenken schien dem Ausschusse so wichtig, daß er daher den Antrag stellte (wird verlesen). Erst glaubte der Ausschuß, wenn man hierüber irgend eine verläßliche Zusicherung erhalten habe, könne man in die Berathung der Frage eingehen, ob der ständische Getreideaufschlag noch ferner beizubehalten oder aufzulassen sey. Um aber den Beschwerden der ärmeren Theile des Landes, namentlich des Landgerichtes Ehrenberg, das vorzüglich davon betroffen ist und sich mit der größten Energie dagegen ausgesprochen hat, Rechnung zu tragen, glaubte der Ausschuß den Antrag stellen zu sollen, das bis zur definitiven Beschlußfassung die für das Landgericht Ehrenberg bestehenden Ausnahmsfälle fortzubestehen haben.

Herr Landrichter Hirn: Ich erlaube mir zu bemerken: Es möge die Erledigung dieser Anfrage von Seite des h. Ministeriums bejahend oder verneinend ausfallen, oder auf was immer für eine Weise, so dürfte der Aufschub der Berathung über das Bestehen oder Nichtbestehen des Getreideaufschlages noch keineswegs gerechtfertigt erscheinen; denn fällt die Beantwortung dieser Frage dahin aus, daß allenfalls eine Getreideeinfuhrzollerhebung stattfinden sollte, wenn der Getreideaufschlag von Tirol aufgehoben wird, so dürfte dem vielseitig angesprochenen Prinzipe der Rechtmäßigkeit des Getreideaufschlages noch keine Sanktion ertheilt seyn, sondern vielmehr es entfällt noch immer die Nothwendigkeit der Berathung im h. Kongresse über die Existenz oder Nichtexistenz des Getreideaufschlages, denn der h. Kongreß ist einmal schuldig, in seiner mit dem Prinzipe der Rechtmäßigkeit nicht vereinbarlichen Constitution dem Getreideaufschlage zu entsagen.

Fällt aber die Entscheidung dahin aus, daß allenfalls eine Getreideeinfuhrzollerhebung nicht Platz

greift, wenn der Getreideaufschlag aufgehoben wird, so haben wir durch diese Erledigung nichts gewonnen, vielmehr an der Zeit verloren, in Bezug auf die Berathung über diesen Gegenstand. Fällt die Erledigung unbestimmt aus, so ist nichts sachdienliches damit gewonnen. Ueberhaupt glaube ich, daß das Ministerium nicht in der Lage sey, hierüber eine befriedigende Erklärung geben zu können; denn eine Vorhersorge über die Anordnungen im Zolltariffe wird wohl nicht eine so leichte Sache seyn; dieses hängt von den Zeitereignissen, es hängt allenfalls von den deutschen und österreichischen Reichstagbeschlüssen ab. Bis diese gefaßt sind, haben wir noch lange zuzuwarten. Ueberhaupt scheint der Grund dieser Anfrage hauptsächlich darin zu liegen, daß man diese Anfrage als ein Auskunftsmittel ergreifen will, um desto länger diese wichtige Frage zu vertagen und mittlerweile die Gefälle zu erhalten.

Ich erlaube mir in meiner Pflicht aufmerksam zu machen auf die Anforderungen der gegenwärtigen Zeit. Sie fordert seit dem 15. März d. J., daß allen jenen Bedrückungen des Volkes eine schnelle Abhülfe werde, welche sich mit dem Prinzipe der Rechtmäßigkeit nicht vereinigen lassen und ich glaube, die Meisten der Herren Vertreter werden einverstanden seyn, daß dieses eine mit dem Prinzipe der Rechtmäßigkeit nicht wohl vereinbarliche Auflage sey; und nicht bloß die Herren Vertreter werden es wissen, sondern es wissen es auch die Contribuenten. Sie wissen, daß es eine Auflage ist, welche nicht wohl als sehr gerecht geschildert werden kann; sie wissen, daß es eine Auflage ist, auf die erste Klasse der nothwendigsten Bedürfnisse, nämlich auf Getreide; sie wissen, daß diese Auflage dem Approvisionsfonde zugeflossen ist, und daß derselbe von der ursprünglichen Bestimmung entrückt, nun zu Bauten verwendet worden ist, woran eben nicht die ärmsten Klassen allein Antheil gehabt haben; sie wissen, daß nun die Zeit gekommen ist zu verlangen, daß man endlich einmal solcher Bedrückungen los werden kann, vorausgesetzt, wie es auch vorauszusetzen ist, daß diese Auflage von der h. Regierung im Bezuge fortdauernd bis 1852 bestehen kann. Ich meinerseits glaube doch dieses anbringen zu sollen und den Antrag zu stellen, es möge diese Frage vorerst noch im Komité berathen und dann zur Berathung und Schlußfassung in den Congreß gebracht werden. Ich habe nicht die Absicht, dem h. Congresse Verlegenheiten zu bereiten, sondern nur dahin zu streben, um allenfalls den unheilbringenden Folgen eines Mißverständnisses von Seite der Contribuenten zu begegnen. Ich glaube auch sagen zu müssen, daß das segenvolle Wirken des h. Congresses und der Friede und Segen in Tirol hauptsächlich davon abhängen wird, wenn der h. Congreß vor Allem der Gerechtigkeit huldigt, wenn er die Gerechtigkeit pflegt, aber dieses nicht zu spät.

Herr Falkner: Der Herr Berichterstatter hat gesagt, daß man für das k. k. Landgericht Reutte Nachsicht tragen werde; es ist dort von andern Landgerichten, wie von Oberinnthal und Oetzthal nichts gesagt.

Herr Doktor Schuler. Ich habe auf diese etwas agitirende Rede des Herrn Abgeordneten Landrichters Hirn nur die Frage entgegen zu stellen: was thun wir denn, wenn wir also hier großmüthiger Weise auf einmal ex abrupto beschließen: Jetzt geben wir den Getreideaufschlag auf?

Wir haben eine Menge Beamte, die denn auch wollen im Prinzipe der Rechtmäßigkeit, das Herr Landrichter angerufen hat, noch forteristiren, leben und essen. Wir haben keine Mittel, sie zu pensioniren und zu erhalten, wir müssen sie daher dem Aerar auf Discretion überstellen. Das Aerar hat den Getreide-Einfuhrszoll, wie ich schon bemerkt habe, gerade um das alterum tantum in Tirol herabgesetzt im Gegenhalte zu den übrigen Provinzen, weil der Getreideaufschlag hier eingeführt werden soll, weil man uns gewissermaßen das kaiserliche Geschenk gemacht hat und gesagt: Ihr dürft einen Theil des vom Aerar zu behebenden Getreidezolles für Provinzialzwecke verwenden.

Dies ist der eigentliche Sinn unsers Getreideaufschlages.

Also frage ich, wenn wir nun diesen Getreideaufschlag auf einmal aufheben, wenn wir das Geschenk zurückweisen, das uns die Regierung damit gemacht hat, wenn wir die Beamten brodlos machen, und dem Aerar überstellen müssen, was ist das Natürlichste, als daß das Aerar sagt: cessante causa, cessat effectus, ich behebe wieder wie früher den Getreidezoll, wie ich ihn in allen andern Provinzen Oesterreichs erhebe.

Ich frage, was haben wir dann mit unserer Gerechtigkeit gewonnen? Nichts, als daß die Consumenten dasselbe bezahlen, und daß die Provinz für nützliche Provinzialzwecke eine beträchtliche Einnahme mir nichts dir nichts abgegeben hat.

Sie müssen immer bedenken, daß gegenüber dem Umstande, daß Tirol die Hälfte des gewöhnlichen ärarialischen Einfuhrzolls bezahlt, der ständische Aufschlag nichts anderes ist, als ein Geschenk, das die Regierung dem Lande Tirol gemacht hat zur eigenen Verwendung; anfangs zum Approvisionsfonde, dann zur Schuldentilgung, und zuletzt zu Straßenbauten, und dieses Geschenk wollen wir von uns weisen?

Ich glaube, es ist nothwendig und zweckmäßig, ja wir würden uns unverantwortlich gegen das Land benehmen, wenn wir dieses Geschenk fahren ließen, ohne uns versichert zu haben, daß es die Regierung nicht wieder aufhebt.

Herr Landrichter Hirn: Die Frage wird sich dann bei der Berathung über die Existenz oder Nichtexistenz des Getreideaufschlags schon weiter ergeben, wenn einmal ausgesprochen wird, der Getreideaufschlag soll aufhören.

Was an dessen Stelle gesetzt werden soll, wird die reifere Berathung ergeben. Ich kann diesen geeigneten Vorschlag auch nicht machen. Es wird Sache des Approvisionirungs-Komité seyn.

Wenn man aber den Getreideaufschlag als Geschenk schildern und rechtfertigen will, so meine ich, es sey um so nöthiger, daß man schnell dieses Geschenk aufhebe; denn mit einem Geschenke, woran blutiger Schweiß der Kontribuenten klebt, sollen wir uns nicht länger befassen.

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis: Ich erlaube mir auch einige Bemerkungen entgegen zu setzen, als Mitglied und Vorstand der früheren Stände.

Wie ist denn dieser Getreideaufschlag entstanden? Ist das etwa eine Auflage, welche die Regierung dem Lande aufgedrungen hat? Die Regierung ist es gewesen, welche diesen Aufschlag eingezogen hat, die Regierung ist es gewesen, welche darauf gedrungen hat, daß dieser Aufschlag für die Zukunft aufhöre, und die Stände sind es gewesen, welche auf dringendes Ansuchen und auf die dringenden Wünsche in allen Theilen des Landes darum gebethen haben, daß dieser Aufschlag künftig wieder behoben werde, um daraus die Straßen herzustellen. Dieses ist der Inhalt vielfacher Verhandlungen gewesen, die durch meine Hände gegangen sind.

Wie ich noch bei der Hofstelle gedient habe, und später in die Administration des Landes eingetreten bin, immer ist es das Land gewesen, das darauf von allen Seiten gedrungen hat, nicht die Regierung hat es gewollt, sie hat es mehr als einmal verweigert. Also wo ist hier eine Ungerechtigkeit in der Behebung? Das Land hat selbst diese Auflage angeregt, es hat seine Bitten auf dem Landtage wiederholt.

Wie ich 1841 hieher gekommen bin, war es der Gegenstand allgemeiner Wünsche an allen Orten, wo ich hingekommen bin; nur die Wiedereinführung oder Fortbelassung des Approvisionirungsfondes zur Herstellung der Straßen, weil man sich überzeugt hat, daß, wenn nicht die Straßen schnell hergestellt werden, das Land seinen Durchfuhrhandel verliert. Daß die Regierung nicht mehr als früher auf Herstellung der Straßen verwenden kann, hat man eingesehen. Erst vor sieben Jahren sind bedeutende Auslagen verwendet worden in Bezug auf die Wiederherstellung der Schönbergerstraße, wo die Regierung 600,000 fl. auf sich genommen hat. Damit war es noch nicht abgethan, es mußten noch größere Herstellungen stattfinden.

Da hat es sich darum gehandelt, eine Lokalquelle aufzufinden. Diese Quellen waren bald aufgezählt; man hätte den Zuschlag zur Grundsteuer rechnen müssen. Die Regierung hat zwar darauf hingewiesen, das Land hat aber nicht gewollt, es hat sich nicht mit neuen Wustungen befassen wollen, sondern vorgezogen, diese Auslagen mittels einer indirekten Steuer zu bestreiten. Wie es endlich den Ständen gelungen ist, und ich darf hinzusetzen in Folge meiner eingenen persönlichen Verwendung, war Jubel im ganzen Lande und allgemein ausgesprochener Dank, und so war es bis zum heurigen Jahre.

Ich habe bis zum Jahre 1848 nie Reklamationen gegen den Getreideaufschlag erhalten, und kann mir nicht denken, daß derselbe früher wirklich so drückend gewesen sey.

Herr Ruedorfer: Die Renitenz ist heuer von unserer Seite eine allgemeine, da der Getreideaufschlag besonders die armen Leute drückt, welche das Getreide auf dem Kopfe tragen. Unser Herr Landrichter war heuer selbst in großer Verlegenheit.

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis: Daß es im heurigen Jahre so war, will ich nicht läugnen; ich habe aber von der frühern Zeit gesprochen. Es war besonders die Theurung, welche im vorigen Jahre entstanden ist, und diese Auflage fühlbar gemacht hat. Dieses war früher nicht der

Fall, und das Land hat gefunden, daß diese Auflage im Verhältnisse zu ihrem großen Zwecke weniger fühlbar gewesen ist, als irgend eine Wustung oder ein Zuschlag zur direkten Steuer. Wenn nun das Land aus eigenem Willen sich eine Steuer auferlegt, wenn sich das Land im Wunsche aller Gegenden diesen Modus gefallen läßt, so erblicke ich nirgends eine Ungerechtigkeit in der Behebung. Es kömmt nur darauf an, daß das Land sein früheres Mandat wieder zurücknehme.

Ich weiß zwar nicht, in wie fern dieses der Wunsch aller Theile des Landes ist; ich höre nämlich bisher immer nur von einigen Gegenden des Oberinnthales, wo der Mangel an Getreide sich besonders fühlbar gemacht hat, und von Wälschtirol, welches den Aufschlag aus andern Gründen nicht mehr bestreiten will.

Wenn das Land dieses Mandat zurücknimmt, so habe ich nichts entgegen. Dann entsteht aber die Frage: wie will man denselben Zweck weiter verfolgen, und insbesondere auch für alle Beamte sorgen, welche man durch so viele Jahre dabei angestellt hat, und welche einen rechtmäßigen Anspruch auf Pension haben. Für diese muß auf andere Weise gesorgt werden.

Herr Landrichter Hirn: Ich bitte mich nicht mißverstehen zu wollen. Ich stritt nicht gegen die formelle Rechtmäßigkeit des Getreideaufschlages, sondern nur gegen das Prinzip dieser Auflage, und wenn die h. Versammlung über diesen Gegenstand durch eigene Berathung zum klaren Bewußtseyn kömmt, in wie fern diese Auflage noch fernerhin bestehen soll, mag die Abstimmung ausfallen wie sie wolle, so sind wir schon gerechtfertiget, und mehr gerechtfertiget, als wenn man eine solche Anfrage an das h. Ministerium stellen würde, deren eigentliche Bedeutung Jedermann schon auslegen kann und wird. Jedenfalls aber, mag die h. Versammlung stimmen wie sie wolle, wenn die Frage über die Existenz oder Nichtexistenz des Getreideaufschlages berathen, und zur Abstimmung gebracht wird, so haben wir, wie ich glaube, schon die Rechtfertigung für uns alle. Im andern Falle aber wären wir nicht so gerechtfertiget.

Herr Landrichter Schandl: Herr Kollega würden aber dadurch weder der Stadt, noch dem Landgerichte Klausen einen Dienst erweisen, denn diese tragen gegenwärtig nicht dazu bei.

Herr Landrichter Hirn: Ich will weder der Stadt Klausen, noch einer andern Stadt einen Dienst erweisen.

Unser Dienst ist die Vertretung der allgemeinen Landesinteressen; ich gehe nicht rechts noch links, nicht vorwärts noch rückwärts, sondern nur auf das, was noth thut.

Ich wiederhole daher nochmal: zuerst Gerechtigkeit pflegen, und dieß nicht zu spät.

Herr Ruedorfer: Ich möchte mir auf den Vortrag des Herrn Landrichters einige Bemerkungen erlauben.

Sie dürfen glauben, daß auch frühere Vertreter das Wohl des Landes im Auge gehabt haben. Der Approvisionirungsfond hat unter dem Grafen Chotek begonnen.

Anfänglich hat man ihn mit zwei Kreuzer erhoben, und dieses darum, um durch diesen Fond der Armuth, und bei Elementarfällen dem ganzen Lande Hülfe zu leisten. Später ist die große Schuldenlast aus den frühern schweren Jahren seit 1809 eingetreten. Viele Gemeinden haben gezittert, wie sie diesen Betrag wieder ausgleichen werden. Ich nenne hier nur das Landgericht Kitzbühel. Es sind dort über 200000 fl. Passiven gewesen. Damals, ich glaube es war im J. 1827 hat es sich darum gehandelt, den Getreideaufschlag von zwei auf fünf Kreuzer zu erhöhen. Ich war damals schon Vertreter im ständischen Körper. Ich lebe aber gerade in einer Gemeinde, wo wir in allen Thälern das Getreide immer mehr einführen müssen. Bei uns ist der Ackerbau sehr unbedeutend, und ich war gleichfalls in dieser Angst, wie die Vertreter des Oberinnthales schon ausgesprochen haben. Ich habe mir gedacht, es ist eine schwere Aufgabe, den Getreideeinfuhrzoll von zwei auf fünf Kreuzer zu erhöhen, und war dort gerade der einzige, welcher für drei Kreuzer gestimmt hat.

Ich habe mich bald überzeugt, daß dieses eine sehr wohlmeinende Verfügung der Stände war, und wir sogar verpflichtet gewesen wären, der Regierung für diese Gewährung zu danken.

Später haben sich die Verhältnisse geändert.

In unserer Umgebung sind die Eisenbahnen entstanden, man hat besorgt, den Transito zu verlieren. In diesem Augenblicke hat man sich angestrengt, diesen Transito fort zu erhalten, um das Wichtigste zu retten. Nun sieht man ein, daß die Straßen, welche wir gebaut haben, nicht dem Erfolge entsprechen

werden, wie wir gehofft hatten. Es ist die Valsuganerstraße, wenn das Projekt einer Eisenbahn von Verona wirklich zu Stande kommt, vergeblich gebaut. Der Approvisionirungsfond ist von den Ständen in der wohlmeinendsten Absicht aufrecht erhalten worden, und wir haben geglaubt, dem Lande etwas Gutes zu verschaffen.

Ob wir nun auf einmal dieses Gefälle aufgeben sollen, ist meine Ueberzeugung nicht.

Herr Landrichter Hirn: Ich wollte blos, daß diese Frage im Komité und im h. Congresse zur Berathung komme, und habe nur den Antrag dahin gestellt, daß an das h. Ministerium eine Anfrage zu leiten sey, weil es sich vorläufig um die Frage handelt, ob der Getreideaufschlag ferner noch bestehen soll oder nicht. Wenn im Congresse über das fernere Bestehen desselben berathen und abgestimmt werden will, und diese Anfrage dann an das Ministerium gestellt werden soll, habe ich auch nichts entgegen. Nur gegen diese Anfrage ereifere ich mich, weil sie nicht gerechtfertigt werden kann.

Herr Landrichter Schandl: Ich kenne keine indirekte Steuer, worin der Herr Kollega keine Ungerechtigkeit finden wird. Nehmen sie den Accis; es zahlt der Arme soviel als der Reiche.

Nehmen Sie die Vermögenssteuer, es wird dabei nicht darauf gesehen, wie viele Personen der Steuerpflichtige zu erhalten hat.

Herr Landrichter Hirn: Allerdings. Wenn wir uns überzeugt hätten, daß dieser Getreideaufschlag noch der gerechteste wäre, so mag es seyn. Allein hievon bin ich nicht überzeugt.

Herr Bürgermeister Feistenberger: Was gewinnen wir, wenn das Aerar denselben Zoll erhebt? Sollen wir nicht lieber dieses Gefälle für unser Land verwenden, als daß wir es in die allgemeine Staatskasse fließen lassen?

Wir sind ja gegen unsere eigenen Interessen, wenn wir verlangen, daß der Approvisionirungsfond aufgehoben werden soll.

Herr Landrichter Hirn: Wir dürfen nicht mit einem Auge allein schauen, sondern müssen sowohl auf die Berechtigten, als auf die Verpflichteten Rücksicht nehmen.

Wenn der h. Congreß beschließt, daß es bei dieser Auflage für die Zukunft verbleiben soll, so haben wir das Unsrige gethan. Daß wir aber über diese Frage so obenhin weggleiten sollen, um das Wichtigste zu verschweigen, meine ich nicht.

Herr Doktor Schuler: Als Berichterstatter muß ich mir eine Bemerkung erlauben. Ich begreife nicht, warum sich der Herr Abgeordnete gegen die Anfrage beim Finanzministerium ereifert.

Es hängt hievon erst unser Beschluß ab. Wenn das Finanzministerium sagt, daß die Zölle vom Aerar erhoben werden, so werden wir doch nicht so thöricht seyn, zu sagen, jetzt heben wir den Getreideaufschlag auf, damit ihn das Finanzministerium in seinen Sack stecken kann.

Von dieser Vorfrage hängt die ganze Erörterung ab. Wenn das Finanzministerium sagt, ohne Rücksicht auf die Behebung des Getreideaufschlages haben wir den Getreideeinfuhrszoll für Tirol herabgesetzt, so sind wir in der Lage, frei urtheilen zu können, ob wir den Getreideaufschlag mit Rücksicht auf die übrigen Provinzverhältnisse noch ferner beibehalten sollen.

Herr Landrichter Hirn: Ich habe meine Gründe schon angegeben, für den Fall einer günstigen oder ungünstigen Erläuterung, oder wenn von Seite des Aerars eine Zollerhöhung stattfinden sollte oder nicht.

Ich beziehe mich jedoch auf das bereits Gesagte, und halte dafür, daß jede Erledigung, mag sie ausfallen wie sie will, bezüglich des Getreideaufschlages noch keine Sanktion hat.

Herr Doktor Schuler Wir zeigen unsere Bereitwilligkeit, in die Frage einzugehen und allenfalls diese Opfer zu bringen, jedoch wollen wir uns versichert halten, daß wir die Opfer nicht umsonst bringen.

Herr Kerber: Wenn allenfalls der Getreideaufschlag wieder eingeführt würde, so könnte dadurch nur eine Gewaltthätigkeit hervorgerufen werden. Auf gütlichem Wege wird es kaum zu Stande kommen. Es sollte daher dieses einstweilen berücksichtiget werden, damit man ersieht, wie die gegenwärtigen Verhältnisse stehen, und daß es schwer seyn würde, in nächster Zeit einen Getreideaufschlag zu fordern. Wenn man aber ihn positiv fordern wollte, so könnte ich nicht gutstehen, ob es nicht zu Gewaltmaßregeln komme. Man sollte dieses doch bedenken, bevor man den Getreideaufschlag wieder neu einführen will.

Die Leute glauben überdies, daß nicht alle gleichmäßig besteuert sind; denn die einen Consumenten bauen das Getreide selbst und dürfen es nicht kaufen, und andere erübrigen sich selbst so viel, daß sie es verkaufen und sich bereichern.

Aus diesem geht hervor, daß die Leute Mißvergnügen zeigen, und glauben, daß sie mehr zahlen müssen, als sie schuldig sind.

Herr Landrichter Schandl: Wenn man sich mit solchen Drohungen abspeisen lassen wollte, so würde ich rathen, alle Steuern aufzuheben.

Herr Kerber: Se. Exzellenz der Herr Gouverneur wird die Vorstellung von unserm Landgerichte gelesen haben. Ich will dieses nur gesagt haben, damit, wenn die Belasteten sich einst beschweren, es nicht heiße, daß man es früher hätte sagen sollen.

Herr Doktor Schuler: Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, daß wir durch unsern Antrag die Bereitwilligkeit, in die Frage einzugehen und die nöthigen Opfer zu bringen, an den Tag legen, daß wir aber dabei uns nur versichern wollen, daß wir diese Opfer nicht umsonst bringen. Denn was ist für das Landgericht Ehrenberg gewonnen worden? Jetzt führen sie Getreide ein, frei vom ständischen Aufschlage.

Wenn wir den ständischen Aufschlag aufheben, und das Aerar den Getreideeinfuhrzoll erhebt, so haben sie nichts gewonnen. Man soll auf die Frage nicht eingehen, bevor nicht die Vorfrage entschieden ist.

Herr Präsident richtete an die Versammlung nachstehende Fragen:

1. Will die Versammlung diesen Gegenstand an das Komité zur nochmaligen Berathung verweisen? Beschluß: Nein.

2. Ob die Versammlung von der Finanzverwaltung eine Erklärung darüber verlangen wolle, ob sie, wenn der Getreideaufschlag aufgehoben würde, gesonnen sei, den Einfuhrzoll auf Getreide zu erhöhen? Beschluß durch Majorität: Ja.

3. Sollen bis zur definitiven Schlußfassung die für das Landgericht Ehrenberg getroffenen Ausnahmen fortbestehen? Beschluß durch Majorität: Ja.

Herr Doktor Schuler: Der zweite Punkt der Berathung betrifft die Lagerung des ständischen Getreides in Hall und Trient. Als sich das Radetzky'sche Armeekorps von Mailand gegen die Tiroler Gränze zurückziehen mußte, entstand sowohl auf Seite des Militärs, als auch des Landes die Besorgniß, daß, da für die nöthige Verproviantirung im Lande keine Vorsorge getroffen war, noch werden konnte, eine bedeutende Theurung und Mangel an Getreide entstehen könnte.

Man hat bei der damals errichteten Schutzdeputation beschlossen, hierin mögliche Abhülfe zu leisten, und es wurde auch ein eigener Komissär abeschickt, um in Baiern schleunigst Getreide einzukaufen.

Von diesem Getreide liegen 7500 Star in Trient und 15500 Star in Hall. Mittlerweile haben durch Vorkehrungen des Militärärars Zuschüsse an Getreide Statt gefunden.

Die Preise sind nachmals gewichen, so daß es nicht mehr möglich ist, dieses Getreide ohne einigen Verlust veräußern zu können. Es entsteht nun die Frage: was soll mit diesem in Trient und Hall lagernden Getreide geschehen?

Es wurde bereits von der h. Versammlung beschlossen, circa 1000 Staar für die Schützenkompagnien zu Brod verbacken zu lassen, wenn es zweckdienlich erscheinen sollte, solche Brodbackungen einzuleiten.

Der Antrag des Ausschusses geht nun mit Rücksicht auf die frühern Beschlüsse des Landtages dahin (wird gelesen). Es ist nämlich vorauszusehen, daß bei dem günstigen Stande der heurigen Ernte die Getreidepreise noch mehr sinken, und bei dem längern Auflagern dieser Getreidevorräthe der Verlust noch größer seyn werde, weßhalb der ständige Ausschuß zu ermächtigen wäre, für den vortheilhaftesten und bald möglichsten Verkauf der Getreidevorräthe zu sorgen, wenn Brodverbackungen für die Schützenkompagnien von Seite des Militärkommandos nicht als ausführbar und zweckmäßig erachtet würden.

Die Versammlung entschied sich für den Antrag des Komités.

Herr Doktor Schuler: Es liegt noch eine Bitte der Bäcker von Rattenberg vor, welche um Besteuerung des aus Baiern eingeführten Brodes bitten. Dieser Gegenstand ist in früheren Zeiten beim Kongresse schon oft zur Sprache gekommen, aber ebenso beharrlich von der Landesstelle abgewiesen wor-

den. Bei diesen so oft wiederholten vergeblichen Versuchen glaube ich, es sey nicht an der Zeit, diese Bitte wieder vorwörtlich an die Landesstelle gelangen zu lassen. Es läßt sich im Augenblicke nicht wohl voraussetzen, daß ein anderes Resultat erfolgen werde, als das bereits bekannte abschlägige, und es ist im Augenblicke nicht der Zeitpunkt, auf eine weitere Besteuerung des aus Baiern eingeführten Brodes anzutragen, nachdem der ganze Getreideaufschlag auf wackeligen Füßen steht.

Die Versammlung erklärte sich mit dem Antrage des Komités einverstanden.

Herr Doktor Schuler: Der letzte Gegenstand ist eine Einlage des Herrn Vertreters von Schwatz in Bezug auf das Zwangsarbeitshaus. Er hat in dieser Beziehung vier Beschwerdepunkte aufgestellt: (Wird gelesen.)

Seine Bitte geht daher dahin, daß künftighin im Zwangsarbeitshause nicht mehr rc. rc. (Wird gelesen.)

Diese Beschwerde ist nicht blos eine lokale von der Gemeinde Schwatz, sondern sie kömmt überall vor, wo man ein Zwangsarbeitshaus oder Zuchthaus hat, welches sich mit der Fabrikation von Artikeln für den täglichen Gebrauch befaßt. Es ist allerdings wahr, daß der steuerpflichtige Gewerbsmann nicht wohl mit derlei Anstalten konkurriren könne, in welchen die Arbeiter auf den niedersten Arbeitslohn gesetzt sind. Allein auf der andern Seite ist es auch im Interesse des Landes sehr schwierig, dem eingeführten Fabrikationszweige, welcher sich für die Anstalt als der vortheilhafteste erwiesen hat, eine andere Richtung zu geben.

Der Ausschuß hat daher geglaubt, es sey diese Vorstellung an das Landesgubernium zu leiten mit dem Ersuchen, die Zwangsarbeitshausverwaltung auf die Uebelstände aufmerksam zu machen, und dahin zu wirken, daß die Fabrikation im Hause selbst zunächst nur auf solche Gegenstände sich erstrecke, welche mit dem täglichen Gewerbsbetriebe der Professionisten in Schwatz nicht in Konflikt gerathen.

Damit hängt der zweite Punkt zusammen, welcher dieselbe Erledigung finden dürfte: (Wird gelesen.) Dieser Punkt wäre daher gleichfalls der Landesstelle zur geeigneten Bedachtnahme zuzuweisen.

Der dritte Antrag geht auf Errichtung eines freiwilligen Arbeitshauses. „Wenn man, sagt der Antragsteller, vom Zwangsarbeitshause rc. rc.“ (Wird gelesen.)

Es ist, wie ich glaube, nicht nöthig, in das Meritum dieses Antrages einzugehen, da vor der Hand die Umstände nicht von der Art sind, daß die Errichtung eines zweiten freiwilligen Arbeitshauses mit Rücksicht auf die disponibeln Mittel auch nur in der Möglichkeit läge.

Ich muß den Herrn Antragsteller überhaupt darauf aufmerksam machen, daß dieser Antrag zum Theil in Widerspruch steht mit den Uebelständen, die er im Punkte 1 und 2 gerügt hat, und welche aus dem Bestehen des Zwangsarbeitshauses für Schwatz hervorgehen. Ein zweites freiwilliges Arbeitshaus würde diese Uebelstände nicht nur nicht heben, sondern bedeutend vergrößern. Ich glaube, hierüber dürfte die Versammlung zur Tagesordnung übergehen.

„Großes Mißvergnügen,“ heißt es viertens rc. rc. (Wird gelesen.)

Der Antrag geht also dahin, man solle den Zwänglingen einen bestimmten Termin geben. Dieses verträgt sich durchaus nicht mit der Natur eines Zwangsarbeitshauses, das eine Besserungsanstalt seyn soll, und wo die Entlassung nicht von einer bestimmten Zeitdauer, sondern nur von der wahrnehmbaren moralischen Besserung abhängig gemacht werden kann. Es steht in dem Belieben eines jeden Zwänglings, seinen Aufenthalt im Arbeitshause zu verkürzen, wenn er zeigt, daß er sich gebessert hat, und künftig gut thun will.

Es widerstreitet also gänzlich der natürlichen Bestimmung eines Zwangsarbeitshauses, einen bestimmten Termin festzusetzen, innerhalb dessen der Zwängling entlassen werden müsse.

Die Versammlung trat dem Antrage des Komités bei.

Der Berichterstatter des Defensions-Komités, Baron v. Giovanelli, verlas hierauf seinen schriftlichen Vortrag über die diesem Komité zugewiesenen Anträge, worauf sich der Kongreß im Punkte 1 und 2 ohne Erinnerung dem Komité-Antrage anschloß.

Fortsetzung des Vortrages des Referenten im Ausschusse für das Defensionswesen (wurde verlesen). Es handelte sich um die Erlangung von brauchbaren Gewehren, Stutzen oder Kammerbüchsen.

Herr Doktor Schuler: 3 bis 4000 fl. sind viel zu wenig.

Herr Professor Albert Jäger: Wie viele Stücke können damit angekauft werden?

Herr Baron von Giovanelli: Das Stück kömmt auf 20 fl.

Herr Doktor Schuler: Jährlich 20000 fl. wären nicht zu viel.

Herr Baron von Giovanelli: Ja, wir haben aber immer die Aussicht, daß 3 bis 4000 Gewehre geschickt werden.

Herr Doktor Schuler: Wenn man schon einmal begehrt, muß man den Mund voller nehmen. Dann können wir mit unserer Wehrhaftmachung doch nicht warten, bis der Weltfriede geschlossen wird.

Herr Landrichter Hirn: Wenn wir aber 4000 Gewehre in Natura bekommen?

Herr Doktor Schuler: Es ist erst die Frage, ob wir sie bekommen, ob man sie nicht fürs Militär braucht.

Herr Prälat von Wilten: Se. kais. Hoheit haben die Versicherung gegeben, daß in dieser Beziehung Vorsorge getroffen werde.

Herr Baron von Giovanelli: Wir haben wohl schon Gewehre erhalten, die wir aber zum großen Theile nicht haben brauchen können.

Herr Landrichter Schandl: Ich würde lieber Gewehre begehren als Geld.

Herr Baron von Giovanelli: Wir kriegen auch die Gewehre nicht; denn was wir brauchen, sind Kammergewehre und Stutzen, und die sind nicht vorräthig. Wir haben auch Landesfabriken, die können sie besser herstellen, als andere. Es ist besser, wenn wir um einen Geldbetrag einkommen; wir haben Fabriken und sind im Stande, sie anzuschaffen, wenn Geld da ist.

Herr General-Referent: Wir haben jetzt drei Fabriken, hier, in Absam und in Bozen; ich glaube, wir werden jetzt schneller zum Ziele kommen, und zweckmäßiger, denn die Gewehre, die wir bisher erhalten, haben nichts getaugt. Der dringendste Bedarf ist wenigstens 3—4000 Gewehre, ich glaube, es sollte darauf gedrungen werden, daß wir diese erhalten und zwar zu zwei Drittel Kammergewehre und ein Drittel Stutzen, indem General Roßbach ausdrücklich erklärt, daß ein Glied mit Stutzen und zwei mit Kammergewehren versehen seyn sollen.

Die Versammlung stimmte einhellig bei.

Auf Umfrage wurde beschlossen, daß die Bitte in der Art gestellt werden soll, daß der Betrag von 20,000 fl. in Defensionsangelegenheiten verwendet werden sollen.

Mit dem vierten Antrag des Komités, bezüglich der Offiziersstellen im Kaiserjägerregimente, erklärte man sich mit dem Komité einverstanden.

(Hiemit schloß die Sitzung.)

XXIV. Sitzungsprotokoll

des konstituirenden Provinzial-Landtages vom 12. Juli 1848 Abends 5 Uhr.

(Unter dem Vorsitze und in Gegenwart der Mitglieder wie in der vormittägigen Sitzung.)

Der ständische General-Referent erstattete Vortrag über folgende Gegenstände:

1. Einschreiten der Diözesenschulen-Oberaufsicht in Brixen, daß die Verbesserung der Schullehrergehalte in den Städten und auf dem Lande bei der Regierung erwirkt werde.

Der Referent bemerkte, daß die Klage wegen unzureichender Besoldung des Lehrerpersonals eine allgemeine in der ganzen Monarchie sei, und daß dieses traurige Verhältniß beim Reichstage sicherlich zur Sprache kommen müsse.

Er stellte den Antrag, das Unterrichtsministerium von diesem Bestande der Klagen auch in Tirol, wo sie selbst noch mehr als anderwärts begründet sind, in Kenntniß zu setzen, und nachdrücklich um Abhilfe einzuschreiten. Die Versammlung erklärte sich hiemit —

Beschluß: Einverstanden.

2. Bitte der Vertreter des Oberinnthales, Falkner, Kerber, Vischer und Erd, um Einschreiten des Landtages, daß den dortigen Gemeinden der Tabakbau zum Behufe der Erzeugung des Bauernrauchtabaks bewilligt werde.

Der Referent bemerkte, daß dieser Tabakbau früher in den Gemeinden Oberinnthals ein an Quantität und Qualität geringes Produkt lieferte, und daß der Staatsverwaltung, da dieser Tabak niemals einen Artikel des Verkehrs bildete, sondern blos zur Consumtion des Erzeugers diente, auch jetzt kein empfindlicher Nachtheil zugehen würde, wenn jenen Gemeinden, wo vor der Einführung des Monopols der Tabak gebaut wurde, auch jetzt die Bewilligung hiezu ausnahmsweise in dem Umfange wie früher und nur auf den eigenen Bedarf beschränkt bleiben würde.

Der General-Referent stellte mithin den Antrag, in diesem Sinne beim Ministerium einzuschreiten, wenn aber darauf keine Rücksicht genommen werden könnte, nachdrücklich darauf zu dringen, daß allen jenen Grundbesitzern des Oberinnthales, die ehedem Tabak auf ihren Feldern angebaut haben, für den Entzug dieses Rechtes von der Staatsverwaltung eine billige Entschädigung bemessen und angewiesen werde, wie dies für die zwei italienischen Kreise bereits schon geschehen ist. Die Versammlung —

Beschluß: Genehmigte diesen Antrag in seinem ganzen Umfange.

3. Eingabe des Gubernial-Registratursadjuncten Doktor der Rechte, Johann Georg Wörz, womit derselbe dem Landtage ein Exemplar seines Werkes über „die Stolgebühren und das Bruderschaftswesen“ überreichte, und die Mittheilung machte, daß er zwei bedeutendere kirchenrechtliche Werke über „das Kirchenpatronat und das Placetum regium“ bereits im Manuscripte vollendet habe, zugleich auch sich bereit erklärte, aus verschiedenen Zweigen der vaterländischen Legislazion beim Beginne des künftigen Studienjahres an der hiesigen Hochschule Vorlesungen zu geben.

Der Referent bemerkte, daß das Streben des Verfassers, auf diese Art Nützliches zu fördern, lobenswerth und anzuerkennen sey, welche Anerkennung ihm mitzutheilen sey.

In Betreff der ausgesprochenen Absicht, an der hiesigen Hochschule über einzelne Theile des Provinzialrechtes Vorlesungen zu halten, liege außer dem Wirkungskreise des Landtages, weshalb dem Verfasser zu bedeuten wäre, in dieser Beziehung sich an die hierauf Einfluß nehmenden Organe zu wenden. Die Versammlung —

Beschluß: Trat diesem Antrage bei.

4. Ansuchen des Vertreters der Gemeinden der Landgerichte Schwaz und Hall außer der Stadt, daß die Bereitung von sogenannten Schweizerkäsen auf den Alpen des Unterinnthales, und der somit zu diesem Behufe durch Spekulanten im Großen betriebene Milchaufkauf und Handel mit diesen Käsen ins Ausland beschränkt werde.

Der Referent bemerkte, daß allerdings nicht zu verkennen sey, daß durch die Erzeugung und den Handel mit diesen Schweizerkäsen im Großen die Preise eines nothwendigen Lebensartikels, nämlich der Butter und des Schmalzes, fühlbar in die Höhe getrieben werden, und daß dabei besonders die ärmere Klasse nachtheilig getroffen werde. Indeß durch ein Verboth dieser Käseerzeugung würde die Freiheit des Alpenbesitzers beschränkt, die Eigenthumsrechte der Viehbesitzer verletzt und Vertragsverhältnisse gestört. Jedermann habe das Recht, innerhalb der Schranken des Gesetzes sein Besitzthum so zu benützen, wie es ihm beliebt. Dieses Recht sey ein unantastbares und unveräußerliches. Somit könne auch der Viehbesitzer aus seinem Milcherzeugnisse jenen Nutzen ziehen, der ihm nach seiner Ueberzeugung am besten zusagt. Die Einschränkung des Landwirthschaftsbetriebes widerstreite überdies allen national-ökonomischen Grundsätzen. Auch eine Erhöhung des Ausgangszolles von diesen Käsen, worauf ebenfalls angetragen sey, nütze nichts, weil das Quantum dieses Erzeugnisses von 800—1000 Centnern zu unbedeutend sey, als daß es auf das Ganze einen wesentlichen Einfluß nehmen könnte, und überdies, diese im Ganzen unbedeutende Quantität, wie bekannt, zum größten Theile innerhalb der Gränzen der Monarchie abgesetzt und verbraucht wird.

Der General-Referent trug darauf an, bezüglich dieses Antrages zur Tagesordnung überzugehen. Die Versammlung erklärte sich nach vorgängiger Besprechung dieses Gegenstandes, an welcher sich die Abgeordneten Christanell, Landrichter Schandl, Bürgermeister Feistenberger, Kink, Doktor Clemann, Doktor Schuler, v. Zallinger und Ruedorfer betheiligten, mit dem Antrage des General-Referenten —

Beschluß: Einverstanden.

5. Der Kommandant des hierortigen Kaiserjägerregimentsdepots stellt das Ansuchen, daß der Landtag einen Beitrag zur Erhaltung des Schießstandes auf dem Berge Isel gütig aussprechen möge, indem das Depot wegen gänzlichen Mangels an Fond die Auslagen zur Erhaltung desselben nicht zu bestreiten

84*

vermöge, die frühern Zuflüsse alle aufgehört haben, und diese Schießstätte sonach ihrem Verfalle zugehen würde.

Der General-Referent bemerkte, daß aus ständischen Mitteln ein Kapital von 2500 fl. in der Absicht fundirt worden sey, daß durch den 4prozentigen Zinsenertrag per 100 fl. die Schießübungen des vaterländischen Kaiserjägerregiments unterstützt werden können. Der eingetretenen Ereignisse wegen können diese Uebungen gegenwärtig nicht stattfinden. Er glaube aber, daß es sich rechtfertigen würde, daß der zu den Schießübungen bestimmte Betrag vor der Hand und bis das Regiment wieder in das Vaterland zurückkehrt, auf die Erhaltung des Militärschießstandes verwendet werde, worauf er auch den Antrag stellte, daß dieser Betrag anzuweisen sey, bis die Schießübungen wieder eintreten. Die Versammlung erklärte sich hiemit —

Beschluß: Einverstanden.

6. Eingabe des Doktor der Medizin und k. k. Professors der Thierheilkunde, Gustav Swoboda hier, um Vermittlung, daß ihm zu dem beabsichtigten ganzjährigen Vortrage über Thierseuchen, Hornviehkrankheiten aller Art, Zuchtkunde und Gesunderhaltungslehre, insbesondere in praktischer Beziehung ein entsprechendes Lokale verschafft, und ihm eine jährliche Dotation von 100 fl. C. M. gegeben werde, um alle Mittel in Anwendung bringen zu können, daß der Schüler besonders in Betreff der Hornviehkrankheiten praktisch gebildet werde.

Der General-Referent bemerkte, daß dem Landtage zur erwünschlichen Dotirung einer solchen Anstalt alle Mittel fehlen, und stellte den Antrag, diese Eingabe dem Landesgubernium mit dem Ersuchen mitzutheilen, jenen Gebrauch davon zu machen, der durch die Wichtigkeit dieses Gegenstandes für das Land gebothen erscheint. Die Versammlung —

Beschluß: Schloß sich diesem Antrage des Referenten an.

7. Bitte der Witwe Franziska Tollai, geborne Lechner, zu Eppan, um eine Unterstützung aus ständischen Mitteln, weil sie gänzlich mittellos sey, und ihr Gatte die goldene Tapferkeits-Medaille und das Armee-Ehrenkreuz besessen habe.

Beschluß: Nach dem Antrage des Referenten ist dieses Gesuch mit dem Bemerken abzulehnen, daß dem Landtage ein zu derlei Unterstützungen verwendbarer Fond nicht zu Gebothe steht.

8. Bitte des Vertreters der Gemeinden der Landgerichte Schwaz und Hall um die Einleitung zur wenigstens theilweisen Eröffnung der Silberbergwerke zu Schwatz.

Der General-Referent bemerkte, daß durch diese Bitte vor der Hand nichts Anderes beabsichtiget werde, als daß durch einsichtsvolle Techniker untersucht werden soll, ob es nicht im Interesse des Staates liege, das ehedem so reiche, nunmehr aber aufgelassene Bergwerk am Falkenstein bei Schwatz wieder zu eröffnen und in Betrieb zu nehmen.

Der Referent stellte somit den Antrag dieses Einschreiten des bemerkten Vertreters dem Minister zur Berücksichtigung nachdrücklich zu empfehlen. Die Versammlung —

Beschluß: Stimmte diesem Antrage bei.

9. Bitte des Rupert Kapeller zu Fieberbrunn, k. k. Landgerichtes Kitzbühel, um eine wenigstens theilweise Entschädigung im Gnadenwege wegen des ihm am 23. April l. J. abgebrannten Zuhauses zu Niederfilzboden, mit welchem er bis zum Schlusse des Jahres 1847 bei der tirolischen Brand-Assekuranz versichert war, aus welcher er jedoch mit 1. Jänner 1848 ausgetreten ist.

Beschluß: Nach dem Antrage des General-Referenten wurde dieses Ansuchen als unstatthaft zurückgewiesen.

10. Gesuch des Kapellmeisters der hierortigen Standschützen-Musikbande, Franz Rafael, um eine Gratifikation für die außerordentlichen seitherigen Dienste zu öffentlichen Zwecken.

Der General-Referent bemerkte, daß die Bemühungen und Anstrengungen des Musikkorps der hierortigen Standschützen seit längerer Zeit wirklich außerordentlich seyen. Es sey ihr Geschäft die durch Innsbruck rückenden Schützenkompagnien mit Musik ein- und hinauszubegleiten, was sich seit Wochen beinahe alle Tage einmal, ja auch öfter des Tages erneuere. Die Anwesenheit des allerhöchsten Hofes lege ihnen des Anstandes halber die Verpflichtung auf, die auf- und abziehende Burgwache mit Musik zu begleiten. Dadurch gehen ihnen mancherlei Nachtheile, hauptsächlich aber als größtentheils Gewerbtreibenden der empfindlichste Zeitverlust zu. Es sey daher nicht mehr als billig, dieser braven Musikbande eine angemessene Remuneration zukommen zu lassen.

Der Referent stellte den Antrag, der Musikbande 100 fl. aus dem ältern Defensionsfonde zu geben, für Erfolgung von weitern 100 fl. aber beim Defensions-Komité einzuschreiten, was sich leicht rechtfertigen lasse. Ferners sey der Herr Landeschef, Abgeordneter Graf Brandis, zu ersuchen, auch bei Hofe sein Vorwort einzulegen, daß der Bande eine Erkenntlichkeit zukomme. Sollte dies aber nicht den gewünschten Erfolg haben, wären der Musikbande 150 fl. aus dem ältern Defensions-Aversum flüssig zu machen, für weitere 150 fl. aber beim Defensions-Komité einzuschreiten, so daß ihr 300 fl. zukommen.

Nachdem hierüber noch die Abgeordneten Doktor Schuler, Graf Künigl, Landrichter Schandl und Klemens Graf Brandis gesprochen hatten, erklärte sich die Versammlung mit dem Antrage des General-Referenten —

Beschluß: Einverstanden.

Hierauf erstattete der Abgeordnete Prälat von Wilten seinen Vortrag über die Errichtung einer technischen Schule hier zu Innsbruck. Das Referat liegt dem Protokolle bei.

Der Berichterstatter stellte den Antrag der Staatsverwaltung in Betreff der Kosten zu bemerken, daß die Stände bereit sind, einen Theil derselben zu übernehmen, wenn bei Bemessung der künftigen ständischen Dotation darauf Rücksicht genommen, und selbe um dies erhöht würde.

Doktor Schuler stellte dann den Antrag, vorerst blos den ersten Kurs dieser Schule ins Leben treten zu lassen, und zwar dadurch, daß der vorhandene Lehrkörper oder unterrichtete Leute der Stadt Innsbruck gegen eine mäßige Remuneration die provisorische Leitung als Lehrer vor der Hand übernehmen. Die Mittel hiezu könnten Anfangs unter uns aufgebracht werden, auch die Stadt Innsbruck dürfte geneigt seyn, hiefür etwas zu thun. Es entspann sich hierüber eine Diskussion, in welcher der Berichterstatter und die Abgeordneten Doktor Schuler, Aigner, Falkner, Kink, Graf Brandis sich betheiligten.

Der Präsident stellte dann folgende Fragen:

1. Beschließt die Versammlung, den Plan der Errichtung einer technischen Schule hier dem Ministerium gutheißend vorzulegen, zugleich aber darauf hinzudeuten, daß der erste Lehrkurs sofort ins Leben treten werde?

Beschluß: Ja.

2. Ist die Versammlung einverstanden, zum Behufe der Errichtung und Erhaltung einer technischen Schule einen Beitrag zu gewähren, wenn die anfänglich angesprochene Domestikalsumme von 65,000 fl. auf den Betrag von 70,000 fl. erhöht wird?

Beschluß: Ja.

Hierauf verlas der Abgeordnete Doktor Clemann einen schriftlichen Vortrag über die Nothwendigkeit der Aufhebung des Hausirhandels. Dieser Vortrag liegt dem Protokolle bei.

Dieser Vortrag hatte eine längere Debatte zur Folge. Es sprachen hierüber die Abgeordneten Bürgermeister Oberkircher, Haller, Professor Albert Jäger, Doktor Schuler, Graf Brandis, Landrichter Hirn, Kanonikus Habtmann.

Nach umständlicher Besprechung des Gegenstandes stellte der Präsident die Umfrage über den Antrag des Abgeordneten Doktor Schuler: Soll der Hausirhandel auf die strengeren Bestimmungen des Patentes beschränkt, und dabei der Betrieb von schädlichen oder unnützen Artikeln allein verbothen werden? Die Versammlung —

Beschluß: Ging auf diesen Antrag nicht ein.

Zweite Frage: Soll den Hausirern fortan blos gestattet werden, die Märkte an den verschiedenen Orten des Landes zu besuchen, soll aber der Hausirhandel in seinem Betriebe von Haus zu Haus abgestellt werden?

Beschluß: Mit großer Stimmenmehrheit: Ja.

Dritte Frage: Sollen in Betreff der Bewohner des Thales Deffereggen und des Thales Gröden Erleichterungen gestattet werden?

Beschluß: Ja.

Hierauf bemerkte der Präsident, daß von den Gegenständen, die noch nicht zur Berathung gekommen sind, das Gemeindegesetz als das bei weitem wichtigste obenan stehe. Er ersuchte den Berichterstatter des Ausschusses, Landrichter Schandl, anzugeben, welchen Gang die Verhandlung zu nehmen habe, und auf welche Art zunächst zu einem günstigen Resultate zu gelangen sey?

Der Berichterstatter Landrichter Schandl bemerkte, daß er den Entwurf eines Gemeindegesetzes in 78 Paragraphen zusammengestellt habe, der nun in mehreren Exemplaren gedruckt vorliege, und bereits in den Händen der Landtagsmitglieder sey.

Es wäre sehr wünschenswerth, wenn dieser Entwurf sogleich hätte berathen und darüber abgestimmt werden können. Allein es erscheine ihm über diesen, das künftige Aufblühen jeder noch kleinen Kommune bedingenden Gesetzesvorschlag höchst nothwendig, daß darüber die Magistrate und die Landgemeinden durch die Landgerichte über diesen Entwurf Punkt für Punkt vernommen werden. Es sollen daher noch mehrere Exemplare dieses Entwurfs in Druck gelegt und allgemein im Lande vertheilt werden. Den Magistraten und Landgerichten soll dann ein Termin von sechs Wochen zur Abgabe ihrer Erinnerungen und Meinungen gegeben, und es dann dem größern ständigen Ausschusse überlassen werden, den Entwurf und die Bemerkungen und Wahrnehmungen hiezu in Revision zu nehmen und dem Ministerium vorzulegen.

Der Abgeordnete Doktor Schuler erklärte sich mit diesem Vorschlage in soweit einverstanden, daß der ständige Ausschuß die durch obige Anordnung eingekommenen Materialien sammle, vorbereite und den Entwurf weiter ausarbeite, nicht aber darüber berathen und beschließen soll, sondern daß dieses der darüber wieder zusammentretende Landtag allein thun soll.

Nachdem hierüber noch der Bürgermeister Haller und der Landrichter Schandl gesprochen hatten, faßte die Versammlung den —

Beschluß: Den vorgelegten Entwurf einer Gemeindeverfassung möglichst zu verbreiten und hierüber berathen zu lassen. Wenn er dann mit den betreffenden Bemerkungen und Erklärungen zurückgekommen sey, wäre er vorzubereiten und dem künftigen Kongresse zur Beschlußnahme vorzulegen.

Hierauf wurde zur Besprechung über den Entwurf eines Forstgesetzes geschritten.

Der Berichterstatter des Ausschusses, Freiherr v. Sternbach bemerkte, daß dem Komité der Entwurf eines Forstgesetzes mitgetheilt worden sey, der nach den frühern Vorschriften behandelt wurde. Das Komité sey der Meinung gewesen, daß einerseits diese frühern Vorschriften nicht mehr tauglich sind, andererseits aber, daß man ebenfalls die Gemeinden und Gerichte um ihre Meinung hierüber befragen müsse, ehe hierüber die Berathung gepflogen werden könne.

Der General-Referent von Luttenotti bemerkte über die Aeußerung des Abgeordneten Grafen von Brandis, daß der Regierung nicht zugemuthet werden könne, ihren eigenen Entwurf den Landgerichten zur neuerlichen Berathung hinauszugeben, daß dieses doch nothwendig seyn dürfte, denn beim Entwurfe dieses Gesetzes seyen die Behörden gewesen, wie sie gegenwärtig noch sind, wie sie aber in Zukunft vielleicht nicht mehr bestehen. Die Umarbeitung des Gesetzes dürfte nothwendig seyn, weil wir nicht wissen, ob wir künftig noch Kreisämter haben, und welchen Einfluß das Gubernium haben wird; deshalb sei es zweckmäßig, vorläufig wenigstens, die Grundbestimmungen über die Organisation dieser Behörden abzuwarten, denn früher wisse man nicht, wer auf die Aufrechthaltung dieses Gesetzes Einfluß haben kann, und ebenso sey durch das Gemeindegesetz erst zu bestimmen, welchen Einfluß die Gemeinden auf das Forstwesen auszuüben haben. Nach längerer Verhandlung, an welcher auch noch die Abgeordneten Landrichter Hirn und Graf Künigl Theil nahmen, faßte die Versammlung den —

Beschluß: Die wichtigsten Bestimmungen des neuen, von der Regierung entworfenen Forstgesetzes provisorisch zur Erzielung einer Forstaufsicht einzuführen, unbeschadet der Aenderungen, die in der Folge mit diesem Gesetze vorgenommen werden und einzutreten haben.

Der Präsident bemerkte hierauf, daß aus dem, was noch berathen werden soll, die Nothwendigkeit hervorgehe, sich damit zu beschäftigen, sobald der geeignete Zeitpunkt eintrete. Es liege außerdem in den Zeitverhältnissen und sey nothwendig, das gesetzliche Organ des Landes in die Lage zu setzen, sich schnell wieder versammeln zu können.

Der Präsident stellte demnach den Antrag, den Landtag einstweilen zu vertagen, damit er in solchen Fällen unmittelbar wieder zusammenberufen werden kann. Die Versammlung erklärte sich hiemit —

Beschluß: Einverstanden.

Und der Präsident erklärte in Folge dieses Beschlusses den Landtag für vertagt.

(Schluß der Sitzung um 8¼ Uhr Abends.)

Wolkenstein.

Künigl.

Wassermann, Schriftführer.

(1. Beilage zum vier und zwanzigsten Sitzungsprotoll.)

Vermöge Kongressualbeschluß vom 6. d. M. wurde der Organisationsplan der zu Innsbruck zu errichtenden, von Sr. Majestät schon im Jahre 1844, auf Bitte der Stände genehmigten technischen Schule über Rücksprache mit den Abgeordneten der Stadt Innsbruck, zur nähern Prüfung und sohinigen Berichterstattung an den h. Kongreß übergeben.

Da ich diese Akten erst gestern mit der mündlichen Bemerkung des Herrn Doktor Schuler erhielt, daß das Institut vorderhand nur auf das erste Jahr des beantragten vierjährigen Kurses beschränkt werden sollte: und zwar aus dem Grunde, weil erst die neue Organisation des allgemeinen Lehrplanes der Gymnasial-, philosophischen- und Fachstudien abgewartet werden müsse, so glaube ich dagegen bemerken zu sollen, daß von Seite des Ministeriums des Unterrichtes auch auf die Errichtung des ersten Kurses schwerlich eingegangen werden dürfte, ehe nicht der ganze Plan vorgelegt, und die Frage, ob, und auf welchen Beitrag zur Deckung der Kosten von Seite des Stadtmagistrates Innsbruck und der Stände gerechnet werden könne.

An dieser Klippe scheiterte bisher die wirkliche Aus- und Einführung des befraglichen Planes, indem weder der Stadtmagistrat, noch die Stände sich zu einem Beitrage herbeilassen, sondern den ganzen, auf 7900 fl. präliminirten Aufwand auf den Staatsschatz verweisen wollten. Die Stände entschuldigten die Ablehnung eines solchen Beitrags durch den Umstand, daß sie, wie in der allerhöchsten Resolution vom 24. Februar 1847 vorausgesetzt wurde, hierzu kein eigenthümliches disponibles Vermögen besäßen.

Wenn nun aber, nach der neuen Verfassung, die Stände einen jährlichen Aversualbetrag zur Bestreitung ihrer Auslagen als Grundlage zur Bildung eines künftigen Domestikalfondes erhalten sollen, so ist hiemit denselben die Möglichkeit eines Beitrags zur technischen Schule darin gegeben, daß sie bei der Bemessung des jährlichen Domestikalpauschale darauf Rücksicht nehmen, und den Ziffer derselben so stellen können, daß zur Realisirung dieses höchst nützlichen Institutes ein verhältnißmäßiger ständischer Beitrag in Aussicht gestellt werden könnte. Was den Stadtmagistrat von Innsbruck betrifft, ist mir unbekannt, ob, und welchen Beitrag derselbe aus städtischen Mitteln zu leisten in der Lage oder geneigt sein dürfte.

Das Deficit des benöthigten Aufwandes, nebst Anweisung, Adaptirung und Einhaltung des benöthigten Lokales müßte jedenfalls von der Regierung in Anspruch genommen werden.

Was den vom Herrn Sekretär des landwirthschaftlichen Vereines verfaßten Plan betrifft, bekennet derselbe selbst in seiner Einlage vom 30. April d. J., daß er im Drange der auf ihn losstürmenden Geschäfte nur einige Augenblicke gefunden habe, um seine Ideen zu Papier zu bringen.

Eben dasselbe muß auch der Berichterstatter zu seiner Entschuldigung sagen, und es wird daher nichts anders erübrigen, als den Plan zur reifen Durchsicht und Berathung dem ständischen Verwaltungsausschusse zuzuweisen, der seiner Zeit dem hohen Kongresse hierüber Bericht zu erstatten hätte. Was aber vorläufig dem hohen Kongresse zur Beschlußfassung vorzulegen seyn dürfte, konzentrirt sich auf folgende drei Fragen.

I. Will der hohe Kongreß jeden Beitrag zur technischen Schule, wie früher, auch jetzt noch ablehnen?

II. Will der hohe Kongreß einen Betrag aus dem künftigen Domestikalfonde in Aussicht stellen, und welchen?

III. Will der hohe Kongreß sich vor der Hand nur auf Einführung des ersten Lehrkurses beschränken?

In dieser Beziehung erlaube ich mir zu bemerken, daß nach dem vorliegenden Plane der erste Jahrgang folgende Gegenstände aufzunehmen hätte.

a. Arithmetik und Algebra in	10 Stunden.
b. Kaufmännische Buchhaltung mit stylistischen Uebungen und Geographie	5 "
c. Schönschreiben	8 "
d. Zeichnen	10 "

Für a. Lehrer . .	800 fl.
" b. Gehilfe . .	400 "
" c. Kaligraph . .	400 "
" d. Zeichner . .	600 "

Der Berichterstatter spricht sich in erster Beziehung verneinend, in der zweiten bejahend, doch nur bedingnißweise bejahend aus, wenn nämlich dem ständischen Körper ein solches Domestikal-Aversum bemessen wird, daß dasselbe hinreicht, nebst allen übrigen Auslagen auch diesen Beitrag leisten zu können. Hiezu wird also erfordert, daß die dermalige und auch für die Zukunft beantragte Dotationssumme von 65000 auf 70000 fl. erhöht werde, in welchem Falle ein Beitrag von 4—5000 fl. für die technische Schule, wenn sie einst in das Leben tritt, von den Ständen bewilligt werden könnte.

(2. Beilage zum vier und zwanzigsten Sitzungsprotokoll.)

Hohe Versammlung!

Schon seit einiger Zeit ließen sich vielfältige Klagen gegen den Hausirhandel hören, und insbesondere stellte der Innsbrucker Handelsstand schon im Jahre 1844 auf Anfrage der hohen Hofstellen den dringenden Antrag um baldigste gänzliche Aufhebung desselben.

Diese Vorstellung erfreute sich bisher gar keiner Erledigung, weßhalb, und da die Mißstände des Hausirhandels eher zu- als abnehmen, mehrere Abgeordnete zu diesem hohen Kongresse das Desiderium um Aufhebung des Hausirhandels theils schon einbrachten, theils noch einbringen wollten; und dies ist die Veranlassung dieses Vortrages, worin ich die Mißstände des Hausirhandels zu beleuchten suchen werde.

Diese Mißstände scheinen zwar schon der hohen Staatsverwaltung als wichtig vorgeschwebt zu haben. Darauf deuten die Hofkammer-Verordnungen vom 14. Februar und vom 13. Juni 1838 hin, welche ausdrücklich die allmälige Einschränkung des Hausirhandels verfügen, und selbst der im Jahre 1844 heruntergelangte Auftrag, über die Aufhebung des Hausirhandels einen begründeten Bericht zu erstatten, läßt keinen Zweifel, daß der Fortbestand dieser Handelsabtheilung bei der Regierung in Frage gestellt wurde.

Der Hausirhandel ist der Verkaufsansboth von Waaren im Detail von Haus zu Haus. Er ist eine Unregelmäßigkeit von Handelsbefugniß, ein Auswuchs im Handelsgewerbswesen. Die Frage über die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit des Hausirhandels läßt sich offenbar von zwei Seiten beleuchten:

1. Wenn man die Gründe würdigt, welche für ihn sprechen dürften; und 2. wenn man die Mißstände, die er in seinem Gefolge hat, heraushebt.

Ich beginne mit der Beleuchtung der für den Hausirhandel sprechenden Gründe, da sie zum Theile auch die Berührung der Mißstände mit sich führt.

Für den Fortbestand des Hausirhandels soll 1. die Rücksicht sprechen, daß durch denselben die Erzeugnisse der inländischen Fabriken in alle, noch so entfernten und abgelegenen Theile des Staates verbreitet werden, wodurch die Kenntniß der Fabrikate verbreitet, und der Absatz derselben belebt wird. Dieser Grund bezieht sich aber nur auf Erzeugnisse von Fabriken, nicht auf andere Waaren.

Es mag wohl zur Zeit, als in Oesterreich das Protibitivsystem eingeführt wurde, zweckmäßig geschienen haben, den Hausirhandel zu unterstützen, um auf diesem Wege die Erzeugnisse der österreichischen Fabrikate Jedermann bekannt zu machen, um so schnell möglich österreichische Fabrikate an die Stelle der ausländischen Waaren zu schaffen. Allein dieser Zweck ist nun nach mehr als 60jähriger, und selbst in Tirol nach mehr als 30jähriger Dauer dieses Verhältnisses längst, und nun auch auf viel soliderem Wege erreicht.

Nach den bestehenden Gesetzen hat jede privilegirte Fabrik das Recht, in der Hauptstadt jeder Provinz eine Niederlage zu errichten, und ein Verkaufsgewölbe zu halten. Ferner steht jeder Fabrik frei, die Märkte mit ihren Waaren zu besuchen. Schon durch das, durch die gesetzlich bestehende zahlreiche Concurrenz von Handelsgewerben herbeigeführte Streben der Handelsmänner, durch unmittelbaren Besuch der Fabriken und deren Niederlagen, und durch unmittelbaren Einkauf in denselben die billigsten Einkaufspreise bei der größten Auswahl aller Qualität zu erzielen, sorgte für die ausgedehnteste Bekanntmachung der Fabrikserzeugnisse.

Musterzusendungen, reisende Comis und Kundmachungen aller Art brachten und bringen alle Fabrikate zu einer Publicität, die nichts mehr zu wünschen übrig läßt.

Jeder Handelsmann in der Stadt, so wie auf dem Lande, ja selbst sehr viele Krämer kennen nun sehr wohl die inländischen Fabriken, aus welchen sie ihren Bedarf auf das zweckmäßigste beziehen, so wie kein Thal so entlegen ist, daß nicht die Bewohner desselben von Zeit zu Zeit in die Stadt oder auf einen Markt kämen, wo ihnen weit mehr Waaren zur Auswahl gebothen werden, als irgend ein Hausirer vermöchte.

Dagegen würde man heutzutage durch jene Waaren, welche der Hausirer herumschleppt, eine traurige Bekanntschaft mit den österreichischen Fabriken machen; denn es ist notorisch, daß der Hausirer nur die durchweg schlechteste, tadelhafte, makulirte, auf den Schein berechnete Waare bezieht, wodurch sich wohl keine Fabrik empfiehlt. Vielmehr ist gerade dieser Umstand, daß durch die theilweise unsoliden Bemühungen, durch die unrichtigen Vorspieglungen der Hausirer, und durch die Leichtgläubigkeit der Abnehmer so manche fehlerhafte und schlechte Waare ihren Absatz findet, Schuld, daß manche Fabriken hierauf ihre Spekulation gründen, und absichtlich ihre Waaren auf den Schein fabriziren. Man kann behaupten, daß bei den meisten, zum Hausirhandel bestimmten Waaren das Innere des Stückes gegen das Schaublatt um 15 bis 20 Prozent in der Qualität abweiche. Sollte die Verbreitung solcher Fabrikate zum Nachtheile des Publikums wohl eine Unterstützung verdienen? Der solide Fabrikant verwünscht heutzutage in der Regel den Absatz an den Hausirer, dessen Bezahlungen er in der Ferne suchen, und auf dessen Abnahme er sich nicht verlassen kann, der zudem keine Waarenkenntnisse besitzt, und nur den Preis als den einzigen Bestimmungsgrund des Geschäftes kennt.

2. Als fernerer Grund für Aufrechthaltung des Hausirhandels wird angeführt, daß durch denselben auch der entlegenste Staatsbürger in die Lage komme, sich mit den, für seine Verhältnisse nothwendigen Waaren zu versehen.

Allein gerade die Bedienung des Publikums wird durch den Hausirhandel am schlechtesten versehen. Der Hausirer bringt dem Publikum nur die schlechteste Waare, ohne Auswahl, meistens zur unrechten Zeit.

Da der Hausirer bei seinem herumziehenden Leben einer jeden Verantwortlichkeit vor dem Publikum entgeht, ist die Lockung zu unredlichem Verfahren beim Verkaufe zu groß. Hat der Hausirer durch seine Worte und Vorspieglungen das Stück an Mann gebracht, so mögen hintendrein Gebrechen entdeckt werden, welche wollen, es gibt dagegen keine Beschwerde, keine Abhülfe mehr; die auf den Schein fabrizirte Waare ist an Mann gebracht.

Es ist natürlich, daß daher auf diesem Wege nur schlechte Waare in die Hände des Publikums geräth; und zwar um so mehr, als der in sein Thal hineingebannte Landmann keine Kenntniß von dem Werthe der Waaren, von der Qualität derselben, und von so vielen andern, gegen den Hausirer nöthigen Vorsichten hat. Zudem bedarf das Publikum und selbst der Landmann weit mehr Waaren, als der Hausirer biethen kann. Sehr viele Waaren sind dem Hausirer entzogen; gewöhnlich sind es nur einzelne Artikel, deren Absatz ein Hausirer sucht, und selbst hierin hat er keine besondere Auswahl, da der Hausirer den ganzen Kram selbst mitschleppen soll. Es ist daher klar, daß für die Bedürfnisse des Publikums, selbst auf dem Lande, auf andere Art gesorgt werden muß. Dies geschieht durch die Krämer und Märkte. Der Krämer ist es, und der Handelsmann auf dem Lande, welcher allein die Bedürfnisse des Publikums auf das zweckmäßigste befriedigt, der alle jene Waaren führt, welche der Landmann bedarf, die ihm auch das ganze Jahr, für jeden eintretenden Fall des Bedarfes zu Gebothe stehen. Die Krämer und Handelsleute bleiben für ihre abgegebene Waare verantwortlich, sie können ihre Kunden nicht überbiethen, während sie selbst in ihrem eigenen Interesse die Bedürfnisse ihrer Gegend genau kennen lernen und zu befriedigen suchen. Wäre dem Krämer und Handelsmann auf dem Lande nicht der Absatz in manchen Artikeln durch den Hausirer unsicher gemacht, so würde es in seinem Interesse liegen, eine größere Auswahl von Waaren zu halten, und dem Publikum würde nichts mehr zu wünschen übrig bleiben. Es gibt wohl kaum eine Gemeinde, wäre es auch in einem noch so entlegenen Thal, die sich nicht einer oder mehrerer Krämereien erfreute. Die k. k. Kameralbehörden sind im Stande, durch die Krämer den Tabak bis in das letzte Haus des Thales, bis zum letzten Mann in der Sennhütte abzusetzen, warum sollte dies nicht auch rücksichtlich anderer Waaren der Fall seyn können, die dem Krämer doch noch etwas mehr Gewinn versprechen, als der Tabak?

Zudem sind in Tirol aller Orten des nöthigen Viehhandels wegen zahlreiche Märkte, und man

kann wohl sagen, es gibt wenige Gemeinden im Lande, die nicht einen oder mehrere Märkte halten, die von gemischten Waarenhändlern und Handelsleuten der mehr oder minder entfernten Nachbarschaft besucht werden. Hiedurch wird für alle mögliche Bedürfnisse des Landmanns ohne Dazwischenkunft und ohne den Mangel des Hausirhandels gesorgt. Daß dies in der Stadt noch mehr der Fall sey, brauche ich wohl nicht zu erwähnen. Daß es aber in der Stadt erst des Hausirers bedürfe, um das Publikum gut zu bedienen, wird wohl niemand im Ernste behaupten wollen.

3. Führt man als sehr wichtigen Grund an, daß durch den Hausirhandel vielen Personen ein Erwerb gebothen werde, den sie sonst nicht hätten.

Man könnte hierüber schon in vorhinein fragen, kann eine Erwerbart, die von so vielen Mißständen und Unfügen begleitet ist, vom Staate noch geduldet werden, selbst wenn der Hausirer einen Erwerb hätte?

Allein den Erwerb, den der redliche Hausirer findet, ist wohl kaum einer Unterstützung werth.

Ich glaube, daß mit Recht bezweifelt werden muß, ob nicht die Anzahl derjenigen, welche sich durch den Hausirhandel etwas erwerben, noch von der Anzahl jener, die ihr weniges Vermögen zusetzen oder durchbringen, und auch noch das Vermögen ihrer Gläubiger vergeuden, und die ungemessensten Concurse nach sich ziehen, überwogen werde.

Wenn der Hausirer nicht schon in der Lage ist, Märkte zu besuchen, so ist sein Verdienst so beschränkt, daß er vielfältig am Hungertuche nagen muß, oder auf Kosten seiner Gläubiger lebt. Ist er aber auch Märktebesucher, so ist er nicht blos Hausirer, sondern, wenn ich mich ausdrücken darf, Fierant, und der Hauptverdienst fließt ihm aus letzterem Geschäfte zu. Durch die Aufhebung des Hausirhandels wird dem Institute der Krämer und gemischten Waarenhändler eine bedeutende Stärkung zugehen, und viele Hausirer könnten sich diesen Zweigen zuwenden, wenn ihnen an solider Beschäftigung gelegen wäre. Ist der Hausirer zur Ausübung eines Handelszweiges geeignet, so kann er sich auch als Handelsmann oder Krämer niederlassen; wo nicht, so ist es ohnehin traurig, daß einer solchen Person, ohne daß sie die zum Handel nöthigen Kenntnisse und Eigenschaften besitze, dennoch ein Handelszweig anvertraut werden soll.

Allein wie häufig sind die Hausirer nicht Individuen, welche zu arbeitsscheu sind, um sich einer geregelten körperlichen oder geistigen Beschäftigung hinzugeben, die eine vagabunde und unordentliche, der Sittlichkeit und Redlichkeit äußerst gefährliche Lebensweise vorziehen und einen Erwerbszweig ergreifen, zu dem sie nicht durch Beruf, oder durch die in der Jugend erworbenen Vorkenntnisse, sondern durch die Lockungen eines leichten Lebens bestimmt werden. Oder soll vielleicht der Umstand, daß Hausirpatente nur an solche Individuen verliehen werden sollen, welche gute Zeugnisse über ihre Moralität beibringen, der Schild seyn, daß kein Hausirer seine Abnehmer übervortheile, daß er seine Verbindlichkeiten gegen die Fabriken und Handelsleute erfülle; daß er sich immer nüchtern und sittsam benehme? Die Lockungen zu Abwegen sind zu groß für den Hausirer, und er müßte mehr Engel als Mensch seyn, um denselben zu widerstehen, während doch die gewöhnlichen Gründe, die ihn zu diesem Beruf führen, auf menschliche Schwachheiten deuten. Vielleicht hört man, daß mancher dieses Standes in neuerer Zeit den Strafgesetzen verfiel.

4. Endlich finden es einige der Mühe werth, die Einnahme in Anschlag zu bringen, welche dem Staate von den Hausirern zugeht.

Es scheint wohl eines Staates unwürdig zu seyn, ein Institut, gegen welches so viele moralische und politische Gründe streiten, blos aus der Ursache noch aufrecht zu halten, weil es ein, wiewohl winziges Staatseinkommen bildet. Allein dies Einkommen ist nur eine optische Täuschung, und der Hausirhandel dürfte den finanziellen Interessen des Staates geradezu nachtheilig seyn.

Die Besteurung des Hausirers ist unbedeutend und kann an und für sich nicht viel eintragen. Würde aber der Hausirhandel aufgehoben, so würde erst der Krämer und gemischte Waarenhändler zu Kräften kommen, weil er sich auf seine Kundschaft verlassen kann, so lange er sie solid bedient, und weil er sie so lange solid bedienen wird, so lange er in dem regelmäßigen Absatze den Lohn seiner Bemühungen und seiner Solidät finden wird. Und nicht blos die schon bestehenden, noch viel mehrere, als gegenwärtig bestehen, werden eine begründete Existenz geben.

Diese Erhöhung des Wohlstandes der einzelnen, und die Vermehrung der soliden Gewerbe, wird

so viele neue steuerbaren Vermögenheiten im Staate bilden, daß der Ausfall durch Aufhebung der Hausirpatente sicher mehr als gedeckt wird. Aber noch mehr, ist das Vermögen und Einkommen des ansäßigen Handelsmannes und Krämers nicht verfügbarer, als jenes der Hausirer, die heute da, morgen dort ihr Vermögen äußerst mobil haben? Zu den Zeiten der Noth, der Gefahr, des Krieges, auf wen kann sich der Staat verlassen? Wer trägt die Lasten der Einquartirung, die Gemeindeauslagen? Wer hilft den Armen, den in plötzliches Unglück Gerathenen? der ansäßige Handelsmann oder der Hausirer, der kaum, daß er seinen Gewinn eingesteckt hat, wieder aus dem Staube ist?

Es besteht also kein Grund für den Fortbestand des Hausirhandels, wohl aber die sehr tüchtigen Gründe für die Aufhebung desselben.

Der unstäte Lebenswandel des Hausirers läßt ihn nirgends ein Vaterland erblicken, es erlischt jede Spur eines Gemeinsinnes, und das vagabunde Leben tödtet die edlen Bürgertugenden; er kennt kein Opfer für seine Mitbürger, und es ist gewiß in der Regel eine seltene Eigenschaft, daß ein Hausirer sich in den Tagen der Gefahr mit seinem Gute oder Blute einstellte, wessen sich aber die tiroler Handelswelt in Massa rühmen kann.

Durch das Aufhören des Hausirhandels werden auch die von ihm genährten Unterschleife aufhören. Hat ein Dienstbothe, ein Hausgenosse seiner Herrschaft, seinem Nachbar ein Geschmeide, eine Uhr, ein Tüchl entwendet, so kann es nicht mehr durch den Hausirer in entfernte Gegenden, und so dem Gerichte und dem Eigenthümer aus den Augen gebracht werden.

Besonders dringend erscheint die Aufhebung des Hausirhandels wegen des Krämers und Handelsmannes auf dem Lande, diese schweben in der höchsten Gefahr, durch den Hausirhandel ganz zu Grunde gerichtet zu werden.

Ich kann ohne Uebertreibung behaupten, daß der Hausirer auf dem Lande mehr Waaren absetzt, als der Krämer und Handelsmann, aber immer zum nachhinigen Verdrusse des auf die eine oder andere Art hintergangenen Abnehmers.

Man kann demnach wohl behaupten, der Hausirhandel ist unnütz, ja dem Publikum und dem Staate nachtheilig, er befördert nur die Immoralität. Wenn von Aufhebung des Hausirhandels die Rede ist, so werden zwar manchem die Deferegger, die Grödner fallen, die zu hart getroffen scheinen.

Es ist, glaube ich, nicht zu läugnen, daß manche der hier erwähnten Unfüge von den Defereggern nicht behauptet werden können. Die Uebervölkerung des Thales treibt ihn eingehandelte Decken und Wollenwaaren zu verhausiren. Daher würde man diesfalls kaum ohne Abweichung vom Systeme abkommen. Müßte aber eine Ausnahme stattfinden, so sollte sie so beschränkt als möglich gehalten werden. Daher sollte der Deferegger jedenfalls auf die bisherigen Artikel, Decken, Teppiche und Wollwaaren auf eine festzusetzende Zeit beschränkt werden, nach Ablauf dieser Periode aber den allgemeinen Grundsätzen anheimfallen. Das gleiche würde von den Grödnern gelten.

Dagegen verdient bei dieser Gelegenheit das heutzutage um sich greifende Wesen der Handlungsagenten und der Comis voyageurs eine Würdigung. Der eigentliche Zweck derselben ist, für Großhandlungen und Fabriken Absatzwege zu eröffnen. Dieser Absatz kann sowohl an Kleinhandlungen, als auch an Privaten bewerkstelligt werden.

Gegen das Geschäft mit den Kleinhandlungen ist nichts einzuwenden. Dagegen erscheint das Geschäft mit Privaten offenbar nur als Hausirhandel, und in so fern sollte es den Bestimmungen über Hausirhandel verfallen. Die Anzahl dieser hausirenden Comis voyageurs wächst gegenwärtig erstaunlich an, und droht jeden Kleinhandel zu zerstören. Sie erscheinen als der gleiche Unfug wie der Hausirhandel.

Es wird nun gebethen, der hohe Kongreß wolle die Abschaffung des Hausirhandels als ein Landesanliegen erklären, und möglichst darauf dringen, daß dessen Aufhebung ausgesprochen, und binnen drei bis fünf Jahren ausgeführt werde, oder doch, wollte man das Thal Defereggen speziell bedenken, demselben den Hausirhandel auf Teppiche und Decken beschränkt werde.

Zwar wird diese Angelegenheit wohl seiner Zeit der allgemeinen Regulirung des Handels- und Gewerbswesens sowohl von Wien, als von Frankfurt aus anheimfallen. Allein es ist ungewiß, wann diese beiden gesetzgebenden Körper mit einer so umfassenden Gewerbs-Gesetzgebung zu Stande kommen werden; wornach die einsweilige Verbesserung des bestehenden Handelsgewerbswesens in diesem Punkte

um so wünschenswerther erscheint, als man durch Aufhebung der bestehenden Auswüchse im Handelsgewerbswesen offenbar nur ein solideres Handelsgewerbsgesetz anbahnt.

Eine Verfügung in dieser Beziehung dürfte insbesondere von Seite der katholischen Provinz Tirol um so dringender erscheinen, als eine Vereinigung derselben mit Deutschland den protestantischen norddeutschen Händler gleiche Befugniß einräumen, und selbe in zu nahe Berührung mit uns bringen könnte, eine Besorgniß, welche sich durch die Ueberschwemmung des nahe gelegenen Baiern mit solchen Individuen mehr als rechtfertigt.

Innsbruck, am 12. Juli 1848.

Stenographischer Bericht

über die vier und zwanzigste öffentliche Sitzung des tirolisch-konstituirenden Provinzial-Landtages am 12. Juli 1848 Abends 5 Uhr.

Nach Eröffnung der Sitzung hielt der General-Referent mehrere Vorträge folgenden Inhalts:

1. Auf die Eingabe der Diözesan-Oberaufsicht Brixen (wurde verlesen) um Verbesserung der Schullehrergehalte.

2. Auf die Bitte der Vertreter von Unterinnthal um Bewilligung des Tabakbaues (wurde verlesen).

3. Auf die Eingabe des Doktor Wörz rc. (wurde verlesen.) Mit den über diese Eingaben gemachten Anträgen war die Versammlung einverstanden.

4. Auf das Ansuchen des Vertreters der Gemeinde Schwaz und Hall in Betreff der Beschränkung der Bereitung der Schweizerkäse in Unterinnthal (wurde verlesen.)

Herr Christanell: Ich erlaube mir die Frage, ob nicht das Kreisamt einen Bericht heraufgegeben hat? Das macht wohl 5 bis 6000 Zentner aus.

Herr General-Referent: Das glaube ich nicht; hier ist nur von einigen hundert Zentnern die Rede.

Herr Landrichter Schandl: Ich glaube schon, daß eine Beschränkung sehr wünschenswerth wäre.

Herr Ruedorfer: Ich glaube aber, die Sache wird sich bei den gegenwärtigen Verhältnissen von selbst geben. Die Schweizerkäse sind vorzüglich nach Wien und Italien gegangen. Nach Italien finden sie gegenwärtig gar keinen Absatz; auch nach Wien ist es gegenwärtig sehr mißlich; was wollen sie also schweizern? Es sind mehrere solche Verträge wegen Milchlieferung schon zurückgegangen; und wenn in der Folge der deutsche Zollverein, der in unserer Gegend so sehr gewünscht wird, zu Stande kömmt, und sich die Schranken nach Baiern öffnen, werden unsere Gemeinkäse wieder dahin den Zug gewinnen, früher haben sie den Zug nicht mehr gehabt, weil die Baiern 6 Prozent auf die Konsumokäse gelegt haben; deshalb haben unsere Bauern nicht mehr Käse absetzen können, und waren genöthigt, ihre Milch nach Schweizerart zu bereiten; indeß Beschränkung der Spekulation wäre allerdings wünschenswerth.

Herr Bürgermeister Feistenberger: Wenn es thunlich wäre, so wäre es nur wünschenswerth, weil sie das Schmalz sehr häufig vertheuert haben; allein es läßt sich gegen das Eigenthum nichts verbiethen, obwohl es wünschenswerth wäre, wegen der armen Klasse, die das Schmalz als unentbehrliches Lebensmittel haben muß.

Herr Kink: Das ist ja eine Art von Gewerbe, was sie ausführen.

Herr Doktor Clemann: Es ist wirklich eine auffallende Erscheinung, daß die Produzenten selbst sich eine Beschränkung aufbürden wollen, daß sie selbst nicht befugt seyn sollen, mit ihren Erzeugnissen zu thun, was sie wollen; das kann nur in einer irrthümlichen Auffassung des Zustands liegen. Die Besitzer von Grund und Boden gehen darauf aus, dem Besitzer von Grund und Boden Beschränkungen aufzulegen. Wann er mit eigener Hand hineinfährt, soll er berechtigt seyn; fährt er mit einer fremden hinein, so soll es nicht erlaubt seyn; er soll dann gebunden seyn, die Milch herzugeben, wie die Nachbarn wünschen.

Herr Doktor Schuler: Diesem Grundsatz konsequent, müssen sie auch die Weinausfuhr nach Baiern rc. verbiethen.

Herr von Zallinger: Der die Steuer zahlt, soll thun können mit seinem Produkt, was er will. Darüber soll man zur Tagesordnung schreiten.

Die Versammlung beschloß über diesen Gegenstand zur Tagesordnung zu schreiten.

Herr General-Referent verlas hierauf eine Eingabe des Depotkommando des Kaiser-Jägerregiments einen Zuschuß betreffend.

Ferner eine Eingabe des Herrn Swobada, Professors der Thierarzneikunde.

Dann eine Eingabe der Franziska Daloi um eine Unterstützung aus ständischen Mitteln.

Ferners eine Bitte des Vertreters der Gemeinden des Landgerichtes Schwaz und Hall wegen des Silberbergwerkes am Falkenstein.

Mit den hierauf bezüglichen Anträgen erklärte sich die Versammlung ohne Diskussion einverstanden.

Der Herr General-Referent brachte der h. Versammlung eine Bitte des Franz Rafael, Kapellmeisters des bürgerlichen Innsbrucker Standesschützenbataillons zur Kenntniß, worin derselbe um eine Remuneration aus ständischen Mitteln nachsucht, und motivirte deren Gewährung folgendermaßen:

Das Gesuch ist so eben eingelaufen und ich glaube, das es nicht wohl Sache der Stände seyn könne, eine Gratifikation zu geben, indem hiezu den Ständen die Mittel fehlen. Indessen finde ich aber doch einen Punkt darin, der vielleicht einen Anhalt geben dürfte, um dieser braven Musikbande doch eine Remuneration zukommen zu lassen.

Es ist bekannt, daß beinahe täglich Schützenkompagnieen ein- und ausmarschiren, daß bei dieser Gelegenheit die Bande immerfort benützt wird, und in dieser Beziehung glaube ich, daß es sich immerhin rechtfertigen ließe, wenn der h. Kongreß sich bestimmt findet, diese Eingabe an das Defensions-Komité zu leiten und zu bitten, daß aus Mitteln des Defensionsfondes dieser Kapelle für ihren Zeit- und Müheaufwand eine Renumeration gegeben würde. Ich zweifle nicht, daß das Komité darauf eingehen kann, und ich meine, daß es sich sogar rechtfertigen läßt, indem es doch nothwendig ist, daß die Schützenkompagnieen zur Aufmunterung immer auf eine ehrenhafte Weise empfangen werden.

Herr Doktor Schuler: Ich muß sagen, die Leute sind wirklich außerordentlich geplagt und angestrengt. Ich bewundere den guten Willen, den sie haben. Alle Tage haben sie 2—3mal Dienste zu leisten, müssen von ihrer Arbeit hinweggehen und in die Uniform schliefen, um vor den Kompagnieen zur Burgwache hinzuziehen. Es ist wirklich ein großer Zeitentgang, sie reißen schon an den Stiefeln viel herunter, und man will ihnen nichts dafür geben. Ich glaube nicht allein das Defensionskomité soll da etwas thun, sondern ich glaube vielmehr, man soll Se. Exzellenz bitten, ein Vorwort für sie bei Hofe einzulegen. Diese Leute müssen alle Tage aufmarschiren, um die Abtheilungen, welche zur Burgwache ziehen, zu begleiten.

Ich glaube also, wenn man bei Hofe irgend eine Fürsprache für sie einlegen würde, was am füglichsten durch Se. Excellenz geschehen könnte, so würde dieser gewiß eine Erkenntlichkeit ihnen zukommen lassen. Es sind nicht blos die Schützenkompagnieen allein, welche sie zur Burgwache begleiten, sondern sie müssen auch täglich das die Burgwache beziehende Militär begleiten.

Herr Graf von Künigl: Ich kann der Versammlung versichern, daß ich einen wegen Blutbrechens entlassen mußte, an welchem Uebel gegenwärtig noch einer darnieder liegt, und daß sich ein dritter und vierter krank gemeldet haben, denn es ist keine Kleinigkeit, bei dieser ärgsten Hitze zu marschiren. Sie versäumen dabei ihre Lektionen, haben gegenwärtig keinen Theaterverdienst und zeigen sich immer dennoch sehr bereitwillig.

Herr Doktor Schuler. Es würde sich rechtfertigen lassen, im Falle, wenn sie sonst nichts bekämen, daß man aus dem ständischen Fonde ihnen Mittel zukommen lasse, aus dem Grunde, weil der Anstand es erfordert, daß bei Anwesenheit des Hofes doch die Burgwache auf die übliche militärische Weise bezogen werde; das ist eine Sache, die nicht allein die Schützenkompagnie der Stadt Innsbruck betrifft. Der Kaiser ist einmal bei uns, und wir müssen ihm die gehörigen Honneurs beweisen.

Herr Landrichter Schandl: Ich halte es auch für unbillig, wenn man diesen Leuten nichts geben würde.

Herr General-Referent: Ich würde, wenn man einverstanden ist, diesen Leuten etwas zu geben, es billig finden, daß man ihnen 100 fl. aus dem älteren Defensionsfonde gebe, und daß man

für weitere 100 fl. beim Defensionskomité einschreiten würde, was sich sehr leicht rechtfertigen läßt. Das wären 200 fl. Dann weiß ich nicht, ob man nicht auch von dem vorgeschlagenen Mittel Gebrauch machen will, einen kleinen Anwurf bei Hofe zu machen, und so könnte sich etwas Hinlängliches herausfinden. 300 fl. wenigstens muß man ihnen, glaube ich, geben. Sollte dieses zuletzt angeführte Mittel fehlschlagen, so würde ich beantragen, daß ihnen 150 fl. aus dem ältern Defensionsfonde gereicht werden, und daß der h. Kongreß bestimme, sich für weitere 150 fl. beim Defensionskomité einzulassen.

Herr Doktor Schuler: Ich glaube, man soll auf den Vorschlag des Herrn General-Referenten eingehen, und Se. Excellenz wird sich für den letzten Antrag gewiß verwenden.

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis: Ich bin nicht entgegen, diesen Antrag zu unterstützen.

Hierauf erstattete Prälat von Wilten auf Einladung des Herrn Präsidenten Vortrag über die Errichtung einer technischen Schule; bei Eröffnung der Debatte über die erste Frage nahm das Wort

Herr Doktor Schuler: Ich erlaube mir hier eine Bemerkung: Ich habe die Akten gelesen, und glaube, daß der Plan des Herrn Professors Böhm im Allgemeinen und mit wenigen Aenderungen sehr zweckmäßig ist. Er ist allerdings nur in Eile hingeworfen, war aber von ihm reiflich durchdacht. Er hat 1842 schon einen Plan vorgelegt, und es dürfte im Ganzen dagegen wenig einzuwenden seyn. Ich habe aber geglaubt, daß, wenn wir zur Realisirung dieses Planes kommen, wir möglichst auf die einfachste und sparsamste Weise vorgehen müssen; wir müssen uns möglichst selbst zu helfen suchen, gerade jetzt in einer Zeit, wo, wenn wir uns nicht selbst helfen, die Hilfe schwerlich gedeihlich von Außen kommen wird. Deshalb habe ich geglaubt, es wäre das Zweckmäßigste, einmal mit dem ersten Kursus anzufangen und nicht gleich Professoren aufzustellen, sondern zu suchen, ob nicht unter dem vorhandenen Lehrkörper oder anderen unterrichteten Leuten der Stadt Innsbruck sich Individuen finden, welche die provisorische Leitung gegen eine mäßige Remuneration als Lehrer der technischen Schule übernehmen würden. Wir könnten für den Anfang die Mittel unter uns noch auffinden, vielleicht wäre die Stadt selbst geneigt, Etwas zu thun. Was nützt es uns, diese Schule mit vier Kursen auf einmal einzuführen? Der Unterricht ist auf stufenweise Belehrung berechnet. Wenn wir die ganze Schule errichten, so haben wir doch nur Schüler, die für den ersten Kursus geeignet sind; die drei andern würden doch größtentheils feiern. Es wäre also am besten, wenn man mit dem ersten Kursus anfienge, nach einem Jahre den zweiten ins Leben treten ließe, und so alle übrigen. Inzwischen wird von Wien die Entscheidung kommen, was man hiefür zu thun gedenkt. Meine Meinung ist, wenn wir nur Ernst damit machen, und wenn die Landesstelle uns das Lokal auf irgend eine Weise einräumt, so könnten wir vielleicht im Stande seyn, mit geringen Kosten durch Leute, die sich aus Patriotismus herbeiließen, gegen eine nicht bedeutende Remuneration, mit dem ersten Kursus den Anfang zu machen.

Herr Prälat von Wilten: Ich bin selbst dieser Meinung. Es ist besser, man fängt mit dem Kleinen an, wenn es nur die h. Genehmigung von Seite des Ministeriums des Unterrichtes erhält.

Herr Doktor Schuler: Wir sind dann auch in der Lage, beurtheilen zu können, wie weit es im Wunsche des Landes liegt, ob die Anstalt Theilnahme findet oder nicht. Wir können jedenfalls uns über den ganzen Plan äußern, aber den Wunsch beifügen, daß auf diese Weise der Anfang gemacht werde.

Herr Präsident: Meine Frage geht dahin, ob die Versammlung beschließe, den Plan gutheißend dem Ministerium vorzulegen, zugleich aber darauf hinzudeuten, daß der erste Lehrkursus sofort ins Leben treten werde.

Die Versammlung erklärte sich hiemit einverstanden.

Da sich über die Bedeutung dieser technischen Anstalt, und über den Sinn der vorstehenden Abstimmung Zweifel auf Seite des vierten Standes erhoben, bemerkte Herr Berichterstatter zur Aufklärung Folgendes: Diese technische Schule ist den gelehrten Schulen entgegengesetzt.

In dieser technischen Schule werden jene Fächer gelehrt werden, die besonders für's praktische Leben, für das kommerzielle und gewerbliche, und für solche zweckdienlich sind, die sich nicht dem gelehrten Fache widmen, damit nicht ein jeder den gelehrten Studien, den Sprachen obliegen, und die Gymnasien hören dürfe. Dies gilt vorzüglich von solchen, die sich dem bürgerlichen und kommerziellen Leben widmen, von Buchhaltern in kaufmännischen Geschäften, Baumeistern u. s. w. Diese Schule ist sehr wichtig für das ganze Land.

Herr Doktor Schuler: Allenthalben errichtet man Real- und polytechnische Schulen zum Unterrichte in der höhern Bildung. Sollen wir nun allein zurückbleiben, und unsere Kinder so stellen, daß sie höchstens als Handlanger oder Taglöhner ihren Verdienst erwerben? Wenn man will, daß die Kinder, wenn sie einst in das Leben hinaustreten, als brauchbare Leute dastehen, und mit den übrigen konkurieren, so muß man ihnen den nöthigen Unterricht geben. Bis jetzt mußten sie an die polytechnische Schule nach Wien reisen; denn mit einer bloßen Handthierungs-Geschicklichkeit, welche einer in wenigen Jahren erwirbt, wird man nicht auskommen.

Herr Kink: Wir haben jetzt noch viele Gemeinden, welche Zimmermeister und Maurer haben, welche nicht einmal im Stande sind, einen brauchbaren Plan und Voranschlag zu machen. Es müssen dann die Gemeinden große Auslagen machen, um sich einen brauchbaren Plan zu verschaffen.

Herr Doktor Schuler: Hierüber, ob ein solches Institut nützlich ist, kann wohl kein Zweifel seyn; es ist dieses allgemein anerkannt.

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis: Früher hat sich besonders der Bürgerstand zu Gunsten einer solchen Anstalt ausgesprochen, weil sie in ihrem eigenen Interesse liegt.

Man würde gerne auch auf andere Städte Rücksicht nehmen. Bei einer solchen technischen Schule müssen aber viele Gegenstände durch Museen anschaulicher gemacht werden; es sind Modelle und Maschinen nothwendig, namentlich bei der Physik, welche in der technischen Schule ebenfalls gelehrt werden wird. Man kann nicht leicht anderswo eine technische Schule einrichten, ohne alle diese Apparate neu beischaffen zu müssen.

In Innsbruck sind sie bereits; hier befinden sich bedeutende mineralogische und geognostische Sammlungen, so wie ein physikalisches Kabinet — Gegenstände, welche in einer technischen Schule gut zu benützen sind. Sollte alles dieses anderwärts angeschafft werden, so erfordert es einen Aufwand von etwa 50,000 fl., abgesehen von den nöthigen Gebäuden; mit diesen paar Tausend Gulden zur Dotation der Lehrer ist es nicht abgethan. Uebrigens wäre es allerdings zweckmäßig, solche gelehrte Anstalten im Lande zu vertheilen, und etwa in der Mitte des Landes, wie in Brixen, eine technische Anstalt zu errichten, welche jedoch mit allen gelehrten Apparaten in Verbindung gesetzt werden müßte. Ich kann nur wiederholen, daß der große Nutzen einer technischen Anstalt jederzeit im h. Kongresse anerkannt worden ist, und ich erinnere mich wohl, daß in frühern Jahren auch Petitionen aus verschiedenen Gegenden des Landes eingelangt sind, worin vom Landvolke selbst der Wunsch einer technischen Schule ausgesprochen wurde, damit nicht alle Kinder sich den gelehrten Studien widmen, welche mit Ausnahme des geistlichen Standes sehr wenig Aussicht darbiethen, und die jungen Leute, wenn sie schon in den Studien weiter vorgerückt sind, zwinge, ohne hiezu einen Beruf zu haben, aus Mangel eines Bessern, in den geistlichen Stand zu treten.

In den technischen Schulen werden die jungen Leute schneller gebildet, und erweisen sich dann als nützlich in jeder Gemeinde. Es wäre zu wünschen, daß in jeder Gemeinde Tirols ein Individuum wäre, welches den technischen Kurs mitgemacht hätte.

Ich glaube, es sind wenige Gemeinden im Lande, in denen nicht Straßenbauten oder die Herstellung neuer Wege nothwendig fallen.

Hiezu ist es zweckmäßig, daß ein Individuum da ist, um den Plan zu machen, und die Ausführung zu leiten und zu überwachen. Ist dieses nicht der Fall, so sind die Gemeinden an den Kreisingenieur gewiesen, und müssen dort, abgesehen von den Auslagen, sehr lange warten, bis sie den gewünschten Plan erhalten. Hiedurch erwächst dem Lande viel Nachtheil und Schaden, der mit den wenigen Tausend Gulden für das Jahr, für eine technische Schule ausgegeben, nicht im Verhältnisse steht.

Dieses hat bei den Ständen den Wunsch rege gemacht, eine technische Schule zu gründen, und wenn sich der Staat hiezu nicht herbeiließe, aus Landesmitteln Beiträge zu liefern, so wie auch Einiges für Herstellung eines Lokales beizutreiben.

Für den ersten Anfang könnten sich allenfalls einige Säle im Universitätsgebäude ausfindig machen lassen, welche früher das Museum eingenommen hat, viel aber nicht, weil sich dort auch die Landwirthschaft breit gemacht hat. Für die Folge wüßte ich ein anderes Lokale; es ließe sich nämlich mit geringen Kosten (es war von 8000 fl. die Rede) auf das Museum ein zweites Stockwerk aufsetzen. Dann hätte man alle gelehrten Apparate und Sammlungen in demselben Gebäude. Die Kosten hiefür würde

im schlimsten Falle auch das Land auf sich nehmen können; ich will nicht sagen im gegenwärtigen Momente, da wir von anderer Seite her schon zu sehr in Anspruch genommen sind.

Herr Prälat von Wilten (Nach Verlesung des zweiten Punktes): Es entsteht demnach die Frage, ob der Kongreß, wie bisher, jeden Beitrag abzulehnen sich bewogen finde oder nicht. Bisher ist immer die Rückfrage gekommen: Was geben die Stände dazu? Die Stände haben sich immer damit entschuldiget, sie haben nichts.

Nachdem aber die Stände eine Art Domestikum bekommen, das ihnen zur eigenen Verwaltung überlassen seyn wird, so dürfte dasselbe nur höher gestellt werden, um auch einen Beitrag für die technische Schule in Aussicht stellen zu können.

Wir haben 65,000 fl. beantragt, von welcher Summe sich aber wenig erübrigen lassen wird. Deshalb wäre mein Vorschlag gewesen, eine höhere Summe zu beantragen, etwa 70,000 fl.; dann könnten wir 3000 fl. für die technische Schule in Aussicht stellen. Wir könnten uns allenfalls auch bereit erklären, einen Beitrag zu leisten.

Die Versammlung erklärte sich mit dem Antrage des Berichterstatters einverstanden.

Hierauf verlas Herr Doktor Clemann einen schriftlichen Vortrag, die Aufhebung des Hausirhandels betreffend.

Herr Bürgermeister Oberkircher: Ich habe neulich schon bemerkt, daß die Bewohner des Defereggerthales, wenn ihnen der Hausirhandel gänzlich benommen wird, sich zur Auswanderung genöthigt sehen.

Ich bin mit dem Antrage bezüglich des Hausirhandels zwar einverstanden, trage jedoch darauf an, daß auf obigen Umstand Rücksicht genommen werde, und daß der Hausirhandel dieser Thalbewohner nicht blos auf den Handel mit Decken beschränkt werde, sondern vielleicht auf Wollenwaaren überhaupt, nicht aber auch auf andere Artikel, z. B. Droguerien ausgedehnt werde.

Herr Doktor Clemann: Ich glaube, daß die Deferegger sich mehr mit Handel mit Decken und Wollenwaaren befassen.

Wenn man aber ihnen die Begünstigung einräumt, diesen Waarenhandel noch weiter auszudehnen, so würde für sie ein Privilegium statuirt.

Herr Bürgermeister Oberkircher: Daß ihnen der Hausirhandel allein gegeben werde, will ich nicht bezwecken. Er soll nur auf den Handel mit Decken und Wollwaaren überhaupt eingeschränkt werden.

Es ist schon früher der Antrag gestellt worden, den Hausirhandel theils zu beschränken, theils ganz aufzuheben und stets ist dabei des Thales Defereggen erwähnt worden.

Se. Exzellenz der Herr Landesgouverneur werden sich selbst erinnern, daß dieser Gegenstand im Kongresse öfter zur Sprache gekommen ist, und man nie verfehlt hat, zu erwähnen, daß dieses Thal eine Ausnahme haben müsse.

Wollte man den Hausirhandel gänzlich aufheben, so wäre die Auswanderung dieser Thalbewohner ausgesprochen.

Herr Bürgermeister Haller: Ich glaube, daß der Herr Berichterstatter die Nachtheile des Hausirhandels so ziemlich entwickelt hat; ich will nicht darauf eingehen, welche Nachtheile es für die Fabrikation im Lande mit sich bringt, indem die Fabrikanten ihre schlechten Fabrikate, welche sie in dieser Absicht beibehalten, auf diese Weise abzusetzen vermögen, ohne sich darauf zu verlegen, Konkurrenz zu halten mit den Fabriken im Auslande; sondern ich will nur darauf aufmerksam machen, welche Nachtheile der Hausirhandel überhaupt mit sich bringt. In allen unsern Thälern und Bergen laufen diese Hausirer das ganze Jahr aus und ein, und machen unsere Landleute in diesen abgelegenen Orten mit Produkten bekannt, die wirklich nicht wahres Bedürfniß sind, ziehen sie durch den Reiz auf das Auge von ihren Heimathsprodukten und ihrer ursprünglichen einfachen Kleidung ab und schwatzen ihnen solche Waaren auf, die für sie weder Bedürfniß noch wirkliche Bekleidungsmittel sind, sondern nur Flitterstaat. Zudem verleiten sie die Leute in den Thälern zur Abnahme solcher Waaren, wenn ihnen gleich die Geldmittel dazu fehlen, und bringen oft in Haushaltungen Unzukömmlichkeiten, die man mitunter auch Laster nennen möchte.

Ich glaube nicht, daß durch den Hausirhandel im Allgemeinen die Vortheile, die der Herr Be-

richterstatter herausgestellt hat, die Wagschale halten mit denen, die wir Nachtheile nennen; der Betrug, den diese Leute üben, ist zu groß und bedeutend, als daß er nicht allgemein schon längst in die Augen gefallen wäre. Außerdem, daß sie moralisch verderblich sind; sie richten auch in den kleinern Landstädten die ansäßigen Handelsleute, die ihr Gewerb und ihre Familie zu erhalten haben, förmlich zu Grunde; diese sind nicht mehr im Stande, ihre Vorrathlager mit Artikeln zu bestellen, die vom Hausirer auf alle mögliche Weise überall an den Mann gedrängt werden.

Vorzüglich zeigt sich diese Aufdringlichkeit von Seite der Juden, die besonders beim geistlichen Stande die größten Nachtheile hervorbringen, indem sie solchen Priestern in den Thalgegenden die schlechtesten Artikel einschwätzen, und sie auf eine Weise betrügen, daß es in Wahrheit an Verbrechen gränzt. Wahr ist es, man könnte hier sagen: Volentibus non fit in juria, weil die Priester, welche an Lehranstalten waren, dieses Verhältniß kennen gelernt haben, sie könnten behutsamer seyn; aber ich könnte Beispiele anführen, die ins unglaubliche gehen, doch haben diese weniger zu bedeuten, als das zu Grundegehen der Handelsleute, welche alle Lasten für Staat und Gemeinden tragen, während die Hausirer den Vortheil haben. Es hat die Erfahrung gezeigt, daß die Vorkehrungen von Seite der Staatsverwaltung gegen den Hausirhandel durchaus nicht hingereicht und abgeholfen haben; es darf z. B. ein Hausirer nicht über drei Tage sich in einem Landgerichtsbezirke aufhalten, er geht nach drei Tagen fort, hält sich drei Tage anderswo auf und kömmt dann wieder zurück, um das alte Unwesen zu treiben. Unter solchen Umständen ist es auch gar nicht möglich, zu verhüten, daß sie nicht Waarenlager in jedem Orte haben; die Erfahrung hat gelehrt, daß man erst durch lange und schwierige Untersuchungen darauf gekommen ist, wo sie diese Waarenlager heimlich verborgen haben. Ich wiederhole also, daß dieser Hausirhandel in jeder Beziehung höchst verderblich und Abhilfe dagegen um so dringlicher ist, da die Vorstellungen dagegen schon so oft wiederholt und mit Gründen belegt worden sind.

Deshalb muß ich den hohen Kongreß bitten, diese Gelegenheit zur Abhilfe nicht vorübergehen zu lassen, und der langen und oft wiederholten Klage einmal Gewährung zu leisten.

Herr Professor Albert Jäger: Ich bin durchaus kein Vertheidiger des Hausirhandels im Allgemeinen, und verkenne auch nicht die Nachtheile desselben, insbesondere in moralischer Beziehung, obwohl bereits angedeutet worden, daß der moralische nachtheilige Einfluß doch größtentheils nur von Fremden, d. h. Nichttirolern herrühre; so ist z. B. erwähnt worden, daß insbesondere die Juden verderblichen Einfluß üben. Das berechtigt nun allerdings, dem Hausirhandel Schranken zu stellen. Allein ich glaube, doch Etwas in Schutz nehmen zu sollen, was so ziemlich vaterländische Eigenthümlichkeit ist. Bekanntlich sind neben den Defereggern auch die Grödner, wenigstens die Grödnerinnen schon seit so langer Zeit im Besitz des Hausirhandels, daß man ihn fast ein althistorisches Recht nennen könnte. Ich glaube, man dürfte doch für dieses Gewerbe, welches sie schon seit Jahrhunderten betrieben, einige Rücksicht haben, und in Beziehung auf die einheimischen Hausirer, insbesondere auf die Deferegger und Grödner eine Ausnahme statuiren, damit ihnen der Erwerbszweig, der ihre Existenz sichert, nicht verkümmert werde. In Betreff der Grödnerinnen glaube ich, wird allen Jenen, welche näher mit ihnen bekannt sind, auch bekannt seyn, daß sie in moralischer Beziehung ausgezeichnet brav sind, trotz alles Hausirens; von den Defereggern habe ich weniger Kenntniß.

Herr Bürgermeister Haller: Ich habe Nichts einzuwenden gegen die Grödnerinnen; aber insofern sie mit ihrem Hausirhandel Veruntreuungen in den Haushaltungen veranlassen, kann ich sie nicht in Schutz nehmen. Sie sind bereit den Bäuerinnen und Dienstmägden allerlei Naturalien abzunehmen, warten mit der Zahlung auch für die Zukunft, halten sich aber hiefür dadurch schadlos, daß sie die Waare sehr theuer ansetzen, und dadurch verleiten sie die Bäuerinnen, und was noch schädlicher ist, selbst die Mägde zu Diebereien in den Haushaltungen. Ich glaube nicht, daß dieser Hausirhandel der Grödnerinnen vorzüglich begünstigt werden soll, habe aber nichts dagegen, wenn das Thal Gröden, in Beziehung auf seine Urproduktion, insofern ich diese Kunstproduktion eine solche nennen will, eine Ausnahme haben soll. Dagegen bin ich nicht für eine Ausnahme bei den Defereggern, die keine Urproduktion haben, sondern ihre Waaren selbst nur kaufen. Diese sollen sich mit Etwas anderem beschäftigen, es müssen sich auch andere Thalbewohner andere Erwerbszweige suchen. Ich muß wiederholt um Abhilfe bitten; ich muß bitten, daß dieser Antrag, wegen Ausnahme für die Gröderer und Defegger, sofern sich bei den Erstern der Hausirhandel nicht auf ihre Urprodukte bezieht, zurückgenommen oder zurückgewiesen werde.

Herr Professor Albert Jäger: Ich habe nur für das historische Recht noch eine Bitte einlegen wollen.

Herr Doktor Schuler: Auch ich muß für das historische Recht eine Lanze brechen. Es gibt noch andere historische Berechtigungen, z. B. die Tessineser müssen mit Sack und Pack heimkehren und wissen nicht, was sie thun sollen. Denn ihre Bilder wachsen auch nicht in ihrem Thale, auch sie sind Handelsleute und Altberechtigte, die schon seit 200 Jahren in Europa herumhandeln und einen hübschen Kreuzer Geld nach Hause zurückbringen.

Herr Bürgermeister Haller: Für ihre schlechten Bilder.

Herr Doktor Schuler: Das ist gleich, wenn ihnen die Leute ihr gutes Geld dafür geben. Außerdem haben wir andere Leute, die mit Früchten, Geschirr handeln, was sollen diese thun, wenn ihnen das Gewerb gelegt wird? Wir müßten sie rein todtschlagen, oder in eine Armenversorgungsanstalt stecken. Ich muß aufrichtig sagen, in einem Lande, das von der Natur so stiefmütterlich behandelt ist in vielen Theilen, wo die Bevölkerung sich durch den Ertrag des Bodens seinen Unterhalt nicht erwerben kann, muß man etwas vorsichtig seyn in Beschränkung der Erwerbsmittel.

Allerdings ist es wahr, der Hausirhandel hat seine Schattenseiten, er hat allerdings zum Theil die Nachtheile, die der Vertreter von Meran geschildert hat, aber ich muß aufrichtig sagen, die Hauptnachtheile kommen nicht von den Hausirern, sondern von den Käufern, warum sind sie so leichtgläubig, so genäschig, so lüstern? Der Grund, der angeführt wurde, geht auf alle Evastöchter und Adamssöhne.

Herr Bürgermeister Haller: Darum führe uns nicht in Versuchung.

Herr Doktor Schuler: Ja, aber laß dich auch nicht in Versuchung führen, und lasse deinen Nebenmenschen auch seinen Erwerb suchen, wo er ihn findet. Nicht jeder hat ein warmes Haus, und kann auf die Kunden warten, die zu ihm kommen; seyen wir nicht so strenge, beschränken wir uns darauf, den Handel mit wirklich schädlichen Artikel, mit Spirituosen, mit Leckereien, mit kleinen Putzsachen einzuschränken; dagegen tragen wir vorzüglich darauf an, daß das Hausirpatent gehörig in Ausführung gebracht werde; dieß enthält sehr zweckmäßige Bestimmungen, und es fehlt nur an der Ausführung.

Herr Bürgermeister Haller: Daß das Hausirpatent nur den Inländern gegeben werde.

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis: Gehen denn auch Ausländer herum?

Herr Bürgermeister Haller: Die Slawaken gehen fleißig herum.

Wenn wir uns darauf beschränken, daß nur Inländer mit Patenten versehen werden, dann stehen wir auf dem alten Fleck. Wie ich gezeigt habe, ist es nicht möglich, daß man nur die kleinste Abhilfe verschaffen kann, da einer nach drei Tagen wieder an den alten Platz kommen kann, den er vor drei Tagen verlassen. Er hält sich seine Niederlage, überall bekommt er Unterschleif, und unsere Kaufleute werden von diesem Hausirhandel ganz verschlungen, und können ihre Existenz nicht mehr finden.

In der Hauptstadt ist dies nicht so fühlbar, aber auf dem Lande ist es drückende Last. Ich muß wirklich darauf bestehen, daß man mit etwas mehr Strenge vorgehe, als der Herr Vertreter von Innsbruck geglaubt hat; denn die strengen Verordnungen werden schon wieder so gestellt seyn, daß sie wieder elidirt werden können. Zu strenge werden wir in dieser Beziehung nicht seyn, und wenn wir jetzt Nichts thun, werden wir auch das Wenige, was erreicht werden kann, nicht erreichen.

Herr Landrichter Hirn: Daß der Hausirhandel in seinem Umfange noch so besteht, daß es ein wahres Mißverhältniß ist, zu den Landkrämern, ist allerdings wahr; besonders bei Klausen sitzen die Hausirer weit mehr, als in allen Landgerichtsbezirken beisammen. Die Krämer müssen zusehen, wie diese Hausirer hinausgehen zu den Gemeinden, ihre Sache verkaufen, und leer zurückkommen.

Der Hausirhandel besteht wirklich in einem Maße, daß es dringend nothwendig ist, die Landkrämer zu unterstützen.

Herr Doktor Clemann: Was Herr Doktor Schuler bemerkt hat, wird nicht geradezu die Begünstigung des Hausirers fordern, sondern es wird seinem Wunsche entsprechen, wenn man den Hausirer auf die Märkte verweist, die so zahlreich sind, daß man sagen kann, es vergeht kein Tag, wo nicht Einer gehalten wird.

Herr Bürgermeister Haller: Ich bin ganz geneigt, darauf einzugehen, wenn die Hausirer zu Fieranten umgeschaffen werden.

Bauer N. N.: Man sollte es dahin bringen, daß junge Leute keine Hausirpatente bekommen. Aber den Hausirhandel plötzlich abstellen, das glaube ich nicht, daß es gut thun wird.

Herr Kanonikus Habtmann: Nur zwei Worte: Daß man das, was man bezüglich des Hausirhandels hier besprochen hat, nicht blos auf das wolle beschränken, was so gewöhnlich herumgetragen wird, sondern auch auf Bücher, Schriften und Bilder.

Herr Doktor Clemann: Das ist schon im Hausirpatent verbothen.

Herr Präsident: Es liegt eine Reihe vor Vorschlägen vor, zuerst die Auffassung des Herrn Doktor Schuler, den Hausirhandel auf die strengeren Bestimmungen des Patentes zu beschränken, und den Betrieb von schädlichen und unnützen Artikeln zu verbiethen.

Die Versammlung ging hierauf nicht ein, sondern beschloß auf Abstellung des Hausirhandels unter Beschränkung desselben auf die Märkte zu dringen, dagegen jenen Thälern, die von jeher damit beschäftigt waren, den Grödnern, Defereggern und Tessinern Zugeständnisse zu machen.

Herr Präsident: Von den Gegenständen, die nicht zur Berathung gekommen sind, steht oben an das Gemeindegesetz. Es ist wünschenswerth, daß man sich ausspreche, welchen Gang diese Verhandlung nun einnehmen soll.

Der Berichterstatter des Komités dürfte in der Lage seyn, anzudeuten, in welcher Art zunächst zu einem günstigen Resultat zu kommen wäre.

Herr Landrichter Schandl: Dem Komité sind einige Desiderien zugewiesen worden, die man doch beantworten sollte, nämlich: Der Antrag des Herrn v. Larcher (wird verlesen.)

Wenn das Gemeindegesetz durchgeht, und die Gemeinden von der Kuratel befreit werden, hat das ohnedem ein Ende, und was die Privaten betrifft, so haben die Baubehörden einen Einfluß nicht zu nehmen. Somit meine ich, es sey hierüber etwas besonderes nicht zu sagen.

Der zweite ist ebenfalls von Doktor von Larcher (wird verlesen). Das wird wohl von der Reichsversammlung abhängen; ein Gemeindestatut glaube ich, können wir nicht darüber bestimmen.

Drittens von Doktor v. Larcher (wird verlesen). Wenn dieses bewilligt wird, so wird ihnen frei stehen, die Erwerbsteuer nicht ins Mitleid zu ziehen.

Ein weiterer Antrag (wird verlesen). Das ist wieder Lokalsache und betrifft das Gemeindestatut nicht; ferner beantragt der Vertreter von Lienz eine Beschränkung der Güterzerstücklung. Das ist im Gemeindestatut beantragt.

Was nun das Gemeindestatut selbst betrifft, so wäre wohl zu wünschen, daß wir auch dieses noch hätten berathen können; allein ich erkenne, daß man eine größere Anstrengung des Kongresses nicht mehr erlangen könne, und somit meine ich, man sollte noch einige Abdrücke machen lassen, sie unter die Landgerichte vertheilen; diese und die Magistrate sollten darüber vernommen werden, binnen sechs Wochen, und dann soll es dem größern Ausschuß überlassen werden, es in Revision zu nehmen und dem Ministerium vorzulegen, daß wir aber nichts thun und die Grundzüge uns vom Reichstage geben lassen sollen, das meine ich nicht.

Herr Doktor Schuler: Ich bin mit dem Herrn Berichterstatter größtentheils einverstanden; ich würde mich außer Stand finden, über den Gesetzentwurf vor einem Studium von wenigstens ein paar Wochen irgend eine begründete Debatte mitzumachen. Die Sache ist von großer Wichtigkeit; es ist aber auch anerkannt, daß nichts schwieriger ist, als ein befriedigendes Gemeindegesetz.

Es braucht die reifste Ueberlegung, daher bin ich vollkommen einverstanden, man soll diesen Entwurf an alle politischen Behörden rc. hinausgeben und sie ersuchen, ihre praktische Wahrnehmungen bekannt zu geben.

Der Ausschuß kann die Materialien ordnen und vorbereiten, daß man den Entwurf weiter ausarbeiten kann; aber ich bin nicht der Meinung, daß dann, wenn der ständische Ausschuß darüber berathen hat, die Sache sogleich an das Ministerium gehen soll, sondern ich glaube, daß, wenn die Sache vorbereitet ist, wir wieder zusammentreten, in dem Ausschusse berathen, und ihn zur Debatte und zum Abschlusse bringen.

Herr Landrichter Schandl: Es handelt sich nur um die Frist, ob man glaubt, daß man in 4—6 Wochen diese Erklärungen zurückerhält.

Herr Doktor Schuler: So sehr eilt es sich nicht; wenn wir sie auch in 2—3 Monaten erhalten, wenn wir nur etwas Reifes zu Stande bringen.

Herr Bürgermeister Haller: Ich meine, man sollte eine genügende Anzahl Abdrücke machen lassen und nicht blos den Landgerichten und Magistraten, sondern auch den Landgemeinden hinausgeben, damit sie sich berathen können, was sie für ort- und zeitgemäß erachten.

Herr Landrichter Schandl: Dazu rathe ich nicht, ich meine, man sollte sie nur an die Landgerichte hinausgeben.

Herr Doktor Schuler: Ich glaube, im Wege des Buchhandels sollte man diesen Entwurf jedem geben, der ihn haben will.

Ich bin für die größtmögliche Publizität, aber ich bin nicht dafür, daß er an die Gemeinden gehen soll, die Leute glauben, sie hätten schon ein Gesetz.

Die Versammlung beschloß, daß dieser Entwurf möglichst durch die Behörden verbreitet, berathen und wenn er zurückgekommen hier vorbereitet und dem zukünftigen Kongresse vorbehalten werden soll.

Hierauf wurde zur Besprechung über den Entwurf eines Forstgesetzes geschritten.

Herr Baron von Sternbach: Es ist dem Forstkomité der Entwurf des Forstgesetzes mitgetheilt worden; dieser Entwuf ist nach den frühern Vorschriften behandelt worden. Man hat geglaubt, daß einerseits diese Vorschriften nicht mehr tauglich sind, andererseits, daß man wie beim Gemeindewesen vorerst die Gerichte um ihr Einverständniß und ihre Meinung vernehmen soll, weshalb eigentlich darin nichts geschehen ist.

Ich beantrage, daß eben dieser Entwurf an die Gerichte zur gleichmäßigen Vertheilung hinausgegeben werde, damit sie den Bericht an den ständischen Ausschuß hierüber einliefern können, so daß bei dem nächsten Kongreß hierüber Berathung gepflogen werden kann.

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis: Ich bedaure, im Namen der Regierung mit diesem Antrage nicht einverstanden seyn zu können, und erklären zu müssen, daß die Regierung das nicht thun wird. Die Regierung hat mit Beiziehung der Stände dieses Forstgesetz entworfen; nun hat die Regierung recht zu handeln geglaubt, die Stände zu vernehmen, aber es wird ihr nicht zugemuthet werden, daß sie ihren eigenen Entwurf den Landgerichten hinaus gebe. Die Stände können ihre Ansicht darüber äußern, und wenn sie dieselbe nicht äußern, wird die Regierung die Sache dem Ministerium vorlegen.

Herr Baron von Sternbach: Ich glaube dagegen einwenden zu sollen, daß dieser Entwurf zu einer Zeit verfaßt wurde, wo wir die neuesten Verordnungen noch nicht gehabt haben. Es sind selbst Privatverhältnisse in den Forstangelegenheiten gar nicht berücksichtigt worden: denn wir können annehmen, daß in jedem Landgericht eigene Verhältnisse in Bezug auf Waldangelegenheiten bestehen. Diese sind einseitig aufgefaßt worden. Das Einzige finde ich zu berücksichtigen, nachdem das Gesetz auch für die ärarischen Waldungen gelten, daß auch das Aerar seine Meinung hierüber zu äußern habe.

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis: Die Aerar-Waldungen sind unbedeutend, das Gesetz ist für die Privat- und Gemeindewaldungen, aber ich hätte geglaubt, die Herren Stände wären in der Lage gewesen, sich darüber auszusprechen. Ich gestehe ihnen dasselbe zu, was früher schon großmüthig zugestanden wurde, daß wir sehr lange versammelt sind, und wenig Lust mehr haben, mit weitläufigen Arbeiten uns zu befassen, dann müssen sie aber dem Ministerium ihre Erklärung abgeben, und das wird bestimmen, was es für gut findet; aber es gerade von hier aus an die Landgerichte hinauszuschicken, darüber kann ich mich erstens im Voraus nicht aussprechen, sondern nur erklären, daß es sehr zweifelhaft ist, ob das Gubernium auf diesen Antrag eingehen wird.

Herr General-Referent: Ich glaube aber doch, daß diese Verhältnisse zu berücksichtigen sind. Wie dieses Gesetz entworfen wurde, waren die Behörden, wie sie gegenwärtig noch sind, wie sie aber vielleich in Zukunft nicht mehr bestehen werden. Es wird nothwendig seyn, daß dieses Gesetz noch umgearbeitet wird; denn wir wissen nicht, ob wir immerfort Kreisämter haben, und welchen Einfluß das Gubernium haben wird; es wird nothwendig seyn, daß wir vorläufig einmal die Organisation dieser Behörden abwarten, denn bevor das nicht ist, weiß man nicht, wer auf die Aufrechthaltung dieses Gesetzes Einfluß haben kann.

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis: Dann haben Sie es auf viele Jahre hinausgeschoben. Die Basis der neuen Organisation ist die Gemeinde-Ordnung. Ehe diese festgestellt ist, läßt

sich der ganze Bau der Administration nicht aufführen. Es sind Anträge schon gefordert worden, ich bin daran, Anträge hierüber zu erstatten, aber die Aufgabe ist sehr schwierig. So lange mir die Basis nicht wohl bekannt ist, so lange ich nicht weiß, welche Organe der Staatsverwaltung in der Gemeinde zu Geboth stehen, welchen Umfang man der Administration künftig zuweist, so lange wird sich hinsichtlich der weitern Behörden, denen die politische Verwaltung zugewiesen ist, wenig sagen lassen. Wenn Sie es bis dahin verschieben, mögen Sie ein und anderes Jahr darüber warten. Im Jahre 1849 ist wohl nicht der ganze Organismus der Staatsverwaltung definitiv festgesetzt.

Herr General-Referent: Eben der Mangel des Gemeindegesetzes ist das Nachtheilige. Bevor man nicht weiß, welchen Einfluß die Gemeinden ausüben können, kann man nicht sagen, welchen Einfluß sie haben auf das Forstwesen.

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis: Allein es ist doch dringend nothwendig, daß ein Forstgesetz in's Leben tritt, welches den Forstschutz besser wahrt, als es bisher durch das mangelhafte Gesetz vom Jahre 1839 der Fall war.

Herr Landrichter Hirn: Dies dürfte aber nicht so dringend seyn, da die Purifikations-Kommission ihre Arbeiten noch nicht vollendet hat, und es von dieser abhängt, ob der Gemeinde ein Holz verbleibt oder nicht.

Insbesondere im Landgerichtsbezirke Klausen sind jene Wälder, wo Holz vorhanden ist, reservirt für den Aerarialbergbau, und die Gemeinde wußte nicht, womit sie ihr Bedürfniß befriedigen sollte; allein die Purifikations-Kommission wird dieses ausscheiden. Bevor dieses nicht der Fall ist, kann sie nicht sagen, was sie in forstpolizeilicher Beziehung für Rechte erhält.

Se. Excellenz Herr Graf von Brandis: Das bezieht sich nur auf einige wenige Waldungen. Die Kommission ist eben fertig mit Steinach und Stubai, und zieht sich in die Landgerichte Telfs rc. Dann dürfte sie wohl in die Waldungen kommen, die dem Aerar vorbehalten sind. Die Purifikations-Kommission hat nur die Aufgabe, die Rechte zwischen dem Aerar und den Privaten festzustellen. Auf die Ausscheidung der Rechte der Privaten unter sich dehnt sie sich nicht aus. Allein das halte ich für eine zu geringe Aufgabe im Verhältniß zur Wichtigkeit, etwas über den Forstschutz zu bestimmen. Darum sollten wir ein Gesetz nicht aufhalten, welches sich über den Forstschutz des ganzen Landes auszudehnen hat. Der Zustand der Wälder zeigt wirklich, daß etwas nothwendig ist. Mein Antrag wäre gewesen, daß dies heuer stattfinden sollte, zu einer Zeit, wo noch die großen wichtigen Aufgaben nicht bekannt waren. Ich muß mich nun wohl bescheiden, daß es nicht mehr an der Zeit ist.

Was die Regierung übrigens verfügen wird, müssen wir derselben anheim geben, und ich fühle micht nicht berufen, mich darüber auszusprechen. Jedenfalls ist es den Ständen unbenommen, eine Aeußerung an die Regierung abzugeben, die Regierung wird dann das verfügen, was sie angemessen findet.

Herr Landrichter Hirn: Wenn es nicht sehr dringend wäre, so wäre mein Wunsch, daß dieses Forstgesetz sammt Anhang den Gerichten zur Erinnerung hinausgegeben werde. Wenn es anders thunlich wäre, würde dadurch dem Willen der Gemeinden am Besten gedient seyn, wenn es den Gemeindevorstehern zur Erinnerung hinausgegeben würde.

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis: In jedem Falle glaube ich dem Antrag des Herrn General-Referenten vollkommen beitreten zu können, daß eigentlich ein definitives Forstgesetz für die Zukunft in diesem Augenblicke gar nicht festgestellt werden kann, weil der ganze Organismus noch unbekannt ist.

Herr Landrichter Schandl: Ich glaube aber auch, daß es nothwendig ist, etwas hinauszugeben, denn in vielen Gerichten ist die Ausscheidung schon erfolgt, die Bauern meinen, mit diesen Dekreten, womit der Wald zugewiesen wurde, seyen sie der Forstaufsicht entbunden.

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis: Ich behalte mir vor, im Namen der Regierung das, was angemessen erscheint, zu verfügen. Ich glaube, am besten ist es, wenn man das Wichtigste aus dem Forstgesetze provisorisch einführen würde, unbeschadet der Aenderungen, die in der Folge noch eintreten.

Herr Landrichter Schandl: Ein kürzerer Geschäftsgang wäre sehr zu wünschen. Die Kreisämter z. B. sind gänzlich hemmend, sie wissen nichts anderes, als was die Landgerichte sagen.

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis: Da wird schon ein anderer Geschäftsgang eingeführt werden.

Herr Graf von Künigl: Da wird auch der Reichstag Vorsorge treffen.

Se. Exzellenz Herr Graf von Brandis: Nach den neuesten Ereignissen ist der Reichstag auch wieder in Zweifel gestellt, und dann sind die Verhältnisse Tirols doch so ganz anders, als daß man denken könnte, daß je ein Forstgesetz sich anders gestalten könnte.

Die Versammlung erklärte sich einverstanden, daß bezüglich des Forstgesetzes provisorische Bestimmungen eintreten möchten.

Herr Präsident: Aus dem, was noch berathen werden sollte, wird die Nothwendigkeit hervorleuchten, daß man, sobald der geeignete Zeitpunkt eintritt, sich damit beschäftigt. Außerdem liegt es in den Zeitverhältnissen, daß es gleichfalls wünschenswerth erscheint, das gesetzliche Organ in die Lage zu setzen, sich schnell wieder versammeln zu können. Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen, ob es nicht genehm wäre, den Landtag, damit er in solchen Fällen unmittelbar zusammen berufen werden kann, falls nicht in der Zwischenzeit ein anderes Gesetz eintritt, zu vertagen?

Hiemit erklärte sich die Versammlung einstimmig einverstanden.

Herr Präsident: In Folge dieses Beschlusses erkläre ich somit den Landtag für vertagt.

(Schluß der Sitzung.)

Entwurf der Grundzüge zur Provinzial-Verfassung des Landes Tirol.

Erster Abschnitt.

§. 1. Das Land Tirol hat nach seinem gegenwärtigen Bestande und nach seinen bisherigen Gränzmarken als untheilbar und untrennbar zu bestehen.

§. 2. Dasselbe will auf dem Grunde seiner alten Verfassungsrechte seine Selbständigkeit gewahrt wissen, insofern diese mit der allgemeinen Reichsverfassung und der wesentlichen Einheit der Monarchie nicht in Widerspruch tritt.

§. 3. Das Organ dieser innern Selbstständigkeit ist der Provinzial-Landtag.

§. 4. Der Provinzial-Landtag wird in Berücksichtigung der Landesverhältnisse durch vier Glieder gebildet, den geistlichen-, Adel-, Bürger- und Bauernstand.

§. 5. Der geistliche Stand erhält 12 Stimmen, an welche sich die Universität mit ihrer Stimme anschließt.

Zur Vertretung des geistlichen Standes sind berufen: der Herr Fürstbischof von Trient und der Herr Fürstbischof von Brixen, oder die von ihnen ernannten Stellvertreter; zwei Gewählte der immatrikulirten Stifte, acht Abgeordnete der Seelsorgsgeistlichkeit, wovon vier dem deutschen und vier dem italienischen Antheil des Landes angehören.

§. 6. Der Adelstand wird durch 12 Stimmen vertreten, welche der tirolische immatrikulirte Adel aus seiner Mitte wählt.

Hiervon entfallen sieben Stimmen auf den deutschen und fünf auf den italienischen Landestheil.

§. 7. Der Bürgerstand erhält 22 Stimmen, welche nach der anliegenden Tabelle auf die Städte und Märkte vertheilt werden. (Ist dem Protokoll der neunzehnten Sitzung angehängt.)

§. 8. Dem Bauernstande werden 35 Stimmen zugetheilt.

Zur Wahl derselben wird das ganze Land mit thunlichster Berücksichtigung der Lokalverhältnisse und der Seelenzahl in 35 Wahlbezirke (nach der anliegenden Tabelle) eingetheilt. (Ist dem Protokoll der dreizehnten Sitzung angehängt.)

§. 9. Die Wahlen sind auf vier Jahre gültig.

Nach Verlauf von zwei Jahren tritt die Hälfte der aus Wahlen hervorgegangenen Abgeordneten jeden Standes (und zwar das erstemal durch das Loos) aus und wird durch neue Wahlen ersetzt.

Die Wiederwählung ist nicht ausgeschlossen.

§. 10. Die Verhandlungen des Provinzial-Landtages sind öffentlich.

§. 11. Die Mitglieder des Provinzial-Landtages erwählen aus ihrer Mitte einen Präsidenten und als dessen Stellvertreter einen Vizepräsidenten.

Der Präsident, oder in dessen Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Berathung der Versammlung.

Er ist Vorstand des ständigen Ausschusses und der landschäftlichen Aemter. Er hat alle Erlässe und Ausfertigungen zu unterzeichnen.

Der Präsident und Vizepräsident werden auf zwei Jahre gewählt.

§. 12. Der Provinzial-Landtag versammelt sich auf Einladung des Präsidenten alle Jahre Einmal.

In außerordentlichen Fällen kann der Präsident auch vor Ablauf des Jahres den Landtag oder den verstärkten Ausschuß berufen.

§. 13. Der Provinzial-Landtag hat die ihm zugewiesenen Verwaltungsgegenstände zu erledigen, die Berichte des ständigen Ausschusses über dessen verschiedene Geschäftszweige zu hören und zu prüfen; Beschwerden zu erledigen und Anträge an die Staatsverwaltung oder an den Reichstag gelangen zu lassen.

§. 14. Der ständige Ausschuß besteht aus vier, nach Verlauf von zwei Jahren aus der Mitte des Provinzial-Landtages zu wählenden Mitgliedern.

Er hat die im Laufe des Jahres vorkommenden Verwaltungsgegenstände über Vortrag des General-Referenten und der ständischen Sekretäre zu berathen und über sie zu beschließen.

Der verstärkte Ausschuß wird nach Verlauf von zwei Jahren nach Bedarf vom Provinzial-Landtage gewählt.

§. 15. Zum Wirkungskreise des Landtags und seiner Ausschüsse gehören außer den ihm bereits zugewiesenen Gegenständen:

a. Das Steuerbewilligungs- und Kontrollirungsrecht, insofern dasselbe gesetzlich nicht vom Reichstage ausgeübt wird.

b. Die Oberaufsicht in Gemeindeangelegenheiten nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

c. Die altverfassungsmäßige Mitwirkung bei der Landesvertheidigung und die Aufsicht auf die im Lande anzulegenden Waffendepots zum Behufe der Volksbewaffnung.

d. Die Verwaltung des ständischen Einkommens und der ständischen Fonde.

§. 16. Da die frühern zur Deckung der ständischen Erfordernisse bestimmten Bezüge und Kapitalien vom Staate eingezogen wurden, so wird der für die Deckung der ständischen Auslagen dermalen mit einer Summe von 63,000 fl. C. M. aus der Kameralkasse angewiesene Betrag auf das Grundsteuerertragniß der Provinz fundirt und bei Abführung der Grundsteuer an die Kameralkasse jährlich sogleich in Abzug gebracht.

Die Verwaltung dieses Einkommens steht den Ständen selbstständig und ohne weitern Einfluß des Staates zu.

§. 17. Die Bezahlung der Interessen der tirolisch-ständischen Obligationen geschieht durch das ständische Generaleinnehmeramt.

Die Deckung hiefür wird auf das Erträgniß der tirolischen Grundsteuer angewiesen.

Zweiter Abschnitt.

Wahlgesetz.

§. 18. Dem Klerus steht das aktive und passive Wahlrecht nur in seinem Stande zu. Die im Lande bestehenden fünf Prälaturen wählen sich zwei Stimmführer aus ihrer Mitte, so wie deren Stellvertreter. Die acht Abgeordneten des Sekularklerus werden durch freie Wahl aus der Mitte der Weltpriester gewählt. Von den vier auf den deutschen Landestheil entfallenden Stimmen erhält der tirolische Antheil der Salzburger Diözese eine, die Kreise Pusterthal eine, Bozen eine, und Oberinnthal mit dem Brixner'sche Theile des Kreises Unterinnthal ebenfalls eine. Sämmtliche Seelsorgspriester eines Dekanalbezirkes wählen zwei Wahlmänner, und alle Wahlmänner der angegebenen Wahlbezirke je einen Abgeordneten. Die Dekanate der zwei italienischen Kreise wählen ihre vier Abgeordneten gemeinschaftlich.

Die Ordinariate ordnen die Wahlen an, und senden die Wahlakte der Landschaft ein. Die relative Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit tritt das Los ein.

§. 19. Im Allgemeinen wird bei den Wahlen des zweiten, dritten und vierten Standes zur Wahlberechtigung und Wählbarkeit erfordert:

a. Das zurückgelegte 24ste Lebensjahr für das aktive, und das 30ste für das passive Wahlrecht.

b. Selbstständigkeit und Rechtsfähigkeit.

Ausgeschlossen sind jene, welche ohne direkte Steuer zu bezahlen vom Tag- oder Wochenlohn leben, Dienstbothen und solche, welche von einer öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalt Unterstützung genießen.

§. 20. Im Adelstande werden die zwölf Stimmführer durch allgemeine Wahl aus der Mitte des in Tirol wohnhaften erbländischen Adels gewählt. Wer in diesem Stande auf das aktive oder passive Wahlrecht nicht ausdrücklich auf die Dauer eines Wahltermines verzichtet hat, kann während desselben auf Wahlrechte in einem andern Stande nicht Anspruch machen.

Die Wahl geschieht durch die Einsendung verschlossener, vom Wähler unterfertigter Wahlzettel, worin die von dem Wähler zu der bestimmten Zahl von Abgeordneten, und zugleich auch zu eben so viel Stellvertretern Vorgeschlagenen namentlich bezeichnet sind, an das Landmarschallamt innerhalb eines festzusetzenden peremtorischen Termines.

Die Eröffnung der Wahlzettel und ihre Protokollirung geschieht unter dem Vorsitze des Landmarschall-Amtsverwalters von den ständischen Sekretären. Die relative Stimmenmehrheit entscheidet die Wahl. Bei Gleichheit der Stimmen wird zum Lose geschritten. Der Gewählte bedarf keiner höhern Bestätigung.

§. 21. Der Bürgerstand wird nach der beiliegenden Tabelle durch 22 Stimmführer vertreten. (Ist dem Protokoll der neunzehnten Sitzung angehängt.)

In der Regel findet die unmittelbare Wahl statt. Bei jenen Städten und Märkten aber, welche nicht einzeln einen Abgeordneten zu wählen haben, tritt die indirekte Wahl in derselben Weise ein, wie bei dem vierten Stande, mit dem Unterschiede jedoch, daß für je 100 Einwohner ein Wahlmann zu ernennen ist.

Die unmittelbaren Wahlen werden in nachstehender Weise vorgenommen: In jedem Stadtbezirke leitet die Wahl ein vom Bürgerausschusse gewähltes, aus vertrauenswürdigen Gemeindegliedern der verschiedenen Klassen zusammengesetztes Komité unter dem Vorsitze des Bürgermeisters, welches den Wahltag, oder, wenn deren mehrere erforderlich, die Wahltäge und die Wahlstunden festsetzt, und öffentlich mit der Bemerkung bekannt macht, daß von allen jenen, die in der festgesetzten Zeit ihre Wahlstimmen nicht abgegeben haben, angenommen werde, daß sie auf ihre Wahlstimmen verzichten.

Jedes stimmberechtigte Gemeindeglied hat seinen Wahlzettel, der den von ihm vorgeschlagenen Abgeordneten und dessen Stellvertreter namentlich zu enthalten hat, dem Komité zu übergeben, welches in einem zu diesem Behufe vorbereiteten Verzeichnisse den Namen des vorgeschlagenen Abgeordneten und dessen Stellvertreters einzutragen, den Wahlzettel diesem Verzeichnisse als Beilage beizufügen, und nach geschlossener Wahl das Resultat derselben in einem eigenen, von allen Komité-Mitgliedern zu unterzeichnenden Protokolle unter Beilegung des Wahlverzeichnisses und der Wahlzettel vorzumerken, und dem ständigen Ausschusse vorzulegen hat.

Bei diesen Wahlen gilt die relative Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet, wenn einer der Gewählten nicht freiwillig zurücktritt, das Los. Allenfällige Anstände entscheidet das Komité sogleich aus sich.

Der gewählte Abgeordnete und dessen Stellvertreter bedarf keiner höhern Bestätigung. Die Untersuchung über die Gültigkeit der Wahl steht dem Landtage zu.

§. 22. Dem vierten Stande sind 35 Stimmen zugetheilt nach der anliegenden Tabelle. (Ist dem Protokolle der dreizehnten Sitzung angehängt.)

Jeder Wahlbezirk entsendet einen Abgeordneten zum Landtage, welcher durch eine indirekte, das ist durch eine Doppelwahl gewählt wird.

Jede Gemeinde sendet nach Maßgabe ihrer Bevölkerung einen oder mehrere Wahlmänner zur Wahl des Abgeordneten ab.

Auf je 500 Seelen der Bevölkerung entfällt ein Wahlmann. Die Gemeinden sind daher thunlichst gleichmäßig einzutheilen.

Die Gemeindevorwahlen leitet ein vom Landgerichte aufzustellender, im Vertrauen stehender, und hiezu befähigter Gemeindsmann, der die Zeit (Tag und Stunde) zur Vornahme derselben auf geeignete Weise allen Gemeindegliedern bekannt geben wird.

Jedes der versammelten Gemeindeglieder bezeichnet durch Abgabe seiner Stimme den abzusendenden Wahlmann oder die Wahlmänner, die sohin dem unmittelbar vorgesetzten Landgerichte von dem die Vorwahl leitenden Gemeindemanne anzuzeigen sind.

Mit der Leitung der zweiten Wahlabstufung, das ist der wirklichen Abgeordnetenwahl, wird für jeden Wahlbezirk von Fall zu Fall ein Kommissär durch den ständigen Landtagsausschuß aufgestellt.

Derselbe hat den Ort, den Tag und die Stunde zur Vornahme der Wahl des Abgeordneten im ganzen Wahlbezirke zu bestimmen, bekannt zu machen, und die Gemeindewahlmänner mittels der betreffenden Landgerichte einberufen zu lassen.

Das Nichterscheinen der Wahlmänner bei der Wahlverhandlung wird als eine Verzichtleistung auf ihr Stimmrecht für diesen Fall betrachtet.

Die einberufenen, und bei dem Landgerichtete erschienenen Wahlmänner haben einen aus sieben Mitgliedern bestehenden Wahlausschuß zusammen zu setzen. Diesem sind die von den Wahlmännern unterfertigten Stimmzettel einzuhändigen.

Der Wahlausschuß nimmt die Stimmenzählung nach den eingelangten Stimmzetteln vor, und legt das Resultat in einem Protokolle nieder, welches sammt den Stimmzetteln an den ständigen Ausschuß einzusenden ist. Allfällige Zweifel oder Anstände werden im Protokolle bemerkt, und vom Wahlausschusse, um die Wahlhandlung nicht zu beirren, auf der Stelle entschieden.

Der durch Stimmenmehrheit oder relative Mehrheit zum Abgeordneten Gewählte bedarf keiner weitern Bestätigung. Bei gleichen Stimmen ist die Wahl zu wiederholen, und, wenn sich auch bei dieser wiederholten Wahl kein anderes Resultat ergibt, so entscheidet das Los.

Die Untersuchung über die Gültigkeit der Wahl eignet sich zur Kompetenz des Landtages.

Die Ersatzmänner, und zwar für jeden Abgeordneten einer, werden auf die nämliche Art und Weise, wie die Abgeordneten selbst, gewählt.

Dritter Abschnitt.
Personalstand und landschäftliche Aemter.

§. 23. Die Amtswirksamkeit des Präsidenten wird bestimmt durch vorstehende Verfassung, durch die Geschäftsordnung und durch die Landeshauptmanns-Instruktion vom Jahre 1816, insofern letztere noch Anwendung finden kann.

Er erhält eine jährliche Entschädigung von 2500 fl. C. M.

§. 24. Der ständige Ausschuß wird bezüglich seiner Amtswirksamkeit auf §. 14, sowie an die Instruktion der bisherigen ständischen Aktivität zugewiesen.

§. 25. Er ist der Aufsicht und Kontrolle des Provinzial-Landtages untergeordnet und handelt in dessen Auftrag und Vollmacht, ebenso der verstärkte Ausschuß.

§. 26. Bei den Berathungen des ständigen, sowie des verstärkten Ausschusses entscheidet die Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit der Präsident.

§. 27. Jedes wirkliche Mitglied des ständigen Ausschusses erhält eine jährliche Entschädigung von 750 fl. C. M.

§. 28. Der bisherige Wirkungskreis der ständischen Kanzleiabtheilungen, des Referates, der Buchhaltung, des Generaleinnehmeramtes, des Archivs und des Expeditamtes wird ebenso, wie der ständischen Beamten und der Besoldungsstatus aufrecht erhalten, bis der Provinzial-Landtag etwas anderes beschließt.

§. 29. Die unmittelbare Aufsicht über die Geschäftsabtheilungen und auf die denselben zugewiesenen Beamten steht dem Generalreferenten als ständischen Kanzleidirektor zu.

§. 30. Der General-Referent und die Sekretäre haben, wenn der Präsident nicht eine besondere Zutheilung verfügt, die Vorträge über die einlaufenden Geschäftsstücke zu besorgen.

Ihre Stimme wird nicht gezählt.

§. 31. Die Beschlüsse des Provinzial-Landtages, sowie der Ausschüsse sind, sofern sie in den ständischen Wirkungskreis gehören, sogleich vollziehbar.

§. 32. Die Abgeordneten zum Provinzial-Landtage erhalten ohne Unterschied des Standes, dem sie angehören, eine tägliche Gebühr von 5 fl. C. M. W. W. und eine Reiseentschädigung von 1 fl. C. M. für jede Meile, ebensoviel erhalten die Mitglieder des verstärkten Ausschusses bei ihrer jedesmaligen Einberufung.

(Beilage zum zweiten Sitzungsprotokoll.)

Provisorische Geschäftsordnung.

Legitimation und Konstituirung.

§. 1. Als giltig gewählt ist jeder Abgeordnete zu betrachten, dessen Wahl mit dem bestehenden Wahlgesetze nicht in einem ersichtlichen Widerspruche steht, durch entgegenstehende Reklamationen nicht beanstandet wird, und dessen Wahlurkunde die Kennzeichen äußerer Echtheit an sich trägt.

§. 2. Bis zur definitiven Entscheidung über die Giltigkeit einer Wahl durch die Ständeversammlung ist der Angefochtene berechtiget, an den Verhandlungen des Landtages Theil zu nehmen.

§. 3. Wenn zwei Dritttheile der zur Erscheinung berufenen Mitglieder zugegen und anerkannt sind, kann sich der Landtag konstituiren.

Vorstehung und die ständischen Beamten.

§. 4. Der Präsident der Versammlung wird aus deren Mitte durch absolute Stimmenmehrheit gewählt, ebenso ein Stellvertreter desselben, der ihn im Verhinderungsfalle ersetzt.

§. 5. Der Wirkungskreis der ständischen Beamten ist ihnen durch die bereits bestehenden Instruktionen zugewiesen, soweit diese Geschäftsordnung nicht etwas anderes verfügt.

§. 6. Der Präsident leitet die Verhandlungen und bestimmt die Tagesordnung für die nachfolgende Sitzung; er ertheilt das Wort und entzieht es in Gemäßheit der Geschäftsordnung.

Er hat das Recht, den Redner zur Ordnung zu verweisen, sowie ihm überhaupt die Erhaltung der Ordnung im Innern der Versammlung und des Saales obliegt. Er stellt die Fragen zur Abstimmung, er spricht das Ergebniß derselben aus, er eröffnet und schließt die Sitzungen.

Ordnung der Sitzungen.

§. 7. Die Sitzungen sind öffentlich.

§. 8. Wenn zehn Mitglieder auf eine vertrauliche Sitzung antragen, und dieser Antrag nach vorläufiger Entfernung der Zuhörer von der absoluten Majorität angenommen wird, so findet die Berathung bei verschlossenen Thüren statt. Ueber die Veröffentlichung der Protokolle dieser Sitzungen entscheidet die Versammlung.

Verleihungen von Dienstplätzen und Stipendien finden nur in vertraulichen Sitzungen statt.

§. 9. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn dreißig Mitglieder anwesend sind, zur Abstimmung über Verfassungsfragen ist die Gegenwart von fünfundvierzig Mitgliedern erforderlich, Stimmen sind nicht übertragbar.

Ausschüsse.

§. 10. Jene Gegenstände, welche nicht durch den General-Referenten zum Vortrage kommen, werden an die dafür zu bildenden Ausschüsse verwiesen.

§. 11. Die Ausschüsse werden durch Wahl der abgesonderten Stände in der Art gebildet, daß, wenn die Zahl der Ausschußmitglieder vier übersteigt, die Mitglieder des dritten und vierten Standes gegen jene des ersten und zweiten in doppelter Zahl gewählt werden.

§. 12. Der Ausschuß hat die ihm zugewiesenen Gegenstände zu begutachten, und das Ergebniß seiner Berathung durch einen von ihm gewählten Berichterstatter der Versammlung vortragen zu lassen.

Wenn sich der Ausschuß in seinen Ansichten nicht vereinigt, so kann die Minorität ihre abweichende Ansicht ebenfalls zum Vortrage bringen.

§. 13. Den Ausschüssen steht es frei, erforderlichen Falls Sachverständige ihren Berathungen beizuziehen, um sich die nöthigen Auskünfte auf geeignetem Wege zu verschaffen.

Die Verhandlung.

§. 14. Wichtigere Berichte oder Anträge können nur dann zur Berathung kommen, wenn sie wenigstens 24 Stunden vorher den Mitgliedern der Versammlung bekannt gegeben worden sind. Diese vorläufige Bekanntgebung ist nicht erforderlich bei den Vorträgen des General-Referenten über die laufenden Geschäfte.

§. 15. Selbständige Anträge sind bei dem General-Referenten schriftlich einzureichen. Sie werden, nachdem sie von dem Vorsitzenden zur Kenntniß der Versammlung gebracht worden sind, von diesem un-

mittelbar in den Geschäftskreis eines hiefür schon bestehenden Ausschusses, oder in Ermanglung eines solchen an den General-Referenten verwiesen.

§. 16. Anträge können durch Beschluß der Versammlung in unmittelbare Berathung genommen werden, wenn dieselben entweder für sehr dringend, oder für nicht hinreichend bedeutend erklärt werden.

§. 17. Anträge, welche die Verbesserung eines in der Verhandlung befindlichen Gegenstandes bezwecken, und mit dem Hauptantrag in unmittelbarer Verbindung stehen, können jederzeit vor dem Schlusse der Verhandlung gestellt werden.

Sie sind dem Präsidenten schriftlich zu übergeben, und zwar ohne Begründung.

Ein wichtiges Amendement kann durch Beschluß der Versammlung zur weitern Berichterstattung zurückgewiesen werden.

§. 18. Das Protokoll, welches vom Präsidenten, dem Landmarschallamtsverwalter und einem Sekretär zu unterzeichnen ist, wird nach Eröffnung der Sitzung verlesen, und über allfällige Reklamationen berichtiget. Nachdem sodann die eingelaufenen Anträge und Eingaben kurz zur Kenntniß der Versammlung gebracht worden sind, wird zur Tagesordnung geschritten.

§. 19. Wenn über einen Gegenstand Bericht erstattet worden ist, wird die Besprechung über denselben eröffnet. Die Redner sprechen von ihren Sitzen aus. Erheben sich mehrere Redner zugleich, so hat der Präsident der Reihe nach das Wort zu ertheilen.

§. 20. Die Verhandlung kann jeder Zeit von der Versammlung für geschlossen erklärt werden. Wenn fünf Mitglieder den Schluß verlangen, muß der Vorsitzende darüber abstimmen lassen. Ist der Schluß von der Versammlung genehmiget, so kann nur noch der Antragsteller und der Berichterstatter vor der Abstimmung das Wort erhalten.

§. 21. Nach geschlossener Berathung verkündet der Präsident die Reihenfolge der Fragen. Ueber die Fragestellung kann noch von den Mitgliedern das Wort verlangt werden.

§. 22. Die Abstimmung findet in der Regel durch Aufstehen und Sitzenbleiben statt. Ist die Majorität zweifelhaft, so wird auf dieselbe Weise die Gegenprobe gemacht.

Namentliche Abstimmung findet dann statt, wenn dieselbe beim Schlusse verlangt, und von der Versammlung angenommen wird.

Die Minorität hat das Recht, ihre Stimmen zu Protokoll zu geben.

Ueber Verleihungen und Wahlen wird durch Abgabe von Stimmzetteln gestimmt.

§. 23. Der Vorsitzende kann zwar an der Debatte Theil nehmen, gibt jedoch seine Stimme nur bei gleicher Stimmenzahl ab, indeß bei Abstimmung durch Stimmzettel, gebührt ihm ebenfalls eine Stimme.

Eingaben.

§. 24. Eingaben können nur schriftlich an die Versammlung gelangen; auf anonyme wird keine Rücksicht genommen.

§. 25. Deputationen erhalten in keinem Falle Eintritt in die Versammlung.

(Beilage zum zwanzigsten Sitzungsprotokoll.)

Vortrag

über die Zehent-Ablösungs-Verhandlungen.

In der vorjährigen Versammlung des hohen Kongresses wurde beschlossen, Se. Majestät in einer unmittelbaren allerunterthänigsten Vorstellung, ddo. 6. Mai 1847, Nr. 772, zu bitten:

1. Allerhöchstdieselben wollen allergnädigst geruhen, auf dem Grunde der von den Landesbehörden in Tirol zu begutachtenden, durch die Verschiedenheit der dieständigen Grundeigenthums-Verhältnisse, und der den Gerichten zugewiesenen Amtswirksamkeit von jener der übrigen österreichischen Provinzen gebothenen Modifikationen die besondere Anordnung für Tirol im Geiste der oberwähnten allerhöchsten Entschließung vom 12. Dezember 1846 zu erlassen;

2. die Ausdehnung der der Zehentablösung gewährten Begünstigungen auch auf die hierländigen Grundzinse, und die denselben gleichkommenden Grundabgaben ausdrücklich auszusprechen, daß endlich

3. den Gerichtsbehörden, die die Renitenz, den Zehent zu entrichten, nicht als Besitzstörung, sondern als einfache Weigerung zu betrachten und zu behandeln gewohnt sind, aufgetragen werde, die hierlandes über das summarische Verfahren bei Besitzstörungen kundgemachte Verordnung in Renitenzfällen in Anwendung zu bringen.

Von dieser Vorstellung wurde dem k. k. Landesgubernium eine Abschrift mitgetheilt.

Dasselbe hat nunmehr am 25. März l. J., Zahl 7333—797 Publ., folgendes anher eröffnet: (wird gelesen.)

Die Landesstelle ist nach dem Inhalte ihrer Note von der h. Hofkanzlei in Folge allerhöchsten Kabinetsschreibens vom 30. August v. J. beauftragt worden, über Einvernehmen des k. k. Appellationsgerichtes, die zweckmäßig erkannten Anträge über den Gegenstand der Frage an die h. Hofstelle zu leiten, und sie glaubt, daß der h. Kongreß sich schon jetzt berufen fühlen dürfte, über die von den Unterbehörden angedeuteten, dem Fortschreiten des Ablösungsgeschäftes entgegenstehenden Hindernisse, welche von der Staatsverwaltung im Vereine mit den Ständen weggeräumt werden müssen, nachzudenken, und seine Ansichten ihr mitzutheilen.

Daß das Zehentablösungsgeschäft bisher ungeachtet der ihm zugestandenen Begünstigungen den erwarteten Fortgang nicht in dem gewünschten Grade genommen, glauben die Unterbehörden den Grund zu finden:

1. In der Abneigung der hochwürdigen Geistlichkeit im Allgemeinen gegen die Ablösung der Zehente;

2. in dem Mangel an den erforderlichen Geldmitteln von Seite der Zehentpflichtigen und einer Hypothekenbank;

3. in dem Abgange einer maßgebenden Bestimmung für den Ablösungspreis;

4. in der Ausschließung jedes Zwanges bei den Ablösungsverhandlungen.

Ueber diese allgemeine, von den Behörden angeführten Gründe, welche dem Ablösungsgeschäfte bisher entgegenstanden, sey es erlaubt einige Bemerkungen, welche bei der folgenden wichtigen Berathung Beherzigung verdienen, voranzuschicken.

Ad 1. Wenn die Geistlichkeit der Ablösung der Zehente nicht geneigt sich zeigt, so hat sie allerdings Gründe für sich, deren Gewicht sie vor dem Vorwurfe eines starren Konservatismus oder des Eigennutzes schützt. Rücksichten höherer Art legen ihnen gleichsam die Verpflichtung auf, für die Aufrechthaltung des Zehentwesens zu wirken. Sie sind Nutznießer, und glauben ihren Nachfolgern nichts vergeben zu dürfen. Die Person des Nutznießers wechselt, der Eigenthümer, die Pfründe, das Stift, die geistliche Korporation bleibt unverändert. Durch den Bezug von Naturalien ist der Lebensunterhalt mehr gesichert, während das Aequivalent im Gelde, den Wechselfällen des schwankenden Geldwerthes, von Finanz-Operationen u. s. w. ausgesetzt ist, und entweder zum Theile oder ganz durch die Unbild der Zeiten zu verschwinden Gefahr läuft.

Diesen Gründen gegenüber wolle aber erwogen werden, daß die öffentliche Meinung von jeher und in der Gegenwart im gesteigerten Maße gegen das Zehentinstitut sich ausgesprochen, und als eine Fessel der Kultur und als das wesentlichste Hinderniß jeder Verbesserung des Bodens betrachte, indem diese Abgabe vom rohen und nicht vom reinen Ertrage der Urproduktion behoben wird, und den Fleiß des Landmannes, den er auf die Verbesserung seines Bodens verwendet, gleichsam besteuert, da die Zehentquote mit dem reichlichern Ertrage steigt, ohne daß der Zehentherr zu den Produktionskosten beiträgt, folglich einerntet, wo er nicht gesäet hat.

Fruchtlos ist das Bemühen, der Macht der öffentlichen Meinung entgegen zu treten; ein Widerstand gegen sie hat, wie die Erfahrung lehrt, die traurigsten Folgen nach sich gezogen, und nicht selten mit dem Verluste des Rechtes, um das man sich stritt, geendet. Die Klugheit gebiethet, daß man den Anforderungen der Zeit gehörig Rechnung trage, und zu

1. einer Umwandlung der Feldzehente in eine ständige Rente, oder

2. mittels Abtretung von lastenfreien Grundstücken von Seite des Pflichtigen, oder endlich

3. zu ihrer billigen Ablösung im Gelde die Hand biethe.

Die Umwandlung der Zehente in benannte, ständige Abgabe in Naturalien sichert dem Besitzer von Zehenten seine Rente auf das Vollkommenste. Sie steigt und fällt in ihrem Geldwerthe mit dem Marktpreise, mag er nun die Naturalien oder den Reluitionspreis hiefür erhalten.

Diese auf eine gewissenhafte Schätzung des, mittels einer Durchschnittsberechnung mehrerer Jahre erhobenen, reinen Zehentertrages des mit Reichnissen behafteten Grundstückes basirte und ermittelte jährliche Rente an bestimmten Naturalien trifft nicht der Vorwurf der Besteuerung des Fleißes und des rohen Ertrages der Urproduktion, wie dies bei den Feldzehenten der Fall ist. Die gleiche Sicherheit vor Verlust biethet der Austausch von lastenfreien Grundstücken als Ablösungs-Aequivalent.

Nicht minder gewährt die Ablösung im Kapitale befriedigende Sicherheit, da nach der allerhöchsten Entschließung vom 12. Dezember 1846 den Ablösungskapitalien die erste Hypothek auf dem zehentbaren Grunde eingeräumt ist. Aber auch in dem seltensten Falle, daß das Kapital mit erster Hypothek in Verlust geriethe, so wäre noch immer die Gemeinde, welche ihrem Seelsorger den anständigen Unterhalt zu verschaffen hat; was die meisten der Gemeinden selbst unaufgefordert, bei dem tiefreligiösen Sinne, der sie beseelt, zu thun nicht entstehen würden.

Geistlichen Korporationen und Stiftungen ist zur Sicherung gegen Verluste in dem vorausgesetzten äußersten Falle das Mittel des Ankaufes von Realitäten aus dem Erlöse der Abfindungssummen dargebothen.

Unverkennbar sind die Vortheile, welche mit der Ablösung im Gelde dem Seelsorger in seiner amtlichen Stellung erwachsen. Den zeitlichen Sorgen entrückt, der Nothwendigkeit überhoben, gehässige Exekutionen gegen säumige Zehentpflichtige oder kostspielige Prozesse gegen Renitenten zu führen, könnte er sich ganz seinem erhabenen Berufe hingeben, und die Liebe und das Vertrauen seiner Pfarrkinder dauernd sichern.

Die gleichen Vortheile können sich die geistlichen Korporationen in dem ihnen angewiesenen Wirkungskreise aneignen.

Die Stände von Steiermark haben bereits die Bahn zu einer großartigen Zehentablösung gebrochen. Auf ihren allerhöchsten Orts unterbreiteten Antrag erfloß das kaiserliche Patent vom 11. April l. J., das vom 1. Jänner 1849 an, alle Gattungen von Zehenten, Grundlasten und die denselben gleichgehaltenen Natural- und Grundlasten gegen eine billige Entschädigung im Gelde aufhebt, und die Stände beauftragt, unter Beiziehung nicht ständischer Gutsbesitzer und Vertreter des Bauernstandes ein Gesetz, nach welchem die Umwandlung zu geschehen hat, auf verfassungsmäßigem Wege in Berathung zu nehmen. In wiefern eine solche Zehentablösung bei uns in Tirol nicht anwendbar und nicht einmal wünschenswerth ist, wird später erörtert.

Ad. 2. Ein anderes von den einvernommenen Behörden angezeigtes Hinderniß gegen das Fortschreiten der Zehentablösungen ist der Abgang an den erforderlichen Geldmitteln von Seite der Zehentpflichtigen und der Mangel einer Kreditsanstalt oder Hypothekenbank.

Die Errichtung einer Hypothenbank oder Kreditanstalt könnte entweder vom Staate, den Herren Ständen oder von einem Privatvereine ausgehen.

Der erstere Fall wird in der Gegenwart bei den ungeheuren Anstrengungen, welche die außergewöhnlichen politischen Ereignisse vom Staate fordern, kaum gehofft werden dürfen, und würde noch minder gewünscht, weil die Garantie des Staates bei gegenwärtigen Verhältnissen keine entsprechende Sicherstellung gewährt. Den Herren Ständen gebricht es hiezu dermal an den nöthigen Fonds, auch für Bildung von Privatvereinen in einem Lande, wo eben kein großer Ueberfluß an verfügbaren Kapitalien vorherrscht, die fruchtbringende Anlage des Geldes auf niedere Zinsen (denn vier Prozent dürfte wohl das höchste Ausmaaß, das gefordert werden könnte, seyn), keinen Gewinn verspricht, scheint wenig Aussicht.

Der den Ablösungskapitalien eingeräumte Vorzug der ersten Hypothek auf dem ehemaligen zehentbaren Grunde, und die dadurch dem Gläubiger gewährte Sicherheit wird eines Theils ihre Mobilisirung seltner machen, und da, wo sie eintritt, werden sich unschwer Kapitalisten finden, welche die Gelegenheit, das vorräthige Geld sicher anzulegen zu ergreifen nicht säumen werden.

Ad. 3 und 4. Zählen die berichtgebenden Behörden zu den Hemmnissen des Zehentablösungsgeschäftes den Mangel einer maßgebenden Bestimmung des Ablösungspreises und die Ausschließung jeden Zwanges von den diesfälligen Verhandlungen.

Der Zehentbesitzer, der in der Regel wohl zur wohlhabenderen Klasse gehört, verliert ungern eine Rente, die nebst der größten Sicherheit auch Aussicht in theuern Jahren auf ein höheres Zinsenausmaß

als das landesübliche für das Kapital gewährt, das sie vorstellt, um an deren Stelle ein fixes Aequivalent im Gelde mit vier Prozent verzinslich einzutauschen. Er wird den Kaufs- oder Ablösungspreis so hoch stellen, daß er dem Zehentpflichtigen unerschwinglich wird, oder doch keinen Vortheil aus dem Ablösungsgeschäfte für ihn erwachsen läßt; aus dem gleichen Grunde würde der Anboth des Zehentpflichtigen bei dem Zehentbesitzer, wenn er dem Letztern nicht Gewinn bringt, keinen Anklang finden.

Die Nothwendigkeit maßgebender Bestimmungen zur Feststellung eines Ablösungspreises, an den für den Fall, daß ein vertragsmäßiges Uebereinkommen zwischen dem Bezugsberechtigten und dem Verpflichteten nicht erzielt wird, die Partheien sich halten müssen, ist einleuchtend, soll anders das Zehentablösungsgeschäft nicht im Keime erstickt werden.

Nachdem nun die Gründe, welche für den Grundsatz der Ablösbarkeit der Zehente und anderweitiger, aus den emphiteutischen Verhältnisse entspringenden Grundlasten sprechen, entwickelt wurden, und die mehrjährige Erfahrung die Erfolglosigkeit des Prinzipes des freiwilligen Uebereinkommens an den Tag gelegt hat; so schritt der Ausschuß zur Berathung folgender Fragen:

Soll die Ablösbarkeit gegen ein Aequivalent im Gelde nicht nur allein aller Zehente jeder Gattung, sondern auch aller andern Dominikalreichnisse, sowohl auf einseitiges Verlangen des Verpflichteten, als des Zehent- oder Grundherrn ausgesprochen werden?

Die entschiedene Majorität des Ausschusses sprach sich für die Annahme obigen Grundsatzes aus, und entschied sich für die Ablösbarkeit aller Zehente und übrigen Dominikallasten, wenn entweder der Berechtigte oder der Verpflichtete einseitig auf Ablösung dringt.

Sollten aber weder der Zehentherr noch der Zehentpflichtige, der Dominikalist und der Grundhold auf Ablösung dringen, und mit den bisherigen Verhältnissen zufrieden, keine Aenderung wünschen, so soll die Ablösung nicht als Zwang ausgesprochen werden.

Zur Begründung dieses Grundsatzes wurde angeführt:

Sämmtliche Vorschriften der Ablösbarkeit haben die Erleichterung des Besitzers, die Befreiung des Grund und Bodens von den ewigen Lasten zum Zwecke, und wenn durch allgemeine Vorschriften und Erleichterungen der Ablösung dieser Zwecke dahin gefördert wird, daß jeder, sey er Besitzer und sohin zins- oder zehentverpflichtet oder berechtigt in den Stand gesetzt wird, seinen Vortheil in der Ablösung zu suchen, und von der angebothenen Wohlthat Gebrauch zu machen; so wird Niemand diese Maßregel mißbilligen. Da es aber bei der unendlichen Mannigfaltigkeit der örtlichen Verhältnisse Fälle geben kann, wo es dem Besitzer mehr zusagt, fortan Zins und Zehent zu geben, statt die Ablösungssumme zu bezahlen, da für Manchen die Ablösung keine Wohlthat, sondern eher eine Last seyn kann; da zwischen Berechtigten und Verpflichteten eine solche Zufriedenheit herrschen kann, daß sie keine Aenderung wünschen, oder mit wechselseitigem Einverständnisse unter sich ein Uebereinkommen treffen, warum soll wohl ein Machtspruch von Seite der Regierung dieses Rechtsverhältniß stören? —

Wohlthaten soll man nicht aufdringen, und um so minder, weil es Fälle gibt, wo die in den Augen der öffentlichen Meinung so sehr gepriesene Wohlthat der Zins- und Zehentablösung für den Besitzer von großem Nachtheile seyn kann.

Den Parteien steht die Beurtheilung, ob die Ablösung in ihrem Interesse liegt, zunächst zu, und wenn beide mit dem Fortbestand des gegenwärtigen Verhältnisses zufrieden, durch ein Zwanggesetz zur Ablösung verhalten würden, so wäre dieses ein Eingriff in die Privatrechte, und statt einer Erweiterung, eine Beschränkung der Freiheit!

Bezüglich der weitern Frage, ob die Ablösbarkeit der Zehente nur allein, oder auch jene der andern Dominikalreichnisse zugleich ausgesprochen werden soll, stimmte die überwiegende Majorität auf Bejahung der Frage.

Beides sind Lasten auf Grund und Boden, wenn auch nicht nach ihrer historischen Entstehung, doch nach ihrer praktischen Bedeutung homogene Beschwerden; auch die Grundzinse oder benannten Zehente sind drückend, die Fixirung des Naturalzehentes und dessen Umwandlung in einen bestimmten oder Sackzehent kann sogar noch drückender seyn, obschon bei der früher erfolgten Fixirung der Zehente die billigsten Rücksichten genommen wurden, wenn Mißjahre vorkommen, weil bisher der Bauer nur nach Maßgabe der Ernte, bei den Zinsen und Sackzehenten rücksichtslos alljährlich dasselbe liefern muß. Wenn nach den Anforderungen der Zeit und der öffenlichen Meinung der Zehent als Hemmung der Kultur,

als eine Beschränkung des Bauernstandes angesehen und abgelöst werden soll; so bliebe es nur eine halbe Maßregel, jene Lasten, welche ebensogut diese Freiheit beschränken, und bei denen faktisch nur der Unterschied obwaltet, daß die Zehente nach Maßgabe der Ernte, die Sackzehente und Zinse aber ohne Rücksicht auf Mißjahre, Wasser- und andere Elementarereignisse in einem firen und zuweilen noch drückenderen Maße bezahlt werden müssen, fortan bestehen zu lassen.

Durch die Firirung der Zehente oder den Fortbestand der Grundzinse würde der Bauer sich wieder einiger Last, welche auf dem Gute haftet, entledigen, und das Verhältniß bliebe dasselbe, während er bei der Ablösbarkeit dieser Lasten in theilweisen Raten in die Möglichkeit versetzt wird, sein Hab und Gut frei und unabhängig zu stellen, und bei der Kultur und Ansaat seiner Felder nur den ökonomischen Zweck im Auge zu behalten; während die Naturallasten den Besitzer in die Nothwendigkeit versetzen, den Anbau oft nach Maßgabe der Verpflichtungen zu regeln, und ihn, wenn er von keinem Rechtsgefühle beseelt ist, in die Versuchung führen, gegen das System des Fruchtwechsels, gegen sein eigenes Interesse, blos aus der Absicht, den Zins- oder Zehentherrn, so sehr er nur kann, in Qualität oder Quantität zu verkürzen, entweder manche Grundstücke gar nicht, oder mit Früchten, welche keinen Zehent geben zu bepflanzen. Wie oft treten nicht die Fälle ein, daß bei der Dreifelderwirthschaft im üblichen Turnus gegen die Kulturgesetze nur zur Verkürzung des Zehentherrn Abänderungen stattfinden, und daß manche Aecker nur aus dem Grunde als Wiesen liegen bleiben, um dem Zehentherrn sein Recht zu schmälern. Wem ist es wohl fremd, daß in zehentverpflichteten Gegenden viel weniger Getreide gebaut wird, und mehrere Gründe zu Wiesen liegen bleiben; in Wein wachsenden Gegenden ist es ja durchaus Sitte, für den Zehent- und Zinsherrn eigene Rebgattungen, eigene Bergeln in der schlechtesten tiefsten Lage des Grundstückes anzulegen, um eine Waare zu liefern, deren Brauchbarkeit bei schlechten Jahren oft in der Frage steht, und welche jedenfalls der Qualität der im Gute erzeugten Praschlet nachsteht. In welch peinliche Stellung wird vielfältig durch diese leider beinahe allgemein überhand genommene Gewissenlosigkeit der Zehent- und Zinspflichtigen der Seelsorger gebracht?

Er muß oft zu seiner auffallenden Verkürzung schweigen, um nicht den Vorwurf der Hartherzigkeit, des Eigennutzes und der Gewinnsucht auf sich zu laden, und kann in seiner Stellung als Seelsorger vom Rechte der Klage nur im äußersten Nothfalle Gebrauch machen.

Ohne in eine umständliche Erörterung der verschiedenartigsten Benachtheilungen der Zehentherren und Dominikalisten, welche jedem zur Genüge bekannt sind, einzugehen, glaubt man nur die Bemerkung beifügen zu müssen, daß durch Verwandlung aller wie immer Namen habender Dominikalbezüge der Moralität ein ungeheurer Aufschwung gegeben würde, während die bisherige Praxis der Rechtlichkeit die gefährlichsten Klippen entgegenstellte, an denen die Ehrlichkeit so oft Schiffbruch litt.

Wer kennt nicht die unbillige Besteurung des Dominikalvermögens im Verhältnisse zur Rustikalsteuer, so lange aber die Ablösung nicht bewerkstelligt seyn wird, kann es nie möglich seyn, ein gerechtes Steuersystem für Grund und Boden aufzustellen. Daß der Dominikalist wie bisher, zuweilen eine den Einnahmsbetrag übersteigende Steuer bezahlt, ist wahrhaft ungerecht, und es würde einem dringenden Bedürfnisse abgeholfen, wenn eine gerechte Vertheilung zu Stande käme, welche nur dann gelingen kann, wenn der Grund und Boden vollkommen frei von jeglicher Abgabe dasteht.

Diese Ansicht des Ausschusses stimmt auch mit der von den tirolischen Ständen am 6. Mai v. J. an Seine Majestät gerichteten unterthänigsten Vorstellung überein, in welcher ausdrücklich gebeten wurde, die für die Zehentablösung gestatteten Erleichterungen auch auf Ablösung der hierländischen Grundzinse und anderweitigen Grundabgaben anzuwenden.

Die Begutachtung dieses Majestätsgesuches durch das k. k. Appellationsgericht geht ebenfalls auf Ablösung der Zinse und Grundlasten, sowie der Zehente.

Gegen diesen Majoritätsbeschluß, welcher bezüglich der Ablösbarkeit der Zehente und Grundzinse denselben Grundsatz annahm, sprach sich die Minorität nur für Ablösung der Zehente allein, wie folgt aus:

Es soll vor der Hand mit der Umwandlung des Feldzehents in ben annten Zehent, und wenn dies nicht genügt, mit der Ablösung desselben, und in Fällen, wo das Grundgut überbürdet ist, mit der Gabenmoderirung begonnen werden, die Ablösung der Grundgiebigkeiten aus dem emphiteutischen Verbande aber einsweilen im Vorbehalte bleiben.

Begründung:

Die Frage über die zwangsweise Ablösung der Grundlasten greift unläugbar tief in die bestehenden Rechtsverhältnisse nicht nur der Privaten und Pupillen, sondern auch des Klerus, der Stiftungen, milden Fonds und Wohlthätigkeits-Anstalten ein.

Dem Berechtigten soll ohne seine Zustimmung das wohlerworbene Recht auf die Naturalbezüge genommen werden. Dafür wird ihm eine Entschädigung gebothen, die in quantitativer und qualitativer Beziehung mit Beseitigung seiner Intervention bemessen wird.

Ein solcher Eingriff in die Privatrechte läßt sich nach allgemeinen und nach den positiven Grundsätzen unserer Gesetzgebung nur dort rechtfertigen, wo eine unabweisbare Anforderung der Zeitverhältnisse hiezu vorliegt. Ist dies auch hinsichtlich des Feldzehents der Fall, so kann doch dasselbe nicht auch bezüglich der übrigen bestimmten jährlichen Abgaben behauptet werden.

In unserem Lande, wo das drückende Unterthansverhältniß der übrigen Provinzen nicht gekannt ist, hat sich der Wunsch nach Ablösung aller Grundreichnisse ohne Unterschied erst in jüngster Zeit, angeregt durch die eingetretenen Ereignisse und das Beispiel der Nachbarländer, vernehmbar gemacht. Fragt man sich, worin denn das eigentliche Wohl des tirolischen Grundbesitzers bestund, so kömmt man auf die Wahrnehmung zurück, daß derselbe dort sich gut befand, wo den Vorschriften der Pragmatikal-Verordnung über Erwerbung und Zerstückung der Güter, dann über den Besitzesvortheil möglichst aufrecht erhalten wurden. Es ist immerhin noch zweifelhaft, obwohl durch die Ablösung der firen jährlichen Reichnisse dem Gutsbesitzer eine nicht blos prekäre, sondern dauerhafte Verbesserung seines Zustandes zugehe, und dadurch die in Aussicht stehenden Rechtsverletzungen gerechtfertigt werden.

Zwar wird der gegenwärtige Besitzer gewinnen, weil die Ablösung in einer Art beantragt ist, bei welcher das Interesse des Verpflichteten ungleich mehr, als jenes des Berechtigten im Auge gehalten wurde, nicht nur bezüglich der Schätzung, sondern auch der Ausmessung der Entschädigung.

Die weiteren Besitzesnachfolger aber werden sich dieses Vortheiles nicht mehr zu erfreuen haben. Denn der Uebernahmspreis sowohl in Kaufs- als Erbschaftsfällen wird mit Rücksicht auf die abgelösten Grundlasten nur um so höher ausfallen, und der Gewinn nicht dem Besitzer, sondern dem Verkäufer und den weichenden Erben zugehen.

Ein weiterer und vorzüglicher Grund mit dem Ablösungsgeschäfte nur nach und nach vorzugehen liegt wohl auch darin, weil man erst durch die Erfahrung über die Zweckmäßigkeit oder Mangelhaftigkeit der in Antrag gebrachten Ablösungsmodalitäten belehrt werden muß, indem einige derselben nicht nur dem wechselseitigen Interesse der Parteien entgegen, sondern auch dem Ablösungsgeschäfte überhaupt hinderlich seyn dürften. In Baiern sollen sich schon mehrfache Stimmen gegen die erst in jüngster Zeit festgestellten Modalitäten rücksichtlich der Grundlasten-Ablösung erhoben haben.

Da in Tirol die Ablösung mittels Grund und Boden, welche wohl die gerechteste wäre, nicht wohl stattfinden kann, sondern kapitalisch erfolgen muß, so wird eine wahrhafte Erleichterung nur dann zu hoffen seyn, wenn sich entweder der Staat oder die Stände dabei mit einem ergiebigen Fonde betheiligen, wodurch es dem Grundbesitzer möglich wird, auf eine nicht lästige Art die zur Tilgung des Entschädigungskapitals erforderlichen Gelder zu überkommen. Bei den gegenwärtigen Zeitverhältnissen werden sich hiezu weder der Erstere, noch die Letztern dermalen herbeilassen können.

Endlich sollte doch der Verlauf der Krisis abgewartet werden, welche rücksichtlich der Banknoten und ihres schwankenden Werthes eingetreten ist. So lange die Geldverhältnisse sich nicht wieder geregelt haben werden, und so lange nicht überhaupt wieder in allen Verhältnissen ein festerer Rechtsboden eingetreten seyn wird, ist der Besitzer der Grundbezüge der Gefahr preisgegeben, auch noch hinsichtlich des gering ausgemessenen Entschädigungskapitals weitere Beeinträchtigung und weitern Verlust zu erleiden.

Der Berichterstatter und die Minorität sprach sich folgendermaßen aus:

Die Ablösbarkeit der Zehente und aller andern Dominikalreichnisse soll nur dann zwangsweise für den Berechtigten ausgesprochen werden, wenn der Verpflichtete darum ansucht.

„Eine zwangsweise Ablösung hätte also nur über Anlangen des Verpflichteten, nicht aber über einseitiges Einschreiten des Berechtigten statt."

Alle Gesetze über Ablösungen haben nur die Begünstigung des Besitzers, die Entfesselung des Grundeigenthums von den darauf haftenden Lasten, den Aufschwung der Kultur, eine größere Freiheit des

Landmannes, seine dadurch unabhängigere Stelle, die Erfüllung seiner langersehnten Wünsche im Auge; man träumt sich durch den Machtspruch des Ablösungszwanges den Besitzer zu beglücken, die Kultur zu heben und den Anforderungen der Zeit zu entsprechen, und wäre dies, müßte jeder Besitzer freudig einer solchen bevorstehenden Maßregel entgegen sehen. Allein bei uns in Tirol, wo von Unterthansverhältnissen keine Rede ist, glaube ich, daß eine zwangsweise Ablösung dem Besitzer nicht nur nicht immer erwünscht, sondern in manchen Fällen höchst nachtheilig seyn muß.

Mancher hängt an der bisherigen Gewohnheit, und gibt lieber seinen Zins oder Sackzehent in Natura, als daß er sein Erzeugniß erst verwerthe und dem Berechtigten den betreffenden Geldbetrag bezahle; mancher muß durch das abgelöste Zehent- und Zinskapital seinen ohnedem ganz verschuldeten Hof mit einer neuen Hypothekarpost beschweren, welche spätern Hypothekargläubigern nicht gleichgiltig seyn kann. Entweder können diese durch Abkündung ihrer Kapitalien, oder der Berechtigte durch Dringung auf Baar oder Ratenzahlung des Ablösungskapitals den Schuldner in Exekution und Konkurs bringen. Diese Fälle werden häufig vorkommen, und die dem Besitzer aufgedrungene Wohlthat ist der Anlaß zu seinem Elende.

Niemand ist näher berufen, als der Besitzer selber, über eine Maßregel zu urtheilen, welche zunächst so sehr ins materielle Interesse eingreift, und würde es seinem Ermessen anheimgestellt, von der Ablösung dann, wenn er sie seinen Umständen angemessen findet, Gebrauch zu machen, würde dieselbe den Zweck erfüllen, und dankbar die Wohlthat erkannt werden. Müßte er aber diese sonst allgemein erkannte Wohlthat sich aufzwingen lassen, so würde ganz sicher der gute Zweck der Vorschrift vereitelt, und der Besitzer statt der erweiterten Freiheit in sein Unglück gestürzt.

Ganz ein anderes Verhältniß waltet mit dem Berechtigten ob, und man kann obigem Grundsatze nicht den Vorwurf machen, daß nach den Prinzipien der Gerechtigkeit und Reciprocität auch auf einseitiges Verlangen des Berechtigten, der Verpflichtete ebenso zur Ablösung gezwungen werden müßte. Durch den Ausspruch des Dominikalisten auf Ablösung und sohinigen Zwang aller Zehentverpflichteten und Grundholden seiner Parthie, könnten eine Menge Familien in obenerwähnte Bedrängniß, in Exekution, in die Nothlage Geld zu leihen und in die Gefahr des Konkurses kommen, während, wenn einzelne Verpflichtete ablösen wollen, der Berechtigte von diesen den billigen Schätzungsbetrag als Aequivalent des Naturalbezuges einnimmt, sohin bezüglich dieser nichts verliert und in seinem Rechte nicht verkürzt erscheint, bezüglich den andern nicht Ablösenden aber ohnedem im Rechtsverhältnisse nichts geändert wird.

Um sohin dem Geiste dieser Zins- und Zehentablösungsgesetze, welche die Erleichterung des Besitzers im Auge haben, zu entsprechen, und nicht durch eine vermeintliche aufgedrungene Wohlthat denselben in große Geldverlegenheiten und Exekutionen zu ziehen, trage ich an, es lediglich seinem Ermessen anheim zu stellen, ob er zur Ablösung schreiten will oder nicht.

Auf diese Weise würde die Freiheit dem Besitzer, zu dessen Wohl und Erleichterung diese Ablösungsbestimmungen getroffen sind, vollkommen gewährt, und der praktische Erfolg würde zeigen, wie wohlthätig diese Maßregel wäre, wenn nur jene Besitzer selbe für sich in Anspruch nehmen könnten, welche in der Lage sind, ihren Zustand zu verbessern, oder diese Aenderung wünschen. Doch abgesehen davon, würde ein Zwangsgesetz für diese so eingreifende Ablösung und die Einführung einer so ungeheure Kapitalien verschlingenden Finanzoperation in unserem Lande große Zerrüttung einzelner Besitzer herbeiführen, während durch die Freistellung dieser allerdings folgenreichen Arlösungsberechtigung von Seite der Verpflichteten diese Maßregel mit großer Freude aufgenommen, und sowie es für jeden sein Interesse erheischt, praktisch ausgeführt würde. Durch diese, erst nach und nach erfolgende Ablösung, würden minder Kapitalien, deren Abgang ohnedem das Operat vielseitig erschwert, nöthig seyn; und sollte in der Folge der Zeit bei den eintretenden Verhältnissen, deren Wechsel in dunkler Zukunft verborgen liegen, eine gänzliche Ablösung erwünscht seyn, steht es ja stets in der Macht der Staatsverwaltung, den Zwang zu erweitern, welcher, wenn er jetzt unbedingt ausgesprochen wird, statt zu erleichtern, das Eigenthum Mancher gefährdet, und ohne den erhebenden Zweck zu erreichen, bei der gegenwärtigen, ohnedem herrschenden Geldkrisis den Kredit so vieler auf das Spiel setzt, und für die Mehrzahl der Besitzer nachtheilig rückwirkt.

Die allerhöchste Entschließung vom 18. Dezember 1846, „die Vorschrift über Zehentablösung betreffend," macht es sogar bei freiwilliger Ablösung den Behörden zur Pflicht, sich die Ueberzeugung zu

verschaffen, daß dabei die Subsistenz der Unterthanen nicht gefährdet und die Wirthschaften im aufrechten Stand erhalten werden. Manche Verfügung, als vor den Märztagen 1848 erlassen, hat freilich keine Geltung, allein den dort wohlmeinenden ausgesprochenen Zweck muß jede Staatsverwaltung ins Auge fassen, und eine Maßregel, welche demselben schnurstracks entgegensteht, kann um so minder gerechtfertigt werden, als dieselbe nicht etwa dem finanziellen Bedürfnisse des Staatsschatzes abhilft, sondern in der Provinz eine Geldkrisis erzeugt, welche den Besitzern von großem Nachtheile seyn muß.

Nachdem von der h. Versammlung gestern der Grundsatz ausgesprochen wurde, daß abgelöst werde, so reiht sich die Frage daran, wie die Ablösung erfolgen soll, was der Gegenstand der heutigen Berathung seyn wird

a. bei den unbenannten Zehenten,

b. beim benannten oder Sackzehent,

c. bei den übrigen Grundlasten.

Ad a. Es wurde vorgeschlagen, daß eine Durchschnittsberechnung des Früchterträgnisses und der Preise der zehentbaren Früchte von 20 Jahren, 1828 bis 1848, aus den grundrentämtlichen Verwaltungsrechnungen, deren Resultat zur Norm für die landesfürstlichen geistlichen Lehen und Privatzehente in den Rentamtsbezirken, wo sie ausgehen, zu gelten hat, vorgenommen werde.

Dieser Vorschlag konnte aber wegen seiner Unzulänglichkeit und Unanwendbarkeit in den verschiedenen Landestheilen nicht angenommen werden.

Dagegen hegt der Ausschuß die Meinung, daß ad a. bei der Schätzung des unbenannten Zehentes folgende Hauptfragen zu berücksichtigen seyen:

Wie viel Naturalzehent wirft das fragliche Gut für den Zehentherrn jährlich ab? Was betrug derselbe nach den letzten 20 Jahren, von 1828 bis 1848, und was kann für den mittleren Jahresertrag angenommen werden. Hätte man überall verläßliche Aufschreibungen, bestünden hierüber eigene Bücher, könnte man sich im Abgange der Bücher auf das Gedächtniß der Parteien verlassen, so wäre die Sache bald abgethan; in Ermanglung aber aller dieser Anhaltspunkte, welche wohl nur hie und da ausnahmsweise zu einem Resultate führen können, erübrigt nichts anderes, als den Naturalzehent der Art schätzen zu lassen, daß ausgesprochen wird, wie viel trägt das fragliche Grundstück Naturalfrüchte im mittleren Jahresdurchschnitte der obigen Zeitperiode, und welches Quantum entfällt hievon für den Zehent? —

Die erste Schätzung wäre sohin die Fixirung des jährlichen Erträgnisses.

Zur Beurtheilung dieser allerdings sehr schwierigen Frage müssen alle möglichen Rücksichten des Grund und Bodens, der Kultursart, der Empfänglichkeit für eine oder die andere Fruchtgattung, der Lage, der Sicherheit gegen Wasser oder andere Elementarereignisse, die verschiedenen Systeme der Dreifelder- oder Wechselwirthschaft, die Bewässerungsfähigkeit, in Südtirol das Vorhandenseyn der Rebzeilen oder Maulbeerbäume, deren Stellung und Reihenzahl, die Gepflogenheit der Saatbestellung, Ort für Ort, kurz alle möglichen örtlichen, klimatischen und ökonomischen Verhältnisse berücksichtiget werden.

Ist auf diese Art die durchschnittliche Fixirung des Naturalzehent-Ertrages bewerthet, kömmt die zweite Frage an die Reihe, welches Geldäquivalent entspricht dem Naturalertrag? —

Die Getreidpreise der letzten 20 Jahre sind theils aus den verschiedenen Marktpreisen der Städte, den k. k. Renämter-Urbarien und der Verbuchungen der Dominikalisten zu ersehen, allein obschon selbe den wichtigsten Anhaltspunkt zur Erzielung eines Mittelpreises geben, und der 20jährige Getreidepreis als Basis des zu berechnenden Durchschnittpreises die beruhigende Sicherheit eines gerechten Maßstabes gewähren; so dürfte bei unsern verschiedenen Thälern und Bergen da und dort dennoch ein Absatz der auf diese Weise genommenen Durchschnittsquote nöthig seyn.

In unsern Hauptthälern der Provinz kann der 20jährige Durchschnitt sehr leicht bei der Vorlage der jährlichen Preise in den Hauptorten durch die einfachste Berechnung genommen werden; für jene arme Thäler und hohen Berge aber, wo das Getreide nur äußerst spärlich vorkommt, wo es anerkannt von viel minderer Qualität wächst, soll eine die Lokalverhältnisse genau ins Auge fassende Ermäßigung eintreten.

Behufs der Schätzungsvornahme wird vorgeschlagen: Die Parteien wählen sich zwei Schätzleute, welche vom betreffenden Landgerichte zu beeiden sind, und ebenfalls vor der Schätzung einen Obmann, und falls der Ausspruch dieser zwei Schätzleute nicht übereinstimmt, wird der Obmann beigezogen, der

nach reiflicher Ueberlegung aller Umstände den für jede Partei bindenden Ausspruch erläßt. Es versteht sich wohl von selbst, daß beide Parteien die von ihnen freiwillig gewählten Schätzleute gehörig zu instruiren, über alle den Rohertrag und den Preis des Getreides alterirende Lokalverhältnisse aufzuklären, und gewissenhaft das nach ihrer Aufschreibung oder nach ihrem Gedächtnisse bisher entrichtete Zehentquantum anzugeben haben.

Von diesem Brutozehent-Ertrage sind die Behebungskosten abzuziehen, oder vielmehr bei der Schätzung zu berücksichtigen; denn die auf den Aeckern stehenden Garben bilden noch nicht sein reines Einkommen, selbe müssen eingeführt, abgeladen, gedroschen, die Körner gereinigt, aufgespeichert, und endlich auf den Verkaufsplatz geführt werden.

Ad b. Beim benannten oder Sackzehent, deren Abgabe schon firirt ist, fällt die viel schwerere Schätzung des durchschnittlichen Fruchterträgnisses weg, die Feststellung des Ablösungspreises hätte aber nach oben erwähnten Grundsätzen, wie beim ungenannten Feldzehent, zu geschehen. Hier ist aber wohl zu beachten, daß die Sackzehente schon bereits abgelöste Naturalzehente seyen, und daß gemeinhin bei dieser Ablösung schon sehr billige Bedingungen festgesetzt wurden. In manchen Gegenden ist der Sackzehent nur $^7/_{10}$ des ganzen Zehentes, dieses obwaltende Verhältniß wäre bei der Schätzung zu berücksichtigen.

Ad c. Die übrigen Grundlasten, welche im tirolischen Steuersystem unter der Benennung Dominikal-Abgaben oder Reichnisse vorkommen, und im Kompilationswerke verzeichnet sind, bestehen entweder

1. in einer bestimmten Geldsumme,

2. in einer bestimmten Quantität von Urprodukten,

3. in anderweitigen Abgaben, die sich in keine der ad 1 und 2 angeführten Reichnisse einreihen lassen, und kein Gegenstand einer Durchschnittsberechnung seyn können.

Ad 1. Bei der bestimmten Geldsumme wäre nichts anders zu thun, als über Abzug der Steuer den reinen Betrag zum Kapital zu erheben.

Ad 2. Wären dieselben durch 20jährige Durchschnittsberechnungen nach obigen Grundsätzen zu schätzen, und dann der reine Ertrag zum Kapital zu erheben.

Ad 3. Bei den anderweitigen Abgaben, welche sich in keine der Ad 1 und 2 aufgeführten Reichnisse einreihen lassen, kann das Steuerkompillationswerk zum Anhaltspunkte dienen, und der dortige Kapitalwerth, der ohnedem dem Mittelpreise der im ganzen Lande erhobenen Schätzungen entspricht, ohne weitere Schätzungsvornahme festgesetzt werden; es versteht sich aber von selbst, daß, wenn die Parteien eine Schätzung verlangen, diese vorgenommen werden muß.

Sind nun alle diese Erträgnisse der Zehente und Zinse, oder wie immer Namen habender Dominikalien ermittelt, kömmt die Frage an die Reihe:

Welche Abzüge müssen von diesem ermittelten Ertrage wegen der künftigen Vereinigung der bisherigen Dominikalsteuer, welche auf den Grundholden zurückfällt, stattfinden? —

Der Absatz der Aerarialsteuer unterliegt keiner Schwierigkeit. Der zum Behufe der Dominikalsteuerbemessung im Steuerkompillationswerke pag. 119 festgesetzte Tarif gibt uns das bestimmte, seitdem unveränderte Steuerkapital, von dem bereits zur Gleichstellung mit dem Rustikale die Detaration der $^5/_8$ berechnet sind.

Wie viel Steuer in sechs Terminen für jegliches Steuerkapital entfällt, zeigt uns die tabellarische Zusammenstellung, und wird der Steuerbetrag von der in Geld reluirten Rente des Zinses oder Zehentes abgezogen, verbleibt der Reinertrag, welcher zu kapitalisiren wäre.

Eine größere Schwierigkeit stellt sich aber beim Abzug der sogenannten Gemeindewustungen dar, weil wegen der verschiedenartigen Landesverhältnisse, und der finanziellen Stellungen der Gemeinden hierin ein großer Unterschied obwaltet, daß bei manchen Gemeinden gar keine Umlage, bei andern 1, 2 bis 18 und mehr Termine getrieben werden müssen.

Die beim k. k. Rentamte in Innsbruck geltende und in Uebung stehende Ansicht, drei Termine für Gemeindewustungen, sohin im ganzen neun Termine, sechs Aerarial- und drei Gemeindesteuer abzuziehen, wäre offenbar für eine allgemeine Anwendung unstatthaft.

Bei wohlstehenden Gemeinden würde der Zehentherr oder Dominikalist beeinträchtigt, bei armen Gemeinden, welche ihre Auslagen nur mit Steuertrieben decken, würde der Zehentholb oder Grundholb, dem zu wenig Absatz am Ablösungskapitale gemacht würde, ins Mitleid gezogen.

92*

Er müßte einerseits dem Grundherrn ein Ablösungskapital verzinsen, welches einem höhern Erträgnisse als dem wirklichen entspricht, und andererseits fortan mehr Steuer bezahlen, als nach den Grundsätzen der Ablösung ihn treffen würde.

Zur Antwort obiger Frage, welche Abzüge vom Ertrage zur Berechnung der Steuer und Gemeindewustungen gemacht werden müssen, stellte der Ausschuß den Grundsatz fest:

„Der Ablösende muß die Aerarialsteuer und Gemeindewustungen übernehmen, es sind daher vom Ertrage der zu Geld berechneten Adelsgiebigkeiten die sechs Termine Aerarialsteuer und so viele Termine Gemeindewustungen oder Marschkonkurrenz abzusetzen, als bei den betreffenden Gemeinden nach der 10jährigen gerichtlichen Erhebung jährlich durchschnittlich entfällt."

„Es versteht sich aber, daß außerordentliche Bauten oder andere Gemeindeauslagen, welche nur ausnahmsweise vorkommen, nicht in Berechnung gezogen werden sollen."

Bei den Grundzinsablösungen, wo bei Veränderungsfällen außer dem vierten Grade Laudemien-, Taren- und Siegelgelder bezogen werden, kommen auch diese in Berücksichtigung zu nehmen.

Das Laudemium ist gewöhnlich ein bis vier Kreuzer vom Gulden des Verkaufpreises. Bezüglich der Bestimmung dieses Laudemiums fand der Ausschuß eine Schätzung der betreffenden Realität für zweckmäßig, insofern die zwei Parteien sich nicht im Wege der Güte vereinen.

Eine solche erscheint aus dem Grunde für zweckmäßig und gerecht, weil bei manchen Entien schon seit 20 und noch mehr Jahren keine Besitzveränderungen vorkommen, und die alten Preise mit dem gegenwärtigen Güterwerthe zu sehr differiren, der Grundherr sohin im offenbaren Nachtheile stünde.

Selbst bei den Käufen neuester Zeit erscheint eine Schätzung als billig, weil da oder dort ein Affektionspreis dem Grundholden bezüglich der Ablösung sehr schwer fiele.

Bei der Annahme, daß alle 25 Jahre ein Besitzveränderungsfall eintritt, würde die vierprozentige Verzinsung des Laudemiums vollkommen entsprechen, indem diese Zinse in obiger Zeit das ursprüngliche Laudemium wieder ersetzen.

Man stellte beim Ausschusse den Grundsatz fest:

„Der Grundhold habe das Laudemium-, Tax- und Siegelgeld dem Berechtigten ein für allemal einfach zu bezahlen, oder zu vier Prozent kapitalisch zu verzinsen."

Bei den Freistiften tritt der Fall öfter ein, weil bei jeder Veränderung, auch unter den nächsten Verwandten, das Laudemium bezahlt werden muß, da ihre Natur nicht näher bekannt ist, wird sich die Entscheidung vorbehalten.

Laudemien und Grundzins müssen zugleich abgelöst werden.

In 25 Jahren betragen diese vier Prozent Zinse wieder das ganze Kapital, und diese Maxime erscheint sohin in der Gerechtigkeit begründet.

Gegenreichnisse müssen nach obigen Grundsätzen geschätzt und abgezogen werden. Bezüglich der Verwaltungskosten fand man Umgang zu nehmen.

Von der reinen Rente, dem Zinse und Zehente, über Abzug der Steuern, muß nun das Kapital berechnet werden. Dazu muß vorerst festgesetzt werden, ob der vier- oder fünfprozentige Zinsfuß zur Norm genommen wird; bei einem vierprozentigen müßte die Rente 25fach, bei einem fünfprozentigen müßte dieselbe 20fach zu Kapital erhoben werden.

Bei unserm vierprozentigen Zinsfuße würde der 25fache Betrag der reinen Rente das entsprechende Ablösungskapital betragen, allein dieser Maßstab erscheint für den Grundholden zu drückend; wenn er durch die Ablösung nicht einigermaßen erleichtert und die Ablösungssumme etwas unter dem Werthe der Naturalprästation berechnet wird, so hat das ganze Operat den Zweck verfehlt.

Die Majorität des Ausschusses fand sich zur Annahme des Grundsatzes bestimmt:

„Der in Geld berechnete Reinertrag der Zehente und aller andern Dominikallasten soll 20fach zu Kapital erhoben werden."

Würde der Zehentherr oder Grundherr das auf diese Weise gebildete Kapital zu fünf Prozent anzulegen in der Lage seyn, so würde er gar nichts verlieren; in unserer Gegend aber bei einer vierprozentigen Wiederanlegung ein Prozent.

Dieser Ansatz diente auch in andern Provinzen zur Norm, und das k. k. Rentamt begnügt sich ebenfalls nur mit dem 20fachen Betrage.

Eine Minorität des Komités sprach sich für die 22½fache Erhöhung aus, weil es für den Berechtigten zu drückend wäre, bei jedem Ablösungskapitale ein Prozent zu verlieren, und der Verlust von einem halben Prozent die Mitte zwischen dem einen und andern Grundsatze hält.

Nachdem nun auf diese Weise die Naturallasten kapitalisirt, und der erste Schritt zur Freistellung von Grund und Boden geschehen ist, reihen sich mehrere Fragen zur Berathung:

1. Welchen Rang nimmt das Kapital bezüglich der anderweitigen auf der abgelösten Realität hypothecirten Kapitalien ein. Wenn auch die allerhöchste Entschließung vom 18. Dezember 1846 in §. 10, welche dem abgelösten Zins- oder Zehentkapitale den Vorrang vor allen auf dem Gute schon hypothecirten Kapitalien einräumt, nicht erflossen wäre, so müßte nach den Grundsätzen des Rechtes und der Billigkeit diesem Kapitale stets dieses Vorrecht eingeräumt werden.

Der Grundherr war Eigenthümer des Bodens, er überließ ihn nur zur Bearbeitung gegen meistens geringe Rekognitionszinse, welche bei einzelnen Entien nur deswegen hoch erscheinen, weil von dem ursprünglichen Güterkomplexe einzelne Theile verkauft, und die Grundzinse zu repartiren außer Acht gelassen wurde.

Der ehemalige Obereigenthümer, der durch die dem Grundholden so vortheilhaft gestellte Ablösung ohnedem seinem Rechte ein Opfer bringen muß, kann doch nicht so weit verkürzt werden, daß sein erstes Recht, welches auf die Substanz selber sich gründete, durch Nachstehung hinter andere, erst in der Folge erworbenen Hypothekarrechten verloren ginge. Es hieße eine Beraubung und keine Ablösung der Rechte.

Analog mit diesem Grundsatze soll auch das Zehentablösungskapital dieselben Vortheile genießen.

Ohne Festhaltung dieser Grundsätze würden bei unsern so sehr überschuldeten Anwesen sehr viele Ablösungskapitalien rein zu Grunde gehen, oder wenigstens die Berechtigten zwingen, um vor Verlustsgefahr sich zu schützen, diese Kapitalien auf der Stelle einzutreiben, und welche unberechenbar nachtheiligen Folgen daraus entstünden, liegt zu nahe, als daß es einer weitern Erörterung bedarf.

Durch Einräumung der ersten Hypothekarrechte wird dem Gläubiger sein Recht garantirt, er wird es zur Schonung des Schuldners längere Zeit liegen lassen, oder im Falle der Aufkündung wird es dem Schuldner leicht seyn, gegen jura cessa anderwärts ein Kapital zu finden.

Grundsatz: Die abgelösten Zehent- und Zinskapitalien sollen die erste Hypothek auf der Realität mit Vorzug vor allen schon früher darauf haftenden Hypothekarlasten genießen.

2. Welche Zahlungsmodalitäten sollen festgesetzt werden? in welcher Geldsorte, in welchen Raten ist das abgelöste Kapital zu bezahlen?

Die Beantwortung dieser Fragen hängt von den Umständen ab, ob das Geschäft lediglich durch Privatkapitalien, durch die Gemeinden oder durch die Beihülfe des Staatsschatzes ausgeführt werden soll, — ferner, ob die Ablösung zwischen Privaten, zwischen solchen und geistlichen Korporationen, oder für Stiftungen erfolgen soll, welche zunächst die Gemeinden betreffen.

Hierüber entschied sich der Ausschuß für folgende Bestimmungen:

1. Wenn die Ablösung zwischen Privaten einverständlich vor sich ging, sollen ihnen auch die Zahlungsmodalitäten gänzlich überlassen bleiben. Es soll ihnen freistehen, den unbestimmten Zehent in Sackzehent zu verwandeln, die Naturalgiebigkeit in Geld zu reluiren, allfällige Austausche oder Abtretungen von Realitäten zu stipuliren, wie immer beliebige Zahlungsraten festzusetzen; kurz es soll lediglich dem Ermessen der Parteien überlassen bleiben.

2. Wenn der Verpflichtete oder der Berechtigte die Ablösung verlangt, und der andere Theil dazu gezwungen wird, sind allerdings, um des Verpflichteten Rechte vor allzu großer Benachtheiligung zu schützen, Ablösungs-Modalitäten festzusetzen, dahin gehören:

a. Wenn der Verpflichtete das Kapital aufkündet, so hat er dasselbe in Silbergeld, den Zwanziger zu 24 Kreuzer gerechnet, zurückzubezahlen; erfolgt die Abkündung von Seite des Berechtigten, kann die Zahlung in Papiergeld nach dem Kurse geleistet werden.

b. Die Verzinsung hat vom Tage an zu erfolgen, als die letzte Giebigkeit fällig war.

c. Der Verpflichtete ist berechtigt, das ganze Ablösungskapital auf Einmal nach ½jähriger Aufkündung zu bezahlen.

d. Dagegen soll der Verpflichtete nicht verhalten werden können, vor fünf Jahren das Kapital zurückzubezahlen.

Bilden die Zinse oder Zehente in einzelnen Gemeinden das Einkommen der Pfarreien, der Spitäler, der Armenfonde, oder einzelner Stiftungen, so müssen Grundsätze aufgestellt werden, welche es den Gemeinden zur Pflicht machen, für den Fortbestand und die Erhaltung der betreffenden Stiftungen zu sorgen. Von einer Gemeinde kann eine übernommene Verpflichtung nicht abgeschüttelt werden, der Seelsorger muß erhalten werden, und würden durch die Ablösungen manche Kapitalien flüssig, anderweitig verwendet und sein Einkommen nach und nach geschmälert, wäre es doch eine Pflicht der Gemeinde, das entzogene primitive Dotations-Objekt zu ergänzen. Was ein Volk den Stiftungen nimmt, das nimmt es sich selbst. Würden durch die Ablösungen die Spitäler, Armenfonde leiden, würde der Nachtheil die Gemeinde selber treffen, und der Ausschuß faßte zur Sicherung dieser Anstalten den Beschluß:

3. Bilden Zehente und Dominikalbezüge die Einnahmen der Pfarreien, der Benefizien, der Spitäler, Armenfonde oder einzelner Stiftungen, so soll bei den Ablösungsverhandlungen die Gemeinde interveniren und die Ablösung übernehmen.

Nur auf diese Art kann der Zweck einer ungefährdeten Erhaltung der Stiftungen vollkommen erreicht, und die Gemeinde in die Lage versetzt werden, einem großen Verluste der durch die Ablösung, oder in der Folge der Zeiten durch Verschleppung einzelner Ablösungskapitalien ihr zuginge, vorzubeugen.

Das Ablösungsgeschäft, welches dem Einzelnen schwer fällt, würde die Gemeinde mit Nutzen übernehmen, sie müßte dem Seelsorger die vierprozentige Verzinsung der abgelösten Kapitalien vergüten, denselben von der Sorge der Einkassirung bei den einzelnen Parteien entheben, und mit den Verpflichteten die betreffenden Kontrakte stipuliren.

Auf diese Weise würden die Stiftungen nicht gefährdet, und die Ablösung aus dem Grunde erleichtert, weil die Gemeinde als solche leichter eine dem Verpflichteten zusagende Ablösungsmodalität einschlagen könnte.

Die Gemeinde könnte mit den eingehenden Kapitalien eigene Passiven bezahlen, Grundstücke kaufen, gegen jura cessa in andere Ablösungskapitalien einstehen, kurz jene Maßregeln ergreifen, welche die verschiedenen Verhältnisse als zweckmäßig darstellen.

4. Bei jenen Zins- und Zehentablösungen, wo geistliche Korporationen, die Prälaturen oder die bischöfliche Mensa als Berechtigte erscheinen, ist es überflüssig, nähere Vorschriften zu beantragen, indem die Stiftsverwaltungen den Privaten gleichgehalten, in der Ausführung dieses Ablösungsoperates nicht beschränkt werden sollen.

Der Ausschuß theilt die Ansicht, daß, so wünschenswerth es wäre, die Zehente und Dominikalien nach und nach abzulösen, und den Grund und Boden von den Natural-Lasten zu befreien; ebenso verderblich und höchst gefährlich wäre die Anordnung, daß die Ablösung innerhalb einer festgesetzten Zeit erfolgen müßte, und in der Ausübung ganz unausführbar, weil es an den nothwendigen Kapitalien gebricht.

Der Staatsverwaltung kann bei den gegenwärtigen drückenden Verhältnissen nicht zugemuthet werden, diese Ablösung durch Baargeld auch nur theilweise zu übernehmen, dagegen wäre es ein ersehnter Wunsch, wenn die Stände eine Kreditskasse eröffnen, und zur Eröffnung derselben von der Staatsverwaltung ermächtiget würden.

Dadurch würde der doppelte Vortheil erreicht, daß der Grundhold bei der Aufkündung des Kapitals nie in eine Geldverlegenheit und in Hände von Wucherer fiele, weil er bei der ständischen Kreditskasse gegen Rechtscession der Berechtigten das Geld findet, und der Grundherr, ohne seinen Grundholden durch die Aufkündung zu beeinträchtigen, in die Lage versetzt ist, zu jeder Zeit das Kapital einzukassiren. Von besonders großem Vortheil wäre diese Anstalt für Stiftungen und Armenfonde. Die betreffenden Verwaltungen wären in der Lage, wenn sie Realitäten den Kapitalien vorzögen, Käufe zu schließen, und binnen einem halben Jahre so viele Kapitalien zu realisiren, als es ihr Interesse erheischt. Andrerseits wäre eine solche Kreditskasse für viele Stiftsvorstehungen, Vormünder und Privaten, welche baares Geld besitzen, äußerst erwünscht.

Sobald die Ablösung der Zehente zu Stande gebracht ist, sollen auch die Zehentrechte von jenen Grundstücken, bei denen das Recht noch nie ausgeübt wurde, als erloschen erklärt werden.

Wünschenswerther, als die Ablösung der Zehente, ist noch jene der Lehen, und man gibt sich der Hoffnung hin, daß das hohe Aerar in dieser Beziehung durch Feststellung billiger Bedingnisse deren Ablösung begünstigen wird.

v. Zallinger.

Inhalts-Anzeige.

Erstes Sitzungsprotokoll vom 10. Juni 1848.

Zweites Sitzungsprotokoll vom 13. Juni 1848.

Drittes Sitzungsprotokoll vom 14. Juni 1848.

Viertes Sitzungsprotokoll vom 16. Juni 1848.

Fünftes Sitzungsprotokoll vom 17. Juni 1848.

Sechstes Sitzungsprotokoll vom 19. Juni 1848.

Siebentes Sitzungsprotokoll vom 21. Juni 1848.

Achtes Sitzungsprotokoll vom 23. Juni 1848.

Neuntes Sitzungsprotokoll vom 26. Juni 1848.

Zehntes Sitzungsprotokoll vom 27. Juni 1848.

Eilftes Sitzungsprotokoll vom 28. Juni 1848.

Zwölftes Sitzungsprotokoll vom 30. Juni 1848.

Dreizehntes Sitzungsprotokoll vom 1. Juli 1848.

Vierzehntes Sitzungsprotokoll vom 3. Juli 1848.

Fünfzehntes Sitzungsprotokoll vom 4. Juli 1848.

Sechzehntes Sitzungsprotokoll vom 5. Juli 1848.

Siebzehntes Sitzungsprotokoll vom 6. Juli 1848.

Achtzehntes Sitzungsprotokoll vom 7. Juli 1848.

Neunzehntes Sitzungsprotokoll vom 8. Juli 1848.

Zwanzigstes Sitzungsprotokoll vom 10. Juli 1848.

Einundzwanzigstes Sitzungsprotokoll vom 11. Juli 1848 Vormittags.

Einundzwanzigstes Sitzungsprotokoll vom 11. Juli 1848 Nachmittags.

Zweiundzwanzigstes Sitzungsprotoll vom 11. Juli 1848.

Dreiundzwanzigstes Sitzungsprotokoll vom 12. Juli 1848.

Vierundzwanzigstes Sitzungsprotokoll vom 12. Juli 1848 Nachmittags.




Österreichische Nationalbibliothek
+Z161805603



